This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

THE LIBRARY
OF THE

CLASS 943.02
BOOK G33

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND

BERLIN 1928
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

Digitized by Google

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Digitized by Google

INHALT.

ERSTES UND ZWEITES HEFT.

	Seite
Bericht über die Herausgabe der MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA 1926. Von P. Kehr	I—VII
Zur Vorgeschichte der Monumenta Germaniae Historica. Von Georg Winter	1— 30
Der Bayernname. Von Bruno Krusch	31— 76
Marculf und die fränkische Reichskanzlei. Von Heinrich Sproemberg	77—142
Der Lazarusrhythmus des Paulinus von Aquileja. Von Karl Strecker	143—158
Das Schreiben Stephans V. an Sventopulk von Mähren. Von Gerhard Laehr	159—173
Zu Petrus Diaconus. Von Heinz Zatschek	174—224
Fälschungen des Freiherrn von Hormayr (1782—1848). Von Friedrich Bock	225—243
Miszellen:	
Zu den Urkunden K. Ottos III. Von Edward Schröder	244
Une lettre inédite de Ponce, moine (de Ripoll?) vers l'an 1015. Par D. De Bruyne O. S. B.	244—246
Eine ungedruckte Königsurkunde Heinrichs IV. Von Bernhard Schmeidler	246—248
Eine unbekannte Urkunde König Konrads IV. von 1248. Von Wilhelm Kraft	248—250
Harry Bresslau. Ein Nachruf von P. Kehr	251—266
Chronik der Monumenta	267—270
Nachrichten	271—391

503425

Digitized by Google

DRITTES HEFT.

Seite

Eine parteipolitische Kundgebung eines Anhängers Lothars I. Von Paul Willem Finsterwalder . . . . . 393—415

Die Briefe und Prologe des Bibliothekars Anastasius. Von Gerhard Laehr . . . . . 416—468

Umstrittene Kaiserbilder aus dem 9.—12. Jahrhundert. Von Percy Ernst Schramm . . . . . 469—494

Neue Nekrologienfragmente aus Tegernseer Handschriften. Von P. Virgil Redlich O. S. B. . . . . 495—517

Die Reimser Briefsammlung im Cod. 1275 der Reimser Stadtbibliothek. Von Karl Hampe und Rudolf Hennesthal . 518—550

Miracula Lodowici lantgravii. Von Wilhelm Levison . . . 551—558

Zwei neue Handschriften des Defensor Pacis von Marsilius von Padua und ein unbekannter kirchenpolitischer Traktat Wilhelms von Occam. Von Richard Scholz . . . . . 559—566

Chronik der Monumenta 567

Nachrichten . . . . . 568—712

Register . . . . . 713—726

Verzeichnis der Verfasser der in den Nachrichten erwähnten Bücher und Aufsätze . . . . . 727—737

Gesamtverzeichnis der erschienenen Bände der MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA . . . . . 738—750

Digitized by Google

BERICHT ÜBER DIE HERAUSGABE DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA.

Von

P. KEHR.

Die 50. ordentliche Hauptversammlung der Zentraldirektion fand am 23. April 1927 in Berlin statt. Von Berlin nahmen daran teil außer dem Vorsitzenden die Herren BRACKMANN, HEYMANN, HINTZE und STRECKER, der das Protokoll führte, ferner die Herren KRUSCH aus Hannover, HAMPE aus Heidelberg und LEVISON aus Bonn, die Münchener Akademie vertrat Herr LEIDINGER, während die Vertreter der Wiener Akademie an der Teilnahme verhindert waren, Herr REDLICH durch dienstliche Verpflichtungen, Herr v. OTTENTHAL aus Gesundheitsrücksichten, wie leider auch Herr DÖBERL aus demselben Grunde sich entschuldigen lassen mußte. Ungern vermißten wir auch unsern ehrwürdigen Senior Herrn D. SCHÄFER.

Der Vorsitzende eröffnete die Tagung mit dem Hinweis auf die schweren Verluste, welche die Monumenta Germaniae im vergangenen Jahre erlitten hatten. Von früheren Mitarbeitern sind K. RODENBERG, JOH. LECHNER und H. BÖHMER gestorben. Aber auch die Zentraldirektion selbst ist durch den Tod ihres früheren langjährigen Mitgliedes S. v. RIEZLER und am meisten durch das Hinscheiden von HARRY BRESSLAU schwer getroffen worden. Endlich ist im November 1926 dessen letzter Mitarbeiter Herr Privatdozent Dr. P. E. SCHRAMM in Heidelberg aus seinem Verhältnis zu den Monumenta ausgeschieden.

Auch die finanzielle Lage der Zentraldirektion ist im verflossenen Jahre noch immer sehr gedrückt gewesen, obwohl der Beitrag des Reiches wiederum erhöht worden war. Dennoch ist ihre Produktivität diesmal stärker gewesen als in den letzten Jahren.

Digitized by Google

Es erschienen

in der Folioserie der *Scriptores* t. XXX p. II fasc. 1 hg. von H. BRESSLAU,

in der Quartserie der *Leges* t. V p. II: *Lex Baiwariorum* hg. von E. v. SCHWIND,

in der Quartserie der *Constitutiones et acta imperii* t. VIII fasc. 3: *Indices* von R. SALOMON und W. FINSTERWALDER,

in der Quartserie der *Diplomata* t. V p. I: *Urkunden Heinrichs III.* hg. von H. BRESSLAU,

in der Oktavserie der *Epistolae selectae* t. IV: *Acta pacis ad S. Germanum* hg. von K. HAMPE,

und die *Carmina Cantabrigiensia* hg. von K. STRECKER.

Im Druck befinden sich

Scriptores in fol. t. XXX p. II fasc. 2,
Legum Sectio IV: Constitutiones et acta t. VI fasc. 3,
Diplomata t. VIII (Urkunden Lothars III) und vom
Neuen Archiv Bd. XLVII Heft 1 und 2.

Aber auch sonst sind die Arbeiten in allen Abteilungen befriedigend fortgeschritten.

1. *Scriptores.* — Herr KRUSCH hat mit der ihm eigenen Arbeitsfreudigkeit seine Arbeiten für die Ausgabe der *Historia Francorum* des Gregor von Tours fortgesetzt, neue Handschriften verglichen, darunter die von W. ARNDT nicht benutzte prachtvolle Quedlinburger Hs., die auf Befehl des Abtes Fridugis von Tours unter Ludwig dem Frommen geschrieben ist, aber leider nicht den ganzen Gregor enthält, und er hat auch schon mit der Ausarbeitung des Textes begonnen und die Handschriftenfiliation festzustellen unternommen.

In der *Scriptores*-Serie in Folio ist durch den Tod des Herausgebers H. BRESSLAU nur eine kurze Störung eingetreten. Er selbst hat noch die Vollendung des ersten Faszikels mit den deutschen Supplementen erlebt. Die Manuskripte für das zweite Faszikel mit den italienischen Supplementen waren im wesentlichen druckfertig; ihre Herausgabe wurde Herrn Prof. A. HOFMEISTER in Greifswald übertragen, der ja auch schon bei dem ersten Faszikel

Digitized by Google

die Hauptstütze des verstorbenen Herausgebers gewesen ist. Einiges erwies sich noch als der Revision bedürftig, wie die jüngst diskutierte *Vita Bononii* des Camaldulenserabtes Grandi, von deren Unechtheit sich Dr. HOFMEISTER in Pisa, wo Grandis Nachlaß liegt, sogleich überzeugte. Der Druck hat unterdessen begonnen und kann voraussichtlich ohne Störung weitergeführt werden. Auch die Arbeit für das Register des ganzen XXX. Bandes ist im Gange; dessen Abfassung ist Herrn Dr. KITTEL übertragen.

Endlich ist auch das Register zu Herrn HOFMEISTERS Ausgabe der Chronik des *Mathias von Neuenburg* so weit gefördert worden, daß der Druck demnächst beginnen kann. Herr Prof. HOFMEISTER hat ferner die Vollendung der von BRESSLAU vorbereiteten Ausgabe des *Nicolaus von Butrinto*, die dem Verstorbenen besonders am Herzen lag, übernommen.

Druckfertig ist auch die neue Schulausgabe des *Widukind*, die Herr Dr. PAUL HIRSCH in Heidelberg bearbeitet hat, und fertiggestellt sind die Texte der Chronik des *Levold von Northoff*, welche Herr Dr. ZSCHAECK in Arnsberg unter der Aufsicht von Herrn LEVISON herausgeben wird, und des *Ansbert* und der *Historia Peregrinorum*, deren Ausgabe Herr Prof. A. CHROUST in Würzburg übernommen hatte. Gute Fortschritte hat auch die schwierige Ausgabe der *Lodeser Annalen* der beiden Morena gemacht, für die der Bearbeiter Herr Prof. FERD. GÜTERBOCK in Berlin eine Reise nach Mailand, Modena und Faenza im vergangenen Sommer unternommen hat. Diese drei Ausgaben sollen in der *Nova Series* der *Scriptores rerum Germanicarum* ihren Platz finden.

Ferner soll die fast vergriffene Schulausgabe der Chronik des *Thietmar von Merseburg* durch eine neue verbesserte Ausgabe ersetzt werden, welche Herr Prof. R. HOLTZMANN in Halle übernommen hat.

2. *Leges.* — Von den alten Volksrechten ist endlich die vielumstrittene Ausgabe der *Lex Baiwariorum* von E. v. SCHWIND herausgekommen. Sie wird, davon ist die Zentraldirektion überzeugt, trotz aller Mängel der Wissenschaft gute Dienste leisten. Und der genaueren Erkenntnis der deutschen Rechtsgeschichte wird auch der um sie entbrannte Streit nur von Nutzen sein, auch wenn er, wie es den Anschein hat, sobald nicht zur Ruhe kommen wird. Das zeigt ja auch schon die schöne Einleitung der soeben von KONRAD BEYERLE in prachtvoller Reproduktion

Digitized by Google

veranstalteten Ausgabe der ältesten bayerischen Handschrift der *Lex*, des *Ingolstadensis*. So wird jedem sein Recht werden, der mühevollen Arbeit des Herausgebers wie der scharfsinnigen und umstürzenden Kritik BRUNO KRUSCH's. Dieser ist nun zur Bearbeitung der Handschriften und Texte der *Lex Salica* zurückgekehrt, für die er im kommenden Sommer eine zweite Reise nach Frankreich und Italien plant.

Allmählich kommt auch die von SECKEL hinterlassene Ausgabe des *Benedictus levita* dem Abschluß näher. Der Bearbeiter, Herr Dr. JUNCKER in Bonn, hat SECKEL's letzte (neunte) Studie darüber so weit ergänzt, daß ihr Druck demnächst begonnen werden kann, und den Text selbst auf Grund neuer Kollationen in der Hauptsache fertiggestellt. Die Zentraldirektion wird sich dann die dringend notwendige Bearbeitung einer neuen Ausgabe der *Capitularia* angelegen sein lassen.

Ebenso sollen die Arbeiten an der Ausgabe des III. Bandes der *Concilia* jetzt, wo auch die französischen Bibliotheken wieder zugänglich sind, wieder aufgenommen werden, für die bereits Herr Dr. W. FINSTERWALDER systematische Vorarbeiten begonnen hat, die er auch nach seiner bevorstehenden Übersiedelung nach Frankfurt a. M. fortsetzen wird.

In der Sektion der *Constitutiones et acta imperii* ist das Schlußfaszikel von Band VIII mit den von R. SALOMON und W. FINSTERWALDER hergestellten Indices erschienen. Das Schlußfaszikel von Band VI mit den von G. WINTER und W. FINSTERWALDER verfaßten Indices ist bereits im Satz und wird im Sommer ausgegeben werden. Auch die noch ausstehenden Bände VII (Ludwig der Bayer) und IX (Karl IV.) sollen jetzt ernstlich in Angriff genommen werden. Für den letzteren Band hat Fräulein Dr. LOTTE HÜTTEBRÄUKER bereits nützliche Vorarbeit geleistet.

In der Serie der *Tractatus de iure imperii saec. XIII et XIV* ist die Ausgabe des *Defensor pacis* des Marsilius von Padua durch Herrn Prof. R. SCHOLZ in Leipzig weiter gefördert worden. Dank einer Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft hat er in Paris die dortigen Handschriften noch einmal untersucht, bzw. kollationiert. Es stehen nur noch einige englische Handschriften aus. Doch wird sich das Bild der Überlieferung kaum noch verschieben, für die die beiden Handschriften von Tortosa und Wien sich als die maßgebenden erwiesen haben. In einer Abhandlung über die Datierung und Überlieferung

Digitized by Google

des *Defensor pacis* im NA. XLVI 490—512 hat der Bearbeiter sich mit den neuen Aufstellungen von H. Otto auseinandergesetzt.

Sind so die Arbeiten in den verschiedenen Sektionen der *Leges* in gutem Gange, so schien es nun auch an der Zeit, jene alte Verpflichtung endlich einzulösen, vor der die früheren Generationen zurückgeschreckt sind, nämlich die Herausgabe der späteren *Rechtsbücher*. Das Verdienst, die Wege für diese neue große Aufgabe freigemacht zu haben, gebührt dem Leiter der Leges-Abteilung Herrn E. Heymann. Nachdem er schon früher Herrn Prof. Kisch für die Ausgabe des *Sachsenspiegels* nebst der Glosse gewonnen hatte, ist er mit Herrn Hofrat Prof. H. v. Voltelini in Wien in Verbindung getreten. Die Zentraldirektion ist glücklich, daß dieser hervorragende Gelehrte als Mitarbeiter an unserm Unternehmen gewonnen und bereit ist, die Ausgabe des *Schwabenspiegels* und des *Deutschenspiegels* zu besorgen. Den *Frankenspiegel* hat Herr Dr. Eckhardt in Göttingen übernommen, auf dessen weitere Mitarbeit die Zentraldirektion rechnet. Die Bearbeitung der *Libri feudorum* hat Herr Heymann sich selbst vorbehalten.

3. *Diplomata.* — a) *Diplomata Karolinorum.* Die bisher immer wieder vertagte Ausgabe der Urkunden Ludwigs des Frommen, welche Herrn Staatsarchivrat Dr. Ernst Müller in Berlin übertragen ist, wird demnächst in Angriff genommen werden. Die Vorarbeiten dazu sind ja längst fertig, und auch des originalen Materials ist die Abteilung jetzt Herr. Es bleibt nur noch eine Revision derjenigen Texte übrig, die nur in den französischen Chartularen und Abschriftensammlungen erhalten sind und an die in den letzten Jahren aus bekannten Gründen nicht leicht heranzukommen war. Jetzt sind diese Hemmungen beseitigt, und was noch fehlt, kann nun leicht nachgeholt werden. Ebenso liegt es mit dem nächsten (III.) Band der Karolingerdiplome, der die Urkunden Lothars I., Ludwigs II. und Lothars II. enthält: er ist in der Hauptsache schon seit Jahren fertig und bedarf nur noch einer letzten Revision. Gute Fortschritte hat auch die Arbeit an dem folgenden (IV.) Band der Karolingerdiplome gemacht, dank dem Eifer des Bearbeiters, des Herrn Staatsarchivrats Dr. Eugen Meyer in Berlin, der mit der Bearbeitung des Materials, das er mehrfach glücklich hat ergänzen können, weit fortgeschritten ist. Wir dürfen hoffen, daß diese Bände dann unmittelbar aufeinander folgen werden.

Digitized by Google

b) *Diplomata saec. XI.* Vom V. Bande mit den Diplomen Heinrichs III. ist der erste Teil, der die Urkunden bis 1047 enthält, noch von H. Bresslau mit Hilfe von Herrn Dr. Schramm vollendet und herausgegeben worden; das war des alten Meisters letzte Freude. Der zweite Teil ist zwar noch nicht druckfertig, aber die Vorarbeiten dazu sind doch so weit gediehen, daß die Redaktion kaum auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Sie ist unserm neuen Mitarbeiter Herrn Dr. Leo Santifaller anvertraut.

c) *Diplomata saec. XII.* Der Herausgeber des VIII. Bandes, der die Urkunden Lothars III. enthält, Herr v. Ottenthal, erkrankte leider im Hochsommer vorigen Jahres, und das führte zu einer Verzögerung, welche indeß nun behoben ist. Der Band, an dem die Herren Prof. Hans Hirsch und Dr. Zatschek und zuletzt auch Dr. Helleiner mitgearbeitet haben, ist bis auf die Einleitung fertig und wird demnächst zur Ausgabe gelangen. Dann wird die Wiener Abteilung die Bearbeitung der Diplome Konrads III. (Band IX) unter der Leitung von Herrn Prof. H. Hirsch in Angriff nehmen.

4. *Epistolae.* — In dieser Abteilung sind als IV. Band der *Epistolae selectae* die von Herrn K. Hampe herausgegebenen *Acta pacis ad S. Germanum* erschienen. In Arbeit ist das Schlußheft von Band VII der Quartausgabe, dessen Fertigstellung Herr Dr. G. Laehr sich gewidmet hat; die Redaktion der Texte geht jetzt dem Abschluß entgegen, bei der auch Herr Dr. Zwölfer beteiligt war. Gute Fortschritte haben auch die Vorarbeiten für die von Herrn Brackmann geplante Ausgabe der *politischen Briefe aus der Zeit Friedrichs I.* gemacht, mit deren Bearbeitung Herr Dr. Laehr beschäftigt war. Ebenso hat Herr Prof. Ed. Sthamer die Bearbeitung der *Registerfragmente Friedrichs II.* und hat Herr Leidinger die des Briefbuches des *Albertus Beham* fortgesetzt.

5. *Antiquitates.* — Nachdem die Ausgabe der Cambridger Lieder von Herrn Strecker unter dem Titel *Carmina Cantabrigiensia* erschienen ist, wird er sich den Vorarbeiten für die *Poetae latini saec. X* widmen.

Vom Neuen Archiv erschien Heft 3 des XLVI. Bandes mit Beiträgen von Rud. Much, B. Schmeidler, E. Ottmar und R. Scholz und mit der ausländischen Bibliographie, an deren Bearbeitung die Herren Dr. W. Holtzmann und Dr. G. Laehr das meiste Verdienst haben.

Digitized by Google

Indem wir noch einmal einen Blick auf die Arbeiten des vergangenen Jahres werfen, dürfen wir mit Befriedigung sagen, daß trotz aller noch nachwirkenden Hemmnisse und trotz der schweren Verluste, die uns getroffen haben, überall ein erfreulicher Fortschritt festzustellen ist. Wohl bedarf vor allem die Scriptores-Abteilung einer Neuorganisation, und auch die Pläne für die Ergänzung und Erweiterung der Arbeiten in der Leges-Abteilung, wie sie oben skizziert worden sind, werden sich nicht ohne Mühe verwirklichen lassen. Aber gerade nach den beiden Seiten hin, die uns bisher am meisten gedrückt haben, dem Ersatz für die Aus- und Abgeschiedenen und der Verfügung über reichlichere Mittel, haben wir Anlaß, auf bessere Zeiten zu hoffen. Es scheint eine neue Generation tüchtiger jüngerer Gelehrter heranzuwachsen, auf denen unsere Hoffnung beruht. Und erfreulicherweise ist im Reichstage gerade jetzt eine erhebliche Erhöhung unserer Dotation für 1927 beschlossen worden, worüber im nächsten Jahresbericht nähere Mitteilungen erfolgen werden. Es kommt hinzu, daß unsere Auslandsbeziehungen überall wiederhergestellt worden sind und daß wir, wie zuerst in Italien und Spanien, so nun auch in Frankreich und England die fast ein Jahrzehnt zurückgestellten Arbeiten wieder aufnehmen können. Und wohin immer wir uns um Rat und Unterstützung gewandt haben, im Inland wie im Ausland, ist uns jede Förderung bereitwillig zuteil geworden.

Digitized by Google

Digitized by Google

ZUR VORGESCHICHTE DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA.

VIER DENKSCHRIFTEN VON RÜHS, K. F. EICHHORN, SAVIGNY UND NIEBUHR.

Mitgeteilt von

GEORG WINTER.

Man ist früher einmal der Frage nachgegangen, ob die Priorität des Gedankens, ein Unternehmen im Sinne der späteren Monumenta ins Leben zu rufen, dem Freiherrn vom Stein oder dem Vater der historischen Rechtsschule, F. K. von Savigny, und seinen Freunden in Berlin zuzusprechen sei.[1] Es kann dies als ein Beispiel angeführt werden, wie über den direkten und urkundlich bezeugten Wechselbeziehungen oft Beobachtung und Nachweis allgemeiner Einflüsse von zeitgeschichtlichen Vorgängen und Ideen vernachlässigt werden. Denn man wird den geschichtlichen Tatsachen besser nachspüren, wenn man die Pläne Steins und des Berliner Kreises nicht aus einem Verhältnis von Anlaß und Folge beurteilt, sondern beide Gruppen einmal unterschiedlich nach ihrer Zweckbestimmung, ihrem ganzen geistigen Fundament zu erfassen sucht.

Steins eigene Absichten sind aus dem speziellen Studium der Geschichte und der Historiographie erwachsen; er sieht ein nationales Interesse in einer neuen vollständigen Sammlung und Bearbeitung der Quellen und Denkmäler deutscher Geschichte. In der Beschränkung auf das Gebiet mittelalterlicher Historie, in den Äußerungen über Organisation und Anlage der Arbeiten erweist sich das eminente Gefühl des Hochgesinnten für das praktisch Erreichbare.

---

[1]) Vgl. R. HERING, Freiherr vom Stein, Goethe und die Anfänge der 'Monumenta Germaniae historica' in Jahrb. d. Freien deutschen Hochstifts 1907 S. 279 f.

Digitized by Google

Ein anderes geistiges Fluidum durchströmt die von Savigny verfaßte Berliner Denkschrift vom 31. Mai 1816.[1] Sie ist ein lebendiges Zeugnis aus der Jugendepoche jener neuen mit romantischem Geist getränkten, aus universaler Verwurzelung überreich aufknospenden historisch-philologischen Wissenschaft. Hier waren die Schranken der einzelnen Disziplinen niedergerissen; aus einer großen verknüpfenden und schöpferischen Anschauung eines geistigen Kosmos, in Verbindung mit einer geschärften Methodik entsprangen wissenschaftliche Energieströme, deren Kraft und Dauer nicht leicht überschätzt werden kann. In der Vorgeschichte der Monumenta Germaniae bedeutet dieser Versuch der Berliner Gelehrten, eine deutsche Organisation zur Eröffnung der Geschichtsquellen von Preußens Hauptstadt aus zu schaffen, einen Brennpunkt, in dem Ausstrahlungen eines reichen geistigen Zeitalters aufleuchten.

Ein neuer archivalischer Fund macht es jetzt möglich, in wichtige Vorstadien der Denkschrift vom 31. Mai 1816 einzudringen und dadurch ihre eigentlichen Zusammenhänge sowohl als den Anteil einzelner Persönlichkeiten schärfer als bisher zu erfassen. Der Einordnung dieser Vorgänge halber sei es erlaubt, die wesentlichen Daten, die für die Geschichte dieses Planes bisher bekannt geworden sind, zu wiederholen.

In einem Briefe Savignys an Jakob Grimm vom 8. November 1814 klingt der Gedanke einer deutschen Gesellschaft zur Erforschung deutscher Geschichte an, deren Sitz ganz Deutschland sein müßte. Im Juli 1815 sprach der Freiherr vom Stein zu Goethe auf der gemeinsamen Rheinfahrt nach Köln davon, daß eine Gesellschaft zur Bearbeitung älterer deutscher Geschichtskunde wohl zusammentreten würde. Dort in Köln begegnete Stein dem Geh. Legationsrat Joh. Albrecht Friedrich Eichhorn, der in der Zentralverwaltung 1813/14 sein Mitarbeiter und gleichsam Ziviladjutant gewesen und jetzt gerade nach Paris zur Verwaltung der französischen Provinzen und Erledigung vielfacher Abwickelungsverhandlungen berufen war. Dieser war offenbar der Mittler, durch den Stein damals — oder schon früher! — erfuhr, daß man in einem bedeutenden und einflußreichen Kreise Berlins sich mit

[1]) Vgl. zum Folgenden H. Bresslau, Geschichte der Monumenta Germaniae historica. 1921. Erster Abschnitt. In der dort gegebenen Kritik des Berliner Planes (S. 14f.) sind wohl seine ideellen Ursprünge zu wenig in Betracht gezogen.

Digitized by Google

Plänen zur Begründung einer Historischen Gesellschaft befaßte. Das nächste Zeugnis ist ein Schreiben Steins an ihn vom 26. März 1816, wodurch der anscheinend ruhenden Angelegenheit ein neuer Anstoß gegeben wird; vier Tage später ließ Stein ein kurzes Programm folgen, das von dem Generalvikar des Bistums Konstanz, Heinrich von Wessenberg, entworfen war, und regte an, daß nun Savigny mit einigen auswärtigen Geschichtsforschern einen für die Öffentlichkeit zu bestimmenden Entwurf über die Organisation und die Ziele der Gesellschaft ausarbeiten sollte.

Die Frucht dieser Anregung ist der 'Berliner Plan' gewesen, der am 31. Mai 1816 dem Staatskanzler und dem Minister des Innern eingereicht wurde.[1] Wessenbergs Programm ist nicht die Grundlage dieses Planes[2], sondern ist nur von Savigny mit den Ansichten des Berliner Kreises verschmolzen worden; das eigentlich Charakteristische, die Bestimmung der Aufgaben und Ziele, war die durchaus primäre Auffassung dieses Kreises und schon *lange* vorher zum Ausdruck gebracht worden. Die Eingabe ist *in* alphabetischer Reihenfolge von acht Berliner Staatsmännern und Gelehrten unterzeichnet: Altenstein, Ancillon, Eichhorn — und zwar ist es die Unterschrift des Rechtshistorikers Karl Friedrich Eichhorn, nicht die des damaligen Geh. Legationsrates und Korrespondenten Steins (wie Bresslau S. 11 annimmt) — Niebuhr, Rühs, Savigny, Staegemann und Süvern. Am folgenden Tage teilte Joh. Albrecht Friedrich Eichhorn dem Freiherrn vom Stein eine Abschrift des Planes mit.[3] Unterm 30. Juli hat der Staatskanzler, unterm 31. August der Innenminister den Antragstellern geantwortet; beide waren bereit, sich für die Angelegenheit einzusetzen.

Während wir also den späteren Minister J. A. F. Eichhorn hier nur mehr in der Rolle eines Vermittlers zwischen Stein und

---

[1]) Gedruckt bei Pertz, Stein 6, 2 S. 101 ff., aber ohne die Eingabe selbst, die Harnack, Gesch. d. Akademie d. Wissenschaften 1, 2 S. 678 f. und Bresslau S. 12 f. in der Darstellung verwerten, und ohne die Nachschrift, in der die preußischerseits zu ergreifenden Maßregeln ausführlicher und mit interessanten allgemeinen Bemerkungen dargestellt werden. [2]) Wie Bresslau S. 10 annehmen mußte. Ebenso hat der allgemeine Gedanke Savignys nicht erst durch Stein Licht, Leben und Farbe erhalten (S. 9), wie aus dem Folgenden ersichtlich wird. [3]) Geh. Staatsarchiv Rep. 92 Frhr. K. vom Stein, D 3; gedruckt bei Pertz, Stein 5, 58. Schon die Fassung des Briefes macht es unwahrscheinlich, daß der Absender selbst zu den Antragstellern gehörte.

Digitized by Google

Savigny sehen, müssen wir dem berühmten Rechtshistoriker einen großen inneren Anteil an dem ganzen Plane einräumen. Und nicht nur die Tatsache seiner Unterschrift und das nachfolgend gedruckte, von ihm stammende Gutachten veranlassen dazu. Es schien bisher unerklärlich, daß der Berliner Plan trotz der offensichtlich günstigen Haltung der preußischen Regierung weder von dieser noch von den Antragstellern weiterverfolgt wurde; in den Akten führte keine Spur über das Gesagte hinaus.[1] Und doch hätte man nur daran denken dürfen, daß von den acht Unterzeichnern bereits nach wenigen Wochen zwei der bedeutendsten für die Ausführung des Planes ausgeschieden waren. Ende Juli hatte Niebuhr Berlin verlassen, um sich als Gesandter nach Rom zu begeben; und am 26. August hatte Karl Friedrich Eichhorn um seine Entlassung als Professor an der Universität Berlin gebeten, um einem Rufe nach Göttingen zu folgen[2]; er hat sich dann allerdings bewegen lassen, noch das Wintersemester von 1816 auf 17 in Berlin zu lesen. Daß ein entscheidender Faktor für das Absterben der Berliner Bewegung in der Frage der Persönlichkeiten zu sehen ist, dafür sprechen auch urkundliche Zeugnisse, die in diesem Zusammenhang bisher übersehen sind. In einem Briefe des Geheimrats Joh. Albrecht Friedrich Eichhorn an Stein vom 30. Januar 1817[3] heißt es zum Schlusse:

„. . . In die Bildung der historischen Gesellschaft ist hier durch Niebuhrs Abgang nach Rom und die bevorstehende Versetzung meines Vetters [sc. Karl Friedrich E.] nach Göttingen einiger Verzug gekommen. Man erwartet nun hier den Prof. Sprickmann aus Breslau, der zur hiesigen Universität kommt; und wegen Herbeiziehung eines andern tüchtigen Publizisten, meines Vetters Abgang zu ersetzen, schwebt die Unterhandlung.[4] Auch auf Wilken aus Heidelberg, welcher als Bibliothekar hierher kommt, macht man Rechnung. Mit so verstärkter Kraft gedenkt die

---

[1]) Bresslau S. 17. [2]) Es ist wahrscheinlich, daß unter den Gründen für seinen Fortgang von Berlin der Unmut über die beginnende Reaktion (Empörung über die Schmalzsche Denunziation) mitgesprochen hat. [3]) G. St. A. Rep. 92 Frhr. K. vom Stein, D 3. Ungedruckt. Es ist das Antwortschreiben auf Steins Brief vom 12. Januar 1817, welchen R. Hering S. 302 f. abdruckt. Betr. den am Schlusse des obigen Schreibens erwähnten Kindlinger vgl. Bresslau S. 19 u. N. 9 daselbst. [4]) Vgl. hierzu auch M. Lenz, Gesch. d. Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin 1, 568 ff.

Digitized by Google

Gesellschaft um Ostern dieses Jahres eigentlich lebendig zu werden.

Wegen Kindlinger hab ich besorgt. Es geht nur alles gewaltig langsam.'

Die Hoffnungen, die hiernach im Berliner Kreise damals noch genährt wurden, sind nicht in Erfüllung gegangen. Am 25. Juni 1818 gab Savigny als Direktor des Ausschusses zur Revision des Zustandes der Akademie ein Gutachten ab, in dem u. a. die Neubildung einer historischen Klasse gefordert wurde; diese würde in den Monumenta Germaniae, in einem Zyklus großer Vorarbeiten zur Begründung der vaterländischen Geschichte eine würdige Aufgabe finden. Ein dahingehender Vorschlag sei schon vor mehreren Jahren dem Minister übergeben worden (Berliner Plan!):

'... Da es aber an Männern zur Ausführung fehlte und da besonders bald darauf erst Niebuhr wegging, dann [K. F.] Eichhorn, auf welchen in der Ausführung ganz vorzüglich gerechnet war, so ist seitdem nichts mehr in der Sache geschehen.'[1] —

Von dieser Übersicht, die uns bis an den stillen Ausgang des so tatfreudig begonnenen Berliner Unternehmens geführt hat, lenken wir zurück und entwickeln seine Anfänge, soweit und in der Art, wie sie uns aus dem neu aufgefundenen archivalischen Material erkennbar werden.

Am 1. April 1810 hatte der Major am Kadettenkorps Heinrich von Menu (Minutoli), ein an den militärwissenschaftlichen — Berliner Militärische Gesellschaft! — und altertumskundlichen Bestrebungen der Hauptstadt lebhaft teilnehmender Offizier, einen 'Unmaßgeblichen Vorschlag zur Stiftung einer altertumsforschenden Gesellschaft' zu Papier gebracht.[2] Er beklagt darin, daß Berlin,

[1]) Vgl. HARNACK 1, 2 S. 688. Savigny verweist auf Rühs, Wilken und besonders auf K. F. Eichhorn, die als neue Mitglieder der Akademie für die historische Klasse gewonnen werden müßten.

[2]) Die Archivalien, also auch die am Ende abgedruckten 4 Gutachten, entstammen dem neuerdings an das G. St. A. (Rep. 92) gelangten Nachlaß des Generalleutnant Heinrich v. Minutoli. Vgl. A. D. B. 21, 771. Seine wissenschaftliche Beschäftigung galt militärtechnischen, historischen und vor allem archäologischen Studien. Es stammt von ihm eine Beschreibung des Feldzugs der Verbündeten im Jahre 1792; auch in einem biographischen Versuch über Friedrich Wilhelm III. (mit Notizen über verschiedene Staatsmänner und Militärs) hat er sich zeitgeschichtlichen Ereignissen zugewandt. Zahlreich sind seine in Zeitungen und Zeitschriften verstreuten Aufsätze antiquarischen Inhalts.

Digitized by Google

der Brennpunkt der deutschen Aufklärung, für die Bearbeitung der Altertumswissenschaft keine besonderen Institute besitze. Er schlägt die Gründung einer Gesellschaft von Gelehrten vor, die die vaterländischen Denkmäler — offenbar hat er dabei nur archäologische Gegenstände im Auge — sammle und beschreibe. Es taucht dabei der Gedanke des Denkmälerschutzes auf, der durch Aussetzen von Prämien und mit landesherrlicher Befehlsgewalt durchgeführt werden soll. So hat auch Savigny in der Nachschrift zum Berliner Plan, aber weit kräftiger, die Forderung erhoben, daß alle Eigentümer von Archiven und Urkunden, Korporationen und Individuen, gesetzlich für die Erhaltung derselben verantwortlich gemacht werden sollten.[1] Als den Zweck einer solchen Gesellschaft gibt Minutoli an: wechselseitige Mitteilung und Belehrung in allen Zweigen der Altertumswissenschaften und Herbeiführung von Altertümern zur Anlage eines Kabinetts solcher Gegenstände. Monatlich sollte eine Sitzung der Gesellschaft stattfinden, in welcher von den Mitgliedern Aufsätze zur Verlesung gebracht, eingegangene Anfragen aufgelöst, Anzeigen und Rezensionen neuer archäologischer Werke erörtert werden müßten. Geplant wird die Anschaffung fremdsprachiger Bücher und der Ankauf von Altertümern. Die Unkosten sollen durch Beiträge der Mitglieder gedeckt werden; auch auf die Eitelkeit der Besitzer einzelner Denkmäler und ganzer Sammlungen wird gerechnet: ihnen könnte für die Überlassung ihrer Schätze die Ehrenmitgliedschaft eingeräumt werden.

Dieser Entwurf hat noch im gleichen Monat einen Gutachter gefunden (17. April 1810), dessen Name uns leider nicht überliefert ist. Er erklärte, daß der Plan in dieser Form keine Aussicht habe, mit Erfolg ins Werk gesetzt zu werden, sowohl aus Mangel an Teilnehmern als an der zu behandelnden Materie, da der Verfasser den Begriff der Altertumswissenschaft auf vater-

1812 wurde er Oberstleutnant, 1813 Oberst und 1815 Generalmajor. 1820 unternahm er zusammen mit einigen Gelehrten eine Expedition zum Tempel des Jupiter Ammon und in die Libysche Wüste, deren Ergebnisse in einem größeren Werk niedergelegt sind. Im gleichen Jahr hat ihn die Akademie der Wissenschaften zum Ehrenmitglied ernannt. Er trat später als Generalleutnant in den Ruhestand und starb 1846. Seit 1820 führten er und seine Familie nach ihrer Herkunft den Namen von Minutoli.

[1]) Vgl. auch das Schreiben Grimms an Goethe vom 20. Sept. 1816, bei R. Steig, Goethe und die Brüder Grimm, 1892, S. 138.

Digitized by Google

ländische und nordische Altertümer beschränken zu wollen scheine. Die Teilnehmer würden aber nicht fehlen, wenn sich der geeignete Stoff schaffen ließe. Deshalb müßte man alles heranziehen, was beitragen könnte, die Bildungsgeschichte des deutschen Landes und der deutschen Völker in den verschiedensten Epochen ihrer Existenz näher kennen zu lernen. Unter den fünf Rubriken, in die nun die Materie gegliedert wird, zählt der Gutachter nicht nur die prähistorischen Überreste auf, sondern mit anderem auch Statuen, Reliefs, Münzen, Malereien, Glasfenster, Inschriften, Schnitzereien, Glocken, Diplome, Siegel, seltene Handschriften, ungedruckte Chroniken, alte Gedichte, Lieder, Verträge, Adelsdiplome, Familien- und Städteurkunden und die Denkmäler alter Baukunst. Gerade jetzt — und damit nimmt er einen Gedanken auf, der später, auch im Berliner Plan [1], immer wieder betont ist — nach den großen Umwandlungen im deutschen Vaterlande [1803!], von denen so viele alte Archive, Bibliotheken, Klöster, und Stifter in Mitleidenschaft gezogen seien, müsse man diese Dinge mit Fleiß sammeln, um Verlusten vorzubeugen. Die Zahl der Mitglieder einer solchen 'Gesellschaft der Freunde für germanische Altertumskunde' würde wohl auf 6—10 zu beschränken sein. Aber wer sollte an ihrer Spitze stehen? Herr Nicolai [2], an den der Gutachter zuerst denkt, möchte seines hohen Alters wegen wohl nicht mehr in Betracht kommen; so kann er bei seiner wenigen Bekanntschaft nur Biester — den Oberbibliothekar — in Vorschlag bringen, und diesem müßte daher der Verfasser seine Ideen mitteilen.

Damals, 1810, scheint jedoch Minutoli die Angelegenheit nicht weiter verfolgt zu haben; ob die für das geistige Leben Berlins so entscheidenden Vorgänge dieser Monate, ob seine neue Dienststellung als Gouverneur des Prinzen Karl (seit Januar 1811) ihn veranlaßten, seinen Plan zurückzustellen, wissen wir nicht.

Der Gedanke wissenschaftlicher Zweckgesellschaften war damals durchaus verbreitet. Haftete ihm auch dem Ursprunge nach etwas Aufklärerisches an, so fand er doch gerade in einer Epoche, in der die Wissenschaft im Zusammenklang klassischen und

[1]) Vgl. auch die Schreiben Steins an J. A. F. Eichhorn vom 26. März 1816 und an den Fürstbischof von Hildesheim vom 19. August 1818: Breslau S. 8. 4. [2]) Or.: Nikolai; gemeint ist natürlich der Buchhändler Fr. Nicolai (geb. 1733), der übrigens schon am 6. Jan. 1811 verstarb.

Digitized by Google

romantischen Weltgefühls eine so weitgehende Verbreiterung und Vertiefung fand, eine neue innere Rechtfertigung. Zumal in Berlin offenbarte sich darin auch das Gefühl für den Mangel eines großen wissenschaftlichen Instituts, von dem Lehre und Anregung ausgehen konnte. Wenn auch in dem Vorschlag Minutolis und in seiner Kritik ein Ausblick auf die gerade im Werden begriffene Universität fehlt, so ist deren Bedeutung für die eigentliche Vorgeschichte der Monumenta Germaniae im weiteren Verlauf offenkundig. Alles geistige Planen steht damals im Bann und erwächst im Kreise dieser jungen Hochschule, die die Blüte der Gelehrsamkeit in ihren Mauern vereinte.

Im Sommer 1814 nahm Minutoli seinen früheren Versuch wieder auf. Seinen Plan und wohl auch das darüber erfolgte Gutachten teilte er dem Archäologen und Professor der Altertümer an der Akademie der bildenden Künste Konrad Levezow mit, der die Sache mit Wärme erfaßte und am 20. November auf Grund dieser Ausarbeitungen einen 'Entwurf zur Konstitution einer deutschen altertumsforschenden Gesellschaft in Berlin' in 30 Paragraphen herstellte. Aus den schwungvollen einleitenden Worten vernehmen wir den Widerklang des großen politischen Erlebnisses jener Jahre, das allem wissenschaftlichen Leben so starke Impulse gab. Jetzt sei das deutsche Volk sich wieder seiner uralten gemeinsamen Würde und Herrlichkeit bewußt geworden, Deutschland wolle sich zu einem großen und festen Verein umgestalten. In großen, ruhmvollen Momenten der Geschichte eines Volkes lenke sich die Aufmerksamkeit auch auf die Denkmäler der Vorfahren. Die neuen Umwälzungen vernichten die alten Einrichtungen; die Zeit selbst verringere die Denkmäler des Volkes, die Quellen und Hilfsmittel seiner Geschichte. In Berlin, im Mittelpunkte eines großen deutschen, durch Schutz, Pflege und Blüte der Wissenschaften und Künste aufgeklärten Staates, unter der Regierung, die sich zuerst zur Rettung des Vaterlandes erhoben habe, von der auch eine liberale Unterstützung zukünftig zu erwarten sei, müsse sich deshalb aus Gelehrten und Künstlern eine deutsche altertumsforschende Gesellschaft bilden. Ihr Zweck sei Sammlung und Aufklärung der frühesten und mittelalterlichen Altertümer des deutschen Vaterlandes im allgemeinen und des Preußischen Staates insbesondere.

Die Sphäre des Begriffs der deutschen Altertümer abzugrenzen, bliebe näherer Erörterung vorbehalten. Die besonderen Zwecke

Digitized by Google

der Gesellschaft aber beständen darin, daß 1. ein großes allgemeines Nationalmuseum geschaffen würde, welches alle bildlichen Altertümer der Deutschen im Original oder in Zeichnungen und Abgüssen sowie die Beschreibungen und Nachrichten verlorener Monumente aufnähme. Zu dem Begriff der Altertümer würden sich die wichtigeren deutschen Sprach- und Literaturdenkmäler vor der Erfindung der Buchdruckerkunst gesellen; auch eine vollständige Bibliothek gedruckter Werke über die Geschichte und Altertümer der Deutschen sollte angegliedert werden. 2. Durch Monographien und Bearbeitung ganzer Zweige der deutschen Altertumskunde sei allmählich ein großes allgemeines kritisches Werk dieser Gattung zu befördern. 3. Einzeldruckschriften und das künftige Gesamtwerk sollten die Arbeiten bekanntmachen. 4. Allerdings müßten, etwa in einer zweiten Klasse, auch subsidiarische Untersuchungen über die Altertümer der Griechen und Römer angestellt werden, deren Ziel die Edition eines Preußischen Museums der alten klassischen Denkmäler sein würde.

Finden wir so in der Einleitung die gleichen Gedanken, die in den folgenden Voten und später in dem Berliner Plan wiederkehren und auf die wir deshalb noch kurz zurückkommen werden, so zeigt das Kernstück doch, daß Levezow, wie schon Minutoli, seine Wünsche für die Archäologie in die erste Linie stellt. Dagegen dürfen wir von den organisatorischen Vorschlägen, die Levezow macht, die Fäden wieder bis zu dem anderthalb Jahre später niedergeschriebenen Berliner Plan hinüberspinnen. Die Gelehrten, so heißt es, müßten unter den unmittelbaren Schutz Seiner Majestät treten und den Charakter einer öffentlichen königlichen Gesellschaft erhalten, dessen diese für ihre größeren Zwecke nicht entbehren könne. Unabhängig von den Einflüssen eines Departements, einer Akademie oder irgendeines andern öffentlichen gelehrten Instituts müsse die Gesellschaft allein dem Protektor oder dem Staatskanzler verantwortlich sein. An ihrer Spitze stehe als Präsident ein Prinz des Königlichen Hauses, dessen Stelle gewöhnlich ein Direktor zu vertreten habe. Es werden ferner ein Schatzmeister, ein Sekretär und, bei Häufung der Geschäfte, noch ein Archivar gefordert.

Ordentliche Mitglieder sollten jährlich zwei Abhandlungen liefern und außerdem laufend einen Zweig der deutschen Altertumskunde bearbeiten. In allen Gegenden und Hauptstädten Deutschlands müßten korrespondierende Mitglieder gewonnen werden; ihre Forschungen sollten zunächst den Altertümern in örtlich

Digitized by Google

begrenzten Bezirken (Stadt, Provinz, Land) gelten: eine Parallele oder der Anlaß zu dem, was uns später in ganz ähnlicher Formulierung in der Denkschrift von Rühs und in der vom 31. Mai 1816 (§ 15. 16.) begegnet. Alle 14 Tage sollte in Berlin eine Versammlung der Gesellschaft stattfinden mit gleichem Programm, wie es früher Minutoli angedeutet hatte. Ähnlich wie in der Nachschrift zum Berliner Plan der Wunsch geäußert wird, die Konstitution der drei Landesgesellschaften in Preußen, Österreich und Bayern so vorzubereiten, daß sie möglichst an dem bedeutungsvollen 18. Oktober (1816) erfolgen könne, schlägt schon Levezow vor, am 15. Oktober jedes Jahres, als dem Vortage der Schlacht bei Leipzig, zur Feier der Wiedergeburt Deutschlands eine allgemeine öffentliche Sitzung anzuberaumen.

Levezow hat sich weiterhin offenbar mit seinem Fachgenossen Aloys Hirt in Verbindung gesetzt, der damals der bedeutendste Vertreter der engeren Altertumswissenschaft in Berlin, schon seit 1796 Mitglied der Akademie der Wissenschaften, später auch der Akademie der Künste, und seit 1810 Professor an der Universität war; ein Mann, der umfangreiches Wissen uud eine schöpferische Anschauung von seinem Gegenstande besaß, und den man denen zuzählen darf, die die Reformation der Geisteswissenschaften in der Akademie vorbereitet haben. Durch Hirt wahrscheinlich ist der Entwurf Levezows über die deutsche altertumsforschende Gesellschaft (und vielleicht auch dessen Grundlage, der Minutolische Plan) jenen vier Männern zugeleitet worden, deren eigenhändige Gutachten wir hier zum Abdruck bringen.[1] Alle vier gehörten sie der Universität an; Niebuhr und Savigny waren auch Mitglieder der Akademie. (Rühs ist 1819, K. F. Eichhorn — zusammen mit Levezow — erst 1832 in die Akademie gewählt worden.) Niebuhr, der Urheber der philologisch-kritischen Methode, Eichhorn und Savigny, die das System der historischen Rechtsschule legten, sie sind zugleich die Begründer der kritischen Geschichtsforschung. Die romantische Bewegung hat gerade in

[1]) Das Gutachten Savignys datiert zwischen 16. Dezember 1814 und 26. Februar 1815; sein obenerwähnter Brief an Jakob Grimm vom 8. November 1814 ist also scheinbar noch ohne Kenntnisnahme der Pläne Minutolis und Levezows verfaßt. Allerdings hat Minutoli seinen Entwurf nach seiner Anmerkung auf der Levezowschen Ausarbeitung diesem schon im Sommer 1814 mitgeteilt. Vielleicht hat es sich doch um eine zufällige Duplizität des Beginnens gehandelt.

Digitized by Google

diesem Kreise der Wissenschaft ihre bedeutendste Auswirkung gefunden. Die Geschichte wird aufgefaßt als die Entfaltung des Volksgeistes nach seinen verschiedensten Richtungen hin; Sitte und Sprache, Kunst, Recht und Verfassung in ihrer Gesamtheit und in ihrer wechselseitigen Erhellung vermitteln erst die Anschauung eines geschichtlichen Ganzen, der völkischen Individualität. Neben jenen drei Gewaltigen tritt die Persönlichkeit des Historikers Rühs zurück. Aber doch behauptet er einen ehrenvollen Platz an ihrer Seite; und gerade hier hatte er in der Erörterung der Aufgaben der Gesellschaft das Gründlichste und Fortwirkendste zu sagen. Auch er taucht in den Kreis der Romantik ein. Mehr noch als die Staatsgeschichte interessierte ihn die Kulturbewegung, Ethnographie, Geographie, die allgemeine Volkskunde. Die Gutachten dieser Männer wollen geschätzt sein als charakteristische Zeugnisse der neuen, auf preußischem Boden aus dem Wurzelwerk der Romantik erwachsenen Wissenschaft; aber ihre Farbenfreudigkeit, der Reichtum ihrer Ideen verträgt nicht die Schärfe der Kritik, die den Wert nach der Möglichkeit ihrer Verwirklichung, nach der Vollkommenheit des technisch-organisatorischen Planens abmißt. Die Gutachten insgesamt enthalten fast alle Gesichtspunkte, die Savigny ein Jahr später mit den Wessenbergschen Vorschlägen zusammengefaßt und erneut dargestellt hat.

Am 10. März 1815 hat Hirt nach vollendetem Umlauf die Akten[1] mit einigen begleitenden Worten zurückgesandt, und zwar offensichtlich an Levezow. Er täuschte sich, wenn er meinte, daß die Aufgeforderten sich alle günstig für den Beitritt zu einer Gesellschaft für deutsches Altertum erklärt hätten. Die vier Voten setzten doch eine Größe der Auffassung wissenschaftlicher Arbeit voraus, die den Verfassern der ursprünglichen Entwürfe fremd blieb. Ob außer den erwähnten Gelehrten noch andere in dieser Frage angegangen waren, wissen wir nicht. Hirt glaubte, daß es schon Zeit wäre, eine persönliche Zusammenkunft der Teilnehmer zu veranlassen, was von dem Oberst von Menu, als Urquelle einer solchen Stiftung, würde ausgehen müssen. Dazu ist es anscheinend nicht gekommen. Wir brauchen den Grund nicht erst in den äußeren Ereignissen der folgenden Wochen zu suchen; er ergibt sich aus der inneren Divergenz der verschiedenen wissenschaftlichen Einstellung und der Absichten. —

[1]) d. h. den Entwurf Levezows (auch den Minutolis?) und die vier Gutachten.

Digitized by Google

Wenn nun auch die Gutachten für sich selbst sprechen und in ihrer Zwischenstellung zwischen den vorhergehenden Entwürfen und dem Berliner Plan zum Vergleich reizen, so seien doch einige Hinweise und Anmerkungen noch erlaubt.

Gleich das erste Votum des Historikers Rühs vollzieht die entscheidende Wendung von der anfänglich unter archäologischem Vorzeichen stehenden Tendenz zu einer allgemeinhistorischen Erfassung der Aufgaben. Er begründet klar den Unterschied zwischen der antiken Archäologie und der allein auf dem Felde historischer Forschung zu begründenden deutschen Altertumskunde. Er entwickelt die Idee, die auch für den Berliner Plan später maßgebend geblieben ist. Bezeichnend ist es, welche Wissenschaftszweige in das Gebiet der historischen Interessen einbezogen werden. Am schärfsten bringt K. F. Eichhorn zum Ausdruck, daß die Tätigkeit der Gesellschaft sich garnicht zuviel Gegenständen zuwenden könne; ihre Vielseitigkeit bürge für den Erfolg. Drei Hauptrichtungen der Betätigung sieht Rühs vor: die antiquarische, die historische und die linguistische. Er spricht die Forderung der romantischen Wissenschaft aus: Sein und Leben des deutschen Volkes nach allen Richtungen hin als ein organisches Ganzes, die Dynamik seiner Geschichte durch alle Übergänge zu begreifen und zu verfolgen. Was hier als antiquarische Wissenschaft bezeichnet wird, erwächst nicht aus der Vorstellungswelt des Archäologen; der Begriff hat sich zu dem des Folklorismus gewandelt. Die Ausführungen, die Rühs nach dem Vorgange Levezows hierzu machte, sind die Grundlegung des § 13 im Berliner Plan. Noch viel weiter ins Einzelne reicht aber die Übereinstimmung dessen, was Rühs als die historischen Aufgaben der Gesellschaft bezeichnet, mit dem, was dort vor allem der § 10 als Ziel dargestellt hat. Wir dürfen uns mit dem Hinweis begnügen und versagen es uns, dies genauer zu illustrieren.

Die linguistische Richtung wird von Rühs nur flüchtig angedeutet. Diese Lücke füllt die geniale Skizze Niebuhrs aus, die den Begriff einer zu schaffenden Germanistik entwickelt, und deren Gedanken wir, zuweilen im Ausdruck fast wörtlich übereinstimmend, ein Jahr später im § 14 wiederfinden.[1] Niebuhr lehnt als Wissen-

[1]) Die Gebrüder Grimm haben, gerade ausgehend von diesem § 14, einen neuen Plan zu einer 'Gesellschaft für altdeutsche Literatur und das, was damit natürlichen Zusammenhang hat, nämlich das deutsche Volksleben' ausgearbeitet; vgl. R. Steig S. 146ff.

Digitized by Google

schaft die Sammlung und Beschreibung einzelner antiquarischer Objekte ab; er will eine wissenschaftliche deutsche Philologie begründen im Sinne organischer Erkenntnis der geistigen Art des deutschen Volkes; und er will sie zum Gegenstand des gelehrten Unterrichts in Schulen und Universitäten machen. Sein Gutachten enthält auch den Vorschlag vereinigender Bibliotheken aus den Abschriften der in aller Welt zerstreuten einschlägigen Handschriften; ein Gedanke, der im Berliner Plan (§ 14, und ausführlicher noch im Nachwort) wieder aufgenommen ist.

Nicht nur eine solche erhabene Auffassung der Arbeit und der Ziele der gelehrten Gesellschaft, die am nachdrücklichsten sich in der fast empfindlichen und gereizten Sprache Niebuhrs ausprägt, stellt die Voten in Gegensatz zu den vorangehenden Entwürfen; beachtenswert ist auch die Ablehnung, die verschiedene Einzelheiten betreffen. Von den drei möglichen Zwecken der Gesellschaft, Sammeln, Mitteilen, Darstellen, wird das letztere als eine nur individuell zu gestaltende Leistung von den Gutachtern nicht erwogen. Der gemeinsamen Anstrengung dagegen bedarf es, um das Vorhandene, aber Zerstreute allgemein zugänglich zu machen. Der kostspielige Plan eines Museums wiederum unterliegt der Kritik. K. F. Eichhorn allerdings betrachtet die Veranstaltung solcher Sammlungen als ein Mittel, um ein örtliches öffentliches Interesse zu wecken. Rühs und Savigny wünschen die Sammlungen und die deutsche geschichtliche Bibliothek in organische Verbindung gesetzt mit bestehenden Instituten. In diesen Punkten ist die Stellung des Berliner Planes doch eine leicht veränderte. In der Nachschrift daselbst wird für jede der vier preußischen Abteilungen (Berlin, Breslau, Köln, Königsberg) eine Bibliothek gefordert, die alles, was an Handschriften und gedruckten Werken zur deutschen Geschichte und Literatur, Statistik und Nationalität vorhanden wäre, in sich aufnehmen sollte. Auch der Museumsgedanke ist nicht so ganz getilgt, sollen doch außer den Nachrichten über Werke der alten Kunst usw. auch Zeichnungen oder Modelle von ländlichen Gebäuden, von Acker- und Handwerksgerät deutscher Art gesammelt werden (§ 13).

In der Frage der Organisation der Gesellschaft kommt der individualistische Zug jener selbständigen und selbstbewußten Gelehrten kräftig zum Ausdruck, wie man ja auch den Berliner Plan selbst eine Art Gelehrtenrepublik nennen konnte, die nur ein

Digitized by Google

loses Band zusammenhält.[1] Am schärfsten sprechen sie sich gegen die Abhaltung regelmäßiger Sitzungen aus, wobei die Sache durch die Form gefesselt werde; solche Zusammenkünfte seien nur lästiger Zwang und ein Mittel mehr zu Zerstreuung und Zeitversplitterung, an welchen Mitteln, wie Savigny klagt, Berlin ohnehin keinen Mangel leide. Auch die Verfassung von Akademien passe nicht für die Zwecke der geplanten Gesellschaft; in der Eingabe vom 31. Mai 1816 ist dieser Gedanke ausführlich begründet. Niebuhr verurteilt die vorgeschlagene Form geradezu als ein totgeborenes Unternehmen. Die äußere Form stehe erst in zweiter Linie; es komme vorher überhaupt auf einen Versuch an, ob, wie er es ausdrückt, eine deutsche antiquarische Philologie mit den vorhandenen Elementen geschaffen werden könne. Einen solchen Versuch hat Savigny in seinem Gutachten skizziert. Man müsse im kleinen Kreise, gleichsam als provisorisches Sekretariat der noch unsichtbaren deutschen historischen Gesellschaft[2], den Umfang und die verschiedenen Arbeitszweige in der von Rühs angedeuteten Weise und unter sorgfältiger Berücksichtigung der notwendigen Lokalarbeiten erwägen und dann eine systematische Darlegung der Aufgaben in deutscher Geschichte und Altertumskunde drucken und in ganz Deutschland verbreiten lassen. Aus den Meldungen der Mitarbeiter würde man bald ersehen, welche lebendigen Kräfte überhaupt disponibel wären. Diese Idee ist in den Berliner Plan (§ 7. 11. 21) übergegangen. Der Begriff der Lokalarbeiten ist dort (§ 15. 16) in der Art entwickelt, daß auch lokalgeschichtliche Untersuchungen zu fördern seien, da das Allgemeine aus dem Speziellen hervorgehe.

Allerdings hat dies privat gedachte Unternehmen in dem Berliner Plan einen ganz starken Rückhalt in der ideellen und materiellen Unterstützung seitens der Regierung erhalten. Aber daß solche Hilfe — z. B. bei der Öffnung und Vermehrung der Quellen — überhaupt notwendig sei, das ist auch schon in den Gutachten stark unterstrichen worden. Man betonte hierbei ferner, daß man nur einem wirklich großen und bedeutenden Werke Zeit und Kräfte widmen könne; ein solches aber setze beträchtliche Fonds voraus. Die Vorschläge, die Rühs zu ihrer Aufbringung

[1]) R. Hering S. 287. [2]) Der Begriff des Sekretariats kehrt im Berliner Plan § 8 wieder. Der Ausdruck 'Historische Gesellschaft' findet sich auch in dem oben abgedruckten Teil des Briefes Joh. Albr. Friedr. Eichhorns an Stein vom 30. Januar 1817.

Digitized by Google

macht, sind in den Berliner Plan (§ 20 und Nachschrift) übernommen, sogar mit der schon von Minutoli angeratenen Kuriosität, daß die Eitelkeit der Menschen in Anspruch genommen und ihnen für eine größere Summe eine nominelle Mitgliedschaft gewährt werden sollte. Die Idee des königlichen Protektorats, die bei Levezow auftauchte, wurde ebenfalls von den Gutachtern gebilligt und liegt so auch dem Berliner Plan und der Eingabe vom 31. Mai 1816 zugrunde. Niebuhr allerdings erklärte, daß ein Prinz an der Spitze eines Unternehmens nach der vorgeschlagenen Form nur kompromittiert würde; ob er damit den Gedanken überhaupt ablehnen wollte, wage ich nicht zu entscheiden.

Wenn wir nun zuletzt noch eine Tatsache herausheben, die in den Gutachten und in jenem Plan von 1816 gleichmäßig zum Ausdruck gebracht wurde, so nennen wir damit zugleich zeitgeschichtliche, geistige Voraussetzungen, die das Entstehen der Monumenta Germaniae in einem letzten Sinne erklären und die über ihre Anfänge einen erhebenden Glanz ausgießen. Der unbekannte Kritiker des Minutolischen Planes von 1810 hatte schon darauf hingewiesen, daß die Veränderung der politischen, territorialen Verhältnisse gebieterisch eine Beschäftigung mit den freigewordenen Archivalien erfordere; in der Eingabe vom 31. Mai 1816 ist dieser Gedanke breit ausgesponnen. Die Anschauung, daß gerade der gegenwärtige Augenblick der Erweckung allgemeinen Interesses und der Tätigkeit für die deutsche Geschichte günstig sei, erblühte vor allem auf dem Boden der nationalen Begeisterung, die durch den sieghaften Ausgang des großen Befreiungskampfes Preußens und Deutschlands ausgelöst war. Diese Idee aber wirkte sich im nationalen großdeutschen Sinne aus und trachtete, die politischen Grenzen der deutschen Einzelländer zu überbrücken. Wie schon Levezow, so erklärten auch Rühs und Savigny in ihren Gutachten, daß nicht Berlin und nicht Preußen den Kreis darstellen könnten, in welchem die Gesellschaft ihre Tätigkeit aufnehmen wolle. Ganz Deutschland sei ihr Feld, und als eine große Volksangelegenheit müsse dies Unternehmen erscheinen. In ihrer alten gemeinsamen Geschichte, in gemeinschaftlicher Forschung deutscher Gelehrten sei auch ein politisches Bindemittel aller gegeben.[1] Wie mochten sich die Kabinette zu

[1]) Vgl. auch den Brief Savignys an J. Grimm vom 25. Mai 1816 bei R. Steig S. 130 f.

Digitized by Google

dem in der Eingabe vom 31. Mai 1816 so formulierten Gedanken stellen, daß es vielleicht politisch nicht unweise sei, der öffentlichen Meinung auf diese Art entgegenzukommen und durch das scheinbar bloß literarische Werk die Annäherung zwischen den deutschen Ländern zu befördern? Welche moralischen Kräfte aber konnte Preußen damals ausspielen, als diese Männer, die hier nur eine Wahlheimat gefunden hatten, darin übereinstimmten, daß aus dem Erfassen dieser nationalen Aufgabe ein neuer Glanz und ein erhöhtes Anrecht auf das allgemeine Vertrauen der Deutschen für Preußen resultieren müsse. Daß die Regierung, von der solch Werk ausginge, sich Ruhm und Nutzen erwerbe und daß, wenn der entworfene Plan verwirklicht werden solle, von Preußen das Beispiel ausgehen müsse, das waren auch die werbenden Worte Savignys, mit denen er sich in der Eingabe von 1816 und besonders in der Nachschrift an die preußischen Staatsmänner wandte.

Wenn der Plan nicht zur Durchführung kam, so lag dem, wie wir oben ausführten, der Fortgang Niebuhrs und K. F. Eichhorns von Berlin mit entscheidend zugrunde. Doch ist von seiten der preußischen Regierung danach eine andere Lösung der angeregten Aufgabe nicht versucht worden, und die Frage bleibt offen, ob dabei nicht doch die Entwicklung der innerpreußischen Verhältnisse sowie die Gestaltung der politischen Beziehungen zwischen den Staaten des Deutschen Bundes mitgesprochen haben. Es hat der mächtigen Energie eines großen Staatsmannes bedurft, um den Gedanken der Monumenta Germaniae historica auf eine von staatlichen Bindungen freiere Weise in die Tat umzusetzen.

I.

UNVORGREIFLICHE GEDANKEN ÜBER EINE GESELLSCHAFT FÜR DAS DEUTSCHE ALTERTUM.

Von Christian Friedrich Rühs. — Berlin, den 14. Dezember 1814.

Der Gedanke einer Vereinigung für die deutsche Altertumskunde unter höherem Schutz ist gewiß so beifallswürdig und kann bei einer geistvollen und zweckmäßigen Ausführung so wohltätig in seinen Folgen werden, daß jeder Freund des Vaterlands die lebhafteste Teilnahme dafür empfinden muß. Aber eben deswegen ist es auch nötig, von einer solchen Ansicht auszugehen,

Digitized by Google

von der sich ein ersprießlicher Erfolg erwarten läßt, und den vereinigten Kräften eine Richtung zu geben, die sich in einer erhöhten und vollkommneren Wirkung offenbart.

Offenbar lassen sich die Begriffe, die wir mit dem Studium der griechischen und römischen Archäologie und Antiquitäten verbinden, garnicht auf deutsche Altertumskunde anwenden. In jenen ist der Stoff etwas Abgeschlossenes und Vollendetes; sie sind nicht bloß um ihrer selbst willen, sondern auch in literarischer und ästhetischer Hinsicht wichtig und unentbehrlich; in der deutschen Altertumskunde können wir aber nur die Keime und den Anfang eines noch fortdauernden Zustandes erkennen und die Zwischenglieder und Metarmorphosen aufsuchen, durch welche noch Vorhandenes sich in seine bestehende Form hinübergebildet hat: ihr eigentliches Interesse ist also, außer dem vaterländischen, nur ein historisches.

Es ist einleuchtend, daß das Studium derselben auf keine Weise mehr gefördert werden kann als durch eine Gesellschaft von Gelehrten und Vaterlandsfreunden in ganz Deutschland, die ihre Kräfte und Bestrebungen, durch eine höhere Unterstützung begünstigt, zu einem Zweck vereinigen, der sich vielleicht bestimmt so ausdrücken lassen würde: 'Sammlung, Herstellung, Prüfung und Erläuterung aller Quellen, woraus sich das Sein und Leben des deutschen Volks nach allen Richtungen als ein organisches Ganzes von seinem frühesten, der Forschung zugänglichen Zustande durch alle Übergänge bis in die bestehenden Verhältnisse begreifen und verfolgen läßt.'

Ihre äußere Beschränkung geht hervor durch die Rücksicht auf Deutschland; es muß daher selbst der Zusatz des preußischen Staates wohl wegfallen, der als solcher kein Altertum hat; die Unternehmung muß in dem Licht einer großen Volksangelegenheit erscheinen, worin jedes Besondre verschwindet; diese Unterordnung des Individuellen muß aber dem preußischen Staat, von dem der Gedanke ausgeht und angeregt wird, einen neuen Glanz und ein erhöhtes Anrecht auf das allgemeine Vertrauen der Deutschen erteilen. Daher sind auch die Altertümer aller andern nicht germanischen Völker von der Beschäftigung dieses Vereins von selbst ausgeschlossen; sie gehören ganz andern Kreisen wissenschaftlicher Beschäftigung an und lassen sich mit der Grundansicht, die der Gesellschaft für die deutsche Altertumsforschung zur leitenden und belebenden Idee dienen muß, garnicht verbinden; es würde

Digitized by Google

dadurch in die Beschäftigungen ein störendes Allerlei kommen, das nur zu leicht in eine flache Kuriositätenkrämerei ausarten könnte; grade hiervor muß aber eine Gesellschaft wie die vorgeschlagne sich mit Ernst hüten und schon in der Anlage ihrer Konstitutionen zu verwahren suchen. Zum Beweise mag die englische Society of Antiquaries [1] dienen; einzelnes Schönes und Gründliches schwimmt allerdings in dem Ozean der Archaeologia brittanica [2], aber es fehlt alle Beziehung auf einen Zusammenhang und vieles ist deswegen völlig bedeutungslos und nichtig. Mit vaterländischem Sinn betrachtet kann auch der kleinste Rest aus dem Altertum, eine zerbrochne Scherbe, teuer werden und die Betrachtung an sich ziehn; aber in wissenschaftlicher Hinsicht wird das Einzelne nur dann bedeutend, wenn es in ein Ganzes eingefügt zur Erläuterung und zum Verständnis desselben beiträgt.

In Hinsicht auf die innere Begrenzung würde der Geschäfts- und Arbeitskreis der Gesellschaft sich wohl am natürlichsten in 3 Hauptrichtungen einteilen lassen; es kann genug sein, sie hier im allgemeinen anzudeuten: es versteht sich, daß, da die besondern Arbeiten sich innig aufeinander beziehn, sich gegenseitig ergänzen und aufklären, sie immer in einem und demselben Mittelpunkt wieder zusammenfallen.

I. Die antiquarische Richtung: Sammlung aller Denkmäler, der uneigentlichen sowohl als eigentlichen, die aus der frühsten Vorzeit übrig sind. Wir rechnen dahin Geräte aller Art, Waffen, Schnitzwerke, Münzen, Abbildungen und Beschreibungen von allen deutschen merkwürdigen Gebäuden, selbst Ruinen, Gemälde — nicht bloß um des ästhetischen Zwecks willen, sondern auch um von denselben die Vorstellungen über Trachten, Gebräuche und Lebensart abzuziehn und zu berichtigen. Für diese Klasse gehört auch die Sammlung und Aufspürung alles dessen, was in dem Leben, den Sitten, Gebräuchen des Volks oft als ganz unverstandne und bewußtlose Erinnerung noch aus frühern Vorstellungen übrig ist oder was sich auch in ältern deutschen Büchern der Art findet, wie z. B. Luther an solchen Anspielungen ungemein reich ist. Ich meine, um mich durch ein Beispiel deutlicher zu machen, eine Arbeit in der Idee, wenngleich nicht in

---

[1]) Orig.: Antiquarians. [2]) Archaeologia or Miscellaneous Tracts relating to Antiquity. Published by the society of Antiquaries of London. 1779 ff.

Digitized by Google

der Art, wie sie BRAND in seinen [Observations on] popular antiquities (neu herausgegeben by HENRY ELLIS 1813; II, 4°) für England geleistet hat. Auch auf die fremden Völker, die sich in Deutschland finden, müssen wir Rücksicht nehmen, einmal um den Einfluß zu bestimmen, den die Fremden auf die Bildung der Deutschen gehabt haben mögen und zweitens, um sie nach kritischer Prüfung mit Bestimmtheit ausschließen zu können.

II. Die historische Richtung: Der Gegenstand dieser Klasse wäre der Sammlung und Bearbeitung der eigentlich historischen oder schriftlichen Denkmäler gewidmet.

a) Urkunden, die allgemeinen sowohl als die besondern. Bearbeitung eines vollständigen und kritischen Urkundenverzeichnisses.

b) Gesetze, die leges populorum barbarorum, die spätern Rechtsbücher, die statutarischen Gesetze usw. Vielleicht auch Bearbeitung eines juristischen Glossariums.

c) Sammlung und kritische Bearbeitung der Chroniken: α) der lateinischen scriptores, der allgemeinen und auch der wichtigsten besondern, β) vor allem aber der deutschen, woran wir so reich sind und von denen die wenigsten gedruckt sind. Die deutsche Literatur besitzt hieran einen einzigen Schatz, und ich weiß kein besseres Mittel, wodurch die Deutschen mehr miteinander bekannt werden könnten, als durch die alten Geschichtsbücher der verschiedenen Stämme. Es ist wirklich unglaublich, wie man sie vernachlässigt hat: so ist ja nicht einmal Haftitius gedruckt, so haben die Pommern ein paar Geschichtschreiber an Thomas Kan[t]zow und Matthias von Wedel [recte: Joachim v. W.], die dem Tschudi vollkommen an die Seite gesetzt werden können; auch mögen die Dithmarsischen Chroniken sehr anziehend sein, wie man aus den Auszügen bei BOLTEN[1] schließen muß; und endlich die städtischen Chroniken, die besonders in das frühere Familienleben so trefflich einführen; Nürnberg, Lübeck, Stralsund usw. sind daran sehr reich.

d) Bearbeitung der deutschen Geographie des Mittelalters.

e) Endlich würde auch die Abfassung eines Literaturwerks für die gesamte deutsche Geschichte nach dem Muster LELONGS[2] oder WARMHOL[T]Z'S[3] (für Schweden) eine würdige Aufgabe für diese zweite Klasse des Vereins sein.

---

[1]) Ditmarsische Geschichte. 1784ff. [2]) Bibliothèque historique de la France (1719). [3]) Bibliotheca historica Sueco-Gothica eller

Digitized by Google

III. Die linguistische Richtung: Sammlung und Erläuterung der veralteten Wörter und Formen der Sprache, besonders vollständige Erschöpfung des Provinziellen nach beiden Hauptmundarten des Hochdeutschen und des Plattdeutschen, für welches letztere, da es sich notwendig seinem Untergange nähert, eine größere Aufmerksamkeit dringendes Bedürfnis ist. Dieser Klasse liegt ob die Sammlung von schriftlichen Denkmalen der Sprache, von Volksgesängen und Sprichwörtern und allem dem, worin sich, vermittelst der Rede, der Sinn und die Weise des Volks ausdrückt.

Das deutsche Altertum wird vielfältig erklärt und ergänzt durch die Vorzeit der verwandten Stämme; bei ihnen hat sich manches erhalten, was bei uns untergegangen ist. Das alte deutsche Recht wird nur in seiner Vollständigkeit durch Vergleichung mit den angelsächsischen, schwedischen, dänischen Gesetzen erkannt werden. Es ist notwendig, daß wir daher auch auf die verwandten Stämme unsre Aufmerksamkeit richten, daß wir alles herbeischaffen und benutzen, was sie uns zur Erläuterung darbieten. Äußere Mittel hierzu würden sein: 1. Verbindung mit ähnlichen Vereinen in andern germanischen Ländern, z. B. in England, Schweden, Dänemark; 2. die Aufnahme von Forschern und Gelehrten des Auslandes, die sich mit den Altertümern verwandter Stämme beschäftigen.

Der Hauptzweck der Verbindung ist die Beförderung des Verständnisses; daher können die Sammlungen usw. bloß als Mittel betrachtet werden. Um das Verständnis zu befördern, müssen alle Kräfte, die ihr zu Gebote stehn, die Einsicht, Gelehrsamkeit, höhere Verwendung und Geld, angewandt und z. B. Kollation von Handschriften, die Einsendung derselben, antiquarische Reisen usw. veranlaßt und unterstützt werden. Erscheint die Sache wirklich als eine Nationalangelegenheit, so wird den Bemühungen überall ein freier Wille entgegenkommen. Es scheint daher eben nicht ratsam, auf Sammlungen viel zu verwenden, und sie müßten sich auf bloße Denkmäler, Urkunden, Handschriften und Kollationen (für bestimmte Zwecke) beschränken; insonderheit dürfte die Anlage einer Bibliothek nicht nur sehr weit ausstehend, sondern auch unnötig sein, da den Mitgliedern in Berlin ja die Königl. Bibliothek zu Gebote stände und selbst Auswärtige durch die Vermittlung der Anwesenden in wichtigen

Förtekning uppå så väl trykte som handskrifne Böcker, Traktater och Skrifter hvilka handla om Svenska Historien. 1782 ff.

Digitized by Google

Fällen, wo man ja ohnehin nur zu entfernten Büchersammlungen seine Zuflucht nimmt, dieselbe benutzen könnten. Sollten der Gesellschaft Geschenke an Büchern zukommen oder würde sie um besondrer Zwecke willen veranlaßt, Druckwerke anzukaufen, so wäre es am zweckmäßigsten, sie einem bestehenden Institut, mit Vorbehaltung des Gebrauchs und der Bemerkung ihres Ursprungs, einzuverleiben. Ich bemerke dies nur in der Überzeugung, daß man die Kräfte durchaus nicht verteilen und zersplittern muß, wenn etwas Ersprießliches hervorgehn soll; alles was daher nicht in genauer Verbindung mit der Aufgabe der Gesellschaft steht und was auf einem andern Wege erreicht werden kann, muß ausgeschlossen werden.

Zur Ausführung der Zwecke, mit denen die Gesellschaft sich beschäftigen wird, ist ein Fonds erforderlich; zur Aufbringung desselben bieten sich drei Wege dar.

1. Unterstützung deutscher Regierungen. Es läßt sich erwarten, daß deutsche Fürsten zum Besten einer so wichtigen und heilsamen Angelegenheit wohl einige Summen, die im ganzen nur wenig bedeuten können, verwenden werden, besonders wenn einige größere Mächte das Beispiel geben.

2. Beiträge der Mitglieder. In England bestehen dadurch unzählige Verbindungen zu den verschiedensten Zwecken. Es würden sich gewiß viele Patrioten finden, die einen Beitrag geben werden, ohne selbst an den Arbeiten teilzunehmen. Man könnte nach dem Muster der englischen Sozietäten auch festsetzen, daß wer 10 Friedrichsdor auf einmal bezahlt, beständiges, wer 1 Friedrichsdor gibt, jährliches Mitglied würde usw.

3. Die Hauptverwendung des Fonds würde die Veranstaltung wichtiger Werke für die ältere deutsche Geschichte sein. Es ist nicht zu zweifeln, daß der Sinn und die Neigung dafür durch die Gesellschaft selbst ungemein wachsen müssen; daher läßt sich erwarten, daß die veranstalteten Ausgaben und Werke einen bedeutenden Absatz finden werden und daß aus dem Verkauf derselben ein beträchtlicher Teil der darauf verwandten Kosten zurückfließen wird.

Die Arbeiten, die den Gegenstand der gesellschaftlichen Beschäftigungen ausmachen, müssen sämtlich von der Art sein, daß sie von mehreren gemeinschaftlich mit Glück und Erfolg unternommen und ausgeführt werden können; systematische Werke und eigentliche Darstellungen, die offenbar nur gelingen können,

Digitized by Google

wenn sie aus einem Geist und in einem Guß entstehn, können nie von ihr ausgehn, sondern höchstens kann sie einzelne Gelehrte dazu veranlassen und unterstützen oder solche Werke ans Licht befördern.

Alle Bestimmungen über die besondre Organisation der Gesellschaft müssen ausgesetzt bleiben, bis der Zweck derselben festgestellt ist. Nach der Überzeugung des Unterzeichneten kann es nur dann der Mühe wert sein, einem solchen Institut Zeit und Kräfte zu weihen, wenn sich wirklich ein bedeutender Erfolg von demselben erwarten und ein bestimmtes Resultat der vereinigten Tätigkeit mit Gewißheit voraussehen läßt. Er hat seine Ansichten mit der Offenheit geäußert, die ihm aufrichtige Liebe für die Sache zur Pflicht macht, und übergibt sie der Prüfung einsichtsvoller Beurteiler mit der Bitte, das Unvollkommene in ihrer Darstellung mit der beschränkten Zeit zu entschuldigen, die er darauf verwenden konnte.

II.

GUTACHTEN

von Karl Friedrich Eichhorn. — 16. Dezember 1814.

Ich glaube, die gütige Mitteilung der beiliegenden Aufsätze als eine Erlaubnis betrachten zu dürfen, auch meine Ansicht über das hinzuzufügen, was bei Stiftung einer deutschen altertumsforschenden Gesellschaft zu erwägen sein möchte, und bemerke in dieser Beziehung, da in den früheren Aufsätzen bereits das Wichtigste zur Sprache gebracht ist, nur noch als Gegenstand künftiger Prüfung folgendes:

1. Die Tätigkeit einer solchen Gesellschaft kann dreifacher Art sein. Sie kann sammeln, was aus dem Altertum vorhanden ist, sie kann das Vorhandene dem Publikum mitteilen, und endlich darstellende Aufsätze über das Altertum liefern. Arbeiten der letzteren Art scheinen zunächst am wenigsten in den Kreis ihrer Tätigkeit zu gehören. Es muß ihr offenbar am meisten darum zu tun sein, solche Arbeiten zu unterstützen, welche ohne sie ganz unterlassen würden oder nur unvollkommen ausgeführt werden könnten, und dahin gehören Darstellungen jener Art gerade in der Regel nicht.

2. Die Anlegung eines großen deutschen Nationalmuseums wäre ohnstreitig einer der würdigsten Zwecke, die sich die Ge-

Digitized by Google

sellschaft vorsetzen könnte; er läßt sich aber nur mit sehr bedeutenden pekuniären Mitteln erreichen. Ständen diese der Gesellschaft nicht zu Gebote, so würde ich es ratsamer finden, ausschließlich Unternehmungen anderer Art zu begünstigen, die auch mit geringer Unterstützung schon bedeutende Resultate geben können. Dahin rechne ich die, welche die Bekanntmachung vorhandener Denkmäler aller Art zum Gegenstande haben. Denn dies ist gewiß das sicherste Mittel, den allgemeinen Zweck der Gesellschaft, den Sinn des Publikums für das Altertum und dessen Studium zu beleben, zu erreichen, besonders wenn die Mitteilung solcher Denkmäler auf eine Art geschieht, welche die Einsicht in das Wesen derselben erleichtert, also wenn sie stets mit den nötigen Erläuterungen begleitet wird.

3. Mitteilungen dieser Art setzen Untersuchungen über das Vorhandene voraus und Auswahl dessen, was zunächst mitgeteilt zu werden verdient. In dieser Beziehung scheint mir besonders folgendes wichtig. Die Gesellschaft kann gewiß nicht zu viele Gegenstände des Altertums in den Kreis ihrer Tätigkeit hinein ziehen, sofern von dem Gegenstande ihrer Arbeiten überhaupt und nicht von dem der Arbeiten ihrer einzelnen Mitglieder die Rede ist. Denn da sie die Absicht hat, alle, welche für ihre Zwecke tätig sein können, mit sich in Verbindung zu bringen, so braucht sie eine vielseitige Richtung ihrer Tätigkeit in keiner Hinsicht zu fürchten, sie muß sie vielmehr wünschen, weil das, was in irgendeiner Beziehung für einen ihr verwandten Zweck geschieht, zugleich Hilfsmittel für eine andere Art von Arbeit wird. Ich glaube daher wie Herr Rühs, daß alle drei Hauptgegenstände, welche dieser ausgezeichnet hat, für solche zu erklären sein möchten, mit welchen sich die Gesellschaft beschäftigen will. Zugleich aber scheint es mir notwendig, daß sie der Tätigkeit ihrer Mitglieder eine bestimmte Richtung in Beziehung auf diese Gegenstände geben müsse. Wenn sich jene willkürlich und ohne bestimmten Zweck in einzelnen Untersuchungen zersplittert, welche in keinem engeren Zusammenhang untereinander stehen, so wird die Gesellschaft wohl einzelne interessante Abhandlungen über das Altertum liefern können, aber nichts Großes von entschiedenem Einfluß auf das Studium des Altertums hervorbringen. Ich glaube also, sie muß es für ihren Hauptzweck erklären, große Werke zu unternehmen und zu diesen die Tätigkeit ihrer Mitglieder nach einem festen Plane zu vereinigen.

Digitized by Google

4. Auf diese Art ihrer Tätigkeit müßte dann auch wohl ihre Organisation berechnet sein. Die Verfassung, welche Akademien gewöhnlich haben, scheint für diese nicht ganz zu passen. Etwas Ähnliches mit jener würde sie freilich zum Behufe der Leitung der Arbeiten haben müssen. Ihre Mitglieder müßten sich etwa nach den Gegenständen ihrer Arbeiten in Klassen teilen, jede Klasse müßte sich vereinigen, welche Arbeiten zu unternehmen wären, wie sie am zweckmäßigsten zu leiten und welche Mitglieder dazu zu vereinigen sein möchten. Gewiß würde es von Nutzen sein, wenn hierüber die auswärtigen Mitglieder ebensowohl gehört würden als die hier anwesenden. Das Resultat müßte dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt werden. Hingegen regelmäßige Sitzungen wären nicht nötig und vielleicht selbst deswegen zu vermeiden, weil gar zu leicht die Tätigkeit für die Sache selbst durch die Formen regelmäßiger Zusammenkünfte gefesselt wird und am Ende diese für das eigentliche Ziel der Tätigkeit gelten. Die Vereinigung der hier anwesenden Mitglieder könnte ganz frei von Formen sein; es bedürfte nur eines vom Präsidenten für das erste Jahr zu ernennenden Direktors, der die Versammlung aller oder eines von ihnen zu wählenden Ausschusses jedesmal beriefe, wenn der Fortgang der Arbeit Beratschlagungen nötig machte. Öffentlicher Sitzungen bedürfte es ebenfalls nicht; die Arbeiten, welche dem Publikum mitgeteilt würden, und, wenn die Fonds Anlegung von Sammlungen möglich machten, der Zustand dieser dem Publikum zugänglichen Sammlungen würden von der Tätigkeit der Gesellschaft statt eines förmlichen Berichts Zeugnis geben.

5. Einen beträchtlichen Fonds müßte die Gesellschaft haben, wenn große Unternehmungen auf eine würdige Art von ihr ausgeführt werden sollen, auch wenn sie nicht Sammlungen anlegen wollte, welches ich jedoch sehr wünschte, weil sie vielleicht ein örtliches Interesse erwecken und schon dadurch der Gesellschaft auch in den ersten Zeiten ihrer Unvollständigkeit nützlich sein könnten. Die Fonds wären etwa unter die Klassen zu verteilen und jede legte von Zeit zu Zeit dem Präsidenten über ihre Verwendung Rechenschaft ab.

Digitized by Google

III.

GUTACHTEN

von Friedrich Karl v. Savigny. — Ohne Datum.

Gewiß ist der gegenwärtige Augenblick zur Erweckung allgemeiner Tätigkeit für das deutsche Altertum sehr günstig, und alles, was für diesen Zweck auf verständige Weise unternommen wird, verdient lebhaften Beifall und kräftige Unterstützung. Was nun die Stiftung einer Gesellschaft für diesen Zweck betrifft, so haben sich über die wünschenswerte Aufgabe dieser Gesellschaft die Herren Rühs und Eichhorn bereits so befriedigend erklärt, daß von dieser Seite wenig mehr hinzuzusetzen sein dürfte. Dagegen wünschte ich, nunmehr das eigentliche Wesen der Gesellschaft selbst, also das zunächst Praktische, bestimmter zur Sprache zu bringen.

Wenn in irgendeinem Kreise für irgendeinen Zweck hinlängliche Kräfte zerstreut vorhanden sind, so ist unstreitig die Vereinigung derselben zu gemeinsamer Wirkung das Förderlichste, was für jenen Zweck geleistet werden kann. So denn auch in dem vorliegenden Fall; und es kommt vor allem darauf an, den Kreis selbst und die in ihm wirklich vorhandenen Kräfte genau zu untersuchen. Nach dem hier mitgeteilten Plane wäre Berlin jener Kreis, in dem der Plan hauptsächlich darauf gerichtet ist, daß eine Anzahl von Männern in Berlin durch Versammlungen, Vorlesungen und andere Arbeiten die Altertumskunde Deutschlands befördern soll. Soll nun auf diesem Wege etwas Bedeutendes, des ausgesprochnen Zwecks einer solchen Gesellschaft und zugleich der Hauptstadt unsres Staates Würdiges geschehen, so wird vorausgesetzt die Anwesenheit einer hinreichenden Zahl von Männern, die nicht etwa bloß die Kenntnis und Neigung von Dilettanten, sondern eine gründliche, gelehrte Kenntnis und tätige Liebe zu diesem Studium schon haben, daneben aber soviel freie Zeit, um etwas Namhaftes leisten zu könen. Ich zweifle aber sehr, daß in Berlin Männer, welche diese unerläßlichen Eigenschaften in sich vereinigen, in hinlänglicher Zahl gefunden werden möchten. Ist dieses nun nicht der Fall, so ist die Stiftung einer Gesellschaft in der eben bemerkten Art etwas sehr Bedenkliches. Es wird leicht sein, viele durch allgemeine Vaterlandsliebe zur Teilnahme zu bewegen, aber die rechte Wirkung wird ausbleiben; es wird bald an Stoff zu lebendiger, befriedigender Mitteilung fehlen, die

Digitized by Google

Zusammenkünfte werden teils lästiger Zwang, teils bloße Gewohnheit werden, und die Gesellschaft wird am Ende nur ein Mittel mehr zur Zerstreuung und Zeitversplitterung sein, an welchen Mitteln ja ohnehin unsre Stadt keinen Mangel leidet.

Denken wir uns dagegen als den Kreis, in welchem sich die Gesellschaft bilden soll, ganz Deutschland, so steht alles ganz anders. In Deutschland ist gewiß eine sehr bedeutende Masse von Kräften zur Förderung unsrer Geschichte und Altertumskunde zerstreut; und diese Kräfte zu gemeinschaftlicher Wirkung zu sammeln, wäre etwas höchst Verdienstliches. Die Ausführung nun denke ich mir auf folgende Weise möglich. Eine Anzahl hiesiger Geschichtsfreunde müßte unter sich durch mündliche und schriftliche Mitteilung den Umkreis und die Klassen aller für unser Altertum wünschenswerten Arbeiten (die schon Herr Rühs angedeutet hat) so genau als möglich aufzustellen suchen, wobei besonders auf deutliche Bestimmung aller nötigen Lokalarbeiten die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen wäre. Diese systematische Darlegung der Aufgaben in deutscher Geschichte und Altertumskunde würde gedruckt und so viel möglich durch Korrespondenz in allen Teilen von Deutschland verbreitet. Jene Männer nun würden sich als provisorisches Sekretariat der noch unsichtbaren Deutschen historischen Gesellschaft betrachten. Nach einiger Zeit würden auf jene Mitteilung des gedruckten Plans so viele Antworten eingegangen sein, daß alsdann eine Übersicht über die unmittelbar disponiblen lebendigen Kräfte möglich wäre. Dann wäre die Zeit da, zur Ausführung bestimmter einzelner Werke, wozu man sich tauglicher Mitarbeiter versichert halten könnte, zu schreiten; und für die Leitung dieser Werke müßte dann eine bestimmte äußere Form festgesetzt werden. Dann wäre es zugleich Zeit, unsern König um Genehmigung und Unterstützung zu bitten und Prinzen unsres Hauses zur persönlichen Begünstigung aufzufordern. Auf diesem Wege wäre vollkommen verhütet, daß nicht ein Unternehmen von so würdigem Zweck in einer leeren, unwirksamen Formalität endigen könnte. Wie wichtig eine solche Anregung zu gemeinschaftlicher Forschung auch in politischer Rücksicht als ein eigenes und neues Bindungsmittel werden könnte, ist einleuchtend, zugleich auch, daß von diesem Gesichtspunkt aus Preußen das einzige Land ist, von welchem diese Anregung ausgehen kann.

Vereinigte man sich über diese Art der Behandlung, so käme

Digitized by Google

es zunächst auf einen eng geschlossenen Kreis hier anwesender Mitglieder garnicht an; eine persönliche Zusammenkunft würde hinreichend sein, so viel Form, als dringend nötig ist, gleich jetzt in die Sache zu bringen, die außerdem vorläufig so prunklos und unfeierlich als möglich behandelt werden müßte, obgleich mit Ernst und herzlichem Anteil. Zur Deckung der geringen, durch den oben bemerkten Druck und durch die sogleich zu veranlassende Korrespondenz zu erwartenden Kosten würden Beiträge der Mitglieder leicht Rat schaffen.

Ich habe hier die Gesellschaft lediglich als zu Arbeit und Mitteilung bestimmt betrachtet; was den Zweck des Sammelns von Büchern und Kunstwerken betrifft, den der erste Plan vorzüglich berücksichtigt, so beziehe ich mich auf das, was die Herren Rühs und Eichhorn darüber bemerkt haben. Solche Sammlungen sind gewiß am zweckmäßigsten, wenn sie in organischer Verbindung mit anderen größeren Sammlungen stehen, wie denn z. B. die Anlage einer Bibliothek allein für deutsche Geschichte und nicht als Teil unsrer allgemeinen Königlichen Bibliothek gewiß nicht zu wünschen wäre. Indessen könnte, wie Herr Eichhorn richtig bemerkt, eine Kunstsammlung, in gehörigem Maße gehalten, gute Dienste tun, um ein örtliches Interesse an der Sache zu befördern und das Wesen der Gesellschaft gleichsam auf eine sinnliche Weise auszudrücken; und gegen eine solche Sammlung, die mehr als ein Symbol denn als Zweck der Unternehmung gedacht wäre, ließe sich gewiß nichts einwenden.

IV.

GUTACHTEN

von Barthold Georg Niebuhr. — 26. Februar 1815.

Damit der Umlauf des mir erst gestern zugekommenen Entwurfs einer Verfassung für eine deutsche Altertumsgesellschaft und der darüber verfaßten Vota nicht noch länger verzögert werde, beschränke ich mich auf eine sehr kurze Erklärung.

In Hinsicht der Zwecke, welche eine Gesellschaft, die mit Nutzen für die Wissenschaft und mit Ehre für sich auftreten will, sich vorsetzen kann und muß, stimme ich ohne Einschränkung den Ansichten bei, welche Herr Rühs aufgestellt hat, — nur mit dem Zusatze, welchen sowohl er als die Herren Eichhorn

Digitized by Google

und Savigny ohne Zweifel genehmigen werden, daß die Gesellschaft ganz besonders dahin trachten müßte, zu wirken, daß die deutschen historischen und philologischen Altertümer der wissenschaftlichen Philologie zugesellt werden. Wird dies erreicht, so bewirken wir mehr, als wenn viele tausend einzelne antiquarische Objekte gesammelt und in Werken, die niemand liest und beinahe ebenso wenige kaufen, vermeintlich bekanntgemacht werden.

Da nun, wie die Erfahrung wohl hinreichend lehrt, nur das wahrhafte Frucht bringt, welches von wirklichem Eifer gefördert und dem, den wahrer Eifer drängt, in die Hand gegeben wird, wenn es auch von vielen kleinen Unvollkommenheiten behaftet ist, hingegen die sogenannten großen Werke, wie ausgezeichnet sie auch sein mögen, tot in den Bibliotheken bleiben, so müßte man vor allem darauf bedacht sein, das, was schon vorhanden ist, allgemein zugänglich zu machen. Die Zweibrücker Ausgaben[1] sind freilich verdienstlos genug, und doch haben sie gewiß hundertmal mehr genutzt, als was in den letzten fünfzig Jahren an großen Ausgaben lateinischer Klassiker erschienen ist.

Ich teile diesen Zweck einer solchen Gesellschaft ein in den unmittelbar praktischen und in die Vermehrung der Quellen.

Daß unsre alte Literatur mit sehr wenigen Ausnahmen ganz unphilologisch und oberflächlich betrieben wird — mit ganz schülermäßiger Sprachkenntnis und ohne Altertumskenntnis — das muß man einmal laut sagen. Es ist viel schlimmer als bloßes Stückwerk; und es ist hohe Zeit, hier abzuhelfen.

Ich schlage vor, daß man

erstlich bewirke, daß eine leicht anzuschaffende germanische und skandinavische historisch-philologische Bibliothek entstehe. Diese müßte enthalten:

a) Grammatiken des Gotischen, Angelsächsischen, Friesischen, Fränkischen, Niedersächsischen, Isländischen, Dänischen, Schwedischen und Holländischen. (Die drei letzten könnten fürs erste noch verschoben werden.)

Über jede Sprache müßte eine philologisch gelehrte und eine Schulgrammatik vorhanden sein.

[1]) Vgl. Butters, Über die Bipontiner und die Editiones Bipontinae, Zweibrücken 1878. Es handelt sich um die seit 1779 in der herzoglichen Druckerei zu Zweibrücken erschienenen Ausgaben griechischer und römischer Klassiker.

Digitized by Google

b) Wörterbücher derselben Sprachen und zwar ebenfalls doppelt, für den Gelehrten und für den Schüler.

c) Autoren, in Ausgaben ohne allen literarischen Prunk, z. B. Ulfilas (wo man der Wohlfeilheit wegen die gotischen Charaktere gern durch angelsächsische, die doch geschnitten werden müßten, ersetzen könnte), die angelsächsische Evangelienharmonie, Otfried, andre altfränkische Schriften aus Schilter usw. Dann aber auch, ebenfalls in Handausgaben, lateinische Scriptores rerum Germanicarum, wie den Jornandes, Warnefried und die eigentlichen lesbaren, nicht bloß chronographischen der fränkischen und deutschen Zeit; und eine Auswahl deutsch geschriebener Chroniken.

d) Werke antiquarischen und historischen Inhalts, welche den Zustand vorzubereiten geschickt sind, wo auf allen höheren Schulen und Universitäten das vaterländische Altertum philologisch gelehrt wird; z. B. eine Geographie Deutschlands mit Karten für die verschiedenen Zeiträume des Mittelalters, Werke über das deutsche Recht usw.

e) Abdruck — so wohlfeil, daß es volksmäßige Lektüre werden kann — von vortrefflichen deutschen Schriften der ältern Zeit: einer Sammlung aus Luthers Schriften, aus Hans Sachs usw.; bessere Rezensionen der Volksbücher.

Wenn die deutsche antiquarische Philologie vorhanden sein wird, welches sie noch gar nicht ist, alsdann mag man es mit förmlichen Instituten in Gestalt von Akademien der Wissenschaften versuchen.

Sie wie sie jetzt liegt, würde der beabsichtigte Versuch in der vorgeschlagnen Form totgeboren zur Welt kommen und mit verdienter, aber für uns doch höchst unangenehmer Strenge weit und breit beurteilt werden. Einen königlichen Prinzen würde man durch den Vorschlag, sich an die Spitze der Gesellschaft zu stellen, kompromittieren. Sind die Elemente vorhanden, auch nur unvollkommen, so werden sie auf die von Herrn v. Savigny vorgeschlagene Weise ans Licht kommen: und für diesen Versuch stimme ich einzig und allein. Die Bürden akademischer Zusammenkünfte, von Zwangsvorlesungen usw. müssen wir, glaube ich, alle ablehnen, so bereit und freudig wir sein werden, auf freiem Wege zu wirken. Auch würde das Gerüst einer toten akademischen Form gewiß nicht nötig sein, um die Unterstützung der Regierung zu erhalten. Denn diese bedarf man allerdings unentbehrlich; durch sie allein kann der Zweck erreicht werden,

Digitized by Google

die deutsche Philologie zum Gegenstand des gelehrten Unterrichts zu machen. Aber auch für die Vermehrung der Quellen kann nur Liberalität der Regierung Rat schaffen. Ich meine nämlich, daß man tun muß wie die fürstlichen Sammler von Bibliotheken im 15. und 16. Jahrhundert, welche Handschriften abschreiben ließen. Wollen wir warten, bis endlich einmal alle isländischen merkwürdigen Handschriften zu Kopenhagen gedruckt werden? Damit kann noch ein Jahrhundert vergehen. Bis man in England die angelsächsischen Handschriften herausgeben wird? Das wird nie geschehen. Man muß Reisende hinsenden und sie abschreiben lassen und so hier eine umfassende germanische Bibliothek in der Königlichen stiften. Es versteht sich, daß die Abschriften nicht bloß von den Reisenden genommen zu werden brauchen.

Einer solchen, sich über ganz Deutschland verbreitenden, aus wahrem Trieb und gelehrtem Streben allmählich hervorgehenden deutschen philologischen Gesellschaft anzugehören, würde ich mir allerdings zum Stolz rechnen.

Digitized by Google

DER BAYERNNAME.

DER KOSMOGRAPH VON RAVENNA UND DIE FRÄNKISCHE VÖLKERTAFEL.

Von

BRUNO KRUSCH.

Motto: Sapienti sunt Pajoari.
Spahe sint Peigira.

Seit über 30 Jahren beschäftigt den Etymologen RUDOLF MUCH der Diphthong *ai* im Bayernnamen — das ist die behördlich angeordnete Schreibung, die man dem Volke nicht mißgönnen sollte —, und 1895 machte er in diesem Diphthonge die Entdeckung[1] einer Eigentümlichkeit, von der er nicht wußte, ob sie bereits die 'gebührende' Beachtung gefunden habe. Er entdeckte nämlich, daß aus **Bajawarjōz* nicht Bayern hätte werden sollen, und 'dies beweist', schrieb er, 'daß wir von einer Grundform **Bajjawarjōz* oder **Baijawarjōz* auszugehen haben'. Diese von ihm erschlossene Grundform hatte sich nicht von den keltischen Bojern entwickelt, von denen man den Bayernnamen ableitete, sondern von dem Ländernamen *Baia* oder vielmehr *Baias* beim Kosmographen von Ravenna. Durch das griechische *Βαιάς*, *-άδος*[2] führte er nun umgekehrt wieder das Land *Baia* auf germ. **Bajja* zurück, so daß damit der Kreis geschlossen war. Auf dieses Land Baja hatte zuerst ZEUSS[3] seine Etymologie begründet,

[1]) MUCH, Germanische Völkernamen in Zs. f. deutsches Altertum, NF. 27 (1895), 31ff. '**Bajja* mit geschärftem *j* wie in Ei' ist auch noch in seinem Artikel 'Baiern' in HOOPS Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Straßburg 1911—13, 1, 156, das erste Kompositionsglied. [2]) Schon MÜLLENHOFF, Verderbte Namen bei Tacitus in HAUPTS Zs. f. deutsches Altertum 1853, 9, 243 (wieder abgedruckt Deutsche Altertumskunde 1900, 4, 558), hatte davor gewarnt, *Baias* etwa für einen nach romanischer Weise gebildeten Akk. zu halten, sondern es sei 'ein aus dem griechischen Originale beibehaltenes Femininum'! [3]) K. ZEUSS, Die Herkunft der Baiern von den Markomannen, München 1839, S. 30.

Digitized by Google

und seitdem spielt es in der Sprachforschung eine große Rolle. Es liegt aber, wie ich gleich verraten darf, im Monde! Neben **Bajoz* ersann Much's fruchtbare Phantasie einen andern Ansatz **Bawjoz*, **Baujōz*, der in den *Bohemi* 'neue Bekräftigung' finde, und dieser würde sich nicht umgehen lassen, wenn man nicht etwa den Namen des 'zechlustigen Geschlechtes' der *Bawarii* als Bewohner des Gerstenlandes verstehen wolle. Für das Keltische ergab sich 'daraus' *Bo(u)ioi, d. h. 'die jungen Rinder', und die Teurier erklärte er als junge (Auer)stiere, die Cherusker als 'junge Hirsche'[1], die Sudinen als 'junge Eber'. Eine ganz anständige wissenschaftliche Leistung, die sofort mitten in die Gedankenwelt einführt, in der sich diese Wissenschaft bewegt. Es ist doch gut, wenn man bei dieser Sprachforschung auch etwas von Zoologie versteht! Und da nach Much's eigener Angabe der Name der Bayern mit dem der Bojer 'gewiß in Beziehung' steht, diese aber 'junge Rinder' sind, kann man ernste Befürchtungen für die Bayern nicht unterdrücken.

Über dem *ai*-Diphthong hat Much scharf gewacht und sofort seine warnende Stimme erhoben, wenn er ihn gefährdet sah. In Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde 5 (1908), 417, las er einmal *Baiuvarii*, ein andermal *Baiuarii*. Sofort belehrte er den Sünder, daß ersteres 'offenbar' falsch sei; *uu* sei die Bezeichnung eines einfachen Lautes; es sei also *Bai-uuarii* abzuteilen, nicht *Baiu-varii*; diese Trennung würde einen *u*-Stamm *Baiu-* enthalten, den es nie gegeben habe.[2] 'Das ist gewiß nicht undeutlich gesagt', setzt er jetzt triumphierend hinzu; er hat nämlich seine Standrede wiederholen müssen, und diesmal bin ich der Sünder.

Ich Vermessener hatte es gewagt, der nur zu 'deutlichen' Warnung trotzig die Stirn zu bieten und seine tiefsinnigen germanistischen Lehren in einer Anmerkung meines Buches[3] einfach in den Wind zu schlagen. Seinen Zorn über diese Unbotmäßigkeit hat er im letzten Hefte des NA.[4] kräftig zum Ausdruck gebracht. v. Kralik[5] hatte ganz in seinem Sinne die Schreibung 'Bai-warii'

[1]) Vgl. Much, Die Südmark der Germanen in Sievers, Beiträge zur Gesch. der deutschen Sprache und Literatur 17, Halle 1893, 59ff. [2]) Z. f. deutsches Altertum NF. 39 (1909), Anzeiger 33, 13. [3]) Die Lex Bajuvariorum, Textgeschichte, Hss.-Beschreibung und Entstehung, Berlin 1924. S. 1. [4]) R. Much, Baiwarii NA. 46 (1926), 385ff. [5]) NA. 38. 48.

Digitized by Google

verteidigt als die lautgesetzlich richtige und in alter Zeit korrekt überlieferte Form (*baiuuarii*), der v. SCHWINDS neue Ausgabe der Lex 'zu ihrem guten Recht' verhelfen sollte. Gerade wie er selbst hatte v. KRALIK den Namen von dem Lande Baia abgeleitet; der latinisierte Name, schrieb er, sei seit dem 6. Jh. zuerst in der fränkischen Völkertafel nachweisbar. Seine Darlegung, erklärte MUCH, sei so einleuchtend, daß man die Frage für erledigt halten und fortgesetzten Gebrauch der Form *Bajuvarii* oder 'Bajuvaren' als 'Unfug' ansehen dürfte. Die Lehrbücher[1] waren auf die MUCHsche Lehre eingestellt.

Nur mit Befremden, schrieb er, würde ein Altgermanist meine und STRECKERS Ausführungen lesen können, der mir in dankenswerter Weise in dem schweren Kampf gegen den Diphthong zum Beistand herbeigeeilt war. Ob dieses Befremden ein allgemeines sein dürfte? Sollten MUCHS engere Fachgenossen geschlossen auf seiner Seite stehen? Wie er bei den Bayern an das Gerstenland des zechlustigen Geschlechtes dachte, so hat er sonst germanische Knebelbärte, cowboys und dandies in den Dienst seiner Wissenschaft zu stellen gewußt. Wer soll wohl derartigen Deutungen glauben? warf da einer seiner Kollegen[2] dazwischen. Im Einzelnen wie im Ganzen erhob der Altgermanist die stärksten methodologischen Bedenken; man sehe, wie weit sich MUCHS Phantasie versteige; sein Versuch einer Deutung der germanischen Völkernamen sei gänzlich verfehlt; er sei mit den Grundbegriffen der Sprache nicht vertraut; vor seinen Etymologien brauche er nur die Unkundigen zu warnen, 'denn', schrieb er, 'unter den Kundigen kann ja kein Zweifel über ihren Wert bestehen'.[3]

Von 'Unfug' spricht unser ebenso gelehrter als höflicher Gegner und ist doch auf der ganzen Linie zurückgewichen. Seine scharfe Entgegnung verfehlt vollständig ihr Ziel, denn unter der Hand hat er den Gegenstand des Streites zu verrücken gewußt. Ich war gegen seine und v. KRALIKS diphthongische Schreibung *Bai-warii* für die historisch begründete dreisilbige *Ba-ju-varii* eingetreten und hatte eine stümperhafte Korrektur des Fortunat-Textes abgelehnt. Nur mit Befremden lese ich nun, wie er die

[1]) z.B. M. SCHÖNEFELD, Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen (1911) S. 42. [2]) H. HIRT, Die Deutung der germanischen Völkernamen in Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 18 (1894), 511. [3]) Derselbe, Nochmals die Deutung der germanischen Völkernamen, ebd. 21 (1896), 123 ff.

Digitized by Google

Sache so dreht, als hätte ich für das *u* gekämpft, woran ich niemals gedacht habe, wie er mir ferner einen Stamm *Baju* unterschiebt, den es niemals gegeben habe. Von Stämmen hatte ich überhaupt nicht gesprochen. Wer allerdings den ersten Stamm aus dem utopischen Lande *Baia* ableitet, dem mußte *Baju* eine Unmöglichkeit sein; wer aber rechnet das *u* zum Stamme? Stämme und Silben sollte doch ein Sprachforscher zu unterscheiden wissen! In der Schreibung *Baiovarii* muß er selbst das *o* als Kompositionsvokal anerkennen, und wenn er wüßte, daß *o* und *u* im merowingischen Latein ungefähr auf dasselbe herauskommen, könnte er sich über das unschuldige *u* nicht mehr entrüsten. Ich durfte an dem üblichen *Bajuvarii* schon deshalb nichts ändern, weil die Gegenseite es durch *Bai-uuarii* ersetzen wollte, also selbst an dem *u* festhielt.

Dieses *u*, das allerdings zu seinem *a* im Märchenlande *Baia* sehr schlecht paßt, ist das rote Tuch, auf das er losstürmt, und blind in seinem Zorne wirft er mir vor, ich hätte das alles nicht verstanden, was er und v. KRALIK sich ausgeklügelt hatten. Das zeige nichts deutlicher, als daß ich mich auf das *Baiovarius* Fortunats berufe, um mein *Bajuvarii* zu rechtfertigen. Kein Wort davon ist wahr; ich berufe mich auf Fortunat für die dreisilbige Aussprache und halte die zweisilbige für 'Unfug', um in MUCHS Sprache zu reden. Ich hatte mich in jener Anmerkung auf die ältesten handschriftlichen Denkmäler berufen und zum ersten Male die Formen der ältesten graphischen Überlieferung für den Bayernnamen herangezogen. MUCH hat es verstanden, 10 Seiten über den Gegenstand zu schreiben, ohne meine vorgebrachten Beweisstücke auch nur mit einem Worte zu erwähnen; dafür läßt er fortwährend durch Verweise auf BRAUNS althd. Grammatik sein Licht leuchten, und wir erfahren, daß man nicht 'Ejer' schreibt, nicht 'Bojer'. Vom Schriftbild hält er wenig oder sagen wir lieber gar nichts; seine Philologie geht von der 'lebendigen Volkssprache' aus. Hieraus ergibt sich schon der unüberbrückbare Gegensatz zu der meinigen. Wenn MUCH den schönen Satz aufstellt, daß wissenschaftliche Gegner vor allem das Ziel haben sollten, sich gegenseitig zu überzeugen, so wird der Anfang schwerlich damit gemacht, daß man dem Gegner andere Ansichten unterstellt und seine Belege totschweigt.

Trotz der schärfsten Kritik aus seinem engern Fachkreise hat MUCH Schule gemacht, und einer seiner Jünger ging nun daran,

Digitized by Google

sogar den lateinischen Text nach der ahd. Grammatik zu verbessern. In dem tadellosen und ohne jede Variante überlieferten Fortunat-Verse, V. Martini IV 644 *Si vacat ire viam neque te Baiovarius obstat* korrigierte J. WIDEMANN[1] *Bai-uarius*, denn *Bă-iŏ-vārius*, schrieb er, passe unmöglich ins Versmaß; zwischen *Bai* und *var* habe sich ein scheinbarer Bindevokal eingeschoben; dieser Bindevokal gehöre ursprünglich nicht zum Namen, sondern sei erst durch falsche Lesung des $uu = w$ entstanden, indem man das erste *u* vokalisch sprach, und dafür sei dann *o* eingeschoben: also $o + u$ irrig aus $u + u = w$. Wenn die brutale Eliminierung des ganz notwendigen Bindevokals, die zuerst v. KRALIK durchgeführt hatte, zu solchen Verirrungen führte, konnte man doch unmöglich schweigen, und die Wissenschaft könnte es mir vielleicht als ein Verdienst anrechnen, daß ich diesem 'Unfug' — hier ist der Ausdruck am Platze — ein Halt gebot. Und MUCH? Er läßt seinen treuen Gefährten im Stich und erklärt so nebenbei in einem Relativsatze, in der Anerkennung der Form *Baiovarius* sei er mit mir und STRECKER einig, 'ja diese Form erklärt er sogar für die 'altertümlichste', und der Name seines Genossen kehrt in dem ganzen Aufsatz nicht wieder; bisher war freilich dieser altertümlichsten Form in MUCHS Ausführungen wenig oder gar nicht gedacht, und über diese Anerkennung darf ich also dankend quittieren.

Der erste Punkt meiner Behauptung ist zugegeben, wenn auch in wenig augenfälliger Form; aber spricht nun auch MUCH den Namen richtig aus, wie es das Metrum erfordert, dreisilbig *Ba-jo-var*? Für die dreisilbige Lesung hatte ich doch das Zeugnis angerufen. Da tönt uns nun die verblüffende Antwort entgegen: 'Auf die Silbenzahl kommt es hier nicht an; die ist nicht Gegenstand des Streites, die war ausdrücklich freigegeben'. Ich bin einfach sprachlos; so hat noch niemand den Streitpunkt zu verrücken gewagt. MUCH gibt die dreisilbige Lesung frei, er hat diktatorische Gewalt in seinem Reiche, und es bleibt ihm wohl auch nichts anderes übrig, denn ich sehe wirklich nicht, wie seine oben erwähnte Urform **Bajjawar-* anders als dreisilbig gelesen werden könnte. Also auch dieser Punkt meiner Anmerkung hat seine Anerkennung gefunden, und damit hätte ich ja wohl alles erreicht, was ich erreichen wollte.

---

[1]) J. WIDEMANN, Bajuwaren oder Baiwaren? in Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, München 59 (1915), 1 ff.

Digitized by Google

Aber nun bekommt die Sache auf einmal ein ganz anderes Gesicht. Die Urform heißt nicht mehr **Bajja-*, **Baija-*, sondern **Baiawarjaz*; sie hat sich gemausert, und in der neuen Gestalt bringt sie das schöne Land *Baia* in Reinkultur zum Ausdruck. Much hatte wohl eingesehen, daß er sich durch seine frühere Urform den Weg zu Bayern in unnötiger Weise erschwert hatte. Jetzt haben wir sofort den Diphthong *ai*, für den er streitet. Aber das *a* dahinter? Haben die Alten jemals *Baiawarii* geschrieben? Hätten sie eine solche Vokalhäufung überhaupt aussprechen können?

Dieses *a* in der Urform ist in der Tat störend, zumal die alten Quellen dafür *o* oder *u* haben, und sollte *Bajovarius* Fortunats anders gebildet sein als der Name der Langobarden, der Markomannen? Much hat Fortunats Form als die altertümlichste anerkannt, aber es entringt sich ihm doch das Geständnis, daß sie als 'voller' Beweis für ein damals gesprochenes germanisches *Baia* nicht gelten dürfe, und streichen wir 'voller', so stimmt das auf das Haar. Den Grund sieht er darin, daß sie selbst schon einer 'Latinisierungstradition' entstammen könnte, 'die über das erste Verbreitungsgebiet dieses *o* hinausgriff, mit andern Worten möglicherweise Analogiebildung ist'. Der Sinn der dunkeln Worte ist, wenn ich Much recht verstehe: die alten Römer haben den Bayernnamen falsch gebildet nach Analogie der oben angeführten Völkernamen; sie waren eben Pfuscher, sie kannten nicht das Land *Baia*, sie kannten nicht die Muchsche Urform, sie wußten nichts vom germanischen *ia*-Stamm, der, wie Much hinzufügt, auch ganz korrekt als *io*-Stamm latinisiert ist. Die Muchsche Erklärung führt den Diphthong *ai* bis in das 6. Jh. zurück. Da lese ich nun in den lateinischen Grammatiken, daß dieser Diphthong nach der Kaiserzeit nicht mehr vorkomme, und J. Grimm behauptet[1], daß er auch im Althochdeutschen fehlt. Ist dies richtig, so würde eine zweisilbige Aussprache 'Bai-war' schon a priori unmöglich sein. Ich muß es den Sprachforschern überlassen, dieses Rätsel zu lösen, und vielleicht könnte doch der eine oder andere die Ursprünglichkeit des Diphthongs im Bayernnamen bezweifeln, obwohl Much behauptet, daß sie 'wohl niemand' bezweifele.

[1]) J. Grimm, Deutsche Grammatik (1893) 1, 80: 'Der Diphthong *ai* ist der alth. Sprache eigentlich fremd.'

Digitized by Google

Hinsichtlich des folgenden *a* aber und seiner Metamorphose in *o* bei Fortunat hält es MUCH doch für geraten, einzulenken. 'Wucherndes' Umsichgreifen des Kompositionsvokals will er nicht bestreiten, und in gewissen Namen stellt er selbst durch lautgeschichtliche Gründe einen 'Pseudo-Fugenvokal' fest, 'einerlei ob *u* oder *o*'. Allein seine ganz willkürliche Änderung des *o* in *a* nahm diesem *u* oder *o* seine verpönte Eigenschaft. 'Bajuvaren' lautet die Überschrift über dem Bayernartikel in der neuen Auflage von FÖRSTEMANNS Namenwörterbuch; dann müßte also, wenn man von MUCHS Urform ausgeht, das *u* aus *a* entstanden sein. Man begreift, daß MUCH solchen 'Unfug' nicht duldet.

Nach ihm hat sich die Entwicklung des Namens in folgender Weise vollzogen. Die erste Verwandlung seiner Urform **Baia-warjaz* auf ihrem Wege zu der altertümlichsten Form Fortunats *Baiouarius* war die Synkope des Mittelvokals, also des *a*, dann folgt der Ausfall des *w*, und so wären wir fast beim heutigen Namen Bayern angelangt. Verzeihung, sollte da nicht noch eine Veränderung vergessen sein? Soweit mein schwaches Verständnis reicht, ergibt die Synkope des Mittelvokals **Bai-warjaz*, und die altertümlichste überlieferte Form würde dann erst der 'Lautersatz' des synkopierten *a* durch *o* hervorgebracht haben. Das dem Lande *Baia* entsprossene *a* war vom Übel und mußte wieder weggeschafft werden; erst der Gegenzug brachte dann das richtige *o*, das durch die Zusammensetzungen *Boio-durum*, *Boio-rix* durchaus bestätigt wird. MUCH freilich kennt die Sache viel besser: Die dummen Römer, die, wie wir schon sahen, von der Namenbildung nichts verstanden, haben aus echt germanischem *Baia* die keltische Lautform *Boio* wiederhergestellt, so daß also 3 Lautstufen zu unterscheiden wären: *Boio*, *Baia*, *Boio*. Im höchsten Grade bedauerlich ist es, daß von jener Mittelstufe *Baia* außer in dem oft genannten Lande keine Spur mehr aufzufinden ist, und *Bo-io-durum* steht zum Bayernlande in engster Beziehung, denn es ist die Innstadt vor Passau.

Was soll man zu einer Wissenschaft sagen, die unbekümmert um die Überlieferung ungefähr alles, auch die widerstrebendsten Zeugnisse nach ihrem Gefallen zu drehen versteht?

Ganz und gar unverständlich ist es MUCH, weshalb ich auf das *j* in meiner Schreibung *Ba-ju-varii* so großes Gewicht lege; er weiß nämlich nicht mehr, daß er selbst einst so großes Gewicht darauf legte, daß er es in seinem ersten Artikel sogar ver-

Digitized by Google

doppelte. Ganz und gar unverständlich ist ihm ferner, wieso ich dieses *j* durch die deutsche Schreibung 'Bojer' glaube rechtfertigen zu können. Die Beziehung zu den *Bo-ji* gibt er zu; er schreibt aber diphthongisch *Boi-i*, und rügt, daß ich mir die Frage nicht vorgelegt habe, ob es ein *u*-Stamm sei, was er bestreitet, oder ein *o*-Stamm. Dafür habe ich mir eine andere Frage vorgelegt, ob es in der lateinischen Schriftsprache den Diphthong *oi* gegeben habe oder nicht, und da sie diesen ebensowenig kennt wie die deutsche [1], also beide Diphthonge *oi* wie *ai* in beiden Sprachen fehlen, möchten vielleicht die Bojer den 'Boiern' vorzuziehen sein. Es läßt sich auch noch die Probe auf das Exempel machen. Die Donaueschinger Orosius-Hs. des 8. Jh. schreibt für *Boiorum* VI, 7, 5 *Bo-giorum*. Man muß also damals lateinisch *Bo-ji* gesprochen haben und nicht *Boi-i*. *Bo-gium* nennt den Bayer die Lex Ribuaria 36, 4 in der älteren Rezension, wie wir gleich sehen werden.

Aber auch in der vollen Form des Bayernnamens verbietet sich die diphthongische Aussprache des *ai* nicht nur durch die altertümliche Schreibung Fortunats, sondern auch durch die älteste graphische Überlieferung, auf die ich in meiner Anmerkung zum ersten Male hingewiesen hatte, und es ist natürlich nicht bloße Vergeßlichkeit Much's, daß er diese unwiderleglichen Zeugnisse für die dreisilbige Aussprache einfach übergeht, als wenn sie noch nicht in der Welt wären. Die handschriftliche Überlieferung der Quellen reicht nicht über das 9. Jh. zurück, und die Abschreiber haben leider die deutschen Eigennamen nach ihrer Zunge geändert, wie sich das schon aus dem Gregor-Apparate im einzelnen verfolgen läßt, den ich den Etymologen zum Studium empfehlen möchte. Besonders die Varianten des Bayernnamens sind so zahlreich, daß sie bisher überhaupt noch nicht vollständig zusammengestellt sind. In diesem Variantenmeere kommt es also nicht bloß auf das Alter der Quelle, sondern auch auf das Alter der handschriftlichen Überlieferung an, und nur eine einzige Hs. ragt über das 9. Jh. hinaus, die Pariser Fredegar-Hs. 1, die vielleicht noch im 7. Jh., jedenfalls aber vor 715 geschrieben ist; sie bietet das älteste Schriftbild des Bayernnamens, und ihr Alter gibt ihr das größte Gewicht;

[1]) K. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde, Berlin 1887, 2, 120 N.: 'Daß *oi* im Deutschen unmöglich ist, weiß jeder, der etwas von deutscher Grammatik gelernt hat, nur nicht Herr Förstemann'. Allein Herr Förstemann? ? ?

Digitized by Google

sie muß den Ausgangspunkt jeder wissenschaftlichen Untersuchung bilden, obwohl sie bisher noch kein Sprachforscher herangezogen hat. Da finde ich nun Fredegar IV, 72 zunächst im Register, das Fehler des Textes verbessert:

121, 10. *Ba-gio-quares*,

dann im Text zu Anfang

157, 9. *Ba-do-warius*, in der Folge

157, 13. *Baiouaries*, gerade wie bei Fortunat,

157, 11. *Baioariorum* und *Baioariis*, wie bei Jonas,

157, 13. *Baiuariae*.

Also von einem *a* in der Mitte auch nicht die leiseste Spur, und damit ist das Urteil über Much's *Baia*-Urform gesprochen; sie muß schleunigst wieder verschwinden, damit sie nicht 'Unkundige' weiter irreführt. Der bunte Wechsel der Formen schon in der ältesten handschriftlichen Quelle gibt einen überraschenden Einblick in den Entwicklungsprozeß. Das böse *o*, das an Stelle des *a* steht, hatte v. Kralik aus der Vokalisierung des *w* im zweiten Stamme erklärt, und Much folgt ihm, wiewohl er es vorher zum ersten Stamme gerechnet hatte. Als Bindevokal gehört es zu keinem von beiden. Daß sich das *o* nicht, wie man angenommen hat, aus der irrigen Auflösung des *w* entwickelt hat, zeigt der Fredegar-Text mit der größten Deutlichkeit. Wenn in derselben Hs., in demselben Kapitel des alten Chronisten neben dem altertümlichen *Ba-jo-varies* sowohl *Ba-jo-ariis* begegnet als *Ba-juariae*, so läßt sich bei diesen Formen mit *o* und *u* nimmermehr an eine bloße Vokalisierung des *w* denken, vielmehr ist der *w*-Laut nach dem *o* geschwunden, wofür sich zahlreiche Beispiele aus den Gregor-Hss. beibringen lassen.[1] Zu meiner Freude treffe ich hier mit J. Grimm[2] zusammen: 'nur in wenigen Fällen', schreibt dieser, 'ließe sich jenes *o* aus dem anlautenden *v* des zweiten Wortes deuten'. Und der Schwund des *w* ist den deutschen Grammatikern[3] allgemein bekannt.

Die zweisilbige Aussprache 'Bai-war' ist durch die obigen Lesarten für immer erledigt. Das *i* in dem angeblichen Diphthonge

---

[1]) Vgl. Gregor S. 114, 15 *Chlodovaldus* (*Hrodoaldus* C 1, saec. IX), S. 128, 15, *Chlodovaldum* (*Chlodoaldum* B 5, *Hludoaldum* C 1). [2]) J. Grimm, Deutsche Grammatik (1878) 2, 392. Wenn dann M. Schönfeld a. a. O. (1911) S. 42 umgekehrt den Ausfall des *v* bei einer Grundform *Baiovarii* 'unerklärt' bleiben läßt, so scheint mir dies kein Fortschritt in der Wissenschaft zu sein. [3]) Braune, Ahd. Grammatik (1911) § 109, N. 4.

Digitized by Google

ai ist in *d* und *gi* übergegangen, wie die beiden ersten Lesarten beweisen, und diese Entwicklung hat ein *j* zur Voraussetzung; man hat also um die Mitte des 7. Jh. *Ba-jo-*, ja sogar das verpönte *Ba-ju-* gehört, aber keinen Diphthong *ai*, wie v. KRALIK und MUCH behaupten. Der sprachliche Vorgang ist ganz derselbe, wie in Fredegars Schreibung *Tragianus*[1] für *Trajanus*; *gi* steht hier wie im Bayernnamen für *j* und eine diphthongische Aussprache *Trai-anus* wäre unsinnig. Das hat die Sprachwissenschaft[2] längst festgestellt. MUCH kann das alles nicht verstehen, er kann nicht begreifen, weshalb ich auf das *j* so großes Gewicht lege!

Zum ersten Male erwähnt die Bayern nicht die fränkische Völkertafel, wie nach MÜLLENHOFFS Vorgang v. KRALIK meinte, sondern Jordanes um die Mitte des 6. Jh., und zwar als östliche Nachbarn der Schwaben. Schon in dieser ältesten Quellenstelle Getica LV 280 (S. 130, 18) gehen die Hss. auseinander: *Baibaros* liest die 1. u. 3. Hss.-Klasse, *Baiobaros* (*-rus* O *a*) O B, die zweite Klasse. MOMMSEN hat die erste Lesart in seinen Text aufgenommen; erinnert man sich aber an die metrisch gesicherte Lesart Fortunats, an die Mehrzahl der Fredegar-Varianten, bedenkt man ferner, daß die längere Form ganz fremdartigen Klang hatte und Abschreiber leicht an *barbaros* erinnern konnte, muß doch die Lesart der 2. Klasse *Ba-jo-baros* in ernste Erwägung gezogen werden, und schon vorher hat bei einem geographischen Namen allein diese Klasse die richtige Lesart erhalten; sie liest XLV 240 (S. 119, 19) richtig *Arevernate*, während die beiden andern Klassen fälschlich ein *P* statt des *A* haben. Diese Schreibung der 2. Jordanes-Hss.-Klasse trifft nun in ganz überraschender Weise mit der Bezeichnung Otilos als Herzog *Ba-ju-bariorum* in dem Briefe[3] des Papstes Zacharias an Bonifaz 748 zusammen. Die Ersetzung des *uu*-Lautes durch *b* scheidet den Doppellaut sauber von dem vorhergehenden Kompositionsvokal *u* und bietet somit den schlagenden Beweis für die richtige Lesung der drei *u* in bayerischen Hss. Dazu tritt dann noch die zuerst von ZEUSS herangezogene Lesart des Constantinus Porphyrogenitus (949) De admin. imp. c. 30[4]: *Βα-γι-βαρείας*. Aus

[1]) SS. rer. Merov. 2, 41, 13. 43, 20. [2]) O. HAAG, Die Latinität Fredegars in Romanische Forschungen, hg. von VOLLMÖLLER 10 (1899), 867. [3]) Bonifatii et Lulli epistolae ed. Tangl S. 178,24. [4]) ED. J. BEKKER, Constantinus Porphyrogenitus III, S. 143, Bonn 1811, über

Digitized by Google

diesem ganz offenbar dreisilbigen Namen hatte MUCH in seinem ersten Artikel ganz seltsame Schlüsse gezogen. Die byzantinische Form, behauptete er ausdrücklich, deute auf das geminierte *j*, und jetzt ist es ihm ganz und gar unverständlich, weshalb ich auf das *j* so großes Gewicht lege? Damals bekannte er sich, wie gesagt, noch zur Urform *Bajjawarjōz*.

Jonas, V. Columbani II, 8 (S. 244, 2)[1] schreibt von dem Abte Eustasius von Luxeuil, er sei *ad Boias* gewandert, und fügt hinzu, der jetzige Name laute *Baioarii*. Dieses in der V. Salabergae c. 1 (SS. rer. Merov. 5, 51, 4) ausgeschriebene Zeugnis schließt schon durch die Bezugnahme auf die Bojer die diphthongische Lesung aus, und die Lex Ribuaria 36, 4 nennt, wie bemerkt, den Bayer direkt *Bogium*, die Hs. 5 in verlängerter Form *Bogionem*[2], und *Baiuvarium* hat erst die Emendata. Das Leben der Salaberga beruft sich für diese alte Bezeichnung ausdrücklich auf die *Boji* des Orosius, und wir erinnern uns wieder an die Schreibung *Bogiorum* in der alten Donaueschinger Hs. Der Zusammenhang des Bayernnamens mit den Bojern wird heute kaum noch bestritten.

Für dieses *j* tritt nun im 8. Jh. in den Fredegar-Fortsetzungen und anderen fränkischen Geschichtsquellen *g* in solchem Umfange ein, daß eine diphthongische Erklärung aussichtslos erscheint:

Bagoarii Fred. Cont. 25. 26. 32;

Baguarinses fines Cont. 12.

Baguariorum Willibald in der V. Bonifatii und die V. Willibaldi c. 6.

Bagoarii, Bagoaria im Fragm. Chesnii und anderen karolingischen Annalen.

Bagoariis partibus Passio Thrudperti c. 2.

Der Bischof Arbeo von Freising, der älteste bayerische Geschichtsschreiber, dem in der Schreibung des Namens seines Volksstammes eine bescheidene Stimme wohl einzuräumen sein dürfte, schrieb um 770 nach der ältesten, alle anderen weit überragenden

---

die Kroaten, bevor sie Dalmatien eroberten: *οἱ δὲ Χρωβάτοι κατῷκουν πρόσθεν ἐκεῖθεν Βαγιβαρείας; ἔνθα εἰσὶν ἀρτίως οἱ Βελοχρωβάτοι.* Kritische Würdigung des Berichts bei E. DÜMMLER, Über die älteste Gesch. der Slaven in Dalmatien (SB. der Wiener Akad. 20, 1856, 365 ff).

[1]) Ich zitiere die Schulausgabe. [2]) Zwei Hss. s. X schreiben A 9 *Bagiarium*, A 10 *Baioarium*, und ebenso stehen von der Emendata 2 Hss. s. X für sich, B 13 *Baguarium* und B 14 *Bauvarium*.

Digitized by Google

Hs. A 1 in der V. Haimhrammi[1] c. 4 zweimal (S. 32, 19. 25) *Baiuuariorum*, c. 5 (S. 33, 16) *Baiuuariorum*, c. 5 (S. 34, 33) *Baiouariorum*, in der V. Corbiniani c. 15. 23 nach beiden erhaltenen Hss. zweimal *Baiuuariorum* ohne jede Variante. In meiner Ausgabe habe ich den Namen *Baiuvariorum* gedruckt, wie ja vor dem Auftreten der neuen Propheten alle Welt die Bayern in altertümelnder Sprache Bajuvaren nannte; MUCH aber und sein Schüler wollen uns *Baiwarii* aufzwingen, und behaupten, daß *uu* schon in alter Zeit irrig *uv* gelesen sei. Lassen wir den ausgezeichneten Schreiber A 1 der V. Haimhrammi zu Worte kommen, so hat er durch die Variante (S. 34, 35) *Baiouariorum*, durch die Ersetzung des ersten *u* im Doppelvokal durch *o*, die schwere Streitfrage in einwandfreier Weise entschieden; er hat an den andern Stellen sicher nicht *Bai-wariorum*, sondern geradeso, wie wir es bis auf MUCHS Auftreten gewöhnt waren, *Ba-ju-variorum* getrennt. Hätte man Arbeo selbst die Frage vorgelegt: was ist Unfug von den beiden Lesungen, so wäre es nicht gerade unmöglich gewesen, er hätte auf die Neuerung MUCHS gewiesen.

Übrigens schreiben die andern Hss. in der V. Haimhrammi stets *Baiwarii* und ebenso auch die zahlreichen Hss. der bayerischen Überarbeitung B, von denen B 1 in Würzburg noch dem 9. Jh. angehört. Das ist also eine wertlose spätere Mißbildung, die sich aus der Ausstoßung der zweiten Silbe ergab, und dabei an romanischen Sprachgebrauch zu denken, wie es v. KRALIK tut, möchte angesichts der stattlichen Reihe bayerischer Hss. schwerlich angebracht sein.

In den Freisinger Traditionsurkunden[2], deren Erhaltung wir dem Fleiße des bischöflichen Notars Cozroh aus dem Anfang des 9. Jh. verdanken, finden sich die meisten der aus der ältesten Fredegar-Hs. notierten Schreibungen oder doch ganz ähnliche:

Baiouarorum 769 (S. 62 zweimal).

Baiouuariorum 769—77 (S. 65). 772 (S. 73). 776 (S. 100. 101). 782 (S. 123). 804—8 (S. 202).

Baiouuaria 758 (S. 38). 799 (S. 171). 806—7 (S. 215).

Baioariorum 748 (S. 29). 760 (S. 43. 44. 73). 772 (S. 73. 77). 773 (S. 88). 776 (S. 97).

Baioarorum 750 (S. 31). 754 (S. 34). 769 (S. 62).

[1]) Zitiert nach der Schulausgabe. [2]) BITTERAUF, Die Traditionen des Hochstifts Freising. 1.

Digitized by Google

Baioaria 758—68 (S. 40). 807 (S. 215. 224). 815 (S. 288 bis 290).

Baiuariam 790 (S. 138).

Diese Übereinstimmung gibt der beiderseitigen Überlieferung aus so verschiedenen Gegenden und Zeiten einen hohen Grad von Sicherheit. Man hat also nach den ältesten urkundlichen Zeugnissen niemals *Baia-*, am häufigsten *Ba-jo-* geschrieben, selten *Ba-ju-* und zu der letzten Gruppe gehören noch die Formen

Baiuuariorum 748—50 (S. 29).

Baiuuarorum 782 (S. 124).

Baiuuuaria 794 (S. 67). 802 (S. 179. 815 (S. 291),

um die sich hauptsächlich der Streit dreht. Es ist durchaus abzulehnen, was v. KRALIK meinte, daß die drei *u* als ein *w* zu fassen seien, und die Schreibung *Ba-jo-wariorum*[1] enthält die bündige Widerlegung dieses Irrtums. Es ist vielmehr *Ba-juwaria* zu trennen, und die zwei *u* können dann natürlich nicht nach einem ganz anderen Grundsatze erklärt werden, sondern auch hier wieder muß *Ba-ju-varorum* abgeteilt werden. In der Konzilsakte von Aschheim 756 steht *Baiovariorum*, in den Akten der folgenden Konzilien aus Tassilos Zeit meist *Baiuvariorum*.

Wenden wir uns nun direkt der Lex Bajuvariorum zu, von welcher der Streit ausgegangen ist, so läßt sich schwer Ordnung in die bunte Mannigfaltigkeit der handschriftlichen Schreibungen bringen, und MERKEL urteilte schon, wie der Name richtig geschrieben würde, würde kaum jemand mit unwiderleglichen Argumenten entscheiden können. Nur der blinde Eifer MUCHS konnte behaupten, daß durch v. KRALIKS Untersuchung die Frage erledigt sei, der durch v. SCHWINDS Brille das Material ansah, also nicht einmal eine richtige Vorstellung von der Überlieferung hatte. v. KRALIK ging wie MUCH von der heutigen Schreibung Bayer aus und nahm als Grundlage die Form *bai-uuar*, die am besten den altdeutschen Lautcharakter gewahrt habe und daher mit gutem Grunde in den Text zu setzen sei; diese fand er aber hauptsächlich in Hss. der E-Gruppe, und fast durchweg bietet sie die von v. SCHWIND zugrunde gelegte Hs. E 3, die überhaupt die Orthographie stark modernisiert. Nachdem ich den Irrtum v. SCHWINDS klargelegt und das richtige Hss.-Verhältnis entwickelt habe, darf man heute selbstverständlich nicht mehr sich auf eine

[1]) So auch die Passauer Urk. von 754 bei ZIBERMAYR, Das älteste Traditionsbuch des Hochstiftes Passau (MIÖG. 26, 1905, 403).

Digitized by Google

Erledigung der Frage durch v. KRALIK berufen, der von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist, sondern die Untersuchung muß auf anderer Grundlage von neuem begonnen werden.

Die Hss. A 1 und A 2 sind zwar aus ein und derselben Vorlage hervorgegangen und auf das engste miteinander verwandt, aber in der Schreibung des Bayernnamens ist nichts von dieser Verwandtschaft zu bemerken, sondern jede von beiden geht ihre eigenen Wege. Die Hs. A 1 schreibt *Bauuuarius*, *Bauuarii*, stößt also zwischen *a* und *u* das *j* aus, und v. KRALIK möchte auch in diesem Falle romanischen Schreibgebrauch annehmen; beachtet man aber, daß es darin mit den bayrischen Hss. D 1. 2. 4, zuweilen auch mit B 3. 6. C 1. 2. E 4. G 1. 2 zusammentrifft, so ist die Erklärung für diese Entwicklung in Bayern selbst zu suchen, und daß die späteren Arbeo-Hss. *Bauuar-*, resp. *Bawar-* schreiben, wurde schon oben bemerkt. In den Freisinger Urkk. findet sich *Bauuariorum* mit der Synkope des *j* erst 830[1], und *Bauwarii* begegnet in deutschen Quellen des 10. Jh. Die Hs. A 1 geht im spätern Teile in einen E-Text über, ist also nicht als reiner Vertreter der ersten Hss.-Klasse zu bewerten, und wie ich bemerkte[2], müßte sie in einer neuen Ausgabe ihren Platz mit A 2 tauschen.

Diese vortreffliche Hs. A 2 liest nun fast durchweg *Bacuarii*, je einmal *Baguarius* und *Pacuariorum* mit anlautendem *P*, wie es Sprachgebrauch der Bayern ist. Sonst aber ähneln diese Formen am meisten denen der Fortsetzung Fredegars, und *Baguarius* stimmt überhaupt genau mit *Baguarinses fines* im Berichte von Cont. c. 12 zum J. 725. Unter den ganzen Varianten dieser Lex bietet verwandte Formen nur noch zweimal E 4: *Bagoarius, Bagoarii*. Die Hs. A 2 ist sehr wahrscheinlich in Aquitanien geschrieben und also auf romanischem Boden erwachsen; nachdem ich aber nachgewiesen habe, daß die Lb. kein bayerisches Volksgesetz in dem üblichen Sinne ist, sondern ein Edikt des Merowingerkönigs, auch die romanischen Bestandteile des Vulgärlateins zusammengestellt habe, wird es kaum noch gestattet sein, über diese Formen so leichthin wie v. KRALIK hinwegzugehen mit der Begründung, daß sie 'vereinzelt' stehen. Und die Beziehung zum J. 725 in der Fredegar-Fortsetzung führt fast zu dem Jahre, in welches ich das Edikt Theoderichs IV. (728) gesetzt

[1]) BITTERAUF 1, 506. [2]) S. 130 meines Buches.

Digitized by Google

habe. A 2 ist die wichtigste von allen Hss. der Lb., und wenn man bedenkt, daß die Lex aus der fränkischen Königskanzlei hervorgegangen ist, ist es nicht unwahrscheinlich, daß A 2 auch in der Schreibung des Bayernnamens den Vorzug verdient und gerade in dem romanischen Kolorit der Urform am nächsten kommt, zum mindesten Anklänge an sie enthält.[1]

Die durch das Metrum gesicherte Schreibung Fortunats *Bajovarius* findet sich fast durchweg in der bayerischen Hs. der ersten Klasse A 8, mit der häufig außer andern weniger bedeutenden Hss. noch ein Vertreter der Emendata E 6 aus dem 9. Jh. geht; bisweilen schreibt E 6 auch *Bajowarius*. v. KRALIK ist so eingenommen von seinem Diphthong, daß er selbst diese Formen, die doch seine Erklärung direkt widerlegen, zweisilbig liest und nun nicht bloß *o* als Ersatz für *w* erklärt, sondern ganz unsinnig sogar *ow*! So bildete er die völlig verkehrten Entwicklungsstufen: *Bai-oar*, *Bai-owar*, *Bai-ovar* und läßt wie WIDEMANN den Bindevokal verschwinden, den MUCH als Lautersatz für germ. *a* zum Stamme zog.

Auf bayerischen Boden führt auch die älteste Hs. des Antiquatextes B 1, auf die ich mich in meiner Anmerkung direkt berufen hatte. Der alte Bayer schrieb um 800 *Baiuuuarii* mit drei *u*, dann auch echtbayerisch zweimal *Paiuuuarii*, einmal *Paiuuarii*, ist also den von MUCH verbotenen Weg gewandelt. Nach v. KRALIKS Behauptung würde durch die drei *u*, wie gesagt, nur ein *w* bezeichnet, und dafür beruft er sich auf BRAUNES Ahd. Gr. § 105, wo in einer Anmerkung ganze zwei Beispiele für eine solche Verschreibung angeführt sind; BRAUNE selbst bezeichnet den Gebrauch als selten. Angesichts dieser Seltenheit gestattet nun MUCH gnädigst, doch an ein *u* + *w* zu denken; aber das war nur eine 'irrige' Bewertung der Lautzeichen; der alte Bayer hat fortwährend in der Schreibung seines Volksnamens geirrt, und oben sahen wir, wie schon Arbeo, der älteste bayerische Schriftsteller, just ebenso geirrt hatte. MUCH gibt also mir gegenüber wiederum zu, daß der Name wirklich *Bajuwar-* gelesen werden konnte! Aber, fährt er fort, wie lautete das Bestimmungswort wirklich und ursprünglich?

---

[1]) Im Lib. pont. XCI Gregorius (715—731) liest L. DUCHESNE II, 398, *Baioariorum*, aber im Apparat steht die Variante *Baicariorum* A, und das ist der bekannte Lucensis s. VIII, die älteste Hs. dieses Textes.

Digitized by Google

Es sei klar, schreibt er, daß hier der Mittellateiner mit seinem Latein zu Ende ist und der Germanist gefragt werden muß.

Das sei ferne von uns! So weit sind wir noch lange nicht. Der Schreiber B 1 muß befragt werden, und der schreibt an einer Stelle *Baiouuariorum*, ersetzt also das erste von den drei *u* durch *o*, so daß hier unbedingt *Ba-jo-wariorum* zu trennen ist. Dann aber kann an den andern Stellen nicht anders als *Ba-ju-wariorum* getrennt werden. Die Sache liegt geradeso wie im Arbeo-Text. An die Stelle des Bindevokals *o* ist ein *u* getreten, und so hatte die Schreibung schon Zeuss gedeutet, der mit Recht daran erinnert, daß in dem Passauer Traditionskodex auch *Languparti*[1] geschrieben steht.

Der Bearbeiter einer neuen Ausgabe der Lex Bajuvariorum steht vor einer sehr schweren Wahl, welcher der drei Möglichkeiten er folgen soll; soll er A 2 wählen oder A 3 oder B 1? A 1 kommt überhaupt nicht in Frage. Für jeden der drei Fälle lassen sich Gründe vorbringen, aber auch freilich dagegen, und m. E. müßte gerade B 1, obwohl die älteste Hs., ausgeschaltet werden, denn so stark bayerisch gefärbt war der Urtext gewiß nicht. Soll man die drei Möglichkeiten ganz fallen lassen und wie Merkel die konstante Schreibung *Bajuvarii* der bessern E-Hss. wählen, die auch v. Kralik gewählt hat, wenn er auch nach seiner Weise *Baiwarii* schreibt? Ich muß gestehen, diese Lösung der schwierigen Frage würde mich am wenigsten befriedigen, aber reiflich in Erwägung zu ziehen ist die Sache, und ich möchte mich auch zur Zeit noch nicht endgültig festlegen. Wenn man aber nicht ganz indifferent bleiben will, scheint mir doch vieles für A 2 zu sprechen.

Am Schlusse habe ich die sämtlichen Lesarten des Namens aus den Leges-Hss. zusammengestellt und geordnet. In den ältern Hss. ist *w* regelmäßig durch *u* und *uu* ausgedrückt; erst die jungen bayerischen G-Hss. schreiben schon *w*. Bemerkenswert ist in der Überschrift die Form *Bajubariorum* der jungen italienischen Hs. E 13, die also genau der Schreibung des Papstes Zacharias von 748 entspricht. Die Lesart *Pagiorum* der St. Emmeramer Bruchstücke aus dem 9. Jh. im Prologe fällt vollständig aus der Entwicklung der Schriftformen von den ältesten Zeiten

[1]) Monumenta Boica 28, 2, 17, Urk. von 788: *domno Charolo rege Franchorum et Langupartorum — in primo anno, quando adquisivit gentem Baiuwariorum.*

Digitized by Google

an heraus und kann nur mit *Bogium* in der Lex Ribuaria verglichen werden.

Neben der gelehrten lateinischen Form tritt die vulgäre deutsche zuerst im 9. Jh. in den Kasseler Glossen[1] auf, in einem launigen Vergleiche der Bayern mit den Walchen: *Stulti sunt Romani. Tole sint Walha. Sapienti sunt Paioari, spahe sint Peigira. Modica est sapienti(a) in Romana. Luzic ist spahe in Walhum. Plus habent stultitia quam sapientia. Mera hapent tolaheiti denne spahi.* Der Schreiber kannte die Walchen, liebte sie aber nicht; sie sind ihm dumme Leute, die Peigira aber kluge. Er lebte wohl in einem bayerischen Kloster[2] mit Romanen zusammen, vielleicht in Salzburg, und war auf seine Stammeszugehörigkeit nicht wenig stolz. In Fulda, woher die Hs. stammt, schrieb man also damals in der höhern Sprache die Nachbarn ohne *w*, deutsch nannte man sie *Peigira*. Schon Zeuss (S. 13) hatte richtig bemerkt, daß die in der Sprache des Volkes lebende Form nicht etwa als aus der gehobenen entstanden gedacht werden könnte, und beide wohl zu sondern sind. Das zeigt auch unter den lateinischen Varianten die kurze Form *Pagiorum*, die doch wohl in ihrer Latinisierung mit *Peigira* zusammenhängt. Auch v. Kralik hat sich in dem Sinne geäußert, daß die deutschen Formen nicht mit den alten lateinischen in unmittelbarem Zusammenhange stehen, und erst Much war es vorbehalten, beide zusammenzuwerfen. Er findet an den deutschen Formen nichts auffallend, wenn wir uns die Vorstufen des Wortstammes vor Augen halten, die er sich selbst erst zurechtgemacht hat: **Baiawarja*, **Baiwarja*, **Baiarja*, alles ohne *o*, das er für seine Lehre nicht gebrauchen kann. Früher hatte er behauptet, daß aus **Bajawarjoz* nicht hätte *Peigira*, nicht 'Bayern' werden sollen. Braune[3] hat *Peigira* zusammen mit *Romari*, d. i. Romkrieger, unter die *-ari* Ableitungen gebracht, mit welchen die lateinischen *-varii* Namen nach Verlust des *w* zusammenfallen, und zu meiner Freude sehe ich, daß dieser große Grammatiker *Bajovarii* mit *j* schreibt, just wie ich, also

[1]) J. Grimm, Abhandl. der Berliner Akad. d. Wissensch. 1846 S. 442 ff. Steinmeyer u. Sievers, Die althochdeutschen Glossen 1895, 3, 13. Vgl. die Wessobrunner Glossen ebend. S. 610: *Istria peigirae, Arnoricus* (= Ager Noricus) *peigiro lant.* [2]) R. Kögel, Gesch. der deutschen Literatur. Straßburg 1897, I, 2, 506, denkt wohl richtig an Salzburg. [3]) Braune, Ahd. Grammatik (1900) § 200.

Digitized by Google

von dem *Baia*-Lande nichts wissen will. Diese Bundesgenossenschaft ist mir in dem Kampfe gegen den Diphthong natürlich sehr wertvoll.

In der historischen Überlieferung, der lateinischen sowohl wie der deutschen Form, findet die Much sche Urform keine Begründung, und das *a* in der Mitte seines *Baia*- Stammes ist eine Verirrung, die das gesamte historische Quellenmaterial einstimmig widerlegt. Seine Urform steht und fällt überdies mit dem Lande Baia des Kosmographen von Ravenna[1]), dessen Untersuchung nicht mehr zu umgehen ist.

Nachdem zuerst Zeuss[2]) den Ländernamen *Baias*, wie ihn der Ravennate schreibt, als Abkürzung des Namens *Baiohaim* (Böhmen) gefaßt und mit den Bayern zusammengebracht hatte, sind ihm die Sprachforscher blind gefolgt, ohne zuvor eine gründliche Nachprüfung der Quelle vorzunehmen. Dieser Ländername *Baia* in der Bedeutung 'Boierland' ist auch in der 'einleuchtenden' Untersuchung v. Kraliks, welche die Streitfrage erledigt und meinem 'Unfug' entgegengestellt wird, das erste Glied des Bayernnamens. Much hatte ebenfalls diese Herleitung gebilligt, daneben aber noch eine zweite gefunden, die Kürzung aus seiner Konstruktion **Baia-haiwa-warja*, denn wahrscheinlich reicht auch der Name Mähren mit seiner Entstehung aus **Marahwarja* schon in vorslavische Zeit zurück, ja 'vielleicht danke *Baiawarjōs* statt **Baiahaimōs* sogar sein Aufkommen dem Einfluß von **Marahwarjōs*, mit dem zusammen es öfter gebraucht sein wird'. Das Urteil über diese phantastischen Schwärmereien bleibt 'Kundigen' überlassen. Den Historiker interessieren nur geschriebene Quellen, und die einzige feste Insel in dem sprachwissenschaftlichen Ozean ist die Landschaft *Bajas* des Geographen von Ravenna.

Der Geograph führt uns von den Gebirgs-Finnen am Ufer

---

[1]) Die erste Ausgabe des Mauriners Porcheron aus der Pariser Hs.: Anonymi Ravennatis qui circa saeculum VII vixit de geographia libri quinque, Paris 1688, ist wegen des gründlichen Kommentars auch heute noch unentbehrlich. Die neue Ausgabe von Pinder und Parthey, Ravennatis Anonymi Cosmographia, Berlin 1860, beruht auf dem vollständigen Apparat, verbessert aber nicht immer die Ed. pr., und die beigegebene Erdkarte Kieperts ist gänzlich verpfuscht. [2]) K. Zeuss, Die Herkunft der Baiern von den Markomannen, München 1839, S. 31 und nach ihm J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache 1853, S. 350 N. unter Berufung auf 'verlorene, dem Geographen noch vorliegende Nachrichten des Goten Markomir'. Selbst A. Bachmann, Gesch. Böhmens 1899, S. 74, leitet den Namen aus *Bajas* (Böhmen) her.

Digitized by Google

des Ozeans, die er gewöhnlich mit zwei Namen *Sirdifeni vel* (oder *et*) *Rerefeni* belegt, nach Dania IV, 13, und von den Dänen weiß er aus den Berichten der gotischen Philosophen Aitanaridus, Eldevaldus und Marcomirus, daß sie vor allen Völkern sehr schnell seien. Er kennt ein Witzwort über sie: *Laudabatur Parsus Marco, dum non venerat Gothus, sed o! ubi est Danus?* MOMMSEN[1] wollte *Gothos* in *Danos* ändern — früher las man *noverat* —, aber das würde die Steigerung beeinträchtigen, denn unser Marcomirus lobte den Parther — so MOMMSEN —, so lange nicht der Gote aufgetaucht war, und geschwinder als dieser ist der Däne! Dieses Dania wird heute (*modo*) das Land der Nordmänner genannt und in ihm fließen sehr viel Flüsse in den Ozean, unter andern auch die 'Lina' oder Dina (IV, 17).

Von Dania, dem Lande der Nordmänner, führt ihn das folgende Kapitel IV, 14 nach *Datia prima et secunda*, welches auch *Gipidia* heißt: *ubi modo Uni qui et Avari inhabitant.* Die beiden Dacia haben ebenfalls Philosophen der Goten beschrieben, von denen er Menelac und Aristarchus gelesen hat, aber er ist bei der Beschreibung dieser Länder lieber dem Sardatius gefolgt. Was er aber über Dacia schreibt, daß es auch Gipidia genannt werde, hat er aus Jordanes, Get. c. 12 abgeschrieben, den er als Chronographen am Schlusse des Kapitels zitiert und noch öfter nennt, und die Brücke von der Elbe-Mündung zur Donau-Mündung hat sehr wahrscheinlich der Gleichklang der Namen geschlagen. Daß diese Verwandtschaft auch für die Elbe nicht ohne Folgen geblieben ist, werden wir gleich sehen. Vorläufig bleibt aber unser kundiger Geograph im Süden, denn an die beiden Dacia schließt er Illyria (IV, 15) und Dalmatia (IV, 16) an.

Nunmehr erinnert er sich wieder an das oben genannte (IV, 13) Dania und setzt die Reihe mit dem benachbarten Saxonia (IV, 17) fort, denn so ist natürlich das in AB wiederholte Dania zu korrigieren (S. 212, 9). Das Sachsenland hat der Gotenphilosoph Marcus Mirus beschrieben, wie er zur Abwechslung hier genannt wird, und auch dieses durchströmen viele Flüsse; er nennt vier Namen, u. a. die Lippe. Nach Süden hin, nämlich von Dania aus gesehen, liegt das Elbland: *patria quae dicitur Albis*, die *Mau-*

[1]) MOMMSEN, Über die Unteritalien betreffenden Abschnitte der ravennatischen Kosmographie (Berichte über die Verhandlungen der Kgl. sächsischen Ges. d. Wissenschaften zu Leipzig, Phil.-hist. Kl. 3, 1851, 115, N. 3).

Digitized by Google

rungani, wie statt *Ungani* zu lesen ist, und ein Teil dieses Landes heißt *Baias*: so wären wir glücklich bis zur Wiege der Bayern vorgedrungen. Aber fällt denn dann das Elbland nicht mit Sachsen zusammen? In der Tat hat er dieses Elbland nach unserm Freunde, dem Goten-Philosophen Marcus Mirus geschildert: *qui Saxoniam describit,* auf dessen Zeugnis er sich, wie wir sahen, auch schon im vorhergehenden Kapitel IV, 17 für Sachsen berufen hatte.

Doch es ist wohl an der Zeit, die Stelle (IV, 18) im vollständigen Wortlaut vorzuführen, die für den Bayernnamen und die bayerische Geschichte eine so große Bedeutung gewonnen hat.

Item ad partem quasi meridianam, quomodo a spatiosissima dicatur terra, est patria quae dicitur Albis . . . ungani, montuosa per longum, quasi ad orientem multum extenditur, cuius aliqua pars Baias dicitur. Praenominata Albis patria secundum praefatum Marcum Mirum philosophum, qui Saxoniam describit, designavimus. Haec patria habet non modica flumina, inter cetera fluvius grandis, qui dicitur Albis, et Bisigibilias sexaginta, quae in Oceano funduntur.

Die große Frage ist nun: wo lag Bajas, der Teil des Elblandes, das in alter Zeit ganz sicher Maurungani genannt wurde, wie der Kosmograph I, 11 versichert? Das Land der Normannen, schreibt er dort, wird Dania von den Alten genannt: *Quarta ut hora noctis Northomanorum est patria, quae et Dania ab antiquis dicitur, cuius ad frontem Alpes vel patria Albis Maurungani certissime antiquitus dicebatur*, und ähnlich bezeichnet Jordanes c. 12 Dacien: *Daciam dico antiquam.* Das rätselhafte Elbland, das vor Dania lag, nennt auch Paulus, der es allein noch kennt, in der Langobardengeschichte I, 11. 13, *Mauringa*, und er interpoliert hier die alte Origo[1] gentis Langobardorum, die I, 1, den Ursprung des Volkes von der Insel Scadanan im Norden herleitet, zwischen den Kämpfen mit den Wandalen (I, 10) und der Ankunft in Golanda[2] (I, 13), worauf erst I, 19, der Auszug aus

[1]) Mommsen, NA. 5, 67, denkt umgekehrt bei der Origo an eine Verkürzung der von Paulus in weit größerer Ausführlichkeit wiedergegebenen Quelle. Wie Wattenbach stimme auch ich Waitzens Erwiderung zu, ebd. S. 421. [2]) Saxonis Grammatici Gesta Danorum ed. A. Holder 1886, lib. VIII (S. 285, 1): *Primum itaque Blekingiam advecti ac deinde Moringiam praeternavigantes, ad Gutlandiam [se] appulerant.*

Digitized by Google

ihren Gegenden und der Zug nach Rugiland, dem Lande der Rugier, folgt. Nach Paulus' Darstellung kann das Land nur im Norden gesucht werden, also an der untern Elbe in Niedersachsen und nicht an der obern in Böhmen, wie man jetzt allgemein annimmt. MÜLLENHOFF hielt Mauringa einst geradezu für den alten Namen Holsteins.[1] Zu dieser Geographie zwingen auch allgemeine Erwägungen. Die Elbe entspringt in Böhmen, im Riesengebirge, hat aber für dieses Land nicht die Bedeutung, daß es sonst noch jemand eingefallen wäre, Böhmen als Elbland zu bezeichnen und die Böhmen etwa als Elbinger. Aber die Leute jenseits der Elbmündung hießen in der Tat *Nordalbingi*[2], und in der Provinz der Nordalbinger, in dem äußersten Gebiete der Sachsen, errichtete bekanntlich Ludwig d. Fr. 834 das Erzbistum Hamburg.

Wie Sachsen sehr viele (*plurima*) Flüsse hatte (IV, 17), so hat das Elbland (IV, 18) sehr bedeutende (*non modica*), nicht bloß den großen Elbefluß, sondern außerdem noch 60, welche sich in den Ozean ergießen; von Sachsen hatte der Ravennate 4 Namen angeführt. Nun wird es dem kundigsten Tschechoslowaken schwer fallen, 60 bedeutende Flüsse in seinem Vaterlande zusammenzubringen, und in den Ozean ergießt sich nur die Elbe. Vom Ozean konnte der Kosmograph nur reden, wenn er das untere Elbgebiet im Auge hatte; 60 bedeutende Flüsse werden freilich auch dort selbst beim mühsamsten Suchen kaum die Ausbeute sein.

Da habe ich nun eine ganz überraschende Entdeckung gemacht, die das hellste Licht auf die Schwindeleien dieses Geographen wirft. Jordanes, dem er viel zu verdanken hatte, kommt bei der Beschreibung Daciens, aus dem im Laufe der Zeit ein Gotia und Gepidia geworden war, auf die Donau zu sprechen, die Südgrenze des Landes, und berichtet Get. c. 12 von ihr, daß sie von ihrem Ursprung auf den alamannischen Auen bis zur Mündung im Pontus Euxinus 60 Flüsse aufnehme. Diese 60 Flüsse hat der freche Gesell dem Elblande angehängt und nur aus dem Pontus Euxinus den Ozean gemacht. Aber *Bisigibilias* vor *sexaginta* klingt ganz wunderlich, und außer MÜLLENHOFF hat sich

[1]) MÜLLENHOFF in Nordalbingische Studien 1 (1858), 140. Hernach aber läßt er den Namen das 'ganze östliche Elbland bis Böhmen hinauf' begreifen, so daß sich Holstein damals etwas weit ausgebreitet haben würde. [2]) ZEUSS, Die Deutschen S. 395 ff.

Digitized by Google

kaum einer an die Erklärung dieser ungeheuerlichen Wortbildung gewagt. Ich vermutete sofort, daß *navigabilia sexaginta* emendiert werden müsse, und meine Vermutung fand in Ammianus Marcellinus 22, 8, 44 ihre Bestätigung. Dieser berichtet, die Donau entspringe *prope Rauracos monte confine limitibus Raeticis*, nicht *in Alamannicis arvis*, wie Jordanes, und fährt fort: *ac sexaginta navigabilis paene recipiens fluvios*. Wie für die Beschreibung der Elbe die Donau hat herhalten müssen, so für den gebirgigen Charakter des Elblandes wieder Jordanes' Beschreibung Daciens Get. c. 12: *quae patria in conspectu Moesiae sita trans Danubium corona montium cingitur*, und unten werden wir sehen, daß wahrscheinlich schon auf der alten Karte, die dem Kosmographen vorlag, mit Dacia auch die Gebirge nach dem N. gewandert waren und sich längs des Ozeans hinzogen.

Wir kommen jetzt zur Hauptsache, dem Teile des Elblandes, der Bajas genannt wurde, und da dieses Land jetzt nicht mehr nach Böhmen verlegt werden kann, wie es alle Welt bisher getan hat, bleibt nichts anderes übrig, als es aus den Verhältnissen des Elblandes heraus zu erklären. Der Name ist allbekannt und das italienische *Bajae* erwähnt der Geograph nicht weniger als zweimal[1]; es ist der berühmte Hafen und Badeort bei Neapel.[2] Der Name bedeutet in den zwei Fällen die Stadt, im dritten aber ein Land; indessen werden wir unten noch auf ein anderes Beispiel stoßen, wo der Kosmograph eine Stadt zum Lande erhebt. Jeder sieht aber sofort das Gemeinsame zwischen den beiden Örtlichkeiten: das Meer, das Wasser. Nun las unser vortrefflicher Geograph in Isidors Etymologien XIV, 8, 40, seinem jüngsten bisher bekanntem Gewährsmanne, daß die Alten einen Hafen *baias* nannten von dem Tragen der Waren:

portus dictus a deportandis commerciis. Hunc veteres a bajolandis mercibus bajas vocabant, illa declinatione a baja bajas, ut a familia familias. Das Verladen von Schiffsgütern blühte in Hamburg ebenso wie in Bajae.

Es läßt sich aber auch noch die Gegenprobe machen. Um die Mitte des 9. Jh. schrieb ein Landsmann und wahrscheinlich

---

[1]) *Cumas, Baias* (V, 2); *Bias, Cubias* (IV, 32). [2]) Die heißen Schwefelquellen von Bajae besingt der südgallische Dichter der Versus de Asia et de universi mundi rota 39, 3 (ed. Strecker, Poetae 4, 557) aus dem 8. Jh. (vgl. NA. 35, 318 ff.): *Sic tepentes manat fontes Bajas, genmas tribuit*, der auch wie der Ravennate *Bajas* in den Acc. setzt.

Digitized by Google

auch Zeitgenosse des Geographen namens Agnellus die Bistumsgeschichte von Ravenna und berichtete c. 53 über den Bischof Aurelian (520/1), er habe über ihn nichts weiter finden können, außer der Erwerbung von Grundstücken für die Ursiana-Kirche, d. h. die Kathedrale, an einem Orte, der *Ignis et Bajas* heiße — das seien Götzennamen —, nicht weit von der Pomündung in dem heutigen Volano. Die beiden Namen konnte HOLDER-EGGER in seiner Ausgabe nicht erklären; neben *Ignis* kann natürlich *Bajas* nur das Wasser[1] bedeuten, und daran ist an der Elbmündung kein Mangel. Der Geograph rühmt sich selbst seiner Geburt in Ravenna IV, 31: *Ravenna nobilissima, in qua licet idiota ego huius cosmographiae expositor, Christo adiuvante, genitus sum.* Leicht könnten sich die beiden Ravennaten persönlich gekannt haben, und jedenfalls ist das Zusammentreffen im Ausdruck höchst merkwürdig.

Mit meiner obigen Feststellung schwindet MUCH der Boden unter den Füßen, aber auch sehr berühmte Germanisten sind fehlgegangen, und es muß jetzt ein Überblick gegeben werden, auf welchem Punkte die Forschung bisher stand. Der Kosmograph bemerkt an der früheren Stelle I, 11 noch, im Elblande sei viele Jahre hindurch *Francorum linea* aufgehalten worden: *In qua Albis patria per multos annos Francorum linea remorata.* Das soll heißen, viele Jahre hindurch habe die Elbe die Grenzlinie des Frankenreiches gebildet, nämlich bis Karl d. Gr. 804 zur Unterwerfung Nordalbingiens schritt.[2] *Linea* heißt die Grenzlinie und nicht, wie ZEUSS[3] übersetzte, das 'Geschlecht'. Seine Übersetzung, daß sich eine 'Abteilung' der Franken im Elblande aufgehalten habe, ist philologischer Unsinn, und ebenso falsch sind seine weiteren Annahmen, daß die Bayern auch Franken heißen, weil Fredegar einmal die bayerische Fürstentochter Theudelinde als *genere Francorum* bezeichne (IV, 34), ferner, daß unter den Franken des Kosmographen die Bayern als Bewohner des Elblandes zu verstehen seien. Den Sprung von den Franken zu den Bayern hat MÜLLENHOFF[4] nicht mitgemacht, dafür aber den Namen der fränkischen Merowinger mit der Stelle in Ver-

[1]) Unser 'Bai'. Vgl. F. DIEZ, Grammatik der romanischen Sprachen (1870) 1, 35[3]: it. baja, sp. bahia, fr. baie. [2]) W. VOGEL, Die Normannen und das fränkische Reich, Heidelberg 1906, S. 52. [3]) K. ZEUSS, Die Herkunft der Baiern von den Markomannen, S. 25. [4]) Nordalbingische Studien 1 (1858), 140.

Digitized by Google

bindung gebracht, die nun aus *Maurungavia* an der Elbe gekommen sein sollten.

ZEUSS zog für seine Auslegung dann noch die Beschreibung der Grenzen Italiens im Kosmographen IV, 37 heran: *Qui montes* (die Alpen) *dividunt inter provinciam Septimanam et Italiam, inter Burgundiam et Italiam, inter rianos et Italiam, inter Ranicos, quae modo ab Aunariis (ab annarus* A, *ab auuariis* B, *ab annariis* C*) dominatur, et Italiam, inter Carontanos et Italiam, inter patriam Carnium et Italiam,* wo an und für sich die Bayern nicht vorkommen. Er korrigierte aber *ab Aunariis* in *a Bauuariis,* und so hatte er sich schnell noch ein wichtiges Quellenzeugnis verschafft, obschon die Bayern sonst in der ganzen Kosmographie nicht erwähnt werden. Wenn er aber dann auch noch *dominatur* in *denominatur* ändert, so war das doch zu stark, denn *dominatur* kehrt I, 11 in derselben Verbindung wieder und hat an beiden Stellen natürlich passivische Bedeutung, wie die Deponentia gewöhnlich in diesem Spätlatein.

Wenn nun IV, 18 der Kosmograph von der Elbe zur Donau überspringt, indem er deren Nebenflüsse auf jene überträgt, so behauptet er I, 11, vor dem Elblande läge *Datia minor,* dann käme *Datia magna,* jetzt *Gipidia,* wo das Hunnenvolk wohne, Illyrien und Dalmatien. Er hat so auch faktisch die Verbindung zwischen *Dania* und *Dacia* hergestellt, und wenn die mittelalterlichen Schriftsteller *Dania* allgemein mit dem alten Namen *Dacia* belegen, so kann er als der Vater dieser 'sinnlosen' Umdeutung bezeichnet werden. ZEUSS aber hat ihn wörtlich genommen und rechnet das 'weite' Elbland tatsächlich im Süden herunter bis nach Dacia und der Donau, und bei dieser Ausdehnung konnte er den einzelnen Teil *Baja* allerdings unbedenklich in Böhmen unterbringen. 'Der Geograph', schreibt ZEUSS, 'enthält Goldkörner aus alten Schriften ausgelesen, die für uns verloren sind'. ZEUSS meinte die Schriften des Philosophen Marcus Mirus, auf die sich jener IV, 18 beruft, oder des *Marcomirus Gothorum philosophus,* wie er ihn anderswo nennt, und der andern Philosophen, mit deren Namen er prunkt. Es ist im höchsten Grade bedauerlich, daß ein so verdienter Forscher wie ZEUSS sich in dieser Weise hat anführen lassen. Seine Ableitung des Namens Bayern von Baia und seine Erklärung als Leute aus Baia war ebenso Phantasie, wie die alten gotischen Berichte in den Schwindeleien

Digitized by Google

des Ravennaten aus dem 9. Jh., und es ist wunderbar, daß das den Etymologen bis heute verborgen geblieben ist.

Denn die Kritik des Kosmographen war längst geschrieben und die glänzende Untersuchung THEODOR MOMMSENS, die bisher noch nicht überholt ist, hätte wohl auch denen die Augen öffnen können, deren Urteil nicht so weit reichte. 'Der Betrug', schreibt er bezüglich jener Philosophen, 'ist in der Tat handgreiflich', und er hatte nachgewiesen, daß die Hauptquelle des Ravennaten eine alte römische Straßenkarte ähnlich der Peutingerschen war, zu deren Text die Schrift wertvolle Ergänzungen bietet. Er hatte aufgedeckt, daß bei den Philosophen Pentesileus und Marpesius (IV, 4), den Gewährsmännern für das Amazonenland, die Amazonen Penthesilea nnd Marpesia bei Jordanes c. 8. 7 Pate gestanden hatten. Lollianus und Arbitio, die Philosophen der Römer, die zusammen mit Castorius IV, 29 für Italien zitiert werden, sind das Consulpaar des J. 355; die Afrikaner Provinus und Marcellus (IV, 15. 16) oder Melitianus (III, 5) das Consulpaar Probinus und Marcellinus von 341, wie DE ROSSI[1] sah, und in dem Philosophen Cynchris (III, 2) in Ägypten erkannte dieser den Ägypterkönig Cenchres.[2] Betrübend ist es, daß einer dieser Philosophen, Castorius, auf dem Titel der jüngsten Ausgabe der Peutingerschen Karte[3] prangt.

Die benutzte Karte kann niemals eine andere Form gehabt haben als die streifenförmige der Peutingerschen[4], denn ein Blick auf die kreisförmigen Erdkarten, selbst solche in den größten Ausmaßen, wie die Hereforder von 1314[5] und die Ebstorfer[6], lehrt, daß die Eintragung von Straßenzügen mit Milien-Angaben, wie sie in der Vorlage der Kosmographie standen, bei ihnen technisch unmöglich sein würde. Daneben hat aber dem Ravennaten noch

---

[1]) DE ROSSI, Osservazioni critiche sopra il cosmografo ravennate e gli antichi geografi citati da lui (Giornale Arcadico, Roma 124, 1851, 270 f.), der aber irrig 342 schreibt statt 341. [2]) Hieronymi Chronicon ed. FOTHERINGHAM (1923) S. 61: (*Aegyptiorum*) *Cenchres ann. XVI.* Gregor, Hist. Franc. I, 17, schreibt den Namen *Cencris.* [3]) K. MILLER, Weltkarte des Castorius, genannt die Peutingersche Tafel. Ravensburg 1888. [4]) So F. PHILIPPI, Die tabula Peutingeriana, Bonn 1876 (Dissert.) S. 14 f., und nochmals in seiner Entgegnung gegen SCHWEDER (FLECKEISEN, Jb. f. klassische Philologie 14 (1893, 485 ff.) 'Zur Peutingerschen Tafel' (ebend. S. 846 ff.). [5]) Hg. von JOMARD, Les Monumens de la Géographie, Paris, Tafel XIV, 1—6. [6]) Hg. von SOMMERBRODT, Die Ebstorfer Weltkarte, Hannover 1891.

Digitized by Google

eine Erdkarte ohne Milienangaben vorgelegen, nicht in der Art der genannten mit Jerusalem im Mittelpunkt[1], sondern sie glich der jüngst veröffentlichten des spanischen Mönchs Beatus[2] von etwa 776, welche auf eine viel ältere Karte zurückgeht, denn sie setzt die Goten nach Dacia und macht zu ihren Nachbarn die Wandalen; sie beschränkt auch Francia auf das rechte Rheinufer. Sie hat die elliptische Form, während der Kosmograph eine eckige Vorlage vorauszusetzen scheint. Er sieht aber die Welt von Ravenna aus, wie SCHWEDER richtig bemerkt, und *a fronte* heißt bei ihm vorn, *a tergo* hinten von seinem Standpunkte aus, also nicht gegen das Zentrum oder gegen die Peripherie, wie MOMMSEN meinte (S. 91).

Über viele Länder, und gerade auch über die, welche uns Deutsche am meisten interessieren, war auf seiner Karte keine Auskunft zu finden, und er hat nun selbst die Lücken ausgefüllt, so gut es ging. So beschenkte er uns mit dem Elblande und dem Teillande Bajas. Von Bayern schweigt er ganz, dafür dehnt das Thüringerland IV, 25, bis zu den Flüssen *Bac*[3] und Regen aus. Wenn also IV, 37 ZEUSS die Korruptel *ab Aunariis* oder vielmehr *ab Annariis* in *a Bauuariis* ändert und so ein Volk in den Text interpoliert, für welches das Land fehlt, so war dies in der Tat, wie MOMMSEN (S. 106) richtig urteilte, eine 'sehr problematische Emendation', und man begreift nicht, wie die neuen Herausgeber diese haltlose Vermutung nach einer solchen Kritik in den Text (S. 292. 12) setzen konnten. Unter *Ranicos* verstanden sie Raeti, aber schon der sehr verständige Herausgeber

[1]) So ist die KIEPERTsche Karte in der Ausgabe des Kosmographen orientiert, wogegen sich mit Recht wendet E. SCHWEDER, Über die Weltkarte des Kosmographen von Ravenna, Kiel 1896. Wie die Hereforder und Ebstorfer Karte hat auch Marino Sanuto (BONGARSIUS, Gesta Dei per Francos, Hanau 1611, 2, 283) Jerusalem im Mittelpunkt. In seiner Erdbeschreibung hat Sanuto die *Maurîngi* zwischen *Scoringi* und *Golandi* eingeschoben. [2]) K. MILLER, Die ältesten Weltkarten, Stuttgart 1895, 1. Heft. Auf die weitgehende Verwandtschaft dieser Karte mit dem Kosmographen hatte SCHWEDER im Hermes 24 (1889), 603 hingewiesen, der sie aus der Benutzung der alten Itinerarkarte herleitete, für die er die runde Form annimmt. MILLER S. 68f. erklärt sich wie ich für zwei benutzte Karten. [3]) *Bac* neben dem Regen kann doch wohl nur die Naab sein, so daß (*Na*)*ba* zu emendieren wäre. Die neuen Herausgeber erklären 'hodie Waag', wodurch die Thüringer sogar bis Mähren kommen würden. Richtig A. JACOBS, Gallia ab Anonymo Ravennate descripta, Paris 1858, S. 30.

Digitized by Google

PORCHERON hatte in den Addenda diese Vermutung aufgegeben, und dafür *Rauracos* vorgeschlagen. Andererseits weist MOMMSEN ganz richtig darauf hin, daß IV, 26 Alamannien als Grenzland Italiens bezeichnet wird: *Alamanorum patria confinalis existit Italiae*, und statt *ab Annariis* solte man also an der kritischen Stelle eher *ab Alamanis* oder *Almanis* (IV, 24, S. 228, 10) erwarten. Wenn der Kosmograph an der von ihm benutzten Jordanes-Stelle, Get. 12, 75, las, daß die Donau *in Alamannicis arvis* entspringe, so setzt Ammianus Marcellinus 22, 8, 44 dafür: *prope Rauracos monte confine limitibus Raeticis*, so daß hier tatsächich die Rauraker als Vorgänger der Alamannen aufzutreten scheinen. Die Bayern sind jedenfalls in der Kosmographie eine Unmöglichkeit, und damit erleidet die bisherige Namensforschung eine neue Niederlage.

Hören wir aber K. MÜLLENHOFF, so zeigt sich, daß ZEUSS' 'Goldkörner' bei ihm auf fruchtbaren Boden gefallen sind. Nach ihm hat der Ravennate die Nachrichten über die *Scridifenni* aus einer dem Zeitalter Theoderichs d. Gr. angehörenden Quelle geschöpft. Den Namen schreibt der Kosmograph verschieden: *Scirdifinorum* (I, 11), *Sirdifenorum* (IV, 12), *Serdefennos* (IV, 12. 13), *Sisdefennos* (V, 28), fast regelmäßig aber fügt er *Rerefenorum* hinzu, als wenn das ein zweiter Volksstamm wäre, und nur IV, 13 stehen jene allein. MOMMSEN nahm in der Jordanes-Vorrede (S. XLV) an, daß der Verf. zwei Lesarten in seinem Jordanes-Codex gefunden habe, die der 1. Hss.-Klasse *rerefennae* und die der 3. Klasse *screrefennae*, aber näher liegt es wohl, neben Jordanes noch die Benutzung einer zweiten Quelle anzunehmen, und *Scritofinni* und ähnliche Lesarten finden sich bei Paulus, H. Langob. I, 5, der ihm auch die *Mauringa* geliefert hat und anderes. Nach MÜLLENHOFF dagegen würde der Verf. für den ganzen NW. und N. mit einem unter Theoderich d. Gr. gesammelten Material gearbeitet haben. Die *Bauuarii* freilich, die ZEUSS IV, 37 in den Text geschwärzt hatte, könnten nicht seinen ältesten Autoren entstammen, wenn sein IV, 29 für Italien zitierter Gewährsmann Castorius der Notar Gregors d. Gr. gewesen wäre, wie zuerst BOCK vermutete. Er zählt dort vor den benutzten gotischen Philosophen, Marcomirus oder Marcus Mirus usw., die Philosophen der Römer auf, die er gelesen hatte, und an erster Stelle bewußten Castorius. Schmerzlich wäre es in der Tat, wenn unter diesen bemoosten Häuptern sich ein so später Notar des päpstlichen Stuhles befunden hätte, und wie oft beruft sich der Kosmograph auf dessen Zeugnis!

Digitized by Google

Die Nachricht von der Landschaft Baias im Elblande geht dagegen nach MÜLLENHOFF[1] schon auf einen der ältesten Gewährsmänner zurück. Dieses große Elbland erstreckte sich von der Ostsee bis zur Donau und von der Elbe nach Osten weit über die Oder bis zur Weichsel. Es umfaßte ganz Ostgermanien, und nun kommt eine glänzende Vermutung bezüglich des rätselhaften *Bisigibilias* IV, 18. MÜLLENHOFF schreibt das Wort mit griechischen Buchstaben und findet darin[2]: 1. *Bisila* mit Verwechslung von *Γ* und *Λ* = Visila, Weichsel und 2. *ΒΙΔΥΑC* mit Verwechslung von *Λ* und *Δ* = Oder; die verkehrte Ordnung Weichsel, Oder hemmt zwar eine Weile seinen Gedankenflug, 'aber', fragt er, 'wer stellt uns den ganzen griechischen Satz des Originals her?' Was aus einem schlichten *navigabilia* alles werden konnte[3]? Das Original ist im Jordanes und Ammianus Marcellinus noch erhalten, aber nicht griechisch, sondern lateinisch. 1856 hatte jemand über die Abfassung der Kosmographie in griechischer Sprache geurteilt, 'daß MOMMSEN an ein griechisches Original denkt, halte ich für verkehrt'. Das war K. MÜLLENHOFF[4] und jetzt schließt er sich selbst dieser verkehrten Ansicht an mit den Worten: 'da unser Text aus dem Griechischen übersetzt ist;' damit kehrt er wieder zu seinem ursprünglichen Standpunkt aus dem J. 1853 zurück (vgl. oben S. 31 N. 3), und wenn er noch lebte, hätte er Gelegenheit, noch einmal umzusatteln. Das stupide Formular des Kosmographen ist niemals griechisch abgefaßt gewesen; daß gewisse Ortsnamen und besonders griechische und orientalische in letzter Hinsicht auf griechisches Material[5] zurückgehen, ist sehr natürlich, aber für die Abfassung beweist das nichts.

Verfolgen wir genau die Völkerschaften im Norden in der Reihe, wie sie an den Ozean stoßen, so verzeichnet der Kosmograph (IV, 46, V, 28) von Osten an Scythen, Amazonen, Roxolanen, Sarmaten, wiederum Scythen, die Rerefenni und Serdefenni, Dänen, Sachsen und Friesen, worauf der Ozean zur Westseite nach Süden

[1]) MÜLLENHOFF, Deutsche Altertumskunde (1887) 2, 97. [2]) MÜLLENHOFF, Deutsche Altertumskunde 2, 375. [3]) Im Original stand (*na*)*bigabilia* mit Schreibung von *b* für *v*; vgl. *Uburzis* IV, 26 für Würzburg (E. NORDEN, Die Germanische Urgeschichte in Tacitus' Germania S. 499), *nabali* bei Jordanes S. 28, 27. 170; *bictoria* bei GREGOROVIUS, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter (1859) 2, 460. [4]) In dem Kieler Universitätsprogramm zum 6. Okt. 1856, wieder abgedruckt in MÜLLENHOFF, Deutsche Altertumskunde 3, 215. [5]) ALFRED v. GUTSCHMID, Kleine Schriften 5. 229. Hg. v. F. RÜHL, Leipzig 1894.

Digitized by Google

hin umbiegt. Das wären also die Gebiete, über die ihn die unter Theoderich d. Gr. gesammelten Materialien unterrichtet hätten. Von Dania weiß er außer dem genannten Fluß Lina oder Dina nichts zu berichten. Von Sachsen kennt er, wie gesagt, 4 Flüsse, und hinter Sachsen im Ozean die beiden Inseln *Nordostracha* und *Eustrachia* V, 30. Schon Mommsen (S. 107) dachte bei diesen beiden Inseln an den Oster- und Westergo in Friesland, aus denen auch der Fortsetzer Fredegars (c. 17) von 736 die beiden Inseln *Unistrachia* (lies *Wistrachia*) und *Austrachia* gemacht hat. Die Friesen, deren Land sich am Ozean mit Sachsen vereinigt, nennt der Kosmograph zweimal IV, 23. 24 im Genetiv *Frigonum*, der Fredegar-Fortsetzer c. 17 *Frigionum*, und diese sehr seltene Schreibung, die auf Verwechslung mit den Phryges beruht und vielleicht auf eine Ableitung von Frigio, dem Vater von Francus und Vassus in der Historia Daretis Frigii[1] zurückgeht, kehrt im Lib. h. Franc. c. 52 wieder. Das ist wichtig für die Datierung. Städte kennt der Kosmograph IV, 23 im Lande der Friesen nicht außer *Bordonchar* und *Nocdac*. Der Fortsetzer Fredegars fährt an der angeführten Stelle c. 17 fort, daß Karl Martell 734 an einem Flusse *Bordine*, d. i. Boorn, ein Lager aufgeschlagen habe, und dieser Fluß schied nach Willibalds V. Bonifacii c. 8 die beiden genannten Gaue. Die eine der beiden *civitates*, die nach unserm Gewährsmann *antiquitus* hier gelegen haben sollen, dürfte mit diesem Flusse zusammenhängen. Das Land der Friesen nennt der Kosmograph I, 10 *Dorostate*, und *sub Dorostate Frigonum patria* mündet nach ihm IV, 24 der Rhein in den Ozean. Das *castrum Duristate* des Friesen-Herzogs Radbod erwähnt wiederum der Fortsetzer Fredegars c. 6, aus dem dann der Geograph ein Land gemacht hat. Ich möchte doch glauben, daß Beziehungen zwischen den beiden Quellen bestehen, und selbstverständlich ist die Fredegar-Fortsetzung die ältere und vertrauenswürdigere.

Vor den Friesen liegt *Francia Rinensis*, ehemals *Gallia Belgica Alobriges* (IV, 24. 26), und *Germania* (V, 28), welches jetzt das Franken-Geschlecht besitzt, und damit sind wir auf die Westseite des Kontinents gelangt. Dieses Rhein-Franken reicht weit über die Grenzen Ribuariens hinaus von Mainz bis zur Scheldemündung, umfaßt das Moselland von Toul bis Coblenz und geht in Frankreich bis Tours und Orléans, wird also südlich von der

[1]) SS. rer. Merov. 2, 199, 23.

Digitized by Google

Loire begrenzt. Nachgetragen ist das Land an der Yonne (*Egona*), nämlich Auxerre, dessen Name *Etifiodorum* böse mißhandelt ist, und hinter den Flüssen kommt noch ein Nachzügler Châlons-sur-Marne in der Champagne. Es folgt die Bretagne 'oder' — nicht 'und', wie die beiden neuen Herausgeber schreiben[1] — das Land Namens *Nistricus*, doch von diesem weiß der gute Mann weiter nichts als daß es sumpfig (*in paludibus* IV, 39) ist. Er beschränkt Neuster auf die Bretagne, wie MOMMSEN richtig gesehen hatte, aber in merowingischer Zeit hatte der Ausdruck bekanntlich eine ganz andere und viel umfassendere Bedeutung. Die Bretagne war damals selbständig und bei einem Eroberungszuge Karls d. Gr. dorthin 786 werden ebenfalls die sumpfigen Gegenden (*locis palustribus*) erwähnt. Erst nach der Besiegung Mormans, der sich zum König der Brittonen aufgeworfen hatte, durch Ludwig d. Fr. 818 ist die Bretagne fränkisch geworden und erst damals konnte man sie unter dem Begriffe Neuster bringen.[2] Als aber unter Karl d. Kahlen 843 Nomenoe sich wieder selbständig machte, war es mit der Herrlichkeit vorbei[3], und damit sind ganz bestimmte Zeitgrenzen für die Abfassung der Kosmographie ermittelt. Dem ziemlich zusammengeschrumpften Begriff Neuster steht das große Rhein-Franken gegenüber, das auf Kosten des anderen Teilreichs wachsen konnte.

Es folgt die *Guasconia*, die von den Alten *Aquitania* genannt wurde, und als *Vasconia* erscheint sie zuerst 581 bei Gregor H. Fr. VI, 12. Um die Mitte des 7. Jh. entzogen sich die Vasconen der fränkischen Herrschaft[4], und bekannt sind die schweren Kämpfe mit ihren Herzögen unter Karl Martell und Pippin. Das sich anschließende *Spanoguasconia*, begrenzt auf drei Seiten von den Alpen, d. h. den Pyrenäen, auf der vierten vom Ozean (IV, 41), sollte nach der I, 3 gegebenen Erläuterung die Provinz *Galletia*

[1]) PORCHERON druckt richtig *vel*, wie in den Hss. A B steht. [2]) Im 8. Jh. schied noch der Dichter der Versus de Asia et de universi mundi rota v. 27. *Neustria* von den *Brittones*:

Neustria vocatur inde ultra ripa Sigone,
Juxta litus ociani pertingens ad Ligere,
Patria fecunda nimis, coniuncta ad Brittones.

[3]) *Neustricus* bezeichnet den Grafen Odo von Paris bei seiner Königserhebung 888 in Abbos Gedicht De bello Parisiaco II, 448. [4]) Die Entwicklung des Herzogtums Aquitanien bis 720 verfolgt FERROUD, Les origines du premier duché d'Aquitaine, Paris 1881.

Digitized by Google

sein, die aber IV, 42 richtig als erste Provinz in Spanien erscheint. Die IV, 41 aufgezählten Städte mit Auch zeigen auch, daß die Novempopulana diesseits der Pyrenäen gemeint ist, und KIEPERTS Karte ist also verzeichnet, während JACOBS' Karte stimmt. Dieses Gebiet wurde, wie es scheint[1], von der Gascogne getrennt und von einheimischen Herzögen der Vascones verwaltet erst unter Karl d. Gr.; unter Ludwig d. Fr. erfolgte ein großer Aufstand 816. Spanien, das nun kommt, reicht bis zum *fretum Septegaditanum*.

An die Gallia Belgica grenzt Burgund, das auch Gallia secunda heißt, und neben Burgund liegt am gallischen Meere die *provincia Septimana* mit Arles; die Provence ist also verschwunden, weil der Kosmograph das Wort zur Bestimmung der Septimana verwandte.

Mit dem Ozean hat im Westen die ganze Welt ein Ende, und es bleiben nur noch die Inseln im Ozean zu erwähnen, von denen Britannien (V, 31) und Irland (V, 32) durch erstaunlichen Stoffreichtum sofort auffallen. Britannia liegt hinter der Bretagne im Ozean und nördlich davon liegt Irland. Für dieses und seine Bewohner zeigt der Verf. eine auffallende Zuneigung. Die Iren nennt er aber Scoti, und die Insel heißt ihm neben *Hibernia* (I, 3, V, 12) mit einem zweiten Namen *Scotia*, ja er läßt den alten Namen ganz weg und schreibt (I, 1, S. 2, 16) geradezu, er sei nicht *in Scotia* erzogen, das ihm also als ein Bildungszentrum gilt. Die hohe Meinung von Scotia und den Scoti hatte Columbans Missionstätigkeit auf dem Kontinent begründet, und aus Jonas' Lebensbeschreibung sind die neuen Ausdrücke hinlänglich bekannt; sie setzen eine Kultur-Entwicklung voraus, welche die pseudo-gotischen Quellen-Unterlagen, mit welchen der Kosmograph fortwährend prahlt, Lügen straft. Sind die gotischen 'Goldkörner' eitel Blendwerk, so wird der insulare geographische Quellenstoff, den der Kosmograph erhalten hat, um so dankbarer begrüßt werden.[2]

Die Bulgaren sind bereits von Scythien aus über die Donau

---

[1]) A. LONGNON, Atlas hist. de la France. Texte explic., Paris 1885, 1, 87. [2]) Höchst merkwürdig ist der Ausdruck: *Staculum regis* III, 9 unter den Civitates der Mauritania Tingitana, der auffallend an das *staffolum, stapplum regis* in der Lex Ribuariorum erinnert. An welchen König soll man denken? Doch nicht an die Wandalen-Herrschaft? Nach der Darstellung des Kosmographen (I, 3, III, 11) sind diese nach der Besiegung durch Belisar nach Afrika geflohen und dort spurlos verschwunden.

Digitized by Google

gesetzt und bewohnen jetzt (*modo*) Moesia inferior (IV, 6, S. 185). Diese Einwanderung der Bulgaren ist 679 erfolgt[1], und daß unsere Kosmographie jünger sein muß, hat auch MOMMSEN zugegeben.

Mit den 'Goldkörnern' in dieser Schwindelschrift ist es also übel bestellt und mir scheint auch MOMMSEN noch viel zu optimistisch über sie geurteilt zu haben, wenn er ihre Abfassung in das 7. Jh. setzt und in das 9. Jh. nur die Übersetzung eines angeblichen griechischen Originals in das Lateinische. Die Abfassung in griechischer Sprache habe ich bereits abgelehnt, und die Bezeichnung der Dänen als Normannen:

I, 11. *Northomanorum est patria, quae et Dania ab antiquis dicitur,*

IV, 13. *Quae Dania modo Nordomanorum dicitur patria*

führt, wie auch MOMMSEN zugibt (S. 113), in die Zeit Ludwigs d. Fr.[2]; seine Erklärung als spätere Zusätze (S. 107, A. 1) würde aber dem Kosmographen auch nicht viel helfen, denn es sind keineswegs die einzigen Spuren einer späteren Abfassung.

Die Entwicklung von Spoleto und Benevent zu selbständigen Staaten:

IV, 29. *provincia Spolitium Saucensis, — — ab antiquis dicitur Campania, quae nunc Beneventanorum dicitur patria*

setzt die beiden von den Langobarden[3] begründeten Herzogtümer voraus, die Karl d. Gr. mit seinen Söhnen viel zu schaffen machten, und mit MOMMSEN (S. 105, N. 4) an der zweiten Stelle den Relativsatz als eine spätere Interpolation zu streichen, geht nicht an. Bei der mehrmaligen Erwähnung der Pentapolis wird man doch wohl an die Pippinsche Schenkung denken müssen.[4] Wenn der Kosmograph Tuscien in eine *provincia Romae Tuscia insignis nobilissima* und eine einfache *provincia quae dicitur Tuscia* scheidet, so möchte ich unter der ersteren nicht das byzantinische Tuscien verstehen, wie MOMMSEN, sondern das dem römischen Stuhle zugefallene[5], und Paulus, Hist. Langob. II, 16 rechnet ge-

[1]) Vgl. JIREČEK, Gesch. der Bulgaren, Prag 1876, S. 129. [2]) 834 wurde Duurstede von einer dänischen Flotte geplündert; vgl. W. VOGEL, Die Normannen und das Fränkische Reich, Heidelberg 1906, S. 68. [3]) F. HIRSCH, Das Herzogtum Benevent bis zum Untergang des langobardischen Reiches (Programm der Königstädtischen Realschule, Berlin 1871). [4]) Vgl. Ann. regni Franc. 756. [5]) Vgl. KEHR, Die sog. Karolingische Schenkung von 774 (HZs. 70, 401 ff.). Sutri (vgl. Cosm. Rav. IV, 36: *ad partem Tusciae est civitas quae dicitur Sudrio*) gehörte

Digitized by Google

radezu Rom zu Tuscia. Auf der Karte des Beatus ist nördlich von Rom *Spolete*, südlich *Benaventus* eingetragen, westlich aber *Romania*, d. i. der Dukat von Rom. In Norditalien führt die Via Emilia, wie MOMMSEN bemerkt, den Namen *imperialem estratam* (IV, 29) erst seit der Karolingerzeit.

Schon die ganz vulgären Ortsnamen, wie *Gormetia* (Worms), *Ziaberna* (Zabern), *Ziurichi*, *Ascapha* (Aschaffenburg) *Uburzis* (Würzburg), *Treoris* (Trier), *Princastellum* (Berncastel), *Conbulantia* (Koblenz) IV, 26, vorher IV, 24, aber *Confluentes*, zwingen dazu, den spätesten Zeitansatz zu wählen, der überhaupt möglich ist, und solche Namensformen waren selbstverständlich auf keiner Karte zu finden, sondern können nur von Reisenden stammen. MOMMSENS Ansicht (S. 166), daß der Verf. bei der Schilderung der Alamannen und Franken die römische Wegekarte so gut wie beiseite gelegt habe, geht sicher daneben, sondern diese Karte war ungleichmäßig ausgefüllt und die Lücken hat der Ravennate aus Reiseberichten von Zeitgenossen ergänzt, die sich von Ravenna aus an den Rhein und nach Frankreich begeben hatten, z. T. wohl auch aus seiner Phantasie. Wie er gearbeitet hat, läßt sich noch bei den Thüringern IV, 25 erkennen: *in qua patria aliquanta castella fuisse legimus*, wo die Hs. B *id est* hinzufügt, was die neuen Herausgeber in die Noten gesetzt haben. In diesem Falle hoffte der Verf. die Lücke noch ausfüllen zu können, denn die andere Möglichkeit, mit der MOMMSEN (S. 106) noch rechnet, daß die Namen später ausgefallen seien, scheint mir eher eine Unmöglichkeit zu sein. Was er aber nicht seiner wertvollen Karte, einer der Peutingerschen ähnlichen Tabula, entnahm, war sehr fragwürdiges und zum Teil offenbar erschwindeltes Material; beides aber, echtes wie unechtes Gut, stellte er gleichmäßig unter die Autorität der gotischen und römischen Philosophen, die er lediglich für diesen Zweck erfunden hatte.

Wie die Bayern erwähnt er auch die Langobarden mit keinem Worte, und da man nicht wohl annehmen kann, daß ein Ravennate unter Ludwig d. Fr. von diesen Eroberern Italiens nichts gewußt haben sollte, so steckt hinter seinem Schweigen eine Absicht. Wollte er sich mit seinen Gewährsmännern nicht bloßstellen? Dem Anschein nach lebte er in den Traditionen des

dem päpstlichen Stuhle schon unter Gregor II. (715—731); vgl. Lib. pont. XCI. Gregorius II. (ed. L. DUCHESNE 1, 407), P. PINTON, Le donazioni barbariche ai papi, Roma 1890, S. 40.

Digitized by Google

alten Roms. Eine Warnung, trotz seines Schweigens die Bayern in den Text hineinzuconjicieren, die er offenbar nicht kennen will.

Er behauptet, die Welt zu beschreiben, wie sie in den Büchern vieler Philosophen zu den Zeiten vieler Kaiser beschrieben sei. Die Römer haben sich durch Weisheit, Geschenke und Waffen die ganze Welt in vielen Zeiten unterworfen (I, 1). Er erinnert an den Kaiser der Römer Trajan, der den König der Daci — gemeint ist Decebalus — besiegte, zur Verwunderung der Weisesten der Römer, die schon glaubten, die Erde gleich zu besitzen. Er fügt hinzu: *quando litus totum arctoum Oceanum ambulavit* (I, 13), bringt also schon am Anfang seiner Schrift die Daci in die Nachbarschaft der Dani. Die Könige der Dänen hatten Karl d. Gr. und seinen Söhnen zu schaffen gemacht. Der Gedankengang wird sofort verständlich, wenn man einen Blick auf die Karte des Beatus wirft, wenn man sieht, wie dort in der Tat Dacia im N. fast bis an den Ozean gerückt ist. Ein Ausschnitt aus der Karte nach MILLERS Veröffentlichung ist beigefügt.

Man sieht dort an der Nordküste des Ozeans, die leicht gebogen ist, fast parallel mit ihr Gebirge ziehen, auf denen Flüsse entspringen; nur die Namen *Frisia* und *Saxonia* erinnern noch an die *Germania*, die im Osten fast ganz herausgedrängt, im Westen aber auf das Gebiet südlich der Donau (Regensburg, Suevi) sich beschränkt. *Dacia ubi et Gothi* ist so bis hinter den Beginn Europas an die Nordsee vorgerückt, und man begreift die Schwierigkeiten, die es dem Kosmographen machen mußte, sein Elbland hier unterzubringen, das durch die Sachsenkriege Karls d. Gr. in den Vordergrund der Politik getreten war, und wie leicht er die Elbe mit der Donau in Verbindung bringen konnte. Vor Dania liegen nach seiner Behauptung Alpen (*Alpes* I, 11) oder das Land der Elbe; das sind die oben erwähnten Gebirge, und es darf nicht etwa *Albes* korrigiert werden. Für das Verständnis des Kosmographen von Ravenna ist die Karte des Beatus von großer Bedeutung.

Wenn er I, 13 seinen *frater carissimus*, auf dessen Veranlassung er die Kosmographie geschrieben haben will, mit *Odocare* anwendet, so ist doch vielleicht der Anklang an Odoacars Namen kein ganz zufälliger, und auf keinen Fall möchte ich mit MOMMSEN *Odo care* trennen, denn vielleicht würde dadurch ein Gegensatz zerstört, der in der Hervorhebung des römischen Imperators Trajan liegt. Der Ravennate hat uns wertvolles geographi-

Digitized by Google

S

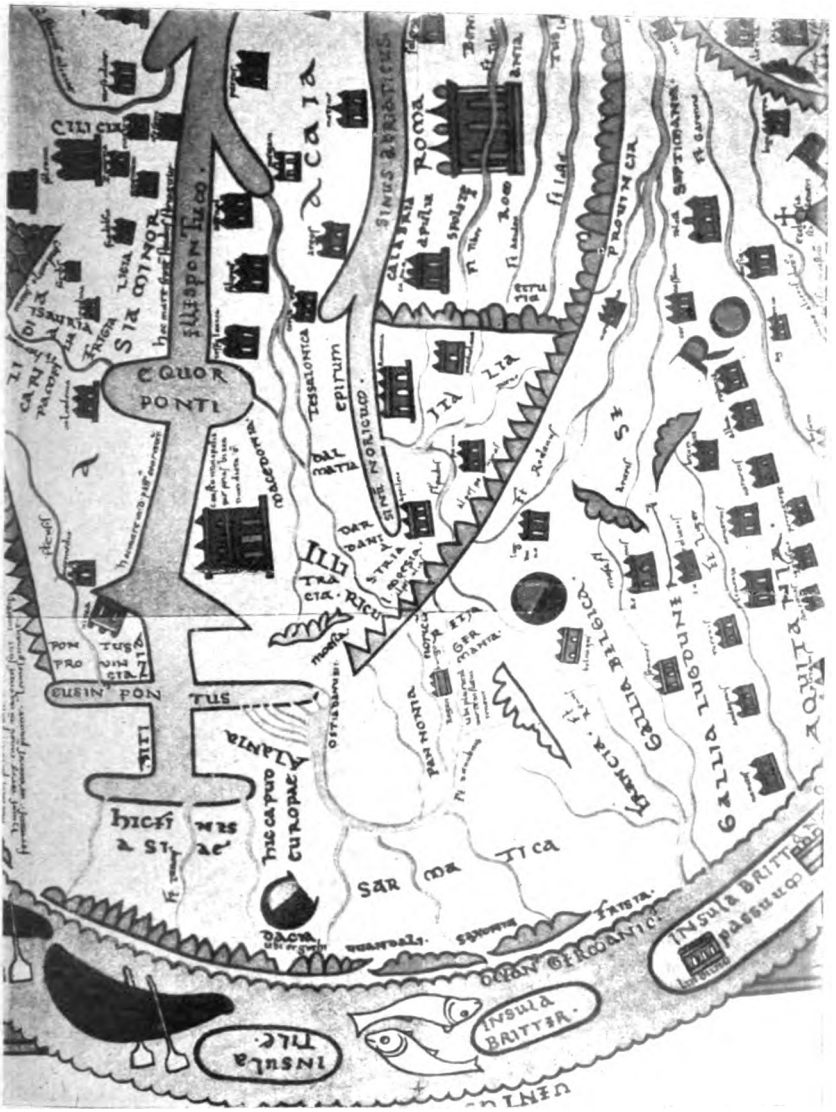

O W

N

Ausschnitt aus der Erdkarte des Beatus von c. 776.

Digitized by Google

Digitized by Google

sches Material erhalten, aber es war ein Betrüger, und seine Schrift ist nur mit großer Vorsicht zu benutzen.

MÜLLENHOFF ist mit mir einig, daß der Kosmograph die Bayern noch nicht auf seiner Tafelkarte vorfand oder, wie er hinzufügt, übersah, eine Möglichkeit, welche sie doch noch auf die Tafel bringen könnte. Er hat aber sofort für Ersatz gesorgt in der fränkischen Völkertafel[1] von 520, die nach seiner Behauptung das älteste Quellenzeugnis für das Vorkommen der Bayern enthalten soll. Zuerst aufmerksam gemacht hatte auf diese merkwürdige Aufzeichnung nicht, wie er angibt, J. GRIMM 1835, sondern der Begründer der MG. G. H. PERTZ 1824, der sie bei seinen Arbeiten in den fremden Bibliotheken entdeckt hatte, und ihm verdanken wir nicht bloß den ersten Nachweis der Hss.[2], den MÜLLENHOFF nicht gekannt zu haben scheint, sondern auch einen Abdruck der verschiedenen Texte.[3] Als das 'bisher älteste Beispiel des Bayernnamens' führt die neue Auflage von FÖRSTEMANNS Namenwörterbuch (1, 513) im Sinne MÜLLENHOFFS *Baioarius* (neben *Baioeros, Baoweros, Bawarios, Bajoarjos*) aus der fränkischen Völkertafel (saec. 6) auf, ohne vor den Lesarten z. T. ganz junger Hss. zu warnen. Allein BACHMANN hat, so viel ich weiß, MÜLLENHOFFS Zeitbestimmung 'aus äußern und innern Gründen' in Zweifel gezogen[4], weil die Nachrichten ganz zweifelhaft seien. MÜLLENHOFFS Arbeit bedarf in jeder Hinsicht und vor allem auch bezüglich des Textes und der Hss.-Gruppierung einer gründlichen Nachprüfung. Sein Ziel war, das merkwürdige Stück in rechter Übersichtlichkeit vorzulegen und richtig zu bestimmen. Dieses Ziel hat er nicht erreicht; er hat es weder übersichtlich vorgelegt, noch richtig bestimmt.

Gegen ihn hatte BACHMANN auf die Fabeleien hingewiesen, und damit soll es wohl stimmen. Die fränkische Völkertafel in der Fassung, wie sie MÜLLENHOFF herausgegeben hat, beginnt mit einer *Generatio regum*, einem Verzeichnis der römischen Könige in Gallien. Der erste König der Römer heißt Alaneus, dieser

[1]) Philologische u. hist. Abhandlungen der Akad. d. Wissensch. zu Berlin 2 (1862), 518 ff. Vgl. MÜLLENHOFF, Deutsche Altertumskunde 3 (1892), 262. 331, 4 (1900), 120. [2]) PERTZ, Populorum Germanorum generatio im Archiv 5 (1824), 46. [3]) SS. 8 (1848), 314. [4]) A. BACHMANN, Die Einwanderung der Baiern. Wien. SB. 91, 864. [5]) Rührend ist es auch, mit welcher Sorgfalt M. SCHÖNFELD a. a. O. (1911) S. 42, diese wertlosen Varianten bucht.

Digitized by Google

vererbt das Königreich auf seinen Sohn Papulus, und nun folgen noch drei solche Könige, Egetius, Egegius, Siagrius, die besser bekannt sind. Das Reich erbt immer vom Vater auf den Sohn, bis es unter dem letzten König der Römer verloren geht. Die 'so wahrscheinliche' Vermutung J. GRIMMS, daß in dem ersten König Alaneus der Mannus des Tacitus stecke, ist aufgegeben, aber was MÜLLENHOFF an die Stelle setzt, widerspricht aller historischen Kritik. Es sei sicher, behauptet er, daß Allan, Allanius ein keltischer Name sei, und daß der *primus rex Romanorum* unseres Denkmals und sein Sohn im 5. Jh. zu den 'letzten Stützen' der römischen Macht gehörten, sei eine nicht abzuweisende Annahme. Diese Annahme ist sehr entschieden abzuweisen. Über die beiden ersten römischen Könige läßt sich wenig sagen; es sind erdichtete Namen, und die geäußerten Vermutungen, daß Alaneus mit dem albanischen Amulius, Papolus mit Numa Pompilius zusammenhänge, sind wertlos.[1]

Desto besser wissen wir über die drei nächsten Römerkönige Bescheid und zunächst wissen wir bestimmt, daß der Vater von Aetius oder, wie der Name in dieser 'alten' Völkertafel verunstaltet ist, Egetius, keineswegs Papulus hieß. Auf Grund des verlorenen Geschichtswerkes des Renatus Profuturus Frigiredus berichtet Gregor, H. Fr. II, 8, daß des Aetius' Vater der Magister equitum Gaudentius war. Aetius führt bei Gregor den Ehrentitel[2] *patricius*, Egidius, der auf der Tafel in der verdorbenen Form Egegius erscheint, hat als Magister militum Galliae das höchste Militäramt[3], und es ist nicht überliefert, daß Egidius der Sohn des Aetius gewesen sei. Die genealogische Anreihung erklärt auch MÜLLENHOFF in beiden Fällen für 'entschieden falsch', will sie aber damit bemänteln, daß die chronologische Ordnung 'nicht durchweg' eingehalten sei, und sucht doch noch einen Sinn in diesen unsinnigen Stammbaum hineinzubringen. Aetius wie Egidius waren römische Beamte und keine Könige. Syagrius, der letzte auf der Liste, war der Sohn des Egidius und ihn nennt Gregor, Fr. II, 27, *Romanorum rex* und sein Reich nimmt Chlodovech an sich[4] (*regnoque eius acceptum*). Daß das eine kühne Anticipation war, bezeugt der

[1]) RIEGER, Ingävonen, Istävonen, Herminonen (HAUPT, Zs. für deutsches Altertum 11, Berlin 1859, 180). [2]) Vgl. MOMMSEN, NA. 14, 483. [3]) MOMMSEN a. a. O. S. 505. [4]) Chlodovech übernahm die Verwaltung der Provincia Belgica II, deren Hauptstadt Reims war; vgl. Notitia Galliarum, ed. MOMMSEN, Auct. antiq. 9, 590: *Provincia Belgica (bellica*

Digitized by Google

Brief des Bischofs Remigius von Reims, den dieser aus Anlaß des Ereignisses an den König richtete, und schon Fredegar hat III, 15 den Titel in *patricius* verbessert. Dagegen folgt im L. h. Fr. c. 8 Syagrius in der königlichen Würde allerdings Egidius seinem Vater, und schon dieser war vom Kaiser als *rex* in diesen Teil Galliens gesandt (L. h. Fr. c. 6). Diese jüngste Quelle aus dem Anfang

---

die meisten Hss.) *secunda*; Gregor, Gl. Julian. c. 32; die Hauptstadt der Belgica I. war Trier. Bei der Übernahme der Verwaltung der römischen Provinz schickte ihm Bischof Remigius (MG. Ep. 3, 113) als der höchste Geistliche der Provinz seine Ratschläge: *Rumor ad nos magnum pervenit administrationem vos secundae Belgicae* (so hat richtig Bethmann verbessert; *secundum bellice* Hs.) *suscepisse.* Alle Versuche die Beweiskraft dieses völlig gleichzeitigen und ganz unverdächtigen Zeugnisses zu schwächen, fallen in sich zusammen. König Chlodovech ist an die Stelle des römischen Oberbeamten getreten; die Bürger nennt der Bischof *tuos* und so konnte er doch wohl auch von den *sacerdotibus* nicht anders sprechen als von *tuis*. Wenn er als *magister militum* die Verwaltung der Provinz übernahm, was nicht gesagt wird, aber bei ihm als Nachfolger des Syagrius, der seinem Vater, dem Magister militum gefolgt war, wohl anzunehmen ist, so ist doch in dem Briefe nur von einer gerechten zivilen Rechtsprechung die Rede, und das *praetorium tuum* zeigt den König als römischen Beamten im Besitze der Zivilgewalt; ein anderer hoher römischer Beamter als der Magister militum ist aber für diesen Teil Galliens nicht bezeugt, und wohl auch nicht vorhanden gewesen. Der Bischof begrüßt den König bei seinem Aufstieg in die römische Beamten-Laufbahn. Daß ein Bischof auch einem heidnischen König nur raten konnte, sich Geistliche zu Ratgebern zu wählen und ihnen alle Ehre zu erweisen, scheint mir gar nicht merkwürdig, sondern im Gegenteil sehr natürlich zu sein, schon deshalb, weil die Bischöfe doch zugleich auch Vertreter von großen Grundherrschaften und als solche weltliche Obrigkeiten waren, mit denen auch ein heidnischer König auf freundlichem Fuße leben mußte. Wenn aber der Bischof schreibt, der König sei *per industriam humilitatis tuae* zu der höchsten Stelle aufgestiegen: *ad summum culmen usque pervenit* (lies: *pervenisti*), so sieht diese Unterwürfigkeit doch wenig nach einer Entscheidung mit den Waffen aus. Waitzens Bedenken, VG. 2, 1 S. 38. N. 2, kann ich nicht teilen, und wenn er schreibt, daß es schwierig bleibe, Zeit und Anlaß des Schreibens zu ermitteln, so bricht er seine Kritik gerade da ab, wo er sie hätte beginnen sollen. Besser als er hat der scharfsinnige Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France (1875), 1, 381, das Gewicht dieses Zeugnisses zu würdigen gewußt: 'saint Remi' schreibt er, 'regardait Clovis comme un chef militaire subordonné, au moins nominativement, à l'empire; il est vraisemblable que les Gaulois, les Francs et Clovis lui-même pensaient comme le prélat'.

Digitized by Google

des 8. Jh. führt also die römische Königswürde in Gallien weiter zurück, und noch viel weiter führt sie die fränkische Völkertafel zurück. Es ist ganz unglaubhaft, daß schon 520 jemand einen so fabelhaften und direkt falschen Stammbaum des Syagrius aufgestellt haben sollte, und die Konstruktion einer forterbenden Dynastie römischer Könige in Gallien ist ein so alberner Gedanke, daß man sich wundert, wie ein moderner Forscher so etwas glauben konnte.

Gregor schreibt die Namen der römischen Statthalter noch korrekt Aetius und Egidius, aber schon Fredegar schiebt zur Vermeidung des Hiatus in den ersten Namen ein *g* ein: *Agecius*, und der L. h. Fr. c. 5 schreibt dann *Egecio*, gerade wie unsere Völkertafel; der andere Name wird von Fredegar S. 96, 4 *Egegio* geschrieben, wie in der Völkertafel, während der L. h. Fr. am Beginn des 8. Jh., an der Schwelle einer neuen Zeit schon wieder zur korrekten Schreibung *Egidius* zurückkehrt. Die angebliche Völkertafel von 520 gebraucht also Sprachformen, welche sich nachweislich erst in Denkmälern aus der Mitte des 7. und dem Anfang des 8. Jh. finden.

Dieser Katalog der römischen Könige in Gallien steht nur in zwei Hss. vor der Völkertafel, während er in den übrigen und gerade auch in der ältesten fehlt. Zugrunde gelegt hat MÜLLENHOFF und mit A bezeichnet die Hs. der Stiftsbibliothek in St. Gallen n. 732, saec. IX/X, Lex Alamannorum (p. 1—98), in der auf die Völkertafel (p. 154 *Incipit generatio regum*) unter der Überschrift *De regum Francorum* noch eine fränkische Königsliste folgt, die mit Dagobert I. schließt und in Austrasien verfaßt ist. Die zweite Hs. (B) in Paris 4628 A, saec. X, enthält vor der Lex Salica emendata alles, was in A steht, also auch die fränkische Königsliste, diese aber in interpolierter Gestalt und mit einer langen aus der austrasischen Rezension des L. h. Fr. abgeschriebenen Fortsetzung. Beide Texte habe ich wegen der fränkischen Königsliste SS. rer. Merov. 7, 851 ff., neu herausgegeben. Sehen wir von der fränkischen Königsliste ab, die später in diesen Zusammenhang gebracht und schon von MÜLLENHOFF übergangen ist, so enthalten denselben Text wie die beiden Hss. A B noch

C der Vaticanus 5001, um 1300 in Salerno geschrieben, ebenfalls vor einer Lex Salica,

D Paris lat. 609, aus S. Martial in Limoges, nicht saec. IX n., wie MÜLLENHOFF nach den Vorgang von PERTZ, SS. 8, 314,

Digitized by Google

angibt, sondern saec. XI, da der Abschnitt *De gentilium et barbarorum generationibus* später der alten Hs. angebunden ist[1],

E La Cava saec. XI, Leges Langobardorum, aufgefunden von G. H. Pertz.[2]

Ganz für sich steht die älteste Hs., die bei Müllenhoff die Reihe beschließt:

F Karlsruhe, Reichenau 229, saec. IX in., fol. 184 *Alaneus*, mit folgenden Notizen über die Eroberung der *urbs Teatina* (Chieti) 801 und der *urbs Uncitana* 806 durch die Franken.[3]

Allein die Hs. F führt die verschiedenen, nicht bloß deutschen Volksstämme auf die drei Söhne eines Menschen *Alaneus* zurück, wie Tacitus, Germania c. 2 die drei Söhne des *Mannus* zu Stammvätern der drei deutschen Stämme *Ingaevones*, *medii Herminones*, *ceteri Istaevones* macht; und ich möchte den *Alaneus* lieber aus dem deutschen 'alle', got. 'alls' ableiten, worin eine Verstärkung, eine Ehrung liegt, als mit Müllenhoff aus dem Keltischen; durch den Taciteischen *Mannus* könnte der Fabulist leicht auf die (Ala)-mannen und den neuen Namen gebracht sein. Ganz willkürlich nennt der italienische Schreiber E, der allein noch von drei Söhnen spricht, den Vater *Mulius rex*, nicht *homo*, dachte also schon an ein Königtum, und die Thüringer machte derselbe zu *Tuscos*, den *Istio* zum *Hostius;* eine so verdorbene Hs. scheidet für die Kritik doch wohl aus. Die Hss. C D ersetzen mit A die *tres filios* durch *tres fratres*, und das hätte auch B schon wegen des eingeschobenen römischen Königskataloges und der Nachkommenschaft des Königs Alaneus tun müssen; es hat aber die Stelle willkürlich geändert. Mit den *fratres* entfernen sich diese Hss. aber von dem Tacitustext, und neben dem ebenfalls italienischen Schreiber C von 1300 ist D von Limoges aus dem 11., nicht 9. Jh., mit seiner Frage- und Antwortform: *qui fuerunt, qui gentes genuerunt? resp. tres fratres* wie mit der Entstellung der Namen schwerlich ein vertrauenswürdiger Gewährsmann.

Meine Auffassung tritt in scharfen Gegensatz zu Müllenhoffs Bewertung der verschiedenen Texte. Nach ihm enthält A 'allem Anschein nach' den verhältnismäßig ältesten Text; der römische Königskatalog und die *3 fratres* gehören also zum Urtext. DEF sind 'unmittelbar' aus einem vollständigen Text ab-

[1]) Pertz, Archiv 7, 37. [2]) Pertz, Archiv 5, 46. [3]) Vgl. A. Holder, Die Reichenauer Hss. 1, 1906, 525.

Digitized by Google

gekürzt und DE gehen auf einen älteren Text zurück als in AB vorliegt. E wird mit F zusammengebracht, weil es den Namen des ersten römischen Königs 'beibehalten' habe, aber den König nennt es doch *Mulius* und in F ist *Alaneus* kein König, sondern ein *homo*; wenn E wenigstens von *tres filios* redet, so hat doch D *tres fratres* und MÜLLENHOFF selbst muß eingestehen, daß 'keine Spur' von der Generatio regum darin zu finden sei.

Eine sachliche Gruppierung nach dem ganzen Inhalt der verschiedenen Handschriften ergibt nur zwei Texte; der ältesten Hs. F (I) stehen alle andern gegenüber (II), welche die drei Völkerfamilien in derselben veränderten Reihenfolge aufführen. In diesem zweiten Texte lege ich die älteste Hs. A zugrunde und gebe nur die notwendigsten Varianten bei den Namen, da es auf die verschiedene Schreibung und Formulierung im einzelnen nicht ankommt; die beigefügten Zahlen geben die Reihenfolge der 3 Völkerfamilien in diesen Hss. an, da die Texte selbst der besseren Übersicht halber in der Anordnung von F aufeinander folgen mußten. Im ersten Texte beziehen sich die in Klammern beigefügten N-Varianten auf die Historia Brittonum in der MOMMSENschen Ausgabe, Auct. antiq. 13, 160.

I.	II.
MOMMSEN, Auct. antiq. 13,159a. 4 F. Karlsruhe, Reichenau 229.	SS. rer. Merov. 7, 851. A. St. Gallen 732, s. IX/X.
Alaneus (Alanus *N*) dictus est homo, qui genuit tres filios, id est Hisisione (Hessitio *N*), Ermenone (Armenon *N*) et Nigueo (Negue *N*).	Alaneus[a] — — Tres fuerunt fratres[b], unde[c] sunt gentes Erminus[d], Inguo[e] et Istio[f], [frater eorum *Zus. A*][g].
1. De Hisisione (Hessitio *N*) nate sunt generationes quatuor, id est Romanos, Francos, Alamannos et Brittones (Francus, Romanus, Britto, Albanus *N*).	3. Istio[h], [frater eorum *Zus. A*], genuit Romanos, Brictones, Francus, Alamannus. [Haec sunt gentes IIII *Zus. A*].
2. De Ermenone (Armenon *N*) nate sunt generationes V: Gothi (Gothus *N*), Walagothi (Valagothus *N*), Cybedi (Gebidus *N*), Burgundio (Burgundus *N*) et Langobardos (Longobardus *N*),	1. Erminus[d] genuit Gothos[i], Walagotus[k], Wandalus[l], Gepedes[m] et Saxones. [Haec sunt gentes V *Zus. A*].
3. De Nigueo (Negue *N*) nate sunt generationes quattuor, id est	2. Inguo[e] [frater eorum *Zus. A*], genuit

Digitized by Google

Wandalos (Vandalus *N*), Saxones (Saxo *N*), Baioarios (Boguarus *N*) et Toringus (et T. *fehlt hier, aber unten* et Turingi *N*). Istas XIII generationes omnino non separantur (Istae autem gentes subdivisae sunt per totam Europam *N*).

Burgundiones[n], Toringus, Langobardus, Baiarius[o]. [Haec sunt gentes IIII *Zus. A*].

[a]) Analeu: *A*; Allanius *B*; Mulius rex *E*; *fehlt übrigen*. [b]) *so A. C. D*; tres filios habuit, quorum nomina hec sunt *E*; fuerunt, qui dicti sunt *B*. [c]) ex quibus gentes XIII *C*; inde adcreverunt gentes XIII *hinter den 3 Namen B*; u. s. g. *fehlt D*. [d]) Ermenius *B. C*; Ermenus *D*; Armen *E*. [e]) Igngus, *unten* Ingus *D*; Tingus *E*. [f]) Escio *B. C*; Etscius *D*; Ostius *E*. [g]) Singuli genuerunt quaternas generationes *Zus. E*. [h]) Escio *B. C*; Sciut *D*; Hostius *E*. [i]) Butes *C*. [k]) Gualangutos *C*; *fehlt D. E*. [l]) V::::ndalos *D*. [m]) Gippedios *B*; Brigidos *E*. [n]) Tuscos et Langobardos, Burgundiones *E*. [o]) Baoweros *B*; Baioeros *C*; Bawarios *D*; Baioarios *E*.

MÜLLENHOFF beginnt seine Kritik mit den Istävonen, der dritten und letzten Völkerfamilie in seinem Texte, denn zugrunde gelegt hatte er den II. Text nach der Hs. A als der ältesten. Die Römer, Britten, Franken und Alamannen in Istios Nachkommenschaft stellen nach ihm alle zum Reiche Chlodovechs gehörenden Völker dar. Die vorhergehende 2. Familie, die Ingaevonen mit den Burgundern, Thüringern, Langobarden und Bayern, vereinigt nach ihm die Eroberungen der Söhne Chlodovechs und außerdem noch die Langobarden, 'die niemals den merovingischen Franken unterworfen waren'. Hier scheint also MÜLLENHOFFS System schon in die Brüche zu gehen, aber er weiß sich Rat. 'Es sind', schreibt er, 'demgemäß auch die Burgunden und Thüringe noch als unabhängige Völker zu denken'. Also doch keine Eroberungen der Söhne Chlodovechs? Und die Bayern? Wann wurden diese von den Franken unterworfen? Selbst diese Charybdis wird mit Eleganz umschifft. Da neben den Langobarden nicht mehr die Heruler genannt werden, deren Herrschaft um 510 zersprengt wurde, sondern an ihrer Statt vielmehr die Bayern, so ergibt sich für die Abfassung der Tafel 520 als Zeitpunkt und damit auch das 'älteste Zeugnis' für die Bayern, deren erste Erwähnung man bisher bei Jordanes fand. Die Nachkommenschaft des Ermino, also die erste Völkerfamilie, umfaßt 'die äußerste Reihe' deutscher Völker, die Goten in Italien, Südfrankreich und Spanien, die Wandalen in Afrika, deren Reich 534 fiel, wodurch er zugleich ein neues Datum für das Alter der Aufzeichnung erhält, die Gepiden, endlich die Sachsen in England und an der Weser, wie er schüch-

Digitized by Google

tern mit den Worten andeutet: 'wenn an diese schon zu denken ist'. Der Aufzeichnung 'muß', wie MÜLLENHOFF schreibt, ein altes 'Lied' zugrunde liegen, und dadurch hat sie einen Wert gewonnen, der ihr von seiten der Völkergeschichte im gleichen Maße nicht zukommt! Der Untergang dieses alten Liedes ist in der Tat auf das Tiefste zu beklagen!

Nach MÜLLENHOFFS Auffassung würde also der Verfasser von der äußersten Reihe deutscher Völker ausgegangen sein, hätte dann die Eroberungen der Söhne Chlodovechs oder vielmehr die unabhängigen Völker angereiht und an dritter und letzter Stelle das Reich Chlodovechs behandelt. Er wäre mithin offenbar verkehrt orientiert gewesen, und MÜLLENHOFF mußte seine Untersuchung von hinten mit der 3. Familie beginnen, wenn nicht seine Verirrung in ihrer ganzen Größe sofort in die Augen fallen sollte. Der im II. Text an die Spitze gestellte Ermino steht im I. an zweiter Stelle, also in der Mitte, und tatsächlich bezeichnet Tacitus die Herminonen als *medii*, selbst Plinius, Nat. hist. IV, 14, 100 als *mediterranei*. Damit ist sofort festgestellt, daß die älteste Hs. F allein die ursprüngliche Anordnung und also auch den ältesten Text enthält, wie sie ja auch die *tres filios* des Tacitus erhalten hatte. Der ursprüngliche Text hat also mit den Istävonen, den Römern, Franken, Alamannen und Britten, im wesentlichen mit dem Reiche Chlodovechs, begonnen. Die spätere Überarbeitung (II) hat das Reich Chlodovechs an den Schluß umgestellt, und dafür die Goten an die Spitze gestellt, die im Urtext (I) in der 2. Familie standen, wohin schon die Alten die Herminonen gesetzt hatten. Die Franken aber waren, wie RIEGER ganz richtig betont, das Hauptvolk des Reichs und mußten den Ausgangspunkt für eine solche Aufstellung bilden. Mit den Goten waren im II. Text auch die Wandalen, Gepiden und Sachsen in die erste Familie heraufgerückt, die im I. Texte zur 2. und 3. gehören.

Hinter den *Gothi* finden sich die *Walagothi* in beiden Texten der Völkertafel, ein höchst störender Zusatz, wenn man mit MÜLLENHOFF die Völkertafel noch unter Theoderich d. Gr. setzt. Ist es glaublich, daß man schon damals die italienischen Goten als 'wälsche' bezeichnet und so von den Westgoten unterschieden haben sollte? Diese Frage verneint MÜLLERHOFF, und so muß jener Name als späterer Zusatz verschwinden. Er steht, wie gesagt, sowohl im ersten Text als in den meisten Hss. des

Digitized by Google

zwe ten. Wenn er vor *Wandalus* ausgefallen ist, ist das wohl begreiflich; in D ist im Wandalennamen noch eine Rasur vorhanden, die anzudeuten scheint, daß der Schreiber bei den beiden gleichmäßig anlautenden Namen gestockt hat. Dazu war 'Wälscher' kein Schmeichelwort in den Ohren eines Romanen, und es wäre wohl möglich, daß der italienische Schreiber E den Namen absichtlich gestrichen hätte; er zählt auch in allen drei Familien gleichmäßig je 4 Generationen, während in dieser 5 herauskommen. Die Übereinstimmung von D. E an dieser Stelle berechtigt nicht zu MÜLLENHOFFS Vermutung, daß beide auf einen 'ältern Text' zurückgehen als A. B, denn alle andern Lesarten sprechen dagegen, und die Übereinstimmung der übrigen Hss. des II. Textes, an der Spitze das alte A, einer- und die Haupths. des I. Textes andrerseits zeugt für die Ursprünglichkeit des Namens. Die *Walagothi* sind nicht bloß, wie MÜLLENHOFF annahm, ein sehr frühes Einschiebsel, sondern gehören zum Urtext. Wer aber die italienischen Goten 'wälsche' nannte, war ein Deutscher, und die ältesten Hss. von beiden Texten sind deutsche; aus Deutschland ist die Aufzeichnung nach Italien gewandert und hat dort wie auch hier in den Rechts-Hss. Aufnahme gefunden; sie ist so prosaisch, daß nur eine überspannte Phantasie ein Lied als Grundlage in ihr erkennen konnte.

Sie ist auch schon früh nach Britannien gewandert und hat dort in der Historia Brittonum Aufnahme gefunden, die Nennius im 9. Jh. mit Zusätzen versah. Es ist für die Streitfrage von nicht geringer Bedeutung, daß der britische Historiograph nicht den II., sondern den I. Text der Karlsruher Hs. benutzte, und wenn es richtig ist, was MOMMSEN meinte[1]), daß schon Beda sein Werk gekannt habe, würden wir so einen Termin für die Entstehung der Völkertafel erhalten. Sicher hat ihrem Verfasser Tacitus' Germania vorgelegen, deren handschriftliche Grundlage in das Fuldaer Gebiet führt, und dorthin führen auch die Walah-Glossen, die uns oben beschäftigten. Die älteste Hs. stammt aber aus Reichenau und auch die älteste Handschrift des II. Textes enthält am Anfang die Lex Alamannorum; am nächsten liegt wohl, die Entstehung des Schriftstücks in das alamannische Sprachgebiet zu setzen, in welchem zuerst die deutsche Kultur sich entwickelt hat, und da kann natürlich an eine ältere Zeit als das 7. Jh. nicht gedacht

[1]) Auct. antiq. 13, 117.

Digitized by Google

werden. Für den zweiten Text, MÜLLENHOFFS Urtext, ergeben schon die entstellten Namensformen der römisch-gallischen Königsliste, welche die Verwandlung der Taciteischen *filii* des Stammvaters in *fratres* bedingte, gewisse Zeitgrenzen, die von der Mitte des 7. Jh. bis in das 8. Jh. reichen, und vom J. 520 und einem so frühen Auftauchen des Bayernnamens kann keine Rede sein. Wie konnte 520, ruft BACHMANN aus, ein Zeitgenosse der Meinung sein, daß Franken und Römer, Briten und Alamannen eines Stammes seien? Aus dem Vorkommen der Bayern in der Völkertafel, schließt er mit Recht, darf man keine Folgerungen für das hohe Alter ziehen. Schon vor MÜLLENHOFFS Publikation hatte RIEGER auf den Unsinn aufmerksam gemacht, daß in A B Alaneus der erste Römerkönig ist und doch die Römer ganz zuletzt erst als Nachkommen Istios erscheinen; freilich, schreibt er, hütet sich der Bearbeiter zu sagen, daß Alaneus der Vater der drei 'Brüder' sei. Hat MÜLLENHOFF diesen schlagenden Einwand gegen seinen Haupttext gekannt? Erwähnt hat er die RIEGERsche Kritik in seiner Ausgabe nicht. Er hat eine Überarbeitung zum Originaltext gemacht und den Originaltext an die letzte Stelle gerückt. Sind wir nun auch diesen Umsturz in der letzten Zeit gewöhnt geworden, so bereitet es doch eine schwere Enttäuschung, einen großen Gelehrten aus der Glanzzeit der deutschen Wissenschaft auf solchen Pfaden wandeln zu sehen, und Männer wie WAITZ [1]) und MOMMSEN [2]) haben sich auf seine Ergebnisse verlassen, haben sich durch seinen Namen blenden lassen.

Mit dem Geographen von Ravenna muß das angeblich älteste Zeugnis für den Bayernnamen aus dem Rüstzeug der Kritik für immer verschwinden. Bedeutung hat es fast nur wegen der Benutzung von Tacitus' Germania.

Meine Untersuchung ist dem Quellenmaterial auf den Grund gegangen, und vielleicht wird auch mancher Altgermanist aus ihr die Überzeugung gewinnen, daß es die höchste Zeit war, die Schulmeinung einmal nachzuprüfen und gewissen eingewurzelten schiefen Ansichten entgegenzutreten. Der angebliche Ländername *Bajas* und die fränkische Völkertafel waren schwer belastet und

[1]) WAITZ, V G. 2, 1 S. 65[3]. [2]) MOMMSEN, Auct. antiq. 13, 115, setzt den MÜLLENHOFFschen Text in den Anfang des 6. Jh. und schreibt nun von dem Text der Karlsruher Hs., er sei vielleicht nicht viel älter als diese, nämlich saec. IX. in., kehrt also ebenfalls das Verhältnis um. Vgl. H. ZIMMER, Nennius vindicatus, Berlin 1893. S. 232.

Digitized by Google

haben nur zu lange eine Rolle in der Wissenschaft gespielt, die ihnen nicht zukam. Man wird nicht sagen können, daß MUCH sich auf solche Quellenforschungen irgendwie eingelassen hätte, daß er überhaupt für historische Bedingungen irgendwelches Verständnis besitze. Es bleibt nun abzuwarten, ob seine sprachlichen Ausführungen, seine Urformen auf 'Kundige' mehr Eindruck machen werden, als meine auf den Quellen begründeten Ergebnisse. Eine Verständigung zwischen den beiden Richtungen ist wohl kaum zu erwarten. Wie viel von seinen Etymologien dauernden Bestand haben wird, muß die Zukunft lehren; daß ihm Unkundige blind vertrauen, ist zwar traurig, aber nun einmal nicht zu ändern.

Zu meinem Bedauern ist auch STRECKER infolge seiner Gefälligkeit von dem germanistischen Ungewitter mit betroffen worden, und er hat auch schon in leise ironischer Weise auf die Punkte geantwortet, die ihn angingen. Er hat das Ms. des MUCHschen Aufsatzes schon vor dem Drucke einsehen dürfen und war somit in der Lage, seine Erwiderung noch in demselben Hefte des NA. zu veröffentlichen [1], in welchem der MUCHsche Artikel erschienen ist.

Mir ist es erst nach dem Erscheinen des Heftes möglich, den MUCHschen Lehren nachzugehen und die Gründe zu entwickeln, die mich nochmals zur Ablehnung bestimmen. Als Hauptinteressent mußte ich aber auf das Ganze gehen und durfte mich nicht mit einzelnen Punkten begnügen.

Zum Schluß folgt die oben angekündigte Zusammenstellung der in den Hss. der Lex Bajuvariorum vorkommenden verschiedenen Formen des Bayernnamens, die v. KRALIK nur ganz summarisch behandelt hat. Ein Bild der mannigfaltigen Überlieferung gibt also sein Aufsatz keineswegs, und nur der hochgestimmte Ton MUCHS konnte von einer 'Erledigung' durch ihn sprechen. Die Hss. bezeichne ich mit den von MERKEL in seiner Ausgabe MG. Leges 3, 184 ff. gewählten Siglen und die in Klammern beigefügten Seiten- und Linienzahlen beziehen sich ebenfalls auf diese Ausgabe. Ich habe aber die Hss. mit wenigen Ausnahmen selbst nachverglichen, so daß manche Irrtümer der Ausgabe verbessert werden konnten:

Überschrift über dem Prolog (257, 4) Baiuuariorum] *A 3. B 1. C 1. E 3. (E 1 fehlt);* Pacuariorum *A 2;* Baioariorum *A 4. B 2. 3. E 6a. 10;* Baiuariorum *E 2. 4;* Baiubariorum *E 13;* Baioriorum *B 4;* Bawariorum *E 7. G 2;* Baiariorum *G 1.*

[1] STRECKER, Baioaria lex NA. 46 (1926), 513 ff.

Digitized by Google

Prolog (259, 6) Baioariorum] Bacuariorum *A 2;* Baiovariorum *A 3. B 7. C 1. E 6;* Baiouuariorum *B 1;* Baioariorum *A 4. E 3;* Baiuariorum *E 2;* Bauuariorum *A 1. D 2. E 10;* Bauariorum *E 7. G 2;* Bawarorum *D 4;* Baiariorum *G 1;* Baioriorum *D 1;* Pagiorum *fragm. Emmer s. IX.*

Überschrift über Kapitelverzeichnis nur A 4 EFG (358,5) Baiuvariorum] *E 3. 4. 10. 13;* Baiuariorum *E 1. 2;* Baioariorum *A 4. F 2;* Bawariorum *E 7. G 2.*

Kapitelverzeichnis I, 1 (261. 8) Baiwarius] Bacuarius *A 2;* Baiouuarius *E 6;* Baiuoarius *aus Corr. D 1;* Baioarius *B 2. 3. 4. E 3. 4. 5. F 2;* Baiuuuarius *B 1;* Baiuuarius *E 3;* Bauuuarius *A 1;* Baiuarius *E 1. 2;* Baiwarius *B 7;* Bawarius *D 2. E 7. 10. G 1;* Bauuarus *D 4;* Boioarius *G 2;* Boiarius *E 6 a.*

II, 1 (282, 1) Baiuvarius] *B 1. E 3;* Baguarius *A 2:* Bagoarius *E 4;* Baiovarius *A 3. C 2. F 1. 2;* Baiouuarius *E 6;* Baioarius *B 2. 3. 4. 6. E 5. 6 a. G 2;* Baiuarius *A 4. E 1. 2;* Boioarius *E 11;* Bauuarius *A 1. B 7. D 1. 2. G 1;* Bauuarus *D 4. E 7.*

II, 3 (282, 12) Baiuvarii] Bacuarii *A 2;* Bagoarii *E 4;* Baiouarii *A 3. C 2. E 6;* Baiouari *F 1. 2;* Baioarii *B 2. 3. 6. E 5;* Baioari *G 2;* Paiuuarii *B 1;* Baiuuarii *E 2 a. 3. 6 a. 10;* Baiuarii *A 4. E 1;* Baiuari *C 1. E 2;* Bauuarii *A 1. B 7. D 2. E 7;* Bauuari *D 4;* Bauuuarii *D 1;* Bauwari *G 1.*

IV, 17 (292, 26) Baiuvarii] Bacuarii *A 2;* Baiovarii *A 3. C 2. E 6. F 1. 2;* Baiowarii *B 6;* Baioarii *B 2. E 5;* Baioari *B 3. 4. G 2;* Paiuuarii *B 1;* Baiuuarii *A 4. B 7. D 4. E 2 a. 4. 10;* Baiuuari *E 3;* Baiuarii *E 1. 6 a;* Baiuario *E 2;* Bavari *G 2;* Bauuuarii *D 1;* Bauuarii *A 1. D 2;* Bauvarum *G 1.*

VIII, 3 (299, 3) Baiuvarii] *E 2 a. 3;* Bacuarii *A 2;* Baiouarii *A 3. C 2. F 1. 2;* Baiouuarii *B 6. D 4. E. 6;* Baioarii *B 2. 3. E 5;* Paiuuuarii *B 1;* Baiuuari *E 4. 6 a. 10;* Baiuarii *A 4. B 7. E 1;* Baiuari *E 2;* Bauuarii *D 1. 2;* Bauuari *C 1;* Bauuuarii *A 1.*

VIII. 17 (301, 6) Baiuvarii] Bacuarii *A 2;* Baiouarii *E 6. F 1. 2;* Baiouari *A 3. C 2;* Baioarii *B 2. 3. 6. D 4. E 5;* Baioari *G 2;* Baiuuuarii *B 1;* Baiuuarii *A 4. C 1. E 2 a. 3;* Baiuuari *E 10;* Baiuarii *E 1. 2. 6 a;* Bauuarii *D 1. 2. E 4;* Bauuuarii *A 1;* Bawarii *G 1.*

IX, 17 (306, 4) Baiuvarios] *E 3. 6 a. 10;* Bacuarios *A 2;* Baiovarios *A 3. F 1. 2;* Baiouuarios *E 6;* Baioarios *B 2. 3. E 5. G 2;* Baioarius *C 2;* Baiuuuarios *B 1. C 1;* Baiuarios *A 4;* Baiuarius *E 1. 2;* Bauuuarios *A 1. B 6. D 1;* Bauuarios *D 4. E 4;* Bawaros *G 1.*

X, 2 (307, 6) Baiuvarii] Bacuarii *A 2;* Baiovarii *A 3. E 6;* Baiouari *F 2;* Baioarii *B 2. E 5. G 1. 2;* Baioari *B 6;* Baiuuuarii *B 1;* Baiuuarii *E 2 a. 6;* Baiuuari *C 1. E 3. F 1;* Baiuarii *A 4. E 1. 2;* Bauuuarii *A 1. D 1;* Bauuarii *D 4. E 4.*

XIX, 2 (328, 12) Baiuvarii] *A 3. E 3. 10;* Bacuarii *A 2;* Baiouarii *E 6. F 1. 2;* Baioarii *B 2. E 4;* Baioari *E 5. 6 a;* Baiuuuarii *B 1;* Baiuarii *A 4. E 1. 2;* Bauiuuari *A 1;* Bauuuarii *B 6. D 1;* Bauuarii *B 3. C 2. D 1. 4;* Bauvari *G 1;* Bawari *G 2.*

Digitized by Google

MARCULF UND DIE FRÄNKISCHE REICHSKANZLEI.

Von

HEINRICH SPROEMBERG.

Zu dem viel umstrittenen Marculfproblem hatte KRUSCH 1916 in einem umfangreichen Aufsatz 'Ursprung und Text von Marculfs Formelsammlung' Stellung genommen und durch eingehende Textvergleichung mit den erhaltenen Urkunden neue Aufschlüsse über Marculfs Arbeitsmethode, das von ihm benutzte Material und die Zeit der Entstehung seines Werkes zu bringen versucht.[1] Gegen diese neuen Ergebnisse hat sich vor kurzem LEVILLAIN in sehr ausführlichen Darlegungen gewandt und ist seinerseits zu ganz entgegengesetzten Resultaten gelangt.[2] Während KRUSCH mit Bestimmtheit den Abschluß der Arbeit Marculfs in das Jahr 721 setzen zu können glaubte, so muß sie nach LEVILLAIN spätestens im Jahre 657 vollendet gewesen sein[3], denn LEVILLAIN kommt wiederum auf die alte These zurück, daß der Landerich der Widmung Marculfs Bischof Landerich von Paris (c. 644 — c. 657) gewesen sei. Diesem Leitmotiv hat er alles untergeordnet und ist dadurch in fast allen Punkten in Differenzen mit KRUSCH geraten, da dieser Landerich von Meaux als Adressaten annimmt.[4] LEVILLAIN ist in der Kontroverse gegen KRUSCH noch zu weiteren Ergebnissen gelangt, er hat die Frage der Stellung Marculfs zur Reichs-

[1]) Göttinger Nachr. 1916 S. 231 ff.; für die ältere Literatur vgl. SICKEL, Acta Karolinorum 1, 112 f.; BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre 1 [2], 601; vom juristischen Standpunkt BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte 1 [2], 579; SCHROEDER, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte 1 [6], 291. Die Kenntnis der Arbeit KRUSCHS verdanke ich einem freundlichen Hinweis Prof. HOFMEISTERS, der auch die Güte hatte, mich späterhin auf die Arbeit LEVILLAINS (s. u.) aufmerksam zu machen, nachdem ich bereits in bezug auf Marculfs Verhältnis zur Reichskanzlei zu Ergebnissen gelangt war, die sich in verschiedenen Punkten mit den Ansichten LEVILLAINS decken. [2]) Le formulaire de Marculf et la critique moderne. BECh. 84 (1923), 21 ff. [3]) KRUSCH S. 265; LEVILLAIN S. 74. [4]) S. 266.

Digitized by Google

kanzlei angeschnitten; denn er sieht in Landerich von Paris einen ehemaligen Referendar Chlodwigs II. und hält selbst eine Kanzleitätigkeit Marculfs für wahrscheinlich.[1] Trotz der Wichtigkeit dieser Beziehung für die Beurteilung Marculfs hat es LEVILLAIN aber vermieden, weitere Schlüsse aus dieser Beobachtung zu ziehen, da er ganz im Banne seiner Pariser These steht. In folgendem wird der Versuch gemacht werden, gerade dieses Verhältnis Marculfs und seines Werkes klarzulegen und in den Vordergrund zu stellen, da zu allen Zeiten des Mittelalters ein gewisser, historisch oft sehr wichtiger, Zusammenhang zwischen Formelsammlung und Reichskanzlei zu bestehen pflegt, wie dies erst neuerdings wiederum HANS HIRSCH in seinen scharfsinnigen Untersuchungen über den Codex Udalrici erwiesen hat.

Der Ausgangspunkt der Untersuchung muß die Frage nach der Entstehungszeit des Werkes sein, da sie der eigentliche Kernpunkt der Kontroverse zwischen LEVILLAIN und KRUSCH ist. Die Ansicht von KRUSCH (721) steht hier der Meinung LEVILLAINS (c. 650) schroff gegenüber. Diese große zeitliche Differenz ist nur verständlich, weil es auch den eingehendsten Untersuchungen nicht gelungen ist, für irgend ein Stück der Sammlung Marculfs eine genaue urkundliche Vorlage zu entdecken, und auch mit vollem Erfolg die individuellen Spuren der Herkunft, besonders bei den Privaturkunden verwischt sind. LEVILLAIN hat aus diesem Sachverhalt den Schluß gezogen, daß der Sammlung im wesentlichen verlorengegangene Urkunden als Vorlage gedient hätten, diesen aber hätte sich Marculf ziemlich eng angeschlossen.[2] Nicht ohne Grund beruft er sich dabei auf die bekannte Tatsache, daß die erdrückende Mehrzahl der Urkunden der Merowingerzeit verloren gegangen ist. Es ist aber eine ganz andere Frage, ob auch die Verluste des Formelschatzes so hohe gewesen sind, da die merowingische Kanzlei in seiner Anwendung sehr konservativ gewesen ist. Nach der sehr sachverständigen Ansicht BRESSLAUS genügen jedenfalls die erhaltenen Urkunden, um eine ziemlich vollständige Vorstellung von diesem Formelschatz zu gewinnen; das spricht sehr deutlich gegen die Annahme LEVILLAINS.[3] Ferner muß gegenüber der Annahme eines Totalverlustes aller Vorlagen bedenklich machen, daß die Benutzung der Sammlung Marculfs sich zeitlich fast geschlossen nachweisen läßt, obgleich die Erhaltung

[1]) S. 76. [2]) Vgl. LEVILLAIN S. 88 u. S. 39. [3]) BRESSLAU 1, 613 N. 2.

Digitized by Google

der Urkunden der ersten Hälfte des 8. Jh. noch viel schlechter ist als derjenigen des 7. Jh.[1]

Es ist bisher auch niemand auf den Gedanken gekommen, alle Vorlagen einfach als verloren zu erklären, sondern man hat stets versucht, aus den erhaltenen Urkunden Aufschlüsse über die Sammlung zu gewinnen unter voller Würdigung der Tatsache, daß in vielen Fällen die Suche infolge der Urkundenverluste vergeblich ist. Diese Methode hat KRUSCH ganz besonders verfeinert und sich nicht mit der Feststellung der Ähnlichkeit größerer Teile von Urkunden und Formularen begnügt, wie das bereits SICKEL, ZEUMER u. A. getan haben, sondern er hat mehrere Urkunden für eine Formel herangezogen und auch die Entlehnung einzelner Phrasen aus verschiedenen Urkunden nachzuweisen versucht, so daß die Sammlung geradezu als ein mosaikartiges Flickwerk aus dem Formelschatze der Reichskanzlei erscheint.[2] LEVILLAIN hat die Bedeutung dieses Nachweises wohl erkannt, er hat daher versucht, KRUSCH Punkt für Punkt zu widerlegen. Dies um so mehr, als das von KRUSCH herangezogene Material eine spätere Entstehung als 657 unwiderleglich beweisen würde. Aus diesem Grunde ist es notwendig, den Gegenbeweis LEVILLAINS ebenfalls genau zu prüfen, um festzustellen, wie weit die Beobachtungen KRUSCHS tatsächlich zu Recht bestehen.

LEVILLAIN richtet seine Angriffe zunächst gegen die Benutzung der Urkunden Burgundofaros von Meaux für das Kloster Rebais zur Herstellung der Formel I, 1, die allerdings erst KRUSCH behauptet hatte, während die Benutzung der Urkunde Dagoberts I. für dasselbe Kloster für Formel I, 2 bereits allgemein als erwiesen galt.[3] Allerdings ist die wörtliche Übereinstimmung der Urkunden Dagoberts und Burgundofaros eine sehr weitgehende, da sie vermutlich beide nach einheitlichen Gesichtspunkten in der Reichskanzlei hergestellt worden sind. Der Nachweis, daß die Urkunde Burgundofaros benutzt sein muß, ist daher nicht leicht zu führen. KRUSCH gibt selbst zu, daß zur Gestaltung von I, 1 Flicken aus der Urkunde Dagoberts verwandt worden sind, daß also noch über den recht bedeutenden gemeinschaftlichen Inhalt die Urkunde Dagoberts als Vorlage erscheint.[4] Das eigentlich entscheidende

[1]) Vgl. S. 119. [2]) Vgl. KRUSCH S. 267. [3]) KRUSCH S. 241; LEVILLAIN S. 32 f.; für die Urkunde Dagoberts vgl. z. B. BRESSLAU 1, 612.
[4]) KRUSCH S. 242.

Digitized by Google

Argument für KRUSCH ist die Folgerung, daß, wer die Entlehnung von I, 2 aus der Urkunde Dagoberts annimmt, auch die Benutzung der Urkunde Burgundofaros für I, 2 zugestehen müßte und zwar auf Grund der These von Meaux, da sich aber diese nicht als haltbar erweist, so verliert dieser Schluß jede Bedeutung für die Annahme der Benutzung der Urkunde Burgundofaros.[1] Mit Recht hat LEVILLAIN darauf hingewiesen, daß die formellen und sachlichen Differenzen zwischen der Urkunde Burgundofaros und I, 1, auf die KRUSCH übrigens bereits als Erster aufmerksam gemacht hat, überaus groß sind.[2] Ferner läßt sich tatsächlich keine einzige Stelle anführen, welche die Kenntnis der Urkunde Burgundofaros zweifellos voraussetzt; denn die älteren Exemtionsprivilegien stehen einander formell so nahe, daß die nach Abzug der Urkunde Dagoberts übrig bleibenden Wendungen in I, 1 für einen individuellen Nachweis nicht als ausreichend betrachtet werden können.

Ganz entgegengesetzt liegen die Verhältnisse bei der Formel I, 2 und der Urkunde Dagoberts für Rebais (MG. Dipl. Merov. 1, 16). LEVILLAIN hat durch Nebeneinanderstellen der Texte der Marculfformel, der Urkunde Dagoberts und der Urkunde Chlodwigs II. für St. Denis (um 653) (Dipl. Merov. 1, 19) den Beweis zu führen gesucht, daß die Annahme der Benutzung einer Urkunde Dagoberts unwahrscheinlich ist, daß viel eher für I, 2 eine Vorlage aus der Kanzlei Chlodwigs II. angenommen werden könne, die indessen verloren sei.[3] Dieser Beweis ist ihm aber völlig mißglückt, wie ein sehr einfacher Vergleich der Texte zeigt.

A.[4]

Urk. Dagobert I. (MG. Dipl. Merov. 1, 17 [20])	Marculf I, 2. (Form. S. 42 [4])
Nullus episcoporum . . . ad ipsum monasterium vel cellulas eius nisi pro lucranda oratione et, ipsud si fuerit[5]*, cum voluntate*	*Nullus episcoporum . . ad ipso monastirio vel cellolas eius nisi tantum pro lucranda oratione, ipsud si fuerit cum*

[1]) KRUSCH S. 243, über die These von Meaux vgl. S. 23 f. [2]) KRUSCH S. 241; LEVILLAIN S. 32 ff. [3]) LEVILLAIN S. 45 ff. [4]) Die Urkunde Chlodwigs II. kommt für den Teil A als Vergleichsmaterial überhaupt nicht in Frage, da keine wörtlichen Übereinstimmungen vorhanden sind. [5]) So ist hier nach KRUSCH S. 273 auf Grund der Marculfformel der Text der Urkunde Dagoberts *episcopus nisi fuerit* zu verbessern, was wunderlicherweise auch LEVILLAIN S. 45 N. 1 zugesteht.

Digitized by Google

ipsius abbatis vel suae congregationis, absque gravi dispendio eorum accedere praesumat; quo, facilius liceat monachis ipsius in Dei nomine regulariter consistentibus, rectam delegationem sub quiete per tempora possidere. Et cum abbas ille fuerit de saeculo evocatus, quem ex semetipsis ipsa congregatio elegerit sibi, secundum sanctam regulam seniorem instituat per omnia et ex omnibus, secundum delegationis votum vel huius seriem auctoritatis suffultum, cui absque ulla inquietudine ibidem cuncta proficiant in augmentum.

volontate abbatis vel eius congregatione absque dispendio corum, aliter accedere penitus non presumat, quo facilius secundum delegationibus votum vel huius seriae auctoritatem ad ipso monastirio absque ullius inquietudine ibidem cuncta proficiant in augmentis.

B.

Dagobert. (MG.Dipl.Merov.1,17 [17])	Marculf I, 2. (Form. S. 41 [24])	Chlodwig II. (MG. Dipl. Merov. 1,20 [11])
Ergo si qua inibi in villis mancipiis, vel reliquis quibuscumque rebus atque pecoribus, aut regio munere aut suprascriptorum virorum vel cuiuslibet est delegatum aut deinceps fuerit additum dum super nostra est, ut diximus, largitate constructum	*Ergo si qua inibi in villabus, mancipiis vel reliquis quibuscumque rebus atque corporibus aut regio munere aut suprascribti illius vel cuiuslibet est delegatum, aut deinceps fuerit addetum, iuxta quod ab illo pontefice vel ceteris domnis episcopis ad prefato monasterio, iuxta quod eorum continet privilegium, quem nobis prefatus ille protulit recensendum, sancti-*	*Nos ergo per hanc seriem autoretatis nostrae, iuxta quod per supradictum privelegium a pontefecebus factum et prestetum est, pro reverencia ipsorum marterum vel nostra confirmanda mercide per hanc autoretatem iobemus, ut si qua ad ipsum locum sanctum in villabus, mancipiis vel quibuscumque rebus adque corporebus a priscis principebus seo genetorebus nostris vel a Deum timentebus hominebus*

Digitized by Google

nullus episcoporum s. o. A.	*tum esse cognovimus; nullus episcoporum* s. o. A.	*propter amorem Dei ibidem delegatum aut deinceps fuerit addetum, dum ex munificencia parentum nostrorum, ut dixemus, ipse sanctus locus videtur esse ditatus, nullus episcoporum* (Text aber dann nicht A entsprechend).

In der Frage der Auslassungen gegenüber der Urkunde Dagoberts durch Marculf hält es LEVILLAIN für möglich, daß ein Überspringen von *facilius* zu *omnibus* durch Schreiberversehen stattgefunden habe, obwohl er doch eine Benutzung der Urkunde Dagoberts überhaupt leugnet![1] Andrerseits will LEVILLAIN überhaupt keine Lücke anerkennen, da ja der Text durchaus klar und glatt sei, und die Vorlage seiner Ansicht nach unbekannt ist.[2] Wesentlicher als diese höchst widerspruchsvollen Behauptungen ist die Tatsache, daß die Beobachtung KRUSCHS des Fehlens der freien Abtswahl, die gerade in dem gestrichenen Passus steht, auch in der Formel I, 1 dadurch noch nicht ihre Bedeutung verliert, daß die Urkunde Burgundofaros für I, 1 vermutlich nicht benutzt ist; denn die Streichung des Rechtes der freien Abtswahl steht in engstem Zusammenhang mit weiteren rechtlichen Veränderungen in I, 1 u. I, 2, durch die die ursprünglich in der Urkunde Dagoberts verliehene Vollfreiheit in eine Art Scheinexemtion umgeschaffen wird.[3] Da der Text von I, 2 sachlich zusammenhängend und klar ist, so ist es eine unhaltbare Annahme, die Entstehung nur einer der Rechtsverschlechterungen auf einen Zufall, denn das ist doch ein Schreiberversehen, zurückzuführen, während die übrigen absichtlich vorgenommen worden sein sollen. Dazu kommt, daß formell der Sachverhalt derselbe ist. LEVILLAIN hat darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur die freie Abtswahl ausgefallen ist bei Marculf, sondern auch noch ein Satz vorher *liceat monachis . . . . rectam delegationem sub quiete per tempora possidere*; er behauptet, daß dieser Satz die Zusicherung des ruhigen und dauernden Besitzes der dem Kloster verliehen Gaben bedeute.[4] Davon

[1]) LEVILLAIN S. 46. [2]) LEVILLAIN S. 44. [3]) Vgl. unten S. 113f. [4]) LEVILLAIN S. 44.

Digitized by Google

aber ist keine Rede, eine derartige Bestimmung vielmehr steht an einer andern Stelle der Urkunde Dagoberts und ist ohne weiteres danach von Marculf übernommen worden.[1] Die Bedeutung des ausgelassenen Satzes ist überhaupt nur rein rhetorisch. Übersieht man den logischen Aufbau dieser Stelle im ganzen, so ergibt sich folgendes Schema bei Dagobert: Zugeständnis I (Introitusverbot gegen den Ordinarius) — darauf als moralische Begründung I der Satz *quo facilius . . . possedere*, Zugeständnis II (Freie Abtswahl) — darauf moralische Begründung II der Satz *qui . . cuncta proficiant in augmentum*. Bei Marculf ist nun ein Sprung erfolgt von Zugeständnis I zur moralischen Begründung II; da auch Zugeständnis II gestrichen worden ist, so ist auch eine moralische Begründung weggelassen worden, die in dem logischen Aufbau tatsächlich nunmehr überflüssig war. Bei der Auswahl zwischen den beiden moralischen Begründungen war vielleicht entscheidend, daß für Begründung I eine gewisse formelle Doublette in der oben erwähnten Immunitätsklausel vorlag, sie konnte daher ohne Schwierigkeiten entbehrt werden. Dieses so überlegte Vorgehen gibt einen lehrreichen Einblick in die Methode Marculfs.

Genau denselben Eindruck erhält man aus der zweiten sehr bedeutenden Abweichung von I, 2 gegenüber der Urkunde Dagoberts, dem Einschub, durch den die Priorität der Bischofsurkunde gegenüber der Königsurkunde hergestellt wird. Ein Vergleichen der Texte (vgl. B) zeigt die vollkommene Abhängigkeit der Marculfurkunde von der Königsurkunde. In der Urkunde Dagoberts ist, wie der Text im Zusammenhang erweist, ein Einschnitt vorgenommen worden, und nach Einfügen des Zusatzes wird wörtlich im Text Dagoberts fortgefahren, nachdem nur ein kleiner Satz bei Dagobert gestrichen ist, auf dessen Bedeutung gleich eingegangen wird. Der Einschub selbst, auf dessen rechtliche Bedeutung an andrer Stelle eingegangen wird[2], ist zwar durch Marculf äußerlich geschickt und unauffällig vorgenommen worden, bei genauer Durchsicht der Urkunde im ganzen wirkt er aber inhaltlich überraschend und unangebracht, denn bis zu dieser Stelle ist von irgendeiner Vorurkunde des Bischofs keine Rede, wie sie ja auch für die Urkunde Dagoberts nicht vorgelegen hat. Es braucht nun nicht bewiesen zu werden, daß auch die Merowinger

[1]) *Sub omni emunitate hoc ipsum monasterium . . .omnes fredos concessos debeat possidere.* (Dipl. Merov. 1, 17 [39]), vgl. dazu Form. S. 42 [21].
[2]) Vgl. unten S. 113 f.

Digitized by Google

die Befreiung eines Klosters, allerdings nur in spiritueller Beziehung, von den Bischöfen erbeten haben, dies war ein reiner Höflichkeitsakt, und es wurde nie verfehlt, diese Tatsache sehr umständlich mitzuteilen[1], daß man dies aber als selbstverständliche Voraussetzung behandelt, wie in dieser Marculfformel, zeigt eine bedeutende Steigerung der bischöflichen Macht, die frühstens für die ausgehende Merowingerzeit paßt, und erweist in ihrer inhaltlich unvermittelten Schroffheit ihre unorganische Entstehung durch die Hand des Bearbeiters. Bemerkenswert ist auch die Streichung des oben erwähnten kleinen Satzes *dum super nostra est ut diximus, largitate constructum.* Der König verbietet den Introitus des Ordinarius, weil das Kloster auf königlichem Boden erbaut ist. Es wird hier also das Recht des Eigentümers auch gegen den Ordinarius wahrgenommen.[2] Durch die Streichung dieses Satzes und Einfügung des Hinweises auf die bischöfliche Vorurkunde wird also mit einem Schlage das Recht des Voreigentümers beseitigt und die königliche durch die bischöfliche Prärogative ersetzt. Auch hier ist also in einheitlicher und wohlüberlegter Weise vorgegangen worden. Zusammenfassend läßt sich daher auch in formeller Beziehung sagen, daß die Abänderungen zwar die Hand des kundigen Bearbeiters verraten, sie erweisen aber gerade durch die Form, in der sie vorgenommen sind, unzweideutig den Zusammenhang mit der Urkunde Dagoberts. Demgegenüber sind die Beziehungen von I, 2 zu der von LEVILLAIN herangezogenen Urkunde Chlodwigs II. für St. Denis, wie man sich leicht überzeugen kann (vgl. A), sehr allgemeiner und oberflächlicher Natur und gerade in dem Punkte, in dem sich eine gewisse sachliche Ähnlichkeit findet, nämlich in dem Hinweis auf die Vorurkunde des Bischofs wäre es besonders zweckmäßig gewesen, wenn sich LEVILLAIN eine größere Reserve auferlegt hätte. Die Urkunde Chlodwigs II. ist überhaupt der Verfälschung stark verdächtig, ganz bestimmt verunechtet ist sie aber gerade in diesem von LEVILLAIN herangezogenen Punkte, indem sie sich auf das unzweifelhaft gefälschte Landerichprivileg beruft. Die Benutzung der Urkunde Dago-

[1]) Dies ist sogar in der Urkunde Chlodwigs II. der Fall: *nostra integra devocio et peticio fuit, ut apostolicus vir Landericus . . . privilegio ad ipsum sanctum locum . . . facere vel confirmare . . . deberit.* (Dipl. Merov. 1, 20 [7]). Vgl. im allgemeinen LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts 2, 16 f. [2]) Ebenso geschieht das im Testament Widerats von Flavigny, PARDESSUS 2, 323.

Digitized by Google

berts für Rebais für I, 2 erscheint somit als gesichert, es lassen sich daraus weitere Schlüsse für die Arbeitsmethode Marculfs und die Tendenz seiner Sammlung ziehen, auf die an anderer Stelle noch eingegangen werden wird.[1] Zunächst soll nur die Tatsache, daß Marculf überhaupt erhaltene Urkunden verwendet und sie sehr selbstherrlich bearbeitet hat, als Basis für weitere Vergleiche dienen. Unter diesen ist das Verhältnis von I, 14 u. I, 15 zu der Urkunde Childerichs II. von 663 für den Bischof Amandus von besonderer Bedeutung, da es sich um eine Urkunde handelt, die nach dem Tode Bischof Landerichs von Paris erlassen ist. Bereits SICKEL und ZEUMER haben auf die Übereinstimmung hingewiesen, KRUSCH hält ihre Benutzung durch Marculf für gewiß.[2] Es handelt sich zunächst um die Interpretation der sehr eigenartigen Arenga.

Childerich II. (Dipl. Merov. 1, 25 [27])	Marculf I, 14a (Form. S. 52 [7])
Merito largitatis nostrae munere sublevantur, qui pro parentibus nostris vel etiam pro nostrae adolescentiae aetate famulantur.	*Merito largitatis nostrae munere sublevantur, qui parentibus nostris vel nobis ab aduliscentia aetatis eorum instanti famulantur officio.*

LEVILLAIN will das *eorum* bei Marculf auf *cui* beziehen und nicht auf *parentes*, wie KRUSCH, um dadurch der Arenga den Sondercharakter zu nehmen und sie dadurch als eine ganz allgemeine Wendung erscheinen zu lassen.[3] Die Interpretation von KRUSCH ist dagegen mindestens als möglich zu bezeichnen. Vor allem aber ist diese Frage für die Entlehnung selbst nicht von entscheidender Bedeutung, wie dies LEVILLAIN behauptet, da Marculf, wie sich bereits bei I, 1 gezeigt hat, die Vorlagen sehr selbständig bearbeitet hat. Mit Recht hat daher KRUSCH auch die Formel I, 15 zum Beweis der Benutzung dieser Urkunde Childerichs durch Marculf herangezogen, denn diese Formel weist so starke Ähnlichkeiten mit der erwähnten Urkunde auf, daß, wie KRUSCH unwiderleglich nachweist, nur wenige Stellen unbelegt bleiben.[4] LEVILLAIN kann dieses nicht leugnen, er bringt zahlreiche, aber nichts beweisende Einwendungen. Wenn er z. B. beanstandet, daß die Urkunde Childerichs keine cessio ad locum

[1]) Vgl. unten S. 111. [2]) KRUSCH S. 249; LEVILLAIN S. 49
[3]) LEVILLAIN S. 49. [4]) KRUSCH S. 250.

Digitized by Google

sanctum ist, so ist dies eine ganz unnötige Spitzfindigkeit, denn die villa Barisis au Bac hat der König Childerich dem Bischof geschenkt *ad opus monachorum suorum* (Dipl. Merov. 1, 25 [37]), und sie ging dann selbstverständlich in den Klosterbesitz über. Der enge Zusammenhang ferner zwischen I, 14 und I, 15, der auf die Vorlage zurückgeht, tritt auch noch bei Marculf sichtbar hervor, so hat er über die Arenga *Merito largitatis* die Überschrift *Pro locus de cessionibus regalibus* gesetzt (Form. S. 52 [1]). Dieser Plural deutet auf mehrere Verwendungsmöglichkeiten d. h. auf den Zusammenhang mit mehreren Dispositionsteilen hin, die denn auch am Ende von I, 14 und in I, 15 folgen. In der Tat fehlt auch bei I, 15 auffälligerweise jede Arenga, die demnach aus I, 14 zu ergänzen ist. Ferner wird ganz ausdrücklich in I, 15 auf die vorhergehende Formel hingewiesen durch die bei Marculf sehr seltene Bemerkung ... *et cetera, quae superius est* (Form. S. 53 [1]), die sich nur auf I, 14 beziehen kann. Hiermit dürfte der Zusammenhang zwischen I, 14 und 15 auch formell erwiesen sein; es kann nicht überraschen, daß Marculf für zwei Formeln sich einer Vorlage bedient hat, denn bei I, 1 und 2 ist etwas ähnliches festgestellt worden, da für beide Formeln die Urkunde Dagoberts benutzt worden ist. Dies schließt nicht aus, daß für die weiteren Arengen in I, 14 noch andere Vorlagen herangezogen worden sind, es gehört zur Arbeitsmethode Marculfs, daß er mit seinem Material mit einer gewissen Freiheit schaltet.[1] Die Annahme Krusch's, daß die Urkunde Childerichs II. als Material für Marculf gedient hat, darf daher als gesichert betrachtet werden. Dies ist aber ein vernichtender Schlag für die Theorie Levillains, da nach seiner Pariser These Marculf keine Urkunde nach 657, dem spätesten Datum des Todes Landerichs von Paris, benutzt haben kann.

Keineswegs aber spricht diese Tatsache allein für eine spätere Entstehung der Sammlung Marculfs, Krusch hat vielmehr darauf aufmerksam gemacht, daß wir zwar die Vorlage für I, 4, die Verleihung einer Immunität an einen Bischof, nicht mehr besitzen,

[1]) Dies gegenüber den Ausführungen Levillains S. 50. Ebenso scheint mir der Gegenbeweis Levillains gegen die Beanstandung der Ausdrücke *strenuitas* und *prumptissima voluntate* durch Krusch nicht geglückt zu sein, da Levillain als frühesten Beleg nur eine Urkunde Chilperichs II. für St. Denis von 716, deren Vorurkunde unbekannt ist, anzuführen vermag, S. 54 f.

Digitized by Google

daß aber die in ihr vorkommenden Formeln eine auffallende Ähnlichkeit mit den Immunitätsverleihungen gegen Ende des 7. und Anfang des 8. Jh. aufweisen.[1] LEVILLAIN will demgegenüber Punkt für Punkt nachweisen, daß alle diese von KRUSCH als Vorlagen herangezogenen Urkunden Vorurkunden besitzen, die spätestens in der Mitte des 7. Jh. ergangen sind, mithin die Formel I, 4 durchaus in die Zeit vor 657 paßt.[2] Dieser Beweis ist ihm indessen mißglückt, denn er hat nicht nur keine der Vorurkunden der von KRUSCH herangezogenen Vorlagen beibringen können, sondern überhaupt keine Immunitätsverleihung aus früherer Zeit, der diese Marculfformel gleicht; in verschiedenen Fällen reichen die Vorurkunden sogar nicht einmal in die Zeit vor 657 zurück.[3] Wenn auch die merowingische Kanzlei sehr konservativ in der Anwendung ihrer Formeln war und sich nicht selten eng an die Vorurkunden angeschlossen hat, so ist es doch nicht angängig, bei dem Verlust sämtlicher Vorurkunden aus den späteren Urkunden für ihre Form derartig bestimmte Schlüsse zu ziehen, wie es

---

[1]) KRUSCH S. 267. [2]) LEVILLAIN S. 58 f.

[3]) Nr. 1. Theuderich III. 683 für Montiérender (Dipl. Merov. 1, 49), die erhaltene Vorurkunde Childerichs II. 664/5 ist Fälschung auf Grund der Urkunde Theuderichs, vgl. LEVISON in NA. 33, 745, aber selbst die echte Vorurkunde würde in die Zeit nach 657 fallen (662—675).

Nr. 2. Chlodwig III. 691 für St. Bertin (Dipl. Merov. 1, 52), erwähnt sind V.U. Chlodwigs II., Chlotars III., Childerichs II., Theuderichs III., aber keine dieser Urkunden ist erhalten, vgl. Nr. 6.

Nr. 3. Childebert III. 696 für St. Denis, Tussonval (Dipl. Merov. 1, 61) bestätigt die Urkunde Theuderichs III., die aber nicht erhalten ist, aber auch wenn dies der Fall wäre, würde sie beträchtlich nach 657 fallen (673—690/1).

Nr. 4. Childebert III. 702 für St. Serge d'Angers (Dipl. Merov. 1, 65) erwähnt V.U. Chlodwigs II. und Theuderichs III., die aber nicht erhalten sind.

Nr. 5. Chilperich II. 716 für St. Denis (Dipl. Merov. 1, 72), hier sind eine ganze Reihe von V.U. erwähnt, die aber nicht erhalten sind.

Nr. 6. Chilperich II. für St. Bertin (Dipl. Merov. 1, 79) ist eine Bestätigung der Urkunde von Nr. 2 von 691, trotzdem sie nur eine ganz formale Bestätigung von Nr. 2 darstellt, sind die beiden Urkunden doch nicht völlig übereinstimmend. Die einzig erhaltene V.U. von Nr. 2 und Nr. 6 ist eine Tauschbestätigung Chlotars III. von 662 (Dipl. Merov. 1, 30), die aber keine Ähnlichkeit mit diesen Urkunden aufweist.

Auf verschiedene von KRUSCH herangezogene Urkunden geht LEVILLAIN überhaupt nicht ein, er verzichtet also dabei von vornherein auf den Gegenbeweis.

Digitized by Google

LEVILLAIN getan hat. Dies ganz besonders, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle bei der Immunität, um ein Rechtsinstitut handelt, bei dem eine starke Rechtsentwicklung stattgefunden hat. Die Beziehung zwischen Formel und Rechtsinhalt ist zwar bei weitem nicht so eng, wie wir das heute für unsere Zeit voraussetzen; man hat aber auch in der mittelalterlichen Kanzlei trotz aller konservativen Gesinnung von Zeit zu Zeit bei veränderten Rechtsverhältnissen zu veränderten Formeln gegriffen, wovon sich gerade für die Frühzeit z. B. in den Exemtionsprivilegien deutliche Spuren zeigen.[1] Unter diesem Gesichtspunkte erhält der Nachweis KRUSCHS, der in I, 4 auch sachlich die Spuren späterer Rechtsentwickelung erkennen will, besondere Bedeutung.[2] Die Behauptung KRUSCHS, daß das Immunitätsformular Marculfs den Charakter der merowingischen Spätzeit trägt, bleibt daher unwiderlegt.

Ebenso beruft sich LEVILLAIN für die von KRUSCH beigebrachten Parallelen zur Formel I, 17 ausschließlich auf angeblich verlorene Vorurkunden, ohne irgendwelche Belege aus der Zeit vor 657 aufweisen zu können.[3] Noch stärker bedient er sich dieses regressus in infinitum in bezug auf die augenfällige Ähnlichkeit der Formeln I, 37 und 38 mit den Placita von St. Denis von 692—700.[4] Nun hat niemand, auch KRUSCH nicht, gerade diesen Übereinstimmungen entscheidende Bedeutung für die zeitliche Festlegung Marculfs beigemessen, die Tatsache ist aber auch von LEVILLAIN nicht wegzuleugnen, daß wir nur spätere Parallelen zu diesen Placita kennen, sie stehen daher mit einem späteren Ansatz in besserer Übereinstimmung.

Dagegen hat sich LEVILLAIN mit einer gewissen Berechtigung gegen den scheinbar genauen Ansatz der Arbeit Marculfs durch KRUSCH gewendet, der die Zeit ihres Abschlusses festlegen will durch die Benutzung der Urkunde Theuderichs IV. für St. Bertin vom 10. Nov. 721 (Dipl. Merov. 1, 81) für die Formel I, 16 und und die Verwendung der Marculfformel II, 17 zur Herstellung des Testaments Widerads von Flavigny vom 18. Jan. 722.[5] LEVILLAIN hat sehr ausführlich aber schlagend die durch die räumlichen Entfernungen bedingte zeitliche Unmöglichkeit dieser Hypothese nachgewiesen.[6] An anderer Stelle wird nachgewiesen werden, daß

[1]) Über den Zusammenhang zwischen Formel und Rechtsinhalt bei der Immunität vgl. STENGEL, Die Immunität in Deutschland (1910) 1, 531. [2]) KRUSCH S. 254. [3]) LEVILLAIN S. 60. [4]) LEVILLAIN S. 62. [5]) KRUSCH S. 260 u. S. 264. [6]) LEVILLAIN S. 65 N. 2.

Digitized by Google

die Übereinstimmung zwischen II, 17 mit dem Testament Widerads keine direkten Beziehungen zwischen beiden voraussetzt[1], daher besteht kein Grund, die oben erwähnte Urkunde Theuderichs, deren Übereinstimmung mit I, 16 ziemlich weitgehend ist, nicht ebenfalls zum Material Marculfs zu rechnen.[2]

Von entscheidender Bedeutung für die Erkenntnis der Arbeitsmethode Marculfs und auch für seinen chronologischen Ansatz ist die Beurteilung des Verhältnisses der Formel I, 11 zu dem Zollprivileg Chilperichs II. von 716 für Corbie (Dipl. Merov. 1, 76).[3] Die Urkunde Chilperichs ist eine Bestätigung der Schenkung Chlotars III. uud seiner Mutter, der Königin Bathilde, an das Kloster Corbie und zwar eine Anweisung auf eine große Anzahl Waren aus dem Zoll von Fos (Département Bouches du Rhône), die dort aus dem in natura geleisteten Zoll jährlich an das Kloster abgegeben werden sollen. Den Abgesandten des Klosters wird außerdem noch für die jährliche Hin- und Rückreise ein genau bestimmtes Deputat von Lebensmitteln und Waren zum Unterhalt gewährt. Die Formel I, 11 stellt eine Anweisung für die königlichen Gesandten dar, denen, neben allen Mitteln zur freien Beförderung, ebenfalls ein sehr umfassendes genau im einzelnen bestimmtes Deputat zum Unterhalt während der Reise angewiesen wird. Krusch hat zunächst nachgewiesen, daß die Deputatliste der Klostergesandten zur Vorlage der Anweisung für die königlichen Gesandten gedient hat, darüber hinaus hat er auf die sehr merkwürdige Ausführlichkeit namentlich in der Anweisung von Waren aller Art für die Gesandten hingewiesen und gezeigt, daß Marculf

[1]) Vgl. S. 120f. [2]) Dagegen muß zugestanden werden, daß Levillain die Benutzung der Privaturkunde von St. Bertin 681, für II, 6, die Krusch um einer einzigen Phrase willen annimmt (S. 261), mit Recht ablehnt durch den Hinweis auf ähnliche Wendungen in Pariser Privaturkunden, auf die übrigens Krusch selbst aufmerksam gemacht hatte (Levillain S. 64). Als Vorlage kommen vermutlich weder Privaturkunden aus St. Bertin noch aus Paris in Betracht, weil die Übereinstimmung jedesmal ganz isoliert ist, und derartige Phrasen bei dem ziemlich konstanten Formelschatz der Urkunden zu den verschiedensten Zeiten und an den verschiedensten Orten auftauchen können. — Dem Unterschied zwischen *basilica* und *monasterium*, auf die Levillain bei dieser Gelegenheit besonderen Wert legt (S. 64), wird man diese Bedeutung schwerlich beilegen dürfen. Dagegen spricht die von Levillain selbst angezogene Marculfstelle I, 19 *ad basilica aut monasterio* (Form. S. 55 [16]), die als Gleichsetzung und nicht als Differenzierung aufzufassen sein dürfte. [3]) Krusch S. 256; Levillain S. 68.

Digitized by Google

hier die jährliche Warenanweisung an Corbie zum Muster der Ausstattung der königlichen Gesandten genommen hat, wobei ihm allerdings der sehr ergötzliche Lapsus passiert ist, der Gesandtschaft den Kümmel gleich pfundweis als Tagesration zuzuweisen. Ferner weist KRUSCH darauf hin, daß die Übereinstimmung der Urkunde mit der Formel I, 11 sich über diese Liste hinaus auch auf den formalen Teil erstreckt, so daß für die Formel nur ein verhältnismäßig geringer originaler Rest übrig bleibt.[1] Diesen doch sehr gewichtigen Tatsachen gegenüber hat sich LEVILLAIN den Gegenbeweis sehr leicht gemacht; er ist auf die weitgehenden Textübereinstimmungen überhaupt nicht weiter eingegangen. Er bestreitet zunächst die Unsinnigkeit dieser Unterhaltsanweisung, es sei falsch, wenn KRUSCH die Wendung der Formel, daß dieses Deputat den Gesandten *singulis diebus* ausgefolgt werden solle, so auslege, als stelle es die Tagesration der Gesandten dar[2], man müsse vielmehr das Verzeichnis mit den loca consuetudinaria verbinden, so daß also diese gewaltigen Mengen nur an Zollstätten oder in anderen Stapelplätzen ausgehändigt werden sollten.[3] Ferner weist LEVILLAIN auf die vermutlich sehr starke Kopfzahl einer solchen königlichen Gesandtschaft hin. Dieser Einwand kann zugegeben werden, dagegen ist die Berechtigung des ersten formell sehr zweifelhaft, er würde aber auch zur Erklärung dieser sonderbaren Warenlieferung niemals ausreichen. Vor allem aber wird die Entstehung dieser Formel aus der Urkunde Chilperichs durch diese Einwände nicht berührt, denn diese Urkunde trägt so individuelle Züge, daß es ganz unwahrscheinlich erscheinen muß, daß in diesem Falle irgend eine ähnliche als Vorlage in Frage kommen könnte, abgesehen von der Schenkung Chlothars III., der verlorenen Vorurkunde dieses Diploms. Hiermit ist ein fester Punkt für die Beurteilung der Arbeit Marculfs und seiner Arbeitsmethode gefunden.[4] Denn in diesem Falle läßt sich die Benutzung einer ganz bestimmten Urkunde nachweisen. Die Wahrscheinlichkeit, die sich bereits aus der Untersuchung der Formel I, 2 sowie I, 14 u. 15 für das Verhalten Marculfs zu seinen Vorlagen ergeben hat, wird hierdurch zur Gewißheit erhoben und die Annahme LEVILLAINS, daß Marculf nur verlorene Urkunden benutzt habe, läßt sich nicht aufrecht erhalten. Die Urkunde Chilperichs II. ist auch für die Datierung der Sammlung von Bedeutung, denn die Übereinstim-

[1]) KRUSCH S. 257. [2]) KRUSCH S. 258. [3]) LEVILLAIN S. 68.
[4]) KRUSCH S. 258.

Digitized by Google

mung mit I, 11 erstreckt sich auch auf denjenigen Teil, den Chilperich II. selbst als seine eigene Erweiterung der Schenkung bezeichnet.[1] Es ist daher anzunehmen, daß nicht die Urkunde Chlothars III., die übrigens auch nach 657 fallen müßte, sondern das erhaltene Privileg Chilperichs II. von 716 die Vorlage Marculfs war.

Die Einwände LEVILLAINS gegen die Beweisführung KRUSCHS für die Entstehung der Sammlung und die Arbeitsmethode Marculfs auf Grund der erhaltenen Vorlagen sind somit in den entscheidenden Punkten als nicht stichhaltig zu bezeichnen. Daraus folgt, daß die Widmung der Arbeit an Landerich von Paris aus chronologischen Gründen bereits als ausgeschlossen bezeichnet werden muß. Man wird daher den übrigen Argumenten, die LEVILLAIN für Landerich von Paris vorbringt, von vornherein mit großer Reserve gegenüber stehen müssen. Für Paris als Entstehungsort führt LEVILLAIN die Rechtsverhältnisse an, die sich in Buch II in den *cartae pagenses* zeigen; aus der Mischung von fränkischem und römischem Recht, die darin erscheint, will er den Schluß ziehen, daß die Sammlung in Nordgallien zwischen Maas und Loire entstanden sein muß.[2] BRUNNER hat sich in dieser Beziehung vorsichtiger geäußert, er bemerkt nur, daß vorwiegend salisches Recht benutzt sei.[3] Es mag nun dahingestellt sein, ob man aus dem Mischungsverhältnis der Rechte einen so bestimmten Schluß zu ziehen vermag, groß genug bleibt das von LEVILLAIN angenommene Gebiet auch so und bedeutet für Paris keine besondere Stütze. Ebenfalls ohne große Bedeutung sind die Übereinstimmungen, die zwischen dem Testament Dagoberts I. und der Formel II, 2 bestehen, auf die LEVILLAIN ganz besonderen Nachdruck legt.[4] LEVISON hatte zuerst, wie LEVILLAIN übrigens ausdrücklich bemerkt, auf diese Zusammenhänge hingewiesen.[5] Es hätte LEVILLAIN aber nicht entgehen dürfen, daß die Echtheit dieses Testaments stark umstritten ist und neuerdings KRUSCH sie mit sehr beachtenswerten Gründen angefochten hat.[6] Selbst wenn aber das Testament echt sein sollte, so ist das noch lange kein zwingendes Argument für Paris. Dagobert soll von seinem Testament vier Exemplare haben herstellen lassen, von

---

[1]) So die Stelle *ad missus ipsius monasterii . . . adimplere procuretis* (Dipl. Merov. 1, 77 [7]); vgl. dazu KRUSCH S. 258. [2]) LEVILLAIN S. 73. [3]) D. RG. 1 [2], 579. [4]) S. 78 f. [5]) NA. 27, 333 f. u. 29, 583 f. [6]) SS. rer. Merov. 7, 779. KRUSCH nimmt im Gegenteil an, daß II, 2 für das Testament als Material gedient hat.

Digitized by Google

denen eins in Lyon, eins in Metz, eins in Paris und das letzte im königlichen Schatz aufbewahrt werden sollte.[1] Wenn man noch die Möglichkeiten der Verbreitung durch Abschriften erwägt, so ist es mehr als bedenklich, aus einer Benutzung dieses Testamentes bestimmte lokale Rückschlüsse zu ziehen.[2] Erst recht ohne sicheres Fundament ist die Behauptung LEVILLAINS, daß die Vorlage der Formel II, 1, der Stiftung eines Xenodochiums bei einer Basilika, für Notre Dame in Paris ausgestellt sei.[3] Das einzig positive Argument hierfür ist, daß überhaupt eine merowingische Basilika St. Marien in Paris nachweisbar ist, wir wissen aber garnichts näheres von ihr, vor allem nicht, ob sie ein Xenodochium besessen hat.[4] Aber es dürfte auch LEVILLAIN genau bekannt sein, daß die Zahl der der Maria geweihten Kirchen auch in dieser frühen Zeit so überaus groß gewesen ist, daß man keinesfalls aus dieser Widmung zwingende lokale Schlüsse ziehen darf[5]. Darin allerdings ist LEVILLAIN zuzustimmen, daß es immerhin der Untersuchung wert ist, ob sich aus der Formel II, 1 Anhaltspunkte für den Klosteraufenthalt Marculfs gewinnen lassen.[6] Was endlich LEVILLAIN noch über die angebliche Familie Landerichs und deren Beziehung zu Paris aus den Formeln nachweisen will, ist nichts als ein phantasievoller Roman, auf den weiter nicht eingegangen zu werden braucht.[7] Nachdem sich die chronologische Unmöglichkeit der Annahme Landerichs von Paris herausgestellt hat, erweisen sich auch die weiteren Argumente LEVILLAINS als belanglos. Es mußte von vornherein Bedenken erregen, daß schließlich allein um der Namensgleichheit willen alle anderen Anzeichen beiseite geschoben wurden, denn es mußte bei unserer überaus lückenhaften Kenntnis der merowingischen Bischofslisten immer mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß es noch weitere Bischöfe dieses Namens gegeben hat.[8] Vor allem war ja noch ein zweiter Bischof Landerich, der Sohn des Vincentius bekannt. Daher wird

---

[1]) LEVILLAIN S. 80. [2]) Vor allem könnte Marculf es in der Reichskanzlei selbst kennen gelernt haben; vgl. dazu S. 94 f. Besonders auffallend wäre, wie KRUSCH SS. rer. Merov. 7, 780 bemerkt, daß Marculf ein königliches Testament für ein Privattestament II, 6 umgearbeitet hätte. [3]) LEVILLAIN S. 81. [4]) S. 82. [5]) Selbst über Meaux wissen wir in dieser Beziehung viel zu wenig, um daraus, wie es LEVILLAIN S. 81 getan hat, mit Bestimmtheit negative Schlüsse ziehen zu können. [6]) Vgl. S. 88. [7]) LEVILLAIN S. 82—88. [8]) Besonders LEHMANN in der Kritischen Vierteljahrsschrift 29, 388 hat bemerkt, daß der Name Landerich häufiger vorkomme, vgl. dazu LEVILLAIN S. 85 N. 4.

Digitized by Google

man den Versuch LEVILLAINS, die Pariser These wieder zu beleben, als völlig gescheitert betrachten müssen.

Nicht ohne Berechtigung ist dagegen die negative Kritik LEVILLAINS an der These von Meaux, besonders soweit sie Marculf persönlich angeht. ZEUMER hatte Marculf zum Mönch in dem Kloster Rebais in der Nähe von Meaux machen wollen.[1] KRUSCH hat dies bereits modifizieren müssen, weil er annahm, daß die Formel I, 1 u. 2 eine Bearbeitung der Gründungsurkunden des Klosters Rebais in bischofsfreundlichem Sinne darstelle.[2] Es war unwahrscheinlich, daß der Mönch eines exemten Klosters, wie es Rebais war, dem benachbarten Bischof die Waffen zur Bekämpfung der Unabhängigkeit des eigenen Klosters liefern würde, KRUSCH hat daher Marculf in ein nicht exemtes Kloster in Meaux selbst versetzt, das unter der besonderen Oberleitung des Bischofs stand.[3] Gerade aber in der Bearbeitung der Urkunden Burgundofaros und Dagoberts für Rebais durch Marculf, die nach seiner Ansicht den Zweck gehabt hat, den Bischof von Meaux als Mittel zur Wiedergewinnung seiner Diözesangewalt über dieses exemte Kloster zu dienen, sieht KRUSCH eine neue und sehr wesentliche Stütze der These von Meaux.[4] LEVILLAIN hat zunächst bestritten, daß Meaux, wie es KRUSCH behauptet hatte, 634 zu Austrasien gehört habe, so daß also der Hinweis auf Austrasien, den KRUSCH in Formel I, 40 findet, nicht für Meaux spreche.[5] So historisch interessant diese Frage an sich ist, so ist sie doch für das Marculfproblem von nebensächlicher Bedeutung, weil Marculf, wie von KRUSCH und LEVILLAIN angenommen wird, z. B. ebenfalls Urkunden burgundischer Herkunft benutzt hat, ohne daß man ihn aus diesem Grunde nach Burgund versetzen müßte. Von größerem Belang wäre es, wenn LEVILLAIN der Nachweis gelungen wäre, daß weder die Urkunde Burgundofaros noch die Dagoberts für Rebais Marculf als Vorlage gedient hätte; die Benutzung der Urkunde Dagoberts ist indessen sicher anzunehmen.[6] Weiter führt allein die Bemerkung, daß, wenn KRUSCHS Argumentation zuträfe, I, 1 u. I, 2 als Fälschungen zu betrachten sein.[7] Es ist in der Tat schlechterdings nicht einzusehen, was dem Bischof von Meaux derartige allgemeine und unpersönliche Formulare gegenüber den im Kloster Rebais befindlichen Originalen der Urkunden Burgundo-

[1]) Form. S. 34. [2]) KRUSCH S. 244. [3]) S. Crucis oder S. Faron in Meaux. S. 244. [4]) KRUSCH S. 243. [5]) LEVILLAIN S. 28. [6]) Vgl. S. 85. [7]) Vgl. LEVILLAIN S. 32.

Digitized by Google

faros und Dagoberts hätten nutzen können.[1] Der König hatte aus eigener Machtvollkommenheit die Freiheiten dieses iroschottischen Klosters beurkundet und nur, wenn es dem Bischof von Meaux gelang den König, oder, was formell auf dasselbe hinausläuft, den regierenden Majordomus dazu zu bestimmen, diese königliche Urkunde aufzuheben oder abzuändern, konnte er hoffen, die exemte Stellung dieses Klosters zu vernichten. In diesem Falle aber konnte es der Reichskanzlei nicht schwer fallen, der veränderten Rechtslage den formellen Ausdruck zu geben; der praktische Wert der Formeln I, 1 u. 2 muß daher für den Bischof von Meaux als sehr fragwürdig bezeichnet werden. Um dieses höchst zweifelhaften Nutzens willen würde aber die Erteilung des Auftrages für eine so umfassende Formelsammlung ganz unbegreiflich sein und kann keinesfalls als eine ausreichende Begründung für diesen betrachtet werden. Die besondere Stütze, die KRUSCH in den Beziehungen der Sammlung Marculfs zu Meaux und Rebais finden wollte, erweist sich daher als trügerisch. Die Beziehungen Marculfs zu Meaux beschränken sich ausschließlich auf sein Verhältnis zu Landerich, den Sohn des Vincentius, aus dem auch, wenn es bestanden hat, engere Beziehungen Marculfs zu Meaux schwerlich zu folgern sind.[2] Die Kenntnis der Urkunde Dagoberts für Rebais kann Marculf auch aus anderer Quelle erhalten haben.[3]

Es ergibt sich also, daß die beiden bisher noch aufrecht gehaltenen lokalen Thesen von Paris und von Meaux entweder überhaupt abzulehnen, oder jedenfalls ihrer entscheidenden Bedeutung für Marculf entkleidet sind. LEVILLAIN hat aber noch auf einen andern Zusammenhang hingewiesen, der vielleicht berufen ist, bedeutsamere Aufschlüsse über die Entstehung dieser Sammlung und ihre Ziele zu bringen, als diese lokalen Einordnungsversuche; es sind die Beziehungen Landerichs und Marculfs zur Reichskanzlei.[4] Allerdings legt LEVILLAIN nur beiläufigen Wert auf diese personelle Verbindung, da für ihn die Beziehung zu Paris das allein Maßgebende ist; nach Beseitigung dieser These muß aber dem Hinweis auf die Reichskanzlei um so größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, und es soll der Versuch gemacht werden, diese

---

[1]) Für die Urkunde Dagoberts vgl. die Einleitung zu der Edition derselben (Dipl. Merov. 1, 16). [2]) Vgl. S. 81 f. [3]) Vgl. S. 109. [4]) Vgl. LEVILLAIN S. 76 f., zu einem ähnlichen Ergebnis war ich bereits selbständig gekommen.

Digitized by Google

so wichtige Beziehung zu der Zentralinstanz auch aus dem Werk selbst zu begründen.

SICKEL sah den Zweck der Sammlung unter Bezugnahme auf die Wendung der Einleitung Marculfs *ego . . . ad exercenda initia puerorum . . . scripsi* (Form. S. 37 [9]) in einer Unterweisung für Anfänger, das wäre also in seinem Sinne ein Handbuch für Studierende, und in einer Mustersammlung, das wäre ein Handbuch für Kanzleibeamte.[1] In beiden Fällen ist die Zielsetzung letzten Endes die Kanzlei, denn SICKEL hat an anderer Stelle sehr deutlich die gewöhnliche hohe Schulbildung von der Ausbildung zum Notar geschieden.[2] Demgegenüber hat ZEUMER unter Heranziehung zweier verderbter Formeln der Sammlung die These aufgestellt, Marculf sei ein Schulmeister gewesen und sein Werk habe Schulzwecken gedient.[3] KRUSCH hat dies sogar noch schärfer formuliert und erklärt: 'ein geplagtes Schulmeisterlein ist durch ein elementares Übungsbuch für seine Zöglinge, ohne es zu ahnen, zum Lehrmeister der stolzen Reichskanzlei geworden'.[4] Die Ergebnisse der Arbeit KRUSCHS weisen aber durchaus in eine andere Richtung. Zunächst hat KRUSCH, wie auch schon SICKEL, den vorwiegend literarischen Charakter des Werkes betont und Marculf geradezu als einen Buchgelehrten bezeichnet.[5] Das dürfte damals wohl noch viel mehr als heute bei einem Schulmeister für Anfänger ein recht ungewöhnlicher Fall sein. Weit bedeutsamer ist für diese Frage die Stellung Marculfs zu seinem Material. KRUSCH hat ihm die Benutzung eines sehr umfangreichen Urkundenmaterials zugeschrieben.[6] Da, wie eben nachgewiesen worden ist, seine Ergebnisse in dieser Beziehung gegenüber LEVILLAIN aufrechtgehalten werden können, so bleiben auch seine daraus gezogenen Schlüsse über die Arbeitsmethode Marculfs bestehen. Danach hat Marculf formell und sachlich mit großer Selbständigkeit seinen Stoff gestaltet und muß als ein genauer und erfahrener Kenner der damaligen Rechtsverhältnisse wie auch des Formelwesens der Reichskanzlei betrachtet werden.[7] LEVILLAIN hat zwar die frei schöpferische Tätigkeit Marculfs im wesentlichen geleugnet, da er

---

[1]) A. K. 1, 115. [2]) A. K. 1, 100. [3]) NA. 6, 26 f.; NA. 11, 356; Form. S. 32. [4]) S. 232, ähnlich BRESSLAU 1, 601. [5]) SICKEL 1, 116; KRUSCH S. 243. [6]) S. 266; vgl. auch SICKEL 1, 115. [7]) SICKELS ungünstiges Urteil über die Bildung Marculfs 1, 112 stützt sich vornehmlich auf die Einleitung; über das Werk selbst urteilt er viel günstiger; vgl. 1, 116 u. S. 921.

Digitized by Google

geneigt ist, in der Regel verlorene Urkunden, die der Formel sehr nahe standen, als Vorlagen anzunehmen, dennoch hat er in literarischer Beziehung eine sehr viel günstigere Meinung über Marculf als KRUSCH.[1] Auch von der Lehrtätigkeit Marculfs hat er einen höheren Begriff, nach ihm war Marculf Lehrer an der Bischofsschule in Paris, einer der großen Residenzen des Merowingerreiches, und schrieb sein Buch für die Ausbildung der Schüler dieser Anstalt, besonders im Hinblick auf ihre Vorbildung zu königlichen Notaren; nicht ohne Grund macht er sich dabei ein wenig lustig über die Theorie 'vom armen Schulmeisterlein'.[2]

Es scheint mir aber, daß man ganz im Banne der Phrase *ad exercenda initia puerorum* überhaupt zu wenig den Inhalt des Werkes für die Beurteilung seines Zweckes beachtet hat. Die Juristen haben z. B. diese Formelsammlungen schon seit langem ganz anders gewertet. Bereits STOBBE hat bemerkt, daß die juristische wissenschaftliche Tätigkeit bei den Römern mit der Ausarbeitung von Formeln begonnen hat, und daß es sich bei den Germanen, insbesondere aber bei den Franken auf römischem Boden ebenso verhielt.[3] Noch prägnanter hat RICHARD SCHROEDER die Formelsammlungen als die juristische Literatur der fränkischen Zeit bezeichnet.[4] Die musterhafte Edition dieser Quellen durch ZEUMER, die zum ersten Male die einzelnen Sammlungen gesondert nach ihrer Entstehung und mit all ihren Zusätzen und Umarbeitungen brachte, hat in überraschender Weise gezeigt, wie in diesen Formelsammlungen sich die literarische Weiterbildung des Rechts und seine Anpassung an die Bedürfnisse des Tages vollzog und nicht zuletzt die Annäherung und Verschmelzung der verschiedenen Volksrechte untereinander und mit dem römischen Recht.[5] Hier zeigt sich eine bedeutende und durchaus selbständige Wissenschaft, deren Ziele fernab lagen von den Aufgaben des gewöhnlichen Schulunterrichts. Marculf ist schon bisher ein hervorragender Platz in dieser Literatur eingeräumt worden.[6] Wie sehr aber muß seine Bedeutung

---

[1]) LEVILLAIN S. 67. [2]) S. 68. [3]) STOBBE, Deutsche Rechtsquellen 1 (Leipzig 1860), 241. [4]) D. RG. 1 [6], 291. [5]) Vgl. z. B. STOBBE 1, 244. — Ein besonders interessantes Beispiel für diesen Prozeß ist die Verpflanzung der in St. Amand, also auf römisch-fränkischem Boden entstandenen Formeln auf bayerisches Gebiet und ihr dortiges Fortwirken, das in den Salzburger Formeln zutage tritt; vgl. RICHARD SCHROEDER, Arno v. Salzburg, Heidelberg. N. Vierteljahrsschr. 2, 168. [6]) STOBBE 1, 248, SICKEL 1, 116.

Digitized by Google

steigen, wenn man ihm ein so hohes Maß von Selbständigkeit zugestehen muß, wie es KRUSCH nachgewiesen hat.

Aber dieser theoretische Gesichtspunkt ist keineswegs der einzige, der für die Einordnung der Arbeit Marculfs in einen andern Zusammenhang wie den Schulunterricht spricht. Eine Formelsammlung ist kein abstraktes Lehrbuch, sondern sie dient den praktischen Bedürfnissen des Tages und der oberste Leitsatz für ihre Beurteilung muß daher immer ihre praktische Brauchbarkeit bleiben. In diesem Punkte aber unterliegt es keinem Zweifel, daß die Sammlung Marculfs alle ihre Vorgänger und auch Nachfolger bis in die Zeiten der großen karolingischen Revision der Urkundentexte, der sogenannten Formulae imperiales, übertroffen hat, wie ihr überragender Einfluß auf die Urkundengestaltung und auf die Formelsammlungen hinreichend beweist.[1] Diese praktischen Notwendigkeiten, denen Marculf in so erfolgreicher Weise Rechnung getragen hat, verdienen ganz besondere Aufmerksamkeit. Zunächst eine äußerliche Beobachtung. Die Sammlung hat durchaus keinen theoretischen Anstrich, es werden eine Reihe praktischer Musterbeispiele gegeben, die zwar nicht zusammenhanglos aneinandergereiht sind, und deren Auswahl keine zufällige ist, wie denn der Verfasser in der Einleitung betont, daß er ein einheitliches Ganzes hat schaffen wollen[2], die aber ausschließlich nach praktischen und nicht nach systematischen Gesichtspunkten gegliedert ist. Von großer Bedeutung ist die Tatsache, daß den Formeln fast jeder Kommentar fehlt, nur ganz gelegentlich werden kurze Anweisungen gegeben, dagegen erscheinen häufig starke kanzleimäßige Verkürzungen ohne jede Erläuterung.[3] Wer daher von diesen Formeln einen sinngemäßen Gebrauch machen wollte, mußte mit den Gebräuchen, insbesondere auch der Reichskanzlei, genau vertraut sein. Ohne diese Kenntnisse konnte auf Grund dieser Formelsammlung der Text keiner einzigen Urkunde fertiggestellt werden, ganz abgesehen von den bei Urkunden so wichtigen Äußerlichkeiten. Derartige Kenntnisse besaßen aber nur die Notare und, soweit die Königsurkunden in Frage kommen, die Beamten der fränkischen Reichskanzlei.

Dem Eindruck, daß diese als Interessentenkreis für Marculfs

---

[1]) Vgl. SICKEL 1, 116; ferner LEHMANN, Kritische Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. 29, 337. [2]) *Coacervare in unum curavi* (Form. S. 37 [16]). [3]) Hierauf hat besonders BRESSLAU aufmerksam gemacht 1, 612; vgl. auch SICKEL 1, 114.

Digitized by Google

Werk in Frage kommen, hat sich schon ZEUMER nicht entziehen können, denn er muß zugeben, daß Marculf auch Notare als Benutzer im Auge gehabt hat, was doch sehr wenig zu den Elementarschülern stimmt, für die das Buch eigentlich bestimmt sein soll.[1] KRUSCH ist viel weiter gegangen, er nennt das Werk eine für die Staatsverwaltung äußerst wichtige Arbeit, die eigentlich die königliche Kanzlei hätte ausführen müssen[2]; er meint sogar, es wäre das natürlichste gewesen, wenn Marculf sein für die königliche Kanzlei so wichtiges Hilfsbuch nach der Vollendung sofort dem Vorsteher derselben zugesandt hätte.[3] Er glaubt sogar eine direkte Verbindung zwischen Marculf und der Reichskanzlei gefunden zu haben durch den Hinweis auf den *vir inluster Amalsindo*, der das Testament Widerads von Flavigny, das KRUSCH allerdings wohl zu Unrecht für die erste Anwendung der Formeln Marculfs hält[4], mit dem Königssiegel besiegelt hatte, und den schon BRESSLAU aus diesem Grunde für einen königlichen Referendar erklärt hatte.[5] Dieses Ergebnis kommt nach KRUSCH geradezu einem Bedürfnis entgegen[6], so stark hat die Wucht der Tatsachen das Urteil KRUSCHS beeinflußt, der grundsätzlich ganz im Banne der Theorie ZEUMERS steht. Bemerkenswert ist auch das überaus günstige Urteil über Marculf und sein Werk, das aus diesen Äußerungen KRUSCHS gefolgert werden muß.

BRESSLAU ist schon früher allein aus inneren Gründen für einen engen Zusammenhang der Arbeit Marculfs mit der Reichskanzlei eingetreten, aber er fand damit keinen Anklang.[7] LEVILLAIN hat diese Beobachtungen, die auf Grund des Inhalts über die Ansichten SICKELS und ZEUMERS hinausführten, nicht weiter verfolgt. Dagegen hat er kühner als seine Vorgänger einen unmittelbaren persönlichen Zusammenhang Marculfs und Landerichs mit der Reichskanzlei herzustellen versucht und sich dabei besonders auf die Einleitung Marculfs zu seiner Arbeit gestützt.[8] Diese Vorrede ist von größter Bedeutung für die Beurteilung Marculfs und für das Verständnis der Entstehung und der Ziele seines Werkes. Alles, was wir von der Persönlichkeit Marculfs wissen, beruht auf dieser

---

[1]) *Sed etiam ut notarii libro uterentur, noster voluisse videtur* (Form. S. 33 [4]), dagegen allerdings NA. 11, 356. [2]) S. 267. [3]) S. 264. [4]) Vgl. S. 120 f. [5]) KRUSCH S. 264; BRESSLAU 1 [2], 369 N. 3. [6]) S. 265. [7]) BRESSLAU 1 [2], 612 N. 3. Vgl. dazu S. 104. [8]) Unabhängig von LEVILLAIN habe ich diese vor Kenntnis seiner Arbeit herangezogen und bin zu den vorgetragenen Ergebnissen gelangt.

Digitized by Google

Einleitung, und durch sie allein hat er sich unzweifelhaft mit voller Absicht die Unsterblichkeit seines Namens gesichert. Denn es ist kein Zufall, daß er allein unter allen Verfassern von Formelsammlungen des frühen Mittelalters, obwohl er ein Mönch war, seinen Namen an die Spitze seines Werkes gesetzt hat; es ist dies ein bedeutsamer Ausdruck persönlichen Selbstgefühls und die Betonung seiner selbständigen literarischen Leistung. Wer diese Einleitung im Zusammenhang sorgfältig liest, wird sich des Eindruckes nicht erwehren können, daß trotz der Kürze hier jedes Wort wohl überlegt ist, und daß sie trotz einer gewissen sachlichen Reserve und auch einiger geborgter Federn[1] ein stark persönliches Dokument ist. Infolgedessen muß sie als ein einheitlich Ganzes gewürdigt werden, und gerade dies ist bisher nicht geschehen.

Über seinen Auftrag äußert sich Marculf zuerst nur ganz kurz als *iussionem vestram* (Form. S. 36 [35]), er kommt später darauf zurück mit der Bemerkung, daß er diesen von Landerich erteilten Auftrag überschritten habe.[2] Levillain will in diesem überschießenden Teil das sehen, was Marculf von den *maiores*, von denen er weiter unten spricht, übernommen habe und was er ferner *ex sensu proprio* gestaltet habe.[3] Mithin soll alle ganz oder teilweise selbständige Arbeit, die Levillain ohnedies einzuschränken sucht, unter diesen Begriff fallen, so daß also Landerichs Auftrag nur auf die Abschrift und Zurechtstutzung und allenfalls auf die Auswahl einer Reihe von Urkunden aus verschiedenen Archiven gelautet hätte. Hierbei fragt man sich allerdings, welches Ziel Landerich mit diesem Auftrag verfolgt haben könnte. Wenn die Sammlung, wie Levillain annimmt, für die Zwecke der Bischofsschule in Paris angefertigt wurde, so wäre dies ein rein theoretisches Ziel gewesen, das einen systematischen Aufbau und möglichste Vollständigkeit erforderte. Das Gegenteil ist aber tatsächlich der Fall, die Sammlung dient ausschließlich praktischen Zwecken.[4] Es ist aber überhaupt verfehlt, die von Levillain angezogene Stelle in diesem Sinne zu verwenden; man muß sie vielmehr in ihrem natürlichen Zusammenhang belassen. Dieser ist folgender: *ego vero hanc quod apud maiores meos iuxta consuetudinem loci, quo degimus, didici, vel ex sensu proprio cogitavi ut potui, coacervare in unum curavi* (Form.

[1]) Vgl. hierzu Krusch in NA. 4, 172. [2]) *Non solum ea que iussistis, verum etiam multa alia* (Form. S. 37 [3]). [3]) S. 88. [4]) Vgl. S. 101 f.

Digitized by Google

S. 37 [14]). Danach teilt Marculf sein Material in zwei Teile ein, den überlieferten Stoff und die eigene Erfindung, beide hat er zu einem einheitlichen Ganzen zusammengeschmolzen. Dieser Satz gibt also keinen Aufschluß über den Inhalt des Werkes und auch nicht direkt über seine Herkunft, sondern er soll die Arbeitsmethode Marculfs darlegen, wobei der Schwerpunkt auf dem hervorgehobenen *in unum* liegt. Den Inhalt seines Werkes hat Marculf dagegen an anderer Stelle sehr deutlich umschrieben: *in hanc scedola tam praeceptiones regales quam cartas pagenses .... intimare curavi* (Form. S. 37 [4]). Hieraus wird zu schließen sein, daß sein Auftrag auf eine allgemeine Formelsammlung ging, und die Überschreitung kann nur dahin verstanden werden, daß er sachlich über seinen Auftrag hinausgegangen ist, d. h. Materien bearbeitet hat, die ursprünglich nicht vorgesehen waren. Jedenfalls stand die Erweiterung nicht im Widerspruch mit dem ursprünglichen Plane, wie die triumphierende Hervorhebung des *et multa alia* beweist, sondern es handelt sich um eine höchst erwünschte Zugabe.

Aber auch über den Zweck seiner Sammlung hat sich Marculf klar geäußert: *sunt preterea nonnulla negotia hominum, tam in palatio quam in pago, quod scribere non queunt, antequam invicem conferantur et iuxta proposiciones vel responsiones eloquia eorum tunc scribantur et gesta* (Form. S. 37 [12]). Deutlich tritt hier der vorwiegend praktische Zweck vor Augen. Für eine ganze Reihe von Geschäften am Königshof wie im Gau fehlt es an allgemein feststehenden Formularen, es bedarf erst einer Konferenz der Kanzleibeamten untereinander (*in vicem*) und mündlicher Verhandlungen mit den Parteien, damit die Form der Urkunde festgelegt wird.[1] Für derartige Fälle, bei denen das Ergebnis natürlich oft recht anfechtbar werden konnte, stellt Marculf seine Formeln zur Verfügung *cui libet exinde aliqua exemplando faciat* (Form. S. 37 [10]). Die weitere Bemerkung Marculfs an dieser Stelle, daß niemand zur Verwendung gezwungen sei und er besseren Stilisten nicht vorgreifen wolle, ist nur eine Höflichkeitsfloskel, die übrigens charakteristisch für Marculfs Stil ist[2], sie zeigt den wissen-

[1]) Vgl. hierzu *ut iuxta propositionis vel responsionis alloquia inter alterutrum salubris donetur sententia.* I, 25 Form. S. 58 [22]. [2]) In demselben Geiste ist auch die Überschrift für den eigentlichen Formelanteil gehalten. *Incipiunt exemplaria ... qualiter regales vel cartas paginsis, cui hunc formola habere placuerit et melius non valet scribantur* (Form. S. 39 [1]).

Digitized by Google

schaftlich arbeitenden Juristen, der an der Fortbildung des Rechtes arbeitet und Vorschläge, aber nicht bindende Vorschriften machen will.[1] Hier zeigt sich deutlich, daß Marculf eine Neugestaltung oder Ergänzung des überlieferten Stoffes im Auge hat, wie er das bei der Darlegung seiner Arbeitsmethode bereits erklärt hatte[2], und wie das auch mit den Ergebnissen der Untersuchung Kruschs über Marculfs Verhältnis zu seinen Vorlagen zusammenstimmt.[3] Neben der Weiterbildung und Neugestaltung der Formeln hat aber Marculf praktische Ziele im Auge, denn er bemerkt, daß er den Formeln Überschriften gegeben habe und ein Inhaltsverzeichnis angefertigt habe *ut facilius quod voluerit a querenti in antea scripto reperiantur* (Form. S. 37 [16]), damit charakterisiert er seine Sammlung als Nachschlagewerk für die Kanzlei, denn als Benutzer in diesem Sinne können nur Notare in Frage kommen.[4] Von irgendeiner andern Bestimmung außer für diese Kanzleizwecke ist in der Einleitung keine Rede mit Ausnahme einer einzigen Stelle, in der Marculf sein großes Werk tatsächlich für den Kinderunterricht zu bestimmen scheint, und die von Zeumer und allen seinen Nachfolgern zum Eckstein ihrer Auffassung über Marculf gemacht worden ist.[5] Marculf erklärt, daß er seine Sammlung bestimmt habe *ad exercenda initia puerorum* (Form. S. 37 [9]). Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß äußere und innere Gründe dagegen sprechen, Marculf habe sein Buch für derartige Zwecke bestimmt. Um aber auch dieser Wendung ihren richtigen Platz anzuweisen, ist es nur nötig, sie im Zusammenhang zu betrachten. Die ganze Stelle lautet: *Scio enim, multos fore, et vos et alios prudentissimos viros et eloquentissimus ac rethores et ad dictandum peritos, qui ista, si legerint, pro minima ... reputabunt ... Sed ego non pro talibus viris, sed ad exercenda initia puerorum. ut potui, aperte et simpliciter scripsi* (Form. S. 37 [6]). Übersieht man diesen Satz, so ergibt sich sofort, daß es sich hier nicht um die Angabe des sachlichen Zweckes der Arbeit handelt, sondern um Bescheidenheitsfloskeln, wie sie zu allen Zeiten bei Widmungsbriefen und Vorreden zu wissenschaftlichen Werken in mehr oder weniger geschickter Form üblich sind. Bei Marculf ist schon einmal die Neigung zu derartigen

[1]) Die Folgerungen, die Zeumer NA. 11, 311 an diese Stelle knüpft, sind daher abzulehnen. [2]) Vgl. S. 100. [3]) Vgl. S. 90. [4]) Auch die Überschriften für die eigentlichen Formelteile sind eine direkte Kanzleianweisung. [5]) Vgl. S. 95f.

Digitized by Google

Wendungen festgestellt worden, wie er die Unverbindlichkeit seiner Vorschläge betont.[1] Freilich hat Marculf in dieser oratio pro domo ein wenig stark aufgetragen, aber das ist so seine Art und als Beispiel für eine durchaus gleichartige ebenfalls wenig geschmackvolle Antithese kann auf die Adresse seines Widmungsbriefes hingewiesen werden.[2] KRUSCH hat auch an anderer Stelle Marculf einen gewissen Hang zur Übertreibung nachweisen können.[3] Diese Art mönchischer Demut hat sich zu allen Zeiten vortrefflich vereint mit stolzem Selbstbewußtsein. Und dieses Selbstgefühl verbunden mit fast naiver Freude offenbart sich nur zu deutlich in den Worten Marculfs, daß er, trotzdem er bereits die Siebzig überschritten habe, seine Hand den Schreibstift kaum noch zu halten vermöge, und sein Auge zu versagen beginne, dennoch nicht allein in bester Ordnung den erteilten Auftrag erfüllt habe, sondern noch viel mehr geleistet habe. So spricht nicht der Mann, der sich als Aufgabe gestellt hat, eine Art von Kinderfibel zusammenzustellen.[4] Gegenüber der unzweideutig nach einer anderen Richtung weisenden Feststellung wird man daher diese Phrase, die soviel Verwirrung gestiftet hat, als das behandeln müssen, was sie im Zusammenhang darstellt, als eine rhetorische Wendung, die die Bescheidenheit des Autors in das rechte Licht setzen sollte.

Nach Beseitigung der Schulbuchthese ergibt aber die Einleitung weiteres Material für die Verbindung Marculfs mit der Reichskanzlei. So folgt aus der eben erwähnten Antithese, in der Marculf erklärt, daß er seine Arbeit nicht bestimmt habe für so gewandte Stilisten wie Landerich, die eine große Erfahrung in der Diktierkunst besäßen, daß Landerich ein durchaus sachverständiger Diktator gewesen ist. Diese Kunst des Urkundenentwerfens kann Landerich, besonders wenn man das Buch I, die Königsurkunden,

---

[1]) Vgl. S. 101. [2]) *Domino sancto meritis beatissimo et apostolico semper honore suscipiendo omnique preconio laude celebrando domino ac reverendissimo pape Landerico Marculfus ultimus ac vilissimus omnium monachorum* (Form. S. 36 [32]). [3]) KRUSCH S. 258. [4]) *Feci tamen ordinatus, ut potui, non solum ea que iussistis, verum tamen multa alia* (Form. S. 37 [3]); im übrigen Teil der Einleitung läßt sich Marculfs Selbstgefühl ebenfalls nicht verkennen, vgl. besonders den Schluß (Form. S. 37 [14] f.). [5]) Die wörtliche Auslegung der Wendung *ad exercenda initia puerorum* würde dies unbedingt erfordern, sie verträgt sich schlecht mit der sonst beliebten Deutung auf ein 'Lehrbuch für Fortgeschrittene'.

Digitized by Google

berücksichtigt, kaum an anderer Stelle ausgeübt haben als in der Reichskanzlei.[1] LEVILLAIN hat ebenfalls diese Stelle als ein Hauptargument für seine Behauptung verwertet, Landerich sei ein Referendar der Reichskanzlei gewesen.[2] Man wird aber außerdem für die Beziehung Marculfs zur Reichskanzlei ganz besonders auf den Auftrag hinweisen müssen, den Landerich an Marculf erteilt hat. Da sich das lokale Interesse, das KRUSCH annahm, nicht aufrecht erhalten läßt und ebenso die Förderung des Unterrichts seiner Kathedralschule, die LEVILLAIN für Landerich im Auge hat, sich als unbegründete Hypothese erwiesen hat, so bleibt nur übrig anzunehmen, daß Landerich an der Sammlung und Bearbeitung der Formeln selbst ein persönliches Interesse gehabt hat. Dies kann man aber nur voraussetzen, wenn Landerich selbst der Kanzlei angehört hat, er muß sogar auch nach seinem Ausscheiden aus der Kanzlei ein sehr lebendiges Interesse an diesen Fragen genommen haben, da die Sammlung durchaus praktische Ziele verfolgt. Es ist daher anzunehmen, daß Landerich auch als Bischof noch engere Beziehungen zur Reichskanzlei unterhalten hat. Aus dem gleichen Grunde wird man auch von diesem Gesichtspunkt der Vermutung LEVILLAINS, daß Landerich in leitender Stellung der Reichskanzlei angehört hat, zustimmen müssen, denn für niemanden mehr als einen ehemaligen Kanzleichef liegt die Erteilung eines Auftrages zur Sammlung und Neugestaltung des Formelschatzes näher. Mit Recht weist LEVILLAIN darauf hin, daß unsere Kenntnisse von den merowingischen Referendaren so lückenhaft sind, daß ein Nichtvorkommen in Urkunden keinerlei Gegenbeweis gegen eine solche Hypothese bildet, abgesehen davon, daß mehrfach mehrere Referendare nebeneinander in der Reichskanzlei tätig gewesen sind.[3] Aus diesen Gründen wird man auch ohne die von LEVILLAIN zu Unrecht herangezogenen urkundlichen Belege[4].

---

[1]) *Et ad dictandum peritos* (Form. S. 37 [7]). Zu *dictare* vgl. SICKEL 1, 126; WATTENBACH, Schriftwesen 3. Aufl. S. 457. [2]) S. 76. [3]) Vgl. BRESSLAU 1 [2], 360; SICKEL 1, 73. — Es ist nicht selten, daß Referendare in höherem Lebensalter zu Bischöfen erhoben wurden, vgl. BRESSLAU 1 [2], 360. [4]) LEVILLAIN S. 77 hat erstens ein Fragment mit Urkunde Chlodwigs II. für S. Pierre de Ferrières herangezogen, in der der Name des Referendars verstümmelt überliefert ist, er ist erhalten [*n*]*dericus*, woraus LEVILLAIN Landericus machen will, eine Kombination, die für sich allein keinen Wert beanspruchen kann, der zweite Beleg, der Hinweis auf das falsche Landerichprivileg, wäre wohl besser unterlassen worden, er hat keinen Wert.

Digitized by Google

es für so gut wie sicher erklären können, daß Bischof Landerich ehemals der Reichskanzlei in leitender Stellung angehört hat.

Dies kann nicht ohne Rückwirkung auf die Beurteilung der Stellung Marculfs zur Reichskanzlei sein. LEVILLAIN hat auch sofort den Schluß daraus gezogen, daß Marculf ebenfalls der Reichskanzlei angehört habe, er konnte sich dabei auf den Vorgang BRESSLAUS berufen, der, allerdings ausschließlich aus inneren Gründen, eine frühere Tätigkeit Marculfs in der Reichskanzlei angenommen hatte.[1] BRESSLAU war zwar mit seiner Ansicht allein geblieben, und KRUSCH hat sie sehr ausdrücklich verworfen, aber abgesehen von der nicht mehr haltbaren Theorie von Meaux stützt sich diese Ablehnung von KRUSCH ausschließlich auf die 'Weltfremdheit' Marculfs, die er in einigen Entgleisungen nachgewiesen zu haben glaubte.[2] Diesen Ungeschicklichkeiten darf man indessen keine große Bedeutung beilegen, denn KRUSCH selbst hat bemerkt, daß auch diese mißglückten Formeln von der Reichskanzlei teils überarbeitet, teils aber auch unverändert verwendet worden sind, sie hatten also für die Kanzlei nichts Auffallendes.[3] Die Weltfremdheit im allgemeinen aber hat man zu allen Zeiten den Kanzleibeamten zum besonderen Vorwurf gemacht, so daß diese typische Bureaukrateneigenschaft schwerlich einen Hinderungsgrund bilden kann für die Annahme einer Mitgliedschaft Marculfs in der Reichskanzlei.

Es lassen sich aber auch positivere Gründe gerade aus den Ergebnissen der Arbeit KRUSCHS für den Zusammenhang Marculfs mit der Reichskanzlei gewinnen. KRUSCH hat die Benutzung der Urkunden von Rebais, St. Bertin, Corbie, St. Denis, Belze[4], Laon[5], St. Martin in Tours[6], Montiérender[7] durch Marculf nachzuweisen versucht. Dazu treten I, 39 u. 40, auf deren Bedeutung als historische Dokumente aus der Zeit Dagoberts I. KRUSCH besonders nachdrücklich hingewiesen hat.[8] LEVILLAIN hat zwar die Benutzung aller dieser Dokumente bestritten, aber ohne durchschlagenden Erfolg.[9] Wenn auch bei diesem oder jenem Stück eine ähnliche Urkunde vorgelegen haben könnte, so darf andrerseits wieder angenommen werden, daß auch verlorene Urkunden aus anderen Orten für die übrigen Formeln benutzt worden sind.

---

[1]) BRESSLAU 1 [2], 612 N. 3; LEVILLAIN S. 76. [2]) KRUSCH S. 243. [3]) KRUSCH S. 255. [4]) KRUSCH S. 266, vgl. SICKEL 1, 115. [5]) S. 249. [6]) S. 252. [7]) S. 263. [8]) S. 246. [9]) Vgl. S. 90.

Digitized by Google

KRUSCH hat hierfür zu der Erklärung greifen müssen, daß Marculf die Archive aller dieser verschiedenen Klöster benutzt hätte[1], aber abgesehen davon, daß bekanntermaßen die Klöster ihre Urkundenschätze ängstlich hüteten und auch Mönchen nicht leicht Zutritt gewährten, worüber noch MABILLON bittere Klage geführt hat, so erscheint es bedenklich anzunehmen, daß Marculf so weit auseinanderliegende Klöster besucht, oder doch mit ihnen Beziehungen angeknüpft hätte und dann doch nicht zu einer systematischen Ausbeutung dieser Klosterarchive geschritten wäre. Ganz besonders auffallend wäre dies z. B. bei den reichen Urkundenschätzen von St. Denis. Die Erklärung KRUSCHS scheitert aber vollkommen an den Formeln I, 39 u. 40, von denen KRUSCH behauptet, Marculf habe sie in der Kanzlei des Domesticus von Meaux vorgefunden, LEVILLAIN hat die Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme nachgewiesen.[2] Diese Formeln enthalten den Freudenerlaß eines Frankenkönigs anläßlich der Geburt seines Thronerben, sowie den Entwurf eines Huldigungseides an denselben König und seinen Sohn, der zum Unterkönig eingesetzt worden ist. Der rein höfische Charakter dieser Erlasse ist unverkennbar und nur am Königshof kann man das Interesse voraussetzen, derartige Urkunden im Original oder in Abschrift aufzuheben, für einen vielleicht eintretenden Wiederholungsfall. Wenn man von dieser Tatsache ausgeht, so gewinnt die Benutzung von Königsurkunden derart verschiedener Herkunft ein anderes Gesicht, denn man wird sogleich an die Entstehung des großen Parallelwerks zu Marculf, die Formulae imperiales, erinnert. Bei der Herstellung dieser berühmten Sammlung läßt sich nachweisen, daß die Verfasser die Urkunden aus den Archivbeständen der Reichskanzlei genommen haben, um sie als Muster für ihre Sammlung zu verwenden.[3] In der Kanzlei hatte man offenbar für Vorlagezwecke die Urkunden in Rücksicht auf den Inhalt aufbewahrt und geordnet, daher erscheinen dann in den Formulae imperiales Urkunden der verschiedensten Empfänger ohne jeden lokalen Zusammenhang als Vorlagen. Die gleiche Beobachtung bei Marculf legt den gleichen Rückschluß nahe. Auch LEVILLAIN glaubt, daß Marculf eine Abschriftensammlung der Reichskanzlei unter seinem Material besessen habe[4], da er aber ganz im Bann seiner Pariser These steht, so

[1]) KRUSCH S. 266. [2]) LEVILLAIN S. 28 f. [3]) SICKEL 1, 119; Form. S. 285. [4]) LEVILLAIN S. 88.

Digitized by Google

vermeidet er es, daraus Schlüsse für den Zusammenhang Marculfs mit der Reichskanzlei zu ziehen, er bemüht sich vielmehr, auch für die Königsurkunden Beziehungen zu Paris und zu der angeblichen Familie Bischof Landerichs nachzuweisen, wodurch die Bedeutung der benutzten Abschriftensammlung der Reichskanzlei wieder herabgedrückt wird.[1] Man wird aber im Gegenteil im Rahmen der bereits gefundenen Tatsachen, die deutlich auf die Kanzlei weisen, diesem Materialbefund eine besondere Bedeutung beizumessen haben. Dies um so mehr, als gegenüber LEVILLAIN mit KRUSCH anzunehmen ist, daß Marculf sein Material frei, aber im Geiste der Tradition der Reichskanzlei behandelt hat. Dies konnte er nur auf Grund eigener Erfahrung, so daß die Vermittelung Landerichs nur für die allgemeinen Richtlinien, aber nicht für die Gestaltung des Werkes im einzelnen in Frage kommen kann.

Es haben daher engere Beziehungen nicht nur zwischen Landerich und Marculf bestanden, als der Auftrag zu der Formelsammlung erteilt wurde, sondern es bestehen eine Reihe von Anzeichen, die bei beiden auf ehemalige persönliche und sachliche Beziehungen zur Reichskanzlei hinweisen, die mindestens bei Landerich auch nach seinem Ausscheiden angedauert haben. In diesem Zusammenhang gewinnt eine Stelle der Einleitung eine neue Bedeutung, es ist der viel umstrittene Satz *quod apud maiores meos iuxta consuetudinem loci, quo degimus, didici, vel ex sensu proprio cogitavi . . . coacervare in unum curavi* (Form. S. 37 [14]). Aus dieser Stelle hat KRUSCH nach dem Vorgang anderer den Schluß gezogen, Marculf und Landerich müßten an einem Ort gelebt haben.[2] Nun ist die Wendung *degimus* doppelsinnig, sie kann heißen 'wir leben' oder 'wir haben gelebt'. Die Entscheidung wird durch die Auslegung der *maiores* gebracht. Es ist bisher nicht ernstlich versucht worden festzustellen, was Marculf unter diesen *maiores meos* versteht.[3] Und doch kommt diesen offenbar eine erhebliche Bedeutung zu; es ist bereits bemerkt, daß Marculf hier scheidet zwischen dem überlieferten Stoff (*didici*) und der eigenen Erfindung (*cogitavi*) und daß unter dem überlieferten Stoff die tatsächlich ergangenen Ur-

[1]) Dieser Nachweis ist allerdings mißglückt. vgl. S. 21. [2]) KRUSCH S. 244. — ZEUMER hat NA. 30, 717 in seiner Polemik gegen CARO diesen Schluß ohne triftige Gründe abgelehnt. [3]) LEVILLAIN S. 73 läßt sie einfach unter den Tisch fallen, ebenso ZEUMER NA. 11, 356.

Digitized by Google

kunden sowie die Fertigkeit, derartige Urkunden zu entwerfen, zu verstehen ist.[1] Wenn KRUSCH diese *maiores* mit Vorfahren übersetzt, so kann man sich in diesem Zusammenhang darunter nichts rechtes vorstellen, denn ein Verwandtschaftsverhältnis kommt sicher nicht in Frage.[2] Da Marculf ein Mönch gewesen ist, so könnte man an die Oberen seines Klosters denken, denn mit *maiores* werden häufig Klosterobere bezeichnet, aber auch diese Deutung ist abzulehnen, denn von diesen *maiores* will Marculf seine Kenntnisse und überhaupt den überlieferten Stoff erhalten haben, sie sind also seine Lehrer in der Urkundenkunst gewesen. Diplomatischer Unterricht war aber damals nicht Sache der Klosterschulen, und wenn dieses gelegentlich behauptet worden ist, so ist dies teils auf Grund der mißverstandenen Einleitung Marculfs, teils überhaupt ohne zureichenden Grund geschehen.[3] Dagegen wissen wir, daß, wie die leitenden Kanzleibeamten der Merowingerzeit stets Laien gewesen sind, auch ihre Vorbildung durchaus weltlich gewesen ist.[4] Die spezielle Fachausbildung haben die königlichen Kanzleibeamten, soweit wir es feststellen können, am Hofe selbst erhalten. Es haben sich nicht alle Behauptungen über die Hofschule der Merowinger aufrecht erhalten lassen, die Untersuchungen VACANDARDS haben aber doch ergeben, daß neben der Ausbildung der zukünftigen Militärs auch eine Vorbildung von Zivilbeamten am merowingischen Königshof stattgefunden hat.[5] Insbesondere schildert VACANDARDS eingehend die Ausbildung des berühmten Dado-Audoenus.[6] Dieser erhielt in Rechtsfragen und in der Urkundenkunst am Hof den praktischen Unterricht, natürlich von den Kanzleibeamten, wie auch die Ausbildung des Nachwuchses in allen Kanzleien und ganz besonders im Mittelalter in der Kanzlei selbst erfolgt ist.[7] Da es bereits als wahrscheinlich

---

[1]) Vgl. S. 100. [2]) Vgl. KRUSCH S. 244. [3]) So z. B. zu Unrecht bei DENK, Geschichte des Gallo-Fränkischen Unterrichts, Mainz 1872, S. 229, der sich eben auf Marculf stützt. DENK weist selbst auf die weltlichen Privatschulen der Merowingerzeit hin, S. 250. [4]) BRESSLAU 1 [2], 360; LOENING 2, 261. [5]) VACANDARD, La scola du palais Mérovingin, Revue des questions historique 51 (1897), 502; vgl. auch WAITZ VG. 2 [3], 2 S. 108 f. — Sehr merkwürdig ist die Ähnlichkeit, die sich mit der Pagenausbildung noch am Hofe Karls V. findet; vgl. RANKE, Die Osmanen und die spanische Monarchie (4. Aufl.) S. 118 f. [6]) S. Ouen avant son episcopat. Rev. d. quest. hist. 53 (1899), 25 f. [7]) A. a. O. S. 26. — Unabsichtlich entschlüpft VACANDARD genau dieselbe Wendung wie Marculf, er sagt mit Bezug auf die Kanzleiausbildung,

Digitized by Google

anzunehmen ist, daß Marculf der Reichskanzlei angehört hat, so wird man ebenfalls für seine diplomatische Vorbildung die Lehrer nicht im Kloster zu suchen haben, sondern in der Reichskanzlei. Gerade für die älteren Kanzleibeamten in ihrem Verhältnis zu Marculf paßt der von Marculf gewählte Ausdruck *maiores* genau, der schlagend die Doppelstellung als Lehrer und Vorgesetzten bezeichnet.

Unter diesem Gesichtspunkt wird man die Wendung *iuxta consuetudinem loci, quo degimus* anders als bisher auslegen müssen. LEVILLAIN hat sie mit 'contumes du lieu' wiedergegeben, dies ist eine scheinbar wörtliche Übersetzung, sie bringt aber einen technischen Ausdruck der späteren Rechtsgeschichte in diese Beziehung hinein.[1] Dieser der späteren Feudalzeit geläufige Rechtsbegriff ist schon deshalb zu verwerfen, weil das erste Buch bekanntlich Königsurkunden enthält, für die diese Bezeichnung überhaupt sinnlos wäre. Aber auch für die Privaturkunden der Merowingerzeit könnte man höchstens von Stammesgebräuchen reden, lokale Rechtsunterschiede in dieser Zeit zu konstruieren, dürfte gerade für allgemein gültige Formeln sehr bedenklich sein.[2] Wenn man aber in den *maiores* die Beamten der Reichskanzlei sieht, so folgt daraus, daß die *consuetudo*, die sie lehrten, eben die Gebräuche der Reichskanzlei waren, und Marculfs Arbeit beweist in jeder Zeile, daß er die Tradition der Reichskanzlei voll in sich aufgenommen hat.[3] Unter dieser Voraussetzung kann aber der Ort, an dem Marculf diese Kunst gelernt hat, nur der Königshof selbst gewesen sein, und da anzunehmen ist, daß Landerich einstmals Referendar war, so kann es gewiß nicht überraschen, daß Marculf an dieser Stelle auf ihre gemeinsame Tätigkeit an der Reichskanzlei angespielt hat. Es darf also in dieser Anspielung eine energische Unterstützung der Annahme enger Beziehungen Marculfs und Landerichs zur Reichskanzlei gesehen werden.[4]

Dado recueillait de la bouche de ses ainés = maiores, wie bei Marculf! ebenda N. 2. Über die Fachausbildung der späteren Zeit vgl. SICKEL 1, 100 f. und für die Form. imp. STENGEL 1, 27.

[1]) LEVILLAIN S. 73. [2]) Vgl. hierzu die Verpflanzung fränkischer Formeln nach Baiern S. 96 N. 5. — Der in Buch II befindliche bischöfliche Briefwechsel (S. 128) hat schon gar nichts mit Ortsgebräuchen zu tun. [3]) Auch das Entwerfen von Privaturkunden konnte Marculf am Königshof sehr gut lernen, da diese doch nicht selten in die Reichskanzlei gelangten und jedenfalls die Notare von ihnen genaue Kenntnis hatten. Über das Material für die Privaturkunden vgl. S. 135. [4]) Es ist

Digitized by Google

Es wird aber zweckmäßig sein, auf diese Ausbildung Marculfs in der Reichskanzlei weiter einzugehen. VACANDARD hat bemerkt, daß die zur Erziehung an den Hof gebrachten jungen Leute, die dort die Rolle der königlichen Pagen spielten, als *pueri* bezeichnet wurden.[1] Von diesen wurde eine Anzahl, wie aus der Lebensgeschichte des Dado hervorgeht, zu Kanzleibeamten ausgebildet. Da man annehmen darf, daß Marculf ebenso wie Landerich diese Verhältnisse am Hofe genau vertraut waren, so liegt vielleicht hier die Lösung der vielumstrittenen Wendung *ad exercenda initia puerorum*. Marculf hätte dann nicht auf irgendwelche Klippschüler, sondern auf die angehenden jungen Zivilbeamten am Hofe angespielt. VACANDARD hat selbst indirekt diesen Schluß gezogen, denn er bezeichnet Marculfs Werk als ein Handbuch für diese Anfänger am Hofe.[2] Man wird aber noch weiter gehen können. Es liegt nahe, daß Landerich als Sohn eines großen Hauses einstmals selbst zu diesen *pueri* gehört hat, und Marculf, der, wie seine fast übertriebene Devotion gegen Landerich beweist, schwerlich vornehmer Herkunft gewesen ist, ihm möglicherweise von Hause als Genosse mitgegeben wurde, so daß sie also beide von Jugend an ihre Ausbildung am Hofe empfangen haben. Diese verschiedenen Beobachtungen, die über Marculfs Verhältnis zur Reichskanzlei gemacht worden sind und denen vielleicht einzeln genommen keine absolute Beweiskraft innewohnt, zielen doch alle auf denselben Schluß hin, daß Marculf in engster Verbindung mit der Reichskanzlei gestanden hat. Bei dem Fehlen direkter Quellennachrichten wird man diesen Beobachtungen in ihrer Gesamtheit die Bedeutung eines Wahrscheinlichkeitsbeweises zubilligen müssen.

Hierdurch ist eine feste Basis gewonnen, um Klarheit über die sachliche Verbindung Marculfs mit der Reichskanzlei zu erhalten. Wenn Landerich als ehemaliger Leiter der Reichskanzlei den ihm aus langjähriger gemeinsamer Tätigkeit am Hofe wohl

---

zu beachten, daß, wenn man mit LEVILLAIN und KRUSCH *degimus* mit 'wir leben' übersetzen würde, man unter dem angegebenen Ort nur das Kloster verstehen könnte, in dem Marculf zur Zeit der Abfassung seines Werkes als Mönch lebte. Eben auf dieses würde sich dann die *consuetudo* und die *maiores* beziehen; Marculf müßte also an demselben Ort seine Ausbildung erhalten haben, an dem er auch später ins Kloster getreten ist. Diese Annahme würde aber von einer Schwierigkeit zur andern führen.

[1]) VACANDARD a. a. O. 63, 26. Vgl. S. 95. [2]) VACANDARD a. a. O. 63, 25.

Digitized by Google

bekannten Marculf, der als Emeritus in ein Kloster eingetreten war[1], mit der Abfassung eines großen Formelwerkes, das vor allem doch Interesse für die Reichskanzlei selbst hatte, beauftragte, so erhebt sich die Frage, in welcher Beziehnng die Reichskanzlei oder überhaupt amtliche Kreise zu diesem Auftrag gestanden haben.

Von Bedeutung für diese Frage ist es, ob die Reichskanzlei vor Marculf bereits eine Sammlung und Sichtung ihres Formelschatzes hat vornehmen lassen. Leider fehlt uns hierüber jede direkte Nachricht. LEVILLAIN hat erklärt, Marculf habe eine Abschriftensammlung der Reichskanzlei unter seinem Material besessen, die eine direkte Vorstufe zur Formelsammlung dargestellt hätte, er kann sich dabei auf BRESSLAU berufen, der aus den vielfachen Übereinstimmungen der merowingischen Königsurkunden auf das Vorhandensein eines Formelbuches schließen will.[2] SICKEL hat sich viel zurückhaltender geäußert, er spricht nur von der Möglichkeit von Mustersammlungen in der Kanzlei, worunter man zu verstehen haben wird, daß eine Reihe von Konzepten von besonders gut gelungenen Urkunden aufbewahrt worden ist.[3] Man wird gerade der Annahme einer systematischen Ordnung und Durcharbeitung derartigen Konzeptmaterials sehr skeptisch gegenüberstehen, wenn man berücksichtigt, daß STENGEL sogar für die spätkarolingische Kanzlei den Gebrauch von Formelbüchern nicht für wahrscheinlich hält.[4] Eine bei weitem größere Rolle hat jeden-

---

[1]) Man wird nicht bezweifeln können, daß Marculf, der sich ja selbst als Siebziger geschildert hat (vgl. Form. S. 36 [37]), erst im Alter in das Kloster eingetreten ist. Das Kanzleipersonal der Merowinger war vorwiegend weltlichen Standes und weltlicher Bildung, vgl. LOENING 2, 261. Erst gegen das Ende der Merowingerzeit erscheinen in der Kanzlei Kleriker, niemals aber Mönche, bei denen überhaupt das enge Band der Zugehörigkeit zum Kloster als Hinderungsgrund für ihre Verwendung im Kanzleidienst erscheinen mußte, ausgenommen allein die Äbte selbst. Der Nachweis eines Klerikers in der Kanzlei Childeberts III. (709) durch LEVILLAIN S. 76 N. 3 hat daher für den Mönch Marculf gar keinen Belang. Der Übertritt eines Klerikers in ein Kloster ist bekanntlich sehr selten, während der Eintritt von Laien im höheren Alter in ein Kloster häufig vorkommt und bei dem Kanzleipersonal dieser Zeit besonders oft zu beobachten ist. Vgl. BRESSLAU 1 [2], 360f.
[2]) LEVILLAIN S. 88. BRESSLAU 1, 613 N. 3. [3]) 1, 111. [4]) STENGEL 1, 265f. — Nicht unberücksichtigt darf man lassen. daß infolge der häufigen Bürgerkriege, besonders im 7. Jh., die Verluste an Archivmaterial bei den verschiedenen Königskanzleien nicht gering gewesen sein können.

Digitized by Google

falls in diesen Kanzleien die mündliche Tradition für die Überlieferung des Stoffes und die persönliche Zusammenarbeit für seine Weiterbildung gespielt, das ergibt sich z. B. aus der Lebensgeschichte des Dado.[1] Auf diese Weise konnte man bei dem bekannten in Formalien überaus konservativen Sinn der mittelalterlichen Kanzleien eine fast unbegrenzte Zeit auskommen. Es ist nun bemerkenswert, daß Marculf nicht allein für besondere Fälle, für die man anscheinend keine Vorlagen besaß, neue Formeln gebildet hat, sondern auch für die allerhäufigsten Fälle, wie z. B. Schenkungen, Immunität und Exemtion, neu durchgearbeitete Formeln gebracht hat, bei denen der Vergleich mit den erhaltenen Urkunden, von denen einige mit großer Wahrscheinlichkeit als direkte Vorlagen bezeichnet werden können, beweist, daß Marculf eine Umarbeitung, man kann schon fast sagen, eine Neugestaltung des alten Formelschatzes angestrebt hat.[2] Die Bedeutung dieser Absicht Marculfs ist im Rahmen der Entwickelungsgeschichte der Reichskanzlei bisher überhaupt noch nicht gewürdigt worden.

Wir wissen aus dem bekannten Analogiefall der Formulae imperiales, daß von der Kanzlei selbst durch den Kanzler Fridugis der Anstoß zu einer Neugestaltung des Formelschatzes ausging. Die Veranlassung hat man in dem veralteten und barbarischen Latein der Urkunden gesehen, das dem Stilgefühl der karolingischen Renaissance nicht mehr entsprach.[3] Stengel hat aber neuerdings nachgewiesen, daß sachlich juristische Gesichtspunkte dabei nicht gänzlich außer acht gelassen worden sind.[4] In stilistischer Beziehung stellt Marculf keinen besonderen Fortschritt dar, sein Latein ist kaum weniger barbarisch als das der früheren Urkunden, sicher können wir dies allerdings nicht beurteilen, da die Handschriften gerade in dieser Beziehung bei Marculf höchst wahrscheinlich gebessert haben. Ausschließlicher als bei den Formulae imperiales liegen die Verbesserungen Marculfs auf sachlichem Gebiet, und Krusch hat auch den besonderen Gesichtspunkt, unter dem sie erfolgt seien, feststellen wollen, in der scharf klerikalen Tendenz der Sammlung![5] Allerdings hat er diese Beobachtung ganz einseitig für die Stützung der These von Meaux verwenden wollen, aber trotzdem er hier einen falschen Weg gegangen ist,

[1]) Vgl. S. 107 N. 7. [2]) Vgl. S. 85 u. 112 f. [3]) Vgl. Bresslau 1², 614, im allgemeinen Hauck KG. 1³+⁴, 199 f. [4]) Vgl. Sickel 1, 117 und 116; Form. S. 286; dagegen Stengel 1, 10 f. [5]) Krusch S. 243 u. S. 255 f.

Digitized by Google

bleibt die Beobachtung als solche bestehen, und es würde ihr gerade in Rücksicht auf die Beziehung zur Reichskanzlei eine sehr erhebliche Bedeutung beizulegen sein.

KRUSCH hat seine Untersuchung im wesentlichen auf die Formel I, 1 im Vergleich mit der Urkunde Burgundofaros für Rebais beschränkt. Es ist aber bereits nachgewiesen, daß gerade in diesem Falle der Zusammenhang sehr fraglich ist.[1] Dagegen sind die Feststellungen bei I, 2 und der Urkunde Dagoberts, bei der die Benutzung sicher ist, um so wichtiger. Hier ist, wie schon aus formalen Gesichtspunkten nachgewiesen worden ist, mit Hilfe von Einschüben und Streichungen der Inhalt der Urkunde grundlegend umgestaltet worden.[2] An Stelle des Königs erscheint der Bischof als die eigentliche Quelle der Sonderrechte, die dem Kloster in der Urkunde zugebilligt werden. Diese so bedeutsame Verschiebung der Rechtsverhältnisse zeigt sich in erster Linie in dem bereits besprochenen großen Einschub in der Urkunde Dagoberts, aber sie tritt auch an verschiedenen anderen Stellen der Formel in charakteristischer Weise zugunsten des Bischofs zutage[3]. Von dieser Basis aus wird man auch I, 1 zu beurteilen haben; da diese, wie bemerkt, wahrscheinlich keine Umarbeitung Burgundofaros darstellt, so müssen, um ihre Tendenz zu erkennen, ganz allgemein die älteren Exemtionsprivilegien der Klöster herangezogen werden, die zwar formell manchmal länger, manchmal kürzer gehalten sind, dennoch aber einen im wesentlichen gleichartigen Rechtsinhalt besitzen. Formell weist I, 1 eine unverkennbare Verwandtschaft mit der ältesten Gruppe dieser Privilegien auf, rechtlich hat aber bereits KRUSCH bemerkt, daß I, 1 einen sehr viel ungünstigeren Rechtszustand wie die Urkunde Burgundofaros, d. h. also die älteren Exemtionen für die Klöster be-

[1]) Vgl. S. 90. [2]) Vgl. S. 90f. [3]) Vgl. oben S. 83f. Ferner wird aus dem Satz der Urkunde Dagoberts, *ad monachos vel peregrinos inhabitandum* (Dipl. Merov. 1, 17[6]) bei Marculf *ubi ad presens illi abba vel turba plurima monachorum adunata esse nuscuntur* (Form. S. 41[15], vgl. dazu II, 3 (Form. S. 75[7]). Bemerkenswert ist das Verschwinden der *peregrini*, die auf die Iroschotten hinweisen. Rechtlich bedeutsam ist, daß durch diese Abänderung die Einrichtung des Klosters in die Hand des Ordinarius gelegt wird, da die Privilegierung nach der Organisation erfolgt. Ob die Veränderung von *iuxta constitutiones pontificum* (Dipl. Merov. 1, 17[15]) in *iuxta constitutionem pontificum* (Form. 41[22]) Zufall oder Absicht ist (*constitutio* = Vorurkunde der Bischöfe), erscheint zweifelhaft.

Digitized by Google

gründet.[1] LEVILLAIN hat die Abweichungen der Formel von der Urkunde Burgundofaros sehr eingehend untersucht, hält sie aber sämtlich für zeitgemäß und möchte den Charakter der Exemtion für diese Formel wahren.[2] Es ist für I, 1 von vornherein charakteristisch, daß sie nicht wie die anderen erhaltenen älteren Exemtionsprivilegien von den Verzichtleistungen des Ordinarius gegenüber dem Kloster spricht, sondern im Gegenteil eine teilweise recht eingehende Feststellung der Rechte des Ordinarius gegenüber dem Kloster vornimmt. Das Entscheidende ist der Vorbehalt der Disziplinargewalt über das Kloster durch den Ordinarius, durch den die Befreiungsformel de facto aufgehoben wird.[3] Der Disziplinarklausel kommt aber entscheidende Bedeutung für die Eximierung eines Klosters zu. Unter diesem Gesichtspunkt verleiht die Marculfformel rechtlich keine Exemtion im älteren Sinne, sondern nur eine gewisse, wenn auch weitgehende Autonomie innerhalb des Diözesanverbandes. Es ist daher nicht notwendig, auf die Streichung sonstiger wichtiger Vorrechte der Exemten, z. B. Abtwahlrecht u. a., einzugehen[4], um festzustellen, daß auch bei I, 1 das Bestreben zutage tritt, die Rechte des Ordinarius in letzter Instanz energisch aufrecht zu halten.

Dieser Tatbestand ist vielleicht geeignet, einen Anhalt für die zeitliche Entstehung der Sammlung zu geben. Die Kampfstellung gegenüber den Rechten der Klöster gehört nicht in die Frühzeit der Entwicklung des Instituts der Klosterexemtion. Wenn auch die Bischöfe der iroschottischen Bewegung, die rechtlich auf eine Loslösung der Klöster vom Diözesanverband hinauslief, keineswegs alle wohlwollend gegenüberstanden, so hat sich dies nicht in einer juristischen Beschränkung der absoluten Klosterfreiheit geäußert, sondern in der Fernhaltung derartiger Klosterorganisationen von ihren Diözesangrenzen und gelegentlich auch schon in der Frühzeit in oft recht gewaltsamem Rechtsbruch gegen bereits eingerichtete Klöster dieser Art. Soweit die Bischöfe aber von dem starken religiösen Impuls dieser Reformbewegung ergriffen wurden, haben sie ohne Rücksicht auf ihre bischöflichen Interessen alles daran gesetzt, Reformklöster zu gründen und ihnen die günstigsten Be-

[1]) S. 243. [2]) LEVILLAIN S. 39 f. [3]) *Si aliquid ipsi monachi de eorum relegione tepidi aut an secus egerint, secundum eorum regulam ab eorum abbate, si prevalet, corregantur; sin autem, pontifex de ipsa ciritate choercire debeat* (Form. S. 40 [20]). [4]) Vgl. KRUSCH S. 242; LEVILLAIN S. 33.

Digitized by Google

dingungen zum Gedeihen zu verschaffen, ein religiöser Eifer, für den die älteren Exemtionsprivilegien ein rühmliches Denkmal bilden. Das Institut der neuen Reformklöster hat sich dann anscheinend rasch über das Frankenreich verbreitet und fränkische Klöster sind nach dem Muster der Iroschotten vielfach reformiert und neu gegründet worden, ohne daß die Iroschotten daran noch persönlichen Anteil hatten.[1] Mit der größeren Verbreitung verlor dieses Institut seinen Ausnahmecharakter und bald setzten die Versuche der Bischöfe ein, seine rechtliche Ausnahmestellung, die allerdings die Klöster der Leitung des Ordinarius fast vollkommen entzogen, einzuschränken. Infolgedessen wird die Zahl der bischöflichen Exemtionsprivilegien alten Schlages am Ausgang des 7. Jh. sehr gering und im Laufe des 8. Jh. verschwinden sie gänzlich. Wenn der Bischof in dieser Zeit ein Klosterprivileg überhaupt erteilte, so tritt das Bestreben zutage, seine Rechte gegenüber dem Kloster genau festzulegen, damit das neugegründete Kloster nicht auf Grund der Freiheiten der älteren exemten mönchischen Organisationen auf zu weitgehende Unabhängigkeit Anspruch mache. Diese veränderte Stellung der Bischöfe läßt sich in Urkunden zuerst in dem Privileg des Aredius v. 683 nachweisen und es ist bemerkenswert, daß LEVILLAIN auf der Suche nach Analogien für die Marculfformel gerade dieses Privileg herangezogen hat, das rechtlich überhaupt keine Exemtion mehr darstellt.[2] Hier findet sich die energische Abwehrstellung gegen die allzuumfassenden Klosterfreiheiten zum ersten Male, die bei Marculf aber in schon abgeschwächter Form festzustellen ist, es ist dies ein Anhaltspunkt für die Entstehung der Sammlung frühestens am Ende des 7. Jh. Aber diese Beobachtung steht keineswegs vereinzelt da, es gehört in diesen Zusammenhang, daß bei Marculf von den Iroschotten und ihren Besonderheiten keine Rede mehr ist, in der Umarbeitung der Urkunde Dagoberts sind ihre Spuren sogar planmäßig ausgetilgt worden.[3] In Verbindung hiermit steht die sehr erweiterte Aufzählung der Vorbilder, die bei Marculf sehr verallgemeinernd lautet *monasteria ... innumerabilia per omne regnum Francorum sub libertatis privilegium videntur consistere* (Form. S. 39 [13]). In gleicher Weise ist es charakteristisch für eine spätere Zeit, daß in Formel I, 1 u. 2 unter den Personen, deren Ver-

[1]) Vgl. HAUCK. KG. 1[3+4], 310f. [2]) LEVILLAIN S. 37. [3]) Vgl. S. 112 N. 3.

Digitized by Google

fügungsgewalt über das Kloster ausdrücklich ausgeschlossen wird, zwischen den Bischöfen und ihren Beamten (*ordinatores*) auch die Archidiakonen erscheinen.[1] Eine allgemeinere Beobachtung ist vielleicht geeignet, diese Einzelergebnisse zu unterstützen. Die Formel I, 1 ist die einzige bei Marculf, die sich mit einer Klosterprivilegierung befaßt.[2] Es ist bemerkt, daß Marculfs Streben bei Anlage seiner Sammlung zwar nicht auf absolute Vollständigkeit geht, aber doch auf Heranziehung der praktisch häufigsten Fälle.[3] Dabei ist sehr auffallend, daß an eine Klosterexemtion im älteren Sinne überhaupt nicht gedacht wird. Da der lokale Zweck, die Herabdrückung des Klosters Rebais, als nicht zutreffend erkannt worden ist, so bliebe nur noch übrig anzunehmen, daß Marculf generell die Eximierung von Klöstern durch sein Formular habe verhindern wollen. Hiergegen ist aber dasselbe zu sagen, wie gegen den lokalen Zweck, man darf die Reichskanzlei nicht in dieser Weise unterschätzen. Auch in Zeiten des Verfalls muß man ihr ein solches Maß von Rechts- und Geschäftskenntnis zutrauen, daß ihr der rechtliche Unterschied zwischen I, 1 und den älteren Exemtionsprivilegien nicht verborgen blieb.[4] Es bleibt

[1]) In I, 1 heißt es *nos successoresque nostri episcopi aut archidiaconi seu ceteri ordinatores* (Form. S. 40 [6]), in I, 2 *successores seu archidiaconos vel eorum ordinatores* (Form. 42 [5]), während bei Dagobert nur steht *nullus episcoporum nec praesentes nec qui fuerint successores aut eorum ordinatores* (Dipl. Merov. 1, 17 [20]). Die Annahme Krusch's, daß für Marculf an dieser Stelle Burgundofaros Urkunde als Vorlage gedient hat, scheint mir nicht zuzutreffen, denn bei diesem lautet der Text *nos vel archidiaconi successoresque nostri vel quaelibet persona* (Pardessus 2, 40 [28]). Es dürfte hier kaum zweifelhaft sein, daß eine plumpe Interpolation vorliegt, der Zusammenhang erfordert unbedingt *episcopi* statt *archidiaconi*, diese werden übrigens sonst in der Urkunde Burgundofaros nirgends genannt. In den älteren Exemtionsprivilegien erscheint öfter, aber nicht immer, der Archidiakon (vgl. z. B. Krusch in NA. 31, 369), niemals aber in der Mehrzahl und das entspricht den merowingischen Verhältnissen, die in der Regel nur einen Archidiakon in der Diözese kennen; vgl. Loening 2, 333 f.; Hinschius 2, 184. Levillain S. 53 weist als Vergleich auf das späte Privileg des Aredius, aber auch dort ist nur der Archidiaconus erwähnt, nicht die Mehrzahl, Pardessus 2, 193 unten. [2]) Über Formel II, 1, die in einem Sonderfall eine noch größere Beschränkung der Klosterfreiheit bringt, vgl. unten S. 137. [3]) Vgl. oben S. 111. Es ist ohne Belang, daß Marculf daneben den Hang hat, ausgefallene Sonderfälle zu bringen, diese dienen gleichsam nur Dekorationszwecken. [4]) Die Reichskanzlei hat auch nach freiem Ermessen sachliche Änderungen an den Formeln vorgenommen, vgl. Krusch S. 255.

Digitized by Google

daher nur übrig anzunehmen, daß die rechtliche Gestaltung der Formel I, 1 und ihre ausschließliche Aufnahme den bestehenden Rechtsverhältnissen zur Zeit der Abfassung dieser Sammlung ungefähr entsprach, für ältere Exemtionsprivilegien also kein Bedürfnis mehr bestand. Dies weist deutlich auf das 8. und nicht auf das 7. Jh. hin, in das die Blütezeit der iroschottischen Klöster fällt.

Aber nicht nur ein starker Rückgang der Klosterfreiheiten zeigt sich in der Sammlung Marculfs, sondern ganz im allgemeinen eine gehobene Stellung der Bischöfe. Auch hierbei handelt es sich keinesfalls um eine zufällige Erscheinung, wie das z. B. LEVILLAIN annimmt, der sie auf das Material Marculfs zurückführt, das in der Hauptsache aus dem Archiv einer Kathedrale d. h. einer Bischofskirche stamme.[1] Wenn man die Sammlung im ganzen durchsieht, so findet man, daß den bischöflichen Interessen auch in den Königsurkunden besondere Beachtung geschenkt wird. Dies ist nicht nur, wie bereits festgestellt ist, bei I, 1 u. 2 der Fall, sondern auch bei den folgenden Formeln I, 3 u. 4, die die Überschrift tragen *emunitas regis* und *confirmatio de emunitate*, sie enthalten eine Immunitätsverleihung für einen Bischof und die Bestätigung einer derartigen Verleihung. Diese Immunität ist sehr ausgedehnt und sorgsam juristisch definiert; besonders aber zu beachten ist, daß nur die bischöfliche Immunität aufgenommen wurde und daß dieser Institution für die territoriale Stellung der Bischöfe eine ausschlaggebende Bedeutung zukommt.[2] Eine ebenso wichtige Frage für die Bischöfe ist die Bischofswahl und dieser dienen I, 5—7, diese stellen geradezu die Vorlage für die Akten einer Bischofswahl dar. n. 7 enthält den Wahlvorschlag der Gemeinde an den König für den neu zu wählenden Bischof, n. 5 bringt den Entscheid des Königs, der übrigens, was von Belang ist, nicht auf den Wahlvorschlag der Gemeinde Rücksicht nimmt, sondern nur sagt *cum pontificibus vel proceribus nostris plenius pertractantes decrevimus* (Form. S. 46[2]). In n. 6 endlich liegt die Aufforderung an den Metropoliten vor, den auf diese Weise eingesetzten Bischof zu weihen. Die Vollgewalt des Königs ist in diesem Wahlprotokoll unzweifelhaft gewahrt worden, es entspricht dies durchaus dem Rechtsbrauch, wie er sich in der Merowinger-

[1]) LEVILLAIN S. 66. — Zu einer ähnlich zufälligen Annahme führt die Auffassung von KRUSCH, vgl. S. 94. [2]) Vgl. über die Herkunft der Formel S. 87f.

Digitized by Google

zeit ausgebildet hatte, und der auch in der karolingischen Zeit noch andauerte.[1] Formell liegt hier keine Veränderung der Rechtsverhältnisse zugunsten der Bischöfe vor, wie sie aus I, 1 u. 2 KRUSCH hatte herauskonstruieren wollen. Trotzdem ist das Interesse der Bischöfe an diesem Wahlprotokoll nicht zu leugnen, denn der Merowingerkönig hat eine so unumschränkte Gewalt über seine Bischöfe beansprucht, daß er sich nicht selten überhaupt über jede kanonische Vorschrift hinwegsetzte, die in diesem Protokoll wenigstens formell gewahrt ist, und in dieser Beziehung ist Karl Martell als ein echter Nachfolger der Merowingerkönige aufgetreten.[2] Es leuchtet ein, daß in diesem Punkte das gemeinsame Interesse des Reiches und der Bischöfe nach Sicherheit und Ordnung vertreten wird. Energischer sind die Rechte des Bischofs in Buch II geltend gemacht worden, hier zeigt sich seine beherrschende Stellung in der Diözesanverwaltung und auch bei der Einrichtung neuer kirchlicher Institute.[3] Diese bedeutende Stellung des Episcopats ist aber eine Erscheinung, die ebenso wie der Rückgang des reformierten Mönchstums an das Ende des 7. und an den Anfang des 8. Jh. gehört. In der ausgehenden Merowingerzeit sind die Bischöfe Hand in Hand mit den weltlichen Großen emporgestiegen und haben zuletzt eine vielfach recht unabhängige Machtposition im Staate erlangt.[4] Auch innerhalb der Kirche hat der Prozeß der Feudalisierung der Bischöfe reißende Fortschritte gemacht, die Grundlagen des kriegerisch-priesterlichen Staates des Mittelalters wurden sichtbar.[5] Die Politik Karl Martells, der auf Grund staatlicher Notwendigkeit rücksichtslos in die kirchlichen Besitzverhältnisse eingriff, hat das ihrige dazu beigetragen, der Unantastbarkeit des kirchlichen Eigentumsrechtes einen schweren Stoß zu versetzen. Während wir von den Merowingern nicht wissen, daß sie wenigstens amtlich zur Konfiskation von Kirchengut geschritten sind[6], begann nunmehr ein allgemeiner Ansturm auf den kirchlichen

[1]) Vgl. hierzu WEYL, Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger, Breslau 1888, S. 51f; LOENING 2, 174. [2]) Vgl. WEYL S. 56f.; LOENING 2, 176f. [3]) LOENING 2, 76. [4]) HAUCK KG, 1 3+4, 392f. [5]) Es ist bekannt, daß die Merowinger ebenfalls in der verschiedensten Form Kirchengut für ihre Zwecke in Anspruch nahmen, besonders für Prekarien, vgl. LOENING 2, 687f., indessen wurden doch gewisse rechtliche Rücksichten genommen, die Außerachtlassung derselben und die Einziehung der Kirchengüter von Staats wegen ist charakteristisch für das Vorgehen Karl Martells, vgl. HAUCK, KG. 1 3+4, 415. [6]) RANKE, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation 2 6, 3f.

Digitized by Google

Besitz, und gerade das Versagen des gesetzlichen Schutzes hat einen gewissen Niederschlag in den Formeln Marculfs gefunden und zwar in den von KRUSCH etwas verspotteten Wendungen, in denen der König sich formell persönlich gegen die 'rasende Wut' der Richter wendet.[1] Es dürfte das Wahrscheinlichste sein, daß auch hier die bittere Erfahrung der tatsächlichen Verhältnisse der Gegenwart zu Worte gekommen ist. Die Bischöfe haben übrigens ihrerseits versucht, diese Gelegenheit zur Machterweiterung zu benutzen, sie haben sich auf die alten großen Klöster geworfen, deren Freiheiten ihnen bei dem Ausbau ihrer Diözesangewalt ebenso unbequem waren, wie ihnen die ausgedehnten klösterlichen Besitzungen einen sehr erwünschten Machtzuwachs bieten konnten.[2] Die volle Politisierung des bischöflichen Amtes ist ein Ergebnis der Merowingerzeit, sie tritt unter Karl Martell zuerst in voller Sichtbarkeit hervor.[3] Das Charakteristische der Stellung des Bischofs bei Marculf ist, daß er, um einen in der französischen Geschichte später berühmt gewordenen Rechtsausdruck zu benutzen, bereits als eine intermediäre Gewalt auch in weltlichen Dingen zwischen dem König und seiner Diözese erscheint. Das aber ist ein Zustand, der nicht den Verhältnissen am Anfang und in der Mitte des 7. Jh. unter dem kraftvollen Regiment Dagoberts I. entspricht, sondern auch er weist viel eher auf die Zeit Karl Martells hin.[4]

Zusammenfassend wird man über die Tendenz der Sammlung Marculfs sagen können, daß man sie keinesfalls als schlechthin klerikal bezeichnen könnte. Es ist nicht zu leugnen, daß Marculf bischöfliche Interessen in den Königsurkunden und in weit höherem Maße in den Privaturkunden[5] am Herzen gelegen haben, doch nicht in der Weise, daß man sagen könnte, sein Werk habe allein episcopalen Zwecken gedient, denn allzu groß ist die Zahl der Formeln, die mit diesen Interessen wenig oder gar nichts zu tun haben; vor allem, wenn man die Sammlung in das 8. Jh. verlegt, so läßt sich nicht erweisen, daß die den Bischöfen günstigen For-

---

[1]) KRUSCH S. 255. [2]) Vgl. HAUCK, KG. 1^{3+4}, 409f.; 2^{3+4}, 58f. [3]) Vgl. z. B. BREYSIG Karl Martell S. 70. [4]) Vgl. besonders LOENING 2, 270f. Man wird bei diesen Ansätzen auch das hohe Alter Marculfs in Rechnung stellen müssen, wenn man den Abschluß z. B. 657 annehmen würde, so wäre damit zu rechnen, daß auf Grund seiner Erfahrungen noch Zustände, die 30 Jahre früher lagen, sich in den Formeln widerspiegeln würden. [5]) Vgl. S. 110f.

Digitized by Google

meln etwas anderes bringen, als die Festlegung bereits vollzogener politischer und rechtlicher Veränderungen. Diese Tendenz ist zwar nicht ohne Bedeutung für die Beurteilung der Sammlung Marculfs, und ganz besonders kann sie als Stütze für Rückschlüsse für die persönlichen Verhältnisse Marculfs dienen[1], niemals aber kann sie ausreichen, eine Erklärung für die Entstehung der Sammluug zu geben oder neue Aufschlüsse für die Beziehung zur Reichskanzlei zu bringen.

Vielleicht ist es aber doch möglich, auf einem andern Wege auf Grund der bisherigen Ergebnisse größere Klarheit in das Verhältnis Marculfs zur Reichskanzlei zu bringen, wenn man den Zeitpunkt der Rezeption der Sammlung durch die Reichskanzlei in das Auge faßt. So reibungslos bei dem bekannten Parallelwerk der Karolingerzeit, den Formulae imperiales, der Übergang in den Gebrauch der Reichskanzlei sich vollzogen hat[2], so liegt der Fall bei Marculf scheinbar völlig entgegengesetzt. Anscheinend besteht zwischen dem Abschluß der Arbeit und ihrer Rezeption durch die Reichskanzlei eine sehr große Zeitdifferenz. Urkundlich belegen läßt sich die Rezeption der Sammlung zuerst in Privaturkunden in einer Schenkung des Grafen Eberhard vom Elsaß für das Kloster Murbach (c. 735—37) II, 2 u. 3; in der Kanzlei der Hausmeier lassen sich die Formeln zuerst 741 und in der Reichskanzlei 744 nachweisen.[3] Vermutlich sind aber diese zeitlichen Differenzen der drei Urkundenarten nur scheinbarer Natur und weisen auf denselben Zeitpunkt hin, denn die Hausmeierurkunde vom 7. September 741 ist die erste bekannte nach einer Lücke von ungefähr 15 Jahren[4], bei den Königsurkunden liegt der Fall analog, da zwischen 727 und 743 ebenfalls eine Lücke von ca. 16 Jahren ist, auch ist es zu beachten, daß die Urkunde von 744 in die Zeit der letzten Erneuerung des merowingischen Königstums durch die Söhne Karl Martells fällt.[5] Bei den Privaturkunden hat es mit den Urkunden für Murbach eine besondere Bewandtnis, eine Verbindung mit der Reichskanzlei ist unschwer nachzuweisen.[6] Bei diesem Sachverhalt dürfte nichts im Wege

[1]) Vgl, S. 85. [2]) Vgl. Sickel 1, 160. [3]) Sickel 1, 116; Krusch S. 265. [4]) Dipl. Merov. 1, 111 n. 14, die vorhergehende n. 13 ist undatiert, n. 12 ist von 726. [5]) Vgl. Dipl. Merov. 1, 84 n. 95—97. [6]) Über diese Urkunden vgl. sehr eingehend Levison NA. 27, 368f. Während bei den ältesten Urkunden für Murbach noch keinerlei Einfluß Marculfs zu spüren ist, sondern die Ernennung nach den Grundsätzen

Digitized by Google

stehen, die Rezeption der Formelsammlung Marculfs durch die Reichskanzlei, die Hausmeierkanzlei und die Privaturkunden in dieselbe Epoche c. 730—735 zu verlegen.[1]

Eine Urkunde allein scheint dieser Annahme zu widersprechen, das ist das Testament des Abtes Widerad von Flavigny vom 18. Januar 722, zu dessen Herstellung bereits die Marculfformel II, 17 benutzt sein soll. KRUSCH hat danach sogar den Abschluß der Arbeit Marculfs genau datieren wollen.[2] LEVILLAIN hat indessen die Unmöglichkeit nachgewiesen, daß, wie KRUSCH annimmt, die Urkunde für St. Bertin vom 10. November 721 noch von Marculf benutzt worden ist, und schon im Januar des folgenden Jahres die fertige Sammlung in Flavigny verwendet wurde. Da es aber wahrscheinlich ist, daß die Urkunde von St. Bertin Marculf als Vorlage gedient hat[3], so wird man aus dieser Alternative nur die Folgerung ziehen, daß die Benutzung Marculfs durch Widerad einer Nachprüfung bedarf. Die Übereinstimmung beschränkt sich auf wenige Sätze im einleitenden Teil, wie die folgende Nebeneinanderstellung der Texte zeigt.

Widerad PARDESSUS 2, S. 323 n. 514.	Marculf II, 17 Form. S. 86.
Anno primo regnante Theoderico rege sub die XV kalend. februar., ego Wideradus abba, filius viri inlustri Corbonis quondam, sana mente integroque consilio, metuens humanae fragilitatis casus, testamentum meum	*Regnante in perpetuo domino nostro Jesu Christo, qualibet anno illo regnante rege illo sub diae illo ego illi et coniux mea illa sana mentae integroque consilio metuentis casus humanae fragilitatis, testamentum nostrum condedimus, quem illius notario*

der Inschriften erfolgt, a. a. O. S. 370, so ändert sich mit dem Jahre 732 das Bild; in 3 Urkunden nacheinander wird Marculf in großem Umfang abgeschrieben, dazwischen liegt aber eine Königsurkunde, Theuderichs IV. Bestätigung der Exemtion vom 12. Juli vermutlich 728, und man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß die auf diese Weise hergestellte Verbindung mit der Reichskanzlei der Weg gewesen ist, auf dem die vermutlich damals soeben fertiggestellten Formeln Marculfs ihren Weg in das Kloster Murbach gefunden haben.

[1]) Wenn ZEUMER NA. 11, 356 die Benutzung erst seit 741 annimmt, so hat er die erwähnten Lücken nicht berücksichtigt. SICKEL 1, 116 hat sich nur in bezug auf die spätere Entlehnung bestimmt geäußert.
[2]) KRUSCH S. 264 und 266. [3]) Vgl. oben S. 88.

Digitized by Google

condidi, quem Aldofredo notario scribendo commisi; ut quando dies legitimus post transitum meum advenerit, recognitio sigillis, inciso lino, ut legis decrevit auctoritas, per inluster vir Amalsindo, quem in hac pagina testamenti nostri legatarium institui, gestis reipublicae municipalibus titulis, ut ab ipsis ejus prosecutione muniatur, et in charta basilicae S. Praejecti, quem ego aedificavi, conservandum decrevi. In reliquo vero qualescumque a quocumque epistolae aut testamenta vel conscriptione de nomine meo vel manu mea firmatae ostensae fuerint, ante hoc testamentum praenotatae, quas hic non commemoravero, exceptis ingenuitatibus quas pro anima nostrae remedio fecimus aut ad huc facere volumus, vacuae permaneant. Et quod unicuique per hoc testamentum dedero dareque iussero, id ut fiat, detur, praestetur, impleatur te omnipotens testem committo.

scribendum comisemus ut, quomodo dies legitimos post transitum nostrum advenerit, recognitis segillis, inciso lino, ut Romane legis decrevit auctoritas, per inlustris viros illos, quos in hanc pagina testamenti nostri legatarios instituimus, gestis rei publicae municipalibus titulis eorum prosecutione ab ipsis muniatur. Igitur cum, iubente Domino, de istius vitae cursum migraveremus, tunc quicquid in omnibus pridie quam moriamur tenere videmur, quicquid ex proprietatae paraentum vel proprio laborae seu ex munificentia piis principibus percipere meruimus vel de quibuslibet titulis atquae contractis, vinditionibus, cessiones, donationes vel undique, Domino adiuvante, ad nostram pervenit dominationem, tu tunc, dulcissima coniux mea illa, vosque dulcissimi filii mei illi, heredes quoque meos vos esse volo: hereditatem meam habituti, reliqui vero heredis exheredis sint ergo, excepto quod unicuique per hunc testamentum dedero darequae iussero. Id ut fiat, detur, prestitur, impleatur te, omnipotens Deus, testem committo.

Die Übereinstimmungen sind, wie man sieht, allgemeiner Natur und bestehen in einer Reihe von Wendungen, die aus dem spätrömischen Testamentsformular stammen und weder bei Marculf noch bei Widerad originell sind, sondern in fränkischen Privattestamenten der Merowingerzeit auch sonst verwendet werden.[1] Ferner ist zu bemer-

[1]) Vgl. über fränkische Privattestamente Krusch NA. 20, 539 f., und

Digitized by Google

ken, daß man in Flavigny, als man viel später Marculfs Werk zur Anlage einer eignen Formelsammlung benutzte, dieses Testament einfügte, seinen Text aber der Marculfformel stark angenähert hat.[1] Endlich hat Widerad bei der Privilegierung seines Klosters Flavigny nicht etwa Marculf I, 1 benutzt, sondern er hat sich an die älteren Exemtionsprivilegien angeschlossen.[2] Es sind dies nicht unbeachtliche Anzeichen, daß in Flavigny zur Zeit Widerads die Sammlung Marculfs unbekannt war. Auch das Hauptargument KRUSCHS, daß anscheinend nach dem Muster Marculfs Widerad *pagina testamenti nostri* statt *mei* geschrieben hat, kann nicht als stichhaltig betrachtet werden, weil man bei der Durchsicht des Testamentes im ganzen sofort feststellen muß, daß Widerad in in diesem, wie das auch sonst in dieser Zeit vorkommt, unablässig zwischen dem Gebrauch der Einzahl und Mehrzahl geschwankt hat.[3] Die Behauptung der Abhängigkeit Widerads von Marculf wird man daher fallen lassen müssen, und die Übereinstimmung zwischen ihnen, die sich nur auf Formalien der Einleitung und nicht auf die übrigen sehr umfangreichen Teile der Urkunde erstreckt, dürfte darin ihre Erklärung finden, daß sie beide ähnliche Testamentsformulare als Vorlage benutzt haben. Hiermit fällt die Grenze, die KRUSCH für die Zeit des Abschlusses der Sammlung nach oben gefunden zu haben glaubte, während die untere, Ende 721, sich durchaus aufrecht erhalten läßt.

In einem Punkte wird man vor allem KRUSCH bei seiner Auffassung der Rezeption der Sammlung Marculfs zustimmen müssen, daß er es für das Natürlichste hält, wenn Marculf sie sofort nach der Vollendung dem Vorsteher der Reichskanzlei zu-

---

über die Fortdauer der römischen Formeln für Testamente bis in das 9. Jh. BRESSLAU 1 [2], 610.

[1]) Form. S. 476; vgl. dort N. 1. — Die coll. Flav. enthält als Grundlage nicht den ursprünglichen Text Marculfs, sondern die in karolingischer Zeit vermehrte Ausgabe, vgl. z. B. n. 48 (Form. S. 482); es ist dies ein Gegenbeweis gegen die frühe Kenntnis Marculfs in Flavigny. [2]) Urkunde vom 17. Mai 719 (PARDESSUS 2, 399). [3]) Die Durchsicht der Urkunde (PARDESSUS 2, 323) liefert zahlreiche Beispiele für diesen Wechsel, ich greife nur einige für den Gebrauch von *noster* durch Widerad heraus *loca nostra quae nos ad ipsas delegavimus* (S. 324 [30]); *nostrum . . . discessum* (S. 324 [30]); *res nostras* (S. 324 [37]); *libertos nostros* (S. 325 [26]) und besonders *praesens noster codicillus* (S. 326 [29]). Man kann diese Stellen ohne Mühe vermehren.

Digitized by Google

gesandt hätte, und es für unverständlich erklärt, daß die Notare der Reichskanzlei ein so nützliches Werk so lange unbenutzt gelassen hätten.[1] Dabei nimmt KRUSCH noch eine Entstehung der Sammlung ganz außerhalb des Kreises der Reichskanzlei an! Wenn man aber sieht, wie enge personelle Beziehungen zwischen Landerich, Marculf und der Reichskanzlei bestanden haben, so wäre es absurd anzunehmen, daß die Reichskanzlei nach der Rechnung LEVILLAINS fast 80 Jahre ohne Kenntnis dieser Sammlung geblieben ist, oder daß sie diese ebenso lange in ihrem Archiv hätte verstauben lassen, bis man sie dort ca. 730 neu entdeckte und nunmehr den umfassendsten Gebrauch von ihr machte. Ebenso auffallend ist es, daß weder in den Privaturkunden noch in der eigentlichen Formelliteratur, die später Marculf mit Vorliebe zur Grundlage für lokale und andere Sammlungen gemacht hat, sich irgendwelche Spuren einer Kenntnis Marculfs vor 730 finden, hier vermißt man auch zugleich die Resultate seiner angeblichen Lehrtätigkeit, die sich doch mindestens 10—20 Jahre nach Abschluß der Sammlung an irgend einer Stelle an dem Gebrauch seiner Formeln durch seine Schüler in Urkunden hätten bemerkbar machen müssen. Alle diese Beobachtungen lassen nur den einen Schluß zu, daß zwischen dem Abschluß der Sammlung und ihrer Rezeption durch die Reichskanzlei keine größere Spanne Zeit gelegen hat, und da diese, wie bemerkt, ca. 730—35 anzusetzen ist, so tritt die Rezeption als eines der schwerwiegendsten Argumente zu den bisherigen Gründen für eine verhältnismäßig späte Entstehung der Sammlung Marculfs hinzu.[2]

Auf Grund dieses chronologischen Ansatzes wird man Marculfs Werk eine neue und besondere Bedeutung für die Reichskanzlei zuzuschreiben haben. Nimmt man den Abschluß c. 730 bis 35 an und rechnet man für die Herstellung eine Maximaldauer von ca. 10 Jahren, welche die sorgfältige Durcharbeitung des Urkundenmaterials wohl erfordert haben kann, so kommt man für die Auftragerteilung in die Mitte der 20er Jahre. Die Entstehung dieses Werkes fällt also in die Zeit Karl Martells, dessen große reorganisatorische Tätigkeit sich nicht nur auf die äußere Wiederherstellung des Frankenreichs erstreckt hat, sondern der

[1]) KRUSCH S. 264/5. [2]) Vgl. oben S. 88 und 91. Es ist übrigens nur selbstverständlich, daß die große Masse des Materials bedeutend älterer Herkunft ist, Marculf hat sich ausdrücklich auf die ältere Überlieferung berufen (vgl. S. 100).

Digitized by Google

sich auch nachdrücklich der Ordnung, der durch die Bürgerkriege tief zerrütteten inneren Verhältnisse angenommen hat. Unter ihm war der merowingische König nicht mehr eine Puppe in der Hand des Majordomus, sondern er sank auch formell zur gänzlichen Bedeutungslosigkeit herab, so daß bekanntlich Karl Martell nach dem Tode des Königs Theuderich IV. 737 es überhaupt nicht mehr für nötig hielt, einen König zu ernennen; die Einsetzung des Schattenkönigs Childerich III. 743 durch seine Söhne ist nur eine Vorsichtsmaßregel bei ihrem Regierungsantritt gewesen.[1] Die allmähliche Beiseitedrängung der alten Dynastie war das Endziel der Politik Karl Martells.

So allmählich sich dieser Dynastiewechsel vollzogen hat, so ist er doch epochemachend, nicht allein auf politischem, sondern, wie die Forschung es immer deutlicher zeigt, ebenso auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet geworden. Mit vollem Recht weist RANKE auf Karl Martell als den Gründer des kriegerisch-priesterlichen Staates hin, der die Grundlage aller europäischen Entwicklung ist.[2] Der allgemeine Umsturz mußte diejenige Instanz des merowingischen Reiches, in der sich die Tradition besonders stark verkörperte, die Reichskanzlei, in erster Linie treffen. Höchst wahrscheinlich hat schon Pippin der Mittlere nach seinem Sieg bei Testri 687, wie er in allen leitenden Stellungen starke Veränderungen vornahm, nicht zuletzt die Reichskanzlei in seinem Sinne personell umgestaltet, obwohl unsere trümmerhafte Überlieferung uns dies im einzelnen nicht festzustellen erlaubt.[3] Weit stärker aber mußte die Reichskanzlei unter seinem Sohne durch die sinkende Bedeutung des Königs in formeller Beziehung geschädigt werden, besonders da nunmehr neben sie eine selbständige Kanzlei des allmächtigen Majordomus trat. Als nun der König 737 ganz verschwand, drohte der Reichskanzlei überhaupt der Untergang, da Karl Martell sich seiner eigenen Kanzlei bediente.[4]

Ehe auf die Gründe Karl Martells für diese ablehnende Haltung gegenüber der alten Reichskanzlei eingegangen wird, muß der kulturellen Seite dieser Frage Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Merowinger, die selbst noch in einem gewissen persönlichen Zusammenhang mit der Spätantike gestanden haben, haben sich in kulturellen Fragen rückhaltlos der spätrömischen Bildung an-

[1]) HAHN, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752, S. 40f. [2]) RANKE, Deutsche Geschichte 1 [6], 5. [3]) Für Pippins Verhalten gegenüber dem Episkopat vgl. HAUCK, K. G. 1 [3+4], 408. [4]) Vgl. S. 126.

Digitized by Google

geschlossen[1], und es ist kein Zufall, daß in ihrer Reichskanzlei, die doch für ihre Zeit eine Art Kultusministerium darstellt, die weltliche Bildung aus römisch-gallischer Wurzel bis zuletzt dominiert hat. Das klerikale Element ist im Bunde mit den Karolingern hochgekommen. Auch auf kulturellem Gebiet bedeutet der Dynastiewechsel einen Sieg der kirchlichen über die weltliche Bildung, die sich auf gallischem Boden auf Grund römischer Tradition erhalten hatte. Von nun ab beginnt die literarische Bildung mehr und mehr ein Privileg der Geistlichkeit zu werden. Dieser Prozeß hat sich im allgemeinen sehr allmählich vollzogen, in der Reichskanzlei scheint der Wechsel aber sehr plötzlich eingetreten zu sein. Fast mit einem Schlage verschwinden die Laien aus den leitenden Positionen, und es treten von nun ab für Jahrhunderte ausschließlich Geistliche an ihre Stelle.[2] Es ist dies eine Wandlung durchaus grundsätzlicher Natur[3], die besonders in der Übergangszeit nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. So gering an Zahl das literarische Personal der Reichskanzlei war, so hatte sein Ersatz durch Geistliche schon darin seine Schwierigkeit, daß diesen die spezielle Vorbildung fehlte.[4] Das kunstvolle Gebäude der merowingischen Reichskanzlei, das in erster Linie auf persönlicher Tradition beruhte, muß durch diese Vorgänge bis in seine Fundamente erschüttert worden sein.[5] Unter diesen sehr außergewöhnlichen Umständen, die für die Reichskanzlei gerade in der Zeit bestanden, in der Marculf sein Werk begann und durchführte, gewinnt die Erteilung eines derartigen Auftrages einen neuen Hintergrund.

Es kann kein Zufall gewesen sein, daß Karl Martell sich zu so tief eingreifenden Veränderungen im Kanzleiwesen entschlossen hat. Der deutlichste Beweis, daß es sich hier um ein planmäßiges Vorgehen handelt, ist die Einrichtung einer selbständigen Hausmeierkanzlei, die eben in dieser Zeit durch Karl Martell vorgenommen wurde, ein Vorgang, auf dessen große Bedeutung auch für die spätere Neueinrichtung der königlichen Kanzlei unter Pippin

[1]) Vgl. hierzu besonders Vacandard in Rev. d. quest. hist. 63, 27. [2]) Vgl. Sickel 1, 75; Bresslau 1 [2], 374. [3]) Wie Loening 2, 261 f. besonders betont, durfte grundsätzlich unter den Merowingern kein Geistlicher ein Reichsamt bekleiden, was er gerade an den Referendaren nachweist. Karl Martell hat schon als Hausmeier Kleriker als Urkundenschreiber benutzt. Loening 2, 261 N. 1. [4]) Vgl. Sickel 1, 74 und Bresslau 1 [2], 374. [5]) Vgl. S. 107. — Ähnliche Zustände herrschten bei der Herstellung der Formulae imperiales, vgl. Stengel 1, 27.

Digitized by Google

Bresslau als Erster hingewiesen hat.[1] Die Absicht war offenbar, auch die formelle Tätigkeit des Merowingerkönigs allmählich zum Erliegen zu bringen.[2] Diese beruhte zum großen Teil nur noch auf der Reichskanzlei, die gleichsam bis zum letzten Augenblick in ihren Urkunden die formell unumschränkte Souveränität des Merowingerkönigs aufrecht erhalten hat. So ist es denn auf diesem Wege nach dem Tode Theuderichs IV. 737 und der Nichtbesetzung des Königsthrones zu einem faktischen Stillstand der Reichskanzlei gekommen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die Umgestaltung der Kanzlei von langer Hand vorbereitet war, und daß die Pläne für ihre Neuorganisation, deren erstes Ergebnis die Hausmeierkanzlei war, schon in den zwanziger Jahren geschwebt haben. Auch hier wiederum wird man aus der Tatsache, daß gerade in dieser Zeit der Auftrag für eine Formelsammlung, die eine Neugestaltung des Formelschatzes bringt, Rückschlüsse wagen dürfen. Findet nämlich die Sammlung des Formelschatzes an sich durch Marculf in dem Streben eines ehemaligen Leiters der Reichskanzlei nach literarischer Fixierung der absterbenden Tradition eine hinreichende Erklärung, so führen die Versuche zur Umarbeitung und zur Neuschöpfung, die sich bei Marculf bemerkbar machen, mitten in die Zeit des Übergangs und der Pläne zur Neugestaltung der Kanzlei. Es leuchtet ein, daß die zunächst nur auf das Dynastische gerichtete Absicht Karl Martells einen großen Anreiz und Gelegenheit boten, auch sachliche Reformen in der Kanzlei durch Umarbeitung des Formelmateriales vorzunehmen. An Gründen allgemeiner Art konnte es hierfür ohnedies nicht fehlen, denn die großen Veränderungen im Rechtsleben und in der Struktur des Staates durch die Entwicklung des letzten Jahrhunderts hatten in der zähe festgehaltenen Formeltradition der Reichskanzlei noch keinen oder nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden. Bedeutsam ist in dieser Beziehung das Hervortreten bischöflicher Interessen, deren Vertretung Marculf sich mit Wärme angenommen hat.[3] In normalen Zeiten hätte es als ein ganz aussichtsloses Unternehmen erscheinen müssen, durch Vorschläge einer neuen Formelgestaltung die Berücksichtigung sachlicher Interessen bei der Reichskanzlei durchzusetzen. Wie anders aber in einer

[1]) Bresslau 1 [2], 370 f. [2]) Vgl. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 1 [6], 183. Breysig, Karl Martell S. 79 f. [3]) Vgl. S. 116.

Digitized by Google

Zeit der allgemeinen Bewegung! Neue Vorschläge konnten nicht nur erlaubt, sondern erwünscht scheinen, und wenn sie den neuen Bedürfnissen entsprachen, bestand begründete Aussicht auf praktischen Erfolg. Man wird gewiß nicht soweit gehen dürfen, Karl Martell als den eigentlichen Auftraggeber Marculfs zu bezeichnen oder auch nur einen bestimmten persönlichen Zusammenhang mit ihm zu vermuten, aber die durch ihn geschaffene Situation bildet den Hintergrund, durch den der von Landerich erteilte Auftrag und Marculfs Werk erst voll verständlich wird. Sehr gut stimmt zu diesem Zusammenhang das Selbstgefühl Marculfs über die Bedeutung seines Werkes und gleichzeitig auch die vorsichtige Art, mit der er seine Arbeit nur als bescheidenen Vorschlag hinstellt, mit dem er besseren Arbeiten nicht vorgreifen will.[1]

Auch der Charakter der Sammlung als ein Lehr- und Hilfsbuch der Reichskanzlei erhält durch die Beziehung auf diese Übergangsepoche eine besondere Bedeutung. Der Ersatz, den man für den älteren Stamm der Notare heranzog, bestand aus Klerikern. Mag es schon, wie bemerkt, bei diesen um die diplomatische Vorbildung nicht immer glänzend bestellt gewesen sein, so tritt noch ein anderes Moment hinzu, um diesen Mangel zu verschärfen. Die Karolinger haben von jeher die Austrasier begünstigt, auf die sie sich mehr verlassen zu können glaubten. In der Zeit König Pippins können wir feststellen, daß er deutsche Austrasier für seine Königskanzlei herangezogen hat[2], er dürfte hierbei dem Vorgang seines Vaters gefolgt sein. Die Bildung befand sich aber auf deutschem Boden damals auf einer sehr viel tieferen Stufe als in Neustrien. Diese deutschen Kleriker waren also ihren Vorgängern in doppelter Hinsicht unterlegen, und der Gebrauch so ungeschulter Kräfte mußte eine ernste Gefahr für die reibungslose Arbeit der Kanzlei bilden. Unter Berücksichtigung dieser Zustände wird man auf einige Wendungen in der Einleitung Marculfs hinweisen können, die gerade in diesen Zusammenhang zu gehören scheinen. Es ist bemerkt, daß Marculf gerade für Zweifelsfälle, in denen die Kanzlei nur nach gemeinsamer Beratung zur Herstellung der Urkunde kommen konnte, seine Arbeit zur Verfügung stellte.[3] Diese Annahme ist aber doch ein Zeichen, daß die alte Tradition ins Schwanken geraten war, und daß andererseits neue

[1]) Vgl. S. 35. [2]) Vgl. für diese ganze Darlegung Bresslau I 373 f. [3]) Vgl. S. 100.

Digitized by Google

Anforderungen an die Kanzlei herantraten. Sehr möglich ist auch, daß der große Gegensatz, den Marculf zwischen den Diktatoren alten Schlages, wie Landerich, und den gewöhnlichen Kanzleibeamten konstruiert[1], als Hintergrund den tiefgreifenden Wechsel der Bildung hatte, auf den hier eben hingewiesen ist. Selten war jedenfalls die Notwendigkeit so dringend, ein Hilfs- und Lehrbuch für die Reichskanzlei zu besitzen, als in dieser Zeit des Überganges.

Die sehr verschiedenartigen Ziele, die sich aus Marculfs Einleitung und aus dem Inhalt seines Werkes ergeben haben, finden also gerade in den außergewöhnlichen Verhältnissen der Reichskanzlei in der ausgehenden Zeit Karl Martells eine befriedigende Erklärung. Fügt man hierzu die unbestrittene Tatsache, daß Marculf tatsächlich der Lehrer der neuen karolingischen Reichskanzlei geworden ist, so wird man im Gegensatz zu KRUSCH annehmen müssen, daß hier ein innerer Zusammenhang gewaltet hat, und daß Marculf dieses große Ziel bei seinem Werke von vornherein im Auge gehabt hat.

Hiermit hat aber nur das I. Buch der Arbeit Marculfs, die Königsurkunden, seine Erklärung gefunden, und es bleibt noch übrig, den 2. Teil der Sammlung zu untersuchen, dem Marculf selbst den Titel Gau-Urkunden gegeben hat[2], ein Titel, der allerdings nicht genau zutreffend ist.[3] Um sich einen wirklichen Begriff von dem Inhalt und dem Aufbau des II. Buches zu machen, wird es am zweckmäßigsten sein, ein kurzes Inhaltsverzeichnis zu geben. Ähnlich wie bei den Königsurkunden läßt sich ein systematischer Aufbau nicht feststellen, sondern allerhöchstens das Zusammenfassen zusammengehöriger Urkunden zu Gruppen; es hat daher seinen guten Grund, wenn Marculf für die Übersicht nachdrücklich auf das Titelverzeichnis hinweist.[4] Wie in Buch I wird mit einer Reihe kirchlichen Zwecken dienender Formeln begonnen, n. 1—6 befassen sich mit Schenkungen an die Kirche. Es folgt dann ein plötzlicher Sprung in das Erbrecht n. 7, ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten und gegenseitiger Erbeinsetzung zu lebenslänglicher Nutznießung; daran schließen sich n. 8 bis 17 noch eine Reihe weiterer Formeln aus dem Gebiet des

[1]) Vgl. S. 102. [2]) *Incipiunt scedolae, qualiter cartas paginsis fiantur* (Form. S. 70), es steht dies anscheinend im Zusammenhang mit einer Wendung der Einleitung (Form. S. 37 [12]). [3]) Auch die Bezeichnung als nichtkönigliche Urkunden ist nicht umfassend genug. BRUNNER 1 [2], 579; vgl. S. 78. [4]) Vgl. S. 101.

Digitized by Google

Familien- und Erbrechtes. Es sind dies rein weltliche Angelegenheiten, bei denen es oft fraglich erscheint, ob man sie als Gaugerichtssachen ansehen kann, da im einzelnen ganz ausdrücklich betont wird, daß es sich um außergerichtliche Vergleiche handelt.[1] Dagegen wird in n. 18, einem Sicherheitsbrief für einen Totschläger, der das Wergeld bezahlt hat, ausdrücklich die öffentliche Verhandlung erwähnt.[2] Darauf folgt wieder eine zusammengehörende Gruppe n. 19—29 Tausch- und Verkaufsurkunden und Schuldanerkenntnisse; bei diesen tritt übrigens, worauf schon LEVILLAIN aufmerksam gemacht hat, die teilweise kirchliche Herkunft der Vorlagen noch sichtbar hervor durch die Adressen, z. B. *domino fratri* und ganz besonders in n. 20 *domino sancto et apostolico, domno et patri illo episcopo* (Form. S. 90 [2]). Daran schließt sich ein Ehescheidungsbrief n. 30, *libellum repudii*, in dem die Ehegatten erklären, daß sie sich aus gegenseitiger Abneigung trennen, ohne daß dabei an eine kirchliche Mitwirkung gedacht ist, was der Auffassung des 8. Jh. durchaus noch entspricht.[3] Ebenso vereinzelt steht ein Mandat für eine Prozeßvertretung n. 31. Zusammen gehören n. 32—34, Formeln für Freilassung, daran schließt sich eine Schuldquittung n. 35 und eine Schenkung an einen eigenen Unfreien n. 36. Ganz isoliert folgt darauf n. 37/38 eine Anweisung und ein Mandat für Testament oder Schenkung nach römischem Recht. Zusammen gehören dann wieder n. 39 - 41, deren Inhalt die für die Kenntnisse der wirtschaftlichen Verhältnisse so wichtigen Formeln für die kirchliche Prekarie bilden.[4] Nun aber folgt etwas grundsätzlich anderes, n. 42—51 sind nämlich keine Urkundenformeln mehr, sondern Briefvorlagen und zwar für einen kirchlichen Briefwechsel. Als Absender wird ein Bischof entweder ausdrücklich genannt oder ist durch die Formel *ille peccator* und aus dem Inhalt wenigstens wahrscheinlich. Es handelt sich um offizielle Schreiben an den Nachbarbischof, an den König, an den Papst, ferner um Empfehlungsschreiben für Pilger, und an den Hof, ganz ohne Zweifel Fälle aus der Praxis. Diese Gruppe nimmt also eine

---

[1]) So wird in der Formel 2, 14, Erbauseinandersetzung für Verwandte, bemerkt *non a iudiciaria potestate coacti, sed sponte, manente caritate, iusti debita unicuique portio terminatur* (Form. S. 84 [9]).
[2]) *Intervenientes sacerdotes et magnificis viris . . . nos ad pacis concordia ob hoc visi fuerunt revocasse* (Form. S. 88 [22]), [3]) LOENING 2, 612 f.
[4]) Vgl. DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1 [2], 202 f.

Digitized by Google

Sonderstellung ein; wenn auch Briefvorlagen in Formelsammlungen besonders der späteren Zeit nicht selten sind, so hat doch Marculf nur diese eine und sehr charakteristische Ausnahme gemacht. Den Schluß bildet n. 52, der Ausführungserlaß an den Domestikus zu der königlichen Verfügung I, 39/40, auch in seiner Stellung ein Gegenstück zu diesen Formeln. Diese Formel steht in gar keinem sachlichen Zusammenhang zu dem übrigen Inhalt des II. Buches, denn sie gehört in das Gebiet der allgemeinen Staatsverwaltung, die nur in Buch I behandelt wird. Ihre Aufnahme verdankt sie wohl nur ihrer zufälligen Erhaltung und einem Kuriositätsinteresse, von dem Marculf nicht ganz frei ist.[1]

Der Inhalt des II. Buches ist also erheblich vielseitiger, als der von Marculf gewählte Titel *cartae pagenses* vermuten läßt. Von großem Interesse ist es, welche Schlüsse man aus dem Inhalt für die Herkunft der Vorlagen ziehen kann. Die erste Gruppe der kirchlichen Schenkungsformeln, wie auch die Prekarieformeln 39—41 stammen ohne Zweifel aus dem Archiv eines kirchlichen Instituts, das, wie LEVILLAIN bereits bemerkt hat, unter der unbedingten Gewalt eines Bischofs gestanden haben muß, also sicher kein exemtes Kloster war.[2] Überhaupt ist es auffallend, eine wie geringe Beachtung in Buch II, übrigens ebenso wie in Buch I, klösterlichen Interessen geschenkt wird; soweit es sich um kirchliche Urkunden handelt, steht vielmehr überall der Bischof im Mittelpunkt. Für den bischöflichen Briefwechsel liegt es sehr nahe, als Fundgrube das persönliche Archiv Bischof Landerichs anzunehmen. Man wird in Verbindung mit der Einleitung und der Tendenz des ersten Buches kaum fehlgehen, wenn man Marculf als den Privatsekretär Bischof Landerichs bezeichnet, eine Stellung, wie sie z. B. der berühmte Gerbert bei dem Erzbischof von Reims lange Zeit innegehabt hat.[3] Es kann nicht überraschen, wenn Landerich bei seinem Übergang in den geistlichen Stand den ihm nahestehenden Marculf[4] mit sich nahm und dieser seine geschäftlich-literarischen Kenntnisse auch unter den neuen Verhältnissen

[1]) Es sind bekanntlich eine Reihe von Aktenstücken gerade aus der Zeit Dagoberts I. als Vorlagen benutzt worden, vgl. S. 104. Da es nicht zulässig ist, sie als Zeitmerkmal für die Entstehnng zu verwerten, wie das LEVILLAIN S. 75 versucht hat, so wird man annehmen müssen, daß sie sich in Abschrift oder Konzept in der Kanzlei erhalten hatten und daher in Marculfs Hand gelangten. [2]) LEVILLAIN S. 66. [3]) Vgl. GIESEBRECHT KZ. 2 [3], 615 f. [4]) Vgl. S. 106 f.

Digitized by Google

ausübte. Nur daß Marculf als Mönch dem Bischof diente, wird noch einer weiteren Untersuchung bedürfen.[1] In bezug auf die Urkunden weltlichen Charakters n. 7—38 hat BRESSLAU die Vermutung geäußert, daß Marculf vor seiner Tätigkeit in der Reichskanzlei Gaugerichtsschreiber gewesen sei.[2] Die genaue Untersuchung des Inhaltes des II. Buches wird aber diese Annahme kaum bestätigen können, denn die meisten in den Formeln behandelten Angelegenheiten dürften schwerlich als Gaugerichtssachen bezeichnet werden können, vielmehr gehören sie mit einer Ausnahme (n. 18) zum Geschäftskreis eines herrschaftlichen, vermutlich kirchlichen Beamten, durch den auch ein großer Teil der sich mit Familienangelegenheiten befassenden Urkunden erledigt werden konnte.[3] Vor allem aber ist in dieser Beziehung bemerkenswert, daß mit Ausnahme von n. 18 alle Strafsachen fehlen, die zu den wichtigsten Gaugerichtssachen gehörten.[4] Mithin ist es wahrscheinlich, daß das gesamte Material für Buch II aus dem Interessen- und Machtbereich des Bischofs Landerich stammt.

Gerade diese Beziehungen, die sich aus dem II. Buch ergeben, geben Anlaß, das Problem der Herkunft Marculfs und der Lage seines Klosters anzuschneiden. Niemand hat bisher bestritten, daß Marculf seiner Abkunft nach ein Romane gewesen ist. LEVILLAIN hat ihn allerdings ohne zureichende Begründung für einen Pariser erklärt[5] und KRUSCH hat ihn auch nur im Scherz als eine Art von deutschem Landsmann bezeichnet, weil er nach seiner Meinung ein Austrasier war, denn er versetzt ihn in das stets romanische Meaux.[6] Abgesehen von diesen zweifelhaften lokalen Beziehungen spricht für die romanische Herkunft das Vorwiegen der Romanen am Hofe der späteren Merowingerkönige, besonders aber in der Kanzlei.[7] Endlich zeigt der Sprachgebrauch deutlich den Romanen an.[8]

Der Versuch einer näheren lokalen Festlegung Marculfs ist stets ausgegangen von der Identifizierung Landerichs, weil dieser

---

[1]) Vgl. S. 134f. [2]) Vgl. BRESSLAU 1², 612. [3]) WAITZ VG. 2, 2¹ S. 18f. [4]) WAITZ VG. 2, 2³ S. 29f. [5]) LEVILLAIN S. 90, er betont diese Herkunft nicht ausdrücklich, doch versteht sie sich bei ihm von selbst. [6]) KRUSCH S. 249. [7]) Vgl. S. 125. [8]) Vgl. z. B. die Überschrift von II, 2 *qui de grande causa facit ecclesiae donationem* (Form. S. 74⁷). Es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn die Sprache Marculfs von philologischer Seite in dieser Hinsicht genauer geprüft würde.

Digitized by Google

Bischof gewesen ist. Bei der Untersuchung der in dieser Richtung bisher aufgestellten Hypothese ist festgestellt worden, daß man entweder Landerich mit einem sonst nicht überlieferten Bischof identifizieren muß, oder daß man auf die These von Meaux zurückgreifen muß, obwohl der Versuch KRUSCHS, dieser eine bessere Stütze zu verleihen, mißglückt ist. Denn allein Landerich von Meaux würde der zeitlichen Anforderung, 1. Viertel des 8. Jh., gerade noch genügen können.[1] Freilich ist der Bischof Landerich von Meaux nicht gerade sehr gut bezeugt; der Verfasser der Gest. ep. Camerac. hat, als er die Erzählung der Vit. Autberti über das Ende des Vincentius ausschrieb, bei der Angabe des Begräbnisortes dieses Heiligen den Zusatz gemacht *cum filio suo Landerico Meldensi.*[2] Diese Nachricht ist allerdings erst 1040 geschrieben, und gegen die Zuverlässigkeit der Zusätze dieses Autors bestehen starke Bedenken.[3] Trotzdem hat es KRUSCH wahrscheinlich gemacht, daß dieser Sohn des Madelgarius-Vincentius und der Waldetrudis tatsächlich gelebt hat und Bischof gewesen ist.[4] Dagegen herrscht über seine Diözese große Unsicherheit, dies wird vielleicht darauf zurückzuführen sein, daß die Nachricht der Gest. ep. Camerac. lokaler Herkunft ist, wie auch schon KRUSCH vermutet, und wahrscheinlich auf einer Grabinschrift beruht. Da aber in merowingischer Zeit die Bischöfe den Titel ohne Beifügung der Diözese zu führen pflegten, so kann schon in der Inschrift die Angabe der Diözese gefehlt haben. Ausgeschlossen ist es in dieser Zeit

---

[1]) Zu dem Lebensalter Landerichs ist folgendes zu bemerken. Die Gründungen von Mons und Soignies durch seine Eltern sind c. 660 erfolgt, vgl. Gallia christ. 3, 75 u. 144. Das Todesjahr des Vincentius ist 677, der Waldetrudis c. 688. Von seinen Schwestern ist Adelberta c. 695, Madelberta c. 705—7 gestorben, vgl. Gallia christ. 3, 47. Alle diese Daten haben bei der unsicheren Überlieferung nur Annäherungswert. Man wird daraus schließen können, daß Landerich spätestens Ende der 50er Jahre des 6. Jh. geboren ist, er war also 725 etwa 70 Jahre. Dies stimmt vortrefflich zu der Angabe Marculfs, daß er selbst schon das 70. Jahr überschritten hatte, als er seine große Arbeit begann. Beide wären dann auch Altersgenossen gewesen, was zu den Angaben der Einleitung ausgezeichnet passen würde, vgl. S. 47 f.

[2]) Gest. ep. Camerac. II, 46 (MG. SS. 7, 475) u. Vita Autberti cap. 16 (GHESQUIÈRE, Acta Sanctorum Belgii selecta (Bruxellis 1785) 3, 551.

[3]) Hierüber werde ich an anderer Stelle noch ausführlich handeln.

[4]) KRUSCH S. 233. — Die Reliquien von S. Landry werden noch jetzt in Soignies verehrt, vgl. JOURDAIN ET VAN STALLE, Dictionnaire de Belgique, Bruxelles 1896, 2, 373.

Digitized by Google

ferner nicht, daß es sich um einen Chor- oder Klosterbischof gehandelt hat, wenngleich gegen beide Annahmen Bedenken bestehen.[1] Das Wahrscheinlichste bleibt in dieser Beziehung aber doch, daß die Zuweisung zu der Diözese Meaux nicht ohne Grund erfolgt ist, da KRUSCH auch in einer Bischofsliste von Meaux, wenn auch sehr unsichere Spuren Landerichs nachweisen zu können glaubt.[2] Wenn also die quellenmäßige Grundlage der Hypothesen KRUSCHS über Landerich, den Sohn des Vincentius, einer gewissen Unsicherheit nicht entbehren, so haben sie doch im ganzen ein großes Maß von Wahrscheinlichkeit für sich. Es ist nun sehr beachtenswert, daß sich wichtige Übereinstimmungen feststellen lassen in den Lebensumständen dieses Landerich und des Landerich, dem Marculf sein Werk gewidmet hat. Landerich, der Sohn des Vincentius, stammte aus einer sehr vornehmen fränkischen Familie, die seit langem am Hofe eine hervorragende Stellung eingenommen hatte[3] und durch ihren Besitz geradezu fürstliche Macht im Hennegau besaß, wie die großen Klosterstiftungen dieser Familie zur Genüge beweisen. Noch heute erhebt sich der gewaltige Bau der St. Wandru in Mons, zum Gedächtnis der Mutter Landerichs, während ihr Gatte Vincentius die Klöster Soignies und Hautmont ausgestattet hat.[4] Wenn ein Sohn dieser Familie an den Hof zur Erziehung gegeben wurde, so mußte ihm seine vornehme Herkunft und die ererbten großen Beziehungen von größtem Nutzen sein. Für eine derartige Persönlichkeit würde das Aufsteigen zum Referendar der Reichskanzlei, einem der höchsten Ämter des Reiches[5], wie es der Landerich Marculfs erreicht hat, ganz besonders verständlich sein. Ferner ist es wahrscheinlich, daß Landerich nach dem Tode des Vincentius die Leitung der Abteien Hautmont und Soignies erhalten hat auf Grund des Eigen-

[1]) Gegen einen Chorbischof würde die vornehme Abkunft Landerichs sehr entschieden sprechen, die Institution selbst war in der ersten Hälfte des 8. Jh. im Frankenreich wieder in Aufnahme gekommen; vgl. HINSCHIUS K. R. 2, 169. Gegen einen Klosterbischof spricht die episkopale Tendenz der Arbeit Marculfs. [2]) KRUSCH S. 233. [3]) Vita Autberti cap. 14 (GHESQUIÈRE A. S. 3, 550); vgl. LEVILLAIN S. 85 N. 4. [4]) Vit. Autbert, cap. 14—16 (GHESQUIÈRE A. S. 3, 550), vgl. dazu Gest. ep. Camerac. III, 6 (MG. SS. 7, 468) und II, 42 S. 465; über Waldetrudis Vita Autberti cap. 17 (GHESQUIÈRE A. S. 3, 551). — Vgl. über die wahrscheinliche Stiftung des Klosters Maubeuge durch Adelgunde, die Schwester der Waldetrudis, SS. rer. Merov. 6, 79. [5]) Vgl. LAVISSE, Hist. d. France 2, 1 S. 174.

Digitized by Google

tümerrechtes der Familie.[1] Gerade für diesen Landerich würde der Übergang von einer hohen weltlichen Stellung in ein geistliches Amt bei dem so besonders kirchlichen Sinn seiner Familie nicht überraschen, ebensowenig, daß er sich im hohen Alter ganz in den Hennegau zur Verwaltung der Familienklöster zurückgezogen hat, wie dies sein Begräbnis in Soignies vermuten läßt.

Eine bedeutsame Stütze findet diese Ansicht in der Angabe Marculfs, daß er selbst Mönch gewesen ist. Es ist eine recht ungewöhnliche Tatsache in dieser Zeit, daß ein Mönch in einem so nahen Vertrauensverhältnis zu einem Bischof steht, wie es die Einleitung erweist. Wenn ferner Landerich als früherer Referendar die Bischofswürde erhielt und den Notar Marculf als Privatsekretär mit sich nahm, so wäre es naheliegend gewesen, daß er diesem an seiner Bischofskirche eine Klerikerstellung gab und ihn nicht ins Kloster treten ließ. Diese Vereinigung der episkopalen Tendenz mit der Mönchsstellung Marculfs hat bereits Krusch erhebliche Schwierigkeiten bereitet, diese werden dadurch noch erhöht, daß die episkopalen Tendenzen weit allgemeinerer Natur bei Marculf sind, als es Krusch annahm. Die klösterlichen Interessen treten bei ihm in einer für einen Mönch kaum begreiflichen Weise in den Hintergrund. Daraus folgt, daß Marculf in einem Kloster gelebt haben muß, das in einem ganz besonderen Verhältnis zu einem Bischof gestanden hat, eine Ansicht, die Krusch bereits nachdrücklich vertreten hat.[2] Dies aber ist ein sehr beachtenswertes Argument für Landerich, den Sohn des Vincentius, auf dessen besondere Beziehungen zu den Klöstern des Hennegau eben hingewiesen ist. Es ist keine Frage, daß, wenn er der Landerich der Widmung ist, Marculf in diesen Familienklöstern zu suchen ist, und wenn sich Landerich in seinem Alter ebenfalls auf diesen Familienbesitz zurückzog, so erscheint es begreiflich, daß er seinem Vertrauten dort einen Ruhesitz anwies. Bei der eigentümlichen Ausdrucksweise Marculfs ist es auch leicht möglich, daß sich hinter der allzu demütigen Angabe seiner Stellung *ultimus ac vilissimus omnium monachorum* (Form. S. 36 [34]) ein sehr wichtiger Vertrauensposten im Kloster versteckt.[3] Auf diese Weise würde sich das merkwürdige Verhältnis Marculfs zu Landerich bei

[1]) Über Hautmont vgl. Gallia christ. 3, 114; für Soignies ebenda 3, 75. — Über das Verhältnis der Gründerfamilien zu den Klöstern vgl. Loening 2, 374. [2]) Krusch S. 244. [3]) Über Marculfs Stil vgl. S. 102.

Digitized by Google

völliger Übergehung des Abtes[1] ausgezeichnet erklären. LEVILLAIN hat ferner die Beobachtung gemacht, daß aus den zahlreichen kirchlichen Schenkungsformeln besonders im II. Buch hervorzugehen scheine, daß Marculf das Archiv einer großen Familie benutzt habe, die sich durch zahlreiche Schenkungen an die Kirche ausgezeichnet habe.[2] Er hat dann eine bedeutende Familie Landerichs von Paris aus einzelnen Notizen konstruieren wollen, bei der die Zusammenhänge untereinander und vor allem mit Landerich von Paris ganz hypothetisch sind und von deren besonderen Stiftungstätigkeit gegenüber der Kirche wir nicht das mindeste wissen.[3] Ganz entgegengesetzt liegt der Fall bei Landerich, dem Sohn des Vincentius, der stammte aus der großen und wohl auch sehr reichen Familie des Frankenreichs, und diese ist durch ihre großen Stiftungen an die Kirche bekannt genug. Im Archiv dieses Bischofs Landerich und seiner Familie, das sich sicher in einem der Familienklöster befand, konnte Marculf Urkunden in größerer Zahl finden, wie er sie als Vorlagen für das II. Buch verwendet hat, hier konnten ihm kirchliche und aus der Zeit des Madelgarius auch weltliche Herrschaftsurkunden in genügender Zahl zur Verfügung stehen.

Gegen die Identifizierung mit diesem Landerich erhebt sich nur ein Bedenken und das ist das Verhältnis Marculfs zur Klosterexemtion. Es ist darauf hingewiesen worden, daß bei Marculf sich zwar eine gewisse und immerhin recht ausgedehnte Autonomie der Klöster findet (I, 1 u. 2) aber keine Exemtion in juristischem Sinn.[4] Es fragt sich nun, wie sich eine solche Stellungnahme mit den Klosterinteressen im Hennegau, die dieser Landerich vertrat, vereinigen läßt. So dürftig aber unsere Nachrichten über die Klöster der Familie des Vincentius sind, so erscheint es doch als gesichert, daß sie weder bei der Gründung eximiert wurden, noch später nach der Eximierung gestrebt haben. Die durch die Vita Autberti genauer bekannte Gründungsgeschichte erweist vielmehr unzweideutig den beherrschenden Einfluß des Diözesanbischofs.[5] Es entspricht auch nicht der Art Bischof Aut-

[1]) Da Landerich selbst Geistlicher war, so läßt es sich bei dem völligen Fehlen näherer historischer Nachrichten über diese Klöster nicht feststellen, ob er Unteräbte eingesetzt hat, oder ob er selbst die Leitung als Bischofabt geführt hat, was ich für wahrscheinlicher halte. [2]) LEVILLAIN S. 82f. [3]) Vgl. S. 92. [4]) Vgl. S. 113. [5]) So wird z. B. bei der Gründung von Mons ausdrücklich gesagt: (*Waldetrudis*)

Digitized by Google

berts, weitgehende Exemtionen zu erteilen, denn wenn dieser auch der klösterlichen Reformbewegung freundlich gesinnt war, wie seine Unterschrift unter verschiedenen Exemtionsprivilegien beweist [1], so wissen wir andererseits aus seinem Verhalten bei der Gründung des Klosters St. Vaast, daß er in seinem eigenen Machtbereich seine Diözesangewalt energisch zu wahren verstand. Die so besonders engen Beziehungen der Familie des Vincentius zu Autbert, in dessen Diözese alle ihre Stiftungen lagen, lassen andererseits als selbstverständlich erscheinen, daß man von dieser Seite nicht einmal den Wunsch hatte, seinen Einfluß als Ordinarius auszuschalten, dagegen wird dieser selbst der Gewährung einer gewissen Autonomie für die Klöster durchaus geneigt gewesen sein, denn die freiere Stellung der Klöster ist eine der wichtigsten Forderungen der Reformbewegung gewesen. Zu den Zeiten Landerichs bestand vollends kein Grund, sich für die schon absterbende Exemtionsbewegung einzusetzen, besonders wenn, wie in diesem Falle, die Klöster fernab von der Residenz des Ordinarius lagen, die sonst so gefährlichen Besitzkonflikte also kaum in Frage kamen und endlich die bischöfliche Stellung Landerichs seinen Klöstern in der weitausgedehnten Diözese Cambrai von vornherein eine sehr unabhängige Stellung sicherte. Wenn aber die klösterlichen Interessen Landerichs mit der Tendenz Marculfs nicht im Widerspruch standen, so ist es dagegen nicht schwer nachzuweisen, daß seine kirchlichen und Standesinteressen mit der Auffassung, die Marculf vertreten hat, übereingestimmt haben müssen. Einer Persönlichkeit von aufrichtig kirchlicher Gesinnnng, wie sie Landerich aus Tradition und wohl auch aus innerer Überzeugung [2] gewesen ist, konnte es nicht verborgen bleiben, daß die Kirche nach den Stürmen der Bürgerkriege einer inneren und äußeren Reform bedurfte.[3] Die fränkische Kirche aber war eine reine Episkopalkirche und, wenn auch die Bischöfe unter dem Verfall der Kirche vielfach besonders gelitten hatten, so ist es doch für einen fränkischen Bischof verständlich, daß er in ihr allein den Schutz gegen die immer rücksichtsloser andrängenden weltlichen Gewalten erblickte.

---

oratorium ex iussione domni episcopi construxit.. Vita Autb. cap. 17 (Ghesquière A. S. 3, 551) ebenso bei der Weihe von Maubeuge durch Autbert. Vit. Autb. cap. 18 (a. a. O. S. 552).

[1]) Vgl. Duchesne, Historiae Francorum scriptores, Paris 1636 f., 3, 110. [2]) Er ist bekanntlich ebenfalls zum Heiligen geworden. [3]) Vgl. Hauck K. G. 1^{3+4}, 415 f.

Digitized by Google

Dieser Geist, in dem schon eine Vorahnung des auf diesem Boden so berühmt gewordenen Gallikanismus liegt, spricht, wie nachzuweisen versucht wurde, aus der Art, wie Marculf seine Vorlagen bearbeitet und seine Sammlung hergestellt hat.[1]

Endlich verdient auch in diesem Zusammenhang die Formel II, 1 Beachtung. Es ist, wie bemerkt, durchaus möglich, daß Marculf die Vorlage dieser ersten Formeln dem Archiv der Familie Landerichs entnommen hat. Wenn dies die Familie des Vincentius gewesen ist, so liegt es nahe, hier eine Schenkungsurkunde des Vaters Landerichs anzunehmen. In der Tat lassen sich einige Argumente aus dem Inhalt als Stütze dieser Hypothese anführen. Der Schenkende spricht zunächst von sich in einem Tone so tiefer Zerknirschung und Demütigung, die das konventionelle Maß bei weitem überschreitet, daß hier ein besonderer Fall vorliegen muß.[2] Dies ist nicht die Sprache eines weltlichen Großen, der eine Gedächtnisstiftung macht, aber auch schwerlich eines wirklichen Verbrechers, der Buße tun will, sondern sie ist charakteristisch für einen Mann, der, von Gewissensskrupeln gepeinigt, der Welt schon entsagt hat oder den Entschluß dazu bereits gefaßt hat. Der halbgeistliche Charakter des Ausstellers zeigt sich auch in der Pönformel, in der er persönlich jeden Verletzer dieses Privilegs mit dem Anathem bedroht, was unzweifelhaft auch damals die Sache eines Geistlichen und nicht eines Laien war.[3] Dies paßt merkwürdig genau auf Vincentius-Madelgarius, dessen auf strengste Askese und Weltflucht gerichteter Sinn aus der Vita Autberti wohlbekannt ist, und der selbst schließlich Abt wurde.[4] Man kann aber noch einen Schritt weitergehen; LEVILLAIN hat bemerkt, daß dem Diözesanbischof in dieser Formel eine besonders aktive Rolle zugewiesen wird, ihm steht die Oberaufsicht der Klöster zu, die Weihe der Äbte, Priester und Diakonen, er soll sogar die Urkunden der Stiftung aufbewahren und ist ausdrücklich zum Verteidiger des Xenodochiums bestellt.[5] Wenn aber Vincentius der

---

[1]) Vgl. S. 113f. [2]) *Ille reus quidem meretis, flagiciis quoque, sceleribus prelascivis actibus ac nimia faeditate pollutus vel ordine vel opere omnium bonorum christianorum longe satis extremus* (Form. S. 71 [2]); vgl. dazu die analogen Stellen der nächsten Formeln, bei denen von dieser übertriebenen Tonart keine Spur zu finden ist. [3]) *Si quis huic volontate mea ... convulsor etiam aut tergiversator extiterit, anathema sit* (Form. S. 73 [11]). [4]) Vgl. Vita Autb. cap. 14–15 (GHESQUIÈRE A. S. 3, 550f.). [5]) LEVILLAIN S. 81; Form. S. 78 [24].

Digitized by Google

Aussteller der Vorlageurkunde gewesen ist, so liegt es nahe, in dem Bischof Autbert von Cambrai zu sehen. In Cambrai ist übrigens die Kathedrale nebst dem anschließenden Kapitel der Maria gewidmet, wie das Oratorium der Formel.[1] Es ist daher möglich, daß die Vorlage die Stiftung eines Spitals neben dem Kathedralstift in Cambrai enthalten hat, und überraschen könnte es nicht, wenn Vincentius seiner Dankbarkeit für seinen religiösen Führer durch eine Stiftung in dessen Residenzstadt selbst Ausdruck gegeben hätte. In diesem Falle würde sich die so ganz persönliche Stellung des Bischofs in der Formel ganz von selbst verstehen, als Leiter des Kathedralstiftes gebührt ihm Aufsicht und Schutz über das bei diesem errichtete Hospital.[2] Es würde sich ferner erklären, warum von dem Leiter des Oratoriums s. Mariae, dem das Xenodochium angegliedert werden soll, in der Formel keine Rede ist. Bedenken könnte höchstens der Ausdruck Oratorium für das Kathedralstift erregen, einmal sogar *oratorio ac cellola* (Form. S. 70 [27]), dieser widerspricht aber nicht dem damaligen Sprachgebrauch[3], wenn man nicht eine leichte Abänderung durch Marculf annehmen will, womit man bei seiner Arbeitsmethode immer rechnen muß.[4] Zum Schluß sei noch eine Frage angeschnitten, die bisher eine befriedigende Lösung nicht gefunden hat, es ist die in einer Handschrift erhaltene Widmung an Aeglidulfus oder Glidulfus (Form. S. 86 [40]). Nach vielerlei Lösungsversuchen hat LEVILLAIN erklärt, dieser Aeglidulfus wäre dem Bischof Aglidulfus von Straßburg (c. 776) gleichzusetzen, er habe aber mit der ursprünglichen Arbeit Marculfs nichts zu tun, sondern, da er sich in einer Handschrift befindet, die in karolingischer Zeit bearbeitet worden ist, so sei auch damals die Widmung auf diesen Bischof von Straßburg umgestellt worden.[5] Diese Lösung dürfte aber die bedenklichste von allen sein, denn LEVILLAIN hat nicht berücksichtigt, daß die Widmung lautet: *Landerico* oder

[1]) Gest. ep. Camerac. II, 1 u. 2 (MG. SS. 7, 455.) [2]) Bemerkenswert ist auch, daß die Buße bei Verletzung des Privilegs an den Bischof bezahlt werden soll, Form. S. 73 [21]; über die Verbindung von Kapitel und Xenodochium vgl. PÖSCHL, Bischofsgut und Mensa episcopalis, Bonn 1908, 1, 109 f. [3]) In der Vita Autb. wird z. B. Oratorium in der Regel für monasterium gesetzt, vgl. cap. 13 (GHESQUIÈRE A. S. 8, 549); vgl. für Mons oben S. 135 N. 4. [4]) Die wenig scharfe Scheidung zwischen dem *oratorium* u. *xenodochium* in der Formel läßt eine starke Bearbeitung der Vorlage möglich erscheinen. [5]) LEVILLAIN S. 23 N. 2; für Aglidulf vgl. DUCHESNE 3, 171.

Digitized by Google

Aeglidulfo . . . Marculfus; und dieser Marculfus steht auch in der Aeglidulfhandschrift als Verfasser. Man wird also dabei bleiben müssen, daß, wenn diese Doppelwidmung nicht überhaupt auf Schreiberversehen beruht, dieser Aeglidulfus ein Zeitgenosse Marculfs gewesen ist. Auch dann hat freilich die Doppelwidmung starke Bedenken wegen des sehr persönlichen Inhalts der Einleitung, aber sie wäre doch wenigstens nicht so unmöglich wie die Widmung an einen hundert Jahre jüngeren Bischof. Wenn man Landerich mit dem Sohne des Vincentius identifiziert, so könnte man wohl an den Bischof Hadulfus oder Halidulfus von Cambrai denken, der eben der Zeit angehört, in der Marculfs Werk abgeschlossen wurde (717—728)[1]; mehr als eine Möglichkeit will diese Hypothese aber nicht andeuten.

Vergeblich hat also LEVILLAIN das Ergebnis der Arbeit KRUSCHS bekämpft, daß durch die neuen Aufschlüsse über die Arbeitsmethode Marculfs ein Lichtstrahl in die Zelle dieses Mönches gefallen sei.[2] Die Zelle hat sich geöffnet, und wir erhalten dank der scharfsinnigen Untersuchung von KRUSCH eine lebendige Vorstellung von seiner Persönlichkeit und den Zielen seines großen Werkes. Eine so trockene Arbeit die Sammlung und Herstellung von Formeln zu sein scheint, so ist Marculf nichts weniger als eine farblose Persönlichkeit gewesen. Fast mit Leidenschaft hat er die ihm gestellte Aufgabe ergriffen, und mit lebhaftem Eifer nimmt er Partei für die ihm am Herzen liegenden bischöflichen Interessen. Sein Temperament hat ihn wohl gelegentlich mit sich fortgerissen, wie in jener fast an Rabelais erinnernden gastronomischen Entgleisung, doch hat er seine Feder niemals unlauteren Zwecken dienstbar gemacht, wie dies die Hypothese KRUSCHS zu fordern schien, und die Absicht, Reichsinteressen durch Begünstigung des Episkopats zu schädigen, hat ihm durchaus fern gelegen. Die Luft der Schreibstube, die er vermutlich den größten Teil seines Lebens geatmet hat, hat ihn nicht ausgetrocknet, das Verständnis für die Bedürfnisse des praktischen Lebens hat ihn vielmehr noch in hohem Alter zu fruchtbarer schöpferischer Tätigkeit befähigt. Allerdings verleugnet er in seiner gelegentlich etwas devoten Gespreiztheit den alten Bürokraten nicht, wie auch sein oft recht barbarisches Latein und sein zuweilen mühsames Ringen nach dem prägnanten Ausdruck mehr den Praktiker als den Lite-

[1] Vordem Abt in St. Vaast in Arras. DUCHESNE 3, 111.

[2] Vgl. LEVILLAIN S. 58, u. KRUSCH S. 258.

Digitized by Google

raten verrät, beides sind übrigens Schönheitsfehler, die seinem Werk nur geringen äußeren Schaden zugefügt haben.[1] Und wenn er sich selbst in seiner etwas bizarren Art als einen ganz elenden alten Kracher darstellt, so hebt sich wirkungsvoll von diesem Hintergrunde die reife Meisterschaft seines bis zum letzten Punkte sorgfältig zu Ende geführten Werkes ab, und dies war ohne Zweifel seine Absicht.[2]

In sicherer Beherrschung des überlieferten Stoffes und in gründlicher Kenntnis des öffentlichen und privaten Rechtes hat sich Marculf mit vollem Bewußtsein der Aufgabe zugewandt, für neue Bedürfnisse und neue Verhältnisse den Formelschatz der Reichskanzlei umzugestalten. Hierbei ist er über das Sammeln besonders gut gelungener Urkunden und ihre Zurechtstutzung, die ihm noch LEVILLAIN allein zuerkennen wollte, weit fortgeschritten in dem Streben nach einer allgemein gültigen Form für eine Reihe wichtiger Fälle; mit solcher Freiheit hat er zu diesem Zweck sein Material behandelt, daß, wie KRUSCH bemerkt, vom Standpunkt des Quellennachweises seine Sammlung als ein mosaikartiges Flickwerk erscheint.[3] Dennoch ist ihm die Zusammenschmelzung und Neugestaltung in so vollendet einheitlicher Weise gelungen, daß LEVILLAIN nicht glauben will, Marculf sei in so bedeutendem Ausmaß schöpferisch tätig gewesen, sondern, allerdings zu Unrecht, annimmt, er habe den Formeln nahestehende, aber verlorengegangene Urkunden benutzt.[4] Die freie und einheitliche Handhabung des ererbten Formelschatzes, die die klare Erkenntnis einer festen diplomatischen Terminologie voraussetzt, und der bewußte Fortschritt von der Mustervorlage zur Formel, der auf der Würdigung und dem Verständnis eines allgemein gültigen und rechtlich scharf durchgearbeiteten Schemas beruht, sind die Grundlagen der großen kanzleigeschichtlichen und juristischen Bedeutung Marculfs geworden, während die praktische Brauchbarkeit seiner Sammlung ihn für die Reichskanzlei zu einem Wegweiser für die Zukunft und durch diese zum Ausgangspunkt einer weithin reichenden Wirkung auf die Urkundengestaltung des Mittelalters gemacht haben.[5]

Zum Schluß aber möge noch die Bedeutung Marculfs in einem größeren kulturellen Zusammenhang gewürdigt werden. Die abendländische Kultur ist entstanden und beruht, wie RANKE

---

[1]) Vgl. Form. S. 37 [3]; 37 [7]; 37 [11]. [2]) Vgl. S. 102. [3]) KRUSCH S. 267. [4]) Vgl. S. 78. [5]) Vgl. LOENING 2, 23 f.

Digitized by Google

dargelegt hat, auf der Gemeinschaft der romanisch-germanischen Völker. Diese Gemeinschaft ist zum ersten Male in großem Maßstab und fruchtbringend verwirklicht worden im fränkischen Reich, indem an Stelle des Kampfes und der Sonderung der beiden großen Rassen ihr gleichberechtigtes Zusammenwirken und ihre gegenseitige geistige Durchdringung getreten ist. Hier ist vornehmlich die Werkstatt des großen Verschmelzungsprozesses gewesen, aus dem die Kultur des Mittelalters hervorgegangen ist. Diese welthistorische Arbeit, die Chlodwig und sein Geschlecht in dieser Beziehung geleistet haben, haben sie vollbracht mit Hilfe der Kirche und eines sehr energisch zentralisierten Beamtentums, das sie geschaffen haben.[1] Im Rahmen dieser Reichsverwaltung und in dem Prozeß der kulturellen Verschmelzung kommt dem königlichen, wie dem lokalen und privaten Formelwesen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Die Vereinheitlichung der Verwaltung und des Rechtes ist von jeher eine der größten staatsbildenden und kulturfördernden Faktoren in der Geschichte gewesen. Gerade auf diesem Gebiet hat Marculf durch sein Werk bedeutende Dienste geleistet. In den Formeln für Königsurkunden hat er Vorlagen aus Austrasien, Neustrien und Burgund ohne Unterschied nebeneinander und durcheinander verwendet, in dem unverkennbaren Streben nach einer einheitlichen Formelgestaltung, soweit dies die praktischen Bedürfnisse irgendwie zuließen. Im II. Buch hat Marculf römisches und salisches Recht, die beiden wichtigsten Rechte des Frankenreiches, nebeneinander und in ihrer gemeinsamen Verschmelzung verwandt, alle lokalen Hinweise aber in so weitgehendem Maße ausgetilgt, daß es auf Grund des rechtlichen Befundes nicht mehr möglich ist, sein Werk zu lokalisieren. Daher hat Marculfs Werk auch nach der stärkeren Sonderung der Teilreiche über die nationalen Grenzen hinweg fortgewirkt und ist die Grundlage zahlreicher neuer Formelsammlungen und Bearbeitungen in den verschiedensten Gegenden geworden.[2] In Marculf stellt sich der Gedanke der Einheit der

[1]) Vgl. Sickel AK. I, 116. [2]) Nicht ohne Empörung kann man den gehässigen Angriff lesen, den Levillain S. 69 N. 1 gegen Krusch richtet, weil dieser offenbar im Scherz Marculf wegen seiner von ihm behaupteten Herkunft aus Meaux als eine Art deutschen Landsmann bezeichnet hat (Krusch S. 249). Levillain dürfte durch seine wissenschaftliche Tätigkeit besonders in der Lage sein, die außerordentlichen Verdienste zu kennen, die sich Krusch, der Altmeister der merowingischen Geschichtsforschung, um die Geschichte Frankreichs erworben

Digitized by Google

abendländischen Kultur in besonderem Maße dar, ebenso wie bei ihm in voller Deutlichkeit hervortritt, daß diese auf der geistigen romanisch-germanischen Gemeinschaft beruht. In diesem Zusammenhang würde es daher mehr als ein Zufall sein, wenn es sich aufrechterhalten läßt, daß er durch seine Herkunft weder dem eigentlich französischen noch dem deutschen Kulturgebiet angehört, sondern dem Zwischengebiet Belgien, in dem sich seit alter Zeit Romanentum und Germanentum besonders eng miteinander berührt haben.

---

hat und noch erwirbt, ohne je eine Spur von nationalistischem Chauvinismus gezeigt zu haben. LEVILLAIN hätte in dieser Beziehung die wahrhaft goldenen Worte KRUSCHS lesen und beherzigen sollen, die dieser als Abschluß eines 40jährigen Lebenswerkes dem 7. Band der Scrip. Merov. vorangeschickt hat: 'Pace restituta tomus noster utriusque populi rebus gestis inserviens utrobique evolvi potest, faxitque Deus, ut Musae vincula iterum conectant saeviente Marte crudeliter disrupta.' (SS. rer. Merov. 7 S. X, geschrieben Ende 1919.)

Digitized by Google

DER LAZARUSRHYTHMUS DES PAULINUS VON AQUILEJA.

Von

KARL STRECKER.

Einen schönen Fund hat A. WILMART gemacht. Der Rhythmus des Paulinus von Aquileja *De Lazaro*, den DÜMMLER Poetae 1, 133 (vgl. 2, 689) aus 6 Hss. ediert hat, ohne doch mehr als 28 ½ Strophen zusammenzubringen, steht in der Hs. von Autun n. 31 aus der Mitte des 9. Jh. mit nicht weniger als 70 Strophen, und daran schließt sich der Rhythmus *de Jacob et Joseph* (Poetae 4, 462), der auch einige Strophen mehr hat, leider sehr korrupt. Den Lazarus hat WILMART Rev. Bénédict. 34 (1922), 37 ff. mit sehr interessanten Vorbemerkungen abgedruckt. W. LEVISON NA. 45, 452 bedauert, daß die Publikation nicht mehr rechtzeitig für die Nachträge der Poetae 4, 1128 ff. gekommen sei. Die Sache liegt aber anders. Ich hatte WILMARTS Druck in Händen, nur für Jacob und Joseph konnte ich dank seiner Güte auch die Kollation S. 1132 noch zufügen; auf den umfangreichen Lazarusrhythmus mußte ich infolge der Not der Zeit, die mich zwang, so manches, was ich gern beigegeben hätte, dem Papierkorb zu überantworten, verzichten. Doch kann die wichtige Ergänzung der Dichtungen des Paulinus nicht ganz fehlen bleiben, darum drucke ich sie hier ab. Natürlich gebe ich den kritischen Apparat nach WILMART, doch lasse ich Orthographica meist unbeachtet; an einigen wenigen Stellen glaube ich ein richtigeres Verständnis erreicht zu haben, manches bleibt mir ebenso unklar wie meinem Vorgänger. Dieser hält wie auch LEVISON den Rhythmus für vollständig, meiner Ansicht nach ist hinter 28 mindestens eine Strophe ausgefallen. Kurze Erläuterungen und Hinweise sind zuweilen in den Apparat eingefügt. Der Übersichtlichkeit halber füge ich ebenfalls eine Tafel bei. *A* ist die Hs. von Autun, *P* die Hs. 227 der Arsenalbibliothek zu Paris, 10. Jh., aus Poitiers (abgedruckt Anal. hymn. 12, 26, wo noch zwei ganz junge Hss. erwähnt werden).

Digitized by Google

1—6,2	*A*	*B*	*F*	*M*	*P*	V_1	—
6,3—7	*A*	*B*	*F*	*M*	*P*	V_1	V_2
8	*A*	*B*	*F*	*M*	—	V_1	V_2
9—10	*A*	*B*	*F*	*M*	—	—	V_2
11—14	*A*	*B*	*F*	*M*	—	—	—
15	*A*	—	*F*	*M*	—	—	—
16—24	*A*	—	—	*M*	—	—	—
25—57	*A*	—	—	—	—	—	—
58—61,2	*A*	—	*F*	—	—	—	—
61,3—69	*A*	—	—	—	—	—	—
70	*A*	—	—	—	*P*	—	—

VERSUS PAULINI DE LAZARO ET AD CANTANDUM CARMINA.

1 Fuit domini dilectus languens a Bethania
Lazarus beatus, sacris olim cum sororibus,
quas Iesus aeternus amor diligebat plurimum,
Martham simul et Mariam, felices per secula.

2 Haec Maria fuit illa domini gratissima,
quae unguenti preciosi rore mixto balsami
ante diem festum paschae libram nardi pistici
fracto fudit alabastro, corpus unxit domini.

3 Dabat dulcia per sacros pedes strictim basia,
non cessabat lacrimarum resolutis crinibus
undas tergere; sacratis domini de labiis
audiebat verbum; domus flagrabat odoribus.

4 Fractum signat alabastrum Iesu corpus mystice,
quod in crucis est altare passionis tempore
fossum clavis et apertum per scissuram lanceae,
de quo sanguis redundavit, unda fluxit laticis.

Überschrift so in A Versus Paulini de Lazaro *M* De morte lazari et eius resurrectione *B* Item versus bedae *P* 1, 1 dilectus domini *P* 1, 3 quem *B* 1, 4 martha s. et maria *ABF* 2, 1 domino, *P* 2, 2 mixti *MV1* 2, 4 *Dümmler hätte auch Marc. 14, 3 zitieren müssen* 3, 2 lacrimare *A* ressolutis *M*, solutis *A* crinibus *aus* clinibus *korr. M*, criminibus *A* 3, 3 tegere *B* 3, 4 verbum *fehlt F* fraglabat *A* 4, 2 passionis est altare *V1* 4, 3 fixum clauis per scissuram et apertum lanceae *B*; per cissuram *M*, percussura *P* 4, 4 redundabit *F* latices *B*

Digitized by Google

5 Hoc de fonte pietatis odor flagrantissimus
emanavit, quo repletus mundus illum caruit
sordidum fetorem, dudum pro dolor heu miseri
quem tulerunt protoplasti serpentis de gutture.

6 Hoc de fonte mundus omnis ablutus a crimine
preciosi modo spirat odoris flagrantiam,
candidis indutus stolis scissa perizomata
est exutus peccatorum contexta de foliis.

7 Est Maria baptizata hoc in fonte credula,
est et Martha, quarum frater infirmatus Lazarus
mortis atque vitae stabat summo in confinio,
pro quo nuncium sorores triste ferunt domino:

8 'Ecce, domine, quem amas, infirmatur Lazarus,
iam decumbit resolutis membris languens miseris;
nisi veneris et aegrum viviscere iubeas,
desolatas, heu, relinquit germanas et obiit.'

9 'Non ad mortem nunc est' inquit Iesus 'haec infirmitas,
sed ad gloriam est dei.' Retulit discipulis:

5, 1 fraglantissimus *A*, flagratissimus *B* 5, 2 quod *B* repletur *V1* illo *PV1* 5, 3 sordido fetore *PV1* dolore *F*, dola *M* miserae *F*, miserum *B* 5, 4 que *V1* protoplausti *B* gutture *fehlt F* 6, 2 pretioso *BV1* flagrantia *AP* 6, 3 canditis *V2* scissam *A* perizomata: *Gen. 3, 7* 6, 4 exuta *B* texta *B* defolius *M*, defolus *A* 7, 2 quorum *BV2* infirmatur *MV1V2* 7, 3 manibus ad quem stabat s. in conludio *B* 7, 4 nuncium: nimirum *BF* tristes *B*, tristem *V1 V2* *Hier schließt P und bringt dafür die folgenden 2 Strophen:*

Sed potenter est vivaci suscitatus domini
cuncta verbo quod creavit, quod gubernat sęcula,
et de mortis satis atro revocatus baratro
sacrosancto collocatus convivat convivio.
Splendor lucis, te precamur, sanctę patris unice,
qui cum patre deus regnas sanctoque cum spiritu,
ut quos proprio cruore redemisti servulos
a peccatis absolutos mittas ad cęlestia.

8, 2 decumbet *V2* desolutis *V1*, desolutas *V2* 8, 3 viviscere Strecker, inviseri *F*, invisere *die andern.* Wilmart *schließt die Rede mit* 8, 3, Dümmler *mit* 8, 4. *Ersterer ist wohl durch* obiit *veranlaßt, aber* obiit *neben* relinquit *kann nicht Perfektum sein, es muß wie* relinquit *Futurbedeutung haben; vielleicht* relinquet . . . obiet? 8, 4 desolata seu B^2; desolatas eum *M* reliquit *B* germana *B* *Hier schließt V1* 9, 1 nunc: non *B*

Digitized by Google

'Lazarus amicus noster dormit, vadam protinus,
ut a somno vigilanter illum cito suscitem.'
10 'Domine, si dormit', aiunt confestim discipuli,
'salvus erit', aestimantes, quod de somno diceret;
ille vero de sopore mortis causam protulit
more dei, quia cuncta vivunt illi perpetim.
11 Manifeste post haec dixit: 'Lazarus est mortuus,
revertamur in Iudaeam.' Quo contra discipuli:
'Nunc quaerebant te Iudaei nuper interficere;
nunc "illuc" quo pacto dicis "revertamur iterum"?'
12 'Non offendit', dixit Iesus, 'per diem qui graditur,
sed qui noctis tetra carpit, impingit per tenebras.'
Dixit Didymus, cui fixum Thomas nomen resonat:
'Nos eamus et cum eo moriamur pariter.'
13 Venit ergo tunc in loco Iesus, mundi gloria,
ubi Martha iam defuncto fratre currit obviam;
mox prostrata super terram pedes tenet domini,
adoravit et in voce dixit lacrimabili:
14 'Hic si, domine, fuisses, meus frater mortuus
non fuisset, sed hoc scio, quia, quod poposceris,
dabit tibi deus.' Ait Iesus: 'Martha, Lazarus
surget; credere si possis, vides dei gloriam.'
15 'Scio, domine, resurget in die novissima.'
'Ego sum' respondit Christus, 'vitae resurrectio,
in me si quis credit, vivit, etiam si mortuus
fuerit; credis hoc, Martha?' 'Credo,' dixit, 'domine.

9, 4 uigilantem *B* 10, 1 discipuli confestim *F* discipulis *V2* 10, 3 causa *B*, cause *M* 10, 4 more dei *fehlt F*; dei: domini *M* qui *M*, qua *B* uiuunt *auch in B* in perpetuum *B* 11, 1 hoc *M* l. mortuus est *F*, mortuus est l. *M* 11, 2 quo: a quo *B* 11, 3 Nunc *M vgl. Joh. 11, 8;* num *BF*, *in A nur* nun *lesbar*, Wilm. *nimmt mit Rücksicht auf BF an, daß es auch* num *war*. Num q. Dümml. *u.* Wilm. 11, 3—12, 2 *in A fast unleserlich* 11, 4 nunc me illuc *B* 12, 2 noctis tetra Strecker, noctis tetras *FA*, tetras n. *B*, n. terras *M*; Wilm. *ist geneigt*, noctes tetras *zu schreiben* impingit: *in A nur* pingit *lesbar*. 12, 4 eaumus *F* 13, 1 gloriam *B* 13, 2 hubi *A*, *ebenso unten* fratri *korr. F* 14, 2 sed *fehlt B* 14, 4 surgit *A; nach* Dümmler resurgit *F, bezieht sich aber wohl auf* 15, 1 uidis *A*, uidebis *B*. *Damit schließt B* 15, 1 resurgit *A* (*F?*) 15, 2 χps *aus* ihs *korr. A* 15, 3 uiuit *fehlt F*, vivet Wilm.

Digitized by Google

16 Tu es unicus aeterni genitoris filius;
si tu praesens hic fuisses, meus frater viveret'.
O quam bene, Martha, credis, recta fide loqueris,
ubi vita praesens adest, mors abesse creditur!

17 His in domini benignis consolata labiis
cursim pergens et Mariam vocavit silentio:
'Ecce noster adest bonus magister et vocat te.'
Mox exiliens audito Iesu sancto nomine

18 Currens anxia pervenit, erat ubi dominus,
crinibus avulsis sparsim, soluta caesarie,
pectus pugnis sauciatum, lacrimarum rivulis
teneris infectis genis, madefacta facie.

19 Nam qui solet se suffundi rubor venustissimus
mixtus roseo candore, simulatus liliis,
in pallore mox conversus lusit pulchritudini.
Iam singultu quatiente vox stridebat gracilis.

20 Mox amplexos incurvata Christi pedes strinxerat.
'Heu me, domine, si praesens adfuisses, Lazarus
non fuisset delicatus meus frater mortuus.'
Flebant Martha seu Maria, cunctus flebat populus.

21 Quod ut Martham vidit flere ac Mariam dominus,
tactus cordis est dolore, benigna clementia,
semet ipsum mox turbavit, fremuit in spiritu,
lacrimatus est et ipse totus dulcis dominus.

22 Nostra tamen miseratus flevit de substantia,
quam suscepit, pietatis exigente viscere;
in quo deus erat verus, flere nunquam potuit
nec turbari potest illa dealis essentia.

23 'Ubi posuistis eum', Iesus inquit, 'dicite'.
'Veni, domine, nunc vide.' Flevit rursus dominus;

Str. 16—57 *fehlen F* 16, 2 uiuerit *A* 16, 3 o *A*, hoc *M* martha bene *M* 16, 4 praesens: silentio ecce noster (*aus* 17, 2*f.*) *A* 17, 1 benignus *A* 17, 3 maria *A* 18, 2 soluto *M* 18, 3 pect *M* 19, 1 se *verstehe ich nicht* robur *M* 19, 2 mixtum *A* 19, 3 lusit *M*, liis et *A* pulchritudini Dümmler *ohne Bemerkung*, pulchritudine *AM* Wilm. 19, 4 quasciente *m 1 M* nox *M* cracilis *M* 20, 1 strincxerat *A* 20, 3 diligatus *A* 20, 4 seu *A*, et *M* 21, 1 martha *A* hac *M* maria *A* 21, 2 benigno *M* 22, 2 uiscere *M*, uiscera *A* Wilm. 22, 3 potuisse *A* 23, 1 posuisti — dicito *A*; dicito *auch M*; dicite Dümmler

Digitized by Google

flebant nimium Iudaei dicentes ad invicem:
'O quam tenere viventem diligebat Lazarum!'

24 'Patefacite speluncam, removete lapidem!'
'Heu me, domine, iam fetet reliquatis carnibus.
Quarto radio iam solis . effugatis tenebris
lux in orbe radiavit, ex quo iacet mortuus'.

25 Tunc ad caelos elevatis venerandis oculis
his aeternum coepit patrem Iesus sacris precibus
exorare: 'Pater, tibi summas ago gratias,
quia semper me exaudis. Scio, quia audis me.

26 Sed hoc dico propter turbam circumstantem populi,
ut me credat a te missum de supernis sedibus.'
Dicens haec et ad sepulchrum conversus cum lacrimis
voce magna ⟨ex⟩clamavit: 'Veni foras, Lazare'!

27 Mox exiliens ligatus manus pedes institis
strictim facie obpanso tecta de sudario:
'Hunc resolvite, abire sinite iam liberum'
dixit dominus, qui vivum reduxit ab inferis.

28 Quam feliciter, Maria, vestrae, Martha, lacrimae
sunt in gaudium conversae mille modis melius
quam fuerunt ante luctum, quia mitis dominus
vos dilexit et aeterna praecinxit laetitia!

29 Haec est illa terra priscis repromissa patribus,
Quam fluentem melle lacte scriptura commemorat.
Christi caro per hanc terram, quam sumpsit ex virgine,
recte potest designari per figuram typicam.

23, 3 nimium W. Meyer, nimirum *AM* 24, 3 refugatis *M* *Hier endet M* 26, 3 dicens haec Strecker, haec dicens *A* 26, 4 uocem magna clamauit *A*, Wilm. *vermutet* uoce (cu)m m.; *dadurch wird Taktwechsel geschaffen, der hier im Achtsilber sehr selten ist;* exclamavit *möchte ich vorziehen, der Hiat hindert in diesem Gedicht nicht;* voce magna clamavit *Joh. 11, 43* veni f. L. Strecker, ueni l. f. *A vgl.* 53, 1 27, 2 faciem *A*, facie Wilm. 27, 3 sinite iam abire *A* (et sinite abire *Joh. 11, 44*) *Trotz des entstehenden Hiates habe ich umgestellt,* siníte *halte ich für unmöglich* 28, 2 *so* Wilm., m. modiis medius *A*; *vgl.* 36, 4 *Hinter* 28, 4 *scheint mindestens eine Strophe zu fehlen, denn worauf bezieht sich* haec terra? *Der Zusammenhang ist so lose, daß man zweifeln könnte, ob Str. 29—40 hierher gehören, wenn Str. 31 nicht wäre* 29, 2 *so* Wilm., mel et lacte *A* (*Exod. 3,8 uaa.*) scriptura *aus* -ae *korr. A* 29, 3 hant *A*

Digitized by Google

30 Mel et lac dulcedo potest sentiri roriflua,
quae de fonte redundavit dei sapientiae,
necnon opus pietatis, virtutum miracula,
quae per mundum radiavit signis mirabilibus.

31 Nam quid dulcius Mariae, quid Marthae suavius
esse potuit quam verbi degustasse pabulum,
quod ex eius meruerunt labiis percipere
vel quo vivum receperunt de sepulchro Lazarum!

32 O quam felix et beata constat illa anima,
ad hanc terram quae per fidem cordis cum munditia
intrat passibus amoris iuncta dei gratia.
Hoc, quod credit corde, firmat venerandis actibus.

33 Quam infelix quamque rea, semper miserabilis,
ad hanc terram quae non intrat reprobata vitiis,
quam repellit infidelis et perversus animus.
Haec ad tartari tormenta descendit sulphorea.

34 Praesta mihi, deus meus, rerum bone conditor,
in hanc terram recta fide mundo corde gradiens
introire iam Iordane transmisso balsigeri,
quod designat per figuram sacramentum baptismi,

35 Huius ut possim indignus lactis de dulcedine
ac de mellis satiari sapore mitissimo,
quod destillat illa terra, quae sumpta de virgine
lacte melle semper rigat corda spiritaliter.

36 Grandia te posco, nullis confisus de meritis,
sed haec tua supplex peto certus de clemencia,
grandia qui nosti dare munere gratuito
multo melius, quam quisquam te possit exposcere.

37 Haec est illa petra, Moses de qua sanctus cecinit:
'Suxerunt de petra melle, de saxo durissimo

30, 2 sapientiae Wilm., sapientia *A* 30, 3 miraculo *verm.* Wilm.; *mir scheint, daß* v. miraculo *und* signis mirabilibus *eine starke Häufung wäre* 31, 4 quo Wilm., quod *A* 32, 2 cumundatia *A*, *korr.* Wilm. 32, 3 iuncta Strecker, uincta *A* Wilm. 33, 3 reppelit *A* 34, 3 balsigeri Wilm., *vgl. Paulinus, Epp. 4, 518, 9* ecce enim balsigeri transmisso iam iamque Iordanis alveo repromissionis terram . . ingressi; baesigaeri *A* 35, 2 satiare *A*, *verb.* Wilm. 37, 1 mosis *A* Wilm. 37, 2 xaso *A*

Digitized by Google

oleum', quod docet sanctum per enigma spiritum.
quem post gloriam triumphi flavit in discipulos.

38 Potest accipi doctrina per mellis dulcedinem,
quam roravit totus dulcis et desiderabilis
Iesus, esset cum infirma passioni dedita
eius caro, quae surgendo facta est fortissima.

39 Haec est, inquam, quae perfudit undas, satiavit bis virga largifluas
Christus est petra, per lignum [cussa quae turbas innumeras,
iuxta Pa⟨uli⟩ vocem sancti qui crucis percussus est,
doctoris egregii.

40 Quando se pro nobis sanctum fecit sacrificium,
tunc de lateris fixura fons vivus emicuit,
de quo mistice fluxerunt duo simul flumina:
sanguis nam redemptionis et unda baptismatis.

41 Salva namque veritate decenter historiae
requiramus diligenter sensus allegoricos.
Facta nostri redemptoris plena sunt mysteriis,
habent aureas radices, fructus suavissimos.

42 Nam Iesus salvator mundi, sicut ipse dixerat:
'Pater meus operatur, nunc et ego operor',
ut tunc Lazarum in carne suscitavit mortuum,
modo mortuos in culpa suscitat per gratiam.

43 Lazarus humanum genus per figuram typicat,
quod diffusum est per mundi quadrifixos cardines.

37, 3 docet sanctum STRECKER *vgl.* 56, 1, decet sanctus *A*, dicit sanctus WILM. *Dieser läßt das Zitat mit* durissimo *enden, aber nach Deut. 32, 13* ut sugeret mel de petra oleumque de saxo durissimo *gehört* oleum *noch dazu; ferner ist* sanctum *zu schreiben, das Verständnis der Stelle gibt Joh. 20, 22* haec cum dixisset, insufflavit et dixit eis: Accipite spiritum sanctum. melle *ist Accusativ oder wohl besser in* mella *zu ändern*: mel et *wäre auch möglich, aber unschön* 37, 4 triumphy flauit, phy flauit *wohl auf Rasur, A* 39, 1 in quamque *A* *Num. 20, 11. Ich verbinde* Haec petra, quae ... Christus est, qui ... 39, 2 inmuneras *A* 39, 4 Pauli WILM., *nur* pat *lesbar A* *Cor. 1, 10, 4* 40, 2 fixuram *A*, *korr.* WILM. (*d. i.* fissura) emicuit STRECKER, elicuit *A*; elici *in dem Sinne ist nicht selten*, elicere *kann ich nicht nachweisen* 40, 3 flexerunt *A*, *korr.* WILM. 41, 1 veritatem *A*, *korr.* WILM. 41, 2 allegoricus *A* 41, 4 suauissimus *in* -os *korr. A* 42, 2 operatus *A*, *korr.* WILM. (*Joh. 5, 17*) 42, 4 *am Rande von Hd. d. 10. Jh.* in culpa per gracia *A* 43, 2 disfusum *A* quadrofixo cardine *A*, *korr.* WILM.; *oder* quadrifidos (*Paulinus Poetae 1, 127, 25?*)

Digitized by Google

Unde quarto iam sub die sepultus adseritur,
quia mortuum sub mundi plagis fuit quattuor.

44 In peccato protoplasti mortuum describitur,
quod Iesus aeterna vita precioso sanguine
suscitavit . . . . . .
. . . . . voce magna et emisit spiritum.

45 Mori voluit et mortem sua morte perculit,
resurrexit, ut ad vitam mortuos reduceret,
caelos omnes penetravit, ut ad caeli gaudia
sua morte liberatos mitteret miraculo.

46 Lapis ille, qui speluncae dicitur inpositus,
insensibiles demonstrat humanas praecordias,
quae tunc lapides, non deum adorabant; similes
illis factis quasi gravi iacebant sub pondere.

47 Quaeri potest, quid sorores Lazari significent,
quae pro morte fratris Iesum postulant tam anxiae:
legem p(uto) seu prophetas per has sanctas feminas
non absurde ⟨d⟩es⟨i⟩gnari sensim per enigmata.

48 Si propheta⟨e⟩ vel legales revolvantur paginae,
invenimus depraecantes ⟨Iesu⟩m dei filium,

48, 3 adseritur Wilm., adfertur *undeutlich A* 43, 4 mortuum *richtig sc.* genus *A*, Wilm. *ändert irrtümlich* mortuus, *ebenso* 44, 1 41, 1 discribitur *A* 44, 3 *lautet* suscitauit uoce magna et emisit spiritum, *und der vierte Vers fehlt.* Wilm. *vermutet* suscitavit voce magna iacentem in sépulchro, qui clamavit voce magna et emisit spiritum *vgl. Matth. 27, 50. Er hat übersehen, daß* 44, 2 precioso sanguine *steht; es ist hier von Lazarus keine Rede, sondern nur von der Erweckung des in Sünden erstorbenen* (mortuum, quod!) *Menschengeschlechtes. Nur darin stimme ich bei, daß der Vers teils zum dritten, teils zum vierten gehört; auch die Ergänzung* clamauit *wird richtig sein* (*Matth. 27, 50*). *Immerhin ist zu erwägen, ob* suscitauit *nicht zum vierten Verse gehört und der dritte ganz verloren ist* 45, 1 mortem sua mortem *A*, *korr.* Wilm. perculit Strecker, pertulit *A* 45, 3 gaudia. gaudia *A* 45, 4 liberatus *A*, *korr.* Wilm. miraculas *A*, *korr.* Wilm. 46, 3 deum Wilm., d(e)o *A* similes Wilm., similis *A* 46, 4 facti *sc.* homines? 47, 1 quaeri Wilm., quem *A* 47, 2 Iesum Wilm., ihs *A* anxiae *A*, anxie Wilm. *vgl.* 18, 1 47, 3 puto: *nur* p *leserlich, der Rest von* Wilm. *ergänzt;* o *noch schwach zu erkennen* prophetis *A*, *korr.* Wilm. 47, 4 designari *sehr undeutlich A* sensim: *vielleicht* sensus? 48, 1 prophetae, *der Schluß undeutlich. Auch* Iesum *sehr erloschen* revolvantur Strecker (*Luc. 4, 17*), resolvantur *A*

Digitized by Google

ut veniret et salvaret quasi fratrem Lazarum
genus hominum, quod serpens veneno necaverat.

49 Nihil obstat, si per duas has beatas feminas
duo quoque testamenta volumus exprimere,
vetus scilicet ac novum. Utrorumque series
Iesum diligit et orat humano pro genere.

50 Quod si cuncta pervolantes summatim theorica
replicemus et succincte tangamus moraliter
singula, quae sunt per stilum promulgata tropicum,
possumus haec competenter aliter intellegi.

51 Potest Lazari per mortem peccatoris anima
unaquaeque designari, quae cordis in speleo
sub peccato consopita quasi superpositum
portat lapidem, qui mentis ostendit duritiam.

52 Haec introrsus dumque furtim latet obstinaciter
nec se foras confitendum desperata prodidit,
foetet gravis sauciata peccati putredine:
quam respectu pietatis Iesus bonus suscitat.

53 Quid est dicere nam Iesum 'Veni foras, Lazare',
nisi hoc, quod in peccati iam dimersum baratrum
vocat pius peccatorem mox per donum gratiae,
ut se vivus foras prodat confitendum crimina.

54 Cuius carae sunt sorores spes et fides geminae.
Martha fidei ostentat typum, cui dicitur:
'Si credideris, videbis, Martha, dei gloriam.'
Spei formulam Maria certo tenet pectore,

55 ⟨N⟩on arguitur Maria de tepore fidei,
sed ut venit, veneranter adorato domino
meruit salutem suis adipisci precibus,
quia spes effectum capit, si non est ambigua.

48, 3 fratrum *A*, *korr.* Wilm. 48, 4 negauerat *A* 50, 3 trophicum *A* 50, 4 *Ist der Vers richtig überliefert?* Possunt haec et? 51, 1 animam *A*, *korr.* Wilm. 52, 2 prodidit Strecker, *vgl.* 53, 4, prodiit *A* 52, 3 gravis Wilm., graui *A* 52, 4 quarespectu *A* bonis *A*, *korr.* Wilm. 53, 1 ihu *A* Venis *A* (*oder Druckfehler?*) 53, 2 barathro *verm.* Wilm. 53, 4 crimina *aus* criminum *korr. A.* 54, 1 Cuius, C *von* Wilm. *ergänzt* 54, 3 martha *aus* martham *korr. A* 54, 4 certo *aus* certa *korr. m 1 A* 55, 1 Non, N *von W. ergänzt* tepore Strecker, tempore *A*

Digitized by Google

56 Potest ratio doceri
per has duas mulieres,
fratre spiritu exorant
ut in scelere sepultum
atque conscientia
quae quasi pro mortuo
dei sapientiam,
suscitet ad veniam.

57 Auferatur ergo primum
ut peccator vocem Christi
et spelunca patefacta,
reserato, paenitendus
lapis iussu domini,
audiens exiliat
id est cordis aditu
revivescat animus.

58 Veniant istae sorores,
Iesum lacrimis exorent,
quae est mortua, respectu
insensibilem rigorem
pro salute mortui
ut clementer animam,
pietatis suscitet,
de corde removeat.

59 Possunt etiam per duas
duae vitae figurari
altera, laboriose
altera, quae se suspendit
has sorores congrue
utraeque perspicue:
quae sudat in opere,
raptim super aethera.

60 Una bona nam servilis,
haec turbatur circa multa,
ista sui conditoris
ardet ignibus amoris,
altera sed optima;
haec de multis libera;
speciem desiderat,
quaerit, amat, diligit.

61 Tunc quatriduanum fertur
cuius numeri figuram
quattuor modis peccatum
per quod noster prorsus homo
iacuisse mortuum,
sic datur intellegi:
nequiter efficitur,
moritur interior.

62 Primum nascitur in corde
quam consensus pravus fovet
hanc in specie formatam
dum loquendi dat effectum,
mala cogitatio,
atque delectatio;
lingua foras parturit,
per verba mortifera.

56, 2 quae quasi Wilm., quequas *A* 56, 3 sapiti|entia *A* 56, 4 sepultum Wilm, sepulto *A* 57, 2 audiens Wilm., audens *A* 57, 3 aditu: audituri *A*; *die Korrektur ist so selbstverständlich, daß ich bei* Wilm. auditu *für einen Druckfehler halten möchte* 57, 4 reserato Wilm., reseratum *A* *Hier beginnt F wieder* 58, 2 ihu *A* anima *AF, korr.* Dümmler 59, 2 perspecuae *A* 59, 3 laboriosae *A*, labriese *F;* Dümmler und Wilm. laboriosa 60, 1 seruulis *A* 60, 4 queret *A* 61, 1 hunc *F* quiatriduanum *A* 61, 2 intelligi *F* *Damit schließt F* 61, 3 nequitur *A* 62, 2 consensus Strecker, confessus *A* 62, 3 hanc Strecker, haec *A* formatam Strecker, formata *A*

Digitized by Google

63 Post haec peius ablata prorumpit in opere.
Quarta dies pertinacem peccatoris animum
non inmerito designat, per longam incuriam
sub peccato delitiscens cum defendit crimina.

64 Quattuor his modis iacet in spelunca pectoris
anima sepulta, Iesus quam supernus arbiter
alta vocat pietate, quatenus per gratiam
vivat mortuus et culpam paenitendus defleat.

65 Serpens male persuasit, Eva delectata est,
Adam praebuit consensum. His tribus speciebus
protoplasti deliquerunt. (Modum qua)rtum repperit,
quando scelus excusavit arguente domino.

66 Hinc est igitur, quod Christus tres mortuos suscitat:
infra domum nam puellam, extra portam iuvenem,
Lazarum quatriduanum; mente lingua opere
mortuos ad vitam vocat relaxando facinus.

67 Quarti vocem nunciantis audivit tunc mortui.
Sed siletur eius vita, quia valde rarum est,
ut resurgat desperatus ac negator criminis;
surgit forte, sed per dei facta mirabilia.

63, 1 ablacta *A*, ablata Wilm., *der auch an* allecta *denkt. Doch ist die Stelle damit kaum geheilt* peius *dreisilbig* prorumpet *A* 64, 2 quam Wilm., qua *A* 64, 4 culpam Wilm., culpa *A* deffleat *A* 65, 1 *Ist* mala (*Acc. Plur.*) *zu lesen?* 65, 2 consensum Strecker, confessum *A*, *vgl.* 62, 2 65, 3 protoplasti *aus* -to *korr. A* dereliquerunt *A*, *korr.* Wilm. — *in A nur* -rtum *lesbar*, Wilm. *erklärt* quartum *für sicher und ergänzt* diem; *aber was soll das heißen? Vielmehr ist ohne Frage* modum *zu ergänzen, vgl.* 61, 3. 64, 1. *Vgl. Gen. 3, 12 und oben* 63, 4 66, 3 opore *A*, *korr.* Wilm. *Natürlich ist zu verbinden* mente lingua opere mortuos *vgl.* 62, 1 *ff.* 66, 4 facimus *A*, *korr.* Wilm. 67 *Der vierte Fall, daß ein verstockter Sünder, der seine Schuld abzuleugnen wagt wie Adam Gen. 3, 12, doch noch Gnade findet, ist sehr selten, darum ist eine entsprechende Auferweckung nicht berichtet,* siletur eius vita. *Aber was bedeutet* 67, 1? *Da es sich um einen Fall handelt wie bei Adam Gen. 3, 12, ist anzunehmen, daß der Dichter auf Gen. 3, 8 Bezug nimmt* cum audissent vocem domini . . vocavitque Dominus deus Adam . . 'ubi es'? *Danach möchte ich schreiben* quartus . . mortuus, *aber was ist* nunciantis? *Ich vermute* se vocantis. *Zum Verständnis dieses Abschnittes vergleiche man Beda in Lucam Kap. 8, Giles 11, 87 (nach Augustinus in Johannem Migne 35, 1748), wo sogar wörtliche Anklänge sich finden, z. B.* consensum malae delectationi praebendo (62, 2. 65, 2); latente tantum (tamen?) cogitatione peccati sibi mortem consciscunt.

Digitized by Google

68 Quattuor virtutes possunt designare animae
isti quattuor quin immo dies. Principaliter
est prudentia, secunda namque temperantia,
tercia nam fortitudo, quarta sed iusticia.
69 (A)b his regitur virtutum quattuor praesidiis
dei gratia praeventa competenter anima:
prima scitur, sed secunda temperat scientiam,
firmat tercia, sed quarta fortia iustificat.
70 Splendor lucis, te praecamur, nate patris unice,
qui cum patre deus regnas sanctoque cum spiritu,
ut quos proprio cruore redemisti servulos,
a peccatis absolutos mittas ad caelestia.

FINIT VERSUS DE LAZARO.

In *A* folgen auf den Lazarusrhythmus unmittelbar die *Versus de Jacob et Joseph*, jetzt Poetae 4, 462 (*Finit versus de Lazaro. Incipit versus de Joseph*). WILMART weist dies Gedicht mit Rücksicht auf die Übereinstimmung in der Form, den ungefähr gleichen Umfang und Anklänge im Ausdruck ebenfalls Paulinus zu und kann es sich gar nicht erklären, daß weder DÜMMLER noch MANITIUS daran gedacht haben, daß dieser der Vf. sein müsse. Da ich mich auch von dem Tadel getroffen fühle, (WILMART kennt Poetae 4, 2 nicht), füge ich ein paar Worte darüber bei.

Als 'ressemblances d'expression' führt WILMART folgendes an: *post haec* L(*azarus*) 11, 1. J(*acob*) 24, 1. 44, 1. 49, 1. *strictim* L. 3, 1. J. 32, 1. 64, 1. 68, 1. *heu me* L. 20, 2. J. 15, 1. 17, 1. Doch beachte man, daß *heu* in L. einsilbig, in J. zweisilbig ist. *in voce lacrimabili* L. 13, 4, *voce l.* J. 47, 2, aber wörtlich aus Daniel 6, 20. *delicatus meus frater* L. 20, 3, *delicatus filius* J. 41, 2, *delicata membra* J. 15, 3, aber dies Wort ist in der Vulgata nicht selten. *triste nuntium* L. 7, 4. *nuntia* J. 13, 2. Der Gebrauch des Neutrums *nuntium* ist im MA ganz gewöhnlich, speziell auch *triste nuntium*. *mystice* L. 4, 1. 40, 3. J. 68, 3 sehr verbreitet, ebenso *per secula* L. 1, 4. J. 26, 4. Rosen und

Übrigens sind diese Gedanken auch im Modus qui et Carelmanninc, Cambridger Lieder ed. STRECKER *S. 12 verwertet.*

68, 1 designare WILM., designari *A* 69, 1 A *erg.* WILM. vistutum *A* 69, 3 scientiam WILM., scientia *A* 70 *auch in P* 70, 1 nate *A*, sanctae *P* 70, 2 regnat *A* 70, 4 mittas *A*, mittat *in* mittas *korr. P* FINIT *usw. nur in A.*

Digitized by Google

Lilien L. 19, 2. J. 6, 4 ebenfalls nicht selten. *noctis tetra* (?) *carpit* L. 12, 2. *iter carperent* J. 50, 1. Dazu könnte man, was WILMART nicht erwähnt, noch nehmen *voce magna exclamavit* J. 57, 3 und L. 26, 4, wo ebenso zu schreiben sein wird. Ebenfalls biblisch. Die Anklänge sind so allgemeiner Art, teilweise aus der Vulgata entnommen, daß m. E. daraus keine Folgerungen gezogen werden können. Individueller ist nur eine Übereinstimmung: L. 3, 1 *dabat dulcia per sacros pedes strictim basia* und J. 64, 1 *strictim basia dulcia impressit ori*, wo das Komma vor *strictim* zu setzen ist: die Ähnlichkeit ist tatsächlich derart, daß man an Verwandtschaft denken könnte, falls nichts dagegen spricht.[1] Dies ist aber der Fall. Zunächst beachte man, daß der Charakter der beiden Gedichte sehr verschieden ist. In L. wird der Bericht von der Auferweckung des L. im Anschluß an Johannes 11, aber durchsetzt mit mystischen Ausführungen, wiedergegeben und dann Strophe 28—70 der Stoff von allen Seiten auf seine mystische Bedeutung hin untersucht. In J. haben wir eine einfache Erzählung von Jacob und Joseph ohne alle mystischen Erläuterungen. Allerdings liegen diese dem Dichter nahe, wenn er am Schluß schreibt 68, 2 *magnis sed sacramentorum plena est mysteriis*, aber diese Mysterien werden uns vorenthalten. Wer den Zusammenhang der beiden Gedichte verfechten will, könnte sagen, diese mystische Deutung werde den Schluß gebildet haben, aber ausgefallen sein; doch haben wir keinerlei Beweise dafür. So ist zu untersuchen, ob durch Betrachtung der Form Sicherheit zu erlangen ist. Diese Untersuchung wird dadurch erleichtert, daß die Gedichte in unserer Überlieferung fast gleich lang sind. Wenn wir die Doxologie außer Betracht lassen, hat L. 276 Zeilen, (Strophe 44 hat ja nur drei Verse, aber Vers 3 ist wohl so zu teilen, daß die Strophe hier doch als vierzeilig verrechnet werden kann), J. 271 Zeilen; (die nur in A erhaltenen wenigen Zeilen vgl. Poetae 4, 1132, die sehr korrupt sind, übergehe ich. Da nach meiner Ansicht auch in L. hinter Strophe 28 eine Lücke klafft, mag sich das ausgleichen.) Nach den Grundsätzen, die WILHELM MEYER für die Kritik der rhythmischen Fünfzehnsilber aufgestellt hat, muß man prüfen, wie das Verhältnis der Achtsilber mit Zäsur, der Achtsilber in Akzenttrochaeen und schließ-

[1]) Für Herkunft aus Italien hätte WILMART auch noch *storia* J. 68, 1 anführen können.

Digitized by Google

lich der Achtsilber mit Taktwechsel ist; die Siebensilber übergehe ich, da sie für unsere Frage nichts hergeben, sie sind ungefähr gleich gebaut. W. MEYER rechnete nicht Zaesur nach einem einsilbigen Worte, ich zähle der Bequemlichkeit halber und um jede Meinungsverschiedenheit auszuschließen, mechanisch ab, rechne also Verse wie *tertio in | flore mundus* als Achtsilber mit Zaesur. Da es in beiden Gedichten geschieht, wird das Ergebnis dasselbe bleiben. J. hat 175 solcher Achtsilber, L. 172, das Verhältnis ist also fast gleich. Akzenttrochaeen sind in L. 99 Verse, in J. 68. Somit stören in L. nur 5, in J. dagegen 28 Verse mit Taktwechsel das Schema. Die 5 in L. verschwinden füglich in der großen Masse, dagegen fallen die 28 in J. doch nicht wenig auf. In L. sind es die Formen 15, 4 *fuerit credis hoc Martha*, also mit sogenanntem daktylischem Wortschluß, ebenso 58, 1. 61, 3; ohne diesen 35, 1 *huius ut possim indignus*, 39, 3.[1] Sonst ist der trochaeische Tonfall gewahrt, und WILMARTS Vorschlag 26, 4 *voce (cu)m magna* zu lesen ist sehr unwahrscheinlich, weil dem Schema widersprechend. Viel empfindlicher sind die Verletzungen dieses Tonfalles in J. Die Form $-\breve{}\,\breve{}$, $-\breve{}\,\breve{}-\breve{}$ mit daktylischem Wortschluß zu Anfang 2, 2 *Abraham dei amicus*. 4, 2. 9, 4. 17, 2. 24, 4. 39, 1. 64, 1. 68, 3. Mit doppeltem dakt. Wortschluß *tunica filii tui* 13, 4. 14, 2. 33, 1. 33, 2. Ohne solchen *natus est homo in mundum* 2, 1. 15, 1. 17, 1. 21, 4. 26, 2. 34, 4. 46, 2. 53, 2. 55, 4. 56, 4. Mit unbetonter Silbe anhebend $\breve{}-\breve{}-\breve{}\,\breve{}-\breve{}$ *hoc módo Jacob plorabat* 18, 4. 27, 4. 29, 1. 30. 4, 47, 4. $\breve{}-\breve{}\,\breve{}-\breve{}-\breve{}$ *cum filiis filiabus* 63, 3. In 32, 4 kann man zweifelhaft sein, ob *potéritis* oder *poterítis* zu lesen ist. Für mein Gefühl ist der Unterschied des Baues in beiden Gedichten so schwerwiegend, daß ich an Einheit der Dichter nicht zu glauben vermag.

Dazu noch etwas. J. ist im allgemeinen sprachlich und prosodisch korrekt, hat aber doch einige Stellen, die lebhaft an die rohen merovingischen Rhythmen erinnern: 12, 1 *prodérunt*, 67, 4 *prodérit* vgl. Poetae 4, 464 zu 11, 3 *und* 1163 sq., *advénit* 11, 3

[1]) 23, 3 schreibe ich mit W. MEYER *nimium*, obwohl auch A *nimirum* hat; 26, 3 änderte ich *Haec dicens* in *Dicens haec*, diese harte Form des Tw. halte ich in diesem Gedichte für unmöglich, jedenfalls wäre es der einzige Fall. 1, 3. 42, 1. 44, 2 ist natürlich *Jesús* zu betonen, wie auch sonst in Rhythmen. Ebenso 11, 4 *illúc* vgl. W. MEYER Gött. Nachr. 1909, S. 431.

Digitized by Google

ist doch wohl als Praesens, also auch als Dekomposition aufzufassen. *invícem* 53, 4. 4, 1 *coniúge.* 11, 3 *praesăgus.* 22, 2 *imāgo* im steigenden Schlusse. Von dergleichen ist L. vollständig frei (26, 4 ist zweifellos *foras Lazare* wie 53, 1 zu schreiben), die Schlüsse sind tadellos[1], denn 65, 2 *speciebus* kann nicht hierher gerechnet werden, Wörter auf *-ies* werden sehr gewöhnlich so gebraucht (Poetae 4, 1163 s. v. *pronuntiatio*). Recht merovingisch ist auch in J. *patímur* 46, 1 von *patiri*, der Nominativ *senis* 40, 1. 63, 1. 66, 3. Auch L. hat ja mancherlei Fehler, aber sie sind meist anderer Art wie *illum caruit* 5, 2. *amplexos* passivisch 20, 1. *praecordias* 46, 2. *intelligi* 50, 4 (?). *obiit* (?) 8, 4. *sinite* 47, 3 schließlich ist sicherlich fehlerhaft und durch Umstellen zu bessern.

[1]) Wilmart S. 36, 2 findet einen falschen Schluß Str. 35, 1 (V. 137[2]). Das ist wohl Druckfehler, aber ich finde auch nicht, was er im Auge hat.

Korrekturnote. Ich hätte anmerken sollen, daß meine Lesarten der Brüsseler Hs., die von Dümmlers und Wilmarts Ausgabe abweichen, auf neuer Vergleichung beruhen. 19, 1 ist wohl zu lesen *Nam, qui solebat suffundi,*

Digitized by Google

DAS SCHREIBEN STEPHANS V. AN SVENTOPULK VON MÄHREN.

(JL. 3407)

Von

GERHARD LAEHR.

I.

Als der Brief, in dem Stephan V. dem 'Slavenkönig' Sventopulk Belehrungen über das Wesen der Trinität und über das Fasten gibt und die slavische Messe untersagt, aufgefunden wurde, erhoben sich von den verschiedensten Seiten Zweifel an seiner Echtheit. Schon WATTENBACH, der ihn zuerst aus dem Heiligenkreuzer Cod. 217 veröffentlichte, leugnete die Möglichkeit nicht, daß er es vielleicht mit einer Fälschung zu tun habe.[1] Nach ihm haben GINZEL[2] und HERGENRÖTHER[3] den Brief mit gewichtigen Gründen als unecht verworfen. Aber das allgemeine Urteil änderte sich mit einem Schlage, als EWALD aus der sogenannten Britischen Canonessammlung die Bruchstücke des Commonitoriums veröffentlichte, das derselbe Papst seinem nach Mähren entsandten Legaten mitgab.[4] Dieses Stück, das den Inhalt des Heiligenkreuzer Briefes im wesentlichen bestätigte, schien jeden Zweifel an seiner Echtheit auszuschließen, zumal nach EWALDS Untersuchung die Stücke der Sammlung aus dem päpstlichen Register stammten. So wurden denn beide Schreiben als echt in die Papstregesten eingereiht und in den darstellenden Werken benutzt[5], obgleich die Bedenken gegen den Brief nicht ganz verstummten.[6]

---

[1]) Beiträge zur Geschichte der christlichen Kirche in Mähren und Böhmen (1849) S. 1, 29. [2]) Geschichte der Slavenapostel Cyrill und Method und der slavischen Lithurgie (1857) S. 9 ff. [3]) Photius (1867) 2, 628. [4]) NA. 5 (1880), 408 n. 31. [5]) JL. 3407 und 3408. MARTINOV, Revue des questions historiques 28 (1880), 384 ff.; DÜMMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches[2] 3, 254 N. 4; LEOPOLD K. GOETZ, Geschichte der Slavenapostel Konstantinus (Kyrillus) und Methodius (1897) S. 42 ff.; A. BRÜCKNER, Die Wahrheit über die Slavenapostel (1913) S. 102 ff.; HANS VON SCHUBERT, Die sogenannten Slavenapostel Constantin und Methodius (1916) S. 24. [6]) B. BRETHOLZ, Geschichte

Digitized by Google

Und wirklich, wenn man zunächst die schroff ablehnende Stellungnahme des Papstes gegen Methodius und die slavische Messe für unmöglich erklärt hatte, da sie so auffallend von der entgegenkommenden Haltung Johanns VIII abwich, so ist diese Ansicht durch die Auffindung des Commonitoriums endgültig widerlegt. Es kann kein Zweifel mehr an der Tatsache bestehen, daß Stephan V. von tiefstem Mißtrauen gegen die dogmatischen Ansichten des Methodius erfüllt war, daß er ihm den Gebrauch der slavischen Sprache bei der Messe zum schweren Vorwurf machte und sich darauf berief, Methodius habe sich Johann VIII. gegenüber verpflichtet, die Messe nicht in slavischer Sprache zu zelebrieren — obwohl wir doch einen Brief Johanns VIII. besitzen, in dem dieser Methodius den Gebrauch der slavischen Sprache ausdrücklich gestattet.[1]

Noch komplizierter wird die Sachlage, wenn man diesen Brief Johanns VIII. genauer mit dem Stephans V. vergleicht. Es stellt sich dabei nämlich heraus — und ist auch schon längst bemerkt worden[2] —, daß zwischen den beiden Schreiben sich an einigen Stellen eine weitgehende wörtliche Übereinstimmung findet. Gleich im Anfang wird in beiden Briefen auf die Unterwerfung des Mährerreiches unter den Schutz des hl. Petrus hingewiesen und damit die besondere Fürsorge der römischen Kirche für den Herrscher Mährens als den *unicus* (Johann VIII.), *spiritualis* (Stephan V.) *filius* begründet. Man wird immerhin diese Übereinstimmung nicht für auffällig oder gar anstößig halten können. Wenn einmal Methodius die Erklärung des Sventopulk nach Rom gebracht hatte, wonach er sich und sein Reich unter den Schutz der römischen Kirche stellte[3], so ist es nicht verwunderlich, daß nach Johann VIII. auch Stephan V. sich darauf beruft, besonders in dem Augenblick, da er die kirchlichen Verhältnisse Mährens neu regeln will. Es kommt hinzu, daß auch in dem Commonitorium Sventopulk deutlich genug als *unicus filius* des Papstes bezeichnet wird.

Mährens 1 (1893), 99; V. Jagić, Zur Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache, Denkschriften der kais. Akademie, Phil.-hist. Kl., Wien 1902, S. 50f., ders., Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache, 1913, S. 90f.

[1]) Ep. 7, 222 n. 255. An der Echtheit dieses Briefes ist nach Caspars Ausführungen über den Charakter der Registerabschrift von Monte-Cassino (NA. 36, 79 ff.) kein Zweifel möglich. [2]) Hergenröther a. a. O.
[3]) Ep. 7, 222, Z. 28 ff.

Digitized by Google

Viel mehr Bedenken haben von jeher andere Stellen des Briefes erregt, in denen Stephan V. mit denselben Worten, mit denen Johann VIII. Methodius als Erzbischof bestätigt hatte, dessen offenen Gegner, Bischof Wiching, dem Mährenfürsten empfiehlt. Dieselben Sätze, mit denen Johann VIII. die Gegner des Methodius (d. h. Wiching und seinen Anhang) bedroht hatte, werden 5 Jahre später, in einem Papstbrief an denselben Fürsten Sventopulk, gegen die Feinde Wichings (d. h. den Anhang des Methodius) gerichtet. Der Bequemlichkeit halber setze ich die entsprechenden Stellen noch einmal nebeneinander.

Johann VIII.	Stephan V.
Nos autem illum (i. e. *Methodium*) *in omnibus ecclesiasticis doctrinis et utilitatibus orthodoxum et proficuum esse repperientes vobis iterum ad regendam commissam sibi ecclesiam Dei remisimus, quem veluti pastorem proprium ut digno honore et reverentia letaque mente recipiatis iubemus, quia . . .*	*Wichingum venerandum episcopum et carissimum confratrem ecclesiastica doctrina eruditum repperimus et ideo eum vobis ad regendam sibi commissam a Deo ecclesiam remisimus, quia fidelissimum eum tibi et pro te satis sollicitum in omnibus agnovimus, quem veluti spiritualem patrem et proprium pastorem digno honore et debita reverentia sincera mente recipite, tenete et amplectimini, quia . .*
ita sane, ut iuxta canonicam traditionem omnium[1] *negotiorum ecclesiasticorum curam habeat ipse et ea velut Deo contemplante dispenset, nam populus*[2] *Domini illi commissus est et pro animabus eorum hic redditurus erit rationem. . . .*	*Ipse itaque omnium*[1] *ecclesiasticorum negotiorum ⟨et⟩ officiorum habeat curam et Dei timorem prae oculis habens dispenset eadem, quia et pro his et pro animabus*[2] *commissi sibi populi ipse redditurus erit districto iudici rationem. . . .*

[1]) Vgl. can. apost. 39 (MIGNE, Patr. lat. 67, 146). [2]) Vgl. can. apost. 40 (a. a. O.).

Digitized by Google

Quodsi contumaces et inoboedientes existentes scandalum aliquod aut scisma facere praesumpserint et post primam et secundam ammonitionem se minime correxerint, quasi zizaniorum seminatores ab ecclesiis et finibus vestris auctoritate nostra praecipimus esse procul abiciendos . . .

Contumaces autem et inoboedientes, contencioni et scandalo insistentes, post primam et secundam admonitionem si se minime correxerint, quasi zizaniorum seminatores ab ecclesiae gremio abici sancimus . . .

Die wörtliche Übereinstimmung der beiden Briefe, die zusammentrifft mit der genauen Umkehrung des Sinnes, ist zu auffällig, als daß man an Zufall glauben könnte. Aber wie ist sie zu erklären? Bekannt ist die Ansicht LAPÔTRES[1], der diesen Brief Stephans V. für das Produkt eines Fälschers erklärte, aber — weil er an der Authentizität des Briefes nicht zweifeln zu dürfen meinte — den Papst selber für das Opfer dieser Fälschung hielt. So bildete dieser Brief die wichtigste Stütze für die These des französischen Gelehrten, der zufolge die zweite Hälfte des Registers Johanns VIII. schon zur Zeit Stephans V. nicht mehr in Rom vorhanden gewesen sein soll. Denn die Kanzlei dieses Papstes benutzte eben offenbar einen gefälschten Brief Johanns VIII. als Vorlage, ohne den echten zu kennen. Und in der Tat: daß Stephan selbst auf den Brief seines Vorgängers wörtlich Bezug genommen und dabei dessen Sinn in sein Gegenteil verkehrt haben sollte, erscheint unmöglich; denn selbst, wenn man den bösen Willen des Papstes voraussetzte, müßte ihn die Besorgnis zurückgehalten haben, daß sein Adressat doch noch im Besitze des Schreibens Johanns VIII. sein mußte. Also scheint nur die Erklärung übrigzubleiben, daß er den Brief Johanns VIII. nur in gröblich verfälschter Form gekannt und benutzt habe — wenn, ja wenn an der Echtheit des Briefes im Heiligenkreuzer Codex durchaus kein Zweifel gestattet ist.

Aber der Glaube an diese Echtheit beruht ja lediglich auf der Übereinstimmung des Briefes mit dem Commonitorium Stephans V. Er darf daher offenbar dort haltmachen, wo diese Übereinstimmung aufhört. Da ist zunächst festzustellen, daß diese

[1]) L'Europe et le Saint-Siège à l'époque carolingienne. 1. Le pape Jean VIII. (1895) S. 25 ff., 164 ff.

Digitized by Google

ganze Stelle des Briefes, in der von Wiching die Rede ist, keine Parallele im Commonitorium findet. Aber man wird noch einen Schritt weitergehen müssen: diese Stelle des Briefes und das Commonitorium schließen sich gegenseitig aus. Im Commonitorium ist mit keinem Wort davon die Rede, daß der Papst Wiching zum Leiter der mährischen Kirche bestimmt hätte; es geschieht seiner überhaupt keine Erwähnung. Nun kann man dagegen einwenden, daß wir ja nur Bruchstücke des Commonitoriums besitzen, daß also in den verlorenen Teilen ausführlich von der Einsetzung Wichings die Rede gewesen sein kann. Aber ich glaube, daß diese Annahme sehr unwahrscheinlich ist. Die Vorschriften, die der Papst seinen Gesandten gibt, klingen gar nicht so, als sei bereits eine endgültige Regelung getroffen worden. Es macht nicht den Eindruck, als sollten die Gesandten einen von Rom bestimmten Landesbischof einführen. Sie selber sollen Sventopulk über das Dogma und die Fastengebote aufklären. Den von Methodius designierten Bischof (Gorazd) sollen sie nicht etwa absetzen, sondern ihn nach Rom laden, damit er dort seine Sache führe, die also durchaus noch nicht als entschieden gilt. — Auf der andern Seite ist es höchst auffällig, daß in dem Brief Stephans von den römischen Gesandten gar keine Rede ist. Auch von Gorazd wird nicht gesprochen; die Nachfolge des Methodius scheint überhaupt nicht strittig zu sein. Nach dem Brief ist gar nicht einzusehen, weshalb der Papst noch eine besondere Gesandtschaft mit eingehender Instruktion nach Mähren hätte senden sollen. Denn für alle kirchlichen Fragen wird Sventopulk auf Wiching verwiesen. Überhaupt wird in dem Brief nur Wiching empfohlen; wenn wir nicht das Commonitorium besäßen, müßten wir annehmen, er sei der alleinige Überbringer des Briefes gewesen. Aber ist es zu glauben, daß der Papst eine Gesandtschaft und einen Brief an einen fremden Herrscher sandte, ohne in dem Brief seiner Gesandten auch nur mit einem Wort zu gedenken?[1]

[1]) Lapôtre S. 169 N. 3 und ebenso Goetz S. 45 ff. meinen, die Gesandtschaft mit dem Commonitorium sei später nach Mähren abgeordnet worden als Wiching mit dem Brief. Aber welchen Zweck hätte die Gesandtschaft noch gehabt, nachdem die Erhebung Wichings zum mährischen Landesbischof für den Papst bereits einen festen Rechtszustand geschaffen hatte? Welchen Zweck sollte die angekündigte Untersuchung Gorazds in Rom noch haben, wenn der Papst über alle Gegner Wichings bereits das Urteil der Landesverweisung ausgesprochen hatte? Eher könnte es noch möglich scheinen, daß erst die Gesandt-

Digitized by Google

Wenn man sich nun, durch all diese Widersprüche bedenklich geworden, eine genauere Vorstellung über die kirchliche Stellung zu verschaffen sucht, die der Papst dem Bischof Wiching zugedacht hatte, so findet man, daß der Brief uns darüber ganz im unklaren läßt. Wir wissen, daß Johann VIII. im J. 880 Wiching zum Bischof von Neitra geweiht hatte.[1] Aus dem Brief Stephans scheint hervorzugehen, daß er als Nachfolger des Methodius anzusehen sei, da er mit denselben, ja mit noch stärkeren Worten dem Mährerfürsten als *spiritualis pater et proprius pastor* empfohlen wird. Aber ein bemerkenswerter Unterschied besteht. Johann VIII. hatte deutlich genug gesagt, weshalb Sventopulk den Methodius als eigenen Hirten mit geziemender Ehre und Ehrfurcht aufnehmen solle: *Quia nostre apostolice auctoritatis precepto eius archiepiscopatus privilegium confirmavimus* . . . Also Methodius war mährischer Erzbischof. Dagegen findet sich in dem Briefe Stephans V. an der entsprechenden Stelle nichts davon, daß Wiching die erzbischöfliche Stellung erhalten sollte, sondern nur ein matter Hinweis auf ein Bibelwort (Matth. 10, 40): *Quia in eo exhibitum honorem Christo conferitis ipso dicente: qui uos recipit, me recipit* . . .[2] Und in der Tat wird der Papst damals, wo man so streng auf die Einhaltung des alten kanonischen Rechtes sah, kaum den Bischof von Neitra auf den erzbischöflichen Stuhl versetzt haben.[3] So bleibt die Unklarheit, daß Wiching mit allgemeinen Worten ganz wie ein Erzbischof in Mähren eingeführt wird, während über seine rechtliche Stellung innerhalb der mährischen Kirche doch eigentlich nichts gesagt ist. Man wird kaum glauben können, daß diese Unklarheit unbeabsichtigt war. Lag ihr aber eine bestimmte Absicht zugrunde, so ist ohne weiteres einleuchtend, daß derjenige, auf dessen Veranlassung dieser

---

schaft abging und dann, nachdem die Ergebnisse ihrer Untersuchung vorlagen, Wiching mit dem Brief nach Mähren gesandt wurde. Aber dem widerspricht, daß die Gesandten sich nach den Weisungen des Commonitoriums bereits auf den Brief des Papstes berufen sollten.

[1]) Ep. 7, 223. [2]) Aus dieser Unbestimmtheit sind die abweichenden Meinungen der Gelehrten zu erklären. Die einen nehmen an, Wiching sei zum Nachfolger des Methodius ernannt (so z. B. Goetz S. 44); die andern meinen, er sei nur als Bischof von Neitra bestätigt worden (Brückner S. 104). Beides kann man tatsächlich aus dem Wortlaut des Briefes herauslesen. [3]) Man denke an den formosianischen Streit! Stephan V. selbst beruft sich im J. 886 gegen den Bischof Theodosius von Nona, der den erzbischöflichen Sitz von Spalato usur-

Digitized by Google

Passus in den Brief hineingekommen ist, nicht an der Kurie zu suchen ist. Päpstlicherseits konnte man von Unklarheiten dieser Art nur Gefahren für die Zukunft befürchten. Wenn jemand Vorteil davon haben konnte, so war es einzig Wiching.

So glaube ich denn nicht zu weit zu gehen, wenn ich es als äußerst wahrscheinlich bezeichne, daß die hier ausgezogenen Stellen in dem Brief Stephans interpoliert sind. Diese Interpolation wurde schwerlich in Rom vorgenommen. Auch konnte schon wenige Jahre später niemand mehr Interesse an einer solchen Einschiebung haben, da schon 893 Wiching Mähren verlassen hatte.[1] Daher werden wir den Interpolator unbedenklich in dem Kreise Wichings suchen dürfen. Wissen wir doch aus guter Quelle, daß der Bischof sich auch sonst wohl auf Fälschungen verstand.[2] Das Verfahren des Fälschers ist in unserem Falle mit voller Klarheit zu erkennen. Zugrunde gelegt wurde der echte Brief Stephans V.[3]; für die gewünschten Ergänzungen diente der Brief Johanns VIII.

---

piert hatte, ausdrücklich auf den 1. Kanon des Konzils von Sardica, der jegliche Translation von Bischöfen mit der strengsten Strafe bedroht (JL. 3416).

[1]) BM[2]. 1891; vgl. Dümmler 3[2], 362. [2]) Ep. 7, 244 n. 276. [3]) Daß Stephan V. bei der Abordnung seiner Gesandtschaft einen Brief an Sventopulk geschickt hat, wissen wir: er selbst nimmt in seinem Commonitorium auf ihn Bezug. Und es besteht kein Grund, daran zu zweifeln, daß uns dieser echte Brief zum größten Teil in dem uns erhaltenen Heiligenkreuzer Schreiben vorliegt. Daß der Papst über die Beobachtung der Fastengebote an Sventopulk geschrieben hat, sagt er selbst (Commonitorium cap. 13). Auf den Zusatz des *filioque* im Symbolum kommt er in beiden Stücken zu sprechen. Zwar ist die betr. Stelle im Brief sehr breit und gespickt mit Bibelzitaten, während das Commonitorium den Punkt nur knapp berührt und das Schwergewicht auf den Haupteinwand der Gegner legt: daß nämlich das Symbolum überhaupt nicht verändert werden dürfe. Aber diese Verschiedenheit ist bedingt durch den verschiedenen Zweck der beiden Schreiben: es war ebenso unnötig, den Gesandten dogmatische Belehrungen mitzugeben, wie es unklug war, Sventopulk auf das Hauptargument der Gegner selbst hinzuweisen. Die Autorität der römischen Kirche, die nach dem Commonitorium eben die Befugnis hat, dem Symbolum etwas hinzuzufügen, betont überdies der Papst in dem Brief an Sventopulk geflissentlich vor und nach der Erörterung über die Trinität. — So wird man als Grundlage des uns vorliegenden Papstbriefes, solange nicht neue Zeugnisse hinzukommen, das echte Schreiben Stephans V. betrachten dürfen; Aufgabe der Kritik muß es sein, mit möglichster Genauigkeit die interpolierten bzw. verfälschten Stellen zu bestimmen.

Digitized by Google

als Muster. Da wir aus der Legende[1] wissen, daß nach dem Tode des Methodius der Einfluß der deutschen Priester vollends das Übergewicht gewann, so kann es nicht wundernehmen, daß Wiching oder seine Anhänger sich diese beiden Papstbriefe zu verschaffen wußten; denn eben sie werden in dieser Zeit die Kanzleigeschäfte Sventopulks besorgt haben. Wenn in dem Briefe Stephans ursprünglich an dieser Stelle etwas anderes gestanden hatte, was durch die Interpolation verdrängt wurde, so mag der Papst hier auf seine Gesandten verwiesen haben. Doch kann dies ebensogut am Schluß des Briefes geschehen sein.

Nachdem es sich so an einigen Stellen als überaus wahrscheinlich herausgestellt hat, daß fremde Hände an dem Briefe tätig waren, erhebt sich weiter die Frage, ob auch anderswo Spuren ihrer Tätigkeit zu entdecken sind. Von Anfang an hat man die Adresse *ad regem Zuentopolcum* als verdächtig bezeichnet; und tatsächlich gibt Johann VIII., soweit wir aus den erhaltenen Briefen sehen können, dem Mährerfürsten nur den Titel *comes*[2] oder *princeps*[3]; im Commonitorium spricht Stephan V. von ihm als dem *dux patriae*. Doch bezweifle ich, ob man daraus mit Sicherheit schließen darf, daß ein Papst unmöglich Sventopulk als *rex* anreden konnte. Ein deutscher Annalist, der nur wenig später schrieb, spricht von Sventopulk nur als dem *rex Marahensium*[4]; daß die Vita Methodii ihn als *rex Moravicus*[5] bezeichnet, kann vielleicht darauf hindeuten, daß man ihn in Mähren so nannte und er selbst so genannt zu werden wünschte, was auf die Titulatur der päpstlichen Schreiben nicht ohne Einfluß geblieben sein kann. Wenn man vollends der Annahme zustimmt, daß Wiching den echten Brief Stephans interpoliert hat, so erscheint es als sehr unwahrscheinlich, daß er, ein im Kanzleiwesen so erfahrener Mann — er wurde später Arnulfs Kanzler —, die Adresse des echten Briefes durch eine kanzleiwidrige ersetzt haben sollte! Es konnte ihm doch bei diesem Geschäft nicht

---

[1]) Vita Clementis cap. 5 u. 7, GINZEL, Anhang S. 38 u. 40. [2]) Ep. 7, 222 n. 255. [3]) S. 244 n. 276. [4]) Reginonis Chron. ed. KURZE 1890 S. 134, 143. [5]) Cap. 9, GINZEL, Anhang S. 27. Vgl. BRETHOLZ, MIÖG. 16 (1895), 346 N. 2. — BRÜCKNER (S. 72 f.) meint freilich, hier liege eine Interpolation vor; in der Legende heiße nur der deutsche König *Kral* = *rex*, der einheimische Fürst erhalte nur den Namen Knędz. Bei meiner Unkenntnis der slavischen Sprachen vermag ich hierzu nicht Stellung zu nehmen.

Digitized by Google

darauf ankommen, dem Ehrgeiz Sventopulks zu schmeicheln, sondern lediglich darauf, den Anschein eines echten Papstbriefes hervorzurufen. Und man gewinnt im allgemeinen den Eindruck, daß er nur dort den Text umgestaltet hat, wo es für seine Interessen nötig schien.

Um so mehr Mißtrauen erweckt die Stelle, an der von Methodius gesprochen wird:

Commonitorium.	Brief.
	Methodium namque superstitioni, non aedificationi, contentioni, non paci insistentem audientes plurimum mirati sumus, et si ita est, ut audivimus, superstitionem eius penitus abdicamus. Anathema vero pro contemnenda catholica fide qui indixit, in caput redundabit eius . . .
Missas et sacratissima illa misteria, quae Sclavorum lingua idem Methodius celebrare praesumpsit, quamvis decessoris sui temporibus, domni videlicet Iohannis sanctissimi papae iuraverit se ea ulterius non praesumere, apostolica auctoritate, ne aliquo modo praesumatur, penitus interdicit.	*. . . Divina autem officia et sacra misteria ac missarum sollemnia, quae idem Methodius Sclavorum lingua celebrare praesumpsit, quod ne ulterius faceret, supra sacratissimum beati Petri corpus iuramento firmaverat, sui periurii reatum perhorrescentes nullo modo deinceps a quolibet praesumatur.*

Zunächst ist es im höchsten Maße befremdend, daß der Papst gegen einen verstorbenen Erzbischof[1] in dieser Weise das Anathem schleudert. Leider fehlt uns dazu die Parallelstelle des Commonitoriums.[2] Um so lehrreicher ist der folgende Satz, den wir mit

[1]) Aus dem Schlußsatz des Commonitoriums, der sich gegen den von Methodius designierten Gorazd wendet, geht hervor, daß die Gesandtschaft nach dem Tode des Methodius abgeordnet wurde. Über das zeitliche Verhältnis zwischen dem Brief und dem Commonitorium vgl. oben S. 163 N. 1. [2]) Daß auch im Commonitorium schon vor der

Digitized by Google

dem entsprechenden des Commonitoriums vergleichen können. Auch die Gesandten Stephans sollen hervorheben, daß Methodius sich eidlich verpflichtet habe, die Messe nicht in slavischer Sprache zu zelebrieren. Aber es ist nicht davon die Rede, daß dieser Eid in feierlicher Form über den Reliquien des hl. Petrus abgelegt sei; und auch von dem Abscheu vor dem Verbrechen des Meineides, den der Brief so geflissentlich hervorhebt, steht im Commonitorium nichts.

Den Grund dieses Unterschiedes kann man leicht finden. Daß Methodius dem Papst Johann VIII. sich verpflichtet habe, auf den Gebrauch der slavischen Sprache bei der Messe zu verzichten, ist sonst nicht überliefert; nach diesem ausdrücklichen Zeugnis Stephans V. haben wir jedoch keinen Grund, daran zu zweifeln.[1] Dagegen klingt die Erzählung, daß Methodius einen derartigen Eid in Rom über den Reliquien des Apostelfürsten abgelegt habe, nicht gerade wahrscheinlich; und selbst wenn sie der Wahrheit entsprochen haben sollte[2], so konnte doch der Papst kein Interesse mehr daran haben, sie jetzt nachdrücklich in Erinnerung zu bringen. Denn wir wissen mit Sicherheit, daß Johann VIII. sein Verbot der slavischen Messe im J. 880 ausdrücklich zurückgenommen hat.[3] Es ist also wohl verständlich, daß Stephan V. im Commonitorium zwar von der Präsumption, aber nicht von einem Meineid des Methodius redet; der Einwand hätte doch zu nahe gelegen, daß dieser angebliche Meineid durch die nachträgliche Erlaubnis Johanns VIII. schon längst sanktioniert worden sei. Der Nachdruck im Commonitorium liegt also auf dem Verbot der slavischen Messe für die Zukunft. Deshalb erinnert Stephan daran,

---

auf der vorigen Seite abgedruckten Stelle von Methodius gesprochen sein muß, geht aus dem zurückweisenden Ausdruck *idem Methodius* hervor.

[1]) Durch einen Brief Johanns VIII. (Ep. 7, 161 n. 201) ist bezeugt, daß der Papst Methodius bei seiner Wiedereinsetzung in Mähren den Gebrauch der slavischen Sprache bei der Messe verboten hat. Wir können nicht wissen, ob sich Methodius damals nicht in irgendeiner Form verpflichtet hat, den päpstlichen Weisungen nachzukommen.
[2]) Wattenbach S. 28 nannte sie unglaublich; Jagić hält es allerdings für sehr möglich, daß Methodius vor seiner Wiedereinsetzung 873 sich nach Rom begeben habe (in The Cambridge medieval history 4, 227). Daß er bei dieser Gelegenheit eine solche eidliche Verpflichtung auf sich genommen hat, ist vielleicht nicht unmöglich. Vgl. jedoch Jagić, Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache, 1913, S. 88f.
[3]) Ep. 7, 223 n. 255.

Digitized by Google

daß Johann VIII. in seinen ersten Pontifikatsjahren die slavische Messe verboten hatte, und ignoriert das spätere Schreiben desselben Papstes, das die slavische Messe gestattete; aber er hielt sich nicht mehr als nötig mit Anklagen gegen Methodius auf, die gar zu leicht eine Widerlegung hätten herausfordern können. Wenn dagegen in dem Brief der feierliche Schwur des Methodius, der Bruch des Versprechens, die Anklage des Meineids breit ausgeführt wird, so kann man die Annahme nicht von der Hand weisen, daß wir auch hier eine Interpolation Wichings vor uns haben; an die Anklage des Meineides, die gegen Methodius erhoben wird, schließt sich kein erneutes Anathem gegen den Schuldigen, sondern nur, wie im Commonitorium, die nüchterne Bestimmung, daß diese Präsumption nicht wiederholt werden solle.[1] Da der Satz auch grammatisch seltsam genug konstruiert ist (*perhorrescentes . . . praesumatur*), so wird man zum mindesten den Hinweis auf den Meineid des Methodius als eine Einfügung Wichings betrachten dürfen. Wie seine eigene Empfehlung, so wußte er die schwerste Anklage gegen seinen alten Gegner in den Papstbrief einzulegen; er mußte es ja am besten wissen, welchen Wert gerade Sventopulk auf Eide legte.[2]

II.

Wenn es im vorstehenden gelungen ist, Interpolationen bzw. Verfälschungen in dem Brief Stephans V. nachzuweisen und die verfälschten Stellen mit größerer Bestimmtheit von dem echten Text zu scheiden, als das bisher geschehen ist, so glaube ich, daß damit für die historische Erkenntnis jener weltgeschichtlich so bedeutsamen und wegen der Dürftigkeit der Quellen so schwer erforschbaren Vorgänge einiges gewonnen ist. Als geringster Gewinn mag angesehen werden, daß erst damit der phantastischen Vorstellung Lapôtres von der Zerstückelung des Registers Johanns VIII. endgültig der Boden entzogen ist. Solange man den Brief Stephans für völlig unverfälscht hält, ist sein Verhältnis zu dem vorhin besprochenen Brief Johanns VIII. tatsächlich so rätselhaft, daß die Annahme Lapôtres immer den Anspruch erheben darf, als möglicher Erklärungsversuch gewertet zu werden. Caspar nahm an, daß das Register bis zum Ende des 11. Jh. in Rom

[1]) Vgl. Jagić, Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache, 1913, S. 92. [2]) Vgl. Lapôtre S. 142f.

Digitized by Google

blieb und erst zur Zeit Viktors III., des Abtes Desiderius von Monte Cassino, in dies Kloster kam. Diese Hypothese hat viel Wahrscheinlichkeit für sich; aber sie setzt voraus, daß das Verhältnis zwischen den mährischen Briefen Johanns VIII. und Stephans V. eine befriedigende Erklärung gefunden hat.[1]

Wichtiger ist, daß nach Ausscheidung der fremden Zutaten der eigentliche Zweck des Briefes mit noch größerer Deutlichkeit hervortritt und sich nunmehr ohne Schwierigkeit in die wechselvolle Linie der mährischen Politik des Papsttums einfügen läßt. Das Ziel, das die Kurie in Mähren ganz offenbar anstrebte, war, das Land im eigentlichen Sinne des Wortes zu einer Provinz des hl. Petrus zu machen.[2] Um dies Ziel zu erreichen, suchte sie sich bald auf die griechischen Missionare zu stützen, welche die Unabhängigkeit der mährischen von der karolingischen Kirche zu gewährleisten schienen; bald benutzte sie die deutschen Priester in Mähren gegen die griechischen, um einen dogmatischen und organisatorischen Anschluß der mährischen Kirche an Byzanz zu verhüten. Aus dieser doppelten Sorge ist die widerspruchsvolle Haltung der Päpste zu erklären. Hadrian II. hatte soeben erleben müssen, daß Bulgarien dem römischen Einfluß verlorenging, weil man in Rom zu wenig Rücksicht auf die Wünsche des bulgarischen Königs genommen hatte. Als er jetzt über die kirchliche Organisation Mährens zu entscheiden hatte, zeigte er, daß er aus diesen Ereignissen gelernt hatte. Indem er Methodius zum Erzbischof von Sirmium weihte, befriedigte er zweifellos einen

[1]) NA. 36 (1911), 98. Caspar macht (S. 98 N. 4) darauf aufmerksam, daß ein einziger Brief aus der zweiten (uns erhaltenen) Hälfte des Registers (n. 195, JE. 3258) in die Canonessammlung Anselms von Lucca aufgenommen ist (X 30 [29]), und meint, Anselm († 1086) habe diese Registerhälfte also vielleicht noch in Rom benutzt. Doch schon Caspar selbst mißt dieser Vermutung wenig Beweiskraft bei; zudem kennen wir eine frühere Überlieferung des Briefes außerhalb des Registers: er steht in einem Poenitentiarium summorum pontificum von Monte Cassino aus dem Ende des 10. Jh., cod. 372, vgl. Tosti, Storia della badia di Monte Cassino 1 (1842), 296 und Kehr, Gött. Nachr. 1900 S. 295. — Den Hss., in denen dieser Brief sich findet, und die Caspar a. a. O. aufzählt, ist außerdem noch hinzuzufügen: Cantabr. Corpus Christi 19 (s. XII.); eine Abschrift des Briefes aus dieser Hs. von Hampe besitzen die MG. [2]) Vgl. von Schubert S. 12 und zu dem Folgenden überhaupt die lehrreichen Bemerkungen seines Vortrages über die römische, byzantinische und ostfränkische Politik gegenüber der Slavenmission.

Digitized by Google

Wunsch Rastislavs; zugleich aber mußte er hoffen, dadurch die Ansprüche der bayrischen Kirche zurückweisen und den neuen Erzbischof an Rom ketten zu können. Deshalb trug er auch kein Bedenken, die slavische Messe zu gestatten.[1] Als sich dann die Empörung des bayrischen Episkopats gegen diese römischen Neuerungen richtete, untersagte Johann VIII. zwar die slavische Messe[2], hielt aber um so energischer an dem von Hadrian begründeten selbständigen mährischen Erzbistum fest.[3] Wenige Jahre später, als die Anwesenheit des Methodius in Rom jeden Zweifel an seiner Zuverlässigkeit beseitigte, und er die Erklärung Sventopulks überbrachte, daß dieser den Papst zum Patron, Schützer und Verteidiger seines Reiches erwählt habe, ging auch Johann VIII. so weit wie Hadrian II.: er gestattete ausdrücklich die slavische Messe.[4] Es war um dieselbe Zeit, als er Photius anerkannte, als er von Byzanz das Versprechen erlangt zu haben meinte, daß Bulgarien der römischen Kirchenhoheit zurückgegeben werden solle[5], als Karl III. gegen ihn den Vorwurf verdächtiger Griechenfreundlichkeit erhob.[6] Aber selbst in dieser Zeit scheute der Papst davor zurück, die mährische Kirche ganz den griechischen Priestern auszuliefern. Nichts ist bezeichnender, als daß er dem griechischen Erzbischof Methodius den deutschen Suffraganbischof Wiching an die Seite setzte.[7]

Dies Mißtrauen gegen die Griechen, das von deutscher Seite gewiß nach Möglichkeit genährt wurde, führte mit einer gewissen Notwendigkeit zu dem Schritt Stephans V. Hatte schon Johann VIII. zeitweise die schwersten Zweifel an der Lehre des Methodius gehegt[8], so war Stephan V. überzeugt, daß die Tätigkeit der griechischen Priester in Mähren lediglich dazu diente, das Land

---

[1]) Daß der an Rastislav, Sventopulk und Chozel gerichtete Brief Hadrians in der Vita Methodii (jetzt auch Ep. 6, 763 n. 43) uns nicht in ursprünglicher Form vorliegt, erscheint sicher. An den Tatsachen, die er berichtet, scheint dennoch kein Zweifel möglich zu sein, vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands [3-4] 2, 721 N. 7, Jagić in The Cambridge medieval history 4 (1923), 226. [2]) Gegen sie richteten die Deutschen die schwersten Vorwürfe, vgl. Conversio Bagoariorum, SS. 11, 13/4. [3]) Ep. 7, 283 ff. n. 21 ff. Vgl. S. 161 n. 201. [4]) S. 222 ff. n. 255, vom Juni 880. [5]) S. 229 Z. 30 f. n. 259, vom 13. August 880. [6]) S. 225 n. 257, vom Juli 880. [7]) Auch in dem Streit, der bald darauf zwischen Methodius und Wiching ausbrach, überließ er nicht dem Erzbischof das Urteil gegen seinen Suffraganbischof, sondern lud beide nach Rom (Ep. 7, 244 n. 276). [8]) Ep. 7, 161 n. 201.

Digitized by Google

byzantinischem Einfluß zu öffnen. Daher liegt das Schwergewicht seiner Ausführungen auf der Klarstellung des wahren römischen Glaubens. Eingehend spricht er über die Auffassung der Trinität und über den römischen Fastenbrauch.[1] Nur dem Bestreben, die mährische Kirche wieder eng an Rom zu ketten, entspringt das Verbot der slavischen Messe. Nicht den deutschen Priestern wollte er das Gebiet ausliefern, aus dem er die griechischen vertrieb; eine römische Gesandtschaft sollte die Angelegenheit ordnen. Wie einst Johann VIII. den Methodius, so lud er Gorazd zur Verantwortung nach Rom.

Wir wissen, daß die päpstliche Politik ihr beharrlich verfolgtes Ziel erreicht hat. Die Denkschrift Theotmars und der bayrischen Bischöfe bezeugt, daß den Päpsten die Errichtung einer von Deutschland wie von Byzanz gleich unabhängigen, unmittelbar Rom unterstellten mährischen Kirche geglückt ist.[2]

Ebenso deutlich wie die Pläne der Kurie lassen sich diejenigen Wichings aus dem Brief herauslesen. Nicht die schweren Verdächtigungen, die gegen die Lehre der griechischen Priester erhoben werden, rühren von ihm her, sondern nur die persönliche Spitze gegen Methodius und die persönliche Empfehlung seiner eigenen Person. Damit ist sein Ziel klar bezeichnet: er selbst wollte an die Stelle des Methodius treten; die Deutschen sollten in Mähren aus dem Streit zwischen Rom und Byzanz den Gewinn ziehen. Ob er das Ziel vorübergehend erreicht hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Legende weiß zu erzählen, daß nach dem Tode des Methodius der Einfluß der fränkischen Priester übermächtig war.[3] Doch als der Krieg zwischen Arnulf und Sventopulk ausbrach, war seines Bleibens in Mähren nicht länger. Seit dem J. 893 finden wir ihn als Kanzler Arnulfs.[4] Es ist wahrscheinlich, daß er seine Aspirationen auf das mährische Erzbistum, die seine Fälschung uns enthüllt, deswegen nicht aufgegeben hat; ja vielleicht ist es nur dem Umstande, daß der rührige Mann jetzt in Bayern von einflußreicher Stelle aus für seine Ansprüche

[1]) Vgl. v. Schubert S. 24, der dies Mißtrauen des Papstes gegen die Griechen für nur zu berechtigt hält. Daß Methodius seine Beziehungen zu Byzanz nie ganz abbrach, ist ohne weiteres wahrscheinlich, vgl. auch Lapôtre S. 156f. [2]) ed. H. Bresslau in Histor. Aufsätze K. Zeumer zum 60. Geburtstag (1910) S. 22. [3]) Vita Clementis cap. 5 und 7, Ginzel, Anhang S. 38 und 40. [4]) Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches[2] 3, 362.

Digitized by Google

Propaganda trieb, zu verdanken, daß der von ihm zurechtgestutzte Papstbrief abschriftlich in Deutschland Verbreitung und so später in dem Heiligenkreuzer Codex Aufnahme finden konnte, während der unverfälschte Brief Stephans V. mit dem Untergang des mährischen Reiches und der alten päpstlichen Register verlorenging. Um so bemerkenswerter ist es, daß der bayrische Episkopat, der seine alten Ansprüche auf die östlichen Grenzlande nicht aufzugeben gewillt war, Wichings erzbischöfliche Würde nicht anerkannte. Theotmar und seine Bischöfe wissen nur von der Konsekration Wichings zum Bischof von Neitra und wahren ausdrücklich die Rechte des Bistums Passau.[1]

Alle diese Streitigkeiten fanden ein jähes Ende. Über die Erfolge der deutschen wie der griechischen Mährenmission, über die Ansprüche der römischen wie der bayrischen Kirche fegte wenige Jahre später der Ungarnsturm hinweg und begrub alles unter Schutt und Trümmern. Für die Zukunft war die mährische Mission deshalb doch nicht bedeutungslos. Wie der byzantinische Einfluß auf die slavische Mission, der aus Mähren verdrängt war, hernach auf dem Balkan zur Geltung gelangte und dort die Grenzen der römischen Kirche und Kultur bis auf die Gegenwart zurückdrängte, hat zuletzt VON SCHUBERT (S. 29 ff.) gezeigt. Daß andrerseits der Versuch des Papsttums, an der Ostgrenze Deutschlands eine vom Reich unabhängige kirchliche Provinz zu begründen, mit dem Einbruch der Ungarn nicht für immer aufgegeben war, zeigten bereits die folgenden Jahrzehnte. Sobald die Erstarkung des Reiches unter den Ottonen eine Wiederaufnahme der Mission im Osten überhaupt ermöglichte, machte sich auch das Bemühen der Päpste wieder bemerkbar, die kirchliche Organisation der neu zu missionierenden Gebiete von der Deutschlands zu trennen[2]; und von der Konsequenz dieser Politik, die natürlich den Interessen der sich bildenden osteuropäischen Staatenwelt in willkommener Weise entgegenkam, zeugen die vom Reich losgelösten Erzbistümer, die sich im Laufe der nächsten Jahrhunderte im Halbkreis von Ungarn bis Skandinavien um die Ostgrenze Deutschlands legten.

[1]) A. a. O. S. 24. Die Abneigung der bayrischen Bischöfe gegen Wiching geht auch aus der ablehnenden Haltung hervor, die sie gegen seine Erhebung auf den Passauer Stuhl im J. 899 einnahmen, vgl. DÜMMLER a. a. O. S. 465. [2]) Hierüber bringt jetzt Klarheit die Untersuchung BRACKMANNS in der H. Zs. 134 (1926), 242 ff. über die Ostpolitik Ottos des Großen.

Digitized by Google

ZU PETRUS DIACONUS.

BEITRÄGE ZUR ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES REGISTERS, DER FORTSETZUNG DER CHRONIK UND DER BESITZBESTÄTIGUNG LOTHARS III. FÜR MONTE CASSINO.

Von

HEINZ ZATSCHEK.

Unter den Diplomen, die Lothar III. für italienische Empfänger ausgestellt hat, nimmt die große Besitzbestätigung für Monte Cassino, DL. III. 120, hinsichtlich ihres Umfanges, vor allem aber nach der Zahl der Vorurkunden eine gesonderte Stellung ein. Die Untersuchung der inneren und äußeren Merkmale hat ergeben[1], daß Petrus neben der Besitzliste große Teile des Kontextes verfaßt hat, daß aber auch der leitende Kanzleibeamte auf die Textierung stärkeren Einfluß genommen hat. Die Reinschrift ebenso wie die des DL. III. 119 für Stablo besorgte ein Mönch aus der Umgebung des neuen Abtes, Wibalds von Stablo. Für die Herausgabe des Diploms für Monte Cassino mußte als Vorarbeit eine eigene Untersuchung angestellt werden, wie die Vorlagen beschaffen waren, nach denen Petrus die Besitzliste zusammengestellt hatte, das heißt also, ob irgendeine Aufzeichnung über den Gesamtbesitz des Klosters bereits vorlag oder ob einzelne Urkunden stückweise benutzt und aneinandergereiht wurden; nach dem Ergebnis dieser Prüfung war dann der Kleindruck zu gestalten.[2] E. CASPAR ist in seinem Buch 'Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen'[3] auch auf diese Frage näher eingegangen.

[1]) Vgl. die Vorbemerkung zu DL. III. 120. [2]) Die Beschäftigung mit den Ortsnamen für das Namenregister hat von vornherein bestimmte Aufklärungen über die Besitzliste erwarten lassen, die zu den Ausführungen der Vorbemerkung hinzutreten und den Vorwurf für die vorliegenden Ausführungen bilden. Ich darf auch an dieser Stelle dem Abteilungsleiter, Herrn Hofrat VON OTTENTHAL und Herrn Professor HIRSCH für die Förderung der Arbeit durch gemeinsame Besprechungen sowie für die Rücksichtnahme auf ihren Fortschritt während des Druckes des Diplomatabandes meinen aufrichtigen Dank sagen. [3]) S. 190.

Digitized by Google

Seine Ausführungen lassen sich etwa dahin zusammenfassen, daß die Besitzliste unseres Diploms nicht auf eine Vorurkunde im engeren Sinne zurückgehe, ganz zweifellos von Petrus abgefaßt sei und inhaltlich einen größeren Umfang aufweise als die ihr zeitlich am nächsten stehende Urkunde Calixt' II. JL. 6984 vom J. 1122. Er hat weiter festgestellt, daß für zahlreiche, durch Vorurkunden nicht belegbare Besitzungen aus dem Registrum Petri diaconi und der Chronik die entsprechenden Erwähnungen nachweisbar seien, daß trotzdem aber ungefähr ein Drittel aller Namen als neuer Bestand übrig bleibe. Diese Feststellungen haben CASPAR bewogen, die Übereinstimmungen zwischen der Besitzliste unseres Diploms und dem Calixtprivileg nicht kenntlich zu machen. Er hat ursprünglich nur für die Grenzumschreibung und die Berührungen mit dem Memoratorium Bertharii Petitdruck anwenden wollen.[1] Bei dem Abdruck des Diploms[2] ist CASPAR von dieser Absicht abgewichen und hat auch die Übereinstimmungen mit einer Urkunde Papst Zacharias' II. JL. 2281, einem Privileg des Patriziers Tertullus, den DH. II 530 – 531 — alle Fälschungen — und DH. II 482 gekennzeichnet. Bei der Überprüfung dieser Ergebnisse haben sich neue Gesichtspunkte ergeben, die für die zeitliche Festlegung der Fortsetzung der Klosterchronik maßgebend wurden und die im folgenden ausgeführt werden sollen.

Zunächst muß nachgewiesen werden, daß tatsächlich Urkunden für die Besitzliste unseres Diploms benutzt worden sind. An sich lag ja der Gedanke nahe, daß eine Aufzeichnung über den Besitz vorgelegen haben könnte, in der Form des Memoratorium Bertharii, nur eben viel umfangreicher. Auch an die Kirchentüren von Monte Cassino hätte man denken können, auf denen die Besitzungen und festen Plätze der Abtei verzeichnet waren und die, 1123 von Abt Oderisius in Bestellung gegeben[3], 1137 schon geliefert sein konnten. Tatsächlich kann für Teile der Besitzliste unseres Diploms und der Türen ein Zusammenhang gar nicht abgeleugnet werden. Eine Gegenüberstellung der bei GATTOLA mit IV bezeichneten Liste von festen Plätzen mit dem entsprechenden Teil in unserem Diplom wird das ohne weiteres klarmachen.

---

[1]) CASPAR S. 190 N. 3. [2]) CASPAR S. 239 n. VI. [3]) Vgl. die Chronik MG. SS. 7, 803. [4]) Der große Umfang des Diploms hat es

Digitized by Google

GATTOLA, Acc. 1, 172	DL. III 200, 29—30[4]
Vallisrotunda, Saraciniscu, Cardetus, Aqua fundata, Vitecusum, Villa de Venafro, S. Urbanus in Comino, Castrum Coeli, Rocca sicca, Villa S. Gregorii	*castrum Pica, Roccam siccam, Castrum cęli, Vallem rotundam, Saraceniscum, Cardetum, Aqua fundata, Vitecusum;*

Es ist das nicht die einzige Berührung, die sich nachweisen läßt; ich habe nur die deutlichste hervorgehoben. Trotzdem kann keine Rede davon sein, daß die Besitzliste nach den Türen hergestellt wurde. Die Momente überwiegen, die gegen dieses Abhängigkeitsverhältnis sprechen. Die Erklärung für diese Übereinstimmung glaube ich darin suchen zu sollen, daß für die Kirchentüren eine Papsturkunde herangezogen worden ist, wobei zunächst an die jüngste zu denken wäre, eben an das Privileg Calixt' II. JL. 6984, das auch für das DL. III 120 Vorurkunde war. Es finden sich jedoch Teile, die in eine frühere Zeit weisen und in der Calixturkunde gar nicht mehr vorkommen, so etwa die zweimalige Erwähnung einer Kirche der hl. Maria *in Casali planu*, die ebenso im Privileg Viktors II. JL. 4368 erwähnt wird.

Ehe aber der Nachweis für die Verwendung der Urkunden als solcher erbracht werden kann, muß als notwendige Voraussetzung eine Datierung des Registrums Petri diaconi versucht werden. Eine zeitliche Festlegung seiner Entstehung konnte ich in der Literatur bisher nicht finden. Anhaltspunkte gibt uns in genügender Anzahl die Vorrede zum Register. Es ist dem Abt Seniorect gewidmet, der am 4. Februar 1137[1] starb. Nicht nur der Abt selbst, auch der Fürst Robert von Capua, der 1134 vertrieben wurde, drängte Petrus, sich an die Arbeit zu machen. Petrus brauchte zu der Abfassung drei Jahre; als die Vorrede geschrieben wurde, lebte Abt Seniorect noch. Diese Feststellung ist nicht unwichtig, weil sie — an sich eine Selbstverständlichkeit — zeigt, daß Petrus seine Vorreden und Widmungen erst dann schrieb, wenn er mit der Arbeit fertig war; wir werden darauf noch einmal zurückkommen. Die äußersten Zeitpunkte für die Abfassung des Registers sind also das Jahr 1134 und der Jänner 1137.

---

als nützlich erscheinen lassen, jeweils Seite und Zeile des Drucks im Diplomataband anzuführen. Dafür wurde die Nummer des Diploms fortgelassen, da kein anderes Stück des gleichen Kaisers herangezogen worden ist.

[1]) BERNHARDI, Lothar von Supplinburg S. 678.

Digitized by Google

Auch wenn wir nicht die Angaben der Vorrede selbst hätten, müßten wir doch zur gleichen zeitlichen Festlegung kommen, wenn auch auf einem etwas anderen Weg. Die große Fälschung auf den Namen Karls des Großen, das DK. 255, ist nur abschriftlich erhalten, zunächst im Register und dann in einer Kopie des 12. Jh. Die mehrfachen Verbesserungen, die Petrus selbst an seiner Eintragung im Register vorgenommen hat, deuten darauf hin, daß er sich mit dieser Niederschrift begnügte und wir keine Urschrift anzunehmen haben. Nichts ist naheliegender als ein Vergleich mit dem Codex Eberhardi für das Kloster Fulda. Hier wie dort eine Arbeit des 12. Jh., das Material geordnet in Papst-, Kaiser und Privaturkunden, Fälschungen hier wie dort in echte Urkundenreihen eingesprengt, deren älteste Überlieferung hier der Codex Eberhardi, dort das Registrum Petri diaconi ist. Bei Eberhard sind wir zu der Annahme berechtigt, daß er sich gar nicht erst darin versuchte, von irgend einer Vorlage eine Urkunde fein säuberlich abzuzeichnen, sondern sich mit der Niederschrift in seinem Codex zufrieden gab. Zur Stütze dieser Auffassung möchte ich aus der Vorbemerkung zu DL. III 129 für Fulda einen Satz anführen. 'Die Nachtragungen am Rand von B (Codex Eberhardi) machen den Eindruck, daß Eberhard erst bei dieser Niederschrift den Wortlaut endgültig formte, wobei die Satzkonstruktion mitunter Schaden leiden mußte.' Daß auch sonst für Fälschungen Aufzeichnungen mit Korrekturen und Einschaltungen des Fälschers, die geradezu konzeptartigen Charakter haben, als älteste Überlieferungen nachweisbar sind, entnehme ich dem Aufsatz von H. Hirsch 'Die Urkundenfälschungen des Abtes Bernardin Buchinger'.[1] Rechtliche Beweiskraft können solche Eintragungen, denen man ihre Entstehungsart ohne weiteres ansieht, nicht gehabt haben. Der Brauch läßt sich nun aber einmal nachweisen und es ist nicht einzusehen, warum gerade in unserem Fall der Sachverhalt ein anderer sein sollte. Dann sind aber auch die übrigen Vorurkunden, soweit sie nur im Register überliefert sind, wie das überarbeitete DK. 158, DDH. II 466, 530 und 531 sowie die päpstlichen Privilegien nie in Urschrift vorgelegen. Damit wird von der anderen Seite her die Richtigkeit der Annahme erwiesen, daß das Register schon vor 1137 in großen Teilen fertig war.

[1]) MIÖG. 32, 16ff.

Digitized by Google

Die Beweise, daß Urkunden als Vorlage für die Besitzliste gedient haben[1], sind aus einer Reihe von Gründen unentbehrlich. Es muß dargetan werden, daß die Besitzliste unseres Diploms nicht aus den zahlreichen Besitzangaben der Chronik zusammengestellt sein kann, was dort um so notwendiger wird, wo zwischen Vorurkunde IV, dem Privileg Calixt' II. und der Chronik einerseits, unserem Diplom andererseits stärkere Berührungen nachweisbar werden. Ich greife das DK. 255, die Vorurkunde VI heraus. Es ist ebenso wie seine Vorlage, die gefälschte Desideriusurkunde in der Weise hergestellt, daß aus dem Memoratorium Bertharii[2] nur die Namen der Besitzungen übernommen, alle näheren Bestimmungen aber gestrichen worden sind. Die Beweise dafür, daß nicht das Memoratorium, sondern das DK. 255 Vorurkunde war, sind folgende.

Bei den zu Orno gehörigen Kirchen S. 199, 40 ist schon in den Fälschungen die im Memoratorium a. a. O., Z. 39 erwähnte *ecclesia sancta Silvestri* ausgefallen und fehlt daher auch im Diplom. Der Name *sancti Renati in Tarantaiano* S. 199, 41 kann unmöglich aus dem Memoratorium stammen. Hier heißt es a. a. O. Z. 41 *inter Antonianum et Pizzum Corvarium.* Im DK. 255 steht aber schon *in Tarantoniano et Piczucorvarium.* Hier wird deutlich die Fälschung auf den Namen Karls des Großen als Mittelglied zwischen dem Memoratorium und dem Diplom kenntlich. Schließlich ist Petrus S. 199, 41 bei *sancti Calixti et sancte Marie in Laento* ein Irrtum unterlaufen. In der Desideriusurkunde steht so wie im DK. 255 *sancti Calixti in valle supra Laentum,* in der Chronik a. a. O. Z. 42 *ecclesia sancti Calixti supra ipsum Laentum in loco qui dicitur Vallis.* Hätte Petrus nicht aus den Fälschungen, sondern unmittelbar aus dem Memoratorium abgeschrieben, dann wären ihm solche Versehen nicht unterlaufen.

---

[1]) Um die folgenden Ausführungen übersichtlicher zu gestalten, führe ich die bei der Ausgabe des Diploms festgestellten Vorlagen an: I) DH. II 531. II) DH. III 184. III) JL. 5447 (Urban II.). IV) JL. 6984 (Calixt II.). V) JL. 2281 (Zacharias I.). VI) DK. 255. VII) JL. 2283 (Zacharias II.) VIII) DK. 158. IX) DH. II 530. X) DH. II 466. XI) Ludwig II. BM². 1237. XII) DO. II 254ᵃ. XIII) Chronik. XIV) Urk. d. Bischofs Vitus v. Alife 1020, Gattola, Hist. 1, 32 ff. XV) Urk. d. Äbtissin Raimburga v. Leveriano 1032, Gattola, Acc. 1, 129. [2]) Chronica Casinensis coenobii, MG. SS. 7, 610 ff.

Digitized by Google

Wichtiger ist ein anderer Beweis für die Vorurkunde IX, DH. II 466, der auch auf die Arbeitsweise des Leo und seine unbedingte Zuverlässigkeit ein ganz neues Licht wirft. Dazu ist es notwendig, auf die Entstehungsgeschichte des DH. II 466 noch einmal näher einzugehen. Die Herausgeber des 3. Bandes der Diplomata haben das Diplom noch für echt gelten lassen, aber schon in der Vorbemerkung zum DH. II 530 die Möglichkeit zugegeben, daß das DH. II 466 gefälscht sein könnte. In der Vorbemerkung zu DK. II 270 wird dann das Heinrichdiplom endgültig als Fälschung des Petrus auf Grund des DO. III 337, des DH. II 465 und DK. II 270 gekennzeichnet. Wollte man — so wie ursprünglich die Herausgeber — gleichzeitige Entstehung der DDH. II 465 und 466 annehmen, dann gewinnen vor allem zwei Einschübe im DH. II 466 S. 593 Z. 23 und 24 an Bedeutung. Für den ersten: *rivo qui dicitur Ticclo, cum* . . . können wir die Vorlage nachweisen:

DH. II 465.	DH. II 466.	DH. II 482.
de uno latere fine fluvio Trinio, de alio lato Biferno, et sunt ipse supra scripte rebus per locis nominande, id est . . .	*da uno latu fine fluvio Trinno, de alio latere fine rivo qui dicitur Ticclo, cum castello* . . .	*de uno latere finis fluvii Trinu cum aqua eiusdem fluvii et portu suo, et de alio latere finis rivi qui dicitur Tiale cum* . . .

Von Belang ist nun ein Vergleich mit der Chronik des Leo.[1] Sie weiß in ihrer Gesamtheit von 8 Verleihungen Heinrichs II. zu berichten. Zunächst heißt es hier zu 1014: *per praeceptum aureo sigillo bullatum universas pertinentias huius monasterii hic confirmavit* (DH. II 287). Nun folgt mit *specialiter autem ac nominatim res de comitatu Thermulensi* eine Aufzählung mehrerer fester Plätze. Durch diese präzise Angabe hat sich WATTENBACH irreleiten lassen; es handelt sich hier nicht um DH. II 465, das sich nur auf die Besitzungen in der Grafschaft Termoli bezieht, sondern um DH. II 482. Die Übereinstimmung zwischen diesem D. und der Eintragung in die Chronik reicht aber nur bis *pertinentibus*. Dann folgt der Satz: *nec non et ecclesiam sanctae Trinitatis et sancti Georgii in eadem civitate Thermulensi cum*

[1]) S. 647.

Digitized by Google

universis possessionibus ac pertinentiis earum. Von diesen Besitzungen weiß weder das DH. II. 465 noch D. 482 etwas zu berichten; trotzdem kommt als Vorlage nicht ein Deperditum in Betracht: ein *sanctus Georgius in Termole et sancta Trinitas* werden im DH. II 287 angeführt. Wir können hier also eine Ungenauigkeit des Leo feststellen, die allerdings nicht so schwer wiegt wie die später noch zu erwähnende. An diesen Einschub schließt noch die Aufzählung einer weiteren Urkunde Heinrichs II., des DH. II 400.

Das DH. II 465 hat Leo in seiner Chronik an einer anderen Stelle verarbeitet.[1] Er hat dabei sicher das Original vor sich gehabt, aber auch einen Satz aus dem DH. II. 482 hineingenommen, wie folgende Gegenüberstellung zeigt.

DH. II 465.	Chronik 662, 3f.	DH. II 482.
de uno latere fine fluvio Trinio, de alio lato fine Biferno	*ab uno latere flumen Trinium, ab altero autem rivus qui dicitur Teccle*	*de uno latere finis fluvii Trinu .. et de alio latere finis rivi qui dicitur Tiale*

Auch hier wieder eine Unzuverlässigkeit Leos, für die man den Ausdruck Interpolation gebrauchen kann. Hat nun Petrus diese Chronikenstelle vor sich gehabt, als er das DH. II 466 fälschte, oder hat er so wie Leo die Stelle aus dem DH. II 482 übernommen? Eine Entscheidung läßt sich kaum fällen. Vielleicht dient der Hinweis zur Klärung, daß im DH. II 482 *Tiale*, in der Chronik *Teccle*, im DH. II 466 *Ticclo* steht.

Von unmittelbarer Beweiskraft für den Gang unserer Untersuchung ist die 2. Stelle in der Heinrichfälschung: *et castello Ripa mala.* Man kann annehmen, daß Petrus dieses Diplom zum guten Teil nur darum gefälscht hat, um diesen Namen einzufügen, wobei ihm allerdings ein Irrtum unterlaufen ist. Zu der eben angeführten Stelle des Leo[2] bringt eine spätere Hand über der Zeile die Bemerkung: *Ripa mala, quae nunc dicitur Guardia. Ripa mala* und *Guardia* nebeneinander kommen nur im DH. II 466 und im DL. III 120 vor, niemals in der Chronik oder in einer anderen Urkunde. Auch hier ist der bindende Nachweis erbracht, daß für die Besitzliste unseres Diploms eine Urkunde benützt worden ist.

Über die Verwendung eines Großteils der Vorurkunden ist nichts weiter zu sagen. Nur die große Calixturkunde JL. 6984

[1]) S. 661 f. [2]) MG. SS. 7, 661, zweite Anmerkung b.

Digitized by Google

und die Art ihrer Verwendung bedarf zur Erklärung einiger Worte. Hier ist die Benützung in der Weise erfolgt, daß aus einer Reihe von Besitzungen, die in der gleichen Reihenfolge aus dem Calixtprivileg übernommen sind, eine einzelne Besitzung herausgerissen ist und in unserem Diplom an einer ganz anderen Stelle erscheint. Da mehr als vier Fünftel aller Besitzungen, die in unserem Diplom aufgezählt sind, sich durch die Chronik belegen lassen, wäre es nicht auszuschließen, daß diese Erwähnungen von Besitz gar nicht aus dem päpstlichen Privileg übernommen sind, sondern — und hier müssen alle Möglichkeiten erwogen werden — aus der Chronik, soweit sie 1137 vorlag, aus noch im Original erhaltenen Urkunden der verschiedensten Aussteller oder aus den Abschriften des Registers. Wenigstens in dem ersten dieser Fälle hätte also, wenn nicht das Privileg Calixt' II. Vorlage war, der Kleindruck vermieden werden müssen, da Einzelübereinstimmungen zwischen Chronik und Lothardiplom grundsätzlich nicht kenntlich gemacht wurden. In diesem Zusammenhang muß auch der Nachweis, den CASPAR[1] für die gefälschte Placidusurkunde erbracht hat, eigens erwähnt werden, es erweise 'sich die lange Aufzählung als ein mit großer Mühe zusammengesetztes Mosaik, für dessen weitaus größten Teil sich als Quellen die Chronik Leos und Privaturkunden des Petrusregisters nachweisen lassen'.[2] Ein Fall also, der auf den ersten Blick in der Art der Entstehung große Ähnlichkeit mit dem Lothardiplom aufweist.

Die Abteilung hat nach längerer Prüfung die Übereinstimmungen als der Vorurkunde IV entnommen durch Kleindruck kenntlich gemacht. Es lag ja an sich nahe, die kaiserlichen und päpstlichen Besitzbestätigungen auf die Art der Benutzung der Vorurkunden hin zu untersuchen. Bei den Diplomen der deutschen Kaiser war dank der Ausgaben in den Diplomatabänden eine Übersicht bald geschaffen. Zumindest das DH. II 287, DK. II 270 und DH. III 184 sind in der Weise hergestellt, daß die Besitzlisten ohne Umstellungen aus der Vorlage übernommen worden sind. Nicht ganz so einfach ist ein Überblick über die Papsturkunden. Im ganzen läßt sich aber auch hier sagen, daß JL. 5681, ein Privileg Urbans II. von 1097, JL. 6010 und 6310, zwei Bestätigungen Paschals II. von 1105 und 1118 in der gleichen Weise hergestellt sind. Zeitlich setzt diese Gruppe von Papsturkunden die der

[1]) Caspar S. 168. [2]) Die Belege im einzelnen CASPAR S. 168 N. 7

Digitized by Google

kaiserlichen Verleihungen fort. Es hat also in Monte Cassino, wie ja auch sonst überall, während rund 100 Jahren der Brauch geherrscht, Entlehnungen aus der Besitzliste der Vorurkunden ohne Störung der Reihenfolge vorzunehmen. Dieses Bild ändert sich bei der Besitzbestätigung Calixt' II. JL. 6984, eben unserer VU. IV. Hier sind im ersten Drittel der Besitzliste Umstellungen vorgenommen worden, denen die Art, in der Petrus die Calixturkunde für das Lothardiplom benützt hat, vollständig entspricht. Für dieses Vorgehen sollen nun einige Belege geboten werden. Die in unserem Diplom S. 198, 14 genannte Kirche *sancte Marie in Cossentia* ist in Vorurkunde IV, wenn auch in ganz anderem Zusammenhang, genannt. Es heißt hier *sancti Angeli in Barrejo cum omnibus pertinentiis suis, sanctae Mariae ancillarum dei in Cosentia, sanctae Mariae in Banza, sancti Petri de Lacu.* Die hier genannten Kirchen stehen in unserem Diplom S. 200, 4—5. In der Chronik fehlt die Kirche in Cosenza überhaupt; die Erwähnung muß also aus einer Urkunde stammen und da spricht alles dafür, daß es die nachweisbar verwendete Vorurkunde IV war. Ebenso sicher wird diese Feststellung für die in unserem Diplom S. 198, 40—41 genannten Kirchen *sancti Siluestri, sancti Martini et sancte Lucię in Arpino, sancti Benedicti in Colle Insulę.* Wir finden zwar diese Kapellen auch in der Chronik, aber an vier verschiedenen Stellen, während sie in der Vorurkunde IV in der gleichen Zusammensetzung stehen; ein weiterer Beleg kann darin gefunden werden, daß in unserem Diplom S. 200, 4 nicht nur *sancti Angeli in Barrégia* mit der Vorurkunde übereinstimmt, sondern auch *cum . . . pertinentiis suis,* das in in der Chronik an dieser Stelle fehlt. Diese Feststellungen haben es uns ermöglicht, auch in solchen Fällen Kleindruck anzuwenden; allerdings mußte mit Sternchen etwas sparsamer umgegangen werden. Sie werfen auch auf die Arbeitsweise des Petrus ein neues Licht. Auch andere von ihm hergestellte Urkunden sind in dieser Weise zusammengesetzt; wir werden weiter unten noch darauf zurückkommen.

Petrus hat aber auch zu den von uns namhaft gemachten Vorurkunden noch andere Vorlagen zur Ergänzung herangezogen und hineingearbeitet, so daß tatsächlich ein mosaikartiges Gebilde entstanden ist. So hat für die in unserem Diplom S. 197, 35—36 genannten Kirchen *sancti Nicolai in Rodenandi, sancte Marie rotunde* eine andere Quelle vorgelegen, das Privileg Paschals II. JL. 5876.

Digitized by Google

JL. 6984.	DL. III 197, 34f.	JL. 5876.
sancti Benedicti ad Portam Rufinam, sancti Nikolai in Civitate nova, sancti Benedicti in Pantano, sancti Nycolai in Petra Pulecina, sanci Georgii in Fenucleo.	*sancti Benedicti ad portam Rufinam, sancti Nicholai in Civitate nova, sancti Nicholai in petra Pedicina, sancti Nicholai in Rodenandi, sancte Marie rotunde, sancti Benedicti in Pantano, sancti Benedicti in petra Pedicina, sancti Georgii in Fenuculo.*	*. . . ecclesiam sancti Nicolai quae vocatur de Rodenandi. . . ecclesia sanctae Mariae, quae vocatur Rotunda.*

Es bestünde allerdings die Möglichkeit, daß Petrus an dieser Stelle die Chronik benützt hat. Die im Kapitel 21 des 4. Buches aufgezeichnete Schenkung Paschals II. JL. 5876 a. a. O. 772 deckt sich wörtlich mit der heute noch im Original erhaltenen Urkunde. Eine zweite Stelle macht es zur Sicherheit, daß Petrus aus der Chronik Ergänzungen in die Besitzliste unseres Diploms hineingearbeitet hat, die sonst wörtlich mit der Vorurkunde übereinstimmten. Es handelt sich um die in unserem Diplom S. 200, 7—8 aufgezeichneten Besitzungen *sancti Benedicti et sancti Laurentii in Salerno, sancti Benedicti, sancte Scolastice et sancti Saluatoris in Gaieta, sancti Erasmi in Furmia, sancti Magni in Fundi.* In der Vorurkunde IV steht *sancti Erasmi et sancti Benedicti et sanctae Scholasticae in Caieta, sancti Magni in Fundis.* Der Ort *Furmia* findet sich hier also nicht. In der Chronik[1] ist unter den Schenkungen des Jeffridus Ridellus ein *monasterium sancti Herasmi de civitate Furmiana* aufgeführt. In der dazugehörigen Urkunde[2] steht aber: *ex quibus unum vocabulo sancti Herasmi situm est in pertinencia praedictae civitatis Caietae in loco, qui dicitur ad molas.* Petrus kann hier nur aus der Chronik geschöpft haben. Vorgreifend möchte ich bemerken, daß ich mir wohl bewußt bin, daß diese Behauptung mit der üblichen Festlegung der Fortsetzung der Chronik auf 1140 in Widerspruch steht. Es soll im folgenden noch der Beweis

[1]) S. 733, 30. [2]) Gattola, Historia abbatiae Cassinensis 1, 267.

Digitized by Google

geführt werden, daß für größere Teile der Fortsetzung diese zeitliche Begrenzung unrichtig ist. Vorläufig weise ich nur auf das eben angeführte Beispiel hin. Es macht überhaupt den Anschein, als ob Petrus bei der Zusammenstellung der Besitzliste die Chronik des öfteren zu Rate gezogen hätte. Das in unserem Diplom S. 198, 14 erwähnte *castrum Cetrarie* ist völlig aus dem Zusammenhang herausgerissen, in dem es sich in der Vorurkunde IV befindet. Hier steht es in der Aufzählung der festen Plätze hinter *Vitecusum*, müßte also in unserem Diplom auf S. 200, 30 stehen. Daß Petrus nicht etwa in der richtigen Erkenntnis, daß dieses Schloß in Süditalien liegt und nicht in der Umgebung von Monte Cassino, diesen Besitz bei der Aufzählung der süditalienischen Besitzungen eingetragen hat, läßt sich unschwer erweisen.

Chronik S. 744, 12 ff.	DL. III 198, 12 ff.
monasterium sancti Petri Imperialis in Tarento . . .	*sancti Petri in Tarento, sancti Benedicti in Trani, sancte Marię in Tremiti cum ipsis insulis; in Calabria sancte Anastasię, sancte Marie in Tropea, sancti Nicholai in Salectano, castrum Cetrarie*
sanctae Anastasiae in Calabria, sancti Nycolai in Sellectano . . .	
locum qui Cetrarius dicitur.	

Ein genauer Vergleich der Vorurkunde IV mit der Besitzliste unseres Diploms ergibt also eine Reihe von Feststellungen, die für die späteren Darlegungen notwendig sind. Petrus hat sich nicht gescheut, die Reihenfolge der aus der Vorurkunde übernommenen Namen abzuändern, ohne daß für den nur historisch Gebildeten ein Grund ersichtlich wird[1]. Er hat aber auch einzelne Besitzungen überhaupt an anderen Stellen eingefügt, wobei sich der Nachweis erbringen ließ, daß nur die Vorurkunde IV benützt worden sein kann. Dieses so gewonnene Bild über den Vorgang bei der Herstellung der Besitzliste hat es uns ermöglicht, noch eine Vorurkunde festzustellen, bei der das Abhängigkeitsverhältnis nicht so klar zu Tage tritt. Trotzdem muß sie bei der Abfassung unseres Diploms vorgelegen haben, da die hier genannten Besitzungen in der Chronik nicht vorkommen und auch sonst der Abteilung keine Urkunde gleichen oder ähnlichen Inhalts bekannt geworden ist. Da die Anwendung des Kleindrucks im Diplom

[1]) Eine Untersuchung auf klangliche Einflüsse würde dafür vielleicht entsprechende Erklärungen bieten.

Digitized by Google

den wahren Sachverhalt verwischt, stelle ich die Urkunde des Bischofs Vitus von Alife[1] dem Diplom gegenüber.

Urk. d. Bischofs Vitus v. Alife.	DL. III 197, 27 ff.
. . . et ubi dicitur Ailane, et ubi dicitur Gattucini, et ubi dicitur Aqua Vibola . . . et ubi dicitur Eremonio . . . et ecclesia sanctorum Septem Fratrum . . . Prata . . . et ubi dicitur sanctu Archangelu, et ubi dicitur Pazzanellu . . . ecclesia sancti Viti et ecclesia sancti Archangeli, et ecclesia sancti Erasmi, et ecclesia sanctorum Iohannis et Pauli . . . Vibo, qui dicitur Cerbario	*sancti Benedicti in gualdo Erimonio . . . sancti Angeli in Ceruario . . . sanctorum Septem fratrum et sancti Viti in Gattocini, sancte Marie in Patianello, sancti Archangeli in monte sancti Viti . . . sancti Iohannis ad Aquam Uiuam, sancti Petri in Ailane*

Wenn nicht die Arbeitsweise des Petrus bekannt gewesen wäre, hätte man hier über die Anwendung des Kleindrucks unter Umständen in Zweifel sein können. Die Abteilung hat sich aber dazu umsomehr berechtigt gefühlt, als die Vorurkunde XIV nicht die einzige Privaturkunde ist, die für unser Diplom herangezogen wurde. Für die Vorurkunde XV, eine Urkunde der Äbtissin Rainburga[2] des Klosters der heil. Maria in Leueriano von 1032 läßt sich der Nachweis unumstößlich erbringen.

Urk. d. Äbtissin Rainburga.	DL. III 199, 34.
ecclesia sancti Iohannis, quae edificata est in ipso castello de Garzania, et cum omne ipse rebus et pertinenciis, quantum ad ipse ecclesiae pertinet et pertinere debet, qui est ipse rebus positae in Garzania, et in Morazano, et in Arboscla, et in Leveriano, et in Paterno et in Marciano cum suae pertinenciae, et cum ipsa castella, quae in ipse suprascripta vocabula edificatae	*sancte Marie in Carzania, sancti Iohannis et sancti Marci in Marciano* DL. III 200, 33-34. *Morozanum, Arboscla, Leuerianum, Paternum, Martianum, Barbulanum*

[1]) Gattola, Hist. 1, 32 ff. [2]) Gattola, Acc. 1, 129.

Digitized by Google

sunt, et cum medietate de ipsa ecclesia sancti Marci, quae in suprascripta Curte de Marciano edificata est, et in ipso castello de Barbolano . . .

An Hand dieser Stelle läßt sich für die Sorgfalt des Petrus eine gute Erläuterung geben. In der Urkunde der Rainburga steht: *idest ipsa suprascripta ecclesia sanctae Mariae* (in Leveriano) . . . *et ipsa ecclesia sancti Iohannis . . . de Garzania.* Aus dieser Kirche der heil. Maria, bei der der Ortsname nicht wiederholt war, hat Petrus eine Kirche in Carzania entstehen lassen und die Kirche des heil. Johannes einfach zu Marciano gezogen. Es ist nur ein kleiner, aber bezeichnender Hinweis. Im zweiten Teil der Abhandlung sollen erschöpfende Belege für diese Irrtümer und Flüchtigkeitsfehler des Petrus geboten werden.

Wir kommen nun zu den in unserem Druck mit XIII bezeichneten Stellen, die eine Übereinstimmung mit der Klosterchronik aufweisen. Bei Bearbeitung der Besitzliste hat zunächst ein Vergleich mit den Vorurkunden ergeben, daß schwere, sinnstörende Fehler unterlaufen sind, die entweder Petrus selbst oder Engelbert, dem Schreiber der Urkunde, zur Last fallen müssen. Überall dort, wo Vorurkunden nicht vorhanden waren, ergaben sich für die Auflösung der Ortsnamen und die richtige Interpunktion die größten Schwierigkeiten. So drängte sich eine Überprüfung der Besitzliste unseres Diploms an Hand der Chronik von Monte Cassino auf. Den von Leo verfaßten Teil konnte man umso unbedenklicher heranziehen, als die Forschung bisher seine unbedingte Glaubwürdigkeit stets hervorgehoben hat. Über die Feststellung hinausgehend, daß einzelne Stellen der Chronik Leos in unserem Diplom benützt sind, ergaben sich auch Zusammenhänge mit der Fortsetzung des Petrus, die ganz allgemein als nach dem Tod Lothars III. abgefaßt gilt. Diese Zusammenhänge nun sind so beschaffen, daß entweder das Diplom von der Chronik oder die Chronik von dem Diplom abhängt. Ein heute verlorenes Mittelglied kann nicht angenommen werden, wie eine nähere Überprüfung ergeben hat. Die Frage ist nun die, wann die Fortsetzung des Petrus, genauer gesagt, wesentliche Teile von ihr entstanden sind.

Seit WATTENBACH in den MG. SS. 7 im Jahre 1846 die Chronica monasterii Casinensis herausgegeben hatte, galt als Zeit-

Digitized by Google

punkt für die Fortsetzung der Chronik durch Petrus das Jahr 1140. Dieser Zeitansatz ist in WATTENBACHS 'Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter' übergegangen und von E. CASPAR[1] festgehalten worden. An Merkmalen, die eine zeitliche Einengung der Fortsetzung auf sieben Jahre als möglich scheinen lassen, besitzen wir vier. Der zweite Romzug Lothars III., sowie die ersten Monate des Jahres 1138 sind noch in die Darstellung aufgenommen. Man hat daher zu schließen, daß dieser Teil der Chronik nicht vor 1138/39 niedergeschrieben worden sein kann. Der Terminus ante quem verschiebt sich noch gegen Ende des Jahres 1139, da im Kapitel 127 des vierten Buches nicht nur die Wahl Konrads III. vom 7. März 1138, sondern auch der am 20. Oktober 1139 erfolgte Tod Herzog Heinrichs des Stolzen erwähnt werden. Dann findet sich im Vorwort zum vierten Buche[2] folgende Bemerkung: *Ea praeterea, quae nuper ante hoc fere triennium sub imperatore Lothario nostro evenere coenobio* ... Auf ihr beruht der Zeitansatz WATTENBACHS zu 1140. In der Vorrede finden sich auch die Angaben, daß Petrus nicht nur das gesamte vierte, sondern auch die noch fehlenden Teile des dritten Buches auf Befehl des Abtes Raymund abgefaßt habe. Es ist das der Nachfolger Wibalds von Stablo, der am 2. November 1137 Monte Cassino verließ. Einen weiteren Anhaltspunkt bietet das 66. Kapitel des vierten Buches, das eine Aufzählung der Schriften des Petrus enthält. Ein Glückwunschschreiben an Konrad III. anläßlich seiner Wahl und ein Beileidschreiben an die Kaiserin Richenza anläßlich des Todes Heinrichs des Stolzen führen wieder auf die Wende des Jahres 1139. Unter den Bischöfen, denen Petrus Schriften gewidmet hat, stirbt Bischof Pandulfus von Teano 1144. Leider ist das Original der Fortsetzung der Chronik nicht erhalten. Wir können daher nicht entscheiden, ob diese Biographie des Petrus heute an ihrer ursprünglichen Stelle steht oder ob sie ein nachträglicher Einschub ist. Wollte man annehmen, daß dieses Kapitel seinen ursprünglichen Platz bewahrt hat, dann könnten die Kapitel 67—130 des vierten Buches erst nach 1140 geschrieben sein. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß die Teile der Fortsetzung, die wir als Vorlage für unser Diplom annehmen, schon 1137 bis zum Kapitel 66 gereicht haben. Schließlich sind noch zwei Stellen aus dem 109. und 121. Kap. des vierten Buches

[1]) CASPAR S. 150; vgl. auch SMIDT, Über den Verfasser der Chronik Leos von Monte Cassino, Papsttum u. Kaisertum S. 271. [2]) MG. SS. 7, 755.

Digitized by Google

heranzuziehen: *Gerardus cardinalis tituli sanctae Crucis nec non et Guido cardinalis qui ambo postea Romanam rexerunt ecclesiam*[1] und: *Gerardum cardinalem tytuli sanctae Crucis, qui post Romanam rexit ecclesiam*[2]. Kardinal Guido ist der spätere Papst Celestin II. (26. September 1143 bis 8. März 1144), Gerardus der spätere Papst Lucius II. (12. März 1144 bis 15. Februar 1145). Diese Stellen sind allerdings nicht für die Datierung herangezogen worden, sondern gelten hier wie in der Altercatio pro cenobio Casinensi als spätere Einschübe, wobei die Frage offenbleibt, ob Petrus selbst den Nachtrag angebracht hat oder ein späterer Abschreiber. In den Annales Casinenses[3] ist zum Jahr 1144 eingetragen: *Celestinus papa moritur, et Girardus cardinalis Sanctae Crucis in papam Lucium eligitur.*

Da für die Datierung der Fortsetzung äußere Merkmale nicht in Betracht kommen — einen sicheren zeitlichen Ansatz würde ja auch die Urschrift der Fortsetzung nicht gestatten —, müssen wir versuchen, mit Hilfe der inneren Merkmale ihrer Entstehungszeit näher zu kommen. Zunächst einige mehr allgemeine Bemerkungen. Das Jahr 1140 ist nicht als Anfangspunkt für die Niederschrift der Fortsetzung der Chronik anzusehen. Ebenso wie heute das Vorwort nach Abschluß einer Arbeit verfaßt wird, dürfte auch Petrus erst nach vollendeter Niederschrift der Chronik die Vorrede niedergeschrieben haben. Diese Annahme ist an sich naheliegend und wird, wie schon erwähnt, noch durch die Vorrede zum Register erhärtet. Der Zeitansatz des Vorworts zu 1140 sagt aber nichts für die Entstehungszeit der Fortsetzung als solcher. Die stilistischen Berührungen sind, wie bereits ausgeführt, so weitgehende, daß entweder das Diplom oder die Chronik Vorlage des anderen gewesen sein muß. Wollte man nun an der Priorität des Diploms vor der Fortsetzung festhalten, dann würde ungefähr folgendes Bild entstehen. Petrus hätte auf Grund des 1137 schon vorliegenden Registers die Besitzliste zusammengestellt. Und als er 1140 sich an die Niederschrift der Fortsetzung der Chronik machte, hätte er, ohne das Diplom zu benützen, im wesentlichen die gleiche Arbeit noch einmal gemacht. Denn das eine ist ja klar: Aus der Besitzliste des Diploms konnte Petrus niemals seine Chronik sozusagen herausgearbeitet haben. Nicht nur, weil zahlreiche Angaben in der Chronik richtig und im

[1]) S. 822. [2]) S. 836f. [3]) MG. SS. 19, 310.

Digitized by Google

Diplom falsch sind[1]. Der Grund ist vielmehr ein ganz anderer Aus der Besitzliste unseres Diploms geht für keine einzige Kapelle hervor, seit wann sie zu der Abtei gehört. Auch ist die Anordnung des Besitzes im Diplom keineswegs chronologisch. Alter Besitz ist mit ganz jungen Schenkungen vermischt. Petrus hat aber in seiner Chronik die Namen der Schenker sowie das Ausstellungsjahr angeführt und die Eintragungen sind oft wörtlich den Urkunden entnommen. Die Darstellung des Petrus kann also nur auf Urkunden, für die ältere Zeit möglicherweise noch auf Vorarbeiten des Leo beruhen[2]. Bei diesem Sachverhalt bleiben die weitgehenden stilistischen Berührungen zwischen dem Diplom und der Chronik unerklärlich, wenn man nicht annehmen will, daß die Chronik teilweise doch älter ist als das Diplom. Diese Gedankengänge sind Grundlage für die ganzen folgenden Erörterungen.

Nun wäre auf Grund meiner Ausführungen noch ein Einwand möglich. Wenn die Besitzliste des Lotharprivilegs und die Fortsetzung der Chronik unabhängig von einander, aber auf Grund des gleichen Urkundenmaterials geschrieben wären, könnte sich die stilistische Berührung einfach aus den gemeinsamen Vorlagen, eben den Schenkungsurkunden der verschiedenen Aussteller erklären. Auch diese Möglichkeit kann nach sorgfältiger Prüfung abgelehnt werden. Es lassen sich Fälle nachweisen, in denen sowohl in unserem Diplom als in der Chronik zwei Urkunden zu einer Eintragung verarbeitet wurden, die im Register nicht hintereinander eingetragen sind, in einem Fall sogar Stücke für verschiedene Empfänger. Die Annahme, daß jedesmal im Diplom und in der Chronik die gleichen Urkunden zusammengezogen worden sein sollten, ganz unabhängig von einander, hat etwas so gezwungenes, daß sie ernstlich nicht in Betracht kommen kann.

Mit solchen Randglossen allein kann natürlich WATTENBACHS Ansicht nicht widerlegt werden. In diesem Zusammenhang muß eigens hingewiesen werden, daß an einer Reihe von Stellen unser

[1]) Hier könnte man immerhin an die Möglichkeit denken, daß Engelbert ein Konzept vorgelegen habe, im allgemeinen ohne Fehler und Übersehen, aber auf einer Reihe kleinerer Pergamentblätter, wenig übersichtlich, korrigiert und mit Verweisungszeichen versehen, so daß die Fehler Engelbert zur Last gelegt werden müßten. Man hätte dann anzunehmen, daß dieses Konzept bei der Abfassung der Chronik, nicht aber das Diplom selbst zu Rate gezogen wurde. [2]) Vgl. CASPAR S. 154 und N. 4.

Digitized by Google

Diplom gar nicht Vorlage der Chronik gewesen sein könnte, von allen anderen Erwägungen abgesehen. Ich bringe im folgenden einzelne Beispiele und habe dabei mit Absicht solche ausgesucht, wo zur Kontrolle der Eintragungen in die Chronik noch die Urkunden erhalten sind, die wir aber nicht als unmittelbare Vorurkunden für unser Diplom namhaft gemacht haben. Um den Beweis wirksamer zu gestalten, stelle ich das Diplom zwischen die Urkunde und die Eintragung in die Chronik; auf diese Weise wird klar, daß man den Quellen nicht so sehr Gewalt antun darf, wie es die bisherigen Annahmen erfordern würden.

Urkunde des Konsuls Girardus, 1072, GATTOLA, Hist. 1, 259.	DL. III 198, 28.	Chronik 731, 45 ff.
Itemque damus ecclesiam beati Nicolai quod sita est intus in civitate urbis Romae, qui nominatur ad Fossa, cum omnibus eius pertinentibus	*sancti Nicholai in Fossa*	*et sancti Nycolai in urbe Romana, loco qui dicitur ad Fossa, cum omnibus pertinentiis ac rebus illarum*
a. a. O.	DL. III 200, 9.	a. a. O. 44.
eçclesiae beatae dei genitricis virginis Mariae quod posita est iuxta amphiteatrum Fundanae civitatis	*sancte Marię in Amphiteatro*	*et cum ecclesia sanctae Mariae iuxta amphitheatrum Fundanae civitatis*

Eine zweite Stelle soll noch deutlicher dartun, daß unser Diplom unmöglich für die Fortsetzung der Klosterchronik durch Petrus die Vorlage gewesen sein kann. Sie wird gleichzeitig auch auf den Wert der Eintragungen des Petrus ein neues Licht werfen.

Urkunde des Rolandus, 1064. GATTOLA, Acc. 1, 195 ff.	Chronik 745, 36 ff.	DL. III 198, 24.
cum ecclesia illa cui vocabulum est beati sancti Georgii Martiris ... quae esse	*Hoc tempore Rolandus vir nobilis de civitate Lucensi obtulit beato Benedicto*	*sancti Georgii in Lucca*

Digitized by Google

videtur infra hanc urbem Lucam (196/1) *ecclesia illa, cui vocabulum est sanctae Mariae quod dicitur in palatio* (196/2) *cum castello, quod dicitur Alflexo, et ecclesia illa cui vocabulum est sancti Matthei ibi consistente* (197/2) *ubi dicitur Curte vecchia quae olim edificata fuit ad honorem sanctae Mariae et illa secunda cui vocabulum est beati sancti Nazarii quae esse videtur prope Burgo suprascripti sancti Martini... et illa quarta cui vocabulum est beati sancti Martini quod est constructa et edificata intus praedicto Burgo que dicitur sancti Martini... et rebus meis illis, quam habeo infra comitatus Lucense, Lunense, Pinsense, Pistoriense, Florentino, Voloterense, Populoniense, Roselense* (198, 1/2)[1]	*partem suam de monasterio sancti Georgii infra eandem civitatem et partem suam de ecclesia sanctae Mariae in palatio et castello Alflexo et de ecclesia sancti Mathei*	
	et sanctae Mariae in Curte vechia, et sancti Nazarii in burcho sancti Martini et sancti Martini in eodem burcho	*sancti Nazarii, sancti Mathaei et sancti Martini*
	et quicquid sibi pertinere videbatur in comitatu Lucense, Lunense, Pinsense, Pistoriensi, Florentinensi, Voloterrensi, Populoniensi, et Roselensi	

[1]) Die Urkunde umfaßt 4 Druckseiten. Die Klammern mit den Zahlen bedeuten Seite und Spalte des Drucks bei GATTOLA.

Digitized by Google

Diese Gegenüberstellungen zeigen, daß die Chronik nicht aus der Besitzbestätigung Lothars III. geschöpft haben kann; sie sind aber auch aus dem Grund sehr lehrreich, da sie zeigen, daß die Besitzeintragungen des Petrus in seine Chronik zuverlässig sind. Seine Persönlichkeit ist durch die zahlreichen Fälschungen, die man ihm mit Recht zuschreibt, in ein ungünstiges Licht gekommen und darunter hat auch die Einschätzung seines Anteils an der Chronik gelitten. Dabei hat man sich auf die historischen Irrtümer seiner Darstellung gestützt und die andere Seite gar nicht berücksichtigt, ob überhaupt Petrus nachweisbar gefälschte Urkunden hineingearbeitet hat.

Es muß nun der einwandfreie Nachweis erbracht werden, daß Petrus zur Herstellung der Ortsnamenliste sich der Chronik Leos bedient hat. CASPAR hat bei dem Abdruck des Diploms das Memoratorium Bertharii als Vorlage namhaft gemacht. Diese an sich richtige Feststellung genügt aber für unsere Zwecke nicht. Die Abteilung hat bei ihrer Bearbeitung das Memoratorium Bertharii durch das DK. 255 ersetzt und zwar zu Recht, wie ein Blick auf den Kleindruck bei CASPAR[1] und im 8. Band der Diplomata[2] lehrt. Wohl war aber das Memoratorium an einer Stelle, die CASPAR übersehen hat, unzweifelhaft Vorlage, nämlich am Schluß der Besitzliste bei der Aufzählung der festen Plätze.

Chronik 610, 37 ff..	DL. III 200, 36–39.
castello sancti Angeli . . . castello sancti Petri, et curte sancti Ianuarii, et Valle plana et Luciano	*castrum sancti Petri, sancti Angeli, Vallis plana, castrum sancti Ianuarii, Lucianum*
Chronik 612, 10 ff.	
castellum de Ungo . . . et medietas de civitate Tazze . . . castellum de Prata et Gessi et Civitella et vallis sancti Martini . . .	*Rocca de Magnale, Fara Maionis, Farabiana, castrum de Ungo, civitatem Tacce, castrum de Prato, Gessi, Civitella, vallis sancti Martini, Lauretum,*
castro Laurcto . . . medietas ville de Laverano, medietas Podio de Pollecanti, curtis de Colle alto, tertia pars de castello Cese, medietas castri de colle Maio	*Laveranum, Pollecanti, Collem auctum* (verlesen für *altum*), *castrum Cese, Collem maionis*

[1]) CASPAR S. 244. [2]) S. 199.

Digitized by Google

Diese Stelle ist aus dem Grund von besonderer Beweiskraft, da Urkunden für die im Memoratorium genannten Besitzungen gar nicht mehr erhalten sind. Es heißt in der Chronik[1]: *quandoquidem quae specialiter a singulis quibusque collata sunt, incensis plerisque eorum oblationibus ignoramus.* Es war also das Memoratorium selbst, das als Vorlage diente. Nun ließe sich immer noch der Einwand erheben, das Memoratorium könnte in einer Einzelabschrift vorhanden gewesen sein. Die folgenden Stellen werden beweisen, daß nur die Chronik vorgelegen haben kann.

Chronik 637, 13 ff.	DL. III 199, 23 f.
loco qui vocatur Fonte tecta cum ecclesia sancti Flaviani . . . cum ecclesia sancti Pauli et sancti Iohannis de Busseta	*sancti Pauli, sancti Ioannis in Bosseta, sancti Flaviani in Fontetecta*

Hier sind zwei Urkunden zusammengearbeitet, von denen aber nur mehr eine erhalten ist, nämlich die des Berteramus von 991 über Fontetecta. Ob nach 1137 Privaturkunden, die in originaler Überlieferung vorlagen, in Verlust geraten sind, wissen wir nicht. Man müßte erst einmal untersuchen, nach welchen Gesichtspunkten Petrus Urkunden in sein Register aufgenommen hat. In den Diplomatabänden fand ich zu den noch im Original erhaltenen Stücken nur für das DH. II 508 eine Überlieferung im Register verzeichnet und für das DK. II 270, von dem noch ein Faksimilefragment besteht.[2] Auch die Übersichten bei P. Kehr[3] ergeben, daß für die original überlieferten Privilegien der Päpste im Registrum Petri diaconi keine Eintragung stattgefunden hat.

Chronik 644, 32 ff.	DL. III 200, 30—32.
In comitatu Pennensi, Teatino, Asculano atque Aprutiensi. De castello videlicet Ambleto et de Pharaone et Murro et Cantalupu et Aterno et Arche	*In Pinnensi comitatu castrum de monte Pititto, collis Carelli, Cantalupo, Ambletum, Faraone, Murro, Castrum uetus, Arke*

[1]) S. 610. [2]) Vgl. auch Ludwig Bethmann's Nachrichten über die von ihm für die Monumenta Germaniae historica benutzten Sammlungen von Handschriften und Urkunden Italiens aus dem Jahr 1854, Archiv 12, 497 f. [3]) P. Kehr, Le Bolle pontificie anteriori al 1198 che si conservano nell' archivio di Montecassino in den Miscellanea Cassinense 1899.

Digitized by Google

Hätte Petrus an dieser Stelle wirklich die Urkunde benützt, dann hätte er nicht alle Besitzungen zur Grafschaft Penne gezogen, da sie in der Urkunde[1] als in der Grafschaft Ascoli belegen genannt werden. Abgesehen davon enthält die Urkunde eine Unzahl von Namen, von denen Leo nur die ersten vier und die letzten zwei aufgezeichnet hat. Daß Petrus, ohne diese Stelle in der Chronik Leos zu kennen, die gleiche Auswahl getroffen haben könnte, ist ernstlich kaum anzunehmen. Ebenso beweiskräftig scheint mir folgende Abhängigkeit zu sein.

Chronik 645, 5 ff.	DL. III 199, 29–31.
. . . *sancta Victoria in Murro, sanctus Calixtus in Colle, sanctus Antimus in Commeiano, sanctus Archangelus in Fauniano, sanctus Andreas in Cesule,*	*Sancte Victorię in Sareco, sancti Calixti in Latroiano, sancti Antimi in Petitiano, sancti Archangeli in Fauniano, sancti Andreę in Cesule*
Chronik 645, 18 f.	DL. III 198, 10–11.
de sancto Benedicto in Canusio, de sancto Salvatore in Monorbino	*in Canusia sancti Potiti, sancti Benedicti, sancti Saluatoris in Stranguiniano, sancte Marie in Milazano, sancti Saluatoris in Monorbino*

Die erste Übereinstimmung bezieht sich auf eine heute nicht mehr erhaltene Schenkung des Lupus, die zweite auf eine Klage des Abtes Johann von Monte Cassino gegen den Mönch Trasarus. Ob hier Leo selbst noch eine Klageschrift benützt hat, kann ebensowenig entschieden werden wie die Erwägung, ob Petrus gerade diese verwendet haben könnte, wenn er eben nicht einfach die Chronik abschrieb.

Ein sicherer Nachweis, daß für die Besitzliste unseres Diploms die Chronik des Leo vorgelegen hat, läßt sich auch für eine Reihe der S. 199–200 aufgezählten Besitzungen erbringen. Es sei aber vorerst noch einmal ausdrücklich an die Ausführungen über die Art der Benützung bei der Vorurkunde IV erinnert.

Chronik 648, 32–35, 649, 1–3.	DL. III 199, 34.
Id ipsum fecit et Odemundus quidam Firmanus de ecclesia sancti Michahelis de Torpel-	*sancti Michaelis in Torpaliano*

[1]) Urkunde des Rainerius, Gattola, Acc. 1, 102.

Digitized by Google

liano. Eodem etiam tempore simili tenore oblato est in

DL. III 200, 13—15.

hoc monasterio ecclesia sancte Iuste apud Baranellum, iuxta Bifernum; et alia nichilominus ecclesia sancte Iuste apud Castrum Eudolini et ecclesia sancti Andreae de Cantalupo, territorio Bovianensi; nec non et monasterium sancti Benedicti et ecclesia sanctae Luciae apud castrum Baniolum, loco qui dicitur Molinum vetulum, et ecclesia sanctae Mariae de cruce Leo[1] *quoque presbyter et monachus de territorio Bovianensi simul cum aliis fratribus suis optulerunt in hoc loco ecclesiam sancti Salvatoris, et sancti Christofori de castello Petroso, cum nonnullis possessionibus suis.*[1]

in Boiano sancti Andree in Cantalupo, sancti Saluatoris et sancti Christophori in Castro petroso, sancti Iuste in Baranello

5—6

sancti Benedicti, sancte Lucię et sancte Marie in oppido Baniulo

Ebenso sicher wird eine weitere Benutzung der Chronik nachweisbar.

Chronik S. 664, 8 ff.

. . . nobiles Lupus et Albertus obtulerunt beato Benedicto unam

DL. III 199, 32.

[1]) Diese Sätze sind auf der gleichen Seite, zu den Besitzungen in Bethuge und Castuli, von der Hand des Petrus nachgetragen (vgl. Caspar S. 151 N. 1). Wir haben also hier einen sicheren Beweis, daß Petrus diese Stelle der Chronik Leos gekannt hat — und das ist auch ein Hinweis mehr, daß er sie verwendet hat. Die Abteilung hat daher auch diese Berührungen durch Kleindruck kenntlich gemacht. Petrus hat hier wie auch später nicht selten übersehen, daß Leo diese Schenkung in seiner Chronik ohnehin verzeichet hatte und zwar im Kapitel 55 des zweiten Buches. Der Ausdruck *optulit in hoc loco* hier wie dort beweist, daß beide aus der Urkunde geschöpft haben. Für den Fall, daß über die Berechtigung des Kleindrucks auf Grund des Nachtrages durch Petrus Zweifel entstehen sollten, sei ausdrücklich hingewiesen auf die Eintragung des Leo S. 664 sowie, daß auch diese Seite der Chronik des Leo in unserem Diplom benützt, der Kleindruck also auf eben Fall zu rechtfertigen ist.

Digitized by Google

ecclesiam iuris sui vocabulo sanctus Laurentius, loco qui Collenori dicitur . . . ecclesia quoque sancti Angeli de civitate Morrone quae sita est super Rivum cavum, loco qui dicitur Iohannis Scutari, similiter hoc in loco oblata est cum omnibus suis. Sed et Rappotus quidam nobilis Termulensis obtulit in hoc monasterio omnes res suas et curtes quas in Larino habebat cum ipsa ecclesia sanctae Mariae de Plano, et cum ecclesia sancti Petri, atque ecclesia sancti Terentiani intra eandem Larinum	*sancti Laurentii in Collenori* DL. III 197, 40—43 *sancti Angeli in Morrone; in Larino . . .* *sancte Marie in plano . . . sancti Petri et sancti Terentiani,*

Für die erste Berührung wird die Vorlage der Chronik und nicht der Urkunde wahrscheinlich durch die sowohl im Diplom als in der Chronik gleiche Namensform *Collenori*, während in der Urkunde *Colle neri* steht, und dann eben im Zusammenhang damit, daß diese Seite der Chronik auch sonst in unserem Diplom nachweisbar benutzt worden ist.

Chronik S. 649, 8 ff.	DL. III 199, 10—11.
idest ecclesia sancti Thome in Betuge et sancti Magni in Castuli . . . ecclesiam sancti Felicis in Carrufe	*sancti Thomę in Bethuge, sancti Magni in Castuli, sancti Felicis in Carrufe.*

Auch hier ist die Übernahme aus der Chronik sicher, die hier aus zwei Urkunden zusammengesetzt ist, die von verschiedenen Ausstellern herrühren und heute nicht mehr erhalten sind.

Diese Beispiele zeigen deutlich, daß Petrus die Chronik des Leo benutzt hat. Im folgenden soll nun der Nachweis erbracht werden, daß auch die Fortsetzung der Chronik, nämlich der Abschluß des dritten und die ersten Kapitel des vierten Buches 1137 schon fertig waren und der Zeitansatz WATTENBACHS nicht mehr aufrecht gehalten werden kann.

Ich möchte hier die verschiedenen Berührungen nicht in der Reihenfolge der Chronik nachweisen, sondern gleich den Fall herausgreifen, der einer richtigen Deutung die größten Schwierig-

Digitized by Google

keiten entgegensetzt. Es handelt sich um die in unserem Diplom S. 198, 29—42 aufgezählten Besitzungen, für die eine Eintragung Leos in seiner Chronik[1] sowie eine in der Fortsetzung des Petrus zu vergleichen ist.[2] Hier wie dort sind die gleichen Besitzungen aufgezählt, in der Liste Leos finden sich Namen, die bei Petrus fehlen und umgekehrt. Das Plus an Namen bei Petrus gegenüber Leo hat nun Petrus selbst in Leos Chronik hinzugefügt.[3] Er hat also die Aufzeichnung Leos gekannt, und es ist berechtigt, alle diese Stellen zusammen zu besprechen. Das unangenehmste Moment ist die Kreuzung und Überschneidung zwischen der Eintragung des Petrus und Leo in der Chronik und der Vorurkunde IV, dem Privileg Calixt' II. JL. 6984. Die Erklärung hierfür kann nur darin gefunden werden, daß eine Gruppe von Schenkungen, für die Leo noch die Urkunden besaß, von ihm eben auf Grund dieser Urkunden in seiner Chronik verzeichnet wurden, daß aber der gleiche Besitzkomplex außerdem einem Papst zur Bestätigung vorgelegt wurde und dann immer wieder in die Nachurkunden übernommen wurde, bis er endlich in der Vorurkunde IV seine letzte Gestalt erhielt. Wir wollen versuchen, eine Bestätigung dieser Auffassung zu liefern. Die in der Chronik S. 709, 27—32 erwähnten Besitzungen sind, wie aus WATTENBACHS Anmerkungen hervorgeht, Schenkungen des Gregorius aus der Zeit von 1064 bis 1068, im Register unter n. 232—234 verzeichnet. Die Veranlassung für eine neuerliche Eintragung dieser Besitzungen in die Fortsetzung des Petrus gaben Schenkungen des gleichen Gregorius im Laufe der siebziger Jahre des 11. Jh., wobei die alten Schenkungen nochmals wiederholt wurden. Es heißt hier in der Chronik: *iuxta tenorem scilicet quo antea . . . huic Casinensi coenobio concesserat et confirmaverat.* Die Schenkung der Kirche *sancta Ierusalem* fällt ungefähr in das Jahr 1077; wir müssen nun suchen, die Papsturkunde zu finden, in der diese Besitzungen zum ersten Male auftauchen. Die nächste Besitzaufzählung nach 1077 ist ein Privileg Urbans II. vom J. 1097 März 21. JL. 5681. Sie enthält bereits die Schenkungen des Gregorius. Auf diese Weise erklären sich die Berührungen zwischen unserem Diplom, der Vorurkunde IV und den beiden Aufzeichnungen in der Chronik mühelos.

Es entsteht nun die Frage, warum Petrus in seiner Fort-

[1]) S. 709 f. [2]) S. 745 f. [3]) Vgl. CASPAR S. 151 N. 1.

Digitized by Google

setzung eine Reihe von Besitzungen nochmals erwähnt hat, die schon Leo aufzählt. Ich glaube am ehesten den Sachverhalt klarzulegen, wenn ich im folgenden dem Doppelspaltendruck die Besitzliste des Lothardiploms zugrunde lege und die Besitzungen einander gegenüberstelle, die in der Chronik des Leo und in der Fortsetzung des Petrus und gleichzeitig im Diplom vorkommen, wobei auch die Berührungen zwischen Leo und Petrus deutlich zutage treten.

Leo	Petrus
sancti Benedicti in Albano	
sancte Agathe in Tusculano	*sancte Agathe in Tusculano*
	sancti Ierusalem
sancte Marie in Vineis	*sancte Marie in Vineis*
sancte Angeli in Algido	*sancti Angeli et sancte Lucie in Algido*
	sancti Salvatoris, sancti Petri in Plegi
	sancti Felicitatis, sancti Antonini in monte Porculo
sancti Valentini in Ferentino	
sancti Moysi et sancti Nicholai in Turrici	
	sancti Stephani in Berulis
	sancte Marie, sancti Pauli, sancti Arcangeli et sancti Quintiani in Babuco
	sancti Petri, sancti Angeli et sancti Martini in Morolv
	sancti Petri in Fabratera
in Comminio sancti Urbani	*sancti Urbani, sancte Trinitatis*
	sancti Felicis,
sancti Angeli in Pratora	*sancti Angeli in Pratora*
sancti Victorini in Vicalbo	*sancti Victorini in Vicalbo*
sancti Angeli et sancte Marie in Petra Masculina	
	sancti Bartholomei in Arce
sancti Martini in Arpino	
sancti Benedicti in Pascusano	*sancti Benedicti in Pascusano*

Digitized by Google

sancti Petri in Morini
sancte Lucie in Rendenara

sancti Petri in Morini
sancte Lucie in Rendenara

Für die erste Gruppe an Übereinstimmungen haben wir die Erklärung bereits gegeben. Die zweite Berührung erklärt sich daraus, daß Petrus eine Schenkung nochmals aufzählt, die Leo schon eingetragen hat und zwar an Hand der gleichen Urkunde. Wir stellen beide Angaben nebeneinander.

Chronik S. 710, 4 ff.

Tunc temporis Balduinus comes de valle Sorana obtulit seu refutavit beato Benedicto tres curtes de Comino . . . id est ecclesiam sancti Urbani cum pertinentia sua et ecclesiam sancti Victorini cum ipso lacu de Vicalbo et ecclesiam sancti Angeli quae dicitur in Pratora cum omnibus omnino pertinentiis ac rebus earum.

Chronik S. 746, 1 ff.

Balduinus quoque comes, filius Oderisii Marsorum comitis, fecit huic loco oblationem de ecclesia sancti Urbani in Cominio et sancti Victorini in Vicu albo una cum ipso lacu, necnon de ecclesia sancti Angeli in Pratora cum pertinentiis suis.

Auch für die letzte Übereinstimmung wird es sicher, daß Petrus seine Eintragungen nicht aus der Chronik Leos, sondern an Hand der im Register überlieferten Urkunden gemacht hat. Es kommen für diese Stelle abermals zwei Schenkungen in Betracht. Für die letztere weiß Petrus den Namen des Ausstellers zu nennen, der bei Leo fehlt. Auch hier erklärt sich die nochmalige Eintragung des Petrus daraus, daß er die des Leo übersehen hat, obwohl er sie gewiß kannte, wie seine eigenhändigen Zusätze beweisen.

Wir haben weiter oben bereits ausgeführt, daß Petrus stellenweise bei der Übernahme der Besitzungen aus der Vorlage die Reihenfolge geändert hat. Diese Beobachtung gestattet uns, für die folgende Gegenüberstellung unmittelbare Benützung anzunehmen.

Chronik S. 745 f.

. . . et de ecclesia sancti Mathei et sanctae Mariae in Curte vecchia et sancti Nazarii in burcho sancti Martini et sancti Martini in eodem burcho . . . ecclesia sancti Benedicti in Civitella

DL. III 198, 24—34.

sancti Nazarii, sancti Mathaei et sancti Martini . . . sancti Stephani in Berulis, sanctae Mariç, sancti Pauli, sancti Arcangeli et sancti Quintiani in Babuco . . .

Digitized by Google

loco Pascusano . . . sancto Petro in Morini et sancta Lucia in Rendenaria . . . ecclesia sancti Urbani in Cominio et sancti Victorini in Vicu albo . . . ecclesia sancti Angeli in Pratora . . . ecclesia sancti Iohannis in Poto . . . ecclesia sancti Petri in Fabratera . . . ecclesiam sancti Stephani intra (Berulanam) civitatem . . . ecclesiam sanctae Mariae sitam sub castro (Babuco) et aliam ecclesiam sanctae Mariae in iam dicto castro et sancti Pauli et sancti Archangeli in Mozzani et sancti Quinziani . . . sancti Felicis et sanctae Trinitatis in civitate sancti Urbani sancti Petri in Fabratera . . . sancti Urbani, sancte Trinitatis, sancti Felicis, sancti Angeli in Pratora . . . sancti Victorini et sancti Benedicti in Uicalbo . . . sancti Benedicti in Pascusano, sancti Petri in Morini . . . sancte Lucię in Rendenara

Eine andere Stelle, die ebenso beweiskräftig ist, betrifft die Berührungen zwischen der Fortsetzung des Petrus S. 731 und der Besitzliste unseres Diploms S. 200, 5—17. Auch hier finden wir Überschneidungen mit Vorurkunde IV, die wir aber weder eigens anführen noch behandeln, da eine Erklärung eben erst geboten wurde. Für die Besitzliste des Petrus in seiner Chronik, soweit wir sie weiter unten abdrucken, sind als Vergleichsmaterial noch die Urkunden, alle abschriftlich im Register erhalten. Die Stücke stehen nicht in unmittelbarer Reihenfolge, sondern nach der Verwendung in der Chronik n. 495, 496, 438, 428. Daß die Chronik nicht aus dem Diplom geschöpft haben kann, wurde weiter oben schon ausgeführt. Wollte man sich noch immer an die Angaben im Vorwort zum vierten Buch anklammern und an der Priorität des Diploms festhalten, dann müßte schon ein sehr eigentümlicher Zufall walten, daß Petrus 1187 und unabhängig nach 1140 die gleichen Urkunden in gleicher Abfolge verwendet hätte. Vielleicht darf hier auch eigens hingewiesen werden, daß die Aufzählungen im Lothardiplom Petrus keinen wie immer gearteten Anhaltspunkt geben konnten über den Aussteller der genannten vier Urkunden. Es ist also ganz ausgeschlossen, daß Petrus aus den bloßen Erwähnungen der Namen der Besitzungen im Diplom eine ausführliche Darstellung mit Nennung der Schenker in der Chronik

Digitized by Google

hätte herausarbeiten können. Neben dieser allgemeinen Erwägung spricht aber noch ein sehr gewichtiger Grund gegen das bisherige Abhängigkeitsverhältnis. Die Eintragung in die Chronik weist eine andere Reihenfolge der Besitzungen auf als die jeweils als Vorlage dienenden Privaturkunden, das Diplom stimmt aber hier mit der Chronik genau überein. Ich setze die zur Erörterung stehenden Stellen nebeneinander.

Chronik S. 731 f.	DL. III 200, 5—17.
monasterium sancti Petri quod vocatur Avellana, .. monasterium sancti Petri, quod situm est in valle de Lacu . . . ecclesia sanctae Mariae iuxta amphitheatrum Fundanae civitatis, sancti Mauri et sancti Martini ad Tirille et sancti Andreae in Terracina . . . ecclesiam sancti Onufrii . . . monasterium sancti Benedicti in loco Baniarola cum duabus cellis idest sanctae Mariae et sanctae Luciae	*sancti Petri in Avellana . . . sancti Petri in Lacu . . . sancte Marię in amphiteatro, sancti Mauri, sancti Archangeli . . . sancti Martini in Tarelle . . . sancti Andree . . . in Terracina . . . sancti Onufrii in Monte . . . sancti Benedicti in Baniarola, sancte Marie et sancte Lucię in Reumatrici*

Falls der Name *Reumatrici* nicht im Original der Fortsetzung des Petrus gestanden hätte, müßte allerdings Petrus die Urkunde des Abtes Johann[1] vom Jahre 1070 vor sich gehabt haben, denn nur dort findet sich auch ein *Ribum matrice* = *Reumatrici*.

Keine unbedingt sichere Entscheidung läßt sich für die in der Chronik S. 742 aufgeführten Besitzungen erbringen, ob sie oder die unter n. 456, 457 im Registrum aufgezeichneten Urkunden für unser Diplom verwendet worden sind.

Urkunde des Teudinus, 1084 GATTOLA, Acc. 1, 190.	Chronik S. 742, 38 ff.	DL. III 200, 41.
. . . in territorio Triventino . . . duae ecclesiae aliae, una quae vocatur sancta Maria ad Collerotundo, alia vero, quae	*simul cum castello quod eidem monasterio pertinet vocabulo Pesclatura et duabus aliis ecclesiis, id est Sancta Maria*	*in territorio Triuentino Pesclatura* DL. III 200, 3—4. *sancte Marie in Colle*

[1]) GATTOLA Hist. 1, 264.

Digitized by Google

dedicata est in honore sancti Pauli propinquo de Petra Curbina ... cum castello, quod nominatur Pesclatura	*de Colle rotundo et sanctus Paulus de Petra corvina*	*rotundo, sancti Pauli in Petra coruina*
Urkunde des Trasmundus, 1085. GATTOLA, Acc. 1, 191.		DL. III. 200, 32.
... iuxta comitatu Pinnense ... castello de Bacucco ... castello de Besenti	*castella in comitatu Pinnense, quorum unum vocatur Arseta, alterum Bacuccu, tertium nominatur Bisenti*	*Arseta, Baccuccum, Bisenti*

Da hier Chronik und Diplom gemeinsam *Petra corvina*, gegen *Petra Curbina* in der Urkunde des Teudinus, *Arseta*, *Bacuccum* und *Bisenti* gegen *Arset o*, *Bacucc o*, *B e senti* in der Urkunde des Trasmundus lesen, ist eine Benutzung der Urkunden im Diplom wenig wahrscheinlich und die Abteilung hat daher, auch um die Zahl der Vorurkunden nicht unnötig zu vermehren, die Übereinstimmungen mit der Chronik kleingedruckt und mit der Zahl XIII versehen.

Wir konnten bereits in der Einleitung vorwegnehmen, daß den Angaben des Petrus im Vorwort zum vierten Buch, er habe die Fortsetzung der Monte Cassineser Chronik erst auf Wunsch des Abtes Rainald begonnen, frühestens also um die Jahreswende 1137, keinerlei Glaubwürdigkeit zuzumessen ist. Wir wollen an Hand eines besonders klaren Beispiels das noch einmal und abschließend zusammenfassen. Die Gräfin Doda hatte das Kloster der hl. Maria in Luco ungefähr 930 der Abtei Monte Cassino geschenkt.[1] Der Abt Aligernus gab ca. 950 dieses Kloster mit den dazugehörigen Besitzungen dem Grafen Rainald in Pacht.[2] Einige Zeit später klagte Aligernus den Grafen auf Rückstellung des gesamten Besitzkomplexes.[3] Wann das war, wissen wir nicht. Die sicher datierbaren Stellen der Chronik vor und nach dieser Er-

[1]) Chronik S. 634; zum folgenden vgl. auch GATTOLA, Hist. 1, 247 f.
[2]) *in emphyteusim ... datum*, GATTOLA. [3]) Chronik S. 634.

Digitized by Google

zählung ergeben die Jahre 966—972. Wir wissen auch nicht, ob der Klage Folge gegeben wurde und was mit den Besitzungen geschah. Rund 100 Jahre später, nämlich 1070, wurde ein Teil der zur Kirche der hl. Maria in Luco gehörigen Kirchen vom Grafen Berardus dem Kloster zurückgegeben.[1] Sie müssen dann von der Abtei nochmals aus der Hand gegeben worden sein, denn 1089 schenkt sie Gentilis, der Sohn des Grafen Balduin[2], der Abtei, ohne daß es gelungen wäre, irgendwelche verwandtschaftliche Bande zwischen ihm und dem Grafen Berardus herzustellen.

Die Übereinstimmung dieser Aufzeichnung des Petrus in seiner Fortsetzung der Klosterchronik und in unserem Diplom geht aus der nachfolgenden Gegenüberstellung ohne weiteres hervor. Um aber zu zeigen, daß unser Diplom nicht etwa doch aus der ersten Eintragung des Leo geschöpft haben kann, stelle ich in der von mir als richtig angenommenen Reihenfolge alle drei Stellen nebeneinander.

Leo 634.	Petrus 762, 34 ff.	DL. III 198, 42-199, 2.
monasterio sanctae Mariae in Luco . . . ecclesia sanctae Mariae de Colle longo, sanctae Restitutae in Morrei, sancti Stephani et sancti Nykolai et sancti Donati in valle Sorana	*monasterium sanctae Mariae in Luco . . . et ecclesiam sancti Nycolai in valle Sorana, sancti Stephani in Rivo vivo, sanctae Restitutae et sanctae Mariae in Morrei et sanctae Mariae in Colle longu*	*sancti Nicholai et sancti Stephani in Riuo uiuo, sancte Restitute et sancte Marie in Morrei, sancte Marie in Colle longo, sancte Marie in Luco.*[2]

[1]) Chronik S. 710. [2]) Ich glaube dafür eine Erklärung gefunden zu haben, warum die Kirche der hl. Maria in Luco an den Schluß der Aufzählung gerückt ist. Petrus hat mit einer gewissen Vorliebe Kirchen mit gleichen Patronen aneinandergereiht. Man vgl. einmal *sancte Marie in Morrei, sancte Marie in Colle longo, sancte Marie in Luco, sancte Marie in Rusconi, sancte Marie in Cese.* Oder etwa der selten vorkommende Patron Donatus, zweimal hintereinander eingefügt in den sonst von der Vorurkunde IV abhängigen Text: *sancti Erasmis, sancti Angeli, sancti Donati in Pomperano, sancti Patris et sancti Donati ad Formas.* Oder *sancti Petri in Lauri, sancti Iohannis ad Aquam uiuam, sancti Petri in Ailane, sancti Seueriani in Ceruaro, sancti Petri in Prato, sancti Petri in Saba.* Ich glaube auch

Digitized by Google

Die Bedeutung dieses Beispiels ist für unsere gesamte Beweisführung ausschlaggebend. Entweder hat Petrus an dieser Stelle seine Chronik an Hand des Diploms geschrieben; dann sind seine Angaben im Vorwort zum vierten Buche wörtlich zu nehmen und es fällt die Beweiskraft sämtlicher Stellen, die wir für das umgekehrte zeitliche Verhältnis vorgebracht haben. Oder es läßt sich gerade an Hand dieses Beispiels erhärten, daß trotz der klaren Angaben im Prolog die Priorität der Fortsetzung des Petrus zukommt. Wir wollen versuchen, abschließend eine Klärung zu bieten.

WATTENBACH hat bereits den Fingerzeig gegeben, daß auch für diese Stelle der Fortsetzung die urkundliche Grundlage noch erhalten ist. Es sind zwei Urkunden des Gentilis vom J. 1089, die eine vom 1. Mai, die andere *mense maio* ausgestellt. Beide berühren sich stilistisch so enge, daß die eine nicht ohne Kenntnis der anderen abgefaßt sein kann, wenn sie auch von verschiedenen Notaren geschrieben sind.[1] In der ersten Urkunde überträgt Gentilis der Abtei Monte Cassino *sanctae Mariae monasterium, quod est in loco, qui dicitur Lucu . . . et sancti Nicolai ecclesiam, quae est vicina praefato castro Vallesorana.* In der zweiten überträgt er dem Kloster der hl. Maria in Luco, *quae est cella sancti Benedicti de Monte castri Casini . . . quatuor ecclesias. Prima ecclesia vocabulo sancti Stephani martiris, quae esse videtur in territorio de castro Rivo vivo, et alia ecclesia vocabulo sancta Restituta, quae videtur esse sub castro Morreo, una cum alia ecclesia sanctae Mariae, quae de rebus eiusdem sanctae Restitutae in eodem castro Morrei noviter est constructa. Alia vero ecclesia vocabulo sanctae Mariae, quae esse videtur sub castro, qui collis longus dicitur . . .* Petrus hat hier abermals zwei Urkunden zu einer Eintragung verarbeitet. Beide Stücke sind nicht mehr im Original erhalten, sondern stehen als n. 540 und 541 im Registrum. Nun weist die Aufzählung der Besitzungen im Diplom einen Irrtum auf. Die Kirche des hl. Nikolaus befand sich nicht *in Rivo vivo*, sondern *in valle*

sonst noch etliche stilistische Spielereien gefunden zu haben, führe sie aber nicht mehr an, da ich weder den Beweis erbringen kann, daß ich nicht mehr aus dem Text herauslese als herauszulesen ist, noch auch für gewisse Umstellungen der Namen, für die ich klangliche Gründe herauszuspüren vermeine, Unterlagen zu bieten vermag.

[1]) Vgl. die Drucke bei GATTOLA, Hist. 1, 248

Digitized by Google

Sorana. Wie sehr man den Quellen Gewalt antun müßte, um das Verhältnis Chronik Leos — DL. III 120 — Fortsetzung des Petrus zu erhalten, zeigt folgende Gegenüberstellung:

Leo	DL. III 198, 43 f.	Petrus
sancti Stephani et sancti Nykolai et sancti Donati in valle Sorana	*sancti Nicholai et sancti Stephani in Riuo uiuo*	*et ecclesiam sancti Nycolai in valle Sorana, sancti Stephani in Rivo vivo*

Der Besitzliste des Diploms hätte Petrus niemals den Namen *in valle Sorana* entnehmen können, wenn er wirklich 1140 auf Grund der Lotharurkunde seine Chronik hätte abfassen wollen. Damit ist wohl restlos dargelegt, daß Petrus an Hand seiner Chronik die Besitzliste für die große Bestätigung Lothars III. zusammengestellt hat und daß den dagegensprechenden Angaben des Prologs keine Beweiskraft zukommt.

Wir haben damit im wesentlichen die Stellen erschöpft, an denen eine Benützung der Fortsetzung durch unser Diplom in weitgehendem Maße nachweisbar ist. Bei den stilistischen Berührungen, die wir noch anführen können, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit die Entscheidung treffen, ob die Chronik in diesen Teilen 1137 schon vorlag, oder ob hier nicht unser Diplom vielmehr auf Urkunden basiert. Da wären zu nennen die in der Chronik zum Jahr 1093 aufgezählten Schenkungen des Arnulfus[1], als Vorlage für die in unserem Diplom S. 198, 24 —26 aufgezählten Besitzungen. Die Abschrift des Petrus aus der Urkunde ist so genau, daß sich nicht feststellen läßt, ob Chronik oder Urkunde für unser Diplom herangezogen worden sind. Die Abteilung hat bei ihren Untersuchungen Wert darauf gelegt, daß die Eintragungen des Petrus in seiner Fortsetzung nicht weniger zuverlässig sind als die des Leo. Um das abermals klar zu machen, stelle ich die drei Aufzeichnungen nebeneinander.

Urkunde des Arnulfus, GATTOLA, Acc. 1, 208.	Chronik S. 768, 28 ff.	DL. III 198, 24—26.
monasterium nostrum, quod habemus in Ducatus Spoletano in loco ubi	*de rocca* (verlesen aus *loco*) *quae vocatur Civitella in ducatu Spoletino, nec non*	*in Spoleto cellam sancti Saluatoris, sancti Iohannis et Pauli, sancti Mar-*

[1]) S. 768.

Digitized by Google

dicitur Civitella, et alium monasterium in honore domini Salvatoris cum ipsa Civitella, et cum omnibus rebus ac pertinenciis suis tam mobili quam immobili, id est ecclesia sancti Petri de Monte Scopulo cum pertinenciis eius, medietas plebis sanctae Mariae de Cese cum pertinentiis suis, pars ecclesiae sancti Agnelli de Cese et cetera praedicto monasterio pertinet in eadem curte de Cese cum pertinencia eius in curte de Petraccle cum pertinencia eius in curte Tealanu, cum pertinentia eius, in curte de Scopulo et cum pertinencia eius, in curte de Paganica cum pertinencia eius, in curte de Porcaria omnia qualiter pertinet in comitatu Narniensi .... componere argenti monetas libras quincentas et de monasterio sancti Salvatoris ibidem constructo et ecclesiam sancti Petri de Montescopulo ac medietatem de ecclesia sanctae Mariae, et de ecclesia sancti Agnelli in Cese, et curtem de Petraccle et in Alanu, in Paganica, et in Porcaria in comitatu Narniensi cum omnibus pertinentiis illarum tam mobilibus quam immobilibus quingentarum librarum argenti pena apposita.

tini, sancti Petri in monte Scopulo, sancte Marie et sancti Agnelli in Cese.

Ebensowenig läßt sich entscheiden, ob die in unserem Diplom 198, 33 genannten Kirchen *sancti Petri, sancti Angeli et sancti Martini in Morolv* aus der Chronik[1] oder aus der noch

[1]) S. 769.

Digitized by Google

erhaltenen Urkunde des Teudus aus dem Jahr 1094[1] geschöpft hat. Ferner die in der Chronik genannte *ecclesia sancti Martini in territorio Marsicano iuxta lacum Fucinum loco qui Filimini appellatur*[2] und die *ecclesia sancti Martini in dicto territorio (Marsicano) ubi dicitur Sclavi*[3], die den in unserem Diplom S. 199, 9 genannten Kirchen *sancti Martini in Sclaui, sancti Martini in Filimini* entspricht. Urkundliche Besitztitel sind für beide Kirchen nicht mehr erhalten. Die in der Chronik angeführte *ecclesia sancti Petri quae est ad Ferulitum et medietatem ecclesiae sancti Dimitrii*[4] kann in unserem Diplom[5] für die Kirchen *sancti Petri et sancti Dimitrii in Ferulito,* die mitten in den aus der Vorurkunde IV übernommenen Text eingesprengt sind, Vorlage gewesen sein. Die Urkunde des Herzogs Roger von 1104 ist noch erhalten. Die in der Chronik unmittelbar daran anschließende Aufzeichnung einer Schenkung Papst Paschals II. von 1101 JL. 5876 ist, wie weiter oben bereits erwähnt, so genau nach dem Privileg gestaltet, daß sich auch hier keine Entscheidung mehr fällen läßt. Trotzdem möchte ich im Hinblick auf die nachfolgende Stelle der Chronik[6] wegen der räumlichen Aufeinanderfolge dieser Berührungen eben in der Chronik schließen, daß 1137 die Fortsetzung des Petrus bis etwa hierher, also bis ca. 1105 gereicht hat. Es handelt sich um die in unserem Diplom S. 198, 8 erwähnten Kirchen: *in monte sancti Angeli ecclesiam sancti Vigilii, sancti Benedicti, sancti Altissimi, sancti Nicholai.* Diese Besitzungen sind in der Chronik aufgezählt als Schenkungen einer Reihe von Ausstellern: des Bruders eines Grafen, Edler und eines Geistlichen. Der Besitzkomplex ist erwachsen aus nicht weniger als vier Schenkungen. Hier spricht alles dafür, daß wirklich noch die Aufzeichnung der Chronik benutzt worden ist.

Es ist im Verlauf der vorliegenden Untersuchung des öfteren die Feststellung möglich gewesen, daß Petrus Einzeichnungen in seine Chronik, die sich auf Schenkungen beziehen, recht gewissenhaft an Hand der Urkunden selbst vorgenommen hat, zumindest nicht wesentlich unzuverlässiger als Leo. Seit der Untersuchung von E. Caspar über Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen ist die Ansicht Allgemeingut der Wissenschaft ge-

[1]) Gattola, Acc. 1, 209. [2]) S. 771, 19—20. [3]) S. 771, 34. [4]) S. 772. [5]) DL. III 120, S. 198, 14. [6]) S. 772, 45 — 773, 3.

Digitized by Google

worden, daß in die Chronik des Leo keine Fälschungen hineingearbeitet sind, sondern gerade umgekehrt eine ganze Anzahl auf der Chronik beruht. Ebenso steht heute fest, daß den historischen Ausführungen des Petrus in seiner Fortsetzung der Chronik keinerlei Glaubwürdigkeit zuzumessen ist. Unter dieser Auffassung hat ganz sicher auch die Bewertung der Besitzaufzählungen in der Fortsetzung gelitten. Es ist aber bisher noch nicht der Nachweis erbracht worden, daß Petrus Fälschungen, die er selbst verfertigt hat, in seine Chronik aufnahm. Was CASPAR über S. Benedetto di Salerno [1] ausgeführt hat, war zwar geeignet, das Mißtrauen gegen die ganze Arbeitsweise des Petrus zu verstärken, bildet aber noch keinen Beleg für einen derartigen Vorgang. Nun hat sich der Abteilung im Lauf ihrer Untersuchungen doch ein Fall ergeben, bei dem die Möglichkeit naheliegt, daß Petrus eine Fälschung in seine Fortsetzung hineingearbeitet hat; es ist das 18. Kapitel des 4. Buches.[2] Es enthält einen Bericht über die Reise des Mönches Georg zu Kaiser Heinrich IV. und über die Klage, die jener in Gegenwart Heinrichs V. und der Gräfin Mathilde von Tuscien über die Güter der Abtei in Ligurien vorgebracht hatte. Am Schlusse dieser Besitzaufzählung heißt es: *De his omnibus imperator veritate cognita Mathildae comitissae praecipit, ut cuncta iam dicta eidem fratri reconsignaret pro parte et vice monasterii Casinensis, centum librarum auri pena apposita.* Nach der Darstellung des Petrus wäre diese Begebenheit in den Frühling des Jahres 1096 zu setzen. Eine Urkunde ist ebensowenig erhalten als Mathilde in dem Jahr am Hofe des Kaisers geweilt haben könnte, da sie seit 1081 geächtet war.[3] Die historische Aufmachung ist also durchaus unglaubwürdig. Für uns handelt es sich aber darum, ob die Besitzungen, die auch im Lothardiplom genannt werden, aus dem DK. 255 oder der gefälschten Desideriusurkunde [4] stammen können.

Diese Abhängigkeit war schon aus dem Grund wenig wahrscheinlich, da die Chronik über den Text der Urkunden hinausgehend ein *monasterium sancti Benedicti in Persiceta, territorio Mutinensi* und wenige Zeilen später eine *curtis Argellae* erwähnt. Dieser Bestandteil der Aufzeichnung beruht zweifellos

---

[1]) CASPAR S. 175 ff. [2]) S. 770 f. [3]) Vgl. OVERMANN, Gräfin Mathilde von Tuscien S. 236 ff. sowie die Regesten a. a. O. 160 ff. [4]) TOSTI, Storia delle badia di Montecassino 1, 89 ff.

Digitized by Google

auf echter Grundlage. In der Chronik[1] werden Klagen des Abtes Johann erwähnt *de aliquot curtibus monasterii huius in comitatu Mutinensi fundo qui dicitur Persiceta* und *de quibusdam possessionibus huius loci in fundo Adili.*[2] Die Vorlage für die Chronik läßt sich zum Glück noch ausfindig machen. Es ist keines der eben erwähnten Diplome, sondern das *Breviarium Iohannis prepositi de cella sancti Benedicti in Persiceta et sancti Salvatoris et quinque aliis monasteriis in Lombardia.*[3] Es heißt hier, Johann sei mit einer Reihe von Mönchen über die Besitzungen in ein Gespräch gekommen, die König Desiderius, Karl und seine Söhne Pippin und Karl der Abtei Monte Cassino geschenkt hätten: *Tunc ego Iohannes prepositus cepit eis notificare ea prout recolebam me vidisse et legisse in oblationibus monasterii Casinensis, et in presenti ostendi eis exemplar, quod abinde huc veniens mecum detuleram, in quo breviter continebantur omnia monasteria, et omnes res huic loco pertinentes, atque ut inferius scripta sunt predictis fratribus nostris cuncta exposui.* Die ganze Aufmachung unterscheidet sich von dem Memoratorium Bertharii dadurch, daß sie in den Formen der italienischen, speziell beneventanischen Privaturkunde gehalten ist.[4] Die Zeitmerkmale stimmen untereinander nicht überein; Tiraboschi hat sich vergeblich bemüht[5], sie in Einklang zu bringen, hält aber an der Echtheit der Aufzeichnung fest, die im registrum Petri diaconi überliefert ist. Eine Gegenüberstellung dieser Urkunde und der Chronik wird unsere Angaben erhärten.

Tiraboschi 1, 447f. (A).	Chronik S. 770, 23 ff.
	...proclamationem fecit de possessionibus coenobii Casinensis apud Liguriam constitutis, quae patri Benedicto Aystulfus et Desiderius reges Langobardorum, nec non Karolus, Pipinus et Lotharius imperatores ac caeteri deum timentes
que Desiderius rex et Carolus una cum filiis suis Pipino et Carulo	

[1]) S. 618. [2]) Vgl. auch Tiraboschi, Dizionario topografico-storico degli stati Estensi 2, 194. [3]) Tiraboschi, Storia dell'augusta badia di S. Silvestro di Nonantola 1, 447. [4]) Vgl. Heuberger, Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien S. 25. [5]) Tiraboschi a. a. O. S. 448.

Digitized by Google

territorio Motinensi pago Persiceta intra fines fluvii Fusculi et limitis Malmenaci, quod videlicet . . . Petrus dux Ravennas optulit Casinensi cenobio temporibus Angelarii abbatis | cum tota eadem curte et altera cui nomen Greniano et curte Monterioni cum iuribus et molendinis duorum fluviorum, idest Fusculi et Galico. | monasterium autem sancte Marie in Laurentiatico est ultra fluvio Gallico. | Postea non longe | monasterium sancti Domnini in curte Argele una cum Silva alta et Silva maiore, et tota piscaria que dicitur Caucenno usque in fluvium Gambacene et usque in Rosalese | usque curte Ragogusola . . . deinde subtus strata monasterium sancti Vitalis cum tota Curte Calderaria | prope castrum Sala! . . . monasterio sancti Iohannis in curte Frascnetula, cum tota curte eadem, usque ad stratam petrosam, prope Castrum Cedula situm. Item monasterium sancti Martini iuxta stratam petrosam in Casali Marciano cum tota ipsa curte prope Castrum Unciola cum omnibus domnicata et colonicatu. Et monasterium sancti Salvatoris in Ponte longo cum tota eadem curte.

concesserant. De monasterio sancti Benedicti in Persiceta, territorio Mutinensi, intra fines fluvii Fusculi et limitis Malmeniliaci, quod videlicet Petrus dux civitatis Ravennae beato Benedicto sub abbate Angelario optulerat, cum tota curte Persicceta, et curte de Greniano, et curte de Monterione, cum molendinis duorum fluviorum, idest Fusculi et Gallici. Deinde monasterium sanctae Mariae in Laurentiatico ultra fluvium Gallicum, inde non longe est monasterium sancti Dompnini in curte Argellae, una cum silva alta et silva maiore, et tota piscaria quae dicitur Caucenna, usque in fluvium Gambacane, et usque in Rosalese, et usque in curtem Ragogusola. Deinde subtus viam publicam monasterium sancti Vitalis cum tota curte Calderaria prope castrum Sala. Monasterium sancti Iohannis in Frassenetula cum tota curte ipsa, usque ad stratam Petrosam sitam prope castrum Cedula. Monasterium sancti Martini iuxta stratam Petrosam in casali Marciano cum tota ipsa curte prope castrum Unciola et omnia dompnicalia. Monasterium sancti Salvatoris in Pontelongu cum tota eadem curte per comi-

Digitized by Google

et intra pertinentiam de Montirone, videlicet ex superiori et inferiori parte ipsius castri, habentur quam multe petie de terra . . . de loco Campaldo in flumine, qui dicitur Fusculo . . . in Berselio, que dedit nobis domna Berta filia compalacii Papiensis pro redemptione anime sue intra hos confines: A mane limes Bisentulus, a meridie via que dicitur maior, limite qui dicitur male Androni, a sera flumen, qui dicitur Riolo et de subtus Casina, que dicitur Castellione et in Postumano sunt sextaria VI.

tatum Mutinensem, mansos terrae 30 et iugera 61. In pertinentia de Montirone ex superiori et inferiori parte ipsius castri, quamplurimae petiae de terra, et molendinum in loco qui dicitur Campaldus, in fluvio Fusculo, et curtes quae sunt in Benselio, quae Berta filia compalatii Ticinensis obtulit beato Benedicto intra hos fines: Ab oriente limes Bisentulae; a meridie via quae appellatur maior, et limites de Maleandroni; ab occidente flumen Riolum subtus Castellione. In Postumiano 6, in Laino iugera 2.

Ich habe absichtlich den Text der Chronik unverkürzt, aus der Urkunde nur die entsprechenden Sätze zum Abdruck gebracht. Petrus hat einmal aus der Mitte, dann aus dem Ende, dann wieder vom Anfang einzelne Stücke herausgerissen. Es ist der gleiche Vorgang, wie er bei dem Lothardiplom und der Calixturkunde festgestellt werden konnte. Die Striche im Text des Breviariums zeigen, wo verschiedene Stücke aneinandergereiht worden sind. Das ganze Beispiel ist wertvoll, weil es unsere Beobachtungen über die Arbeitsweise des Petrus unterstreicht und einige Entscheidungen der Abteilung in Einzelfällen rechtfertigt. Es ist aber auch darum bemerkenswert, da wir an ihm den einzigen Fall widerlegt haben, der es möglich scheinen ließe, daß hier eine Fälschung in die Fortsetzung der Klosterchronik hineingearbeitet worden ist.[1]

[1]) Dieser Nachweis ist eine weitere Stütze für die Aufnahme des DL. III. 117 in die Ausgabe der Urkunden Lothars III.; über die in der Vorrede zu diesem Stück erwähnten Gründe hinausgehend wäre noch hinzuweisen, daß unter den Zeugen Namen auftreten, die sich sonst in keiner Cassineser Überlieferung finden, auch nicht in dem DL. III 120, wohl aber in dem DL. III 119 für Stablo; eine echte Aufzeichnung liegt diesem Teil der Chronik des Petrus sicher zugrunde.

Digitized by Google

Nun entsteht aber noch die Frage, welche Gründe Petrus bewogen haben können, in der Vorrede zum 4. Buch der Chronik Angaben zu machen, die nachweisbar irrig sind. Wir können nur einen Erklärungsversuch bieten. Als Lothar III. nordwärts gezogen war und Konrad III. zunächst gar nicht daran denken konnte, eine Romfahrt zu unternehmen, mag es dem ehrgeizigen Chronisten von Monte Cassino empfehlenswert geschienen haben, sich dem Abt des Klosters durch eine devote Lobpreisung bemerkbar zu machen. Rainald war Abt, er war nach der Vorrede aber auch Kardinal. Sich mit einer so mächtigen Persönlichkeit auf guten Fuß zu stellen, lohnte sich auf jeden Fall. Dabei kann Abt Rainald immerhin auf den Abschluß der zu guten Teilen fertigen Chronik gedrungen haben.

Wir wollen nun versuchen, die Ergebnisse zusammenzufassen. Der Schlüssel für die Tätigkeit des Petrus diaconus als Sachwalters und Historiographen der alten Abtei ist das Diplom Lothars III., das auch für die politische Einstellung des Kaisers der Kurie gegenüber am Ende seiner Regierungszeit beachtliche Fingerzeige bietet.[1] Petrus hat nach seiner Rückkehr aus der Verbannung, etwa 1130, aber noch vor dem September 1137 nicht nur das Register, sondern auch die fehlenden Teile des dritten und mehrere Kapitel des vierten Buches niedergeschrieben. Ob der Zeitpunkt dieser Niederschrift weit vor 1137 fällt, können wir nicht sicher entscheiden; das wahrscheinlichste dürfte sein, daß Petrus an die Fortführung der Chronik schritt, sowie das Registrum fertiggestellt war. Erst dann besaß er den vollen Überblick über das Material und eine handliche Grundlage, er wird daher zwischen der Herstellung des Registers und der Fortarbeit an der Chronik nicht allzu viel Zeit haben verstreichen lassen. Auch sonst spricht manches dafür, daß Petrus erst in den letzten Jahren vor Lothars zweitem Romzug an die Niederschrift ging. Wir können allerdings nicht entscheiden, ob die Chronik damals schon in der heute vorliegenden Form bestanden hat oder nur in einer ersten Redaktion, für die wir allerdings keine Anhaltspunkte mehr haben.

Die Einschätzung der Chronik in ihrer Gesamtheit wird ebenso wie die Beurteilung der Anteile des Leo und Petrus eine gewisse Verschiebung erfahren. Wir müssen bei der Fortsetzung des Petrus zwischen der allgemeinen Geschichte und den Nachrichten

[1]) Vgl. die Vorbem. zu D. 120.

Digitized by Google

über die Erweiterung des klösterlichen Besitzes scheiden, die im Gegensatz zu der Zusammenstellung im Lothardiplom richtig sind, soweit sie eben heute noch überprüft werden können. Von einer Zuverlässigkeit des Petrus kann allerdings erst dann gesprochen werden, wenn die Privaturkunden der alten Benediktinerabtei im Zusammenhang untersucht sind. Dann werden wir uns ein Bild machen können, ob auch diese Urkundengruppe mit Fälschungen durchsetzt ist, und damit einen Anhaltspunkt gewinnen, ob es einem Fälscher überhaupt dafür stand, sich mit solchen abzugeben, und wie in Italien im 12. Jh. Urkunden aus Kreisen nicht fürstlicher Aussteller eingeschätzt wurden.

ANHANG.

Der Druck, der im 8. Band der Diplomata geboten wird, zeigt zwar die Vorlagen der großen Besitzbestätigung deutlich; es war aber nicht möglich, in den Anmerkungen alle die Beobachtungen und Richtigstellungen zu bringen, die der Vergleich mit der Chronik und den Urkunden der verschiedenen Aussteller ergab. Vor allem aber mußten die Hinweise so knapp gehalten werden, daß manche Auflösung unerklärlich und irrig erscheinen wird So ergab sich die Notwendigkeit zusammenhängender Erläuterungen, die es dem Benützer ermöglichen, jeden einzelnen Fall zu überprüfen und die Quellenstellen im Zusammenhang einzusehen, nach denen wir die Verbesserungen vorgenommen haben. Da sich ein nochmaliger Abdruck der Besitzliste mit den entsprechenden Noten nicht empfahl, bringen wir im folgenden unsere Feststellungen im Doppelspaltendruck, links die Formen des Diploms, rechts die entsprechenden Belege aus der Chronik, den Vorurkunden oder Privaturkunden, die zur Lösung der Schwierigkeiten beigetragen haben, natürlich nur jene Namen, die irgend einer Bemerkung bedurften. Wo außerdem nähere Erklärungen notwendig waren, wurden sie in Gestalt einer Anmerkung gebracht. Da das Register des Petrus nicht vollständig ediert ist und die Urkundendrucke bei GATTOLA wenig übersichtlich angeordnet sind, kann da und dort ein Versehen unterlaufen sein. Bei dem großen Umfang des Materials und den einander oft widersprechenden Angaben der Urkunden, selbst solcher aus dem gleichen Ausstellerkreis, war nicht selten eine Auflösung ganz unmöglich. Wir haben in der Zusammenstellung aber auch aus der Chronik oft nähere Angaben

Digitized by Google

über die Lage eines Ortes angeführt, die es uns nicht ermöglicht haben, nun eine genauere Bestimmung zu bieten. Wenn wir trotzdem auch diese Ergebnisse gebracht haben, so geschah es, damit nicht bei einer hoffentlich doch zu gewärtigenden Ausgabe der Monte Cassineser Urkunden eine langwierige und nicht übermäßig interessante Arbeit zweimal gemacht werden müßte.

DL. III. 197, 13—15. in comitatu Aquinensi . . . sancti Gregorii, sancti Mauricii . . . sancti Nicholai,	*JL. Reg. 4397.*[1] cella sancti Michaelis in comitatu Aquinense, cellam sancti Gregorii, sancti Mauricii et sancti Nicolai in Pica.
DL. III. 197, 15. sancte Barbarę, sancte Marię	*Chronik 674, 7—14.* ecclesia sanctae Barbarae . . . quae sita est iuxta eandem civitatem (Aquinensem) in loco ubi dicitur Caput de ripa . . . sancta Maria de Gualdo, loco qui dicitur Ursitrude.
DL. III. 197, 18. curtem sancti Felicis	*Chronik 709, 4.* curte sancti Felicis de Miniano.
DL. III. 197, 18. sancti Siluestri	*Chronik 632, 2.* in Teano . . . una cum ecclesia sancti Silvestri quae intra eandem civitatem constructa est.
DL. III. 197, 19. sancti Nicandri	*Chronik 685, 18 ff.* curtem quae dicitur Calabrinae cum ecclesia sancti Nicandri quae ibidem constructa est.
DL. III. 197, 21. in Capua . . . sancte Marie ancillarum dei	*Urk. d. Pandulfus u. Landulfus 970,* Gattola *Acc. 1, 98.* monasterio puellarum sancti dei genitricis et virginis Marie situs foras anc Capuana civitate iuxta porta sancti Angeli.
DL. III. 197, 24. sancti Uiti in monte sancte Agathę	*Chronik 622, 25 f.* ecclesiam sancti Viti, quae constructa est in monte sancte Agathe

[1]) *Da in der ganzen Besitzliste eine Kirche des heiligen Mauritius sonst nicht vorkommt, dürfte es sich wohl um diese Kirchen handeln. Der Irrtum in unserem Diplom stammt nicht von Petrus, sondern findet sich bereits in VU. IV, JL. 6984, ebenso schon in JL. 5681 von 1097. Auf diese Weise ist das* monasterium sancti Nicholai in Pica *S. 200, 16 ein zweites Mal in unserem Diplom aufgezählt.*

Digitized by Google

	supra Capuam, prope locum qui dicitur Ferruzanum.
DL. III. 197, 28. sancti Petri	*? Chronik 597, 20.* in Aliphis in qua est constructa ecclesia sancti Petri.
DL. III. 197, 33. sancti Potiti, sancti Angeli	*Chronik 604, 2.* de sancto Angelo de Varriano, et de sancto Potitioo.
DL. III. 197, 33. sancti Adiutoris, sancti Benedicti	*VU. IV.* sancti Adiutoris et sancti Benedicti in Alifa.
DL. III. 197, 35. sancti Nicholai in Civitate nova	*Chronik 771, 15.* ecclesiam sancti Nycolai constructam sursum in turre nova Beneventanae civitatis, quae vocatur Pagana.
DL. III. 197, 35. sancti Nicholai in petra Pedicina	*Chronik 772, 9.* ecclesiam sancti Nicolai in Urbiliano prope Petram pedicinam.
DL. III. 197, 38. sancti Ianuarii, sancti Marini	*Chronik 785, 30 f.* sancti Martini in pertinentiis de castello .. qui dicitur Turrepalatium, et sancti Ianuarii in pertinentiis civitatis Beneventanae.
DL. III. 197, 38. sancti Dionisii et sancte Anastasie in Ponte	*Chronik 769, 21.* ... castelli quod vocatur Pons sanctae Anastasiae in comitatu Telesino, optulit beato Benedicto ecclesiam sancti Dionisii de praedicto castello sanctae Anastasiae.
DL. III. 197, 39. sancte Marię in Trinio	*VU. IV.* sanctae Mariae in Canneto iuxta fluvium Trinium.
DL. III. 197, 39. in Troia sancti Angeli, sancti Nicandri, sancti Thome, .. sancti Nicholai	*Urk. d. Robert Guiscard 1080,* GATTOLA *Hist. 1, 275.* monasterium sancti Nicandri, quod constructum est in loco, qui pes montis maioris dicitur et ecclesiam sancti Nicolai, qui de Gallitiani dicitur et ecclesiam sancti Thomae, quae constructa est intra ... Troianam civitatem.
DL. III. 197, 40. sancti Angeli in Morrone	*Chronik 664, 19.* ecclesia quoque sancti Angeli de civitate Morrone quae sita est super

Digitized by Google

	Rivum cavum, loco qui dicitur Iohannis Scutari.
DL. III. 197, 41f.[1] sancte Marie in Murrone, sancte Marie in Casali plano	
DL. III. 197, 41. in Larino ... sancti Germani	*Chronik 633, 22.* ecclesia sancti Germani in loco qui dicitur Aquarola apud Larinum.
DL. III. 197, 43f. in Lesina ... sancti Martini	*Chronik 633, 19.* ecclesiam ... vocabulo Sanctus Martinus, constructam iuxta eandem civitatem (Lesinensem), in loco qui dicitur Alchisi.
DL. III. 197, 44. in castro Lenusano sancte Illuminate	*Chronik 778, 7.* ecclesiam sanctae Illuminatae infra fines praedicti castri Limessani, loco ubi dicitur Petra maiore.
DL. III. 198, 2f. in Termolis ... sancti Benedicti et sancti Nicholai	*Chronik 661, 36ff.*[2] de rebus sancti Benedicti in comitatu Termulensi ... quae sunt nominatim castella quinque, idest Petra fracida, Pescloli, Guardia, Ripa ursa, et Monte bellu, cum monasterio sancti Benedicti et sancti Nycolai.
DL. III. 198, 5. sancti Eustasii in Petra abundanti	*Chronik 632. 18f.* monasterio sancti Eustasii in finibus

[1]) *Es war an sich wenig wahrscheinlich, daß sich in der gleichen Gegend zwei verschiedene Orte gleichen Namens befanden. Andererseits war merkwürdig, daß Petrus, wenn es sich doch um einen Ort handelte, nicht beide Kirchen unter einem Namen vereinigte, wie er es sonst zu tun pflegt. Beide Erwähnungen hat Petrus nicht aus Vorurkunden, sondern der Chronik entnommen, die erste Chronik 664, 19, die zweite ebenda 648, 31, wo auch* Murrone *steht, ein Beweis mehr, daß Petrus in der Chronik blätterte und hier und dort für seine Besitzliste eine Anleihe machte. Nun heißt es aber hier in der Chronik:* Necnon et Petrus et Martinus prebyteri similiter obtulerunt beato Benedicto ecclesiam sancte Marie et sancti Appollinaris in eodem Murrone, loco vocabulo Casale planum. *Daraus hat Petrus zwei Kirchen der heiligen Marie gemacht, eine* in Murrone, *eine* in Casali plano. *Eine für die Arbeitsweise bei der Herstellung der Besitzliste sehr bezeichnende Feststellung, nicht unwichtig auch aus folgendem Grunde. Bei den zahllosen Kürzungen in unserem Diplom den Vorlagen gegenüber hätte man noch annehmen können, der Reinschreiber des Diploms habe wenig sorgfältig abgeschrieben. Diese Erklärung ist nun nicht mehr möglich.* [2]) *Trotzdem kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, daß die beiden Kirchen zu* Montebellu *gehören.*

Digitized by Google

	eiusdem castri (Petra abundanti) loco qui dicitur Ad arcum.
DL. III. 198, 5. sancti Eustasii in Pantasia	*Chronik 673, 30f.* monasterium sancti Eustasii quod nuncupatur de Pantasia constructum prope castellum sancti Iuliani.
DL. III. 198, 5f. sancti Felicis, sancti Pauli et sancte Elenę in Tona	*Urk. d. Grafen Adelferius von Benevent, 1042,* GATTOLA *Hist. 1, 215.* ... cum ipsa cella vocabulum sancti Felicis ... propinquo praedicto nostro castello sancto Iuliano iuxta viam Larinense ... et ipsa cella quae nominatur sancto Paulo, qui edificata est in proprio territorio nostro iuxta ipsa Tona et cum ipsa ecclesia nostra destructa vocabulum sanctae Helenae quae est propinqua praedicta cella sancti Pauli.
DL. III. 198, 7. in Amalfi sancte Marię, sancti Nicholai in Uallenulla, et sancte Crucis	*VU. IV.*[1] in Amalfi sancti Crucis et sancti Nicolai.
DL. III. 198, 7—8.[2] in monte sancti Angeli ecclesiam sancti Vigilii, sancti Benedicti, sancti Altissimi, sancti Nicholai	*Chronik 772, 45ff., 773, 3.* ecclesia sancti Nicolai in Tiliata ... ecclesia sancti Benedicti ... ecclesia sancti Altissimi ... constructa in silva ad Marruta.
DL. III. 198, 20. in Aretia cellam sancti Benedicti	*Chronik 709, 27f.* ecclesia sancti Benedicti in territorio Aretino, loco Ficarola.
DL. III. 198, 20f. sancti Benedicti et sancti Ambrosii in Crema	*Chronik 746, 19ff.*[3] monasterium sancti Benedicti situm in pertinentiis eiusdem castri (Cremonensis) et ecclesiam sancti Ambrosii in castro Aire

[1]) *Die Kirchen sind also in unserem Diplom zu einem falschen Ort gezogen, ein Fall, der sich wiederholt und im Register verbessert wurde.* [2]) monte sancti Angeli *ist verkürzt aus* montis sancti Michaelis archangeli. *Einen gleichen Fall siehe auch DL. III. 200, 4.* [3]) *Es ist hier zu beachten, daß die Stelle in der Chronik von Cremona handelt, während in dem Diplom von Crema die Rede ist. Ein weiterer Beleg für die höchst sorglose und unzuverlässige Arbeit bei der Herstellung der Besitzliste. Es muß aber ausdrücklich hingewiesen werden, daß sich diese Beobachtungen bei der Chronik an keiner Stelle machen ließen.*

Digitized by Google

DL. III. 198, 21.[1] sancti Martini in Strata petrosa	*Chronik 770, 36f.* monasterium sancti Martini iuxta stratam Petrosam in casali Marciano.
DL. III. 198, 22. sancti Vitalis in Caldararia	*Chronik 770, 34f.* Deinde subtus viam publicam monasterium sancti Vitalis cum tota curte Calderaria prope castrum Sala.
DL. III. 198, 23. sancte Marię in Laurentiatico	*Chronik 770, 30f.* monasterium sanctae Mariae in Laurentiatico ultra fluvium Gallicum.
DL. III. 198, 24. sancti Georgii in Lucca	*Chronik 689, 19f.* ecclesiam sancti Georgii, quae intra eandem civitatem (Lucensem) in eorum patrimonio sita est, prope posterulam, quae dicitur Guirigala.
DL. III. 198, 24. sancti Nazarii, sancti Mathaei et sancti Martini	*Chronik 745, 39f.* ecclesia sancti Mathei et sanctae Mariae in Curte vechia, et sancti Nazarii in burcho sancti Martini et sancti Martini in eodem burcho.
DL. III. 198, 24f.[2] in Spoleto ... sancti Iohannis et Pauli	
DL. III. 198, 28. sancti Columbani	*Urk. d. Grafen Ugo 1027,* GATTOLA *Hist. 1, 417.* monasterio sancti Columbani, qui positum est iuxta flumine qui vocatur Armine
DL. III. 198, 28. sancti Nicholai in Fossa	*Chronik 731, 45.* sancti Nycolai in urbe Romana, loco qui dicitur ad fossa.
DL. III. 198, 30. sancti Saluatoris	*Chronik 709, 29.* ecclesia sancti Saluatoris in eadem civitate Tusculana.
DL. III. 198, 34. sancti Petri in Asclita	*Chronik 648, 24f.* ecclesia sancti Petri quae nuncupatur Ad Iscleta, in Campania territorio Ciccanense.

[1]) *Die Kürzungen fallen hier Petrus nur mittelbar zur Last, da er VU. VI, das allerdings von ihm selbst verfaßte DK. 255 benützt hat.*
[2]) *Zweifelsohne identisch mit* in ducatu Spoletino castrum sanctorum Iohannis et Pauli, *DL. III. 200, 42f.* KEHR *IP. 4 weist keine Kirche dieser Patrone auf.*

Digitized by Google

DL. III. 198, 35 ff.[1] in Comminio sancti Valentini, sancti Petri, sancti Pauli, sancti Angeli, sancti Georgii, sancti Felicis, sancti Saluatoris, sancti Martini, sancti Urbani, sancti Trinitatis, sancti Felicis.	
DL. III. 198, 36. in Comminio ... sancti Angeli	*Chronik 709, 24 f.* ecclesia sancti Angeli et sanctae Mariae in Comino, loco Pesclo Masculino
DL. III. 198, 36. ... sancti Martini, sancti Urbani, sancte Trinitatis, sancti Felicis	*Chronik 746, 19 ff.* monasterium sancti Martini in colle Arcizzi ... sancti Felicis et sanctae Trinitatis in civitate sancti Urbani.
DL. III. 198, 37. sancti Victorini ... in Uicalbo	*Chronik 710, 7.* ecclesiam sancti Victorini cum ipso lacu de Vicalbo.
DL. III. 198, 41 f.[2] sancti Benedicti in Pascusano ... et sancti Benedicti in Ciuitella	

[1]) *Der Vergleich mit VU. 1V läßt an der Richtigkeit dieser Aufzählung Zweifel aufkommen. Hier heißt es* sancti Nazarii in Comino, sancti Valentini, sancti Martini, sancti Urbani, sancti Angeli, sancti Pauli, sancti Felicis, sancti Saluatoris, sancti Angeli in Valleluci. *Da in diesem Privileg folgerichtig der Kirchenpatron dem Ortsnamen vorausgestellt wird, müßten alle auf Comino folgenden Kirchen zu Valleluci gezogen werden. Erst wenn man noch weiter zurückgreift, auf das Privileg Nikolaus' II., JL. 4397, findet man, daß die Aufzählung im Lothardiplom richtig ist. Eben dieses Privileg zeigt uns aber noch etwas. Es handelt sich hier gar nicht um eine* ecclesia *oder* cella sancti Urbani, *sondern um eine* curtis sancti Urbani in Comino. *Solche Beobachtungen waren für die Abteilung ein Grund mehr, auf die Chronik zurückzugreifen und aus ihr die Bezeichnungen* cella, ecclesia, monasterium *oder* curtis *im Register zu ergänzen. Wir haben daher abweichend vom Brauch der früheren Diplomatabände dort, wo eine Ergänzung nicht gelang, nicht* ecclesia *gesetzt, sondern ein kursives* K. *Daran, daß wir mit einer* curtis sancti Urbani *zu tun haben, knüpft sich noch eine weitere Bemerkung. Wie die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt, werden die Kirchen* sancti Felicis et sanctae Trinitatis *als* in civitate sancti Urbani *gelegen bezeichnet. Diese ist aber identisch mit Cominio. Dieses Übersehen des Petrus erklärt auch, wieso es in Cominio zwei Kirchen des hl. Felix hätte geben sollen.* [2]) *Aller Wahrscheinlichkeit liegt hier ein Irrtum des Petrus vor. In dem von Leo verfaßten Teil der Chronik 709, 20 heißt es* monasterium sancti Benedicti de Orbeto, loco Pascusano. *Diese Erwähnung stammt aus einer Urkunde vom J. 1061,* Gattola, *Hist. 1, 226:* mona-

Digitized by Google

DL. III. 199, 6. sancti Pauli	*Chronik 607, 16.* sanctum Paulum supra ipsam civitatem Marsicanam.
DL. 199, 9. sancti Martini in Filimini	*Chronik 665, 17.* . . . monte qui dicitur Sabucus super Anium.
DL. III. 199, 11. sancte Marię et sancti Blasii in Sabuco	*Chronik 771, 19 f.* ecclesiam sancti Martini in territorio Marsicano iuxta lacum Fucinum, loco qui Filimini appellatur.
DL. III. 199, 12. sancti Patris et sancti Petri in Balba, sancti Saluatoris in Barbaráno	*VU. II.* in Balbensi comitatu cellam sancti Patris et sancti Petri in Barbarano, sancti Salvatoris supra flumen.
DL. III. 199, 14 f.[1] sanctiGregorii et sancte Scolasticę in Tabe, sancti Saluatoris ibidem, sancti Benedicti in Muscuso.	
DL. III. 199, 16 f.[2] sancte Columbę, sancti Boniti in	

sterium sancti Benedicti quod est positum in suprascripta valle de Urbetu in loco, ubi Pascusanu vocatur. *In der Fortsetzung des Petrus 745, 46 heißt es* ecclesia sancti Benedicti in Civitella, loco Pascusano. *Es handelt sich wohl nur um eine Kirche des hl. Benedikt in Pascusano; für die Erwähnung in Civitella fehlen die Grundlagen.*

[1]) *Aus der VU. II, dem DH. III. 184, geht zunächst hervor, daß* Tabe *kein Ort ist; es heißt hier* cella sancti Salvatoris super fluvium Tabe. *Die Zuweisung der Kirchen des hl. Georg und der hl. Scholastica läßt sich nach der Vorurkunde nicht mit Sicherheit treffen, beide scheinen hier zu Querqueto zu gehören:* cella sancte Marie in Querqueto et sancti Gregorii et cella sanctae Scholasticę, sancti Benedicti in Muscuso. *Dieser Satz ist wörtlich aus dem DK. II. 270 übernommen, geht von hier, abgesehen von der Änderung von* Gregorii *in* Georgii, *wörtlich auf das DH. II. 287 und von hier auf das DO. II. 254 b zurück. Im Heinrichdiplom kommen die* cella sancte Scolastice, sanctus Benedictus in Muscuue *der Vorurkunde gegenüber neu hinzu, wir haben daher beide Kirchen im Register zu Muscuso gezogen. Im DO. II. 254 a und b steht in diesem Zusammenhang* sancti Georgii in Colline. *Dieser Besitz ist auch durch das völlig unanfechtbare DO. I. 261 gedeckt. Damit haben wir auch die Kirche des hl. Georg identifiziert, weisen aber eigens darauf hin, daß Petrus, als er aus dem DO. II. 254 a die Kirchen* sancti Georgii in Colline, sancti Felicis sub vestigio *(DL. III. 199, 22) übernahm, das Besitztum ein zweites Mal aufgezählt hat.* [2]) *Die Ergänzungen gegenüber der Vorurkunde sind dem DO. III. 291 entnommen; Petrus hat damit eine Ungenauigkeit verbessert, die bei Abfassung des DH. II. 287 unterlief. Vgl. auch DH. III 184, N. x.*

Digitized by Google

Ualle. sancti Saluatoris in Serule, sancti Nicandri in Triuio

DL. III. 199, 25.
sancti Nicholai in Trutino

Chronik 644, 23.
ecclesia sancti Nicolai quae constructa est iuxta fluvium Trutinum, loco Sumusiano vocabulo.

DL. III. 199, 25 f.[1]
sancti Laurentii et sancte Marię in Fáno

DL. III. 199, 29.[2]
sancti Iohannis in Scorpíone

Chronik 644, 27.
ecclesiam sancti Iohannis in loco qui dicitur Scorzone.

DL. III. 199, 29 ff.[3]
sancte Victorię in Sareco, sancti Calixti in Latroiano, sancti Antimi in Petitiano, sancti Archangeli in Fauniano, sancti Andreę in Cesule

Chronik 645, 5 f.
Sancta Victoria in Murro, Sanctus Calistus in Colle, Sanctus Antimus in Commeiano, Sanctus Archangelus in Fauniano, Sanctus Andreas in Cesule.

DL. III. 199, 32.
sancti Laurentii in Collenori

Chronik 664, 9.
Sanctus Laurentius loco qui Collenori vocatur prope fluvium Salinum.

DL. III. 199, 32.
in Firmo sancte Marie in fluvio Asu

Urk. d. Äbtissin Rainburga 1032, Gattola *Acc. 1, 129.*
monasterio sanctae Mariae qui edificatum est in territorio Firmano in loco qui dicitur Leveriano iuxta fluvio Aso.

DL. III. 199. 32 f.
sancti Benedicti in Tysino, sancti Benedicti in Trunto

VU. II.
cellam sancti Benedicti iuxta fluvium qui dicitur Tisinus, sancti Benedicti iuxta fluvium qui dicitur Trunto.

DL. III. 199, 34 f.[4]
sancte Marię in Carzania, sancti Iohannis et sancti Marci in Marciano

Urk. d. Äbtissin Rainburga 1032, Gattola *Acc. 1, 129.*
suprascripta ecclesia sanctae Mariae (in loco qui dicitur Leveriano) ... et ipsa ecclesia sancti Iohannis,

[1]) *Die Kirche des hl. Laurentius gehört nicht zu Fano. Sie taucht zum ersten Mal im DK. II. 270 ohne Ortsangabe auf.* [2]) *In der Schenkungsurkunde von 1005,* Gattola *Hist. 1, 203 steht* Scurzioni. [3]) *Da die Heiligen Antimus und Victoria in der ganzen Besitzliste sonst niemals vorkommen, kann kein Zweifel bestehen, daß es sich trotz verschiedener Ortsnamen am Anfang der Liste um die gleichen Besitzungen handelt.* [4]) *Aus diesem Beispiel kann man entnehmen, wie die Kirche der hl. Maria in Carzania durch einen Flüchtigkeitsfehler des Petrus entstanden ist.*

Digitized by Google

	quae edificata est in ipso castello de Garzania ... ecclesia sancti Marci, quae in suprascripta curte de Marciano edificata est.
DL. III. 199, 41, sancti Calixti et sancte Marię in Laento	*VU. VI.* sancti Calixti in valle supra Laentum, sancte Marie supra fara de Laentum.
DL. III. 199, 42. sancte Marię in fluvio Foro	*Chronik 612, 5.* ecclesia sanctae Mariae in fluvio Foro loco qui dicitur Cannetum.
DL. III. 199, 44. sancte Crucis in Casali	*Chronik 612, 12 ff.* ecclesia sanctae Crucis in pertinentia de Roma ... et medietate ipsius castri de Casale.
DL. III. 199, 44 f. sancti Pancratii, sancti Petri et sancti Pauli, sancte Teclę in civitate Teatina	*VU. VI.* monasterium sancti Pancratii, sancti Petri in civitate Teatina vetere, sancti Pauli ibidem, sancte Tecle in civitate Teatina nova.
DL. III. 200, 1 f.[1] sancti Angeli, sanctorum VII Fratrum, sancti Petri, sancti Ianuarii, sancti Dimitrii et sancti Benedicti iuxta fluvium Sanellam	*VU. II.* castellum sancti Angeli cum omnibus suis pertinentiis et castellum sancti Petri et sancti Ianuarii et sancti Demetri et cellam sancti Benedicti iuxta fluvium Senella.
DL. III. 200, 4.[2] sancti Angeli in Barregia	
DL. III. 200, 5 f. sancti Benedicti, sancte Lucię et sancte Marie in oppido Baniulo	*Chronik 649, 1 ff.* monasterium sancti Benedicti et ecclesia sanctae Luciae apud castrum Baniolum, loco qui dicitur Molinum vetulum, et ecclesia sanctae Mariae de cruce.
DL. III. 200, 8.[3] sancti Erasmi in Furmia	*Chronik 733, 30.* monasterium sancti Herasmi de civitate Furmiana.

[1]) *Die gleichen Kastelle, die hier als Kirchen aufgezählt sind, werden DL. III. 200, 36 noch einmal aufgezählt.* [2]) *Diese Namensform entspricht der Chronik 607, 10, in dem DK. II. 270 heißt es jedoch* monasterium sancti archangeli Michaelis situm in loco qui dicitur Baregium supra fluvium Sangri. *Als bezeichnend sei noch angeführt, daß in der Abschrift des DH. III. 184 im Registrum Petri diaconi f. 63', ebenfalls nur* Angeli *steht (vgl. N. z.).* [3]) *In der dazu gehörigen Urkunde von 1075,*

Digitized by Google

DL. III. 200, 9. sancte Marię in Amphiteatro	*Chronik 731, 44.* ecclesia sanctae Mariae iuxta amphitheatrum Fundanae civitatis.
DL. III. 200, 12, in Acerentia ecclesiam sancte Marie	*Chronik 594, 2.* monasterium sanctae Mariae in Banza, quod situm est in finibus Acerentiae.
DL. III. 200, 13. sancti Stephani et sancti Eleutherii in Pectiniano	*Chronik 633, 11 f.* duas ecclesias .. in valle de Pectorano, id est sancti Stephani et sancti Eleutherii.
DL. III. 200, 13 f. in Boiano sancti Andree in Cantalupo	*Chronik 648, 35.* ecclesia sanctae Andreae de Cantalupo, territorio Bovianensi.
DL. III. 200, 15. sancte Iustę in Baranello	*Chronik 648, 34.* ecclesia sancta Iuste apud Baranellum iuxta Bifernum.
DL. III. 200, 17. sancti Benedicti in Baniarola	GATTOLA *Hist. 1, 271.* ecclesia sancti Benedicti de Vannarola quae est in territorio sancti Iohannis de Incarro prope ecclesiam sancti Martini de Melfia.
DL. III. 200, 17 f.[1] sancti Benedicti in Baniarola, sancte Marię et sancte Lucie in Reumatrici, sancti Angeli in Merulano, sancti Petri in Curuli.	

GATTOLA *Hist. 1, 267 heißt es* ex quibus unum (monasterium) vocabulo sancti Herasmi situm est in pertinencia praedictae civitatis Caietae in loco, qui dicitur ad molas. *Ein Beleg mehr dafür, daß die Chronik bei Abfassung der Besitzliste des Lothardiploms bereits vorgelegen haben muß.*

[1]) *An Hand dieses Beispiels soll einmal erörtert werden, mit welchen Schwierigkeiten die Bearbeitung der Cassineser Ortsnamen zu kämpfen hat. In der VU. IV kommt ungefähr in dem gleichen Zusammenhang wie in unserem Diplom ein* sanctae Luciae et sancti Petri in Coruli *vor. Hätte die Abteilung nur an Hand der Vorurkunden gearbeitet, dann hätte die Kirche der hl. Lucie zu Curuli gezogen werden müssen und* Reumatrici *hätte als eigenmächtiger Einschub des Petrus gegolten. Diese Zuweisung erfuhr eine gewisse Erschütterung dadurch, daß in der dazu gehörigen Erwähnung in der Chronik 732, 5 f. ein* monasterium sancti Benedicti in loco Baniarola cum duabus aliis cellis ipsius, idest sanctae Mariae et sanctae Luciae *erwähnt wird. Eine weitere Nachsuche hat dann eine Urkunde des Abtes Johann* coenobii sancti Benedicti de Bagnarola *von 1072,* GATTOLA, *Hist. 1, 264 zu Tage gefördert, wo es heißt:* offero in Cassinensi coenobio praedictum monasterium sancti Benedicti

Digitized by Google

DL. III. 200, 22. Castrum novum	*Chronik 704, 43f.* castellum cui Nouum proprie nomen inditum est, in monte qui Peranus dicitur.
DL. III. 200, 23. Turris ad mare	*Chronik 708, 38.* turrem quoque quae iuxta mare sita est, in eo videlicet loco quo Liris fluvius mari miscetur.
DL. III. 200, 35.[1] Decinianum.	
DL. III. 200, 39. Collem auctum	*Chronik 612, 33.* Curtis de Colle alto.
DL. III. 200, 40.[2] Ripa mala, Guardia	*Chronik 661, zweite N. b)* Ripa mala, quae nunc dicitur Guardia.
DL. III. 200, 40. Ripavrsa	*Chronik 633, 14f.* in loco qui Ripa Orsa vocatur, iuxta fluvium Trinium unum castellum.

Nachtrag: Dafür, daß Petrus Diaconus die von Leo verfaßten Teile der Klosterchronik sehr genau gekannt hat, bieten die Ausführungen SMIDTS, Über den Verfasser der drei letzten Redaktionen der Chronik Leos von Monte Cassino (in der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum', 1925, S. 263 ff.) eine neue Stütze, daß nämlich die weiteren drei Fassungen, die man als verschiedene Stadien einer unermüdlichen, weiter fortgesetzten Teilarbeit Leos ansah (SMIDT a. a. O. 263), auf Petrus Diaconus zurückgeführt werden müssen.

---

de Bangnarola . . . simul eciam cum ecclesia sanctae dei genitricis semperque virginis Mariae . . . nec non et ecclesia sanctae Luciae, quae constructa est iuxta locum Ribum matrice.

[1]) *Diese Form entspricht der Schenkungsurkunde von 1045* GATTOLA *Acc. 1, 145 und der Chronik 674, 19, in der Vorurkunde steht aber* post montem Cinianum. [2]) *vgl. oben S. 180.*

Digitized by Google

FÄLSCHUNGEN DES FREIHERRN VON HORMAYR (1782—1848).[1]

Von

FRIEDRICH BOCK.

Bei Arbeiten über historische Fragen, die den Süden unseres Sprachgebiets betreffen, stößt man oft auf den Namen des Joseph Freiherrn v. HORMAYR (1782—1848), jenes Historikers, Publizisten und Staatsmannes, der als rechte Hand des Erzherzogs Johann einen bedeutenden Anteil an der Erhebung Tirols im Jahre 1809 hatte und sie durch den Nachweis der Zusammengehörigkeit Tirols mit Österreich vorbereitete. In seinen späteren Schriften über den Tiroler Krieg hat er sein Verdienst kräftig unterstrichen und sich selbst in ein so günstiges Licht gesetzt, daß es kein Wunder ist, wenn ihm zahlreiche Gegner erwuchsen, deren Zahl durch die Übersiedlung nach München (1828) und den darauf erfolgenden Umschwung in seinen Urteilen über Österreich zugunsten Bayerns nicht geringer wurde. Das Verhältnis zu seinem neuen Landesherrn ist dann auch nicht immer ungetrübt geblieben; dafür zeugt seine Versetzung nach Hannover (1832) und Bremen (1837), wenn auch die Ursachen noch nicht ganz geklärt sind. Jedenfalls fühlte HORMAYR selber dieses Leben 'im fernen kalten, protestantischen Nebelland' als Verbannung. 1846 wurde er nach München zurückberufen und zum Vorstand des Allgemeinen Reichsarchivs ernannt. Er wirkte in dieser neuen Stellung aber nur noch $1\frac{1}{2}$ Jahre und starb am 5. November 1848. Sein Herz wurde auf seinen Wunsch am St. Hieronymus-Altar in der Stiftskirche zu Stams, der Cisterzienser-Abtei im Oberinntal (gegründet 1273 von Elisabeth, der Mutter Conradins, und ihrem zweiten Gemahl, Meinhard von Tirol) beigesetzt.[2]

[1]) Für Anregung und Zustandekommen der Arbeit spreche ich Herrn Hofrat ERBEN und Herrn Prof. BRACKMANN meinen ergebensten Dank aus. [2]) Eine Steintafel an dem genannten Altar der Stamser Stiftskirche bewahrt sein Gedächtnis:

Digitized by Google

Diesem Kloster hat er immer eine treue Anhänglichkeit bewiesen.[1] Schon in frühester Jugend schrieb er im dortigen Archiv eine 'urkundliche Geschichte der Abtei Stams'.[2] Oft hat er auch, wie er selbst in einem Briefe schreibt, bei der Messe am St. Hieronymus-Altar assistiert, hat auch den Plan gehegt, für immer des Ordenskleid der Cisterzienser anzulegen.[3] Oft kommt er in seinen Werken auf die Geschichte dieser Tiroler Abtei zurück. Vor allem aber kehrt ein Thema darin immer wieder: die Freundschaft Ludwigs des Bayern zu dem Stamser Mönch Johann von Kempten.[4]

Über die Beziehungen zwischen beiden Männern besitzen wir ein urkundliches Zeugnis. Auf Fürbitte Johanns von Kempten hat Kaiser Ludwig für Stams eine Zollfreiungsurkunde ausgestellt[5], datiert Hohenschwangau, den 18. Aug. 1332, einen Tag nach seiner Urkunde über die Gründung des Ettaler Ritterstifts.[6] Beide Urkunden passen nicht in das Itinerar; denn am 17. und am 19. August 1332 urkundet Ludwig in Nürnberg[7] während eines Aufenthaltes in dieser Stadt, der vom 15.—25. August 1332 durch Urkunden gesichert ist. Hinwieder passen die Ettaler und Stamser Urkunde in ihrer Datierung zueinander, wie schon FICKER[8] und GRAUERT[9] erkannt haben. Wie sind diese Tatsachen zu bewerten?

P. M.

Excell. D. D. Josephi L. B. de Hormayr ab Hortenburg etc. Pro Tirol. Reg. i. Bav. a consil. intim. et tabul. regis Praefecti natus Oenip. die 20. Jan. 1781. (statt 1782) *denatus Monachi die 5. Nov. 1848 eximini S. Iohann. Nep. Cultoris et asceterii hujus Fautoris qui sua in hoc Sacello praecordia recond. voluit*

R. i. P.

[1]) Eine Reihe von Briefen an Stamser Äbte finden sich im dortigen Archiv. [2]) Sie ist nie gedruckt worden und stand mir nicht zur Verfügung. [3]) A. D. Biogr. Bd. 13 S. 131. [4]) HORMAYRS 'Taschenbuch für die vaterländische Geschichte' 1820 S. 199. Hier nimmt er Bezug auf einen Aufsatz in seinem 'Hist.-stat. Archiv für Süddeutschland' 2, 293—298: 'Der Bruder Johann von Kempten, Mönch zu Stambs und Kaiser Ludwig der Bayer (1347)'. Ebenso sein 'Taschenbuch' für 1838 S. 93 ff.: 'Stams und Hohenschwangau'. Endlich in der Goldenen Chronik von Hohenschwangau' (1842) Vorwort S. X; S. 110; 3. Beilage S. 78. [5]) BÖHMER, Reg. Ludw. d. B. Add. 3 nr. 3335. [6]) BÖHMER 1185. [7]) BÖHMER 1184, 1186. [8]) Vorrede zu Add. 3 S. XII zu BÖHMERS Reg. Imp. 1314—1347. FICKER stützt hier eine These durch eine sehr zweifelhafte Tatsache. [9]) KUiA. 9. Liefer. Text S. 321.

Digitized by Google

Die fragliche Urkunde B. n. 3335 erscheint nur in zwei Werken HORMAYRS gedruckt.[1] Weder ein Original noch eine Kopie ist im Kaiser Ludwigs Select im Münchener Hauptstaatsarchiv zu finden. Aber auch keinerlei Spur ist von ihr in dem wohlgeordneten Stamser Archiv zu entdecken, das eine Fülle von Urkundenabschriften und Regestenwerken birgt, die ich mit gütiger Genehmigung des gegenwärtigen Herrn Abtes Mariacher benutzen durfte. Folgende Archivalien kämen für die Überlieferung in Betracht:

1. Stiftsarchiv Codex 131 Fol. (Ende des 18. Jh.). Der Codex enthält u. a. eine Liste der römischen Kaiser von Augustus bis zu Franz, dem Gemahl Maria Theresias, mit historischen Notizen. Man sollte erwarten, daß die Zollfreiung von 1332 unter der Regierung Ludwigs d. B. erwähnt würde, da sonst nichts vergessen ist, was auf Tirol und Stams Bezug hat. Das zeigt folgender Auszug.

'Ludov. Bav. Imp. vincit et capit Fridericum Aust. 1322; remittit advocatiam monasterii Wessofontani et consentit, ut monasterio Stams incorporetur 1323; eandem incorporationem confirmat 1323 April 12[2]; concordat cum Friderico Austro 1325 Sept. 5; concedit Henrico R. Boh. feuda Carinth. et Tirol. 1328[3]; concedit ducibus Austr. Carinthiam et Carniolam ad ann. 1335[4]; Tirolim appetit sed repellitur a Carolo gubernatore ad ann. 1336; Tirolim intrat et per montem Iovium venit ad nuptias filii sui Ludovici cum Margareta 1342 Febr. 10[5]; Merani confert Ludovico et Margaretae feuda Tirolis et Carinthiae. 1342 Febr. 11[6]; petit a filio Ludovico Brandenburgico, ut Stamsium protegat 1344 Sept. 10[7]; ab electoribus deponitur 1346 Iul. 17[8]; obiit prope monasterium Fürstenfeld 1347 Oct. 11; fuit in quibus vituperabilis in aliis laudabilis princeps; apparet post mortem B. Ioanni Campidonensi monacho in Stams, tamquam purgatorio detentus et brevi liberandus 1347 Oct. 12[9]; obiit pie 1347 agnoscitus post mortem ab omnibus etiam papa ut imperator ad ann. 1347.'

Von der Ludwigsurkunde von 1332 sagt die Chronik nichts, trotzdem sie Stamser Or.-U. verwertet.[10]

[1]) 'Taschenbuch' für 1838 (nicht 1831, wie BÖHMER angibt) S. 104. Goldene Chronik von Hohenschwangau S. 110. [2]) BÖHMER 561; siehe auch W. ERBEN, Berthold v. Tuttlingen Anh. IV n. 189 S. 121 (Stams nicht genannt). Das Original im Archiv von Stams als einzige Urkunde v. Ludw. d. B. [3]) BÖHMER 1079 kennt nur eine Urk. v. 1330 Febr. 6. [4]) BÖHMER 1669, Mai 2, hier Krain nicht genannt. [5]) BÖHMER 2225. [6]) BÖHMER 2227 Belehnung in Innsbruck 1342 Febr. 26. [7]) Nach der im Stamser Archiv befindlichen Or.-U. Ludw. des Brandenburgers vom gleichen Tage. [8]) BÖHMER unter 11. Juli 1346. [9]) Siehe S. 234ff. [10]) Die Stamser Urkunden sind sehr sorgfältig registriert und durch

Digitized by Google

2. Vom Ende des 18. Jh. sind zwei fast gleichlautende, ausführliche Regestenwerke vorhanden:

a) Regestum Rotularum Appensarum Tabularii Stamsensis,

b) Regestum Tabularii Cistarum.

In beiden werden unter Classis I Titulus 18 die privilegia immunitatis a telonio, et pedagio, aliisque exactionibus erwähnt; von der Urkunde B. 3335 findet sich nichts.

3. Ein starker Folioband ohne Anschrift, um 1619 von P. Lebersorg zusammengestellt, ist im Anfang ganz urbarartig nach Orten gegliedert; bei jedem Orte sind die entsprechenden Urkunden aufgezählt; S. 443 litterae libertatum principum saecularium; unter dieser Überschrift erscheinen S. 492 die verschiedenen Zollfreiungen, aber nicht B. 3335. S. 493: Erzherzog Sigismund konfirmiert und erneuert alle Privilegien, die Zollfreiheit betreffend; auch hier wird die fragliche Urkunde nicht erwähnt.

4. Eine sehr ausführliche Chronik von Stams mit beigegebenem Codex diplomaticus, worin alle dem Verfasser erreichbaren Urkunden zusammengetragen sind, ist von Cassian Primisser geschrieben (C. Primisser, Secretarius des Abtes Vigilius Cranicher, Archivar und Bibliothekar des Klosters, lebte von 1735—1771). Auch er kennt die fragliche Urkunde nicht.

Dieser Beweis e silentio ist natürlich nicht zwingend. Aber es kommen weitere Verdachtsmomente hinzu. Das, was Hormayr über den Stamser Mönch Johann von Kempten schreibt[1], auf dessen Bitten der Kaiser Ludwig d. B. die Zollfreiung von 1332 ausgestellt haben soll, ist zum Teil freie Phantasie. Im Laufe der Jahrhunderte vereinigten sich auf Johann von Kempten verschiedene Züge der Stamser lokalgeschichtlichen Überlieferung. Diese machte ihn zu einem besonders frommen und wundertätigen Mönch, bis er bei Hormayr sogar als Freund seines Kaisers und dessen Bruders, des Pfalzgrafen Rudolfs I., erscheint und als solcher Urkunden für sein Kloster zu erwirken vermochte. Nach Hormayr

große Buchstaben nach ihrem Inhalt für die einzelnen Klosterämter kenntlich gemacht: A und K betr. das Oberkellneramt; B und L das Propsteiamt; C und M das Boursieramt; D und N das Schwäbische Amt; E und O das Etschländeramt; F und G betr. urbaria generalia, H und I privilegia eccl. et politica, P, Q, R debita act. et pass., S. T. V. acta patriae. Dieselbe Einteilung ist auch den Regestenwerken zugrunde gelegt.

[1]) Siehe S. 226 N. 4.

Digitized by Google

verbriefte auch Pfalzgraf Rudolf I. auf Bitten Johanns dem Kloster Stams Zoll- und Mautfreiheit und bestimmte, daß, 'wenn ihm ein von Rudolf herrührendes Lehen geschenkt würde, die lehnbare Eigenschaft todt und ab, und das Gut der Abtei, frei und luteigen' sein sollte.[1] Diese Urkunde soll ausgestellt sein in den ersten Oktobertagen 1315, als Pfalzgraf Rudolf zum ersten Male nach Stams kam.[2] Rudolf urkundet nun aber am 29. August 1315 in Wolfratshausen[3], wohin er vor seinem Bruder Ludwig geflohen war; hier wurde er im Oktober 1315 von Ludwig belagert[4], mußte vor ihm aus Bayern fliehen und begab sich nach Worms.[5] Angesichts dieser Tatsachen besteht wenig Wahrscheinlichkeit, daß Rudolf Anfang Oktober 1315 in Stams gewesen ist. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß eine Spur auch von dieser Urkunde im Stamser Archiv nicht zu finden ist. Außerdem muß der Umstand gegen HORMAYRS Angaben mißtrauisch machen, daß Johann von Kempten, wie HORMAYR will, der Friedensvermittler zwischen den Fürsten gewesen sein soll, während er damals höchstens 30 Jahre alt war[6], kaum ein Alter für eine so wichtige Aufgabe eines einfachen Geistlichen.[7] Schließlich ergibt eine Prüfung der Quellen, daß Johann von Kempten damals noch gar nicht Stamser Mönch gewesen ist. Da HORMAYRS Lebensbeschreibung Johanns auch in die neuere Literatur[8] eingegangen ist, mag hier ein etwas weiteres Ausholen am Platze sein, um so mehr, als auch für die Beurteilung der Echtheit der Urkunde B. 3335 daraus wesentliche Anhaltspunkte zu gewinnen sind.

HORMAYRS Angaben über das Leben Johanns von Kempten gehen zum großen Teil zurück auf ein Lobgedicht Cassian PRIMISSERS, das dieser 1766 zur Weihe des Stamser Abts Vigilius verfaßte.[9] PRIMISSER hat hier in ausführlichen Anmerkungen zu

---

[1]) HORMAYR, 'Taschenbuch' 1838 S. 104. [2]) HORMAYR, Goldene Chronik von Hohenschwangau 3. Beilage S. 78. [3]) KOCH und WILLE, Reg. der Pfalzgr. a. Rhein (1894) n. 1779. [4]) MUFFAT, München. SB. 7, 275 ff. [5]) BÖHMER, Wittelsbachische Reg. S. 67 f. setzte diese Belagerung nach dem Fürstenfelder Mönch in das Jahr 1316. [6]) Reg. d. Pfalzgr. a. Rhein n. 1780. [7]) Über Johanns angebl. Geburtsjahr siehe S. 230 N. 1. [7]) HORMAYRS 'Taschenbuch' für 1820 S. 195f, für 1838 S. 104. Über Vermittlungsversuche des Bischofs von Eichstätt zwischen Ludw. d. B. und Rudolf I. siehe BÖHMER, Wittelsb. Reg. S. 67; über Versuche Peters v. Mainz in dieser Richtung siehe dessen Biographie v. HEIDEMANN S. 240 f. (1875). [8]) TINKHAUSER-RAPP, Diözese Brixen 3, 291, BAUMANN, Geschichte des Allgäus 2, 709. [9]) Rythmus in Laudem P. Io-

Digitized by Google

dem lateinischen und deutschen Text seines Gedichts zusammengetragen, was er über Johanns Lebensschicksal in seinem Kloster fand. Danach ist Johann in den achtziger Jahren des 18. Jh. in Kempten geboren.[1] Als Kind fiel er von einem hohen Turme seiner Vaterstadt, ohne Schaden zu nehmen; denn sein Schutzheiliger Johannes, angefleht von den Eltern, rettete den Knaben, der fast einen ganzen Tag bewußtlos gelegen hatte. Als Johann erwachsen war, wurde er Pfarrer in Nesselwang.[2] Erst im reiferen Alter trat er in das Kloster Stams als Mönch ein, wo er in drei Urkunden, davon zweimal in dem zu Stams gehörigen südtirolischen Pfarrort Mais, nachzuweisen ist.[3] Tatsächlich ist der ihm zugeschriebene wunderbare Fall vom Turme offenbar spätere Klosterüberlieferung, deren einzelne Entstehungsphasen sich noch ziemlich deutlich erkennen lassen. Fol. 88 des Stamser Archivs, eine Sammelhandschrift, hat auf Blatt 108: *Incipit prologus miraculorum quae in Stams a Domino per beatum Iohannem perpetrantur.* Sie schließt Blatt 128: *oculos clarissimos rehabere.* Abfassungszeit ist nach Blatt 127′ (*nec hoc praetermittendum est, quia anno domini M̊CC̊CLXXXVIII fuit famulus quidam elegantis . . .*) das Ende des 14. Jh. Primisser setzt die Abfassungszeit (offenbar infolge eines Lesefehlers) fälschlich um 1288 an. Das 84. Wunder, das in Isny geschehen ist, handelt von einem bei einem Falle vom Turme durch den heiligen Johannes wunderbar Geretteten. Hier heißt es: *Honestior civis in civitate Isnni*[4]

---

annis Campid. Sacerdotis et Monachi Stamsensis, Innsbruck 1766. Der Druck ist sehr selten. Ich konnte das Exemplar des Stamser Archivs benutzen. (Ich zitiere es weiterhin als 'Rythmus'.)

[1]) Rythmus ann. 6: 'Caeterum hoc miraculum' (die Rettung beim Falle vom Turme) 'contigit inter annos 1285 et 1288 quo tempore puer saltem septennis fuisse debet: proinde natus est circa annum 1280'. Primisser erschließt diese Zahlen wohl aus der Entstehung des liber miraculorum, die er um 1288 ansetzt. Hormayr setzt die Geburt Johanns zwischen 1285—88, ganz willkürlich Primissers obige Zahlen benutzend. Tatsächlich läßt sich nichts Gewisses über Johanns Geburtsdatum ausmachen. [2]) Nesselwang an der Wertach, halbwegs zwischen Kempten und Füssen. Ich fand die Angabe, daß Johann hier Weltgeistlicher gewesen ist, nur bei Primisser (cf. auch S. 240 N. 1), über dessen Quelle siehe S. 232, auch N. 1. Tinkhauser-Rapp a. a. O. schreibt ihm offenbar nach. Es ist durchaus möglich, daß Johann zuerst Pfarrer in seiner Heimat war und erst in späteren Jahren ins Kloster Stams eintrat, das in dortiger Gegend Besitzungen hatte. cf. S. 240 N. 1. [3]) cf. S. 232 f. [4]) *Isnni* mit blasserer Tinte durchstrichen und mit

Digitized by Google

habebat filium scolarem[1] *Iohannem nomine nuncupatum, qui in dicta civitate cum puerilior esset, ascendit angulare sive turrim, que mire altitudinis demonstratur, sicque a fastigio usque ad ima corruit extingendus, deportaturque in civitatem*[2]*, ac pene tota die pro mortuo pertractatur. Igitur parentes ipsius in tali necessitatis articulo devoverunt maximo precursori, ut si revivisceret ipsum sue domui*[3] *presentarent. Post votum puer non sine ammiratione multorum quasi reviviscit tripudiantibus universis.* Am Rande steht von viel späterer Hand (nach PRIMISSER von der Hand des Abts Franziskus)[4]:

tiefschwarzer Tinte von späterer Hand darübergeschrieben cāpid'. PRIMISSER erwähnt in seinem Rythmus ann. 4 die wirkliche Lesart nicht; er hat 'in civitate Campid . . .'

[1]) Nach HORMAYR geht Johann dem Zimmermannsgewerbe seines Vaters nach (Taschenbuch 1838 S. 104). Bei dieser Angabe hat ihn scheinbar eine andere Erzählung des liber miraculorum, das unmittelbar davorstehende 83. Wunder, geleitet. Darin ist von einem Zimmermann die Rede, aber ohne jegliche Beziehung zum 84. Wunder: *De villa quadam in Raetia sita, quae Moetingen nuncupatur* (wohl Dorf Möttingen, halbwegs zwischen Nördlingen und Donauwörth) *venit ad nos vir quidam carpentarius valde bonus, retulitque nobis, quia pro se ac pueris suis domum haberet egregiam atque firmam. De qua aede cum quaedam femina sibi convincina in mane vellet ignem ad domum aliam transportare, ventus vehementissimus, qui tunc eruperat, focum de manu feminae rapuit, atque* [*ipsum*] (von anderer Hand übergeschrieben) *in tectum praefati carpentarii collocavit. Sicque structura illa sollempnis tam a foco quam a vi ventorum totaliter conflagratur. Excitatur vero miserandus pater familias a vocibus quorundam, se seminudum pro extinctione ignibus ingerebat. Videns vero iam praeustus, humanum ingenium tunc minime praevalere, beatum invocat Iohannem, sicque habitaculum eius contra spem omnibus incendiis protinus defensatur.* [2]) Rythmus ann. 4 als Zusatz PRIMISSERS: 'Non ex turri civitatis, sed ex campanile monasterii Ord. S. Bened. extra civitatem siti prolapsum esse ex hoc loco eruitur'. [3]) ib. (*Stamsensi*) hinzugefügt. [4]) Franziskus LACHEMAYR Abt v. Stams 1699—1714. Von ihm erzählt C. PRIMISSER, daß er in seinen Aufzeichnungen über Johann von Kempten gehandelt habe. Er stand auch in Korrespondenz mit Joh. Silvester Sistius, der um 1705 in seine vitas SS. Tiroliensium eine vita Joh. v. Kempten aufnahm (Angabe PRIMISSERS). Das Buch war in den deutschen öffentlichen Bibliotheken nicht auffindbar. Über Johann v. Kempten wird im wesentlichen dasselbe darin gestanden haben, was A. SARTORIUS, Verteutschtes Cistercium bis tertium Prag 1708 (S. 936 ff.) brachte, da ja beides auf LACHEMAYRS Information beruhte (cf. die Angabe bei SARTORIUS a. a. O.: 'Ita notitiae ab Rmo. DD. Abbate per adm. R. P. Augustinum Castner, secretarium mihi transmissae'. In der lateinischen Ausgabe des Cisterciums, Prag 1700, war Johann v. Kempten nicht erwähnt).

Digitized by Google

Iste est noster b. Ioannes de Campidona, cujus sacrum caput et lypsana habemus, vixit sub D. Ulrico abbate circa annum 1334. Darunter steht: *Qui postmodum in adulta etate factus sacerdos ecclesiam in Nesselwang regebat*[1], *et ultimo factus est monachus hujus domus, qui mihi fratri Marco*[2] *ipsum super hoc interrogante, retulit de verbo ad verbum cuncta praelibata audientibus universis in colloquio generali.* Die Schrift[3] sieht sehr gezwungen aus. Jedenfalls geht hieraus hervor, daß die Beziehung des Wunders auf Johann erst später erfolgt ist. Noch eine Frage muß hier angeschnitten werden: wann ist Johann von Kempten in Stams Mönch geworden? Eine Stamser Chronik des schon erwähnten P. Lebersorg[4] überliefert uns Mönchslisten zum Jahre 1316 und 1333. 1316 ist Johanns Name nicht darunter, 1333 steht er aber an vierter Stelle. Demnach müßte er spätestens 1332 als Novize eingetreten sein. Ich glaube aber annehmen zu dürfen, daß der Zeuge in einer Urkunde Wernhers von Hetningen vom 29. September 1332 über den Verkauf einer

[1]) Primisser nimmt in dem Rythmus ann. 8 auf diese Stelle Bezug. Merkwürdig ist, daß in der Zuschrift des Abtes Lachemayr an Sartorius (cf. S. 231 N. 4) nichts von dem Wirken Johanns als Pfarrer in Nesselwang gesagt wird, der einzige Zug, worin sich sein Bild Johanns von dem Primissers unterscheidet. [2]) Über ihn sagt Primisser im Rythmus ann. 8: 'Marcus iste (Lindaugiensis) studuerat scientiis severioribus Parisiis sub Conrado II. abbate (el. 1345, gest. 1369) ad quem epistola Parisiis data exstat in bibliotheca nostra'. (Leider konnte ich diesen Brief weder in Stams noch in der U.-B. Innsbruck, wohin Anfang des 19. Jh. verschiedene Stamser Archivalien gekommen sind, ermitteln.) 'Stamsium reversus libris describendis et verbo Dei praedicando operam dedit. Obiit diu post annum 1358.' [3]) U.-B. Innsbruck Fol. 265 hat eine Abschrift von Augustins Schrift de trinitate dei. fol. 88 erweist, daß Markus der Schreiber ist: *Expliciunt libri de trinitate dei numero quindecim Aurelii Augustini episcopi, conscripti a fratre Marco Lindaugiensi non utique sine magno labore, eo quod exemplar corruptissimum necnon falsissimum exstitit.* Eine Ähnlichkeit mit der Schrift der oben genannten Stelle des liber miraculorum konnte ich nicht feststellen. [4]) 'Chronica Monasterii S. Ioannis Baptisti in Stambs, quantum ex eiusdem libris, litteris et aliis monumentis colligi poterant', handschriftl. in Stams. P. Lebersorg wurde 1591 in Stams ordiniert und starb am 2. Okt. 1642. Die Abtsliste seiner Chronik stimmt mit der bei Hormayr (Taschenbuch für 1838 S. 114 ff.) überein. Primisser im Anhang zum Rythmus hat Conrad I. von 1275—1280 nicht. Nach ihm starb der erste Abt Heinrich von Honstetten am 17. Febr. 1279 oder 1280. Dann folgt gleich Friedrich v. Tegernsee. Von hier ab stimmt die Reihe überein; cf. Xenia Bernardina Wien 1891 S. 377.

Digitized by Google

halben Hube zu Sistrans an Stams[1] 'bruoder Iohan dez abts diener' unser Johann von Kempten ist. Dadurch würde sich sein Eintritt um ein weiteres Jahr nach vorwärts verschieben, so daß er zwischen 1316 und 1331 stattgefunden hätte.[2] Später begegnet er uns noch zweimal in Urkunden mit dem Ausstellungsort Mais (dat. 1341 Dez. 4 und 1348 April).[3] Zu der Urkunde von 1341 bemerkt C. PRIMISSER in seiner Chronik: 'Primum hoc instrumentum est, in quo Joannes noster de Campidona expresse occurrit: hinc quorundam orta opinio est, eundem anno 1340 Stamsii monachum induisse.[4] Verum tamen ex eo ipso, quo anno 1341 jam Mays tamquam socius Henrici oeconomi nostri extiterit, concluditur, eundem diu ante Stamsium venisse, cum utique tyrocinium vix egressi negotiis oeconomicis, praecipue extra coenobium, adhiberi non soleant, sed religiosi disciplinae rigore diutius jam probati'. Auch PRIMISSER glaubt, daß Johann Sekretär seines Abts gewesen ist; denn er schreibt bei dieser Stelle an den Rand: 'Si autem vero similius credas, Joannem non tamquam socium Henrici in oeconomia, sed tamquam sacellanum et comitem abbatis sui Mayas venisse, non renuo: sed, cum constet, sacellanum Ulrici abbatis Joannem, et quidem jam anno 1334[5], dico ipsum hunc sacellanum fuisse nostrum Joannem Campidonensem'. Nach HORMAYR hat Johann die Pfarre in Mais verwaltet, eine ganz willkürliche Behauptung. Die Mönchsliste von 1333 in der LEBERSORG'schen Chronik kennt wohl unter Nummer 8 einen 'Fridericus procurator in Mays', also einen Verwalter der dortigen Klostergüter, oeconomus, wie ihn PRIMISSER nennt, aber keinen Bruder als Pfarrer in Mais. Die dortige Seelsorge wurde erst seit 1495 durch Stamser Stiftspriester ausgeübt.[6] Der erste Priester dieser Art war Johann Nägelin.[7] Wie lange Johann nach 1348 noch gelebt hat, ist nicht auszumachen.[8]

---

[1]) Orig.-Perg. im Stiftsarchiv Stams, mit anhängendem Siegel Wernhers von Hetningen. [2]) Verteutschtes Cistercium (cf. S. 231 N. 4) gibt als Zeitpunkt des Eintritts 1340 an, TINKHAUSER-RAPP a. a. O. zwischen 1316—1333 ('unter Abt Hermann'). [3]) Notariatsurk. Or.-Perg. in Stams, die von 1348 in doppelter Ausfertigung. [4]) PRIMISSER denkt wohl an Abt Franziskus LACHEMAYR, cf. S. 231 N. 4. [5]) Beleg hierfür mir unbekannt, sollte aber nicht an die Urkunde vom 29. Sept. 1332 zu denken sein? [6]) TINKHAUSER-RAPP 3, 281 N. [7]) ib. S. 297; ATZ u. SCHATZ, Bistum Trient 4, 228 f. [8]) HORMAYR kennt den Todestag: 1350 Juni 21 (Taschenb. f. 1838 S. 108.); dies ist aber nur Vermutung, cf. MG. Necr. 3, 53 N.

Digitized by Google

Primisser vermutet nach den angeführten Urkunden wohl mit Recht, daß der Abt, bei dem Johann eine Vertrauensstellung hatte, ihn zu klösterlichen Verwaltungsgeschäften heranzog.[1] Diese Wirkungssphäre deutet nicht eben auf mystische Kontemplation, zu deren besonderen Vertreter ihn die Klosterüberlieferung macht. Schon Primisser führt hierfür den oben erwähnten Marcus von Lindau als Zeugen auf[2], und Hormayr folgt ihm darin wörtlich. Beide erzählen nämlich von einem alten Reliquienverzeichnis, auf dem u. a. aufgeführt war: *item magnum scrinium ligneum et pietatum(?), in quo est caput devotissimi fratris (Iohannis) nacionis de campidona, cuius corpus est sepultum in capella infirmorum, et qui futura multa praedixit.* In diesem Kästchen soll ein Zettel liegen mit Schriftzügen des Bruders Markus von Lindau folgenden Inhalts: *Istud caput fuit cuiusdam fratris huius domus, mire contemplacionis viri, cuius eximie sanctitatis experimentum erat gracia spiritus sancti, cuius suavitate dulciter affectus — in extasi ad minus quinquies in die raptus primitias vitae futurae beato gustu percipiebat. Cui et ego, qui eius minister condam extiti, testimonium perhibeo tanto fiducialius, quanto verius ego ipse sum expertus, qui hoc caput illuc reposui.*[3] Außer diesem Zeugnis sind mir keinerlei Anzeichen eines solchen mystischen Geistes im Kloster Stams bekannt, wie sie sonst im Anfang des 14. Jh. in deutschen Klöstern nicht selten waren.[4]

In diesem Zusammenhang muß auch die Erscheinung Ludwigs des Bayern am Tage nach seinem Tode besprochen werden. Die älteste greifbare Form dieser Erzählung ist der Text in den Fundationes monasteriorum Bavariae.[5] Hier heißt es am Anfang: *Sequenti die qua Ludovicus imperator obiit, fuerat monachus instans in celebratione missae.* Aber schon bei Veit Arnpeck[6] ist daraus geworden: *sequenti die qua Ludovicus im-*

[1]) Seine Zeugenschaft in den 3 angeführten Urk., seine Aufenthalte in Mais, beweisen das. Schlecht paßt Hormayrs Bemerkung dazu, daß er wahrscheinlich 'kaum schreiben konnte' (Hist. stat. Archiv 2, 295). [2]) Primissers Rythmus ann. 12; Hormayr, Hist.-stat. Archiv 2, 295f. [3]) Druck bei Primisser u. Hormayr a. a. O. cf. vor. N. Der Kasten steht versiegelt vom vorletzten Abt, so daß ich die Angaben nicht nachprüfen konnte. [4]) cf. Hauck, Kirchengesch. Deutschl. 5, 382 ff. [5]) Beschrieben von Leidinger, NA. 24, 675—717. Druck bei Oefele, Rerum Boicarum Scriptores 2, 312. [6]) ed. Leidinger, Quellen und Erört. NF. 3, 342.

Digitized by Google

perator obiit fuit monachus in Stansen in celebratione missae. Im übrigen haben beide Texte nur geringfügige Abweichungen. In beiden fehlt der Schluß. Der ist bei HORMAYR gedruckt[1], wie er angibt, nach einer 'uralten handschriftlichen Chronik des Klosters Ettal', die LEIDINGER nicht feststellen konnte.[2] In Wirklichkeit druckt HORMAYR seinen Text nach dem von PRIMISSER[3]; denn beide stimmen Wort für Wort überein, sowohl in Angabe der Quelle wie auch in einer auffallenden Einzelheit am Schluß: **theonicis* (lege *theotiscis*) *verbis.* PRIMISSERS Vorlage scheint der Text der Fundationes in irgendeiner Form gewesen zusein, wozu er selbst den Schluß machte, indem er die Worte eines deutschen Textes 'Antwordt der priester und verkhündet ihm wie kayser Ludwig gestorben und ihm in der mess fürkhommen sey' ins Lateinische übertrug.[4] Bei LEBERSORG fand er nämlich eine deutsche Erzählung der Erscheinung, nach dessen Angabe genommen aus 'quodam fragmento pervetusti et impressi libri, et ut mihi videtur chronologia bavaria'.[5] Offenbar aus dieser Quelle druckt PRIMISSER[6] seinen Text, dem wieder HORMAYR[7] folgt. Die deutsche Erzählung scheint die Übersetzung der lateinischen zu sein, gemacht, als der lateinische Schluß noch vorhanden war, denn gerade darin ist die Ehrenrettung des Kaisers deutlich ausgesprochen: 'Antwordt ihm aber der priester und verkhündet ihm, wie kayser Ludwig gestorben und ihm in der mess fürkhommen sey in großer pein, aber doch schier daraus erlöst werde. Daran meniglich mag merkhen, daß er in den gnaden gottes'. Das ist die Stimme eines treuen kaiserlichen Anhängers, wie wir ihn uns in dem von Ludwig auf alle Weise begünstigten Kloster Ettal sehr gut denken können; denn dahin führt uns ja die von LEBERSORG und PRIMISSER gezeigte Spur. Die Lokalisierung in Stams ist wohl nur ein Verlesen des *instans.* Ich stelle die in Betracht kommenden Texte einander gegenüber.

---

[1]) Hist.-stat. Arch. für Süddeutschl. 2, 298. [2]) NA. 24, 680 N. 9. [3]) Rythmus ann. 13, lat. und deutscher Text. [4]) Eine Übereinstimmung mit Andreae Palaeosphyrae Historia Monasterii Etal (Biblioth. Bavarica München 1767, 1, 163 gedruckt) ist nicht vorhanden. [5]) Er schöpfte aus dem Wessobrunner Druck ca 1502, cf. darüber LEIDINGER a. a. O. S. 680. [6]) Rythmus ann. 13. [7]) Hist.-stat. Archiv 2, 296 f., Taschenbuch für 1838 S. 107 ff.

Digitized by Google

Fundationes monast. Bavariae und lat. Text b. HORMAYR.[1]	Chronik v. LEBERSORG[16] nach dem Wessobrunner Druck ca 1502	deutscher Text bei HORMAYR (nach PRIMISSER)
Sequenti die qua[2] Ludovicus imperator obiit, fuerat monachus instans[3] in celebratione missae suae et quando debuit loqui verba consecrationis diu obticuit[4]; tandem fuerat intime locutus in vulgari: 'o wie wehe[5] dir ist, und wird[6] schier[7] wol besser!' et haec loquebatur tribus vicibus et postea consecravit et elevavit corpus dominicum et post hoc, quando debuit sumere corpus dominicum, iterum obticuit diu et tandem ter iterum erat locutus[8]: 'o wie wehe[9] dir ist und wird[10] doch schier wol besser!' et[11] sumpsit corpus dominicum et finivit missam suam.[12] ministrans inquirebat ab eo verbis flexibilibus[13] et humilibus: 'o pater dic mihi, quid notasti cum istis teutunicis[14] verbis.[15]	Zu wissen auch an andern tag nach dem Tod des Kaysers ist geschehen in ainem Kloster Stambs hat ein andechtiger Vater verpracht den dienst gottes und Mess gelesen: wo er nun kham auf die Wort der heyligen wandlung, schwieg er eine kleine weil gar still, darnach sprach er zu teutsch zu dreymal nachfolgende Wort: „O wie wehe, wehe dir ist und wird doch schier woll besser." Nach diesen Worten ward er verbringen sein ambt und wandlung. Auch so er wolt niezen die Hochwürdig Sacrament, verzoch er abermal ein kleine Zeit und schwieg still. Darnach sprach er wie vor in teutsch zu dreymal: O wie wehe, wehe dir ist und wird doch schier wol besser. Nachdem	Zu wissen auch am andern tag nach todt des kaysers ist geschehen in kloster stamps hat ein andechtiger Vater verpracht den dienst gottes, und mess gelesen. So er nun kam und bis auf dye wort der heiligen wandlung. schwig er eine klaine zeit gar still, darnach sprach er zu teutsch zu dreymall dise nachvolgende wort. O wie wee, wee dir ist und wird doch schier wol besser. nach diesen worten ward er verpringen sein Ampt und wandlen. Auch so wolt er niessen das hochwürdig Sacrament. verzoche er abermals eine kleine Zeit und schwig still. Darnach sprach er, wie vor in teutsch zu dreymall. O wie wee wee dir ist, und wirdt doch schier woll besser. Nachdem

[1]) Abweichungen HORMAYRS in den Anmerkungen. [2]) quam. [3]) in stambs. [4]) et. [5]) wee. [6]) würdt. [7]) dir schüer. [8]) et tandem erat locutus ter iterum. [9]) wee, wee. [10]) würdt dir schier doch wohl besser. [11]) post hoc. [12]) et post missam. [13]) flexilibus. [14]) theonicis (lege theotiscis). [15]) qui respondit sibi, Ludovicum imperatorem obisse et sibi apparuisse in missa. Zusatz von PRIMISSER (auch HORMAYR). [16]) Ich stelle auch die einleitenden Worte bei LEBERSORG u. HORMAYR einander gegenüber. HORMAYR schreibt PRIMISSER nach, der den Wessobrunner Druck gekannt hat, cf. S. 235 N. 5.

LEBERSORG	HORMAYR
Anno domini 1347 obiit illustrissimus princeps Ludovicus Romanorum imperator et dux Bavariae.	Ein Groß-miracul nach todt Kaysers Ludwigen geschehen. Darnach in dem MCCCXLVII. jare. Am XI. tag

Digitized by Google

ward er das Sacrament niessen. Das alles vernahm der Altardiener, und so die mess vollend und verbracht ward, fragt der Altardiener gar diemütigelich den Priester, was er doch mit den teutschen Worten die er in dem ambt der mess also gemeldet, gemaindt oder anzaigt hätte? Antwordt ihm aber der Priester und verkhündet ihm wie Kayser Ludwig gestorben und ihm in der mess fürkhommen sey in groſser Pein, aber doch schier daraus erlöst werde. Daran mennigklich mag merkhen, daſs er in den gnaden gottes.	wardt er das Sacrament nyessen, des alles vernam der Altardiener, und so die mess volenndt und verpracht wardt. fragt der Altardiener gar thuemütiklich den priester. was er doch mit den Deutschen wordten. die er in dem Ampt der mess also gemelt. gemaint oder angezaigt hette. Antwurtt der priester und verkündt in wye kayser Ludwig gestorben. und in der mess fürkummen in groſser pein sey. aber doch schier darautz erloest werde. Daran menigklich mag merken. das er ist in Genaden Gottes des allmechtigen.

Zusammengefaßt ergibt sich: die Sage von der Erscheinung des Kaisers Ludwig entstand als Ehrenrettung in den Kreisen seiner Anhänger im Kloster Ettal. Später lokalisierte sich dieses Wunder durch ein Verlesen in Stams, wo die Erzählung auf Johann von Kempten übertragen wurde. Diese Verbindung läßt sich zuerst in der Zuschrift des Abtes Franziskus LACHEMAYR an A. SARTORIUS[1] nachweisen, während P. LEBERSORG sie noch nicht kennt. HORMAYR erfindet für sie eine romantisch-psychologische Begründung: Kaiser Ludwig erscheint seinem Freunde Johann, um ihm

Eum misere utpote in excommunicatione et anima et corpore simul periisse tradunt aliqui. Ego vero cum Christo omnibus hominibus dico: nolite communicare quidquid alii dicant aut scribant. Ego, quod in quodam fragmento pervetusti et impressi libri et ut mihi videtur Chronologia Bavaria legi huc inseram.

des weinmonats seiner kaiserlichen Mayestaten regierens in dem XXXIII. jare. ist der durchleuchtigist Fürst und herr Ludwig der IV. des namens römischer kayser von diesem jammertall abgeschiden, dem und allen Christ glaubigen Got der allmechtig seine göttliche Gnad und Barmherzigkayt wälle mittayllen. Amen. §.

[1]) Cist. bis-tert. cf. Anm. 38 LACHEMAYR kennt sogar den Ort der Erscheinung, den 'Altar des Heiligen Creutzes'.

Digitized by Google

seine baldige Rettung aus dem Fegefeuer mitzuteilen. Das Ganze ist ein lehrreiches Beispiel für den allmählichen Ausbau einer Sage.

Noch auf eine weitere Notiz HORMAYRS über Johann von Kempten muß ich eingehen. Er erzählt nämlich von ihm, daß er an der Seite seines Abtes Ulrich von Rietz Ludwig dem Brandenburger und Margarete Maultasch nach ihrer ungesetzmäßigen Heirat den Eintritt in die Stamser Kirche verweigert habe.[1] Ein Zeugnis läßt sich für diese Behauptung nicht erbringen. LEBERSORG erzählt in seiner Chronik nichts davon, weiß allerdings von einer 'indignatio' des fürstlichen Paares gegen Stams; denn zum Jahre 1340 schreibt er in seiner Chronik: 'Hac tamen iniqua re motus Benedictus XII.[2] pontifex hos novos conjuges unacum parente sponsi, Ludovico seniore de novo excommunicavit. Quis bonorum Chatholicorum hoc audiens non horreat hanc impietatem, execraretque hoc connubium? quare ego hanc unicam causam extitisse reor, quod D. Ulricus abbas una cum conventu, qui omnes utique ex parte s. pontificis steterant, horum principum summam incurrerint indignationem, ut postea patebit'. Wann und wie sich dieser fürstliche Unwille zeigte, ist nicht genau auszumachen. Jedenfalls nicht im Jahre 1340; denn erst am 10. Februar 1342 fand die Hochzeit zwischen Ludwig dem Brandenburger und Margarete Maultasch statt.[3] Auch nicht gleich nach der Hochzeit ist die Verstimmung zwischen Ludwig und dem Kloster eingetreten; denn am 12. Juli 1342 bestätigte der neue Landesherr dem Kloster alle Rechte, die es unter seinen Vorgängern besaß. Um diese Bestätigung hat Abt Ulrich persönlich gebeten.[4] Zwei Tage früher, am 10. Juli 1342 bekommt Stams eine Urkunde von Margarete, durch die sie das Kloster in ihren besonderen Schutz nimmt.[5] Bald darauf muß sich aber das Verhältnis verschlechtert haben. Das beweist eine Urkunde Ludwigs des Brandenburgers vom 10. Sept. 1344[6], worin es heißt: 'Wir Ludwig . . . sten gaentzlich von allen

---

[1]) HORMAYRS Taschenbuch für 1838 S. 105. [2]) cf. BÖHMER, Reg. Benedicts XII. n. 167. Drohung mit dem Bann über Margarete Maultasch, falls sie die beabsichtigte Heirat eingehen würde. [3]) HAUG, Ludwigs V. Regierung in Tirol 1342—1361. Diss. München 1906. [4]) *Veniens ad nos honorabilis et religiosus vir dominus Volricus, monasterii Stams abbas . . . Renovantes insuper et confirmantes eidem abbati monasterio et conventui in Stams, devotis nobis dilectis omnia privilegia . . .* Or.-Perg. in Stams. v. FREYBERG (München. SB. 1837) erwähnt diese Urkunde nicht. [5]) Orig.-Perg. Stams, doppelte Ausfertigung. [6]) Orig. Perg. Stams, Druck HORMAYR, Taschenbuch f. 1838 S. 105 f.

Digitized by Google

den ungenaden und unwillen di wir gen in (Abt und samnunge des Klosters) heten umb welherlay sache und schuld daz gewesen ist'. Auf kaiserliche Fürbitte wendet Ludwig dem Kloster wieder seine Huld zu ('durch got und unsers lieben Herren und Vaters — — des Cheysers Pet willen'). Der Grund der Mißstimmung scheint finanzieller Natur gewesen zu sein, darauf deutet der Passus: sie sollen 'furbaz aller unredlichen überlastungen und beswaerunge uberhaben sein'. Vielleicht hat er versucht, das Kloster zu Leistungen in seinen Kriegen heranzuziehen. Wir wissen aus Ettals Geschichte [1], daß er sich nicht scheute, bei den reichen Stiftern, die sein Vater freigebig beschenkt hatte, mit fester Hand zuzugreifen. Jedenfalls kann man keinen Anhalt dafür finden, daß Ludwigs Heirat der Grund für die Überwerfung mit Stams gewesen ist, und für HORMAYRS Schilderung, wie Johann an der Seite seines Abtes als unerschrockener Hüter von Gesetz und Moral seinem Landesherrn den Eintritt in die Kirche wehrt, gibt es keinerlei Unterlagen. Immer wieder zeigt sich dasselbe Resultat, daß HORMAYRS Angaben über diesen Mönch quellenkritischer Nachprüfung nicht standhalten. Bestenfalls gehen sie auf die Annotationes im Rythmus von Cassian PRIMISSER zurück, zum Teil beruhen sie auf willkürlicher Benutzung von Stamser Archivalien, zum Teil sind sie freie Phantasie. Was ergibt sich daraus für die fragliche Urkunde B. 3335? HORMAYR macht Johann von Kempten zum Intervenienten dieser Urkunde. Als Grund dafür gibt er die Freundschaft zwischen dem wundertätigen Mönch und dem Kaiser an. Nun läßt sich aber nicht der Schatten eines Beweises für den Verkehr beider erbringen, dadurch wird es sehr unwahrscheinlich, daß seine Fürbitte ein Kaiserprivileg zu erwirken vermochte.

Ein zweiter Grund für die Unechtheit ist noch gewichtiger. Die Urkunde setzt voraus, daß Nesselwang [2] Stamser Regularpfarre gewesen ist. Nur dann trifft nämlich der Passus zu: 'um der fleizzigen pet willen des erwirdigen prueders, maisters Johannsen, der Zeit Pfarrern in Nesselwang'. Hier spiegelt sich HORMAYRS Ansicht über die Lage der Besitzverhältnisse des Klosters wider.[3] Tatsächlich gehörte Nesselwang ständig zum Hochstift

[1]) Fundationes monasteriorum Bavariae NA. 24, 679. [2]) cf. S. 230 N. 2. [3]) Taschenbuch für 1838 S. 103: 'So mag wohl Ludwig von Ettal und Hohenschwangau aus mehrmals auf der nahen Stamser Pfarre Nesselwang seinen Freund besucht haben, den dortigen Pfarrer,

Digitized by Google

Augsburg und wurde vom dortigen Bischof besetzt.[1] Wenn Johann von Kempten Pfarrer von Nesselwang gewesen ist, so muß er dieses Amt vor seinem Klostereintritt als Weltgeistlicher verwaltet haben, also vor 1332.[2] Diese Version gibt auch die Stamser Überlieferung.[3] HORMAYR hat also den einzigen Satz, den er selbständig erfunden hat, sehr wenig geschickt erfunden, er schlägt den Tatsachen geradezu ins Gesicht. Alle übrigen Teile der Urkunde lassen sich nämlich als zusammengeklaubt aus andern Urkunden nachweisen. Die eigentümliche Invocatio kommt unter Ludwigs des Bayern Urkunden meines Wissens nur noch einmal vor: in der Gründungsurkunde des Klosters Ettal.[4] Hier ist sie durch die besondere Art der Urkunde, Aufstellung der Regel für ein Ritterstift, erklärlich, bei einer gewöhnlichen Zollfreiung ist sie an und für sich schon verdächtig. Nach der Ettaler Urkunde ist auch das Datum gemacht, wieder unglücklich getroffen, da gerade diese Urkunde in ihrer Datierung Schwierigkeiten bietet, die, nach dem Befund über den Schreiber zu urteilen, auch von SCHAUS[5] nicht gelöst sind. Ich werde darüber an anderer Stelle zu handeln haben. Die Wendung: 'um der fleißigen pet willen' stammt aus der oben besprochenen Urkunde Ludwigs des Brandenburgers von 1344, die HORMAYR selbst abdruckte.[6] Der Hauptteil stimmt fast wörtlich überein mit einer Zollfreiung Ludwigs des Bayern für das Kloster Diessen.[7] Ich

---

Bruder Johann von Kempten'. Ähnlich Goldene Chronik von Hohenschwangau, Vorwort S. X.

[1]) PLACIDUS BRAUN, Diözese Augsburg (Nesselwang unter Kapitel Kempten, Archidiakonat Schwaben) aufgezählt. — Am 11. Juni 1331 trat Heinrich v. Rettenberg seine Patronats- und Vogteirechte über Wertach (nahe bei Nesselwang) an Stams ab. (Orig.-Perg. in Stams. PRIMISSER meint wohl mit Recht in Ann. 193 zu seinem Codex diplomaticus, daß diese Schenkung durch den Eintritt des Nesselwanger Pfarrers, eben unsers Johann, ins Stamser Kloster, veranlaßt worden sei.) Am 6. August 1332 hat Ulrich II. von Augsburg die Pfarre Wertach dem Kloster Stams einverleibt (Pl. BRAUN a. a. O. unter 'Wertach'). Trotzdem wurde sie auch weiterhin von Weltgeistlichen verwaltet. Erst am 26. Juli 1494 machte Friedrich II. von Augsburg sie nebst Seeg und Kaetritzhausen zu Stamser Regularpfarren gegen Zahlung von 20 rheinischen Gulden, doch blieben die Stelleninhaber dem Bischof unterstellt und zahlten die Gefälle nach Augsburg weiter. Keine dieser Urkunden erwähnt Nesselwang als zu Stams gehörig. [2]) cf. S. 232. [3]) cf. S. 230; auch oben N. 1! [4]) BÖHMER 1485. [5]) Zur Dipl. Ludw. d. B. Berl. Diss. 1894. [6]) cf. S. 238 N. 6. [7]) B. 1948. Druck Mon. Boic. 8, 241.

Digitized by Google

gebe im folgenden eine Zusammenstellung der Erfindung HORMAYRS mit ihren Vorlagen.[1]

Urkunde Ludw. d. B. für Ettal (B. 1485)	Angebliche Ludwigsurkunde von 1332 (B. 3335)
In Gotes heiliger Drivaltickait, und in unser Frawen Ern.	In Gotes hailiger drivaltigkeit und in unser Frawen Eren.
Urkunde Ludw. d. B. für Diessen (B. 1948)	
Wir Ludewig von Gotes Gnaden römischer Kaiser, ze allen Ziten Merer des Richs, veriehen offentlich an disem Brief, daz wir durch Gott, und durch unser, und durch unser Fordern Seele willen	Wir Ludowig von gots Genaden romischer Kaiser, ze allen Ziten Merer des Riches tuen kundt allen denen, di disen Brief ansehent oder hörent lesen, und verjechen, daz Wir umb unser und unser Vordern Sel,
Urkunde Ludw. d. Brandenb. v. 1344 (Orig. in Stams)	
... des Cheysers Pet willen, ...	auch um der fleizzigen pet willen des erwirdigen prueders, maisters Johannsen, der Zeit Pfarrern in Nesselwang und des Abt und der Samunge des Chlosters zue Sant Johannes ze Stammes, gelegen in dem Inntal
... Chlosters ze sant Johannes ze Stammes, gelegen in dem Inntal, und nemen den Abt und die samnunge daselben ...	

[1]) Es sei noch erwähnt, daß Stams tatsächlich 1332 eine Zollfreiungsurkunde bekommen hat, ausgestellt von dem schon genannten Heinrich von Rettenberg (Orig.-Perg. in Stams). Wenn auch HORMAYR aus ihr nichts wörtlich entnommen hat, so möchte ich doch glauben, daß gerade diese Urkunde ihm den Impuls zu seiner Erfindung gab. 'Chunt sei allen den die diesen Prief sehent, oder hoerent lesen. Daz ich Hainrich von Roetenberch, den ersamen und gaistlichen Herren, Herrn Herman dem Apt, und der Samnung dez Chlosters ze Sant Johans ze Stams in dem Intal, dez Ordens von Cytel, durch got, und durch besunder lieb, und friuntschaft, die ich zuo in han, die freyung für mich und für min erben geben han, und gib, daz si frey und ledich sülent sein dez zolles, den si geben solten, ze Nezzelwanch, der mir von in gevallen möht da oder anderswo in aller meiner gepiet, umb allez daz si ze füren habent, oder ze füren bedürfent, ze irs chlosters nutz und notdurft. Und daz daz also steet und unzerprochen beleib von mir, und von meinem erben. dez gib ich in disen prief versiegelt mit meinem insigel daz daran hanget. Diser prief ist geben, do man von Christes gepürt zalt driuzehenhundert jar in dem zwai und dreizzigisten jar an dem hailigen abent ze phingsten' (6. Juni).

Digitized by Google

Urkunde Ludw. d. B. für Diessen
(B. 1948)

. . . die besunder Gnadt getan haben, und tun och mit disem Brief das sy alle Kost dez sy ezzen, oder drinchen, der sy zu Irem Chloster recht und redlich bedürffen, us unser Statt ze München, Zol fri, und an Vordrung ewiclichen füren sullen und mügen, an Widerrede,	die besunder gnad tuen mit diesem Brief, daz sy all und jedes so sy selber redlich ezzen oder trinken, frei sullend füren aus unser stat ze München und für unsern Zoll am Lech, an Widerrede,
und darumb gebiten wir allen unsern Ampluten, Pfleger, Richtern, und Burgern, wie die genant sint, daz si dem vorgenanten Gotzhus unser Gnade mit dheinen Sachen icht übervaren bi unseren Hulden ze Urchund ditz Briefs, geben ze München . . .	und gebiten Wir all unsern ampleuten, pflegern, richtern oder mautnern, wie die genannt sind, daz si by unser Gnad daz Gotshaus nit überfüeren in unsern Hulden ze Urkhundt detz Briefs geben ze Swangowe

Urkunde Ludw. d. B. für Ettal
(B. 1485)

. . . des nächsten Monntags nach unser Frawn Tag, als si ze Himel fuer, nach Christes Geburt druizehenhundert Jar, und in dem zwei und dreizzigisten Jar, in dem achtzehenden Jar unsers Richs, und in dem fünften des Cheisertumbs.	des Erchtags nach unser Frawen Tag, als si ze Himmel vur, nach Christes gepurt dreizehenhundert jar und in dem zwei und dreißigsten Jar in dem achtzehenten jar unsers Richs und in dem fünften des Cheisertumbes.

Die angeführten Gründe sind, wie ich glaube, durchschlagend, um HORMAYRS Ausführungen über Johann von Kempten und die beiden von ihm damit in Zusammenhang gebrachten Urkunden ins Reich der Fabel zu verweisen. Beide Urkunden sollten nur dazu dienen, die Gestalt und Bedeutung Johanns von Kempten, um dessen Namen sich in Stams im Laufe der Jahrhunderte ein Kranz von Erzählungen gerankt hatte, zu heben und aus der Welt der Legende ins helle Licht der Geschichte zu rücken. HORMAYRS Vorgehen muß uns gegen seine Arbeit auf historischem Gebiete aufs äußerste mißtrauisch machen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich weiter, daß in diesem Falle der Versuch, Ludwig den Bayern mit der Mystik

Digitized by Google

in Verbindung zu bringen, keinerlei reale Unterlagen hat. Ob es berechtigt ist, solche Grundlagen aus der Ritterstiftung in Ettal herzuleiten, wie HOLLAND es versucht[1], bedarf einer neuen Prüfung aller in Betracht kommenden Quellen.

Nachtrag: Herr Hofrat ERBEN macht mich auf die Festschrift des Akad. Hist. Klubs in Innsbruck von 1903 aufmerksam, in der O. REDLICH auf S. 6 kurz über Stamser Aufzeichnungen spricht. — Nach der Niederschrift dieses Aufsatzes erschien O. STOLZ, Pol.-hist. Landesbeschreibung von Tirol (Arch. für österr. Geschichte 107, 1926), wo S. 553 über die Rettenberger Besitzungen gehandelt wird. — Eine Untersuchung von mir über die Gründung des Klosters Ettal wird im Oberbayer. Archiv 66 (1927) gedruckt.

[1]) H. HOLLAND, Kaiser Ludwig der Bayer und sein Stift Ettal, besonders S. 30f. Vgl. auch LINDNER, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1, 289. Es ist dort nicht ersichtlich, womit L. seine Behauptung stützt.

Digitized by Google

MISZELLEN.

ZU DEN URKUNDEN K. OTTOS III.

Von
EDWARD SCHRÖDER.

In der Urkunde DO. III 67 vom 10. August 990, durch welche der König seiner Schwester Sophia einen reichen Güterbestand, u. a. 30 Hufen im Leinegau zwischen Leine und Weser (wnw. Göttingen) schenkt, drucken die MG. die Namengruppe (p. 472, 17): *Liudingeshuson et Helleueshuson, Lengleron.* Lödingsen und Lenglern sind heute Stationen der Sekundärbahn Göttingen-Bodenfelde, mit *Helleueshuson* ist absolut nichts anzufangen. Ich kehrte daher zu der Lesung bei HARENBERG, Historia Gandershemensis p. 625: *Ethelleueshuson* zurück, mit der alle späteren Forscher, so auch v. WERSEBE und FÖRSTEMANN, unbedenklich operiert haben — mit Recht, wie ich soeben durch Befragung des Landeshauptarchivs Wolfenbüttel feststellen konnte. Dessen Direktor Herr Dr. VOGES bestätigt mir, daß die dort aufbewahrte Originalurkunde (s. r. Stift Gandersheim 19) zweifelsfrei den Namen bietet, wie ihn HARENBERG gedruckt hat: *Ethelleueshuson,* das heutige Adelebsen, die nächste Bahnstation nach Lödingsen, fügt sich aufs beste in den örtlichen Zusammenhang. Mit dieser erneuten Feststellung der ältesten Namensform wird nun freilich die Annahme der freiherrlichen (und altfreien) Familie Adelebsen höchst bedenklich, welche einen ältesten Träger des Namens in dem Freien Adolphus in *Atholuessun* erblickt, der als Donator in dem Helmarshäuser Schenkungsbuch (1107—1112) erscheint (bei WENCK n. 89); PFAFF in der Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. 45, 21 sucht dies A. denn auch in der Gegend von Höxter.

UNE LETTRE INÉDITE DE PONCE, MOINE (DE RIPOLL?) VERS L'AN 1015.

PAR
D. DE BRUYNE O. S. B.

Le manuscrit 2858 de la Bibl. Nat. à Paris est celui qui a servi à BALUZE pour l'édition des lettres de l'évêque Oliva. Il a plusieurs mots illisibles qui correspondent exactement aux points

Digitized by Google

insérés par l'éditeur. D'ailleurs on voit en marge des notes de la main de BALUZE: Parmi ces lettres il en est une (fol. 68v) que BALUZE n'a pas publiée; il s'en est occupé cependant: il a souligné les noms propres qu'il a pu lire, il a écrit des notes; il n'a pas su lire le nom de l'auteur et ne l'a pas souligné. La lettre est restée inédite jusque maintenant, mais elle a déjà attiré l'attention, car le catalogue des manuscrits imprimé en 1744 lui accorde une mention spéciale, bien faite pour allécher les érudits: 'epistola de libris transscribendis'.

Voici le texte.

Venerabili patri domno Iohanni monacho suus ille famulus Poncius monachus perpetuum pacis et sanitatis munus.

Obsecro, benignissime domne, ut quaterniones, quos uobis transmisi, quantocius transcribatis et remittatis, quia Salomon ualde indignatus est contra fratrem suum pro his, et ipse improperat mihi amarissimis uerbis. Set tamen, si coepistis eos transcribere, cito transcribite et tunc demum remittite, non enim inueniuntur in nostris regionibus alio in loco a Papia usque huc. Set et psalterium quod misi, si uidetur ut transcribatis, transcribite; si non, semper remittite. Propter hoc igitur quod iussistis ut nuntium uobis transmitterem, ecce optutibus uestris praesens adest. Si uestrae prudentie placet aut possibilitas subpetit, per hunc mihi dirigite et de cetero quidquid uobis placet quasi fidissimo seruo mihi mandate.

Domnum etiam Olibanum patrem uestrum mea uice obsecrate, ut beneficium et karitatem, quam mihi praesenti semper solitus est conferre, etiam absenti non neglegat inpendere, ut et hii qui eum non nouerunt cognoscant, quam benignus erga me et ceteros meos similes consueuit existere. In Domino ualeas semper.

Avant tout il faut dater cette lettre. Il est question d'Olibanus, le père du moine Jean. Puisque l'épître est jointe à des lettres d'Oliva, il faut croire qu'Olibanus = Oliva et que ce personnage était déjà abbé (1009 abbé de Ripoll, 1011 abbé de Cuxan), mais pas encore évêque de Vich (1018). Un peu plus tard, en 1023, Oliva parlera d'un abbé Ponce et l'appellera *fratrem et filium nostrum*. Il est très probable que c'est le même qui parle ici d'Oliva, comme d'un père. Il semble bien qu'Oliva a vécu autrefois, probablement comme supérieur, dans la même abbaye que Ponce, qu'il vit aujourd'hui comme supérieur

Digitized by Google

dans une autre abbaye où habite Jean. Cela revient presque à dire Ponce est moine de Ripoll et Jean moine de Cuxan.

La lettre, malgré sa brièveté, est pleine de renseignements. Dans l'abbaye où réside Ponce il y avait deux frères, dont l'un, appelé Salomon, occupait une charge, il était probablement bibliothécaire, l'autre ne semble pas avoir été étranger à l'envoi de quelques précieux cahiers, tellement rares qu'on n'en trouverait pas un second exemplaire 'de Pavie jusqu'ici'. L'auteur principal de l'envoi était cependant Ponce (*transmisi*). Ce prêt provoque la colère de Salomon contre son frère, qui fait des reproches amers à Ponce. La paix ne peut revenir dans l'abbaye que si les cahiers sont renvoyés le plus tôt possible; si Jean veut les copier, qu'il se hâte. Ces cahiers étaient sans doute un manuscrit non relié. De moindre valeur était un psautier, également prêté par Ponce. Le présent billet est porté par un messager fidèle à qui Jean peut confier le précieux manuscrit.

EINE UNGEDRUCKTE KÖNIGSURKUNDE HEINRICHS IV.

Von

Bernhard Schmeidler.

Heinrich IV. gestattet dem Kloster Jakobsberg bei Mainz Rodungen im Reichsforste Dreieich bei Frankfurt.

Frankfurt 1069 Oktober 6.

(C) ⁂ In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex. ⁂ Innotescat omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus, quod nos pro remedio animae nostrae nec non ob interventum fidelium nostrorum scilicet Annonis Coloniensis archiepiscopi et Sigefridi Mogontini archiepiscopi et archicancellarii et Heremanni Babenbergensis episcopi aliorumque familiarium nostrorum ad monasterium sancti Iacobi apostoli, quod est in Sconenberge, nemoris Trieich dicti iuxta villam Huson in pago Moinegowe in comitatu Gerhardi comitis in nostro quoque wildbanno novalia in una parte ad veterem palustriam viam, in altera vero ad predium abbatissae veteris monasterii Mogontini terminantia fieri concessimus. Et ut haec nostra regalis concessio omnibus eiusdem monasterii abbatibus firma et inconvulsa omni tempore permaneat, hanc cartam inde conscriptam

Digitized by Google

et propria manu corroboratam sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

⁂ Signum domni Heinrici regis quarti. ⁂ (M)

⁂ Adalbero[1] cancellarius[1] vice Sigefridi archicancellarii[1] recognovi. ⁂ (S. I.)

Data est II nonas octobris anno dominicae incarnationis millesimo LXVIIII, indictione VIIII, anno autem ordinationis domni Heinrici XVI, regni vero XIIII; actum Franchenvurt feliciter amen.

Im Geheimen Staatsarchiv in Berlin fand ich im dortigen Exemplar des Buches von Reinhard Lüdicke, 'Chronologisches Gesamtverzeichnis der Originalausfertigungen der Königs- und Kaiserurkunden der königlich Preußischen Staatsarchive und des königlichen Hausarchivs bis 1439'[2] hinter St. 2725 vom 15. August 1069 handschriftlich eingetragen, daß eine bei Stumpf nicht verzeichnete Originalurkunde Heinrichs IV. vom 6. Oktober 1069 für ein Jakobskloster im Staatsarchiv Marburg (Lahn) vorhanden sei. Bei Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. 1, 626 f. ist das Stück so wenig wie bei Stumpf (dort auch nicht in den Nachträgen) erwähnt. Ich wandte mich daraufhin an das Marburger Archiv mit der Anfrage, ob dort ein Druck des Stückes bekannt sei, und der Bitte, mir im verneinenden Falle den Text zu übermitteln; gleichfalls bat ich um Angabe des Schreibers, sofern er sich nach KUiA. ermitteln lasse, ich vermutete Urheberschaft des Adalbero A (KUiA. 2, 22, 23 und Text S. 33 f.) Darauf erhielt ich die obige Abschrift, für die ich hierdurch bestens danke, mit der Angabe, daß ein Druck des Stückes nicht bekannt sei, daß die Urkunde ganz von dem Notar Adalbero A geschrieben und das Siegel Heinrich IV. n. 8 sei. — Empfänger der Urkunde ist das Kloster Jakobsberg (*in monte specioso*) bei Mainz, das nach Hauck, KG. 3 [3.4], 1013 zwischen 1051 und 1059 von Erzbischof Lupold gegründet, als Benediktinerkloster bis 1177 bestanden hat. Die Urkunde ist nunmehr das früheste bekannte, ganz von Adalbero A geschriebene Stück; das bisher bekannte erste, St. 2726, ist vom 7. Oktober 1069 gleichfalls aus Frankfurt; zwei Jahre vorher ist der Schreiber an der Ausfertigung von St. 2712 beteiligt gewesen, KUiA. II, 22, Text a. a. O. Das Diktat

[1]) Durch Löcher im Pergament ist der obere Teil der verlängerten Schrift vernichtet. [2]) Mitteilungen der k. Preußischen Archivverwaltung Heft 16, Leipzig 1910.

Digitized by Google

des D. zeigt manche Eigentümlichkeiten des Adalbero A, z. B. *Innotescat* = 2727. 31. 32. 42, *familiaris* = (2729, anders) 2730. 2802. 03 (die beiden letzteren, nur abschriftlich erhaltenen Stücke werde ich künftig [1] als Diktate des Adalbero A erweisen), *terminantia* = *terminus* in 2726. 32, eine sehr kurze eigentliche Schenkungsformel (*fieri concessimus;* so oder ähnlich, jedenfalls stets ganz kurz in fast allen DD. des Adalbero A), die Wendung von der *regalis concessio* in der Corroboratio, ebenso in 2726, mit *regalis traditio* in 2729. 30. 31. 32 (*actio* 2740). 42. 51 und sonst noch mehrfach etwas anders, immer aber kommt das Wort *regalis* in irgendeiner Verbindung in der Corroboratio der DD. des Adalbero A vor. Er ist also, wie der Schreiber, so auch der Verfasser des vorliegenden kurzen Stückes.

Eine sachliche Bearbeitung des Stückes biete ich hier nicht, zunächst wird die Bekanntgabe, wie ich denke, erwünscht sein.

EINE UNBEKANNTE URKUNDE KÖNIG KONRADS IV. VON 1248.

Von

WILHELM KRAFT.

Durch die Güte Sr. Erlaucht des Herrn Grafen Ludwig zu Pappenheim war es mir möglich, im Sommer 1926 einen genaueren Einblick in das reiche Pappenheimische Familienarchiv in Pappenheim zu erhalten, das im alten Augustinerkloster dortselbst in vier großen Räumen untergebracht ist und bedeutsame historische Schätze birgt.

Auf der Suche nach Material über den bekannten Reichsmarschall Heinrich von Kalden, den Rächer des Mordes an König Philipp von Schwaben, war es mir z. B. vergönnt, ein sehr interessantes Urbar aus der Zeit um 1225, teils in Original, teils in Abschrift, zu finden, das in deutscher Sprache einen Überblick über die Großgrundherrschaft der Marschälle zu Pappenheim bietet, bestehend aus der Burggrafschaft und dem Amt Neuburg an der Donau, der Herrschaft Rechberg-Biberbach und der Herrschaft Pappenheim. Sobald sich die Möglichkeit für mich bietet, wird das bereits bear-

[1]) Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (Leipzig, Dyksche Buchhandlung 1927) S. 95f.

Digitized by Google

beitete Urbar der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Neben diesem überragenden Funde darf nachstehende Urkunde König Konrads IV. vom Jahre 1248 ein weiteres Interesse beanspruchen.

Der in ihr genannte Marschall Heinrich von Pappenheim wird im J. 1231 zuerst urkundlich erwähnt[1] und starb wahrscheinlich 1256. Er nennt sich in Urkunden häufig *nos Heinricus dei et imperiali gratia imperialis aule marscalcus de Bappenheim.*[2]

Mit den Herzögen von Bayern stand er zeitlebens in Kämpfen. So entriß ihm Herzog Otto der Erlauchte von Bayern (1231—1253) zunächst die Vogtei zu Gaimersheim, vielleicht auch das kaiserliche Amt, welches einst Ulrich von Riedenburg in der Gegend von Burglengenfeld und Hemau besaß und das 1197 Kaiser Heinrich VI. dem Marschall Heinrich von Kalden verliehen hatte. In weiteren blutigen Kämpfen von 1245—1247 eroberte der bayerische Herzog das Amt Neuburg a. D., zerstörte 1247 die Burg Neuburg selbst und nahm den Marschall von Pappenheim gefangen.[3] Die Größe des Verlustes an Land und Leuten läßt sich ermessen an der Tatsache, daß in dem oben genannten 'Pappenheimer Urbar' von ca. 1225 in den beiden Herrschaften Neuburg a. D. und Rechberg rund 150 Märkte und Dörfer aufgezählt sind. Heinrich von Pappenheim war vermählt mit Helwiga von Münzenberg, einer Tochter des angesehenen Reichsministerialen Ulrich I. von Münzenberg. Infolge dieser Ehe gelangten die Nachkommen des Marschalls in den Besitz einer reichen Erbschaft in den Orten Münzenberg, Assenheim, Hagen und Königstein, welche die Enkel des Marschalls um 1000 Kölner Mark an die Herren von Falkenstein überließen.[4]

Das in der Urkunde von 1248 genannte Kloster Wülzburg bei Weißenburg in Bayern wurde wahrscheinlich erst im Anfang des 12. Jh. gegründet. Wie lange die Marschälle von Pappenheim die ihnen verpfändete königliche Vogtei über dieses Kloster besaßen, ist nicht bekannt, doch lassen sich Beziehungen zu diesem Kloster bis zu dessen Auflösung nachweisen. Urnhein = Auernheim auf dem Hahnenkamm w. Treuchtlingen, Tanhusen =

---

[1]) 1231 April 29. Worms? *Marscalcus de Bappenheim.* Zeuge i. Urk. Heinrichs VII. Mon. Boic. 30[a], 169. [2]) z. B. 1251 Okt. Augsbg. Verkf. des Gutes Lampartshoven (Orig. i. fürstl. Ötting. Arch. Wallerstein. Druck: Lang, Materialien zur Ötting. Gesch.). [3]) Mon. Boic. 36[a], 147 ff. MG. SS. 17, 342 Ann. Scheftlarn. [4]) Grüsner, Diplom. Beyträge 3, 182, 184, 189, 209, 210.

Digitized by Google

Tannhausen, Langenlaer = Langlau. Beide Orte liegen zwischen Pleinfeld und Gunzenhausen.

Konrad IV. verpfändet dem Reichsmarschall Heinrich von Pappenheim die Vogtei in Wülzburg, Aucrnheim, Tannhausen und Langlau. Augsburg 1248 August 23.

Or. Pergament, Gräfl. Pappenh. Archiv in Pappenheim, Lade 119 fasc. 3. Das Rücksiegel in gelbem Wachs, Durchmesser 75 mm., ist nur noch in 2 Buchstaben id = [Fr]id[erici] *erhalten. Die Urkunde ist 183 mm. lang, 76 mm. breit.*

Conradus, diui augusti imperatoris Friderici filius, dei gratia Romanorum in regem electus, semper augustus et heres regni Ierosolimitani. Tenore presentium notum esse volumus universis, quod nos Heinrico de Bappenhein imperialis aule marschalco, fideli nostro, de liberalitate regia ducentas marcas argenti promisimus persoluendas, pro quibus, dum ad manus pecunia defuisset, aduocatias nostras in monasterio Wilzeburc cum suis pertinentiis in Vrnhein, in Tanhusen et in Langenlaer titulo pignoris duximus obligare, ulterius non tenendas, nisi dum eidem marschalco de premissa pecunia satisfiat. Datum apud Augustam XXIII. augusti, VI. ind.

Digitized by Google

HARRY BRESSLAU.

Ein Nachruf von P. KEHR.

Mit HARRY BRESSLAU ist der vorletzte der Gelehrten der Zentraldirektion dahingegangen, der noch zu dem Kreis von GEORG WAITZ gehörte. Über 38 Jahre hat er der Zentraldirektion angehört, von 1889 bis 1903 hat er das Neue Archiv redigiert, 37 Jahre lang war er Leiter einer der Diplomata-Abteilungen, seit 1912 auch Leiter der Scriptores, und endlich wurde er der Geschichtsschreiber der MG. selbst. Sein Ausscheiden bedeutet für diese einen Verlust wie es der Tod HOLDER-EGGERS war: ein großes Stück der alten Monumenta sinkt mit ihm ins Grab.

Auf drei Schauplätzen hat der im Revolutionsjahre 1848 geborene, aus Dannenberg im Hannöverschen stammende Gelehrte sich betätigt, in Berlin ringend und aufsteigend und bald ein anerkannter akademischer Lehrer, in Straßburg auf der Höhe seines Lebens in größerer Wirksamkeit, endlich nach dem Kriege in Heidelberg, wo er nur noch den Monumenten und seiner geliebten Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft lebte, bis den 79jährigen der Tod aus seinem arbeitsreichen Leben abrief.

BRESSLAU hat sein Leben in der bekannten biographischen Sammlung 'Die Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen' 2 (1926) n. 2 noch selbst erzählt, schlicht und anspruchslos, mit gewollter Nüchternheit.

Der Leser erfährt hier Näheres über den Gang seiner wissenschaftlichen Entwicklung, die wachsende Ausdehnung seines Arbeitsgebietes, die Mannigfaltigkeit seiner wissenschaftlichen Interessen und die Fülle seiner Veröffentlichungen. Er selber bekennt dabei, eine wie große Stelle die MG. in seinem Leben eingenommen haben. Aber erst auf Umwegen ist er zu ihnen gekommen. Er nennt als den Lehrer, der ihn am stärksten beeinflußt hat, JOH. GUSTAV DROYSEN, der selbst fernab von den Monumenten stand, in zweiter Linie RUDOLF KÖPKE, an letzter Stelle PHILIPP JAFFÉ; aber Beziehungen zu den Monumenten hat er auch durch diese nicht bekommen. Jetzt freilich erscheint es doch nicht als Zufall, daß seine Dissertation (1869), die einen ganz an SICKELS

Digitized by Google

Acta Karolinorum sich anschließenden Versuch einer Spezialdiplomatik darstellt, die Urkunden Konrads II. zum Gegenstand hat; gerade mit den Jahrbüchern Konrads II. hat er sich später allgemeine Anerkennung errungen, und als der dazu Berufenste hat er dessen Diplomata für die MG. in mustergültiger Weise herausgegeben. So unselbständig auch jener erste Versuch war, er führte den jungen Verfasser zu einer eingehenden Beschäftigung mit den Urkunden und Quellen der salischen Kaiserzeit und damit in den Arbeitskreis der MG., indem er zuerst die damals im Berliner Geheimen Staatsarchiv aufbewahrten Diplome der preußischen Staatsarchive, dann die des Münchener Reichsarchivs und anderer deutscher Archive studierte und an ihnen lernte; und wenn auch die Frucht dieser Studien, die 1872 erschienenen 'Diplomata centum in usum scholarum diplomaticarum', eine Nachbildung von JAFFÉS 'Diplomata quadraginta', freilich in keiner Weise den späteren Meister der Diplomatik ahnen lassen, so sind sie doch eine wichtige Etappe in seinem gelehrten Leben gewesen und der Anfang zu weiteren und umfassenderen Archivforschungen. BRESSLAU war hier notgedrungen Autodidakt — daß JAFFÉ ihm in seinen Vorlesungen über Diplomatik keine besonderen Anregungen geboten hat, erzählt er selbst — und er hat sich mühsam und oft irrend selbst zurecht finden müssen. Sein weiterer Weg führte ihn — wie uns alle — bald in das klassische Land der mittelalterlichen Archive, nach Italien, zum ersten Male 1872 nach Verona und Vercelli, zum zweiten Male 1876 nach Ober-, Mittel- und Süditalien. Damals hat er die wichtigeren Archive dieses Landes kennen gelernt und ein reiches Material hauptsächlich für das Urkundenwesen Konrads II., aber auch darüber hinaus bis in die staufische Zeit hinein heimgebracht. Er hat über diese beiden für seine wissenschaftliche Ausbildung bedeutungsvollen Reisen im Neuen Archiv (1, 417—421 und 3, 77—138) berichtet, und es erscheint wie eine providentielle Fügung, daß sein Name gerade im 1. Band unserer Zeitschrift erscheint, in der er seitdem eine lange Reihe von Abhandlungen und Untersuchungen veröffentlicht hat. Ex ungue leonem: rückwärts schauend ahnen wir schon den künftigen Leiter der Diplomata-Abteilung II — aber auch bereits den späteren Leiter der Scriptores-Abteilung. Denn er war weit davon entfernt, sich zum Spezialisten der Diplomatik auszubilden: das ist er nie gewesen. Seine Interessen an den erzählenden Quellen und ihrer Kritik hielten jenen Neigungen, die leicht zu

Digitized by Google

einem beschränkten Virtuosentum führen, ein glückliches Gegengewicht. Fast gleichzeitig mit jenen urkundlichen Forschungen veröffentlichte er im 2. Bd. des Neuen Archivs (S. 539—596) seine 'Beiträge zur Kritik deutscher Geschichtsquellen des XI. Jh.', die sich ebenbürtig neben die Rekonstruktionsversuche eines WAITZ, GIESEBRECHT, SCHEFFER-BOICHORST und HOLDER-EGGER stellen. Er selbst führt den Erfolg dieser Untersuchung wesentlich darauf zurück, daß er von den diplomatischen Studien aus, mit der Methode, die er bei diesen angewandt, und mit der Schulung, die er sich bei diesen erworben hatte, an die erzählenden Quellen herangetreten sei.

Diese Untersuchung ist es denn auch gewesen, die ihn in unmittelbare Verbindung mit den Monumenten brachte. GEORG WAITZ, auf den sie einen starken Eindruck gemacht hat, bot ihm die Ausgabe der Werke Wipos und der sog. Epitome Sangallensis an, deren eigentliche Bedeutung BRESSLAU in jener Abhandlung festgestellt hatte. Diese erschien später als 'Chronicon Suevicum universale' im 13. Folioband der Scriptores, während seine Ausgabe des Wipo schon 1878 in den Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum herauskam. Mit Wipo und den schwäbischen Geschichtsschreibern des XI. Jh. hat er sich auch weiterhin beschäftigt und mehrere Abhandlungen darüber veröffentlicht (1880 'Bemerkungen zum Text des Wipo' in NA. 5, 195—196; 1883 'Hermann von Reichenau, Bernold und die schwäbische Weltchronik' in NA. 8, 188—190; 1900 'Die Quellen des Chronicon Wirziburgense' in NA. 25, 11—35; 1901 'Noch einmal das Chronicon Wirziburgense und Hermann von Reichenau' in NA. 26, 241—253; 1902 'Beiträge zur Kritik deutscher Geschichtsquellen des XI. Jahrhunderts. Neue Folge' in NA. 27, 125—175, und 1915 Wipos Werke in verbesserter Auflage in den Scriptores rerum Germanicarum).

Unterdessen waren die von ihm bearbeiteten Jahrbücher des deutschen Reiches herausgekommen, zuerst 1875 der dritte Band der Jahrbücher Heinrichs II., 1879 der erste der Jahrbücher Konrads II., dem 1884 der zweite folgte. Hieran schlossen sich seit 1881 die von ihm bearbeiteten Teile der 'Kaiserurkunden in Abbildungen' (II und IV), in denen er die Diplome der salischen Periode behandelte. Neue Archivreisen gingen dieser Publikation voraus, sie führten ihn nach Österreich, Frankreich, in die Schweiz, nach Belgien, in die Niederlande und wiederum nach Italien. Sein Kommentar zu diesem einzigartigen Tafelwerk zeigte ihn erneut

Digitized by Google

als den besten Kenner der Diplomatik für diese Periode; zur Ergänzung dienten zwei wichtige Abhandlungen, die eine 1881 über die Siegel der salischen Kaiser, eine Fortsetzung der analogen Arbeit von K. Foltz über die Siegel der Ottonen (NA. 6, 541 bis 578), die andere über die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Konkordates (in MIÖG. 6, 104—139). Hierzu kamen neben vielen Einzeluntersuchungen, unter denen die wichtigste die kritische Studie 'Über die älteren Königs- und Papsturkunden für das Kloster St. Maximin in Trier' von 1886 (in der Westdeutschen Zs. 5, 20—65) ist, seit 1885 die Vorarbeiten für sein Handbuch der Urkundenlehre, die 1885 erschienene Abhandlung 'Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste' in der Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 6, 242—260, die 1886 veröffentlichte Untersuchung über 'Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht' in den Forschungen zur deutschen Geschichte 26, 1—66, der wichtige, 1888 verfaßte Aufsatz 'Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei' in den MIÖG. 9, 1—33, Untersuchungen, die in gewisser Weise Epoche in der modernen Urkundenlehre gemacht haben. Das 'Handbuch der Urkundenlehre' selbst erschien 1889.

Ein Jahr zuvor, in der Märzsitzung 1888, war Bresslau in die Zentraldirektion als Mitglied aufgenommen worden. Er nahm die Wahl freudig an, 'dankbar als eine Anerkennung seiner bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit' und 'stolz darauf, zur ständigen Mitarbeit an dem großen nationalen Unternehmen berufen zu werden und in ein Kollegium einzutreten, dem Männer wie Mommsen und Sybel, Giesebrecht und Hegel, Sickel und Brunner angehörten'. Und sehr bald wurde er einer der aktivsten Mitarbeiter. Er übernahm zunächst die Redaktion des Neuen Archivs, die Wattenbach, verstimmt über die Ernennung Dümmlers zum Vorsitzenden, niedergelegt hatte, dann, als Sickel nach Vollendung des zweiten Diplomata-Bandes die Leitung der Diplomata-Abteilung abgab, die Ausgabe zunächst der Diplome Heinrichs II. Der Altmeister der Diplomatik trat zurück; seinen Platz in der Zentraldirektion nahmen Bresslau und Mühlbacher ein.

Da darf ich wohl, der ich Sickel und Bresslau, den beiden Gelehrten, die zu ihrer Zeit die Meister und Führer in der Diplomatik gewesen sind, nahe gestanden habe, mich über ihr Verhältnis zueinander äußern.

Digitized by Google

Ein engeres menschliches Verhältnis bestand zwischen ihnen nicht, dazu waren sie nach Alter, Herkunft, Charakter und Temperament zu verschieden. Die hohe und stattliche Gestalt des Herzynen SICKEL, dessen Herkunft aus einer altsächsischen Pastorenfamilie weder Paris noch Wien noch Rom jemals ganz zu verwischen vermocht haben, kontrastierte ebensosehr mit der kleinen und beweglichen Figur des Sprößlings einer jüdischen Kaufmannsfamilie wie ihre Wesensart; jener, ein ausgesprochener Choleriker, der alle Dinge schwer nahm, streng, herrisch, herb, ein Mann seiner Bedeutung durchaus bewußt, eine geschlossene Persönlichkeit mit einem Verstand von mathematischer Schärfe; dieser ein typischer Sanguiniker, der über alle Widrigkeiten des Lebens leicht hinwegkam, heiter und liebenswürdig, stark rezeptiv, aufnahme- und anpassungsfreudig, auch er seines Könnens bewußt, aber doch mehr ein Mann naiven Selbstgefühls. Beide geborene Gelehrte; während aber SICKEL je länger je mehr sich konzentrierte und abschloß, breitete BRESSLAU sein Arbeitsgebiet immer weiter aus. Beide auch geborene Lehrer; jener überaus wirksam durch die suggestive Kraft seiner starken Persönlichkeit und die strenge Logik und Klarheit seines Vortrages, aber kein leichter Lehrer; dieser beredt und lebendig, anregend und aus seiner Lehrzeit an der Andreasschule in Berlin O und am Frankfurter Philanthropin wohl erfahren in der Praxis des elementaren Unterrichts, dessen Methoden er auch als akademischer Lehrer beibehielt und mit Erfolg handhabte. Während SICKELS Vorlesungen in Wien sich ganz auf die Hilfswissenschaften beschränkten, ist BRESSLAUS akademische Wirksamkeit in Berlin und Straßburg stark in die Breite gegangen; groß war die Zahl seiner Schüler, an hundert Doktordissertationen rühmt er sich angeregt zu haben, und darunter sind viele, die den normalen Durchschnitt weit hinter sich lassen. Seine Schüler hingen an ihm, vielen wurde er Freund, während SICKEL eine gewisse Distanz einzuhalten liebte. Auch ihre literarische Produktion zeigt die verschiedene Wesensart der beiden: dort der schwere, immer mehr auf spezielle Forschungsthemata sich beschränkende Gelehrte; hier der überaus vielseitige, in mittlerer wie in neuerer Geschichte mühelos sich bewegende Verfasser der umfassendsten Diplomatik, die wir besitzen.

Indessen es wäre ein Irrtum, anzunehmen, daß irgend eine Art von wissenschaftlichem Gegensatz zwischen SICKEL und BRESSLAU je vorhanden gewesen sei. Der Jüngere war voll von Re-

Digitized by Google

spekt gegen den Älteren, und wie er in seiner Erstlingsarbeit sich die Acta Karolinorum zum Vorbild genommen hat, so hat er auch später sich ganz an SICKELS Forschungsmethoden und Editionsgrundsätze angeschlossen, und wenn er das Instrument noch weiter zu vervollkommnen sich bemüht hat, so ist er dabei immer den Prinzipien des Meisters gefolgt, und in der Vorrede zur Ausgabe der Urkunden Heinrichs II. bekennt er sich als seinen dankbaren Schüler. Es wäre überhaupt eine falsche Vorstellung, wollte man in BRESSLAU einen Forscher von eigentümlicher Originalität sehen, wie es SICKEL gewesen ist; seine Stärke war vielmehr neben ausdauerndem und unermüdlichem Fleiß und sorgfältiger und genauer Methode ein seltenes Talent virtuoser Applikation.

Gerade dadurch hat er den MG. die größten Dienste geleistet. Seine Vielseitigkeit kam den von ihm redigierten Bänden des Neuen Archivs (14—28) besonders zugute. Er prüfte gewissenhaft die eingereichten Abhandlungen und steuerte aus seinem reichen Wissen manche Verbesserung bei; er gestaltete die 'Nachrichten', den bibliographischen Teil der Zeitschrift, zu einer vorzüglichen Berichterstattung aus, lieferte selbst zahlreiche Beiträge und waltete nicht ohne Selbstgefühl als Sachverständiger seines kritischen Priesteramtes; auch gegen mich, der ich noch jung, keck und respektlos war, hat er damals gelegentlich die Feder gezückt. Er kam dank seines lebhaften Temperaments leicht in Erregung, aber er meinte es nicht schlimm und war schnell zu begütigen. Bei der Redaktion gingen ihm seine Straßburger Mitarbeiter eifrig zur Hand. In ihrer Auswahl war er vom Glück begünstigt, das doch wieder sein eigenes Verdienst war; denn es waren seine besten Schüler, die er für die MG. anwarb, zuerst HERMANN REINCKE-BLOCH und ROBERT HOLTZMANN, dann HANS WIBEL. Die Vorarbeiten für die Diplomata-Ausgabe wurden auf das sorgfältigste durchgeführt; keine Mühe und keine Rückfrage wurde gescheut; entweder in Straßburg selbst oder auf neuen Archivreisen wurden die Urkunden wiederholt geprüft, photographiert und kollationiert; er selbst hat noch einmal im Winter 1899—1900 Italien bereist. Bei der Bearbeitung zog er seine Mitarbeiter zu selbständiger Leistung heran, aber er redigierte alle Regesten und Vorbemerkungen selbst. Und dies alles ging in einem bei den MG. sonst ungewohnten Tempo vor sich. Es wird erzählt, daß, als ENGELBERT MÜHLBACHER 1891 in die Zentraldirektion eintrat und die Karolingerdiplome übernahm, er BRESSLAU eine Wette um einen Korb

Digitized by Google

Champagner anbot, daß er seinen Band in 10 Jahren vollenden werde. Aber während BRESSLAU den Druck der Diplome Heinrichs II. schon 1895 beginnen und 1900 den ersten, 1903 den zweiten Teil herausgeben konnte, ist der erste Band der Karolingerdiplome erst drei Jahre nach MÜHLBACHERS Tod († 1903), im J. 1906 erschienen. Ohne Rast ging der Unermüdliche nach dem Abschluß der Diplome Heinrichs II. zu denen Konrads II. über, und er hat diesen Band schon 1909 herausgeben können.

Diese beiden BRESSLAU-Bände stellen, darin sind alle Sachkenner einig, eine musterhafte Editionsleistung dar und übertreffen alle anderen Bände der Diplomata-Serie, die SICKELS sowohl wie den MÜHLBACHERS. Die bahnbrechenden Arbeiten SICKELS über die Karolingerurkunden waren vornehmlich auf der Prüfung der Originale aufgebaut, und diese rein diplomatische Methode hat er und haben seine Mitarbeiter, denen er je länger je mehr diese Arbeit überließ, auch auf die Urkunden des X. Jh. angewandt. Der häufige Wechsel der Mitarbeiter und deren Individualität hat dann auch in der Schriftbestimmung manche Unebenheiten und Irrtümer zur Folge gehabt; sogar die archivalischen Arbeiten in Italien für die Diplome Ottos III. hatten keineswegs den Bestand erschöpft. So haben BRESSLAU und seine Mitarbeiter noch manchen Nachtrag liefern können ('Nachträge zu den beiden letzten Bänden der Diplomata-Ausgabe' in NA. 23, 115—172). Auch die Diktatuntersuchungen haben BRESSLAU und seine Mitarbeiter über SICKEL hinausgeführt, so indem REINCKE-BLOCH den berühmten Geschichtsschreiber Straßburgs, GRANDIDIER, und WIBEL den Archivar SCHOTT als Fälscher von Kaiserurkunden des X. Jh., die SICKEL noch für echt angenommen hatte, entlarvten. Überhaupt hat BRESSLAU seine kritischen Untersuchungen über einzelne Urkunden oder einzelne Urkundengruppen überall weiter geführt als SICKEL und die Seinen; er operierte niemals bloß als Diplomatiker, sondern immer als Historiker und Diplomatiker. Eine stattliche Zahl von Abhandlungen als Früchte dieser Einzeluntersuchungen geht so neben seiner Urkundenedition einher; neben den 'Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II.' I. Abschnitt 1895, II. Abschnitt 1897, III. Abschnitt 1901 (NA. 20, 125—176; 22, 137—208; 26, 411—470) und 'Exkurse zu den Diplomen Konrads II.' 1909 (NA. 34, 67—121, 388—426) sind zu nennen die Untersuchungen 'Zu dem angeblichen Freiheitsbrief Kaiser Heinrichs II. für die Leute von Bergell' 1892 (Anzeiger für

Digitized by Google

Schweizerische Geschichte NF. 6, 312—316), 'Zur Überlieferung der Kaiserurkunden für Peterlingen' 1894 (ebenda NF. 7, 79—83), 'Bischof Marco. Ein Beitrag zur Helmoldkritik' 1894 (Deutsche Zs. für Geschichtswissenschaft 11, 154—163), 'Zur Kritik des Diploms Heinrichs II. über die Schenkung der Abtei Schwarzach an das Bistum Straßburg' 1898 (Zs. für die Geschichte des Oberrheins NF. 13, 54—66) und vorzüglich die scharfsinnigen 'Bamberger Studien' 1896 (NA. 21, 139—234), in denen er als den Verfasser der ältesten Rezension der bisher Ekkehard von Aura zugeschriebenen großen Weltchronik den Prior Frutolf von Michelsberg erwiesen hat. Auch die Entdeckung der echten Vita des Bischofs Benno II. von Osnabrück gelegentlich seiner archivalischen Forschungen im Stadtarchiv zu Köln hängt mit seinen Vorarbeiten für die Diplomata zusammen. Diese Biographie hat er dann 1902 in den Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum herausgegeben und dazu 1903 die Abhandlung 'Die echte und interpolierte Vita Bennonis secundi episcopi Osnabrugensis' in NA. 28, 77—135 veröffentlicht.

Aber nicht nur in der textkritischen und diplomatischen Behandlung der Urkundentexte ist die Edition Bresslaus gleichmäßiger und präziser; auch die Register zu seinen beiden Diplomata-Bänden übertreffen die der andern Bände. Die Klage über die Mangelhaftigkeit der Register zu den Monumenta-Bänden ist alt und nicht unberechtigt; auch die Register besonders zum 1. und 2. Diplomata-Band sind nicht fehlerfrei. Bresslau und seine Mitarbeiter haben auf sie die größte Sorgfalt verwendet und umständliche Arbeiten nicht gescheut, um jeden Personennamen sicher zu identifizieren, sie haben sich die Mühe nicht verdrießen lassen, die zahlreichen Ortsnamen zu erklären und ihre modernen Namen festzustellen, und damit eine Arbeit geleistet, die manchem doch vielleicht zu weit gehen möchte.

Die Jahre um die Jahrhundertwende herum bedeuteten den Höhepunkt der Wirksamkeit Bresslaus, auch für die MG. Was Wunder, daß viele in ihm den gegebenen Nachfolger für den im September 1902 verstorbenen Vorsitzenden der Zentraldirektion E. Dümmler sahen? Wohl war Holder-Egger das ältere Mitglied und seine Verdienste um die MG. unbestritten; als Leiter und Herausgeber der Scriptores hatte er nicht seinesgleichen. Aber Bresslau hatte die größere Autorität des erprobten akademischen Lehrers und des angesehenen Hauptes einer stattlichen

Digitized by Google

Schule für sich; er hatte internationale Beziehungen wie damals kaum ein zweiter in der Zentraldirektion; mit einem Worte, er war der universalere und vielseitigere. Aber er hatte nicht nur in Berlin, wo alte odia aus seiner früheren akademischen Tätigkeit noch lebendig waren, manche Gegner. Zwar mit DÜMMLER, dem er in NA. 28, 521 ff. einen warmen Nachruf gewidmet hat, war er ebenso wie mit dem 1897 verstorbenen WATTENBACH immer in freundschaftlichen Beziehungen gestanden; aber was auch immer die Gründe gewesen sein mögen, H. BRUNNER war durchaus gegen ihn und vielleicht noch mehr MÜHLBACHER und dessen Kreis. BRESSLAU hat in seiner Geschichte der Monumenta die damaligen Gegensätze innerhalb der Zentraldirektion, einem natürlichen Taktgefühl folgend, kaum gestreift und in seiner Autobiographie sie ganz übergangen; aber schon die Tatsache, daß die Krisis drei Jahre dauerte, ehe sie durch die Wahl und Ernennung KOSERS überwunden wurde, beweist ihre Schwere. Man erfuhr bald, daß die Regierung die Kandidatur HOLDER-EGGERS ablehne. BRESSLAU hat damals seine Wahl und Ernennung zum Vorsitzenden für ganz sicher gehalten, und es ist eine der bittersten Enttäuschungen seines Lebens gewesen, daß die Zentraldirektion bei der Wahlhandlung von 1903 neben HOLDER-EGGER MÜHLBACHER, RIEZLER und ZEUMER nominierte, während er es nur auf vier Stimmen brachte (es stimmten, wenn ich recht unterrichtet bin, für BRESSLAU nur die drei Berliner HOLDER-EGGER, TANGL und ZEUMER, außerdem TRAUBE). Es war ein starker Affront, und so empfand BRESSLAU ihn. Er erklärte sogleich, daß er zwar im Interesse der Wissenschaft die Ausgabe der Urkunden Konrads II. noch vollenden, die der Diplome Heinrichs III. aber nicht mehr übernehmen wolle; die Redaktion des Neuen Archivs, die er 15 Jahre geleitet hatte, legte er sogleich nieder. Das bedeutete letzten Endes das Ausscheiden einer der stärksten Kräfte aus der Zentraldirektion. Diese zeigte sich betroffen: sie drückte dem Gekränkten einstimmig ihr tiefstes Bedauern aus und bat ihn, im Interesse der Monumenta seine Entschließungen zurückzunehmen. Indessen er beharrte auf seinem, wie jeder Unbefangene zugeben wird, sehr berechtigten Beschluß. In der Tat, während seit 1886 kein Jahrgang unserer Zeitschrift erschienen war, der nicht einen Beitrag aus BRESSLAUS Feder enthalten hatte, verstummte er jetzt tief verstimmt. Erst als KOSER, mit dem ihn langjährige freundschaftliche Beziehungen verbanden, die Leitung

Digitized by Google

der MG. übernommen hatte (1906), nahm er wieder regeren Anteil an ihnen. Sein elastischer Geist überwand immer schnell die Schläge, mit denen das Schicksal auch ihn nicht verschonte, und seine Anhänglichkeit an das nationale Unternehmen und an die Tradition der MG. siegte immer wieder über jede Verstimmung. Und bald trat er, wie einst das Erbe SICKELS, auch das HOLDER-EGGERS an.

HOLDER-EGGER, unter KOSER der Adlatus und ständige Berater des Vorsitzenden im Nebenamt und zugleich der souveräne Leiter der großen Scriptores-Abteilung, starb am 1. November 1911. Es war niemand da, der diesen Virtuosen in der Editionskunst mittelalterlicher Geschichtsquellen hätte ersetzen können. BRESSLAU war ihm an Gelehrsamkeit in historischen Dingen ebenbürtig, an Intelligenz und Kombinationskraft vielleicht sogar überlegen, jedoch mit dem Philologen HOLDER-EGGER konnte er es nicht aufnehmen. Aber er war der einzige, der überhaupt diese schwierige Erbschaft übernehmen konnte, und so durfte er sich dem Ansinnen KOSERS, die nun auch verwaiste Scriptores-Abteilung zu leiten, nicht entziehen. Die Neuordnung freilich war schwierig, und die Lösung, die gefunden wurde, überaus bedenklich. Zwar stand der nun bald 65jährige BRESSLAU vor seiner Emeritierung als Straßburger Professor und konnte sich so für die neue Arbeitslast frei machen, aber die Verlegung der großen Scriptores-Abteilung, die bisher als die eigentliche Zentralstelle der MG. galt, von Berlin nach Straßburg, auf der BRESSLAU bestand, wurde der Zentraldirektion nicht leicht. Denn auf diese Weise wurde die Einheit der MG., die bereits 1891 durch die Einrichtung der beiden Diplomata-Abteilungen in Wien und Straßburg gelockert worden war, noch mehr gefährdet: tatsächlich blieben in Berlin nur die administrative Leitung unter KOSER, die Leges-, die 1. Diplomata-, die Epistolae- und die Antiquitates-Abteilung zurück, während die eigentlich wissenschaftliche Leitung nach Straßburg, wo das bedeutendste und rührigste Mitglied der Zentraldirektion residierte, verlegt wurde. Welche Folgen das am Ende haben würde, war nicht abzusehen; auch als Provisorium war die Maßregel kaum tragbar. Doch hat der bald ausbrechende Krieg und die noch schwerere Nachkriegszeit es zu ihrer praktischen Auswirkung nicht kommen lassen. Jedenfalls sollte man für die Zukunft so gewagte Experimente vermeiden. — BRESSLAU übernahm also die Leitung der Scriptores-Abteilung, 1912 zunächst provisorisch, dann 1913

Digitized by Google

definitiv. Dieses war die Genugtuung, die ihm die Zentraldirektion für das Fehlvotum von 1903 gab.

Mit dem Eifer und der Energie, die ihm eigentümlich waren, ging BRESSLAU an die neue Aufgabe heran, die, da HOLDER-EGGER kein festes Programm hinterlassen hatte, nicht leicht war. Aber BRESSLAUS besondere Gabe war es, sich schnell zu orientieren und sogleich zu erkennen, was zunächst nötig und möglich war; schon 1913 legte er der Zentraldirektion einen eingehenden Arbeitsplan vor, den sie einstimmig genehmigte. Es sollte möglichst bald der 2. Teil des 30. Bandes der Folioserie, den HOLDER-EGGER seit 1896 hatte liegen lassen, fertig gemacht und gedruckt werden. Dessen 1. Faszikel ist im Herbst 1926 erschienen, und der sterbende Herausgeber hat ihn noch in den Händen gehalten. Es sollten zugleich die Vorarbeiten für den Band 33 der Quartserie mit den Supplementen der Stauferzeit energisch gefördert werden. Er nahm in seinen Arbeitsplan auch die oft geforderte Ausgabe der bedeutendsten Geschichtsquellen des XIV. Jh. auf, ferner die Neubearbeitung mehrerer Ausgaben für die Oktavserie der Scriptores, wie des Cosmas, der Annales Austriae, der Vita Meinwerci, des Widukind, des Wipo, des Chronicon Urspergense, endlich die Vollendung der lange brach gelegenen Serie der Deutschen Chroniken. Also ein umfassendes Programm (abgedruckt in NA. 39, 4—7). Er setzte nun auch durch, was bisher immer an dem Widerspruch HOLDER-EGGERS gescheitert war, daß für die Scriptores rerum Germanicarum künftig in den Einleitungen und im Apparat die deutsche Sprache angewendet werden sollte. So zog ein neuer Geist in die alte Scriptores-Abteilung ein, und bei vielen fand BRESSLAU für diese Neuerung Beifall. Dennoch kann ich, der ich wohl nicht im Verdacht philologischer Orthodoxie stehe, sie nicht unbedingt gutheißen. Viele unserer Quellen gehören nicht sowohl der deutschen als der allgemeinen europäischen Geschichte an, und wenn man eine Briefsammlung wie das Register Gregors VII. mit deutschem Kommentar herausgibt, so heißt das die Verbreitung und Verwendbarkeit der Ausgabe schädigen. Auch verführt die größere Leichtigkeit der Kommentierung ebensosehr zur Breite, wie die Anwendung der lateinischen Sprache zu präziser Fassung und knapper Erläuterung zwingt. Eben dies aber war mit ein Motiv zu der Neuerung. BRESSLAUS Wunsch ging auf einen möglichst ausführlichen Sachkommentar; er selbst ist so bei der Ausgabe der Chronik des Henricus Surdus

Digitized by Google

verfahren, und er hat auch von den Mitarbeitern an den Scriptores rerum Germanicarum dasselbe Verfahren verlangt. Ich freilich bin der Meinung, daß der Kommentar, sei er nun deutsch oder lateinisch geschrieben, knapp sein, sich streng an das Notwendige und Sichere halten, Hypothesen vermeiden und auch in der Heranziehung der Literatur Maß halten soll; denn nur so wird er vor dem Schicksal, vorschnell zu veralten, bewahrt.

Bresslau aber, unterstützt von dem um einen der besten unter seinen jüngeren Schülern, Gerhard Schwartz, verstärkten Mitarbeiterstab aus Holder-Eggers Schule, Bernhard Schmeidler und Adolf Hofmeister, ging sogleich mit stürmischem Eifer ans Werk, gestärkt durch eine neue archivalische Forschungsreise nach Mittelitalien für die Diplomata. Denn daß er deren Ausgabe neben den Scriptores weiterführen müsse, stand bei ihm fest, und er konnte dies um so leichter, da ihm da einer der erprobtesten und sachverständigsten Mitarbeiter, Hans Wibel, auch weiterhin zur Seite stand.

So waren die wichtigsten Aufgaben der MG. in seiner Hand vereinigt. Seine Autorität im Gremium der Zentraldirektion steigerte sich von Jahr zu Jahr, und in dem Maße, als die alten Mitglieder dahinstarben, zuerst 1914 Karl Zeumer, dann 1915 Heinrich Brunner und Bernhard von Simson, dem er im Neuen Archiv 40, 819—827 einen herzlichen Nachruf gewidmet hat, wurde Bbesslau der eigentliche Träger der Tradition der MG. Als im August 1914 R. Koser starb, galt er allgemein als dessen gegebener Nachfolger. Es war nicht die Last der Jahre, die den ewig jungen Greis nicht drückte, und die ihn vor neuer Verantwortung nicht zurückschrecken ließ; aber der Gedanke, das ihm lieb gewordene Straßburg, wo er eine große Stellung einnahm, zu verlassen, wäre ihm zu schmerzlich gewesen. Er bat die Regierung, von ihm abzusehen. Und bald hatte auch er die Hemmungen zu empfinden, die der große Krieg mit sich brachte. Seine beiden Straßburger Mitarbeiter Wibel und Schwartz zogen ins Feld; der jüngere fiel schon am 2. November 1914 in den Vogesen, tief betrauert von seinem Lehrer, dessen Totenklage um den jungen Freund (NA. 40, 436—440) ein rührender Abschiedsgruß ist. Auch Hofmeister in Berlin wurde zum Heeresdienst einberufen. Er selbst, obwohl Emeritus, sprang in Straßburg vertretungsweise in die Lücke ein, die durch die Einziehung seines Nachfolgers W. Goetz in dem dortigen akademischen Unterricht

Digitized by Google

eintrat. Er beteiligte sich im Winter 1917 an den Hochschulkursen für die VI. Armee in Flandern und 1918 an denen in Straßburg. Die Arbeiten für die MG. stockten, aber er glaubte bis zuletzt an den Endsieg und trug alle Entbehrungen, die der Krieg den Daheimbleibenden auferlegte, freudigen und zuversichtlichen Herzens, ohne zu ahnen, wie Schweres ihm, dem deutschen Patrioten im Elsaß, noch bevorstand. So ungebrochen war seine Arbeitskraft, so groß sein Wagemut, daß er ohne Zögern zu allem andern 1916 auch noch die Aufgabe übernahm, zum hundertjährigen Jubiläum der MG. ihre Geschichte zu schreiben. Er ergriff sie mit dem ihm eigenen Eifer, arbeitete die reichen, aber stark zersplitterten Quellenmaterialien in erstaunlich kurzer Zeit durch und begann im Schicksalsjahre 1918 die Ausarbeitung. Da traf ihn die Nachricht von dem Zusammenbruch. Aber der aufrechte Mann wich nicht von seinem Posten. Glücklicherweise sandte er das fertige Manuskript der Geschichte der MG. und die Papiere und Akten der Scriptores- und Diplomata-Abteilungen noch rechtzeitig von Straßburg nach Berlin. Er selbst wurde am 1. Dezember von den Franzosen ausgewiesen und mußte zu Fuß mit seiner Gattin über die Rheinbrücke wandern und das schwere Handgepäck allein schleppen. Ein erschütternder Anblick, dieser greise Gelehrte erschöpft auf der Rheinbrücke stehend, ausgewiesen wie ein Vagabund und Abschied von dem Lande und der Stadt nehmend, in der er 28 Jahre, die glücklichsten, wie er selbst gesteht, gelebt und gewirkt hatte. Zunächst fand der Vertriebene eine Zuflucht bei Verwandten in Hamburg, wo er die Geschichte der MG. vollendete und an der Ausgabe der Chronik des Heinrich Taube von Selbach arbeitete. Am 1. Oktober 1919 siedelte er nach Heidelberg über, wo er dank dem Entgegenkommen der Universität und K. Hampes sich auch sein Monumentenbüro wieder einrichten konnte.

In Heidelberg vergingen ihm die letzten Jahre mit den gewohnten Arbeiten für die MG. und für die Straßburger Wissenschaftliche Gesellschaft, um deren Rettung er sich die größten Verdienste erworben hat. Noch einmal traf ihn ein schmerzlicher Schlag. Sein treuer Mitarbeiter Hans Wibel, der zum Regierungsrat bei der Zentraldirektion ernannt, am 1. Oktober 1921 nach Berlin übersiedelte, fiel im Februar 1922 einem Unglücksfall zum Opfer. Bresslau verlor an dem trefflichen Mann einen ergebenen Freund und einen zuverlässigen und selbständigen Mitarbeiter,

Digitized by Google

dem er die Hauptarbeit an dem 5. Bande der Diplomata (Heinrich III.) überlassen hatte. 'Mir hat es', so schließt er seinen ergreifenden Nachruf auf den so jäh Entrissenen (NA. 44, 862 bis 875), 'nach zwanzig Jahren gemeinsamer Arbeit und herzlicher Vertraulichkeit den tiefsten Schmerz bereitet, daß es mir beschieden war, ihn zu überleben'.

Auch diesen Schlag hat er überwunden und in seinen Arbeiten nicht nachgelassen. Er gewann einen neuen Mitarbeiter in FRIEDRICH BAETHGEN, der ihm bei der Herstellung des Manuskripts und beim Drucke des neuen Faszikels von Band 30 der Scriptores in folio zur Hand ging, aber schon am 1. Oktober 1923 ausschied. Sein Nachfolger wurde PERCY ERNST SCHRAMM, der bei dem Alternden bis zu seinem Tode aushielt und ihm bis zuletzt aufopfernd und hingebend beistand. So gelang es BRESSLAU, wenn auch nicht so schnell, wie er gehofft und gewünscht hatte, doch noch einen guten Teil seines Arbeitsprogrammes zu erledigen. 1921 erschien seine Geschichte der Monumenta Germaniae historica und die unter seiner Leitung bearbeitete Vita Meinwerci von F. TENCKHOFF, 1923 die Chronik des Cosmas von Prag von B. BRETHOLZ, 1924 die Chronik Johanns von Winterthur von FR. BAETHGEN und C. BRUN und der erste Band von A. HOFMEISTERS Ausgabe der Chronik des Mathias von Neuenburg. Der Druck des zweiten Faszikels von Scriptores 30 indessen zog sich in die Länge; er selbst arbeitete eifrig daran; mit den kurz zuvor aufgefundenen Salzburger Annalen, denen er 1923 eine kritische Untersuchung, 'Die ältere Salzburger Annalistik' in den Abhandlungen der Berliner Akademie widmete, beschäftigte er sich mit besonderer Gründlichkeit. Außerdem widmete er der in demselben Bande gedruckten Vita des Propstes Lambert von Neuwerk bei Halle 1919 im NA. 41, 579—594 eine eigene Abhandlung. Daneben arbeitete er mit SCHRAMM an dem 5. Bande der Diplomata. Beide Ausgaben hat er wenigstens zu einem teilweisen Abschluß gebracht.

Trotz seines hohen Alters bewahrte BRESSLAU länger, als es andern Sterblichen vergönnt zu sein pflegt, eine ungewöhnliche körperliche Rüstigkeit und geistige Frische. Er fehlte auf keiner der Tagungen der Zentraldirektion und überraschte alle durch seine, wie es schien, unzerstörbare Lebenskraft und Arbeitsfreudigkeit. Wohl stellten sich allmählich Beschwerden des Alters ein; ein Bruchleiden quälte ihn, und Katarrhe suchten ihn gelegentlich

Digitized by Google

heim. Er ging noch immer gerne auf Reisen und sprach sogar noch von einer neuen Forschungsreise nach Italien. Aber dazu kam es nicht mehr. Auf unserer letzten Tagung zu Anfang April 1926 schien er freilich frischer als je; er entwickelte uns in seiner lebhaften Art ein Programm, wie er nach Fertigstellung des ersten Faszikels vom 2. Teile der Scriptores 30 auch noch den zweiten (Schluß-) Faszikel herausgeben wolle — die Abfassung der Vorrede behielt er sich ausdrücklich vor —, ferner daß er auch den 2. Teil der Diplomata 5, deren erster Teil bis zum Ende des Romzuges 1047 reicht, noch vollenden wolle; endlich wünschte er auch, die von ihm nahezu fertiggestellte 'Relatio de Heinrici VII. itinere Italico' des Nikolaus von Butrinto, über die er zuletzt 1906 im NA. 31, 141—157 gehandelt hatte, in der Oktavserie der Scriptores herauszugeben. Dann lag ihm die Vollendung der zweiten Auflage seines Handbuchs der Urkundenlehre ganz besonders am Herzen. Aber bald nach unserer Tagung stellte sich ein ernsteres Leiden ein, das immer bedenklichere Formen annahm und schließlich als Blasenkrebs festgestellt wurde. Die Schmerzen nahmen zu und steigerten sich zu Qualen, die er ungeduldig ertrug. Er rang mit dem Tode nicht um sein Leben, sondern um seine Arbeiten, die zu vollenden er sich den Monumenten für verpflichtet hielt. Er war beruhigter und antwortete dankbar, als ich ihm erst den Scriptores-Band, dann den Diplomata-Band ausredete und ihm nahelegte, alle Kraft auf die Urkundenlehre zu konzentrieren, wozu ihm die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft eine Hilfskraft zur Verfügung zu stellen sich bereit erklärte. Dies und die fertigen Halbbände von Scriptores 30 und Diplomata 5 waren die letzte Freude, die er hatte. Unmittelbar darauf trat eine Lungenentzündung hinzu; der Tod kam mit sanfter Hand als Erlöser zu ihm. So endete am 27. Oktober 1926 dieses arbeitsreiche und für die Monumenta nicht zu ersetzende Leben.

Aber die Monumenta sind auch ihm viel gewesen. Er fühlte sich als ihnen zugehörig; sie waren ein großes Stück seines eigenen Lebens geworden. Er beschäftigte sich mit ihnen nicht nur als einer ihrer vornehmsten Mitarbeiter und als ihr Historiograph, auch über ihre Verfassung und Einrichtung dachte er viel nach. Wenn man mit Aufmerksamkeit seine Geschichte der MG. liest, so kann man leicht feststellen, wie ihn besonders die Verfassungskrisen der Monumenta, wenn man so sagen darf, die regelmäßig bei der Vakanz des Amtes des Vorsitzenden sich ein-

Digitized by Google

stellten, beschäftigten, und gerne erörterte er die Schäden des autokratischen Systems des alten PERTZ und die Vorzüge der republikanischen Ordnung seit der Reorganisation des Jahres 1875. Die Unabhängigkeit der Abteilungsleiter und das System der souveränen Abteilungen war ihm besonders teuer. Auch über das rechtliche Verhältnis der Zentraldirektion zur Reichsregierung diskutierte er gerne; wie die Zentraldirektion die Rechtsnachfolgerin und Erbin der alten Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde geblieben sei und ihre Unabhängigkeit sich bewahren müsse. BRESSLAU war als Politiker ein echter Liberaler und war mit ganzem Herzen ein Vorkämpfer der Autonomie der Universitäten, Fakultäten, Akademieen und sonstigen gelehrten Körperschaften. Er glaubte manche Enttäuschungen in seiner akademischen Laufbahn (ich glaube mit Unrecht) einer Antipathie des 'allmächtigen' Ministerialdirektors Fr. ALTHOFF zuschreiben zu müssen und hat dann wohl auch bei harmloseren Menschen gelegentlich ähnliche Anwandlungen befürchtet. Das Schreckgespenst eines 'allmächtigen' Vorsitzenden der Zentraldirektion hat ihn früher ernstlich beunruhigt. Diese politischen Neigungen machten ihn zwar nicht unduldsam, aber verstärkten einen ihm angeborenen doktrinären Zug. Daß dies alles Doktorfragen seien und daß es vielmehr auf die Praxis, auf die Wirklichkeit und auf die Loyalität der leitenden Persönlichkeiten ankomme, wollte er wenigstens theoretisch nicht zugeben. Immer aber kann ich sagen, daß ich seit meiner Zugehörigkeit zu den MG. niemals auch nur den Schatten einer Differenz mit ihm gehabt habe. Es war eine Freude, mit ihm zu arbeiten, er war der eifrigste und pünktlichste Korrespondent, immer hilfsbereit und selbst jedem Rate zugänglich. So habe auch ich persönlich allen Anlaß, dem trefflichen Mann nachzutrauern, der seinen Namen mit unvergänglichen Lettern in das Album der Monumenta eingeschrieben hat.

Digitized by Google

CHRONIK DER MONUMENTA.

I. Wieder hat der Tod im Laufe des vergangenen Jahres unsere Gesellschaft grausam heimgesucht, am schmerzlichsten durch das am 27. Oktober 1926 erfolgte Ableben des Seniors der Zentraldirektion HARRY BRESSLAU (s. den vorausgehenden Nachruf).

Am 6. Juli 1926 starb in Kiel KARL RODENBERG (geboren am 15. Oktober 1854 in Bremen). Ein Schüler WILHELM WATTENBACHS, trat er am 1. Oktober 1878 als Mitarbeiter bei der unter dessen Leitung stehenden Epistolae-Abteilung ein. Die Aufgabe, die ihm damals übertragen wurde, war nicht die dankbarste; er sollte die einst von G. H. PERTZ in Rom aus den Vatikanischen Registern abgeschriebenen Briefe der Päpste aus dem XIII. Jh., die unverwertet im Archiv der MG. lagen, endlich zur Ausgabe bringen. Fünfzig Jahre früher herausgegeben, hätten sie der historischen Forschung reiche Anregung bieten können; jetzt, da das Vatikanische Archiv den Forschern geöffnet war, wäre es wohl richtiger gewesen, den PERTZschen Plan zu modernisieren und eine Konkurrenz mit der unterdessen von der französischen École de Rome in Angriff genommenen Publikation der Register des XIII. Jh. zu vermeiden. Allerdings ist dieses französische Unternehmen in erstaunlich langsamer Weise vorwärts geschritten; noch heute ist es nicht vollendet. So hat die Ausgabe der PERTZschen Abschriften doch gute Dienste getan; zumal RODENBERG, nachdem er schon 1883 den ersten Band dieser 'Epistolae saeculi XIII. e Regestis pontificum Romanorum selectae' streng nach dem PERTZschen Plane herausgebracht hatte, für die beiden nächsten Bände die PERTZschen Abschriften stark ergänzte und die Auswahl erweiterte. Der zweite Band erschien 1887, der dritte 1894. Besonders dieser letzte Band, für den RODENBERG 1888 in Rom selbst arbeitete, hat mit Recht große Anerkennung gefunden und sichert dem Herausgeber das dankbare Andenken der Monumenta. Er war ein zuverlässiger Arbeiter und ein kritischer

Digitized by Google

Kopf, wie er besonders bei den kritischen Zusätzen zu dem dritten Bande der Epistolae (Epistolae Merovingici et Karolini aevi 1) bewies, wo er die starken Irrtümer des Herausgebers, W. GUNDLACH, berichtigte. Er hat sich auch als akademischer Lehrer bewährt, zuerst als Privatdozent in Berlin, wo er sich 1885 habilitiert hatte, dann seit 1892 als Professor in Kiel.

Am 17. September 1926 starb in Wildbad Gastein GUSTAV ROETHE. Er stand den MG. nahe, nicht nur als der glänzende germanistische Lehrer und schwergelehrte Forscher, der er war, und als geschäftsfreudiger Sekretär der Preußischen Akademie der Wissenschaften, mit der die Zentraldirektion seit ihrer Reorganisation in enger Verbindung steht; auch auf den Arbeitsplan der Zentraldirektion selbst hat der ideenreiche Mann eine bedeutende Einwirkung ausgeübt, indem er im Jahre 1894 anregte, in die MG. eine vollständige Sammlung der historischen und politischen Lieder und Sprüche in deutscher Sprache bis zum Jahre 1500 aufzunehmen. An der Vorbereitung für die Ausführung dieses weitaussehenden und großgedachten Planes hat er selbst Hand angelegt und unter seiner Leitung jüngere Germanisten, zuerst Dr. HEINRICH MEYER in Göttingen, dann Dr. HERMANN MICHEL daselbst und zuletzt Prof. FRITZ BEHREND in Berlin daran arbeiten lassen. Wenn es bis jetzt beim Plane oder bei den ersten Ansätzen zu seiner Ausführung geblieben ist, so ist das nicht ROETHES Schuld. Das Unternehmen ging ohne Zweifel über die Kräfte und Mittel der MG. weit hinaus, und vollends nach dem verlorenen Kriege und seinen Folgen war gar nicht mehr daran zu denken. Ob der ROETHESche Plan noch einmal wieder aufgenommen werden kann, steht dahin; die jetzige Lage der MG. erlaubt es jedenfalls nicht. Immer aber wird den Freunden und Kollegen in der Zentraldirektion das Andenken an den so früh Verstorbenen teuer bleiben.

Am 14. Januar 1927 starb im Irrenhaus zu Hall in Tirol unser früherer Mitarbeiter JOHANN LECHNER. Geboren am 19. Februar 1874 in Klagenfurt, kam er an das Wiener Institut, wo er sich ganz seinem Lehrer E. MÜHLBACHER anschloß und im Herbst 1897 bei der von diesem geleiteten Abteilung der Karolingerdiplome als Mitarbeiter eintrat, dessen vornehmster Gehilfe er bis zu MÜHLBACHERS Tod gewesen ist. Er hat dann auch die zweite

Digitized by Google

Auflage der Karolingerregesten fertiggestellt und ergänzt (1907). Auch an dem Druck des ersten Bandes der Karolingerurkunden, dessen Vollendung M. TANGL besorgt hat, war er beteiligt. Aus seiner Monumententätigkeit stammen seine kritischen Untersuchungen über die schwäbischen Urkundenfälschungen des XI. und XII. Jh., über die älteren Königsurkunden für das Bistum Worms, über die falschen Exemtionsprivilegien für St. Emmeram und über das Monogramm in den Urkunden Karls des Großen, die in den MIÖG. 21, 22, 25 und im NA. 25 und 30 erschienen sind. LECHNER war unterdessen 1905 Extraordinarius in Innsbruck geworden, wo ihn 1909 die schreckliche Krankheit befiel, der er nun erlegen ist. Er hat in seiner kärntnerischen Heimat, in Klagenfurt, seine letzte Ruhestätte gefunden, wo auch sein Landsmann MICHAEL TANGL begraben liegt.

Am 28. Januar 1927 starb in München SIEGMUND VON RIEZLER, der verdiente Verfasser der Geschichte Bayerns, von 1897 bis 1918 Vertreter der bayerischen Akademie der Wissenschaften in der Zentraldirektion. Er war aber nicht nur dieses; wie nicht anders zu erwarten, ist der ausgezeichnete und mit mittelalterlichen Quellen innig vertraute Kenner der bayerischen Geschichte durch seine Sachkunde ein sehr geschätzter Berater der Zentraldirektion auch für die gelehrten Aufgaben gewesen. An den Arbeiten selbst hat er sich allerdings nicht beteiligt, aber wie hoher Schätzung er sich im Kreise der Zentraldirektion erfreute, beweist die Tatsache, daß diese ihn im Jahre 1902 bei der Wahl eines Nachfolgers von DÜMMLER neben HOLDER-EGGER, MÜHLBACHER und ZEUMER für die verwaiste Stelle des Vorsitzenden der Reichsregierung vorschlug. Mit wirklichem Bedauern hat die Zentraldirektion den trefflichen Mann, in dem die alte Verbindung der MG. mit der Münchener Historischen Kommission sich auf das glücklichste verkörperte, aus ihrer Mitte scheiden sehen, als er 1918 mit Rücksicht auf sein Alter — RIEZLER war 1843 geboren — sein Mandat niederlegte.

Am 25. März 1927 starb der Ordinarius der Kirchengeschichte an der Universität Leipzig HEINRICH BÖHMER. Es ist hier nicht der Ort auszuführen, was dieser hervorragende Kirchenhistoriker und grundgelehrte Forscher dank seinem ungewöhnlichen kritischen Vermögen für seine Wissenschaft bedeutet und geleistet hat, oder auch nur seine zahlreichen Arbeiten aufzuzählen, von denen viele

Digitized by Google

das Arbeitsgebiet der MG. berührt und befruchtet haben. Der 1869 in Zwickau geborene Gelehrte ist zwei Jahre hindurch, vom Mai 1895 bis Ende April 1897, unser ständiger Mitarbeiter gewesen und hat in dieser Eigenschaft mehrere Streitschriften im 3. Band der Libelli de lite bearbeitet und herausgegeben und sich so ein ehrenvolles Andenken auch in den Annalen der MG. gesichert.

II. Erschienen sind:

in der Folioserie der *Scriptores* tom. XXX pars 2 fasc. 1 ed. H. Bresslau (bei K. W. Hiersemann in Leipzig),

in der Quartserie der *Leges* tom. V pars 2: *Lex Baiwariorum* ed. E. von Schwind (bei der Hahnschen Buchhandlung in Hannover),

in der Quartserie der *Constitutiones et acta imperii* tom. VIII pars 3: *Indices* edd. R. Salomon et W. Finsterwalder (bei der Hahnschen Buchhandlung in Hannover),

in der Quartserie der *Diplomata* tom. V pars 1: *Heinrici III. diplomata* ed. H. Bresslau (bei der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin),

in der Oktavserie der *Epistolae selectae* tom. IV: *Acta pacis ad s. Germanum* ed. K. Hampe (bei der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin),

und außer der Reihe *Carmina Cantabrigiensia* ed. K. Strecker (bei der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin).

Digitized by Google

NACHRICHTEN.

Aus der deutschen historischen Literatur (anschließend an Bd. 46 S. 183—384).

1. Am 18. Dezember 1926 jährte sich zum 100. Male der Geburtstag von THEODOR SICKEL, den das Wiener Institut für österreichische Geschichte, dessen langjähriger Leiter er gewesen, durch eine Feier beging, an der auch die MG. innerlich Anteil nahmen. Denn SICKELS Verdienste um unsere Diplomata, für deren Ausgaben er die jetzt noch maßgebende Form schuf, sind darum auch heute noch in unser aller Erinnerung.

Sein letzter Schüler, WILHELM ERBEN in Graz, nun schon selbst ein Veteran, seit Jahren mit der Ordnung des SICKELschen Nachlasses beschäftigt und bemüht, das Gedächtnis dieses großen Meisters und Lehrers der Diplomatik festzuhalten, hat jetzt mit Hilfe der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft einen stattlichen Band über den jungen SICKEL, seine Wander- und Lehrjahre, herausgegeben, 'THEODOR SICKEL, Denkwürdigkeiten aus der Werdezeit eines deutschen Geschichtsforschers' (München und Berlin 1926), in dem nach einer gedrängten und mit ansprechender Wärme geschriebenen Einleitung Gedichte, Berichte, Zeitungskorrespondenzen und Briefe SICKELS bis zum J. 1876 mit diplomatischer Treue abgedruckt werden. So wechselreich diese Wanderjahre SICKELS gewesen sind, so geben die erhaltenen Aufzeichnungen davon doch nur eine sehr unvollständige Vorstellung; auch ermangeln sie meistens wirklicher Bedeutung. Schließlich ist doch auch SICKELS politische Betätigung, auf die der Herausgeber besonderes Gewicht legt, von nur ganz sekundärer Bedeutung. Die Hauptsache sind doch auch bei ihm die wissenschaftlichen Interessen, Pläne und Beziehungen. — Für seine Beziehungen zu den 'Reichstagsakten' geben die veröffentlichten Briefe einen bescheidenen Aufschluß, seine Beziehungen aber zu den MG. und zu PERTZ und WAITZ waren damals noch in den ersten Anfängen.

Ergiebiger und aufschlußreicher über SICKELS Arbeiten, namentlich über die Acta Karolinorum, und über seine ersten Beziehungen

Digitized by Google

zu den MG. unter PERTZ, ist der von W. ERBEN in den Gött. Nachr. 1926 S. 51ff. veröffentlichte Briefwechsel zwischen GEORG WAITZ und THEODOR SICKEL. Die ersten 70 Briefe, die da abgedruckt werden — wie sich versteht, mit diplomatischer Genauigkeit —, umfassen die Zeit von 1861—1872. Mit noch größerem Interesse darf man der Fortsetzung entgegensehen, die der Zeit gilt, da die MG. reorganisiert wurden und GEORG WAITZ an ihre Spitze trat. SICKELS Anteil daran ist sehr bedeutend gewesen. P. K.

Bibliotheken.

2. Mit Recht trägt der erste Teil des Hss.-Katalogs von JACQUES ROSENTHAL in München den Titel 'Bibliotheca medii aevi manuscripta Pars I. Einhundert Hss. des abendländischen Mittelalters vom 9. bis zum 15. Jh.'; man glaubt den Katalog einer Bibliothek in die Hand zu nehmen. In einer wissenschaftlichen Einleitung weist der Bearbeiter ERNST SCHULZ den einzelnen Hss. ihre Stellung und Bedeutung in textlicher und kunstgeschichtlicher Beziehung zu und gibt dann eine sorgfältige Beschreibung eines jeden Stückes nach der Methode unserer Bibliothekskataloge, wobei Inhalt, Provenienz, Drucke in gebührender Weise berücksichtigt werden; was ungedruckt ist oder kritisch wertvoll sein kann, ist besonders betont. Es ist überraschend, wieviel Wertvolles die Sammlung enthält, auch die Kunsthistoriker seien mit Nachdruck darauf hingewiesen. Die Ausstattung, namentlich auch mit zahlreichen prächtigen Tafeln, ist vorzüglich.

3. A. HESSEL, 'MABILLONS Musterbibliothek' in Festschrift für H. DEGERING (1926) S. 119ff. behandelt den Traité des études monastiques des gelehrten Mauriners. — In diesem Zusammenhang sei auch die kleine 'Geschichte der Bibliotheken' von dems. Vf. (Göttingen 1925) erwähnt.

4. Im Zentralbl. für Bibliothekswesen 44 (1927), 1—19, 97—118 finden sich Ausführungen von HEINRICH SCHREIBER zur mittelalterlichen Katalogisierungspraxis besonders in deutschen Kartausen.

5. Im Zentralbl. für Bibliothekswesen 43 (1926), 1—22 veröffentlicht C. H. ROTHER, 'Ein Ausleihregister der Augustiner Chorherren zu Sagan: ein Beitrag zur Geschichte der Bibliothek', ein Bruchstück eines Ausleihregisters von der Bibliothek der Saganer Chorherren aus der zweiten Hälfte des 15. Jh., das er von dem Deckel einer aus derselben Bibliothek stammenden In-

Digitized by Google

kunabel gelöst hatte, und vermag die in dem Register genannten Bücher und Personen zum größten Teil zu identifizieren. Ders. stellt in Schlesische Geschichtsblätter 1925 S. 6—11 aus den Schlesischen Regesten 'Die ältesten Urkunden über Bücher in Schlesien' zusammen und handelt besonders über das Bibliothekswesen der Augustiner in Sagan im 14. Jh.

6. In Zs. des Vereins f. Geschichte Schlesiens 59 (1925), 102—124 veröffentlicht KARL HEINRICH ROTHER 'Das Handschriftenverzeichnis der Augustinerpropstei Grünberg (i. Schles.) vom J. 1423', bestimmt die Hand des Schreibers und die z. T. noch in der Breslauer Staats- und Univ.-Bibl. vorhandenen Hss., meist theologischen Inhalts.

7. In der Festschrift für H. DEGERING (1926) S. 1 ff. handelt G. ABB über die verschollene Bibliothek von Lehnin, von der sich ein Katalog in der Universitätsbibliothek in Jena erhalten hat.

8. Einen Nachtrag zu der Arbeit von THEELE (vgl. NA. 46, 189 n. 24) bietet PAUL LEHMANN, 'Handschriften des Erfurter Benediktiner-Klosters St. Petri' in Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 43, NF. 12 (1925), 14—31 und 44 NF. 13 (1926), 89—91.

9. In 'Bok — och bibliotekshistoriska studier tillägnade ISAK COLLIJN' (Uppsala 1925) S. 47—57 unterwirft PAUL LEHMANN, *'Quot et quorum libri fuerint in libraria Fuldensi'*, den in Vat. pal. lat. 1877 erhaltenen Fuldaer Bibliothekskatalog einer eingehenden Prüfung, wobei er die Edition BECKERS in wichtigen Punkten berichtigt und ergänzt. Der Katalog stammt nach ihm aus der Mitte des 9. Jh.

10. In einer Diss. aus der Schule PAUL LEHMANNS, die in Zs. des Aachener Geschichtsvereins 46 (1924 [1926]), 1—222 erschienen ist, beschreibt ODILO GATZWEILER O. F. M. eingehend 'Die liturgischen Hss. des Aachener Münsterstifts'.

11. Im Zentralbl. für Bibliothekswesen 42 (1925), 265—268 handelt ADOLF SCHMIDT, 'Ein Evangeliar aus St. Jakob in Lüttich', über eine elfenbeingeschmückte Hs. des 11. Jh. im Darmstädter Museum.

12. LUCAS GRÜNENWALD handelt im Pfälz. Museum 40 (1923), 22 ff. über 'Die berühmtesten Bücher der alten Bibliotheken zu

Digitized by Google

Speyer' und im besonderen S. 108—116 über 'Die goldene Hs. von Speyer, ein Geschenk des Kaisers Heinrich III. von 1046', (jetzt im Escorial), die er für die Speyerer Domschule in Anspruch nimmt.

13. Der große Katalog über 'Die Hss. der badischen Landesbibliothek in Karlsruhe' wird mit dem 8. Bd. (Karlsruhe 1926) fortgesetzt, der, bearb. von KARL PREISENDANZ, den 2. Bd. der Karlsruher Hss. (n. 1300—2000) bildet. Er umfaßt die Neuerwerbungen der Bibliothek seit 1899, darunter den Nachlaß HOLDERS.

14. HEINRICH BRAUER, 'Die Bücherei von St. Gallen und das althochdeutsche Schrifttum' (Halle 1926), schildert die Entwicklung der St. Galler Bibliothek auf Grund des SCHERRERschen Katalogs und des 1. Bandes der mittelalterlichen Bibliothekskataloge.

15. Über 'Die bayerischen Bibliotheken' unterrichtet in kurzem Überblick WALDEMAR SENSBURG (München 1926). Nicht vorgelegen hat uns H. JULIUS HERMANN, 'Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Hss. in Österreich' NF. Bd. 2: 'Die deutschen romanischen Hss. der Nationalbibliothek in Wien' (Leipzig 1926). Der 1. Bd. der Neuen Folge war 1923 erschienen. Vgl. Zentralbl. für Bibliothekswesen 43 (1926), 606. Ebenso blieb uns leider bisher unzugänglich HERMANNUS PFEIFFER et BERTHOLDUS CERNIK, 'Catalogus codicum manuscriptorum, qui in bibliotheca canonicorum regularium s. Augustini Claustroneoburgi asservantur' Bd. 1 (Vindobonae 1922 [1925]), vgl. Zentralbl. für Bibliothekswesen 43 (1926), 141.

16. In den Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktinerordens 42 NF. 11 (1923/24), 233—240 veröffentlicht P. LEANDER HELMLING 'Zwei alte Bücherverzeichnisse im Stifte Altenburg (N.-Oe.)' aus dem 13. Jh.

17. Über 'Geistliche Bibliotheken in Böhmen und Mähren' berichtet PAUL KRASNOPOLSKI im Gutenberg-Jb. 1926 (hg. von dem Direktor des städtischen Archivs in Mainz). Ebenda gibt JAN MUSZKOWSKI einen orientierenden Überblick über das 'Bibliothekswesen in Polen'. W. F.

18. Von dem 'Catalogus codicum latinorum medii aevi bibliothecae regiae Hafniensis' bearb. von ELLEN JØRGENSEN (vgl.

Digitized by Google

NA. 46, 527 n. 625) ist 1926 der 2. Faszikel erschienen, der mit Praefatio und Indices das Werk abschließt. An uns interessierenden Hss. nennen wir Gl. kgl. S. 2158. 4° s. IX.—X.: Paulus diaconus, Hist. Langobardorum (bei WAITZ die Hs. B 1); Ny kgl. S. 1878 fol. s. VII. und Ny kgl. S. 252ᵇ fol. s. IX.: Gregor von Tours, Hist. Francorum (vgl. SS. rer. Merov. 1, 24); der Cambraier Cod. Thott 520 4° mit der Vita Lietberti, der in SS. 7 und Poetae 3 benutzt ist; Gl. kgl. S. 646 fol.: Arnold von Lübeck (vgl. SS. 21, 111); Ny kgl. S. 909 fol.: Chronicon Holtzatie (SS. 21, 252); Gl. kgl. S. 2296. 4°, Ny kgl. S. 1463 fol., Gl. kgl. S. 718 fol.: 3 Hss. Adams von Bremen (vgl. SCHMEIDLERS Edition, Praef. p. XXI, XXXIII, XIII). Die Bibliothek besteht aus den drei großen Abteilungen Gammel Kongeling Samling, Collectio Thott, Ny Kongeling Samling.

19. Aus der umfangreichen, aber fast nur bibliothekstechnisch orientierten 'Uppsala Universitetsbibliotheks Minneskrift 1621—1921' (Upsala 1921) kommt für unsere Arbeiten nur der Beitrag von ERIK ROOTH, 'Die mittelalterlichen deutschen Hss. der Universitätsbibliothek in Uppsala', in Frage, insofern darin in Cod. 802 (Cod. Germ. 3) eine von Bernhard bearbeitete Benediktinerregel (lat. und niederdeutsch) und in Cod. 803 (Cod. Germ. 4) ein hochdeutscher Text des Sachsenspiegels von 1450 aufgezeigt wird.

W. F.

20. Über den Brand der Bibliothek Finaly bei Florenz, über den wir NA. 46, 533 n. 648 kurz berichtet haben, vgl. jetzt den ausführlicheren Bericht in Zentralbl. für Bibliothekswesen 43, 345 ff.

21. Im Zentralbl. für Bibliothekswesen 44 (1927), 20—38, 160—173 behandelt RUDOLF HOECKER 'Das spanische Bibliothekswesen'. Über 'Die Bibliothek in Vich' berichtet kurz und vom Standpunkt des Bibliophilen aus, mit 3 Abbildungen von Initialen und Miniaturen, OTTO GRAUTOFF in Monatshefte für Bücherfreunde und Graphiksammler 1 (1925), 529—531.

Archive.

22. Im Korrespondenzbl. des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 74 (1926), 233 ff. sind die Vorträge gedruckt, die auf dem 18. deutschen Archivtage gehalten wurden. LÜDICKE handelte über 'Die staatlichen und nichtstaat-

Digitized by Google

lichen Archive und ihr Verhältnis zueinander', OVERMANN über 'Staatsarchiv und Stadtarchiv'. Zwei weitere Vorträge behandeln das Archivwesen in Schleswig-Holstein; RICHTER sprach über 'Die Entwicklung des Kieler Staatsarchivs und seine Bestände', STEPHAN über 'Archivpflege und Archivinventarisation in Schleswig-Holstein'.

23. In den 'Inventaren der nichtstaatlichen Archive Schlesiens Kreis Sprottau' hg. von ERICH GRABER (Codex diplomaticus Silesiae 31, 1925) sind verzeichnet: S. 5—6 Dipl. Friedrichs I. für die Wormser Kirchen St. 4151 (or.), S. 20—21 Vidimus von 1411, enthaltend ein Dipl. Karls IV. und eins König Wenzels, beide von 1375 März 19, S. 25 Vidimus einer Urkunde Sigismunds von 1419 Juni 12, S. 107ff. die Bestände des Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Hausarchivs. Noch nicht gesehen haben wir das Buch desselben Vf. 'Das herzogliche Archiv zu Sagan und die Manuskripte der herzoglichen Lehnsbibliothek' (Breslau 1926).

24. In den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 38 (1926), 226—230 gibt H. KEUSSEN Nachricht über eine früher im Darmstädter Staatsarchiv ruhende, jetzt für das Kölner Stadtarchiv erworbene 'Handschrift der Chronica praesulum' bis auf 1508, die außer einer Aufzeichnung einer Schenkung der Äbtissin Theophanu von Essen († 954) und andern Kölner Stücken auch u. a. eine Abschrift von Egidius Romanus, De regimine principum, Prophezeiungen der hl. Hildegard, Thomas von Aquino, De gestis philosophorum u. a. enthält. W. H.

25. GEORG FINK gibt in seiner 'Geschichte des Hessischen Staatsarchivs zu Darmstadt' (Darmstadt 1925) wertvolle Ausführungen über die Geschichte der Archive des Mainzer Stiftes, des Bistums Worms, der Klöster Marienschloß und Hirschhorn, der Abtei Seligenstadt sowie der Deutschordens- und Johanniterarchive in Mergentheim, Marburg, Heitersheim, Mosheim und Aschaffenburg. Im wesentlichen derselbe Aufsatz (ohne Register) findet sich im Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF. 14 (1925), 261—351, 521—616 (vgl. NA. 46, 191 n. 34).

26. Über 'Neustifter Geschichtsquellen' handelt ANSELM SPARBER in Festschrift für OTTENTHAL (Schlernschriften 9, 1925), S. 219—227, indem er über die Schicksale und Bestände des

Digitized by Google

klösterlichen Archivs (jetzt in Trient) unterichtet, das 31 päpstl. und 4 kaiserliche Originaldiplome und u. a. ein Traditionsbuch, dessen Anfänge in das 12. Jh. reichen, und mehrere Kopialbücher bewahrt.

27. Wichtig für die Kenntnis des katalanischen Archivwesens ist das Werk von PAUL KEHR, das die Frucht seiner ersten spanischen Reise bildet, 'Papsturkunden in Spanien, Vorarbeiten zur Hispania pontificia. I. Katalanien 1. Archivberichte' (Göttinger Abhandl. NF. 18, 2, 1926). Nach einer Erörterung des Planes einer Hispania pontificia gibt Vf. einen Überblick über die Entwicklung und die gegenwärtigen Verhältnisse der spanischen Archive, unter besonderer Berücksichtigung der katalanischen, und erörtert die Arbeiten der kritischen katalanischen Geschichtsschreibung, soweit sie sich auf archivalische Forschungen stützt. Ihre klassische Zeit reicht vom 17.—18. Jh., und die Charakteristik der hervorragendsten Autoren und ihrer Werke ist von um so größerem Nutzen, je weniger bekannt diese ganze Literatur in Deutschland zu sein pflegt. Im einzelnen werden dann die großen Archive in Barcelona, Vich, Gerona, Seo de Urgel, Tarragona, Tortosa und Lérida, sowie eine große Anzahl kleinerer, behandelt und ihre Schicksale, Bestände (besonders natürlich an älteren Papsturkunden) sowie die über sie vorhandene Literatur erörtert. Im zweiten Teil der Abhandlung werden die bisher ungedruckten oder in Deutschland unbekannten Papsturkunden zum Abdruck gebracht (vgl. n. 330). Die Abschnitte über die spanischen und vornehmlich die katalanischen Archive, über die archivalischen Forschungen in Katalanien und das Archivo general de la Corona de Aragón in Barcelona finden sich auch in Archivalische Zs 3. Folge, 3, 1—30.

Schriftwesen.

28. Im Arch. UF. 9 (1925), 161—167 gibt A. HESSEL, 'Neue Forschungsprobleme der Paläographie', einen kurzen Überblick über die Entwicklung der Schrift vom Ende des Altertums bis zur Renaissance. Als Beilage ist das Faksimile eines Reklameblattes des Schreibmeisters Johann von Hagen aus dem 15. Jh. (cod. lat. fol. 384 der Berliner Staatsbibl.) mit Erläuterungen zugefügt.

29. Unter dem Titel 'Paläographisches zum Kanon des Eusebius' behandelt E. CASPAR in der Festschrift für H. DE-

Digitized by Google

GERING 1926 S. 42ff. die Bedeutung, die den von Hieronymus erwähnten *virgulae rebus pariter ac numeris intertextae* = *παράγραφοι* für die Wertabstufung der Hss. der lateinischen Bearbeitung des eusebianischen Kanons zukommt. Eine Edition der Vorrede und eine Tafel aus Valenciennes 495 veranschaulichen die Ausführungen.

30. Im Zentralbl. für Bibliothekswesen 43 (1926), 301—317 beschreibt ALBAN DOLD 'Die Halberstätter Palimpsestblätter mit Bruchstücken aus dem Codex Theodosianus, dem Codex Justinianus und dem Herbarium Pseudo-Apulei', die bereits SCHUM in Zs. RG, Rom. Abt. 9 (1888), 365ff. untersucht hatte, und die jetzt in Beuron mit Hilfe des Fluoreszenz- und des Differenzialverfahrens aufgenommen wurden. Diese Blätter wurden nach- und übereinander mit einer Halbunziale des beginnenden 6. Jh., einer Cursive des 6.—7. Jh. (von der leider infolge früher angewandter Reagenzmittel nur noch sehr dürftige Reste erkennbar sind) und einer Halbunziale vermutlich des ausgehenden 7. Jh. beschrieben. Die Beschreibung von DOLD, die durch den Abdruck der wieder sichtbar gewordenen Schriften (aus dem Cod. Theodosianus und dem Herbarium Pseudo-Apulei) und eine beigefügte Photographie ergänzt wird, gilt wesentlich dem paläographischen Befund, durch den unsere Kenntnis von der Entwicklung der Unziale in willkommener Weise erweitert wird; die Heimat der Blätter sucht D. in Südgallien. Über den Inhalt des jüngsten medizinischen Textes handelt P. DIEPGEN in Janus 1925 S. 55—70, 140—160. — Über Erfolge der Palimpsestphotographie mittels ultravioletter Strahlen nach dem Verfahren von KÖGEL berichtet C. SAMARAN in Comptes rendues de l'académie des inscriptions, Communications 1926 S. 348. Vgl. KÖGEL im Zentralbl. f. Bibliothekswesen 43 (1926), 329f.

31. BRUNO KATTERBACH, 'Ein westgotischer Kodex der vatikanischen Bibliothek' in der FINKE-Festschrift (Vorreformationsgeschichtl. Forschungen Suppl.-Bd. Münster 1926) S. 62—66, beschreibt Ottob. lat. 1210, eine Lukan-Hs. des 11. Jh., deren 2. Teil in westgotischer Schrift geschrieben ist, der erste in karolingischer Minuskel.

32. W. KÖHLER handelt in der Festschrift für DEGERING (1926) S. 172ff. über 'Turonische Handschriften aus der Zeit Alkuins' unter Beifügung von 8 Abbildungen.

Digitized by Google

33. In der Reihe der sich immer mehrenden Reproduktionen künstlerisch oder historisch wertvoller Handschriften bildet die technisch vollendete Wiedergabe der Hs. Clm 14000 aus St. Emmeram, welche GEORG LEIDINGER, 'Der Codex aureus der bayerischen Staatsbibliothek in München' in 5 Bänden nebst Textband herausgegeben hat, eine besonders hervorzuhebende Bereicherung. Dieser Codex aureus, aus St. Emmeram in Regensburg stammend, 870 von den Schreibern Beringar und Liuthard in Corbie im Auftrage Karls d. Kahlen geschrieben, ist eine der prächtigsten von allen uns erhaltenen Vulgatahss. in Unciale. Vor allem aber muß für jeden Paläographen wie Historiker die in jeder Hinsicht umfassende Einleitung LEIDINGERS von besonderem Werte sein, welche alle Fragen der Geschichte und paläographischen Bedeutung der Hs. erschöpfend erörtert. W. F.

34. J. KIRCHNER sucht in einer Arbeit über 'Die Heimat des Egino-Codex' in Arch. UF. 10 (1926), 111—127 aus Gründen des paläographischen Befundes und des Initialstils die Herkunft der Hs. aus Verona darzutun, ohne indes die Bedenken, zu denen eine Lokalisierung der vier Miniaturen in Verona selbst Anlaß geben, ganz zu beseitigen. W. F.

35. Im Zentralbl. für Bibliothekswesen 42 (1925), 605—608 behandelt PAUL LEHMANN, 'Zum Beneventanischen Schrifttum', die Überlieferungsgeschichte einiger, in unteritalischer Schrift geschriebener Codices, insbesondere derjenigen der Chron. mon. Casin. des Leo Marsicanus, und berichtet über die ihm in Einbandresten der Kgl. Bibliothek im Haag geglückte Entdeckung eines weiteren Bruchstückes (73. B. 24 n. 12—13) einer nur in wenigen Fragmenten erhaltenen Stabloer Handschrift s. XII der genannten Chronik. Es handelt sich dabei um einen Repräsentanten der als Leos Schlußredaktion geltenden Fassung, der sogenannten Red. IV, welche ich kürzlich, zusammen mit den Redd. II und III, als eine Arbeit von Petrus Diaconus zu erweisen suchte (vgl. n. 204), wo das neue Fragment als n. 8c des Hss.-Verzeichnisses einzureihen ist. L. bemerkt S. 605f., daß Abt Wibald von Stablo, der kurze Zeit auch Monte Cassino vorstand, und in dem er daher den Überbringer des Codex vermutet, 'seinem kaiserlichen Herrn über die Fortsetzung der Chronik Leos durch Petrus Diaconus berichtet' habe. Aber ganz abgesehen davon, daß mit der von Lothar III. angeblich ge-

Digitized by Google

wünschten *Historia occidentalium imperatorum* nicht gut die von Abt Rainald angeordnete Fortsetzung der Klosterchronik gemeint sein kann, besteht Einigkeit darüber, daß der fragliche Brief Wibalds (ed. JAFFÉ, Bibl. rer. Germ. 1, 1864, 84 sqq. n. 11) nur Stilübung ist. (Vgl. zuletzt E. CASPAR, Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen, Berlin 1909, S. 185 N. 2).
Wilhelm Smidt.

36. Im Zentralbl. für Bibliothekswesen 42 (1925), 61—76 beendet GOTTHOLD PRAUSNITZ seine Untersuchung über 'Eine Bilderhandschrift des XIII. Jh. in der Staats- und Universitätsbibliothek Breslau' (vgl. NA. 46, 190 n. 28).

37. In Monatshefte für Bücherfreunde und Graphiksammler 1 (1925), 191f. regt KARL LÖFFLER an, ein 'Verzeichnis der Hss. mit Buchmalerei durch den deutschen Verein für Kunstwissenschaft' zu schaffen. Ebenfalls mehr für den Kunsthistoriker bestimmt ist das Abbildungswerk desselben Vf. 'Romanische Zierbuchstaben und ihre Vorläufer' (Stuttgart 1926), von dem bisher 5 Lieferungen vorliegen.

Allgemeine Reichs- und Kaisergeschichte.

38. 'Italien und Deutschland im Wandel der Zeiten' behandelt K. HAMPE in einem Vortrag, der in der HZs. 134 (1926), 199—215 abgedruckt ist. Zu bemerken ist daraus, daß H. mit DOVE die berühmte Einhardstelle über Karls des Großen Abneigung gegen den Kaisertitel nicht abgeschwächt aufgefaßt wissen will. S. 1—13 widmet ALFRED HESSEL dem Thema 'Friaul als Grenzland' eine ansprechende Skizze.

39. Wieder haben wir ein neues Buch von FEDOR SCHNEIDER anzuzeigen: 'Rom und Romgedanke im Mittelalter. Die geistigen Grundlagen der Renaissance' (München 1926). Es legt erneut Zeugnis ab von der tiefen Gelehrsamkeit des Vf. und seiner selbständigen geistigen Durchdringung des Stoffes. Er verfolgt das Fortleben der Antike in Sitten und Gebräuchen, in der geistigen Kultur und ganz besonders im politischen Denken und Handeln und zeigt, wie die Erinnerung an das Römerreich die Grundlage des italienischen Nationalgefühls wurde und wie dieses Nationalgefühl in Rom im Kampfe lag mit den asketisch-christlichen Ideen, dem 'Simplismus', wie Schn. diese geistige Richtung neu benennt, und ihr schließlich im 11. Jh. unterliegt. Besonders hervorgehoben seien die Abschnitte über Cassiodor, in dem SCHNEIDER den wirk-

Digitized by Google

lichen geistigen Vater des Dualismus im Reich des 'König-Analphabeten' Theodorich sehen will, wofür er eine nähere Begründung in Aussicht stellt, und auf die Beurteilung der Zeit der Aristokratie in Rom im 10. Jh., dem 'heroischen Saeculum des Romgedankens', eine Auffassung, die die von BURDACH, Vom Mittelalter zur Reformation 2, 1 angedeutete weiter ausführt. Vgl. dazu auch die Besprechung von K. BRANDI in GGA. 1926 S. 87 ff. W. H.

40. Eine gegenüber der bekannten großen Ausgabe der Geschichte der deutschen Stämme an Umfang knappere, aber treffliche Gesamtdarstellung des Entwicklungsganges der germanischen Völker bis zur Universalmonarchie Chlodowechs, unter Berücksichtigung und Angabe der neuesten Forschungsliteratur und ihrer Ergebnisse gibt L. SCHMIDT, 'Geschichte der germanischen Frühzeit' (Bonn 1925). — Einige weitere Bücher zur Geschichte germanischer Stämme nennen wir, ohne sie gesehen zu haben: C. DICULESCU, 'Die Gepiden. Forschungen zur Geschichte Daziens im frühen Mittelalter und zur Vorgeschichte des rumänischen Volkes' 1. Bd. (Leipzig 1922) (vgl. HJb. 46, 128 ff.); KURT TACKENBERG, 'Die Wandalen in Niederschlesien' (vorgeschichtliche Forschungen 1, 2, Berlin 1925); ALOYS SCHNEIDER, 'Herkunft und Geschichte der pannonischen Langobarden' (Teplitz-Schönau, Museumsgesellschaft 1926); JOHANNES STEENSTRUP, 'Normandiets historie under de syv første hertuger 911—1066' in Det Kgl. Danske Vidnesk. Selsk. Skrifter 7, hist. og fil. Afd. 5, 1 (Kopenhagen 1926). — Als die neueste zusammenfassende Darstellung erwähnen wir schließlich ALEXANDER CARTELLIERI, 'Weltgeschichte als Machtgeschichte 382—911: Die Zeit der Reichsgründungen' (München 1927).

41. Aus der Schule von DOPSCH stammt die Arbeit von PAUL KLETLER 'Nordwesteuropas Verkehr, Handel und Gewerbe im frühen Mittelalter' (Deutsche Kultur, Histor. Reihe Bd. 2, Wien 1924). Im 1. Abschnitt wird der Verkehr (auch der geistige) Frieslands und Sachsens vom 7.—9. Jh. dargestellt, der 2. Abschnitt ist dem 10. Jh. als der Übergangszeit zum hohen Mittelalter gewidmet. Vf. sucht darzulegen, daß der Verkehr jener frühen Zeit nicht so geringfügig gewesen sei, wie man häufig annimmt.

42. In dem Buch 'Das altdeutsche Kaisertum' (Berlin 1926) stellt sich JOHANNES HALLER die Aufgabe darzutun, daß die Idee des Universal-Imperiums für das Mittelalter weder unverständlich war

Digitized by Google

noch eine verhängnisvolle Verirrung bedeutete, vielmehr als eine notwendige und groß angelegte Politik anzusehen ist.

43. Im HJb. 45 (1925), 495—515 handelt FRANZ KAMPERS, 'Rex et sacerdos', über den Begriff des Priesterkönigtums, den man auf Karl d. Gr. anwandte, und dessen Ursprung K. in Byzanz sucht. Er vertritt die Anschauung, daß die Kaiserkrönung 800 dem Frankenkönig sehr mißfallen habe. Verwandte Gedanken finden sich auch in seinem Aufsatz 'Vom Gottesgnadentum' in Mitteil. der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde 26 (1925), 25—59. Über das Kaisertum Karls d. Gr. handelt auch ERNA PATZELT in ihrer Schrift 'Die Karolingische Renaissance' (Deutsche Kultur, Histor. Reihe Bd. 1, Wien 1924). Sie faßt im Anschluß an die Sätze ihres Lehrers DOPSCH die kulturelle und materielle Blütezeit unter Karl d. Gr. nur als Folge einer ununterbrochenen, organischen Entwicklung auf und weist den Gedanken, in der Krönung Karls die Erneuerung des weströmischen Kaisertums zu sehen, zurück. Das Streben Karls ging nach ihrer Ansicht auf die Anerkennung seiner Gleichberechtigung durch den byzantinischen Kaiser.

44. Eine aus der Schule ALEX. CARTELLIERIS hervorgegangene Diss. von RUDOLF GRIESER schildert 'Das Arelat in der europäischen Politik von der Mitte des 10. bis zum Ausgange des 14. Jh.' (Jena 1925). Das Thema ist viel zu weit gespannt, als daß seine Bearbeitung im Rahmen einer Diss. die Forschung weiterführen oder auch nur erschöpfend zusammenfassen könnte. Die Liste der nicht benutzten Quellen, Untersuchungen und Darstellungen ist ebenso lang wie die der benutzten. Immerhin kann man die Arbeit als zuverlässige und gut geschriebene Einführung in die bedeutende Frage nach der Knüpfung und Lösung der Beziehungen zwischen Arelat und Reich schätzenswert finden. P. S.

45. In Mitteil. der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 30 H. 1 (1925) untersucht E. A. STÜCKELBERG die 'Denkmäler des Königreiches Hochburgund vornehmlich in der Westschweiz (888—1032)' und stellt ein reiches kulturhistorisches Material zusammen. Wir heben die Abschnitte über Siegel, Münzen und hochburgundische Heiligenkulte hervor.

46. In einer Berliner Diss. (1926) handelt ALBERT SCHULZE über 'Kaiserpolitik und Einheitsgedanke in den karolingischen Nachfolgestaaten (876—962) unter besonderer Berücksich-

Digitized by Google

tigung des Urkundenmaterials'. Er sucht durch sorgfältige Zusammenstellung und Benutzung der Quellen, besonders auch der Urkunden, zu zeigen, daß der Gedanke der Einheit und des Kaisertums in den 3 Teilländern bis 962 lebendig blieb, besonders in der Geistlichkeit. Indem er in dem Briefe Theotmars von Salzburg an Johann IX. die Betonung des imperialen Gedankens hervorhebt, gewinnt er ein neues sachliches Argument für die Unechtheit des angeblich gleichzeitigen Briefes Hattos von Mainz. Für die Stärke des Kaisergedankens selbst unter Berengar II. zeugen auch die von Loewenfeld in NA. 9 edierten Ravennater Briefe, die Vf. noch hätte heranziehen können. Einwände gegen die Methode und die Ergebnisse der Arbeit erhebt R. Heuberger in MÖIG. 41 (1926), 436 ff.

47. In einem anregenden Aufsatz über 'Die Stellung Frankens im Gefüge des alten deutschen Reiches bis ins 13. Jh.' lenkt Bernhard Schmeidler die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der Stämme für den Aufbau und die Entwicklung des Reiches und betont besonders die Bedeutung der Tatsache, daß seit Otto I. das zentrale fränkische Herzogtum mit der Krone verbunden war. Leider ist der Aufsatz an einer nicht leicht zugänglichen Stelle erschienen (Der Sonntagskurier, Unterhaltungsbeilage des fränkischen Kuriers 6, 1925, 28 ff., 38 ff.).

48. Die Untersuchungen Kehrs (vgl. NA. 43, 416 n. 32) wieder aufnehmend, zeigt Albert Brackmann in einer aufschlußreichen Studie über 'Die Ostpolitik Ottos des Großen' in dem Karl Wenck gewidmeten Heft der HZs., Bd. 134 (1926), 242 bis 256, daß die politischen Pläne Ottos I. nicht an der Oder Halt machten, daß er vielmehr die im Osten sich eröffnenden großen Aussichten voll erkannt und sie politisch auszuwerten gestrebt hat. Ein genauer Vergleich der Magdeburger Gründungsurkunden ergibt, daß auf kaiserlicher Seite ursprünglich der Plan bestand, die Magdeburger Kirchenprovinz über Polen auszudehnen; er ergibt gleichzeitig, daß der Widerstand dagegen von der Kurie, besonders von Johann XIII., ausging und die Durchführung der kaiserlichen Pläne verhinderte, und rückt Johann XIII. in die Reihe jener Päpste, die mit Erfolg dem Expansionsstreben des Imperiums gegenüber die Interessen der Kirche wahrnahmen. — Vgl. auch den Aufsatz von Willy Hoppe, 'Das Erzstift Magdeburg und der Osten' in HZs. 135 (1927), 369—381, der die Entwicklung in großen Zügen zeichnet.

Digitized by Google

49. Unter dem Titel 'Canossa' hat FRIEDRICH SCHNEIDER in der Zs. KG. 45 NF. 8 (1926), 163—175 einige Bemerkungen über die Beurteilung dieses Ereignisses in der politischen Diskussion und in der neueren Historiographie lose aneinandergereiht und ihnen die Reproduktion einer Planskizze der jüngst von den Italienern viel behandelten Burg aus dem 16. Jh. hinzugefügt. W. H.

50. In teilweiser Auseinandersetzung mit SCHIPPERS (vgl. NA. 46, 382 n. 618) erweist die Studie von PAULUS VOLK in der Revue Bénéd. 36 (1924), 255—267 den 'Stifter von Maria Laach (Pfalzgraf Heinrich II.) aus dem Hause Luxemburg-Salm'; sein Neffe war der deutsche Gegenkönig Hermann von Salm († 1088).

51. Über die Abgrenzung der Lebensalter im MA. handelt in der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 287—316 ADOLF HOFMEISTER, 'Puer, iuvenis, senex. Zum Verständnis der mittelalterlichen Altersbezeichnungen'. Er begründet und erläutert seine Resultate vornehmlich durch Quellenangaben über das Lebensalter hervorragender Persönlichkeiten des 12. Jh. und rückt das Geburtsjahr Friedrichs I. um einige Jahre herab (zwischen 1124 und 1130, etwa 1125/6?).

52. In Niedersächs. Jb. 2 (1925), 125—144 behandelt P. J. MEIER 'Die Münz- und Städtepolitik Heinrichs des Löwen' (mit mehreren Abbildungen) und zeigt, wie der Welfe auch auf diesem Gebiet nach der Landeshoheit in Sachsen strebte.

53. Nach einer Notiz der HZs. 133, 148 nennen wir einen Aufsatz von SCHREIBMÜLLER, 'König Philipp und Abt Karl von Villers auf dem Trifels und in Annweiler' in Pfälzer Land, Beilage zum Landauer Anzeiger 1925 n. 25—27.

54. GEORG EDUARD MÜLLER, 'Die Ursachen der Vertreibung des Deutschen Ordens aus dem Burzenlande und Kumanien im J. 1225' im Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 48 (1925), 41—68, bestimmt den Umfang des dem Orden zugewiesenen Territoriums und kommt zu dem Ergebnis, daß es Streitigkeiten hoheitsrechtlicher Art waren, die den Orden zum Verlassen des Gebietes nötigten, und daß hierbei, entgegen der Ansicht CASPARS, die Übertragung des Burzenlandes an den hl. Petrus im J. 1224 eine gewisse Rolle gespielt habe. — Derselbe handelt im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landes-

Digitized by Google

kunde 42 (1925), 307—380 über 'Die Grafen des Kronstädter Distriktes bezw. des Kronstädter Provinzialverbandes'. Über die zahlreichen sonstigen verdienstvollen Arbeiten des Vf. zur siebenbürgischen Geschichte und Rechtsgeschichte vgl. HANS ERICH FEINE in Zs. RG. Germ. Abt. 46 (1926), 464 ff.

55. HANS FOERSTER, 'Engelbert von Berg der Heilige' (Bergische Forschungen Bd. 1, Elberfeld 1925) schildert nach einem kurzen Überblick über die Beziehungen zwischen dem Erzbistum Köln und den Grafen von Berg das Wirken des letzten Grafen von Berg als weltlicher und geistlicher Fürst sowie als Reichsverweser.

56. Von WILLY COHN, dem rührigen Historiker der sizilischen Flotte, ist eine Fortsetzung seiner früheren Arbeiten zu verzeichnen: 'Die Geschichte der sizilischen Flotte unter der Regierung Friedrichs II. (1197—1250)' (Breslau 1926). Die Disposition des Buches entspricht der seiner früheren Arbeiten; in seinem ersten Abschnitt wird die äußere Geschichte der Flotte, die Seekriege und die Fahrt Friedrichs II. nach Palästina geschildert, im zweiten die innere Geschichte, Führung, Personal, Material usw. vorgeführt. Dem Buch ist beigegeben ein Faksimile und ein Abdruck der Urkunde BFW. 13051. W. H.

57. In der Festschrift für den bekannten und verdienten Neapolitaner M. SCHIPA, 'Studi di storia Napoletana in onore di MICHELANGELO SCHIPA' (Napoli 1926) handelt unser deutscher Spezialist für Unteritalien, EDUARD STHAMER, über 'Die Hauptstraßen des Königreichs Sicilien im 13. Jh.'. Er schildert zunächst das aus der Antike überkommene Straßensystem Unteritaliens und vergleicht damit die aus den Itineraren der späteren Staufer und der ersten Anjous bezeugten Linien. Es ergibt sich dabei, daß nicht alle antiken Straßen bei den Reisen und Heerzügen des 13. Jh. benutzt wurden; vor allem war die Hauptstraße nach Norden, die via Appia zwischen Rom und Capua außer Gebrauch gekommen, vermutlich wegen 'des ungesunden Geländes' d. h. wegen der Malaria. Die Beobachtung des Itinerars gewährt auch Einblicke in die Gewohnheiten der Kanzler bei der Ausstellung von Urkunden, während der Herrscher unterwegs war. In einem zusammenfassenden Überblick 'Aufgaben der Geschichtsforschung in Unteritalien' in der Zs. RG. Germ. Abt. 46, 132—162 schildert derselbe Vf., wieviel auf diesem Gebiete noch zu tun ist und

Digitized by Google

welches Interesse gerade auch die deutsche Geschichtsforschung an diesen Dingen hat. W. H.

58. Aus der Heidelberger Rektoratsrede von KARL HAMPE 'Kaiser Friedrich II. in der Auffassung der Nachwelt', die in erweiterter Form (Berlin u. Leipzig 1925) erschienen ist, verzeichnen wir, daß HAMPE 'anderen', der verlorenen Biographie des Mainardino von Imola 'ähnlichen Werken' auf der Spur ist, worüber man seine in Aussicht gestellten Untersuchungen mit Spannung erwarten darf.

59. FRIEDRICH SCHNEIDER ließ das 2. Heft seines Werkes 'Kaiser Heinrich VII.' erscheinen, 'Der Romzug 1310—1313' (Greiz und Leipzig 1926) (vgl. NA. 46, 221 n. 115). Wir werden nach Erscheinen des 3. (Schluß-) Heftes auf das Ganze zurückkommen. Derselbe Vf. berichtet in MÖIG. 41 (1926), 136 bis 140 über die 'Öffnung des Grabmales Kaiser Heinrichs VII. in Pisa 1920/21'.

60. In einer aufschlußreichen Studie untersucht HARRY BRESSLAU (†) in der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 549—560 'Die erste Sendung des Dominikaners Nikolaus von Ligny, später Bischofs von Butrinto, an den päpstlichen Hof und die Promissionsurkunden Heinrichs VII. von Hagenau und Lausanne', wichtig für das Verständnis der Verhandlungen, die dem Romzug des Königs vorangingen, und für die Datierung und Erklärung der betr. Konstitutionen.

61. An etwas entlegener Stelle, nämlich im Archiv für Geschichte der Medizin 17 (1925), 141—156 formt KARL WENCK in seiner bekannten feinen Art, mit der er längst bekannte, aber weit umher zerstreute Quellen zusammenträgt, ein hübsches Lebensbild von 'Johann von Göttingen, Arzt, Bischof und Politiker zur Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern'. Danach ist Johann wahrscheinlich um 1280 von bürgerlichen Eltern in Göttingen geboren und in Montpellier zum Mediziner gebildet. Der Erzbischof von Mainz, Peter von Aspelt, empfahl ihn Ludwig dem Bayern als Hausarzt. Vom königlichen Hof begab er sich 1319 weg an die Kurie von Avignon, wo er in den Dienst zweier Kardinäle, erst Jacob Stefaneschis, später (1343) Annibaldos von Ceccano trat. 1325 von der antipäpstlichen Partei zum Bischof von Camin gewählt, verzichtete er auf diese Stelle und wurde vom Papst mit Verden entschädigt. Da er sich dort nicht durchsetzen konnte,

Digitized by Google

kehrte er nach Avignon zurück. 1341 verlieh ihm der Papst das Bistum Freising; die Stelle war aber zwischen der Kurie und dem Domkapitel strittig, und Johann hat seinen Sitz nie bestiegen. 1349 ist er gestorben, in Deutschland als berühmtester Arzt seiner Zeit gefeiert. Von seiner politischen Stellungnahme erfahren wir wenig, doch genügend, um ihn 'als Mann deutscher Gesinnung, der seinem Vaterlande nachteilige Pläne und Absichten abgewehrt wissen wollte', zu charakterisieren. W. H.

62. In der Zs. für Geschichte des Oberrheins NF. 39 (1926), 499—514 handelt HEINRICH FINKE, 'Aragonisch-sizilische Beziehungen zum bayrisch-pfälzischen Hause', über die Musiker, die sich vornehmlich König Johann aus Deutschland schicken ließ, und über die ehelichen Verbindungen, die das aragonesische mit dem bayrischen Hause verknüpften. 3 Briefe Johanns I. und ein Brief Pedros IV. von Aragon aus dem Kronarchiv zu Barcelona sind am Schluß abgedruckt.

63. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 648—673 handelt KARL SCHOTTENLOHER über 'Kaiserliche Dichterkrönungen im hl. römischen Reiche deutscher Nation', deren erste die Krönung des Florentiners Zanobi da Strada durch Karl IV. zu Pisa im Jahre 1355 war.

64. Ein anschauliches Bild von der Persönlichkeit und dem Wirken Cola di Rienzos gibt KARL BRANDI in seinem Aufsatz 'Cola di Rienzo und sein Verhältnis zu Renaissance und Humanismus' in Deutsche Vjschr. für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 4 (1926), 595—614.

65. Im 117. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich (1922) stellt HANS GEORG WIRZ, 'Der Sieg von Sempach im Lichte der Überlieferung', die Nachrichten der Chronisten über die Schlacht zusammen, indem er zugleich ihre Bedeutung und gegenseitige Abhängigkeit klarzulegen sucht.

66. OTTO CARTELLIERI, der in den letzten Jahren verschiedene Beiträge zur Kulturgeschichte des Burgunderreichs veröffentlicht hat (vgl. NA. 46, 224 n. 124), schildert zusammenfassend 'Die ritterliche Gesellschaft am burgundischen Hofe' in HZs. 132 (1925), 1—28, diese in vielem schon anachronistische, späte Blüte des Rittertums. Ders. berichtet über einen interessanten späten Fall eines mit dem Kampfstock und zwischen Bürgerlichen

Digitized by Google

ausgetragenen gerichtlichen Zweikampfs, 'Ein Zweikampf in Valenciennes im Jahre 1455' in 'Probleme der englischen Sprache und Kultur', Festschrift für J. HOOPS, Germanische Bibliothek 2, 20 (Heidelberg 1925) S. 169—176. In dem Vorfall ist ein Nachleben alter salfränkischer Gebräuche zu erkennen. Woher stammt das Asylrecht der Stadt Valenciennes? — In einem besonderen Buch, 'Am Hofe der Herzöge von Burgund, Kulturhistorische Bilder' (Basel 1926), hat C. schließlich die Ergebnisse dieser kulturgeschichtlichen Studien zusammengefaßt.

Allgemeine Kirchen- und Papstgeschichte.

67. Auf das wichtige Buch von ERICH CASPAR 'Die älteste römische Bischofsliste. Kritische Studien zum Formproblem des Eusebianischen Kanons sowie zur Geschichte der ältesten Bischofslisten und ihrer Entstehung aus apostolischen Sukzessionenreihen' (Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Geisteswissenschaftliche Klasse 2, 4, Berlin 1926) werden wir noch ausführlicher zurückkommen. Voraus ging dem Werke ein gleichbenannter Aufsatz CASPARS in der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 1 ff. — Hierbei erwähnen wir, daß der 2. Teil der Ausgabe der Chronik des Hieronymus von RUDOLF HELM erschienen ist, der die Lesarten der Hss. und den quellenkritischen Apparat der Chronik enthält (Leipzig 1926).

68. Eine 'Altchristliche Kirchengeschichte nach orientalischen Quellen' liegt in dem 1925 erschienenen Buche von F. HAASE vor. Die gründliche Arbeit zeigt, daß die bisherige, fast ausschließlich auf griechischen und lateinischen Quellen beruhende Kirchengeschichtsschreibung in den noch ungenutzten orientalischen Quellen wenigstens für manche Partien wertvolle Ergänzungen findet. W. F.

69. Nicht vorgelegen hat uns das Buch von FRANZ FLASKAMP, 'Das hessische Missionswerk des hl. Bonifatius' (Duderstadt, Mecke 1926); einige Untersuchungen hängen hiermit zusammen: in Zs. KG. 45 (1926), 339—344 will er 'Das Geburtsjahr des Wynfrith-Bonifatius' auf spätestens 675 festlegen, sodaß der Missionar nahezu achtzigjährig starb; in Zs. f. vaterl. Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 83, 1 (1925) S. 1—26 wirft er von neuem die Frage nach dem von Bonifatius eingesetzten Erfurter Bischof auf. Er versucht, gegen HAUCK und TANGL, die schon früher vertretene Ansicht, wonach Willibald erst Bischof von Erfurt,

Digitized by Google

dann von Eichstädt gewesen sei, dahin zu modifizieren, daß Willibald von Bonifatius zum Bischof von Erfurt geweiht sei, aber dies Amt gar nicht angetreten habe, weil Bonifatius durch die vom Papst geäußerten Bedenken wegen der geringen Bedeutung des thüringischen Bischofssitzes und wegen der von Sachsen her drohenden kriegerischen Gefahren von dem Plan, in Erfurt ein Bistum zu gründen, abgekommen sei. — Wir nennen ferner die uns nicht zugängliche Schrift von KL. LÖFFLER, 'Der Hülfensberg im Eichsfelde eine Bonifatiusstätte?' (Duderstadt 1926), vgl. HZs. 135 (1927), 515.

70. Von dem Buche GUSTAV SCHNÜRERS, 'Kirche und Kultur im Mittelalter' (vgl. NA. 46, 224 n. 125) erschien der 2. Bd. (Paderborn 1926), der den Aufstieg der Kirche zur Leiterin des abendländischen Kulturkreises und die Zeit ihrer Herrschaft zum Gegenstand hat. Bei der großen Fülle des Stoffes, der in diesem synthetischen Überblick dargeboten wird, ist eine Besprechung im einzelnen an dieser Stelle nicht möglich, obwohl auch dieser Bd. unser Arbeitsgebiet an vielen und wichtigen Punkten berührt.

71. In einer Berliner Diss. (zugleich Eberings Hist. Studien H. 166, Berlin 1926) behandelt GERHARD LAEHR 'Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jh.' Vf. hat ein beträchtliches Material besonders aus der politischen und juristischen Literatur bis zur Zeit Ludwigs des Bayern zusammengetragen; etwas unorganisch ist ein Kapitel über Chroniken und Sagen angehängt. Gewiß ist auch hiermit der Stoff noch nicht erschöpft. Die handschriftliche Überlieferung der Schenkung während des behandelten Zeitraums ist nicht berücksichtigt, obwohl sie im Rahmen des Themas von Interesse gewesen wäre. Im einzelnen fehlt häufig die sichere kritische Grundlage für die Behandlung und Verwertung der Quellen; bisweilen sind nicht die besten Ausgaben herangezogen, einige Male sogar gedruckte Schriften als ungedruckt bezeichnet, so der Traktat De regimine christiano des Jakob von Viterbo (ed. PERUGI, Rom 1914). Vgl. die Besprechungen von P. E. SCHRAMM in HZs. 135 (1927), 459ff. und LEVISON in Zs. RG. Kan. Abt. 16 (1927), 445ff., die zahlreiche Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

72. Im Zusammenhang mit seinen Vorarbeiten zur Hispania pontificia (vgl. n. 27 und 330) unternimmt es P. KEHR, die Be-

Digitized by Google

ziehungen zwischen dem Papsttum und dem katalanischen Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon streng auf urkundlicher Grundlage darzustellen (Berlin. Abhandl. 1926 n. 1). Er zeigt, wie man sich seit dem 9. Jh. öfters von Katalanien aus an die Kurie wandte, wie schon unter Johann XIII. der Versuch gemacht wurde, ein eigenes katalanisches Erzbistum, unabhängig von Narbonne, zu begründen. Seit Alexander II. greift das Papsttum von sich aus stärker in die katalanischen Verhältnisse ein; von besonderer Wichtigkeit sind die Ausführungen über den Grundbesitz und die Klosterpolitik der Kurie in Katalanien, vornehmlich während der Pontifikate Gregors VII. und Urbans II., auch über die Haltung des Grafen Raimund Berengar IV. von Barcelona im Schisma d. J. 1159. Im Anhang druckt K. das Privileg Leos VII. für Ripoll (JL. 3611) ab und erweist es als eine Fälschung nach dem Muster der Bulle Leos VII. für Fleury (JL. 3610). Weiter druckt er noch mehrere Urkunden von Päpsten, Legaten und Grafen von Barcelona, darunter 2 Urkunden des Legaten Hugo Candidus und eine sehr interessante, von Kardinalpriester Albert von S. Sabina um 1100 verfaßte und von Paschalis II. gebilligte Beantwortung mehrerer vom Bischof von Roda gestellter liturgischer Fragen.

73. Helene Tillmann behandelt in einer sauber und gründlich gearbeiteten, von W. Levison angeregten Dissertation 'Die päpstlichen Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas (1218)' (Bonn 1926) und bietet damit eine willkommene Ergänzung der bekannten, von Brackmann angeregten Reihe ähnlicher Arbeiten. Der erste Teil stellt das Material für die einzelnen Legationen zusammen, wobei auch die allgemeinen Fragen der englischen Kirchengeschichte, vornehmlich des 11. und 12. Jh. gestreift werden. In manchen Dingen kann man da anderer Meinung sein, so z. B. möchte ich den Bericht des Hugo von Flavigny SS. 8, 475, daß Walter von Albano dem König Wilhelm II. von England die Entsendung päpstlicher Legaten nur auf Verlangen der Krone zugestanden habe, nicht ohne Fragezeichen passieren lassen (S. 21 N. 50 macht T. selbst Zweifel an der Glaubwürdigkeit Hugos geltend). Ihrer Auffassung von Wiberts Beziehungen zu England im Gegensatz zu der von Kehr vorgetragenen möchte ich dagegen vor allem mit Rücksicht auf die Kirchenpolitik Wilhelms II. durchaus zustimmen. Ein zweiter systematischer Teil stellt zusammen, was sich aus den englischen Lega-

Digitized by Google

tionen für die Kenntnis der Institution ergibt. Im 2. Anhang ist ein Brief des Kardinalpriesters Albert von Morra, des späteren Gregor VIII., an die Augustiner von Kirkham von ca. 1178—87 aus der Hs. Brit. Mus. Arundel 36 erstmals abgedruckt. W. H.

74. Unter dem Titel 'Humbert und Kerullarios' legt ANTON MICHEL in Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte hg. v. d. Görresgesellschaft 21 (Paderborn 1925) den ersten Teil einer Reihe von Studien vor, die an frühere Arbeiten desselben Vf. anknüpfen (vgl. NA. 46, 229 n. 137 und eine Reihe weiterer, vom Vf. S. 4 u. 5 genannter Aufsätze). Ausgangspunkt dieser Studien waren die von WILL, Acta et scripta, quae de controversiis ecclesiae graecae et latinae saec. XI compositae extant (1861) gesammelten Schriften zur Entstehung des Schismas von 1054, deren genaueres Studium den Vf. tiefer eindringen ließ in die Erkenntnis der treibenden Persönlichkeiten, als dies in der letzten Darstellung des Gegenstandes, dem Buch von L. BRÉHIER, Le schisme oriental du XI^e siècle (Paris 1899) der Fall war. Der erste Abschnitt des vorliegenden Buches behandelt in kurzem Überblick den 'Einfluß der byzantinisch-deutsch-römischen Politik auf das griechische Schisma 963—1053'. Die Darstellung M.'s bestätigt die zuletzt von SCHRAMM (vgl. NA. 46, 211 n. 91) für eine enger begrenzte Zeit nachgewiesene starke Einwirkung der politischen Beziehungen zwischen Byzanz und dem Abendland auf die kirchlichen Streitfragen. 'Deutschfeindliche Crescentierpolitik schließt die Union, während Freundschaft der Päpste mit den "Franken" sie mehr als einmal zerschlägt' (S. 40). Der Anlaß zum Schisma von 1054 war der Interessenkampf zwischen Kurie und Ostrom in Unteritalien. Der zweite Abschnitt der Studien beschäftigt sich mit 'Kardinal Humbert, dem Staatssekretär Leos IX.' In ihm ist zunächst durch Stilvergleichung der — in einem Exkurs ausführlich begründete — Nachweis erbracht, daß der erste Brief Leos IX. an Kerullarios JL. 4302 von Humbert verfaßt ist. Mit HEFELE, STEINDORFF u. a. nimmt M. an, daß dieser Brief nicht abgesandt worden sei; er findet aber seine Gedanken und teilweise auch seine Wendungen wieder in dem zweiten Brief Leos an Kerullarios und dem Brief an Konstantin Monomachos, woraus sich ergibt, daß auch sie von Humbert verfaßt sind und daß Leo IX. ihm die Behandlung der orientalischen Frage völlig überlassen hat (S. 64). Daraus ergeben sich wichtige Folgerungen für die Kenntnis der Ideenwelt der

Digitized by Google

strengen Reformer; wir werden also in Zukunft in vielen Punkten Humbert als ersten Vertreter radikaler Reformen erblicken müssen an Stelle von Leo. Als neue, bisher nicht beachtete Quellen der humbertischen Polemik weist M. die Vätersammlung des Aeneas von Paris (MIGNE 121, 686ff.) und die Schriften Gregors d. Gr. nach. Endlich enthält das Buch eine Erstausgabe der Schrift Humberts *Rationes de s. Spiritus processione a patre et filio* die für den Kaiser während des Aufenthalts der Legaten in Konstantinopel verfaßt wurde. Der Ausgabe der Schrift liegt die Hs. Brüssel 1360 zugrunde; sie ist sorgfältig kommentiert, ein Faksimile ist beigegeben. — Die Ergebnisse MICHELS, die auf gesunder philologischer Grundlage beruhen, dürften allgemeine Zustimmung finden, und man wird der Fortsetzung seiner Studien mit Spannung entgegensehen. An Kleinigkeiten wäre zu vermerken: Liutprand ist jetzt besser nach der Ausgabe BECKERS in den SS. rer. Germ. als nach SS. 3 zu zitieren. S. 79 ist als Ort der Niederlage Leos Civitella genannt statt Civitate (wie richtig S. 49 u. 56). W. H.

75. 'Zum Streit um die Heimat Ottos von Bamberg' ergreifen in Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte 32 (1925), 1—9 GUSTAV BOSSERT und CLAUSS (vgl. auch NA. 46, 289 n. 334) das Wort; BOSSERT sucht sie im Anschluß an seine früheren Forschungen bei Heubach in Schwaben, CLAUSS bei Mischelbach in Franken.

76. WALTHER HOLTZMANN, 'Papst Alexander III. und Ungarn' in Ungar. Jb. 6 (1926), 397—426, veröffentlicht 4 bisher unbekannte Schreiben Alexanders III., die ungarische Verhältnisse betreffen, eines aus cod. Cotton. Vitell. E XIII und drei aus der Hs. Tortosa, Kapitelbibl. 144. Im Anschluß daran untersucht er die Beziehungen zwischen Ungarn und der Kurie während des Schismas nach 1159 und gelangt hierbei zu Ergebnissen, die für die Kenntnis der politischen Parteiungen sowie für die Chronologie der politischen Ereignisse in Ungarn und der päpstlichen Legationen dorthin von großer Bedeutung sind. Besonders hervorzuheben ist, daß H. aus der Kombination der in diesen Briefen enthaltenen Nachrichten mit denen, die uns in dem Gesandtschaftsbericht des Notars Burchard und bei Gerhoh von Reichersberg überliefert sind, ein Konkordat zwischen dem Papst und der ungarischen Krone im J. 1161 erschließt, das ein weitgehendes Ent-

Digitized by Google

gegenkommen des Papsttums darstellte, freilich auch schon acht Jahre später durch ein für die Kurie sehr viel günstigeres ersetzt wurde.

77. KARL WENCK, 'Die römischen Päpste zwischen Alexander III. und Innocenz III. und der Designationsversuch Weihnachten 1197' in der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 415—474, entwirft ein anschauliches Bild der leitenden Männer und der geistigen Strömungen in Rom zwischen 1181 und 1198, unter Heranziehung wichtiger, bisher unbeachteter Quellen, besonders der Epistolae Cantuarienses (ed. STUBBS 1865). Sehr plastisch tritt die Gestalt des stets geldbedürftigen Clemens III. und die Schwäche Coelestins III., den er wesentlich anders einschätzt als HALLER, in diesen englischen Quellen hervor. Auch für die Geschichte des Kardinalats dieser Zeit ist die Untersuchung von großer Bedeutung; besonders eingehend wird die Persönlichkeit des Kardinals Johann von St. Paul geschildert, dessen wichtiger Anteil an der päpstlichen Regierung in der letzten Zeit Coelestins III. erst von W. richtig erkannt ist; Coelestin III. versuchte ihn zu seinem Nachfolger zu designieren, und als Vertreter einer mittleren Richtung zwischen Weltentsagung und Weltherrschaftsstreben wurde er zum berufenen Vermittler zwischen Franz von Assisi und Innocenz III.

78. In Zs. KG. 45 (1926), 344—357 sucht MARIE FLORIN 'Innocenz III. als Schriftsteller und als Papst' zu begreifen; nach einer Würdigung der Schrift De contemptu mundi will sie den scheinbaren Gegensatz zwischen den asketischen Tendenzen dieses Buches und dem Weltherrschaftsstreben des Papstes nach EICKEN mit der 'Logik des religiösen Systems' erklären.

79. Der Ausgangspunkt für die außerordentlich ergebnisreiche Abhandlung von KARL WENCK, 'Das erste Konklave der Papstgeschichte, Rom August bis Oktober 1241' in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 18 (1926), 101—170, ist jener Brief, den HAMPE in den Heidelberger SB. 1913 (vgl. NA. 39, 588 n. 294) veröffentlicht hat. Das wichtigste Ergebnis der Untersuchung ist, daß die wenigen, durch den Terror des Senators Matteo Rossi eingeschüchterten Kardinäle zunächst eine vermittelnde Persönlichkeit wählten, und zwar den Dominikanergeneral Humbert von Romans, eine Neuigkeit, die W. einer bisher nicht beachteten Stelle aus dem Werk über den Bienenstaat des

Digitized by Google

Thomas von Cantimpré entnimmt. Von dieser Persönlichkeit weiß W. aus seinen Predigten eine lebensvolle Charakteristik zu entwerfen. Aus dem übrigen Inhalt des Aufsatzes sei besonders erwähnt die Einleitung, in der W. den Zusammenhang des Konklavegedankens mit dem Wahlverfahren oberitalienischer Kommunen aufweist. W. H.

80. KARL HAMPE bespricht und veröffentlicht in MÖIG. 40 (1925), 189—204 'Eine Denkschrift Gregors von Montelongo an das Kardinalskollegium über die finanzielle Zerrüttung seines Patriarchats Aquileja aus dem J. 1252' aus dem Cod. Pommersfeldensis 189, auf den er bereits früher (vgl. NA. 46, 361 n. 534) aufmerksam gemacht hatte. Die Denkschrift ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Kenntnis der Persönlichkeit des lombardischen Gegners Friedrichs II. und des Patriarchats von Aquileja, sondern zeigt darüber hinaus, in welcher Erschöpfung und Zerrüttung der Kampf zwischen Kaiser und Papst die von ihm betroffenen Kirchenprovinzen zurückließ.

81. A. BAUMHAUER untersucht in Zs. KG. 45 (1926), 358—369 'Die Gründung des französischen Bistums Pamiers im Zusammenhang mit dem Streite zwischen Philipp dem Schönen und Papst Bonifaz VIII.'

82. Im HJb. 45 (1925), 178—188 zeichnet CARL A. WILLEMSEN das Charakterbild des 'Kardinal Napoleon Orsini' und würdigt seine politischen Beziehungen zu Philipp dem Schönen, Jakob II. von Aragon und Ludwig dem Bayern, wobei seine letzten Ziele, Steigerung der Macht des Kardinalats und Befriedung Italiens, sich doch im wesentlichen gleich blieben.

83. Wichtig für die Geschichte der päpstlichen Finanzverwaltung im späteren Mittelalter und für die Abgrenzung der verschiedenen Obedienzen innerhalb Deutschlands ist der Aufsatz von EMIL GÖLLER 'Aus der Camera apostolica der Schismapäpste' in Röm. Quartalschrift 32 (1924), 82—147 und 33 (1925), 72—110, der zuerst über die Servitien der deutschen Bischöfe und Äbte unter der römischen Obedienz, dann über die übrigen Kameralien der römischen Schismapäpste und schließlich über deutsche Kameralien der Pisanischen Schismapäpste handelt, mit Veröffentlichungen aus den päpstlichen Obligations- und Solutionsregistern. Ders. handelt über 'Die Kubikulare im Dienste der päpstlichen Hofverwaltung vom 12.—15. Jh.' in der KEHR-Festschrift 'Papst-

Digitized by Google

tum und Kaisertum' (München 1925) S. 622—647. Zum Schluß druckt er Auszüge aus der Hofordnung von 1409 über die Kubikulare und Formeln über Aufnahme und Vereidigung der Kubikulare aus der Zeit Johanns XXIII. und Martins V.

84. Justus Hashagen (vgl. NA. 46, 234 n. 154), 'Papsttum und Laiengewalten im Verhältnis zu Schisma und Konzilien' in HVjschr. 23 (1926), 325—337, schildert in zusammenfassender Weise die Erstarkung des kirchlichen Landesfürstentums, mit der das Papsttum den Sieg über die Schismen und die konziliare Idee des 15. Jh. erkaufte.

Ordensgeschichte.

85. Wilhelm Fink, 'Die Klosterordnung des hl. Benedikt in Subiaco' in Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 43, NF. 12 (1925), 183—191, hebt besonders die Anlehnung Benedikts an das Vorbild des Pachomius hervor, die aus dem 2. Buch der Dialoge des Gregor und der Regula sich ergibt. S. 32—53 untersucht P. Albers 'Cassians Einfluß auf die Regel des hl. Benedikt', indem er Cassians Instituta mit der Regula vergleicht.

86. In Zs. für katholische Theologie 49 (1925), 358—386 untersucht Stephanus Hilpisch 'Die Quellen zum Charakterbild des hl. Benedikt', d. h. die Regula Benedicti und die Dialoge Gregors d. Gr., auf die Frage hin, ob sie uns erlauben, ein Charakterbild des Hl. zu entwerfen, und meint, daß die Quellen bei richtiger Benutzung dazu ausreichen, wie es denn Herwegen in seinem bereits in 3. Aufl. (1926) erschienenen Buch (vgl. NA. 46, 373 n. 585) versucht hat, ein Charakterbild des hl. Benedikt zu zeichnen.

87. Über die Geschichte des St. Benediktuskreuzes, sowie über dazugehörige Verse und Bilder der Mettener Hs. Clm. 8201, die eine Abwehr gegen die Versuchung darstellen und in Zusammenhang mit der bekannten Versuchungsszene in der Vita des hl. Benedikt gebracht und in das 11. Jh. zurückgeführt werden, handelt Hendrik Cornell in Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 42, NF. 11 (1924), 1—9 und 43, NF. 12 (1925), 191—193.

88. In dem neuen Jb. der Histor. Kommission f. Sachsen und Anhalt, 'Sachsen und Anhalt' 1 (1925), 388—476 sucht Hans

Digitized by Google

KUNZE, 'Die kirchliche Reformbewegung des 12. Jh. im Gebiet der mittleren Elbe und ihr Einfluß auf die Baukunst', den starken Einfluß der südwestdeutschen kirchlichen Reform, besonders der Hirsauer und der reformierten Chorherren, auf das mittlere Sachsen und das ostelbische Missionsgebiet in architektonischer Hinsicht zu beweisen.

89. In Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktinerordens 42, NF. 11 (1924), 41—70 schildert ALFONS ŽÁK 'Die Orden des hl. Benedikt und Norbert in ihren wechselseitigen Beziehungen', indem er zuerst die Einwirkungen darstellt, die Norbert selbst von Benediktinern (z. B. Kuno von Siegburg) erfahren hat, und im 2. Teil die Beziehungen zwischen Klöstern beider Orden würdigt.

90. Im Anschluß an frühere Untersuchungen über Provinzialkapitel im Benediktiner-Orden, die in Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktiner-Ordens erschienen waren (Bd. 41, 1—73 'Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im J. 1417, ein Beitrag zur Geschichte der Reformen im Benediktinerorden z. Z. des Konstanzer Konzils' und Bd. 42, 184—195 'Liste der Benediktiner-Ordenskapitel in der Provinz Mainz-Bamberg seit dem Konstanzer Konzil') handelt JOSEF ZELLER in der genannten Zs. 43, NF. 12 (1925), 73—97 über 'Drei Provinzialkapitel O. S. B. in der Kirchenprovinz Mainz aus den Tagen des Papstes Honorius III., mit einem Nachtrag über die Anfänge der Benediktinerkapitel in Deutschland, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Klosters Hirsau im 13. Jh.' z. T. im Anschluß an HONSELMANN (vgl. NA. 46, 338 n. 467). Er druckt dabei die Statuten zweier Kapitel in Hirsau und in St. Guido zu Speyer aus dem Cod. Stuttg. iur. fol. 130 ab sowie ein mit dem Hirsauer Kapitel vermutlich zusammengehöriges Schreiben Honorius' III. (PRESSUTTI, Reg. Hon. III. n. 6174).

91. In Analecta Praemonstratensia 2 (1926), 5—32, 3 (1927), 1—27 vergleicht H. HEIJMAN, 'Untersuchungen über die Praemonstratenser-Gewohnheiten', die von WAEFELGHEM 1913 hg. älteste Redaktion der Consuetudines von Prémontré mit den Zisterzienser-Gewohnheiten aus der zweiten Hälfte des 12. Jh. und der Charta caritatis. Sein Ergebnis ist, daß die Consuetudines und die Charta der Zisterzienser die Grundlage für die Gewohnheiten der Prämonstratenser bildeten, und daß dementsprechend

Digitized by Google

die Prämonstratenser-Gewohnheiten von Wichtigkeit sind für die Rekonstruktion der ursprünglichen Redaktion der Zisterzienser-Gewohnheiten, die uns bekanntlich nicht erhalten ist. Für einen Teil der Prämonstratenser-Gewohnheiten zeigt H. cluniacensische Einflüsse auf, die vor allem durch Hirsau vermittelt sind.

92. Das Buch von P. F. VAN DEN BORNE 'Die Anfänge des franziskanischen dritten Ordens. Vorgeschichte, Entwicklung der Regel. Ein Beitrag zur Geschichte des Ordens- und Bruderschaftswesens im Mittelalter' (Münster, Aschendorff 1925) war uns nicht zugänglich.

93. Die Analecta ordinis Praedicatorum haben das vierte Heft ihres 33. Jahrgangs (1925) dem Dominikanergeneral Kardinal ANDREAS FRÜHWIRT zu seinem 80. Geburtstag (21. August 1925) gewidmet. Aus dem Inhalt verzeichnen wir die Publikation von 6 Predigten des Kardinals Odo von Châteauroux († 1273), besorgt vom Herausgeber A. WALZ, einen Aufsatz von FELIX HAUPTMANN über das Dominikanerwappen, den Nachweis von M. GRABMANN, daß die Randnoten des Vat. lat. 3804 nicht Autograph des Thomas von Aquino sind, ferner das Verzeichnis der zu Kardinälen promovierten Dominikaner von W. GUMBLEG und A. WALZ.

94. Aus dem Wolfenbütteler Cod. Gud. Lat. 4° 179 veröffentlicht FRITZ BÜNGER in Zs. KG. 44, NF. 7 (1925), 489 bis 504 'Studentenverzeichnisse der Dominikanerprovinz Saxonia (ca. 1377)'.

Landes- und Ortsgeschichte.

95. Einen sehr wertvollen und belehrenden Bericht über 'Die slavische Altertumskunde und die Erforschung der Germanisation des deutschen Nordostens' liefert HEINRICH FELIX SCHMID in der Zs. für slavische Philologie 1, 396—415 und 2, 134—180. Für den deutschen Forscher beruht der Hauptwert in der ausführlichen Inhaltsangabe und der Zusammenstellung von bisher noch viel zu wenig beachteten, russisch, polnisch oder tschechisch geschriebenen neueren Werken aus diesem Gebiet; aber auch die Urteile des Vf., soweit ich sie (an deutscher Literatur) nachprüfen kann, erscheinen durchweg als sehr wohl erwogen und annehmbar. Besonders ausführlich bespricht er im ersten Abschnitt u. a. das Werk von LUBOR NIEDERLE, Slavische Altertümer und den Abschnitt daraus über den Kampf des polabisch-baltischen Slaventums gegen die Deutschen, im zweiten Abschnitt

Digitized by Google

vor allem das bedeutende und umfangreiche russische Werk von D. N. JEGOROW, Die Kolonisation Mecklenburgs im 18. Jahrhundert. JEGOROW hat u. a. in den Einleitungspartien seines Buches scharfe Kritik an Helmold geübt, mannigfach zu scharfe, wie mir nach dem Referat von SCHMID scheinen will. SCHMID selber kritisiert die von ihm angezeigte Literatur vielfach vor allem vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus. Aber neben solchen Hauptwerken sammelt SCHMID eine große Anzahl von Titeln und Erscheinungen siedelungsgeschichtlicher, sprachgeschichtlicher, namenkundlicher, wirtschaftsgeschichtlicher und irgendwie sonst einschlägiger Literatur, nicht nur aus den Kriegs- und Nachkriegsjahren, sondern z. T. weit zurückgreifend. Die mühevolle und sorgfältige Arbeit kann des Dankes aller Interessenten sicher sein. B. Schm.

96. Die Geschichte des deutschen Ritterordens in Preußen schildert SCHUMACHER im ersten Teil der 'Heimatgeschichte von Ost- und Westpreußen' hg. von BRUNO SCHUMACHER und ERICH WERNICKE (Marienwerder 1925). Der 2. Teil behandelt die Geschichte einzelner Landschaften und Städte. Populär gehalten ist auch PAUL OSTWALD, 'Das Werk des deutschen Ritterordens in Preußen' (Berlin 1926). Nicht zugänglich war uns WALTHER RECKE, 'Danzig und der deutsche Ritterorden' (Hansische Volkshefte 8, 1925). Ein knapper, klarer Abriß der Geschichte einer 1241 gegründeten Ordensburg findet sich in der vorwiegend baugeschichtlich interessierten Schrift 'Burg und Amt Rössel. Ein Beitrag zur Burgenkunde des Deutschordenslandes' von GEORG und KURT MATERN (Königsberg 1925). Über 'Besiedlungsgeschichte und Nationalitätenmischung in den Komtureien Christburg, Osterode und Elbing' handelt C. KROLLMANN in Zs. des Westpreuß. Geschichtsvereins 64 (1923), 3—41.

97. 'Die Herkunft der Elbinger Bevölkerung von der Gründung der Stadt bis 1353' untersucht nach den Familiennamen, die von Landes- oder Ortsnamen abgeleitet sind, ARTHUR SEMRAU in Mitteil. des Coppernicus-Vereins 32 (Thorn 1924), 9—62. In Heft 33 (1925), 36—112 findet sich von demselben Vf. eine 'Beschreibung der Neustadt Elbing und ihres Gebietes im Mittelalter'. Nicht vorgelegen hat uns 'Die Geschichte des Landkreises Elbing auf wissenschaftlicher Grundlage volkstümlich dargestellt' von E. G. KERSTAN (Elbinger Heimatbücher 1, 1925). — In Elbinger Jb. 4 (1924 [1925]), 1—32 ediert A. SEMRAU 'Das älteste Zinsbuch

Digitized by Google

der Altstadt Elbing 1295 bis etwa 1316' mit erläuternder Einleitung und Anmerkungen. Er unterscheidet 3 Register, von denen das erste 1295, das zweite 1308—1310, das dritte etwa 1316 angelegt ist.

98. Durch eine eingehende Untersuchung über die Lage von 'Truso' in den Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Geisteswissenschaftliche Reihe Jg. 3 (1926) Heft 1 stellt M. Ebert fest, daß dieser wichtige Handelsplatz des Ostens, den der Angelsachse Wulfstan unter Alfred d. Großen besuchte — sein Reisebericht an Alfred ist uns erhalten — südlich von Elbing an dem früheren Ufer des Drausensees, *stagnum Drusine* bei Dusburg III, 14, zu suchen ist. W. F.

99. Im Elbinger Jb. 4 (1924 [1925]), 33—44 widmet Paul Karge der 'Weichselgrenze von 1230—1772' eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Nicht vorgelegen hat uns die Sammelschrift 'Der Kampf um die Weichsel. Untersuchungen zur Geschichte des polnischen Korridors' hg. von Erich Keyser (Stuttgart 1926), in welcher der Herausgeber über die deutschen Siedlungen in Pommerellen z. Z. der Herzöge und des deutschen Ritterordens, Fr. Lorentz über Sprache und Volkstum der Kaschuben handelt, vgl. R. Holtzmann in HZs. 135 (1927), 123ff. und die beiden folgenden n.

100. Erich Keyser, 'Die Entstehung von Danzig' (1924), sucht in einer Reihe von Untersuchungen zu zeigen, daß neben einer slawischen Fischersiedlung in der zweiten Hälfte des 12. Jh. eine deutsche Kaufmannssiedlung entstand, die anfangs in engsten Beziehungen zum Kloster Oliva stand, aber um 1224 zur Stadt mit deutschem Recht erhoben wurde. — Eine zusammenfassende Darstellung bietet das Buch desselben Vf. 'Die Stadt Danzig' (Hist. Stadtbilder 6, Stuttgart 1925); in Zs. des Westpreußischen Geschichtsvereins 66 (1926), 69—86 handelt er unter dem Titel 'Olivaer Studien' u. a. über die Urkunde Honorius' III. von 1226 Dez. 15, in Altpreußische Forschungen 1925 Heft 2 S. 116—120 über 'Die Erforschung der ost- und westpreußischen Stadtpläne'. Dazu vgl. die kritischen Ausführungen von Walter Stephan in Mitteil. des Westpreußischen Geschichtsvereins 25 (1926), 61—71 'Wann erhielt Danzig deutsches Stadtrecht?', der die Verleihung des Stadtrechtes später als Keyser, kurz nach 1235, ansetzt, ferner Guido Kisch in Zs. RG. Germ. Abt. 46 (1926), 518—532. In ders.

Digitized by Google

Zs. S. 206—230 wendet sich Otto Loening gegen die von Keyser vertretene Ansicht einer Entwicklung des Stadtrechts von Danzig in vier Perioden, zu welcher die vorhandenen Quellen keine Veranlassung geben, die nur erschließen, daß seit der ersten Hälfte des 14. Jh. dort magdeburgisch-kulmisches Recht gegolten hat. — Über den Namen Danzig handelt Paul Müller in Zs. des Westpreuß. Geschichtsvereins 65 (1925), 73—90.

101. F. Lorentz 'Geschichte der Kaschuben' (Berlin, Hobbing 1926) gibt eine knappe, zusammenfassende Darstellung der Geschichte Pommerellens. Ders. handelt in Zs. des Westpreuß. Geschichtsvereins 66 (1926), 1—67 über 'Die Bevölkerung der Kaschubei zur Ordenszeit'. In Mitteil. des Westpreuß. Geschichtsvereins 23 (1924), 14 stellt er einen 'Fehler in einer der Grenzfestsetzungen vom 9. Okt. 1313' zwischen Waldemar von Brandenburg und dem Hochmeister des deutschen Ordens fest. — R. Ebeling, 'Das älteste Stralsunder Bürgerbuch 1319/48' (Stettin 1926), haben wir nicht gesehen.

102. Im Jb. des Vereins f. mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 89 (1925), 323f. sucht Julius von Weltzien, 'Ein Beitrag zur Einwanderungsfrage', die deutsche Herkunft einiger mecklenburgischer Adelsgeschlechter aus ihrem Wappen zu erweisen.

103. Im ersten Jahrgang der neu begründeten Zs. 'Die Neumark, Jb. des Vereins für Geschichte der Neumark' S. 63—77 handelt P. Schwartz über 'Die Ketzerdörfer im Königsberger Kreis', im Anschluß und mit einigen lokalen Ergänzungen zu Wattenbachs Abhandlung 'Über Ketzergerichte in Pommern und der Mark Brandenburg'. Aus den Mitteil. des Uckermärk. Museums- und Geschichtsvereins 7 (1925) nennen wir die Aufsätze von W. Rossow, 'Aus der Geschichte des Dorfes Beenz bei Prenzlau' S. 77—108, Martin Rudolph, 'Die geographische Lage der Stadt Prenzlau und die Grundlagen ihres mittelalterlichen Wirtschaftslebens' S. 123—147 und Schwartz, 'Geschichte des Schlosses und der Stadt Jagow' S. 148—170. — Nicht zugänglich war uns K. H. Wels, 'Strausberg, ein märkisches Stadtschicksal im Wandel der Jahrhunderte' (Strausberger Heimatschriften 8, 1924), vgl. Hoppe, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 38 (1926), 211.

Digitized by Google

104. Rudolf Lehmann, 'Aus der Vergangenheit der Niederlausitz' (Cottbus 1925) faßt mehrere Vorträge und Aufsätze zusammen, darunter über die niederlausitzische Geschichtsforschung, den Kampf um die Lausitz seit den Tagen der Ottonen, die Lausitz im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation und über die Wüstungen der Niederlausitz. Eine Karte ist beigefügt. — 'Zur schlesisch-oberlausitzischen Verkehrsgeschichte' nennen wir den Aufsatz von M. Scholz-Babisch in Schlesische Geschichtsblätter 1925 S. 47—55.

105. Die von H. Jentsch begonnenen Vorarbeiten hat Karl Gander zu einer stattlichen 'Geschichte der Stadt Guben' erweitert, in der auch handschriftliches Material (vornehmlich aus dem Gubener Stadtarchiv) benutzt ist. Vgl. R. Lehmann in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 39, 197.

106. Von Richard Jechts, des Görlitzer Ratsarchivars, 'Geschichte der Stadt Görlitz', die seit 1922 erscheint, liegen nunmehr (Ende 1925) fünf Lieferungen vor, die bis nahe ans Ende des 15. Jh. führen. Das Werk ist mit gründlicher Kenntnis der Quellen, namentlich der reichen Schätze des Görlitzer Stadtarchivs, gearbeitet und ist nicht nur für die Geschichte der Oberlausitz und ihrer Nachbargebiete, sondern auch für die Reichsgeschichte, insbesondere des 15. Jh., wichtig, zumal der Cod. dipl. Lusatiae superioris, den derselbe verdiente Gelehrte herausgibt, mit seinem (noch des Registers entbehrenden) 4. Band erst bis 1457 reicht. J. B.

107. Nicht zugänglich war uns das Buch von Josef Pfitzner, 'Geschichte der Bergstadt Zuckmantel in Schlesien bis 1742' (1924), vgl. Zs. RG. Germ. Abt. 45 (1926), 510, auch NA. 46, 340 n. 473. — Zur Geschichte schlesischer Dorfsiedlung notieren wir Klemens Lorenz, 'Der Schicksalsweg des deutschen Siedlungsdorfes in 700jähr. Entwicklung. Ein Beitrag zu Bauer und Scholle' (Breslau 1924), der die Entwicklung des Kolonialdorfes Riemertsheide (Kreis Neiße) schildert. In Schlesische Geschichtsblätter 1926 S. 6ff. handelt Gustav Schoenaich über 'Die Besiedlungsgeschichte des Kreises Jauer', S. 11ff. Franz Stolle über 'Das *Poloniacum miliare* (schlesische Meile) in der Vita s. Hedwigis' (vor 1300 entstanden).

108. Für das ehem. Königreich Sachsen und den Freistaat Thüringen sind einige Stadtgeschichten zu nennen: Georg Uhlig,

Digitized by Google

'Kamenz und die Kamenzer Landschaft in ältester Zeit' (Kamenz 1925) (uns nicht zugänglich); EMIL REINHOLD, 'Geschichtliches Heimatbuch des Bezirks Döbeln' (Döbeln 1925); ERNST KROKER, 'Handelsgeschichte der Stadt Leipzig. Die Entwicklung des Leipziger Handels und der Leipziger Messen von der Gründung der Stadt bis zur Gegenwart' (Beiträge zur Stadtgeschichte 7, Leipzig 1925); WALTER UHLEMANN, 'Geschichte der mittelalterlichen Stadt Taucha' (Obersächsische Heimatstudien hg. von R. KÖTZSCHKE und W. UHLEMANN, Heft 2, 1924); ERICH WILD, 'Geschichte von Marktneukirchen, Stadt und Kirchspiel' (Beilageheft zu den Mitteil. des Vereins für Vogtländische Geschichte und Altertumskunde 34, Plauen 1925); ERNST PAUL KRETSCHMER, 'Geschichte der Stadt Gera und ihrer nächsten Umgegend' 1. Lfg., die Vorgeschichte und Mittelalter behandelt, mit einem Faksimile von DO. III 322 (Gera 1925).

109. Aus dem Jb. Sachsen und Anhalt 1 (1925) nennen wir den Aufsatz von JOHANNES WÜTSCHKE über 'Geographische Grundlagen der geschichtlichen Entwicklung der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt' S. 1—19 sowie den Bericht von G. REISCHEL über 'Die Histor. Kommission von Sachsen-Anhalt und ihre Karten- und Wüstungswerke' nebst einem Verzeichnis älterer Karten und Verzeichnisse von Wüstungen S. 344 bis 387. In Bd. 2 (1926), 222—379 handelt REISCHEL über 'Die Wüstungen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt mit besonderer Berücksichtigung der Kreise Bitterfeld und Delitzsch' als Ergänzung der von ihm nach den Sammlungen von W. BODE sorgfältig bearbeiteten 'Wüstungskunde der Kreise Bitterfeld und Delitzsch' (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen und des Freist. Anhalt Neue Reihe Bd. 2, 1926), die mit zahlreichen Beilagen, darunter einer Urkunde Heinrichs von Brandenburg vom J. 1304, mit ausführlichen Registern und einer Karte ausgestattet ist. — Weiter nennen wir die uns nicht zugängliche Schrift von H. RÖHRIG, 'Des Eichfelds Heiligtum, der Hülfensberg' (Duderstadt 1926); ALBERT SCHMIDT, 'Historisch-topographische Entwicklung der Stadt Sangerhausen im Mittelalter' in Mitteil. des Vereins für Geschichte und Naturwissenschaft in Sangerhausen und Umgegend 15 (1925), 11—49 und 16 (1926), 3—49; das ganz populäre Buch von E. HENZE, 'Geschichte der ehemaligen Kur- und Residenzstadt Torgau' (1925); die uns nicht zugängliche 2. Aufl. von

Digitized by Google

CARL KNABE und RUDOLF MIELSCH, 'Geschichte der Stadt Torgau bis zur Zeit der Reformation' (1925); die Festschrift zum 600jähr. Stadtjubiläum 'Beiträge zur Geschichte der Stadt Zahna' (1926), in der R. MÖBIUS über das Mittelalter handelt; und den kleinen Aufsatz von HERMANN SIEBERT, 'Wann entstand Bernburg?' in Anhalt. Geschichtsbll. 1 (1925), 49—59, der die Entstehung um oder nach 1100 ansetzt.

110. In 2. Auflage ist der Grundriß der 'Geschichte Schleswig-Holsteins' von OTTO BRANDT (Kiel 1926), ein durch klare, übersichtliche Gliederung des Stoffes wie durch die Quellen- und Literaturangaben zu jeder Materie sehr brauchbares Hilfsmittel zur ersten Orientierung, erschienen. — Eine dänische Übersetzung des Werkes hat Frau EBBA BRANDT geb. BARTHOLIN (Kiel 1926) besorgt. — Ebenfalls in 2. Aufl. erschien HINRICH EWALD HOFF, 'Schleswig-Holsteinische Heimatgeschichte' Bd. 1: 'Von den ältesten Zeiten bis zur Wahl Christians I. 1460' (Neumünster 1925).

111. THEODOR LORENTZENS, 'Schleswig-Holstein im Mittelalter' (Hamburg 1925) erzählt, aus Vorträgen hervorgegangen, in flüssiger Darstellung die Geschichte des Landes bis zur Wahl König Christians I. von Dänemark zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein im J. 1460. Das Buch, das unter Benutzung namentlich der erzählenden Quellen im allgemeinen den großen Darstellungen der politischen Geschichte Schleswig-Holsteins von GEORG WAITZ und der Kirchengeschichte von HANS v. SCHUBERT folgt, kann keine selbständige wissenschaftliche Bedeutung beanspruchen. Nach den Zitaten in den Anmerkungen kennt Vf. weder die neuesten Auflagen der Übersetzungen der Quellen noch auch B. SCHMEIDLERS neue 1917 erschienene Ausgabe der Hamburgischen Kirchengeschichte Adams v. Bremen. E. H.

112. Über den 'Limes Saxoniae' handelt HERM. HOFMEISTER ausführlich in der Zs. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 56 (1926), 67—169. — FRIEDRICH BANGERT schildert die 'Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Oldesloe' (1925).

113. In der von F. ENDRES herausgegebenen 'Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck' (Lübeck 1926) zeichnet F. RÖRIG in großen und klaren Linien, wie es vollkommene Stoffbeherrschung nur vermag, ein Bild der mittelalterlichen Geschichte Lübecks, seiner inneren, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung wie seiner Stellung als Führerin hansisch-europäischer Politik, das innere Sich-

Digitized by Google

bedingen beider stets aufweisend. Dem Buch ist auch ein Abdruck, eine Übersetzung und eine Reproduktion des Freibriefes der Stadt Lübeck vom Jahre 1226 (BF. 1606) beigegeben. – Aus RÖRIGS Vorarbeiten zu einer Sozial- und Verfassungsgeschichte Lübecks sind einige besondere Studien erwachsen. Wir verzeichnen seinen Aufsatz 'Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jh.' in der Zs. f. Lübeckische Gesch. 23 (1926), 103—132, in der er sich mit SOMBARTS These, daß es im deutschen MA. keine Großkaufleute gegeben habe, auseinandersetzt; sowie seine Ausgabe und Erklärung des 'ältesten erhaltenen deutschen Kaufmannsbüchleins' in den Hansischen Geschichtsblättern 30 (1925), 12—66. — Über 'Lübeck und München' handelt ein Vortrag von G. AUBIN in der 'EHEBERG-Festgabe. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte und Sozialtheorie' (Leipzig-Erlangen 1925).

114. H. REINCKE, 'Hamburg, ein kurzer Abriß der Stadtgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart' (Bremen, Friesen-Verlag 1925), ist eine knappe Darstellung, leider ohne Quellen- oder Literaturangaben.

115. In den Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen erschien ERICH VON LEHE, 'Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen. Altes Amt und Zentralverwaltung Bremervörde, Land Wursten und Gogericht Achim' mit 3 farbigen Kartenbeilagen (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen 8. Heft, Göttingen 1926), eine Darstellung der historisch-geographischen Entwicklung und der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Herzogtums (Erzstifts) Bremen vom 13.—18. Jh. Sehr interessant ist der Nachweis, daß die Vogtei Vörde im 13. Jh. im Bereich der Eigengüter der früheren Grafschaft Stade entstanden ist. Die Lage dieser Güter wird mit Hilfe einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich von 1219 näher bestimmt. Deutlich tritt in der ganzen Arbeit der starke Einfluß der geographischen Verhältnisse auf die historische Entwickelung hervor, besonders durch den Gegensatz zwischen Marsch- und Geestbezirken. L. H.

116. In Bremisches Jb. 30 (1926), 204—262 handelt JOHANNA MÜLLER über 'Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter'; im 1. Abschnitt untersucht sie die Anfänge der Stadt und ihres Handels, der stark von den Missionstendenzen der Gründung

Digitized by Google

beeinflußt wurde. Der 2. Abschnitt ist dem bremischen Handel nach 1200 gewidmet. Der gedruckte Teil der Arbeit, einer Marburger Dissertation, reicht bis zum J. 1358.

117. ERICH ROSENDAHL, 'Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte' (Hannover 1927), sucht das große und wichtige Thema in zusammenfassender Darstellung, leider ohne wissenschaftlichen Apparat, zu behandeln. Freilich verleugnet sich der Standpunkt des Vf. nicht, der z. B. in der Politik der salischen Kaiser einen verhängnisvollen Zentralismus und Annexionismus bemerkt, während er Friedrich II. als den genialen Kaiser preist, der dem Förderalismus die Wege gebahnt habe. Im Anhang wird der Text der Gelnhäuser Urkunde (nach HALLER) gedruckt.

118. Als 9. Heft der Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas von Niedersachsen erschien die Göttinger Dissertation von LOTTE HÜTTEBRÄUKER 'Das Erbe Heinrichs des Löwen. Die territorialen Grundlagen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg von 1235' (Göttingen 1927). Nach einem Überblick über die Geschichte des welfischen Besitzes in Norddeutschland (mit einer Ahnentafel nach CURSCHMANN) werden im einzelnen der Grundbesitz und die Gerechtsame der Welfen im J. 1235, die Grundlagen des neugeschaffenen Herzogtums Braunschweig-Lüneburg, festgestellt, und es wird wahrscheinlich gemacht, daß keine Grafschaften vor 1235 widerrechtlich im welfischen Besitz gewesen sind. Die Ergebnisse der klar gegliederten und sorgfältig dokumentierten Arbeit werden durch eine Tabelle der Ortschaften, in denen Besitz der Welfen nachweisbar ist, sowie durch eine beigegebene Karte übersichtlich zusammengefaßt und veranschaulicht. G. L.

119. Eine knappe Darstellung der ostfriesischen Geschichte bietet H. REIMERS, 'Ostfriesland bis zum Aussterben seines Fürstenhauses' (Bremen, Friesenverlag 1925). 'Vom Upstalsbom und vom Totius-Frisiae-Siegel' handelt GEORG SELLO in Emder Jb. 21 (1925), 65—137. Nicht zugänglich ist uns die Schrift von H. ROTHERT, 'Die Besiedlung des Kreises Bersenbrück. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte Nordwestdeutschlands' (Quakenbrück 1924).

120. Zur Geschichte der Städte in Hannover und Braunschweig sind einige Schriften zu nennen: ERNST BÜTTNER, 'Kulturbilder aus dem mittelalterlichen Hannover in Quellen und Urkunden' (Alt-Hannover Bd. 1, 1926), gibt eine Art Quellenbuch

Digitized by Google

zur Geschichte Hannovers, das besonders über die innere Geschichte der Stadt im späteren Mittelalter reichen Aufschluß gewährt. KARL STEINACKER behandelt 'Die Stadt Braunschweig', P. J. MEIER 'Die Stadt Goslar' vom geographisch-historischen Gesichtspunkt aus (Hist. Stadtbilder 4 und 7, Stuttgart 1924 und 1926). In den Hansischen Geschichtsblättern 30 (1925), 229—241 kritisiert WERNER SPIESS, 'Zur Entstehung der Städte im oberen Leinetal, Göttingen, Northeim und Einbeck', die mehr geographisch-geologischen Aufstellungen von H. DÖRRIES in seinem Buch 'Die Städte im oberen Leinetal' usw. (Göttingen 1925) und ergänzt sie nach der historischen Seite hin. C. L. WENZEL will 'Die Gründung der Stadt Münden' (Hannover-Münden 1925) auf einen Akt Heinrichs des Löwen zurückführen, wogegen sich HANS GRAEFE in Niedersächsisches Jb. 3 (1926), 197 ff. und in einem separat erschienenen Aufsatz 'Ist Münden von Heinrich d. L. gegründet?' (Münden 1925) wendet. — Unzugänglich blieb uns A. HERBST, 'Die alten Heer- und Handelsstraßen Südhannovers und angrenzender Gebiete, nach archivalischem Material auf geographischer Grundlage dargestellt' (Landeskundl. Arbeiten des geograph. Seminars der Universität Göttingen Heft 2, 1926), vgl. HZs. 135 (1927), 541; und ADOLF BRENNECKE, 'Der Northeimer Markt und die Urkundenfälschungen im Kloster St. Blasien' in Hannoversches Magazin 2 (1926) n. 3 S. 29—49, vgl. HZs. 135 (1927), 516.

121. Zur lokalen Geschichte Westfalens notieren wir die 'Geschichte der Saline Gottesgabe bei Rheine i. W. nebst weiteren Beiträgen zur münsterländischen Wirtschaftsgeschichte' von MAGDALENE MURDFIELD in Zs. für vaterländ. Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 83 (1925), 1 S. 27—181. Das erste Zeugnis für die Saline, ein Transsumt von 1439, weist in den Beginn des 13. Jh. zurück. Eine 'zusammenhängende, volkstümliche Darstellung' bietet J. O. PLASSMANN, 'Geschichte der Stadt Münster i. W. von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart' (Münster 1925). FRIEDRICH VON KLOCKE stellt in Zs. des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde 39 (1924), 26—63 und 40 (1925), 33—51 'Die Soester Bürgermeister vom 13.—15. Jh. und ihre Geschlechter' zusammen. In Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 32 (1925), 117—140 handelt LUISE v. WINTERFELD über Bestandteile, Geschichte und Verfassung des Reichshofes Körne. S. 145—149 untersucht sie 'Ratswahl und Stadtbuchführung in

Digitized by Google

Dortmund nach dem Privileg von 1332' mit dem Ergebnis, daß die Bestimmungen dieses Privilegs nur wenig Neuerungen gegenüber dem vorhergehenden Zustand schufen und in Kraft blieben. Aus Bd. 33 (1926) verzeichnen wir die Aufsätze von JOHANNA OTTE, 'Untersuchungen über die Bevölkerung Dortmunds im 13. und 14. Jh.' S. 5—53 und von ANNA RÜSCHENSCHMIDT, 'Entstehung und Entwicklung des Dortmunder Pfarrsystems, sein Dekanat und Archidiakonat bis zum Ausgang des 14. Jh.' S. 55—128, mit einer Liste der Dechanten von Mariengraden, der Dekane von Dortmund und der Plebane der St. Reinoldikirche bis 1400. — In der Festschrift zur 700 Jahrfeier von Burg und Stadt Siegen, 'Siegen und Siegerland 1224—1924', hg. von HANS KRUSE (1924), handelt PHILIPPI S. 1—5 über die Gründungsurkunde der Stadt, ausgestellt von Engelbert von Köln 1224 (mit Abbildung und Abdruck). HERMANN BÖTTGER gibt S. 6—27 eine historische Ortsbeschreibung des mittelalterlichen Siegen; über die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Stadtverfassung unterrichtet S. 35—40 THEODOR KESSLER.

122. Von dem Werke 'Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande von der Urzeit bis ins Mittelalter' von KARL SCHUMACHER, dessen 1. Bd. schon NA. 46, 253 n. 215 angezeigt wurde, ist inzwischen der 2. Bd., der die römische Zeit behandelt, und der erste Teil des dritten, der die Siedlungsgeschichte zur merowingischen und karolingischen Zeit zum Gegenstand hat, erschienen (Mainz 1923 und 1925). Unser Interesse gilt natürlich vor allem dem 3. Bande, der die Landnahme der germanischen Stämme, den Aufbau des fränkischen Einheitsstaates und die Siedlungsverhältnisse (Städte, Dörfer, Kirchen, Klöster usw.) schildert.

123. Aus der Literatur zur Tausendjahrfeier der Rheinlande nennen wir das Buch 'Tausend Jahre deutscher Geschichte und deutscher Kultur am Rhein', in Verbindung mit anderen hg. von ALOYS SCHULTE (Düsseldorf 1925) und den Aufsatz von ROBERT HOLTZMANN 'Aus der Geschichte des Rheingebietes' in der Sammelschrift 'Der Deutsche und das Rheingebiet' hg. von Professoren der Universität Halle-Wittenberg (1926). Nicht vorgelegen hat uns die Sammelschrift der Frankfurter Universität 'Frankreich und der Rhein. Beiträge zur Geschichte und geistigen Kultur des Rheinlandes' hg. von KAUTZSCH, KÜNTZEL, PLATZHOFF, FEDOR SCHNEIDER u. a. sowie der Aufsatz von HERMANN AUBIN, 'Kelten,

Digitized by Google

Römer und Germanen in den Rheinlanden' in Westdeutsche Monatshefte 1 (1925) Heft 2.

124. Zur Geschichte rheinischer Städte notieren wir die uns nicht zugängliche 'Geschichte der Stadt Ratingen von den Anfängen bis 1815' auf Grund der Vorarbeiten der Gebrüder H. und P. ESCHBACH hg. von O. R. REDLICH, A. DRESEN, J. PETRY (Ratingen 1926), vgl. B. VOLLMER in D. Lit. Ztg. 1927 S. 177 ff.; die 'Chronik der Stadt Dülken' von HUGO DOERGENS (1925); die 'Geschichte der Stadt Erkelenz' hg. von JOSEF GASPERS und LEO SELS (1926), in der GASPERS die mittelalterliche Geschichte behandelt hat; die uns unzugänglichen 'Beiträge zur Heimatgeschichte des Kreises Geilenkirchen. Zur Erinnerung an die tausendjähr. Zugehörigkeit des Rheinlandes zum Deutschen Reich' hg. von der Kreisverwaltung (1925), vgl. HJb. 46 (1926), 439; und die 'Aachener Heimatgeschichte' hg. von ALBERT HUYSKENS (1924), aus der wir die vom Herausgeber verfaßte Geschichte der Stadt von der Karolingerzeit ab, einige Beiträge zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte und die Bibliographie zur Aachener Geschichte von WILHELM MUMMENHOFF hervorheben; über den Namen 'Aquae Granni — Aachen' äußert sich FRANZ CRAMER (†) in Zs. des Aachener Geschichtsvereins 45 (1923 [1925]), 183—190 im Anschluß an SCHIFFERS (vgl. NA. 46, 253 n. 216). — Aus dem 'Trierer Heimatbuch. Festschrift zur rheinischen Jahrtausendfeier 1925' hg. von der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier nennen wir die Aufsätze 'Moselverkehr in alter und neuer Zeit' von J. B. KEUNE S. 19 ff., 'Geschichte des Weinbaus der Abtei St. Maximin in Trier vom 7.—18. Jh.' von K. CHRISTOFFEL, 'Geschichte der Trierer Wollindustrie, besonders der Wollweberzunft' von ALFRED ARLT S. 129 ff., 'Die Trierer Domschule im Mittelalter' von G. KENTENICH S. 177 ff.

125. Das 'Historische Ortslexikon für Kurhessen', bearb. von HEINRICH REIMER, der leider bereits zu Beginn des Druckes starb (vgl. NA. 46, 265 n. 257) liegt jetzt mit der 5. Lfg. (Marburg 1926) abgeschlossen vor. — Wir nennen ferner die 'Politische Geschichte der Stadt Witzenhausen' von KARL AUGUST ECKHARDT (1925), ferner zwei uns unzugängliche Schriften: HERBERT GEHLSDORF, 'Landschaft und Besiedlung im Ringgaugebiet. Eine siedlungsgeographische Untersuchung' (Eschwege 1926) und WILHELM JESTÄDT, 'Geschichte der Stadt Fritzlar' (1924), sowie den Aufsatz

Digitized by Google

von F. KÜCH 'Zur Geschichte der Reliquien der hl. Elisabeth' in Zs. KG. 45 NF. 8 (1926), 198—215. Nicht gesehen haben wir BERNHARD KOERSTNER und HERMANN KNODT, 'Hessisches Geschlechterbuch' 2. Bd. (Görlitz 1926), B. KOERNER und C. WELCKER, 'Nassauisches Geschlechterbuch' 1. Bd. (Görlitz 1926), und WILHELM DERSCH, 'Oberhessische Heimatgeschichte' (Marburg 1925). In Nassauische Annalen 47 (1926), 118—157 untersucht AUGUST SCHMITT 'Das Königsgut in Hessen-Nassau, der Provinz Oberhessen und dem Kreise Wetzlar in der Zeit der karolingischen und sächsischen Herrscher', mit sehr nützlichen tabellarischen Übersichten über die Erwähnungen königlichen Besitzes besonders in den Urkunden. — Zur Geschichte von Nassau sind neben dem uns unzugänglichen 2. Bd. der 'Geschichte von Nassau (Land und Haus) von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart' von C. SPIELMANN (Schriften des Nassauischen Vereins für ländl. Wohlfahrts- und Heimatspflege, Montabaur 1926) vor allem mehrere Studien von PAUL WAGNER zu nennen. In den 'Untersuchungen zur älteren Geschichte Nassaus und des nassauischen Grafenhauses' in Nassauische Annalen 46 (1925), 112—188 handelt er über die Zeit der Erbauung der Burg Nassau, an deren Zeitansatz (um 1124) er auch in einem Nachtrag (Bd. 47, 1926, 158—164) gegen Einwände festhält, über die Genealogie der Nassauer und Laurenburger im 12. und 13. Jh., über die Gründungsurkunden des Klosters Lipporn, die er abdruckt und deren Echtheit er verteidigt, und über die Gründungsgeschichte der Abtei Schönau, die nach ihm eine Fortsetzung des Klosters Lipporn darstellt. In Nassauische Heimatblätter 27 (1926), 53 ff. handelt er über die Burg Hohenstein an der Aar. In der von ADOLF BACH zum 600jähr. Stadtjubiläum hg. Festschrift 'Beiträge zur Geschichte der Stadt Ems' (1925) führt er einiges über die Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt aus. Auch sein ausgezeichneter Vortrag 'Aus der Geschichte der Stadt St. Goarshausen' (Wiesbaden 1925) stützt sich auf eingehende archivalische Studien. — Schließlich nennen wir noch FRITZ MICHEL, 'Geschichte der Stadt Oberlahnstein' (1925) und FERDINAND HEYMACH, 'Geschichte der Stadt Wiesbaden' (1925), die letztere ganz ohne Quellen- oder Literaturnachweise.

126. Aus der Schule STENGELS stammt die Arbeit von GÜNTHER WREDE, 'Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein' (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, 1. Reihe:

Digitized by Google

Arbeiten zum geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau H. 3, Marburg 1927). In eingehender Untersuchung beschäftigt sich Vf. mit der Entwicklung von der Gaueinteilung bis zur Landesherrschaft der Wittgensteiner, mit den Landesgrenzen und der inneren Einteilung. Zahlreiche Beilagen, Beamtenlisten, ein ausführliches Ortslexikon und wertvolles Kartenmaterial erhöhen die Bedeutung der Arbeit für die historische Geographie Hessens.

127. Nicht zugänglich war uns die Abhandlung von K. Schumacher, 'Das Land zwischen Neckar und Main in der alamannischen und fränkischen Zeit' in Heimatblätter des Bezirksmuseums Buchen 9. Heft (1926). — Von der ursprünglich als Heidelberger geographische Dissertation entstandenen Arbeit von Martin Rudolph 'Die Rheinebene um Mannheim und Heidelberg. Eine Siedlungs- und Kulturgeographie' (Heidelberg 1925) interessieren uns vornehmlich die Abschnitte über die geschichtliche Entwicklung, die Besiedlung und Bevölkerung.

128. In Zs. für Geschichte des Oberrheins NF. 40 (1926), 533 ff. zeigt B. Rosenthal, daß durch eine Urkunde des Grafen Gottfried von Vaihingen und durch das Nürnberger Memorbuch, eine Art jüdischen Martyrologiums, die Anwesenheit von Juden in Pforzheim für die zweite Hälfte des 13. Jh. bezeugt ist. In der gleichen Zs. S. 34—60 beschreibt Max Weber 'Das Tennenbacher Güterbuch', das Besitzverzeichnis der Tennenbacher Grundherrschaft aus dem Anfang des 14. Jh. im General-Landesarchiv zu Karlsruhe (vgl. NA. 46, 238 n. 166). Eine kurze Darstellung der 'Geschichte von Schluchtern', eines zuerst im Cod. Laureshamensis, in einer Schenkung des 8. Jh., genannten Dorfes, gibt Hermann Lauer (Donaueschingen 1925).

129. Nur nennen, nicht eigentlich besprechen, können wir 3 Aufsätze in Elsaß-Lothring. Jb., die sich mit der Stellung des Elsaß zum Deutschen Reich befassen: Dietrich Schäfer, 'Elsaß deutsches Grenz-, aber deutsches Kernland' Bd. 2, 1—25, Wilhelm Levison, 'Zur Tausendjahrfeier der Rheinlande 925—1925' (mit einer eingehenden Erörterung der Ostgrenzen des lotharingischen Zwischenreiches nach 843) Bd. 4, 1—34 und Albert Brackmann, 'Das Elsaß als politisch-deutsches Binnenland' Bd. 5, 17—32. — In Bd. 4, 35—44 handelt J. Cahn über 'Straßburgs wirtschaftliche Beziehungen zum deutschen Osten im Mittelalter', besonders auf Grund von Funden Straßburger Münzen rechts der

Digitized by Google

Elbe. Unzugänglich blieb uns A. SCHERLEN, 'Stadt Türkheim' (Colmar 1925).

130. In teilweisem Anschluß an die NA. 46 (1925), 256 n. 227 erwähnte Untersuchung von E. KREBS geht WALTER MÖLLER, 'Genealogische Untersuchungen zur Geschichte der Schauenburg bei Oberkirch' in Zs. für Geschichte des Oberrheins NF. 39 (1926), 515—526 den genealogischen Verbindungen der Zähringer, Calwer und Ebersteiner im 11.—13. Jh. nach. Methodisch bemerkenswert ist, daß er die Unzuverlässigkeit der chronikalischen Überlieferung stark betont.

131. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 526—548 berichtet HANS NABHOLZ über 'Die neueste Forschung über die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft', besonders über die Forschungen KARL MEYERS, die er, bei aller Anerkennung ihrer anregenden Gesichtspunkte, ähnlich beurteilt wie BRACKMANN in NA. 46, 134 ff. Eine Interpretation des Bundesbriefes von 1291 zeigt, daß damals keine Revolution geplant war, sondern vielmehr Behauptung des alten Rechtszustandes. — Wir verzeichnen 4 weitere Aufsätze von KARL MEYER zur Schweizerischen Geschichte des 13. Jh. (vgl. H Zs. 135, 144 f.): 'Beiträge zur Geschichte des Landes Schwyz unter Rudolf von Habsburg' in Mitteil. des Hist. Vereins des Kantons Schwyz 31, 1—23; 'Über die habsburgische Verwaltung des Landes Schwyz 1273—1291' daselbst Heft 33, 143—179; 'Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien' in Bündner Monatsblatt 1925 S. 7 ff.; 'Walter von Vaz als Podestà von Como 1283' daselbst 1926 S. 3, die beiden letzten Notizen enthalten urkundliche Belege.

132. Zur Schweizerischen Lokalgeschichte sind einige Abhandlungen zu nennen. PAUL AESCHBACHER behandelt 'Die Grafen von Nidau und ihre Erben' (Heimatkundl. Monographien n. 2, Biel 1924) mit einem Verzeichnis gedruckter und handschriftlicher Quellen und einigen Stammtafeln. Die Arbeit von KARL BAAS, 'Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel' (Züricher medizingeschichtl. Abhandlungen 6, 1926) hat uns nicht vorgelegen, vgl. Zs. für Geschichte des Oberrheins NF. 40 (1926), 348. In Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde 25 (1926), 1—9 sucht FELIX STÄHELIN das römische 'Magidunum' bei dem heutigen Rheinfelden. S. 10—38 untersucht AUGUST BURCKHARDT 'Die Herkunft der Grafen von Froburg'. WALTHER MERZ behandelt

Digitized by Google

die 'Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter' (Veröffentl. aus dem Stadtarchiv Aarau 4, 1925). S. HEUBERGER teilt in Zs. für Schweizerische Geschichte 5 (1925), 325—345 die Ergebnisse seiner Forschungen 'Zur Geschichte der Straße Zurzach—Brugg (Tenedo—Vindonissa) im Altertum und Mittelalter' mit. WERNER SCHNYDER untersucht 'Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14.—17. Jh.' (Diss. Zürich 1925), HANS SCHULTHESS 'Die politische Bedeutung der Zünfte im Zürcherischen Stadtwesen (1336—1866)' (Zürich 1926). Nicht zugänglich war uns F. HEGINAEF, 'Schloß und Herrschaft Hegi' (Winterthur).

133. Von den gesammelten Aufsätzen des Archivdirektors EUGEN SCHNEIDER 'Aus der württembergischen Geschichte. Vorträge und Abhandlungen' (Stuttgart 1926) nennen wir die beiden über 'Die ältesten Württemberger' und 'Die Anfänge der Stadt Stuttgart'. Die zweibändige 'Geschichte der Stadt Nürtingen' von J. KOCHER (Stuttgart 1924) berührt das Mittelalter wenig. Nicht gesehen haben wir CH. BELSCHNER, 'Die verschiedenen Linien und Zweige des Hauses Hohenlohe seit 1153' (Ludwigsburg 1926). — Von wirtschaftshistorischem Interesse ist die aus der Schule GEORG VON BELOWS stammende Arbeit von LUDWIG KLAIBER, 'Beiträge zur Wirtschaftspolitik oberschwäbischer Reichsstädte im ausgehenden Mittelalter (Isny, Leutkirch, Memmingen und Ravensburg)', ein Versuch, den Inhalt der 'Oberschwäbischen Stadtrechte' wirtschaftsgeschichtlich auszuwerten. Untersucht ist das Textil- und das Lebensmittelgewerbe im 14. und 15. Jh. (10. Beiheft der Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1927).

134. Erich Freiherr von GUTTENBERG, 'Grundzüge der Territorienbildung am Obermain' (Würzburg 1925), untersucht die Grundlagen der territorialen Entwicklung, wie sie im früheren Mittelalter bis zum Aussterben der Andechs (1248) gelegt wurden. Er wendet sich gegen die Ansicht, daß am Obermain das slavische Element überwogen habe, und daß die Gründung Bambergs zur Christianisierung des Landes nötig gewesen sei; vielmehr bringt er die Gründung des Bistums mit der Machtstellung, dem Aufstand und der Katastrophe des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt (1003) in Zusammenhang: das Bistum sollte das Aufkommen einer mächtigen Dynastie verhindern. Die folgende Entwicklung sei denn auch tatsächlich bestimmt worden durch das Ringen geistlicher und weltlicher Macht.

Digitized by Google

135. G. ROMMEL, 'Urpbar am Main. Ein Beitrag zur Geschichte und Kulturgeschichte der ehemaligen Grafschaft Wertheim' (1926) lag uns nicht vor. ARNOLD Freiherr VON DOBENECK handelt in Archiv f. Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken 29 (1926) Heft 3, 32—67 über 'Die Grundherrengeschlechter des Vogt- und Regnitzlandes im Mittelalter'. 'Die Entstehung der Stadt Bayreuth 1194—1231 unter den Herzögen von Meranien' erörtert Dekan LIPPERT in einer Beilage zum Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken 28 (1923), 5 S. 1—29. Daselbst S. 30—89 findet sich ein Aufsatz über 'Die Herzöge von Meranien und Grafen von Plessenberg 1057—1248'. Nicht erreichbar war uns FR. VOGTHERR, 'Geschichte der Stadt Ansbach' (1927).

136. Gegen GÖPFERT (vgl. NA. 46, 261 n. 245) setzt MUMMENHOFF in Mitteil. des Vereins f. Geschichte der Stadt Nürnberg 25 (1924), 239—266 seine Ansicht über die Entstehung Nürnbergs auseinander; nach ihm ist Nürnberg eine bayrische Siedlung und das Castrum Nürnberg die Burg, auf der Stelle der späteren Burggrafenburg. Vgl. Bd. 26 (1926), 385.

137. In 2. Aufl. erschien mit einer Karte des römischen Straßennetzes in Bayern das Buch von FRIEDRICH WAGNER, 'Die Römer in Bayern' (Bayer. Heimatbücher 1. München 1924). 'Die Verbreitung der slawischen Siedlungen in Nordbayern' untersucht MARGARETE BACHMANN in SB. der physikalisch-medizinischen Sozietät zu Erlangen 56/7 (1924/25), 168—250. Sie prüft die Siedlungsbedingungen, historische Nachrichten, Ortsnamen und fügt ein Literaturverzeichnis und eine Karte bei.

138. RICHARD DERTSCH behandelt in Archiv f. Geschichte des Hochstifts Augsburg 6 (1925), 297—432 vornehmlich an Hand der Ortsnamen 'Die deutsche Besiedlung des östlichen bayerischen Mittelschwabens' unter Beifügung einer Karte und Veröffentlichung einer Rodeurkunde des Abtes Heinrich von Kaisheim vom J. 1285 in deutscher Sprache nach dem Original in München.

139. Über das ältere bayerische Fischereiwesen handeln einige Aufsätze von WILHELM KOCH, 'Die Altmühl- Fisch- und Wasser-Verordnungen vom 14.—18. Jh.' (Gunzenhausen 1925), 'Altbayrische Fischereihandschriften' (die älteste aus Tegernsee um

Digitized by Google

1500) in Allgemeine Fischerztg. 1924/5 und 'Zur altfränkischen Fischereigeschichte' in Fränkische Heimat Juli 1924.

140. Zur Geschichte von Regensburg nennen wir die Festgabe zur Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1925 'Aus Regensburgs Vergangenheit' (= Verhandl. des hist. Vereins von Oberpfalz und Regensburg 76, 1926), in der Max Heuwieser die Geschichte Regensburgs im früheren Mittelalter darstellt. 'Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter' untersucht Hermann Heimpel im 9. Beiheft der Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Stuttgart 1926). Wir heben daraus besonders die Ausführungen über Gewerbe und Wirtschaft des Klosters St. Emmeram und über das Zunftwesen hervor. Der zweite, spezielle Teil der Schrift behandelt die einzelnen Gewerbezweige; zur Veranschaulichung der Entwicklung des Textilgewerbes hat Franz Bastian Tabellen beigesteuert. — 'Das Schrifttum über Stadt und Bezirk Weißenburg i. B.' seit Beginn der Neuzeit stellt Hans Giessberger in chronologischer Anordnung zusammen (Weißenburg 1924). Nicht einsehen konnten wir 'Alt-Gunzenhausen. Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Bezirks' (Gunzenhausen 1925).

141. In Mitteil. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 66 (1926), 99—158 untersucht Herbert Klein 'Das salzburgische Söldnerheer im 14. Jh.' Für die erste Hälfte des 14. Jh. fand sich nur wenig Material; um so ergiebiger für die zweite Hälfte (1357—1403) erwies sich das Wiener Staatsarchiv, dessen Urkunden, besonders Dienstreverse und Quittungen, Vf. gründlich benutzt, und von denen er im Anhang einige druckt. Außerdem ist ein alphabetisches Söldnerverzeichnis, möglichst mit Vermerk über die Herkunft, beigefügt.

142. Zur Geschichte und Landeskunde von Tirol sind eine Reihe von Aufsätzen zu verzeichnen, von denen die meisten in der Festschrift erschienen sind, die Emil von Ottenthal, dem aus Tirol stammenden Gelehrten, der auch den MG. so viel Arbeit und Anteil gewidmet hat, zum 70. Geburtstag gewidmet wurde (Schlern-Schriften 9, 1925). S. 29—40 druckt und kommentiert Richard Heuberger zwei 'Anweisungen für Gesandte der Söhne Meinhards II. von Tirol', beide aus der ersten Hälfte des 14. Jh.; die eine bezieht sich auf Verhandlungen mit dem Bischof Philipp von Trient, die andere, die schon von Ficker, aber nach einer

Digitized by Google

späten Abschrift, gedruckt ist, auf Verhandlungen mit Johann von Böhmen. S. 293—308 handelt JOSEF WEINGARTNER über 'Tiroler Edelsitze', eine Abhandlung, mit der zusammen wir die uns nicht zugängliche Schrift von A. ULMER, 'Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins historisch und topographisch beschrieben' (Dornbirn 1925) notieren. Einige Dokumente über 'Die Herren von Schnals' in einem Seitental des unteren Vinschgaues veröffentlicht FRANZ HUTER S. 246—272. Über 'Die Bozner Eisakbrücke' handelt HANS VOLTELINI S. 164—169, über den 'Ortsnamen Bozen' KARL VON ETTMAYER S. 41—52. LEO SANTIFALLER veröffentlicht und erläutert S. 143—163 'Ein Zinsverzeichnis der Herren von Wanga bei Bozen aus der Zeit um 1300' aus einer Hs. im Bozener Staatsarchiv (früher in Wien). — In Archiv f. Österr. Geschichte 110 (1924), 209—370 beendet JOSEF TARNELLER seine im 106. und 108. Bd. begonnene Zusammenstellung, 'Die Hofnamen im unteren Eisaktal'. Nicht zugänglich war uns vorläufig HERMANN WOPFNER, 'Deutsche Siedlungsarbeit in Südtirol' (Innsbruck 1926).

143. Zur Geschichte der Habsburger in Österreich nennen wir 2 Aufsätze in MÖIG. 41 (1926). S. 141—149 gibt OTTO H. STOWASSER Beiträge 'Zur inneren Politik Herzog Albrechts III. von Österreich', S. 150—158 berichtet LOTHAR GROSS über einen 'Versuch Herzog Friedrichs von Tirol zur Erwerbung von Brabant'.

144. Zur Geschichte österreichischer Städte nennen wir IGNAZ NÖSSLBÖCK, 'Die Entstehung Freistadts in Oberösterreich' im 80. Jahresbericht des Oberösterreichischen Musealvereins (Linz 1924) S. 75—114, der sich auf archivalische Quellen stützt und im Anhang Auszüge aus Urkunden des späteren Mittelalters aus dem Stadtarchiv abdruckt. Im 8. Bd. der Hist. Stadtbilder (Stuttgart 1926) behandelt GÜNTHER PROPSZT 'Die Stadt Wien'; in MÖIG. 40 (1925), 272—274 stellt R. F. KAINDL, 'Zur österreichischen Handelsgeschichte', fest, daß im Mittelalter zwischen Wien und Krakau nur geringe Handelsbeziehungen bestanden, während der Hauptverkehr zwischen Krakau und Italien über Nürnberg ging. Der 1. Bd. des umfänglichen Werkes von JOSEF MAYER 'Geschichte von Wiener Neustadt' (1924) behandelt das 'Werden und Wachsen der Stadt bis 1440'. — Über die ursprüngliche Namensform von Pressburg setzt sich ROBERT HOLTZMANN in Zs. für slawische Philologie 2 (1925), 372—379 mit J. MELICH

Digitized by Google

und E. SCHWARZ (ebenda 1, 79ff. und 2, 58ff.) auseinander, indem er die Notiz der Annales Iuvavenses maximi zum J. 907 im Anschluß an BRESSLAUS Aufsatz (vgl. NA. 46, 284 n. 316) heranzieht und nach der dort gebrauchten Form *Brezalauspurc* den Stadtnamen auf den slawischen Personennamen Bretislav und die Stadtgründung auf den mährischen Herzog Svatopluk zurückführt.

145. Zu der Frage nach dem Ursprung der Deutschen in Böhmen (vgl. NA. 46, 263 n. 254) ist noch hinzuweisen auf die von WILHELM VOLZ herausgegebene Schrift 'Der ostdeutsche Volksboden' (Breslau 1924), in der ALFONS DOPSCH, 'Die historische Stellung der Deutschen in Böhmen und Mähren' S. 27—39 und ROBERT HOLTZMANN, 'Die Herkunft der Deutschen in Böhmen und Mähren' S. 40—51 prinzipiell der BRETHOLZschen These zustimmen, während RUDOLF KÖTZSCHKE, 'Über den Ursprung und die geschichtliche Bedeutung der ostdeutschen Siedlung' S. 7—26, die gleiche Frage programmatisch für das ganze östliche Mitteleuropa aufrollt und 'mit einigen Schlaglichtern zu erhellen' sucht. Im übrigen ist es uns nicht möglich, die gesamte, mehr und mehr anschwellende Literatur über diese Frage und die damit zusammenhängende zahlreiche böhmische lokale Literatur aufzuzählen. Wir verweisen für das einzelne auf die laufenden bibliographischen Nachrichten der Mitteil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen und den Literaturbericht von WALTER UHLEMANN in H. Vjschr. 22 (1925), 541—549 und nennen hier nur kurz einige Aufsätze von allgemeinerem Interesse: ROBERT HOLTZMANN, 'Zur deutschen Besiedlung Böhmens und Mährens' in Zs. des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens 26 (1924) Heft 1—3 S. 3—18; EMANUEL SCHWAB, 'Die deutsche Besiedlung der Sudetenländer' daselbst Heft 4 S. 67—81; ANTON MAYER, 'Völkerverschiebungen in Böhmen und Mähren mit besonderer Berücksichtigung der Markomannenfrage' Bd. 26 Heft 1—3 S. 19—50, Bd. 27 Heft 1/2 S. 1—18, Heft 3/4 S. 1—35; und KARL BEER, 'Aus der Geschichte des ehemaligen Tachauer Kreises, zugleich ein Beitrag zur Frage der Herkunft der Deutschen in Böhmen' in Mitteil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 63 (1925), 3—40.

146. Als 1. Heft des 18. Supplementbandes des Philologus erschien die Arbeit von WALTHER CARTELLIERI über 'Die römischen Alpenstraßen über den Brenner, Reschen-Scheideck und

Digitized by Google

Plöckenpaß' (Leipzig 1926), auf die wegen ihrer großen topographischen Wichtigkeit und des beigegebenen Kartenmaterials auch an dieser Stelle hingewiesen sei.

147. MARGARETE MERORES untersucht in Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19 (1926), 193—237 die Geschlechter des venezianischen Adels, die der Entwicklung der Stadt sich anpassend, aus grundherrlichen Anfängen zu kommerzieller Betätigung übergingen. Vgl. HZs. 135 (1926), 141.

148. Von dem 4. Bd. der 'Geschichte von Florenz' von ROBERT DAVIDSOHN, der 'Die Frühzeit der Florentiner Kultur' schildert (vgl. NA. 46, 589 n. 881), ist der 2. Teil erschienen, 'Gewerbe, Zünfte, Welthandel und Bankwesen' (Berlin 1925). Auf verhältnismäßig knappem Raum ist ein überreiches Material zusammengefaßt, das nicht nur für die engere Stadtgeschichte von Bedeutung ist, da 'von keinem Mittelpunkte aus eine deutlichere Vorstellung der Weltwirtschaft während dieser Jahrhunderte gewonnen werden kann als von der Binnenstadt am Arno her'. Den reichhaltigen Anmerkungen sind 2 Exkurse, über die ältesten Statuten von Florenz und über Entstehen und Entwicklung der italienischen Zünfte, besonders in Toskana, beigegeben.

149. In Jb. des Deutschen archäolog. Instituts 41 (1926), 56—66 handelt WALTHER HOLTZMANN, 'Der älteste mittelalterliche Stadtplan von Rom, eine quellenkritische Untersuchung', über das Verhältnis zweier in den Hss. Marc. Zan. lat. 399 und Vat. lat. 1960 überlieferter Stadtpläne von Rom zueinander, von denen Reproduktionen beigefügt sind. Beide sind, wie die scharfsinnige Untersuchung zeigt, in verschiedenen Rezensionen der Chronik des Minoriten Paulinus überliefert, der Plan im Marc. nach 1280 von einem Manne gezeichnet, der Rom kannte, aber unter Benutzung einer älteren typischen Vorlage (aus einem Mirabilien-Exemplar?); der im Vat., der bisher allein veröffentlicht war, ist eine etwas spätere Nachzeichnung.

Kirchliche Lokalgeschichte.

150. In HZs. 134 (1926), 319—349 weist JOST TRIER auf die Zusammenhänge zwischen 'Patrozinienforschung und Kulturgeographie' hin und bringt einige Ergänzungen zu seinem Buch (vgl. NA. 46, 281 ff. n. 312).

Digitized by Google

151. Der 2. Bd. des bereits NA. 46, 251f. n. 210 gewürdigten Werkes von H. HOOGEWEG, 'Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern' (Stettin 1925) schließt das ganze Buch ab. Der Bd., noch umfangreicher als der erste, bringt außer der Geschichte der im 1. Bd. noch nicht behandelten Klöster einen Anhang über die drei Ritterorden in Pommern.

152. In Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 39 (1926), 28—50 berichtet GOTTFRIED WENTZ über 'Die Anfänge einer Geschichtsschreibung des Bistums Brandenburg' bis VIGNOLES und GERCKEN.

153. Ein Kapitel einer Berliner Diss. von KONRAD GRÜNDLER, das im Jb. Sachsen und Anhalt 1 (1925), 126—198 erschien, handelt über 'Das altmärkische Augustiner-Nonnenkloster Diesdorf und seine Insassen', die teils ritterbürtiger, teils bürgerlicher (vielfach patrizischer) Herkunft waren.

154. Nicht zugänglich war uns die kleine Schrift von F. HERFURTH, 'Die Anfänge des Christentums in Thüringen' (Heimatbücher des Ilmgaues, Heft 1, Berka 1925). Zur kirchlichen Geschichte der Provinz Sachsen nennen wir die mehr kunsthistorisch gerichteten, aber auch historisch nicht belanglosen 'Beiträge zur Baugeschichte der Quedlinburger Stiftskirche' von ALOYS SCHULTE und GEORG WILHELM SANTE im Repertorium für Kunstwissenschaft 44 (1924), 246—259 und den uns nicht zugänglichen Band der Augsburger Germania sacra über 'Das Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg' von K. WEIDEL (Germania sacra Serie B. 1. C, Augsburg 1925).

155. Nachgetragen sei, daß in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte 2. Reihe, 7. Band, 4. Heft, Kiel 1923) ein von H. KOCHENDÖRFFER nach dem Vorbild des hessischen Klosterbuchs von W. Dersch bearbeitetes 'Schleswig-Holsteinisches Klosterbuch' erschienen ist, das in seinem Hauptteil in alphabetischer Anordnung über die einzelnen Klöster (mit Ausnahme derjenigen Hamburgs und Ripens) geographische, die Ordenszugehörigkeit betreffende, kurze geschichtliche Nachrichten bringt und Angaben über ihre archivalische Überlieferung sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten Literatur enthält. Leider haften diesem ersten Versuch noch viele Versehen und Flüchtigkeiten an (vgl. auch NA. 46, 251 n. 208).

E. H.

Digitized by Google

156. FERDINAND HESTERMANN, 'Sankt Vizelin, Apostel der Holsten und Wagrier, der deutsche Kolonisator und Begründer der Stadt Neumünster in Holstein. Mit einer kurzen Geschichte des Bistums Oldenburg' (Dülmen in Westfalen 1926, A. Laumannsche Verlagsbuchhandlung, 107 S.), behandelt seinen Gegenstand in wohlerwogener und wissenschaftlich begründeter Weise — bezw. für jede in der Studie vertretene Auffassung, die von der geläufigen Meinung abweicht, stellt er künftige Begründung in fachwissenschaftlicher Weise in Aussicht —, aber hier für weitere Kreise des christlichen Volkes zu erbaulichen Zwecken.

B. Schm.

157. EMMA KATZ, 'Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe' in Bremisches Jb. 30 (1926) 1—160, schöpft das Material der Staatsarchive in Bremen und Hannover für ihre Aufgabe aus. Sie schildert nach den Quellen die für das spätere MA. so wichtige Besetzung, Kumulation und Inkorporation der Pfründen, den Dienst, die Verwaltung und Einkünfte, wobei der Zeitraum etwa von 13. bis zum 15. Jh. berücksichtigt wird und entsprechend der Beschaffenheit des Quellenmaterials die Verhältnisse in der Stadt Bremen besonders eingehend behandelt werden. Nützlich ist das beigegebene Verzeichnis der Quellen und Literatur. In ders. Zs. S. 161—203 untersucht FRIEDRICH PRÜSER 'Die Güterverhältnisse des Wilhadi-Stephani-Kapitels in Bremen' (mit einer Karte). Aus dem Stadtarchiv sind einige Urkunden des 13. und 14. Jh. im Wortlaut oder Regest mitgeteilt, darunter je eine Urkunde Alexanders IV. und Bonifaz' VIII. — Wir nennen ferner die uns noch nicht zugängliche Schrift von H. LANGE 'Geschichte der christlichen Liebestätigkeit in der Stadt Bremen im Mittelalter' (Münstersche Beiträge zur Theologie H. 6, Münster 1925). Vgl. HJb. 46 (1926), 184 f.

158. Der 3. Bd. der 'Geschichte des Bistums Hildesheim' von ADOLF BERTRAM (Hildesheim und Leipzig 1925) schließt das ganze Werk ab.

159. Rein erzählende Darstellungen bieten ALBERT BRAND, 'Geschichte des Fürstbistums Münster. Ein Heimatführer im Rahmen der westfälisch-deutschen Geschichte' (Münster 1925) und R. SCHULZE, 'Das adlige Damenstift und die Pfarre Liebfrauen (Überwasser) zu Münster i. W. Ihre Verhältnisse und Schicksale

Digitized by Google

1040—1926' (Münster 1926). — Das Schriftchen von HERMANN ABELS, 'Die Christianisierung des Emslandes und der hl. Ludger, eine kirchengeschichtliche Untersuchung' (Osnabrück 1924), sucht zu zeigen, daß der Emsgau von Ludger, nicht von Osnabrück aus, missioniert worden sei.

160. Nicht einsehen konnten wir HENRICUS A S. FAMILIA, 'Geschiedenis van het Klooster der Karmelieten-Diskalsen te Gent' (Gent 1925) und J. KLEYNTJENS S. J. und H. F. M. HUYBERS, 'Sint Willebrords Kerk' (Leiden 1924). — JULES WILHELM veröffentlicht in Publications de la Section hist. de l'Institut de Luxembourg 60 (1923), 1—120 eine von einem Jesuiten ALEXANDER WILTHEIM verfaßte Geschichte der Abtei von Notre-Dame in Luxemburg, 'Res Munsteriensium auctore Nicandro Theroecio' aus der Brüsseler Hs. 4038—39.

161. Nicht zugänglich ist uns der Aufsatz von GOSWIN FRENKEN, 'Die Patrozinien der Kölner Kirchen und ihr Alter' in Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 6/7 (1925). Im Rahmen der Germania sacra, über deren Charakter bereits NA. 46, 241 n. 179 das Nötigste gesagt ist, erschien als 1. Bd. der Rhenania sacra, hg. von E. BEITZ, FR. LOHMANN, A. WREDE, in Serie A: Rhenania sacra saecularis Bd. 1 (Augsburg 1925) 'St. Severin in Köln, ein Kollegiatstift' von HERMANN HEINRICH ROTH; auch in diesem Bande überwiegt das kunsthistorische Interesse. — Weiter verzeichnen wir zur rheinischen Kirchengeschichte den Vortrag von HANS VON SCHUBERT, 'Der Entwicklungsgang der Kirche am Rhein' in Elsaß-Lothringisches Jb. 5 (1926), 1—16; WILHELM WIRTZ, 'Die Marken in den Stiftern Essen und Rellinghausen' in Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 43 (1926), 1—144; EDUARD TEICHMANN, 'Über den Standort des Marienaltars der Aachener Pfalzkapelle sowie über die Ruhestätte Karls des Großen und die Lage des ersten Grabes Ottos III.' (Aachen, ohne Erscheinungsjahr), vgl. NA. 46, 207 n. 77; VON OIDTMAN, 'Die Burg Frankenberg und ihre Besitzer', die ältesten Vögte des Nonnenklosters Burtscheid, in Zs. des Aachener Geschichtsvereins 45 (1923[1925]), 198—212; CARL WILKES, 'Die Zisterzienserabtei Himmerode im 12. und 13. Jh.' in Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und Benediktinerordens 12 (Münster 1924).

162. H. KISSEL setzt seinen Aufsatz über 'Die ehemalige Abtei Ilbenstadt in der Wetterau' (vgl. NA. 46, 565 n. 770)

Digitized by Google

fort in Analecta Praemonstratensia 2 (1926), 177—192, 390 bis 404 und 3 (1927), 80—89. In Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF. 14 (1925), 617—666 setzt LUDWIG CLEMM seine Regesten der Prämonstratenserstifter Ober- und Nieder-Ilbenstadt für die Jahre 1400—1449 fort (vgl. NA. 46, 347 n. 493). — Nicht eingesehen haben wir den Vortrag von FINK, 'Kloster (Hofgut) Retters von der Höhe' (Königstein 1925), vgl. DERSCH, Analecta Praemonstratensia 2, 96. W. L. FRIEDRICH versucht im Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF. 14 (1925), 93—99 die Beantwortung der Frage: 'Wo lag Altenmünster bei Lorsch?'

163. In der Festschrift 'Wormatia sacra, Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Bistums Worms' zum 900. Todestag des Bischofs Burchard (Worms, Stenzel 1925) übersetzt KARL BÖRSCHINGER die Vita Burchardi; HERMANN SCHMITT handelt über die Wormser Domschule und Bischof Burchard sowie über die Patrozinien der Kirchen und Kapellen in der ehemaligen Wormser Diözese und PETER BRUDER über den hl. Rupert. Alles dient in erster Linie erbaulichen Zwecken. Nicht zugänglich war uns WOLFGANG KRÄMER, 'St. Ingbert und seine Vergangenheit' (Saarbrücken 1925).

164. Über 'Die wirtschaftliche und territoriale Entwicklung der ehemaligen Zisterzienser-Abtei Neuburg im Heiligen Forst' handelt LUCIEN PFLEGER in dem seinen ersten Jahrgang beginnenden Archiv für Elsäßische Kirchengeschichte, hg. von JOSEPH BRAUN (Bonn 1926). Das umfangreiche Jahrbuch, dessen Erscheinen im Interesse der Wissenschaft sehr zu begrüßen ist, bringt außerdem noch eine Fülle wertvoller Beiträge zur Kirchengeschichte des Elsaßes; wir heben nur die reichhaltige Bibliographie zur elsäßischen Kirchengeschichte hervor, die vom Herausgeber zusammengestellt ist; so kann es als wichtige Bereicherung der Zahl unserer historischen Zeitschriften betrachtet werden. — Die 2. Aufl. der 'Kirchengeschichte des Elsaßes' von ALPH. TRUTTMANN (Kehl 1925) war uns nicht erreichbar.

165. LUDWIG BAUR gibt im Freiburger Diözesan-Archiv NF. 26 (1925), 145—242 und 27, 55—105 eine 'Geschichte des kirchlichen Pfründenwesens in der Reichsstadt Buchhorn'. — In Zs. für Schweizer. Kirchengeschichte 20 (1926) 1—31, 81—110, 185—222, 241—281 handelt KARL SCHÖNENBERGER über 'Das Bistum Konstanz während des großen Schismas 1378—1415'.

Digitized by Google

166. Lokalgeschichte im besten Sinne des Wortes bietet die von K. Beyerle herausgegebene Festschrift 'Kultur der Abtei Reichenau (Münchener Drucke, München 1925), welche in zwei stattlichen Bänden Geschichte, Verfassung, wissenschaftliches und künstlerisches Leben des bedeutenden Inselklosters im Ablauf von 12 Jahrhunderten behandelt. Einige dieser Aufsätze seien hier genannt. S. 55—212 behandelt K. Beyerle die Geschichte der Abtei 'Von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters (724—1427)', S. 213—262 H. Baier 'Von der Reform des Abtes Friedrich von Wartenberg bis zur Säkularisation (1427—1803)'. Über die Gründung von Reichenau handelt F. Beyerle in einem besonderen Aufsatz in Zs. RG. Kan. Abt. 15 (1926), 512—531. Er untersucht die politischen Absichten, die Karl Martell zur Gründung des Klosters vor den Toren von Konstanz bewogen, erörtert die Herrschaftsverhältnisse im Herzogtum Alamannien und Umfang und Abgrenzung des Konstanzer Sprengels bis zum Ende des 8. Jh. Die auf Pirmin weisenden Nachrichten über die Gründung der Abtei untersucht K. Brandi in 'Kultur der Reichenau' S. 10—18 mit Abbildung und Abdruck der Gründungsurkunde; ebenda S. 19—36 erörtert G. Jecker 'St. Pirmins Herkunft und Mission', S. 37—51 prüft M. Pfeiffer die Beziehungen Pirmins zum Kloster Hornbach. Die Stellung, die die Regula Benedicti im regularen Leben des Klosters einnahm, untersuchen M. Rothenhäusler und K. Beyerle S. 265—315. Über die Verfassung handeln C. Göller, 'Die Reichenau als römisches Kloster' S. 438—451, Fr. Beyerle, 'Die Grundherrschaft der Reichenau' S. 452—512 (vgl. auch den Aufsatz desselben Vf. in Zs. für die Geschichte des Oberrheins NF. 40, 1927, 552—563 über 'Ulm und die Reichenau' mit 2 Karten); K. Beyerle, 'Die Marktgründungen der Reichenauer Äbte und die Entstehung der Gemeinde Reichenau' S. 513—539, A. Schulte, 'Die Reichenau und der Adel' S. 557—605. Über die Pflege von Wissenschaft und Kunst im Kloster handelt der 2. Bd. der Festschrift. In ihm behandelt M. Hartig 'Die Klosterschule und ihre Männer' S. 619 bis 644, Paul Lehmann, 'Die mittelalterliche Bibliothek' S. 645 bis 656, K. Preisendanz, 'Aus Bücherei und Schreibstube der Reichenau' S. 657—683, J. R. Dieterich, 'Die Geschichtsschreibung der Reichenau' 773—801, K. Beyerle, 'Das Reichenauer Verbrüderungsbuch als Quelle der Klostergeschichte' S. 1107—1217. — In einer besonderen Schrift, erschienen als 10./11. Heft der

Digitized by Google

1. Abt. der Texte und Arbeiten hg. durch die Erzabtei Beuron (1924), beschäftigt sich P. EMMANUEL MUNDING im Anschluß an seine frühere Veröffentlichung (vgl. NA. 43, 464 n. 180) mit 'Abt-Bischof Waldo, Begründer des goldenen Zeitalters der Reichenau'. — Nicht einsehen konnten wir MAX ERNST, 'Das Kloster Reichenau und die älteren Siedlungen der Markung Ulm' in Mitteil. des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben 23 (Ulm 1925).

167. In Zs. für Schweizer. Geschichte 6 (1926), 233—279 veröffentlicht, erläutert und glossiert H. HOLDEREGGER 'Eine Domfabrikrechnung aus dem 14. Jh.' im Archiv des Domkapitels zu Sitten.

168. Aus der Schule KARL MEYERS stammt die Diss. von WERNER GANZ, 'Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Großmünsterstiftes in Zürich' (Zürich 1925), die ausgeht von der Untersuchung des Rotulus, der uns über den Besitz des Stiftes im 10. Jh. Aufschluß gibt, und dann den Besitz des Stiftes in einigen Ortschaften behandelt. Beigefügt ist eine Liste der Urkunden, in denen auf den Stiftsbesitz Bezug genommen wird, und einige Karten. Vgl. die daran anschließende Polemik in Zs. für Geschichte des Oberrheins NF. 39 (1925/26), 633 und 40 (1926), 179f.

169. Im 54. Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 1924 (Chur 1925) hat OSKAR FARNER in einem Aufsatz 'Die Kirchenpatrozinien des Kantons Graubünden' mit großem Fleiß das Material über die Kirchenheiligen Graubündens zusammengetragen. Auf Grund von FASTLINGERS These 'Alte Peterskirchen verraten römischen Boden' will F. nachweisen, daß die Peterskirchen in Graubünden die ältesten, die Marienkirchen die jüngsten Gründungen seien. Der urkundliche Beweis für ein höheres Alter (insbesondere für römischen Ursprung) des Peterspatroziniums ist jedoch nicht erbracht worden. Die Behauptung, Maria habe in der Domkirche in Chur den älteren Petrus verdrängt, ist nichts anderes als eine petitio principii — unter den 65 Marienkirchen des Landes dürften wohl mehrere unter die ältesten Gründungen zu rechnen sein. Th. Zw.

170. J. M. CLARK, 'The Abbay of St. Gall as a Centre of Literature and Art' (Cambridge 1926) wird auch dem Forscher gute Dienste leisten. Hingewiesen sei vor allem auf Kap. 2, The Irish influence, und Kap. 3, The Anglo-Saxon influence.

Digitized by Google

171. Karl Geiser, 'Rohrbach. Eine Herrschaft der Abtei St. Gallen in Oberaargau' (Bern, Francke 1925, Neujahrsblätter der literar. Gesellschaft Bern NF. 3) sucht hauptsächlich an Hand der St. Galler Urkunden die Geschichte des St. Galler Besitzes im Oberaargau darzustellen, leider ohne genaue Quellen- oder Literaturangaben.

172. Kunsthistorische Ziele verfolgt das schön ausgestattete Werk von Adolf Mettler, 'Mittelalterliche Klosterkirchen und Klöster der Hirsauer und Zisterzienser in Württemberg' (Stuttgart 1927).

173. Von Alfons Maria Favreau bearb., erschien die 7. Aufl. des Büchleins von Carl Theodori, 'Geschichte und Beschreibung des Klosters Banz in Bayerns Oberfranken' (Lichtenfels 1925). Den Historiker interessiert vornehmlich die Ausgabe B, die den Abdruck mehrerer Urkunden enthalten soll, aber uns nicht vorgelegen hat.

174. Wichtig für die fränkische Geschichte des 13. Jh. sind die Untersuchungen von Wilhelm Füsslein, 'Zwei Jahrzehnte würzburgischer Stifts-, Stadt- und Landesgeschichte 1254—1275' (Meiningen 1926). Er behandelt die Schlacht bei Kitzingen, die nach seiner Ansicht vor der Doppelwahl Boppos von Trimberg und Bertholds von Henneberg stattfand, und die Stellung und Tätigkeit Bertholds von Henneberg. Bemerkenswert sind seine kritischen Untersuchungen über die Quellen, wobei er die Erfurter Überlieferung zugunsten der süddeutschen verwirft, seine Ausführungen über die Stellung der Stadt Würzburg gegenüber der kirchlichen Gewalt, die städtische Verfassung und den Landesadel im Hochstift. Eine Stammtafel, die die Verbindung der Häuser Thüringen, Henneberg und Meran zeigt, ist beigegeben. — Im Zusammenhang hiermit steht der Aufsatz desselben Vf. 'Das Ringen um die bürgerliche Freiheit im mittelalterlichen Würzburg des 13. Jh.' in HZs. 134 (1926), 267—318, in dem mehrere Urkunden, darunter solche der Könige Rudolf, Adolf und Albrecht, abgedruckt sind. Eine Abbildung des Siegels der Stadt Würzburg findet sich hier gleichfalls.

175. Nicht zugänglich war uns Paul Josef Fraundorfer, 'Ehemalige Dotations- und Eigenkirchen des Hochstifts Würzburg' (Deutsche Gaue, Sonderheft 120, Kaufbeuren 1925), vgl. Zs. RG. Kan. Abt. 15 (1926), 572.

Digitized by Google

176. In Mitteil. des Vereins f. Geschichte der Stadt Nürnberg 25 (1924) erschienen 2 Abhandlungen über Nürnberger Klöster; WALTER FRIES handelt über 'Kirche und Kloster zu St. Katharina in Nürnberg' (S. 1—143), FRIEDRICH BOCK über 'Das Nürnberger Predigerkloster' (S. 145—213). In Bd. 26 (1926), 1—110 findet sich eine rechtsgeschichtliche Untersuchung von SIEGFRIED REICKE über 'Stadtgemeinde und Stadtpfarrkirche der Reichsstadt Nürnberg im 14. Jh.'.

177. Von dem bekannten, umfänglichen Werk 'Das Bistum Augsburg historisch und statistisch beschrieben', das von dem Münchener Erzbischof ANTONIUS VON STEICHELE begonnen und jetzt von ALFRED SCHRÖDER weitergeführt wird, erschien (Augsburg 1926) die 64. Lfg. (Bd. 8 Lfg. 6), die die Pfarreien Ober- und Untermeitingen sowie Mittelstetten behandelt. Aus dem Archiv für Geschichte des Hochstifts Augsburg 6 (1925/26) nennen wir die Aufsätze von RICHARD DERTSCH 'Geschichte des Nonnenklosters Weihenberg' S. 505—540 und ALFRED SCHRÖDER, 'Das Kirchweihfest und die Patrozinien des Domes zu Augsburg' S. 233—296.

178. GEORG LUDWIG SCHAUENBERG, 'Zur Geschichte der Erzdiözese München-Freising' (München 1924), bietet eine nützliche chronologische Tabelle zur Geschichte der Diözese 724 bis 1924, leider ganz ohne Quellenangabe im einzelnen. 'Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Klosters Niederaltaich' gibt G. WACHINGER in Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 44 NF. 13 (1926), 1—56. — Unerreichbar blieb uns DAGOBERT STÖCKERL, 'Die bayerische Franziskanerprovinz' (Münster 1925) und P. A. STURM, 'Windberger Schrifttum von der Gründung des Klosters bis zum Ausgang des Mittelalters' in Die ostbairischen Grenzmarken 1926 Heft 5 S. 105ff.

179. Den ersten Teil einer 'Entwicklungsgeschichte der Abtei Metten' von WILHELM FINK bildet das als 1. Ergänzungsheft der Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktinerordens erschienene 'Profeßbuch der Abtei' (München 1926). Die älteste Quelle ist das Reichenauer Verbrüderungsbuch, dessen auf Metten bezüglichen Abschnitt (ed. MG. Confrat. p. 189f.) F. erneut abdruckt und untersucht. Das Profeßbuch ist bis auf die Gegenwart herabgeführt; mehrere Verzeichnisse, von denen die der

Digitized by Google

Äbte, der Prioren, der Siegel hervorgehoben seien, bieten eine willkommene Erleichterung des Gebrauchs.

180. In Mitteil. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 65 (1925), 113—207 gibt MAURUS SCHELLHORN O. S. B. eine 'Geschichte des ehemaligen Frauenkonvents bei St. Peter in Salzburg (ca. 1130—1583)'. Daselbst 66 (1926), 63—80 beschäftigt sich MATTHIAS SCHÖNBERGER in einem 'Beitrag zur ältesten Geschichte des Pongaus' mit dem Ausdruck *usque ad Stegen* in einer Schenkung Herzog Odilos an Salzburg. Über 'Die Beziehungen des Stiftes Lambach zu Salzburg', die seit der Stiftung des hl. Adalbero (etwa 1056) bestanden und sich auch in Lambacher Hss. des 12. Jh. bemerkbar machen, handelt P. ARNO EILENSTEIN O. S. B. in Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktinerordens 42 NF. 11 (1924), 196—232. Die Stellung der Chorbischöfe in Maria-Saal, die älteren Salzburger Königsurkunden, die Sprengeleinteilung untersucht ERNST KLEBEL, 'Zur Geschichte der Pfarren und Kirchen Kärntens: Das Chorbistum Maria-Saal und der salzburgische Anteil von Kärnten' in Carinthia I. Mitteil. des Geschichtsvereins für Kärnten 115 (1925), 1—47.

181. Nützlich als erste Einführung, wenngleich vorwiegend kunsthistorisch orientiert, ist der 1. Sonderband der österreichischen Bücherei, 'Die niederösterreichischen Stifte' von EMERICH SCHAFFRAN (Wien und Leipzig, ohne Erscheinungsjahr). — Nicht zugänglich waren uns folgende Bücher: V. O. LUDWIG, 'Die Legende vom milden Markgrafen St. Leopold, dem Gründer der Stifte Klosterneuburg und Heiligenkreuz am Sattelbache, Schutzpatron von Österreich, auf Grund der wichtigsten und ältesten Überlieferung und mit Beigabe eines kritischen Apparates dargestellt' (Wien 1925); 'Wilten, Nordtirols älteste Kulturstätte' 1. Teil (Stift Wilten, Innsbruck 1924), vgl. Zs. RG. Germ. Abt. 46, 436; P. FRANK, 'Das Chorherrenstift Vorau und sein Wirken in Vergangenheit und Gegenwart' (Graz 1925). — BERTA PELICAN behandelt die 'Geschichte des Benediktinerinnenstiftes Göß bei Leoben in Steiermark von der Gründung bis zur Aufhebung' (Graz 1924).

Scriptores.

182. War die bisherige umfangreiche Forschung, welche sich an die Angaben des Jordanes über Skandza und ihre Völker knüpfte, hauptsächlich linguistisch orientiert, so setzt sich

Digitized by Google

die Abhandlung von LAURITZ WEIBULL, 'Skandza und ihre Völker in der Darstellung des Jordanes' in Archiv för Nordisk Filologi 51, NF. 37 (1926), 214—246, das Ziel, durch erneute Untersuchung der handschriftlichen Tradition und der paläographischen Eigentümlichkeiten die Abhängigkeit des Jordanes von der früheren Literatur festzustellen, und auch seinen sonstigen Quellen nachzugehen. Während für die geographische Darstellung der Nachweis aller Quellen noch zu führen ist, zeigt Vf., daß den ethnographischen Ergebnissen des Jordanes eine literarische, heute verlorene, sichtlich überarbeitete Quelle zugrunde lag. W. F.

183. Im Anschluß an seine früheren Untersuchungen über den Geographen von Ravenna (vgl. NA. 46, 200 n. 64) sucht JOSEPH SCHNETZ in Zs. für Schweizer. Geschichte 5 (1925), 346—350 die Stadt 'Theodoricopolis' mit Chur zu identifizieren, freilich auf Grund einer doppelten Konjektur (*Cariolon Thedoricopolis = Cur id est Thedoricopolis*).

184. Von großer Wichtigkeit für die Fredegar-Forschung sind die Untersuchungen 'Fredegarius Scholasticus-Oudarius? Neue Beiträge zur Fredegar-Kritik', die BRUNO KRUSCH in Gött. Nachr. 1926 S. 237—263 vorlegt. Er geht der Geschichte des Namens dieses Autors nach, dessen erstes handschriftliches Zeugnis (aus dem 16. Jh.) er im Faksimile (aus der Hs. St. Omer 706) beigibt, weist nach, daß Fredegar von Beatus Rhenanus unter dem Namen 'Oudarius' zitiert wurde, eine Form, die KR. aus einem verderbten *Idatius-Adacius-Ydacius* erklärt, wendet sich gegen den Versuch LOTS, die Ergebnisse KRUSCHS und SCHNÜRERS zu entkräften, und untersucht die Entstehung des Werkes und einige Eigentümlichkeiten der Hss.

185. AUGUST JAKSCH macht in den MÖIG. 41 (1926), 44 f. auf eine sachliche Ähnlichkeit zwischen Fredegar und der Conversio Carantanorum aufmerksam.

186. WILLIBALD STROHMEYER, 'Der hl. Trudpert und die ersten Anfänge des Klosters St. Trudpert' in dem HEINRICH FINKE zum 70. Geburtstag gewidmeten 53. (NF. 26) Bd. des Freiburger Diözesan-Archiv (1925) S. 67—98, sucht möglichst viel von der Glaubwürdigkeit der Vita Trudperti zu retten, selbst hinsichtlich der Verwandtschaft Trudperts mit Rupert und seiner irischen Herkunft; für die 'unverfälschteste Abschrift der Urvita' hält er die ver-

Digitized by Google

lorene Straßburger Hs., die nach KRUSCH zu der späteren und glatteren Rezension B gehört. Es ist seltsam, daß St. die Edition der Vita von KRUSCH in SS. rer. Merov. 4, 352ff. überhaupt nicht zu kennen scheint und ihre Ergebnisse ignoriert.

187. In Röm. Quartalschrift 34 (1926), 141—165 sucht MAX BUCHNER, 'Zur Überlieferungsgeschichte des Liber pontificalis und zu seiner Verbreitung im Frankenreiche im 9. Jh.', nachzuweisen, daß die karolingische Hofkapelle ein 791/2 geschriebenes Exemplar des LP. besessen habe, aus dem die erhaltenen fränkischen Hss. direkt oder indirekt herstammten. — Auf die Untersuchung desselben Vf. 'Die Clausula de unctione Pippini, eine Fälschung aus dem J. 880' (Paderborn 1926) werden wir in größerem Zusammenhange zurückkommen.

188. Aus seinen umfassenden Forschungen über das Fuldaer Bibliothekswesen (vgl. n. 10) legt PAUL LEHMANN in München. SB. 1925, 3. Abh. einen Ausschnitt unter dem Titel 'Fuldaer Studien' vor. Er spricht über den Wert der Bücherverzeichnisse für die Rekonstruktion der Bibliothek; von dem ältesten dieser Verzeichnisse, das er, kaum lesbar, in der Hs. F III 15a der Basler Universitätsbibliothek gefunden hat, fügt er Abdruck und Reproduktion bei. Sodann erörtert er die Erkennungsmerkmale der noch vorhandenen Fuldaer Hss., von denen er in Kassel und Wolfenbüttel einige bisher noch unbemerkte nachweist. Von besonderer Wichtigkeit für uns ist seine Untersuchung über die 3 Hss. der Annales Fuldenses antiquissimi, die SICKELS Resultate, die auch von KURZE in seiner Ausgabe (SS. rer. Germ., Annales Fuldenses p. 136ff,) übernommen waren, beträchtlich modifiziert. Er bringt eine Reihe neuer, von KURZE nicht angemerkter Lesarten und hat besonders aus der Wiener Hs. 640 bedeutend mehr herauslesen können als seine Vorgänger, darunter einen so interessanten Eintrag wie: *Nascitur hraban* . . . zum J. 780. Auf Grund dieser Beobachtungen lehnt er die These SICKELS, der zufolge die Wiener Hs. den Archetypus darstellte, aus dem die andern abgeleitet seien, ab; seine Meinung, daß in Fulda gleichzeitig in 2 Ostertafeln annalistische Bemerkungen eingetragen wurden, daß also die Wiener und die Münchener Hss. beide 'Originale' sind, hat viel Wahrscheinlichkeit für sich. Von nicht geringerer Wichtigkeit sind die Ausführungen über die Verbindung von Ostertafeln und Kaiserlisten, woraus zunächst

Digitized by Google

in England die 'northumbrischen Annalen' entstanden, die dann, auf dem Festland verbreitet, in Fulda und anderswo zur Weiterführung und Anlage eigener Annalen reizten.

189. Franz Flaskamp, 'Zur Pirminforschung' in Zs. KG. NF. 7 (1925), 199—202, entscheidet sich für iroschottische Herkunft Pirmins. — S. 486ff. verlangt er eine Neuausgabe der Vita Sturmi von Eigil in den SS. rer. Germ. der MG.

190. In der Finke-Festschrift (Vorreformationsgeschichtl. Forschungen Suppl.-Bd., Münster 1925) S. 36—42 beantwortet Max Förster die Frage: 'War Nennius ein Ire?' verneinend; er hält an der älteren Ansicht fest, daß der Verfasser der Historia Brittonum seiner Namensform nach ein Kymre war.

191. Nicht überzeugend sind die Ausführungen von Franz Poxrucker, 'Der hl. Maximilian. Eine Studie über die Maximiliansquellen' in Verhandl. des Hist. Vereins für Niederbayern 58 (1925), 167—201, der eine historisch glaubwürdige Vita Maximiliani aus der ersten Hälfte des 9. Jh. zu rekonstruieren versucht.

192. 'Zur Würdigung von Rimberts Vita Anskarii' stellt Wilhelm Levison (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte Bd. 8 Heft 2 S. 163—185) allerhand literatur- und geistesgeschichtliche Gesichtspunkte und Beobachtungen zusammen, wozu er gewiß besonders berufen war, nachdem er früher die richtige kritische Beurteilung der verschiedenen Fassungen dieser schönen Quelle mit Erfolg gegen den Umsturzversuch von Peitz verteidigt hatte. Ebenda S. 123—162 behandelt W. Lüdtke, Hamburg, 'Die Verehrung des hl. Anschar'. Er zieht dazu in verdienstlicher Weise Kalendarien, Lektionen der Breviere, poetische Stücke und Meßofficien heran. Wenn er freilich (S. 140ff.) ein Stück eines Breviers aus einer Hamburger Hs. des 14. Jh. für eine Quelle Adams von Bremen zu erklären geneigt ist, so kann ich das schon aus dem Grunde nicht annehmen, weil das Brevier reinen und unverfälschten C-Text Adams bietet, der in dieser Gestalt wahrscheinlich erst im 13. Jh. entstanden ist. Auch aus anderen Gründen ist Adam die Quelle des Breviers, nicht umgekehrt. Auch von der Vita Anskarii haben diese Texte stets die späte B-Fassung, niemals den alten A-Text. Man wird daher auch wohl kaum hoffen dürfen — was von großem Wert wäre —, daß in solchem Material einmal Reste der alten A-Fassung der Vita Rimberti auftauchen könnten. B. Schm.

Digitized by Google

Ferner notieren wir die in demselben Heft noch enthaltenen Beiträge zur Geschichte Anskars: RICH. HAUPT erörtert S. 113—122 die Möglichkeit, daß mehrere Kirchenbauten Nordelbingens auf Anskars Anregungen zurückgeführt werden können, und gibt S. 186—261 u. S. 302f. eine mit zahlreichen Anmerkungen versehene Übersetzung ausgewählter Kapitel der Vita Anskarii von Rimbert. Endlich schildert OTTO SCHEEL S. 296—301 die Missionstätigkeit Anskars im Zusammenhang namentlich mit den damaligen kommerziellen Verhältnissen.

193. Über 'Die Biographen der hl. Wiborada' handelt E. SCHLUMPF in Zs. für Schweizer. Kirchengeschichte 20 (1926), 161—167.

194. Das inhaltlich wertlose St. Ida-Buch des Pfarrers JOSEPH HEROLD (Dülmen i. Westf. 1925) gibt auf S. 12 im Lichtdruck die erste Textseite der dem 12. Jh. angehörigen und aus der Abtei Werden stammenden Hs. der dürftigen Vita s. Idae (jetzt in der Pfarrbibliothek zu Herzfeld an der Lippe) wieder; auf diesem Codex beruht die Ausgabe von ROGER WILMANS, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 1 (1867), 462—501. J. B.

195. In Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 31 (1924), 77—128 untersucht GERHARD KNÖRICH die Legende vom hl. Reinhold und druckt den Text, den er, abgesehen von späteren Zusätzen, für das 10. Jh. in Anspruch nehmen möchte, nach der Edition von OSTENDORF (1912) ab.

196. Wir nennen zwei Übersetzungswerke, ohne sie gesehen zu haben, 'Ekkeharts IV. Casus s. Galli', übers. von MEYER VON KNONAU, in 2. Aufl. bearbeitet von PLACID BÜTLER und die Übersetzung Adams von Bremen von S. STEINBERG, beide in der neuen Reihe der Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit erschienen (Leipzig 1925 und 1926).

197. CARL KOEHNE, 'Burgen, Burgmannen und Städte' in HZs. 133 (1926), 1—19, tritt entschieden, hauptsächlich gegen DELBRÜCK, für die Glaubwürdigkeit der viel erörterten Stelle ein, an der Widukind über den Burgenbau Heinrichs I. berichtet, wobei er auch die Ansicht von VORWAHL (vgl. NA. 46, 286 n. 322) abweist, und betont die Bedeutung dieser Maßregel für die Anfänge des Städtewesens.

198. Von großer Wichtigkeit ist der Aufsatz von ROBERT HOLTZMANN über 'Die Quedlinburger Annalen' in dem Jb.

Digitized by Google

Sachsen und Anhalt 1 (1925), 64—125. Er geht aus von einer sorgfältigen Beschreibung der (einzigen) Dresdener Humanisten-Hs., wobei er über die Ergebnisse der alten Ausgabe von PERTZ (SS. 3, 22ff.) weit hinauskommt. Er unterscheidet 4 Hände und macht wahrscheinlich, daß 2 Hände nach einer handschriftlichen Vorlage gearbeitet haben, also unmittelbaren Wert für die Textgestaltung besitzen, während die 3. Hand, die des Wittenberger Professors Albinus, für den Text nur durch einige glückliche Konjekturen in Betracht kommt und die 4. Hand ganz bedeutungslos ist. Quellenkritisch von Bedeutung ist der durch Diktatvergleich erbrachte Nachweis, daß die Annalen von einem Autor abgefaßt sind und vermutlich ursprünglich bis 1030 gereicht haben. Die verlorene Hildesheimer Quelle, die in den Annalen benutzt ist, reicht bis 1002; außerdem ist zeitweise eine Halberstädter Quelle benutzt. Der Aufsatz schließt mit dem Wunsche nach einer neuen Edition der Annalen.

199. Im Jb. der Hist. Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt 2 (1926), 35—75 behandelt ROBERT HOLTZMANN noch einmal 'Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg. Ein Beitrag zur Kritik Thietmars'. Er wendet sich, wie ich glaube, sehr mit Recht gegen die allzusehr Thietmar folgende Darstellung bei UHLIRZ und bei HAUCK, der hier wie auch sonst gern rationalisiert, und sucht mit Scharfsinn die wahren Beweggründe, die notwendigerweise wesentlich sachliche gewesen sein müssen, zu ermitteln. Was aber die Wiederherstellung des Bistums im J. 1004 anlangt, so glaube ich, daß H. die Rolle des Papstes Johannes XVIII. überschätzt, wenn er ihm die Initiative dazu zuschreibt. P. K.

200. In Zs. des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen 20 (1924), 1—28 stellt H. NEBELSIECK zusammen, was sich bei Thietmar über Amtsführung und Stellung der Bischöfe, Glaubensanschauungen, Sittlichkeit, Frömmigkeit, Mission findet.

201. GERTRUD MARIE STAHL geb. Grund behandelt in einer Bonner Dissertation 'Die mittelalterliche Weltanschauung in Wipos Gesta Chuonradi II. imperatoris' (Münster 1925) und zeigt, daß Wipo vor allem pädagogische Ziele in seinem Werk verfolgte und Konrad II. als den *rex idoneus* zeichnete.

202. J. MONTEBAUR macht es in der Festschrift für H. DEGERING (1926) S. 186ff. auf Grund einer Eintragung im Bibliothekskatalog

Digitized by Google

von St. Eucharius-Matthias in Trier wahrscheinlich, daß der von Urban II. zum Bischof von Piacenza ernannte Winricus identisch ist mit dem Trierer Domscholast Winrich, dem Verfasser der in Lib. de lite 1, 280 ff. gedruckten Streitschrift.

203. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 233—249 glaubt BERNHARD SCHMEIDLER, 'Über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris', als den Autor dieser vielumstrittenen Vita einen Notar der königlichen Kanzlei nachweisen zu können, für den er zahlreiche Urkunden von 1077 ab, einen Abschnitt des Codex Udalrici und einige Streitschriften (MG. Lib. de lite 1, 254 ff. und 454 ff.) in Anspruch nimmt. Den Beweis, der auf ungewöhnlich eindringenden und ausgedehnten diktatvergleichenden Studien beruht, will er im einzelnen an anderer Stelle durchführen. Es braucht kaum darauf hingewiesen zu werden, von welcher Bedeutung diese Untersuchungen für die Zusammensetzung des Codex Udalrici, für unsere Kenntnis von der Kanzlei Heinrichs IV. und der in ihr leitenden Persönlichkeiten sowie für die Auffassung des Königs selber sind.

204. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1926) S. 263—286 handelt WILHELM SMIDT 'Über den Verfasser der drei letzten Redaktionen der Chronik Leos von Monte Cassino' und zeigt, nach einer Zusammenstellung der bis jetzt bekannten Hss., daß nur die Redaktion 1 (nach WATTENBACHS Ausgabe in SS. 7), die beim J. 1057 (II 92) abbricht, von Leo selbst herrührt, während die Redaktionen 3, 4, 2 (nach SMIDTS zeitlichem Ansatz) alle von Petrus Diaconus mehr oder minder überarbeitet und vor allem die Entlehnungen aus des Amatus Historia Normannorum auf Rechnung des Petrus zu setzen sind.

205. Über die 'Autobiographie des Abtes Wibert von Nogent' handelt GEORG MISCH in der Deutschen Vjschr. f. Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 3 (1925), 566—614. Er würdigt in lehrreichen Ausführungen die Vita, die nach Art von Confessionen anhebt und nach Art von Memoiren schließt, als die erste Autobiographie des Mittelalters nach Augustin (um 1115 verfaßt), in ihrem merkwürdigen Wechsel zwischen etwas imitierter Reflexion und objektiver, packender Schilderung, wie sie sich besonders im 3. Buch bei der Darstellung des Aufstandes in Laon zeigt.

Digitized by Google

206. Im* HJb. 45 (1925), 161—177 erläutert JOHANNES ZELLINGER das Bild vom 'geköderten Leviathan im Hortus Deliciarum der Herrad von Landsperg' durch zahlreiche Stellen der mittelalterlichen Literatur, die den Betrug des Teufels durch Christi Doppelnatur mit dem Ködern eines Fisches vergleichen, und kommt zu dem Schluß, daß die nächste literarische Vorlage des Bildes im Speculum ecclesiae des Honorius von Autun zu suchen sei.

207. Über ein Taufbecken des 12. Jh. in Tryde (in Schonen), das vermutlich das älteste ikonographische Denkmal der Legende des hl. Stanislaus darstellt, handelt WLAD. SEMKOWICZ im Anschluß an die Forschungen des schwedischen Gelehrten ROOSVAL, 'Die Legende des hl. Stanislaus im Lichte einer neuen ikonographischen Quelle' (1925) in polnischer Sprache. Zugänglich war uns der vom Vf. teilweise korrigierte Bericht über die Arbeit in deutscher Sprache, der in Bull. de l'Acad. Polonaise des sciences et des lettres (Cracovie 1922) S. 52—59 erschien. Er nimmt einen Einfluß der Stanislaus-Legende auf die Legende des hl. Fridolin (Erweckung des Urso) an.

208. Nachträglich müssen wir noch die Arbeit von ALOIS SIEBERER, 'Über den Verfasser der Vita Chunradi archiepiscopi Salisburgensis' in Mitteil. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 62 (1922), 1—24 verzeichnen, die auf Grund sprachlicher und sachlicher Übereinstimmung den Vf. der Vita Chunradi (ed. SS. 11, 62ff.) mit dem der Historia calamitatum ecclesiae Salzburgensis (ed. PEZ, Thes. anecd. 2, 3 S. 197ff.) zu identifizieren sucht. S. vermutet in ihm einen Archidiakon Heinrich, vielleicht einen jüngeren Bruder des Grafen Wolfrad II. von Treffen, verwandt mit EB. Konrad wie mit dem Patriarchen Ulrich II. von Aquileja.

209. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 376—397 veröffentlicht FERDINAND GÜTERBOCK Studien 'Zum Schisma unter Alexander III.', die über die Kompositionsweise des Tolosanus und die Brauchbarkeit seiner Datierungen sowie über die Haltung der Bischöfe in der Romagna und Emilia während des Schismas und die Tätigkeit des Kardinals Hildebrand daselbst neue Aufschlüsse geben.

210. In Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 43 NF. 12 (1925), 1—13 veröffentlicht GERMAIN MORIN

Digitized by Google

'Eine Mailänder Synodalrede des Abtes Ubert (von St. Simplician?) aus dem 12. Jh.' aus Cod. Ambros. I. 145 inf., historisch interessant wegen der Hinweise, die sich am Schluß auf die Feindseligkeiten der lombardischen Städte (Mailand gegen Pavia, Cremona, Novara) finden, und die nach M. auf die Ereignisse des J. 1129 und der folgenden gehen, als Mailand sich zu dem Gegenkönig Konrad von Schwaben hielt.

211. In MÖIG. 41 (1926), 159—184 liefert HAROLD STEINACKER 2 wichtige Beiträge 'Zu Aventin und den Quellen des 3. Kreuzzuges'. In Besprechung der Untersuchung KAUFMANNS (vgl. NA. 46, 292 n. 339), deren Ergebnissen er großenteils zustimmt, hebt er die Möglichkeit hervor, daß Aventin seinen Tageno-Text nach dem Bericht des Magnus und unter Heranziehung anderer Quellen frei rekonstruiert hat; die Historia peregrinorum hält er für ein Menschenalter jünger als den 3. Kreuzzug, wie dies die Vorrede dieser Schrift in der Tat anzudeuten scheint, so daß sie nicht mehr von Sicard von Cremona als Quelle benutzt sein kann; er weist sie, entsprechend gewissen Berührungspunkten mit den Annales Marbacenses, dem Kreis der Äbte Peter von Neuburg und Eberhard von Salem zu. — Im Anschluß und teilweise im Widerspruch zu den Ergebnissen KAUFMANNS und STEINACKERS sucht KARL ZIMMERT in ders. Zs. S. 389—411 das Verhältnis von Tageno und Ansbert und die Filiation der Hss. zu bestimmen.

212. Nicht zugänglich war uns WILLIAM WALKER ROCKWELL, 'Liber miraculorum Ninivensium sancti Cornelii papae. Ein Beitrag zur Flandrischen Kirchengeschichte' (Göttingen, New York 1925), vgl. A. HOFMEISTER in HZs. 132, 555. Ebenfalls blieb uns unerreichbar JOSEPH STORM, 'Untersuchungen zum Dialogus duorum monachorum Cluniacensis et Cisterciensis. Ein Beitrag zur Ordensgeschichte des 12. Jh.' (Bocholt i.W. 1926), vgl. P. V. REDLICH in Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktinerordens 44 NF. 13 (1926), 223 f., der zu den beiden von St. herangezogenen Hss. von Morimond und Heiligenkreuz noch eine dritte, Clm 2608 (Aldersp. 78), nachweist.

213. Mit der 'Geschichtsschreibung im staufischen Elsaß', besonders mit dem Ligurinus, den er mit STURM dem Mönche Gunther von Pairis abspricht, der Geschichte des 4. Kreuzzugs von Gunther und den Marbacher Annalen, beschäftigt sich JUSTUS

Digitized by Google

HASHAGEN in Elsaß-Lothringisches Jb. 5 (1926), 33—50. Er betont vor allem das starke Hervortreten der Reichsgeschichte, die eigentümliche Verbindung gut staufischer und gut kirchlicher Gesinnung und den Einfluß Ottos von Freising.

214. In Zs. des Vereins f. Geschichte Schlesiens 59 (1925), 137—152 handelt ERNST MAETSCHKE über 'Das Chronicon Polono-Silesiacum' (ed. MG. SS. 19, 553 ff.). Er unterscheidet 2 Verfasser, von denen der erste um 1285 allgemeine polnische, der Fortsetzer um 1300 schlesische Geschichte geschrieben habe; die Verfasser waren Deutsche (in Leubus); die Königsberger Hs. des 15. Jh., nach der CWIKLINSKI die Chronik herausgab, weist spätere polnische Interpolationen auf. Schließlich nimmt er die Glaubwürdigkeit der Chronik gegen SCHULTE in Schutz.

215. FRIEDRICH SCHNEIDER setzt in HZs. 131 (1925), 496 bis 506 die Besprechung über 'Neuere Dante-Literatur' fort (vgl. NA. 46, 317 n. 411).

216. In einer Greifswalder Dissertation, 'Die sog. Erste Bairische Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik und ihre Beziehungen zum Oberrhein' (1925), sucht MARGARETE NEUMANN nachzuweisen, daß diese von WEILAND in Deutsche Chroniken 2, 319 ff. edierte Fortsetzung nicht in Bayern entstanden ist, sondern daß die in ihr überlieferten Nachrichten auf Eichstätt und besonders auf das oberrheinische Gebiet hinweisen. Die Fortsetzung weist manche Berührungspunkte mit Mathias von Neuenburg auf und ist von Fritsche Closener benutzt worden. Nach Ansicht der Vf. bilden die 1. und 2. Bairische Fortsetzung ein einheitliches Ganze, das um 1350 am Oberrhein entstanden ist; sie bringt den Reichtum der darin enthaltenen Nachrichten in Verbindung mit der Persönlichkeit des Bischofs Johann, 1305—1306 von Eichstätt, 1306—1318 von Straßburg, des Kanzlers Kaiser Albrechts I.

217. In HZs. 131 (1925), 421—471 legt FRIEDRICH BAETHGEN unter dem Titel 'Franziskanische Studien' einige aufschlußreiche, klar gesehene und treffend formulierte Beobachtungen über franziskanische Historiographie nieder, die sich ihm bei der Neuausgabe der Chronik Johanns von Winterthur und bei ihrem Vergleich mit andern franziskanischen Geschichtswerken, vor allem Salimbene, ergaben. Er stellt zunächst fest, daß das Objekt der minoritischen Historiographie ein anderes geworden ist als früher;

Digitized by Google

das niedere Volk spielt darin eine viel größere Rolle. In die Haupt- und Staatsaktionen sind diese Historiker weniger gut eingeweiht als ihre Vorgänger während des Hochmittelalters; dagegen finden die erstaunlich weitreichenden Beziehungen des Ordens ihren Niederschlag in den Chroniken, die auch über räumlich fernliegende Begebenheiten Nachrichten bringen, welche im Orden selbst zirkulierten. In einem zweiten Abschnitt bestimmt er die Beziehungen zwischen Chronistik und Predigt näher; er weist besonders auf die propagandistischen Aufgaben der Minoriten in Kreuzpredigt und innerer Mission hin, die die Aufnahme geistlicher Anekdoten und Exempel befördert hat. Dadurch sinkt die franziskanische Historiographie wieder auf eine primitivere, frühmittelalterliche Stufe zurück. Im dritten Abschnitt wird Salimbene und Johann von Winterthur in Parallele gestellt; bei beiden haben Vorurteile gegen den Weltklerus und Apologie des eigenen Ordens die Auffassung beeinflußt, gelegentlich sogar die Darstellung fälschend entstellt. Die Person des Verfassers tritt auch bei Johann aus dem Werk hervor, stärker aber noch — und unfreiwillig —, wie sehr das Franziskanertum des 14. Jh. sich schon von den Idealen seines Gründers entfernt hatte. W. H.

218. In Zs. f. deutsches Altertum 63 (1926), 217—223 finden sich von E. Littmann, A. Hübner und E. Schröder 'Beiträge zur Erklärung und Kritik von Landgraf Ludwigs Kreuzfahrt' im Anschluß an die Edition von Naumann (MG., Deutsche Chroniken 4, 2).

219. In der Kehr-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 591—594 veröffentlicht Georg Leidinger 'Ein Bruchstück einer unbekannten deutschen Chronik des 14. Jh.', eine Neuerwerbung der bayerischen Staatsbibliothek, als deren Quellen er die Annales Halesbrunnenses maiores (ed. SS. 24, 42ff.) und die Chronica minor, die Vorlage der Chronik von St. Peter zu Erfurt (ed. Holder-Egger, Mon. Erphesfurtensia) nachweist.

220. Im HJb. 46 (1926), 532—549 analysiert, datiert und ediert Albert Auer O. S. B. 'Eine verschollene Denkschrift über das große Interdikt des 14. Jh.', die lange verloren geglaubte Mahnschrift des Dominikaners Johann von Dambach an Karl IV., gegen das Übermaß der kirchlichen Strafen in Avignon aufzutreten, aus Cod. Vindob. lat. 5097 (Jur. can. 44).

Digitized by Google

221. In MÖIG. 41 (1926), 11—34 handelt W. ERBEN, 'Über die Erwähnung eigener Erlebnisse bei Geschichtsschreibern des Mittelalters', vornehmlich über Lamberts Chronik der Grafen von Guînes (SS. 24, 550ff.). Er charakterisiert die Art und Weise, in der Lambert von sich selbst spricht, und tritt für seine frühere Auffassung (NA. 44, 314ff.) ein, der zufolge die Chronik erst um 1400 entstanden ist, wobei er den Zweck dieser nachträglichen Erdichtung (zugunsten des Priorats zu Ardres) aufzuzeigen sucht. Vgl. auch NA. 46, 621 n. 979.

222. In HVjschr. 23 (1926), 289—324 untersucht GOTTFRIED ZEDLER 'Die Quellen der Limburger Chronik und ihre Verwertung durch Tilemann', wobei er sich von den Ergebnissen, zu denen seinerzeit WYSS anläßlich seiner Edition der Chronik in den MG. gelangt war, weit entfernt. Nach ihm sind die Limburger Annalen, die WYSS als Quelle der Chronik ansah, umgekehrt zum guten Teil von der Chronik abhängig; dagegen hält er die Aufzeichnungen, die WYSS im 1. Anhang seiner Ausgabe abdruckt und in das erste Drittel des 15. Jh. setzt, für eine der Quellen und die Fragmente, die WYSS im 2. Anhang mitteilt, für Reste der Stoffsammlung Tilemanns. Zum Schluß stellt er fest, daß die Objektivität des Autors an der Verherrlichung der Stadt und der Herren von Limburg seine Grenze fand. — Im Zusammenhang hiermit steht seine Untersuchung 'Die Hessenchronik, ihr Umfang und Inhalt sowie ihr Verfasser' in Zs. des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 55, NF. 45 (1926), 176 bis 228, worin er nachzuweisen sucht, daß die Hessenchronik, die Gerstenberg von Frankenberg benutzt hat, eine zusammenhängende, zeitgenössische Geschichtserzählung für die Zeit von 1360—1414 gewesen sei, verfaßt von demselben Tilemann, der auch die Limburger Chronik geschrieben hat.

223. Im Niedersächs. Jb. 2 (1925), 145—164 handelt WILHELM REINECKE über 'Lüneburgs Chronistik'; die städtische Geschichtsschreibung setzt hier erst in der Mitte des 14. Jh. ein.

224. In der FINKE-Festschrift (Vorreformationsgeschichtl. Forschungen Suppl.-Bd., Münster 1925) S. 67—83 stellt GIUSEPPE GEROLA 'Le chronache medioevali trentine' zusammen, Bischofskataloge von Trient, nekrologische Aufzeichnungen und Chroniken vom ausgehenden 14. bis zum 15. Jh.

Digitized by Google

225. Eine knappe, gut orientierende Einleitung über Johannes Aventinus schrieb Georg Leidinger zu einer Auswahl aus dessen 'Bayrischer Chronik' (Jena 1926).

226. Im 14. Sammelblatt des hist. Vereins Freising (1925) ist 'Die deutsche Freisinger Bischofschronik' von Joseph Schlecht (†) und Balthasar Arnold herausgegeben, und zwar zunächst der erste Teil 'Von Korbinian bis Otto I.' bearb. von J. Schlecht.

Leges. 227. Claudius Freih. v. Schwerin versucht in dem Aufsatz 'Der Geist des altgermanischen Rechts' — erschienen in dem auch sonst bemerkenswerten Sammelwerk 'Germanische Wiedererstehung' (Heidelberg 1926) S. 205—292 — den Fluß der Rechtsentwicklung im deutschen Volke zu verfolgen, indem er eine Aufteilung dieser Entwicklung bringt, die nicht dem bisher üblichen Schema folgt, vielmehr mit Zeiträumen arbeitet, die in möglichst weitgehender Loslösung von politischen Vorgängen gebildet sind. Ein näheres Eingehen auf die tiefgreifende Entwicklung dieser Untersuchung liegt außerhalb des Rahmens unserer Arbeiten. Vgl. auch U. Stutz in Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927) 879. W. F.

228. In einer neuen Abhandlung 'Die Hundertschaft, insbesondere nach ostniederländischem Recht', Zs. RG. Germ. Abt. 46 (1926), 290—330 bringt Ernst Mayer zu seiner bereits vertretenen These, daß die Hundertschaft ein wirklich zahlenmäßiger Verband (hundert Sippen oder hundert Sippenquoten), nicht nur der Ausdruck für irgend eine große Menge sei (so zuletzt Dopsch), neues, wichtiges Material, besonders aus ostniederländischen Bezirken (Drenthe, Groningen, Overijssel). W. F.

229. In Zs. für deutsches Altertum 62 (1925), 104f. versucht N. Otto Heinertz eine neue Deutung der ersten Kapitelüberschrift in dem ahd. Bruchstück der Lex Salica.

230. Eine eingehende kritische Besprechung widmet Fr. Beyerle in Zs. RG. Germ. Abt. 45 (1925), 416—457 dem Buche von B. Krusch 'Die Lex Baiuwariorum' (Berlin 1924). — Die Stellungnahme, die von der Zentraldirektion der MG. gegenüber der Edition von Schwinds und der an ihr von Krusch geübten Kritik eingenommen ist, begründet in der Kehr-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 116—137 Ernst Heymann. Vgl. auch die Ausführungen von Kehr in NA. 46,

Digitized by Google

170ff. — Eine vorzüglich gelungene Faksimile-Ausgabe der Ingolstädter Hs. der 'Lex Baiuvariorum' mit Transskription, deutscher Übersetzung und einer klaren, lichtvollen Einleitung bietet KONRAD BEYERLE (München 1926).

231. H. JAECKELS nachgelassene, leider unvollendet gebliebene Abhandlung 'Die Entstehung der lex Frisonum' in Zs. RG. Germ. Abt. 46 (1926), 1—131 bringt zu dem Ergebnis seiner in NA. 32 (1907), 263f. veröffentlichten Voruntersuchung 'Zum HEROLDschen Text der lex Frisonum' eingehende Einzeluntersuchung zur Entstehung des friesischen Volksrechts. Er sucht im einzelnen nachzuweisen, daß in die lex Rechtsquellen verschiedener Entstehungsart und verschiedener Entstehungszeit aufgenommen sind — königliche, volksrechtliche Satzungen, Weistümer, aber auch Privatarbeiten, materielle Ergänzungen und Erweiterungen, erläuternde Zusätze —, die von den ältesten Zeiten bis in die zweite Hälfte des 9. Jh. reichen, und daß uns keine offizielle Rechtsaufzeichnung von einheitlichem Charakter, besonders kein Rechtsprotokoll des Aachener Reichstags von 802 darin vorliegt. W. F.

232. In einem Aufsatz 'Lex und Capitula' in MÖIG. 41 (1926), 289—301 sucht S. STEIN den Nachweis zu führen, daß die von BORETIUS vertretene Ansicht, im Einklang mit der Sonderstellung der Volksrechte im Bewußtsein des karolingischen Zeitalters seien die Ergebnisse der Gesetzgebung, die Capitula in Capitula legibus addenda und Capitula per se scribenda einzuteilen, unhaltbar sei, da ein solcher Gegensatz zwischen Volks- und Königsrecht nicht bestand, sondern das Volksrecht, wenigstens für das karolingische Zeitalter, nichts anderes als Königsrecht sei. W. F.

233. In Zs. RG. Kan. Abt. 14 (1925), 336—383 veröffentlicht PAUL WILLEM FINSTERWALDER 'Zwei Bischofskapitularien der Karolingerzeit, ein Beitrag zur Kenntnis der bischöflichen Gesetzgebung des 9. Jh.', mit eingehenden und sorgfältigen Erläuterungen, die über den Inhalt, die Form und den wenn auch unbekannten Verfasser dieser Bestimmungen manchen Aufschluß geben. Das eine Kapitular, auf das SECKEL zuerst aufmerksam geworden war (überliefert in Vat. Reg. lat. 612, vor den Capitula Herardi), ist, wie F. zeigt, vermutlich in Westfranken um 850, das andere, das bisher noch gänzlich unbekannt war (in St. Gall. 679), wohl sicher in Südostfranken zwischen 830 und 850 entstanden. G. L.

Digitized by Google

234. In HJb. 45 (1925), 516—555 handelt EDUARD EICHMANN, 'Die sog. Römische Königskrönungsformel', über das Verhältnis der von WAITZ so bezeichneten Römischen (R) und Deutschen (D) Krönungsformel zueinander, die er nebeneinander abdruckt und für die er zahlreiche Hss. nachweist, die WAITZ noch nicht kannte. Nach ihm ist R zwischen 962 und 983 entstanden und bildete die Vorlage für D. Außerdem veröffentlicht E. aus Cod. Ottob. lat. 256 einen Königskrönungsordo, der nach seiner Ansicht aus Burgund und aus dem 9. oder Anfang des 10. Jh. stammt. — In der gleichen Zs. S. 21—56 setzt er seine 'Studien zur Geschichte der abendländischen Kaiserkrönung' fort (vgl. NA. 43, 445 n. 105), indem er die 'Topographie der Kaiserkrönung' behandelt. — 'Zur Geschichte des lombardischen Krönungsritus' stellt er in HJb. 46 (1926), 517—531 reiches Material zusammen und behandelt u. a. besonders ausführlich die in einem Pontificale Ambrosianum (Antiquariatskatalog 83 von J. ROSENTHAL n. 86), in der Kölner Hs. 141 und Bamberger Msc. lit. 56 (Ed. IV 5) enthaltenen Ordines.

235. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 508—525 beschreibt EDUARD STHAMER 'Die vatikanischen Hss. der Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien'. Durch einen Vergleich der im Vatikan befindlichen 2 lat. und 2 griech. Hss. sowie der Fragmente von Monte Cassino gelangt er zu dem Schluß, daß in der lat. wie in der griech. Überlieferung sich Stücke finden, die in der ursprünglichen Form der Konstitutionen von Melfi nicht gestanden haben können. Bietet also keine Überlieferung die Urform, so kann man ihr doch durch sorgfältige Vergleichung der Hss. näher kommen.

236. Eine erfreuliche Förderung der Kenntnis der deutschen Rechtsbücher bringen die Arbeiten, welche für Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und insbesondere für den Deutschenspiegel erschienen sind.

I. So gelangen A. PFALZ und H. VOLTELINI zu wichtigen Ergebnissen in den 'Forschungen zu den deutschen Rechtsbüchern' (Wien. Abhandl. 201 n. 4 und 5, überreicht in der Sitzung der phil.-hist. Klasse 1924 n. 9). Von den beiden hierin gebrachten Abhandlungen: II. 'Der Verfasser der sächsischen Weltchronik' (vgl. NA. 46, 295 n. 347) und III. 'Der Sachsenspiegel und die Zeitgeschichte' beschäftigt sich letztere in eingehender Weise mit

Digitized by Google

dem Widerhall geschichtlicher Ereignisse in dem Rechtsbuche. Die Vf. machen es durchaus wahrscheinlich, daß das Landrecht des Ssp. zwischen 1210 und 1215 entstanden sein muß, namentlich durch Heranziehung der sich im Rechtsbuche selbst wiederspiegelnden Zeitereignisse. In der Einleitung zu 'Die Landrechtsglosse des Sachsenspiegels nach der Amsterdamer Hs. Teil I.' (Wien Akad. Denkschr. 65 Abh. 1) handelt E. STEFFENHAGEN über die bisherigen Bemühungen zur Klärung des Hss.-Verhältnisses. Im Anschluß daran ediert er den Prolog der Glosse. — Dagegen verfolgt die neue Ausgabe des Sachsenspiegels: CARL BORCHLING, 'Das Landrecht des Sachsenspiegels nach der Bremer Hs. von 1342' (Dortmund 1925), rein philologische Zwecke für den praktischen Studienbetrieb der Germanisten, und gibt daher nur eine eingehende Untersuchung der sprachlichen Seite. Als Anhang gibt Vf. bisher unbekannte Bruchstücke einer verschollenen Ssp.-Hs. aus der Braunschweiger Stadtbibliothek, die äußerst wertvoll sind. Zu erwähnen ist auch das Erscheinen des 2. Bd. von KARL V. AMIRA, 'Die Dresdener Bilderhs. des Sachsenspiegels' (Leipzig 1925) dessen 1. Teil die Erläuterungen zu der 1902 erschienenen Faksimileausgabe (Bd. 1) enthält. Vgl. auch Zentralbl. für Bibliothekswesen 43, 330f. — Über eine bisher unbekannte Hs. des Ssp. in der Lüneburger Stadtbibliothek, welche der bisher nicht festgestellten zweiten Vorlage des ZOBELschen Druckes von 1614 am nächsten zu stehen scheint, handelt E. SINAUER, 'Eine Lüneburger Sachsenspiegelhandschrift' in Zs. RG. Germ. Abt. 45 (1925), 408—413. Wichtig insbesondere für die Praxis der deutschen Königswahl im 13. Jh. und die Entstehung des Kurfürstenkollegs sind die Ausführungen F. FRENSDORFFS 'Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher' (Gött. Nachr. 1926, S. 1—21), welche die bisherigen Studien des Vf. auf diesem Gebiete abschließen (vgl. NA. 46, 314 n. 402).

II. Zu der von VOLTELINI beabsichtigten Herausgabe des ursprünglichen Textes des Schwabenspiegels — ROCKINGER hatte einer Neuherausgabe eine Vulgaths. zugrunde legen wollen — untersucht K. A. ECKHARDT 'Die handschriftliche Grundlage für die Neuausgabe des Schwabenspiegels', die einzelnen Hss.-Gruppen der Textüberlieferung in Zs. RG. Germ. Abt. 45 (1925), 50—64. Dem Bericht über den Stand der Arbeiten an der Ausgabe des Schwsp. (Wien. SB. 1924 n. 12) schließt H. VOLTELINI

Digitized by Google

eine eingehende Beschreibung der Hs. B 52 des Schwsp.-Landrechts im Wiener Staatsarchiv an.

III. Nachdem K. A. ECKHARDT, 'Heimat und Alter des Deutschenspiegels' in Zs. RG. Germ. Abt. 45 (1925), 1—49 Ort und Zeit der Abfassung desselben untersucht hat mit dem Ergebnis, daß der Dsp., ebenso wie die ihm zugrunde liegende oberdeutsche Sachsenspiegelübersetzung zwischen 1265—1276 in Augsburg entstanden und vom Augsburger Stadtrecht beeinflußt ist, stellt er die bisher auf den Untersuchungen F. FICKERS beruhende Ansicht über Herkunft und Stellung des Dsp. innerhalb der deutschen Rechtsbücher in seiner Habilitationsschrift 'Der Deutschenspiegel, seine Entstehungsgeschichte und sein Verhältnis zum Schwabenspiegel' (Weimar 1924) auf eine völlig neue Basis. Die Arbeit bringt den Nachweis, daß der Dsp. aus einer oberdeutschen Übersetzung des Ssp. abgeleitet sein muß, die mit den im Dsp. noch erhaltenen, nur übersetzten Artikeln ein harmonisches Ganzes bildete. Die Übersetzung und deren Umarbeitung zum Dsp. rühren von verschiedenen Verfassern her. Vermutlich hat der Verfasser des Dsp. seine Umarbeitung von vornherein in eine Hs. der Übersetzung eingetragen. Eine besonders eingehende und überzeugende Untersuchung aber widerlegt die von ROCKINGER vertretene Auffassung von dem geringen Quellenwert des Dsp. (der ja nur ein Fragment ist). Demgegenüber wird die Verschiedenheit des Verfassers von Schwsp. und Dsp. festgestellt, und der Beweis für die Selbständigkeit des letzteren geführt. Hierdurch wird die heute herrschende Aussicht über den Wert der beiden süddeutschen Rechtsbücher des 13. Jh. geradezu umgekehrt, ein Ergebnis, das für die von den MG. seit langem vorbereitete Neuausgabe des Schwsp. immerhin in Betracht zu ziehen ist. W. F.

237. Als Nachtrag zu NA. 46, 316 n. 407 nennen wir die Auseinandersetzung EMIL WERUNSKYS mit DOPSCH, 'Kritische Bemerkungen zur österreichischen Landrechtsfrage' in Archiv für Österr. Geschichte 110 (1924), 371—413.

238. In seinem kleinen Buch 'Der Deutsche Staat des Mittelalters' (1925) will KARL WEIMANN einige Grundzüge im Wesen und in der Entwicklung des mittelalterlichen deutschen Territorialstaates aufzeigen. — G. v. BELOW, 'Der deutsche Staat des Mittelalters' Bd. I, ist 1925 in 2. Aufl. erschienen.

Digitized by Google

239. In dem Jb. Sachsen und Anhalt 1 (1925), 20—63 untersucht ERICH HEINZE 'Die Entwicklung der Pfalzgrafschaft Sachsen bis ins 14. Jh.' Er stellt fest, daß die von Otto I. begründete sächsische Pfalzgrafschaft schon seit dem Beginn des 11. Jh. ein erbliches Amt wird, verbunden mit einer Grafschaft im Hassegau; doch der Pfalzgrafentitel verschwindet seit Friedrich dem Freidigen, das Gebiet der alten Grafschaft bildet seit 1352 das stiftmerseburgische Amt Lauchstädt. Verschieden davon ist die spätere Pfalzgrafschaft Sachsen, die sich an die alte Pfalz Allstedt knüpft und von Karl IV. an Rudolf I. von Sachsen verliehen wurde.

240. In 2. um einige Nachträge erweiterter Aufl. erschien die bewährte Quellensammlung von MARIO KRAMMER, 'Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs. H. 1. Zur Entwicklung der Königswahl vom 10. bis zum 13. Jh.' (Teubner 1925).

241. In seiner Abhandlung 'Zur Geschichte der böhmischen Kur im 14. und 15. Jh.' in Zs. RG. Germ. Abt. 45 (1925), 83 bis 143 kommt ERNST PERELS zu dem Ergebnis: Auch im 15. Jh. galt Böhmen rechtlich noch als Bestandteil des Reiches, das Wahlrecht des böhmischen Kurfürsten wurde grundsätzlich nicht bestritten, tatsächlich nahm Böhmen mehr und mehr eine Sonderstellung ein. — ULRICH KÜHNE behandelt die 'Geschichte der böhmischen Kur in den Jahrhunderten nach der Goldenen Bulle' in Arch. UF. 10, 1—110.

242. Im 78. Bericht und Jb. 1922—1924 des Hist. Vereins zu Bamberg S. 1—187 handelt FRIEDRICH GRÜNBECK in einer interessanten Studie über 'Die weltlichen Kurfürsten als Träger der obersten Erbämter des Hochstifts Bamberg', indem er zuerst die ministerialischen Hofämter charakterisiert und alsdann die 'obersten' Erbämter untersucht, als deren Träger die Staufer und Wittelsbacher, die Askanier, Wettiner, Zollern und die Könige von Böhmen auftreten, von denen die letzteren freilich das Lehensverhältnis ablehnen. Die Ämter bilden sich im 13.—15. Jh.

243. Die Göttinger Diss. von K. HÖRGER, 'Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen' im Arch. UF. 11 (1925), 195 bis 270 hatte zur Aufgabe, die Reihe der reichsunmittelbaren Äbtissinnen festzustellen und ihre reichsrechtliche Stel-

Digitized by Google

lung zu beleuchten. Die Resultate der ersten Bemühung sind in zwei Verzeichnissen niedergelegt, deren erstes die Reichsfrauenabteien nach ihrer Verteilung auf die alten Herzogtümer und Diözesen — vollständiger als FICKER — aufzählt, das andere sie chronologisch ordnet nach dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das Reichsrecht und ihres Ausscheidens aus ihm. — Reicher noch ist der rechtsgeschichtliche Ertrag der Arbeit, den schon U. STUTZ in der Zs. RG. Kan. Abt. 15 (1926), 576—578 gewürdigt hat. Hier sei nur auf zwei Teilresultate hingewiesen. In der päpstlichen Schutzpolitik, die reichsrechtlichen Frauenabteien gegenüber lange vor Leo IX. schon im 10. und 9. Jh. nachzuweisen ist, sieht auch H. nur eine Ergänzung und Verstärkung, nicht aber eine Konkurrenz oder Behinderung der Schutzpolitik des Königs. In der Frage der Entstehung des Reichsfürstenstandes führt H. die Resultate weiter, die KEUTGEN abweichend von FICKER aus der Betrachtung der Entwicklung bei den weltlichen Großen geschöpft hatte. Der Stand der Fürsten als Stand entsteht erst seit dem Investiturstreit und die Vorsteherinnen der Reichsklöster werden zu Fürstäbtissinnen titelmäßig erst spät und nicht alle. — Wir nennen ferner den Aufsatz von HANS THEODOR HOEDERATH über die 'Landeshoheit der Fürstäbtissinnen von Essen, ihre Entstehung und Entwicklung bis zum Ende des 14. Jh.' in Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 43 (1926), 152—194.

244. In HJb. 46 (1926), 594—601 wendet sich H. ZEISS, 'Zur Frage der kaiserlichen Zisterzienservogtei', gegen die von HIRSCH vertretene Ansicht, daß Friedrich I. die Vogtei über die Zisterzienserklöster beansprucht habe. Nach seiner Meinung hat Friedrich I. eine solche Vogtei nicht beansprucht; erst im 13. Jh. hat man in Empfängerausfertigungen einiger Klosterurkunden diesen kaiserlichen Anspruch erfunden, da es für die Klöster die günstigste Lösung der Vogteifrage war, den Kaiser zum Vogt zu haben.

245. LUDOLF FIESEL beantwortet in Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19 (1926), 385—412 die Frage: 'Woher stammt das Zollgeleit?' dahin, daß das Vorbild für das im Abendlande um etwa 1150 auftretende Zollgeleit im Orient zu suchen ist, daß es seinen Eingang in das Abendland der Anpassung der Territorialherren an die beginnende Geldwirtschaft verdankte. Vgl. den Aufsatz 'Geleitszölle im griechisch-römischen Ägypten und im

Digitized by Google

germanisch-romanischen Abendland' von demselben Vf. in Gött. Nachr. 1925 S. 57—107.

246. In seiner Arbeit 'Die Landesherrschaft der Schauenburger und die Entstehung der landständischen Verfassung in Schleswig-Holstein.' I. in Zs. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 55 (1926), 288—401 behandelt WERNER CARSTENS Verwaltung, Gerichts-, Heer- und Steuerwesen. In der Gerichtsverfassung haben sich in Holstein altsächsische Einrichtungen reiner erhalten als im übrigen Sachsen. Es gibt nebeneinander 'Lotdinge' (Kirchspielgerichte) und 'Godinge' (die höchsten Gerichte des Gos). Den Rechtsgrund für die Bede sieht Vf. gegen WAAS in der Hochgerichtsbarkeit.

247. Eine erwünschte Neuausgabe des Textes der westerlauwerschen Rechtsquellen, die unter dem Namen des 'altwestfriesischen Schulzenrechts' bekannt sind, bringt WALTER STELLER, 'Das altwestfriesische Schulzenrecht' (Breslau, Marcus 1926). Obwohl die Ausgabe nur germanistische Zwecke verfolgt, ist das eingehende Glossar auch für den Rechtshistoriker von Wert.

W. F.

248. Wichtiges Material zum Verständnis der alten Bezirks- und Gemeindeverfassung von Overijssel und damit der altgermanischen Gemeindeverfassung überhaupt bringt A. J. VAN ENGELEN VAN DER VEHEN 'Marken in Overijssel' (1924). Vgl. auch den 'Geschiedkundig Atlas von Nederland', hg. von A. A. BIEKMANN (Haag, Nijhoff 1925). W. F.

249. Von der wichtigen Publikation von Th. JLGEN (†), 'Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Herzogtum Cleve. I. Ämter u. Gerichte', Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 38, von welcher der darstellende 1. Band und der die Veröffentlichung der Quellen beginnende 1. Teil des 2. Bandes 1921 erschienen war, ist der abschließende 2. Teil des 2. Bandes, der die Quellenpublikation zu Ende führt und durch zwei Indices und eine Karte die Benutzung des ganzen Werkes sehr erleichtert, erschienen (Bonn 1925).

250. Einen Beitrag zur Geschichte der ma. Gerichtsverfassung liefert die Abhandlung von TH. KNAPP 'Maieramt und Vogtei in Wolmatingen' in Zs. für Geschichte des Oberrheins NF. 40 (1926), 262—272, wo die allmähliche Verschmelzung

Digitized by Google

des ursprünglich nebeneinander bestehenden grundherrlichen Maieramts mit der gerichtsherrlichen Vogtei in dem zur Reichenau gehörigen Maieramt Wolmatingen bei Konstanz behandelt wird.

W. F.

251. Emil Usteri behandelt auf Grund gedruckten und ungedruckten Materials (im Staatsarchiv Zürich) 'Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.—15. Jh. Ein Beitrag zur Institutionsgeschichte und zum Völkerrecht' (Zürich 1925).

252. Otto Stolz, 'Beiträge zur Geschichte des Unterengadins aus Tiroler Archiven' im 53. Jahresber. der historischen und antiquarischen Gesellschaft von Graubünden (Chur 1924) bringt Wertvolles zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders aber zur Entstehung und weiteren Gestaltung der Landeshoheit im Unterengadin.

253. In Festschrift für Ottenthal (Schlernschriften 9, 1925) S. 309—334 handelt Alfred Wretschko über die 'Geschichte der Tiroler Landesfreiheiten', über die ständische Bewegung, die seit dem Beginn des 14. Jh. in Tirol spürbar ist. S. 418—490 untersucht Otto Stolz 'Begriff, Titel und Name des tirolischen Landes-Fürstentums in ihrer geschichtlichen Entstehung'.

254. In seinem Buche 'Das Land und der Herzog, Untersuchungen zur bayrisch-österreichischen Verfassungsgeschichte mit einer historischen Karte von Walther Boguth' (1925) kommt Otto H. Stowasser zu dem Ergebnis: Die Theorie von der Sonderstellung und Sonderentwickelung der Mark Österreich ist falsch. Die österreichische Entwickelung unterscheidet sich nicht von der bayrischen. Die Ostmark war kein einheitliches Verwaltungsgebiet, es haben vielmehr reichsrechtlich anerkannte Grafen neben den Markgrafen hier Grafenrecht ausgeübt. Die vornehmste Quelle der allmählich entstehenden Landeshoheit ist der Anfall des erbenlosen Gutes an den Herzog. Vgl. die eingehende Besprechung von Ernst Mayer in Zs. RG. Germ. Abt. 46 (1926), 440—463. — In Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19 (1926), 413—430 betont St. die Tatsache, daß die Bildung eines einheitlichen landesherrlichen Territoriums in Österreich erst im 16. Jh. beendet war. — S. 145 ff. handelt er über 'Die freien Leute der Grafschaft Weitenegg'.

Digitized by Google

255. Mit der Arbeit Stowassers berührt sich die Abhandlung von Ernst Klebel 'Die Grafen von Sulzbach als Hauptvögte des Bistums Bamberg' in MÖIG. 41 (1926), 108—28. Eingehend interpretiert werden die beiden Verträge von 1174 zwischen Kaiser Friedrich I. und dem Bischof von Bamberg über die Bamberger Lehen der Grafen von Sulzbach (St. 4166 u. 4167). Die Grafen von Sulzbach hatten keine Grafschaft, sie verdankten ihren Titel ihrem Urahn Berengar, ihre Stellung nur der Vogtei über Bamberg. In einem Nachtrag fügt Kl. hinzu, daß auch die Grafschaften, die Stowasser in der Mark Österreich glaubt nachweisen zu können, nur mit Hochgericht ausgestattete Vogteien sind. Im Zusammenhang hiermit steht der Aufsatz Klebels in der Festschrift für Ottenthal (Schlern-Schriften 9, 1925), 16—28 über 'Das Hohenstaufenerbe im Oberinntal und am Lech', an Hand von 2 Urkunden Konradins.

256. Zum ma. Städtewesen nennen wir einige kurze Beiträge in Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 18 (1925); F. Keutgen wendet sich (S. 394—396) gegen Danckelmans Aufsatz über die rheinischen Bischofsstädte (vgl. NA. 46, 213 n. 96). Horst Jecht gibt in Bd. 19, 48—85 'Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte'.

257. Für die von W. Gerlach vertretene Ansicht, daß keine festen Kennzeichen wirtschaftlicher oder verfassungsrechtlicher Natur festzustellen seien, welche im MA. die Stadt vom Marktflecken unterscheiden, bringt L. Gross, 'Stadt und Markt im späteren Mittelalter' in Zs. RG. Germ. Abt. 45 (1925), 65—82 Beiträge aus dem Urkundenmaterial der österreichischen Alpenländer.

258. Im Gegensatz zu der herrschenden Meinung S. Rietschels über den militärischen Charakter und Ursprung des Burggrafenamts sucht K. A. Eckhardt, 'Praefekt und Burggraf' in Zs. RG. Germ. Abt. 46 (1926), 163—205 nachzuweisen, daß die Burggrafen = Stadtgrafen waren, und aus ursprünglich wirklichen Grafen mit hochrichterlichen Befugnissen hervorgegangen sind, eine Ansicht, die auf v. Amira zurückgeht. W. F.

259. In Zs. des Vereins f. Hamburgische Geschichte 25 (1924), 1—40 untersucht Heinrich Reincke 'Die ältesten hamburgischen Stadtrechte und ihre Quellen', indem er in dem Stadtrecht von 1292, im Ordelbok von 1270 und in Stadturkunden Bestandteile eines älteren Rechts nachweist und aus ihnen ein

Digitized by Google

lateinisches hamburgisches Stadtrecht aus der ersten Hälfte des 13. Jh. erschließt und im 2. Teile Überlieferung und Ableitungen des Ordelboks untersucht, wobei er in der Bewertung der Hss. von LAPPENBERGS Ergebnissen abweicht.

260. In Zs. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 83, 2 (1925) S. 176 ff. weist A. LASCH auf die Wichtigkeit des Mindener Stadtbuches von 1318 (in der Universitätsbibliothek zu Gießen) hin; S. 161 ff. teilt JOH. LINNEBORN einige 'Neuerwerbungen für das Vereinsarchiv' (des Vereins f. Geschichte u. Altertumskunde Westfalens) mit, darunter eine Urkunde der Stadt Paderborn von 1321.

261. Nach einem kurzen Überblick über die älteste Geschichte der Stadt Bonn gibt J. NIESSEN, 'Landesherr und bürgerliche Selbstverwaltung in Bonn 1244—1794' (Rheinisches Archiv 5, Bonn 1924), eine Geschichte der Kämpfe der Stadt um ihre bürgerliche Freiheit, die durch das Privileg Friedrichs III. von 1475 ihren Höhepunkt erreichte, aber schließlich dem sich durchsetzenden kurkölnischen Beamtenstaat restlos unterlag. W. F.

262. Nicht zugänglich waren uns einige Beiträge zur Geschichte oberdeutscher Städte: FRANZ BEYERLE, 'Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden' in der Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Basel für PAUL SPEISER (Basel 1926) S. 39—82, vgl. Zs. f. Geschichte des Oberrheins NF. 40, 543; WALTHER MERZ, 'Die Jahrzeitbücher der Stadt Aarau, 1. Teil: Das alte Jahrzeitbuch der Pfarrkirche' (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Aarau 2, 1924); und F. E. WELTI, 'Das Stadtrecht von Murten' (Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg I: Stadtrechte Bd. 1, Aarau 1925), vgl. Zs. RG. Germ. Abt. 45, 499.

263. Im 78. Bericht und Jb. 1922—1924 des Hist. Vereins zu Bamberg S. 189—369 untersucht WILHELM NEUKAM die 'Immunitäten und Civitas in Bamberg von der Gründung des Bistums 1007 bis zum Ausgang des Immunitätenstreits 1440'. Im ersten Teil beschäftigt er sich mit den Gebieten und Bewohnern der Immunitäten, ihrer rechtlichen Stellung, Gerichtsbarkeit und wirtschaftlichen Entwicklung; der zweite Teil ist der Entstehung der Civitas, ihren Bewohnern, Rechten, Gerichtsbarkeit, Verwaltung und schließlich ihrem Handel und Markt gewidmet.

Digitized by Google

264. FRIDOLIN FURGER sucht in seinen Untersuchungen 'Zum Verlagssystem als Organisationsform des Frühkapitalismus im Textilgewerbe' (11. Beiheft der Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Stuttgart 1927) zu zeigen, wie das Verlagssystem die zünftlerische Produktionsordnung sprengte. Der erste Teil der Arbeit behandelt das Verlagssystem innerhalb städtisch-zünftlerischer Organisation (in Deutschland, Frankreich und Italien); der zweite Teil untersucht die Verhältnisse in der Schweiz vom 16.—18. Jh.

265. ALFONS DOPSCH 'Die *leudes* und das Lehenswesen' in MÖIG. 41 (1926), 35—43, vertritt gegen ROTH die Ansicht, daß die *leudes* ein militärisches Dienstgefolge darstellten, daß die Eidesformel *leudesamio* auf einen Diensteid zurückweise, und daß hierin eine weitere Stütze für die Annahme liege, nach der die Anfänge des Lehenswesens schon im 6. Jh. sich zeigen.

266. EDMUND E. STENGEL untersucht in der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 168—184 den Ursprung der Ministerialität, indem er sich auf eine Interpretation der vor dem 11. Jh. liegenden Zeugnisse beschränkt, da die jüngeren Quellen keine Gewähr dafür bieten, daß sie die älteren Zusammenhänge noch unverändert widerspiegeln. Unter Ablehnung des Versuchs von PH. HECK, die Ministerialität auf einen alten Volksstand zurückzuführen, nimmt er mit der herrschenden Lehre Entwicklung aus berufsständischen Wurzeln an; aber er hält weder den Kriegsdienst, wie bes. WAITZ lehrte, noch den Amtsdienst, wie KEUTGEN, für das Primäre und Entscheidende. Die besondere Form der herrschaftlichen Abhängigkeit, die den Mann seinem Herrn zum unmittelbaren höheren Dienst verpflichtete, nicht die Art des Dienstes, der Beruf, sondern der Dienst an sich war das entscheidende Moment, das im Rahmen der Grundherrschaft die Dienstmannschaft entstehen ließ. Diese Auffassung wird gestützt durch Urkunden des 9. u. 10. Jh.; ausführlicher besprochen sind die rheinischen 'Scharmannen' und bes. die von HECK für seine Theorie verwandte Urkunde Ottos I. für Hamburg (DO. I 11). Zu den 'Ministerialen' des 10. Jh. will Vf. auch die *milites agrarii* des Widukind rechnen, im Anschluß an die Ausführungen DIETR. SCHÄFERS.

267. Wichtige Beiträge zu der vielerörterten Frage der Entstehung der Ministerialen liefern die eingehenden Erörterungen

Digitized by Google

von J. H. Gosses 'Welgeborenen en Huislieden' (Wolters, Groningen 1926). Wir finden hier in der Entwicklung des Ministerialenstandes in Holland willkommene Ergänzungen zu der flandrische und lothringische Verhältnisse behandelnden Studie von E. Ganshof (vgl. NA. 46, 634 n. 1023). W. F.

268. Über die Frage: 'Waren die Ministerialen von Rittersart frei oder unfrei, und welchen Geburtsständen sind sie entstammt?' handelt eine Untersuchung von W. v. Plotho (Berlin 1925). Zu den in Fachkreisen seit längerer Zeit zur Erörterung stehenden Fragen bietet die Arbeit des Vf., besonders da sie die wichtigen Untersuchungen von Victor Ernst auf diesem Gebiete nicht berücksichtigt, nichts wesentlich Neues, verfällt auch stellenweise in eine allzu persönliche Polemik unwissenschaftlicher Art. — Vgl. jetzt auch die Bemerkungen Georgs von Below hierzu 'Die unfreie Herkunft des niederen Adels und ihre Beurteilung', in HZs. 135 (1927), 415—422. W. F.

269. In dem Aufsatz 'Eigenleute und Eigenleuteteilungen in Tirol' handelt A. Wretschko in Zs. RG. 46 (1926), 366—374 über den allmählichen Aufstieg der Unfreien, ein Problem, das für unsere heute im Flusse befindliche Forschung standesrechtlicher Probleme von nicht geringem Interesse ist. W. F.

270. Seine Theorie über die Entstehung des Grundeigentums und der Grundherrschaft aus der Zwing- und Banngewalt führt V. Ernst, 'Die Entstehung des deutschen Grundeigentums' (Stuttgart, Kohlhammer 1926) im einzelnen weiter, und sucht sie für wichtige Gebiete des Liegenschaftsrechts fruchtbar zu machen. — Vgl. die widersprechende Kritik von K. J. Eckhardt in Zs. RG. Germ. Abt. 46 (1926), 420—429. W. F.

271. In Schmollers Jb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 49 (1925), 115—145 handelt Heinrich Bechtel über 'Mittelalterliche Siedelung und Agrarverhältnisse im Posener Lande'. Er sucht zu zeigen, wie sich aus den Siedelungsverhältnissen des 13. und 14. Jh. in der folgenden Zeit die Gutsherrschaft entwickeln konnte. — Nicht zugänglich war uns H. Maybaum, 'Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg (Amt Gadebusch und Amt Grevesmühlen)' (6. Beiheft der Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Stuttgart 1926).

Digitized by Google

272. In Elsaß-Lothringisches Jb. 5 (1926), 172—195 sucht Ph. HAMMER 'Die germanische Gemeine Mark und ihre Spuren im Elsaß' zu ermitteln, wobei er besonders die Angaben SCHÖPFLINS heranzieht. Eine Karte ist beigefügt.

273. Von der großen Edition der Österreichischen Urbare, Abt. 3. Geistliche Grundherrschaften erschien der Abschluß des 2. von KONRAD SCHIFFMANN bearbeiteten Bandes, der die Nachträge und das Register enthält, von uns aber nicht eingesehen werden konnte. — In Festschrift für OTTENTHAL (Schlernschriften 9, 1925) S. 53—65 druckt und erläutert KARL AUSSERER ein Urbar der Halbsleben (Mediavita) von Brixen aus dem J. 1463, mit einer Stammtafel des Geschlechts.

274. ERNA PATZELT, 'Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich. Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft, Urbarialreform und Bauernschutzgesetzgebung vor Maria Theresia' (Budapest, Eligius-Verlag 1924), sucht die Weistümer, deren grundherrschaftlichen Charakter sie betont und in denen sie wichtige Dokumente für das wechselnde Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Bauern vom 14.—18. Jh. sieht, für die österreichische Agrargeschichte nutzbar zu machen. Vgl. E. VON KÜNSSBERG in Zs. RG., Germ. Abt. 45 (1925), 484 ff. In Vjsch. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19 (1926), 430—433 handelt dieselbe Vf. über 'Das älteste Urbar der Landesfürsten von Steiermark'.

275. Nach den kurzen Bemerkungen in HJb. 46 (1926), 725 handelt in der uns unzugänglichen Festschrift zur 50jährigen Gründungsfeier des phil.-hist. Vereins an der Universität München, 'Silvae Monacenses' (München 1926) K. RAMP, 'Betrachtungen zum Cod. Falkensteinensis', über die Datierung der Niederschrift des Cod., mit der nach Meinung des Vf. 1133 begonnen wurde, und über den Unterschied zwischen Prokurator und Propst.

276. In Zs. für Geschichte des Oberrheins NF. 39 (1926), 287—300 erschien ein 'Verzeichnis der gedruckten badischen Weistümer', angefertigt von WALTHER BULST als eine Vorarbeit für eine von FEHR geplante neue Edition der badischen Weistümer.

277. Zu gänzlich neuen Ergebnissen führt die Untersuchung, welche ALEXANDER GÁL der 'Summa legum des Doctor Raymundinus von Wiener-Neustadt' widmet, und deren erster Halbband

Digitized by Google

1926 erschienen ist. Die einer eingehenden Textkritik der Überlieferung folgende Untersuchung, welche die bislang nicht benutzte polnische Literatur heranzieht, zeigt die Unhaltbarkeit der herrschenden, von TOMASCHEK und SECKEL begründeten Ansicht, daß die Summe in Österreich und zwar in Wiener-Neustadt enstanden sei. Es wird dargetan, daß die Verfasserschaft des Doctor Raymundinus nicht beweisbar ist, vor allem aber, daß die Summe im 14. Jh. in Polen entstanden sein muß. Ein gleichfalls überlieferter deutscher Text des bayr.-österr. Sprachgebiets ist als Übersetzung nur als Beweis für die Verbreitung, nicht für den Ursprung anzusehen. Der Band bringt auch die notwendige neue Ausgabe des Textes als Paralleldruck des lateinischen Originals und der deutschen Fassung. Vgl. auch LANDSBERG in Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 821—838.

W. F.

278. Das schon den Reichspublizierten des 18. Jh. interessante Problem der Entstehung des Reichskammergerichts behandelt ein eingehender Aufsatz von H. SPANGENBERG 'Die Entstehung des Reichskammergerichts und die Anfänge der Reichsverwaltung' in Zs. RG. Germ. Abt. 46 (1926), 231—290.

279. Von der großen Ausgabe der Konzilien von EDUARD SCHWARTZ erschien tom. 1 vol. 2 'Concilium universale Ephesenum. Collectio Veronensis' (Berlin und Leipzig 1925/6) (vgl. NA. 46, 321 n. 422). Unzugänglich blieb uns der Aufsatz von E. SCHWARTZ 'Aus den Akten des Konzils von Chalkedon' in Münchener SB. 32 Abh. 2.

280. HUGO KOCH wendet sich in Zs. KG. NF. 7 (1925), 170—184 gegen BATIFFOLS Deutung des 58. Kanons von Elvira und lehnt die Beziehung der *prima cathedra episcopatus* auf Rom ab. Ders. handelt a. a. O. S. 481—486 über 'Die *τεσσαρακοστή* in can. V von Nicäa (325)', die er im Anschluß an SALAVILLE (Échos d'Orient 13) für den 40. Tag nach Ostern (Himmelfahrt) erklärt.

281. ARTHUR ALLGEIER, 'Psalmenzitate und die Frage nach der Herkunft der Libri Carolini' in HJb. 46 (1926), 333—353, stellt fest, daß die Psalmenzitate in den Libri Carolini eine Hinneigung zum Psalterium Mozarabicum aufweisen; daher hält er es für ausgeschlossen, daß Alkuin die Libri Carolini verfaßt habe; eher möchte er die Autorschaft Theodulfs von Orléans in Vorschlag bringen. — Ders. untersucht in Röm. Quartalschrift 34 (1926),

Digitized by Google

28—45 'Das Psalterium Casinense und die abendländische Psalmenüberlieferung'.

282. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 364—368 bespricht und erläutert F. VALLS-TABERNER die in der Hs. 193 der Biblioteca de Catalunya zu Barcelona von ihm aufgefundenen Beschlüsse eines bisher unbekannten Konzils, das 1155 in Lerida stattfand und der Durchführung der Beschlüsse des Laterankonzils 1139 galt, ebenso wie das bereits bekannte Konzil von Lerida im J. 1173, das zum großen Teil die Beschlüsse des Konzils vom J. 1155 wiederholt.

283. In MÖIG. 41 (1926), 185—200 handelt JOHANNES HOLLNSTEINER über 'König Sigismund auf dem Konstanzer Konzil'; in der FINKE-Festschrift (Vorreformationsgeschichtl. Forschungen Suppl.-Bd., Münster 1926) S. 240—256 veröffentlicht er 'Studien zur Geschäftsordnung am Konstanzer Konzil'. Daselbst S. 257—269 behandelt WILHELM MULDER 'Leonardus Statius auf dem Konstanzer Konzil'.

284. W. LEVISON, 'Kirchenrechtliches in den Actus Silvestri' in Zs. RG. Kan. Abt. 15 (1926), 501—511 zeigt, daß die Actus nicht nur schon früh zur Abfassung unechter kirchenrechtlicher Quellen Anregung und Material geliefert, sondern auch selbst kirchenrechtliche Stoffe in sich aufgenommen und an andere weitergegeben haben. W. F.

285. In der FINKE-Festschrift (Vorreformationsgeschichtl. Forschungen Suppl.-Bd, Münster 1925) S. 43—51 stellt FERRAN VALLS-TABERNER die in Katalanien vor dem Gratianischen Dekret ausgearbeiteten oder benutzten Kanones-Sammlungen zusammen, 'Les colleccions canóniques a Catalunya durant la época comtal (872—1162)'.

286. KARL SCHELLHASS gibt in der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 674—690 ein interessantes Bild von den 'Wissenschaftlichen Forschungen unter Gregor XIII. für die Neuausgabe des Gratianischen Dekrets'.

287. Aus dem Archiv f. kathol. Kirchenrecht 104 (1924) nennen wir den Aufsatz von FRANZ GILLMANN, 'Zu Gratians und der Glossatoren, insbesondere des Johannes Teutonicus Lehre über die Bedeutung der causa iusta für die Wirksamkeit der Exkommunikation' S. 5—40, teilweise an die Untersuchungen HUGEL-

Digitized by Google

MANNS (vgl. NA. 46, 314 n. 401) anknüpfend. S. 41—53 zeigt ders., daß bei der Erklärung des Bibelwortes Matth. 16, 18 der Fels, auf den die Kirche gegründet wird, bisweilen auch im MA. auf Christus, nicht auf Petrus gedeutet wurde. In Bd. 105 (1925), 449—473 untersucht NIKOLAUS HILLING 'Die Bedeutung der iurisdictio voluntaria und involuntaria im römischen Recht und im kanonischen Recht des Mittelalters und der Neuzeit'.

288. An neuen Arbeiten über die kanonistische Literatur des 12. Jh. nennen wir die umfänglichen und gelehrten Aufsätze von JOSEF JUNCKER in Zs. RG. Kan. Abt. 14 (1925), 384—474 'Summen und Glossen, Beiträge zur Literaturgeschichte des kanonischen Rechts im 12. Jh.' und in ders. Zs. 15 (1926), 326 bis 500 'Die Summa des Simon von Bisignano und seine Glossen'.

289. SIGISMUND BRETTLE behandelt in der FINKE-Festschrift (Vorreformationsgeschichtl. Forschungen Suppl.-Bd., Münster 1925) S. 200—208 einen 'Traktat des Königs Robert von Neapel De evangelica paupertate' in Cod. Par. 4046, der nach seiner Ansicht vor Nov. 1323 entstanden ist, und skizziert seine Disposition. Dabei kommt er auch auf den Inhalt von Vat. lat. 3740 (Gutachten über den Armutsstreit) zu sprechen.

290. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 595—621 analysiert RICHARD SCHOLZ, 'Eine Geschichte und Kritik der Kirchenverfassung vom J. 1406', eine noch ungedruckte Reformschrift, den Liber dialogorum hierarchie subcelestis, vielleicht von dem Bischof Michael Pauli de Pelagallo von Siena verfaßt. Die Schrift ist merkwürdig, weil sie auch das Schisma zwischen Byzanz und Rom in den Kreis ihrer Reformbetrachtungen zieht und eine auffällige Vorliebe für das Griechentum zeigt. — Erwähnt sei auch der Aufsatz von F. M. BARTOŠ über den 'Tetragonus Aristotelis', eine Propagandaschrift für den Gedanken, das Schisma durch ein Konzil beizulegen, in der FINKE-Festschrift (Vorreformationsgeschichtl. Forschungen Suppl.-Bd., Münster 1925) S. 233—239.

291. Ein Aufsatz des verstorbenen Gelehrten ALBERT HAUCK 'Die Kirche im staatlichen Leben des Mittelalters (10—13 Jh.)' ist in Neue kirchliche Zs. 36 (1925), 883—895 aus der 'Deutschen Gedenkhalle' wieder abgedruckt. — P. KIRN, 'Der mittelalterliche Staat und das geistliche Gericht' in Zs. RG. Kan. Abt. 15 (1926),

Digitized by Google

162—199 untersucht die Entwicklung, welche das Recht des Staates gegenüber der von der Kirche beanspruchten Gerichtsbarkeit in foro externo genommen hat, indem er deren Gang in England, Frankreich und Deutschland behandelt, und diese Entwicklungsreihen vergleicht. W. F.

292. Aus dem Nachlasse F. Liebermanns finden sich kleinere Miszellen in Zs. RG. Kan. Abt. 15 (1926): 'Zum poenitentiale Arundel' (S. 531) und 'Zum Kirchenstaatsrecht der Normandie' (S. 532—534).

293. In Zs. des Bergischen Geschichtsvereins 54 (1924), 95—106 stellt Otto Schell einiges Material 'Zur geschichtlichen Entwicklung der Sendgerichte, besonders im Bergischen' zusammen.

294. In Zs. RG. Kan. Abt. 14 (1925), 475—485 veröffentlicht F. Gescher das verloren geglaubte 'älteste kölnische Offizialatsstatut (1306—1331)', erlassen von Heinrich II. von Virneburg, aus einer Papierhs. des 15. Jh. im Hist. Archiv der Stadt Köln.

295. Das Buch von Paul Schmid 'Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits' (Stuttgart 1926, 215 S.), eine Dissertation aus der Schule Hallers, stellt fest, das man unter freier kanonischer Wahl in der Zeit vor dem Investiturstreit die Besetzung einer vakanten Stelle mit einer Persönlichkeit *ex ipsa ecclesia* verstand, wogegen der Besetzungsmodus, Praesentation durch die geistliche oder weltliche Obrigkeit und Akzeptierung durch die Gemeinde (Klerus und Volk) erst in zweite Linie rückte. Der neue Begriff der kanonischen Wahl, von den Reformklöstern vorgebildet und zuerst bei der Wahl Stephans IX. von der Kurie vertreten, macht dagegen mit der Freiheit der Wahl Ernst; er beschränkt den Kreis der Wahlberechtigten und nimmt vor allem auch das Recht für sich in Anspruch, eine beliebige Persönlichkeit, auch aus einer fremden Kirche, zu wählen. Die Behandlung des Gegenstandes hätte durch schärfere juristische Durchdringung fraglos gewonnen, was besonders bei einem Vergleich mit Scharnagls bekanntem Buch über den Begriff der Investitur deutlich wird. Einen breiten Raum nehmen die Erörterungen über die Papstwahlen von Clemens II. bis Gregor VII. ein, in denen S. sich vielfach mit der bisherigen Literatur in temperamentvoller Weise

Digitized by Google

auseinandersetzt (vor allem mit DREHMANNS Buch über Leo IX.); hier werden seine Aufstellungen nicht immer unwidersprochen bleiben. Vgl. hierzu auch SCHARNAGL in Zs. RG. Kan. Abt. 16 (1927), 443ff. W. H.

296. GERHARD EHRENFORTH, 'Hinkmar von Reims und Ludwig III. von Westfranken; eine kirchenrechtliche Untersuchung' in Zs. KG. NF. 7 (1925), 65—98 arbeitet die kirchenrechtlichen Ergebnisse des Streites, den Hinkmar wegen der Besetzung der Bistümer Noyon und Beauvais 879—881 führte, klar und übersichtlich heraus und würdigt sie als Etappe auf dem Wege von der karolingischen zur gregorianischen Kirche, wobei er besonders die auch sonst schon bemerkte Hinwendung Hinkmars zu pseudoisidorischen Grundsätzen hervorhebt.

297. Auf eine Anregung WERMINGHOFFS geht die Arbeit von JOSEPH WENNER zurück über 'Die Rechtsbeziehungen der Mainzer Metropoliten zu ihren sächsischen Suffraganbistümern bis zum Tode Aribos (1031). Ein Beitrag zur Geschichte der Metropolitanverfassung in Deutschland' (Veröffentl. der Sektion der Görres-Gesellschaft für Rechts- und Sozialwissenschaft 46, Paderborn 1926). Nach einer Einleitung über die altkirchlichen Grundlagen der Metropolitanverfassung behandelt Vf. die Begründung des Mainzer Metropolitanverbandes, die Reformen z. Z. des Bonifatius und die Einrichtung der deutschen Kirchenprovinzen unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen; sodann die Beziehungen der Mainzer Metropoliten zu den sächsischen Suffraganen, die Errichtung der sächsischen Bistümer, die an ihnen vorgenommenen Veränderungen (Hamburg, Bremen, Magdeburg), die Besetzung der Bistümer (mit einer tabellarischen Übersicht), die Synoden vom 9. bis 11. Jh., die von den Mainzer Metropoliten über die Suffragane ausgeübte Oberaufsicht, alles mit sorgfältiger Heranziehung der Quellen und der Literatur. Das Ergebnis der Arbeit ist, daß sich die Entwicklung in ruhigen Bahnen vollzog da die Mainzer Erzbischöfe seit dem 9. Jh. auf dem Boden Pseudo-Isidors standen und zudem durch ihre reichsfürstlichen Pflichten so in Anspruch genommen wurden, daß sie grundsätzlich weder die Rechte der Päpste noch der Suffraganen angriffen.

298. In Zs. des Bergischen Geschichtsvereins 54 (1924), 52—94 erörtert HANS FOERSTER 'Die Kölner Bischofswahlen von der Zugehörigkeit Kölns zum Deutschen Reiche ab bis zur

Digitized by Google

Ausbildung des ausschließlichen Wahlrechtes des Domkapitels', also von der Wahl Williberts 870 bis zur Wahl Sigfrieds II. 1274.

299. In Zs. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 83, 1 (1925) S. 265—296 setzt sich JOH. BAUERMANN, 'Westfälische Archidiakonatsstudien', mit CLEMENS LAUMANNS, 'Propstei und Archidiakonat Lippstadt' (in 'Heimatbuch des Kreises Lippstadt', 1925, S. 102—118) über die Anfänge dieses Archidiakonats auseinander, druckt ein Einkünfteregister des Archidiakonats Horhusen vom Ende des 14. Jh. unter Beigabe einer Reproduktion ab und läßt schließlich eine Karte der Archidiakonate Horhusen und Haldinghausen folgen.

300. In Elsaß-Lothring. Jb. 4 (1925), 45—54 handelt FRITZ GRIMME über 'Die Bedingungen für die Wahl der Metzer Domherren im Mittelalter'.

301. K. H. SCHÄFER handelt in Zs. RG. Kan. Abt. 14 (1925), 161—173 über 'Die Pfarreigenschaft der regulierten Stiftskirchen', auch über Verlegungen eines Stiftskollegs an eine andere Pfarrkirche und Verlegungen des Pfarrgottesdienstes.

302. Aus der eingehenden Arbeit von HERMANN NOTTARP, 'Ehrenkanoniker und Honorarkapitel' in Zs. RG. Kan. Abt. 14 (1925), 174—335 kommt für uns nur die Einleitung in Betracht, in welcher Vf. eine allgemeine Übersicht über die rechtliche Stellung der Kollegiatkapitel (im Unterschied von den Domkapiteln) gibt, und Abschnitt I, der die Entwicklung des Begriffes Ehrenkanoniker bis zum 18. Jh. behandelt. W. F.

303. Nicht zugänglich war uns HELMUT WEIGEL, 'Das Besetzungsrecht an den geistlichen Stellen der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg o. T.' und MAX BIERBAUM, 'Aus dem kirchlichen Rechtsleben des Mittelalters' (Schöninghs Sammlung kirchengeschichtlicher Quellen und Darstellungen 6, Paderborn 1925). — GEORG THIELE, 'Die Kirchenpatronate im Gebiet der ehem. freien und Reichsstadt Mühlhausen' in Mühlhäuser Geschichtsblätter 23, 26—45 untersucht die rechtliche Stellung von s. Blasii und b. Mariae virginis und die Anfänge der Stadt.

304. Auf die Untersuchung von HEINRICH FELIX SCHMID, 'Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters', deren 1. Teil: 'Die Pfarrorganisation im Sorbenland vor der deut-

Digitized by Google

schen Kolonisation und in Böhmen und Mähren' in Zs. RG. Kan. Abt. 15 (1926), 1—161 vorliegt, werden wir nach Erscheinen des 2. Teils zurückkommen.

305. Erich Keyser behandelt in Altpreußische Forschungen 1 (1925), 15—38 'Die kirchliche Stellung der Deutschordensgemeinden', vornehmlich auf Grund des von Strehlke, Tabulae ordinis theutonici (1869), gesammelten urkundlichen Materials, wobei er die exemte Stellung des Ordens stark hervorhebt.

306. In Archiv f. kathol. Kirchenrecht 105 (1925), 3—96, 349—448 handelt Arnold Pöschl über 'Kirchengutsveräußerungen und das kirchliche Veräußerungsverbot im früheren Mittelalter', und zwar im Hinblick auf staatliche Säkularisationen wie auf Veräußerungsgeschäfte, die von den Kirchenvorständen selbst vorgenommen würden. Noch nicht abgeschlossen ist die Arbeit desselben Vf. über 'Die Entstehung des geistlichen Beneficiums', deren 1. Teil in der gleichen Zs. 106 (1926), 3—121 vorliegt.

307. In Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 43 NF. 12 (1925), 193—199 handelt Romuald Bauerreiss über den Ausdruck '*abbas vocatus* in Freisinger Urkunden des 9. Jh.', den er als einen durch außerklösterliche Gewalt berufenen Abt erklärt. In ders. Zs. 44 NF. 13 (1926), 175—186 handelt P. Sigisbert Mitterer O. S. B., 'Scharnitz-Schlehdorf, ein Beitrag zur Geschichte der frühbairischen bischöflichen Eigenklöster', über die Anfänge des Klosters Scharnitz, das 772 nach Schlehdorf verlegt wurde, und über seine Beziehungen zu Freising. — S. 186 ff. veröffentlicht H. Zeiss eine *Forma iuramenti non exemptorum abbatum* aus der Hs. Mp. m. f. 6 der Universitätsbibliothek zu Würzburg (s. XIV.).

Diplomata.

308. In MÖIG. 41 (1926), 1—10 würdigt Oswald Redlich die neuesten 'Fortschritte der Urkundenlehre', indem er die neueren Werke allgemeineren Inhalts, besonders das Buch Bittners 'Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden' (1924) bespricht und die Bedeutung der am ma. Urkundenmaterial entwickelten kritisch-diplomatischen Methode auch für die Ausdehnung der Urkundenlehre auf Altertum und Neuzeit betont.

309. In Anknüpfung an die Auffassung von A. Dopsch über die Kontinuität der Entwicklung zwischen Altertum und Mittel-

Digitized by Google

alter sucht PAUL KIRN, 'Zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter' in Arch. UF. 10 (1926), 128—144, die Frage zu beantworten: Ist das Urkundenwesen, Kanzleiorganisation und Registerwesen der ma. Völker, die unmittelbare Fortsetzung der antiken Einrichtungen? Nach ihm stellt sich das Mittelalter, wie dem Historiker, so auch dem Diplomatiker, als eine von immer neuen Rezeptionen ursprünglich antiken Gutes durchsetzte Zeitspanne dar. W. F.

310. Von den oströmischen Kaiserregesten ist dem ersten Heft (vgl. NA. 46, 325 ff. n. 435) sehr bald ein zweites gefolgt: 'Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit. Reihe A.: Regesten. Abt. I: Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches, bearb. von F. DÖLGER. 2. Teil: Regesten von 1025—1204' (München 1925). Der Eindruck, den dieses zweite Heft macht, ist derselbe, wie der des ersten, vgl. dazu AD. HOFMEISTER im Gnomon 1 (1926) 354—366. Dem mehrfach geäußerten Wunsch, die Ausgaben der MG. außer nach den SS. in Fol. auch nach den maßgebenden neueren Ausgaben zu zitieren, ist im allgemeinen entsprochen worden, doch fehlt in n. 1414 die Neuausgabe der Ann. Marbacen. von BLOCH. Eine Reihe weiterer Nachträge und Berichtigungen werde ich an anderer Stelle geben. W. H.

311. In Zs. für Schweizer. Geschichte 6 (1926), 1—60 untersucht MAXIME REYMOND 'La charte de saint Sigismond pour Saint-Maurice d'Agaune 515'. Er unterscheidet 2 Teile des Diploms, den Synodalbericht und die eigentliche Urkunde; nach seiner Ansicht sind beide im 9. Jh. überarbeitet; aber während die in St. Maurice aus dem 12. Jh. erhaltene Kopie im Anschluß an das Dipl. Rudolfs III. von Burgund 1017 auch sachliche Veränderungen erfahren hat, beschränkt sich die Überarbeitung, deren Abschrift uns im Turiner Archiv im Cartular von St. Maurice aus dem 14. Jh. erhalten ist, auf formale Änderungen und verdient sachlich das Vertrauen eines authentischen Dokumentes des 6. Jh.

312. In seiner Abhandlung 'Fränkisches Pfalzgrafenzeugnis und Gerichtsschreibertum' in MÖIG. 41 (1926), 46—69 will R. HEUBERGER gegen BRUNNER nachweisen: 1. Das Pfalzgrafenzeugnis richtet sich nicht an die Kanzlei, sondern an den König. 2. Unter den ersten Karolingern wurden die Hofgerichtsurkunden in der Reichskanzlei hergestellt wie unter den Merowingern, nicht

Digitized by Google

in einer besonderen Gerichtsschreiberei wie unter Karl dem Großen. 3. Das Gerichtsschreibertum ist wahrscheinlich nicht ursprünglich ribuarisch, sondern gemeinfränkisch. L. H.

313. In HZs. 134 (1926), 216—241 erörtert Ed. Stengel 'Die Entstehung des Kaiserprivilegs für die römische Kirche 817 bis 962' in einer methodisch sehr lehrreichen Untersuchung, indem er mit den Mitteln der heutigen Diplomatik in Kombination mit den noch erkennbaren oder wahrscheinlichen Phasen der geschichtlichen Entwicklung scharfsinnig die Entstehung der verschiedenen Pacta der Kaiser, von denen bekanntlich nur das Ludovicianum, Ottonianum und Heinricianum erhalten sind, unter Heranziehung des jüngst wieder aufgefundenen Fragments eines vierten Pactums (vgl. NA. 46, 645 n. 1062), das er abweichend von A. Mercati nicht Wido und Lambert, sondern lieber dem einen oder andern, oder Arnulf oder Ludwig III. zuschreiben möchte, zu ermitteln sich bemüht. Ist damit wohl noch nicht das letzte Wort gesprochen, so ist nun endlich der Boden jener unfruchtbaren Hypothesen verlassen, an denen bislang fleißige Doctoranden ihren Scharfsinn geübt haben, und der Weg gezeigt, auf dem man allein zu gesicherten Ergebnissen kommen kann. Ich vermisse in Stengels Untersuchung nur eine Erörterung des paläographischen Befundes in dem neuen Papyrus-Fragment der Sancta Sanctorum. P. K.

314. Hans Hirsch, 'Die gefälschten Diplome für die Bracciforte und Rizzilo in Piacenza. Zur Entstehungszeit der unechten Kaiserurkunden des Klosters Bobbio' in der Kehr-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 347—363, klärt die Entstehung und Überlieferung der unechten Diplome Ottos III. (St. 929) und Lothars III. (St. 3305) für die Bracciforte sowie Konrads III. für die Rizzoli (St. 3462) und ihren Zusammenhang mit den Bobbieser Fälschungen auf.

315. In MÖIG. 41 (1926), 412—418 sucht Karl Helleiner als Vorlage der Fälschung St. 2563 'Ein Deperditum von Heinrich IV' von 1058 Okt. 4 zu erschließen.

316. In einer kleinen für weitere Kreise berechneten Schrift zum 850jährigen Gedächtnisse der ersten Erwähnung des Ortes Görlitz hat Richard Jecht ein Bild von 'Görlitz, bevor es Stadt wurde' (Görlitz 1921) entworfen. Im Mittelpunkte steht dabei das Diplom Heinrichs IV. über die Schenkung von 8 Königshufen

Digitized by Google

in der *villa Goreliz* an das Bistum Meißen von 1071 Dez. 11. (St. 2750). Eine (allerdings stark verkleinerte) Reproduktion des jetzt im Hauptstaatsarchiv zu Dresden deponierten Originals dieser ersten von Adalbero C geschriebenen Urkunde (vgl. H. BRESSLAU, KUiA Text S. 35) ist beigegeben. J. B.

317. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 215—232 erweist ALBERT BRACKMANN in einer auch für die Beurteilung Gregors VII. wichtigen Untersuchung über 'Die Anfänge von Hirsau' das Privileg Heinrichs IV. für Hirsau (St. 2785) als eine Fälschung, die erst nach 1079, nach der Einführung der Cluniacenser Gewohnheiten, daselbst entstanden ist, rekonstruiert mit Hilfe der Urkunde Gregors VII. (JL. 5279) das echte königliche Privileg von 1075 und zeigt, daß die Forderung der libertas im römischen Sinne in Hirsau erst nach 1079 erhoben und in Gregors VII. deutscher Klosterpolitik erst seit 1080 mit scharfer Konsequenz vertreten wurde.

318. Wichtige Aufschlüsse über Person und Geschlecht des Gegenpapstes Cadalus von Parma und über seine Gründung, San Giorgio in Braida (vgl. NA. 46, 538 n. 665 und 648 n. 1069), bringt der Beitrag von FEDOR SCHNEIDER zu der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 185—206, 'Aus San Giorgio in Braida zu Verona', der aus dem Archiv des Klosters (Vatikan, Inst. Veneta) 3 Placita des 11. Jh. und Diplome von Heinrich IV., Friedrich I. und Herzog Heinrich dem Schwarzen druckt.

319. Herr Bibliothekar Dr. K. STENZEL in Stuttgart teilt uns freundlichst mit, daß von der in Const. 1, 564 n. 314 gedruckten, bisher nur aus einer Londoner Hs. bekannten Aufzeichnung über die Zusammenkunft Urbans II. mit dem König Konrad im April 1095 eine zweite Überlieferung sich am Schlusse des aus Zwiefalten stammenden Cod. theol. Q. n. 254 (saec. XII) der Stuttgarter Bibliothek befindet. Der Text schließt sich wie in der Londoner Hs. unmittelbar an cap. 1—18 des Placentiner Konzils von 1095 an und ist dem jener Hs. völlig gleichlautend. Auf die Aufzeichnung über die Zusammenkunft folgt in dem Stuttgarter Cod. eine Abschrift des Erlasses Urbans II. betr. die *Laici communem vitam agentes*, gleichlautend mit JL. 5456 nur mit dem Unterschied, daß es eine *vestri coenobii* heißt. H. Br. (†)

Digitized by Google

320. Im Zusammenhang mit den Arbeiten für die Edition der Diplome Lothars III. und Konrads III. stehen einige Abhandlungen, die dem Leiter der Abteilung, EMIL VON OTTENTHAL, zu seinem 70. Geburtstag gewidmet sind. In Schlernschriften 9 (1925), 342—356 gibt HANS HIRSCH 'Erläuterungen zu den Kaiserurkunden für die Stadt- und Kathedralkirche zu Lucca und für die Bewohner von S. Giovanni in Persiceto', worin er u. a. über St. 3188, über den Libro grande di privilegi und die capitoli II im Staatsarchiv Lucca handelt und das Diplom Friedrichs I. für S. Giovanni in Persiceto von 1185 März 8 abdruckt. — In MÖIG. 41 (1926), 80—92 untersucht ders. 'Die Urkunden Konrads III. aus der Zeit seines italienischen Gegenkönigtums' und handelt dabei 'über Formularzusammenhänge zwischen den Kanzleien Heinrichs V. und Konrads III'. Die Untersuchung ist von Wichtigkeit auch für die Beurteilung des Gegenkönigtums Konrads III. Zum Schluß druckt H. ein Diplom des Königs für S. Ambrogio in Mailand von 1129 Juli 14. — Im Zusammenhang hiermit steht die Untersuchung von HEINZ ZATSCHEK 'Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer' (MÖIG. 41, 93—107), worin er einen Einfluß der päpstlichen auf die kaiserliche Kanzlei nachzuweisen sucht und die Benutzung eines Formelbuches annimmt, das mit dem Cod. Udalrici verwandt war.

321. In einer eingehenden Untersuchung, die im Zusammenhang steht mit der Edition der Diplome Lothars III., deckt EMIL VON OTTENTHAL in der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 317—346 'Die Urkundenfälschungen von Hillersleben' auf und erweist dabei das Diplom St. 3306 als eine nach einer echten Urkunde Lothars III. gefertigte Fälschung des 13. Jh.

322. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 398—414 untersucht WILHELM ERBEN 'Die erzählenden Sätze der Gelnhäuser Urkunde (St. 4301)' und tritt auf Grund eingehendster Betrachtung der Schrift, des Satzbaues und der Satzteilung des Diploms, wobei er beachtenswerte editionstechnische Grundsätze aufstellt, für die HALLERsche Lesung *trina* (statt *quia*) ein.

323. Der Streit, der von lübischer und von mecklenburgischer Seite um die Rechtsverhältnisse in der Travemünder Bucht geführt wird, hat auf beiden Seiten eine zahlreiche Literatur hervorgerufen.

Digitized by Google

Wir nennen das Gutachten des Schweriner Staatsarchivs von WERNER STRECKER, 'Das vormalige Küstengewässer (Strand) und die Rechtsverhältnisse in der Travemünder Bucht' in Jb. des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 89 (1925), 1—228, und drei Aufsätze von FRITZ RÖRIG in Zs. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde: 1. 'Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht, insbesondere auf der Travemünder Reede und in der Niendorfer Wiek' Bd. 22 (1923), 1—64; 2. 'Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede' daselbst S. 215—323; 3. 'Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede' Bd. 24 (1926), 1—151. Von den vielen Fragen, die in diesem Zusammenhang diskutiert werden, berührt die MG. unmittelbar die der Verfälschung und Interpretation des Diploms Friedrichs I. für Lübeck vom J. 1188 (St. 4502). RÖRIG hatte einst selbst die Verfälschung der Urkunde und ihre Tendenz, nämlich Einschränkung der Befugnisse des stadtherrlichen Vogtes, nachgewiesen; die Teile der Urkunde, die von dieser Tendenz nicht berührt werden, hält er — mit Recht, solange der Gegenbeweis nicht geführt ist — für unverdächtig. Den Versuch von PLOEN, die Grenzbestimmungen der Urkunde als verfälscht zu erweisen (vgl. NA. 46, 332 n. 450), weist er als unzulänglich zurück. — Was die Interpretation betrifft, so dürfte es in der Tat schwer sein, gegen RÖRIG den Nachweis zu führen, daß *usque in mare* nicht 'bis ins Meer' heißen kann.

324. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 475—507 behandelt JOH. HALLER in einer fesselnden Untersuchung, 'Innocenz III. und Otto IV.', die zwiespältige Doppelüberlieferung der Kapitulationsurkunde Ottos IV. (in Original und Registereintrag). Nach überzeugender Ablehnung der Erklärungsversuche von PERTZ, WINKELMANN, WEILAND und KRABBO kommt H. selbst zu dem Schlusse, daß sich die kürzere Fassung der Originalurkunde als raffinierter Versuch Ottos erkläre, den unbequemsten Forderungen des Papstes zu entgehen, indem er bei der Ausfertigung des vereinbarten Textes die entscheidenden Sätze unterschlagen ließ, was die Kanzlei auf die geschickteste Weise besorgte. Die Legaten entdeckten den Betrug aber doch und bewirkten eine zweite Ausfertigung des Dokumentes, dieselbe, die uns heute in dem Registereintrag vorliegt. So überraschend diese Lösung sein mag und so hypothetisch sie bleiben wird, so einfach und naheliegend ist sie doch und so gut erklärt sie sich nicht nur aus der

Digitized by Google

Moralität des Welfen und seiner Zeit, die den Kanzleibetrug nirgends gescheut hat, sondern vor allem aus Ottos damaliger Lage und seinen Beziehungen zu Innocenz, deren Entwicklung HALLER eingehend untersucht und dargestellt hat. Die Anfänge Ottos IV. und die Politik Innocenz' III. dem Thronstreit gegenüber haben dadurch nach ihrer Chronologie und ihrem Zusammenhang mit der großen europäischen Politik eine neue wesentliche Klärung erfahren.

325. In Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 18 (1926), 171—190 veröffentlicht und kommentiert WALTHER HOLTZMANN einige Urkunden der späteren Stauferzeit, eine Gerichtsurkunde mit inseriertem Mandat Ottos IV. aus dem Staatsarchiv zu Venedig und mehrere Urkunden Friedrichs II. und Konrads IV. aus der hsl. in der Bibl. Angelica zu Rom befindlichen Geschichte der normannischen Familien Salernos des Prignano (17. Jh.). Ebenda S. 333f. druckt er eine Kardinalsurkunde vom Jahre 1166 für SS. Trinità e Arcangelo di Mileto nach dem Original im Collegio greco in Rom.

326. In Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 18 (1926), 30—100 ist ein äußerst willkommener Beitrag zur Regestenliteratur veröffentlicht, die 'Regesten der Kaiserin Constanze, Königin von Sizilien, Gemahlin Heinrichs VI.' von ROBERT RIES. Die Arbeit, die vor dem Krieg entstanden, kurz danach vom Vf. umgearbeitet wurde, ist von P. KEHR in die jetzige knappe Form gebracht worden; Ref. hat einige Nummern beigesteuert. Die Regesten ruhen auf einer, man kann wohl sagen, lückenlosen Durcharbeitung der gedruckten Literatur, während es dem Vf. versagt blieb, die archivalische Überlieferung durchzusehen. Seine Angaben über die archivalischen Quellen können infolgedessen von der weiteren Durchforschung der unteritalienischen Archive noch ergänzt werden; im großen und ganzen wird das vorhandene Material aber erfaßt sein. Über die Bedeutung dieser Regesten für die deutsche Geschichte ist kein Wort zu verlieren; auch für die Urkunden Heinrichs VI. und Friedrichs II. werden sie in Zukunft einzusehen sein, da der Vf. wie die Deperdita so auch alle Urkunden aufgenommen hat, in denen Constanze als Mitausstellerin ihres Gemahls oder ihres Sohnes erscheint. In den Anmerkungen ist eine Fülle von Einzelbeobachtungen und kritischen Bemerkungen niedergelegt. W. H.

Digitized by Google

327. Aus der Abschriftensammlung des Giuseppe Gennari im Seminario vescovile in Padua veröffentlicht P. KEHR in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 18 (1926), 335 f. ein Mandat Ottos IV. in einem Streit zwischen dem Domkapitel von Padua und Genannten vom 25. Januar 1212.
W. H.

328. Die Zs. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde hat ihren 23. Band (1926) der 700-Jahrfeier der Reichsfreiheit Lübecks gewidmet. Er wird eröffnet durch ein wohlgelungenes Faksimile der mit Wachssiegel versehenen Ausfertigung des Freibriefs Friedrichs II. von 1226. Dann folgt ein Aufsatz (S. 9—41) von JOH. KRETZSCHMAR, der in kurzem Überblick 'Lübeck als Reichsstadt' schildert. Der Beitrag von ADOLF HOFMEISTER 'Heinrich der Löwe und die Anfänge Wisbys' hat die Urkunde H.'s für die gotländischen Kaufleute zum Ausgangspunkt, von der er einen neuen kritischen Text bietet (sie ist mit größerer Wahrscheinlichkeit zu 1161 statt zu 1163 zu datieren) und zeigt, daß sie den Abschluß längerer Kämpfe und eine festere Gliederung der deutschen Niederlassungen auf Gotland, ohne Zweifel in Wisby, bezeugt (S. 43—86). FRIEDRICH PHILIPPI zeigt (S. 87—102) aus der Verwandtschaft verfassungsmäßiger Einrichtungen in 'Lübeck und Soest', daß die Nachricht Helmolds, Friedrich I. habe Lübeck mit Soester Recht begabt, Glauben verdient.

329. EDUARD STHAMER hat seine Studien über die sizilischen Register Friedrichs II. fortgesetzt (vgl. NA. 46, 218 n. 109). In einer zweiten Mitteilung (Berlin. SB. 1925, 16. Abh.) erbringt er zunächst den unwiderleglichen Beweis, daß die Marseiller Fragmente Auszüge aus den Neapeler Originalregistern sind, denn in diesen finden sich bei einigen Stücken am Rand *Nota* und *scripta*-Vermerke, und zwar gerade bei denen, die auch in den Marseiller Auszügen erhalten sind. Sodann weist er die von NIESE in Arch. UF. 5, 16ff. mitgeteilten vier Mandate Friedrichs als Fälschung nach, von denen eines sogar zur Zeit der Transsumierung unter Robert I. in das Originalregister nachgetragen wurde. Schließlich bespricht er noch weitere Fälschungen im Register und die späteren Schicksale dieser wichtigen Aktensammlung; noch 1332 war sie, wenn auch vielleicht nicht mehr ganz vollständig, vorhanden. Wann die Register mit Ausnahme des noch erhaltenen kleinen Bruchstücks zugrunde gingen, bleibt ungewiß. W. H.

Digitized by Google

330. Im 2. Teil seines Werkes 'Papsturkunden in Spanien, Vorarbeiten zur Hispania pontificia. I. Katalanien 2. Urkunden und Regesten' (Göttinger Abhandl. NF. 18, 2, 1926; vgl. n. 27) druckt P. KEHR nicht weniger als 275 ältere Papsturkunden ab, die bisher ungedruckt oder doch bei uns unbekannt waren. Die Urkunden setzen mit einer unter dem Namen Leos III. gehenden Fälschung ein, etwa 30 entfallen auf das 11., die Hauptmasse auf das 12. Jh. — Im Zusammenhang hiermit steht die Publikation 'Die ältesten Papsturkunden Spaniens erläutert und reproduziert' (Berlin. Abhandl. 1926 n. 2), worin er Abbildungen der päpstlichen Papyri in Spanien (gewöhnlich ihres Protokolls und Eschatokolls) bringt, darunter das Eschatokoll von JL. 3888 mit der (wohl eigenhändigen) Unterschrift Ottos III., und den Befund dieser Urkunden, die Entwicklung der Schriftformen und die Eigentümlichkeiten der Kanzleiverhältnisse, auf das genaueste untersucht. Vgl. auch n. 72.

331. In der FINKE-Festschrift (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Suppl.-Bd. Münster 1925) S. 23—35 gibt LEO SANTIFALLER einen 'vorläufigen Bericht' 'Über die Verwendung des Liber diurnus in der päpstlichen Kanzlei von der Mitte des 8. bis in die Mitte des 11. Jh.' Er gelangt zu dem Ergebnis, daß etwa die Hälfte der erhaltenen (echten) Privilegien des behandelten Zeitraums Formeln des LD. benutzt haben, aber meist in sehr freier Weise, daß jedoch seit Benedikt III. Formeln auftreten, die sich nicht im LD. finden. Der LD. 'hat somit seit der 2. Hälfte des 9. Jh. eine neue Gestalt angenommen, die wesentlich verschieden ist von der uns überlieferten Form des LD.'

332. WILHELM LEVISON, 'Analecta pontificia' in der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 138—145, beschreibt einige Hs.-Bruchstücke der Düsseldorfer Stadtbibliothek, die, vermutlich in Werden um 800 geschrieben, Stücke der Quesnelliana enthalten, und veröffentlicht mit kritischen Erläuterungen aus der Hs. 286 der Bonner Universitätsbibliothek einen Bericht über die bei dem angeblichen Besuch Leos III. in Hohensyburg der dortigen Kirche gewährten Indulgenzen.

333. In der FINKE-Festschrift (Vorreformationsgeschichtl. Forschungen Suppl.-Bd., Münster 1925) S. 84—122 untersucht FEDOR SCHNEIDER 'Eine antipäpstliche Fälschung des Investiturstreites und Verwandtes', die sog. Cessio donationum Leos VIII.

Digitized by Google

(JL. † 3706, ed. MG. Const. 1, 674 n. 450). Er erweist die lange Zeugenreihe als ein kunstvolles Mosaik, mühevoll und ohne Kenntnis der römischen Topographie aus dem Liber pontificalis zusammengestellt; die Reihe der geschenkten Ortschaften ist z. T. ebenfalls dem Liber pontificalis entnommen (ohne Kenntnis der in Rom entstehenden Kanones-Sammlungen), z. T. verraten sie die politischen Aspirationen des gelehrten Autors: er gehörte dem Kreise Wiberts von Ravenna an, vielleicht war er Petrus Crassus selbst; und sein Machwerk sollte den Interessen nicht nur des italienischen Königtums, sondern auch des Erzbistums Ravenna dienen. Zum Schluß stellt S. einige jüngere Fälschungen zusammen, die eine Einwirkung der Cessio verraten: Stephan VIII. für SS. Faustino e Giovita zu Brescia (KEHR, IP. 6, 1 S. 329 n. † 1) und DO. I 463 für die Grafen von Martinengo.

334. Am Schluß seines Aufsatzes 'Beiträge zur Geschichte des Stifts zu Flonheim in Rheinhessen' in Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF. 14 (1923—1925), 9—31 druckt L. CLEMM das Bruchstück eines Diploms des Gegenpapstes Viktor IV. für Flonheim, das bereits SCHMITZ-KALLENBERG behandelt hat (vgl. NA. 46, 339 n. 469) und datiert es auf den Anfang November 1162. Das Bruchstück befindet sich jetzt im Fürstl. Salm-Salmschen und Fürstl. Salm-Horstmarschen gemeinschaftlichen Archiv zu Anholt i. W.

335. Aus dem Fonds San Giorgio in Braida im Vatikanischen Archiv (vgl. n. 318) hat WALTHER HOLTZMANN noch einige unbekannte Papsturkunden für die KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 369—375 beigesteuert: ein Schreiben an Eugen III. (Beschwerde Veroneser Geistlicher über Verfehlungen eines Priesters), eine Urkunde Urbans III. (1186 Sept. 3), und ein Mandat Celestins III. (1192 Sept. 10); sowie aus dem Fonds S. Pietro in Castello einen Ablaßbrief des Kardinalpriesters Fidantius von S. Marcello (1193 Febr. 22). — Aus demselben Fonds S. Giorgio veröffentlicht BRUNO KATTERBACH O. F. M. in Röm. Quartalschrift 32 (1924), 170 ff. zwei Papsturkunden: Alexander III. (1164 Sept. 7) und Gregor VIII. (1187 Nov. 8) (beide schon teilweise ediert von KEHR, Gött. Nachr. 1905 S. 341 n. 14 und 1924 S. 182 n. 21).

336. Von Wichtigkeit für die Datierung und Beurteilung des Registrum de negotio imperii ist die Untersuchung von

Digitized by Google

W. M. Peitz S. J., 'Die Entstehung des Registrum super negotio Romani imperii und der Anlaß zum Eingreifen Innocenz' III. in den deutschen Thronstreit' in HJb. 46 (1926), 354—369. P. sucht zu zeigen, daß der Anlaß zur Anlegung des Sonderregisters das Eintreffen der Gesandtschaft Ottos IV. in Rom war, deren Absendung er später, als man bisher annahm, in das Frühjahr 1199 setzt, wo sie, wie er meint, auf das Drängen von Richard Löwenherz und auf die Nachricht hin, daß man auf staufischer Seite auch eine Gesandtschaft an den Papst vorbereite, abgesandt wurde. Erst die Bitte des Welfen um die päpstliche Bestätigung auf der einen und der beleidigende Ton der Speyerer Erklärung auf der andern Seite habe den Papst, der bis dahin strengste Zurückhaltung beobachtet habe, zur Stellungnahme gezwungen.

337. Paul Maria Baumgarten, 'Miscellanea diplomatica III' in Röm. Quartalschrift 32 (1924), 37—81 gibt Beiträge zur Diplomatik Gregors IX., eine Liste der Kardinäle und Beamten, Untersuchungen über die Datumszeile, Litterae clausae, Registrierung der Bullen u. a.

338. 'Eine unbekannte Konstitution Gregors IX. zur Verwaltung und Finanzordnung des Kirchenstaats' veröffentlicht und erläutert K. Hampe in Zs. KG. 45 NF. 8 (1926), 190—197. Das Stück ist der *Summa dictaminis* des Thomas von Capua entnommen, über deren 623 Briefe eine Heidelberger Dissertation in Aussicht steht. Die Konstitution ist für die Geschichte des Kirchenstaats recht interessant; sie stellt die Herrschaft fremder Rektoren ab, die seit der Ernennung Walters von Brienne durch Honorius III. die Verwaltung geführt hatten, und setzt dafür einen Kardinal ein; die Einkünfte daraus sollen zu je einem Drittel der päpstlichen Kammer, dem Kardinalskolleg und dem nur nach Anhörung der Kardinäle zu verwendenden Schatz für gemeinsame Bedürfnisse der Kirche zufließen. W. H.

339. In Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 43 NF. 12 (1925), 221 f. veröffentlicht Laur. Hanser ein Schreiben Gregors IX. an den EB. von Mainz von 1239 Juni 9. mit dem Auftrag, die Benediktiner von Lorsch, die den Prior der an ihrer Stelle eingesetzten Zisterzienser erschlagen hatten, zu exkommunizieren.

340. In der Finke-Festschrift (Vorreformationsgeschichtl. Forschungen Supplement-Bd., Münster 1925) S. 146—168 handelt

Digitized by Google

JOSEPH REST über 'Illuminierte Ablaßurkunden aus Rom und Avignon aus der Zeit von 1282—1364', mit Beifügung einiger Reproduktionen. Wir erwähnen dabei noch nachträglich den Aufsatz von WILHELM ERBEN 'Bemalte Bittschriften und Ablaßurkunden' im Arch. f. UF. 8, 160—188.

341. ILSE-MARIA MICHAEL-SCHWEDER untersucht 'Die Entwicklung der Schrift auf dem Siegel der Päpste bis zum Ausgang des Mittelalters' (Veröffentl. des hist. Seminars der Universität Graz, Heft 3, 1926); mehrere Tafeln veranschaulichen die Entwicklung der Buchstabenformen; W. ERBEN hat zu der kleinen Schrift ein Vorwort geschrieben.

342. Nicht gesehen haben wir das 4. Heft des 2. Bandes der Ausgewählten Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von SANDER und SPANGENBERG, 'Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung' (Stuttgart 1926) (vgl. NA. 46, 325 n. 433). Ebenso blieb uns unzugänglich das 1.—2. Heft des 3. Bandes, HERMANN WOPFNER, 'Urkunden zur deutschen Agrargeschichte.'.

343. H. HOOGEWEG, 'Geschichte des Geschlechts von Heydebreck' UB. 1. Bd. 1245—1500 (Stettin 1924), stellt über 500 Urkunden zusammen und bringt die, deren Aussteller oder Empfänger Mitglieder des Geschlechts waren, zum Abdruck. Das Werk ist wichtig für die pommersche Geschichte; seit der Mitte des 13. Jh. treten Angehörige des Geschlechts häufig als Zeugen in Urkunden pommerscher Herzöge auf. Auch Urkunden der Kamminer Bischöfe sind zahlreich vertreten.

344. In Zs. des Vereins f. Geschichte Schlesiens 59 (1925), 153ff. veröffentlicht AUGUST MÜLLER 'Urkunden zur Geschichte von Bolkenhain und seines Weichbildes', die älteste ausgestellt von EB. Johann von Breslau 1198. Daselbst S. 125—136 weist ERICH RANDT 'Die Aussetzungsurkunde von Niederfreienwaldau, Kreis Trebnitz, zu Neumarkter Recht' vom J. 1340 aus inneren und äußeren Gründen als am Ende des Jh. im Kloster Trebnitz angefertigt nach und druckt die Urkunde ab. — Außerdem notieren wir die neue Lieferung der 'Regesten zur schlesischen Geschichte' von WUTKE und RANDT für die Jahre 1338 bis 1342 (Breslau 1925).

345. Zu erwähnen ist hier auch das 'UB. des Klosters Neuzelle und seiner Besitzungen', hg. unter Mitwirkung von R. LEHMANN

Digitized by Google

von W. LIPPERT (UB. zur Geschichte des Markgrafentums Niederlausitz) (Dresden 1925).

346. HERMANN KRABBO sucht in Forschungen zur brandenb. und preuß. Geschichte 38 (1926), 129—132 den in askanischen Urkunden öfters genannten Ort 'Zweiraden' (Tweenraden, *apud Duas Rotas*) an der pommerschen Grenze, unweit Vierraden.

347. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 561—570 untersucht MELLE KLINKENBORG 'Die Urkunden des Domkapitels zu Brandenburg über seine Rechte an der Havel', stellt eine Reihe von Fälschungen aus dem Ende des 14. Jh. fest und macht als ihren Urheber den Propst Hentzke von Gersdorf wahrscheinlich.

348. Über einen Stendaler Domherrn, Notar Markgraf Ottos V. und Plebanus von Görlitz, Albert von Rehfeld, um die Wende des 13. und 14. Jh., handelt im Niederlausitzer Magazin 101 (1925), 130ff. JOHANNES BAUERMANN, 'Zur Besetzung der Görlitzer Pfarrei unter den askanischen Markgrafen'.

349. Von den längst unentbehrlichen 'Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae' konnte der verdiente Herausgeber, OTTO DOBENECKER, zum 80. Geburtstag DIETRICH SCHÄFERS den letzten Teil des 3. Bandes herausbringen, der die Nachträge für 1228—1266, Berichtigungen und das Namensverzeichnis enthält (Jena 1925).

350. Die Hist. Kommission für die Provinz Sachsen und Anhalt hat jetzt eine neue Reihe ihrer Geschichtsquellen begonnen, deren erster Band den 1. Teil des Urkundenbuches des Hochstifts Naumburg von 967—1207 enthält (Magdeburg 1925). Es rührt aus dem Nachlaß des 1917 an den Folgen einer Verwundung im Felde verstorbenen FELIX ROSENFELD (zuletzt Archivar in Marburg) her, der viele Jahre daran gesammelt hatte, und wird, obwohl er nicht viel Neues bietet, den Freunden der Thüringischen Geschichte willkommen sein. Gegen die Editionsmethode lassen sich manche Einwendungen erheben; die Auszüge aus den ältesten Urkunden der Päpste und Könige haben wenig Zweck, und es fehlt auch nicht an andern Verstößen. Die Drucklegung wird dem Archivdirektor DR. MÖLLENBERG, die Indices werden dem Archivar Dr. DEVRIENT (in Sondershausen) verdankt.

Digitized by Google

351. Als wertvolle wenngleich nicht fehlerfreie Ergänzung zu BEYERS UB. der Stadt Erfurt erschien hg. von der Hist. Kommission f. Prov. Sachsen und Anhalt das 'UB. der Erfurter Stifter und Klöster, 1. Teil: 706—1330' bearb. von ALFRED OVERMANN (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen, Neue Reihe Bd. 5, 1926). Der umfängliche Band enthält über 1450 Urkunden, davon über die Hälfte bisher ungedrucktes Material. Die Königsurkunden setzen, abgesehen von einer Fälschung auf den Namen Dagoberts (Dipl. Merov. 1, 197 n. 83) mit DK. II 150 ein; an älteren Kaiser-Diplomen findet sich noch Heinrich V. St. 3218 und Otto IV. (Fälschung, BF. 209) im Regest. Eine Übersicht über die Überlieferung der Urkunden, Orts- und Personenregister, Glossar und Siegelverzeichnis vervollständigen den Band.

352. Der 1921 erschienenen 1. Lieferung des vierten, von VOLQUART PAULS herausgegebenen Bandes der 'Schleswig-Holsteinischen Regesten und Urkunden' ist 1924 die 2. Lfg. gefolgt, so daß der Abschluß dieses die Zeit von 1341—1375 umfassenden Bandes mit dem Erscheinen des Registers bald zu erwarten steht. Gegenüber den drei ersten von PAUL HASSE bearbeiteten Bänden zeichnet sich dieser 4. Bd. im allgemeinen durch präzisere Fassung der Regesten und durch eingehendere Mitteilungen über die archivalische Überlieferung der einzelnen Urkunden wie der Druck- bzw. Regestenangaben aus, obwohl merkwürdigerweise bei den meisten Urkunden Karls IV. der Hinweis auf die Angaben in BOEHMER-HUBERS Regesten fehlt. Die im Druck vorliegenden Urkunden Karls IV. seien hier notiert: n. 401 = BH. 1215 (BH. zu 1350 Febr. 9 statt: Febr. 4), n. 409 = BH. 1222; n. 832 = BH. 3005; n. 833 = BH. 3008; n. 1369 = BH. 4861; n. 1583 an den Rat zu Lübeck zum Schutz des Klosters Reinfeld, fehlt BH.; n. 1584 = BH. 5521. — Von den Papsturkunden (Clemens' VI., Innocenz' VI. und Urbans V.) sind die meisten mit Rücksicht darauf, daß sie im ersten, von L. MOLTESEN herausgegebenen Band der 'Acta pontificum Danica' (Kopenhagen 1904) schon gedruckt sind, nur in Regestenform wiedergegeben.

E. H.

353. Als 1. Band des von der Gesellschaft für Schlesw.-Holstein. Geschichte herausgegebenen Werkes 'Schleswig-Holsteinische Siegel des Mittelalters' ist von Abt. 3 (Landschaften) Heft 1: 'Die mittelalterlichen Siegel Dithmarschens', bearbeitet

Digitized by Google

von KARL BOIE (Kiel 1926) erschienen. Der Band bringt eine Beschreibung 1. der Landessiegel und der Siegel der 48 Regenten, 2. der Städtesiegel von Mehldorf und Lunden, 3. Der Kirchspielsiegel und 4. der Geschlechtersiegel und gibt auf 11 Tafeln 38 Siegelabbildungen. — Wir notieren hier nur, ohne auf die mannigfachen Unrichtigkeiten einzugehen, die Studie von H. PHILIPPSEN 'Siegel und Wappen der Stadt Schleswig und der Schleswiger Knudsgilde' (Schleswig 1926).

354. Als 2. Band des Oldenburgischen Urkundenbuches ist das 'Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg bis 1482', bearbeitet von G. RÜTHNING (Oldenburg 1926) erschienen, das die urkundliche Überlieferung für die Gebiete der Grafschaft mit Ausschluß derjenigen der Klöster und Kirchen von 819 bis zur Abdankung des Grafen Gerhard II. i. J. 1482 teils in vollständigen, teils in auszugsweisen Urkundeneditionen, teils in bloßen Regestenangaben enthält. Die Bearbeitung der älteren Urkunden weist vielfach Mängel auf: bei den Kaiser- und Papsturkunden fehlen fast stets die Hinweise auf die großen Regestenwerke (BOEHMER-MÜHLBACHER, STUMPF, BOEHMER-FICKER, POTTHAST); die Texte der Kaiserurkunden sind nicht den Diplomatabänden der MG. (es handelt sich um DO. I n. 91; DDO. II n. 228, n. 309; DO. III n. 37), sondern früheren Drucken, aber ohne Hinweis auf neuere Ausgaben und auch nicht sorgfältig, entnommen, ebenso wie oftmals auch die veralteten archivalischen und Regestenangaben (Beispiele: n. 7, 8 statt Corvey: Staatsarchiv Münster, n. 12, 15, 21, 62 (= POTTHAST 8773), 67 (= POTTH. 9236), 68 (= POTTH. 9420) statt Stade: Staatsarchiv Hannover). *Seu* in der Intitulatio *Bremensis seu Hammenburgensis archiepiscopus* wird mit 'oder' wiedergegeben (n. 21, n. 24: 'K. Friedrich I. bestätigt der Hamburger oder Bremer Kirche.') An selbständigen Editionen von Urkunden aus dem Oldenburger Landesarchiv erwähnen wir hier: n. 984 (P. Sixtus IV. sichert Bischof Heinrich v. Münster die Ansprüche auf die Herrschaft Delmenhorst. 1471 März 13 mit Transsumpt der Urk. Eugens IV. zugunsten des Erzstifts Bremen vom 22. Dez. 1434, Abschr.) und n. 1006 (Bündnisvertrag des Herzogs Karl des Kühnen von Burgund mit Graf Gerhard II. von Oldenburg vom 29. Nov. 1474, Orig.). E. H.

355. Der 2. Bd. des Werkes 'Die Riedesel zu Eisenbach' von EDUARD EDWIN BECKER, dessen 1. Bd. (1923) die Geschichte

Digitized by Google

des Geschlechts bis 1500 behandelte, umfaßt das Riedeselische Urkundenbuch 1200—1500 (Offenbach 1924). Der Band umfaßt über 1600 Nummern, von denen die Hauptmasse auf das 15. Jh. entfällt. Die meisten Urkunden sind im Regest gegeben.

356. Von dem Werk des inzwischen verstorbenen Ernst Brasse 'Urkunden und Regesten zur Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach' (M. Gladbach Kerlé 1926), dessen 1. Bd. 1914 erschienen war, liegt jetzt der 2. Teil, der die Neuzeit umfaßt, vor (vgl. auch NA. 46, 254 n. 217).

357. In den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 38 (1926), 221—225 veröffentlicht E. Kuphal eine Notiz über ein neuerworbenes 'Kopiar des Klosters St. Pantaleon in Köln' aus dem 15. Jh., in dem einige bisher nicht bekannte Urkunden stehen. Eine aus der Zeit des Abts Hermann von St. Pantaleon (1082—1121) ist im Wortlaut, 7 weitere des 12. u. 13. Jh. im Regest mitgeteilt. Regesten der Urkunden des Stadtarchivs aus den Jahren 1451—1480 publiziert daselbst S. 92—215 Herm. Keussen in Fortsetzung früherer Mitteilungen (Bd. 19, 1890).

W. H.

358. Edda Tille, 'Zur Sprache der Urkunden des Herzogtums Geldern' (Rheinische Beiträge u. Hilfsbücher zur german. Philologie und Volksk. Bd. 7, Bonn 1925), ist eine linguistische Untersuchung.

359. In Zs. des Aachener Geschichtsvereins 45 (1923 hg. 1925), 243 ff. veröffentlicht Joh. Esser eine Urkunde des Grafen Gerhard von Jülich vom J. 1301, betr. den 'Tausch der Burg Birgel gegen die Vogtei Düren'.

360. Von dem 2. Bd. der 'Regesten der Bischöfe von Straßburg' (vgl. NA. 46, 341 n. 478) erschien, bearb. von Alfred Hessel und Manfred Krebs, die 3. und 4. Lfg. (Wagner, Innsbruck 1925), die Jahre 1260—1299 umfassend. Das Erscheinen der 5. Lfg., die den Band abschließen soll, ist noch für dies Jahr angekündigt (vgl. auch die Untersuchung von M. Krebs in NA. 46, 515 ff.). Im Anschluß an diese Arbeiten behandelt M. Krebs in einer besonderen Monographie 'Konrad III. von Lichtenberg, Bischof von Straßburg (1273—1299)' in den Schriften des Wissenschaftl. Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich (Frankfurt a. M. 1926). Er entwirft ein auf sorgfältigen Studien beruhendes, anschauliches Bild von der Wirksamkeit dieses Parteigängers der Habsburger,

Digitized by Google

der durch sein Eintreten für Albrecht I. auch für die allgemeine Reichsgeschichte von Bedeutung ist.

361. Von dem wichtigen Verzeichnis der 'Urkunden und Akten des Württembergischen Staatsarchivs. Erste Abteilung: Württembergische Regesten von 1301 bis 1500. I. Altwürttemberg', deren ersten Teil (1916) wir früher ausführlich gewürdigt haben (NA. 41, 360—362), liegen jetzt auch die beiden ersten Lieferungen des zweiten Teils vor (Stuttgart 1922 und 1925), die den Anfang der 3. Gruppe: Weltliche und geistliche Ämter, in alphabetischer Reihenfolge (bisher Altensteig bis Dornhan), die einzelnen Artikel in sich zeitlich geordnet, bringen. 'Neu ist, daß von jetzt an als Einzelsignatur innerhalb der Abteilungen auch das Kaiserselekt (KS) und die Weltlichen und Geistlichen Lagerbücher (LB) erscheinen, soweit dort Originale, oder im 2. Fall Abschriften des betr. Bestands zu finden sind'. Wir behalten uns vor, beim weiteren Fortschreiten des Werkes darauf zurückzukommen.

362. Von der 'Regesta episcoporum Constantiensium', hg. von der Badischen Hist. Kommission, erschien die Schlußlieferung des 3. Bandes (1384—1436), enthaltend das Orts-, Personen- und Sachregister, bearb. von Karl Rieder (Innsbruck, Wagner 1926). — In Freiburger Diözesan-Archiv NF. 26 (1925), 302ff. veröffentlicht E. Rodé eine Urkunde Heinrichs von Werdenberg, Generalvikars des Konstanzer Bischofs vom J. 1316, die zum Einbinden der Hs. 35 der Kolmarer Stadtbibliothek verwandt war.

363. Unzugänglich war uns der 1925 erschienene 3. Bd. des Thurgauischen UB. von F. Schaltegger, von dem nun Bd. 1—3 (724—1300) vorliegen (Frauenfeld 1917—1925), vgl. HJb. 46, 430 und H. Baier in Zs. für Geschichte des Oberrheins NF. 40 (1926), 546ff.

364. Über ein Stück aus der Vorgeschichte der Edition der Traditiones Sangallenses, über Unstimmigkeiten, die der Ausgabe des Codex diplomaticus Alemanniae durch Neugart vorausgingen, indem man in St. Gallen anfänglich gegen die Publikation von Urkunden aus diesen Traditiones protestierte, handelt auf Grund der in St. Gallen aufbewahrten Briefe Joseph Müller, 'Neugarts Briefwechsel mit St. Gallen' in der Kehr-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 691—705.

Digitized by Google

365. In den uns vorläufig nicht zugänglichen Württembergischen Vj.-Heften für Landesgeschichte NF. 31 (1925), 29ff. handelt K. O. MÜLLER über 'Die unbekannte Gründungsurkunde Maulbronns vom J. 1147'.

366. An das Salzburger UB. (vgl. NA. 46, 343 n. 485), das bis 1246 reicht, schließen sich nunmehr die 'Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247—1343' an, bearb. von dem bewährten Herausgeber des Urkundenbuches, FRANZ MARTIN, deren 1. Heft (Salzburg 1926) die Jahre 1247—1270 umfaßt, die Zeit der Erzbischöfe bzw. Elekten Burkart, Philipp, Ulrich und Wladizlaus, von deren Siegeln Reproduktionen beigegeben sind. — Ders. berichtet in Mitteil. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 66 (1926), 177—181 über ein Siegel des Salzburger EB. Balduin (1043—1060), das bei der Eröffnung des Reliquienschreines der hl. Erentrudis gefunden wurde und den EB. sitzend in ganzer Figur zeigt, abweichend von den Siegelbildern der vorhergehenden und nachfolgenden Erzbischöfe. — Über die 'Geschichte der salzburgischen Zentralbehörden von der Mitte des 13. Jh. bis ans Ende des 16. Jh.' handelt JOSEF KARL MAYR daselbst 64 (1924), 1—44; 65 (1925), 1—27; 66 (1926), 1ff. Unter den Beilagen erwähnen wir die Beschreibung eines Salzburger Formelbuches von ca. 1400 (Clm. 1726).

367. ADOLF HELBOK hat den ersten bis 1260 reichenden Band seiner 'Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein' (vgl. NA. 46, 343 n. 483) mit der 3. Lfg., die Vorwort, Register und 15 Siegelabbildungen enthält, abgeschlossen.

368. In der Festschrift für OTTENTHAL (Schlernschriften 9, 1925) S. 1—7 veröffentlicht (mit Faksimile) und erläutert OSWALD REDLICH 'Eine unbekannte Brixner Tradition aus dem J. 1067', die auf dem 1. Blatt einer Hs. der Vita Gregorii Magni in der Bibliothek auf Schloß Hohenaschau bei Prien gefunden wurde.

369. OSKAR MITIS, 'Ein angeblicher Bruder Herzogs Friedrich des Streitbaren' in MÖIG. 41 (1926), 129—135, handelt über den Parteientwurf zu einer noch im Original erhaltenen Urkunde Friedrichs von Österreich, in welchem der Empfänger, Leopold von Blumenau, als *frater noster* bezeichnet wird. Siegelabbildungen sind beigefügt. — In der Festschrift für OTTENTHAL (Schlernschriften 9, 1925) S. 228—234 druckt OTTO

Digitized by Google

Brunner eine Urkunde der Leute von Tramin vom J. 1311, einen Beitrag 'Zur älteren Geschichte der Khuen von Belasi'.

370. J. Carlie, 'Studien über die mittelniederdeutsche Urkundensprache der dänischen Königskanzlei von 1330 bis 1430. Nebst einer Übersicht über die Kanzleiverhältnisse' (Lund 1925), druckt einige bisher unedierte Briefe und Urkunden Erichs von Pommern und bringt eine Urkunde Waldemars von Dänemark in Faksimile. — Nicht einsehen konnten wir Ludwig Riess, 'Englische Verfassungsurkunden des 12. und 13. Jh.' (Lietzmanns Kleine Texte n. 155).

371. Ferdinand Güterbock, 'Die Rektoren des Lombardenbundes in einer Urkunde für Chiaravalle' in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 18 (1926), 1—29, datiert die Rektorenurkunde betr. Rechtsverletzungen Comos gegen das Kloster Chiaravalle auf die erste Hälfte des J. 1178 und gewinnt aus ihr neue Aufschlüsse über die Motive, die Como zum Wiederanschluß an den Kaiser veranlaßten, sowie über die Zusammensetzung des Rektoren-Ausschusses, zu dem die Bundesstädte offenbar einen Konsul oder Podestà entsandten.

372. Ludwig Koechling, 'Untersuchungen über die Anfänge des Notariats in Deutschland' (Marburg 1925), erörtert das Aufkommen des Notariats, ohne jedoch auf die Landesteile einzugehen, welche unter italienischem Einfluß eine eigne, frühere Entwicklung des Instituts zeigen (Südtirol, Schweiz). Er zeigt, daß in Deutschland die Anfänge des Notariats mit der kirchlichen Gesetzgebung aufkommen, und zwar in der Erzdiözese Köln, wo die Notare die umfänglichste Tätigkeit entfalten, ja in Köln selbst sogar zuerst als Stadtschreiber zu finden sind. Auch über die Beziehung der Siegelurkunde zur Ausbreitung des Notariats und der Notariatsurkunde selbst äußert sich der Vf. W. F.

373. In MÖIG. 41 (1926), 70—79 beschreibt Hans Voltelini 'Die Imbreviatur des Johannes Scriba im Staatsarchiv zu Genua', das interessante älteste erhaltene Notariatsbuch (Mitte des 12. Jh.), zugleich die älteste Papier-Hs. des europäischen Festlandes, und druckt einige Stücke aus ihr ab.

Epistolae. 374. Bernhard Schmeidler handelt im Anschluß an seine Studien über den Froumundkodex (NA. 46, 395 ff.) und den Codex Udalrici in programmatischen anregenden Ausführungen

Digitized by Google

'Über Briefsammlungen des früheren Mittelalters in Deutschland und ihre kritische Verwertung' (Årsbok, Yearsbook of the new Society of letters at Lund 1926 S. 5—27), wobei er die Bedeutung des Registerprinzips für die Entstehung solcher Sammlungen betont und in kurzem Überblick eine große Zahl älterer deutscher Briefsammlungen (bis gegen 1100) auf Anwendbarkeit und Auswertung dieses Prinzips hin prüft. Erwähnt sei, daß er die Ergebnisse der Untersuchung SCHRAMMS über die Gerbertbriefe (vgl. NA. 46, 359 n. 529) mit Skepsis aufnimmt und lieber zu der Ansicht HAVETS zurückkehren möchte.

375. NIKOLAUS HILLING nimmt in der FINKE-Festschrift (Vorreformationsgeschichtl. Forschungen Suppl.-Bd., Münster 1925) S. 123—126 noch einmal die Frage nach der Bedeutung des Ausdrucks *Paria litterarum* auf; er bringt einige neue Beispiele für die Verwendung des Ausdrucks aus der kanonistischen Literatur des 13. Jh. und meint, man dürfe in ihm keinen Terminus technicus sehen. — Der Ausdruck ist schon alt; bereits der Bibliothekar Anastasius gebraucht ihn in seiner Vorrede zur Übersetzung der Akten des 8. Konzils (Migne, Patr. lat. 129, 15 D): *huius* (sc. codicis Photiani) *paria occultantes*, wo es einfach 'Abschriften', 'Exemplare' bedeutet. In demselben Sinne wird das entsprechende griechische Wort τὰ ἴσα auch von Photios gebraucht (Epistolae, ed. BALETTA 1864, S. 179).

376. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925), S. 23—47 stellt KARL SILVA-TAROUCA, 'Die Quellen der Briefsammlungen Papst Leos des Großen, ein Beitrag zur Frage nach den Quellen der ältesten Papstbriefsammlungen', durch sorgfältige Untersuchung fest, daß die verschiedenen Briefsammlungen Leos des Gr. fast alle auf das Register als letzte Quelle zurückgehen, und daß die in den Hss. Clm. 14540 und Vindob. lat. 829 überlieferte Sammlung sogar unmittelbar aus dem Register geschöpft ist. Eine Übersicht über Leos Briefe de rebus Orientis nach ihren Expeditionsdaten schließt die wertvolle Untersuchung ab.

377. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 146—162 prüft ERNST PERELS, 'Papst Nikolaus I. im Streit zwischen Le Mans und St. Calais', die Echtheit der von dem Papst in dieser Angelegenheit vor der Synode von Verberie (Okt. 863) erlassenen Briefe. Gegen die Zweifel von LESNE führt er den Beweis für die Echtheit des päpstlichen Schreibens

Digitized by Google

an Hinkmar von Reims (MG. Ep. 6, 626 n. 111), während er mit dem Franzosen die Unechtheit des Privilegs für St. Calais annimmt, das schon in seiner Edition (MG. Epp. 6, 680 n. 159) unter die 'Spuriae et dubiae' eingereiht war. Die handschriftliche Überlieferung des Privilegs scheint auf das päpstliche Register als ursprüngliche Quelle hinzuführen; nach der Ansicht von PERELS handelt es sich um eine Empfängereingabe, deren Ausfertigung von der Kurie abgelehnt wurde, deren Entwurf aber versehentlich in das Register geriet, ein Fall, der von nicht geringem Interesse für das ältere päpstliche Kanzleiwesen wäre.

378. In Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 44 NF. 13 (1926), 80—88 veröffentlicht GERMAIN MORIN Auszüge aus einem bisher unbekannten Brief Rathers von Verona *ad Petrum Veneticum* aus Cod. Ambros. S. 17 fol. 61′—64′. In dem Adressaten sieht M. den Dogen Petrus II. (932—939).

379. In der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 250—262 stellt HERMANN KRABBO, 'Eine Schilderung der Elbslawen aus dem J. 1108', die Zeugnisse über die Slawen von Widukind bis Helmold zusammen, um zu zeigen, daß der Verfasser jenes Aufrufes zum Slawenkreuzzug in der Darmstädter Hs. 749, der die Slawen als Ungeheuer in Menschengestalt hinstellt, nicht eigentlich übertrieben hat. Es ergibt sich aus der Zusammenstellung, daß der Verfasser des Aufrufes so gut wie nichts sagt, was nicht auch andere Quellen berichten. Man wird jedoch dabei immer im Auge behalten müssen, daß alle unsere Nachrichten über die Elbslawen jener Zeit von ihren erbittertsten Feinden stammten, nämlich den Deutschen; und was man alles dem Feinde im Kriege nachsagt, haben wir selber erlebt.

380. Im Anschluß an die Erörterungen des amerikanischen Gelehrten HOWART R. PATCH über die Gottheit der Fortuna im ma. Geistesleben (in Smith College Studies in modern languages, Northampton Mass., 3, 3 und 3, 4 (1922) sowie 4, 4 (1923) und an das Buch von A. DOREN 'Fortuna im MA. und in der Renaissance' (Vorträge der Bibliothek Warburg 2, 1 S. 71—144) druckt K. HAMPE in Archiv f. Kulturgeschichte 17 (1926), 20—37 aus der von ihm schon oft herangezogenen Capuaner Briefsammlung drei Schreiben aus dem J. 1200 ab, die für die Auffassung der Fortuna im MA. bezeichnend und zugleich für die Beziehungen zwischen

Digitized by Google

der päpstlichen Partei und dem Bischof Rainald von Capua von Interesse sind.

381. Nachdem FEDOR SCHNEIDER im 1. Teil seiner 'Untersuchungen zur italienischen Verfassungsgeschichte' in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 17, 211—229 einige Punkte 'Aus der byzantinischen Reichsverwaltung' geklärt hat, handelt er im 2. Teil (Bd. 18, 191—273), der schon NA. 46, 666 n. 1152 angekündigt wurde, über 'Staufisches aus der Formelsammlung des Petrus de Boateriis'. Es stellt sich dabei heraus, daß dieser Bologneser Professor eine beträchtliche Masse von Aktenstücken aus der späteren Stauferzeit, aus den Jahren der ersten Anjous und Heinrichs VII. kannte, zum Teil aus anderen Briefsammlungen wie der des Petrus von Vinea oder der verlorenen des Minus de Colle, die vorzugsweise toskanisches Material lieferte, zum Teil durch seine Beziehungen zu Stadtregierungen in den Marken. Alles dies ist in der Hs. untermischt mit belanglosen und typischen Briefformeln. Das historisch wertvolle druckt SCHNEIDER, nach einer kurzen Analyse der ganzen Sammlung, jeweils mit inhaltreichem historischem Kommentar in extenso ab. Wir verzeichnen daraus eine Legitimationsurkunde Friedrichs II., ein Rundschreiben Manfreds, das die Mark Ancona betrifft, einen anderen Brief desselben Herrschers mit Nachrichten über den Pseudo-Friedrich Johannes de Cocleria, Aktenstücke über die Kämpfe der letzten Staufer in der Mark Ancona, darunter mehrere Briefe von staufischen Vikaren und päpstlichen Legaten, Briefe über die Beziehungen Toskanas zu den Anjous, darunter auch ein Schreiben des oströmischen Kaisers Michael VIII. Paläologus, endlich Aktenstücke zu Heinrichs VII. Romfahrt. Wie man sieht, eine reiche Ernte. W. H.

382. In Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, hg. von der Hist. Kommission der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die Tschechoslowakische Republik, 3. H. (1925) wird von S. STEINHERZ 'Ein Fürstenspiegel Karls IV.' veröffentlicht. St. druckt zwei Briefe ab. In dem ersten ersucht der römische König seinen Vater um Rat für seine zukünftige Regierung. Der zweite enthält die eingehende Antwort des Vaters, eben den Fürstenspiegel. In der den Texten vorangehenden Untersuchung begründet St. seine Annahme, daß Wenzel und Karl IV. die Verfasser der Briefe sind.

Digitized by Google

383. B. ALTANER, 'Die Briefe Jordans von Sachsen, des zweiten Dominikanergenerals (1222—1237). Text und Untersuchungen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Frömmigkeit im 13. Jh.' in Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 20 (Leipzig 1925), ediert die 56 Briefe und gibt ihnen einen historisch-chronologischen Kommentar bei.

384. Von dem großen Werke 'Vom Mittelalter zur Reformation' ist jetzt der 5. Bd. erschienen (Berlin 1926), 'Schlesisch-böhmische Briefmuster aus der Wende des 14. Jh.', hg. von KONRAD BURDACH unter Mitwirkung von GUSTAV BEBERMEYER und MAX VOIGT (†). Der Band enthält eine Ausgabe von lateinisch-deutschen Briefmustern für Laien, Kleriker und Scholaren mit einer sehr umfangreichen, vielseitigen und gelehrten Einleitung, in der über die geistesgeschichtliche Stellung der Briefmuster, über rhetorische Einflüsse, Überlieferung und vor allem Sprache der Briefmuster gehandelt wird, mit Exkursen zum Breslauer Bistumsstreit 1380/82.

Antiquitates. 385. CARL WEYMAN hat aus seinen vielen inhaltreichen Kritiken und Aufsätzen zur früheren christlich-lateinischen Poesie eine Auswahl getroffen und diese zu einem Bande 'Beiträge zur Geschichte der christlich-lateinischen Poesie' (München 1926) vereinigt. Bei der bekannten Abhängigkeit der mittelalterlichen Autoren von ihren Vorgängern ist das Buch auch für unsere Zwecke sehr wertvoll, namentlich sei auf die Aufsätze über Ekkehards IV. Benedictionen, Poetae 4, 2, 1, die Quirinalien des Metellus von Tegernsee und J. WERNERS lateinische Sprichwörter und Sinnsprüche des MA. hingewiesen. Ein vortrefflicher Index erhöht die Brauchbarkeit des Werkes. — Ders., 'Analecta' in HJb. 45, 73 ff. bespricht neben anderem, was uns ferner liegt, einige Stellen aus Poetae 4, 2, 2, aus dem von W. RIEDEL herausgegebenen Aeneiskommentar des Bernardus Silvestris (Greifswald 1924) und aus dem zweiten Kapitel der Benediktinerregel. Ferner weist er Ambrosiusverse auf einer Inschrift der Johanneskirche in Ravenna nach.

386. Eine neue Sammlung 'Texte zur Kulturgeschichte des Mittelalters' hg. von FEDOR SCHNEIDER eröffnet der Herausgeber selbst mit einem Heft 'Fünfundzwanzig lateinische weltliche

Digitized by Google

Rhythmen aus der Frühzeit' (VI.—XI. Jh.) (Rom 1925). Im Vorwort wird für die einzelnen Stücke die Literatur, soweit nötig, verzeichnet, dagegen sind kritischer Apparat und Erläuterungen fortgeblieben, und dem Leiter der Übungen wird die Aufgabe zugewiesen, Einleitung und Kommentar zu geben; denn für Übungen ist diese Sammlung in erster Linie gedacht. Hierfür wird sie sicherlich gute Dienste leisten.

387. In der Festschrift für OTTENTHAL (Schlernschriften 9, 1925) S. 362—417 schildert HERMANN WOPFNER eingehend 'Die Reise des Venantius Fortunatus durch die Ostalpen' mit einem Überblick über die politischen Verhältnisse der betr. Landschaften.

388. Im Zusammenhang mit der Edition des Codex aureus (vgl. n. 33) handelt G. LEIDINGER in Monatshefte für Bücherfreunde und Graphiksammler 1 (1925), 123—137 über 'Ein verlorenes Evangeliarium mit Buchmalereien aus der Zeit Karls d. Gr.', von dem wir Kenntnis haben durch die Alcuin zugeschriebenen Verse (ed. DÜMMLER, Poetae 1, 292). Nach LEIDINGERS Ausführungen ist dies Evangeliar mit den Alcuinschen Versen zwischen 796 und 804 entstanden und Karl d. Gr. gewidmet; es diente für Teile des Münchener Cod. aureus als Vorlage.

389. In der Festschrift 'Kultur der Reichenau' (1925) handelt K. KÜNSTLE über die Theologie (S. 703—710) und A. BERGMANN über die Dichtung des Klosters im Mittelalter (S. 711—755). HERMANN SIERP erörtert Walahfrid Strabos Gedicht über den Gartenbau (S. 756—772).

390. In der Zs. für deutsche Philologie 51 (1926), 413ff. hebt R. REEH, 'Zur Frage nach dem Verfasser des Walthariliedes', die tatsächlich schweren Bedenken hervor, die gegen Ekkehard I. als Dichter des Waltharius sprechen. Wenn er aber wieder den Geraldus auf den Schild hebt und ihn nach ALTHOFS Vorgange in einem zur Zeit Erckambolds in Straßburg nachzuweisenden Kerolt sucht, so kann ich ihm nicht folgen. K. Str.

391. In der Zs. für deutsches Altertum 62 (1925), 167ff. will H. SCHNEIDER die alte Auffassung wieder zu Ehren bringen, daß Walther und Hildegunde auf einem Roß aus König Etzels Schloß ritten. Ebenda S. 81ff. handelt L. WOLFF von den Walderebruchstücken.

392. B. J. JARCHO, 'Stilquellen der Hrotsvitha', in der Zs. für deutsches Altertum 62, 236, zeigt, wie die Dichterin ihren Dialog

Digitized by Google

nicht nur dem Terenz abgelauscht, sondern auch die Elemente der lebendigen Schul- und Kirchensprache verwertet hat.

393. Schon wieder ist eine Hrotsvit-Hs. aufgetaucht. Pergamentblätter, die von den Deckeln der Papierhs. 52 (früher 12) der Studienbibliothek in Klagenfurt, ehemals der Dominikanerbibliothek in Wien gehörig, abgelöst sind, enthalten Maria V. 84 bis 275 und einige Stücke aus der Sapientia. Die Handschrift ist im 11. Jh. aus der Regensburger Hs., jetzt Clm. 14485 abgeschrieben, wobei meist die Verbesserungen der zweiten Hand aufgenommen wurden. Einige Stellen sind selbständig verbessert. Ausführlich berichtet darüber H. MENHARDT in der Zs. für deutsches Altertum 62, 233.

394. K. STRECKER, 'Die Örtlichkeit der Königsbegegnung im Ruodlieb' in der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (1925) S. 207—214, zeigt, daß SCHMELLERS Konjektur *Congregium* (Ruodlieb 5, 1) die Forschung irregeführt hat und aufgegeben werden muß.

395. In der Niederdeutschen Zs. f. Volkskunde 4 (1926), 72ff. handelt H. TARDEL in instruktiver Weise über das *Testamentum porcelli* und *Testamentum asini*. Letzteres wird nach der Lübecker Hs. abgedruckt.

396. In der Zs. für deutsches Altertum 63 (1926), 81ff. behandelt O. SCHUMANN eingehend Carmina Burana n. 88 u. 89 und gibt zugleich grundsätzliche Hinweise für die Behandlung des Textes der berühmten Sammlung.

397. In der Zs. für deutsches Altertum 62 (1925), 76ff. und 63 (1926), 103ff. gibt K. STRECKER kritische Beiträge zum Text des Militarius, zur mittellateinischen Parodie, zur Metamorphosis Goliae, zum Geraldusprolog, zur Historia VII sapientum und zum Dolopathos. Außerdem teilt er aus dem Codex Fuldensis C 11 fol. Lesarten zu mehreren mittellat. Gedichten mit.

398. PAUL LEHMANN ergänzt seinen inhaltreichen Vortrag 'Pseudo-antike Literatur des Mittelalters' (1927, Studien d. Bibl. Warburg 13) durch die Beigabe einer Anzahl von meist ungedruckten Texten. Unter den vier Gedichten von Pyramus und Thisbe, von denen zwei zum erstenmal im Druck erscheinen, interessiert am meisten das von Matthaeus von Vendôme; fast noch wichtiger ist es, daß zwei Heroiden des Baudri de Bour-

Digitized by Google

gueil mitgeteilt werden. Dazu kommt ein kleines Stück, *Ovidius de sompnio*, und etwas abseits stehend ein allerliebstes, *Ovidius de distributione mulierum*, das aber textlich erst hergestellt werden muß. Vgl. auch Hermes 62 (1927), S. 243 ff.

399. In der Germ.-roman. Monatsschr. 1926 S. 76 sagt MEYER-LÜBKE, wer mit französischer Wortbildung vertraut sei, könne unmöglich die vielbesprochene Bezeichnung Goliarde von *gula* ableiten. Er bringt das Wort wieder mit dem Riesen Golias zusammen und legt die Form Goliat zugrunde.

400. In der Zs. für deutsches Altertum 62 (1925), 27 ff. will H. BRINKMANN nachweisen, daß die Metamorphosis Goliae und das Streitgedicht von Phyllis und Flora voneinander abhängig sind und Phyllis und Flora die Priorität hat. Die Abhängigkeit ist vorhanden, aber das Verhältnis ist gerade umgekehrt. — Den Text der Metamorphosis erklärt der Vf. für gut. Daß er es nicht ist, kann man, wenn man es noch nicht selbst bemerkt hat, aus dem Abdruck von Stücken derselben bei STEPHAN GASELEE, 'An Anthology of medieval Latin' (London 1925) ersehen. Vgl. n. 397. K. Str.

401. In der Zs. für deutsches Altertum 62 (1925), 209—220 erläutert K. STRECKER im Zusammenhang mit seiner Ausgabe der Cambridger Lieder einzelne Gedichte dieser Sammlung in kritischer Auseinandersetzung mit BRINKMANNS Ausführungen im Neophilologus 9 (vgl. NA. 46, 370 n. 576).

402. KARL STRECKER, der in der Zs. für deutsches Altertum 61 (1924), 197—222 Walter von Chatillon als Dichter der Lieder von St. Omer gesichert hat, legt jetzt eine neue Ausgabe dieser Gedichte vor, denen er gelegentlich die andern Poesien Walters folgen zu lassen gedenkt, 'Die Gedichte Walters von Chatillon in der Handschrift 351 von St. Omer, herausgegeben und erklärt von KARL STRECKER' (Berlin 1925). Die Ausgabe gibt zum erstenmal eine sichere Grundlage für das sprachliche und sachliche Verständnis der Lieder, für deren Text auch die sonstige Überlieferung, soweit irgend möglich, herangezogen ist und deren Schwierigkeiten durch die reichen Erläuterungen sowohl in sprachlich-metrischer wie in sachlicher Hinsicht wesentlich geklärt werden. Auf die zahlreichen Nachweise der Beziehungen zur geistlichen Hymnenliteratur sei besonders aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

403. Für das Gedicht *Lingua balbus, hebes ingenio* des Archipoeta weist KARL FIEHN in der Zs. für deutsches Altertum 63 (1926), 43—46 auf 2 Hss. (Clm. 14 343 und Wratislavensis IQ. 102) hin, die MANITIUS für seine Ausgabe nicht benutzt hat, und teilt die Varianten mit. Im Neophilologus 10 (1925), 286 ff. bringt E. HERKENRATH im Anschluß an FRANTZEN (vgl. NA. 46, 371 n. 579) einige Emendationen zum Text des Archipoeta.

404. KARL STRECKER, 'Die zweite Beichte des Erzpoeten', in der DEGERING-Festschrift 1926, S. 244 ff. behandelt Gedicht 2 (8) *Fama tuba dante sonum.* Beigegeben sind einige Bemerkungen zur Geschichte der Vagantenstrophe.

405. In ausgesprochenem und sicher nicht unbegründetem Gegensatz zu W. MEYER entwirft H. BRINKMANN in der Germ.-Rom. Monatsschr. 13 (1925), 102 ein Bild der Dichterpersönlichkeit des Archipoeta. Die Skizze ist recht fesselnd, im einzelnen aber wird sie wohl vielfach auf Widerspruch stoßen. So behauptet der Vf. z. B., der Dichter habe seine Lehrzeit in Freising durchgemacht.

406. Beiträge zur Textgestaltung und Erklärung der Tegernseer Liebesbriefe gibt RYSZARD GANSZYNIEC in der Zs. für deutsches Altertum 63 (1926), 23 f.

407. A. HILKA, 'Eine mittellateinische Dichterfehde' in der Festschrift für H. DEGERING (1926) S. 123 ff. macht die auch wegen der Form interessanten Verse des Michael Cornubiensis gegen Heinrich von Avranches *Archipoeta vide* bekannt. Er legt eine Cambridger Hs. zugrunde und hat sich in der Mitteilung von Varianten aus den andern vier Hss. auf das Nötigste beschränkt.

408. M. LINTZEL sucht in der Zs. für deutsche Philologie 51, 13 ff. wahrscheinlich zu machen, daß das deutsche Rolandslied nicht im Frühjahr 1131—32, sondern um 1170 entstanden sei und daß in dem bayrischen Herzog Heinrich nicht der Stolze, sondern der Löwe zu sehen sei.

409. Der Anticlaudianus des Alanus von Lille wurde nach CH. M. HUTCHNIG, Romania 50 (1924), 1 ff. Ende 1182 oder Anfang 1183 beendet.

410. Das Buch von MAX VOIGT, 'Beiträge zur Geschichte der Visionen im Mittelalter' (I. II. Berlin 1924, Palaestra 146), das G. ROETHE aus dem Nachlasse des Frühvollendeten heraus-

Digitized by Google

gegeben hat, wendet sich in erster Linie an die Germanisten, doch sei auch hier auf die inhaltreichen Untersuchungen zur Visio Lazari und zur Geschichte der Wallfahrten festländischer Pilger nach dem Purgatorium S. Patricii in Irland hingewiesen. Nach dem Tode des Vf. ist der lateinische Text der Visio Ludovici de Francia aus der Pariser Hs. Nouv. Acq. 1154 von K. STRECKER beigegeben worden. Vgl. die ergänzenden Hinweise von ROBERT GRAGGER in Ungar. Jb. 5 (1925), 307 ff. und VAN DER ZANDEN im Neophilologus 10 (1925), 243—249.

411. W. H. MOLL, 'Über den Einfluß der lateinischen Vagantendichtung auf die Lyrik Walters von der Vogelweide und die seiner Epigonen im 13. Jh.' (Amsterdam 1925) kommt für unsere Zwecke nicht in Betracht. Das Buch sei hier erwähnt, weil es besonders deutlich zeigt, wie verkehrt die Sitte ist, mittellat. lyrische Dichtung und Vagantendichtung gleichzusetzen.

412. HANS WALTHER, 'Kleine mittellateinische Dichtungen aus zwei Erfurter Hss.' in der DEGERING-Festschrift (1926) S. 296 druckt *Nos sumus hic sedentes. Grecorum gens, induere. Bifurcatae litterae* und gibt eine Übersicht über den Inhalt des Amplonianus Q 12 und Q 345.

413. In dem Jb. Sachsen und Anhalt 2 (1926), 76—158 handelt ALOYS SCHMIDT über das zuerst von HÖFLER edierte Carmen satiricum occulti Erfordensis. Er zeigt, daß es sich um eine Sammlung mehrerer Gedichte handelt, die im Anfang der 80er Jahre des 13. Jh. von verschiedenen Verfassern in Erfurt gedichtet sind; er würdigt die Persönlichkeit des Heinrich von Kirchberg, gegen den das erste dieser Gedichte gerichtet ist, und teilt schließlich die Varianten und Glossen der Hamburger Hs. theol. 2038 mit, unter Beifügung einer Reproduktion von 2 Seiten dieser Hs.

414. FRIEDRICH FUCHS handelt im 8. Heft des Byzantinischen Archivs (Leipzig-Berlin 1926) über 'Die höheren Schulen von Konstantinopel im Mittelalter'.

415. R. STACHNIK, 'Die Bildung des Weltklerus im Frankenreiche' (Paderborn 1926), zeigt auf Grund der zeitgenössischen Quellen, daß Karl d. Gr. für das Unterrichtswesen des Klerus eine gute Grundlage geschaffen und durch seine eigne Anteilnahme und die Mitarbeit der Bischöfe gefördert und entwickelt hat. Unter Ludwig d. Fr. begnügte sich dann aber die staatliche Gewalt im

Digitized by Google

Frankenreiche damit, das Klerikerbildungswesen, so wie es vorhanden war, zu beaufsichtigen, während allmählich der aktive Ausbau des Schulsystems in die Hände der Kirche überging.

W. F.

416. In der 'Festschrift AUGUST SAUER, zum 70. Geburtstag des Gelehrten am 12. Oktober 1925' (Stuttgart 1925) S. 3—11 gibt JULIUS SCHWERING einen Überblick über 'Die Idee der drei heiligen Sprachen im Mittelalter' (Hebräisch, Griechisch, Lateinisch), als deren ersten literarischen Vertreter er Hilarius von Poitiers nennt.

417. In Theolog. Quartalschrift 105 (1924), 272—295 sucht J. GEISELMANN nachzuweisen, daß 'Ps. Alkuins Confessio fidei pars IV. de corpore et sanguine Domini eine antiberengarianische Überarbeitung der expositio missae des Florus von Lyon' darstelle. In der gleichen Zs. 106 (1925), 23—65 bietet ders. 'Kritische Beiträge zur frühmittelalterlichen Eucharistielehre', indem er das Haymo von Halberstadt zugeschriebene Fragment De corpore et sanguine Domini und den Brief Rathers von Verona an Patrik daraufhin untersucht. Beide Werke spricht er aus inneren Gründen ihren angeblichen Verfassern ab und weist sie dem 11. Jh. zu.

418. In der Zs. für deutsches Altertum 63 (1926), 47f. weist E. S(CHRÖDER), einer Anregung LEVISONS folgend, auf das *evangelium Theudiscum* hin, das sich neben anderen Büchertiteln in dem Testament des westfränkischen Grafen Ekkard um das J. 876 findet (zuletzt ediert von PROU und VIDIER, Recueil des chartes de l'abbaye de St. Benoit-sur-Loire 1, 59ff.), ein literarisches Denkmal für die Verbreitung der Kenntnis der deutschen Sprache im Westfrankenreiche des ausgehenden 9. Jh.

419. HERMANN DÖRRIES, 'Zur Geschichte der Mystik. Erigena und der Neuplatonismus' (Tübingen 1925), würdigt die Lehre des Johannes Scotus in ihrem Verhältnis zu der Plotins und des Areopagiten.

420. Zur mittelalterlichen Literatur- und Geistesgeschichte bietet HANS LIEBESCHÜTZ (Hamburg) zwei interessante Beiträge. 'Kosmologische Motive in der Bildungswelt der Frühscholastik' (Vorträge der Bibliothek Warburg 3, 83—148) behandeln besonders ausführlich die Ideenwelt des Johannes Scotus Eriugena im 9. Jh., dann aber auch das weitere Fortwirken antiker kosmologischer Anschauungen bis in das 13. Jh. 'Fulgentius Metaforalis.

Digitized by Google

Ein Beitrag zur Geschichte der antiken Mythologie im Mittelalter' (Studien der Bibliothek Warburg hg. von FRITZ SAXL n. 4, Leipzig-Berlin 1926, 140 S., XXXII Tafeln) ediert und versieht mit ausführlichem, gelehrtem Kommentar die mythographische Schrift eines englischen Franziskaners (Johann Ridewall) des 13./14. Jh.

B. Schm.

421. Als einen Beitrag zur Kenntnis der altfranzösischen Mystik ediert in der Festschrift für H. DEGERING (1926) S. 57 ff. K. CHRIST den Livre du Paumier aus der Berliner Hs. Lat. oct. 264 und den noch nicht veröffentlichten ersten Teil des lateinischen Traktates, die *Palma crucis et poenitentiae*, aus dem Amplonianus 12° n. 8 mit erläuternder Vorrede und Anmerkungen.

422. Unter dem Titel 'Mittelalterliches Geistesleben. Abhandlungen zur Geschichte der Scholastik und Mystik' (1926) hat MARTIN GRABMANN erfreulicherweise eine Reihe von Abhandlungen gesammelt erscheinen lassen. Die meisten sind, wenn auch in knapperer Form, schon früher gedruckt. Ganz neu sind nur zwei: I. 'Forschungsziele und Forschungswege auf dem Gebiete der mittelalterlichen Scholastik und Mystik'. XII. 'Eine mittelhochdeutsche Übersetzung der Summa theologiae des hl. Thomas v. Aquin.' Vom gleichen Vf. ist erschienen 'Die Kulturphilosophie des hl. Thomas von Aquin' (1925). G. zeigt hier auf Grund eingehendster Quellenstudien sehr knapp und klar die Abhängigkeit des Hl. von Aristoteles und die Umwandlung der aristotelischen Philosophie durch das christliche Ideal. Zu Anfang gibt er einen kurzen Überblick über die Thomasforschung der Gegenwart. L. H.

Über Thomas von Aquino verzeichnen wir weiter einen Beitrag aus P. DENIFLES Nachlaß, 'Zum Kölner Studienaufenthalt des Aquinaten' eingeleitet von P. ANGELUS M. WALZ in Röm. Quartalschr. 34 (1926), 46—58.

423. Von Wichtigkeit für die Kenntnis der scholastischen Schulen des 14. Jh. sowie die Stellungnahme der deutschen (und der Pariser) Universitäten ist das mit unerreichter Gründlichkeit und Umsicht verfaßte Buch des Kardinals FRANZ EHRLE, 'Der Sentenzenkommentar Peters von Candia, des Pisaner Papstes Alexander V., ein Beitrag zur Scheidung der Schulen in der Scholastik des 14. Jh. und zur Geschichte des Wegestreites' (Franziskanische Studien, 9. Beiheft, Münster 1925). Er gibt nach

Digitized by Google

einer kurzen Biographie des nachmaligen Papstes ein Verzeichnis der Hss., ediert nach einer Erfurter, zwei Münchener und einer röm. Hs. literarhistorisch wichtige Stücke des Werkes, würdigt eingehend die Stellung des Autors innerhalb der philosophischen Richtungen seiner Zeit und veröffentlicht schließlich eine Reihe von Aktenstücken zur Geschichte des Nominalismus im 15. Jh.

424. Zur Kenntnis der in der Mystik angewandten Metaphern, ein für das Verständnis der Mystik sehr wichtiges Thema, trägt wesentlich bei die germanistische Arbeit von GRETE LÜERS, 'Die Sprache der deutschen Mystik des Mittelalters im Werke der Mechthild von Magdeburg' (München 1926). — Im übrigen verweisen wir auf den Literaturbericht 'Vom Geistesleben des Mittelalters', den JOSEPH BERNHART in Deutsche Vjschr. für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 5 (1927), 172—212 gibt.

425. An den Aufsatz in der EHRLE-Festschrift (vgl. NA. 46, 603 n. 935) schließt sich das neue Buch von HARTMANN GRISAR an, 'Das Missale im Lichte römischer Stadtgeschichte. Stationen, Perikopen, Gebräuche' (Freiburg 1925).

426. Zum Gregorianischen Sakramentar verzeichnen wir den Aufsatz von HANS LIETZMANN, 'Handschriftliches zu Alkvins Ausgabe und Sacramentarium' in Jb. der Liturgiewissenschaft 5 (1925), 68—79 (vgl. NA. 46, 377 n. 601).

427. P. ROMUALD BAUERREISS O. S. B., 'Der gregorianische Schmerzensmann und das Sacramentum s. Gregorii in Andechs' in Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 44 NF. 13 (1926), 57—78, handelt von der Übertragung der in S. Croce lokalisierten sakramentalen Visio Christi nach Bamberg und Andechs.

428. Gegen die Annahme SILVA-TAROUCAS, daß der Autor des in Cod. Sangall. 349 überlieferten liturgischen Lehrbuches der Archicantor Johannes gewesen sei (vgl. NA. 46, 675 n. 1184), wendet sich ANTON BAUMSTARK in Jb. für Liturgiewissenschaft 5 (1925), 153—158.

429. Über die 'Abfassungszeit der Expositio brevis antiquae liturgiae Gallicanae' setzt sich HUGO KOCH in Zs. KG. NF. 7 (1925), 63ff. mit BATIFFOL auseinander.

430. Aus der Hs. des Magdeburger Domgymnasiums 154b und des Wolfenbütteler Landes-Hauptarchivs 213 druckt W. LÜDTKE

Digitized by Google

in Jb. für Liturgiewissenschaft 5 (1925), 97—122 'Bischöfliche Benediktionen aus Magdeburg und Braunschweig'.

431. In der Zs. für deutsches Altertum 62 (1925), 91 ff. veröffentlicht N. C. Brooks die einzige bis jetzt aufgefundene liturgisch-dramatische Feier für Christi Himmelfahrt. Ebenda S. 1 ff. handelt J. Schwietering über den liturgischen Ursprung des mittelalterlichen geistlichen Spiels.

432. In Württemberg. Vjhefte f. Landesgeschichte NF. 32 (1925/26), 117—187 veröffentlicht Josef Zeller 'Die ältesten Totenbücher des Benediktinerinnenklosters Urspring bei Schelklingen', nämlich Bruchstücke eines Nekrologs aus dem 13. Jh. und ein Totenbuch aus dem Anfang des 15. Jh. Beide Stücke, die Baumann in MG. Necrol. 1, 214 noch nicht kannte, befinden sich in Ehingen, das ältere in der Registratur des kathol. Stadtpfarramtes, das jüngere in der des Dekanats.

433. Die Publikation der Totenbücher wurde im Bericht über die MG. 1922—23, NA. 45, 221, der lokalgeschichtlichen Forschung ans Herz gelegt. Daß diese Anregung auf fruchtbaren Boden gefallen ist, zeigt in erfreulicher Weise die Herausgabe des 'Wetzlarer Nekrologiums vom J. 1389' durch Fritz Luckard (Wetzlarer Geschichtsquellen Bd. 1, 1925). Da das Nekrologium selbst den zur Verfügung stehenden Raum völlig einnimmt, soll der unentbehrliche Index im zweiten Band der W. Geschichtsquellen, der das Wetzlarer Registrum censuum vom Jahre 1416, bearb. von Julius Battes, bringt, zusammen mit dem für das Registrum nachgeliefert werden.

434. Nicht zugänglich war uns C. Pöhlmann, 'Das Bruderschaftsbuch der Sacraments-Bruderschaft zu Wörschweiler', bearb. unter Mitw. von H. Ritter und A. Becker (Mitteil. des hist. Vereins der Mediomatriker für die Westpfalz in Zweibrücken 7).

435. P. Browe S. J., 'Die Hostienschändungen der Juden im MA.', zeigt in Röm. Quartalschr. 34 (1926), 167—197, an Hand zahlreicher Quellen, daß diese Anklage nicht vor dem 13. Jh., am häufigsten im 14. Jh. erhoben wurde.

436. Auf dem Gebiet der Numismatik sind einige Neuerscheinungen zu verzeichnen, die für den Historiker von besonderem Wert sind. Das wichtige Handbuch von A. Luschin von Ebengreuth, 'Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit', ist in 2. Aufl. erschienen (im Handbuch der mit-

Digitized by Google

telalterlichen und neueren Geschichte von BELOW und MEINECKE, Abt. 4, München 1926). Wie in der 1. Auflage handelt L. zuerst über allgemeine Münzkunde (Beschaffenheit, Herstellung, Sammlung der Münzen, wobei zwei Abschnitte über das Wiegen und die Gewichte der Münzen gegenüber der 1. Aufl. neu hinzugetreten sind) und dann über die Geldgeschichte (die Münze in ihren Beziehungen zur Geldlehre und zum Recht). Die reichlichen Literaturnachweise sind überall ergänzt und vermehrt. — Neben dies Werk, das in die Grundlagen der Numismatik einführt, tritt jetzt ergänzend die 'Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten des Mittelalters und der neueren Zeit' von FERDINAND FRIEDENSBURG, im gleichen Handbuch erschienen (1926). Uns berührt besonders der erste Teil, der die europäische Prägung im Mittelalter behandelt und die Münzen der einzelnen europäischen Staaten sowie der christlichen Staaten des Orients in knappster Form darstellt; Tafeln am Schluß des Buches geben eine größere Zahl von Abbildungen. Die Münzkunde tritt stark in den Vordergrund; mit Hinweisen auf Quellen und Literatur ist Fr., der nur zum Schluß ein knappes Literaturverzeichnis über das Münzwesen in den einzelnen Ländern gibt, weit sparsamer als LUSCHIN. — Für weitere Kreise bestimmt ist das in 2. Aufl. erschienene Buch von FRIEDENSBURG, 'Die Münze in der Kulturgeschichte' (Berlin 1926). Sehr nützlich ist das 'Quellenbuch zur Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters' von WILHELM JESSE (Halle 1924), in dem fast 400 Quellenzeugnisse aus dem 5.—15. Jh. aus Volksrechten, Kapitularien, Urkunden, Prozeßakten, Rechnungsbüchern, Chroniken und Gedichten zusammengestellt werden. — Eine spezielle Untersuchung über 'Die Entstehung und Verbreitung des Namens Kreuzer für den Meraner Zwainziger Grossus' von KARL MÖSER in der Festschrift für OTTENTHAL (Schlernschriften 9, 1925) S. 235—245 zeigt, daß beides bis ins 12. Jh. zurückreicht.

437. Nachträglich weisen wir noch auf das große tabellarische Werk von J. Fr. SCHROETER hin, 'Spezieller Kanon der zentralen Sonnen- und Mondfinsternisse, welche innerhalb des Zeitraums von 600—1800 n. Chr. in Europa sichtbar waren' (Kristiania 1923), das die Daten und die Sichtbarkeitsverhältnisse der Sonnen- und Mondfinsternisse in dem bezeichneten Zeitraum angibt und eine für den mittelalterlichen Historiker besonders erwünschte Fortsetzung des von GINZEL bearbeiteten Kanons für

Digitized by Google

die Finsternisse von 900 v. Chr. bis 600 n. Chr. (1899) bildet. Zahlreiche beigegebene Karten unterstützen die Tabelle.

438. Im Anschluß an seine früheren chronologischen Untersuchungen beschreibt BRUNO KRUSCH, 'Ein Bericht der päpstlichen Kanzlei an Papst Johannes I. von 526 und die Oxforder Hs. Digby 63 von 814' in der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 48—58, unter Benutzung von Aufzeichnungen, die MOMMSEN einst für ihn gemacht hatte, diese chronologisch bedeutsame Hs. unter Beifügung von Reproduktionen, ediert nach 6 Hss., die von ihm in NA. 9, 109 zuerst veröffentlichte Suggestio des Primicerius Bonifatius von neuem und teilt die Varianten von Digby 63 zum Prologus paschae ad Vitalem (ed. KRUSCH, Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie S. 229) mit.

439. In Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 60 (1925), 117ff. möchte W. MÖLLENBERG, 'Der angeblich älteste Magdeburger Kalender', das Alter der im Vat. Pal. 1447 überlieferten Magdeburger Zusätze zu einem Mainzer Kalender des 9. Jh. beträchtlich herabdrücken.

440. Von dem Corpus glossariorum latinorum sei nachträglich noch der 1. Bd. angezeigt, in dem GEORG GOETZ 'De glossariorum latinorum origine et fatis' handelt (Teubner 1923). — Nicht gesehen haben wir das 'Kirchenlateinische Lexikon' von ALBERT SLEUMER (2. Aufl. Limburg a./L. 1926).

441. In Indogermanische Forschungen 43 (1926), 80—122 gibt J. B. HOFMANN 'Beiträge zur Kenntnis des Vulgärlateins' im Anschluß an die Arbeit von SALONIUS 'Kritische Untersuchung über Text, Syntax und Wortschatz der spätlat. Vitae patrum'. H. sucht die gesprochene Volkssprache des 6. Jh. mit Hilfe der Vitae patrum zu rekonstruieren.

Digitized by Google

392

Digitized by Google

393

EINE PARTEIPOLITISCHE KUNDGEBUNG EINES ANHÄNGERS LOTHARS I.

Von

PAUL WILLEM FINSTERWALDER.

Im J. 1892 regte DÜMMLER als Vorsitzender der Zentraldirektion in der Plenarversammlung[1] der MG. den Gedanken an, eine Reihe von Staatsschriften der karolingischen Zeit, die, obwohl weder in den Rahmen der Epistolae noch Concilia passend, an geschichtlicher Bedeutung jenen nicht nachstehen — wie die Libri Carolini, die politischen und kirchenpolitischen Schriften Agobards von Lyon, Hrabans, Hinkmars, des Bischofs Jonas von Orléans, die Fürstenspiegel jener Zeit[2] —, in einer besondern Sammlung in die Monumenta aufzunehmen. Dieser Plan ist aber seinerzeit nicht weiter verfolgt worden[3], nur die Libri Carolini sind als Supplementum zum zweiten Bande der Concilia herausgegeben worden.[4]

In den Kreis solcher Schriften der karolingischen Zeit, wie er DÜMMLER vorschwebte, würden aber außer jenen genannten Schriften auch wohl kleinere Gelegenheitsschriften zu rechnen sein, die das gärende und brodelnde politische Treiben an die Oberfläche brachte. Ein solches Opusculum findet sich in zwei Hss., die nicht unbekannt sind und von denen unten die Rede sein wird. Es hat wohl dadurch, daß sein wahrer Inhalt sich hinter einer anscheinend bedeutungs- und harmlosen Häufung[5] von Bibelstellen und sonstigen Zitaten bei oberflächlicher Betrachtung verbirgt, niemals bisher die Aufmerksamkeit der Forschung erregt. Dennoch aber zeigt es sich bei eingehender Untersuchung in der

[1]) H. BRESSLAU, Geschichte der Monumenta Germaniae historica (Hannover 1921) S. 677. [2]) Smaragdus Mahnbüchlein für einen Karolinger, hg. von W. MEYER in Gött. Nachr. 1907 S. 39; vgl. NA. 13 (1888), 191—196. [3]) Vgl. BRESSLAU a. a. O. S. 677. [4]) BRESSLAU S. 741, BASTGEN in MGH. Conc. 2 Suppl. (Hannover 1924). [5]) Einzelne Bibelstellen kehren öfters wieder: c. 5 und 15. c. 8 und 23.

Digitized by Google

Tat als ein Unikum und verdient die Herausgabe und eingehendere Behandlung.

Es soll nun zunächst der Abdruck des Rundschreibens nach der Hs. St. Petersburg Öffentl. Bibl. Q v. II n. 5 s. IX. fol. 49[a] folgen.[1] Beigefügt ist von mir eine Paragraphenzählung[2]. Unter dem Text werden die benutzten — vom Verfasser teils[3] genannten, teils[4] aber nicht genannten — Quellen (unmittelbar benutzte Zwischenquellen und Urquellen) angegeben, deren Auffindung fast restlos geglückt sein dürfte. Im Textabdruck sind die eignen Worte des Verfassers in Antiqua, die den Quellen entlehnten *kursiv* wiedergegeben.

Petersb. Q II 5 fol. 48[b] (§ 1) In Genesi legitur ita: *Videns autem deus, quod multa malitia hominum esset in terra et cuncta cogitatio cordis intenta esset ad malum omni tempore, penituit eum quod hominem fecisset*[a] *in terra.* | (§ 2) In Danihele capitŭ LXXVIII. ita: fol. 49[a] *In tempore autem illo consurget Michahel princeps magnus qui stat pro filiis populi tui et veniet tempus quale non fuit ab eo ex*[b] *quo gentes esse coeperunt usque ad tempus illud. Et in tempore illo salvabitur populus tuus omnis qui inventus fuerit scriptus in libro. Et multi de his qui dormiunt in terrae pulvere evigilabunt. Alii in vitam eternam, alii*[1] *in oppроprium ut videant semper. Qui autem docti fuerint, fulgebunt quasi splendor firmamenti et*[2] *ad iustitiam erudiunt multos quasi stelle in perpetue*[3] *ęternitatis.*[4] *Tu autem, Daniel claude sermones et signa librum usque ad tempus statutum; pertransibunt*[5] *plurimi*[5] *et*[c] *multiplex erit scientia.* (§ 3) In Amos: *Hostes iusti accipientes munus et pauperes in*[1] *porta deprimentes.*[1] *Ideo prudens in tempore illo tacebit quia tempus*

a) fecissed *L* b) *fehlt L; vgl. S. 395 Zeile 11.* c) e *L*

Quellen: § 1 Genesis 6, 5. 6. Anfang wörtlich. § 2 Daniel 12, 1—4. [1]) *et alii* Vulg. [2]) *et qui* Vulg. [3]) *perpetuus* Vulg. [4]) *aeternitates* Vulg. [5]) so auch Cod. Amiatinus (ed. Tischendorf); *plurimi pertransibunt* Vulg. § 3 Amos 5, 12—14. [1]) so auch Cod, Amiatinus; *deprimantur* Vulg.

[1]) das mir in Photographie vorlag. Beigefügt sind die Varianten der Hs. Laon 201 (= L). [2]) Die Hs. hat den ganzen Text unseres Schreibens ohne Absätze fortlaufend geschrieben. Eine gewisse Gliederung ergeben lediglich die Initialen, welche im obigen Abdruck durch Fettdruck kenntlich gemacht sind. [3]) § 1—5. 7—11. 13—15. 19. 20. 23. 24. [4]) § (6) (12) 16—18. 21. 22. 25.

Digitized by Google

malum est. Quaerite bonum et non malum ut vivatis, et erit dominus deus exercituum vobiscum. (§ 4) In Daniele capł LXXVIII. Ita: *Qui mittat cor principum populi terre et decipit*[a] *eos ut frustra incedant per invium; palpabunt quasi in tenebris et non in luce et errare eos faciet quasi ebrios.* | (§ 5) *Vae tibi terrę*[1] fol. 49[b] *cuius rex puer*[2] *et cuius principes mane comedunt. Beata terra cuius rex nobilis est et cuius principes vescuntur in tempore suo.* (§ 6) Unde modo *ira dei* praesens *venit super* nos *et maior restat futura: dicamus si nos non emendemus melius.* (§ 7) Nam ait scriptura: *Veniet tempus,* id[1] est nunc[1] *quale non fuit ab*[b] *eo*[b] *ex quo gentes esse coeperunt usque ad tempus illud.* (§ 8) [1.1a] *Unusquisque* modo[2] *a*[3] *proximo suo se*[3] *custodiat et in omni fratre suo non habeat fiduciam; subplantans*[4] *subplantabitur*[5] *et omnis amicus fraudolenter incedit.*[6] *Et vir fratrem suum deridebit et veritatem non loquetur.*[7] *Docuerunt enim linguam suam loqui mendatium, ut inique agerent.*[8] (§ 9) *Pacem cum* proximo[1] *suo loquitur et occulte ponit*[2] *insidias.* (§ 10) *Non est enim veritas et non est misericordia et non est* iustitia[1] *dei in terra. Maledictum et mendatium et homicidium et furtum et adulterium inundaverunt et sanguis sanguinem tetigit. Propter hoc lugebit*[c] *terra et infirmabitur omnis qui habitat in ea et*[2] *bestie*[2] *agri et volucres celi, sed et pisces maris congregabuntur.* (§ 11) Et propter hoc modo *ira dei ventura est super* nos. Quod quidem et nos cavere debemus ne[d] accipientes[d] ab hominibus talis saeculi munera. (§ 12) Et in psalmo: *Vanum est vobis ante lucem surgere. Surgite*[e] *postquam sederitis qui manducatis panem*

[a]) decipi *L* [b–b]) habeo *L* [c]) lucebit *L* [d]) *verderbt. Es fehlt entweder* pereamus *oder muß heißen* accipiamus. [e]) surgere *L aus* surgite *verlesen.*

Quellen: § 4 Falsche Inskription. Vielmehr Job 12, 24. 25 wörtlich. § 5 Eccles. 10, 16. 17. [1]) *terra* Vulg. [2]) *puer est* Vulg. § 6 vgl. 1. Thess. 2, 16: *pervenit enim ira dei super illos.* § 7 Daniel 12, 1 (oben § 2) [1]) *id est nunc* fehlt Vulg.; vgl. oben Zeile 7. § 8 [1]) Laon 201 wiederholt hier den zweiten Satz von § 3 (= Amos 5, 13) wörtlich. [1a]) Jeremias 9, 4. 5. [2]) fehlt Vulg. [3]) *a — se*] *se a proximo suo* Vulg. [4]) *quia omnis frater supplantans* Vulg. [5]) *supplantabit* Vulg. [6]) *incedet* Vulg. [7]) *loquentur* Vulg. [8]) *agerent laboraverunt* Vulg. § 9 Jerem. 9, 8 Ende. [1]) *amico* Vulg. [2]) *ponit ei* Vulg. § 10 Ose. 4, 1 Ende — 3. [1]) *scientia* Vulg. [2]) *in bestia* Vulg. [3]) *in volucre* Vulg. § 11 vgl. 1. Thess. 2, 16 (oben c VI). § 12 Psalm. 126, 2 (127, 2) wörtlich.

Digitized by Google

doloris. (§ 13) Ubi est quod divina interdicit scriptura? *Non*
fol. 50 a *concupisces* rem[1] *proximi tui.* (§ 14) Et in Ecclesiasten: *Vae huic*[1] *terrae*[2] *cuius rex puer*[3] *et cuius principes mane comedunt* | *Beata terra cuius rex nobilis est et cuius principes vescuntur in tempore suo.* (§ 15) *Iudices*[1] *pravi*[2], *quando*[3] *enim iudicant, non causas*[4] *sed dona considerant.*

(§ 16) *Qui recte iudicat et*[a] *praemium*[1] *inde remunerationis expectat* hic[2] *fraudem in deo*[3] *perpetrat quia*[b] *iustitiam quam gratis inpertire*[4] *debet*[5] *acceptione pecunie vendit.* (§ 17) *Pacem*[1] *et veritatem*[1] *diligite, dicit*[2] *dominus omnipotens.*[3] (§ 18) *Dicit*[1] *sapientia*[1]*: Diligite iustitiam qui iudicatis terram.* (§ 19) *Esaias ait*[1]*: Discite*[2] *benefacere*[2], *quaerite iuditium, subvenite*[3] *oppresso.*[3] (§ 20) *Nolite*[1] *iudicare*[2] *ante tempus.*[2] (§ 21) *Nolite*[1] *iudex esse cito.* (§ 22) *Salomon dixit*[1]*: Sapiens*[2] *tacebit usque ad tempus.* (§ 23) *Paulus apostolus*[1] *ait: Omnia autem*[2] *probate.* (§ 24) *Ante proba et sic iudica.*

---

[a]) *fehlt L* [b]) qui *L.*

Quellen: § 13 Exodus 20, 17. [1]) *domum* Vulg. § 14 Eccles. 10, 16 (oben § 5). [1]) *tibi* Vulg. [2]) *terra* Vulg. [3]) *puer est* Vulg. § 15 Isid. Hisp. Sententiae III, 52, 11; Migne PL 83, 5 B. [1]) *Saepe iudices* Isid. [2]) *pravi*] *pravi cupiditatis — exhauriant* Isid. [3]) *Quando enim* Isid. [4]) *causam* Isid. § 16 Isid. Hisp. Sent. III 54, 1 (Migne 83, 6 B). [1]) *proemium* L. [2]) fehlt Isid. [3]) *deum* Isid. [4]) *impertiri* Isid. [5]) *debuit* Isid. § 17 Coll. Hibernensis A 21, 7a (= Hib. B — Clm 6434 — 1, 4a) aus Zachar. 8, 19 Ende, 20 Anf. [1]) so Coll. Hibern.; *veritatem tantum et pacem* Zach. [2]) so Coll. Hib.; *haec dicit* Zach. [3]) so Coll. Hib.; *exercituum* Zach. § 18 Inscription und Text aus Coll. Hib. B (Clm 6436) 1, 4c = Sapient. 1, 1. [1]) Liber Sapientiae. Coll. Hib. B. § 19 Inscription und Text: wohl aus Coll. Hib. B 1, 10c (gekürzt) = Isaias 1, 17. [1]) Coll. Hib. B. [2]) fehlt Coll. Hib. B. [3]) fehlt Coll. Hib. B. § 20 Coll. Hib. [A 67, 2[b]] B 1, 23[c] = 1. Kor. 4, 5. [1]) *Item nolite* Coll. Hib.; *Itaque nolite* 1. Kor. 4. [2]) so auch Coll. Hib.; *tempus iudicare* 1. Kor. 5. § 21 Coll. Hib. [A 67, 2[a]] B 1, 23[a]. [1]) so auch Coll. Hib. A; *noli* Coll. Hib. B (Schreibfehler?) § 22 Inscription und Text: Coll. Hib. B 1, 23[a] (Inscr.) 23[b] = Ecclesiasticus 20, 7. [1]) *dicit* Hib. B. [2]) so auch Coll. Hib., *Homo sapiens* Eccl. § 23 Inscription und Text: wohl Coll. Hib. [A 21, 17[c]] B 1, 10[d], falls dies gekürzt ist; sonst aus der Urquelle 1. Thess. 5, 21 (oder aus unbekannter Zwischenquelle). [1]) fehlt in Coll. Hib. A und B. [2]) so auch 1. Thess.; fehlt Coll. Hib. A und B. § 24 ob aus Coll. Hib. B? sonst direkt oder indirekt aus Isid. Hisp. Synonym. 2, 85 (Migne 83, 864) wörtlich.

Digitized by Google

In der Fassung zeigt der frühmittelalterliche Text, ein echtes Produkt seiner Zeit, streng traditionalistisches Gepräge: der Verfasser redet, soweit dies möglich, nicht mit eignen, sondern mit überlieferten Worten.

Quellenkritisch betrachtet zerfällt die Rede in zwei scharf getrennte Abschnitte: §§ 1—15. 16—25. Die ersten 13 Exzerpte und einige Worte der selbständig formulierten §§ 6. 12 sind unmittelbar aus der Bibel geflossen; die letzten zehn Exzerpte (§§ 16—25)[1] sind aus Kanonessammlungen entlehnt, und zwar 18 aus der Coll. Hibernensis in deren weiterer Rezension B.[2]

Auch für die inhaltliche Betrachtung gliedert sich unser Text, der alles andere als eine sinnlose Zitatenhäufung ist (cf. S. 393) in mehrere, und zwar wohl in drei Abschnitte ohne sichtliche Disposition innerhalb derselben. Im ersten, § 1—5, werden die Themata[3] durch Wiedergabe nichtinterpolierter Bibelstellen angeschlagen; im zweiten, § 6—15, wird ein Teil der Themata durch selbständige Ausführungen (§ 6. 12), interpolierte[4] Wiederholung[5] von bereits aufgenommenen Bibelstellen (§ 7. 8. 15), und Beibringung neuer, nicht interpolierter Bibelstellen (§ 9. 10, 11. 13. 14), im dritten, § 16—25, ein anderer Teil der Themata (Gericht: unbestechlich und nicht vor der Zeit) durch nichtinterpolierte Exzerpte aus theologisch-juristischen Kanonessammlungen variiert.

Der flüchtigste Blick in den Text genügt, um zu erkennen, daß dem Schriftstück aktuelle Bedeutung zukommt. Es zielt mit nicht wenigen Ausdrücken auf eine bestimmte Gegenwart und auf ein bestimmtes Land.[6]

Daß der Urheber dieser politischen Kundgebung ein Geistlicher war, zeigt nicht nur die gelehrte Gesamthaltung des Schriftstückes und sein Quellenkreis, sondern vor allem auch der betonte Gegensatz zu den *homines talis saeculi* (§ 12). Dem Inhalt nach muß der Urheber der geistlichen Aristokratie angehören.

---

[1]) die ihre Urquellen teils in der Bibel, teils in Isidor v. Sevilla, teils (§ 22) in einem nicht ermittelten Text haben. [2]) fol. 41[a] = Clm 6434 (Fris. 234). [3]) vgl. unten S. 402. 403. [4]) Die halbtraditionalistische Methode führt notwendig zu einer Verfälschung der Quellen. Die hier bona fide geübte Methode geht aber der mala fide vorgehenden Fälschungsepidemie, die in der Mitte des 9. Jh. einsetzt, voraus. [5]) Begegnet nur im zweiten Abschnitt. [6]) *modo* § 6. 9. 12, *istud* § 7 fin. *nunc* § 7, *presens* § 6, *esto* § 8, *talis seculi* § 12.

Digitized by Google

Quellen-Tabelle:

§	Urquelle[1]	Hib. A	Hib. B = Clm 6434 (Fris. 234)
1	Gen. 6, 5. 6 in.		
2	Dan. 12, 1—4		
3	Amos 5, 12 fin 14		
4	Job 12, 24. 25		
5	Eccles. 10, 10. 17		
6	(1. Thess. 2, 16)		
7	*Dan. 12, 1 cit.		
8	*Amos 5, 13 cit.		
9	Jerem. 9, 4. 5		
10	Jerem. 9, 8 fin.		
11	Oseas 4, 1 fin — 3		
12	(1. Thess. 2, 16 cit.)		
13	Ps. 126, 2		
14	Exod. 20, 17 in.		
15	*Eccles. 10, 16 cit.	Hib. A	Hib. B = Clm 6434 (Fris. 234)
16	*Isid. Sent. 3, 52, 11		
17	Isid. Sent. 3, 54, 1		
18	*Zach. 8, 19 fin 20 in.	21, 7 a	1, 4 a
19	Sapient. 1, 1 in.		1, 4 c
20	Isaias 1, 17 in.		1, 10 c?
21	1. Cor. 4, 5	67, 2 b	1, 23 c
22		67, 2 a	1, 23 a
23	Eccles. 20, 7 in.		1, 23 (a) b
24	1. Thess. 5, 21.	21, 17 e	1, 10 d
25	Isid. Synon. 2, 85		

Der Charakter dieses Textes, der eine Kundgebung enthält, ist nicht so deutlich erkennbar. Denn auffallend ist es, daß unsere beiden Überlieferungen keine Namen des Schreibers und der Adressaten bringen. Es ist natürlich durchaus denkbar, daß in beiden Fällen das Fehlen den Schreibern der beiden Hss. zugerechnet werden kann, sei es, daß sie in ihrer Vorlage bereits keine solchen vorfanden, sei es, daß sie diese wegließen. Nahe liegt die Wahrscheinlichkeit, daß die Überlieferungen beide vom Konzept des Schreibers ausgingen, und dieses keine solchen enthielt. Besonders beachtenswert ist der Umstand, daß der Verfasser seinen Leserkreis nicht mit *vos* anredet. Das läßt darauf schließen, daß er sich an Gleichgestellte wendet, denen er keine Ermahnungen vorsetzen will, die nicht auch ihm selbst gelten. Darum begreift

[1]) * = interpoliert

Digitized by Google

er mit dem *nos* (§ 6. 12) sich und seine Leser zusammen. Man hat hier vielleicht also an dem Verfasser gleichgestellte Amtsgenossen — Bischöfe, Äbte oder Laienadel — als Empfänger (Adressaten) zu denken.

Aus dem Äußerlichen unseres Textes geht der formale Charakter nicht deutlich hervor. Keine der üblichen Eingangsfloskeln läßt sofort etwa auf eine Zuschrift oder auf eine Allocutio schließen. Möglicherweise handelt es sich um das Konzept zu einer solchen, das unsern beiden Hss. vorgelegen hat. Vielleicht auch sollte dieser Entwurf erst in die endgültige Fassung als Rundschreiben hineingearbeitet werden. Der Inhalt ergibt sich mit Deutlichkeit als eine politische, geheime Instruktion für einen Kreis von Wissenden, äußerlich gedeckt durch die Maskierung hochpolitischer Gedanken mit biblischem Gewande. Wie die Kundmachung — wenn überhaupt — erfolgt ist, vermag aus unserm Material allein nicht festgestellt zu werden. Man könnte an eine Beigabe zu einer Einladung, etwa zu einer beratenden Versammlung, denken. Wir werden später sehen, daß diese Möglichkeit in der Tat die naheliegendste ist, indem bestimmten Personen in Beziehung auf eine Entscheidung, die von ihnen auf einer einberufenen Reichsversammlung bzw. Synode erwartet wurde, diese Instruktion, diese politische Orientierung gegeben wurde. Aus dem immerhin beschränkten Kreis, an den diese Schrift, die zunächst gewiß nicht für die weitere Öffentlichkeit berechnet war, da sie ihren wahren Charakter unter der harmlosen Maske der Bibelzitate dem Nichteingeweihten verbarg, sich richtete, ist auch zu erklären, warum sie in so wenigen Hss. überliefert blieb, und bis heute keine Beachtung fand.[1]

Mit all dem ist aber für die historische Kenntnis noch wenig gewonnen, wenn sich nicht Zeit und Ort dieser Instruktion weiter bestimmen lassen.

Für den Ort haben wir aus dem Material selbst wenig Anhaltspunkte. Die einzige Möglichkeit, hier zunächst wenigstens den weitern Umkreis festzustellen, bietet uns die handschriftliche Überlieferung. Diese beruht auf zwei Hss., die beide nach Nordfrankreich weisen. Die eine, die heute in der Öffentlichen Bibliothek in (St. Petersburg) Leningrad aufbewahrt wird — Q v. II

[1]) Halban-Blumenstok, Die kanonist. Hss. der k. öff. Bibl. zu St. Petersburg (Freib. 1895) S. 69 bezeichnet sie als 'liturgische Bruchstücke'.

Digitized by Google

n. 5 — scheint mit ziemlicher Sicherheit aus dem Kloster Corbie zu stammen, von wo sie die Mauriner im 17. Jh. nach St. Germain gebracht haben. Die zweite Hs., die heute in Laon, Bibl. Communale sich befindet — n. 201, früher der Kathedrale Notre-Dame gehörend — ist laut einer Widmungseintragung[1] vom Bischof Theoderich von Cambrai (831—863) dem Kloster s. Autbertus in Cambrai geschenkt worden. Naheliegend ist es, daraus, daß sie im Besitze Theoderichs war, auf ihre Niederschrift in Cambrai zu schließen. Jedenfalls aber dürfen wir als weiteres Herkunftgebiet wohl Nord- bzw. Westfrankreich ansprechen. Die geringe Überlieferung, nur in zwei lokal einander nahestehenden Hss., läßt die Annahme nicht unmöglich erscheinen, daß auch der Ort, an dem jene Kundgebung verfaßt und dem mit ihr gewollten Empfängerkreis nahegebracht wurde, eben in gleicher Gegend zu suchen sein muß.

Näher führt uns die Untersuchung der Anhaltspunkte an die Zeit der Abfassung heran, und von deren Bestimmung aus können wir noch einmal auf die Bestimmung des Ortes zurückkommen. Wir ziehen hier die Überlieferung in Laon 201 heran.

Die Instruktion kann nicht nach 863 (862) gefertigt worden sein[2], da spätestens am 5. August 863[3] Bischof Theoderich von Cambrai die jetzt in Laon befindliche Hs. dem Kloster des hl. Autbertus in Cambrai, wo er auch seine letzte Ruhestätte fand, geschenkt hat. Wegen der Benutzung der Hibernensis[4] muß aber unser Text später fallen als der Anfang des 8. Jh. Der handschriftliche Befund weist seiner Schrift nach auf die erste Hälfte des 9. Jh. Äußere Anhaltspunkte also führen nicht weiter als bis zu einer weiträumigen Zeitspanne von 700—863. Jede weitere chronologische Untersuchung muß sich auf innere Gründe zu stützen suchen.

In unserm Text wird gehandelt von wirren Zeitumständen voll sozialen Unglücks und moralischer Verkommenheit.[5] Auf den Zeitgenossen lastet der Zorn Gottes[6], wie noch nie in der Geschichte.[7] Wir hören von Hader unter Brüdern und Bluttat[8]: *sanguis sanguinem tetigit*, von einem großen Fürsten, der auf-

[1]) Vgl. Archiv 8 (1843), 392. [2]) Widmung der Hs. Laon 201 vgl. Archiv 8 (1843), 392. [3]) An diesem Tage starb Theoderich. [4]) Spätestens Anfang des 8. Jh., vgl. Wasserschleben, Die Irische Kanonessammlung (Leipig 1885) p. L. [5]) §§ 1. 3. 11. [6]) §§ 6. 12. [7]) § 7. [8]) §§ 10. 11.

Digitized by Google

getreten ist[1], von einem Lande, dessen König ein Knabe ist.[2] Offensichtlich geht es hier um die hohe Politik, um die Schicksale der Karolingerdynastie in Westfranken oder dem Norden des Mittelreichs. Bis zum J. 863, das ja einen sichern terminus ad quem bietet, stand im Knabenalter beim Antritt seiner Regierung nur ein einziger Karolinger, Karl der Kahle.[3]

Karl d. K. ist geboren am 13. Juni 823.[4] Als ihm zum ersten Male ein Land zugeteilt wurde, im September des J. 832, war er also 9 Jahre alt.[5] Es kann hier nicht auf den Titel *rex* der Hauptton gelegt werden. Denn es ist der *rex* des Bibeltextes gemeint, d. h. der Inhaber der Herrschaft, und darf nur als Parallelzitat betrachtet werden. Denn schon war der Gebietsteil des Knaben, der außer Alamannien und später Burgund, Provence mit Gothien, zuletzt auch noch Teile von Mittelfrancien und Lothringen erhielt[6], groß genug, um die Annales Xantenses von *regnum* sprechen zu lassen.[7] An sich könnte neben ihm noch an den dritten Sohn Lothars I., Karl, gedacht werden, dem Burgund als Teil eines Teilreiches in sehr jugendlichem Alter zufiel. Denn er wird bei seinem Regierungsantritt am 29. September 855 *Karlus puer* genannt. Da aber die Differenzen zwischen den Söhnen Lothars nicht zum Bürgerkrieg führten, so kann der *rex puer* nicht auf ihn, sondern hier nur auf Karl d. K. gedeutet werden.

Damit ist ein Doppeltes gewonnen: Die vorläufige Feststellung des terminus post quem auf den September des J. 832 (Verleihung eines Teilreichs an Karl d. K.) und eine Lokalisierung auf Westfranken. Der 'große Fürst' ist natürlich Lothar, und auf seiner Seite steht im Streit um das Reich und seine Teile als Gegner des *rex puer* Karl der Urheber unseres Textes. Da das unitarische Lotharianertum aber, nachdem bereits nach 840 die Kaiseridee nur noch in einem immer kleiner werdenden Kreise der Gebildeten festgehalten wurde, ohne mehr im Boden des Volkes zu leben[8], mit dem August 843 (Vertrag von Verdun), oder vielmehr schon mit dem Vorfrieden von Diedenhofen im November 842[9],

---

[1]) Die Futura der biblischen Prophetien sind, soweit erforderlich, in das Perfektum historischer Tatsachen und das Praesens gegenwärtigen Geschehens umzusetzen. [2]) §§ 5. 15. [3]) Die einzige nicht in Betracht kommende Ausnahme wird im Folgenden besprochen. [4]) BM.[2] 773a. [5]) Simson, Ludwig d. Fr. 2, 26 N. 11. [6]) Dümmler, 1, 63; Mühlbacher S. 380. [7]) Annales Xantenses (ed. Simson) a. a. 829; vgl. Dümmler 1, 62. [8]) Hauck 2[2], 469. [9]) Dümmler 1, 187f.

Digitized by Google

aus der praktischen Politik verschwand, ergibt sich für unsere Instruktion als ein neuer terminus ante quem das J. 843.

Aber auch innerhalb der nun gewonnenen Zeitspanne: 832—843 ist noch eine genauere Zeitbestimmung möglich. *Sanguis sanguinem tetigit* heißt es in § 10 unseres Textes: [Bruder]blut schlug [Bruder]blut.[1] Davon aber kann frühestens erst die Rede sein, als in den siegreichen Kämpfen der lotharianischen Partei an der bretonischen Grenze und besonders bei der Eroberung von Châlon-s.-Saône durch Lothar selbst Blut geflossen war.[2] Wir stehen damit im J. 834 als frühestem Termin für die Abfassung unseres Textes.

Wir gehen nun näher auf diesen Text ein, um die in so origineller und geschickter Weise verschleierten Gedankenreihen zu enthüllen und die Situation zu erfassen.

§ 1 spricht von allgemeiner moralischer Zerrüttung. Diese Klage ist nicht grade neu und seit Ludwigs d. Fr. Regierungsantritt allenthalben zu vernehmen.[3] § 2. Ein großer Fürst ist aufgetreten. Gemeint ist Lothar, in welchem die Parteigänger, insbesondere die Geistlichkeit den Vertreter der Reichseinheit erblickte. Begrüßt ihn doch noch später (843) Walafried von Reichenau in schwunghaften Versen als Hoffnung des Vaterlandes.[4] Sieger in den Kämpfen des J. 834, ist er mit der Erniedrigung Ludwigs auf dem Lügenfelde in Colmar unstreitig der kommende Mann. Sein Auftreten wird eine glückliche Zeit heraufführen. Die politisch klugen Führer (*docti*) helfen der Gerechtigkeit, und das ist in den Augen der lotharischen Partei die Reichseinheit, die sich im Erbfolgegesetz von 817 verkörpert.

Zum Schluß wird für jetzt Zurückhaltung der geistlichen Politiker geboten (*claude sermones* usw.) bis zur weitern Klärung der Verhältnisse im Sinne der Einheitsbestrebungen (*multiplex erit scientia*). § 3. Die Gegner des *iustum*, d. h. der Reichseinheit, also die Anhänger des Teilungsgedankens, insbesondere die weltliche Aristokratie, lassen sich bestechen durch Vergabungen der Fürsten an den Laienadel, durch Verschleuderung des Kron-

[1]) Dümmler 1, 158 N. 3 und 180 N. 3 zitiert aus Hincmars Hludowico Balbo c. 4 *inter carne propinquos*; vgl. auch Dümmler 1, 167 N. 4 (MG. SS 23, 734). [2]) Dümmler 1, 97. 99; Theg. c. 52 v. Hludov. (Astron.) c. 52; Ann. Bert. 834. Nithard. I, 5. [3]) Simson 1, 301—307; Dümmler 1, 45. 102 f. [4]) Walafr. ad Hlot. imp. v. 15 sqq. (MG. Poetae 2, 413).

Digitized by Google

guts an Privatleute.[1] § 8 Ende: Der Weise schweigt. Es ist Zurückhaltung zu üben. Kein Beschluß darf erfolgen, weder zugunsten der Reichseinheit (Lothar), was ja wohl nicht durchzusetzen wäre, noch zugunsten Karls d. K. § 4. Der Laienadel ist auf falschem Wege, ebenso Ludwig und Karl. § 5. Wehe dem Reiche, wenn dessen König ein Knabe, das heißt machtlos ist[2], und dessen Aristokratie auf Grund der Ausbeutung des Reichsguts und der Armen der Kirche schlemmt[3], womit die Exzesse des neuen Reichtums bezeichnet werden sollen. Das Reich muß an Lothar und an den vornehmen alten Adel fallen. Ein Herrscher im Stil Karls d. Gr. kann den Adel bändigen. § 6. Gottes Zorn, d. h. die allgemeine Zerrüttung, der Bürgerkrieg liegt auf allen, nur die politische Umkehr der Antiunitarier kann das Land erretten. § 7. Außergewöhnliche unselige Zeitverhältnisse. Der Weise schweigt. Aus politischer Klugheit kann nur weise Zurückhaltung frommen [vgl. Hinweis in § 3]. § 8. Kein Vertrauen herrscht mehr unter Verwandten und Brüdern. Einer sucht dem andern ein Bein zu stellen, gräbt dem andern eine Grube und fällt selbst hinein. Arglistige, verlogene Politik wird von Brüdern gegen Brüder getrieben, um ungerechten Vorteils willen.[4] § 9. Unaufrichtig, hinterlistig sind die Friedensanerbietungen. § 10. Wahrheit, Mitleid, Gerechtigkeit (gemeint ist wieder der Vertrag von 817) sind verschwunden. Fluchen, Lügen (die Wege der perfiden Diplomatie), Mord, Diebstahl, Ehebruch nehmen überhand[5] als notwendige Begleiterscheinungen des Bürgerkriegs. Blut hat Blut geschlagen[6], d. h. im Bürgerkrieg ist es zum Blutvergießen gekommen.[7] Daher trauert die Erde (Unfruchtbarkeit), die Menschen und Tiere werden von Seuchen befallen. § 11. Gottes Zorn liegt über den Menschen. Von den Laien der Gegenwart ist keinerlei Zuwendung mehr zu nehmen, d. h. die Kirche (darf) soll sich nicht durch Vergabungen bestechen lassen. § 12. Darum keine

[1]) Dümmler 1, 44, 103; Meyer, S. 34 N. 1, vgl. auch Wilmans KU. Westfalens S. 36—40. [2]) cf. Agnellus, Lib. Pont. eccl. Ravennatis c. 174 (MG. SS. rer. Langob. S. 389). [3]) Daß der *iustus rex* daraut zu halten hat *ante horas congruas non sumere cibum* lehrt auch der hl. Patricius (de abus. saec. c. 9; Hib. 25, 4 a). [4]) Hierzu und zum Folgenden vgl. z. B. Dümmler 1, 147, N. 3; 1, 150. Vgl. auch Nithard II, 4 und 7. [5]) Dümmler 1, 190 N. 1—3; Nithard IV, 1; MG. Capit. 2, 172, 3. [6]) Ein Ausdruck, der sich auch bei Aimoin findet, De mir. s. Germani I, 1 (Migne PL. 126, 1029): *sanguisque sanguinem tangeret*; Dümmler 1, 157. [7]) Dümmler 1, 98.

Digitized by Google

übermäßige, voreilige Aktivität[1], vor allem kein Beschluß zugunsten eines Teilungsplans für Karl d. K. § 13. Es wird getrachtet nach dem Gut (Erbe) des Nächsten, d. h. die Brüder Karl und Ludwig wollen Lothar das ihm gebührende Gesamtreich kürzen. § 14 = § 5.[2] § 15. Schlechte Richter sehen auf Geschenke. Man darf sich nicht bestechen lassen, auf bevorstehende Versammlungen geht direkt die Warnung[3], eine Mahnung, die auch in ähnlicher Weise in § 16 wiederkehrt: auch wer recht urteilt, darf dies nicht wegen der Aussicht auf künftige Geschenke und Vorteil tun. § 17/8. Liebt den Frieden, indem ihr dem Bürgerkrieg keine Förderung gebt, und die Wahrheit, d. h. Gerechtigkeit = Reichseinheit (817!). Richter, liebt die Gerechtigkeit. § 19. Lernt Gutes tun, d. h. richtige Politik treiben, sucht rechtes Gericht, kommt zu Hilfe dem Unterdrückten, d. h. Lothar.[4] § 20 (= § 21). Kein Urteil werde vor der Zeit gefällt, d. h. jetzt Neutralität![5] § 22. Der Weise schweigt vorläufig (vgl. § 20. 21). § 23. Prüfet alles = § 20—22). § 24. Erst prüfen, dann richten = § 20—23.

Um der Situation, welche aus unserem Text spricht, näher zu kommen, müssen wir erkennen, daß sich die Worte um zwei Hauptcardines drehen:

1. Es ist jetzt Not über uns, d. h. den Anhängern Lothars.[6] Wir müssen uns vor allem von jeder Bestechlichkeit frei halten, keine Geschenke von den Weltlichen annehmen, damit wir keinem gegenüber vorher gebunden sind und unser Urteil ein freies bleibt. Darum auch keine vorschnelle (durch Haß oder Neigung beeinflußte) Entscheidung (§§ 21. 22). Vorher genaue dilatorische Prüfung der Lage und dann die Entscheidung (§ 24. 25).

2. Vor allem aber: Schweigen und abwarten. Also politische Neutralität. Die zeitliche Grenze haben wir abzustecken versucht: zwischen 834—843. Aber diese Zeitspanne gibt uns zwei Situationen, auf die unser Text sich beziehen kann.

I. Kurz vor der von Ludwig d. Fr. einberufenen Reichsversammlung von Diedenhofen 835. Nach dem ersten vielverheißenden Auftakt, den Lothar mit dem J. 833 genommen, als er

[1]) Mit *sedere* ist Neutralität gemeint. [2]) Wieder am Schluß des Abschnitts! [3]) Vgl. Aachen 842; auch die Synode vom 26. Juni 841 (Nithard III, 1 nach der Schlacht bei Fontanetum. Vgl. Suklje, Die Entstehung und Bedeutung des Verduner Vertrags (Schulschrift des Gymn. Laibach 1876) S. 7. [4]) cf. § 18. 19. [5]) Dümmler 1, 189: die Geistlichkeit nahm nur als Partei an dem verderbten Treiben teil. [6]) § 12 (16. 17).

Digitized by Google

nach der Niederlage seines Vaters auf dem Lügenfelde die mit allen Mitteln erstrebte Stellung erlangt zu haben glaubte, nach den günstigen militärischen Erfolgen des J. 834[1] gegen seinen Vater und seine Brüder war er zur bedingungslosen Unterwerfung gezwungen worden.[2] Er mußte sich verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist nach Italien zurückzukehren. Mit ihm zog freiwillig ein großer Teil — sicher seine bedeutendsten Stützen — seiner Anhänger[3], die noch immer von dem Gedanken[4] der Reichseinheit nicht ablassen wollten und ihn selbst gegen den Kaiser vertraten, der in ihren Augen die Erbfolgeordnung von 817, welche die Einheit verbürgte, um der Versorgung seines Lieblingssohnes willen verraten hatte. Sicherlich aber sahen sie in den jetzt geschaffenen Verhältnissen keineswegs die endgültigen. Mit Lothar wollten sie, auch fern der Heimat, die ihnen und ihrer Idee günstigere Zeit abwarten, obwohl Ludwig d. Fr. grade den Führern der lotharischen Partei die Versöhnung, den Übertritt zu sich hat erleichtern wollen.[5] Wir wissen, daß z. B. grade dem überragenden Parteihaupt Wala die Rückkehr nach Corbie offen stand, daß Ludwig, wie Radbertus berichtet, ihn unter lockenden Bedingungen bei sich behalten wollte, ein Versuch, den er auch noch 836 wiederholte.[6] Aber Wala lehnte ab.

Ludwig hatte zur Regelung der verworrenen[7] Verhältnisse und zur Aburteilung der Schuldigen zu Lichtmeß 835 eine Reichsversammlung nach der Pfalz zu Diedenhofen berufen.[8] Wir wissen, daß dieser *conventus magnorum populorum*[9] vom hohen Klerus aus allen Teilen des Reichs besucht ward.[10] Dagegen war nur ein kleiner Teil der weltlichen Großen zugegen.[11] Der Zweck dieser Reichsversammlung, erneute vollwertigere Restitution Ludwigs und vornehmlich Bestrafung Ebos, konnte natürlich eine Teilnahme der führenden geistlichen Parteigänger Lothars nicht er-

[1]) Sieg an der bretonischen Grenze, Einnahme von Châlon-s.-Saône nach blutigem fünftägigem Kampf, vgl. Himly, Wala et Louis le Débonnaire (Paris 1849) S. 188 f. [2]) Dümmler 1, 100. [3]) Dümmler 1, 101. [4]) der als solcher ja auch noch Verdun überdauerte; vgl. Parisot Le royaume de Lorraine (Paris 1898) S. 25, auch N. 2. [5]) Vgl. Rodenberg, Die Vita Walae (Gött. 1877) S. 60? 61. So treten auch zu Ludwig über: Otgar von Mainz (vgl. Simson 2, 146) und Hildi von Verdun (Simson 2, 146 N. 4). [6]) Vita Hlud. (Astron.) c. 55. [7]) Über Mißstände und Verrottung vgl. Simson 2, 150. [8]) Dümmler 1, 108; Simson 2, 126 f. [9]) Thegan Vita Hlud. c. 56. [10]) *omnium pene totius imperii episcoporum et abbatum* Ann. Bert. a. a. 835. [11]) Simson 2, 127 n. 1; Dümmler 1, 111.

Digitized by Google

warten lassen. War die Partei Lothars doch trotz des unglücklichen Ausgangs weder militärisch noch kirchlich völlig außer Gefecht gesetzt, wenn auch vertrieben. Alle, die für die Reichseinheit und das kirchlichstaatliche Prinzip gekämpft hatten, wollten in Lothars Umgebung auf den Moment warten, der es ihnen von neuem ermöglichte, ihr Banner in Frankreich wieder zu erheben. Mit ihrem Abzug aber aus Frankreich können sie an die zurückbleibenden Parteigänger und an die Schwankenden eine Erklärung zurückgelassen haben, wie sie unser Text inhaltlich bietet.

Die erneute Reichsteilung, die Ludwig im Vollgefühl seines Sieges über Lothar auf dem Tage zu Stramiaco[1] im Juni 835 vorgenommen, hatte den Knaben Karl, der damals ja erst 11 Jahre alt war, in Besitz eines umfangreichen Gebietes gesetzt. Erhielt er doch außer Alemanien, Gothien und Provence noch Teile von Burgund, Neustrien und Austrasien, so daß er, wenn man das ihm bereits 831 Zugesicherte hinzurechnet, fast mehr als die Hälfte des Reiches besaß.[2] Das Emporkommen des Knabenkönigs Karl mit einem solchen Länderbesitz, in welchem die weltlichen Großen, durch Schenkungen bestochen, unter schwacher Oberherrschaft die Hauptrolle spielten, mußte auch dem nicht lotharisch gesinnten Klerus zu Bedenken Anlaß geben. Mit dem Bibelspruch trifft unser Text dies 'Wehe' des *rex puer*, eindringlich in seiner Wiederholung.[3] Lothar, der *oppressus*, darf nicht vergessen werden, er, der für die Unitarier nach wie vor der aufstehende Michael der glücklichen Zukunft[4], der Erfüllung der *iustitia*, d. h. der Erbfolgeordnung von 817, des *iustum* war und ist. Auf das Unsichere der Ergebnisse und auf die Gefahren einer vorschnellen Bindung an den drohenden *rex puer* hinweisend wird den Zurückbleibenden, die zur Versammlung nach Diedenhofen eilen, dringend Vorsicht und Zurückhaltung angeraten. Nicht sollen sie sich durch Vorteile, die ihnen in Aussicht stehen, jetzt unter dem Druck der Verhältnisse zu einer bindenden Parteinahme, zu einem vorschnellen Urteil verleiten lassen.

So erscheint unser Text in seiner geheimnisvollen und doch dem Wissenden so verständlichen Einkleidung gleichsam als ein

---

[1]) Crémieux (vgl. Himly S. 197) oder Tramoyes. (Dümmler 1, 111; Simson 2, 139 auch N. 5.) Zur Lage vgl. Himly S. 198 und Simson 2, 172. 173; Mühlbacher S. 380. [2]) Meyer, Die Teilungen im Reiche der Karolinger (Stettin 1897) S. 33. [3]) §§ 5. 15. [4]) vgl. Parisot S. 11.

Digitized by Google

Vermächtnis der mit Lothar nach Italien gehenden Parteihäupter, der in dem politisch klügsten Worte gipfelt: Schweigen und warten.[1]

II. Die Lösung unserer Untersuchung ist aber mit dieser gefundenen Situation noch keine definitive. Denn der Inhalt des Textes paßt auch noch auf eine andere Epoche der von uns gegebenen Zeitspanne 834—843. Auch ihre Möglichkeit muß angesichts der Dürftigkeit der von der Überlieferung gegebenen Anhaltspunkte erörtert werden.

Nach dem Tode Ludwigs d. Fr. 840 tritt der Anspruch Lothars auf äußerliche Durchführung seines Kaisertums und dessen Geltendmachung gegenüber seinen Brüdern in ein neues Stadium. Als er sein Recht in die Wirklichkeit umsetzen will, kommt es zum offenen Kriege[2], die Schlacht bei Fontanetum am 25. Juni 841 entscheidet blutig[3], aber nicht endgültig, zu seinen Ungunsten, ohne aber den Intrigen der Brüder untereinander, ihrer gegenseitigen Unehrlichkeit, ihrer Habgier auf den Besitz der andern ein Ziel zu setzen. Nun tritt auch Karl d. K., 838 offiziell zum König gekrönt, als vollberechtigter Konkurrent neben die Brüder. Aber immerhin war er 841 erst 18 Jahre alt, und man konnte ihn bis zu seiner Verheiratung mit Irmingard am 13. Juni 842[4] noch als *rex puer* bezeichnen. Nicht besser hatten sich die Zeitverhältnisse gegenüber denen von 834/35 gestaltet.[5]

Aber dennoch bedurfte diese Zeit weniger des Vorhaltens eines Spiegels ihrer schlimmen Gegenwart, als einer erneuten Mahnung zur Reichseinheit.[6] Noch hatte Lothar nicht, vielleicht unter dem Eindruck der Kriegsmüdigkeit in der Aristokratie[7] seit Mai 842, die Idee von Kaisertum gleich Reichseinheit selbst aufgegeben[8], indem er aus Aachen nach Burgund zurückzog, und von da aus das Angebot zu ernstlichen Friedensverhandlungen ergehen ließ.[9]

In diese Zeit des abflauenden Bürgerkriegs — Sommer 841 bis Frühjahr 842 — würde aber eine Kundgebung passen, die, wie unser Text, seine hohe Zuhörerschaft einerseits zum Festhalten an der *iustitia*, d. h. der Reichserbfolgeordnung von 817, der unitarischen Kaiseridee, anderseits zur vorläufigen politischen

[1]) Himly S. 192. [2]) Riesgauschlacht 13. Mai 841 (BM.[2] S. 572). [3]) Himly S. 191; Dümmler 1, 157. [4]) Dümmler 1, 187. [5]) Dümmler 1, 190 N. 3. 197; Prud. Annalen a. a. 841; MG. Capit. 2, 172 N. 3. [6]) Nicht kann etwa Aachen 842 hier in Frage kommen, da sich hier wohl kein Lotharianer hätte blicken lassen dürfen. [7]) Dümmler 1, 180/181. [8]) Dümmler 1, 179. [9]) Dümmler 1, 182.

Digitized by Google

Neutralität mahnen konnte. Auch in dieser Zeitspanne haben wir, wie in der von 834 auf 835 eine Situation, wo für einen Anhänger Lothars das offene Eintreten für diesen nicht als politisch klug oder politisch erreichbar, anderseits aber weiterhin eine dilatorische Behandlung noch nicht als politische Torheit erscheinen mußte. Der Stern der Meuterer muß also im Sinken, aber er darf noch nicht im Erlöschen gewesen sein.

Wir haben bereits oben darauf aufmerksam gemacht, daß die Anonymität des Textes keine zufällige ist. Kaum würde eine Persönlichkeit der damaligen Zeit es haben wagen können, so offen, trotz aller biblischen Einkleidung, ihre politische Meinung herauszusagen, ohne sofort oder unter gegebenen Verhältnissen die Rache des oder der Gegner erfahren zu müssen. Wir müssen daher aus der Situation, die für unsern Text in Frage kommen kann, ersehen können, daß der Parteigänger Lothars, der den Text verfaßte, der Verfolgung des *rex puer* und seiner Rache entrückt gewesen sein muß. Aber beide der in Frage kommenden Möglichkeiten: 835 oder 841|842 gewähren dem Verfasser diesen Schutz. Denn 835 gingen die Parteigänger Lothars, von denen einer als Urheber in Frage kommt, mit diesem nach Italien und waren so jedem Zugriff entzogen. Zudem fehlte ja auch dem *rex puer* noch die faktische Macht zur Verfolgung. Eher lag eine solche Möglichkeit für die J. 841/42 vor, wo der *rex puer* sich doch wohl ziemlich energisch an einem angesehenen und ihn aktiv befehdenden Parteigegner hätte rächen können. Aber zu dieser Zeit erstreckte sich seine faktische Macht nicht auf die Gebiete, welche, wie wir oben sahen, für die Entstehung unseres Textes in Frage kommen. Denn Karl d. K. war, noch im August 841 die Maasgegenden (Zug gegen Utrecht[1]) beherrschend, vor Lothars Truppenmacht bis zur Seine[2] zurückgewichen. Bis er wieder den Nordosten 'seines' Reiches in die Hand bekam, blieb also dem kühnen Verfasser Zeit genug, sein Heil in der Flucht, d. h. im Anschluß an Lothars Heer zu suchen, oder es auf die Diplomatie — Aufnahme in das Reich Lothars — ankommen zu lassen.

Damit kommen wir zur Schlußfrage unserer Untersuchung, der Frage nach dem möglichen Verfasser unserer Instruktion. Wie die Situation keine absolut eindeutige ist, so kann auch die auf

[1]) Rückzug Lothars aus Nordfrankreich nach Aachen 842?
[2]) Dümmler 1, 167. 168.

Digitized by Google

diese sich stützende Frage nicht eindeutig — wenn überhaupt — beantwortet werden.

Wir weisen noch einmal auf die in jener politisch so heißbewegten Zeit völlig verständliche und berechtigte Anonymität des Verfassers hin. Pascasius Radbertus konnte es ein Dezennium später noch nicht wagen, seine Biographie Walas, in welcher doch die meisten handelnden Personen bereits nicht mehr auf Erden weilten, anders als unter literarischen Maskierungen zu schreiben.[1] So war denn die Anonymität und die Einkleidung in harmlos erscheinende Bibeltexte der beste Schild für die vielleicht hochverräterisch zu nennenden Mahnungen, der beste Schutz für den kühnen Verfasser, der auch heute noch nicht ganz durchdringlich ist. Wir müssen also auch für diese Frage die zwiefache Möglichkeit der Situation zugrunde legen.

1. Für die Lage von 834/35 ist die Lösung naheliegend. Verfasser könnte hier nur ein führendes Haupt der lotharischen Partei sein, der voll Klugheit die zeitige Ohnmacht seiner Partei durchschauend, aber dennoch nicht verzweifelnd den politisch einzig gangbaren Weg für die in den umkämpften Landen zurückbleibenden Anhänger weist: die abwartende Neutralität.

Wäre es das Kriterium der unbedingten Treue zu Lothar und damit zur Reichsidee allein, das den Verfasser aufzeigen könnte, so könnte man vielleicht an mehrere Führer aus seiner Gefolgschaft denken. Denn viele hielten zu ihm, obwohl sie persönlich wenig leicht dabei fuhren. Man könnte z. B. an den Bischof Jesse von Amiens[2] denken, der ein eifriger Parteigänger Lothars war[3], der Ludwigs d. Fr. Rache an seiner politischen Haltung durch Absetzung auf dem Tage zu Nymwegen[4] erfuhr, und dennoch Lothar treu, mit ihm 834 nach Italien ging.[5] Aber näher liegt noch der Gedanke an Lothars größten Parteigänger, an den Abt Wala von Corbie. Die Vorsicht, der Rat zur Neutralität könnte vielleicht bei einem andern Parteigänger befremden. Bei Wala aber, dem politisch Einsichtigen, kann diese Vorsicht als der wahre Ausdruck der politischen Anschauung in seinen letzten Lebensjahren gelten. Wala hat aus der Überzeugung heraus, die Reichseinheit, wie sie die Erbfolgeordnung von 817[6] wahrte, müsse dem karo-

[1]) Verfaßt 851. [2]) Zu seinem Sprengel gehörte auch das Kloster Corbie, aus welchem unsere eine Überlieferung stammt. [3]) Simson 1, 351. [4]) Simson 1, 363. [5]) Starb 836. [6]) Vgl. Epit. Arsenii, ed. Dümmler (Berlin 1900) c. 10; Rodenberg S. 60; Wala ist, wenn auch

Digitized by Google

lingischen Teilungsprinzip gegenüber festgehalten werden, in Lothar den Träger dieses Gedankens[1], in Lothars Brüdern, ja Ludwig d. Fr. selbst die Feinde dieser Idee gesehen und Karl d. K., den *puer*, als den Stein des Anstoßes erkennen müssen. Aber er war doch seit 833 zur Einsicht gelangt, daß er mit Lothar nicht mehr in allem mitgehen könne[2], und die Mittel von dessen Politik fanden seitdem kaum seine Billigung. Er, das anerkannte, und in seinem Wert voll geschätzte Haupt von Lothars Parteigängern, dämpfte doch sein absolutes Eintreten für dessen Persönlichkeit zugunsten der in ihm lebenden Idee, und suchte in einer Annäherung Lothars an Ludwig d. Fr., besonders indem er 836 die Führung der Gesandtschaft nach Diedenhofen, und damit der gesamten Verhandlungen übernahm, seiner eignen Auffassung neue Wege. Daß aber auch er in der Reichsversammlung in Diedenhofen 835, auf der Ludwig seinen Triumph über Lothar auszukosten sich anschickte, nicht erscheinen konnte, erklärt sich aus seiner ganzen politischen Einstellung. Grade aber darum kann man ihm die Urheberschaft einer so politisch richtigen Instruktion bzw. Kundgebung in so vorsichtiger Form zutrauen, die den im Reiche zurückbleibenden, offenen oder geheimen Anhängern der Reichseinheitsidee, ja sogar den Anhängern Ludwigs d. Fr. und seiner Teilungspolitik die politische Lage und ihre Wichtigkeit nahebringen und sie zur Vorsicht mahnen sollte, nicht vorschnell das zeitige Unglück Lothars und der für viele in ihm verkörperten Reichsidee als endgültig hinzunehmen, wenn auch die Wagschale Lothars jetzt wieder einmal in die Höhe gegangen war. Er konnte mit größtem Recht die andern mahnen, sich ihre Urteilsfreiheit zu wahren, indem sie durch Ablehnung aller an sie herantretenden Vorteile, Versprechungen und Vergabungen ihren Händen keine Banden anlegen ließen. Hatte er doch selbst grade jetzt allen lockenden Anerbietungen Ludwigs d. Fr., der ihn auf seine Seite zu bringen suchte, widerstanden, und war im Begriffe, mit Lothar in die Verbannung nach Italien zu gehen.

Es ist vielleicht auch auf ein äußerliches Moment unserer Überlieferung in diesem Zusammenhange hinzuweisen. Der Text unserer Instruktion, auf dem unser Abdruck beruht, stammt aus dem Kloster Corbie. Zu Corbie stand aber Wala auch nach Ver-

nicht als der direkte, so doch als der intellektuelle Urheber der Ordnung von 817 anzusehen, vgl. Parisot S. 8 n. 2.

[1]) Parisot S. 11. [2]) Rodenberg S. 58.

Digitized by Google

lust seiner Abtwürde[1] noch immer in enger Beziehung. Wir dürfen hier vielleicht die Annahme MAASSENS, daß ein gewisser Zusammenhang bestehe zwischen der Heimat und dem Ursprung der Sammlungen einer Hs.[2], vorsichtig auch ausdehnen auf andere Überlieferungen als nur Sammlungen, wenn sich für diese andern Überlieferungen sonstige Anhaltspunkte ergeben.

2. Zu einem gänzlich andern Resultat müssen wir natürlich gelangen, wenn wir die Situation des J. 841 auf 842 für gegeben ansehen. Hier müssen wir die Argumente für eine bestimmte Verfasserpersönlichkeit aus mehr äußeren Anhaltspunkten zu bestimmen suchen, und zu diesem Ende auf die handschriftliche Überlieferung näher eingehen.

Die Hs. Leningrad (St. Petersburg) Öffentliche Bibliothek Q v. II n. 5 enthält auf Bl. 44[b] *Versus in honorem Hildoardi episcopi*[3], ein Akrostichon, das ihm ein *Dungalus* gewidmet hat. Diese Verse sind bekannt[4], und gerichtet an einen Hildoald, der 790—816 Bischof von Cambrai war.[5] Von den uns bekannten fünf Dungals[6] handelt es sich hier um den Gelehrten, der in seinem Briefe an Karl d. Gr. die Sonnenfinsternis von 810 voraussagte, als Mönch in St. Denis lebte, und wahrscheinlich auch mit dem *Hibernicus exsul* identisch ist.[7] Wir haben es also mit Beziehungen der Leningrader Hs. zu Cambrai selbst zu tun. Cambrai scheint überhaupt gegen Ende des 8., Anfang des 9. Jh. ein beliebter Sammlungs- und Wirkungsort der *Scotti* gewesen zu sein.[8] Man denke nur an das älteste Ms. der Collectio Hibernensis die in Cod. Camerac. 619 sich findet.[9]

Den Inhalt der Hs. Leningrad hat STAERK[10] mit einiger Ausführlichkeit mitgeteilt. Im wesentlichen setzt er sich zusammen

---

[1]) 831, vgl. DÜMMLER 1, 62. [2]) MAASSEN, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts im Abendlande 1 (Graz 1870), 6. [3]) STAERK, Les Manuscrits etc. S. 200. [4]) Gedruckt MG. Poetae lat. 1, 411. [5]) DUCHESNE, Fastes épisc. 3, 112. [6]) GOUGAUD, Les chrétientés celtiques [2] (Paris 1911) S. 287—288. [7]) MG. Poetae lat. 1, 396; vgl. TRAUBE, O Roma nobilis (München 1891) S. 36f. [8]) Sacramentare von Cambrai sind geschrieben unter Hildoald, vgl. GOUGAUD S. 288 und BISHOP in Journal of Theological Studies 4 (1903) 414/415. [9]) WASSERSCHLEBEN, Irische Kanonessammlung (Leipzig 1885) p. XXX; LE GLAY, Catal. des mss. de la Bibliothèque de Cambrai (1831). Über die irischen Einflüsse in Halitgars, des Nachfolgers von Hildoald, Poenitential vgl. FOURNIER, Études sur les pénitentiels in Rer. hist. et de littér. religieuses VIII (1903) S. 528f. [10]) STAERK 1, 193f.

Digitized by Google

aus einer Kanonessammlung, die, in unserer andern Überlieferung: Cod. Laud. 201 sich ebenfalls findend, bisher wenig beachtet worden ist.[1] Es handelt sich um eine Sammlung aus den zwanziger Jahren des 9. Jh.[2], aus der SECKEL die Aachener Synode vom J. 819 rekonstruierte[3], und deren ausführliche Bearbeitung er in Aussicht stellte.[4] Als den Urheber der — vor 819 — verfaßten Sammlung hat SECKEL bereits damals schon den Bischof Theoderich von Cambrai bezeichnet.[5] Die Überlieferung in der Leningrader Hs. kannte SECKEL nur aus der völlig unzureichenden Beschreibung der Hs. durch HALBAN-BLUMENSTOK[6], und sprach die Vermutung aus, daß diese nur eine Abschrift der Laud. 201 sei.[7] Diese Vermutung trifft nicht zu, wie ich auf Grund der STAERK'schen Beschreibung und den mir vorliegenden Photographien der Hs. feststellen konnte. Denn die Hs. Laud. 201 enthält auf Bl. 103[a] ein Bruchstück der *Capitula in diocesana quadam synodo tractata*[8], welches mit *Ut presbiteri* = c. 7 beginnt. Dagegen hat die Leningrader Hs., fol. 47[b] anfangend, den gesamten Text dieses Capitulars, der mit *Ammonere vos cupio* beginnt. Es kann somit die Leningrader Hs. keine Abschrift aus Cod. Laud. sein. Die Wahrscheinlichkeit gemeinsamer Vorlage für beide Hs. wird dadurch nicht berührt.

Von der Hs. Laud. 201 wissen wir aus der Widmung, die dem Kodex voransteht[9], daß sie in Cambrai gewesen, vielleicht geschrieben sein muß, und spätestens im J. 863 (Todesjahr Theoderichs)[10] an das dortige Kloster des hl. Autbertus durch Schenkung Theoderichs gekommen ist. Die Gemeinsamkeit ihres Inhalts mit

---

[1]) MAASSEN, Geschichte der Quellen usw. kennt sie nicht. [2]) SECKEL in NA. 44 (1922), 12 und N. 6. [3]) NA. 44 (1922), 11—42. [4]) Ein umfangreiches Manuskript der Vorarbeiten befindet sich in SECKELS Nachlaß. [5]) NA. 44 (1922), 14 N. 7. [6]) HALBAN-BLUMENSTOK, Die kanonist. Handschriften der k. öffentl. Bibl. zu St. Petersburg (Freib. i. B., 1895), S. 59—69. [7]) NA. 44 (1922), 13 N. 1. Inwieweit er diese Annahme bei seiner weiteren Untersuchung der Sammlung aufrechterhalten oder berichtigt hat, ist mir. da das obengenannte Manuskriptmaterial nicht zugänglich war, nicht bekannt. [8]) Gedruckt in MG. Capit. 1, 236 n. 119. [9]) Archiv 8 (1843), 392. [10]) Die Angabe des Todesjahres schwankt. Nach CARPENTIER, Histoire généalogique des Pays-Bas ou Histoire de Cambrai etc. (Leiden 1664) 1, 334 und LE GLAY, Cameracum Christianum S. 16, FISQUET, Métropole de Cambrai in La France pontificale 14 (Paris ohne Jahr), 93 starb Theoderich am 5. Aug. 863, welcher Ansicht auch DUCHESNE, Fastes épisc. 3, 113 folgt; SCHROERS, Hincmar S. 572 n. 67 nimmt 862 an.

Digitized by Google

einer auch für die Leningrader Hs. maßgebenden Vorlage, die Wahrscheinlichkeit[1] einer Verfasserschaft Theoderichs für die sonst nicht überlieferte Kanonessammlung[2], lassen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheinen — besonders wenn man das Vorhandensein des Akrostichons auf den Bischof Hildoald von Cambrai berücksichtigt —, daß die Vorlage der Leningrader Hs. (oder sie selbst) aus Cambrai stammt.

Wollte man diese Möglichkeit unterstellen, so wären, je nach Annahme einer der beiden möglicherweise vorliegenden Situationen folgende Ergebnisse denkbar: 1. Theoderich, seit 831 Bischof von Cambrai, war einer der Empfänger der politischen Instruktion von 835, als deren Urheber wir Wala annehmen zu können glauben, und ließ eine Abschrift in seine Hs. aufnehmen. Möglicherweise aber gelangte sie nur auf dem Wege der Abschrift aus der gemeinsamen Vorlage mit der Leningrader Hs. (oder aus ihr direkt) in die Hs. Laud. 201. 2. Wollte man aber die Situation vom J. 841/42 unterstellen, so könnte man versucht sein, in Theoderich wie den Verfasser der Kanonessammlung so auch den unserer Instruktion zu sehen. Können wir ihm diese Verfasserschaft zutrauen?

Es ist nicht übermäßig viel, was wir an sichern Daten über Theoderich von Cambrai wissen.[3] Als Nachfolger Halitgars scheint er 831 auf den bischöflichen Stuhl gelangt zu sein. Sicher begegnen wir ihm 832 und 834.[4] Doch läßt die Erwähnung keinen Rückschluß auf seine politische Stellung zu. Zwar finden wir ihn dann 835 auf der Synode in Diedenhofen[5], und zwar hier in der Funktion eines Urkundenzeugen. Für die Beurkundung des Bekenntnisses Ebos werden drei Zeugen zugezogen, darunter Theoderich. Auch er hat, wie alle andern Bischöfe — und mußte es auf Grund des Tatbestandes — das Absetzungsurteil für Ebo gebilligt und unterschrieben, ohne daß man daraus unbedingt schließen müßte, er sei ein Gegner Lothars gewesen. Ja, mit Rücksicht auf die Tradition Cambrais, wo seine beiden Amtsvorgänger, Hildoald und Halitgar ihrem Metropoliten Ebo nahegestanden hatten, dürfen wir Theoderich eher zu einem Anhänger

[1]) Seckel in NA. 44 (1922), 14 n. 7. [2]) Außer in Leningrad Q II 5, wie oben gesagt. [3]) Gallia christiana 3, 11. 12; Duchesne Fastes épisc. 3, 113; Le Glay, Cameracum Christianum (Lille 1849), S. 12 f., Fisquet, La France pontificale 14, Métropole de Cambrai (Paris ohne Jahr), S. 91—93. [4]) Duchesne 3, 113. [5]) MG. Conc. 2, 696 f.

Digitized by Google

Ebos, und damit Lothars rechnen. An eine traditionelle anhängliche Stellung der Bischöfe von Cambrai zu den lotharischen Karolingern deutet auch der Umstand, daß nach Theoderichs Tode (863) Lothar II. [1] den Stuhl von Cambrai wieder mit einem seiner Parteigänger besetzen wollte.[2] Leider ist die Stellungnahme Theoderichs zu der Restitution Ebos auf den Reimser Stuhl zu umstritten, als daß wir ein unzweifelhaftes Bild seines Verhältnisses zu ihm gewinnen könnten. Sicher ist, daß er in Ingelheim August 840 nicht zugegen war; auch der feierlichen Rückführung Ebos nach Reims am 5. Dez. 840 wohnte er persönlich nicht bei, da ihn eine (vorgebliche?) Erkrankung gehindert haben soll.[3] Die Echtheit einer schriftlichen Erklärung zugunsten Ebos, die in Reims verlesen wurde, ist nach der herrschenden Ansicht, die sich auch auf eine Feststellung der Synode von Soissons 853 stützt, nicht anerkannt. Anderseits aber ist nicht bestritten, daß auch Theoderich, wie seine Suffragane, sich bei der Einführung Ebos durch einen offiziellen Bevollmächtigten, seinen Chorbischof Vitaus vertreten ließ, somit gewissermaßen seine Zustimmung dokumentierend, und gleichzeitig auch einen Anhalt für seine Anhängerschaft an Lothar gebend. Immerhin stimmt auch diese, zwei Seiten gerecht werdende Haltung mit der ganzen, in den Parteikämpfen um Lothar geübten Zurückhaltung Theoderichs überein, welcher der gefährdeten Lage seines Bistums inmitten der schwankenden Grenzgebiete so am besten Rechnung zu tragen glaubte. Die Instruktion, wie er sie in unserm Text für die lotharischen Parteigänger und Neutralen unter dem Klerus gegeben hätte, würde also das treue Spiegelbild seiner vorsichtigen, den Möglichkeiten einer Zukunft stets Rechnung tragenden Politik bieten. Auch später, als der Tod Lothars I. die persönlichen Beziehungen zwischen seinem Nachfolger und Theoderich lockerte [4], und Theoderich sich in unangenehmer Lage befand, wegen der Spannung, welche die Scheidungsangelegenheit Lothars II. zwischen diesem und dem Reimser Metropoliten Hincmar hervorrief, wahrte er seine vorsichtige Stellung. Er nahm in Lothars Ehewirren offiziell überhaupt keine Partei, und blieb sowohl den

---

[1]) Nicht Lothar I, der 855 gestorben war. [2]) Hilduin, vgl. Dümmler 2, 46. [3]) Vgl. Narratio clericorum Remensium, ed. MG. Conc. 2, 809. [4]) Sie waren von seiten Lothars I. wie seines Sohnes nicht die wärmsten; denn es finden sich keinerlei Schenkungsurkunden beider für Cambrai, vgl. Parisot, S. 193 N. 3.

Digitized by Google

Synoden von Savonières[1], wie Tusey[2] und Aachen (862) fern.[3] Eine kühle, abwägende, vielleicht ängstliche Natur, dessen nach außen charakteristischste Eigenschaft die kluge Vorsicht war, so tritt uns Theoderich entgegen. Die Anonymität der Instruktion, das Verbergen seiner Ansicht unter Bibelsprüchen, der Rat der Vorsicht: 'Schweigen und abwarten' könnte wohl auf die Möglichkeit seiner Urheberschaft passen, und dazu würde auch die handschriftliche Überlieferung ein Argument beitragen.

Grade auch die Geschichte des Bistums Cambrai in den politisch wild bewegten Zeiten vor 843 könnte uns nun in einem andern Lichte erscheinen.

Durch die Reichsteilung von Verdun 843 wurde das Bistum Cambrai, obwohl es beim Reimser Sprengel blieb, bekanntlich zum Reiche Lothars I. geschlagen.[4] Ein Blick aber auf die Karte[5] zeigt, welch merkwürdiger, nach Westen ausspringender Zipfel dadurch zu Lothars ripuarischen Landen hinzukam. Vorher hatte die Zuteilung geschwankt. In der Wormser Teilung von 839 war Cambrai an Karl d. K. gewiesen worden.[6] An eine Übertragung an Lothar hatte man im Frühjahr 842 noch nicht gedacht.[7] Noch im Frühjahr 843 befand es sich, wie Valenciennes, in der tatsächlichen Gewalt Karls d. K.[8] Erst im letzten Stadium der Verhandlungen scheint es zum Anteil Lothars gekommen zu sein Daß aber der Bischof von Cambrai, der wie seine Vorgänger ein Anhänger Lothars war, hierbei seine Hand im Spiele hatte, ist sehr naheliegend. Er mochte Grund haben, an einer Neigung Karls zur Amnestie zu zweifeln, besonders erst, wenn dieser von seiner Stellungnahme zu ihm, dem *rex puer*, trotz der Verhüllung derselben, Kenntnis erlangen würde. Sein Bistum glaubte er wohl sich nur sicher erhalten zu können, wenn es unter Lothars Szepter gelangte. Nachdem ihm die Erreichung dieses Ziels geglückt war, konnte er sich unter Lothars Schutz sicher genug fühlen, um auch nach 843 im Reiche Karls, als Suffragan der Erzdiözese Reims, auf den Synoden von Paris 847[9], Kiersy 849[10] und von Soissons 853[11] zu erscheinen.

[1]) 859 Juni 14 (Mansi 15, 527). [2]) 860 Dez. 22 (Mansi 15, 557). [3]) Parisot S. 201. Auch der *Teudericus* in Coblenz 860 (MG. Conc. 2, 154 N. 8) scheint nicht Theoderich von Cambrai, sondern der Bischof von Minden gewesen zu sein. [4]) Dümmler 1, 203 f. [5]) Spruner-Menke, II. Abt. (1846) Karte 11; Parisot S. 93; Le Glay, Glossaire topograph. de l'ancien Cambrésis, Introduction S. V—XXII. [6]) Dümmler 1, 132. 139. [7]) Dümmler 1, 181. [8]) Dümmler 1, 202. [9]) Le Glay, Cameracum Christianum (Lille 1849) S. 14. 15. [10]) Migne PL 125, 85. [11]) Migne PL 125. 388.

Digitized by Google

DIE BRIEFE UND PROLOGE DES BIBLIOTHEKARS ANASTASIUS.

Von

GERHARD LAEHR.

Als sich die Zentraldirektion der MG. entschloß, im Rahmen der 'Epistolae Karolini aevi' auch die Briefe und Prologe des päpstlichen Bibliothekars Anastasius herauszugeben, geschah dies nicht so sehr um dieser Briefe willen — obwohl sie für die Kirchen- und Literaturgeschichte des 9. Jh. einen nicht geringen Quellenwert besitzen —, als wegen ihrer Bedeutung für die Beurteilung der im 6. und 7. Epistolae-Band edierten Papstbriefe. Seitdem ERNST PERELS, die Beobachtungen LAPOTRES vertiefend und berichtigend, nachgewiesen hatte, daß Anastasius auf das Diktat zahlreicher Papstbriefe einen weitgehenden Einfluß ausgeübt hatte[1], war das Verlangen verständlich, das Material zur Durchführung und Beurteilung einer gründlichen Diktatvergleichung bequem beisammen zu haben. Und da die MG. es übernommen hatten, die Briefe Nikolaus' I. und Hadrians II. sowie das Register Johanns VIII. herauszugeben, so lag es nahe, diesen Papstbriefen die Briefe des päpstlichen Diktators, eben des Anastasius, folgen zu lassen. Es konnte nicht im Plan der MG. liegen, eine Gesamtausgabe der Werke des Anastasius zu veranstalten. Für ihren Zweck kamen lediglich die Prologe und Briefe des vielseitigen Mannes in Betracht.

[1]) Das Buch von ARTHUR LAPÔTRE, De Anastasio bibliothecario (Parisiis 1885), das in gewisser Hinsicht den Anstoß zu diesen Forschungen gegeben hat, ist so gut wie unzugänglich. PERELS hat in seiner Schrift 'Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius' (Berlin 1920) S. 242ff. die Anteilnahme des Anastasius an der Abfassung der Briefe Nikolaus' I. nachgewiesen. Auch bezüglich der Briefe Hadrians II. und Johanns VIII. hat derselbe Vf., wie er mir mitteilt, entsprechende Beobachtungen gesammelt.

Digitized by Google

Auch an dieser Stelle kann daher nichts Abschließendes über das literarische Gesamtwerk des Anastasius gesagt werden. Die folgenden Ausführungen sollen vor allem zur Entlastung und Ergänzung der von den MG. geplanten Edition dienen.

I. Die Übersetzung der Vita Johannis Eleemosynarii[1] ist das früheste Werk, das wir der Interpretationskunst des Anastasius verdanken. Der Prolog ist offenbar in den ersten Jahren des Pontifikates Nikolaus' I. geschrieben.[2] Anastasius widmet seine Übersetzung dem Papste. Er soll sie beurteilen; ohne seine Zustimmung will Anastasius nichts veröffentlichen.[3] In den stärksten Ausdrücken wird das richterliche Amt des Papstes hervorgehoben. Zweimal heißt er der Stellvertreter Gottes, er ist der Priester der Gesamtheit, der Schiedsrichter aller. Die Schlüssel des Himmels hat er empfangen; die Tafeln des Testamentes und das himmlische Manna (also Gesetz und Gnade) trägt er in seiner Brust.[4]

Diese Widmung an den Papst war vermutlich ein Versuch des Anastasius, sich der Kurie wieder zu nähern. Dafür spricht auch, daß er sogleich zu Beginn die Versicherung abgibt, er wolle nicht wiederum sich an dem vergreifen, was über die Kraft seines Geistes hinausgehe, noch sich etwas zumuten, was

---

[1]) BHL. 4388. Gedruckt zuletzt bei Migne, Patr. lat. 73, 337ff. und in Acta Sanctorum[2] 23. ian. 3, 111ff. Den griechischen Text des Leontios gab H. Gelzer heraus, Leontios' von Neapolis Leben des hl. Johannes des Barmherzigen (Freiburg 1893). [2]) Vgl. über diesen Prolog vornehmlich Perels S. 214f. Da Anastasius vermutlich um 862 in den Dienst des Papstes trat, so dürfte diese Vorrede in die Zeit von 858—862 zu setzen sein. [3]) Vgl. Perels S. 215 und 262, der mit Recht an den Brief Nikolaus' I. an Karl den Kahlen erinnert (MG. Epist. 6, 651 n. 130), in dem die Übersendung der Dionys-Übersetzung des Johannes Scotus nach Rom gefordert und der Anspruch des Papstes auf Ausübung einer Art von Bücherzensur betont wird. Vgl. auch die Vorrede des Johannes diaconus zur Vita Gregorii Magni (Acta Sanctorum 12. mart. 2, 136 D, Migne, Patr. lat. 75, 61 C): *cui* (sc. Romanae sedi) *Deus omnipotens probandorum seu repellendorum scriptorum omnium specialem dederit procul dubio potestatem.* [4]) Die Worte des Anastasius *in arca quippe pectoris tui tabulae testamenti et manna caelestis saporis requiescunt* klingen an die Bibelstelle an, wo von der Bundeslade im Tempel Salomonis gesagt wird: *Nihilque erat aliud in arca nisi duae tabulae, quas posuerat Moyses in Horeb* (2 Par. 5, 10). Sie sind ein Beispiel dafür, daß man Worte der Bibel auch anwandte, wenn man einen der Schriftstelle ganz fremden Sinn ausdrücken wollte.

Digitized by Google

ihm nicht von Amts wegen anvertraut sei; vielmehr habe er sich danach umgesehen, wie er sich im Hause Gottes nützlicher und würdiger betätigen könne, und sei von einsichtigen Freunden aufgefordert worden, einen hagiographischen Schatz der Griechen den Lateinern zugänglich zu machen. In diesen Worten liegt ein unmißverständliches Bekenntnis des ehemaligen Gegenpapstes. Er gesteht, zu hohen Dingen nachgejagt zu sein, und verspricht, in Zukunft sein Tun mit seinen Fähigkeiten und dem Nutzen der Kirche besser in Einklang zu bringen.

Dieser Prolog steht wie eine Einleitung vor dem literarischen Werk des Anastasius. Zweierlei verspricht er dem Papste, gehorsamen Dienst und Nutzbarmachung seiner griechischen Sprachkenntnisse. Beide Zusagen hat er gehalten.

II. Noch zu Lebzeiten Nikolaus' I. abgefaßt ist die Übersetzung der Vita Basilii des Amphilochius von Iconium.[1] In der Vorrede widmet Anastasius sein Werk dem römischen Subdiakon und päpstlichen Arzt Ursus. Der Übersetzer rühmt den Gewinn, den die lateinische Welt verzeichnen darf, wenn sie nicht nur die Lehren, sondern auch das Leben des großen Kirchenvaters kennen lernt. Er betont den erbaulichen Wert der Arbeit: zur Nacheiferung soll das Leben des Basilius reizen. Zugleich aber stellt die Übersetzung eine eigene literarische Leistung dar; Anastasius ist nicht planlos ans Werk gegangen. Ursprünglich hatte er die Vita nicht übersetzen wollen, weil er glaubte, sie sei schon in lateinischer Übertragung vorhanden. Dann aber stellte er fest, daß nur zwei Miracula, und diese sehr verderbt, übertragen waren. Indem er seine Übersetzungstätigkeit der seines unbekannten Vorgängers als Verbesserung gegenüberstellt, erinnert er nicht ohne Selbstgefühl an den hl. Hieronymus, den *divinae bibliothecae*

[1]) BHL. 1022. Der griechische Text gedruckt von Combefis, SS. Amphilochii Iconiensis, Methodii Patarensis et Andreae Cretensis opera Graeco-Latina (1644) S. 155 ff., die Übersetzung des Anastasius nach Rosweyde, Vitae patrum 1, 151 ff. gedruckt von Migne, Patr. lat. 73, 293 ff. Rosweyde läßt die Adresse vor dem Prolog fort und sieht irrtümlich in Ursus den Übersetzer; ihm folgt Migne und auch Potthast, Bibliotheca historica medii aevi[2] S. 1196. Doch hat bereits Mabillon, der den Prolog des Anastasius mit Adresse im Museum Italicum 2, 1 S. 82 druckte, in der Vorbemerkung S. 81 den Irrtum Rosweydes berichtigt. — Die Bollandisten erklärten die Vita des Amphilochius für apokryph (Acta Sanctorum[2] 14. iun. 3. 416 f.).

Digitized by Google

cultor.[1] — Wie sehr er übrigens auch seine griechischen Vorlagen nach ihrer literarischen, nicht nur nach ihrer erbaulichen Seite hin würdigt, beweist die Tatsache, daß er die Vorreden der griechischen Autoren mit übersetzt.

Eben die Übersetzung der Vorrede unterscheidet u. a. die Version des Anastasius von einer anderen Übersetzung derselben Vita, als deren Verfasser sich ein *infimus sacerdos Ursus* nennt.[2] Der Zufall, daß der Verfasser dieser Übersetzung den gleichen Namen trägt wie der Adressat, dem Anastasius seine Übersetzung widmet, hat LAPÔTRE zu der Vermutung verführt, daß wir es nur mit einer Übersetzung (nämlich der des Anastasius) zu tun hätten, vor die ein 'Fälscher' einen aus fremden Stücken zusammengeflickten Prolog unter dem Namen des Ursus gesetzt habe.[3] Doch zeigt ein Blick auf die beiden Viten, daß wir zwei durchaus verschiedene Übersetzungen vor uns haben. Von einem 'gefälschten' Prolog kann also keine Rede sein. Die Übersetzung des Anastasius hat (nach den Ausgaben zu urteilen) den griechischen Text stark gekürzt; mehrere Wundergeschichten sind fortgelassen, und ein Vergleich mit der von COMBEFIS gedruckten griechischen Vita zeigt, daß die ausführlichere Fassung des Ursus dem griechischen Original, wie es uns vorliegt, näher steht.[4]

---

[1]) Fast der gleiche Ausdruck wird in einem Brief Nikolaus' I. an Lothar für Hieronymus gebraucht: *caelestis bibliothecae cultor* (JE. 2873; MG. Epist. 6, 324 Z. 27), ebenso in dem Schreiben des Anastasius an Aio von Benevent (n. XVIII). Dieser Ausdruck, der sich also übereinstimmend in Briefen des Anastasius und in dem Papstbrief findet, darf vielleicht als weiteres Indicium dafür betrachtet werden, daß Anastasius vom Papst für die Behandlung der lotharischen Händel herangezogen wurde, vgl. Ann. Fuld. ed. KURZE S. 61 und PERELS a. a. O. S. 218, 308. [2]) BHL. 1024. Ed. Bibliotheca Casinensis 3, Florilegium Casinense S. 205 ff., der Prolog auch in den Acta Sanctorum[2] 14. iun. 3, 417 f. [3]) A. LAPÔTRE, De Anastasio bibliothecario S. 51 N. 6. Die Bemerkung MABILLONS (Museum Italicum 1, 2 S. 81), auf die LAPÔTRE sich dabei beruft, bezieht sich übrigens auf die Vorrede und Übersetzung des Anastasius, die ROSWEYDE irrig unter dem Namen des Ursus veröffentlicht hatte (vgl. oben S. 418 N. 1), nicht auf den Prolog des Ursus. [4]) Die Übersetzung des Ursus läßt die Vorrede des Amphilochius (COMBEFIS S. 155—157) fort; dafür ist der Anfang der Vita ein wenig geändert. Ebenso fehlt bei Ursus das 15. Kap. der Vita (COMBEFIS S. 211—214). An einigen Stellen bietet der Text des Ursus mehr als die griechische Vita; so ist die Erzählung über den Tod des Julian (Floril. Casin. 3, 210 r. Sp. oben) und des Valens (S. 217 l. Sp.)

Digitized by Google

Natürlich hat dieser *sacerdos Ursus*, der seine Übersetzung dem Herzog Gregor von Neapel widmete, nichts zu tun mit dem römischen Subdiakon und Arzt Ursus, an den Anastasius seinen Prolog richtete.[1] Darin hat LAPÔTRE vollkommen recht. Was der französische Gelehrte aber in dem Prolog des Ursus an Entlehnungen aus Vorreden des Anastasius feststellen zu können glaubte, beweist nichts. Die *phalerata commenta*, die Ursus von sich abweist, sollen an die *verborum falerae* erinnern, von denen Anastasius in seinem Prolog an Nikolaus I. (n. 1) spricht. Aber diese Ähnlichkeit ist gering, und zudem ist die ganze Stelle bei Ursus[2] nur eine jener häufigen 'simplistischen' Gegenüberstellungen von *rhetores* und *piscatores*, auf die jüngst erst FEDOR SCHNEIDER wieder die Aufmerksamkeit gelenkt hat.[3] Ursus sagt, man habe ihn fast mit Gewalt dazu genötigt, die Übersetzung zu beginnen, und fügt hinzu: *perreximus ad dominum Nycolaum praesulem, peritissimum Graecorum atque philosophum, et secundum vestrum votum de greca in latinam linguam fideliter quod iniunxeratis transtulimus.* Der einzige Grund, in diesem *dominus Nycolaus praesul* den Papst Nikolaus I. zu sehen, liegt in der Lückenhaftigkeit unserer Quellen: wir kennen aus dieser Zeit keinen anderen *praesul Nycolaus*. Aber nach dem Zusammenhang des

---

ausführlicher als bei COMBEFIS (S. 184 und 211). — Demgegenüber schließt sich die Übersetzung des Anastasius im Eingang enger an die griechische Vita an. Dafür fehlen ihr die Kapitel 8—10, 14—15 und 17 der griechischen Vita (COMBEFIS S. 178—188, 206—214, 220—225). Das Kapitel *de muliere peccatrice* (COMBEFIS S. 215—220) ist bei Anastasius vor das Kapitel *de Ephraem Syro* (COMBEFIS S. 202—206) gestellt, obwohl es dem Zusammenhang nach zweifellos hinter dasselbe gehört. — Im Hinblick auf diese starke Kürzung, die Anastasius mit der Vita vorgenommen hat (wenn anders der Druck vollständig ist), verdient die Beobachtung von H. GELZER hervorgehoben zu werden, daß Anastasius für seine Übersetzung der Vita des Johannes Eleemosynarius (vgl. n. 1) die kürzere griechische Fassung benutzte (GELZER, Leontios' von Neapolis Leben des hl. Johannes des Barmherzigen, Vorrede S. XXXII).

[1]) Für identisch hielt die beiden Ursus noch HERGENRÖTHER, Photius 2, 233. [2]) Floril. Casin. 3, 205 l. Sp.: *quia dominus ab initio non cum philosophis nec rhetoribus tragicisque nec cum phisicis locutionem, sed cum ruriculis ac piscatoribus et idiotis orationem habuit et multo magis puritatem spiritus prospectat quam dialecticorum rhetorumque tendiculas ac phalerata commenta.* [3]) FEDOR SCHNEIDER, Rom und Romgedanke im Mittelalter (1925) S. 70 und 252.

Digitized by Google

Textes ist es kaum möglich, bei diesen Worten an den Papst zu denken. Es ist nicht davon die Rede, daß er eine fertige Arbeit dem Papst zur Billigung vorlegt, wie Anastasius seine Übersetzung der Vita des Johannes Eleemosynarius dem Urteil Nikolaus' I. unterbreitete, sondern als er mit der Arbeit anfängt, geht er zu einem *praesul Nycolaus*, der griechisch kann und ihm helfen soll.[1] Unbequem ist es nur für uns, daß wir von diesem *praesul Nycolaus* so gar nichts wissen.

Die Beziehungen, die LAPÔTRE zwischen dem Prolog des Ursus und den Prologen des Anastasius zu entdecken glaubte, erweisen sich also als trügerisch. Bemerkenswert ist dagegen eine Ähnlichkeit, die er zwischen dem Prolog des Ursus und einer Vorrede des Bonitus[2] fand. Beide, Ursus und Bonitus, sprechen von dem neapolitanischen Dux Gregorius[3] in gleichen Ausdrücken als *nepos* und *filius* (bzw. *proles*), *frater* und *patruus ducum*, als *loci servator* der Stadt Neapel. Vielleicht liegt hier eine direkte Entlehnung vor, wobei wir jedoch nicht entscheiden können, ob Ursus von Bonitus abhängig ist oder umgekehrt. Jedenfalls hat diese literarische Abhängigkeit nichts mit einer 'Fälschung' gemeinsam. Wohl aber erweist sie, daß die Vita Basilii des Ursus in den Kreis der damals blühenden neapolitanischen Übersetzungsliteratur gehört. War doch Neapel um diese Zeit ein hervorragendes Zentrum griechischer Bildung im Westen! So stehen wir vor der immerhin bemerkenswerten Tatsache, daß das Leben des großen Basilius annähernd gleichzeitig zweimal ins Lateinische übersetzt worden ist. Da Anastasius versichert, nach seinen Erkundigungen seien vor ihm nur zwei Miracula des Heiligen aus dem Griechischen übertragen worden, so mag man immerhin seine Übersetzung zeitlich vor die neapolitanische ansetzen.

III. Kurz nach dem Tode des großen Papstes Nikolaus I. (13. November 867), nach der Wahl Hadrians II., hat Anastasius an verschiedene Prälaten des westfränkischen Reiches gleich-

[1]) PERELS a. a. O. S. 297 mit N. 1, der zuerst diese Textstelle richtig interpungiert und interpretiert hat, äußerte bereits Zweifel, ob Nikolaus I. gemeint sei. [2]) Prolog zur Passio Theodori martyris, ed. CAPACIUS, Neapolitanae historiae (Neapoli 1607) 1, 151. [3]) Etwa 864—870, vgl. CAPASSO, Monumenta ad Neapolitani ducatus historiam pertinentia 1 (1881), 93. Die Vita Athanasii rühmt ihn als guten Kenner der griechischen wie der lateinischen Sprache, SS. rer. Langob. S. 441 Z. 43.

Digitized by Google

lautende Schreiben gerichtet, von denen uns eines erhalten ist.[1] Anastasius gibt darin dem Erzbischof Ado von Vienne Kunde von dem Tode Nikolaus' I., von der Wahl Hadrians II. und von den Zwistigkeiten der Parteien in Rom; er bittet ihn, mit der ganzen westfränkischen Geistlichkeit zusammen für die Aufrechterhaltung der Dekrete des verstorbenen Papstes einzutreten.

Dieser Brief versetzt uns mit einer Unmittelbarkeit, die an Dokumenten einer so entfernten Zeit nichts Gewöhnliches ist, in die politische Situation, der man sich in Rom unmittelbar nach dem Tode Nikolaus' I. gegenüber sah. Es muß dort einen Augenblick so ausgesehen haben, als hätten sich alle Bande gelöst.[2] Die Gegner des verstorbenen Papstes trachteten danach, sein Werk zu vernichten.[3] Sie machten sich Hoffnung auf den Beistand des Kaisers (Ludwigs II.), und wenn Anastasius dazu bemerkt: *falso*[4], *ut credimus*, so klingt das nicht sehr überzeugend. Als Haupt dieser 'kaiserlichen' Partei erscheint der Oheim des Anastasius[5], Arsenius, Bischof von Orte, der einst unter Nikolaus I. eine so große Rolle gespielt hatte, aber zuletzt sich zurückgesetzt glaubte.[6] Er war ein Vertrauensmann des Kaisers, übte aber jetzt auch einen außerordentlichen Einfluß auf den greisen Papst aus.[7] Diese doppelte Machtstellung suchte er zu benutzen, um die unlieb-

[1]) Gedruckt zuletzt bei Migne, Patr. lat. 129, 741. Daß der Brief nicht nur an Ado, sondern auch an andere westfränkische Bischöfe gesandt wurde, schließt Mabillon, Acta Sanctorum ordinis s. Benedicti [1] 4, 2 S. 268f. wohl mit Recht daraus, daß er ihn als Formel bearbeitet in einer Hs. von Auxerre fand. Man kann auch an den Bericht des Liber pontificalis erinnern, wonach alle Bischöfe des Westens an den neuen Papst schrieben mit der Mahnung, das Andenken seines großen Vorgängers in Ehren zu halten (Lib. pont., Vita Hadriani II., cap. 15, ed. Duchesne 2, 176). Es ist doch sehr wahrscheinlich, daß diese Briefe mit der Aufforderung des Anastasius zusammenhingen. [2]) Vgl. hierzu E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches [2] 2, 221 ff., L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter 3, 1 S. 269 ff., Perels S. 233. [3]) Dies sagt nicht nur Anastasius, sondern auch der päpstliche Biograph im Liber pontificalis, Vita Hadriani II. cap. 14, ed. Duchesne 2, 176, und Hadrian II. selbst, MG. Epist. 6, 700 n. 3. [4]) In der Hs. steht: *falsa*. [5]) Die willkürliche Konjektur Lapôtres über das Verwandtschaftsverhältnis des Arsenius und Anastasius hat Perels S. 189 endgültig abgetan, vgl. auch seine Bemerkung bei W. Kremers, Ado von Vienne (Diss. Bonn 1911) S. 6. Daß bei der fraglichen Stelle *vestri vero Arsenii* hinter *vero* auch nur ein kurzes Wort ausgefallen sei, ist nach dem Befund der Hs. wenig wahrscheinlich. [6]) Vgl. Perels S. 225f. [7]) Vgl. Perels S. 227.

Digitized by Google

samsten Entscheidungen Nikolaus' I. rückgängig zu machen[1]; denn — wie sich Anastasius vorsichtig ausdrückt — sein Eifer für die 'kirchliche Besserung' war erkaltet. Man dachte offenbar daran, ein allgemeines Konzil zu versammeln, das die Dekrete des verstorbenen Papstes kassieren sollte. Der Plan eines allgemeinen Konzils war nicht neu. Schon Nikolaus I. hatte sich mit dem Gedanken getragen, seine Politik durch die Autorität eines Generalkonzils sanktionieren zu lassen[2]; auch Hadrian II. setzte seine Hoffnungen auf ein allgemeines Konzil. Dieses sollte nach seiner Ansicht natürlich nicht die Dekrete seines Vorgängers aufheben, sondern es ihm ermöglichen, seine vermittelnde Politik gegenüber den Zumutungen der 'nikolaïtischen' wie der 'kaiserlichen' Partei durchzuführen.[3] Anastasius hielt die Lage für so gefahrdrohend, die Situation in Rom selbst für so aussichtslos, daß er sich an den westfränkischen Episkopat wandte mit der dringenden Bitte, diesen Umsturzversuchen entgegenzuwirken; denn 'bei uns beließ der Herr wenige, bei euch aber sehr viele, die nicht die Knice vor Baal beugen'. Ado soll seinen Einfluß bei Arsenius im kirchlichen Interesse geltend machen; falls ein allgemeines Konzil versammelt wird, soll die westfränkische Geistlichkeit die Kassierung päpstlicher Dekrete und eine Demütigung des römischen Stuhles verhindern. Diese Sorgen finden vor allem darin ihre Erklärung, daß Anastasius zu der Person des neuen Papstes kein Zutrauen hatte. Hadrian II. schien ihm nicht der rechte Mann zu sein, um all diesen Gefahren die Stirn zu bieten. Sein Urteil über ihn ist

[1]) Es handelte sich hauptsächlich um die Sentenzen, die Nikolaus I. in dem Ehehandel Lothars erlassen hatte; so schreibt auch Anastasius: *pro diverso adulterii genere vel pro aliis criminibus.* Vor allem hatte der Kaiser ein Interesse daran, daß diese Entscheidungen, die seines Bruders Stellung und den Fortbestand der Dynastie gefährdeten, aufgehoben wurden. [2]) Vgl. Perels S. 117, 166. [3]) So wollte er die Eheangelegenheit Lothars noch einmal auf einem allgemeinen Konzil prüfen lassen, JE. 2892, ed. MG. Epist. 6, 696 Z. 23. Hieran mußten die strengen 'Nikolaïten' Anstoß nehmen, denn Nikolaus I. hatte bereits das Urteil gefällt; andrerseits sollte das Konzil dem viel weiter gehenden Drängen der kaiserlichen Partei Einhalt gebieten, wie dies besonders jene von Maassen (Wien. SB. 72, 1872, 532ff.) edierte 'Synodalrede' zeigt, die jetzt allgemein — und wohl mit Recht — Hadrian II. selbst zugeschrieben wird, vgl. zuletzt L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter 3, 1 S. 277 und die S. 307f. N. 22 angeführte Literatur.

Digitized by Google

ebenso bezeichnend für die vorsichtige Zurückhaltung des Briefschreibers wie für den Charakter des Beurteilten. Anastasius rühmt den Papst als tüchtig und eifrig, *quantum ad bonos mores pertinet*; dagegen scheint zu seinen hervortretenden Eigenschaften nicht der Mut des Entschlusses und die Kraft des Herrschens zu gehören: *utrum ecclesiastica negotia omnia an partem curare velit, ignoramus.*[1]

Der Brief ist ein wichtiges Zeugnis für die Beurteilung der römischen Parteien, aber auch des Briefschreibers selbst. Anastasius hatte die politische Richtung Nikolaus' I. ganz zu seiner eigenen gemacht. Einst war er selbst eines der Häupter der kaiserlichen Partei gewesen[2]; dieser Brief zeigt, daß er jetzt gegen seine früheren Genossen, gegen seinen eigenen Oheim tätig ist. Wohl hält er dem Arsenius zugute, *quod inimicitias multas obeuntis praesulis pertulerit*, aber an seinem Urteil über die Dinge macht ihn dies nicht irre. Er wirbt für die Fortsetzung der Politik, unter der Arsenius zuletzt gelitten hatte.

Allerdings verstand er sich nicht dazu, mit seinem Oheim offen zu brechen. So wirkte er mit Arsenius zusammen beim Empfang der Slavenapostel Konstantin und Methodius[3]; mit ihm gemeinsam intervenierte er für Hincmar von Reims.[4] Vielleicht

[1]) Der Biograph des Papstes im Liber pontificalis wird nicht müde, die sichere Festigkeit zu rühmen, mit der Hadrian II. die Politik seines Vorgängers fortgesetzt habe. Doch geht aus seinem Bericht auch deutlich hervor, mit welcher Sorge man in den Kreisen der strengen Kirchenmänner die ersten Schritte des neuen Papstes verfolgte. Hadrian II. selbst muß sich ausdrücklich gegen den Verdacht verwahren, daß die Gegner Nikolaus' I. im Einverständnis mit ihm handeln, vgl. MG. Epist. 6, 700, n. 3. [2]) Vgl. Perels S. 203. [3]) Vita Constantini cap. 17 ed. Dümmler-Miklosich, Wien. Denkschr. 19 (1870) 245. Es war fast selbstverständlich, daß man zum Empfange der griechischen Missionare den sprachkundigen Anastasius heranzog, vgl. Perels S. 232. [4]) Dies bezeugt Hadrian II. in seinen Briefen an Hincmar JE. 2893 und 2905, ed. MG. Epist. 6, 697 n. 2 und 711 n. 10, vgl. Perels a. a. O. Hincmar hatte Anastasius um seine Fürsprache gebeten, Migne, Patr. lat. 126, 257; Schrörs, Hinkmar Erzbischof von Reims (1884) S. 532 Reg. n. 205. Außerdem mußte Anastasius von sich aus bestrebt sein, dem einflußreichen Metropoliten sich gefällig zu erweisen, da er die Unterstützung des westfränkischen Episkopats zu gewinnen suchte. Daß Hincmar den römischen Bibliothekar — trotz der schmeichelhaften Worte, die er ihm schrieb — nicht leiden mochte, geht daraus hervor, daß er die Sentenzen Leos IV. und Hadrians II. gegen Anastasius im Wortlaut in seine Annalen aufnahm, Ann. Bertin. ed. Waitz S. 92ff.

Digitized by Google

ging er aus Vorsicht einer Auseinandersetzung aus dem Wege. Aber diese Vorsicht rächte sich schnell. Als Eleutherius, der Sohn des Arsenius, sich im März 868 an der Tochter des Papstes vergriff, und Arsenius selbst auf der Reise zum Kaiser starb[1], wurde auch Anastasius zunächst von dem Zorn betroffen, mit dem Hadrian den Missetäter und dessen angebliche Helfershelfer verfolgte. Man beschuldigte ihn, sich an den Gewaltsamkeiten beteiligt zu haben, die nach dem Tode Nikolaus' I. in Rom verübt waren; auch hieß es, er habe den Eleutherius zur Ermordung der entführten Papsttochter veranlaßt.[2] So wurde Anastasius vorübergehend in den Sturz des Arsenius und seiner Partei verwickelt, obschon er im Grunde bereits der Gegenseite angehört hatte. Doch konnte es ihm natürlich in kurzer Zeit gelingen, sich von den Beschuldigungen, die man ihm zur Last legte, zu reinigen und das Vertrauen des Papstes wieder zu gewinnen.

IV. Wahrscheinlich hat Anastasius in eben jener Zeit, als diese schweren und vermutlich großenteils ungerechtfertigten Anklagen gegen ihn erhoben wurden, seine Übersetzung der Vita des hl. Johannes Calybites dem Bischof Formosus von Porto gewidmet.[3] Dieser stand damals auf der Höhe seines Ruhmes. Im Laufe des J. 868[4] kehrte er aus Bulgarien nach Rom zurück, mit Jubel empfangen[5]; und wenn der Papst ihm auch das Ziel seines Ehrgeizes, den bulgarischen Patriarchat, versagt hatte, so muß sein Einfluß an der Kurie, für deren Obödienz er soeben eine große Kirchenprovinz vor den Toren des feindlichen Konstantinopel gewonnen hatte, doch beträchtlich gewesen sein. An ihn richtete Anastasius den Prolog seiner Übersetzung, der mit ungemeiner Geschicklichkeit auf den Adressaten abgestimmt ist. Er rühmt die Liebe, mit der Formosus die Zelle des Johannes Calybites ehrt, und die ihn zur Abfassung der Übersetzung bewogen hat. Er berührt dämit eine besondere Leidenschaft des Bischofs, der sich ganz dem Reliquienkult seiner Zeit hingab[6] und vor allem den

[1]) Annal. Bertin. S. 92. [2]) A. a. O. S. 95. [3]) BHL. 4358. Ed. Analecta Bollandiana 15 (1896), 259 ff. [4]) Oder spätestens zu Beginn des J. 869, vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches[2] 2, 256 N. 2. [5]) Vgl. Invectiva in Romam, ed. Dümmler, Gesta Berengarii imperatoris (1871) S. 139: *remeantem quoque gaudio suscepisti.* [6]) Vgl. die Notiz der Annales s. Columbae Senonensis ad a. 882, ed. MG. SS. 1, 103: Formosus, der damals in der Verbannung in Westfranken weilt, schenkt der Kirche s. Columbae in Sens Reliquien.

Digitized by Google

Kult des Johannes Calybites zu fördern bestrebt war.[1] Er rühmt Formosus, der durch eine asketische Lebensführung sich den Ruf ungewöhnlicher Heiligkeit erworben hatte[2], als Muster der Tugenden, bei dem die formositas des Leibes mit der formositas des Geistes harmoniere. Er freut sich, daß durch seine Übersetzung ein römischer Heiliger[3] den Römern wieder geschenkt wird, wie einst der hl. Clemens durch die Übersetzung des Rufinus. Und daran schließt sich die Mahnung, mit der die Vorrede ausklingt, daß Rom endlich lernen möge, die Seinigen nicht zu verachten, sondern zu umfangen, sie nicht zu verfolgen, sondern zu umarmen, sie nicht mit Neid zu quälen, sondern mit Innigkeit zu lieben.

Diese Mahnung mußte dem Formosus aus der Seele gesprochen sein; denn gewiß wurde schon damals in den Kreisen seiner Gegner die Anklage hörbar, die nach kaum 8 Jahren zu seinem Sturz führte, daß der Ehrgeizige den Bulgarenkönig angestiftet habe, ihn und nur ihn zum bulgarischen Erzbischof zu verlangen. Wenn Anastasius so an persönliche Empfindungen des Bischofs appellierte, so mußte er ihn um so bereitwilliger finden, bei dem Papst für ihn zu intervenieren.[4] Zudem standen sich die beiden Männer in ihren politischen Ansichten damals sehr nahe; beide erstrebten die strenge Fortführung der Politik

---

[1]) Vgl. die Inschrift eines aus Porto stammenden Sarkophagdeckels (jetzt im Lateran-Museum): *Hic requiescunt corpora sc̄rm martyrum Ippoliti Taurini Herculiani atque Iohannis Calibitis. Formosus ep̄s condidit*, abgedruckt in dem anonymen Aufsatz Il papa Formoso in La civiltà cattolica 75 (1924), 111 N. 1 nach Grossi-Gondi, Excursus sulla paleografia medioevale epigrafica del secolo IX, S. 17. [2]) Zweimal redet ihn Anastasius als *sacer* an. [3]) Denn er hielt den Calybites für einen Römer, vgl. dagegen Acta Sanctorum[2] 15. ian. 2, 311 f. [4]) In diesem Sinne wird der Schlußsatz auch in den Analecta Bollandiana 15, 258 interpretiert. Lapôtre, Le souper de Jean diacre in Mélanges d'archéol. et d'hist. 21 (1901), 338 N. 1, bezieht dagegen diese Anspielung auf die Feindschaft, der Formosus unter dem Pontifikat Johanns VIII. ausgesetzt war, und setzt demnach den Prolog kurz vor die Katastrophe des Bischofs, in die ersten Monate des J. 876. Aber diese Ansicht hat alle Wahrscheinlichkeit gegen sich. Einmal ist es schon an sich unwahrscheinlich, daß Anastasius sich für einen Bischof, den der Papst mit dem äußersten Haß verfolgte, mit solcher Wärme eingesetzt haben soll, ohne daß seine Stellung an der Kurie darunter litt. Sodann aber müssen sich Anastasius und Formosus unter Hadrian II. politisch nahe gestanden haben, was für die Zeit Johanns VIII. bezweifelt werden darf.

Digitized by Google

Nikolaus' I., und beide waren besonders an den byzantinischen Angelegenheiten interessiert. Ob freilich Anastasius die Fürsprache des Formosus gewonnen hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

V. Die Übersetzung der griechischen Akten des 8. ökumenischen Konzils führt uns in die Zeit Hadrians II., dem die Vorrede gewidmet ist.[1] Sie ist im J. 871 beendigt worden[2] und gibt derselben Stimmung der Enttäuschung, des Mißtrauens und der Abwehr gegenüber griechischer Anmaßung und Hinterlist Ausdruck, wie sie sich auch in den Briefen findet, die im gleichen Jahre Kaiser und Papst nach Byzanz schickten.[3]

Die Bedeutung dieser Übersetzung für die abendländische Welt ist sehr groß gewesen, da die authentischen Akten des Konzils den päpstlichen Gesandten auf der Rückreise von Konstantinopel geraubt waren.[4] Anastasius, der selbst z. Z. des Konzils im kaiserlichen und päpstlichen Auftrag in Konstantinopel weilte, war an allem, was das Konzil und seine Vorgeschichte betraf, nicht nur als Interpret, sondern vor allem als Politiker interessiert; er gab seiner Übersetzung zahlreiche erläuternde Anmerkungen bei und schickte ihr eine sehr ausführliche Einleitung voraus, in der er den ganzen Verlauf der photianischen Streitigkeiten schilderte. Diese Einleitung ist alles andere als unparteiisch; sie ist eine politische Kundgebung, die durch die Widmung an den Papst halb offiziellen Charakter erhält. Anastasius gibt zunächst eine ausführliche Darstellung der Ereignisse, die zu der Abhaltung des Konzils führten, wobei natürlich die Handlungen des Photios in den düstersten Farben gemalt werden, während die Politik des römischen Stuhles, in der Anastasius nach seinem eigenen Bekenntnis zum großen Teil sein Werk sieht[5], auf das höchste gepriesen wird. Er zeigt alsdann, daß der Synode von Konstantinopel die Würde eines allgemeinen Konzils zukommt. Nach einer ziemlich pedantischen Erörterung über die Bezeichnung, die ihr zur Unterscheidung von den früheren allgemeinen Synoden gegeben werden soll, bespricht er die aktuelle Frage der päpstlichen Politik, die im Anschluß an

[1]) Letzter Druck bei Migne, Patr. lat. 129, 9 ff. [2]) Vgl. Hergenröther, Photius 2, 161. [3]) Der Brief Ludwigs II. an Basilius I. (BM.[2] 1247) ist von Anastasius diktiert, vgl. W. Henze in NA. 35, 663 ff., Perels S. 238 N. 5. Für den Brief Hadrians II. JE. 2943, in dem z. T. dieselben Vorkommnisse behandelt werden wie in der Vorrede des Anastasius, darf man das gleiche annehmen. [4]) Vgl. Liber pontificalis, Vita Hadriani II. cap. 41, ed. Duchesne 2, 184. [5]) Vgl. Perels S. 242 f.

Digitized by Google

das Konzil in den Vordergrund des Interesses getreten war, die Frage nach der Zugehörigkeit der bulgarischen Kirchenprovinz. Er legt die Rechtsansprüche des römischen Stuhles auf Bulgarien dar[1], gibt einen Bericht über die Verhandlungen, die in Konstantinopel über diesen Streitpunkt geführt waren[2], und wendet sich in der heftigsten Weise gegen die Intrigen der Griechen, denen er die Absicht unterstellt, in die Synodalakten eine für sie günstige Entscheidung über Bulgarien hinein zu interpolieren. Er hält ihnen zahlreiche Fälschungen vor, durch die sie früher Konzilsakten zu ihren Gunsten verändert haben; in dieser Neigung zum Betrug sieht er geradezu ein wesentliches Merkmal ihres Nationalcharakters. Diese gereizten Worte entsprechen der politischen Spannung, die nach dem Konzil wegen der bulgarischen Angelegenheit zwischen Rom und Byzanz herrschte; sie entsprechen wohl auch den persönlichen Erfahrungen, die Anastasius bei seinem Aufenthalt in Konstantinopel gemacht hatte.[3] Aus der ganzen Einleitung spricht der Diplomat der Kurie, der in der päpstlichen Politik der letzten Zeit zum guten Teil seine eigene sieht, der sieben Jahre für sie gearbeitet und sie mit seiner Feder vertreten hat, der in ihre Geheimnisse durch seine Tätigkeit in Rom und Byzanz eingeweiht ist, und der mit Selbstgefühl auf die — von ihm selbst diktierten — Briefe Nikolaus' I. verweist.

Aber Anastasius hatte noch eine andere Einstellung zur griechischen Welt als nur die des römischen Diplomaten, den die ränkevolle byzantinische Politik entrüstete. In demselben Pamphlet,

---

[1]) Interessant ist dabei seine Erzählung, daß der Bulgarenkönig unter dem Eindruck der Mission des Formosus mit symbolischer Geste sein Haar ergriffen und erklärt habe, er wolle Diener des hl. Petrus und seines Stellvertreters sein. Dieser Bericht erinnert an die Behauptung Johanns VIII., daß der Mährerfürst Sventopulk mit seinen Vornehmen und allem Volk den hl. Petrus und seinen Vikar zum Patron, Helfer und Schützer seines Landes gewählt habe (MG. Epist. 7, 222 n. 255). So wollte man also in Rom das Verhältnis der neu missionierten Länder zum Papst angesehen wissen. [2]) Außer dem Bericht des Anastasius besitzen wir noch eine eingehende Schilderung dieser Verhandlungen im Liber pontificalis, Vita Hadriani II. cap. 46—58, ed. Duchesne 2, 182 ff. [3]) Die kaiserlichen Gesandten, zu denen Anastasius gehörte, haben in Konstantinopel das größte Mißfallen erregt; Kaiser Basilius beschwerte sich bei Ludwig II. darüber, daß sie mit gezückten Schwertern durch die Straßen liefen und Mensch und Tier niedermachten, vgl. die Antwort Ludwigs II., MG. SS. 3, 526. Sie müssen sich also in Byzanz bedroht und gereizt gefühlt haben.

Digitized by Google

in dem er den Griechen im allgemeinen und besonders Photios die schlimmsten Dinge nachsagt, wird er nicht müde, den Wert zu betonen, der in der Kenntnis der griechischen Sprache liegt[1], und mit einer nicht gewöhnlichen Verehrung spricht er von einem intimen Freunde des Photios, dem Slavenapostel und Philosophen Konstantin.[2] Diese Verehrung ist ein sicheres Zeichen, daß Anastasius auch in dieser Zeit, als er dem Vermächtnis Nikolaus' I. getreu die Aspirationen des byzantinischen Patriarchen leidenschaftlich bekämpfte, nicht die Hochachtung vor der griechischen Bildung verlor, deren Schätze dem Abendland zugänglich zu machen neben seiner politischen Tätigkeit die vornehmste Bemühung seines Lebens war.

VI. Es ist anzunehmen, daß Anastasius sich kurz nach der Übertragung des 8. Konzils an die Interpretation der Akten des 7. Konzils machte. Schon im Prolog zu seiner Übersetzung des 8. Konzils zeigte er, daß er sich eingehend mit den griechischen Akten der 7. Synode beschäftigt hatte; er wies darauf hin, daß in ihnen ein Brief Hadrians I. verfälscht sei: die Griechen hatten den Passus fortgelassen, in welchem der Papst die Erhebung von Neophyten zu Bischöfen mißbilligte.[3] Inzwischen war gegen Ende des J. 872 Hadrian II. gestorben; seinem Nachfolger Johann VIII. widmete Anastasius die neue Übersetzung wohl noch im Laufe des J. 873.[4]

Im Prolog setzt er sich zunächst mit den Arbeiten seiner Vorgänger auseinander. Es gab bereits eine lateinische Übersetzung der Akten des 7. Konzils, die angeblich Hadrian I. Karl dem Großen übersandt hatte.[5] Aber sie war fast unverständlich;

---

[1]) Allerdings hebt er lediglich den praktischen Nutzen solcher Sprachkenntnisse hervor, mit der Nutzanwendung, daß jeder betrogen wird, der sich mit den Griechen in Verhandlungen einläßt, ohne ihre Sprache zu beherrschen. Auch diente diese Feststellung vor allem dazu, den Wert der eigenen Persönlichkeit ins rechte Licht zu stellen. [2]) Daß Anastasius den Bericht über das Zwiegespräch zwischen Konstantin und Photios von Konstantin selbst gehört hat, ist sehr wahrscheinlich; er nennt keine andere Quelle, wir wissen, daß er mit ihm in Rom in Beziehungen trat (vgl. oben S. 424 N. 3), und er beruft sich an anderer Stelle auf Erzählungen, die er von Konstantin gehört hat (vgl. unten n. XV). [3]) Anastasius sagt, daß in dem Brief, den Hadrian I. an Tarasios gesandt hatte (JE. 2449), dieser Passus fortgelassen sei; in Wahrheit fehlt er in der griechischen Version des Briefes, den Hadrian I. in der gleichen Angelegenheit an die byzantinischen Kaiser gerichtet hatte (JE. 2448), vgl. Labbe, Concilia 7, 118B. [4]) Daß Johann VIII. noch nicht lange Zeit Papst war, scheinen die ermunternden Worte am Schluß des Prologs anzudeuten. [5]) So sagt Hincmar

Digitized by Google

dies Urteil fällte Anastasius nicht allein.[1] So konnte er als päpstlicher Bibliothekar es wohl als seine Aufgabe ansehen, eine neue Übersetzung anzufertigen, die zugleich als Propaganda für die von der Synode und vom päpstlichen Stuhl gebilligten Anschauungen dienen konnte. Denn inzwischen hatte die 8. Synode die Vorschriften über die Bilderverehrung erneuert, aber der Widerspruch gegen diese Bestimmungen war in der westfränkischen Kirche noch nicht verstummt.[2]

Den Griechen gegenüber schlägt Anastasius einen bedeutend versöhnlicheren Ton an, als er es unter Hadrian II. getan hatte. Offenbar versuchte Johann VIII. im Anfang seines Pontifikats, die Griechen, die man mit Klagen und Beschwerden nicht zum Verzicht auf Bulgarien bewegen konnte, durch Entgegenkommen zu gewinnen. Bekanntlich hat er später, nachdem es mit Ignatios doch wieder fast bis zum offenen Bruch gekommen war, Photios gegenüber die gleiche entgegenkommende Haltung eingenommen. Wir wissen wenig darüber, wie sich Johann VIII. in der ersten Zeit seines Pontifikats zu Byzanz gestellt hat; doch Anastasius unterrichtet uns in eben diesem Prolog über eine päpstliche Entscheidung, die offenbar eine Versöhnung mit Byzanz vorbereiten sollte. In dem Prolog zu seiner Übersetzung der 8. Synode (n. V) hatte er eine lange Reihe von kanonischen Sätzen aufgezählt, die von den Griechen anerkannt, von den Römern verworfen wurden, und hatte im Anschluß daran die Griechen der Fälschung geziehen. Jetzt erwähnt er ein Dekret Johanns VIII., in dem dieser grundsätzlich alle apostolischen Kanones, die Regeln und Institutionen aller probablen Väter und der heiligen Konzilien anerkannte.[3] Offenbar

---

von Reims, Contra Hincmarum Laudunensem cap. 20, MIGNE, Patr. lat. 126, 360. Die Nachricht bezweifelt HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands [3-4] 2, 327 N. 2.

[1]) In der Praefatio der Libri Carolini, MG. Concilia 2, Suppl. S. 5, heißt es von den Akten der Synode: *Cuius scripturae textus eloquentia sensuque carens ad nos usque pervenit.* HAUCK a. a. O. N. 3 macht darauf aufmerksam, daß dies Urteil dem Inhalt der Akten gilt, nicht der Übersetzung. Immerhin mag, besonders wenn man das entsprechende Urteil des Anastasius zum Vergleich heranzieht, der Übersetzung auch einige Schuld an diesem Urteil zugeschrieben werden. [2]) Dies sagt Anastasius in seinem Prolog; damit stimmt überein, daß Hincmar in seinen Annalen sich sehr mißbilligend über die Bestimmungen ausspricht, die das 8. Konzil im Anschluß an das siebente über die Bilderverehrung erließ, Annal. Bertin. ed. WAITZ S. 120. [3]) Die Annahme HEFELES,

Digitized by Google

wollte der Papst durch diese generelle Approbation unnötigen Streitigkeiten vorbeugen. Es war eine versöhnliche Geste, die für die römische Kirche unbedenklich war, da der Papst die ebenso generelle Einschränkung daran knüpfte, daß alles, was dem rechten Glauben, den guten Sitten und den Dekreten des römischen Stuhles zuwiderlaufe, von dieser Approbation ausgeschlossen sei. Im Einklang mit dieser päpstlichen Entscheidung will Anastasius auch alle in Rom nicht anerkannten Kanones behandelt wissen, die sich in den Akten der 7. Synode finden.[1] Dadurch wird der Streit um einzelne Kanones ganz vermieden, wenn auch Anastasius die Bemerkung nicht unterdrücken kann, daß wohl keiner der Patriarchensitze vertreten war und seine Zustimmung gab, als jene Kanones veröffentlicht wurden.[2]

Ebenfalls in versöhnlichem Sinne interpretiert Anastasius den Titel 'ökumenischer Patriarch', den der Metropolit von Konstantinopel sich beilegte. Nikolaus I. hatte diesen Titel gerügt[3]; jetzt setzt Anastasius mit philologischer Genauigkeit die Doppelbedeutung des Wortes *οἰκουμένη* auseinander und berichtet, ihm sei in Konstantinopel[4] eine beruhigende Versicherung über den Sinn dieser Bezeichnung gegeben worden. Danach soll der Titel des 'ökumenischen' Patriarchen nicht den Anspruch auf universalen Episkopat in sich schließen, sondern lediglich besagen, daß er über einen Teil der 'bewohnten' Erde das geistliche Regiment führe. — Hieran schließt sich eine weitere philologische Anmerkung über die Interpretation des Wortes *ὑπόστασις*, das die Bedeutung von *persona* und *substantia* haben könne, weswegen es Anastasius mit *subsistentia* übersetzt, das den gleichen Doppelsinn habe, aber hier in der Bedeutung von *persona* genommen werden müsse.

Konziliengeschichte[2] 3, 347 N. 1, daß diese Entscheidung auf einer Synode ausgesprochen sein muß, ist unzutreffend. Vielmehr folgert Anastasius aus dieser päpstlichen Entscheidung (*ergo*), daß die genannten Kanones, die in der von ihm übersetzten 7. Synode (*in hac synodo*) enthalten sind, unter der Bedingung (*ita*) vom römischen Stuhl rezipiert seien, daß sie früheren Kanones oder römischen Dekreten oder den guten Sitten nicht zuwiderlaufen.

[1]) Es handelt sich um Kanones der Apostel (vgl. Hefele a. a. O. 1, 793 ff.) und der trullanischen Synode, der sog. Quinisexta (a. a. O. 3, 328 ff.). [2]) Hefele a. a. O. S. 347 N. 2 hebt hervor, daß diese Behauptung für die Kanones der Quinisexta nicht zutrifft. [3]) MG. Epist. 6, 604 n. 100; vgl. Perels S. 255 f. [4]) Also während des 8. Konzils.

Digitized by Google

Aus dem Ton dieser Vorrede kann man schließen, daß Anastasius die Wandlung der päpstlichen Politik unter Johann VIII. bereitwillig mitgemacht hat. Er hat es nicht mehr erlebt, daß der Papst nach dem Tode des Ignatios den wiederum zum Patriarchen erhobenen Photios anerkannte.[1] Aber wir haben ein sicheres Zeugnis, daß er brieflich in Verbindung mit dem großen Gegner Nikolaus' I. getreten ist.[2] Wenn man in Betracht zieht, daß Anastasius für die griechische Bildung, deren hervorragendster Vertreter zu jener Zeit ohne Frage Photios war, stets die größte Hochachtung an den Tag gelegt hat, und daß der Philosoph Konstantin, der zweifellos einen sehr großen Eindruck auf den päpstlichen Bibliothekar gemacht hat, dem Kreise des Photios nahestand, so wird man sich darüber nicht wundern dürfen, trotz der leidenschaftlichen Angriffe, die Anastasius gegen Photios gerichtet hatte. Anastasius war durch seine ganze literarische Tätigkeit der berufene Vermittler zwischen lateinischer und griechischer Bildung. Wenn die päpstliche Politik, die wegen der bulgarischen Angelegenheit mit Ignatios in ein gespanntes Verhältnis geriet, sich Photios zu nähern begann, so lag es für ihn nahe, diese Annäherung vorzubereiten und zu fördern. Daß er auch unter dem Pontifikat Johanns VIII. fortfuhr, in den Streitfragen, die damals Rom und Byzanz trennten, den römischen Standpunkt zu verteidigen, zeigen die kirchenhistorischen Übersetzungen, die er in den ersten Jahren Johanns VIII. verfaßte.

VII. In eben diese Jahre[3] ist die Übersetzung byzantinischer Chroniken zu setzen, die unter dem Namen 'Chronographia tripar-

[1]) MG. Epist. 7, 166 ff. n. 207 ff. (vom August 879). [2]) Wir besitzen einen Brief des Photios an Anastasius, Photii epistolae ed. Baletta (London 1864) S. 548 f., n. 240. Die Deutung dieses kurzen Schreibens ist zweifelhaft und umstritten, vgl. Hergenröther, Photius 2, 229 ff., Lapôtre, De Anastasio bibliothecario S. 283 ff. Mit Sicherheit aber kann man aus ihm erschließen, daß ein entgegenkommend gehaltener Brief des Anastasius vorangegangen war. [3]) Der Prolog des Anastasius zu den Gesta Martini papae (n. VIII) ist datiert: *indictione octava tempore domni Iohannis octavi papae* (vgl. unten S. 436 N. 1). Die 8. Indiktion läuft nach der damals an der Kurie üblichen byzantinischen Rechnung vom 1. September 874 bis zum 31. August 875. Da die Gesta Martini papae in die Collectanea eingereiht sind und der Prolog der Collectanea (n. IX), der vor dem Januar 875 geschrieben ist (vgl. unten S. 442 N. 5), die Chronographia tripartita und die Gesta Martini als vollendet voraussetzt, so ist anzunehmen, daß Anastasius

Digitized by Google

tita' bekannt ist.[1] Anastasius widmete sie dem Johannes diaconus.[2] Dieser trug sich, wie uns Anastasius erzählt, mit dem Plan, eine Kirchengeschichte abzufassen. Da er hierfür auch griechische Quellen heranzuziehen wünschte[3], aber der griechischen Sprache nicht genügend kundig war, wandte er sich an Anastasius mit der Bitte, einige der wichtigsten Autoren für seine Zwecke zu übersetzen. Anastasius faßte seine Aufgabe großzügig genug auf. Seine Absicht war nichts Geringeres als ein Gegenstück, eine Fortsetzung zu Cassiodors Historia tripartita zu schaffen. Zwar verbirgt er diesen literarischen Ehrgeiz sorgfältig hinter den bescheidensten Wendungen und stellt sein Werk dem Johannes diaconus zu beliebigem Gebrauch zur Verfügung; aber er sagt doch deutlich genug, daß er in seiner Übersetzung ein Werk von eigenem literarischen Wert sieht.[4] Die Übersetzung umfaßt Stücke aus der

die Chronographia tripartita spätestens 873 oder Anfang 874 fertiggestellt hatte. Andrerseits hat sich im J. 873/4 Johannes diaconus an die Bearbeitung der Vita Gregorii Magni gemacht, vgl. MANITIUS, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 1 (1911), 690 f. Wahrscheinlich steht der päpstliche Auftrag, eine Vita Gregorii zu schreiben, im Zusammenhang mit dem Plan des Johannes diaconus, eine Kirchengeschichte zu verfassen, wie ihn die Prologe des Anastasius (n. VII und IX) voraussetzen. Danach dürfte die durch diesen Plan angeregte Übersetzung der Chronographia tripartita des Anastasius in die J. 871/4 fallen. MANITIUS a. a. O. meint, Johannes diaconus habe den Plan einer Kirchengeschichte aufgegeben, als Johann VIII. ihm den Auftrag erteilte, die Vita Gregorii Magni zu schreiben. Dagegen spricht aber, daß Anastasius noch im Prolog zu den Collectanea (n. IX) diesen Plan seines Freundes voraussetzt. Nach dem 8. ökumenischen Konzil muß der Prolog n. VII jedenfalls geschrieben sein, da Anastasius als Patriarchen von Byzanz den Ignatios nennt. In seiner Vorrede zu den Akten des 8. Konzils (n. V) spricht Anastasius davon, daß er gegenwärtig (also im J. 871) damit beschäftigt sei, griechische Schriften ins Lateinische zu übertragen (MIGNE, Patr. lat. 129, 18 A). Ob er damals bereits an der Chronographia tripartita arbeitete, läßt sich nicht sagen. Als er den Prolog zur Chronographia tripartita schrieb, war die Übersetzung noch nicht vollendet: *si decessus mei debito praeventus propositum opus ego minus ad calcem perduxero* ... — Vgl. auch HERGENRÖTHER, Photius 2, 258.

[1]) ed. DE BOOR, Theophanis Chronographia tripartita 2 (1885), 31 ff. [2]) Vgl. über ihn MANITIUS, a. a. O. 1, 689 ff. [3]) Das gründliche Quellenstudium des Johannes diaconus wird auch an seiner Vita Gregorii gerühmt, vgl. MANITIUS a. a. O. S. 691. [4]) ... *quia, donec propositae opus historiae per te ad perfectionem fuerit Deo favente perductum, poterit forte nostrum esse desiderantibus aliquantisper in usum*

Digitized by Google

Chronographie des Nikephoros[1] sowie aus den Chroniken des Georgios Synkellos und des Theophanes Confessor. Diese aus dreifacher Quelle geschöpfte Chronographie[2] soll sich, wie Anastasius ausdrücklich hervorhebt, an die aus dreifacher Quelle (Theodoret, Sokrates, Sozomenos) geschöpfte Historia des Cassiodor anschließen. Wenn Anastasius seinen Freund ermahnt, im Anschluß an dieses frühere kirchengeschichtliche Werk sein Buch möglichst umfassend zu gestalten, so mag der Leser die Empfindung haben, daß diese Aufgabe zum guten Teil schon von Anastasius gelöst ist, zumal er zum Schluß nachdrücklich hervorhebt, daß er nicht karge Auszüge aus den griechischen Autoren bringt, sondern fast alles übersetzt, was nicht bei Eusebius oder in der Historia tripartita schon erzählt ist, ohne auch die Profangeschichte zu vernachlässigen. Seine Belesenheit zeigt er, indem er an das ungünstige Urteil Gregors I. über Sozomenos erinnert.[3]

In der Vorrede bemerkt Anastasius einiges über die Lebensgeschichte der von ihm übersetzten Autoren, des Georgios und des Theophanes. Seine Kenntnisse über Theophanes schöpfte er aus dessen Vita, auf die er sich auch beruft.[4] Bei seinen Angaben über Georgios Synkellos aber ist ihm ein merkwürdiger Irrtum unterlaufen, auf den GELZER aufmerksam gemacht hat.[5] Er hielt den Georg, dessen Chronik er übersetzte, den Synkellos des Patri-

---

et, qui opima vestra consequi non valuerint, erunt interim his exilibus nostris utcumque contenti.

[1]) Des Anastasius Übersetzung der Chronographie des Nikephoros (bei DE BOOR, Theophanis Chronographia 2, 36ff.) ist verschieden von der bei MIGNE, Patr. lat. 129, 511ff. abgedruckten und fälschlich dem Anastasius zugeschriebenen Übersetzung. Der Interpret, dessen Übersetzung bei MIGNE abgedruckt ist, zitiert sogar ausdrücklich die Übertragung des Anastasius, die ihm also bereits vorgelegen haben muß. Er sagt (MIGNE a. a. O. S. 517 A): *Alienigenae seu, ut habet Anastasius, Philistiim annis octo.* Vgl. den entsprechenden Passus in der Übersetzung des Anastasius (DE BOOR a. a. O. S. 38 Z. 2): *Philistiim annos VIII.* Hierauf hat LAPÔTRE, De Anastasio bibliothecario S. 337, aufmerksam gemacht. [2]) Den Namen 'Chronographia tripartita', der das Werk deutlich neben die 'Historia tripartita' Cassiodors stellt, gab Anastasius selbst seiner Übersetzung in der Vorrede zu seinen Collectanea (n. IX). [3]) Gregorii I. Registrum VII 31. ed. MG. Epist. 1, 479. Das Register Gregors I. befand sich im päpstlichen Scrinium, vgl. Johannes diaconus, Praefatio zur Vita Gregorii Magni, ed. Acta Sanctorum[2] 12. mart. 2, 136 E—F. [4]) Ed. DE BOOR, Theophanis Chronographia 2, 3ff. [5]) H. GELZER, Sextus Julius Africanus 2 (1885), 177.

Digitized by Google

archen Tarasios, für identisch mit dem Georgius Cypricus, dessen ehrenvolle Erwähnung er in den Akten des 7. ökumenischen Konzils gefunden hatte.[1] Indem er das, was das 7. Konzil über diesen Georgios berichtete, mit der ihm bekannten Tatsache kombinierte, daß der Chronist Georgios Synkellos des Patriarchen Tarasios gewesen war, kam er dazu, sich eine Vita des Chronisten Georgios zu konstruieren, des Inhalts, daß dieser viele Verfolgungen erduldet habe und zum Lohn für seine Standhaftigkeit Synkellos des Patriarchen geworden sei. Und doch hätte Anastasius an dieser Konstruktion schon deshalb irrewerden müssen, weil auf der 7. Synode (787) bereits das Andenken des (also schon gestorbenen) Georgios gefeiert wurde[2], der also nur sehr kurz hätte Synkellos des Tarasios (784—806) sein können. GELZER hat zudem mit Recht hervorgehoben, daß nach dem Bericht der Vita Tarasii[3] dem Patriarchen die Synkellen vom Kaiser als Aufpasser aufgenötigt wurden. So hat Anastasius ein sehr falsches Lebensbild des von ihm übersetzten Autors gegeben; das Lob, das er ihm reichlich spendet, gebührt einem andern. Charakteristisch ist dieser Lapsus für die Flüchtigkeit, mit der Anastasius arbeitete, und die auch die große Zahl seiner erhaltenen Übersetzungen (neben seiner Tätigkeit an der Kurie) allein zu erklären vermag.

Mit den Übersetzungen des 7. und 8. Konzils sowie der Chronographia tripartita hatte Anastasius wichtige Quellen der Kirchengeschichte den Lateinern erschlossen. Das Interesse, das damals in Rom hierfür vorhanden war, wird neben den Vorreden des Anastasius durch den Auftrag zur Abfassung der Vita Gregorii Magni bezeugt, den Papst Johann VIII. dem Johannes diaconus erteilte. Auch für seine nächsten Übersetzungen wählte Anastasius kirchenhistorische Quellen, aber die Auswahl dieser Quellen zeigte deutlich, daß es nicht nur historische und antiquarische Neigungen waren, die ihn zu diesen Übersetzungen veranlaßten. Er wandte sich den Quellen zu, die von einer ganz besonders dramatischen Phase der großen Auseinandersetzung zwischen Rom und Byzanz Kunde gaben — wie denn überhaupt die ganze Wirksamkeit dieses Interpreten und Diplomaten durch die Polarität dieser beiden großen Kulturzentren bestimmt wurde.

---

[1]) In der Übersetzung des Anastasius MIGNE, Patr. lat. 129, 448 D und 470 B. [2]) MIGNE, Patr. lat. 129, 470 B: *Gregorii aeterna memoria!* [3]) ed. HEIKEL, Acta societatis scientiarum Fennicae 17 (Helsingforsiae 1891), 412 Z. 25 ff.

Digitized by Google

VIII. Im September oder Oktober 874 schrieb Anastasius die Vorrede zu seiner Übersetzung der Gesta Martini papae.[1] Sie ist dem Bischof Martin von Narni gewidmet, der am päpstlichen Hof sich einer gewissen Schätzung erfreut haben muß, da ihm das Kloster s. Martini übertragen war, das außerhalb der Mauern neben der Peterskirche lag.[2] Leo III. hatte dies Kloster, das zu verfallen drohte, wieder aufgebaut[3]; Leo IV. hatte in ihm seine Erziehung genossen und es als Papst reich beschenkt.[4] In lehrhafter Weise setzt Anastasius dem Bischof auseinander, daß der Papst Martin, über dessen Martyrium er einiges aus griechischen Quellen übersetze[5], nicht identisch sei mit dem Patron des ihm unterstellten Klosters, dem Bischof Martin von Tours. Er gesteht, daß er nicht alles selbst übersetzt, sondern den Mittelteil, den er von einem andern habe übertragen lassen, lediglich durchgesehen und verbessert habe. Wenn er versichert, zu der Übersetzung nur durch die Bitten des Bischofs veranlaßt worden zu sein, so klingt

---

[1]) BHL. 5592—5594. Zuletzt gedruckt bei Migne, Patr. lat. 129, 585ff. Die Datierung (8. Indiktion) findet sich in der einzig zuverlässigen Hs. Paris. lat. 5095: *Data indictione octava tempore domni Iohannis octavi papae.* Daß der Prolog ganz zu Beginn der 8. Indiktion geschrieben sein muß, ergibt sich aus der Datierung des Prologs der Collectanea, vgl. unten S. 442 N. 5. Unverständlich und in ihrer Entstehung auch unerklärlich ist die Datierung in der jüngeren und stark verderbten Hs. Vallicell. tom. IX (saec. XI): *Data indictione quinta decima tempore domni Marini iunioris papae.* Die 15. Indiktion reicht nach der damals in Rom angewandten byzantinischen Rechnung vom 1. September 881 bis zum 31. August 882. Marinus I. wurde erst im Dezember 882 Papst, vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches[2] 3, 214 N. 4. Anastasius ist aller Wahrscheinlichkeit nach bereits vor dem 29. März 879 gestorben, vgl. Perels S. 240. Daß die Datierung falsch ist, steht also fest. Wie sie aber entstanden ist, ob ein Kopist (z. Z. des Papstes Marinus) nicht mehr nach dem ermordeten Johann VIII. datieren wollte, ob die Ähnlichkeit der Namen Martinus und Marinus mitspielte (dafür spricht die Bezeichnung *Marinus iunior*; denn Marinus war der erste Papst seines Namens und konnte nur dann die Bezeichnung *iunior* erhalten, wenn man an Papst Martin I. dachte) — das bleibt ganz ungewiß. [2]) Vgl. jetzt Chr. Huelsen, Le chiese di Roma nel medio evo (1927) S. 384. [3]) Liber pontificalis, Vita Leonis III. cap. 90. ed. Duchesne 2, 28. [4]) a. a. O. S. 106 und 111, Vita Leonis IV. cap. 2 und 21. [5]) Zwei Briefe des Papstes aus der Haft in Konstantinopel (JE. 2078 und 2079), einen Bericht über den Prozeß in Konstantinopel und zwei weitere Briefe Martins aus Cherson (JE. 2080 und 2081).

Digitized by Google

diese Beteuerung in diesem Prolog wenig glaublich. Indem Anastasius erklärt, daß er den Gesta Martini papae eine Übersetzung der Acta Maximi Confessoris folgen lassen werde, deutet er selbst an, daß er in der Übertragung, die er dem Bischof Martin vorlegt, kein in sich abgeschlossenes Werk sieht. Das Martyrium des Papstes Martin ist nur eine Episode aus den Kämpfen, die durch die monotheletische Häresie hervorgerufen wurden; und Anastasius war eben damit beschäftigt, dem Okzident die wichtigsten griechischen Quellen über den Gegenstand und Verlauf dieser Kämpfe zugänglich zu machen. So sind uns denn auch die Gesta Martini papae nicht als selbständiges Werk des Anastasius, sondern nur als ein Teil seiner Collectanea überliefert.

IX. Die Collectanea des Anastasius[1] bestehen aus mehreren Teilen. Der erste Teil beschäftigt sich vornehmlich mit dem Papst Honorius I., dessen Gedächtnis von dem 6. ökumenischen Konzil mit dem Anathem belegt war, weil er in einem Brief an Sergius von Konstantinopel (JE. 2018) der monotheletischen Häresie sich schuldig gemacht habe. Anastasius übersetzt das Schreiben Johanns IV., das die Ausdrucksweise des Honorius zu verteidigen sucht (JE. 2042), ins Lateinische zurück; außerdem überträgt er mehrere Abschnitte aus Briefen des Maximus Confessor, die sich mit dieser Angelegenheit befassen, und zwei Schreiben des Papstes Theodor I. (JE. 2049 und 2050), die nur in griechischer Übersetzung bekannt waren.[2] Ein zweiter Abschnitt umfaßt die Gesta Martini papae (vgl. n. VIII). Daran schließen sich als dritter Teil die Akten über den Prozeß und die Leiden des Maximus Confessor, von denen er schon in seinem Prolog an Bischof Martin von Narni (n. VIII) gesprochen hatte, mehrere Schreiben seines Schülers, des Priesters und römischen Apokrisiars Anastasius, und schließlich ein Hypomnestikon über das Martyrium des Maximus und Anastasius.[3]

Im Prolog wendet sich Anastasius wieder an Johannes diaconus. Er kommt erneut auf dessen geplante Kirchengeschichte zu sprechen,

---

[1]) Zuletzt gedruckt bei Migne, Patr. lat. 129, 557 ff. [2]) D. H. Quentin O. S. B., Notes sur les originaux latins des lettres des papes Honorius, S. Agathon et Léon II relatives au monothélisme in Miscellanea Amelli, Scritti varii di letteratura ecclesiastica (Monte Cassino 1920) S. 75 f., weist darauf hin, daß in dieser Übersetzung des Anastasius die an der päpstlichen Kanzlei üblichen Klauseln beobachtet sind. [3]) BHL. 5841—5844.

Digitized by Google

für die er seine Übersetzungen zur Verfügung stellt.[1] In dem Bestreben, dem Adressaten zu schmeicheln und die eigene Leistung herabzusetzen, das sich bei allen Schriftstellern des Mittelalters findet, sagt Anastasius, er wolle nur eine Materialsammlung bieten[2], mit der Johannes nach Belieben verfahren dürfe. Daß dieser Bescheidenheitsfloskel nicht seine wirkliche Ansicht entspricht, zeigt am besten die Tatsache, daß die Collectanea, ebenso wie vorher die Chronographia tripartita, als eigenes literarisches Werk mit ausführlicher Vorrede erschienen sind. Anastasius stellt die Collectanea auch unmittelbar mit der Chronographia tripartita zusammen und bringt die Reihe seiner Übersetzungen in Parallele mit denen der Vorfahren, welche die kirchengeschichtlichen Quellen der älteren Zeit ins Lateinische übersetzt hatten.[3]

Am ausführlichsten geht Anastasius im Prolog auf den ersten Teil seiner Collectanea ein und sucht den Papst Honorius I. von dem Vorwurf der Häresie zu entlasten. Die Verdammung, die das 6. ökumenische Konzil über diesen Papst ausgesprochen hatte, war gerade in der letzten Zeit von dem großen Gegner des römischen Primates, von Photios, wiederholt in unliebsame Erinnerung gebracht worden[4]; und je empfindlicher diese Erinnerung in Rom vermerkt wurde, um so mehr mußte das Bestreben sich geltend machen, den anathematisierten Papst zu rechtfertigen. Die Aufgabe war nicht leicht. Es handelte sich um einen Fall, in dem die Autorität eines anerkannten ökumenischen Konzils gegen die eines Papstes stand. Anastasius wagte es nicht, sich geradezu gegen das Konzil zu entscheiden. Er konnte dies auch gar nicht tun, da erst kurz vorher die römische Synode des J. 869 unter dem Vorsitz Hadrians II. die Verurteilung des Honorius ausdrücklich anerkannt hatte.[5] Wohl aus diesem Grunde machte er sich auch nicht das naheliegende Argument zu eigen, daß der Brief

[1]) Vgl. oben S. 432 N. 3. [2]) *mihi . . . sata ab aliis rustica falce collegisse et ad aream Latinitatis fideli humero transvexisse sufficiat.* [3]) Vgl. oben S. 434. [4]) Schon in seinem ersten Schreiben an Nikolaus I., als ihm noch viel daran gelegen war, die Gunst des Papstes zu gewinnen, hatte Photios die Verdammung des Honorius durch die 6. Synode geflissentlich erwähnt (Photii Epistolae, ed. Baletta, London 1864, S. 142); ebenso in seinem Schreiben an den Bulgarenfürsten Boris (a. a. O. S. 215) und in dem ersten seiner *Δέκα ἐρωτήματα*, in dem er die Frage zu beantworten sucht, *ἐν ποίῳ φαίνονται πεπραχότες οἱ Ῥωμαῖοι παραλόγως* (a. a. O. S. 559f.), vgl. Hergenröther, Photius 2, 560f. mit N. 45. [5]) Vgl. Hergenröther, Photius 2, 39 und 561 N. 54.

Digitized by Google

des Honorius nur in griechischer Übersetzung vorliege, im lateinischen Original also ein nicht gegen die Orthodoxie verstoßender Ausdruck gestanden haben könne.[1] Er begnügt sich, eine Reihe mildernder Momente für Honorius anzuführen. Er meint, vielleicht müsse die Schuld dem Diktator oder dem Schreiber des Briefes zugeschrieben werden[2]; oder wenn der Papst selbst den Brief diktiert habe, so sei zu bedenken, daß niemand ihn auf die verhängnisvolle Bedeutung seiner Worte aufmerksam gemacht habe, daß er also den unglücklichen Passus von dem 'einen' Willen vielleicht mehr aus Unachtsamkeit als aus Häresie geschrieben habe. Ausführlich wird die menschliche Unzulänglichkeit erörtert, den Willen eines andern aus seinen Worten oder Taten zu erkennen; daraus folgt für uns die Notwendigkeit, unsern Urteilen über andere die größte Zurückhaltung aufzuerlegen, besonders wenn es sich um solche handelt, die sich nicht verteidigen können.[3] Er beruft sich schließlich auf Autoritäten wie Gregor I. und Gelasius I., um zu zeigen, daß man in Rom die ökumenischen Konzilien nur

[1]) Daß er dies Argument nicht benutzt hat, ist um so auffallender, als es bereits von Maximus Confessor in dem von Anastasius übersetzten Brief an den Presbyter Marinus verwandt worden ist. Maximus erzählt dort, von dem Abte Johannes, der den lateinischen Papstbrief diktiert habe, sei versichert worden, *ὡς οὐδαμῶς ἐπίμνησιν ἐν αὐτῇ* (sc. *τῇ ἐπιστολῇ*) *δι' ἀριθμοῦ πεποίηται ἑνὸς τὸ παράπαν θελήματος, εἰ καὶ τοῦτο νῦν ἀνεπλάσθη παρὰ τῶν ταύτην ἑρμηνευσάντων εἰς τὴν Ἑλλάδα φωνήν.* Anastasius übersetzt: *quod nullo modo mentionem in ea* (sc. epistola) *per numerum fecerit unius omnimodis voluntatis, licet hoc nunc sit fictum ab his, qui hanc in Graecam vocem interpretati sunt.* Migne, Patr. lat. 129, 571/2 C. [2]) Perels S. 277 sieht hierin eine Anspielung des Anastasius auf seine eigene Tätigkeit als päpstlicher Diktator. Man kann auch daran erinnern, daß nach dem Zeugnis des Maximus der Brief von dem Abt Johannes nach der Weisung des Honorius abgefaßt war, Migne a. a. O.: *τὸν ταύτην* (sc. *τὴν ἐπιστολὴν*) *ἐν λατίνοις ὑπαγορεύσαντα κατὰ κέλευσιν αὐτοῦ* (sc. *τοῦ πάπα*) *κύριον ἀββᾶν Ἰωάννην;* vgl. Maximus, Disputatio cum Pyrrho, S. Maximi confessoris opera, ed. Combefis (1675) 2, 181: *ὁ ταύτην* (sc. *τὴν ἐπιστολὴν*) *ἐκ προσώπου Ὁνορίου συντάξας.* Durch diese Stellen, deren erste Anastasius selbst übersetzte, wurde natürlich die Aufmerksamkeit auf den Diktator des Papstbriefes gelenkt. [3]) Bemerkenswert sind die Worte, mit denen er sich gegen eine Verurteilung Toter wendet, *cum exanimis et dissolutus iacet in sepulcro nec auris patet ad obiecta solemniter audiendum nec os aperitur ad obiecta rationabiliter refellendum.* Nicht 25 Jahre sollten nach der Niederschrift dieser Zeilen vergehen bis zu jener römischen Synode, die den toten Papst Formosus verdammte. Sachlich berühren sich diese Ausführungen mit einigen Stellen aus Briefen Hadrians II., vgl. Epist. 6, 700, 705.

Digitized by Google

mit Vorbehalt angenommen habe.[1] Ohne der Synode zu nahe zu treten, kommt er zu der Feststellung, daß ihr Urteil nur dem Honorius galt, wie sie ihn auffaßte. War der wirkliche Honorius anders, so traf ihn die Verdammung der Synode nicht. 'Am Felsen des apostolischen Stuhles ward in Glaubenssachen niemals, auch durch Honorius nicht, die Spur der Schlange, d. h. einer giftigen Sekte, gefunden' — diese Worte klingen wie eine direkte Zurückweisung des Photios.

Über die andern von ihm übersetzten Stücke faßt sich Anastasius kürzer. Auch sie stehen im Zusammenhang mit der großen Auseinandersetzung zwischen der römischen und byzantinischen Kirche. Hatte Photios gegen den Okzident den Vorwurf erhoben, durch den Zusatz des *filioque* das Symbolum verfälscht zu haben, so rief Anastasius das Zeugnis des Maximus Confessor an, der die verschiedenen Ansichten, die im Westen und im Osten über das Hervorgehen des hl. Geistes herrschten, auf Differenzen der griechischen und lateinischen Sprache zurückführte. Es ist begreiflich, daß Anastasius gerade diese Äußerung des Maximus hervorsuchte, die dem sprachkundigen Interpreten als dem Vermittler zwischen der griechischen und lateinischen Welt eine so große Bedeutung zuschrieb. Man sieht aber auch, wie sehr man damals an der Kurie darauf bedacht war, Streitigkeiten dieser Art mit Byzanz zu vermeiden. Gegen diese byzantinischen Vorwürfe hatte Nikolaus I. am Ende seines Pontifikates die ganze westliche Geistlichkeit aufgerufen; jetzt wollte man sie als bloße sprachliche Mißverständnisse erklären. Johann VIII. wünschte keine grundsätzliche Auseinandersetzung dieser Art mit Byzanz; seine immer wiederholten Bemühungen in Konstantinopel galten dem einen praktischen Zweck, die bulgarische Kirchenprovinz zurückzugewinnen. In dieser Frage freilich kannte er keine Nachgiebigkeit. Wenn Anastasius einen Bericht über die Tätigkeit römischer Gesandter in Konstantinopel in die Collectanea aufnimmt, 'um die Standhaftigkeit anzufeuern, die Kleinmütigen zu widerlegen und die Macht des apostolischen Stuhles zur Anerkennung zu bringen gegen alle, die ihm etwas gewaltsam abnötigen wollen', so spürt man in diesen Worten eine Mahnung an diejenigen, die zu seiner Zeit die römischen Forderungen am Bosporus zu vertreten hatten.

---

[1]) Wie im Prolog zur Übersetzung der 8. Synode (n. V) weist Anastasius auch hier besonders auf den 3. Kanon der 2. Synode hin.

Digitized by Google

Mit Genugtuung weist Anastasius schließlich darauf hin, daß er mit den Papstbriefen, die er aus dem Griechischen ins Lateinische zurück übersetzt, der lateinischen Sprache ursprünglich eigenes, aber verloren gegangenes Gut zurückgewonnen hat. Er führt einige andere Beispiele dafür an, daß man verlorene lateinische Quellen in griechischer Übersetzung wiedergefunden habe, und es ist nicht seine Schuld, sondern liegt in den allgemeinen Anschauungen der Zeit begründet, daß die Beispiele, die er nennt, nicht echtes altes lateinisches Gut sind: die Bannbriefe des Papstes Felix III. gegen Petrus Fullo[1] und die pseudo-clementinischen Recognitionen.

Die im eigentlichen Sinne kirchenhistorischen Übersetzungen des Anastasius (vgl. n. V—IX) fallen in die J. 871 bis 874. Sie setzen ein mit den Übertragungen der Akten des 8. und 7. Konzils (vgl. n. V und VI), die Anastasius sozusagen halbamtlich, als Bibliothekar des apostolischen Stuhles, anfertigte. Dann wirkte der Umstand, daß Johannes diaconus sich mit Eifer der Historiographie zuwandte, im höchsten Maße anregend auf die Übersetzungstätigkeit des Anastasius, dessen historisches Interesse vielleicht auch durch die Übertragung der Konzilsakten geweckt war. So knüpfte er mit der Chronographia tripartita an das große Übersetzungswerk Cassiodors an (vgl. n. VII). Nach Abschluß dieses chronikalischen Werkes waren es die Quellen zur Geschichte des Monotheletenstreites, die ihn beschäftigten (vgl. n. VIII und IX); und die Wahl dieses Stoffes zeigt, daß die Impulse und Bedürfnisse der Gegenwart bestimmend blieben auch für seine wissenschaftliche Tätigkeit. Wie Anastasius sich als Politiker in ein entscheidendes Stadium des Kampfes zwischen dem alten und dem neuen Rom hineingestellt sah, so wählte er als Interpret historische Quellen, die eine Phase dieses großen Kampfes zu klären geeignet waren. Und seine Vorreden (besonders n. IX) sorgten dafür, daß der Leser sich der Aktualität der in den Übersetzungen behandelten Probleme bewußt wurde. So wird man nicht irren, wenn man auch in dieser scheinbar rein historischen Arbeit des Interpreten einen Reflex des Kampfes sieht, der sich zwischen Nikolaus I. und Photios erhoben hatte.

X. Der Übersetzung der Passio und Miracula der hl. Cyrus und Johannes[2] ist ein Prolog vorangestellt, der vom 30. Januar 875

[1]) JK. † 605 — † 607. [2]) BHL. 2077. 2079, 2080. Zuletzt gedruckt (doch ohne die Miracula) bei Migne, Patr. lat. 129, 705 ff.

Digitized by Google

datiert ist. In diesem Prolog, der nur in einer Hs. überliefert ist, fehlt die Inscriptio, da in der Hs. der obere Rand der Seite verstümmelt ist.[1] Daher ist weder der Name des Autors überliefert noch der Name dessen, an den der Prolog gerichtet ist. Doch ist an der Autorschaft des Anastasius kein Zweifel möglich.[2] Der Adressat war offenbar Geistlicher an der Kirche der hl. Cyrus und Johannes[3] an der Via Portuensis. Auf die Miracula dieser Heiligen, die Sophronios von Jerusalem verfaßt hatte, war Anastasius bereits durch seine Übersetzung des 7. Konzils (vgl. n. VI) aufmerksam geworden[4]; Sophronios hatte er seitdem nicht aus dem Auge verloren.[5]

---

[1]) Über die Hs., Carnot. 115, vgl. den Catal. hagiogr. bibl. civit. Carnotensis in Analecta Bollandiana 8 (1889), 92ff. [2]) Sie ergibt sich mit Sicherheit aus dem Stil und der ganzen Abfassungsart des Prologs und wird bestätigt durch die Verse, die sich an die Vita der Heiligen schließen (MIGNE a. a. O. Sp. 712):

Salve sacer amate Deo, sine margine salve
Et memor esto tui fratris Anastasii.

[3]) *praesertim cum ecclesia, in qua divinis penes urbem cultibus et obsequiis incumbis, horum victoriosissimorum martyrum memoria, immo miraculis fulgeat.* Es handelt sich offenbar (nach den Worten *penes urbem*) um die Kirche ss. Cyri et Iohannis extra portam Portuensem, vgl. Chr. HUELSEN, Le chiese di Roma nel medio evo (1927) S. 246f., nicht um die trans Tiberim gelegene, von der Johannes diaconus in der Vita Gregorii Magni IV 91 (Acta Sanctorum[2] 12. mart. 2, 204 C) spricht, vgl. HUELSEN a. a. O. S. 161. — MANITIUS, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 1, 686 N. 7 meint, die Anrede *sacer* am Schluß des Prologs und in den oben (N. 2) angeführten Versen spreche dafür, daß der Adressat kein anderer als der Papst gewesen sei. Aber dies Argument ist nicht überzeugend; in den Schlußversen seines Prologs an den Bischof Formosus (n. IV, vgl. oben S. 426 N. 2) redet Anastasius auch diesen als *sacer* an. Alle drei Male begegnet das Wort an derselben Versstelle. [4]) In der 4. Actio des Konzils werden einige Stücke aus dem Enkomion und dem 36. Miraculum der Heiligen verlesen. Die Übersetzung, die dort Anastasius gibt (MIGNE, Patr. lat. 129, 300 B bis 301 A), ist sehr ähnlich, doch nicht ganz gleich der Übersetzung der entsprechenden Stellen, die Anastasius, bzw. sein Vorgänger Bonifatius, nunmehr in der vollständigen Version der Miracula vorlegt (MAI, Spicilegium Romanum 3, 18f., 380, 404f., 407f., 409). [5]) Im Prolog zu den Collectanea (n. IX) sagt er von Sophronios: *de quo in translatis a nobis scriptis saepe memoriam fecimus.* Diese von ihm übersetzten Schriften sind offenbar die Konzilsakten. Hätte er schon eine Schrift des Sophronios übersetzt, so hätte er sich anders ausgedrückt. Daraus ergibt sich, wie ich denke, mit Sicherheit, daß der Prolog zu den Collectanea (n. IX) vor der Übersetzung der Vita s. Cyri et Io-

Digitized by Google

Wie in seinen andern Prologen spricht sich Anastasius auch hier über seine griechischen Vorlagen und über frühere lateinische Übersetzungen aus. Die Vita der Heiligen ist in 2 Fassungen überliefert, von denen Anastasius scheinbar nur eine übersetzt hat[1]; ob er die Weglassung der andern Vita irgendwie begründet hat, läßt sich bei dem verderbten Zustand der Hs. nicht mehr entscheiden. Die Übersetzung der Miracula hat bereits ein Bonifatius consiliarius[2] auf Bitten des Primicerius defensorum Theodorus[3] begonnen. Anastasius stellt ihre Fortsetzung in Aussicht[4] und hat diesen Vorsatz wohl auch ausgeführt.

XI. Wahrscheinlich in den J. 874—875 hat Anastasius die Translatio s. Stephani übersetzt.[5] Zusammen mit der Übersetzung

---

hannis (n. X), also wahrscheinlich gegen Ende des J. 874 geschrieben ist, d. h. unmittelbar nach dem Prolog zu den Gesta Martini papae, der frühestens im September 874 geschrieben ist (8. Indiktion), vgl. oben S. 432 N. 3 und S. 436 N. 1. — Übrigens weist Anastasius auch in unserm Prolog (n. X) darauf hin, daß Sophronios in vielen Schriften ehrenvoll erwähnt wird, unter denen er besonders die Akten der 6. Synode hervorhebt.

[1]) Die griechischen Viten sind von Mai, Spicilegium Romanum 4, 230 ff. gedruckt. Nur die erste ist vollständig, der zweiten fehlt der Anfang; an sie schließen sich drei kurze Reden des Kyrillos. Die Übersetzung des Anastasius (a. a. O. S. 226 ff.) umfaßt die erste Vita, an deren Schluß die oben S. 442 N. 2 mitgeteilten Verse stehen. Daran schließt sich unmittelbar, unter Weglassung der zweiten Vita, die Übersetzung der Reden des Kyrillos. Das Enkomion und die Miracula der Heiligen sind (griechisch und in der Übersetzung des Bonifatius-Anastasius) gedruckt von Mai, Spicilegium Romanum 3, 1 ff. [2]) Ein Bonifatius consiliarius in Rom z. Z. des Papstes Benedikt II. (683—685) wird erwähnt in der 1. Actio des 7. Konzils (in der Übersetzung des Anastasius bei Migne, Patr. lat. 129, 227 B). Er wurde vom Papst 40 Tage lang täglich zu dem vom 6. Konzil verurteilten Makarios geschickt, um dessen Hartnäckigkeit zu besiegen. [3]) Über diesen wissen wir nichts. Er fehlt auf der Liste der primi defensores, die Louis Halphen, Études sur l'administration de Rome au moyen-âge (751—1252) (Paris 1907) S. 124 ff. gibt. [4]) Bonifatius hat, wie Anastasius erzählt, 12 Kapitel der Miracula nebst der Praefatio (worin wohl das Enkomion mit einbegriffen ist), übersetzt; *cetera si* (in der Hs. *soli*) *Deo auctore vita fuerit comes nostri* . . . Die nächsten 1—2 Zeilen fehlen. Doch kann man mit Wahrscheinlichkeit aus diesen Worten den Schluß ziehen, daß Anastasius die Übersetzung der Miracula noch nicht beendet hatte, als er den Prolog schrieb, vgl. oben S. 432 N. 3. [5]) BHL. 7857, 7858. Zuletzt gedruckt bei Migne, Patr. lat. 41, 817 ff. — Im Prolog nennt sich Anastasius päpstlicher Bibliothekar; also muß

Digitized by Google

einiger Traktate des Amphilochius von Iconium sandte er sie mit einer Widmung an den Bischof Landulf von Capua.[1] Die Bürger von Mantua, so erzählt er, baten ihn, die griechischen Homilien zu übersetzen, die handschriftlich in ihrer Stadt aufbewahrt wurden, ohne daß jemand sie lesen konnte. Die Übersetzung sandte er dem Bischof, ohne von diesem gebeten zu sein, mit der schönen Begründung, daß man einem geistlichen Manne am ehesten ein geistliches Geschenk machen dürfe. Warum Anastasius gerade um diese Zeit die Verbindung mit dem Capuaner Bischof suchte, läßt sich leicht erkennen. Landulf spielte damals eine große Rolle in der süditalienischen Politik. Er genoß das Vertrauen des Kaisers, der bei seinem Aufbruch nach Oberitalien im J. 873 seine Gemahlin Angilberga in Capua zurückgelassen hatte.[2] Der Papst

er ihn nach 867 geschrieben haben. Er erzählt, daß er die griechischen Texte fand *penes Mantuanam urbem sedis apostolicae legationis apud augustos explendae causa degens.* Mit den *augusti* sind zweifellos Ludwig II. und Angilberga gemeint (beispielshalber nennt auch die Vita Athanasii die beiden Gatten *augusti*, MG. SS. rer. Langob. S. 446 Z. 40). Da Anastasius sich um dieser Gesandtschaft willen bei Mantua aufhielt, muß das Kaiserpaar in Oberitalien gewesen sein; nun kehrte Ludwig II. im J. 873, Angilberga erst 874 aus Unteritalien in den Norden zurück (BM.[2] 1261 b, 1263 a). Der terminus ante quem ist der Tod Ludwigs II. (12. August 875), den Anastasius nicht erwähnt. Im Mai oder Juni 875 wurde Bischof Landulf vom Papst exkommuniziert (JE. 3016), weil er sein Bündnis mit den Sarazenen nicht lösen wollte. Es ist zu vermuten, daß Anastasius seine Übersetzung keinem Exkommunizierten, also vor Mai/Juni 875 übersandt hat. Über die Gesandtschaft des Anastasius wissen wir nichts. Im Mai oder Juni 874 fand eine Zusammenkunft des Kaisers und Papstes mit Ludwig dem Deutschen unweit Verona statt (BM.[2] 1263 b). Möglicherweise stand die Gesandtschaft des Anastasius irgendwie im Zusammenhang mit den dort geführten Verhandlungen über die Nachfolge Ludwigs II.

[1]) Lapôtre, De Anastasio bibliothecario S. 336 n. 4 will die Übersetzung ohne Anführung von Gründen dem Anastasius absprechen, doch mit Unrecht. Der Prolog weist ganz den Aufbau und Stil der Anastasianischen Prologe auf. Ich greife hier nur ein paar Wendungen heraus: *quatinus . . . latinitas tantorum miraculorum cognitione minime fraudaretur* (vgl. n. I: *dummodo latinitas se tanto non doleat esse sale privatam;* n. V: *Romanam ecclesiam eadem synodo defraudari*); *ibidem positus* (vgl. z. B. n. XIII: *Constantinopoli positus* und sehr oft); vor allem die charakteristische Anrede, die den Schlußabschnitt des Prologs inleitet: *Suscipe itaque hoc opusculum* (vgl. n. VI: *Accipe itaque hoc, carissime, incompositum opus;* n. XVII: *Suscipe itaque, piissime imperator,* (*eyonisium*). [2]) Vgl. Gay, L'Italie méridionale et l'empire byzantin 1904) S. 108.

Digitized by Google

suchte ihn zum Bündnis gegen die Sarazenen zu bewegen. So fiel die Huldigung, die der päpstliche Bibliothekar dem unteritalienischen Bischof darbrachte, auf das genaueste mit einer politischen Konstellation zusammen, die den Bischof an der Kurie zu einer wichtigen und umworbenen Persönlichkeit machte.

XII. Vor dem Juli 876 ist die Übersetzung der Passio der 1480 Märtyrer auf dem Berge Ararat entstanden.[1] Denn sie ist, wie die Vorrede sagt, dem Bischof Petrus von Gabii gewidmet[2]; auf dem Konzil zu Ponthion erschien aber im Juli 876 als päpstlicher Gesandter bereits Bischof Leo von Gabii, der Neffe Johanns VIII.[3] Die Vorrede ist kurz. Anastasius geht nicht auf die griechische Legende ein und bittet nur mit der üblichen Bescheidenheit um Nachsicht für die Mängel der Übersetzung. Die Bollandisten[4] erklären die Passio für apokryph. Die Argumente, mit denen sie die Vorrede dem Anastasius absprechen wollen, können jedoch nicht überzeugen.[5]

Im Anfang der Vorrede erwähnt Anastasius, daß er auf Wunsch des Bischofs bereits die Acta s. Petri Alexandrini übersetzt habe. Wir besitzen eine lateinische Übersetzung dieser Acta, die ohne Vorrede und ohne den Namen des Übersetzers überliefert ist.[6]

[1]) BHL. 20. Ed. Migne, Patr. lat. 129, 743 ff. Über die Datierung vgl. schon Hergenröther, Photius 2, 238 f. [2]) Vgl. über ihn Ughelli, Italia sacra² 9, 108. Er wirkte in Vertretung des in Bulgarien weilenden Bischofs Formosus von Porto bei der Konsekration Hadrians II. mit, Liber pontificalis, Vita Hadriani II. cap. 9, ed. Duchesne 2, 175. Diese Vertretung bezeugt das Ansehen, das er in Rom genossen haben muß. Danach ist es wohl möglich, daß er der Bischof Petrus ist, der an der von Hadrian II. nach Ost- und Westfranken wegen der lothringischen Erbfrage 870 abgeordneten Gesandtschaft teilnahm, vgl. JE. 2926—2931 und Engelmann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jh. (1913) S. 76. Es spricht kaum gegen diese Annahme, daß Hincmar, Ann. Bertin. ed. Waitz S. 113 aus dem Bischof einen Kardinalbischof Petrus macht. [3]) Vgl. Ann. Bertin. ed. Waitz S. 130; MG. Capitul. 2, 351 (Capitula Odonis 5); Epist. 7, 3 N. 6, BM.² 517. [4]) Acta Sanctorum² 22. iun. 5, 151 ff. [5]) Sie bestreiten die Existenz eines Bistums Gabii und damit auch des Bischofs Petrus. Dagegen vgl. oben N. 2 und 3. Der Aufbau des Prologs paßt durchaus zu Anastasius. Die Erinnerung an frühere Übersetzungen (vgl. n. IX), die Betonung der Tatsache, daß die Übersetzung trotz mangelnder Kenntnis aus Gehorsam gegen den Wunsch des Adressaten angefertigt sei (fast in allen Vorreden, vgl. n. VIII), die an den Adressaten gerichteten Verse am Schluß (vgl. n. X, XV, XVI) — alles sind Wendungen, die sich auch in den andern Prologen des Anastasius zeigen. [6]) BHL. 6692. Ed. A. Mai, Spicilegium Romanum 3, 671 ff. = Migne,

Digitized by Google

Wir können also aus ihr selbst den Autor nicht erschließen. Aber der Übersetzer hat ein Nachwort angeschlossen, das von größtem Interesse ist.[1]

Der Interpret bezeichnet es als unnötig, das Leben des Athanasius aus dem Griechischen zu übersetzen, von dem am Schluß der Vita die Rede gewesen war. Denn Rufinus hat die Taten des Athanasius bereits dargestellt, und u. a. erzählt auch die Historia tripartita von ihm, die freilich von Gregor I. verworfen wurde.[2] Weiter führt er aus, daß nicht alle Gesta des Heiligen sich in der griechischen Vita finden; einiges mußte er aus der Vita Athanasii[3] entnehmen, anderes aus der Chronik, die der ehrwürdige Mönch und Synkellos Georgios bis zum ersten Jahre Diokletians und nach seinem Tode der gleich ehrwürdige Mönch und Hegumen Theophanes bis zum zweiten Jahre Michaels I. geführt haben.[4]

An dies Nachwort, das über das Verhältnis des Übersetzers zu seinen Quellen Auskunft gibt, schließt sich eine merkwürdige Digression, die nur sehr äußerlich durch den Namen des Kaisers Konstantin, der in den Acta s. Petri erwähnt wurde, mit dem Vorhergehenden verknüpft ist.[5] Der Interpret hebt aus der Chronik des Theophanes eine Stelle hervor, die ihm so wichtig scheint, daß es ein Sakrileg wäre, sie den Römern vorzuenthalten. Diese Stelle ist der Bericht des Chronisten über die Taufe Konstantins. Es wird zunächst die Erzählung des Theophanes[6] referiert. Dieser berichtet, daß nach der römischen Tradition Konstantin in Rom

---

Patr. lat. 129, 689 ff. Der Schluß, der bei Mai fehlt, ist gedruckt in der Bibliotheca Casinensis 3, Florilegium Casinense S. 187 ff.

[1]) Bibliotheca Casinensis a. a. O. S. 189 r. Sp. — 191. [2]) Gregorii I. Registrum VII 31, MG. Epist. 1, 479. Auf diese Verurteilung des Sozomenos durch Gregor I. wies auch Anastasius in seiner Vorrede zur Chronographia tripartita (n. VII) hin, vgl. oben S. 434. [3]) So ist im Florilegium Casinense S. 189 rechts unten offenbar richtig nach der Casineser Hs. 139 gedruckt. In der Bibliotheca Casinensis 3, 256 ist dieselbe Stelle gedruckt, aber statt *athanasii* steht dort *anastasii*. Aus diesem offenbar unrichtigen *anastasii* wird der ebenso unrichtige Schluß gezogen, daß der Übersetzer der Vita schon die Übersetzung des Anastasius bibliothecarius gekannt habe. [4]) Anastasius hat bekanntlich in seiner Chronographia tripartita die Chroniken des Georgios Synkellos und des Theophanes Confessor übersetzt, vgl. n. VII. [5]) S. 190 l. Sp.: *Et quoniam clementissimi imperatoris constantini fecimus mentionem; Tale quiddam de eo prefatum theophanen inter caetera referentem audio, ut hoc latinis auribus celare sacrilegum sit.* [6]) ed. de Boor, 1, 17 f., in der Übersetzung des Anastasius daselbst 2, 81 f.

Digitized by Google

vom Papst Silvester getauft wurde, während man im Orient behauptete, der arianische Bischof Eusebius von Nikomedien habe ihn erst kurz vor seinem Tode getauft. Theophanes entscheidet sich für die römische Version, besonders weil der Kaiser, wenn er erst kurz vor seinem Tode getauft worden wäre, mit den heiligen Vätern in Nicaea ungetauft in Kommunion getreten wäre, *ὅπερ ἀτοπώτατόν ἐστι καὶ λέγειν καὶ φρονεῖν.* Der Interpret schließt sich dieser Ansicht an; in erregten Worten[1] verrät sich sein lebhaftes Interesse an der Frage. In längeren eigenen Ausführungen sucht er alsdann das Zeugnis des Hieronymus zu entkräften, das der römischen Tradition entgegensteht, indem er auf Stellen der Bibel hinweist, die gleichfalls anders verstanden werden müssen, als sie lauten. Schließlich wird, wieder im Anschluß an Theophanes, die Behauptung zurückgewiesen, daß Konstantin ein Bastard gewesen sei. Das ganze Werk endet mit einem Hinweis auf die Schwierigkeit des Übersetzens[2] und mit einer Mahnung zur Nachfolge Christi.

Im Florilegium Casinense geben die Herausgeber der Vermutung Ausdruck, daß diese Vita s. Petri Alexandrini von Johannes, Diakon von S. Gennaro zu Neapel, ins Lateinische übertragen sei[3], unter Hinweis auf PARASCANDOLO[4], der aus einer alten Hs. der Kathedralkirche von S. Bovino ein Zeugnis dafür beibringt, daß dieser Neapolitaner Diakon u. a. die Actus Petri Alexandrini auf Geheiß des Bischofs Athanasius II. von Neapel ins Lateinische übertragen habe. An diesem Zeugnis zu zweifeln, haben wir keinen Grund; ebensowenig aber können wir die Aussage des Anastasius verwerfen, wonach auch er dieselben Actus übersetzt habe. Offenbar ist also die Vita Petri Alexandrini zu annähernd gleicher Zeit in Rom und in Neapel ins Lateinische übertragen worden, wie dies auch bei der Vita s. Basilii der Fall gewesen war (vgl. oben n. II). Wir werden somit vor die Frage gestellt, ob wir die uns hier vorliegende Übersetzung mit größerer Wahr-

---

[1]) Bezeichnend sind Ausrufe wie: *o misera vesania!* und: *Procul hinc, procul effuge, daemonica simulatio!* [2]) S. 190 f.: *Ceterum nos post peregrini idiomatis lineas post longos yperbatorum confractus dissimilitudines casuum figurarumque varietates; et ut ita dicam post alienae linguae vernaculum; licet non penitus ad verbum translata percurrat oratio; tamen velut de arenosis syrtibus tumentibusque fluctibus velis iam pausis* (vielleicht *pansis?*) *evasimus.* [3]) S. 191 N. 1. [4]) Memorie storiche-critiche-diplomatiche della chiesa di Napoli 2 (1848), 160.

Digitized by Google

scheinlichkeit dem Römer oder dem Neapolitaner zuschreiben dürfen.

Für die Entscheidung nun fällt das Nachwort des Interpreten schwer ins Gewicht. Wenn der Übersetzer sich mit dem Urteil Gregors I. über Sozomenos, mit den Chroniken des Georgios Synkellos und Theophanes Confessor vertraut zeigt, so sind dies Kenntnisse, die wir bei Anastasius nachweisen können. Wenn er hervorhebt, daß er nicht wörtlich (*ad verbum*) übersetzt hat[1], so stimmt damit aufs beste zusammen, daß Anastasius in einem Brief an Karl den Kahlen (n. XIII, vgl. auch n. VI) die wörtliche Übersetzung als einen Fehler bezeichnet, den die großen Interpreten vermieden haben.[2] Sehr auffallend ist schließlich die Digression, die der Interpret dem Taufort Konstantins widmet. Mit der Vita s. Petri Alexandrini steht diese Frage in keinem Zusammenhang. Man muß ein ganz unmittelbares Interesse des Übersetzers voraussetzen, um sein unerwartetes Eingehen auf diese Frage zu erklären. Ein solches Interesse ist aber besonders bei einem Römer, der im Dienste des Papsttumes stand, begreiflich. Denn der Streit um den Taufort Konstantins war ein Streit um die Echtheit und Wahrheit der Actus s. Silvestri; und auf die Silvesterlegende gründete sich die Glaubwürdigkeit der Konstantinischen Schenkung, die gerade um diese Zeit in die Sammlung der pseudo-isidorischen Dekretalen Aufnahme gefunden hatte.

So läßt es sich, wie ich denke, bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich machen, daß diese Übersetzung der Acta s. Petri Alexandrini von Anastasius verfaßt ist.[3] Ist diese Annahme richtig, so wirft das lebhafte Eintreten für die Glaubwürdigkeit der Silvesterlegende an höchst unerwarteter Stelle neues Licht auf die Bestrebungen des päpstlichen Bibliothekars.[4]

XIII. In einem kurzen und bestimmten Schreiben hatte Nikolaus I. Karl den Kahlen aufgefordert, die Übersetzung der Werke

[1]) Vgl. oben S. 447 N. 2. [2]) Vgl. unten S. 450 N. 4. [3]) Auch die Bollandisten haben dies angenommen, vgl. BHL. 6692. [4]) Vgl., was Perels S. 220 f. über das vermutliche Verhältnis des Anastasius zu den pseudo-isidorischen Dekretalen ausführt: mit der Rezeption der Fälschung in Rom steht die Persönlichkeit des Anastasius wahrscheinlich in einem gewissen Zusammenhang. Den Hypothesen von G. Schnürer, Kirche und Kultur im Mittelalter 2 (1926), 32ff., der in Anastasius den Verfasser des Constitutum Constantini und einen Mitarbeiter an der pseudoisidorischen Dekretalen-Sammlung sieht, fehlt allerdings jede zureichende Begründung und jede Wahrscheinlichkeit.

Digitized by Google

des Dionysius Areopagita, die sein Hofgelehrter Johannes Scotus angefertigt hatte, zur Prüfung und Approbation nach Rom zu schicken.[1] Man kann nicht daran zweifeln, daß diesem Befehl Folge geleistet wurde. So kam die Übersetzung des Iren nach Rom, und auch Anastasius hat sie mit Aufmerksamkeit studiert. Als er dann zur Zeit des 8. Konzils in Konstantinopel weilte, fielen ihm die Scholien in die Hände, die Maximus Confessor und Johannes Scholasticus[2] zu den Werken des Areopagiten verfaßt hatten. Einige Jahre später veranlaßte ihn seine Übersetzungstätigkeit, deren Ergebnisse er in den Collectanea niederlegte (vgl. n. IX), sich näher mit Maximus Confessor zu beschäftigen; und bald darauf machte er sich daran, auch dessen Dionys-Scholien ins Lateinische zu übertragen. Er legte als Text die Übersetzung des Johannes Scotus zugrunde und bereicherte diese durch die Übersetzung der griechischen Scholien, die er am Rand beifügte.[3] Darin lag eine Huldigung an Karl den Kahlen, dem Anastasius denn auch seine Übersetzung mit einem schmeichelhaften Prolog am 23. März 875 widmete. Dies Datum erklärt die captatio benevolentiae, mit der sich Anastasius an den westfränkischen Hof wandte, zur Genüge. Denn damals sah man in Rom bereits mit Sicherheit in Karl dem Kahlen den Nachfolger des kinderlosen Kaisers Ludwig II.[4] In dem Prolog rühmt Anastasius das Bildungsstreben des Königs. Diese Schmeichelei konnte ihren Zweck nicht verfehlen, denn nichts hörte Karl der Kahle lieber, als wenn man seine Liebe zur Weisheit pries.[5] Die Übersetzung des Johannes Scotus wird von Anastasius mit wohlwollender Herablassung beurteilt: für einen *vir barbarus*, der am Ende der Welt gelebt habe, sei sie eine sehr achtbare Leistung, wenn auch das Unternehmen über die Kräfte des Interpreten gegangen sei.[6] Er macht

[1]) MG. Epist. 6, 651 n. 130. [2]) Anastasius nennt ihn Johannes Scythopolitanus, und vermutlich war Johannes Scholasticus wirklich identisch mit dem Bischof Johannes von Skythopolis, vgl. Ehrhard bei Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur[2] S. 56. [3]) Der griechische Text der Scholien ist gedruckt von B. Corderius, Dionysii Areopagitae opera 2 (1755) = Migne, Patr. graeca 4. Die Übersetzung des Anastasius ist noch nicht gedruckt. [4]) Schon Hadrian II. hatte Karl dem Kahlen die Kaiserkrone nach dem Tode Ludwigs II. versprochen, MG. Epist. 6, 745. Vgl. auch A. Lapôtre, L'Europe et le Saint-Siège I. (1895) S. 267; Perels S. 148. [5]) Vgl. die von Lapôtre a. a. O. S. 275 f. gesammelten Stellen. [6]) Den Ausdruck *ultra vires* hat Anastasius übrigens dem Prolog des Johannes Scotus selbst entnommen, vgl. MG. Epist. 6, 159 Z. 4.

Digitized by Google

dem Übersetzer zum Vorwurf, daß er nicht das berücksichtigt habe, was schon vor ihm zerstreut aus den Sermonen und Briefen des Areopagiten übersetzt war.[1] Dieser Vorwurf ist sehr bezeichnend für Anastasius, der in vielen seiner Prologe versichert, er habe sich sorgfältig darüber vergewissert, ob bereits vor ihm ein Versuch der Übersetzung oder Bearbeitung gemacht worden sei. Ferner meint er, daß Johannes zu wörtlich (*verbum e verbo*) übersetzt habe.[2] Zwar habe er in seinen eigenen Übersetzungen diese unvollkommene Art der Interpretation bisweilen selbst angewandt[3], aber von den hervorragenden Meistern der Übersetzungskunst werde sie vermieden.[4] Weil aus diesen Gründen die Übersetzung des Johannes Scotus noch schwerer verständlich sei als der originale griechische Text, habe er die Scholien des Maximus Confessor und des Johannes von Skythopolis übersetzt und seine Übertragung, um ihre Brauchbarkeit zu erhöhen, der des Johannes Scotus angepaßt.

Es scheint vielleicht erstaunlich, daß der geschäftige Diplomat Anastasius von der Beschäftigung mit den kirchenpolitischen Schriften des Maximus Confessor zu der Übersetzung dieser philosophischen Scholien fortgeschritten ist. Aber er nennt uns selber den Mann, der ihn mit Nachdruck auf das Studium der Philosophie des Areopagiten hingewiesen hat. Dieser Mann ist der Philosoph Konstantin[5], und wir wundern uns nicht, daß Anastasius mit Wärme seiner gedenkt in dem Augenblick, als er den Bereich griechischer Mystik berührt.

---

[1]) Anastasius denkt wohl an Bruchstücke aus den Werken des Areopagiten, wie sie in zahlreichen Konzilsakten vorlagen, vgl. GRABMANN, Mittelalterliches Geistesleben (1926) S. 450; vielleicht auch an die Areopagitica Hilduins, vgl. THÉRY, Contribution à l'histoire de l'aréopagitisme au IX. siècle in Moyen-âge 2. série 25 (1923), 140 N. 2. [2]) Den gleichen Vorwurf hatte Anastasius der alten Übersetzung des 7. Konzils gemacht, vgl. oben n. VI. [3]) Besonders bei der Übersetzung der Konzilsakten, vgl. n. V: *interpretans igitur hanc sanctam synodum verbum e verbo, quantum idioma Latinum permisit, excerpsi.* [4]) Vgl. oben S. 448. Die höhere Kunst des Übersetzens bestand nach einem von Anastasius oft gebrauchten Schlagwort darin, *sensum e sensu* zu übertragen, vgl. die von PERELS S. 245 ff. gesammelten Stellen. Daß übrigens diese übersetzungstechnischen Ausdrücke nicht eine besondere Eigentümlichkeit des Anastasius waren, zeigt die ähnliche Ausdrucksweise, die sich in der neapolitanischen Übersetzungsliteratur derselben Zeit findet; Beispiele bei PARASCANDOLO, Memorie storiche-critiche-diplomatiche della chiesa di Napoli 2 (1848), 159 f. [5]) Vgl. oben S. 429.

Digitized by Google

Daß er die Übersetzung an den westfränkischen Hof sandte, ist ohne weiteres verständlich, auch wenn man davon absieht, daß er in Karl dem Kahlen den künftigen römischen Kaiser sah. Dort kannte und schätzte man Maximus Confessor; schon fünfzehn Jahre vorher hatte Johannes Scotus im Auftrag Karls des Kahlen seine Schrift über Probleme in den Sermonen des Theologen Gregor übersetzt.[1] Dort verehrte man vor allem den Areopagiten Dionysius. Dieser westfränkische Dionysius-Kult galt freilich weniger dem mystischen Philosophen, aus dessen tiefsinnigen Schriften Johannes Scotus die fruchtbarsten Anregungen für seine eigene Philosophie schöpfte, als dem Erzbischof und Märtyrer von Paris, den man am königlichen Hofe und besonders in dem Kloster St. Denis mit dem Mystiker identifizierte. Anastasius berührt diesen Punkt gar nicht. Er betont zwar, daß Dionysius in der Apostelgeschichte (17, 34) erwähnt sei, und sucht auch den Widerspruch zu erklären, der darin liegt, daß seine Schriften in der patristischen Literatur bis auf Gregor I. gar nicht erwähnt werden. Aber von der angeblichen Missionstätigkeit des Areopagiten in Gallien und von seinem Märtyrertod bei Paris sagt er nichts.[2] Daraus kann man mit Sicherheit schließen, daß er, als er diesen Prolog schrieb, die Schriften des Abtes Hilduin von St. Denis, der die Identität des Areopagiten und des Märtyrers vertreten hatte[3], nicht kannte oder die in ihnen vertretene These nicht anerkannte.[4]

---

[1]) ed. Floss bei Migne, Patr. lat. 122, 1193 ff., der Prolog in MG. Epist. 6, 161 n. 15. [2]) Johannes Scotus hatte sich über diesen Punkt mit offenbarem Zweifel geäußert, MG. Epist. 6, 159 Z. 15 ff. [3]) Vgl. hierzu die Aufsätze von Théry in Moyen-âge 2. série 25 (1923), 111 ff., Revue d'histoire de l'église de France 9 (1923), 23 ff. und Revue d'histoire ecclésiastique 21 (1925), 33 ff., 197 ff. Hilduins Areopagitica oder Vita s. Dionysii bei Migne, Patr. lat. 106, 13 ff., die einleitenden Briefe Ludwigs des Frommen und Hilduins auch in MG. Epist. 5, 325 ff. Théry hat nachgewiesen, daß Hilduin bereits die Werke des Dionysius übersetzt hat. Vgl. hierzu neuestens auch Grabmann, Mittelalterliches Geistesleben (1926) S. 450 ff. [4]) Anastasius sagt in seinem Prolog von Dionysius: *Edidit enim et alios, ut ipse innuit, libros, quos nec Graecus quisquam nec adhuc potuit invenire Latinus.* Ob diese Stelle eine Abhängigkeit von den Worten Hilduins (Areopagitica cap. 17, Migne, Patr. lat. 106, 38 B): *Plura enim scripsit, quae non est dubium nostram laetitiam* (? wohl *notitiam*) *latere* — beweist, ist sehr zweifelhaft. Vgl. auch oben S. 450 N. 1; auch die dort herangezogene Stelle des Prologs läßt es durchaus im unklaren, ob Anastasius die Areopagitica Hilduins gekannt hat.

Digitized by Google

XIV. Auch weiterhin hat sich Anastasius mit den Werken des Maximus Confessor beschäftigt; unmittelbar nach der Übersetzung seiner Dionys-Scholien ging er daran, Auszüge aus seiner Mystagogia ins Lateinische zu übertragen.[1] Zusammen mit einer Übersetzung der dem Patriarchen Germanus von Konstantinopel zugeschriebenen Mystagogia[2] sandte er sie wiederum an Karl den Kahlen.[3] Das Vorwort, mit dem er seine Gabe begleitete, ist wohl im Sommer oder Herbst des J. 875 geschrieben.[4] Wieder rühmt Anastasius des Königs Weisheitsliebe. Mit einigen Worten geht er auf die Bedeutung der übersetzten Stücke ein. Er hat gehört, daß es auch lateinische Schriften über den gleichen Gegenstand gebe; aber sie sind ihm nicht zu Gesicht gekommen. So hat er sich zu der Übersetzung der griechischen Schriften entschlossen und überläßt es jedem, ob er die lateinischen oder die von ihm übersetzten griechischen Autoren lesen will. Diese Bemerkung zeigt wie zahlreiche ähnliche in anderen Prologen, daß Anastasius von einem planlosen Übersetzen weit entfernt war. Stets informierte er sich vor dem Beginn seiner Arbeit darüber, ob die Übersetzung

---

[1]) Der griechische Text bei Combefis, S. Maximi opera 2 (1675), 518—526. [2]) Die griechischen Editionen dieses Traktates nennt Pétridès, Revue de l'orient chrétien 10 (1905), 293 f. Ob der Patriarch Germanus von Konstantinopel (715—730) wirklich der Verfasser war, ist zweifelhaft, vgl. Pétridès a. a. O. S. 295, Ehrhard bei Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur[2] S. 67. [3]) Die Übersetzung des Anastasius vollständig gedruckt von Pétridès a. a. O. S. 296 ff.. 350 ff. [4]) Karl wird noch nicht Kaiser genannt (die Kaiserkrönung fand Weihnachten 875 statt). Andrerseits macht der Ton des Prologs, den Anastasius mit seiner Scholienübersetzung am 23. März 875 an Karl den Kahlen sandte (n. XIII), besonders mit seinem schwungvollen Anfang durchaus den Eindruck, als sei dies die erste Übersetzung, die Anastasius an den westfränkischen Hof gesandt hat. Demnach muß der Prolog zur Mystagogia des Maximus (n. XIV) später anzusetzen sein. Dafür spricht auch, daß Anastasius in diesem Prolog die rühmenden Worte zitiert, die Maximus Confessor über Dionysius Areopagita gesprochen hat, mit der selbstverständlichen Voraussetzung, daß der König hierfür besonderes Interesse hat: *Sane memorandum censeo, quid idem beatus Maximus de sancto Dionysio dilecto et dilectore vestro . . . perhibeat.* Die Art, wie hier das Zitat über Dionysius eingeleitet wird, macht es wahrscheinlich, daß zwischen dem Schreiber und dem Adressaten schon einmal von Dionysius die Rede gewesen, also die Übersetzung der Dionys-Scholien vorausgegangen ist. Danach ist der Prolog n. XIV zwischen den 23. März und den 25. Dezember 875 zu setzen.

Digitized by Google

des betreffenden griechischen Stückes für die lateinische Literatur nützlich und nötig sei.

In den Prolog nahm Anastasius auch den Preis des Dionysius Areopagita auf, der sich in der Mystagogia des Maximus, aber nicht in dem von Anastasius übersetzten Teil findet.[1] Er kannte also sehr genau das Interesse, das man am westfränkischen Hofe dem Kulte des Dionysius entgegenbrachte. Aber sowenig wie in dem vorigen findet sich in diesem Prolog auch nur der leiseste Hinweis darauf, daß Anastasius sich die These zu eigen gemacht hätte, für die man in Westfranken besonders interessiert war. Mit keinem Wort berührt er die Behauptung Hilduins, daß der Areopagit und der Mystiker Dionysius identisch sei mit dem Pariser Märtyrer, dessen Reliquien im Kloster St. Denis ruhten.

XV. Zwischen dem März 875 und dem Juni 876[2], wahrscheinlich noch im Laufe des J. 875[3] hat Anastasius auf die Bitte des Bischofs Gauderich von Velletri eine Historiola und einen Sermo declamatorius, angeblich Werke seines verstorbenen Freundes, des Philosophen Konstantin[4], ins Lateinische übersetzt. Die Vorrede dieser Übersetzung[5] galt für eine geschichtliche Quelle von besonderer Wichtigkeit, weil in ihr Anastasius zur Ergänzung seiner uns nicht erhaltenen Übersetzung die mündlichen Berichte des Missionars Konstantin und des Bischofs Metrophanes von Smyrna

---

[1]) In dem griechischen Text bei Combefis, S. Maximi opera 2, 491. [2]) In dem Prolog verweist Anastasius bereits auf die von ihm übersetzten Scholien des Johannes von Skythopolis zu den Werken des Dionysius, die er am 23. März 875 an Karl den Kahlen gesandt hatte (vgl. n. XIII). Andrerseits nennt er den Areopagiten nur Bischof von Athen, ignoriert also (wie in n. XIII und XIV) die 'areopagitische' These Hilduins, während er im Juni 876 in einem Brief an Karl den Kahlen mit Leidenschaft für die Identität des Areopagiten und des Pariser Märtyrers eintritt (vgl. unten n. XVII). [3]) Wenn nämlich die Vermutung richtig ist, daß die Bekehrung des Anastasius zu der 'areopagitischen' These Hilduins im Zusammenhang steht mit der Kaiserkrönung Karls des Kahlen (Weihnachten 875), vgl. unten S. 459, 461. [4]) J. Franko, Cyrillo-Methodiana in Archiv für slav. Philologie 28 (1906), 236 f. macht es höchst wahrscheinlich, daß diese Werke, von denen er eine slavische Bearbeitung in dem 'Slovo na prenesenie moschtschei preslavnago Klimenti' (ed. Pogodin, 'Kirillo-Mefodievski sbornik', Moskau 1865) nachweist, schon vor Konstantin verfaßt sind, und erst Metrophanes oder Anastasius irrtümlich die Autorschaft des Konstantin angenommen haben. [5]) Zuerst gedruckt von Friedrich in München. SB. 1892 S. 438 ff.

Digitized by Google

über die Auffindung der Clemens-Reliquien mitteilt. Diese Berichte scheinen das größte Vertrauen zu verdienen; denn die Erzählung Konstantins, der doch am besten Bescheid wissen mußte, hatte Anastasius selbst in Rom gehört[1]; den Bischof Metrophanes, der, von Photios verbannt, nur kurz nach Konstantin in Cherson gewesen war[2], konnte er während des 8. Konzils befragen. Aber hier zeigt sich, daß der scheinbar bestbeglaubigte Bericht nicht das geringste Vertrauen verdient.

Aus Konstantins Mund hat Anastasius lediglich die Schilderung der Zustände in Cherson, wo die Erinnerung an die Clemensreliquien ganz verloren gegangen war. An dieser Schilderung zu zweifeln, liegt kein Anlaß vor. Es folgt die Erzählung des Metrophanes, der das berichtet, was Konstantin verschwiegen wissen wollte, 'um den Vorwurf der Unbescheidenheit zu meiden', daß nämlich Konstantin diese Reliquien auf wunderbare Weise gefunden habe. Gegen diesen Bericht steht das Zeugnis eines slavischen Textes, den FRANKO[3] veröffentlicht hat; darin heißt es ausdrücklich, daß die Reliquien des hl. Clemens unter der Regierung des Nikephoros[4] gefunden wurden. Die Hauptrolle dabei spielt ein Bischof Georgios von Cherson; von Konstantin ist keine Rede, kann auch zu dieser Zeit gar keine Rede sein. Dies Zeugnis wird bekräftigt durch das 'Slovo na prenesenie', in dem gleichfalls von einem Herrscher Nikephoros die Rede ist.[5] Bei diesem Quellenbefund scheint mir kein Zweifel möglich an der von FRANKO gezogenen Schlußfolgerung, daß die Clemens-Reliquien etwa 60 Jahre

[1]) Vgl. oben S. 429 N. 2. [2]) Während des ersten Patriarchats des Photios, da Anastasius seine Bekanntschaft nach seinem Exil, während des 8. Konzils, machte. FRANKO a. a. O. S. 234 nimmt irrtümlich an, daß die Verbannung des Metrophanes während des zweiten Patriarchats des Photios stattgefunden habe; wir wissen aber vielmehr, daß Metrophanes, der auf dem 8. Konzil als ein eifriger Gegner des Photios erscheint, später in ein freundschaftliches Verhältnis zu diesem getreten ist; dies bezeugt der Brief des Photios an ihn, den PAPADOPULO-KERAMEVS, Photii epistolae XLV (1896) S. 18 n. 20 ediert hat. Vgl. auch die Vorbemerkung des Herausgebers S. III. Es ist dies um so bemerkenswerter, als Metrophanes vor der zweiten Erhebung des Photios offenbar noch auf das eifrigste gegen ihn agitiert hat, vgl. seinen Brief an den Patrizius Manuel bei MANSI, Conc. coll. 16, 415. [3]) a. a. O. S. 231. Eine Untersuchung über die Beziehungen des Anastasius-Briefes, des oben genannten 'Slovo na prenesenie' und der verschiedenen Legenden ist hier natürlich nicht beabsichtigt. [4]) Nikephoros I. 802 bis 811. [5]) FRANKO a. a. O. S. 232.

Digitized by Google

vor ihrer Überführung nach Rom gefunden worden waren, daß man aber in Rom (und Byzanz?) den Überbringer, also Konstantin, für identisch mit dem Finder hielt.[1] Wenn Konstantin 'nicht duldete, daß dies erzählt wurde', so lag das nicht an seiner Bescheidenheit. Was Metrophanes dem römischen Bibliothekar erzählte, war phantastische Kombination; wir wissen freilich nicht, ob er selber daran geglaubt hat.

Anastasius stellte seine Übersetzung mit der ergänzenden Vorrede dem Bischof Gauderich als Material für eine geplante Vita s. Clementis zur Verfügung, die Johannes diaconus schreiben sollte.[2] Mit seiner Kenntnis des Griechischen wollte also Anastasius in ähnlicher Weise dem Freunde helfen, wie er dies bereits früher getan hatte (vgl. n. VII und IX). Die Kirchengeschichte, die Johannes diaconus in der ersten Hälfte der siebziger Jahre mit Benutzung der Übertragungen des Anastasius hatte schreiben wollen, ist allem Anschein nach nicht zur Ausführung gelangt. Die Vita s. Clementis dagegen ist zu Ende geführt worden, zwar nicht von Johannes diaconus, der während der Arbeit starb, sondern von Gauderich selbst, der das Werk, das in drei Bücher eingeteilt war, dem Papst Johann VIII. widmete.[3] Für unsere Kenntnis der literarischen Gepflogenheiten jener Zeit wäre es natürlich vom höchsten Wert, wenn wir die Übersetzung des Anastasius mit den entsprechenden Teilen der Vita Gauderichs vergleichen könnten. Das ist uns versagt; die Übersetzung des Anastasius ist verschollen, und von der Clemens-Vita Gauderichs sind uns in der Hs. n. 234 von Monte Cassino nur Fragmente erhalten.[4]

---

[1]) Franko S. 236 macht darauf aufmerksam, daß im 'Slovo na prenesenie' der Finder der Reliquien für den Verfasser des Sermo gilt. Wenn Konstantin für den Finder galt, mußte er danach auch für den Verfasser der darauf bezüglichen Schrift gelten und umgekehrt. [2]) Am Schluß seiner Vita Gregorii Magni (IV 100, ed. Acta Sanctorum[2] 12. mart. 2, 208 A) erwähnt auch Johannes diaconus den Auftrag Gauderichs, eine Clemens-Vita zu schreiben, vgl. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 1, 693. [3]) Die Vorrede des Gauderich ed. Mabillon, Museum Italicum 1, 2 S. 78 und Bibliotheca Casinensis 4, Florilegium Casinense S. 373. [4]) Vgl. Bibliotheca Casinensis 4, 265 ff. Das 1. Buch der Vita ist gedruckt daselbst, Florilegium Casinense S. 374 ff., die Fragmente des zweiten Buches in der Bibliotheca Casinensis 4, 267 ff. Beide Bücher sind nichts als ein Compendium der pseudo-clementinischen Recognitionen. In der Vorrede sagt Gauderich, im 3. Buch sei u. a. über die Rückführung der Reliquien des hl. Clemens nach Rom gehandelt; in diesem Buch mußte er also

Digitized by Google

Anastasius stellte für den Plan Gauderichs seine weitere Mitarbeit in Aussicht, indem er sich bereit erklärte, auch die Hymnen, in denen angeblich Konstantin die Auffindung der Clemens-Reliquien besungen hat[1], ins Lateinische zu übertragen. Doch macht er nach Gebühr auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die einer Übersetzung gebundener Rede in eine andere Sprache entgegenstehen. Zum Schluß steuert er aus seiner Übersetzung der Dionys-Scholien (vgl. n. XIII) noch einen angeblichen Beitrag zur Vita s. Clementis bei. Er meint, Dionysius Areopagita, der Bischof von Athen[2], und Johannes von Skythopolis an der entsprechenden Stelle der Scholien hätten aus einem bisher unbekannten Werke[3] des Clemens zitiert, wie Gauderich dies in lateinischer Übersetzung in dem Kodex des Dionysius[4] nachlesen könne. Er bittet Gauderich, dafür zu sorgen, daß dies in der Lebensbeschreibung des Clemens vermerkt werde. In Wahrheit beruft sich Dionysius auf Clemens von Alexandrien; aber schon der Scholiast hat das Zitat auf Clemens von Rom bezogen.[5]

---

das Material benutzen, das ihm Anastasius durch seine Übersetzung zur Verfügung gestellt hatte; aber von dem 3. Buch ist bisher nichts aufgefunden. Viel umstritten ist das Abhängigkeitsverhältnis, das zwischen der von den Bollandisten (Acta Sanctorum[2] 9. mart. 2, 20 ff.) edierten Vita s. Constantini cum translatione s. Clementis und dem verlorenen 3. Buch des Gauderich besteht. Daß diese Vita Constantini, die eben eine Lebensbeschreibung des Slavenapostels mit einem Bericht über die Überführung der Clemensreliquien ist, nicht eine bloße Erzählung der Translatio s. Clementis, nicht als Ganzes dem Werke des Gauderich entnommen sein kann, ist bei unbefangener Überlegung einleuchtend. Daß andrerseits zu den Quellen dieser Vita Constantini auch das 3. Buch Gauderichs gehört hat, ist sehr wohl möglich. An einigen Stellen ist ein gewisser sprachlicher Anklang an den Brief des Anastasius festzustellen; die betr. Stellen sind von Friedrich, München. SB. 1892 S. 405 ff. und von Leopold K. Goetz, Geschichte der Slavenapostel Konstantinus (Kyrillus) und Methodius (1897) S. 24 f. nebeneinander gedruckt. Es ist aber natürlich nicht zu entscheiden, ob der Verfasser der Vita Constantini den Brief des Anastasius, dessen Übersetzungen ja eigene literarische Werke darstellten (vgl. n. VII und IX), direkt oder (durch das 3. Buch der Vita des Gauderich) indirekt benutzt hat.

[1]) Von einem solchen Hymnus ist auch in dem vorhin genannten 'Slovo na prenesenie' die Rede, vgl. Franko a. a. O. S. 236. [2]) Vgl. oben S. 453 N. 2. [3]) Der Ausdruck: *quae ad nostram notitiam nondum venere* — erinnert an die Feststellung Hilduins (vgl. oben S. 451 N. 4). [4]) Damit verweist Anastasius auf seine Übersetzung der Scholien (vgl. n. XIII). [5]) Dionysius, De divinis nominibus cap. 5 § 9

Digitized by Google

XVI. Vom 25. März 876 ist der Prolog datiert, den Anastasius mit der Übersetzung der Passio und Miracula s. Demetrii an Karl den Kahlen sandte[1], der damals gerade aus Italien nach Westfranken zurückkehrte.[2] Er schickte die Übersetzung dem Kaiser, ohne von diesem darum gebeten zu sein; doch erzählt er, einige Freunde hätten ihn zu dieser Übertragung aufgefordert. Besonders nennt er dabei Johannes diaconus, der auf seinem Landbesitz in der Suburra eine schöne alte Betkapelle des Heiligen besitze[3] und dem Kaiser wohl bekannt sei, wie dies nach dem Aufenthalt Karls des Kahlen in Rom nicht anders zu erwarten ist. Die Reliquien des Heiligen hatte Anastasius in Thessalonich gesehen, also während seines Aufenthalts im Orient im J. 869. Wie in so vielen andern von ihm übersetzten Schriften will er auch in dieser Passio ein ursprünglich lateinisches Werk sehen[4]; die Miracula hingegen schreibt er dem Bischof Johann von Thessalonich zu[5] mit Ausnahme der letzten Wundergeschichte. Diese erzählt, wie ein afrikanischer Bischof von dem Heiligen aus der Gefangenschaft befreit wird und auf wunderbare Weise das Material für einen dem Heiligen geweihten Kirchenbau erhält.[6] Dies Miraculum ist nach Ansicht des Anastasius von demselben beschrieben,

---

(Migne, Patr. graeca 3, 824) erwähnt einen *φιλόσοφος Κλήμης*. Dazu bemerkt der Scholiast (Migne a. a. O. 4, 329 B): *παράγει μέντοι καὶ τὸν μακάριον Κλήμεντα, οὗ μέμνηται ὁ ἀπόστολος* etc., S. 329 D: *ποῦ δὲ ταῦτα εἶπεν ὁ ἅγιος Κλήμης, οὐκ ἐδήλωσεν*. Dies hat Anastasius übersetzt (Cod. Berol. lat. Phill. 1668, Rose 46, fol. 87′): *Profert autem et sanctum Clementem, cuius meminit apostolus, quique Romae tertius a sancto Petro episcopus fuit . . . Ubi vero ista dicat Clemens, nondum legi.* Dies Scholion ist mit keinem Kreuz bezeichnet. Da er in dem Prolog zu seiner Scholienübersetzung (n. XIII) erklärte, er wolle die Scholien des Maximus Confessor mit einem Kreuz bezeichnen, so geht aus dem Fehlen des Kreuzes hervor, daß er dies Scholion nicht dem Maximus, also dem Johannes von Skythopolis zuschrieb.

[1]) BHL. 2122. Der Prolog ist in zwei Fassungen überliefert. Die längere findet sich in der Hs. Alençon 10 (saec. XII. in.), die kürzere, der auch die Datierung fehlt, ed. Migne, Patr. lat. 129, 715 ff. Die Datierung, die in der Hs. von Alençon verderbt überliefert ist, hat Perels richtiggestellt. [2]) Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches[2] 2, 403. [3]) Vgl. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 1, 689. [4]) So sind wohl die Worte zu verstehen: *Notandum vero, quod Latino passionis* (? wohl *passio*) *eius stilo reniteat.* [5]) Vgl. über diesen Ehrhard bei Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur[2] S. 192. [6]) Migne, Patr. lat. 129, 724—726.

Digitized by Google

der es erlebt hat. Diese Vermutung des Anastasius gründet sich offenbar auf die Art der Erzählung und bezeugt ein gewisses philologisches Interesse, da der Übersetzer seine Aufmerksamkeit nicht nur dem erbaulichen Inhalt der Miracula zugewandt hat.

XVII. Von den Schriften des Maximus Confessor aus hatte sich Anastasius dem Bereiche des Dionysius Areopagita genähert. Neben dem Einfluß seines verstorbenen Freundes, des Philosophen Konstantin, wirkte auf ihn das lebhafte Interesse, das man am westfränkischen Hofe für den Areopagiten zeigte; denn die Beziehungen zwischen dem Papst und dem westfränkischen Reiche wurden in diesen Jahren besonders innig. Um so auffälliger mußte es erscheinen, daß Anastasius niemals die These berührte, die den Westfranken besonders am Herzen lag, daß der Pariser Märtyrer Dionysius vor seiner Tätigkeit in Gallien jene Schriften geschrieben habe, die unter dem Namen des Areopagiten gingen. In drei Prologen, die alle aus dem J. 875 stammten (n. XIII—XV), und von denen zwei an Karl den Kahlen gerichtet waren, hatte Anastasius von dem Areopagiten gesprochen, doch mit keinem Wort dessen angebliche Mission und Märtyrertod in Gallien erwähnt. Ob er die Schriften Hilduins kannte, der die Identität des Areopagiten und des Märtyrers Dionysius behauptete, ließ sich nicht mit Sicherheit sagen[1]; jedenfalls ignorierte er die in ihnen vertretene 'areopagitische' These.

Dies wurde jetzt plötzlich anders. Im Juni 876 sandte Anastasius eine Passio s. Dionysii an Karl den Kahlen, die er nach einer griechischen Schrift des Patriarchen Methodius von Konstantinopel (843—847) übersetzt zu haben vorgab, und trat in der Vorrede mit leidenschaftlicher Wärme für die Identität des Areopagiten und des Märtyrers Dionysius ein, die, wie er meinte, durch diese neu gefundene griechische Vita endgültig bewiesen werde.[2] Nicht ohne Erstaunen vernehmen wir, daß er diese griechische Vita des Methodius schon als Knabe in Rom gelesen, dann in Konstantinopel während des 8. Konzils von ihr gehört, auf Geheiß Karls des Kahlen lange nach ihr gesucht und sie endlich in einem römischen Kloster gefunden habe. Unwillkürlich fragen wir uns, warum Anastasius den Inhalt dieser ihm angeblich seit seiner Jugendzeit bekannten griechischen Vita noch im J. 875 vollständig ignoriert hat, obgleich er das Interesse Karls des Kahlen für diese

[1]) Vgl. oben S. 450 N. 1, S. 451 N. 4, S. 456 N. 3. [2]) Ed. Migne, Patr. lat. 129, 737.

Digitized by Google

Frage sehr wohl kennen mußte; warum er andrerseits die von ihm bisher hartnäckig ignorierte These jetzt plötzlich mit so leidenschaftlichem Eifer vertritt.[1] Wenn wir nach einer Antwort auf diese Fragen suchen, so machen wir eine andere Beobachtung: in diesem Prolog zitiert Anastasius zum ersten Male unzweideutig die Areopagitica Hilduins.[2]

Wenn man sich die Frage vorlegt, was ihm im Laufe dieses einen Jahres 875/6 am ehesten die Bekanntschaft mit den Schriften Hilduins verschaffen oder ihn veranlassen konnte, dessen These plötzlich zu der seinigen zu machen, so muß man an die Kaiserkrönung Karls des Kahlen (Weihnachten 875) und seinen damit verknüpften Aufenthalt in Rom denken. Dies Ereignis, das den westfränkischen Einfluß am päpstlichen Hof auf seinen Höhepunkt führte, gab vermutlich auch Veranlassung dazu, daß man in Rom die 'areopagitische' These anerkannte.[3]

Ist diese Annahme richtig, dann muß man allem, was Anastasius über die Dionysius-Vita des Patriarchen Methodius sagt, das größte Mißtrauen entgegenbringen. Und in der Tat hat jüngst THÉRY[4], an LEVILLAINS Forschungen[5] anknüpfend, in einer eindringenden Untersuchung den Beweis geführt, daß diese angeblich von Methodius verfaßte Vita mit Benutzung der Areopagitica Hilduins geschrieben ist. Ebenso ist es dem Spürsinn THÉRYS gelungen, die Übersetzung dieser auf den Namen des Methodius gefälschten Vita nachzuweisen, die Anastasius Karl dem Kahlen übersandte.[6]

---

[1]) *Cesset ergo iam quorundam opinio perhibentium non esse Ariopagiten Dionysium eum, qui apud Parisium corpore ac virtutibus redolet.* [2]) . . *qui gaudes eo* (sc. Dionysio) *Latino eloquio habito*. . . Damit sind offenbar die Areopagitica Hilduins gemeint. Jeden Zweifel schließt folgende Stelle aus, an der sich Anastasius mit einer gewissen Polemik gegen Hilduin wendet: *nonnulli beatum Dionysium πτερύγιον τοῦ οὐρανοῦ a Graecis appellari commemorant . . . Graece πτερύγιον scriptum codex Latinus non 'alam', sed 'pinnaculum' interpretari declarat.* Mit den *nonnulli* meint Anastasius den Hilduin, der *πτερύγιον* mit *ala* übersetzt, Passio s. Dionysii cap. 12, MIGNE, Patr. lat. 106, 31 D: *Quapropter a Graecorum sapientibus extunc et hodieque Dionysius πτερύγιον τοῦ οὐρανοῦ, quod Latinus sermo explicat 'ala coeli', vocatur.* Vgl. auch THÉRY in Moyen-âge 2. série 25, 140 N. 2. [3]) In Westfranken legte man der Meinungsäußerung des Anastasius gewiß mehr als nur private Bedeutung bei, vgl. THÉRY a. a. O. S. 142 f. [4]) In seinem oft genannten Aufsatz, Moyen-âge 2. série 25 (1923), 124 ff. [5]) Études sur l'abbaye de St. Denis à l'époque mérovingienne, BECh. 82 (1921), 6 ff. [6]) Er hat a. a. O. gezeigt, daß uns die Übersetzung des Anastasius in der

Digitized by Google

Es läßt sich nun, wie ich glaube, der Nachweis führen, daß der Autor der Fassung *Post beatam et gloriosam*, d. h. also Anastasius, für seine Übersetzung die Areopagitica Hilduins nicht nur indirekt (durch Vermittlung der von Hilduin abhängigen griechischen Vita), sondern auch neben dem griechischen Text des Pseudo-Methodius direkt benutzt hat.[1] Um dies zu zeigen, stelle ich nur zwei kurze Stellen in den drei Fassungen nebeneinander.

Pseudo-Methodius (Migne, Patr. graeca 4, 669 C—672 A).	Hilduin (Migne, Patr. lat. 106 38 C).	Anastasius (AA. SS. 9. Oct. Bd. 4, 792 C—D).
Εἶτα, καθὼς εἴρηται, ὁ τύραννος καὶ ἀσεβὴς Νέρων τὴν γῆν καὶ τὴν θάλασσαν οἰόμενος καθυποτάξαι, τῇ ἑαυτοῦ τυραννίδι, ὀργῇ ἀπηνείας ἑαυτοῦ καὶ ἰταμότητι μανίας λυσσήσας κατὰ τῶν δούλων τοῦ Χριστοῦ ἐξήφθη καὶ ἐν τῷ τεσσαρεςκαιδεκάτῳ ἔτει τῆς αὐτοῦ τυραννικῆς αὐτοκρατορίας τοὺς μακαρίους Πέτρον καὶ Παῦλον ἀδίκῳ θανάτῳ κατε-	*Nam cum impiissimus Nero terra marique imperii sui frena laxasset et miniae voluptatis successu inter cetera nequitiarum suarum cumulenta etiam furor crudelitatis eius dira rabie in Christi famulos ebullisset, quarto decimo imperii sui anno, antequam beatus Dionysius Romam adiret, sanctos Dei apo-*	*Namque, ut dictum est, cum impiissimus Nero terrae* (? wohl *terra*) *marique imperii sui iura laxasset et furor crudelitatis eius dira rabie in Christi famulos ebullisset,* XIII (? wohl XIV.) *crudelissime* (wohl *crudelissimi*) *imperii sui anno per trophaeum martyrii dignos transmisit ad superos.*

Fassung *Post beatam et gloriosam* (ed. Acta Sanctorum[2] 9. octob. 4, 792 ff.) vorliegt und hat zugleich die Art und Weise dieser Übersetzung durch sorgfältigen Vergleich mit dem griechischen Text (ed. Migne, Patr. graeca 4, 669 ff.) beleuchtet. Die Bollandisten hatten die Übereinstimmung der lateinischen Fassung *Post beatam et gloriosam* (BHL. 2178) mit der dem Methodius zugeschriebenen griechischen Vita auch bemerkt, aber die griechische Vita für eine Übersetzung der lateinischen gehalten, vgl. die Bemerkung zu BHL. 2184. Die von Chiffletius, Dissertationes tres de uno Dionysio (Paris 1676) S. 7 ff. edierte Dionys-Vita (BHL. 2184) wird von dem Herausgeber zwar als die Übersetzung der Vita des Methodius bezeichnet; um diese These aber aufrechtzuhalten, sieht sich Chiffletius S. 58 f. gezwungen, eine andere Vita des Methodius zu postulieren, als sie uns überliefert ist. Im übrigen stellt Théry über diese Vita noch eine besondere Untersuchung in Aussicht, vgl. Moyen-âge 2. série 25, 138 N. 3.

[1]) Daß die Fassung *Post beatam et gloriosam* abhängig sei von Hilduins Areopagitica, hat schon Levillain a. a. O. S. 51 ff. gezeigt. Hier kommt es darauf an, solche Abhängigkeit aufzuzeigen, die nicht durch die griechische Vita des Pseudo-Methodius erklärt werden kann. — Vgl. auch Théry a. a. O. S. 140.

Digitized by Google

δίκασε, δι' ἐκχύσεως τοῦ μακαρίου αὐτῶν αἵματος καὶ διὰ νίκης μαρτυρίου ἀξίως καὶ ὡς ἄκων προπέμψας αὐτοὺς εἰς τὴν τῶν οὐρανῶν βασιλείαν.	*stolos, alterum per crucis tropaeum, alterum autem gladio animadversum, felici cruore perfusos et martyrii gloria dignos transmisit ad superos.*	
S. 680 C.	S. 46 D.	S. 794 A.
Ὦ ἀληθῶς μακαρία πληθὺς καὶ τῷ Κυρίῳ ἡμῶν ἐν τῇ χάριτι ἀναμεμνημένη.	*Vere beata nimium et Deo nostro grata societas...*	*O vere beata nimium[1] et Deo nostro grata societas.*

Aus dem Vergleich dieser Stellen ergibt sich, wie ich meine, mit voller Deutlichkeit, daß Anastasius, als er in der ersten Hälfte des J. 876 die Dionys-Vita des Pseudo-Methodius übersetzte, die Areopagitica Hilduins benutzte. Wann und wo die griechische Vita entstanden ist, wissen wir nicht. Eine Stelle des griechischen Textes scheint jedoch so viel zu zeigen, daß er für römische Leser bestimmt war. Im Anfang der griechischen Vita, als davon erzählt wird, daß Dionysius sich nach Rom begibt, ist ein Satz eingeschoben, der auf die besondere Bestimmung Roms Bezug nimmt[2], und der an der entsprechenden Stelle der Areopagitica Hilduins (cap. 17, MIGNE, Patr. lat. 106, 38) kein Äquivalent findet. — THÉRY[3] hat eine Vermutung LEVILLAINS für sehr wahrscheinlich erklärt. Danach soll der Bischof Odo von Beauvais im J. 863 die Schriften Hilduins nach Rom gebracht haben. Ohne auf diese Hypothese näher einzugehen, sei hier nur noch einmal die Tatsache festgestellt, daß sich bei Anastasius vor 876 keine Kenntnis der Schriften Hilduins nachweisen läßt. Die plötzliche Kenntnis und Anerkenntnis der Hilduinschen These durch den päpstlichen Bibliothekar wird daher wohl am ehesten mit der Kaiserkrönung zu Weihnachten 875 in Zusammenhang gebracht werden dürfen.[4]

Da sich nun Anastasius zu der 'areopagitischen' These Hilduins bekannt hatte, setzte er sich auch mit dem ganzen Gewicht seiner

[1]) THÉRY S. 134 hält *nimium* für eine unglückliche Übersetzung des griechischen *πληθύς*. Es ist aber vielmehr offenkundig, daß der lateinische Übersetzer die Passio Hilduins ausgeschrieben hat. [2]) MIGNE, Patr. graeca 4, 669 B; *καὶ γὰρ ἡ πόλις ὡς μεγάλοις συνεχομένη σφάλμασι, μείζοσιν ἔχρηζε τρόποις διορθωθῆναι, ἵνα, οὗ ἦν ἡ πλάνη βαρυτάτη, ἐκεῖ γένηται καὶ ἡ χάρις μεγάλη.* In der Übersetzung des Anastasius findet sich der entsprechende Passus Acta Sanctorum[2] 9. octob. 4, 792 C. [3]) a. a. O. S. 150 ff. [4]) Vgl. oben S. 459.

Digitized by Google

Gelehrsamkeit und Autorität für sie ein. Mit Stolz wies er auf die griechische Vita hin, die er den Lateinern zugänglich gemacht hatte. Laufen doch alle kirchlichen Schriftsteller, wenn ihnen in der hl. Schrift ein zweifelhafter Text begegnet, zu den griechischen Bibelhandschriften, um in ihnen die Wahrheit zu finden. Ebenso verbürgt die griechische Dionys-Vita die Wahrheit der Identität des griechischen Apostelschülers und des gallischen Märtyrers Dionysius. Den früheren Schriftstellern, denen diese griechisch geschriebene Wahrheit unbekannt blieb, die also den Areopagiten und den Märtyrer Dionysius für zwei verschiedene Personen hielten [1], soll man nicht zürnen; auch große Kirchenväter wie Cyprian und Augustin haben falsche Ansichten gehabt. An der Wahrheit der griechischen Vita aber zu zweifeln ist, nicht möglich; Methodius, der unter die Heiligen gerechnet wird, hat aus älteren Schriften das Wichtigste ausgezogen und herausgegeben, sich also streng an die Überlieferung gehalten. [2]

Die Stellungnahme des Anastasius ist von großem Einfluß gewesen; sie hat der 'areopagitischen' These Hilduins, die noch wenige Jahre vorher von Johannes Scotus mit offenbarem Zweifel behandelt worden war [3], zum Siege verholfen. Wie freudig die Bundesgenossenschaft des römischen Bibliothekars in den interessierten Kreisen Westfrankens begrüßt wurde, sieht man aus dem Briefe Hincmars von Reims an Karl den Kahlen. [4] Und wenn es auch später an Zweifeln nicht ganz gefehlt hat [5], so hat man im allgemeinen doch während des ganzen Mittelalters an die Identität

---

[1]) Er hat wohl vornehmlich Gregor von Tours im Auge, der in der Historia Francorum I 30 (SS. rer. Merov. 1, 48) im Anschluß an die Passio s. Saturnini die Sendung des Dionysius nach Paris in das J. 250 (*sub Decio et Grato consolibus*) setzt. Hilduin hatte es Gregor ausdrücklich zum Vorwurf gemacht, daß er nicht auf die 'alten Erzählungen' über Dionysius zurückgegangen sei (MG. Epist. 5, 333); vgl. auch Théry a. a. O. S. 114. [2]) *Methodius . . . edidit pauca de multis praecedentibus scriptis excerpens.* Anastasius will offenbar sagen, daß Methodius aus dem reichen Stoff, den ältere Schriften darboten, nur Weniges, nämlich das Bedeutsamste, ausgezogen hat. Daß er seine Erzählung *ex praecedentibus scriptis* schöpfen mußte, ist selbstverständlich, da er nicht wohl Augenzeuge sein konnte. Der Sinn, den Théry S. 142 N. 3 aus diesen Worten herausliest, ist nicht der, den Anastasius hineingelegt hat. [3]) Vgl. MG. Epist. 6, 159 Z. 15 ff. [4]) ed. Migne, Patr. lat. 126, 153 f. [5]) Vgl. das Schreiben Innocenz' III. an die Abtei St. Denis, Potthast 5043; der Papst läßt die Frage offen, ob der Bischof von Korinth identisch mit dem Heiligen des Klosters gewesen sei.

Digitized by Google

des Areopagiten, des mystischen Philosophen und des Pariser Märtyrers geglaubt.

XVIII. Nicht näher zu bestimmen ist die Zeit, zu der Anastasius den Sermo de s. Bartholomaeo apostolo des Theodorus Studites übersetzt hat.[1] Der Prolog ist an den Bischof Aio von Benevent gerichtet, der etwa 870—885 den dortigen Bischofsstuhl innehatte, und an den Johann VIII. am 1. Februar 877 ein sehr gnädiges Schreiben sandte.[2] Man muß bei diesen Beziehungen zwischen Rom und den süditalienischen Bischöfen immer im Auge behalten, wie große Mühe Johann VIII. sich gab, in Unteritalien eine Einheitsfront gegen die Sarazenen zu bilden.[3]

In der Vorrede hebt Anastasius, wie auch in andern Prologen, hervor, mit welcher Sorgfalt er sich danach umgesehen habe, welche Werke über den Apostel Bartholomaeus schon in lateinischer Sprache vorlagen. Er fand, daß dieser Sermo des Theodorus Studites noch nicht übersetzt war, und rühmt den griechischen Autor, der stets in Kommunion mit dem römischen Stuhl gestanden und allen Verfolgungen der Häretiker getrotzt habe. Beachtenswert ist, daß er eine Kritik seiner Übersetzung sehr zu fürchten scheint. Er tröstet sich mit dem Schicksal seines großen Vorgängers, des hl. Hieronymus[4], und bittet den Bischof, dahin zu wirken, daß die zu erwartende Kritik sich nicht in hämischer Herabsetzung, sondern in verständiger Verbesserung der Übersetzung äußere.[5] Jeder Versuch, die Schätze der griechischen Literatur dem Okzident zugänglich zu machen, ist nach seiner Ansicht mit Freude zu begrüßen; und man darf Gott danken, daß er den Lateinern täglich Gaben zukommen läßt, deren sich die Griechen bisher allein rühmen durften.

[1]) BHL. 1004. Ed. Migne, Patr. lat. 129, 729 ff. [2]) MG. Epist. 7, 33 n. 34, vgl. S. 44 n. 46. [3]) Vgl. L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter 3, 2 S. 34 f., auch oben n. XI. [4]) Er nennt ihn *caelestis bibliothecae cultor*. Man könnte darin eine Anspielung auf seine eigene Stellung als päpstlicher Bibliothekar sehen; doch gebraucht er denselben Ausdruck bereits, bevor er Bibliothekar war; auch begegnet er in einem Schreiben Nikolaus' I., vgl. oben S. 419 N. 1. [5]) Es ist auffallend, daß diese Sorge vor der Kritik, die doch verschieden ist von den sonst gebrauchten Bescheidenheitsfloskeln, sich so ausgeprägt gerade in diesem Prolog zeigt. Vielleicht sandte Anastasius seine Übersetzungen doch mit leichterem Herzen an seine römischen Gönner und an den westfränkischen Hof als nach Süditalien, wo die Kenntnis der griechischen Sprache noch weit verbreitet war, und wo, besonders in Neapel, eine reiche Übersetzungsliteratur blühte.

Digitized by Google

XIX. PERELS[1] spricht die Vermutung aus, daß Anastasius weit mehr aus dem Griechischen übersetzt hat, als uns erhalten ist. Dies ist sehr wohl möglich.[2] Eine andere Frage ist es, ob man erhaltene, aber ohne Namen des Interpreten überlieferte Übersetzungen aus dem Griechischen dem Anastasius zuschreiben darf.

Dies hat MABILLON getan. Die ohne Namen des Übersetzers mit einem kurzen Prolog an die *famula Dei Anastasia* überlieferte Übersetzung der Vita s. Donati episcopi[3] sprach er dem Anastasius zu, ohne Gründe für diese Annahme zu nennen.[4] Die Übersetzung ist alt.[5] Aber sie dem Anastasius zuzuschreiben, gibt weder die Vorrede Anlaß, die keinerlei sachliche oder stilistische Anhaltspunkte für die Autorschaft des Anastasius bietet, noch die Vita selbst, die mit dem überaus häufigen Gebrauch der relativischen Anknüpfung eine Manier zeigt, die dem Anastasius fremd ist.

Vollends ist es eine ganz vage und ungerechtfertigte Vermutung, wenn man die Acta s. Crispinae dem Anastasius zuspricht.[6] Sie enthalten nur die Prozeßakten der Märtyrerin ohne Vorrede und ohne jede Andeutung, daß sie aus dem Griechischen übersetzt seien. Die Prozeßakten einer unter Diokletian hingerichteten Märtyrerin konnte Anastasius nicht gut verfassen.[7]

---

[1]) S. 194 N. 5. [2]) Aus den siebziger Jahren stammen so viele Übersetzungen des Anastasius (vgl. n. V—XVIII), daß man über seine Arbeitsleistung nur staunen kann. Es ist demnach nicht ausgeschlossen, daß Anastasius in den sechziger Jahren mehr übersetzt hat, als uns erhalten ist. [3]) BHL. 2304. Den Prolog edierte nach der Casineser Hs. 148 MABILLON, Museum Italicum 1, 2, S. 85, nach ihm den Prolog mit dem Anfang der Vita MARTÈNE und DURAND, Veterum scriptorum amplissima collectio 6 (1729), 775. Der Rest der Vita ist gedruckt in der Bibliotheca Casinensis 3, Florilegium Casinense S. 375 ff. [4]) a. a. O. S. 86. [5]) Die älteste Hs., in der sie überliefert ist, Vat. Pal. lat. 846, stammt aus dem 10. Jh. [6]) So bei MIGNE, Patr. lat. 129, 727 f. Erstmalig gedruckt sind die Acta von MABILLON, Vetera analecta 3, 1. Aufl. S. 423, 2. Aufl. S. 177. In keiner der beiden Auflagen findet sich auch nur der leiseste Hinweis darauf, daß MABILLON diese Acta für ein Werk des Anastasius halte. Bei MIGNE rührt diese ganz unbegründete Zuweisung, die leider auch von HERGENRÖTHER, Photius 2, 239 übernommen ist, wahrscheinlich nur daher, daß in der 2. Auflage der Vetera analecta die Acta s. Crispinae zufällig auf die Übersetzung der Passio s. Demetrii des Anastasius (vgl. n. XVI) folgen. [7]) Schon LAPÔTRE, De Anastasio bibliothecario S. 336 N. 6 hat dies gesehen.

Digitized by Google

XX. In den soeben betrachteten Briefen und Prologen spricht ein Mann zu uns, der durch den Kreis seiner Adressaten wie seiner Übersetzungen diplomatische Gewandtheit und Fähigkeit zu schneller Arbeit verrät. Das sind nicht die Eigenschaften eines Gelehrten. Wie die Erklärungen, die zum Verständnis seiner Prologe erforderlich schienen, bald in die politische, bald in die literarische Geschichte seiner Zeit hineinführten, so steht Anastasius selbst als Literat und als Politiker in der römischen Welt des 9. Jh.

Die wechselvollen Schicksale seines Lebens und seine eigentlich politische Tätigkeit hat PERELS (S. 185 ff.) geschildert. Aber auch seine literarischen Studien verleugnen den Zusammenhang mit der Politik nicht. Wohl handelt es sich um Übersetzungen aus einer fremden Sprache, und die Vorreden sind bisweilen mit philologischen Notizen beschwert; auch lehrhafte Anwandlungen sind ihm nicht fremd, und nicht ohne Grund charakterisiert ihn Johannes diaconus mit den Worten: *docet Anastasius.*[1] Aber ein Philologe war er nicht, wie denn auch seine Übersetzungen den modernen Philologen wenig Freude bereiten.[2] Sie machen vor allem den Eindruck, daß sie schnell und flüchtig gearbeitet sind. Häufig übersetzt Anastasius, dem von ihm selbst empfohlenen Prinzip zuwider, Wort für Wort, so daß die Wortstellung eines Satzes genau der griechischen entspricht, was sich bisweilen unlateinisch genug anläßt. Mit Vorliebe übernimmt er griechische Wörter in seine Übersetzung; gern behält er die griechischen Endungen bei. Oft läßt er kleinere oder größere Satzglieder fort. Auch grobe Irrtümer finden sich, und bisweilen hat man den Eindruck, daß er den Sinn einer griechischen Textstelle überhaupt nicht verstanden hat. In diesen Dingen war Anastasius großzügiger, als es sich für einen Gelehrten ziemt; und mit der Akribie eines Philologen ist es auch nicht zu vereinbaren, daß er eine

[1]) Iohannis diaconi versiculi de Cena Cypriani III 3, ed. STRECKER, MG. Poetae 4, 899. Vgl. LAPÔTRE, Le souper de Jean diacre in Mélanges d'arch. et d'hist. 21 (1901), 340. [2]) Vgl. das zornige Urteil von A. MAI bei MIGNE, Patr. graeca 99, 789. Neuerdings haben DE BOOR, Theophanis Chronographia 2, 401 ff., und GELZER, Leontios' von Neapolis Leben des hl. Johannes des Barmherzigen S. XXXV ff., die Übersetzungsweise des Anastasius untersucht; ihren Ergebnissen ist kaum etwas hinzuzufügen. Vgl. auch THÉRY in Moyen-âge 2. série 25, 138f. und die kurze Bemerkung von FEDOR SCHNEIDER, Rom und Romgedanke im Mittelalter (1926) S. 134.

Digitized by Google

Heiligenlegende schon als Knabe gelesen und nach langem Suchen wiedergefunden haben will, während er noch ein Jahr vor der Niederschrift dieser Worte ihren Inhalt vollkommen ignoriert.

Aber diese Mängel, die heute der Philologe rügt, konnten seine Zeitgenossen nicht bemerken. Anastasius teilte die Kenntnis der griechischen Sprache im Abendlande mit wenigen[1] und wußte mit seinem Pfunde zu wuchern. Obwohl durch seine Vergangenheit schwer kompromittiert, machte er sich drei Päpsten unentbehrlich. Der Mode der Zeit, den Heiligenkult zu pflegen und nach Reliquien und Wundern zu suchen, kam er entgegen, indem er aus den unerschöpflichen Schätzen der griechischen Heiligenlegenden immer neue übersetzte und einflußreichen Liebhabern zusandte. Auf diese Weise verpflichtete er sich die römischen Bischöfe von Porto, Velletri und Gabii, die süditalienischen von Capua und Benevent, und vor allem den westfränkischen König und römischen Kaiser. Man kannte und beachtete Anastasius nicht nur in Rom, und diese Achtung galt nicht nur dem einflußreichen Ratgeber der Kurie. Als Hincmar, der wenig Wohlwollen für Anastasius hegte, in seinen Annalen berichtet, daß Anastasius sich zum 8. Konzil nach Konstantinopel begab, hebt er ausdrücklich seine Sprachkenntnis hervor.[2]

Wenn so die Beherrschung der griechischen Sprache sehr wesentlich dazu beitrug, das Ansehen des Anastasius zu heben, so standen viele seine Übersetzungen unmittelbar im Dienste der Politik. Besonders die kirchenhistorischen Übertragungen, die er den Päpsten Hadrian II. und Johann VIII. sowie dem Johannes diaconus widmete, waren literarische Beiträge zu der großen Auseinandersetzung, die damals zwischen den Bischöfen des alten und des neuen Rom vor sich ging, und an der Anastasius auch als Diktator päpstlicher Briefe bedeutenden Anteil hatte. Daß dieser Kampf zwischen den beiden Bischofssitzen den viel tieferen Gegensatz zwischen der römischen und der griechischen Welt erst zur Klarheit brachte, ist bekannt. Und nur wenn man diesen universalhistorischen Hintergrund ins Auge faßt, wird die Stellung und Tätigkeit des Anastasius in ihrer Bedeutung voll verständlich.

---

[1]) Vgl. Steinacker, Die römische Kirche und die griechischen Sprachkenntnisse im Frühmittelalter in der Festschrift für Th. Gomperz (1902) S. 324ff.; Perels S. 191ff., 294ff. [2]) Annales Bertiniani ad a. 872, ed. Waitz S. 120.

Digitized by Google

In jener Zeit, als sich zum ersten Male die Spaltung der christlichen Kulturwelt mit voller Deutlichkeit abzeichnete, als der Westen sich dem griechischen Kaiser, der Osten dem römischen Papst entzog, eben damals regte sich im Okzident das Bestreben, möglichst viel von dem Reichtum der griechischen Literatur dem Abendland zugänglich zu machen. In Neapel, das ja an der Peripherie der griechischen Welt lag, in Rom und in Westfranken wurden griechische Werke übersetzt. In diesem Tun lag die Anerkennung, daß die Griechen auf kulturellem Gebiet überlegen waren; es lag aber darin auch der Wille, ihnen das Privileg zu entreißen, das sie durch ihre reiche Literatur besaßen. Wie oft äußert Anastasius den Wunsch, die lateinische Welt möge um dieses oder jenes Werk nicht betrogen werden, das die Griechen besitzen; er dankt Gott, der die Lateiner mit den Gaben bereichert, deren sich die Griechen bisher allein rühmten. So steht er den Griechen zwiespältig gegenüber. Er schilt und bekämpft sie und strebt gleichzeitig danach, ihre Literatur dem Westen zu vermitteln. Er schmeichelt dem römischen Papst und dem fränkischen Kaiser, aber die überlegene Bildung spürt er in den Kreisen eines Photios und Konstantin.

Fragt man sich nun angesichts dieser folgenschweren Scheidung der christlichen Welt in zwei Hemisphären noch einmal, was denn nun Anastasius aus der griechischen Literatur übersetzt hat, so ist man vielleicht zuerst enttäuscht. Es sind zum großen Teil Heiligenviten, und bei aller Hochachtung vor der Frömmigkeit, von der diese Legenden Zeugnis ablegen, sind wir doch heute geneigt, andere literarische Produkte der griechischen Sprache für übersetzungsbedürftiger zu halten. Aber die Menschen des 9. Jh. dachten hierüber anders; für jene Zeit bedeutete es schon viel, daß Anastasius diese Viten nicht nur als erbauliche, sondern auch als literarische Denkmäler wertete. Dankenswerter als die Übersetzungen dieser Legenden erscheinen uns seine kirchenhistorischen Übertragungen, durch die er dem Abendland die Kenntnis wichtiger Abschnitte aus der byzantinischen und der allgemeinen Kirchengeschichte vermittelt hat. Ob er ein tieferes Verständnis für philosophische Fragen besaß, erscheint zweifelhaft. Immerhin blieb er von der philosophischen Richtung der Zeit nicht unberührt. Durch seine Übersetzuugen aus den Schriften des Maximus Confessor und seine Beschäftigung mit Dionysius Areopagita trug er seinen Teil zur Belebung des neuplatonisch-areopagitischen Ge-

Digitized by Google

dankengutes bei, das ihm durch die Übersetzung des Johannes Scotus und die Persönlichkeit des Konstantinus philosophus nahe gebracht war. Wenn auch einem Photios oder einem Johannes Scotus nicht ebenbürtig, repräsentiert Anastasius doch nicht unwürdig die römische Bildung, kurz bevor sich die Nacht der Barbarei über die ewige Stadt senkte.

Digitized by Google

UMSTRITTENE KAISERBILDER AUS DEM 9.—12. JAHRHUNDERT.

Von

PERCY ERNST SCHRAMM.

Im folgenden soll eine Reihe von Bildern deutscher Herrscher besprochen werden, die sich auf die Zeit zwischen Lothar I. und Heinrich V. verteilen. Es handelt sich dabei nicht um neue Entdeckungen, sondern um eine Stellungnahme zu der bisherigen Forschung, die bei der Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Denkmäler noch nicht zu einer einstimmig angenommenen Zuschreibung gekommen ist. Außerdem ist bei einigen Bildern der Inhalt neu zu interpretieren, weil seine Erklärung noch nicht befriedigt.

Um in meiner Ausgabe der frühmittelalterlichen Kaiserbilder[1] nicht noch einmal auf diese Denkmäler zurückkommen zu müssen, sind dieser kritischen Besprechung die Angaben beigefügt, die auch in dem Kommentar der Sammlung selbst zu den einzelnen Herrscherbildern gemacht sind, um dem Betrachter alles zu vermitteln, was zur Würdigung der einzelnen Objekte für ihn wissenswert ist.

1. Psalter Lothars I. (Cod. London British Museum Additional Manuscripts 37768, früher im Besitz von Mrss. Ellis und White) f. 4[a].[2]

[1]) PERCY ERNST SCHRAMM, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit I: 751—1152 (B. G. Teubner, Leipzig 1928, 1. Band der von W. GOETZ herausgegebenen Sammlung Das Bildnis). In diesem Buche sind Reproduktionen aller hier besprochenen Kaiserbilder enthalten. [2]) Beschrieben in Catalogue of Additions to the mss. in the British Museum of the years 1906—10 (London 1912) S. IV und 126—9; vgl. auch Catalogue of mss. and printed books collected by Thomas Brooke, F. G. A., and preserved at Armitage Bridge House near Huddersfield (London 1891) 2, 530; Palaeographical Society (London 1873ff.) 1. Serie Tafel 93; [MARTÈNE et DURAND] Voyage littéraire de deux religieux bénédictins (Paris 1724) 2, 135—44; H. JANITSCHEK, Gesch. der Deutschen Malerei (Berlin 1890) S. 36; F. F. LEITSCHUH, Gesch. der Karoling. Malerei

Digitized by Google

Die Geschichte der Hs., die für unsere Zwecke von Belang ist, liegt klar. Nachtragungen im Codex zeigen, daß er schon im 10. Jh. dem Kloster S. Hubert in den Ardennen gehörte. Im Anfang des 12. Jh. finden wir ihn hier erwähnt in dem Chronicon Andaginensis monasterii S. Huberti.[1] Hier wird unter den Geschenken Ludwigs d. Fr. aufgezählt: *superest psalterium auro scriptum per denos psalmos capitalibus litteris distinctum*, wozu schon die älteren Herausgeber bemerkt haben, daß mit dieser Hs. der Psalter Lothars gemeint sein müsse.[2] Von ihm ist später noch einmal die Rede[3], als der Verf. auf die Verschleuderung des Klosterschatzes zu sprechen kommt. Er hat selbst erlebt, wie sogar alte Schätze der Goldgier zum Opfer fielen. Als Beispiel führt er an: *Quid de librorum dispersione vel distractione memorandum, cum et ipsum auro scriptum psalterium, quod Ludovici imperatoris fuerat proprium, eius imagine in principio insignitum, apud urbem Tullensem fuerit venditum, quasi in extera provincia securius ibi celandum.* Doch kam die Hs. an das Kloster zurück, da die Mutter des Papstes Leo IX. sie kaufte und — gewarnt durch wundersame Erscheinungen — sie darauf dem Kloster zurückschenkte. Hier blieb sie bis zur französischen Revolution, dann aber geriet sie in luxemburgischen und schließlich in englischen Privatbesitz. Aus den Händen der Mrss. Ellis und White kam sie an Mr. Thomas Brooke, der sie 1908 an das British Museum weitergab.

Es handelt sich um einen in Goldbuchstaben geschriebenen Psalter mit Initialenschmuck. Dieser nimmt bei jedem zehnten Psalm fast die ganze Seite ein. Vorgeheftet ist ein Bogen (f. 4—6) mit den Bildern Lothars, Davids und des hl. Hieronymus, denen gegenüber ein Gedicht von je zehn Hexametern steht. Aus dem zu St. Hieronymus geht hervor, daß das Buch auf Veranlassung Lothars hergerichtet worden ist (*libellus, quem fieri regis veneratio magna coegit*).

(Berlin 1894) S. 81, 128, 243, der wie Janitschek an die Metzer Schule dachte; P. Lepreur in A. Michel, Hist. de l'Art 1 (Paris 1905), 367, der die kunsthistorische Stellung des Psalters in der franko-sächsischen Schule bestimmte; Abb. auch bei A. Boinet, La miniature Carolingienne (Paris 1913) P. CLXXIX—XXX.

[1]) MG. SS. 8, 569, auch Cantatorium S. Huberti genannt (unter diesem Titel bei L. B. de Reiffenberg, Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur etc. (Brüssel 1847). [2]) Vgl. ebd. S. 569 N. 21. [3]) A. a. O. S. 579.

Digitized by Google

Auf dem ersten Bild ist der Herrscher auf einem Löwenstuhl thronend dargestellt. Er ist mit einer blauen, mit Gold aufgehöhten Hose und roten Beinlingen bekleidet, die mit goldenen Bändern umschnürt sind. Um seine Schultern legt sich ein mit Edelsteinen besetzter, rot gesäumter Mantel, den eine goldene Agraffe zusammenhält. Diese Farbe zeigen auch die Insignien, die Krone und der Stab.

Die zu dem Bilde gehörenden Verse, die in der Ausgabe der Poetae latini der MG. nicht aufgenommen sind, aber schon von MARTÈNE zusammen mit den Gedichten zu den beiden andern Bildern gedruckt wurden, lauten nach einer Photographie:

1 *Inclita caesareum diffundit fama triumphum*
Hlotharii celebrat quem maximus ambitus orbis.
3 *Hunc Oriens recolit mittens veneranter Achivos,*
Qui veniam curvi poscant et foedera pacis.
5 *Syderis occidui populi sua iura tremescunt*
Et tanto gaudent proni se subdere regi,
7 *Quem non verba valent titulis exponere certis;*
Ingenii locuples neque sufficit illius umquam
9 *Virtutes animi propriis percurrere verbis,*
Nec si centeno loqueretur lingua meatu.

Es fragt sich, um welchen Lothar es sich handelt, um den Kaiser Lothar I. oder seinen Sohn Lothar II., den König von Lotharingien. Auf den Königstitel in der oben zitierten Stelle aus dem Gedicht zum Hieronymus-Bild kann kein Gewicht gelegt werden, da der Unterschied zwischen Kaiser- und Königstitel in der karolingischen Poesie nicht streng durchgeführt wird. Die Entscheidung ermöglichen die Verse 3—5 des vorstehenden Gedichtes, die nicht auf Lothars II. passen und von Lothars I. Regierungszeit auch noch die Jahre ausschließen, in denen er nur Mitkaiser war. Da außerdem in der unten noch zu erwähnenden Fürbitte außer Ludwig d. Fr. († 840) auch noch Lothars Bruder Pippin († 838) ausgelassen ist, muß die Hs. auch aus diesem Grunde nach 840 angesetzt werden. Dann aber wird man die Verse 3—4 auf die byzantinische Gesandtschaft des J. 842 beziehen müssen, die Hilfe in Kleinasien erwirken und dafür eine Vermählung von Lothars Sohn mit einer byzantinischen Prinzessin anbieten sollte.[1] In den

[1]) E. DÜMMLER, Geschichte des ostfränk. Reiches 1², 183 mit N. 2; BM.² S. 450; G. BRANDI im Arch. UF. 1 (Leipzig 1908), 60 f.

Digitized by Google

weiteren Jahren von Lothars Regierung findet sich kein Ereignis mehr, das den stolzen Ton der Verse gegenüber den Achivern rechtfertigen würde. Bilder und Verse müssen also bald nach 842 entstanden sein. In der Ausgabe der Kaiserbilder ist das Lotharblatt deshalb als 'um 845' entstanden bezeichnet und im Anschluß an die Ausführungen P. LEPRIEUR's der franko-sächsischen Schule zugewiesen, deren Heimat in Nordfrankreich gesucht wird. Der 'Catalogue' des Britischen Museums ist auf einem andern, aber nicht gangbaren Weg zu der gleichen Auslegung des Herrscherbildes gekommen. Er geht von dem Gebet auf f. 2^{v} aus, das den ursprünglichen Anfang des Psalters darstellt, aber nicht wie dieser in goldenen, sondern in reihenweis zwischen rot und schwarz wechselnden Buchstaben geschrieben ist. Den Inhalt bildet die *Oratio pro vivorum*, die durch ihr ungrammatikalisches Latein von dem übrigen Text absticht. Sie ist im Namen einer Schwester Lothars gesprochen, ja — wie man aus den genannten Umständen schließen darf — von ihr selbst geschrieben. Es heißt hier nämlich: *miserearis mei postulantis in ordine vicis meae, in primitus Hlothario, Karolo atque Hludovico, germanos meos, necnon et germanas meas ill., videlicet Karolo seniore nostrum sive reginas adeo et avunculos meos, pro fratribus nostris sive sorores in hoc cenubio una in familiaritate degentibus.*[1] Die Namen der Brüder würden auch auf die Generation Lothars II. passen. Da der 'Catalogue' diesem nur eine Schwester zuschreibt, so glaubt er wegen der Fürbitte für zwei oder mehrere Schwestern Lothar II. ausschließen zu können. Doch hatte auch dieser mindestens zwei Schwestern[2], so daß die Fürbitte für die jüngere Generation gleichfalls passen würde. Sie allein gibt demnach keinen Anhalt, welcher Lothar gemeint ist.

Die Frage, welche Schwester Lothars I. als Besitzerin des Psalters in Betracht kommt, wird sich kaum mit Sicherheit beantworten lassen. Auffallend ist, daß in der Fürbitte Karl vor seinem älteren Bruder Ludwig genannt wird. Es wird sich also um eine Tochter aus der zweiten Ehe Ludwigs d. Fr. handeln, deren Wohnsitz man wohl im Westfrankenreich zu suchen hat, da Karl als *senior noster* bezeichnet ist und die Hs. ja dem Kreis der sog. franko-sächsischen Schule, die in Nordfrankreich

[1]) Vgl. Cat. a. a. O.; auch MARTÈNE a. a. O. [2]) Vgl. die Stammtafel am Schluß von BÖHMER-MÜHLBACHER a. a. O.

Digitized by Google

beheimatet ist, angehört. Es kommen deshalb vor allem Alpais, die Gattin Beggos von Paris, und Adelheid, die mit Robert Capet verheiratet war, in Frage. Von der erstgenannten Prinzessin wissen wir, daß der Vater ihr das Kloster S. Peter in Reims gegeben hatte.[1] Das würde zu der Fürbitte für die Schwestern *in hoc cenobio*, die im Psalter aufgeführt werden, passen.

1ª. Der Deckel des Lothar-Psalters erfordert eine besondere Betrachtung, da er m. W. bisher unpubliziert ist.[2] Es handelt sich um eine vergoldete Silberarbeit, die auf dem vorderen Brett des mit braunem Leder und dunkelroter Seide bezogenen Deckels befestigt ist. Ihre Mitte bildet ein kreisrundes Medaillon mit dem Profilkopf eines gekrönten Herrschers. In die Rückseite ist eine Elfenbeinschnitzerei eingelassen, die König David darstellt und von dem 'Catalogue' dem 12. Jh. zugewiesen wird. Nach diesem soll das Medaillonbild noch dem 9. Jh. angehören, dagegen das Rahmenwerk spätere Zutat — etwa des 10. oder 11. Jh. — sein. Bietet uns der Codex wirklich noch ein zweites karolingisches Herrscherbild, das in dieser Zeit ikonographisch und technisch zugleich Interesse beanspruchen dürfte?

Soweit ein Urteil ohne eigene Prüfung des Originals möglich ist, scheint mir diese Datierung anfechtbar zu sein. Ich will dabei kein Gewicht darauf legen, daß nach dem Katalog das Medaillon aus dem 9., das Rahmenwerk aus dem 10./11., das Elfenbein aus dem 12. und die Ausbesserungsstreifen im Deckel aus dem 13. Jh. stammen, was eine reichlich komplizierte Geschichte dieses Einbandes voraussetzt. Auch scheint kein Rückschluß aus dem Umstand möglich, daß der Medaillonkopf im Gegensatz zu dem Buchbild nicht den für das 9. Jh. typischen Schnurrbart, sondern einen Kinnbart aufweist, wie er seit dem 10. Jh. zur Mode wird.[3] Aber die Herstellung des Medaillons und des Rahmenwerks zu verschiedenen Zeiten ist aus ästhetischen und technischen Gründen schwer vorstellbar. Beide bilden eine künstlerische Einheit, beide zeigen die gleiche Gravierung mit demselben sägeförmigen Strich. Wenn man aber den Schmuck des Vorderdeckels als das Werk eines Meisters auffaßt, dann wird man dem Katalog darin folgen, daß man ihn für nicht-karolingisch erklärt. Bezeichnend

[1]) Flodoard, Hist. Remensis eccl. II 12, IV 46 (MG. SS. 13, 460, 595). [2]) Beschrieben im Catalogue a. a. O. S. 128, Abbildung 18b in der Ausgabe der Kaiserbilder (nach Originalaufnahme). [3]) Die Form der Krone gibt gleichfalls keinen sicheren Anhalt.

Digitized by Google

für die Technik ist der gepunzte Grund des Rahmenwerks, den man z. B. bei den Werken des um 1100 schaffenden Rogkerus von Helmershausen findet. Diesem durch mehrere Werke[1] berühmten Meister ist die Schrift *Schedula diversarum artium* zugewiesen worden, in der auch die Technik des Punzens von Metallflächen genau beschrieben ist.[2] Am nächsten steht der Londoner Arbeit wohl ein Buchdeckel der Bodleian Library zu Oxford aus der 1. Hälfte des 11. Jh.[3], der die gleiche Technik und auch ähnliche Ornamente aufweist. Er stammt aus Lüttich und könnte sehr wohl der gleichen Werkstatt wie der Deckel von S. Hubert angehören. Man wird sich dabei der Tatsache erinnern müssen, daß der Codex im 11. Jh. dem Kloster einmal verlorengegangen ist und deshalb nach seiner Rückgewinnung eines neuen Einbandes bedürftig gewesen sein kann.

2. Pariser Sakramentar (Cod. Paris. Bibl. Nat. lat. 1141, früher Colbert. 1844) f. 2^{v} mit dem Bilde des sog. fränkischen Fürsten[4] gehört zu den Hauptwerken der sog. Schule von Corbie, deren Lokalisierung in diesem Kloster durch H. Janitschek jetzt preisgegeben ist, ohne daß eine sichere Heimatsbestimmung an deren Stelle gesetzt werden konnte. Neuerdings hat A. M. Friend[5] die Schule nach S. Denis selbst verlegen wollen, doch ist diese These nicht sicher genug fundiert.[6] Wäre sie richtig, so wäre

[1]) Vgl. O. v. Falke und H. Frauberger, Deutsche Schmelzarbeiten des Mittelalters (Frankf. a. M. 1904) S. 14. [2]) III 72: *de opere punctili*, hg. von A. Ilg in R. Eitelberger v. Edelberg, Quellenschriften zur Kunstgesch. 7 (Wien 1874) S. 283; vgl. auch III 77: *de opere ductili, quod sculpitur* (S. 299 f.). — Die Identifizierung des unter dem Namen Theophilus schreibenden Verfassers mit Rogkerus ist umstritten. [3]) A. Goldschmidt, Elfenbeinskulpturen aus d. Zeit d. karol. u. sächs. Kaiser (Berlin 1914 ff.) 2, 28 mit T. XVI n. 51. [4]) Aus der Lit. über diese Hs. vgl. Catal. cod. mss. bibl. regiae 3 (Paris 1744), 90; Comte de Bastard, Peintures et ornements des mss. pl. 196—8; L. Delisle, Anciens sacramentaires in Mémoires de l'Institut Nat. de France 32, 1 (Paris 1886) S. 146—8 N. XXXIII (S. 148 N. 1 die ältere Lit.); F. F. Leitschuh, Gesch. der Karoling. Malerei (Berlin 1894) S. 251; P. Leprieur in A. Michel, Hist. de l'Art 1 (Paris 1905) S. 364 f.; Louis Weber, Einbanddecken usw. aus Metzer Liturgischen Hss. (Metz-Frankf., Vorwort 1912) T. CXI—VI; A. Boinet, La miniature Carolingienne (Paris 1913) T. CXXXI ff.; Goldschmidt a. a. O. 1 S. 38 f.; V. Leroquais, Les sacramentaires et les missels — Mss. des bibl. publ. de France 1 (Paris 1924) S. 35 f. mit T. XIII—XV. [5]) Carolingian Art in the Abbey of St. Denys in Art Studies 1 (Princeton 1923) S. 67—75. [6]) Vgl. meine Anzeige in diesem Heft; zu dieser

Digitized by Google

das J. 867 der Terminus post quem für die Entstehung der 'Corbier' Hauptwerke, also auch für unser Sakramentar.

Die Hs. stellt nur ein Fragment dar. Der Quartband, den ich dank der Liberalität der Direktion einsehen konnte, ist 10f. stark, wozu je 3 leere Blätter vorn und hinten kommen. F. 1—2: *In nomine Dei | incipit liber sacramentorum | de circulo anni | a sancto Gregorio | papa Romano | editus . . .*, Kapitalschrift in mehrfarbigen Streifen; f. 2ᵛ: Herrscherbild (s. unten), f. 3: Bild Gregors d. Gr., f. 3ᵛ: Schrift, f. 4: Initiale, f. 4ᵛ: Schrift, f. 5: Majestas Christi zw. Evangelisten, Cherubim und Engeln, f. 5ᵛ: in 5 Reihen 3 Engel mit Kronen, 6 Apostel mit Petrus an der Spitze, 7 Männer mit Palmwedeln, 6 Männer mit Tonsuren, 4 Frauen, drei von ihnen mit Kronen, alle Figuren zum Nebenblatt gerichtet, f. 6: Christus in der Mandorla zw. Cherubim, Ozean und Erde (*Sanctus, sanctus, sanctus . . . in excelsis*), f. 6ᵛ: Crucifixus auf geranktem Grunde, f. 7: Gebet, f. 7ᵛ—9ᵛ: Text in Goldunziale, f. 9ᵛ—10: Vaterunser, f. 10ᵛ leer. Die Gebete geben keinen Aufschluß, wer der Besitzer des Sakramentars war, denn nach einer auch sonst üblichen Gewohnheit sind die Namen nicht eingesetzt — so z. B. f. 7ʳ: *. . . una cum famulo tuo papa nostro illo et antistite nostro et rege nostro et omnibus orthodoxis . . .*, f. 9ʳ: *Memento, domine, famulorum famularumque tuarum ill. et ill., qui nos praecesserunt cum signo fidei.*

Die Heiligennamen scheinen gleichfalls keinen näheren Anhalt zu bieten: f. 7 nach den Aposteln Mattheus, Simon und Taddeus, Linus, Cletus, Clemens, Xistus, Cornelius, Cyprianus, Laurentius, Chrysogonus, Johannes und Paulus, Cosmas und Damianus (vgl. die Beziehungen zu Rom); f. 9ᵛ: Johannes, Stephanus, Matthias, Barnabas, Ignatius, Alexander, Marcellinus, Petrus, Felicitas, Perpetua, Agathe, Lucia, Agnes, Caecilia, Anastasia. Jedenfalls ist unter den Heiligen keiner besonders ausgezeichnet, so daß man ihn zu einer der drei Figuren des Herrscherbildes in Beziehung setzen könnte. Um es zu deuten, sind wir demnach allein auf dieses selbst angewiesen. Da ihm im Gegensatz zu den andern karolingischen Herrscherbildern jede Beischrift fehlt, können wir nicht erwarten, über Vermutungen hinauszukommen.

Auf dem Herrscherbild (f. 2ᵛ) trägt der Fürst, der zwischen zwei nimbierten Geistlichen steht, einen roten Mantel mit in weiß

ist auch Goldschmidt a. a. O. einzusehen. Über die Geschichte der Hs. s. Delisle a. a. O. 147f., Weber a. a. O.

Digitized by Google

und gold aufgehöhten Falten und eine gelbliche Tunika mit einem Muster aus je drei Goldtupfen und einem weiß aufgehöhten Rand, die von einem Gürtel in violett mit goldenem Ende zusammengehalten wird; auf diesem weiße Punkte in roter Fassung und in der Mitte ein blauer Fleck, also Gold- und Edelsteinbesatz; karminrote Hosen mit goldenen Kniebändern, blaue Schuhe mit Goldbändern; braune Haare mit schwarzen Strichen, Goldnimbus mit rotem Rand wie bei den Seitenfiguren, die goldene Krone mit blauen, grünlichen und kleinen weißen Edelsteinen bzw. Perlen. Unter den Figuren ein leeres Purpurfeld mit der von f. 2^r durchscheinenden Schrift.

Das Bild unterscheidet sich ikonographisch in doppelter Hinsicht von den übrigen karolingischen Herrscherbildern, einmal durch den Nimbus, der den Fürsten ebenso wie seine geistlichen Begleiter auszeichnet, und dann durch die stehende Haltung, die auch die Begleitfiguren einnehmen. Eine ähnliche Anordnung dreier Gestalten findet sich allerdings in der älteren, besonders in der östlichen Kunst, so daß die Einwirkung irgendeiner Vorlage denkbar bleibt. Das Motiv der durch den Mantel verdeckten Linken und die von der Hand Gottes herabgereichte Krone stammen ja gleichfalls aus alter Kunsttradition. Für die Deutung des Bildes ist deshalb das Gesamtschema nicht verwertbar. Aber auch der Nimbus erlaubt keinen sicheren Rückschluß. Falls es sich um einen heiligen König und nicht um einen lebenden Fürsten handelte, müßte man in den Anrufungen der Heiligen, die der Text bietet, den Namen eines heiligen Königs erwarten; wir sahen aber schon, daß das nicht der Fall ist. Außerdem hat innerhalb der Hs. das Blatt mit dem Königsbild seinen Platz dort, wo auch sonst die karolingischen Herrscherdarstellungen eingefügt sind. Ein Beispiel aus dem 10. Jh. zeigt, daß auch bei einem abendländischen Herrscher noch ein Nimbus denkbar ist — sei es, daß der Künstler unter dem Einfluß einer Vorlage oder aus dem Wunsche, den Kopf des Fürsten stärker von seinem Hintergrund abzuheben, dies Vorrecht der Heiligen auch einem sterblichen Laien hat zuteil werden lassen.[1]

Nach Erwägung der verschiedenen dafür und dagegen sprechenden Gründe dürfte diese Erklärung auch für das Pariser Sakramentar die plausibelste sein.

[1]) Vgl. das Bild Herzog Heinrichs d. Zänkers von Bayern in meiner Sammlung und den Text zu dieser Tafel (Abb. 67 mit S. 85 f., 192 f.).

Digitized by Google

Die Frage aber, welcher Fürst aus der zweiten Hälfte des 9. Jh. dargestellt sein mag, wird erst präziser gestellt werden können, wenn es gelingen sollte, die sog. Schule von Corbie überzeugend zu lokalisieren und ihre Werke in eine chronologische Ordnung zu bringen. Dann ließe sich sagen, ob Karl d. Kahle[1], der auf seiner ersten Bulle anscheinend bartlos, später aber immer mit Schnurrbart dargestellt ist, gemeint sein könnte, oder ob die Entscheidung für einen seiner Nachfolger wahrscheinlicher ist. Denn jedenfalls darf man nach der Heimat der Hs. vermuten, daß es sich um einen westfränkischen Fürsten handelt.

3. Bibel von S. Callisto in S. Paolo fuori le mura bei Rom mit dem Bilde Kaiser Karls III. (des Dicken), die nach S. Callisto genannt wird, da sie dort lange deponiert war. Über die Geschichte der Hs.[2] ist nichts Näheres bekannt. Als ihr Verfertiger nennt sich in dem Begleitgedicht ein Ingobertus. Die Bilder sind freie Kopien nach der Viviansbibel Karls d. Kahlen aus der Schule von Tours, die aus den 40er Jahren des 9. Jh. stammt. Sie gehören in den Kreis der sog. Schule von Corbie, die schon bei dem Pariser Sakramentar erwähnt wurde. Die Schrift des Codex nähert sich der nordfranzösischen Schule.

Die Gedichte der Hs. sind abgedruckt MG. Poet. lat. 3, 257—64. In ihnen wird zweimal ein *rex Karolus* genannt (V. 2 und 55); seine Gattin wird ohne Namen angeführt (V. 13). Da nur ein Karl aus der zweiten Hälfte des 9. Jh. wegen des stilistischen

---

[1]) Diesen glaubte J. v. Schlosser in Wien. SB. 123, 2 (1890), 121f. dargestellt, wogegen sich M. Kemmerich, Die frühmittelalt. Porträtmalerei (Münch. 1907) S. 33 N. 35 wandte. In seinem Bilderkatalog NA. 33, 480) hat er das Bild hinter Lothar I. aufgeführt. [2]) Vgl. aus der Lit. G. H. Pertz in Archiv 5 (1824), 452—8; N. X. Willemin, Monuments français inédits, Texte de A. Pottier 1 (Paris 1839), 5f. und T. VI (das Karlsbild fertig); J. O. Westwood, The bible of the monastery of St. Paul near Rome (London 1876, mir unzugänglich); E. Dümmler in NA. 4, 536; L. Delisle, L'évangéliaire de Saint-Vaast d'Arras (Paris 1888) S. 17f. mit T. VI (Schriftprobe); H. Janitschek, Gesch. d. Deutschen Malerei (Berlin[2] 1893) S. 44ff.; F. F. Leitschuh, Gesch. der karol. Malerei (Berlin 1894) S. 87; S. Berger, Hist. de la Vulgate (Nancy 1893) S. 292f., 412f. (ebd. ältere Lit.); P. Leprieur in A. Michel, Hist. de l'Art 1 (Paris 1905), 372f.; A. Boinet, La miniature Carolingienne (Paris 1913) T. CXXI—XXX; P. E. Schramm, Das Herrscherbild in der Kunst des frühen Mittelalters in Vorträge der Bibliothek Warburg (Leipzig 1924) 1. Teil S. 197 mit Abb. 8; Archivio Paleografico 4 (Rom 1924) T. 1ff., dessen Reproduktionen jetzt vor allem zu benutzen sind.

Digitized by Google

Charakters der Hs. in Betracht kommen kann, schwankt die Entscheidung zwischen Karl d. Kahlen und Karl III. dem Dicken.[1] Die für beide Auffassungen vorgebrachten Gründe sind zum Teil nicht überzeugend.[2] Entscheidend muß hier der schon von PERTZ herausgehobene V. 14 über die Königin sein:

Qua insignis proles in regnum rite paretur.

Das Herrscherpaar besaß also noch keine Nachkommenschaft. Das paßt nun nicht auf Karl d. Kahlen, dessen erstes Kind schon vor der Anfertigung der Viviansbibel, also vor der für die Hs. in Betracht kommenden Zeit geboren wurde, aber sehr wohl auf Karl III., der zeit seines Lebens kinderlos blieb. Wir schließen uns deshalb dieser auch von TRAUBE vertretenen Deutung an. TRAUBE scheint, da er die J. 880—8 als Grenze angibt, nur an die Kaiserzeit gedacht zu haben. In der Tat sind Beziehungen Karls zu einer französischen Schule ja in der Spätzeit seiner Regierung wahrscheinlicher als im Anfang, aber die Jahre seines Königtums müssen doch mit in Betracht gezogen werden, da in den Versen der Kaisertitel nicht genannt wird. Der hier zweimal angeführte Königstitel gibt andrerseits keine Gewähr, daß Karl damals nicht schon Kaiser war.

Die Farben der Kleidung des Königs[3], der kurze braune Haare hat, sind: Mantel purpurn mit Gold aufgehöht, eingefaßt von goldner Borte, die mit weißen Perlen und blauen und grünen Steinen bestickt ist, und zusammengehalten durch eine goldne Agraffe; Tunika blau mit goldenem Muster und gleicher Borte, die mit grünen Steinen bestickt ist; Untergrund weiß; Beinlinge mennigrot; Schuhe golden; Insignien golden, die Krone mit blauen und roten Steinen und einem roten, perlbestickten Futter, der

[1]) Vgl. PERTZ a. a. O. S. 456; C. SCHNAASE, Gesch. der bildenden Künste 3 (Düsseld.[2] 1869), 640 N. 2; E. DÜMMLER, Gesch. des Ostfränk. Reiches 1 (Leipzig 1887), 589f., 758; Poet. lat. a. a. O. S. 242 N. 2 (L. TRAUBE); BERGER a. a. O. S. 292f. [2]) Der Identifizierung des Schreibers mit einem im dritten Jahrzehnt des 9. Jh. nachweisbaren Ingobertus bei BERGER a. a. O. fehlt die Gewißheit. Auf die übrigen Argumente braucht im einzelnen nicht eingegangen zu werden. [3]) Die charakteristische Kopfform, die Karl und die andern Männer der Hs. haben, charakterisiert J. STRZYGOWSKI in Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts in Wien 4 (ebd. 1901), 195f., 198 und schneidet dabei die Frage an, ob dieser in der karolingischen Kunst weitverbreitete Typ aus der römischen Kunsttradition stammt oder auf Beobachtung bestimmter Rassenmerkmale zurückzuführen ist.

Digitized by Google

Reichsapfel mit Perlenrand. Die Königin trägt ein goldgesäumtes, rotes Gewand mit bläulichem Überwurf.

Die Deutung der Nebenfiguren ergibt sich aus den V. 10—14:

Ad dextram armigeri praetendunt arma ministri,
Ecclesiam Christi invictus defensor in aevum
Armipotens magnis quis ornet saepe triumphis;
Nobilis ad levam coniunx de more venustat,
Qua insignis proles in regnum rite paretur.

Den Sinn der Frauengestalten über dem König geben ihre Gesten oder die Attribute an, die sie in Händen halten: die Prudentia mit dem Buch, die Iustitia mit der Wage, die Pietas mit der Gebetsgeste und die Fortitudo mit den Waffen.

Für die Deutung des merkwürdigen Monogramms, das den Kreis des Reichsapfels in Karls Hand ausfüllt, liegen mehrere Vorschläge vor.[1] Sie gehen zum Teil von der falschen Voraussetzung aus, daß jeder Buchstabe der Anfangsbuchstabe eines Wortes sein müsse. Jedoch besteht das Prinzip der Monogramme in dieser Zeit darin, möglichst viele Innenbuchstaben wiederzugeben. Auszugehen ist bei der Deutung dieses Monogramms von den Buchstaben X R am rechten Querbalken: Das Ergebnis muß also *Christus* oder eine Nebenform enthalten. Das K links oben macht sicher, daß auch der Name *Karolus* darin verborgen sein muß. Wenn Karl und Christus zusammen vorkommen, dürfen wir als Lösung einen jener kurzen Sätze vermuten, wie sie uns auch sonst auf Bullen usw. begegnen mit Christus im Vokativ und Karl im Akkusativ. Damit sind die Buchstaben X R S E, K R O L M gedeutet; es bleiben C H N. H kann nur in einem germanischen Namen gesucht werden, also: **Richar**dim (Gattin Karls III.).[2] Es fehlt noch ein Verbum, für das wir N übrigbehalten haben. Unter den denkbaren Worten ist *conserva* am wahrscheinlichsten, da die Wendung: *Ut illum regem conservare digneris, te rogamus, audi nos!* eine ständige Gebetsformel ist. Wir dürfen jetzt auch ∧ und ∨ aus dem Mittelstück, die im Karlsmonogramm als A und V dienen, sowie das T, das in dem H enthalten ist, einsetzen und schließlich den senkrechten Schaft als J nehmen; dann erhalten wir: *Christe conserva Karolum et Richar(d)im*, ja wenn

[1]) Pertz a. a. O. S. 454 f.; Willemin a. a. O. S. 5; Berger a. a. O. S. 292. [2]) Es ginge auch: **Richildam** (Gattin Karls d. K.), allenfalls auch ihre Vorgängerin Hirmentrud.

Digitized by Google

man aus dem R noch ein D entnimmt, so wäre die ganze Inschrift in dem Monogramm enthalten, dessen Deutung natürlich nur eine Vermutung bleibt.

Der Gedanke, ein Monogramm in den Reichsapfel einzuschreiben, ist alt; schon in der Zeit Konstantins d. Gr. ist manchmal das Monogramm Christi auf den Globus gesetzt.[1] Welche Bedeutung der Ausfüllung des Reichsapfels mit einer Inschrift im 9. Jh. zukommt und was daraus für die Geschichte der Herrschaftssymbolik zu ersehen ist, läßt sich nur im Zusammenhang mit den übrigen karolingischen Herrscherbildern dartun.[2]

4. Missale des Bischofs Warmund von Ivrea (Cod. Ivrea Biblioteca Capitolare 86 f. 160r).[3] Der Codex, dessen Blätter 220 × 315 mm groß sind, beginnt mit dem *ordo ad regem benedicendum*, zu dem die verschiedenen Arbeiten von E. Eichmann zu vergleichen sind, und dem Ordo der Bischofsweihe. Beide sind von Bildern begleitet, die den betreffenden Vorgang veranschaulichen. Der König steht ohne Mantel und Waffen vor dem Altar und empfängt vom Bischof die Krone. Das Bild ist die m. W. älteste abendländische Darstellung einer Krönung, deren spätere Beispiele A. Hoff in einem nicht erschöpfenden Artikel über 'Die mittelalt. Darstellungen der deutschen Königs- und römischen Kaiserkrönung'[4] behandelt hat. Es ist klar, daß bei diesem Bild weder an eine bestimmte Krönung, noch an einen bestimmten Herrscher gedacht ist; deshalb ist dieses Bild in die Ausgabe der Kaiserbilder nicht mit aufgenommen worden.

---

[1]) Vgl. C. Sittl, Der Adler und die Weltkugel in Jahrb. f. klass. Philol. Suppl.-Bd. 14 (1885), 49 f. [2]) Vgl. den Text zu meiner Ausgabe S. 65. [3]) Die 222 f. starke Hs. ist behandelt von G. Gazzera, Delle iscrizioni cristiane antiche del Piemonte in Memorie della R. Accad. delle scienze di Torino Serie 2, Bd. 11, 2 (Scienze morali etc.; Turin 1851) S. 205 f. mit T. IV (hinter S. 272); E. Dümmler, Anselm der Peripatetiker (Halle 1872) S. 84 f.; L. Delisle, Mémoire sur d'anciens sacramentaires in Mémoires de l'Institut National de France 32, 1 (Paris 1886) S. 233–5: n. XC; A. Ebner, Quellen und Forsch. zur Gesch. des Missale Romanum im Ma. (Freib. i. Br. 1896) S. 53—62; Monumenta palaeographica sacra—Atlante paleografico-artistico ... per cura di F. Carte, C. Cipolla e C. Frati (Turin 1899) S. 21 f. und T. XXIII—IV; M. Kemmerich, Wie sah Otto III. aus? in Die christl. Kunst 3 (München 1907), 204 (erste Abb. des Otto-Bildes); ders., Die frühmittelalt. Porträtmalerei (Münch. 1907) S. 71, 73 (dass. im Ausschnitt). Von den sonstigen Anführungen der in mehrfacher Hinsicht wichtigen Hs. kann hier abgesehen werden. [4]) Westermanns Monatshefte 46 n. 12 (Sept. 1902) S. 790 ff.

Digitized by Google

Auf die Ordines folgen in der Hs. Praefationen, Canon, Proprium de tempore und sanctorum, Gebete, das Commune sanctorum und schließlich das Officium mortuorum, deren Text von zahlreichen Bildern begleitet ist. Sie beziehen sich auf kirchliche und kultische Szenen; aber es sind auch zwei Bilder des in der Hs. mehrfach genannten und dadurch als Auftraggeber gesicherten Bischofs Warmund darunter.[1] Für uns kommt das Bild auf f. 160^{r} vor der Missa pro regibus in Betracht, in der dem *imperatori nostri Ottoni* der Segen Gottes erfleht wird. Daß mit dem Herrscher, der von Maria Szepter und Krone empfängt, Otto III. gemeint ist, ergibt sich aus der Beischrift dieses Bildes:

Pro bene defenso Warmundo presule facto
Munere te dono Caesar diadematis Otto.

Daraus ergibt sich auch eine nähere Datierung, denn mit der Verteidigung Warmunds muß Ottos Vorgehen gegen den Markgrafen Arduin von Ivrea im J. 999 gemeint sein.[2] Die Hs. gehört also in die J. 999—1001. M. Kemmerich[3] hat sie zu 1001—2 gesetzt. Der Codex gehört eng zusammen mit einigen Hss. von Ivrea, die zum Teil auch mit Warmund in Verbindung stehen, so daß nicht daran zu zweifeln ist, daß er in Ivrea selbst entstanden ist.

5. Cod. Vatic. Ottob. lat. 74 (früher Kloster S. Servatius in Maastricht, vier Evangelien) f. 193^{v}[4], kunstgeschichtlich eingeordnet von G. Swarzenski[5], der die Beziehungen zum Uota-Codex und den Einfluß der Tegernseer Schule klarstellt, aber an der Entstehung in Regensburg selbst festhält. Neuerdings hat E. F. Bange[6] die Tegernseer Beziehungen mehr in den Vordergrund rücken wollen: er glaubte an einen in Tegernsee geschulten Künstler, der in Regensburg arbeitete, denn wegen der Hervorhebung des hl. Emmeram im Comes ist um Regensburg nicht herumzukommen.

---

[1]) F. 13^{a}: Abb. in Mon. palaegr. a. a. O. T. XXIII 1; f. 52^{v}: schlechte Abb. bei Gazzera a. a. O. T. IV. [2]) Vgl. dazu L. M. Hartmann, Gesch. Italiens im Ma. 4, 1 (Gotha 1915) S. 130f., 157 N. 22; über Warmund G. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens 951—1122 (Teubner 1913) S. 116f. [3]) Porträtmalerei a. a. O. S. 73. [4]) Zuletzt abgebildet im Archivio Paleografico 4 (Roma 1924) T. 36 in großem Format, vorher bekannt gemacht mit Beschreibung der Hs. von St. Beissel, Vatikanische Miniaturen (Freib. i. B. 1893) S. 35f. mit T. XVIII, dann ders., Gesch. der Evangelienbücher (ebd. 1906, Stimmen aus Maria-Laach Ergh. 92/3) S. 264f. [5]) Die Regensb. Buchmalerei (Leipzig 1901) S. 123—32, bes. S. 131 mit T. 19—21. [6]) Eine bayerische Malerschule (München 1923) S. 50ff.

Digitized by Google

Für unsere Zwecke ist die Frage, wie weit die Hs. innerhalb des Regensburger Malbetriebes für sich steht, nur so weit von Belang, als daraus Schlüsse auf die Datierung der Hs. zu ziehen sind. Von vornherein scheidet da die These A. GAUDENZI's aus, der in völliger Verkennung der kunstgeschichtlichen Stellung des Codex das Bild erst auf Heinrich IV., dann sogar auf Heinrich V. deutete.[1] BEISSEL entschied sich für Heinrich II. und zwar — mit nicht stichhaltiger Berufung auf den Wechsel zwischen Kaiser- und Königstitel — für die Zeit um die Königskrönung (1014); für Heinrich II. erklärte sich auch SWARZENSKI, ließ aber doch die Möglichkeit für Heinrich III. offen. Diesen sieht endlich BANGE dargestellt, da nach seiner Auffassung der Herstellung des Codex bestimmte Wandlungen in der Tegernseer und Altaicher Kunst voraufgegangen sein müssen. Eine Stütze findet er in der literarisch nachweisbaren Schenkung einer Tegernseer Hs. an Heinrich III. und in der — nicht überzeugend interpretierten — Figur des Tyrannen im Heinrichsbild (s. unten). Demgegenüber ist festzustellen, daß der Gesichtstyp des Kaisers genau dem sonst in den Bayerischen Schulen für Heinrich II. verwandten entspricht, während wir von Heinrich III. nur Bilder mit langem spitzen Vollbart haben. Außerdem paßt der Vers

Imperii solio fulget Heinricus avito

wohl auf Heinrich II., aber nicht auf Heinrich III., dessen Vater erst auf den Thron gekommen war. Wir halten deshalb an der Deutung auf Heinrich II. fest, erachten aber die ganze Kaiserzeit (1014—24) gegenüber BEISSEL für möglich. Beachtlich ist dagegen dessen Hinweis, daß das Kaiserbild den Platz einnimmt, an dem man den vierten Evangelisten erwarten sollte. Es scheint also, daß man ein fast fertiggestelltes Evangelienbuch rasch vollendete und mit einem Bilde Heinrichs versah, um es ihm zu überreichen.[2] Der Mantel des blondhaarigen Heinrich ist violett, der Mantel blau, das Unterkleid weiß; die Krone, die Gewandborten und die Schuhe sind golden. Ganz ungewöhnlich ist die goldene, rotgerandete Binde, die Heinrich über dem Mantel trägt. Auch literarische Zeugnisse lassen sich nicht für ein solches, der Stola des Priesters ähnliches Gewandstück anführen. Nur zum byzantinischen Kaiserornat gehörte eine Art Schulterbinde, das Lorum. Deshalb

[1]) In Mélanges FITTING 2 (Montpellier 1908), 701ff., dann in Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven 14 (1911), 280. [2]) Gesch. a. a. O. S. 264.

Digitized by Google

ist nicht unmöglich, daß der Regensburger Meister durch ein byzantinisches Kaiserbild veranlaßt worden ist, die Kleidung seines Herrschers in dieser auffälligen Weise auszugestalten.

In den oberen Eck- und den mittleren Seitenfeldern sind die vier traditionellen Kardinaltugenden wie üblich in Frauengestalt dargestellt. Sie sind durch Gesten und Attribute differenziert und durch Beischriften gekennzeichnet: Iustitia, Pietas, Sapientia und Prudentia. Durch die Verse rechts

Suggerit hinc cautam causis prudentia normam

und links

Consiliis sacris apta est sapientia regis

sind sie zu dem Mittelmedaillon mit dem Bilde des Königs in Beziehung gesetzt, das wiederum durch die Worte

Spiritus alme Deus regem benedicito clemens

mit dem Heiligen Geist im Felde darüber verknüpft ist. Unten links steht ein Kleriker mit geöffnetem Buch, rechts gegenüber ein älterer Laie, der nach Beissel[1] um einen günstigen Richterspruch bittet. Dieser Mann, der das Recht (*Ius*) verkörpert wie die korrespondierende Figur das Gesetz (*Lex*), ist aber aktiv zu denken, wie sich aus dem Mittelfeld ergibt. Hier ist ein Mann im Begriff, einem knienden Laien, der in seinen Händen ein rotes Band — wohl eine Fessel — hält, das Haupt abzuschlagen. Er blickt zum Kaiser empor, um dessen Befehl zu erfragen. Wer der Dargestellte ist, ergibt sich aus der Umschrift: ein 'Tyrann', den 'Gesetz' und 'Recht' auf den Wink des Kaisers zum Tode verurteilen —

Caesaris ad nutum dampnant lex iusque tyrannum.

Der Herrscher aber, den ja die vier Kardinaltugenden auszeichnen, urteilt nicht allein nach der Strenge der Gesetze. Die oben abgebildeten Pietas und Iustitia werden ihn veranlassen, das Recht mild auszulegen:

Discernant leges pietas iustitia mites.[2]

Das Bild illustriert also Vorstellungen, die in der gleichzeitigen Literatur eine große Rolle spielen.[3]

---

[1]) A. a. O. S. 36, wo fälschlich angegeben ist, daß er sich auf einen Krückstock stütze. [2]) Das Komma hinter *leges* bei Beissel ist zu tilgen. [3]) Über die Begriffe Iustitia und Tyrannus in der mittelalterlichen Literatur vgl. E. Bernheim, Mittelalt. Zeitanschauungen 1 (Tübingen 1918). Die Frage Swarzenskis a. a. O. S. 127, ob nicht ein bestimmter historischer Vorfall gemeint sei, die Bange a. a. O. S. 52

Digitized by Google

6. 'Gebetbuch der H. Kunigunde', Cod. Kassel Landesbibl. 4 Mss. theol. 15 (Graduale), f. 134v: Initiale D mit einem König, dem eine Hand von oben eine Krone aufsetzt. Auf diese machte H. FISCHER[1] aufmerksam, der zugleich feststellte, daß nach der Tradition der Codex aus dem Kloster Kaufungen, in dem Heinrichs Gattin Kunigunde als Nonne starb, stammt und tatsächlich im Anfang des 12. Jh. dort in Benutzung gewesen ist. Auf Grund von paläographischen und liturgischen Beobachtungen konnte er die Hs. dem Kreise des Klosters Seon (Seeon) zuweisen, aus dessen Werkstatt sich noch zwei weitere Bilder Heinrichs erhalten haben.[2] Nach einem vielleicht auf den ursprünglichen Einband zurückgehenden Vermerk von Humanistenhand ist der Codex im J. 1020 von einem sonst anscheinend nicht nachweisbaren kaiserlichen Kapellan Marcus geschrieben worden.

Da die übrigen Initialen des sonst bilderlosen Buches nur Tiere, Tierköpfe, eine menschliche Hand und Verschlingungen zeigen, nimmt die D-Initiale eine Sonderstellung ein. Sie steht am Anfange der Sonntage nach Pfingsten, kann also keine Beziehung zum Text haben, da die Lektion zu Trinitatis in Regensburg und Salzburg lautet: *Erat homo ex pharasaeis Nicodemus* usw. (Joh. 3).[3] Demnach muß sie in Verbindung zu dem ursprünglichen Besitzer, also dem durch alle Umstände als solchem wahrscheinlich gemachten Heinrich II., stehen. In der Tat ist nun Heinrich am 6. oder 7. Juni 1002 zum König gekrönt worden.[4] Die 1. Woche nach Pfingsten lief in diesem Jahr vom 31. 3. bis 6. 6., also bis zu dem Tage der besonders durch Thietmar gestützten Überlieferung. Durch diese Tatsache findet nicht nur die

---

durch den Hinweis auf die Verurteilung des Landfriedensbrechers Konrad von Bayern im J. 1054 beantworten will, ist nach dem Gesagten zu verneinen. — Der lateinische Text der Beischriften bei BEISSEL, Min. a. a. O. S. 36 N. 1 und Gesch. a. a. O. S. 264; im übrigen vgl. den Text zur Ausgabe der Kaiserbilder S. 112f.

[1]) Die sog. Gebetbücher Heinrichs und Kunigundes in Heinrich d. Hlge. Festschrift zur 900-Jahr-Feier n. 10 (Bamberg 29. 7. 1924) S. 7—12; schon erwähnt bei H. JANITSCHEK, Gesch. der deutschen Malerei (Berlin 1890) S. 79. [2]) S. meine Ausgabe. [3]) G. SWARZENSKI, Die Regensburger Buchmalerei (Leipzig 1901) S. 213; ders., Die Salzburger Malerei (Leipzig 1913) 2, 192. [4]) Die sich widersprechenden Quellenstellen sind gesammelt bei S. HIRSCH, Jahrb. des Deutschen Reiches unter H. II. (Berlin 1862) 1, 215f. N. 4, wonach H. BRESSLAU in MG. DD. 3 S. XVII den 7. 6. für wahrscheinlicher erklärt hat.

Digitized by Google

ungewöhnliche Initiale ihre Erklärung, ihre Stellung in der Hs. zur ersten Woche nach Pfingsten bildet sogar ein neues Zeugnis für den strittigen Krönungstag selbst, dem besonderes Gewicht zukommt, weil es das vom Hof gefeierte Datum überliefert.

Die Figur ist bartlos, trotzdem der Schreiber sowohl aus der sonst den bärtigen Typ pflegenden Schule von Seon stammte als auch nach der Überlieferung zur Umgebung des Kaisers selbst gehörte. Das wird seine Erklärung darin finden, daß seine Zeichnung ja an ein zwei Jahrzehnte zurückliegendes Ereignis erinnern sollte und deshalb Heinrich mit den Zeichen der Jugend, d. h. bartlos darstellte.

6. Königsgebetbuch (Gräfl. Schönbornsche Bibliothek in Pommersfelden n. 2490). Die Hs. (44 Blatt von 15×12 cm), die im Archiv 9, 536 von L. Bethmann genannt und Heinrich IV. zugewiesen ist, wurde näher bekanntgemacht von J. A. Endres und A. Ebner.[1] Hier ist schon festgestellt, daß einige Blätter falsch gebunden sind und die Hs. in den Besitz einer Frau mit dem seltenen Namen Duriswint übergegangen ist, die noch nicht identifiziert wurde. Von ihr rühren wohl einige Zusätze und vielleicht auch die Tilgung von neun Zeilen auf f. 38^{r}, dem ehemaligen Anfangsblatt, her, in denen der ursprüngliche Besitzer genannt gewesen sein könnte.

Der Text ist mit Gold auf Purpur geschrieben und durch mehrere Bilder geziert: 1. f. 1^{v} Kreuzigung; 2. f. 8^{r} oben Christus zwischen Maria und Johannes dem Täufer, darunter ein braunhaariger Laie mit graublauer Hose, grüner, goldgesäumter Tunika und rotem Mantel zwischen Petrus und Paulus; 3. f. 26^{v} der Laie mit gleichfarbiger Kleidung in Proskynese, dahinter ein Gebäude, in dessen Tor sein Schwertträger steht; 4. dazugehörig: f. 27^{r} der thronende Christus; 5. f. 37^{b} der König empfängt von einem Geistlichen die Hs. Der Herrscher mit lilabraunem Haar und

[1]) Ein Königsgebetbuch des 11. Jh. in Festschrift zum 1000jähr. Jubiläum des Deutschen Campo Santo in Rom, hg. von St. Ehses (Freib. i. B. 1897) S. 296—307 mit Abb. von f. 26—7, Abdruck großer Teile des Textes und Einordnung desselben in die Tradition der Gebetsbücher. Herr Direktor Dr. G. Swarzenski hatte die große Freundlichkeit, mir seine Aufnahmen der Herrscherbilder, von denen Endres und Ebner nur eins publiziert haben, zur Verfügung zu stellen. In meiner Ausgabe kann ich sie nach Photographien wiedergeben, die Herr Dr. Prochno neuerdings angefertigt hat. Ihm schulde ich auch für Mitteilungen über den Codex Dank.

Digitized by Google

graulila Schuhen ist hier in ein graulila Unterkleid und einen goldgesäumten roten Mantel gekleidet. Dazu gehören die auf f. 44r stehenden, durch falsches Binden verrückten Widmungsverse im üblichen Stil der Hofpoesie.[1]

Daß dreimal derselbe König dargestellt ist, der nur — wie üblich — neben Christus und den Heiligen keine Krone trägt, und daß ferner die Hs. sein Gebetbuch war, kann nicht zweifelhaft sein. Wer ist aber gemeint? Bethmann und Endres haben die Hs. nach der Schrift in das 11. Jh. gesetzt, und Herr Dr. Prochno bestätigt mir diese Datierung; wegen des Verfalls, den Endres in den Bildern erkennen wollte, hat dieser die Hs. in die zweite Hälfte des Jh. gerückt und deshalb auf die Söhne Heinrichs IV., Konrad und Heinrich V., hingewiesen. Darin ist ihm K. Brunner[2] gefolgt, der auf Grund der dunklen Haarfarbe des Dargestellten weitere Schlüsse ziehen wollte. Daß dies unmöglich ist, zeigen die übrigen Herrscherbilder dieser Zeit zur Genüge, doch auch die von Endres vorgeschlagene Deutung kann nicht gelten gelassen werden.

Richtiger ist die Beobachtung der Herausgeber, daß die Heiligenlitanei[3] nach Mainz weist. G. Swarzenski[4] hat den Codex deshalb mit einer andern Hs. aus der 2. Hälfte des 10. Jh. zusammengestellt und beide als Ausgangspunkt für die Bestimmung einer Mainzer Schule festgelegt, für die Einflüsse von Fulda und weiterhin von Trier und Köln zu erwarten sind.[5] Wir haben es also mit dem Werk einer jedenfalls bescheidenen Provinzialschule zu tun, wodurch sich die 'Verfallserscheinungen' erklären. Bis zur Zusammenstellung weiterer Hss. derselben Herkunft wird man deshalb nicht wagen können, die Entstehung der Hs. innerhalb des 11. Jh. auf Grund kunsthistorischer Beobachtungen näher festzulegen. Dafür aber scheinen schon inhaltliche Gründe zu genügen.

Aus der Fürbitte f. 24v: *Ut me famulum tuum et regem indignum et omnes principes nostros in tua voluntate custodias* folgt, daß der König selbständig regiert, wodurch König Konrad

---

[1]) Der lateinische Text bei Endres a. a. O. S. 304. [2]) Das deutsche Herrscherbildnis (Diss. Leipzig 1904) S. 64 f. [3]) Abgedruckt a. a. O. S. 299, dazu S. 305. [4]) R. Kautzsch und E. Neeb, Der Dom zu Mainz (Darmstadt 1919; Die Kunstdenkmäler im Freistaat Hessen: Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Mainz 2, 1) S. 368. [5]) Die Bezeichnung des Gebetbuchs als das 'des Kaisers Otto' wird auf einem Mißverständnis der Herausgeber beruhen.

Digitized by Google

ausgeschlossen wird und Heinrich V. erst nach 1106 in Betracht kommt. Gegen diesen spricht aber, daß der dreimal bartlos Dargestellte wesentlich jünger als fünfundzwanzigjährig — so alt war Heinrich im J. 1106 — dargestellt scheint. Diese Argumente aber schließen auch alle andern Herrscher des 11. Jh. außer Heinrich IV. aus. Da Otto III. anscheinend noch nicht in Betracht kommt, so reihen wir die Hs. deshalb bei Heinrich IV. ein. Eine endgültige Entscheidung wird hoffentlich noch einmal durch die Kunsthistoriker gefällt werden.[1]

8. Weltchronik des Ekkehard von Aura. Für die Frage, von wann die Bilder dieser Chronik sind und wie sich die Parallelbilder zueinander verhalten, muß ein Abriß über die verschiedenen Redaktionen des Werkes voraufgeschickt werden.[2]

Die Chronik stammt bis zum J. 1101 von dem Prior Frutolf des Klosters Michelsberg bei Bamberg, der im J. 1103 gestorben ist (Redaktion A). Sein Autograph ist erhalten in dem Cod. Ms. Bod. 19 der Universitätsbibliothek zu Jena, in dem es ehemals bis f. 186^{r}, jetzt — da für die Fortsetzung mehrere Seiten ausradiert sind — bis f. 184^{r} reicht. Eine Abschrift dieser Chronik von 1057 bis 1101, d. h. einschließlich der ausradierten Seiten, besitzen wir in dem Cod. Karlsruhe Bibliothek 504 f. 187 f.[3] Das Original enthält auf f. 152^{v} und 171^{v} zwei Stammtafeln des karolingischen und des sächsischen Hauses mit den Bildern der Stammväter und Medaillons, die nur die Namen der Nachkommen enthalten.[4] Ihnen entspricht f. 186^{v} in der Karlsruher Abschrift.

Das Autograph ist von einer andern Hand bis 1106 fortgesetzt (B). Sie gilt jetzt als die des Abtes Ekkehard von Aura, der als Autor der jüngeren Redaktionen gesichert ist. Neue Bilder sind in ihr nicht dazugekommen. Die alten sind dagegen mit dem Text in die Abschriften übergegangen, von denen eine ganze

[1]) Vielleicht würde auch die Identifizierung der Frau Duriswint weiterführen. [2]) Aus der Literatur über diese Frage seien genannt: Archiv 7, 496 f.; MG. SS. 6, 1 ff.; H. Bresslau, Bamberger Studien II in NA. 21 (1896), 197 f. und nach dessen Mitteilungen G. Meyer v. Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 6 (Leipzig 1907), 7 N. 1; P. Clemen, Die Porträtdarstellungen Karls d. Gr. in Zs. des Aachener Gesch.-Vereins 12 (ebd. 1890), 136 ff. [3]) Beschrieben in NA. 21, 226 f. [4]) Druck MG. SS. 6, 176, 194; Abb. ebd. T. 1 bei S. 8/9; öfters wiederholt, z. B. L. Stacke, Deutsche Geschichte 1 (Bielefeld und Leipzig [5], 1892) S. 239 und 250. Von ihrer Aufnahme in meine Sammlung ist abgesehen, da die Bilder nicht zeitgenössisch sind.

Digitized by Google

Reihe vorliegen und unter denen einige nur die Karolingertafel haben, während andere den Bilderbestand selbständig vermehren.

Die Redaktion C wiederholt A—B, ist aber bis 1114 fortgesetzt und mit neuen Bildern ausgeschmückt. Sie ist zum größten Teil von derselben Hand wie B geschrieben und wird deshalb als Werk des Ekkehard selbst angesehen. Verfaßt ist sie seit etwa 1112 für den Bischof Erlung von Würzburg, der sie als Geschenk für Heinrich V. bestimmt hatte. Die Hs. liegt heute in Cambridge, wohin sie anscheinend durch Heinrichs Gattin Mathilde, nach deren Heirat der Text abbricht, gekommen ist. Im Gegensatz zu A—B haben wir die Bilder dieser Fassung C näher zu berücksichtigen, da sie zeitgenössische oder eben verstorbene Fürsten darstellen.[1]

In C ist schon die Redaktion D, die 1106 oder bald danach begonnen wurde, so weit eingearbeitet, als sie damals fertig war. Später ist sie bis 1125 fortgesetzt worden. Diese Klasse wird vertreten durch den Cod. Paris Bibl. Nat. lat. 4889 aus dem Anfang des 12. Jh.[2] und eine weitere Hs., die wohl nur eine Kopie der ersten ist. Dieser Pariser Codex hat keine Bilder, sondern läßt nur an der betreffenden Stelle Platz für die Karolinger-Stammtafel. Deshalb kommt die Redaktion D für uns nicht in Betracht.

Die Fassung E endlich gehört in die Nähe von D und hat mit ihr eine an Heinrich V. gerichtete Vorrede gemein. Sie reicht gleichfalls bis 1125, unterscheidet sich aber von D durch eine neue Gliederung und die Ausscheidung längerer Abschnitte. Sie liegt uns vor in einer Berliner, ehemals Havelberger Hs. des 12. Jh., von der es noch eine etwas jüngere Kopie in Paris gibt (Bibl. Nat. lat. 4889 A). Sie gehört nach Widmung und Abschluß erst in die Kaiserzeit Heinrichs, geht aber, wie sich zeigen wird, in ihrem Bilderbestand schon in die Königszeit zurück.[3]

Nach dem Gesagten haben wir folgende zwei Hss. für unsere Sammlung zu berücksichtigen:

1. Cod. Berol. lat. Fol. 295 (Staatsbibl. Berlin, früher im Dom zu Havelberg).[4] Die Hs. enthält außer den bei Riedel reproduzierten Stammtafeln der Karolinger, Sachsen und Salier

[1]) Näheres s. S. 490. [2]) Beschrieben in Archiv 7, 483—4.
[3]) Näheres s. unten. [4]) A. F. Riedel in Serapeum 1 (Leipzig 1840), 185—91; ferner MG. SS. 6, 15f., Clemen a. a. O. S. 136f.; Hss.-Verzeichn. d. Kgl. Bibl. zu Berlin 13: Lat. Hss., hg. von V. Rose 2, 3 (Berlin 1905) S. 1003f. n. 858. — Cod. Paris. Bibl. Nat. lat. 4889 A saec. XIII enthält nur Initialen.

Digitized by Google

am Ende des IV. Buches vor der Zueignung des V. Buches an Heinrich V. die durch keine Beischrift näher erläuterte Federzeichnung der Insignienübergabe, die mit rot leicht übergetuscht ist.[1] Das Bild ist weniger prunkvoll ausgestattet als das entsprechende der Cambridger Hs. Daß diese beiden Bilder im Zusammenhang miteinander stehen, lehrt der erste Blick, aber es bestehen doch wichtige Unterschiede. Es fragt sich deshalb, welches Bild als das ursprüngliche anzusehen ist. Die Antwort gibt das Thema der beiden Bilder. In der Cambridger Hs. reicht ein Geistlicher, der durch die kegelförmige Tiara als Papst gekennzeichnet ist, dem sich vor ihm neigenden *Henricus quintus* — so lautet die Beischrift — den Reichsapfel: dargestellt ist also die Krönung Heinrichs V. durch Paschalis II. zum Kaiser am 15. April 1111. Auf dem Berliner Bild handelt es sich dagegen um zwei Laien, von denen der ältere dem jüngeren die Krone in die entgegengestreckte Linke zu geben im Begriffe ist. Nach der Stellung der Zeichnung innerhalb der Hs. und nach der Analogie des Cambridger Bildes kann der unbärtige Fürst nur Heinrich V. sein; dann aber ist der bärtige Heinrich IV., da er allein eine Krone zu übergeben hatte. Natürlich ist nicht die erzwungene Herausgabe der Insignien zu Ende des J. 1105 gemeint, sondern die Ordination Heinrichs V. zum König, die am 6. Januar 1099 zu Aachen in Anwesenheit des Vaters vollzogen wurde, wie wir gerade aus Frutolf-Ekkehard wissen. Wir stehen demnach vor der Tatsache, daß die Berliner Hs. die Erhebung zum König, der Cambridger Codex die zum Kaiser der Abbildung für wert erachtete.[2] Das muß so erklärt werden, daß das Berliner Bild noch vor der Kaiserkrönung, also vor 1111, gezeichnet ist, das Cambridger aber nach diesem Ereignis, das die Königskrönung in den Schatten rückte. Ob demnach die in Betracht kommenden Abschnitte der Berliner Hs. selbst vor 1111 verfaßt waren oder auf eine Hs. dieser Zeit zurückgehen, muß die weitere Ekkehard-Forschung noch ergeben.

Daß der Bilderbestand von E vor 1111 zurückgeht, zeigt auch die Stammtafel der Salier, die ja gleichfalls einen Zuwachs gegenüber den Frutolfschen Illustrationen darstellt, denn auf ihr ist

[1]) Farbig bei Riedel a. a. O. T. IV. [2]) Ekkehards Krönungsbild ist in die ikonographische Entwicklung von A. Hoff, Die mittelalt. Darstellungen der deutschen Königs- und römischen Kaiserkrönungen in Westermanns Monatshefte 46 n. 12 (Sept. 1902) S. 790ff. hineingestellt worden.

Digitized by Google

Heinrich als König bezeichnet. Sie schließt sich an das Schema an, das Frutolf für die Sachsen gewählt hatte, füllt aber die Medaillons selbst mit Brustbildern statt der Namensinschriften aus. Außerdem ist das Ganze in eine Rahmenarchitektur hineingestellt. Eine solche Ausgestaltung haben auch die beiden anderen Stammtafeln, die schon auf Frutolf zurückgehen, erfahren. Die Sachsen halten sich Rollen zu, um die Verwandtschaft anzudeuten; die Karolinger, die durch ein ähnliches Bauwerk zusammengefaßt werden, schauen aus dessen Fenstern, die zum Teil sogar Läden haben, heraus.[1]

2. Cod. Cambridge Corpus Christi College 373 mit der Redaktion C, also bis 1114 reichend.[2] Das Bild der Kaiserkrönung ist schon mit dem entsprechenden Bild der Havelberger Hs. verglichen. Die dem Cambridger Codex eigene Darstellung, die das Hochzeitsmahl Heinrichs V. und seiner Gattin Mathilde vom J. 1114 wiedergibt, ist ersichtlich erst für diese Heinrich V. überreichte Hs. erfunden. Sie wird im Text zu der Ausgabe der Kaiserbilder näher besprochen. Dort ist auch das Bild Heinrichs IV. analysiert, das nach seinem Siegel gezeichnet ist und als Symptom einer bestimmten Wandlung in der Porträtkunst des 11. Jh. Interesse verdient. Der übrige Bilderschmuck der Hs. kann hier unberücksichtigt bleiben, da es sich sonst um keine Darstellungen zeitgenössischer oder auch nur annähernd zeitgenössischer Persönlichkeiten handelt.

Die Frutolf-Ekkehardsche Weltchronik bildet den Grundstock der gegen Ende des 12. Jh. verfaßten Chronica regia Coloniensis.[4] Die älteren Hss. enthalten wie die Vorlage

---

[1]) Zur Geschichte dieser Darstellung genealogischer Zusammenhänge ist A. Hönger, Die Entwicklung der liter. Darstellungsform der Genealogie im dtschen. Ma. in Mitteil. der Zentralstelle f. dtsche. Personen- und Familiengesch. 12—4 (Leipzig 1914) S. 22f. zu vergleichen. [2]) Vgl. Archiv 7, 493—6; vor allem M. R. James, Catalogue of the manuscripts in the library of C. C. C. Cambridge 2 (ebd. 1912), 215—8. Die Bilder Heinrichs IV. und Heinrichs V. wurden veröffentlicht in MG. SS. 6 Taf. I bei S. 8/9 (f. 95^{v}) und Taf. II bei S. 9/10 (f. 60^{r} und 83^{r}), auch verschiedentlich in illustrierten Geschichtswerken, jetzt in meiner Ausgabe nach Originalaufnahmen, für deren Beschaffung ich Herrn E. C. Hoskyns, M. A., zu Dank verpflichtet bin. [3]) Aufgezählt bei James a. a. O., zu dem Bilde Heinrichs III. vgl. außerdem den Kommentar meiner Ausgabe. [4]) MG. SS. rer. Germ., rec. G. Waitz 1880, vorher SS. fol. 17, S. 723f., rec. K. Pertz.

Digitized by Google

Stammtafeln und Illustrationen zur Geschichte.[1] In der vor allem wichtigen Brüsseler, ehemals Aachener Hs. (lat. 467; C. 2 bei Waitz), die dem 13. Jh., wohl der Mitte desselben, angehört, ist dieser Bilderbestand durch Einzelbilder der verschiedenen deutschen Herrscher bereichert.[2] An der Entwicklung des Frutolf-Ekkehardschen Bilderbestandes läßt sich also die Entwicklung der historischen Illustration von den Anfängen bis zur reichsten Entfaltung studieren — ein Thema, das nicht nur kunsthistorisch-ikonographisch, sondern auch geistesgeschichtlich interessant ist.

9. Verlorenes Bild an der Westseite des Doms zu Speyer. Für die Würdigung dieses Denkmals, das für die Urkundenlehre, die Geschichte des Herrscherbildes und auch die Stadtentwicklung wichtig ist, hat H. Wibel[3] die sichere Grundlage geschaffen. Er hat festgestellt, daß das Privileg Heinrichs V. für Speyer vom 14. 8. 1111 (St. 3071/2), das aus späteren Abschriften bekannt ist und durch die Nachurkunde Friedrichs I. kontrolliert werden kann, nicht in seiner ursprünglichen Fassung erhalten ist. Der überlieferte Text gibt in der Corroboratio an, daß die Urkunde mit dem Bilde Heinrichs zu ewigem Gedächtnis an der Speyerer Kirche in dauerfestem Material angebracht sei. Die frühere Auffassung, daß diese Inschrift das Original selbst dargestellt habe, hat Wibel erschüttert und statt dessen wahrscheinlich gemacht, daß zwar ein echtes Diplom zugrunde liegt, daß dieses aber interpoliert und mit einer Bischofsurkunde verbunden worden ist. Diese Umgestaltung muß vor der Bestätigung Friedrichs I. vom J. 1182 vorgenommen sein, die allem Anschein nach nicht auf das Originalpergament, sondern auf eine Kopie der Inschrift zurückgeht. Die Anbringung von Inschrift und Bild, für die sich in der Geschichte der königlichen Kanzlei kein zweites Beispiel vorbringen läßt, kann also nicht mehr auf Heinrich V. selbst zurückgeführt werden. Dagegen können die Speyerer Bürger sehr gut das Vorbild der Mainzer Bürger, die eine Urkunde ihres Erzbischofs vom J. 1135 in die Erztüren des Doms einritzen ließen, befolgt haben. Dabei ist zu beachten, daß Brände in den J. 1137 und 1159

[1]) P. Clemen in Zs. des Aachener Geschichtsvereins 12, 138f.; ders, Die Roman. Monumentalmalerei in den Rheinlanden (Düsseld. 1916) S. 794f. mit weiterer Lit., außerdem die gen. Ausgaben. [2]) Abb. und Lit. bei Clemen a. a. O. S. 795, der die Hs. kunsthistorisch einordnete. [3]) Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, insbesondere das Diplom Heinrichs V. für Speyer in Arch. UF. 6 (Leipzig 1918), 235—62.

Digitized by Google

Reparaturen der Speyerer Kirche nötig gemacht haben müssen, die den Anlaß für eine inschriftliche Ausgestaltung der Fassade gegeben haben könnten. Jedenfalls wird man kaum bis in die Zeit unmittelbar vor 1182 hinunter gehen dürfen.

An Nachrichten über die Steinurkunden und das Bild Heinrichs liegen bis zum 14. Jh. drei Zeugnisse vor: zuerst die Interpolation in Heinrichs Urkunde selbst: *hoc insigne stabili ex materia ut maneat compositum, litteris aureis ut deccat expolitum, nostre imaginis interposicione ut vigeat corroboratum, in ipsius templi fronte ut pateat, annitente nostrorum opera civium, constat expositum singularem erga ipsos continens nostre dilectionis affectum*[1], als zweites die Bestätigung Friedrichs I. vom 27. 4. 1182 (St. 4371): *privilegium . . . in fronte maioris templi aureis litteris solemniter depictum, expressam et prominentem continens imaginem*, bei der die schon in der Vorurkunde vorkommenden Worte durch gesperrten Druck gekennzeichnet sind, und schließlich drittens die notarielle Kopie vom 1. 4. 1340[2]: *litteras subscriptas in fronte seu super hostio ecclesie Spirensis litteris aureis descriptas*[3]. Daß die späteren Nachrichten[4] schlechterdings nicht zu vereinigen sind, mag zum Teil daran liegen, daß, wie einmal hervorgehoben wird, die Inschrift und das Kaiserbild durch Rauch, Brand und Verstaubung schwer erkennbar geworden waren. Vor allem erklären sich die Widersprüche aber dadurch, daß infolge der Kirchbrände und der Anbauten die ursprüngliche Inschrift mit ihrem Schmuck erneuert — davon sprechen schon Rechnungsnotizen von 1408 und 1429 — und dabei verändert sein muß. Deshalb ist die Skizze, die der Stadtschreiber P. H. Blum im J. 1755 vor dem Abbruch nach der Reinigung machte, nur für den damaligen Zustand der Inschrift ausschlaggebend, bei dessen Prüfung sich herausstellte, daß zwei Farbschichten übereinander lagen.[5] Danach handelte es sich damals um eine ehemals 17 Zeilen starke, aber schon sehr

[1]) Wibel a. a. O. S. 262. [2]) Vielleicht nur in gleichzeitiger Kopie erhalten, Wibel a. a. O. S. 255f. [3]) A. Hilgard, Urkunden zur Gesch. der Stadt Speyer (Straßb. 1885) n. 14 S. 17f. [4]) J. Praun in Mitt. des histor. Vereins der Pfalz 28 (Speyer 1903) S. 75f.; F. Bendel ebd. 32 (ebd. 1912), 122f.; B. Hafen ebd. 33 (ebd. 1913), 205f. und Wibel a. a. O. S. 228 ff. [5]) Papierblatt, Speyer Stadtarchiv Urk. n. 165, danach E. Ch. Baur, Leben Chr. Lehmanns (1756) S. 129f., Hilgard a. a. O. S. 18/9, F. X. Kraus, Die altchristl. Inschriften der Rheinlande 2 (Freiburg i. B. und Leipzig 1894), 68/9.

Digitized by Google

zerstörte Inschrift, die sich im Halbkreis um die Kirchentür herumzog. In ihrer Mitte ist das diese Zeilen nicht überragende Bild Heinrichs nach dem Typ der Siegelbilder eingezeichnet, doch handelt es sich hierbei um eine Rekonstruktion, denn nach BAUR befand sich dort vor dem Abbruch nur ein leerer Platz mit Nagelspuren.[1]

Wir tappen demnach über Aussehen und Material des ursprünglichen Heinrichsbildes ganz im Dunkeln, wenn wir auch vermuten können, daß es ein Steinrelief war und dem Siegeltyp entsprach, da es ja ein Siegel vertreten sollte.

WIBEL ist entgangen, daß einige Jahre vorher gerade in Speyer ein Steinrelief aus dem 12. Jh. mit dem Bilde eines Herrschers nach Art des Siegeltyps gefunden worden war, in dem man natürlich das verlorene Dombild Heinrichs vermuten möchte:

9*. Steinrelief im Historischen Museum der Pfalz zu Speyer, bekanntgemacht von G. BERTHOLD[2], im Abguß ausgestellt auf der Jahrtausend-Ausstellung der Rheinlande 1925 zu Köln[3], ist bis zu 9 cm tief gearbeitet und hat folgende Maße: 0,82 × 0,37 m; 0,75 × 0,25 m innen; Dicke 0,12 m. Farben: Haar, Bart, Augen und Schuhe schwarz; Mund, Krone und Gewand rötlich. Der Stein wurde 1911 bei Aufräumungsarbeiten des neuen Schulhauses in Speyer gefunden. Er mag, wie BERTHOLD[4] vermutet, vielleicht vom Stadttor des 1689 mit Pulver gesprengten Neupörtels herrühren, aus dessen letzten Resten beim neuerlichen Abbruch die Einfriedigungsmauern der jetzigen Zeppelinstraße vor 100 Jahren mit hergestellt worden sind. Für die weitere Vermutung, daß Heinrich V. oder sein Burggraf dies Stadttor wieder errichtet oder verstärkt hätten und daß dabei das Kaiserbild eingefügt sei, ist kein Beweis versucht. Da vielmehr jede Inschrift fehlt und der ursprüngliche Ort der Anbringung unbekannt ist, kann allein die kunsthistorische Einordnung des Denkmals weiterhelfen.

Nach Verwandten des Reliefs braucht man nicht lange zu suchen. Schon auf der Jahrtausend-Ausstellung ist ja die Ver-

[1]) WIBEL a. a. O. S. 250. [2]) Ein neues salisches Kaiserbildnis in Pfälzisches Museum 28 (Kaiserslautern 1911), 65—67 mit Abb. [3]) Vgl. Katalog der J.-A. d. R. 1925 S. 32, Raum 4 n. 21 als 'vielleicht Barbarossa'. Dr. Graf WOLFF-METTERNICH hatte als Vorstand der in Betracht kommenden Ausstellungsabteilung die Güte, mir brieflich diese Zuweisung durch den Hinweis auf das unten genannte Relief von Reichenhall näher zu begründen. [4]) a. a. O. S. 67.

Digitized by Google

wandtschaft der neuentdeckten Platte mit dem inschriftlich für Friedrich I. gesicherten Steinrelief im Kreuzgang von St. Zeno[1] in Reichenhall für die Benennung des Herrschers in Erwägung gezogen.

Die Reliefplatten von Speyer und Reichenhall gleichen sich außer im Material und in der Technik auch in der Größe. Die Speyrer Figur mißt nämlich 0,72 m, die Reichenhaller 0,89 m, wobei zu bedenken ist, daß es sich hier um eine stehende Figur handelt, während die Speyrer nach den Proportionen des Kopfes und dem Fall der Falten sitzend zu denken ist. Vergleicht man dann die Einzelheiten, so findet man denselben vorn auf der Brust statt auf der Schulter zusammengehaltenen Mantel, das bis zu den Füßen herabfallende, also für das 12. Jh. ungewöhnlich lange Gewand, dieselbe unter dem Mantel zugreifende Hand, dieselbe ungegliederte Rechte und auch eine sehr ähnlich gebildete Krone. Vor allem ist die Einklemmung der Figur in das hohe Rechteck, in dem sie wie eine Puppe im Kasten ruht, bezeichnend. Das Relief von Reichenhall führt uns insofern weiter, als wir seinen Verfertiger genau kennen. Es ist der sog. Meister von Moosburg, dessen Werke KARLINGER zusammengestellt hat.[2] Nach seinen Untersuchungen sind die Arbeiten dieses Künstlers in die J. 1180 bis 1212 zu setzen. Leider hat KARLINGER nicht auch die Speyrer Platte mit in den Kreis seiner Forschung einbezogen. Für ihn hätte es deshalb Bedeutung gehabt, weil er außer Regensburger auch Rheinischen Einfluß annimmt. Wir müssen deshalb erst einmal abwarten, ob es gelingt, das Speyrer Relief in eine feste Beziehung zu den Bayrischen Arbeiten zu bringen. Ergibt sich dann ein Datum, das vor 1182 liegt, dann würde die Identifizierung mit dem verlorenen Bilde Heinrichs V. einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben. Sollte sich aber herausstellen, daß die neugefundene Platte jünger als die Bestätigung Friedrichs I. ist, dann wäre wohl an diesen zu denken.

[1]) Vgl. die Abb. bei K. KEMMERICH, Die frühmittelalt. Porträt-Plastik (Leipzig 1909) S. 137, ders., Die deutschen Kaiser und Könige im Bilde (Leipzig 1910) S. 28; O. JÄGER, Weltgesch. 2: Mittelalter S. 257; PFLUGK-HARTTUNG, Weltgesch.: Mittelalter (1909) S. 173; K. F. BECKER Weltgesch. (⁴1901) S. 161; E. HEYCK, Deutsche Gesch. 1 (1905), 417; Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern 1, 2911; vor allem H. KARLINGER, Die Romanische Steinplastik in Altbayern und Salzburg 1050 bis 1260 (Augsb. 1924) S. 34f., 119 mit T. 46. [2]) A. a. O. T. 41ff. — Für Auskunft habe ich auch der Direktion des Pfälz. Museums in Speyer zu danken.

Digitized by Google

NEUE NEKROLOGIENFRAGMENTE AUS TEGERNSEER HANDSCHRIFTEN.

Von

P. VIRGIL REDLICH O. S. B.

In der Fragmentensammlung der Staatsbibliothek München Clm 29079/16 fanden sich bisher 6 Pergamentfalze mit nekrologischen Notizen, die aus den zwei Tegernseer Hss. des 15. Jh. Clm 18250 und Clm 18252 ausgelöst waren. Eine eingehende Untersuchung ergab nun, daß in diesen beiden Hss. zwischen den einzelnen Lagen noch über 40 solcher Streifen eingebunden waren. Man hatte sie bis jetzt nicht weiter beachtet, und hätte sie ja in ihrer eingepreßten Lage kaum lesen können. Es war überaus entgegenkommend, daß Herr Direktor Geheimrat Professor Dr. G. LEIDINGER auf meine Bitte hin die Falze herausnehmen ließ und dadurch die Herausgabe dieser beachtenswerten Bruchstücke möglich machte. Es zeigte sich, daß der Buchbinder des 15. Jh. zwei verschiedene Nekrologien in Längsstreifen zerschnitten und dann zum Binden verwertet hatte. Da die meisten auf der einen Seite beschnitten waren, manche aber fehlten, war es nicht leicht, das Kalendar und den Text richtig zusammenzustellen, schwieriger noch, sie zu lesen. Für die Hilfe, die mir dabei Herr B. BISCHOFF, ein LEHMANN-Schüler, geleistet hat, sei ihm hier gedankt.

Nekrolog A. Zunächst beachtenswert, weil bedeutend umfangreicher und älter, ist das aus Clm 18252 ausgelöste Nekrolog, das wir als A bezeichnen wollen. Es sind davon noch 28 Falze erhalten (29 cm lang und 1 bis $1^1/_2$ cm breit). Sie ergeben in ihrer Zusammensetzung das zweite und vierte Doppelblatt eines, und zwar des zweiten Quaternio. Weil das Kalendar und die ersten nekrologischen Einträge von A noch dem 12. Jh. angehören, so ist es bedeutend älter als das von BAUMANN in den MG. Necr. 3, 136 als ältestes Tegernseer Nekrolog herausgegebene, das erst um 1271

Digitized by Google

angelegt wurde. Das Kalendar stimmt im allgemeinen mit dem Freisinger Festkalender dieser Zeit[1], im besonderen mit dem Tegernseer Kalendar s. XII des Clm 18760 f. 2^r—7^v überein. Es hat aber mehr als dieses, nämlich zum 28. Juni *Leonis pape*, zum 3., 4. und 7. Juli die *translatio Thome apl., s. Martini epi.* und *Thome ep. et m.*, am 20. August *Magni m.*, am 27. August: *Octava Laurentii*, am 4. Oktober *Marci et Marciani* und am 14. Oktober *Dedicatio sce. Marie*.[2]

Man könnte also, zumal sich die Fragmente in Tegernseer Hss. finden, daraus schließen, daß sie auch aus Tegernsee stammen. Nun ist aber gerade in Clm 18250 f. 1^v zum Jahre 1482 der Schenkungsvermerk eingetragen: *Hoc volumen obtulit dominus Iohannes Teubler, olim plebanus in Egern Deo et s. Quirino regi et martiri in Tegernsee ordinis s. Benedicti*, und auch Clm 18252 bringt von der bekannten Hand[3] des Tegernseer Bibliothekars den Vermerk, daß der Plebanus Johannes Teybler von Egern im Jahre 1482 die Hs. dem Kloster geschenkt habe. Das legte von selbst nahe, auch die anderen von ihm geschenkten Bücher auf ihre Falze hin zu untersuchen. Nach einer Bemerkung in der Tegernseer Verbrüderungsliste (Hauptstaatsarchiv München, Kl. Tegernsee-Liter. 233½ f. 2^r)[4] gab Teubler alle seine Bücher und noch vieles andere an Tegernsee. Tatsächlich ist unter den 29 Hss., die dieser Vikar von Egern in den Jahren 1479 und 1482 dem Kloster Tegernsee vermacht hat[5], eine, Clm 18249,

---

[1]) Vgl. A. Lechner, Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern (Freiburg i. Br. 1891) S. 7—124. [2]) Clm 19826 enthält Pergamentstreifen eines Kalendars aus dem 11. Jh. In den Rückendeckel von Clm 18173 ist ein Kalendar des 12. Jh. eingeklebt, wie die Passio s. Quirini am 24. März zeigt, ebenfalls aus Tegernsee stammend. Fragmente von Kalendarien des 12. Jh. finden sich auch noch in den Tegernseer Hss. Clm 18013, 18014, 18150, 18221, 18552^b. [3]) Es ist dies, wie sich aus dem nicht beachteten Vermerk in Clm 18552^b ergibt, Ambrosius Schwertzenbeck. Er war vom J. 1482—1498 Bibliothekar von Tegernsee und hat sich um die Ordnung der Klosterbibliothek durch genaue Inhaltsverzeichnisse und Schenkungsvermerke und vor allem durch die Anlage des Bibliothekskatalogs vom J. 1483 (Clm 1925 = cbm cat. 21) große Verdienste erworben. [4]) Diese Liste stammt nicht wie das Repertorium angibt und wie immer wieder nachgeschrieben wurde, aus dem J. 1471, sondern sie ist unter Abt Caspar Ayndorfer (1426—1461) im J. 1451 angelegt worden. Vgl. a. a. O. f. 2^r. [5]) Diese Untersuchung wurde dadurch erleichtert, daß die von Johann Teubler geschenkten Hss. meist schon durch ihre braunen oder grünen Leder-

Digitized by Google

in die ebenfalls Pergamentstreifen mit einem Kalendar aus dem 14./15. Jh. eingebunden sind, leider ohne Nekrolog.

Aber noch mehr. Es ließ sich an einer anderen ebenfalls von Johann Teubler nach Tegernsee geschenkten Hs. Clm 18134 die Entdeckung machen, daß zu den sechs am Rande eingeklebten Lesezeichen (zwei waren nicht mehr vorhanden) Bruchstücke unseres Nekrologes A verwendet worden waren. Ja, es konnte trotz der geringen Fragmente, die nur die Tagesbuchstaben und wenige Namen aufwiesen, festgestellt werden, daß es sich hier um einen Teil aus dem ersten Quaternio und zwar um die letzten zwei Drittel des April handelt. Denn der Tagesbuchstabe E, der mit Id. zusammengestellt war, trifft nur einmal im Jahr an den Iden und das ist am 13. April.

In derselben Hs. waren zur Ausbesserung des Blattrandes auf f. 27, 42, 70, 91, 139 Teile eines Kalendars des 14./15. Jh. mit Indiktion und Epakten verwendet, wie es sich ähnlich auch in der Tegernseer Hs. 18760 mit annalistischen Einträgen versehen findet. Vielleicht lassen sich auch hier dazugehörende Annalenreste auffinden.

So wird also der plebanus Teubler mehrere Nekrologien und Festkalender zu buchbinderischen Zwecken haben zerschneiden lassen. Das alte Pfarr-Nekrolog, — denn um ein solches dürfte es sich hier wohl handeln, wie gleich zu erweisen sein wird — war vollgeschrieben und deshalb unbrauchbar geworden. Man legte ein neues an und nahm die alten Namen und Stiftungen darin auf. Es treten uns hier nicht die gewohnten Äbte- und Mönchsreihen der Kloster-Nekrologien, sondern ganz überwiegend

---

einbände von den Tegernseer Pressungen sich unterscheiden. Herrn Staatsbibliothekar Dr. Paul Ruf bin ich für die gütige Mithilfe beim Aufsuchen dieser Hss. zu großem Dank verpflichtet. Der Catal. cod. mss. bibl. reg. Monac. IV 3 (München 1878) S. 289 verzeichnet nur 12 von Teubler im Jahre 1482 an Tegernsee geschenkte Hss. Es ließen sich dazu noch 17 neue finden, so daß sich nun folgendes Schenkungsbild ergibt. Im J. 1479 stiftete er Clm 18247, 18258, 18299, 18300, 18318, 18360, 18361, 18414, 18607, 18786, im J. 1482 vermachte er die übrigen 18 Hss.: Clm 18032, 18034, 18091, 18226, 18231, 18236, 18249, 18250, 18252, 18254, 18401, 18701, 18703, 18761, 18839, 19117, 19547, 19637. In Clm 1005 f. 50ᵛ steht die Bemerkung: *Dominus Johannes Täubler vicarius in Egern comparavit vitrum in ambitu, obtulit libellum cum glosa super cantica in pergameno ... A. D. 1473.* Es ist damit Clm 18953 gemeint.

Digitized by Google

Namen von Fischern, Handwerkern, Frauen und Kindern und zwar eben aus der Gegend von Egern entgegen. Wir finden da Orte, wie Rottach, Weissach, Wiessee, Unterwallberg und die 1184 unter Abt Rupert (1156—86) errichtete Filialkirche von Egern, St. Leonhard in Kreuth, deren Altarweihe noch besonders erwähnt wird.

Ein Anderes macht diese Beziehung des Nekrologs zu Egern noch deutlicher. Einer der älteren Einträge zum 13. August meldet den Todestag einer *Chunigunt, que dedit agrum sco Laurentio.* Sie gab den Acker an die Kirche von Egern, denn dort hatte Abt Aribo von Neuburg (1102—35) um 1112 dem heiligen Laurentius eine Kirche erbaut, die dann unter Abt Konrad II. (1186—89) vom Freisinger Bischof Otto II. die Pfarrechte erhalten hatte. Vgl. A. Mayer und G. Westermayer, Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising 3 (München 1884), 288. In diese Zeit werden wir die Entstehung des Egerner Totenbuches A anzusetzen haben. Das ergibt sich auch aus seiner ganzen Anlage; denn es nimmt nicht wie andere Nekrologien einen Grundstock aus früherer Zeit mit auf, sondern beginnt gleich die Namen des 12. Jh. einzutragen. Ebenso läßt ein für den Priester in Egern gestiftetes Immerrind und eine Lichtstiftung für die dortige Kirche kaum einen Zweifel, wo wir den Ort seiner Entstehung zu suchen haben. Bedenken könnte allerdings erregen, daß im Nekrolog von einem *ministerialis noster* die Rede ist, da doch nur Tegernsee Ministerialen hatte, und daß bei manchen Namen der Zusatz *huius familie* (= s. Quirini) steht (7. April, 12. Mai, 12. und 17. August), der wieder auf Tegernsee deuten würde. Und wie steht es mit den Einträgen, die nicht durch ein *o* (obiit) ausdrücklich als Todesdaten bezeichnet sind? Wir sehen ja an manchem Tag die Glieder einer ganzen Familie eingetragen (z. B. am 6., 21., 22., 23., 29., 30. Aug.). Unmöglich können sie alle an demselben Tag gestorben sein. Solche Einträge müssen also etwas anderes zu bedeuten haben. Führen sie uns nicht doch wieder nach Tegernsee und zu der Annahme, daß es sich hier um Verbrüderungslisten weltlicher Leute handelte? Denn tatsächlich haben in Tegernsee solche confraternitates cum saecularibus existiert. Die Tegernseer Hs. aus dem 15. Jh. Clm 1005 f. 49^{r} enthält die Mahnung, aller Wohltäter zu gedenken, *ut . . . in scripto speciali signarentur nominatim omnes persone seculares nostre fraternitatis . . . reliquorum vero nobiscum fraternitatem*

Digitized by Google

habentes sunt alibi in registro nomina conscripta und zwar nach Orten und Diözesen geschieden. Dieses Register aus dem J. 1451 ist uns noch im Haupt-Staatsarchiv München Liter. Kl. Tegernsee N. 233½ erhalten. Und da haben wir nun dieselbe Erscheinung wie in den Nekrologienfragmenten: die Glieder einer ganzen Familie sind aufgenommen und zwar als Verbrüderte des Klosters (z. B. f. 4ᵛ *Johannes Mair von Weissach*, *Katharina et Magdalena uxores ac eorum pueri* oder *Conradus Ledrer de Egeren*, *Katharina uxor et Johannes ac Elizabeeth pueri.* Trotz dieser Ähnlichkeiten bestehen große Unterschiede. Denn die Nekrologienfragmente kennen keine Systematik nach geistlichen und weltlichen Ständen oder nach Diözesen wie dieses Verbrüderungsregister des 15. Jh., das bewußt etwas Neues darstellen und gar nicht an Vorhandenes anknüpfen will. In der Verfallsepoche hatte man die Verbrüderungen eingehen lassen, erst die Reform des 15. Jh. ließ sie wieder aufleben (vgl. Haupt-Staatsarchiv München Kl. Indersdorf n. 5a, Clm 1005, 1008, 1466, 1468, 29100b).

Die Schwierigkeiten würden sich lösen, wenn wir nachweisen könnten, daß in der dem Kloster inkorporierten Pfarrei Egern ein Tegernseer Mönch die Seelsorge geleitet hat. Was hinderte uns dann anzunehmen, daß durch ihn besonders verdiente Familien in die Verbrüderung aufgenommen worden seien und er dann ihre Namenreihe an dem Tage der Aufnahme oder am Todestag des Familienvaters in das Kalendar einschrieb? Und daß er, der sich mit der Tegernseer Familie des hl. Quirinus identisch fühlte, *huius familie* und *ministerialis noster* schreiben konnte?

Alles in allem: die Stiftung nach St. Laurentius in Egern, die Tatsache, daß sich nur in den vom Egerer Vikar Teubler geschenkten Hss. die Falze des Fragmentes fanden[1], sind, wenn auch nicht zwingende, so doch Wahrscheinlichkeitsbeweise für ihre Herkunft aus Egern am Tegernsee. Sie werden noch verstärkt durch eine kleine Beobachtung. Auffallenderweise sind nämlich die Todesdaten von Tegernseer Mönchen in unseren Fragmenten zum Teil um einen oder zwei Tage später eingetragen als im Tegernseer Nekrolog und der dort übliche Zusatz *frater noster* und *huius monasterii* ist hier weggelassen (so am 14. und 18. August und

[1]) Man könnte allerdings dagegen einwenden, daß in Egern kaum ein Buchbinder gewesen sein dürfte, aber es finden sich unter den geschenkten Hss. manche, die nicht den bekannten Tegernseer Einband haben, sondern anderswo gebunden wurden.

Digitized by Google

am 21. August und 14. April). Sollte man denn in Tegernsee für denselben Namen zwei verschiedene Todesdaten geführt haben? Das scheint doch unwahrscheinlich. Stammt dagegen die Liste aus Egern, dann erklären sich die verspäteten Einträge wohl leichter. Man trug eben den Namen an dem Tag ein, an dem der Bote die Todesnachricht brachte.

So können wir in diesem Fragment des 12. Jh. jedenfalls ein Nekrolog mit Jahrtagsstiftungen und Verbrüderungslisten von Weltleuten aus dem Tegernseer Kreis, wenn nicht aus Egern, sehen.

Nekrolog B. Woher stammt nun das zweite Nekrolog? Es ist äußerlich von A geschieden durch sein reicheres Kalendar, geschrieben in der Minuskel des ausgehenden 14. Jh. Aber die 17 Pergamentfalze, von gleicher Länge und Breite wie bei A, stammen wieder aus einer von dem Egerner plebanus Teubler geschenkten Hs., aus dem Clm 18250. Klar hebt sich hier ein Grundstock von Namen heraus, die von derselben Hand ganz regelmäßig eine Zeile unter dem Tagesheiligen eingetragen sind. Dieser Grundstock gibt auch die Antwort nach dem Woher. Er zeigt sich abhängig von A, ja ist geradezu aus ihm genommen. Das läßt sich nachweisen an fünf Tagen, die beiden Nekrologienfragmenten gemeinsam sind:

15. Apr. A. uxor sartoris ... Prunnen et filia ... de Prunnen [...
B. uxor sartoris de Fonte ... filia eius de Fonte [...

22. Aug. A. Tymothei et Symphoriani m. [Wernh. de Vinsterwalde ...] Alh[aid]
B. Tymothei et Symphor. m. Wernherus de Vinsterwald miles ob. Alhaid.

23. Aug. A. Vig. Ulricus Pintene[sel ... Item Pecholtus Altch ...
B. Vig. Ulricus Pintenesel o. Perchtoldus Alchircher o.

29. Aug. A. Decoll. s. Iohannis b. ⟨Hier muß der Perchtold pl. gestanden haben.⟩ Waltherus f [...
B. Decoll. s. Iohannis Bapte, Sabine v. Perchtoldus plebanus de Gemunden Waltherus filius

30. Aug. A. Felicis et Audacti Hainricus vilicus de sco L [...
B. Felicis et Adaucti m. Heinr. villicus de s. Leonh.

Damit ist der Beweis erbracht, daß B den Grundstock seiner Namen aus A übernommen hat und daher auch dieses Nekrolog des 14. Jh. aus Egern stammt; B ist nichts anderes als eine Fortsetzung von A. A war im 14. Jh. bereits mit Namen vollgeschrieben, wurde außer Gebrauch gesetzt und von B abgelöst. Darin liegt auch der Wert von B; es überliefert uns

Digitized by Google

für jene Monate, die in A nicht erhalten sind, Namen und Todestage.[1]

Deutlich zu verfolgen ist dieselbe Hand im Grundstock von B. In A, das sich über zwei Jahrhunderte erstreckt, waren zwei Hände als öfter wiederkehrend festzustellen: 13a. Diese Hand schreibt eine zierliche Minuskel und trägt die Translationes zum 3., 4. und 7. Juli und zum 9. September, eine Alheidis zum 1. August ein. Die zweite — 13b — schreibt derber und unbeholfener und kehrt am 8. Juli (*Hanr. filius Pisonis*), 10. (*Ulrich*), 13. (*Chunigunt . . .*), 21. August (*Gebehardus*) und 8. Oktober (*Ortlib de . . .*) wieder.

Bei der Deutung der Ortsnamen hat mich Herr Professor Dr. L. Steinberger gütig beraten. Im übrigen sind dazu folgende abgekürzt angeführte Hilfswerke herangezogen: K = J. N. Kisslinger, Chronik von Egern im Oberbayr. Archiv 52. Bd. III. Heft (München 1907). MW = A. Mayer und G. Westermayer, Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising 3 (München 1884). W = A. Wessinger, Ortsnamen des Bezirksamtes Miesbach (= M) in 'Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns' 7 (München 1887), 33ff.

Nekrolog A. s. XII.

Aprilis.

	Vorderseite.	*Rückseite.*
12.	D	Vom 22.—30. April.
	..] bone memorie 13 Gedr[ud 14.	...] de Monaco[3] 14.
		...] frid 14.
		...] infantes Reicheri o.
13.	E Id.	...] Hanricus, Waltman 13 [...
14.	F XV [III... p	...] t o. pueri 13 [...
		...] Ângoz de [...
15.	G XVII	? ux]or Alh. h [...
	uxor sartoris [...	...] Heinr. o [...
	Prunn]en o. et filia [...	...] ntolf hu [...
	...] de Prunnen[2] 13	...] echilt 14. [...
	...] s de	
16.	A XVI	...] der Stigel[4] 14.

[1]) Die von mir den Namen oder Namengruppeu beigefügten Zahlen (12., 13., 14.) sollen nach dem Muster von S. Herzberg-Fränkel MG. Necr. 2 das Jahrhundert anzeigen, dem die Einträge entstammen. [2]) Im Nekrol. B mit de fonte übersetzt. [3]) München. [4]) Ein Stigel gibt in den Jahren 1357 u. 1358 an Tegernsee 30 Denare. Haupt-Staatsarchiv München Tegerns. Kl. Lit. Nr. 94 f. 1v, 7r.

Digitized by Google

17. B XV
de Schorn[1] 12/13.
...] uxor eius Pernhardus Gesila 12/13.
...] udis, Alhaidis filii sui [...
·. u]xor sua Wilbrich obierunt 14 [...
...] pueri fabri de Rota[2] 13.

18. C XIIII
...] Geroldus
...] Alheidis f...
...] Rudolfus 14 ...
...] uxor sua [...
...] Walpurgis 14 [...
...] ob

19. D XIII Katerina

20. E XII
...]possi
...]adus eorum
ort i [...

21. F XI
...]edi
...]atorum
...]sub tali [...
...]one ordin [...
...]re et compro [...
...] pro remedio [...
...]rum, quas [...
...r]emedio[3] [... 14.
...]dis 14.
...]ardis de Pesen(?) [...
...]ius o.
...]s de Vessez[4] 13.

Junius.

22. uxor Pherin[5] o. Item [....
Leukart o. Diemůd [...

23. F VIIII K VIG. Geroldus 12/13.

24. G VIII K NAT. S. IOHANNIS B.

25. A VII K Ulr. Fullo Wehse[6] 12./13. Wern [... 13.

28. D IIII K LEONIS PP. Vigilia ..' Waltma sun [... 13. Mech [... 14. Eperhardus m̊ o.[7] 13.

29. E III K PETRI et PAULI A. Ortlibus et Chunr. o. [... 13. Gebhardus m. [... 13.

Julius

2. Martini]ANI. .... eri in Swaichow[8] 14. Ingarnd uxor Stökchlini[9] Maecht. pueri. 14.

3. ...]ob. Translatio Thome Apli. 13 a. ...]lt o. de Weyzac[10] 12./13.

4. Translatio sci Martini epi. 13 a. ...]r pueri Leugardis uxor eius o. Beisler 13.

---

[1]) Schorn Gem. Rottach s. W. 61. [2]) Eine Selgerätstiftung. [3]) Rottach bei Egern s. W. 60. [4]) Wiessee Bz. M. [5]) davon der Ortsname Pherin = Pförn s. K. 7. [6]) Wiessee. [7]) Der Tegernseer Nekrolog hat am 28. Juni keinen Eberhard. [8]) Schwaighof Gem. Rottach s. K. 8. [9]) Der Name Stöcklein öfter im Tegerns. Nekr.; vgl. MG. Necr. 3, 156, auch Hauptstaatsarchiv München a. a. O. f. 1r zum J. 1357 u. f. 2r zum J. 1368. [10]) Weissach b. Egern s. K. 7.

Digitized by Google

7. Translatio Thome epi. et mrs. 13 a. Metze, Hainr. pr. et m. istius loci[1] Praetenhaurius obit.
8. Chunr. l. o. Hanrich filius Pisonis 13.
11. ...] Hainricus senior presb. et mon.[2] o. 13./14.

Augustus

K AUGUSTUS h. d. XXXI L XXVIIII.

1. C Aug. VINCULA s. PETRI. Alheidis de Wesses[3] o. 13 a. Mecthilt, Alheit filia eius obierut (!) 14.
2. D IIII N STEPHANI PP. Richerus de Wecheringen[4] submersus 13. uxor eius Hailka o. 13. Liebhardus de Sehsinchaim[5] o. 14.
3. E III N INVENT. s. STEPHANI proth. Haeinricus Waechringaer[6] 13. Alhaidis virgo filia Gebhardi et Lebirin pueri eius ob. 13/14.
4. F II N Ingrammus Lirator o. et uxor eius Diemůdis obiit 13. Walmandus filium suum Rudbm., Geroldum, Ůlricum et filie eius Melchydis, Dymodis, Demodis, Chunradus, Demaudis 14.
5. G Non OSWALDI regis. Gerhardus de Egerden[7] 12/13. Geisil sc 13. Gedrudis, Mecthilt o. 14. Gedrudis filia Ducis de Balberio[8] 14.
6. A VIII Id. SYXTI, FELICISSIMI et AGAPITI. Uolricus zaen von sch... 14. Waltmanus Rizler 12/13. Alhaidis filia sua, avuli sui chun [... Alaidis uxor Reyleri ob. 13 [... der sachh[9]... ob. 13.
7. B VII Id. AFRE M. DONATI M. Gedrudis, Alhaidis filie 14 [... Raspo advocatus in Strenberch.[10] Schycho o. ministerialis ecclesie. Hainricus, Chůnradus, Chunr., Chunr., Pylgrinus, Ekfridus 14.
8. C VI Id. CYRIACI et SOC. Gisila Zaizhilt 13. Mechthildis et Waltmanus filius eius ob. 14. Schychaues o. 14.
9. D V Id. VIG. Waltmanus o. 12. Diemůt o. 13. Alheidis superius in Villa[11] et filia eius Alheidis et 14 [.... eiusdem Berchtoldus et Hainr. o. 12/13.

---

[1]) Vgl. MG. Necr. 3, 147 zum 7. Juli *Hainr. dictus Prunnmaier pbr. et m. fr. n. ob.* [2]) Vgl. MG. Necr. 3, 147. [3]) Wiessee. [4]) Waakirchen s. W. 66. [5]) Sachsenkam. [6]) von Waakirchen. [7]) Egern s. W. 43 und MW. 3, 288. [8]) Herzog von Unterwallberg, Bz. Miesbach. Vgl. H. St. Arch. Kl. Tegernsee 233½ f. 3. [9]) Sackrer Gem. Ostin. Vgl. Mon. Boic. 6, 80. 90, 221. W. 60. [10]) Strengberg, eine Kirche von Tegernsee s. J. Riezler i. Abh. d. bay. Ak. 24 (1909), 284. [11]) Ein Oberhof wird in den Annales libri censuum von Tegern-

Digitized by Google

10. E IIII Id. LAURENTII M. Iutta o. 13. Eppellinus de Holzchirchen[1] 14. Ůlrih lapie? 14.
12. G II Id. Alheit de Schorn 13. Irmgart ob. 12. Perhtoldus o. Haeinricus o. 13.
13. A Id. YPOLITI M. Wilbirgis uxor Ch. de Ficu[2] ob. Maehthild, ? Tienstinn ob. mater fabrisse in Ficu 13/14. Ůl. Hainr., Chunr., Otto, Ch., Otto, filii Ůl fabri in Ficu 13/14. Chunigunt que dedit agrum sco Laurentio[3] 13 b.
14. B XVIIII K EUSEBII CF. VIG. SEPI.[4] Alhaidis o. 12/13. Hainricus, Chunr., Mahtet, Maethilt, Alhait, Alhait, h. Waltman von de Lerchen[5] 14. Eberhardus[6] prior pr. et m°. obit. 13/14.
15. C XVIII K ASSUMPT. s. MARIE Cunigunt o. Gatrer Hilkardis uxor 13. Willibirgis de Wesses[7] ob. Wernherus filius Ruhler[8] submersus 12/13. Alb. de Rotach[9] Gedrudis uxor sua et Eberhardus puer eorum 13. Diemůt uxor Ch. superius in villa[10]) 13.
16. D XVII K
17. E XVI K OCT. LAURENTII Richerus huius fam. 13.
18. F XV K AGAPITI M. Engilpurgis de Insprucke 13. l. o. Herwordus decanus.[11]
19. G XIV K MAGNI M. Agnes de Wizzah[12] ob. 12. Alheidis mater Wulfini 13/14. Anno domini M° CC° Nonag° VIIII° Comes Wolfradus de Vering canonicus Churen.[13]
20. A XIII K Hein. Hircus[14] o. 12/13. Albero leprosus 13. Hainricus de Tawer[15] sacerdos et m° o. 13/14.
21. B XII K Chunr. .. echach[16] Gebehardus de Plehac[16] o. 13 b. ... quod vulgariter dicitur ymmer chuo[17] sacer-

---

see immer wieder genannt (Haupt-Staatsarch. München. Tegerns. Kl. Lit. Nr. 94 fol. 6, 8, 9, 10, 11 (Nyder Weizzach Oberhof).

[1]) Holzkirchen gehörte zu Tegernsee, vgl. Riezler a. a. O. 284. [2]) Ist urkundlich nicht zu belegen. [3]) St. Laurentiuskirche in Egern s. MW. 288. [4]) Wohl verschrieben für *sequentis*. [5]) Ein Lehen b. Schärfen. [6]) Das Tegernseer Nekrolog MG. 3, 149 trägt schon zum 13. Aug. ein: *Eberhardus prior pbr. et m. fr. n.* Er wird 1370 genannt *secundum maturum consilium discreti viri Friderici decani. Eberhardi prioris* H. St. Arch. Kl. Teg. Lit. 4 f. 15r auch noch im J. 1275 (s. MB. 6, 224). [7]) Wiessee. [8]) *Ruhler 100 caseas* XIII. Jh., s. H. St. Archiv München Kl. Teg. Lit. 4 f. 18v. [9]) Rottach. [10]) Vgl. S. A. 9. [11]) Im Tegernseer Nekrolog ist Herwordus schon am 16. als *fr. n. dec. huius loci* erwähnt. [12]) Weissach. [13]) Vgl. Eubel, Hier. cath. medii aevi 1, 227. [14]) Ein Heinrich Bock. [15]) Vgl. MG. Necr. 3, 149, 20. Aug. H. v. Tauer b. Innsbruck. [16]) Wohl Pletschach. [17]) Immerkuh = vertragsmäßig immer bestehendes Recht auf den Nutzen einer Kuh, vgl. Grimms Wörter-

Digitized by Google

dotis in Egern ita quod rectores huius sint plebanus paroch ...
in Egern vacce sub tali racione, quia quicumque vaccam tenet et regit tantum dare quantum? ...
XX dn, VIIII dn pro III missis dicendas (!) in ...
... Ad lumen beate Virginis IIII, ad lumen Sanctorum in Egern II, ad lumen elevacionis et no...
recipit censum singulis annis in festo s. Martini[1] 14.

22. C XI K TYMOTHEI et SYMPHORIANI ...
Alh(aidis) 13.
23. D X K VIG. Ulricus Pintene [... 13.
Item Pecholtus Altch [... 14.
24. E VIIII K BARTHOLOMEI. Halik [... 12/13.
Item Reiger Irgadus b [... 14.
Wilgir et filius suus W [... 14.
25. F VIII K
26. G VII K Item Agnetes uxor Wat [... 14.
Chunigundis copinna 14.
27. A VI K RUFI M. Otto dictus Thalam [... 14.
pr huius Heinr [...
Item rex Heinr.[2] de [... 14.
28. B V K HERMETIS M. Augustini. Hanricus filius Grafma [... 14.
29. C IV K DECOLL. s. IOHANNIS b. Waltherus f [... 13.
30. D III K FELICIS et AUDACTI. Hainricus vilicus de Sco. L.[3] 14.
Item Ulricus par.. et Dymůdis uxor sua obierunt 14.

September

hab. d. XXX l. XXX

1. E[GIDII CF Noverint universi tam presentes ...
...] Gebolf et Gerold fratres dicti Halem in Swech [usen[4]
...] partem pomerii fructus in Swechusen
...] suarum et suorum predecessorum eternaliter con

---

buch 4, 2 S. 2075. K. 28 führt eine solche auch Immerrind genannte Stiftung für Egern aus der Mitte des 14. Jh. an.

[1]) Ähnliche Lichtstiftungen finden sich auch in Tegernsee (Haupt-St.-Archiv München Lit. Kl. Tegernsee Nr. 233½ fol. 3v) und in dem nahen Benediktbeuern. [2]) Wohl Heinrich von Böhmen, der am 2. April 1335 starb (MG. Necr. 3, 51, 63). [3]) de St. Leonhardo = Kreuth MW. 286; vgl. Haupt-St.-A. München a. a. O. fol. 12v: *Sand Lyenhard dedit CXLII magnos caseos* (i. J. 1362). [4]) Swaykchausen, vgl. Haupt-St.-A. München a. a. O. fol. 23r. St. Quirin b. Tegernsee s. K. 83.

Digitized by Google

...] dicione, quod quicumque esset plebanus omni anno item
... i]tem fructus predicti pomerii in Swechasen.
...] et missas pro defunctis pro salute animarum et
...] celatum fuit dominum Hainricum plebanum
...] de Aygingen[1] duobus annis et idem
...ple]banus obtinuit coram iudice vero iudicio
...R]icardis sorores et alii pueri Gebolfi
...]ssi fuerunt, quam pater eorum Gebolf et suus
...pro r]emedio animarum dederunt quartam partem
...po]merii in Swechasen sicut superius notatum est
...] CF huius rei testes sunt: dominus Chunradus decanus[2], dominus
...]radus, dominus Lud., dominus H. longus, qui fuit iudex in loco doi.
...] venerabilis abbatis[3] pro hac causa iudex Altchircher
...]gope H. Endlacher et alii quam plures
...] M° CCC° IIII dominica ante Nativitatem Mari]e virginis ante Ecclesiam ad portam urbis.[4]

8. ...] CORBINIANI E. ADRIANI M. Fridericus ob. 12/13.
... tespach 13.
... prebr. et m. obiit
... s Slifstaim o. Ulricus filius Tuffeneri[5] o. 14.

9. .....]ANI M translatio s. Chunigundis vi. 13 a.
Stefanus, Laurentius infantes Hilpurgis obierunt 14.

10. ... mannus Polster o. 13. Reicherus o. Polster 14.

October

1. Werherus Zaiz o. 12/13. de Lerchen, Olbercht, Gebhard, Wernherus o. 14.

2. B VI N L(eodegar) II

3. C V N Item Dymudis et Heinr. Maechtildis Dymudis obierunt 14.
Dedicatio /// cripte sci Martini[6] 13.
Ekkepertus infans ob. 13.

4. D IIII N MARCI et MARCIANI Rudolfus Pranpuch, Alhaidis filia.

---

[1]) Aying Bz. München vgl. MG. 3, 163 z. 18. März. [2]) Conrad Stöcklein, Dekan von Tegernsee, starb am 10. Dez. 1334; vgl. MG. Necr. 3, 156. [3]) Abt Markwart von Veringen (1287—1324). [4]) Wahrscheinlich ein Kirchlein bei Egern: *Egerd habet ... capellam Purchtor*, vgl. MW. 286; aber auch Tegernsee hatte eine Kirche am Burgtor s. M. v. Deutinger, Die älteren Matrikeln d. Bistums Freysing 3 (München 1850), 14. [5]) Von Tuften Bz. A. M. s. MW. 287, W. 42, K. 8. [6]) Vielleicht Dietramszell.

Digitized by Google

5. (E III N) Oberacher o. 12/13. Yrkan, Reiczperich de ... 13.
7. G Non MARCI PP. Cůnradus Voebel ob. 13. Gisila uxor fabri o. 13/14.
8. A VIII Id. Ortlib de Obrh. filius Gharei 13 b. Hainr. Subwalber[1] o. 14.
10. C VI Id. GEREONIS et SOC.
12. E IIII Id. Alhaidis 12.
Chunr. auz dem Chůzagel[2] dictus Munich filius Ch., Gerdrudis o. uxor Perchtoldi
Avuli sui Chunr. Dimůdis, iterum Dimůdis, Weichnandus[3] obierunt proxima dominica post festum Michaelis 14.
13. F III Id. CHOLOMANNI M. Hertuicus et Alhaidis o. Waltman Hainr. filius Merzen o. Gisila o. mater Meingozzi 13.
14. G II Id. CALISTI PP. dedicatio sce MARIE Chunr. de Egling 13.[4]
Gisila o. 13.
16. B XVII K (Galli Cf.) Waltmannus ob. huius fa. 12/13.
—] ltmanus et H. filius sus (!) 13/14.
17. C XVI K Ortolfus notarius de Chremsmuster[5]
Chunradus faber de Holzchirche, uxor eius Liuggardis 13.
18. D XV K LUCE EV. Herewicus in Egerden[6] ob. 12/13. Waltmannus o. 13.
19. (E XIV K) ...mater Blumonis o. 13.
Hainricus de sco Leonhardo[7] o. 14.
Alhaedis Golnarinna ob. 13/14. (Chunradus) filius edituí[8] o. 13.
Hainricus puer ob. 14.

Nekrolog B s. XIV.[9]

Ianuarius

filia Leugardis et avuli sui [...
hausfrawe Mehthild ir chint [...
21. G XII KL AGNETIS VIRG. ... Diemudis uxor sua o. Rud. Ot [.... uxor eius o. Elspet, ulr. Scherpfs[10] 14.

---

[1]) Unterwallberg s. K. 7. [2]) Kühzagel b. Rottach W. 53. [3]) Ein Weychnand am Hag aus dem 'Tegernseer-Winkel' findet sich zum J. 1358 i. Haupt-Staatsarchiv Teg. Kl. Lit. 94 fol. 7v, 11v, 14r. [4]) In den MG. Necr. 3, 168 ist der Name dieses Tegernseer Ministerialen zum 17. Okt. eingetragen. Er wird in einer Urkunde unter Abt Heinrich I. (1217—42) i. J. 1236 erwähnt s. M. Boic. 6, 212, 5). [5]) Urkundlich nicht zu belegen. [6]) Egern. [7]) Kreuth. [8]) Küstersohn. [9]) Der aus dem früheren Nekrolog (A) übernommene Grundstock von Namen ist gesperrt gedruckt. [10]) Davon Ortsname Schärfen s. K. 7.

Digitized by Google

22. A XI KL VINCENTII M. Ulricus filius Gastaig[1] erii Maehthildis mater [...
23. B X KL EMERENTIANE VIRG. Ursel willen iaerichleich III [...
inne habent da von geb[...
...]ng umb zwo sel[...
stande ind welher erbe der a[...[2]
29. ...] rt Ieuta uxor o. Geroldus Hôsse o. Hainr. Wagner o.
ha] usfraw auz dem Chůtzagel[3] o.
30. ...] pueri Chunr. Chůnigunt, Leugard, Alh. o.
...] nr. Mi(ni)sterialis noster o. Alh. filia Ch. de Balber.[4]
...] mater. Ostermünchen Gedraut sein hausfraw 14.
Chunradus von Ostermünchen[5] 14.
31. ...] a o. Wernherus o. Waltherus qui sedit in Swaichoven[6] Maeht.
... filii eorum qui postea obiit in predio quod dicitur Gatraer Lehen.
...]ld Maehthild.

Aprilis

4. Zwo schwestern Gerdraut, Maehthilt.
5. D NONE Hailik de Alroswant[7] o. Hainr. piscator o. And. Stigel, Hainr. filius lirator ... Reicherus pistor in Tegernse o.
6. E VIII Idus Hainr. de Achrain[8] o. Diem. uxor sua, Engelprecht filius eorum o. Fridr. ex Waechirchsawe[9] o. Chůnr. an der gazzen.[10] Wilburgis uxor sua o. pueri eorum Wernherus, Gerdrud. Gerdrud. Alh. o.
7. F VII Idus CELESTINI PP. Hainr. pater sartoris, Maehthild uxor eius o. Hainr. sartor // Otto sartor, Waltpurgis uxor sua o.

---

[1]) Gasteig G. Ostin s. W. 45 in der Pfarrei Gmund s. J. Obermayr, Die Pfarrei Gmund am Tegernsee u. die Reiffenstuel (Freising 1868) S. 312. [2]) Reste einer Jahrtagstiftung. [3]) Kühzagel Gem. Rottach. [4]) Unterwallberg Gem. Rottach. [5]) Die Pfarrei Ostermünchen war dem Kloster Tegernsee inkorporiert MW. 1, 69. [6]) Schwaighof Gem. Rottach s. K. [7]) „Curia in Alronswant 300 Caseos" XIII. Jh. s. H.-St.-Archiv München Kl. Teg. Lit. 4 f. 24r. [8]) Ahrein s. W. 37. [9]) Au b. Waakirchen, vgl. Haupt-Staatsarch. München Teg. Kl. Lit. N. 95 fol. 12r (z. J. 1362) fol. 15v u. 19r. [10]) s. K. 5/6 an Gassen Pfarrei Egern u. Gmund.

Digitized by Google

Wilbirgis o. Ulricus Tivelhart huius fa.[1] Hainr. Wernherus, Hainr. pueri fabri de Rôtach o.

Ott und Percht sein hausfr. ire chint Haylweich 14.

13. E Idus EUFEMIE V. Heinr. filius Ôtlôch o. Herburgis o. Perchta o. Ôrtolfus Pomer[2] o. Maehthild.

14.[3] F XVIII KL Maii TYBURTII et VALERIANI M. Ieuta de Wesses[4] o. Perhta Valaierinne[5] o. Alhaid. mater Chiessonis o. et Marqwardus prb. et m̂ o.[6]

Reicher der Sneider, Diemut sein Hausfraw, seine chint Symon, Ulr., Heinr., Gerdraut, Chunr., Diemut, Alhaid 14 ....

15. G XVII KL HELENE VG. Ulric. de Vinsterwalde[7] o. Chr. scolaris de Vinsterwalde o. Diem. uxor sartoris de fonte o. Alhayd. filia eius de Fonte o. Gerdrud filia eius o. de Elmawe, Chunr. filius Geroldi de Wesse.

... und ob di erben sein nicht daeten als vorgeschriben stet, so sullen sich sein di /... chyrchprôst underwinden und sullen do von tûn als vorgeschriben stet. 14.

Mai

5. F III N GOTHARDI EP. Heinr. dictus Ô[...
Diemûdis uxo[r...

6. G II N IOHANNIS ANTE PORTAM LAT. [...
Chûnigund occisa a cane, Richgard. o.[...
Elspet, Rûd. Hausfrawe von Elmaw[8]
Rud. ir[...

7. A None IUVENALIS CF. Dedicatio[9] s[...
Heinr. dictus Lerchner, filius suus [...
Heinr. filius suus o. Chûnr. calcia[tor? ...
pueri eorum, Reichgardis, Wal[...

12. ...] von Tawer o. Chunr. Wazzerman o. Ieuta huius fa.
...] Wackerpfeil o.

---

[1]) Ein Ulr. Tivelhart ist zum J. 1380 in den Nekrolog von Schäftlarn eingetragen s. MG. Necr. 3, 130. [2]) Baum(er) Bz. A. M. s. W. 39. [3]) Am Rande geringe Fragmente einer Urkunde, deutlicher erst nach dem 15. April. [4]) Wiessee. [5]) von Vallei Gem. M. s. W. 65. [6]) Marquard, Dekan des Klosters Tegernsee, urkundet 1287 VI Kal. Aug. vgl. H. St. Archiv München Kl. Teg. Lit. 4 f. 3r. [7]) Finsterwahl G. Dürnbach vgl. MG. Necr. 3, 165 z. 26. Mai n. W. 45. [8]) Elmau Gem. Rottach s. W. 43. [9]) Am 7. Mai.

Digitized by Google

13. ... SERVAT]II EP.
...] Liebirgis puer o. Ulr. de Reichers-peurn[1] o.
...] o. Gerdrud. o. Irngard. o.
...] r. eius Hainr. Hermannus frater obierunt, Dymůt, Alhayd sorores Gedraut 14. ex.

14. ...] s. Andree apli. ?Wern]herus officialis o. Růdolfus, Irngard, xor sua o.
...]r. ůlr., Heinr., Geuta, Maehthild, Irngard pueri fabri de Rôtach o.

15. ...] in peregrinatione s. Iacobi[2], Maehthild de Chuzagel[3] o. Heinr. faber de Rotach o. Gysla o. Diem. filia Richerii o. /// Frdr. in Swaich.[4]

Augustus.

20. Maehthild Diemut des webers hausfr. an dem Swaichhof und Chirmgilt ir dochter aus dem Multal[5] und vier irer geschwistret [die vorgenanten erben habent verschaft auf der jeuchert[6] dr (!) gehaissen ist der Leuprechtenprunn drei phng järleich auf dem jartag wer] [... 14.

21. B XII KL Gebhardus de Pletsach[7] o. Wernherus dictus Haechel o. huius fa. Frdr. decanus obiit.[8] Chunr. de Swercenpach[9] ministerialis obiit. Zeybot von Cheylsrid[10], Dymůt sein hausfraw irer chint Alh. Chůngunt, Otto, ch. Gedraut, Heinrich 14 Item decanus[11]

22. C XI KL TYMOTHEI et SYMPHOR. M. Wernherus de Vinsterwald miles obiit. Alhaid uxor Elbini [... Fridr. von den Ruchlarn,[12] uxor sua Elysabet und vier irer chint Diemůt und Otilia ir dochter, Eberwein, VIG Barthol. Chunr. Gerolds sun von sand Lienhard[13] 14/15.

---

[1]) Reichersbeuern bei Tölz. [2]) Auf der Wallfahrt nach Santiago in Compostella gestorben. [3]) Vgl. 29. Januar. [4]) Schwaighof bei Rottach s. K. [5]) Mühltal Gem. Dürnbach vgl. H. St. Archiv München Kl. Teg. Lit. 4 f. 24[r] s. K. 56. [6]) Jauchert = Flurstück. [7]) Pletschach = Pletzerer Gem. Kreuth s. W. 57 *decanus huius monasterii fr. n. pr. et m. ob.* [8]) MG. Necr. 3, 149. [9]) Im Jahre 1273 wird ein Konrad von Schwarzenbach (Pfarrei Gmund s. MW. 3, 290) erwähnt. Vgl. Mon. Boic. 3, 224. [10]) Keilsried bei Waakirchen. [11]) Getilgt. [12]) Rüchlern z. J. 1362 u. ff. vgl. Haupt-St.-A. München a. a. O. fol. 12[v], 15[r]. Das jetzige Riedlern in der Pfarrei Kreuth hieß früher Rüchler s. MW. 3, 301. [13]) St. Leonhardskirche in Kreuth.

Digitized by Google

23. D X KL Ulricus Pintenesel o. Perchtoldus Alchircher o. Gerdr. von Kuchlaren ... went zwen Chunr. Chunr. drein irer chint 14 Dedicatio altaris sci Leonhardi celebrabitur annuatim proxima dominica post [Assumpt.] bte Marie virg. 13.[1]

28. Chr. Johannes, Jacobus, zwo Diemůden. 14.

29. C IIII KL DECOLLATIO s. IOHANNIS Bapte. SABINE V. Perchtoldus plebanus de Gemunden[2] o. Waltherus filius Ulrici Ruffi[3] o. Heinr. dictus puer o. Chunr. von der Lerchen[4] und sein hausfr. Gertraud und IX irer chind. / Chunr. sein sun und sein hausfr. Agnes und drey irer chind. Chunigunt des Chunrad hausfr. 14.

30. D III KL FELICIS et ADAUCTI M. Heinr. villicus de s. Leonh. et Heinr. filius suus obierunt. Wernherus puer o. Wal... ab dem Weg[5], Maehthild sein hausfraw, Katherin ir swester, Alhayt ir swester, driu ern.. chint 14.

31. E II KL PAULINI EP.

Zieht man nun die Summe aus diesen beiden Nekrologien bzw. Verbrüderungslisten, was zeigt sie für die geschichtliche Erkenntnis an? Wir erfahren da, daß Herzog Heinrich von Kärnten-Tirol, ehemaliger König von Böhmen, der dem Kloster Tegernsee im J. 1313 völlige Zollfreiheit für seine Einfuhren an Wein gewährt hatte (Mon. Boic. 6, 240), am 27. August seinen Jahrtag (sein Todestag ist am 2. April) hatte, also das von ihm *die lune ante Nativitatem B. M. V.* gewünschte Anniversar allem Anschein nach verschoben wurde. Wir erfahren weiter, daß der Domherr von Chur, Wolfrad von Veringen am 19. August 1299 gestorben, derselbe Wolfrad, der ein Jahr zuvor zum Bischof gewählt worden war, aber wegen der strittigen Wahl wieder zurücktreten mußte (vgl. HAUCK, KG. 5, 1140). Es ist leicht erklärlich, daß er in den Nekrolog aufgenommen wurde, da gerade um diese Zeit ein Graf von Veringen, Markwart, Abt von Tegernsee war (1287—1324).

Noch eine Jahreszahl ist uns überliefert. 1304 wird eine Urkunde ausgestellt, in der Swechhůsen = St. Quirin, ein plebanus

[1]) M. v. Deutinger, Die älteren Matrikeln d. Bist. Freysing 3 (München 1850) S. 17 läßt die Dedicatio am II. Sonntag n. Michael gefeiert werden. [2]) Bei Obermayr, Die Pfarrei Gmund (Freising 1868) ist er in der Liste der Pfarrer nicht genannt. [3]) Rot. [4]) So hieß ein Lehen bei Schärfen. [5]) Verschiedene Orte Am Weg bei K. 151.

Digitized by Google

Hainrich, und als Zeugen der Dekan Chunradus und ein H. longus als Richter unter Abt Markwart genannt werden.

Der Kreis der Personen ist gegenüber dem Tegernseer Nekrolog von 1271 bedeutend enger. Er umfaßt die Bewohner von Egern, Rottach, Weissach, Wiessee, Schwaighof, Schorn, Quirin, Gmund, Tegernsee, Kreuth und einzelne aus Waakirchen, Reichersbeuern und Finsterwahl. Er greift weiter aus nach Holzkirchen, Ostermünchen, München, Innsbruck, Tauer, Kremsmünster und Compostella in Spanien. Für die Namen- und Ortsforschung wird dadurch manches gewonnen sein.

Es ist allerdings nichts Neues, daß viele Papier-Hss. des 15. Jh. und ebenso Wiegendrucke mit Teilen aus bedeutend älteren Hss. gebunden sind. So enthalten z. B. Clm 18 254 Falze mit liturgischen Texten aus dem 9. Jh., Clm 18 251, 18 253 solche mit Neumen aus dem 10. Jh., ebenso Clm 18 249 und die Inkunabel c. a. 2855 Fragmente von Antiphonarien, die zu diesen Zwecken besonders oft verwendet wurden. Daß aber neue Möglichkeiten historischer Erkenntnisse sich gerade durch die Untersuchung solcher Falze gewinnen lassen, die alten Nekrologien entstammen, sei noch an zwei Fällen gezeigt.

In Clm 29 079, 16 b und in Clm 22 247 finden sich zwei Nekrologienfragmente des 12. Jh. als Falze verwendet. Sie stammen, wie ein Vergleich mit dem von BAUMANN (MG. Necrol. 3, 383 bis 405) herausgegebenen Nekrolog von Windberg ergibt, eben aus diesem Prämonstratenserkloster in Bayern. Zum 11. Juli ist ein Otto dux Bawarie eingetragen (Otto von Wittelsbach gest. 1183), zum 17. Juni ein Wintherus de Strub. l. BAUMANN hat diese Fragmente bei seiner Ausgabe nicht benützt: sie bringen mehr und lassen sich bei einer Untersuchung der Windberger Hss. gewiß noch beträchtlich vermehren.

Ein für Bayern aber geradezu überraschendes Totenbuch konnte ich bei der Untersuchung der Falze des Weihenstephaner Kodex Clm 21 659 finden. In der Fragmentensammlung Clm 29 079/16 b ist wohl darauf hingewiesen, daß aus dieser Hs. noch viele solcher Falze zu holen wären, untersucht worden aber sind sie bisher noch nicht. Könnte man sie aus dem festen Band auslösen, dann hätten wir ein fast vollständiges und sehr reiches Nekrolog mit genau bestimmbaren Todestagen vor uns. So kann einstweilen nur bestimmt werden, daß es vor 1300 geschrieben und wohl aus einem Haus der Beghinen in oder bei Ingolstadt stammen müsse.

Digitized by Google

Denn neben einer reichhaltigen Namenliste von Beghinen findet sich der Eintrag (zwischen fol. 128/129): *Engelpurch procuratrix fratrum in Ingolstat* und fast alle vorkommenden Orte wie Meilige (Mailing), Öttingen (Etting), Woltzsach (Wolnzach), Pferin (Pförring), Gaimershaim, Paulshoven, Ernstgadem (Ernsgaden) liegen in der näheren oder weiteren Umgebung von Ingolstadt.[1] Die aufgeführten Namen gliedern sich in drei Hauptgruppen: Sorores, Beghinen und fratres. Man ist fast versucht, an ein Doppelkloster oder jedenfalls an einen engen Verband der beiden zu denken, wenn man liest: *Soror Hedewic de Pirching fidelis procuratrix fratrum.* Unter diesen sorores findet sich eine *Alhaidis magistra regule sororum,* eine *soror Elizabet sartrix, Swester Elspet Stalerin,* ja sogar eine *Alhedis pergaminatrix.* Am stärksten sind die Namen der Beghinen vertreten, eine *Nichlausa pegina, Mechthildis begina de Khe?..., Wilpirchta, Hedwigis,* eine *Anna clavigera plebani de Ernstgadem,* eine *Els pegina et puerorum suorum,* eine *Guthilt begina* und auch eine *Katerina domicella domine ducisse* und andere nicht lesbare sind genannt.

Gerade weil für Altbayern über bestimmte Beghinenhäuser bisher nichts bekannt war, können die Falze dieses Nekrologienfragmentes an Bedeutung gewinnen. Denn was Bischof Reimboto in den Synodalsatzungen vom J. 1283 von den Beghinen der Eichstätter Diözese sagt, ist sehr allgemein: *Excrevit in ecclesia Dei numerus feminarum, que nuncupantur Begine* (Mon. Boic. 49, N. F. 3, München 1910 S. 227). Neben den zahlreichen Beghinen, die eine tadellose Lebensführung zeigten, fanden sich auch solche von wenig gutem Ruf. Gegen sie sollten die Pfarrer und Vikare einschreiten (vgl. Franz Heidingsfelder, Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt. 4. Lieferung, Innsbruck 1921 S. 301). Außer unseren Fragmenten kann nur noch eine Quelle die Existenz eines Beghinenhofes in Ingolstadt deutlich machen.

Im J. 1307 — also gerade in der Zeit, aus der die Fragmente stammen —, schenkte eine Schwester Jutta von Hart ihren Hof bei Ingolstadt den Klarissen des Angerklosters in München (Mon. Boic. 18 S. 51). Diese Schwester Jutta von Ingolstadt wird aber im ungedruckten Nekrolog des Angerklosters ausdrücklich als Beghine bezeichnet (Bayer. Hauptstaatsarchiv Angerkl. Lit. 2

[1]) Vgl. W. Götz, Geograph.-histor. Handbuch von Bayern 1 (München 1895).

Digitized by Google

f. 29r). Zum 28. April ist dort vermerkt: *obiit Guta pigina de Ingolstat, de qua habetur curia in Menching.* Durch diesen Beisatz ist sie eindeutig bestimmt, da das älteste Salbuch des Angerklosters bezeugt: 'Der hof ze Maenching ist von swester Jewte von Harde und von swester Elsen der Morhartin' (Bayer. Hauptstaatsarch. Angerkl. Lit. 9a f. 129). Auch die gesteigerte Geistigkeit dieser Beghinen, die sich nicht zu Gelübden, sondern nur zum Gehorsam gegen die Meisterin verpflichteten, scheint sich in Zusätzen auszusprechen wie: 'Chunigundis diu Raine' oder 'Mehtildis diu Gůldene'. Aber auch hier dürfte jenes damals häufig angewandte Mittel gegen den Verdacht, zu den Waldensern zu gehören, gebraucht worden sein: man ließ sich, um Anfeindungen zu entgehen, unter die Tertiaren aufnehmen; so hatten sich wahrscheinlich auch die im Nekrolog erwähnten Schwestern Bertha de tercia regula und 'di gute Percht de tercia regula' bei den Tertiaren angliedern lassen, die Ludwig II., der Strenge 1276 neben einem Minoritenkonvent in Ingolstadt gegründet hatte (vgl. J. GERSTNER, Geschichte der Stadt Ingolstadt, München 1852 S. 20f.).

Die dritte Kategorie in diesem Kreise wird als fratres bezeichnet. Wer sind nun diese fratres, für die die Schwestern als procuratrices die Verpflegung übernommen haben? Wer sind diese Brüder von Pförring bei Ingolstadt (*Soror Alhedis procuratrix fratrum in Pferen*)? Was haben sie für ein Kloster in Gaimershaim (*hospes fratrum in Gaimershaim*)? Man möchte an die fratres minores denken, aber weder sie noch die Franziskaner hatten in Gaimershaim oder Pförring eine Niederlassung. Wir werden daher kaum fehlgehen, wenn wir in ihnen Begharden sehen, die sich neben den Beghinen in der Ingolstädter Gegend angesiedelt hatten. So kann diese dürre Namenliste in jene Beghinenbewegung Licht bringen, über die wir gerade für Alt-Bayern nur spärliche Nachrichten haben. Es ist eine neue Quelle, die, wenn sie einmal herausgegeben werden kann, auch über das schon im 14. Jh. ausgestorbene Geschlecht der Grafen von Zandt (*Ob. Otto de Zantt*) und noch anderes Aufschluß geben dürfte.

Aus ihrer Vereinzelung herausgehoben, gesammelt und in ihrem Quellenwert erkannt, werden solche Nekrologienfragmente auf ihre Weise einen Beitrag zum Geistesleben des Mittelalters liefern können.

Aber erst die planmäßige Untersuchung der eingebundenen Pergamentstreifen aller Tegernseer Hss. ließ ein Gesamtbild ge-

Digitized by Google

winnen, und die Erkenntnis dieser für das Geistesleben und den Schulbetrieb des Mittelalters so bedeutenden Abtei vertiefen. Bei der großen Zahl der Tegernseer Hss., Wiegendrucke und Klosterliteralien des Hauptstaatsarchivs München — es handelt sich um etwa 2000, die hier in Betracht kommen — waren Resultate zu erwarten, nicht bloß für die Geschichte der Liturgie vom 8. bis 12. Jh., sondern auch für die Bibliotheks- und Geistesgeschichte überhaupt. Man wußte ja lange schon, welche Klassiker im früheren Mittelalter in Tegernsee gelesen wurden, aber durch die Fragmente wird deutlich, wie man diese Klassiker erklärte und bearbeitete. Denn eine Reihe von Schulkommentaren zu Vergil, Horaz, Ovid, Lucan, die Thebais und Achilleis des Statius aus dem 12. Jh. und grammatische Schriften aller Art kamen hier ans Tageslicht. Es soll darüber an anderer Stelle berichtet und gezeigt werden, wie weit eine Rekonstruktion der Bibliothek auf Grund dieser Falze möglich ist.

Die Mentalität des 15. Jh. ist nicht ganz leicht zu verstehen. Daß man außer Gebrauch gesetzte Sakramentarien, Schulbücher, scholastische und juridische Traktate zerschnitt, ist einzusehen. Es findet sich aber auch ein Originalbrief des Kardinals Nikolaus von Cues zerschnitten und in Clm 18624 eingeklebt[1], also von einem Mann, der doch mit dem Tegernseer Prior Bernhard von Waging die intimsten Beziehungen hatte. Bei der Durchsicht der Tegernseer Urkundenbestände im 14. und 15. Jh. fällt auf, daß so wenige Abtsurkunden sich finden, und was davon erhalten ist, ist zum größten Teil aus Hss. und Wiegendrucken ausgelöst worden.[2] Wo sind die anderen Abtsurkunden hingekommen? Auch darauf gibt die Falzuntersuchung eine Antwort. Denn über 80 von Äbten ausgestellte Urkunden sind zerschnitten oder zu Buchbinderzwecken verwendet worden. Es ist dies begreiflich bei Urkunden, die weiterhin keine rechtliche Bedeutung mehr hatten, da ihr Gegenstand belanglos geworden war, wie dies bei Leib-

[1]) Der Brief ist an Bernhard von Waging gerichtet; Vansteenberghe, Autour de la docte ignorance, Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters hg. v. Cl. Bäumker 14 (1915), 148—151, hat ihn aus Clm 19697 f. 64 f., 19633 f. 169 u. Cod. Mell. 59 abgedruckt.

[2]) So sind z. B. die Urkunden des Abtes Oswald v. Tegernsee (1393—1418) von den Jahren 1401 (Fasc. 31), 1402 (Fasc. 32), 1416 (Fasc. 35), 1417 (Fasc. 35) aus Clm 18427, 18896, 18427, 18256 und die von den Jahren 1417 und 1418 (Fasc. 35) aus den Wiegendrucken 2° Inc. c. a. 2012 und 2° Inc. c. a. 2013 ausgelöst worden.

Digitized by Google

gedingen und manchen Kaufbriefen der Fall ist. Da die Regesten von Tegernsee noch nicht geschrieben sind, ist die Deutung vieler Urkunden sehr erschwert, zumal in den Falzen oft nur ein Name oder ein Lehen genannt ist und Jahr und Datum nicht zu lesen oder zerschnitten sind. Es sollen daher nur datierte Urkunden nach der Zeitfolge hierher gesetzt werden.

1372 April 24: Conradus de Grunshoven, canonicus custos et vicarius ecclesie Frisingensis über die Wahl Gebhards Taufkirchers zum Abt von Tegernsee. (Clm 18444.)

1380: Walterchuns des Alocher, Chorherr von Klosterneuburg und Pfarrer in Heiligenstadt bei Wien verkauft einen Weingarten zu Grintzing um 41 pfd. Wiener Pfennig. (Clm 18399.)

1381 April 22: Bestandbrief. Dechant Oswald von Tegernsee über ein Gut zu Niederheim. (Clm 18653.)

1382: Bestandbrief für Elspet zu München. (Clm 18715.)

1393 Dezember 27: Abt Philipp von Ebersberg (1385—1412) vermacht einer Albeyd die Kirche in Ebersberg. (Clm 18444.)

1401 Februar 21: Bestandbrief. Abt Oswald von Tegernsee (1393 bis 1418) gibt zwei Lehen zu Westerwargau dem Steingreber. (Clm 18739.)

1407: Abt Oswald und Dechant Chunrat... Leibgeding? (Clm 18538 b.)

1419: Abt Simon Kastner von Ebersberg (1412—1442). (Clm 18749.)

1425: Abt Hildebrand von Tegernsee (1423—1426) und Dechant Lienhart. Zwei Bestandbriefe. (Clm 18538b, 18653.)

1426: Bestandbrief. Abt Caspar von Tegernsee (1426—1461) gibt das Gut in Fünsingen an Hanns Leitgeben. (Clm 19680).

1428: Kaufbrief des Abtes Caspar. (Clm 18445).

1433 Februar 23 (Montag nach Fasnacht): Seelgerätstiftung für den Johannesaltar im Dom zu Freising. (Clm 19508.)

1434 Februar 29: Der Regensburger Generalvikar Ulrich von Weißenburg fordert zu einer Sammlung für die Rupertskapelle in Snüttenkoven auf. (Clm 19534).

1440: Abt Caspar gibt ein Leibgeding an Ulrich. (Clm 18739.)

1452: Bestandbrief. Abt Caspar gibt ein Gut in Achleiten als Leibgeding an Caspar und Margaretha. (Clm 18793.)

1456 November 25: Bestandbrief. Abt Caspar gibt die Oberschwaige St. Jörgen an Jörg Hoflacher. (Clm 19670.)

1465: Wolfgang, Titularbischof von Hyppo und Hilfsbischof Ulrichs von Passau (1451—1479) feiert in der Wiener St. Michaelskirche unter Assistenz des Paul Hebenkrieg ein Amt. (Clm 18783.)

1467: Quittung des Hanns Rauter über eine von Johann Teubler, Pfarrer zu Egern, bezahlte Summe. (Clm 19650.)

Im Haupt-Staatsarchiv München, Tegernseer Kloster-Literalien sind meist in den Vorder- oder Rückdeckel der Hss. eingeklebt, oder in Falzen zerschnitten folgende Urkunden:

1383 Februar 2: Bestandbrief. Dechant Oswald gibt ein Leibgeding zu Paumgarten für Dorothea Leytgebin (n. 18.)

Digitized by Google

1393 Dezember 27: Bestandbrief. Abt Oswald über das Widumsgut bei Waakirchen für Chunrat Weizzen. (n. 100.)

1428 Juni 16: Abt Caspar, Prior Johannes geben den Pranthof als Leibgeding. (n. 100.)

1447, um Johanni: Abt Caspar gibt das Lehen auf dem Wackersberg als Leibgeding. (n. 18.)

1458 Februar 27 (Reminiscere): Kaufbrief um 4 Rh. fl. ewigen Geltz auf dem Hof Swerzenpach. (n. 49.)

1466 Dezember 31 (Montag vor Circumcisio): Bestandbrief. Abt Conrad gibt den Hof in Pernhardstet als Leibgeding an Agnes Fuchsbüchler. (n. 265.)

1471: Landschreiber Wolfgang Prashaus (Schreiber des Pfalzgrafen Albrecht). Kaufbrief um 5 Rh. fl. (n. 49.)

1471 Januar 19: Ulrich Adelshofer verkauft einen Anger an das Gotzhaus zu Tegernsee. (n. 265.)

1489 Februar 4: Notariatsinstrument unter Abt Quirin I. Regler (1492—1500). Johann Leyrer, der spätere P. Maurus plebanus in Schöffendingen stellt einen Präsentationsrevers aus, daß er auf seine Pfründe in Rom nicht verzichte. (n. 100).

1494 September 28: Abt Quirin gibt einen Weingarten als Leibgeding an Stefan Weichselberger. (n. 172.)

1502 Juli 17: Totenrotel. Abt Georg von Oberaltaich meldet den Tod des Abtes Cristannus und des Mönches Caspar vom 26. Juni 1502. n. 132).

Digitized by Google

DIE REIMSER BRIEFSAMMLUNG
IM COD. 1275 DER REIMSER STADTBIBLIOTHEK.

Von

KARL HAMPE und RUDOLF HENNESTHAL

Die formelhaft hergerichteten Briefsammlungen des 13. Jh., die für den Historiker noch mancherlei wertvollen Stoff bergen, lassen sich, namentlich soweit sie ohne feste systematische Einteilung ungeordnetes Material bieten, heute wohl am besten so zugunsten der Forschung bewältigen, daß man zunächst die wichtigeren Stücke mit den nötigen Erläuterungen einzeln oder in Gruppen veröffentlicht, dann aber über das Ganze der Sammlung eine vollständige Übersicht mit Initien und kurzen Inhaltsangaben bietet und auf Grund solcher Gesamtbetrachtung endlich die Entstehungsverhältnisse sowie den literarischen Wert der Sammlung feststellt.

Für die Summa dictaminis, die sich im Cod. 1275 [1] (früher 1043. 743) saec. XIII ex. der Reimser Stadtbibliothek auf fol. 31 bis 49 findet, kann jetzt nach manchen Einzelveröffentlichungen daraus die abschließende Gesamtbeschreibung vorgelegt werden, die schon C. RODENBERG nach einer vorläufigen Skizzierung im NA. 18, 179 ff. in Aussicht genommen, aber nicht mehr ausgeführt hat.

Die Beschreibung der umfangreichen, aber einheitlich gestalteten Hs., die W. WATTENBACH einst im NA. 18, 493 ff. gegeben hat, ist seitdem überholt durch die Inhaltsübersicht im Catalogue général des manuscrits, Départements Bd. 39 (1904), 398 ff. Dieser sonstige Inhalt soll uns hier nicht weiter beschäftigen. Die Pergamenths. in 4° hat 191 Blätter, jedes in zwei Kolumnen geteilt, die im folgenden stets mit a, b, c, d (auf Vorder- und Rückseite)

[1]) Durch einen bedauerlichen Druckfehler hat sich in frühere Veröffentlichungen aus dieser Hs., die in der folgenden Inhaltsübersicht verzeichnet sind, mehrfach die irrige Bezeichnung '275' eingeschlichen.

Digitized by Google

bezeichnet werden. Daß die Abschrift, in der die Briefsammlung uns hier vorliegt, herzlich schlecht geraten ist und zu vielfachen Emendationen zwingt, daß die formelhafte Herrichtung durch Auslassung von Namen und Daten dem Historiker manche Rätsel aufgibt, ist bereits früher zur Genüge dargelegt worden und braucht im einzelnen nicht wiederholt zu werden.

Die folgende Inhaltsübersicht, die auf Grund einer vorlängst durch gütige Vermittlung von H. Omont beschafften Photographie angefertigt ist, befleißigt sich tunlichster Knappheit, muß aber auch historisch wertlose Stücke kurz vermerken, da nur so der Gesamtcharakter der Sammlung und ihr Zusammenhang mit andern ähnlichen Briefstellern erkennbar gemacht werden kann. Eine enge Verwandtschaft besteht namentlich zu der Sammlung des Cod. Pommersfeldensis 189 (früher 2807) saec. XIV in. (= P), der sich als unmittelbare Vorlage der von Wattenbach und andern benutzten Lübecker Hs. der Stadtbibliothek 152 saec. XV erwiesen hat.. Die auch dort vorhandenen Stücke, die in der Übersicht als solche vermerkt sind, müssen zur Textherstellung natürlich in jedem Falle herangezogen werden. Auf die mit der Summa dictaminis des Thomas von Capua gemeinsamen Briefe ist im allgemeinen nicht näher eingegangen, obwohl diese Sammlung ja erst zum geringen Teil durch den ungenügenden Druck von Hahns Collectio Monumentorum 1 (1724) bekannt ist; sie bedarf ndes einer besonderen Untersuchung, die durch eine noch ungedruckte Heidelberger Doktorarbeit von Emmy Heller weit gefördert ist.

Auf die Inhaltsübersicht folgt als zweiter Teil eine Erörterung über Zusammensetzung, Entstehung und Urheberschaft der Reimser Sammlung. In einem Anhang endlich wird noch eine Anzahl ungedruckter Stücke mitgeteilt, die entweder ein gewisses historisches Interesse haben oder als Belege für die Erörterungen des zweiten Teiles dienen.[1]

I. Inhaltsübersicht.

Die 'Summa dictaminis' beginnt auf fol. 31 des Cod. Rem. 1275, und zwar mit einer kurzen und sehr primitiven Anleitung zum Briefschreiben, die sich nur ganz äußerlich beschränkt auf

[1]) Eine Heidelberger Doktordissertation meines Schülers Rudolf Hennesthal, die von mir indes völlig überarbeitet und stark gekürzt ist, bildet die Grundlage dieser Veröffentlichung. K. Hampe.

Digitized by Google

die Anführung einer Anzahl von Beispielen für Briefanfänge, Anreden usw. Auf fol. 31 d beginnt die eigentliche Sammlung von Briefen.

1. f. 31 d: *Ab aquilone — formidare.* Friedr. II. = R. I. 5, 560 als zieml. gleichzeitige Erdichtung eingereiht z. April 1201. **2.** f. 32 a: *Qualiter ad instanciam — ad synodum ipsam accedat.* Friedr. II. = R. I. 5, 3139 v. 13. Sept. 1240; gegen Petrus de Vinea 1, 34 verkürzt, stark verderbt. **3.** f. 32 b: *Furiosam superbiam — expedire.* Friedr. II. = R. I. 5, 3558 z. Mai 1246; P. d. V. 2, 13. **4.** f. 32 c: *Ecce facimus — extollatur.* Friedr. II. = R. I. 5, 2075 z. 29. Jan. 1235. **5.** f. 32 d: *Gratum accepimus — affatus.* Friedr. II. = R. I. 5, 3185 z. 27. Febr. 1241. **6.** f. 33 b: *Inter cetera tormentorum — adolescant* (P. f. 63 c mit besserem Text). Gregor IX. Stilüb., gedr. v. Hampe, Festgabe f. Fr. v. Bezold (1921) S. 142. **7.** f. 33 b: *Sicut novi et veteris — contremiscat* (P. f. 63 c mit besserem Text). Friedr. II. Antw. auf d. vor. Stück, Stilüb., gedr. v. Hampe ebda. S. 143. **8.** f. 33 c: *Cum data lex — in eternum.* Friedr. II. Stilüb. betr. Gaeta (1230), gedr. v. Hampe, Acta pacis S. 105 n. 6. **9.** f. 33 d: *Circumdederunt [me] gemitus — defamari.* Antwort auf d. vorige, ebda. S. 106 n. 7. **10.** f. 33 d: *Quia salubris — invitabit.* Kurze Predigt (mit Anrede *fratres*) über den Wert des Almosengebens. **11.** f. 33 d: *Cum data sit — capitula recepturi* (P. f. 62 a). Gregor (IX.) an alle Prälaten der Welt, Stilüb., Auszug bei Wattenbach, Arch. f. öst. Gesch. 14, 55 aus Cod. Lub. 152 f. 164. **12.** f. 34 a: *Sanctorum patrum doctrina — corrigendi* (P. f. 62 d), Antwort der *episcopi, archiepiscopi et prelati tocius mundi* auf n. 11, Stilüb., Auszug bei Wattenbach a. a. O. 55. **13.** f. 34 b: *Nemo fidelis — confidis.* (P. f. 57 c). Friedr. II., Stilüb. betr. Gaeta (1230). Ausz. b. Wattenbach a. a. O. 53 n. 5. Gedr. b. Hampe, Acta pacis S. 107 n. 8. **14.** f. 34 b: *Litteras maiestatis vestre — accedo festinanter* (P. f. 57 d). Antwort auf n. 13. R. I. 5, 1787. Ausz. b. Wattenbach a. a. O. 53 n. 6. Gedr. b. Hampe, Acta pacis S. 108 n. 9. **15.** f. 34 b: *De pura et sincera — tremiscat* (P. f. 58 a). Friedr. II., Stilüb. betr. Gaeta (1230). R. I. 5, 1774. Ausz. b. Wattenbach a. a. O. 53 n. 7. Gedr. b. Hampe, Acta pacis S. 109 n. 10. **16.** f. 34 c: *Inter [cetera], que fidelibus — adimplere* (P. f. 58 c). Antwort auf n. 15. R. I. 5, 1774. Ausz. b. Wattenbach a. a. O. 54 n. 8. Gedr. b. Hampe, Acta pacis S. 110 n. 11. **17.** f. 34 c: *Fama celsitudinis — valeamus* (P. f. 58 b). Bachalin, König v. Tunis, an Friedr. II., Stilüb. R. I. 5, 1788 z. Mai 1230. Ausz. b. Wattenbach a. a. O. 53. Gedr. unten im Anhang. **18.** f. 34 c: *Gracias agimus Altissimo — collocati* (P. f. 58 d). Antwort Friedr. II. auf n. 17. R. I. 5, 1788. Ausz. b. Wattenbach a. a. O. 53. Gedr. unten im Anhang. **19.** f. 34 d: *Felicem statum — precellere* (P. f. 64 b). Ohne hist. Inhalt. Wunsch nach Nachricht über das Ergehen. **20.** f. 34 d: *Inter cetera, que nostris — serie litterarum* (P. f. 64 b). Ähnlich wie n. 19. **21.** f. 34 d: *Flere me convenit — elongare* (P. f. 59 a). Die Welt an ihren Schöpfer Gott; Erwartung des Weltendes (*quia finis meus cum magnis angustiis appropinquat*); Verfinsterung von Sonne, Mond und Sternen, Erdbeben und Zwietracht sind die verkündigten Vorzeichen; *nunc exspecto in igne tota-*

Digitized by Google

liter concremari. Von WATTENBACH a. a. O. 54. N. 1 erwähnt. **22.** f. 35ª: *Non est mirum — requiescet* (P. f. 59ª). Antwort Christi auf n. 21. Der vom Himmel vertriebene Fürst des Todes hat die Welt, die seinen Einflüsterungen nachgab, seiner Herrschaft unterjocht. Jetzt unterhält er *pseudoprophetas et hereticos.* Darum ist es Zeit zum Untergang, um das Blut der heiligen Märtyrer zu rächen. Von WATTENBACH a. a. O. erwähnt. **23.** f. 35ª: *Juxta Salomonis eloquium — congaudere.* (P. f. 59ᶜ). An Grafen T. sui fideles. Stilüb. (betr. Gaeta 1230?) Ausz. b. WATTENBACH a. a. O. 54 n. 9. Gedr. b. HAMPE, Acta pacis S. 111 n. 12. **24.** f. 35ª: *Licet dominorum — commendemus* (P. f. 59ᵈ). Antwort auf n. 23. Ausz. b. WATTENBACH a. a. O. 54 n. 10. Gedr. b. HAMPE, Acta pacis S. 112 n. 13 **25.** f. 35ᵇ: *A sapientum discretis — succurratis* (P. f. 60ª). Die Gaëtaner an die Genuesen, Stilüb. 1230. Ausz. b. WATTENBACH a. a. O. 54 n. 11. Gedr. b. HAMPE, Acta pacis S. 113 n. 14. **26.** f. 35ᵇ: *Dilectionis et prudencie — exibendum* (P. f. 60ª). Antwort der Genuesen auf n. 25. Ausz. b. WATTENBACH a. a. O. 54 n. 12. Gedr. b. HAMPE, Acta pacis S. 114 n. 15. **27.** f. 35ᵇ: *Cum plurima sint — esse memor.* Liebesbrief mit eingestreuten Versen. HUILL.-BRÉHOLLES, Pierre de la Vigne S. 417 n. 104 (mit manchen Abweichungen). **28.** f. 35ᵈ: *Post multarum afflictionum — falsitate.* Kardinal Thomas v. Capua ersucht vertraulich den ihm befreundeten Erzbischof Berard von Palermo, des Papstes Bitten u. Vorstellungen an den Kaiser hinsichtlich der Bedrückung u. Beraubung, die (infolge der Assisen von Capua) die kleinen neapolitanischen Adligen im Namen des Fiskus von Seiten ihrer mächtigeren Standesgenossen erdulden, mit seinem Einfluß zu unterstützen (c. 1221). Summa dictaminis des Thomas v. C. VII, 36. Gedr. WINKELMANN, Acta Imp. 1 n. 601 (ganz ungenügend; verbessert in der Heidelb. Diss. von EMMY HELLER über Th. v. C.) **29.** f. 36ª: *Aqua Sancti Germani — prelia tutus* (P. f. 10ᵈ). Schmähschrift gegen den Verderber von S. Germano Sigfrid (von Schweinspeunt?). Gedr. unten im Anhang. **30.** f. 36ª: *Quia vestre nitor — meritorum.* R. I. 5, 2295 als Stilüb. zu Jan. 1238. P. d. V. II, 3. **31.** f. 36ᶜ: *Exspectantes hactenus — honore.* PRESSUTTI, Reg. Honorii III. n. 2268 zu 1219. **32.** f. 37ª: *Recogita in amaritudine — recepturus* (P. f. 9ᶜ) = Summa des Thomas v. Capua I, 6, gedr. b. HAHN, Coll. Mon. 1, 310. **33.** f. 37ᵇ: *Etsi orbis terrarum — munita* (P. f. 54ᶜ, wo einige, aber unwesentliche Verbesserungen gegenüber der Abschrift L.). Prophetie nach dem Tode Kaiser Friedrichs II., Tivoli etwa Jan. 1251, gedr. von HAMPE, Heidelberger SB. 1917 Abh. 6 S. 17. **34.** f. 37ᶜ: *Celsa potencia — gracia.* Weissagung der tiburtinischen Sibylle, Tivoli um 1251, gedr. ebenda S. 20. **35.** f. 37ᶜ: *Conturbatus est venter — gloriari* (P. f. 9ª). Klage über den Tod des magister N. *plantatoris nostri*, dessen Ruf der Tüchtigkeit Stadt u. Land erfüllte. Ähnlich: Petrus Blesensis ep. 2, Trostbrief an König Heinrich II. v. England beim Tod seines Sohnes Heinrich († 1183). Baumgartenberger Formelbuch S. 314 als Trostbrief an König Rudolf von Habsburg beim Tod seines Sohnes, Mai (?) 1290. **36.** f. 37ᵈ: *Inmensitate tristicie — pro defunctis. Intimo amicorum Alexandro consolatori mestorum* etc. Antwort auf n. 35. **37.** f. 38ª: *Collegerunt pontifices — superborum* (P. f. 44ᶜ).

Digitized by Google

Unter dem Namen Friedrichs II. R. I. 5, 2434 zu 1239 (richtiger 1240) = P. d. V. I, 1. **38.** f. 38 d: *Certus sum — obligetis* (Erzbischof Jakob v. Capua an Kardinal Thomas v. Capua). Zw. Mai 1235 u. August 1236, gedr. v. HAMPE, H. Vjschr. 21 (1922), 76. **39.** f. 38 d: *Ex fervore caritatis — prosequantur* (P. f. 64 d). Friedrich II. an die Kardinäle. R. I. 5, 3313 zu 1242 = P. d. V. I, 14. **40.** f. 39 a: *Satis preclaros alumpnos — contexuit Nicholaus* (P. f. 67 d). Lobrede auf Petrus v. Vinea = P. d. V. III, 45. **41.** f. 39 b: *Viros fortes et agiles — elucescat.* Gedr. HUILL.-BRÉHOLLES, P. de la Vigne S. 392 n. 94. **42.** f. 39 b: *Sine tituli prefiguracione — alleget.* Antwort auf n. 41, gedr. ebda. S. 393 n. 95. **43.** f. 39 c: *Quia materia — desinendo* (P. f. 69 c). Klage über den Tod eines hohen Meisters der Grammatik, des Magisters G. = P. d. V. IV, 7 (mit *mag. Bene*). **44.** f. 39 c: *Amaritudo amarissima — non desistit* (P. f. 70 a). Magister T. klagt *iuris civilis professoribus* über den Tod des Jacobus de Regno = P. d. V. IV, 9. **45.** f. 39 d: *De seculo nequam — habeatur* (P. f. 70 c). Klage des *magister T., Neapolitani studii doctoribus universis* über d. Tod des Magister T., Lehrers der Grammatik = P. d. V. IV, 8. **46.** f. 40 a: *Sicut sine capite — dirivatur* (P. f. 71 b). Bitte der Capuaner an den Papst nach dem Tode ihres Erzbischofs einen neuen geeigneten wählen zu dürfen. **47.** f. 40 a: *Si quis vulnerat — ulcionem* (P. f. 71 c). Ermahnung, die Krankheit als Prüfung Gottes zu tragen. **48.** f. 40 a: *Postquam felix — tardetis* (P. f. 80 d mit Antwort). Mönche an den Papst (*sanctitas*) um Abberufung des von ihm providierten unbrauchbaren Curators, der sich als Verderber des Klosters erwiesen hat, und um Provision eines tüchtigen Abtes. **49.** f. 40 a: *Querimonia nostris insonuit — criminosus* (P. f. 81 b). Ermahnung an einen Beamten im Prinzipat, gegen dortige Räuber einzuschreiten. Stilüb. Gedr. unten im Anhang. **50.** f. 40 b: *Non dolemus — infigetur* P. f. 81 b). Antwort auf n. 49. Stilüb. Gedr. unten im Anhang. **51.** f. 40 b: *Commendatur per opus — destinare* (P. f. 82 c). Erwähnt v. WATTENBACH, Schriftwesen des Mittelalters, 3. Aufl. (1896), S. 555 nach Cod. Lub. Die für die Anfänge des Buchhandels beachtenswerte Stelle lautet: *Amiciciam vestram sollicitis precibus exortamur, quod de libris venalibus, quos habetis venales ad certam vestri commissionem michi unum si placet codicem ad opus dicti Tancredi devoti vestri pro competenti precio retinere velitis, usque dum significatum nobis precium per vestras litteras vobis curabimus destinare.* **52.** f. 40 b: *Singulari licet — misistis* (P. f. 82 c). Vgl. WATTENBACH a. a. O. **53.** f. 40 b: *Virtutem reputemus — sinatis* (P. f. 86 a). Bitte eines Vaters *quod dictum P. nostrum filium recommendatum sub cura vestri dogmatis habeatis, et ne in festivis diebus per civitatem aliquatenus evagantem sine vestre persone licencia et in predicatione fratrum aliqua etiam ad ecclesiam pro diversis officiis audiendis si placet pergere non sinatis.* **54.** f. 40 c: *Obnubilat cultoris — ampliorem* (P. f. 86 d). [P. (so P.)] de Insula ermahnt seinen Sohn [I. (so P.)], den er studieren läßt, das ihm gesandte Geld nützlich anzuwenden, und schickt ihm auf seine Bitte hin 100 Mark. **55.** f. 40 c: *Ultra biennium — in digesto.* Verlassene Frau an verbummelten Studenten. Gedr. v. WATTENBACH, Berlin. SB. 1892. 1, 93 aus Cod. Lub. **56.** f. 40 c: *Illam gerimus — obligemur.*

Digitized by Google

Brief des Kardinalpönitentiars Hugo v. S. Sabina an den Abt v. Prémontré (zw. 1255 u. 1263). Gedr. unten im Anhang. **57.** f. 40 d: *Supplicat sanctitati vestre — obstantibus.* Supplik des Kanonikers Gaufrid in ders. Sache (zw. 1255 u. 1263). Gedr. unten im Anhang. **58.** f. 40 d: *Virebat nomine Dominicus — in celis.* Arenga über den hl. Dominikus. Gedr. unten im Anhang. Ganz unvermittelt ohne neue Zeile oder großen Anfangsbuchstaben ist angefügt das Stück (*et*) *tenore litterarum vestrarum — exstiterat et cetera* = aus der Summa poenitentiariae des Thomas v. Capua (Lea, A formulary of the papal penitentiary S. 85) an den episcopus Vesprimiensis (Vesprem in Ungarn). **59.** f. 41 a: *Noveritis nos et nostros — morari.* Bitte, dem Kleriker I. bald zu seinem Eigentum zu verhelfen. **60.** f. 41 a: *Differebamus hactenus — exemplar* = Summa des Thom. v. Capua IV, 11. **61.** f. 41 a: *Cum causam, que vertitur — rescribatis.* Anweisung der Ladung zu einem Gerichtstermin. Gedr. unten im Anhang. **62.** f. 41 a: *Super hiis, que — Deo teste* = Summa des Thom. v. Capua III, 24. Gedr. unten im Anhang. **63.** f. 41 a: *Ex affectu, quem — contenti* = Summa des Thom. v. Capua VIII, 22. **64.** f. 41 a: *Lator presencium monachus — excusatum.* Bitte, einen Mönch wegen der Erfolglosigkeit seiner eifrigen Bemühungen zu entschuldigen. Es folgen acht Verse: *Virga parit — virga Maria.* **65.** f. 41 b: *Quociens teneor — queretur.* Bittbrief an eine *magnificencia* um die Gewährung der *facultas studii* (unvollständig). **66.** f. 41 b: *Inter cetera beneficia — cumpetenti.* Empfänger hat dem Kleriker S. zu einer Pension von drei Unzen Gold jährlich verholfen. Bitte, ihm weiter zu helfen und ihm ein passendes kirchliches Benefizium zu verschaffen. **67.** f. 41 c: *Obeunte bone memorie — fiat vestra.* Betreffs einer Pfründe des verstorbenen Subdiakons u. Kaplans des Papstes *magister P.*, die der Papst trotz vieler anderweitiger Bewerbungen dem Magister M., Neffen des Angeredeten, übertragen hat. **68.** f. 41 c: *Cum excellencie vestre — accrescet.* Empfehlung des Magister S. an einen König. Gedr. unten im Anhang. **69.** f. 41 c: *Credentes vos esse zelatores — debitores.* Nach Empfehlung des Trägers dieses Briefes Bitte, *quatinus vestre liberalitatis affluencia ancillas Christi reclusas in monasterio sancte Marie dampne* (so!) *regine subventionis necessarie auxilium* (so!) *non relinquat expertes in trabibus, quibus ille ad reparationem vel ad opus domorum penuriam paciuntur* etc. **70.** f. 41 c: *Gaudeamus in Domino — introducat.* Aufforderung an einen Promovierten, sich dem Papst vorzustellen. **71.** f. 41 d: *Latorem presencium S. — genituram.* Dispens vom Defekt der Geburt für den Träger des Briefes S. **72.** f. 41 d: *Pro latore presencium multi — satisfaciat.* Bitte für den Träger des Briefes. **73.** f. 41 d: *Scribunt alii — precepti.* Empfehlung des Magister I. zur Aufnahme als Kanoniker, damit diese nicht unter Zwang zu erfolgen braucht. **74.** f. 41 d: *Moyses legis veteris — in ritis.* Arenga über Papstberuf = Summa des Thom. v. Capua IX, 7. Vgl. Auvray, Reg. Greg. IX. n. 3467 (Exordium; Viterbo 23. Febr. 1236). **75.** f. 42 a: *Iniuriatur memorie — alienum* = Summa des Thom. v. Capua IX, 12. **76.** f. 42 a: *Diligentis animus — attingat.* Mahnung zur Geduld. **77.** f. 42 a: *Ecclesiam, quam habuit M. — relatorum.* Ein Prälat (Kardinal Thomas v. Capua?) an den Abt (Matthaeus) von S. Lorenzo

Digitized by Google

in Aversa (vor 1218?). Gedr. v. HAMPE, Heidelb. SB. 1912, S. 38 ff. **78.** f. 42 b: *Precum primicias — iuvatur.* Verwendung für einen ausgezeichneten Mann. **79.** f. 42 b: *Placuit excellencie vestre — valemus.* An eine *excellencia*, die den Neffen des Schreibers unter ihre *devoti* aufgenommen hat, = Summa des Thom. v. Capua VIII, 4, gedr. v. HORMAYR, Archiv für Geographie, Historie, Staats- u. Kriegskunst (Wien 1821) S. 547. **80.** f. 42 b: *Certificari per Dei graciam — prosequimur.* Freude über das Wohlergehen einer *benignitas* und Versicherung des eignen. **81.** f. 42 b: *Sani vivimus — voluntatis* (Anfang in P. f. 43 a u. i. d. Summa des Thom. v. Capua IV, 27).

Nr. 81—95 sind die Stücke des Legationsregisters des Kard. Thom. v. Capua 1229/30. Gedr. zuerst v. RODENBERG, NA. 18, 180 ff. Jetzt v. HAMPE, Acta pacis ad S. Germanum initae S. 1 ff. **82.** f. 42 b: *Noverit sanctitas — obmittam.* **83.** f. 42 b: *Formam negocii — faciendum.* **84.** f. 42 c: *Producto ad imperatoris — consummare.* **85.** f. 42 c: *Quot bona speramtur — piscari* (= Summa des Thom. de C. III, 14). **86.** f. 42 c: *De nolente volentem — contraxit.* **87.** f. 42 c: *Receptis litteris vestris — recepi.* **88.** f. 42 d: *Inter desideria, que — adiuvari.* **89.** f. 42 d: *De precepto communis — Ponciana. Sane circa ea — expertem* (Stücke von zwei Briefen zusammengeschrieben). **90.** f. 42 d: *De mora mea — guerra.* **91.** f. 42 d: *Scio vos habere — providendum.* **92.** f. 43 a: *Audivi, quod quidam — latronis* (= Summa des Thom. v. C. VI, 19). **93.** f. 43 a: *Iubete pater et domine — lenimento.* **94.** f. 43 a: *Litteras vestras af(fectione) — effectum.* **95.** f. 43 a: *Intellexi, quod quasi — novit.*

96. f. 43 a: *Litteras caritatis vestre — portantes.* Trostbrief an einen leidenden Freund. **97.** f. 43 b: *Communis participii — triumphum,* mit Überschrift: *Universis animalibus eadem lege viventibus fere bestie de regno Apullie gressus elegere tuciores.* Tierbrief, gedr. v. WATTENBACH, Berlin. SB. 1892 aus Cod. Lub. Zur Auslegung vgl. auch GRAUERT, Magister Heinrich d. Poet S. 319 ff. **98.** f. 43 c: *Cum Romana curia — revocare.* R. I. 5, 2430, z. 20. April 1239 = P. d. V. I, 7. **99.** f. 43 d: *Dum consciencie nostre — adimplere.* R. I. 5, 2750, z. Januar 1240 = P. d. V. I, 22. **100.** f. 44 a: *Proxima tercia feria — appellamus.* Kardinalsbrief über das Konklave v. 1241, Anagni nach 19. Nov. 1241, gedr. v. HAMPE, Heidelb. SB. 1913, Abh. 1 S. 26 ff. **101.** f. 44 c: *Dignum est et consentaneum — dispensamus nulli etc. Dilecto filio Regnaldo presbytero monacho de tali loco ordinis sancti Benedicti talis dyocesis* etc. Dispens vom Defekt der Geburt. **102.** f. 44 c: *Licet michi dolendi — narranti. Carissimo socio suo et amico suo specialissimo magistro Symoni de Venalto scriptori domini pape Th. de tali loco salutem.* Versicherung gegenseitiger Freundschaft. **103.** f. 44 c: *Dilectos filios B. et M. — representent.* An einen weltlichen Machthaber zugunsten der Neapolitaner Diakone B. und M. Gedr. unten im Anhang. **104.** f. 44 d: *Dum utilitatem — debemus* = Summa des Thom. v. C. VIII, 17. **105.** f. 44 d: *Accedens ad sedem apostolicam — quererentur.* Über den Mönch I., aus Kloster Verciliacum (Vezelay), der in einen anderen Orden übertreten will. Gedr. unten im Anhang. **106.** f. 44 d: *De fratre S. — non obmisit. Visis litteris — cautelam.* Zwei kurze nachschriftartige Stücke, aber nicht zu n. 105 ge-

Digitized by Google

hörig. Vgl. Pertz, Archiv 7, 942: aus d. Veroneser Kapitularbibliothek cod. 234 n. 127 (— *nil omisit*). **107.** f. 44 d: *Si prosperitatis — exsolvit.* Entschuldigung bei einem Freund wegen langen Nichtschreibens. **108.** f. 44 d: *Voluisti predari — succedant.* Betrachtung über den Wechsel des Glücks und die wohltätigen Folgen strenger Erziehung. **109.** f. 45 a: *Gaudium, quod epistole — livore raucescet.* Antwort auf einen Brief, der den Schreiber schmerzlich berührt hat. **110.** f. 45 a: *Offensam incurrisse — non excludo.* Entschuldigung wegen langen Nichtschreibens bei einem Lehrer u. Grüße an die Genossen. **111.** f. 45 a: *Impetravi licet — exquirit.* Schreiber schickt dem Empfänger den erbetenen und mit Mühe erreichten Brief. **112.** f. 45 b: *Visis litteris, que — explicare.* Über einen Schuldprozeß zwischen Empfänger und Kaufleuten an der Kurie, für den Thomas v. Capua als Auditor bestellt war. Gedr. unten im Anhang. **113.** f. 45 b: *De data, quam petitis — rescribatis.* An einen hochgestellten Supplikanten mit der Bitte, dem Schreiber zu einer Pfründe zu verhelfen. Gedr. unten im Anhang. **114.** f. 45 b: *Asserit M. lator — subtrahatis eidem.* Empfänger soll d. Überbringer d. Briefes helfen, bei dem Magister B. seine bei Monte Falcone eingegangene Geldschuld endlich einzutreiben. **115.** f. 45 b: *Rogamus, ut quod — acquirat.* Bitte, den Überbringer d. Briefes zu unterstützen. **116.** f. 45 b: *Resigno talis loci — recumpenset.* Resignation des Schreibers auf eine Kapelle, da die Mühe größer als der Ertrag. **117.** f. 45 c: *Litteras vestras debita — utilitas.* An einen Freund über dessen Promotion. Gedr. unten im Anhang. **118.** f. 45 c: *Pro peticione, quam — ministrat.* Mitteilung, das Gesuch sei in vom Papst untersagter Form nicht durchzusetzen. Gedr. unten im Anhang. **119.** f. 45 c: *Litteras vestras recepi — ornari.* An einen Freund, dessen zu erwartende Ankunft an der Kurie dem Wunsche des S. entsprechen wird. Gedr. unten im Anhang. **120.** f. 45 c: *Litteras vestras intima — exaltent.* Mitteilung des Wohlbefindens mit d. Wunsch für das Gleiche beim Empfänger. Gedr. unten im Anhang. **121.** f. 45 c: *Imposuit ori meo — frequentam.* Die Torheit des Überbringers hat Erledigung der Petition unmöglich gemacht. Trotzdem Verwendung für ihn um seiner Mutter willen. **122.** f. 45 d: *Sua culpa lator — sentire.* Anheimgabe von Bitten zur Gewährung. **123.** f. 45 d: *Intellexi per presbyterum — solucionis abiectum.* Der Presbyter G. soll eine Schuld bezahlen, die er zu Viterbo aufgenommen hat. **124.** f. 45 d: *Cum deceret vos — ablata.* Bitte, Mönchen entwendete Dinge zurückzuerstatten. **125.** f. 45 d: *Volo te scire — excussit.* Mitteilung, daß der Schreiber sich bei seinem Onkel für den Empfänger verwendet hat. **126.** f. 45 d: *Gracias refero domino — optatum.* Freude über gute Fortschritte des Empfängers bei *magister I.* **127.** f. 45 d: *Adhuc cogor — pervenire.* Betrifft die Ausstoßung der Nonne B. aus der Kirche s. Petri, die durch Papstbrief angeordnet, aber vom Archidiakon I. mit Unterstützung des Bischofs nicht vollzogen ist. Ersuchen, die Kirche von diesem Teufel zu befreien, zumal der Kardinal, von dem alles abhängt, nach Lesung des an Magister R. geschriebenen Berichtes den Papstbrief als hinreichende Vollmacht erklärt. **128.** f. 46 a: *Tantum arbor — occurrerit.* Obwohl der Empfänger lange in Rom geweilt hat und viele Boten von

Digitized by Google

da an die Kurie gegangen sind, hat Schreiber keinen Brief über dessen Ergehen erhalten. **129.** f. 46 a: *Ex acquisita dominationis — honori.* Dank für empfangene Wohltat. **130.** f. 46 b: *Arescitur amor — expense.* Klage über Verlassenheit gleichsam im Exil. **131.** f. 46 b: *In tenore litterarum — haberi.* Freude des Schreibers über ein ihm durch d. Brief des Empfängers mitgeteiltes Lob des *G. doctus et satis eminens.* **132.** f. 46 b: *Non miremini — auditur.* Entschuldigung wegen unbeantworteter Briefe. Schreiber sucht mehr durch die Tat zu danken, indem er Bittschriften des Empfängers an die maßgebende Stelle bringt, leider selten mit Erfolg. **133.** f. 46 b: *Ecce quod benedictus — consortes.* Nachricht über d. Ergehen des Empfängers erwartet durch Magister R. **134.** f. 46 b: *Non ex arrogancia — honorem.* Brief an hochgestellte Persönlichkeit, die den Schreiber in Rücksicht auf den unerwartet verstorbenen Kardinal T(homas) geliebt hat (bald nach August 1239). Gedr. unten im Anhang. **135.** f. 46 c: *Noveritis per Dei gratiam — manus solvat.* Mitteilung, daß es dem Herrn T(homas) wohlgeht, und daß er sich über die Glückswendung für den Empfänger freut. Bitte, das frühere Versprechen für den Schreiber einzulösen. **136.** f. 46 c: *Munit nos — reportet.* Bitte um Verleihung eines Benefiziums an einen Kleriker des Schreibers, der ihm ein solches *propter guerrarum discrimina* nicht verschaffen konnte. **137.** f. 46 c: *Audita morte — recognoscamus etc.* Trostbrief an einen Vater über den Tod s. Sohnes. **138.** f. 46 d: *Dignum est, ut pro illo — debitores.* Die im Konklave versammelten Kardinäle an den Abt (Walter v. Peterborough?) in der Lincolner Diözese. Rom, im Septizonium. 26. Sept. — 25. Okt. 1241. Gedr. v. Hampe, Heidelb. SB. 1913 Abh. 1 S. 31. **139.** f. 46 d: *Pro Io. de tali loco — ad presens.* Ein höherer Beamter d. römischen Kurie an Bischof Grosseteste von Lincoln, Rom, 26. Sept. — 25. Okt. 1241. Gedr. v. Hampe ebenda S. 33. **140.** f. 46 d: *Loquar tibi — non peribit.* Schreiber bittet Empfänger, für den Sohn wie bisher weiter zu sorgen und mit dem Bischof zu verabreden, daß dieser den Sohn bei seiner Rückkehr in die Heimat mitnimmt. **141.** f. 47 b: *Magne salutis gaudium — recommendo.* Brief eines Untertänigen an einen mächtigen geistlichen Gönner, der in kaiserlichen Angelegenheiten nach Apulien zurückzukehren gedenkt usw. Gedr. unten im Anhang.

Mit n. 141 endigt die eigentliche Briefsammlung. Es folgen fol. 47 c — 48 b in 3 Abschnitten Sprichwörter und Sprüche aus der Bibel. Zwischen den 2. und 3. Abschnitt ist eingeschoben die Definition von *privilegium* und *indulgencia,* die aus der *Doctrina privilegiorum* des Guido Faba (Quell. u. Erört. z. bair. u. d. Gesch. 9, 1 S. 197) mit einigen Abweichungen herstammt.

II. Zusammensetzung, Entstehung und Urheberschaft der Sammlung.

Die Inhaltsübersicht zeigt, daß die Reimser Sammlung aus den verschiedensten Bestandteilen zusammengesetzt ist, die sich

Digitized by Google

entweder nach dem behandelten Gegenstand oder nach der Herkunft wenigstens teilweise in Gruppen zusammenfassen lassen.

Nach einer überaus dürftigen 'theoretischen' Anweisung zum Briefstil begegnet gleich zu Anfang eine Gruppe (n. 1—5) von Briefen Friedrichs II. Die daran anschließenden Stücke (n. 6—26) werden durch das Zusammenstehen von Brief und Antwort, durch naive Vorstellungen und stilistische Familienähnlichkeit[1] als eine einheitliche Gruppe von Stilübungen charakterisiert, die stark nach der Schule und einem gemeinsamen Verfasser schmecken.[2] Ihr Inhalt (die Ereignisse um Gaëta, Beziehungen zu Neapel, zur Kurie, zu Friedrich II. usw.) weist auf Interessenkreis und Umgebung des Kardinals Thomas von Capua. An ihn selbst als Verfasser ist freilich bei der Unbeholfenheit in Anschauungen und Stil, bei der Fehlerhaftigkeit der Adressen usw. nicht zu denken, wohl aber darf man die Stücke als Elaborate eines Schülers ansprechen, der seine Richtung teilte, ohne seine Kunst zu erreichen.

Die folgenden, zusammenhangslosen Stücke verschiedener Verfasser schließen sich insofern daran an, als sie zwei Briefe aus der Summa des Thomas v. Capua (n. 28. 32) und einen an ihn gerichteten Brief (n. 38) enthalten. Die beiden Tiburtiner Stücke (n. 33. 34) von 1251 ragen freilich weit über des Thomas Lebenszeit († 1239) hinaus.

Eine Anzahl von Briefen aus dem Formularbuch und Kreise des Petrus von Vinea (n. 37. 38—45) beschließt den Teil der Sammlung, der mehr den Verhältnissen der großen politischen Welt gewidmet ist. Was weiter folgt, trägt zumeist einen mehr privaten Charakter und behandelt die kleineren Verhältnisse sozial niedriger gestellter Personen. Dazu leitet der Brief an die Kurie betreffs der Capuaner Bischofswahl über. Offenbare Stilübungen (gelegentlich Brief und Antwort) sind auch hier gemischt mit echten Stücken. Die behandelten studentischen Verhältnisse fügen n. 51—55 inhaltlich zu einer kleinen Gruppe zusammen. Daß die auf den Kriminalfall eines französischen Mönches bezüglichen Stücke n. 56 u. 57 nur scheinbar aus dem sonstigen Rahmen herausfallen, wird unten noch darzulegen sein.

---

[1]) Unter anderm fällt die häufige Verstärkung eines Zeitworts durch *penitus* fast durchgehends auf. [2]) Man vergleiche, was schon Wattenbach über die von ihm aus der Lübecker Hs. exzerpierten Stücke 11—13 u. 21—26 im Arch. f. öst. Gesch. 14, 52 ff. bemerkt hat. Dazu jetzt auch Hampe, Acta pacis, Vorrede p. XII f.

Digitized by Google

Unter den folgenden Bittbriefen oder Schreiben aus der Sphäre des Rechtslebens finden sich wieder mehrfach Briefe aus den beiden Sammlungen des Thomas von Capua. Sie leiten hin zu der geschlossenen Folge von Stücken seines Legationsregisters aus dem J. 1229/30 (n. 81—95).

Nach dem inhaltslosen Trostbrief n. 96 folgen zunächst vier Stücke von allgemeiner Bedeutung: der von WATTENBACH herausgegebene Tierbrief aus Apulien (n. 97), zwei Petrus de Vinea-Briefe von 1239 u. 1240 (n. 98. 99) und der wichtige Kardinalsbrief über das Konklave von 1241 (n. 100). Darauf wieder Privatschreiben und Poenitentialbriefe mit mehrfachen Beziehungen auf Thomas von Capua.

Von n. 111 ab beginnt eine neue Reihe zusammenhängender Briefe, deren stilistische Ähnlichkeit einen gemeinsamen Verfasser verrät, wenn sich das auch für einzelne Stücke darunter nicht mit Sicherheit entscheiden läßt. Zunächst verbindet die Briefe n. 111. 113. 117. 118. 119. 120 ein eigentümlicher Gebrauch des Participium Praesentis, das einen Satzteil anknüpft an ein ganz entfernt und nicht einmal immer in demselben Casus stehendes Substantiv oder auch nur an ein im Verbum enthaltenes oder sonstwie zu ergänzendes Pronomen, und das im Deutschen meist als kausaler Nebensatz aufzulösen ist. Einige Beispiele: n. 111. *Impetravi, licet cum difficultate, litteras, quas petistis, et ecce mittuntur per latorem presencium, scientes, quod . . . libenter assisto.* n. 117. . . . *ceterum de corrigia michi missa vobis uberes grates exsolvo, scientes, quod illius stricture in me vacat utilitas.* Da knüpft also *scientes* an *vobis* an; der durch das Partic. Praes. eingeleitete Satzteil wird gleichsam als selbständiger Nebensatz angesehen. n. 120. . . . *de vobis semper audire delector, precipue volentes, quod nobis precipiatis . . .; volentes* kann sich dem Sinne nach nur auf den Schreibenden beziehen, also eigentlich auf *delector*, doch scheint für den Plural *volentes* das folgende *de nobis* vorgewirkt zu haben. Die Beispiele ließen sich vermehren. Diese Eigentümlichkeit in den aufeinander folgenden Briefen ist allein schon charakteristisch genug, um sie einem gemeinsamen Verfasser zuzuschreiben. Für n. 112 läßt sie sich freilich nicht mit gleicher Sicherheit geltend machen, da die Stelle *coram quo mercatores comparuerunt frequenter, proponentes composicionem* usw. keine Abweichung vom Normalen bietet. Jedoch teilt dies Stück mit n. 111. 113. 117—120 eine andere Vorliebe des

Digitized by Google

Briefschreibers, daß er nämlich von sich gern in der 3. Person spricht.

Deutlich ist dies in n. 117, wo sich der Schreiber durch einen freundlichen Brief des Adressaten von der Besorgnis für befreit erklärt, daß dessen Rangerhöhung *affectum, quem habebatis ad S.* gewandelt habe. Ähnlich steht es mit n. 119, wo es heißt: *De adventu vero vestro ad curiam plurimum gratulor, eo quod satisfacietis desiderio S. exspectantis vestram videre personam, quam semper appeto gracia sanitatis et iocunditatis ornari.* Auch hier kann der Verfasser mit dem S. nur sich selbst meinen. Wir erfahren zugleich, daß er sich an der Kurie befindet, vermutlich in irgendwelchem Zusammenhang mit der päpstlichen Kanzlei.

Nun findet sich eine entsprechende Stelle auch im Anfang von n. 112: *Visis litteris, que super facto appellacionis a vobis et ab episcopo tali venerunt, noluit, quod promoveretur peticio, quam in litteris vestris Symoni, plantule vestre, misistis inclusam.* Der Herr des Schreibers (*ipse dominus meus*) Kardinal T(homas) hat also die Weiterleitung der (offenbar für den Papst bestimmten) Supplik verhindert, die vom Adressaten des Briefes n. 112 seinem Schreiben an Symon, seinen früheren Zögling, beigelegt war. Der vertrauliche Charakter des Briefes, sowie der einschmeichelnde Zusatz *plantule vestre* legt es auch hier nahe, nicht an einen fremden Dritten mit Namen Symon zu denken, sondern jenen Symon mit dem Schreiber von n. 112 zu identifizieren. Dann ist auch das S. der nebenstehenden Briefe mit Symon aufzulösen, und dieser Symon, ein dem Kardinal Thomas von Capua untergeordneter Kanzleibeamter, ist der Verfasser jener ganzen Briefgruppe.

Die von n. 121 ab folgenden Briefe, die meist irgendwelche Beziehungen zur Kurie und teilweise zum Kardinal Thomas von Capua verraten, sind ohne die eben behandelten Eigentümlichkeiten und feiner stilisiert. Zwei Stücke von 1241, darunter eines von den Kardinälen im Konklave, sind nach England gerichtet. Der etwas längere Brief aus Apulien n. 141 bildet den Beschluß.

Fragen wir nach dieser Erörterung über die Zusammensetzung der Sammlung nach ihrer örtlichen Entstehung, so ist kein Zweifel, daß Beziehungen zwischen der Kurie und den an den Kirchenstaat grenzenden Gebieten des Königreichs ganz beherrschend im Mittelpunkt stehen, und alles andere demgegenüber

Digitized by Google

zurücktritt. Einer für Süditalien interessierten Stelle an der Kurie würde man daher den Hauptstamm der Briefschaften von vornherein am ersten zuschreiben müssen. Es fragt sich nur, ob etwa dieser Stamm nach der Mitte des 13. Jh. nach Frankreich gekommen und dort noch um einige Stücke erweitert, also erst zum völligen Abschluß gebracht ist, wie RODENBERG, gestützt auf die örtlichen Beziehungen der Briefe n. 56. 57. 62. 68 u. 69 vermutet hat. Für die Briefe n. 68. 69 läßt sich zunächst einmal eine Beziehung auf Frankreich und den französischen König gar nicht mit Sicherheit nachweisen. Brief n. 62 dagegen muß diesen als Empfänger haben, denn nur an ihn hat die Aufforderung einen Sinn, *ut circa ecclesias regni vestri ad minus illam consuetudinem observetis, quam felicis recordacionis reges Francie servaverunt.* In der Tat trägt das Stück denn auch in der Summa des Thomas von Capua, in der es begegnet, die Überschrift: *Inducit regem Francie ad servandam consuetudinem circa ecclesias regni sui.* Es dürfte von Thomas selbst an den jungen König Ludwig IX. gerichtet sein. Da es nun aber mit vielen andern Briefen aus der Summa stammt, so ist es eben nicht erst nachträglich in Frankreich in die Sammlung eingefügt.

Einleuchtender könnte das auf den ersten Blick für die Schreiben n. 56 u. 57 erscheinen. Diese beiden Briefe (zw. 1255 u. 1263) unterscheiden sich von den übrigen, sofern sie nicht aus einer anderen größeren Briefsammlung, wie der des Peter v. Vinea übernommen sind, dadurch, daß sie Adressat und Absender angeben. Der eine (n. 57) ist eine Bittschrift des französischen Kanonikers Gaufrid vom Kloster Vallis Serena, Diözese Soissons, während der andere den von Gaufrid erbetenen Brief des Kardinalpönitentiars Hugo v. S. Sabina an den Abt von Prémontré darstellt, dessen Original jener Kanoniker nach Frankreich mit zurückgenommen hat. Bei der räumlichen Nähe von Soissons und Reims läge es nicht außer dem Bereich des Wahrscheinlichen, daß ein französischer Abschreiber der 'Reimser Briefsammlung' diese um die beiden Gaufridbriefe bereichert hätte.

Aber andererseits weisen diese Briefe eben doch auch Beziehungen zur römischen Kurie auf. Es sind zwei Pönitentialschreiben, also durchaus aus der Sphäre, in der der Verfasser der Sammlung sich offenbar beruflich heimisch fühlte, Kurialschreiben, wie sich ähnlich noch zahlreiche in der Sammlung finden, wenn auch ohne Adresse. Vor allem: der Absender des Briefes n. 56

Digitized by Google

ist Kardinalpresbyter Hugo von S. Sabina, der als Kardinal und als Kardinalpönitentiar der Nachfolger des Thomas v. Capua ist, zu dem also der Verfasser unserer Sammlung, über dessen Verhältnis zu Thomas sofort zu sprechen sein wird, leicht in dienstliche Beziehungen getreten sein kann. Die Wahrscheinlichkeit, daß die beiden Schreiben auf diesem Wege nach den Konzepten in die Hände des Sammlers gelangt sind, ist doch ungleich größer, als die, daß die Einfügung erst später in Frankreich nach den Originalen geschehen sei. Nach dem allen wird also diese vorläufige Vermutung RODENBERGS abzulehnen, und festzustellen sein, daß unsre Sammlung bereits in Italien ihren vollen Bestand erhalten hat.

Vielleicht läßt sich nun die Persönlichkeit des Sammlers noch genauer bestimmen, und damit auch dasjenige, was oben bereits über den Entstehungsort vermutet ist, noch sicherer erhärten.

Auf den persönlicheren und privateren Charakter der zweiten Hälfte unsrer Sammlung ist bereits hingewiesen, ebenso auf die engen Beziehungen zur Kurie. Des öfteren findet sich Thomas von Capua, wenn auch abgekürzt als Kardinal T. oder Th., erwähnt. Mit ihm muß der Sammler in nächster Berührung gestanden haben. Nicht nur das häufige Auftauchen seines Namens deutet darauf hin, manche Briefe können nur durch solch' nahe Beziehungen in seine Hände gelangt sein. Könnten n. 28. 32. 58 (2. Hälfte). 60. 62. 63. 74. 75. 79. 104 allenfalls aus den beiden Sammlungen des Thomas herübergenommen sein, so fällt diese Möglichkeit fort für den Brief (n. 38) des Erzbischofs Jakob v. Capua an Thomas. Namentlich aber die Stücke des Legationsregisters von 1229/30 (n. 81—95) tragen einen so intimen, gar nicht für weitere Kreise bestimmten Charakter, daß sie gewiß nicht jedem beliebigen zugänglich waren. Schon das kann uns auf die Vermutung lenken, daß ein Beamter der Schreibstube des Kardinals dessen Nachlaß durchgemustert und zum Teil für eine von ihm vorbereitete Sammlung mit verwendet hat.

Eine derartige untergeordnete, aber vertraute Stellung nahm nun bei Thomas von Capua jener schon oben als Verfasser einer Briefgruppe besprochene Symon unzweifelhaft ein. In n. 112 bezeichnet er jenen als seinen Herrn. Der amtliche Inhalt des Briefes läßt darauf schließen, daß wir in ihm einen Kanzleibeamten des Kardinals zu sehen haben, und zwar wohl einen ihm durch Zuverlässigkeit nahe vertrauten; denn es ist doch immerhin ein etwas heikler Auftrag, der einen Partei in einem Prozeß von vorn-

Digitized by Google

herein mitzuteilen, daß der Prozeßleiter, der Thomas v. Capua in diesem Falle als Auditor war, sie begünstige.

Ging ein solcher Kanzlist lange nach dem Tode des Meisters daran, unter reichlicher Ausnutzung der von diesem hinterlassenen Briefschaften nun auch seinerseits ein Formularbuch zusammenzustellen, so läßt sich denken, daß er immerhin so viel literarischen Ehrgeiz besaß, um auch eigne stilistische Erzeugnisse in dieser Sammlung unterzubringen. Der Verfasser der Briefgruppe n. 111 bis 120, Symon, ein Kanzlist des Kardinals Thomas von Capua, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auch als Zusammenfasser der ganzen Sammlung anzusprechen.

In dem inhaltlich unergiebigen Briefe n. 102 lautet nun die Adresse: *Carissimo socio suo et amico suo specialissimo magistro Symoni de Venalto, scriptori domini pape Th. de tali loco salutem.* Da haben wir unsern Symon in seinem Vertrauensverhältnis zum Kardinal Thomas, zu dem der Zusatz *de tali loco* sicher aufzulösen ist mit *de Capua.* Zugleich erfahren wir seine bestimmte Berufsstellung: er war Mitglied des päpstlichen Scriptorenkollegs und stand als Reinschreiber mit Kardinal Thomas für die Mundierung von dessen Diktaten wohl in engerer Verbindung. Ist er, wie man vielleicht vermuten darf, identisch mit dem in den zwanziger und dreißiger Jahren unter Gregor IX. öfter begegnenden päpstlichen Scriptor *magister Simon,* so wurde er wiederholt doch auch in wichtigeren Geschäften der Kurie, zu Missionen in Schweden, den östlichen Slawenländern und Frankreich verwendet (vgl. R. I. 5, 6753. 6808. 7057. 7085. 11084.) Weitere Daten über ihn ließen sich aus den päpstlichen Registern dann wohl noch gewinnen. Sein Beiname *de Venalto,* den wir aus n. 102 erfahren, läßt sich leider sonst vorderhand nicht nachweisen[1], noch

[1]) Unter den Kanzleivermerken der päpstlichen Originale jener Zeit möchte er sich vielleicht finden lassen. In der Summa des Thomas v. C. sprechen von einem S. folgende Stellen, die Frau Dr. Heller aus ihrer genauen Kenntnis der Summa freundlichst bereitgestellt hat: VII. 99. Thomas bittet eine ihm persönlich unbekannte *Paternitas,* seinem lieben S., dem beim Papste und der Kurie gleich geschätzten Briefüberbringer, ein Benefizium zuzuweisen, *ut et ego ad votiva constituar et ceteri de curia, quibus idem placere studuit . . . gaudeant;* VII. 132. *S. lator presentium, domini pape famulus, vir est rectoribus curie satis gratus, vir est, cui multum creditur, cui secretiora negotia committuntur, quin immo cui tamquam principis* (= der Papst?) *secretario occulta domus agenda sepius scienda imminent et tractanda.* III. 19. Beauftragt

Digitized by Google

ist ein Ort dieses Namens bekannt, so daß man wohl an die paläographisch naheliegende Emendation *de Venafro* (östl. von Montecassino) denken kann, ohne freilich für diese Konjektur volle Sicherheit zu haben. Nach dem Tode des Kardinals Thomas von Capua scheint er auch zu dessen Nachfolger im Kardinalat und Pönitentiaramt dem Kardinal Hugo von S. Sabina in ähnlichen Beziehungen gestanden zu haben, da ja auch dieser in der Sammlung begegnet.[1]

Was läßt sich nun über die Entstehungszeit der Briefsammlung sagen? Die datierbaren Briefe verteilen sich auf die ganze erste Hälfte des 13. Jh. von 1201 (n. 1) bis 1251 (n. 33 u. 34). In noch spätere Zeit (1255—1263) scheinen n. 56 u. 57 zu gehören. Die Sammlung muß also in ihrer vorliegenden Gestalt nach 1255 verfaßt sein. Ihr Urheber dürfte aber schon seit langem das Material dafür gesammelt haben, — mehr als eine derartige Materialsammlung stellt sie ja schließlich auch nicht dar, da jede systematische Anordnung vermieden ist. In der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre mag er dann zusammengeschrieben haben, was er teils aus den bekannten größeren Formularbüchern, teils aus dem literarischen Nachlaß des Kardinals Thomas von Capua übernahm, teils an eignen Briefschaften besaß.

Wie und wann seine Sammlung nach Frankreich gelangt ist, wo sie noch vor Ende des Jh. in dem Reimser Codex eine Abschrift gefunden hat, wird sich wohl nie genauer nachweisen lassen. Für ihre Beurteilung ist das auch ohne Belang.

III. Anhang ungedruckter Stücke.

n. 17: *Bachalin der König von Tunis an Kaiser Friedrich II.* (*Stilüb. zu c. 1230*).

Viro illustrissimo ad omnia reverendo domino Frederico[a] serenissimo Romanorum imperatori semper augusto Jerusalem et Scicilie

17. [a]) F etcet *R*

den Adressaten, für einen *magister Symon* bei einem Kapitel (*Medoñ capitulo*) ein Gesuch vorzubringen. II. 82. (Hahn, Collectio Monumentorum I. 373) Notar S.

[1]) Mit einiger Wahrscheinlichkeit darf man wohl den Brief n. 134 unserm Sammler Symon als Absender zuweisen. Er hat sich dann nach dem Tode des Kardinals Thomas bemüht, möglichst in dessen Beziehungen zu einem mächtigen Potentaten einzutreten, und hat diesem seine Dienste angeboten, ohne damit natürlich seine Stelle als päpstlicher Scriptor aufgeben zu wollen.

Digitized by Google

regi invictissimo[b] Bachalin[c 1] rex Tunisi[d] cum recommendatione salutem.

Fama celsitudinis et rumor[e] immense[f] potencie vestre adeo per universa mundi climata divulgantur[g], ut christianorum et Sarracenorum potencia sub vestro calcaneo contremiscat[h]. Vos enim estis, de quo[i] scripta[k] nostra mille iam annis elapsis mirifice cecinerunt testante propheta nostro Baalim[l]: vir fortissimus regnabit in occidente, cui[m] dabitur a Deo sceptrum[n] omnium potestatum[o], cui etiam[p] subiugabitur lex[q] preciosissima Baltachina. Vos enim precellitis Carulum et cunctis virtutibus vincitis Alexandrum. Scriptum est enim: terra[r] Egipti et Ethiopie imperio subiugabitur[q] Frederici. Propter quod nos et sceptrum[n] nostrum maiestati vestre ad omnia subiugamus dominationi vestre, lacrimabiliter conquerendo de rege crudelissimo Aragone, qui contra Deum et iusticiam crudeliter regnum nostrum invasit. Quapropter dominationi vestre nos et regnum nostrum modis omnibus commendamus, attencius exorantes, quatinus in exercitu vestrorum[s] militum[t] citissime nobis[u] dignemini subvenire, ut terram nostram[v] ad honorem vestrum a cunctis hostibus[w] defendere[x] valeamus.

n. 18: Antwort Kaiser Friedrichs II. (Stilüb. zu c. 1230.)

Fredericus Dei gracia Romanorum imperator semper augustus, Jerusalem et Scicilie rex[a] Balchalim[b] regi Tunisi[c] graciam suam et bonam voluntatem[d].

Gracias agimus altissimo Jesu Christo, qui corda gencium[e] ad agnitionem sui nominis irradiat et illustrat et infideles ad fidem nostram[f] convertit penitus et perducit. Cum itaque, sicut asseritis, ex antiquo legis vestre sermone prophetico totus mundus Romano debeat imperio subiugari et christiana debeat protectione defendi, merito debetis[g] ad veram christiane fidei legem toto corde con-

---

17. [b]) invicissimo *P*; sereniss. — invict. *fehlt R* [c]) Bacallinus *R* [d]) Tunici *P* [e]) rimor(um) *P* [f]) *fehlt R* [g]) divulguntur *P* [h]) contremiscant *R* [i]) *fehlt R* [k]) scriptura *R* [l]) Balaam *R* [m]) ei *R* [n]) ceptrum *R* [o]) potentum *R* [p]) *fehlt R* [q]) lex — subiugabitur *fehlt P* [r]) tota *R* [s]) marii et *st.* vestrorum *P* [t]) multum *P* [u]) *fehlt R* [v]) terra *P* [w]) a — hostibus *fehlt R* [x]) deffendere *R* 18. [a]) etc. *st.* Romanorum — rex *R* [b]) Bocaliñ *R* [c]) Tunici *P* [d]) etc. *st.* et bon. vol. *R.* [e]) fidelium *R* [f]) nostr. fidem *P* [g]) deberetis *P*

[1]) Der Herrscher von Tunis um 1230 hieß viel mehr Abu-Zacaria

Digitized by Google

verti et agnoscere[h] verum Dei filium[i] crucifixum, qui pro salute gencium ab arce patris transmissus de virgine dignatus est mirabiliter incarnari. Romanum namque[k] imperium, quod variis culturis et ydolis immolabat, agnita vera[l] luce, que Christus est, ad sui sanctissimi nominis agnicionem pervenit[m], in cuius gracia et virtute totus salvatus est mundus et in sanctorum suorum miraculis cotidie[n] decoratur. Pro cuius honore vos sub nostra protectione[o] suscipimus. Et licet illustrissimus vir rex Aragone, dilectus affinis noster[1], per se dominetur et sit providus dominus regni sui, speramus et credimus, ut probitate sua nostris precibus condescendat[p] et pro amore nostro vos de cetero[q] infestare desistat[r]. Habete ergo filium Dei pre oculis et ad baptismum quam cicius convolate[s]. Et tunc cum ceteris[t] regibus et principibus mundi tranquilla pace et felicitate[u] gaudebitis et cum sanctis christicolis eritis in eterna beatitudine collocati.

n. 29: Schmähschrift gegen den Verderber von S. Germano Sigfrid (von Schweinspeunt, Bruder Dipolds von Acerra?)[2]

Aqua[a] Sancti Germani, que cum aquis Syloe[3] transire solet cum silencio, versa est in grandinem[4], faciens sonitum imbrium[b] progrediencium[c] de abysso. Est[d] quidam garrulus impudice matris

18. [h]) ad *st.* et agnoscere *R* [i]) *folgt* et *R* [k]) atque *P* [l]) vero *P* [m]) pervenerit *P* [n]) *fehlt R* [o]) protectetione *P* [p]) acquiescet *R* [q]) de cetero vos *R* [r]) desistet *R* [s]) convolare *P* [t]) ceteribus *P* [u]) fidelitate *R* 29. [a]) *In P mit Überschrift:* Exortaria ad mittigandum offensum. [b]) nubium *R* [c]) pergrediencium *R* [d]) Cum *P*

[1]) Der Stilist kannte also die durch Friedrichs II. erste Gemahlin Konstanze vermittelte Verschwägerung mit dem aragonesischen Königshause. [2]) Bei der Seltenheit des auf deutsche Herkunft deutenden Namens Sigfrid in Süditalien darf man wohl vermutungsweise an eine Identifizierung mit Sigfrid von Schweinspeunt denken, der nach Rich. v. S. Germ. 1199 die Tochter des Richard v. Aquila, Grafen von Fondi geheiratet hatte und später als Graf v. Alife (1211. 1221) vorkommt. Wiederholt tritt er als Parteigänger seines Bruders Dipold auf, und nach dessen Gefangennahme Ende 1206 nahm er kurze Zeit eine führende Stellung unter den deutschen Rittern im Königreich Sizilien ein, nahm z. B. 1207 den vom Papste entsandten Vertreter, Notar Magister Philipp verräterisch gefangen (Gesta Inn. c. 38). Vielleicht hat er damals auch S. Germano drangsaliert, und die merkwürdige Schmähschrift möchte dann etwa in diese Zeit gehören. Da die Chronik Richards v. S. Germano für jene Jahre noch sehr dürftig ist, läßt sich die Datierung nicht genauer bestimmen. [3]) Vgl. Isai. 8, 6 usw. [4]) Vgl. Ps. 104, 32.

Digitized by Google

filius de tugurio paupertatis prosiliens[e] velud coluber[f] de caverna, de thesauro[g] invento[1] erectus in altum. More grandinis nedum in minores, sed etiam[h] irruit in maiores[2], ore cinico[i] lacerans cuiuslibet probitatem. Qui, ut credo, more canis editus, ad cuius generationem multa conveniunt, suis alludens[k] principiis latrabilitatem retinet pro loquela[3], vel cum talem natura formabat, sompnolenta erat et pigra. Que multum superfluitatis plectro lingue subduxit fecitque simulacrum procurante munimine planetarum, quarum[l] coniunctio in cauda scorpionis extiterat[m], cum tam vilis materia formabatur. Recurrat itaque ad matris fistulam tam vilis partus et quasi per speculum[4] inquirat ibidem veritatem, que fuerit sibi origo. Qua cognita consideret ignominiam vultus sui et tacere discat, qui latrare non desinit sicut canis. Pro pudor! Germanensis patria dudum viris decorata prudentibus facta est sicut meretrix menstruata[n], et que portabat dyadema[o] decoris, cifram[p] gestat dedecoris, signum[q] videlicet dampnatorum[r].[5] Hic est anser strepens inter olores[s], alter tyrus[t] inter prophetas[u] et raniculus[v] in palude[w][6], urtica inter herbas, papaver inter flores, sambucus inter arbores et vespertilio inter aves. Hic est, de quo dici potest[x]: circulus aureus in naribus[y] suis mulier[z] formosa et fatua.[7] Qui[a] propter mantellum circulare[b] credit se non cessisse magistro Peonio[c][8], in quo quelibet sciencia sua stipendia[d] prodidit. Nam licet Iustiniani surripuisset[e] panniculos[f] tamen in lege Cornelia

---

29. e) progrediens *P* f) columba *R* g) tessauro *R* h) *fehlt R* i) traico *P* k) adstudens *R* l) quorum *R* m) excitatur *P* n) menstruosa *P* o) diad. *P* p) cifra *P, R* q) sanguine *P* r) dapn. *P* s) oleres *P* t) thirus *R*; *vgl. Du Cange*: tirus *od.* tyrus = immanis belluae species, quidam serpens. u) prophas *R.* v) emunculus *st.* et ran. *P* w) pallude *P*, plaude *R* x) potimi *P* y) *So wohl nach Vulg. st.* auribus *R*, manibus *P* z) mult(um) *R* a) Q(ue) *R* b) *So wohl st.* circularum *P*, circulat̄ *R* c) Paonio *P* d) stip. sua *R* e) subripuisses *P* f) paniculos *P*

1) Vgl. Horaz Sat. II, 6, 11. 2) Das könnte sich auf die Gefangennahme des päpstlichen Stellvertreters Philipp beziehen. 3) Vielleicht bezieht sich das auch mit auf seine deutsche Sprache. 4) Vgl. Jac. 1, 23: *hic comparabitur viro consideranti vultum nativitatis suae in speculo.* 5) Wohl eine Anspielung auf Apoc. 13, 17. 18. 6) Man erwartet eigentlich einen Gegensatz, wie in den umgebenden Vergleichen. 7) Vgl. Prov. 11, 22: *Circulus aureus in naribus suis mulier pulchra et fatua.* 8) Ob der Vorwurf bedeuten soll, S. habe sich Heilkunst angemaßt?

Digitized by Google

valet[1] et in paragrapho de cornutis.[2] Hic siquidem est ignis patrie, cuius[g] tribulatio proxima sit[h], et non sit, qui adiuvet[3]; quia ipse angelus est[i] pestilencie, qui cum sequatur[k] dispositionem[l] sui corporis, omnes motus habet extinctos[m], velud naturalis habitus representat. Palpebre namque non precedunt[n] gressus, sed[o] gressus palpebras[4]; manus habet ad omnia prohibita[p]; graditur sicut struthio[q] de deserto; ut anguis ore[r] venena diffundit, et ut breviter concludatur, cuiuslibet sensus officium dirigit[s] in obliquum. Tollatur igitur de medio vestrum homo ita pestilens[t]! Notas facite vias[u] eius[5] et pereat tam[v] vilis[w] bestia suis sordibus involuta.

Versus factus pro eo:

Horridus, infidus[x], insanus[y] mente Cifridus[z],
De canibus natus latrantis pandit hyatus[aa].
Dedecus hic matris si tollat cornua patris,
Utpote cornutus intrabit prelia tutus.

n. 49: Ermahnung an einen Beamten im Principat, gegen dortige Räuber einzuschreiten.

Epistola de monicione, quomodo unus officialis monet alium, ut maleficia, que fiunt in partibus suis, non remaneant impunita[a].

Querimonia nostris insonuit auribus manifeste[b], quod in partibus Principatus multa facinora perpetrantur, videlicet quod latrones in locis habentes latibula nemorosis pauperes expoliant transeuntes et interficiunt miseros, quos inveniunt opulentos[c]. Parcitur[d]

29. g) iuris *P* h) *fehlt P* i) est ang. *R* k) consequatur *st.* cum s. *R* l) depos. *R* m) extenicos *R* n) procedunt *R*, precellunt *P* o) si *P* p) prohibenda *P* q) structio *R* r) *So wohl mit P st.* in me *R.* s) dirigitur *P* t) pestillens *R* u) notas *R* v) causa *R* w) vel *R* x) insidus *P* y) infamis *P* z) Cyfr. *P* aa) yatus *P* 49. a) *Überschrift fehlt R* b) manifesta *P* c) epulantes *R.* d) pascitur *P*

[1]) Obwohl er mit einigen Fetzen aus dem Codex Iustianeus prunkt, gehört er selbst unter das Cornelische Gesetz, etwa dasjenige Sullas gegen Banditen und Giftmischer oder eines der andern sullanischen Strafgesetze. [2]) Zur Erklärung dient vielleicht die bei Du Cange, Cornutus 1 angeführte Stelle aus dem J. 1585: *Idemque servetur, cum quis haec convicia et opprobria, quae maiora sunt, coniecerit, illum Sodomitam, proditorem, haereticum aut eo convicii genere, quod vulgus cornutum, appellando.* Zum Syllogismus cornutus (sophistischer Trugschluß) vgl. H. Barge, Arch. f. Kulturgesch. 18, 1 ff. [3]) Vgl. Ps. 21, 12. [4]) Vgl. Prov. 4, 25: *Et palpebrae tuae praecedant gressus tuos.* [5]) Vgl. Ps. 102, 7: *Notas fecit vias suas.*

Digitized by Google

igitur pauperibus, quorum dampnis[e] multum pretoria non moventur; non tamen divitibus vita relinquitur, quorum sollicitudo[f] non cessaret curie[g] ad indagandam sceleris pravitatem, ne desistere[h] videantur iudices[i] maleficia post inventa subicere penas atrociter et vindictas.

Quocirca discrecioni vestre duximus affectione sincera consulendum, quatinus super hoc talem sollicitudinem habeatis[k], ut maleficia non remaneant impunita et mandatorio magne imperialis curie[l] de vobis rumor insonet criminosus.

n. 50: Rechtfertigende Antwort auf n. 49.

Responsio; quomodo se excusat[a].

Non dolemus, si maleficia, que fiebant in partibus Principatus, vestris[b] auribus sine mora fama velox nuncia ventilavit. Verumtamen gauderemus, si vestre noticie celeriter adegisset penarum ferocitatem et vindictam[c], qua maleficorum[d] misera corpora sunt percussa[e]. Postquam autem silve nequicia plus latere non potuit, et qui se tam nocturno tempore, quam diurno nemorum munimine tuebantur, fuerunt diligenter in nostra[f] investigacione retenti, decrevimus[g], ut in locis, que fuerant retentiva malorum, dire mortis suspendium[h] morerentur[i] et paterentur indilate, et arbores[k], testes facinorum et que fuerant conscie sanguinis occisorum, fedarentur[l] turpiter suspendere corpora suspensorum[m]. Sic ergo ex illis partibus latronum[n] iniquitas radicitus[o] est evulsa, quod de facto consimili ad vos ulterius querela non veniet iterata, nec nobis inde[p] crimen aliquod infigetur.

n. 56: Der Kardinalpönitentiar, Kardinalpresbyter Hugo v. S. Sabina sendet dem Abt von Prémontré das in der folgenden Supplik Gaufrids erbetene Schreiben (zw. 1255 u. 1263).[1]

Religioso viro in Christo karissimo . . venerabili fratri . .

---

49. e) dampnis, quorum *R, P* f) sollitudine *P* g) *fehlt R* h) deficere *R* i) in iudices *R, P*; *die Stelle scheint verderbt.* k) habetis *P* l) et ne imperialis curie *R* 50. a) *Überschrift fehlt R* b) nostris *R, P* c) ferocitas et vindicta *R, P* d) maleficiorum *R, P* e) perpessa *P* f) vestra *R, P* g) decrevistis *R* h) *So R, P.* i) *fehlt P* k) arborum *P* l) federentur *R, P* m) pandere turpiter suspensorum corpora *P* n) latrocinia *R* o) *fehlt R* p) in *R*

1) Hugo war am 28. Mai 1244 Kardinalpresbyter von S. Sabina und Nachfolger des Thomas von Capua geworden. Daß er gleichzeitig auch schon die Leitung der Poenitentiaria übernahm, ist nicht zu belegen; wahrscheinlich geschah es erst nach Pontifikatsbeginn Alexanders IV.

Digitized by Google

abbati Premonstratensi[1] frater Hugo miseracione divina tituli Sancte Sabine presbiter cardinalis salutem in Domino.

Illam gerimus de vestra sinceritate fiduciam, ut, cum vobis pro dilectis nostris et caris preces nostras porrigimus, ipsas eo liberalius ad exaudicionis graciam admittatis, quo maiori desiderio cupimus, vos in vestris, cum expedierit, efficaciter exaudire.

Sane dilectus nobis in Domino Gaufridus, canonicus monasterii Vallis Serene[2], Premonstratensis ordinis, Suessionis diocesis, lator presencium olim, ut nobis exposuit, abbatem suum instigante diabolo non leviter vulneravit, ac postmodum idem canonicus dicto abbati, qui miseracionem Domini recordatus in spiritu humilitatis extitit misertus ipsius, satisfactionem impendit[a] iuxta sue libitum voluntatis. Verum cum eodem Gaufrido per nos, qui penitenciarie domini pape officium gerimus, ab excommunicacionis sentencia, quam propter hoc incurrisse dignoscitur, iuxta formam ecclesie absoluto, idem dominus[b][3] ad prefatum abbatem et conventum predicti monasterii super receptione ipsius sub certa forma dirigat[c] scripta sua, quia nos dictum Gaufridum propter sue bonitatis merita dilectionis precipue prerogativa complectimur[d], pro eo sinceritatem vestram affectione plena rogamus[e], quatinus erga prefatos abbatem et conventum, quod iuxta mandatum apostolicum canonicum eundem recipiant, sic, si placet, precum interventu nostrarum efficaciter laborare velitis, ut idem ex precibus ipsis optatum[f] a nobis se gaudeat commodum percepisse, ac nos, qui nobis ascribimus, quicquid sibi contemplacione nostra feceritis, vobis et monasterio vestro districtius obligemur.

n. 57: Supplik des Kanonikers Gaufrid in obiger Sache (zw. 1255 u. 1263).

Supplicat sanctitati vestre Gaufridus canonicus ecclesie Vallis Serene Suess(ionensis) dyocesis Premonstratensis ordinis, quod ipse olim instigante diabolo et humani generis inimico abbatem suum non leviter vulneravit, postmodum autem eidem abbati super hoc plenarie satisfacto absolucionis beneficium iuxta formam ecclesie

56. [a]) impenderit *R* [b]) *folgt* ut *R* [c]) dirigatis *R* [d]) *korr. aus* amplectimur *R* [e]) *korr. aus* rogantes *R* [f]) obtatum *R*

(1255), da dieser 1256 von ihm sagt *cui curam poenitenciarie nostre commisimus* (vgl. Göller, Die päpstl. Pönitentiarie 1, 86). Hugo starb am 19. März 1263.

[1]) Abt Johann II. 1247—1264. [2]) Valsery. [3]) Dieser Papstbrief scheint nicht erhalten zu sein.

Digitized by Google

impetravit a vobis. Unde supplicat, ut, cum ipse in eodem monasterio animam suam melius, quam alibi salvare confidat[a], abbati et conventui dicti monasterii in virtute obediencie precipiendo mandare dignemini, ut eum in ipso monasterio recipiant salva ordinis disciplina, contraria eiusdem ordinis constitucione non obstante.[1]

Item petitur scribi super hoc abbati Premonstratensi, ut eum ibi recipi faciat premissis non obstantibus.[2]

n. 58: Über den hl. Dominikus.[3]

Vir erat[a] nomine Dominicus, rectus ac timens Deum, qui vita conformata nomini et opere respondente vocabulo in viis Domini ambulabat; fide constans, devocione sincerus, caritate fervens, paciencia placidus, pietate benignus mandatorum Domini observanciam predicavit, vite magisterio et operum exemplari. Corde purus, consciencia mundus, corpore castus, dulcis aspectu, humilis verbo, lingua facti vias Domini enarrabat. Mundus eum[b] diviciarum retibus non involvit, nec deliciarum allexit illecebris, qui se ipsum abnegans, ut Dominum sequeretur, carnis desideria fugit, voluptates corporis abdicavit; et elegit mundo mori vivus, ut Domino viveret mortuus, et noluit vivere mundo, ut moreretur in Christo. Inter homines angelica sapiebat et in terris animo versabatur in celis.

n. 61: Ein päpstlicher Auditor gibt Auftrag, die Parteien zu einem Gerichtstermin zu laden.

Cum causam, que vertitur inter venerabilem patrem I. ex una parte et dilectum in Christo H. prepositum talis loci ex altera, dominus papa nobis commisit[a] audiendam, auctoritate, qua fungimur in hac parte, vobis mandamus, quatinus peremptorie partem citetis[b] utramque, ut infra mensem post tue citacionis edictum cum omnibus actis et munimentis cause per se vel per procuratorem ydoneum compareant coram nobis, iustam dante Domino sentenciam recepturi. Quicquid super hoc feceritis, nobis sub forma publica rescribatis.

---

57. [a]) *folgt* quatenus *R* 58. [a]) *So wohl eher als* virebat *R* [b]) *folgt* tñ *getilgt R* 61. [a]) *So R* [b]) scitetis *R*

[1]) Das in n. 56 erwähnte Papstschreiben entsprach dieser Supplik. [2]) Vgl. den entsprechenden Brief n. 56. [3]) Da in dem kurzen Stücke jeder Hinweis auf die Heiligenschaft des Dominikus fehlt, so möchte man geneigt sein, die Abfassung zwischen Tod und Kanonisation zu setzen (1221—1234).

Digitized by Google

n. 62: Antwort (des Kardinals Thomas v. Capua) auf einen Brief des Königs (Ludwigs IX.) von Frankreich. Ermahnung, zumindest dieselbe Gewohnheit gegenüber den Kirchen Frankreichs zu bewahren, wie die Vorgänger als Könige von Frankreich.

Super hiis, que vestre littere continebant, faciemus in Domino, quod decebit. Sane continuantes affectum ad vos, quem ad progenitores vestros habuimus, consulimus bona fide, ut circa[a] ecclesias regni vestri ad minus illam consuetudinem observetis, quam felicis recordacionis reges Francie servaverunt. Porro de illorum profectibus excellencia vestra colligere poterit, si expediat a via talium deviare; et utinam, qui turbare nituntur vos ecclesiis et ecclesias vobis[b] turbationem domus regie non intendant. Hec autem scribimus, quia vos[c] diligimus Deo teste.

n. 68: Empfehlung des Magister S. an einen König.

Cum excellencie vestre simus debitores in multis, quociens oportunitas occurrerit negociorum, vestrum erit exigere debitum, quod fatemur. Et quidem solucioni sic se offeret prompta voluntas, quod, siquid possibilitati deesse contingeret, creditoris benignitas excusaret inopiam debitoris. Ad hec magistrum S. gracie regalis affluencie[a] commendamus sperantes, quod debito meriti aliquid intercessione rogantis accrescet.

n. 103: An einen weltlichen Machthaber, der B. und M., Neapolitaner Diakone gezwungen hat, in Salerno gleichsam in der Verbannung zu leben. Befehl, ihre Rückkehr zu gestatten, da Empfänger über Geistliche kein Recht habe.

Dilectos filios B. et M. ecclesie Neapolitane diacones[a], sicut audivimus, sub quadam exilii specie cogis morari[b] Salerni. Porro licet in laicis tibi sit attributa potestas, non tamen in clericis debuit id presumi, cum suo iudici steterit aut ceciderit[c]. Cum igitur non debeamus presumptiones huiusmodi cum garrientibus[d] oculis in contemptum libertatis ecclesiastice pertransire, mandamus districte precipientes, quatinus predictis diaconibus liberam detis licenciam, ut ad propria revertantur, vel sic[e] forte maluerint, volumus, ut nostro se conspectui representent.

---

62. [a]) cū *R* [b]) *folgt versehentlich ein Stück aus n. 61* iustam *bis* feceritis *durchstrichen R* [c]) *fehlt R* 68. [a]) affluencia *R* 103. [a]) *So korr. aus* diaconos *R* [b]) morati *R* [c]) *So R* [d]) garriantibus *R* [e]) si *R*

Digitized by Google

n. 105: Über den Mönch J. des Klosters Vezelay, der nach Übertritt in einen andern Orden zurückgekehrt ist, aber trotz einem auf päpstliches Mandat gefertigten Briefe des Pönitentiars R. von dem Orden zurückgefordert wird.

Accedens ad sedem apostolicam J. monachus lator presencium humiliter proposuit, quod cum in Verziliaco monasterio vinculo professionis esset astrictus bis ad ordinem vestrum se transtulit, sui abbatis licencia non petita. Verum cum observancie vestre ferre non posset [rigorem][a], ad monasterium rediit sic dimissum. Vos autem, ut asserit, ipsum instanter repetitis occasione cuiusdam indulgencie ab apostolica sede impetrate, per quam in ordine vestro professi absque priorum suorum assensu ad aliud transire non possunt. Ceterum licet idem ad vos dilecti in Christo R. penitenciarii domini pape de ipsius domini speciali mandato ad vos litteras reportaverit, inde circa ipsum, ut dicit, vestre repetitionis instancia non quiescit, quinimo eum apud alios excommunicationis denunciatione notatis. Preterea quidam[b] procurator monasterii supradicti, quod eiusdem[c] indulgencie non extendebatur auctoritas ad illos, qui se primo vinculo monastice regule astrinxerunt, est contestatus[d].

Nos autem statum vestri ordinis sincero zelantes affectu[e], prefatum monachum ad vos duximus remittendum, ut ipso de vestra prudencia in memorato monasterio remanente causa[f] allegate indulgencie viribus careat, quatinus[g] contempti prelati reverencie satisfiat; et forsitan expediret ordinis vestri honori, ut tales quererent pocius[h] quam quererentur.

n. 111: Schreiber schickt dem Empfänger den erbetenen und mit Mühe erlangten Brief.

Impetravi, licet cum difficultate, litteras, quas petistis, et ecce mittuntur per latorem presencium, scientes[a], quod propter honorem, quem michi fecistis[b], tum propter bonitatem patris et matris vestre in hiis et in aliis, que contingent, libenter assisto; et utinam sic vobis possem possibilitatis facultate placere, ut affectus prompte voluntatis exquirit.

---

105. a) *So etwa zu ergänzen.* b) quid *mit Abkürzungshaken R.* c) eiusdam *R* d) *So etwa aufzulösen die* con-*Abkürzung mit dem* us-*Bogen R?* e) effectu *R* f) *korr. aus* cause *R* g) q(uam) *R* h) po pocius *R* 111. a) *Vgl. oben S. 528.* b) *folgt* cum *getilgt R*

Digitized by Google

n. 112: Symon (päpstlicher Scriptor) im Dienste des Thomas v. Capua teilt dem Briefempfänger mit, daß in seiner Streitsache mit Kaufleuten dieser Kardinal zum Auditor ernannt sei, und drängt auf rechtzeitige Sendung eines Prokurators.[1]

Visis litteris, que super facto appellacionis a vobis et ab episcopo tali venerunt, noluit[a], quod promoveretur peticio, quam in litteris vestris Symoni, plantule vestre, misistis inclusam, eo quod nolebat, quod causa vestra discuteretur in curia et ab episcopo removeretur omnino. Super qua causa ipse dominus meus a domino papa datus fuit auditor, coram quo mercatores comparuerunt frequenter, proponentes composicionem factam de mutua coram domino T. cardinali.

Audita vero intentione ipsorum dictus cardinalis nuncium vestrum, qui non poterat esse in causa sine pleno mandato in termino prefixo, remisit. Unde, si placet dominationi vestre sic mittere nuncium cum sufficientibus expensis, festinet, ne propter moram vestram dicti mercatores habeant occasionem aliquam impetendi et de domino meo, qui vobis libenter assistit[b], formandi querelam.

Qualiter iam predictus dominus pro facto vestro laboraverit et qualiter fecerit de litteris, quas domino pape misistis, poterit[c] vobis lator presencium, vir industrius et satis sollicitus circa negocia sibi commissa[d], hec et predicta[e] sermone vel viva voce[f] plenius, quam ego litteris explicare.

---

112. [a]) *Als Subjekt ist zu denken* dominus meus; *vermutlich fehlt der* Briefanfang. [b]) asistit *R* [c]) *So wohl statt* prout *R* [d]) *Hier folgt* poterit *R, was wohl vom Abschreiber ergänzt, weil er das obige in* prout *verlesen hat; vielleicht ist aber auch das doppelte* poterit *in den Text zu setzen.* [e]) predicto *R* [f]) vel viva voce *ist vielleicht glossierender Zusatz.*

[1]) Vermutlich handelt es sich hier um eine Phase des langen Schuldprozesses, der sich zwischen dem Metzer Bischof Johann von Aspremont (1224—38) und römischen, sienesischen und Metzer Kaufleuten an der Kurie abgespielt hat, in dem Thomas von Capua zeitweilig als Auditor bestellt war und durch seine Vermittlung einen gütlichen Vergleich zustande brachte (Reg. Greg. IX. ed. Auvray n. 3714 u. 3877 v. 30. Mai 1237), von dem es freilich später heißt, er sei *non tamen absque ipsorum mercatorum gravamine* geschlossen (Reg. Greg. n. 4834 v. 26. April 1239). Für eine sichere Identifizierung der beiden Rechtsfälle reichen die Anhaltspunkte nicht ganz aus.

Digitized by Google

n. 113: (Symon, päpstlicher Scriptor,) teilt einem hochgestellten Supplikanten mit, daß die erbetene Zahlung aussichtslos sei, daß er aber mit seinen Genossen für den Erfolg des Empfängers arbeite und durch seinen Einfluß hoffe, eine Pfründe zu erhalten.[1]

De data, quam petitis in litteris vestris gratanter ac devote receptis, apud dominum J. et apud penitenciarium[2] laboravi frequenter in vanum, asserentes ipsam minime concedendam. Salutant vos socii nostri omnes et rogant Dominum, quod vobis prospere succedat, offerentes se ad omnia, que vestrum respiciunt commodum et honorem.

Ad hec de sollicitudine, quam habetis de facto commisso, graciam v[estram]p[eto] pro ac[tione][a] graciarum, suppliciter postulans, ut in me continuare dignemini, quod mera liberalitate non meis meritis incepistis.

Ceterum volo vos scire, in quo fiducia mea tota consistit et quiescit, quia dominus[3] locutus est cum magistro et dixit ei, qualiter vellet, quod michi dominus episcopus provideret. Unde supplico, quod cum ipso ad dominum episcopum accedatis exponentes ei voluntatem domini, et forte aliquam illarum ecclesiarum ad presens vestra suasione devoto vestro confert.

Preterea de facto procuratoris vestri, qui iam a procuratione recessit, cum vobis sepius scripserim, miror, cur exinde michi scribere noluistis. Unde velle vestrum, si placet, quam cicius poteritis, rescribatis.

n. 117: An einen Freund über dessen Promotion.

Litteras vestras debita devotione recepi, quarum tenor meo stilo scribendi dedit audaciam, quam promocionis vestre studendi[a], timens, ne forsan affectum, quem habebatis ad S., motus nove permutationis auferret; nec mirum, quoniam aliquando consuevit

---

113. [a]) *So vielleicht die abgekürzten Worte aufzulösen.* 117. [a]) *Die Stelle* quam — studendi *scheint durch Auslassung verderbt.*

[1]) Vielleicht steht dies Stück mit dem vorigen in innerem Zusammenhang. [2]) Da unter dem *penitenciarius* doch wohl Thomas v. Capua zu verstehen ist, so scheint der vorangestellte *dominus J.* ein noch höherer oder dienstälterer Geistlicher zu sein; das würde etwa auf Johann Colonna, den Kardinalpresbyter von S. Praxedis zutreffen, mit dem Thomas ja auch nach n. 81 der Sammlung enge Beziehungen unterhielt. [3]) Wohl Thomas v. Capua.

Digitized by Google

novelle dignitatis promocio mores status dedignari dimissi. Sed hec bene Deus novit: hoc non habetur in vobis[b], quia, sicut videtur[c], quod possidebat in statu preterito vestre[d] discretionis effectus, nunc non[e] motus superbie respuit, sed sub dulci linimine debite utilitatis applaudit.

Ceterum de corrigia michi missa vobis uberas grates exsolvo, scientes[f], quod illius stricture in me vacat utilitas.

n. 118: Mitteilung darüber, daß das Gesuch des Empfängers nicht durchzusetzen war, da der Papst Petitionen in solcher Form zu gewähren untersagt habe. Der erlangte Brief werde aber genügen.

Pro peticione, quam vobis mitto presentibus interclusam, apud multos institi, sed in vanum rete laxavi, eo quod dominus papa iam diu promoveri prohibuit peticiones tali forma formatas. Alias vero litteras diligencia portitoris obtinuit, quas credo satis sufficientes ad causam. Ceterum in iniuriis vobis illatis iniurior, scientes me non prospere vivere, dum vestra consciencia vel continencia[b] turbatur adversis. Unde, si placet, sit vestra manus scribenti[c] devoto sollicita, ut inspectis in vestris litteris, que vobis acciderint, vobiscum sorciatur[d], quicquid fortuna ministrat.

n. 119: An einen Freund, dessen zu erwartende Ankunft an der Kurie dem Wunsche des S. entsprechen wird.

Litteras vestras recepi gratanter, quarum tenor exposuit vos amplecti nunc tempora serena cum prosperis et transisse nubila cum adversis; unde tanto forcius gaudeo, quanto specialius inter amicos et dominos vos habeo specialem, scientes me omnium, que per curricula temporum occurrerint, non expertem. De adventu vero vestro ad curiam plurimum gratulor, eo quod satisfacietis desiderio S. exspectantis vestram videre personam, quam semper appeto gracia sanitatis et iocunditatis ornari.

n. 120: Mitteilung des Wohlbefindens mit dem Wunsch für das gleiche beim Empfänger.

Litteras vestras intima cordis affectione recepi, in quibus petistis vestri gracia de meo statu certificari frequenter et rogastis,

---

117. [b]) nobis *R* [c]) videt *R* [d]) nostre *R* [e]) u^{s}o = vero *R* [f]) *Vgl. oben S. 528.* 118. [a]) *Vgl. oben S. 528.* [b]) *In der Vorlage stand wohl nur eines der beiden Substantive, das der Abschreiber aber nicht sicher entzifferte.* [c]) scribendi *R*; *vgl.* devoti scribentis *in n. 134.* [d]) sorciat *R*

Digitized by Google

de nobis et nostris utilitatibus acquisitis ut preciperem. Iuxta velle igitur de mea continentia satisfacio voto vestro, quia, benedictus Deus, habundanter gaudeo in prosperis, quod de vobis semper audire delector, precipue volentes, quod nobis precipiatis audacter, quia sollicitus anhelo ad ea, que vestrum honorem exuberent et personam exaltent.

n. 134: Ein vertrauter Untergebener des Thomas v. Capua an eine hochgestellte Persönlichkeit, die den Schreiber in Rücksicht auf den unerwartet verstorbenen Kardinal T(homas) geliebt hat (bald nach August 1239).

Non ex arrogancia vel presumpcione procedit, quod stilus devoti scribentis ad tam magnum dominum audet accedere, sed dolor maximus angit et acerbus. Spes[a], quam de vestra nobilitate gero, confortat, et pura devocio, quam erga vos habeo, movet: et sic hiis tribus adiutus, unde minores semper consueverunt recurrere ad dominos speciales, excellencie dominacionis vestre scribere non audeo, cum nichil sim. Recte namque de presumpcione possem notari, si tam minor tanto domino me devotum offerrem.

Sed illa liberalitate, illa curialitatis humanitate munior, qua dignati fuistis condescendere ad diligendum hominem non utilem, non sufficientem servicio tanti hominis, sed intuitu illius bone memorie domini T. cardinalis me dilexistis, qui vos sincere dilexit, in cuius casu aliis plus viventibus[b], in cuius morte mori volui; sed resistente disposicione divina, cui resistere nequeo, quod volui, non occurrit. Exibet enim michi sua memoria memoriale doloris continuum, et in me ipso consumor recolendo, quam cito, quam presumptuose mors talem et tantum rapuit inimica. Sic igitur tali destitutus solacio vestrum michi supplico succedere, ut videamini post mortem illum in suis diligere, quem dilexistis in vita. Ipsum enim venire conspicio, adverto[c] confugiendo liberalitatis auxilium, que pauperibus consuevit affluere habundanter; et dum recogito, quo me colebatis affectu, maxima spe [non][d] frustror[e], et vos de me tanquam de factura vestra disponatis et cogitetis, ut placet, quia me promptum et paratum semper habebitis ad omnia, que vestrum requirunt commodum et honorem.

---

134. [a]) spēs *R* [b]) *So R; fehlt etwa* cadere? [c]) *korr. aus* adverte *R* [d]) *So doch wohl einzuschieben.* [e]) frustor *R*

Digitized by Google

n. 141: Erwartungsvoller Brief eines Untertänigen an einen mächtigen geistlichen Gönner, der in kaiserlichen Angelegenheiten nach Apulien zurückzukehren gedenkt und nun eine Unpäßlichkeit als Grund der Verzögerung seiner Ankunft gemeldet hat.[1]

Magne salutis gaudium et inestimabile lucrum quasi raptus ad ardua cum Zacheo[2] de celesti me sensi munere assecutum, cum vos, pater amabilis et homo utique[a] tam magni nominis apud me pusillum destinastis humiliter et paterna dignatione mansistis. Pro lucro michi posui dies illos, quos michi contulit presencia gaudiosos, nec a mea unquam potuerunt transire memoria, quia similes habuisse non memini. Sed tanquam celebres ac festivos quamdiu vixero contribuo, recolendos eosdem in mei cordis armario votiva recordatione conscripsi. Licet enim aliquando divino nutu grata tempora transissem et fortuna michi quantumlibet arridente vite commoditates[b] habuissem, medii tamen[c] interruptio temporis omnino me reddidit transacte iocunditatis inmemorem et usque ad illum felicem vestre paternitatis adventum sic omnium bonorum contemplor[d] expertem, tanquam si semper et assidue in fundo adversitatis emersus prosperitatis[e] et leticie umquam[f] amplius non gustassem. Vobis autem ingredientibus domum nostram, que se iactat et iubilat tanti patris benedictionibus illustratam, ego quasi de postliminio[g] reversus et integre ad omnia restitutus, totus quodammodo velud in iuventute reflorui et ab omni prorsus inedia sub vestro presidio respiravi. Sic me paternis recreastis applausibus et votivis deliciis inescastis, quod et preterite vite cursum et future presagium in mea fecistis consideratione vilescere, adeo [ut][h] si qua passus sim impedimenta vel honera, memoranda non estimem, et si rerum aut temporum forlasse servaretur essencia, inopinata de cetero pericula non formidem.

Ceterum post recessum vestrum de partibus istis cum de vobis studiosius inquirerem et exspectarem vos cottidie, secundum quod a vobis audiveram, pro imperialibus negociis in Apuliam

141. [a]) *So vielleicht st.* nu(m)q(uam) *R* [b]) commoditatibus *R* [c]) tm̄ *R* [d]) contemplar *R* [e]) *folgt* a *R* [f]) quamquam *R* [g]) posteliminio *R* [h]) *fehlt R*

[1]) Man könnte an eine Persönlichkeit wie Erzbischof Berardus von Palermo, Erzbischof Jakob von Capua oder den Deutschordensmeister Hermann von Salza denken; aber für eine Bestimmung fehlen genügende Anhaltspunkte. [2]) Vgl. Luc. 19, 2 ff.

Digitized by Google

redituros, quia sperato longius tardabatis, et certitudinem de vobis invenire non poteram, referentibus multis, quod in curia non essetis, sollicitudine quidem et dubitatione non carui. Immo velud in extasi positus mea videbar intentione frustratus, donec ad dominum R. pagina vestre[i] delegacionis applicuit, que vestre causam absencie et protracte[k] dilationis materiam reseravit. Tunc etiam michi formidinis rubigo non defuit, cum convalescenciam post languorem tenor litterarum exprimeret. Ex primo tamen conceptu infirmitatis premisse dolor utrumque respuit, sed pectoris titillatio non quievit. Nec mirum, cum salus mea a salute vestra dependeat, et spes mea tota radicata in vobis consistat. Scitis enim, quia cunctis postpositis curis residuum dierum meorum serviciis vestris implicare disposui, sperans in mea credulitate non falli, quod inter adversa et prospera, inter turpia et tranquilla sub vestre protectionis auxilio postremum vite calculum divina opitulante clemencia in gaudio terminabo. Amplius, venerande pater, cum ad meum desiderium exprimendum omnia ista sufficiant ad optinendam certitudinem de continencia et mora vestra, ut mea sic amodo sollicitudo non trepidet, litterarum vestrarum munus imploro et me sicut possum dominationi vestre humiliter recommendo.

IV. Verzeichnis der Anfänge.

A sapientum discretis 25
Ab aquilone 1
Accedens ad sedem 105
Adhuc cogor 127
Amaritudo amarissima 44
Aqua Sancti Germani 29
Arescitur amor 130
Asserit M. lator 114
Audita morte 137
Audivi, quod quidam 92

Celsa potencia 34
Certificari per Dei graciam 80
Certus sum 38
Circumdederunt [me] gemitus 9
Collegerunt pontifices 37
Commendatur per opus 51
Communis participii 97
Conturbatus est venter 35
Credentes vos esse zelatores 69
Cum causam, que vertitur 61
Cum data lex 8
Cum data sit 11
Cum deceret vos 124
Cum excellencie vestre 68
Cum plurima sint 27
Cum Romana curia 98

De data, quam petitis 113
De fratre S. 106
De mora mea 90
De nolente volentem 86
De precepto communis 89
De pura et sincera 15
De seculo nequam 45
Differebamus hactenus 60
Dignum est et consentaneum 101
Dignum est, ut pro illo 138
Dilectionis et prudencie 26
Dilectos filios B. et M. 103

141. [i]) *folgt* dilectionis *getilgt R* [k]) protacte *R*

Digitized by Google

Diligentis animus 76
Dum consciencie nostre 99
Dum utilitatem 104

Ecce facimus 4
Ecce quod benedictus 133
Ecclesiam, quam habuit M. 77
Etsi orbis terrarum 33
Ex acquisita dominationis 129
Ex affectu, quem 63
Ex fervore caritatis 39
Exspectantes hactenus 31

Fama celsitudinis 17
Felicem statum 19
Flere me convenit 21
Formam negocii 83
Furiosam superbiam 3

Gaudemus in Domino 70
Gaudium, quod epistole 109
Gracias agimus Altissimo 18
Gracias refero Domino 126
Gratum accepimus 5

Illam gerimus 56
Impetravi, licet 111
Imposuit ori meo 121
In tenore litterarum 131
Iniuriatur memorie 75
Inmensitate tristitie 36
Intellexi per presbyterum 123
Intellexi, quod quasi 95
Inter cetera beneficia 66
Inter (cetera), que fidelibus 16
Inter cetera, que nostris 20
Inter cetera tormentorum 6
Inter desideria, que 88
Iubete, pater et domine 93
Iuxta Salomonis eloquium 23

Lator presencium monachus 64
Latorem presencium S. 71
Licet dominorum 24
Licet michi dolendi 102
Litteras caritatis vestre 96
Litteras maiestatis vestre 14
Litteras vestras affectione 94
Litteras vestras debita 117
Litteras vestras intima 120
Litteras vestras recepi 119
Loquar tibi 140

Magne salutis gaudium 141
Moyses legis veteris 74
Munit nos 136

Nemo fidelis 13
Non dolemus 50
Non est mirum 22
Non ex arrogancia 134
Non miremini 132
Noverit sanctitas 82
Noveritis nos et nostros 59
Noveritis per Dei graciam 135

Obeunte bone memorie 67
Obnubilat cultoris 54
Offensam incurrisse 110

Placuit excellencie vestre 79
Post multarum afflictionum 28
Postquam felix 48
Precum primicias 78
Pro Io. de tali loco 139
Pro latore presencium multi 72
Pro petitione, quam 118
Producto ad imperatoris 84
Proxima tercia feria 100

Qualiter ad instanciam 2
Querimonia nostris insonuit 49
Quia materia 43
Quia salubris 10
Quia vestre nitor 30
Quociens teneor 65
Quot bona sperantur 85

Receptis litteris vestris 87
Recogita in amaritudine 32
Resigno talis loci 116
Rogamus, ut quod 115

Sanctorum patrum doctrina 12
Sani vivimus 81
Satis preclaros alumpnos 40
Scio vos habere 91
Scribunt alii 73
Si prosperitatis 107
Si quis vulnerat 47
Sicut novi et veteris 7
Sicut sine capite 46
Sine tituli prefiguratione 42
Singulari licet 52

Digitized by Google

Sua culpa lator 122
Super hiis, que 62
Supplicat sanctitati vestre 57
Tantum arbor 128
Ultra biennium 55
Virebat nomine Dominicus 58
Viros fortes et agiles 41
Virtutem reputemus 53
Visis litteris, que 112
Volo te scire 125
Voluisti predari 108

Digitized by Google

MIRACULA LODOWICI LANTGRAVII.

Von

WILHELM LEVISON.

Unter den Quellen zur Geschichte der hl. Elisabeth von Thüringen ist früher eine Lebensbeschreibung ihres Gatten, des Landgrafen Ludwig IV. des Heiligen († 1227) hoch geschätzt worden, die im Kloster Reinhardsbrunn, an der Grabesstätte des Thüringischen Landgrafenhauses, nach 1308 verfaßt worden war.[1] Sie ist zwar in ihrer ursprünglichen Gestalt verloren, läßt sich aber so gut wie ganz aus zwei Ableitungen erkennen; große Teile des lateinischen Wortlauts sind in die Reinhardsbrunner Chronik des 14. Jh. aufgenommen worden[2], und von dem Ganzen gibt die Deutsche Übersetzung des Reinhardsbrunner Schulmeisters Friedrich Kodiz von Saalfeld eine Anschauung.[3] Man ist heute darüber einig, daß der Wert dieser Vita vor allem auf verschollenen Aufzeichnungen beruht, die Ludwigs Kaplan Berthold über das Leben seines Herrn verfaßt hat, die zwischen 1289 und 1297 auch einem der Biographen Elisabeths, Dietrich von Apolda, vorgelegen haben. Dessen Werk, wie es in Reinhardsbrunn mit

[1]) Vgl. namentlich CARL WENCK, Die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher (Halle 1878) S. 3 ff., 13 ff., 24 ff., 72 ff.; G. BOERNER, Zur Kritik der Quellen für die Geschichte der hl. Elisabeth (NA. 13, 1888, S. 475 ff., 494 ff.); WENCK, Die hl. Elisabeth (H. Zs. 69, 1892, S. 211 ff.); WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2[6] (1894), 369 f.; O. HOLDER-EGGER, Studien zu Thüringischen Geschichtsquellen 2 (NA. 20, 1895, S. 586 f., 615 f., 622 ff.) und MG. SS. 30, 1 (1896), 498 ff.; WENCK, Die heilige Elisabeth (Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte 52, Tübingen 1908) S. 44 f. [2]) Hg. von HOLDER-EGGER, SS. 30, 1, S. 490 ff. Abt Andreas von Michelsberg hat mehr Auszüge aus der Chronik bewahrt, als dem Herausgeber bekannt war (eb. S. 508; NA. 21, 1896, S. 244 f.); vgl. die Bonner Dissertation von JOSEPH FASSBINDER, Der Catalogus sanctorum ordinis s. Benedicti des Abtes Andreas von Michelsberg (1910) S. 121. [3]) Hg. von HEINRICH RÜCKERT, Das Leben des heiligen Ludwig, Landgrafen in Thüringen (Leipzig 1851).

Digitized by Google

Zusätzen versehen worden ist[1], hat der Verfasser der Vita Ludowici zugleich mit Bertholds 'Gesta' ausgeschrieben und damit weitere Nachrichten verbunden, so im 6. und letzten Buche eine Aufzählung der Wunder, die man am Grabe Ludwigs 1233, 1292 bis 95 und 1308 beobachtet zu haben glaubte. Dabei ist längst der große Abstand aufgefallen, der die wenigen Wunder von 1233 von der langen Reihe trennt, die nach dem Brande des Klosters Reinhardsbrunn im J. 1292 einsetzte[2], und HOLDER-EGGER hat daher wohl die Frage aufgeworfen, ob die älteren Wunder nicht überhaupt erst nachträglich erfunden seien, wenn er auch als sicher nur behauptete, daß sie 1233 'keineswegs großes Aufsehen erregt' haben können.[3] Der Abstand der beiden Wunderreihen legte auch die Frage nahe, ob es nicht, wie so oft in ähnlichen Fällen, über die früheren Wunder einst eine selbständige Niederschrift gegeben hat, die mit späteren Aufzeichnungen vereinigt wurde, als die Wunderkraft des Landgrafen nach zwei Menschenaltern aufs neue und nun in verstärktem Maße zu wirken begann. Diese älteren Miracula Lodowici glaube ich nachweisen zu können.

Die Hs. des Britischen Museums in London Addit. 36737, die nach zwei Eintragungen auf fol. 33 und 35ᵛ im 14. Jh. dem Zisterzienserkloster Himmerode in der Eifel gehört hat und aus dem Verkauf der Sammlung Görres 1902 in den Besitz des Museums übergegangen ist, besteht aus zwei ursprünglich selbständigen Bänden, die beide Heiligenleben enthalten, aber erst nachträglich zusammengefügt worden sind.[4] Der jüngere, im 14. Jh. geschrie-

[1]) Die Reinhardsbrunner Zusätze zu Dietrichs Vita Elisabeth (ed. CANISIUS-BASNAGE, Thesaurus monumentorum 4, 1725, S. 116—152) gibt J. B. MENCKENIUS, Scriptores rerum Germanicarum 2 (1728), 1987 bis 2006. [2]) Schon der Reinhardsbrunner Zusatz hinter Dietrichs Vita V, 6 (MENCKE, eb. 1998 f.) hebt das frühe Aufhören der ersten Wunder gegenüber dem Wiederaufleben seit 1292 hervor: *Haec et alia multa per ingratitudinem neglecta et per inhabitantium negligentiam sunt sopita.* So auch in der zweiten Fassung (Bibliotheca hagiograph. Lat. 1 n. 2498) bei B. G. STRUVIUS, Acta litteraria 2 (Jena 1717) S. 13 (die 1770 erschienene Ausgabe von PRAY war mir nicht zugänglich). [3]) NA. 20, 630 N. 3. [4]) Vgl. Catalogue of additions to the manuscripts in the British Museum in the years 1900—1905 (London 1907), S. 197—202; MG. SS. rer. Merov. 7, 608 f.; M. BLOCH, La Vie de S. Edouard le Confesseur par Osbert de Clare (Anal. Boll. 41, 1923, S. 56 f.). Vgl. auch C. WILKES, Die Zisterzienserabtei Himmerode im 12. und 13. Jh. (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens hg. von I. HERWEGEN 12), Münster 1924, S. 117.

Digitized by Google

bene Teil, der hier allein in Betracht kommt, ist an den Anfang gestellt; er umfaßt die Blätter 2 bis 33 nnd ist fast ganz der hl. Elisabeth gewidmet, nur daß auf den letzten Seiten von fol. 31^{v} an zwei Stücke anderen Inhalts eingetragen sind — auch sie können hier beiseite bleiben. Am Anfang sind heute mindestens 8 zweispaltige Blätter verloren[1]; denn die Handschrift beginnt fol. 2 unvollständig mitten im 8. Buch der Vita Elisabeth Dietrich von Apoldas, im 5. Kapitel, mit den Worten *precipit a medicis preparari* (Canisius-Basnage a. a. O. S. 129, 6). Es ist das ursprüngliche Werk Dietrichs ohne die von Mencke gedruckten Reinhardsbrunner Zusätze; die Kapiteleinteilung weicht hie und da etwas von der Ausgabe ab, und das vorletzte Kapitel des letzten Buches (VIII 13, S. 151) mit seinen erbaulichen, doch inhaltsarmen Betrachtungen ist weggelassen. Die Vita endet in üblicher Weise mit dem Epilog (S. 152), der mit vier Zeilen noch auf den unteren, sonst freigelassenen Rand der ersten Spalte von fol. 17^{v} übergreift; in der zweiten Spalte folgen dann als ein ungewöhnliches letztes Kapitel die Wunder Landgraf Ludwigs, die den Anlaß zu diesen Zeilen gegeben haben, mit der roten Unterschrift *Explicit vita beate Elizabeth et Lod(owici) lantg(ravii)*.

Ich deute zunächst den weiteren Inhalt an. Fol. 18—19^{v} enthalten in kleinerer Schrift den Bericht Erzbischof Sigfrids III. von Mainz und anderer vom J. 1232 an Papst Gregor IX. über Wunder am Grabe Elisabeths[2], fol. 19^{v} — 20^{v} von derselben Hand den Brief Konrads von Marburg an Gregor vom selben Jahre[3], und wohl der gleiche Schreiber hat auch noch fol. 21 bis 21^{v} eine *Sequencia de beata Elyzabeth* eingetragen: *Gaude, Syon, quod egressus.*[4] Fol. 22 ist ein nachträglich ein-

[1]) Der Catalogue des Britischen Museums a. a. O. schätzt den Verlust etwas höher auf etwa 10 Blätter. [2]) A. Wyss, Hessisches Urkundenbuch I, 1 (Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven 3, 1879) S. 25—29 n. 28. Vgl. O. Dobenecker, Regesta diplom. necnon epistol. Thuringiae 3 (1925), n. 279; Bibl. hagiograph. Lat. 1, n. 2489. [3]) Wyss, eb. S. 31—35 n. 34. Vgl. A. Huyskens, H. Jb. 28 (1907), 507 f. (= Quellenstudien zur Geschichte der hl. Elisabeth, Marburg 1908, S. 9 f.); Dobenecker a. a. O. n. 280; Bibl. hagiograph. Lat. 1, n. 2490. [4]) J. Kehrein, Lateinische Sequenzen des Mittelalters (Mainz 1873) S. 537 n. 800; Ernst Ranke, Chorgesänge zum Preis der hl. Elisabeth (Leipzig 1883) S. 20 ff.; vgl. U. Chevalier, Repertorium hymnologicum 1 (1892), n. 6958.

Digitized by Google

gelegtes kleineres Blättchen zur Fortsetzung eines auf fol. 21ᵛ später hinzugefügten Sanges *Alleluia. O mitis regum filia . . .*; aber auch die vorhergehenden Blätter 18—21 sind ursprünglich nicht vorhanden gewesen, vielmehr folgte auf die Blätterlage fol. 2—13 nur der Quaternio fol. 14—17 mit 23—26[1], indem auf fol. 23—31ᵛ weitere Hände des 14. Jh. Antiphonen, Lektionen und dergleichen gottesdienstliche Texte zu Ehren Elisabeths samt den Musiknoten abgeschrieben haben. Der frühere Anschluß von fol. 23 an das Ende von fol. 17ᵛ zeigt sich noch darin, daß dort auf die Vita Elisabeths und die Wunder Ludwigs die heute gegenstandslose Überschrift folgt *Incipit hystoria eius*; sie erfährt ihre Erklärung aus dem Beginn von fol. 23: *Incipit historia.*[2] *Ad I^as vesperas. Ant(iphona) s(uper) ps(almos). Letare, Germania, claro felix germine . . .*[3]

Doch möge ein näheres Eingehen auf diesen Teil der Hs. einem besseren Kenner der mittelalterlichen Liturgie und Musik überlassen bleiben, und ich gehe sogleich zu den Wundern des Landgrafen über, die fol. 17ᵛ sich an Dietrich von Apoldas Vita Elisabeth anschließen. Um die einzelnen Wunder leichter anführen zu können, füge ich in Klammern Zahlen ein. Daß mir bei der Ermittlung wenig bekannter Orte die Regesten von Dobenecker gute Dienste geleistet haben, bedarf kaum der Hervorhebung. Das Deutsche Leben Ludwigs bezeichne ich nach dem Übersetzer Friedrich Kodiz mit K, die Chronik von Reinhardsbrunn mit R.

Hec sunt miracula domini Lodowici lantgravii.

Hec sunt miracula nostri salvatoris, que per merita pii et felicis Lodewici lantgravii eius pietas est operata. (1). Anno gratie M°CC°XXXIII° in feria III^a rogationum[4] quedam femina de Erphisroden[5] in contractione crurium liberata est. (2). Coquus eciam

[1]) Es schließen sich dann fol. 27 als Einzelblatt und fol. 28—33 als Ternio an. [2]) Zu diesem Begriff *historia* vgl. etwa Radulph de Rivo, De canonum observantia liber, propos. 12 (ed. C. Mohlberg, Université de Louvain, Recueil de travaux publiés par les membres des conférences d'histoire et de philologie 42, 1915, S. 76): *Pro quo praenotetur, quod antiphonae et responsoria ad unum diem vel observationem pertinentia vocantur historia* usw.; vgl. die Darstellung von Mohlberg selbst im 1. Bande (eb. 29, 1911), S. 178f. [3]) Vgl. Chevalier a. a. O. 2 (1897), n. 10059. Ernst Ranke a. a. O. S. 6ff. [4]) 10. Mai 1233. [5]) Dorf Ernstroda südöstlich Waltershausen (Gotha).

Digitized by Google

ipsius principis Weccelinus incessum pedum recuperavit. (3). Non multo post puer quidam de Medeburch[1] cum parentibus suis adveniens, mutus a nativitate, loquelam recepit. (4). Paucis diebus interiectis, quidam Hermannus de Horusin[2] annis IIII^{or} incessus pedum adeo impotens, ut vix manibus et pedibus reperet, gratia Dei et meritis pii principis integerrime restitutus est sanitati. (5). Item Albertus de Ilmine[3] digitos habens contractos curatus est. (6). Quedam etiam femina de Crana[4] visum recepit, (7) et alia de Sunninburg[5] manum habens aridam curata est. (8). Puer quidam submersus ab hora diei prima usque ad vesperam, dum pater eius et mater de villa Azinrode[6] ipsum ad sepulchrum pii Lodowici devovissent, vitam[7] recepit. (9). Item quidam puer de Straphe[8] claudus incedens gressum recepit. (10). Item quidam de Dypoldiswalt[9], ab uxore cecus adductus, lumen recepit. (11). Eodem anno decurso, quidam Valterus de Ebeleibe[10] unum[11] habens quinquennem puerum nondum incedentem, monitus per visionem, ad sepulchrum eius devovit; quem continuo bene ambulantem cum testimonio suorum ad memoriam principis gratias acturus detulit. (12). Et post aliquot tempus quedam religiosa femina clauda curata est. (13). Illo quoque anno evoluto, quidam servus de Marcresula[12] per multum tempus gressum baculorum amminiculo habens, cum eum parentes eius ad sepulcrum pii principis devovissent, paulatim sanitatis remedio succedente, tandem pleno donatus incessu, in Reinnersbûrne[13] gratias acturus libero gressu Deo donante per merita sui famuli Lodewici lantgravii principis pervenit.

Explicit vita beate Elizabeth et Lod(owici) lantg(ravii).[14]

---

[1]) D.h. Magdeburg. K hat dafür Merseburg (R *Mersipoli*). [2]) Dorf Haarhausen nordwestlich Arnstadt (Gotha). K hat Northusin, R Northusen, d. h. Nordhausen. [3]) Ilmena K. Stadt-Ilm zwischen Arnstadt und Rudolstadt. [4]) So auch R; Kranach K. Stadt Kronach in Oberfranken. [5]) Suninberg R, Sunnenberg K. Stadt Sonneberg nordöstlich Coburg. [6]) Dorf Etzelsrode nördlich Bleicherode (Kreis Nordhausen) oder Hötzelsroda nordöstlich Eisenach. [7]) Die Hs. hat *visum*. Oder ist *vivum receperunt* mit R zu schreiben? Vgl. unten S. 557. [8]) Strophin K. Burg Straufhain bei Streufdorf südlich Hildburghausen. [9]) Dippoldiswalde südlich Dresden. [10]) Marktflecken Ebeleben südwestlich Sondershausen. [11]) Die Hs. hat *ānū habens quinquennem puer nūd' incedentem*. [12]) Marksuhl südwestlich Eisenach. [13]) Kloster Reinhardsbrunn. Die Hs. hat *Remmersbûrne*. [14]) Eine solche Hs. der Vita Elisabeth Dietrichs mit Wundern Ludwigs als Anhang war viel-

Digitized by Google

Diese Wunder des Landgrafen sind nicht durch den Inhalt bemerkenswert, da sie aus der Reihe der zahllosen Heilungswunder des Mittelalters in keiner Weise hervortreten, und nur ihre Zeit ist zu beachten: in eben den Jahren, da in und mit Rom über die Heiligsprechung Elisabeths verhandelt wurde, schien auch ihr Gatte an seinem Grabe Wunder zu wirken, hofften auch die Mönche von Reinhardsbrunn ihr Kloster zum beliebten Wallfahrtsort werden zu sehen. Aber die Hauptbedeutung des kurzen Stückes liegt auf dem Gebiet der Quellenkritik. Es ist ein Vorläufer der Wunderberichte, die in das 6. Buch von Ludwigs Leben Aufnahme gefunden haben und dort einen Reinhardsbrunner Zusatz zu Dietrich von Apoldas Vita Elisabeth umrahmen; er bildet das 2. Kapitel, während das 1. die Wunder von 1233, das 3. die von 1292/95 und 1308 enthält — sie sind vollständig in K, mit Weglassungen in R erhalten.[1] Der neue Text, den ich nach der Londoner Hs. kurz L nenne, stimmt so sehr auch im Wortlaut mit RK überein, daß ein Zusammenhang unabweisbar ist; anderseits sind doch auch die Abweichungen so groß, daß entweder L oder RK als eine recht willkürliche Überarbeitung angesehen werden muß. Schon die Zahl der Wunder weicht ab; den 13 von L stehen in K 15 gegenüber, und die Vorlage von R enthielt zweifellos die gleiche Zahl, wenn auch in R die Wunder 9—13 ausgelassen sind. RK haben drei neue Wunder (1, 10, 14) und ein paar erbauliche Zusätze, während das letzte Wunder von L fehlt; die Anordnung und einige Namen sind geändert, Zeitangaben zugefügt, auch ein paar Vertauschungen vorgenommen. Gleich der Anfang mag ein Beispiel von Übereinstimmung und Abweichung geben:

L	R (K)
(1). Anno gratie M°CC°XXXIII° in feria III^{a} rogationum que-	(1). Anno igitur gracie M°CC°XXXIII°, ex quo ecclesia Reynersbornensis primitus fundata est C°XLVIII°, — — in feria tercia

leicht auch die 'Vita beate Elisabet et illustris Ludewici Thuringie lantgravii etc. ac mariti eiusdem in stilo Latino, feliciter quiescentis in Reinhersbron' im Reinhardsbrunner Bücherverzeichnis von 1514 bei Wenck, Zs. des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde 12 (N. F. 4, 1885), S. 285. Wenck, eb. S. 282 hat an die Reinhardsbrunner Bearbeitung von Dietrichs Werk, Holder-Egger, SS. 30, 500 N. 4 an die verlorene Lateinische Vita Ludwigs gedacht.

[1]) Die Wunder von 1233 (VI, 1) stehen bei Rückert S. 69—73, bei Holder-Egger S. 615 Z. 22—47.

Digitized by Google

dam femina de Erphisroden in contractione crurium liberata est.

rogacionum, quando apud nos cursus fieri solet, puella quedam de Mechterstede et una de Merseburg visum receperunt. — — (2). Ea die, qua ecclesia celebrare consuevit adventum Spiritus sancti, quedam puella in contraccione crurium alleviata est.

Man wird zunächst auch an die Möglichkeit denken, daß in L nur ein verkürzter Text vorliegt; aber schon die ganze Art der Überlieferung spricht für die Ursprünglichkeit von L und dafür, daß in der Vorlage oder Quelle von RK aus einem Wunder zwei und drei gemacht worden sind, und der Vergleich der ganzen Reihe scheint mir dieses Urteil zu bestätigen. Erhält in L 3 ein stummes Kind die Sprache, so fügt RK 4 hinzu, daß die Stimme der eines Vögleins glich. Aus dem unbedeutenden *Horusin* (Haarhausen) in L 4 wird in RK 5 das bekanntere Nordhausen, die unbekannte *villa Azinrode* in L 8 wird in K 15 = R 10 in *Franconia* ('Frankinlande' K) verwandelt. Daß in L 13 ein an Stöcken gehender Knecht aus Marksuhl wieder frei gehen lernt, genügte dem Überarbeiter nicht; mit Verwendung auch von L 4 verdoppelt er dafür die Wiederbelebung eines Ertrunkenen in L 8:

L

(4). Paucis diebus interiectis, quidam Hermannus de Horusin annis IIII^{or} incessus pedum adeo impotens, ut vix manibus et pedibus reperet, gratia Dei et meritis pii principis integerrime restitutus est sanitati.

(8). Puer quidam submersus ab hora diei prima usque ad vesperam, dum pater eius et mater de villa Azinrode ipsum ad sepulchrum pii Lodowici devovissent, vitam recepit.

(13). Illo quoque anno evoluto, quidam servus de Marcresula per multum tempus gressum baculorum amminiculo habens, cum eum parentes eius ad sepulcrum pii principis devovissent, — — pleno donatus incessu, in Reinnersbůrne — — pervenit.

R(K)

(5). Transactis aliquantis diebus, Hermannus de Northusen residens ad nos in curru vectus gressum recepit.

(K 14, R 9). Quidam Giselerus nomine Gothensis — — habebat filium forme admodum elegantis, qui pedibus manibusque reptando modo sedibus, modo quolibet alio sustentaculo — — annisus, — — tandem sub aqua mortuus est inventus; quem pater et mater dum ad sepulchrum sepedicti principis devovissent, vivum receperunt.

(K 15, R 10). Cuiusdam eciam puer de Franconia, submersus ab hora prima usque ad vesperam, eius meritis vite pristine est restitutus.

In L 11 bringt Walter von Ebeleben seinen geheilten Sohn *cum testimonio suorum* zum Grabe Ludwigs; K 11 (in R ist das

Digitized by Google

Wunder weggelassen) kennt die Zeugen genauer: 'da bi waren gewest unde han des ouch bekant zwene frome gebure uz deme selbin dorfe, sundirlich unde bi namen hiz der eine Lodewig', der bekennt, auch selbst von Krankheit Genesung gefunden zu haben, und auch viele Besessene sind am Grabe des Landgrafen geheilt worden.

Ich führe den Vergleich nicht weiter durch. Auch so scheint mir kein Zweifel darüber zu bestehen, daß in L eine allerdings bescheidene Quelle der einst so hoch geschätzten Lebensbeschreibung Ludwigs sich wiedergefunden hat, die nicht danach angetan ist, deren Quellenwert höher erscheinen zu lassen. An literarischem Wert mag die nüchterne Wunderaufzählung von L durch die Umarbeitung in RK gewonnen haben; doch braucht auf diese Seite der Frage hier nicht eingegangen zu werden.

Digitized by Google

ZWEI NEUE HANDSCHRIFTEN DES DEFENSOR PACIS VON MARSILIUS VON PADUA UND EIN UNBEKANNTER KIRCHENPOLITISCHER TRAKTAT WILHELMS VON OCCAM.

Von

RICHARD SCHOLZ.

Zu der im 46. Bd. Heft 3, S. 504 dieser Zeitschrift von mir zuerst besprochenen Hs. des Defensor Pacis gesellen sich zwei weitere, bisher unbekannte aus der Ulmer Stadtbibliothek, auf deren Spur mich zuerst eine freundliche Bemerkung KARL MÜLLERS in Tübingen führte. Sie haben zwar keinen Wert für die Edition, verdienen aber doch einige Beachtung.

Die Ulmer Stadtbibliothek besitzt zwei Sammelhss., die beide aus der berühmten Familienbibliothek der Ulmer Familie Neithart (15. Jh.) stammen.[1] Sie führen jetzt die Signaturen 6692 bis 6705. 3. IX. D. 3. und 6706—6708. 3. IX. D. 4; die noch in den alten Einbänden vereinigten Stücke sind in jüngerer Zeit durchnumeriert.

1. Ms. 6692—6705. 3. IX. D. 3 ist ein Folioband von 350 beschriebenen Blättern, und zwar Pergament und Papier derart gemischt, daß immer auf 2 Pergamentblätter 6 Papierblätter folgen. Die tadellos erhaltene Hs. ist von mehreren Schreibern sorgfältig, aber völlig schmucklos geschrieben, Initialen, Paragraphenzeichen, selbst Kapitelzählung fehlen, Korrekturen und belanglose Marginalnoten sind selten. Der Schriftcharakter scheint auf deutschen Ursprung in der Mitte oder zweiten Hälfte des 15. Jh. hinzudeuten. Herkunfts- und Besitzernotizen sind nicht vorhanden; wahrscheinlich ist die Hs. für die Neitharts kopiert und zusammengestellt worden.

[1]) Vgl. Mittelalterl. Bibliothekskataloge hg. v. d. Bayer. Akad. d. Wiss. 1, 303 ff.

Digitized by Google

Sie enthält: fol. 1—85: Petri Aureoli Compendium literale s. Scripture. — fol. 85ᵛ—91ᵛ ist leer, fol. 92—113ᵛ folgt ohne Überschrift der Traktat des Johann von Paris, De potestate papali et regali, *Interdum contingit*, im Explicit richtig bezeichnet, während die beiden Inhaltsverzeichnisse der Hs. auf dem Vorblatt (ein altes, saec. 15., und ein modernes) ihn mit der folgenden Schrift zusammenwerfen und dem Marsilius von Padua zuschreiben.

Fol. 113ᵛ Mitte, ohne Überschrift oder andere Kennzeichnung folgt der Defensor Pacis, von demselben Schreiber geschrieben, bis fol. 201ᵛ. Den Schluß des Kodex, fol. 206—350 (denn fol. 202—205ᵛ sind leer) bilden Flores aus verschiedenen Augustinischen Schriften, wohl von mehreren Schreibern in der zweiten Hälfte des 15. Jh. geschrieben.

Der jetzige Inhalt der Hs. stimmt völlig überein mit den Inhaltsverzeichnissen auf der Innenseite des Vorderdeckels. Hier wird in dem modernen Verzeichnis von dem Defensor Pacis gesagt: Marcilii de Menandrino Patauini defensor pacis. NB. multo perfectior quam in editis exemplaribus. Das bezieht sich wohl vor allem auf den in den Drucken fehlenden Schlußteil: *Vocabitur autem — fidelium christianorum*, den die Hss., soweit sie überhaupt vollständig sind, sämtlich haben.

Interessanter ist eine Notiz des Schreibers der Hs. auf fol. 202 oben: *Prima pars huius libri continet capitula decem et novem. Secunda dictio huius capituli* (so!) *continet capitula X, dictio tercia huius libri continet capitula 3ª.*

De marcilio de padua quod ipsum vidistis, gaudeo. Est enim liber mirabiliter bene fundatus, et fuit homo multum tritus in doctrina aristotilica et eciam in theologia et usque ad radicem resolutus quicumque ipsum fecit. hec Joh. de Gungicorut(!), *cancellarius parisiensis, et sic est finis huius. Deo gratias.*

Diese Notiz hat der Schreiber wörtlich aus seiner Vorlage kopiert, und es läßt sich noch feststellen, welche diese Vorlage war. Auf fol. 134, am Ende des ersten Buchs steht die Bemerkung: *Explicit prima dictio id est prima pars tractatus qui dicitur defensor pacis, editus a magistro marcilio de padua, festinanter transcripta per magistrum Goffinum de monalia can. sancti dyonisij leod. Anno domini Mill° CCCC primo mense Novembris.*

Diese Notizen finden sich nämlich wörtlich wieder in der von mir NA. 46, 505 erwähnten Turiner, früher Lütticher Hs. des

Digitized by Google

Defensor Pacis. Ein früherer Besitzer der Hs., ein Magister G. Rondelly, der wohl dem Lütticher Jakobskloster angehörte, aus dem die Hs. stammt, hat um die Mitte oder zweite Hälfte des 15. Jh. auf einem besonderen Blatt in dem Turiner Kodex ausdrücklich bemerkt, daß er jene Notizen in einem von Goffinus de Momalia[1] geschriebenen Kodex des Defensor Pacis gefunden habe. Dieser Kodex scheint dem Schreiber der Ulmer Hs. vorgelegen zu haben.[2] Allerdings folgte auf das in beiden Hss. gleiche Bruchfragment Gersons in der Goffinus-Hs. nach dem Turiner Kodex eine längere Ausführung, in der Goffinus erklärte, daß er seine Abschrift im Jahre 1416, während des Konstanzer Konzils beendigt habe. Das fehlt in der Ulmer Hs., doch hat möglicherweise der Schreiber des Ulmer Kodex diese lange Erklärung nicht vollständig abgeschrieben; das Blatt, auf dem sich diese Notizen hier finden, ist bis auf die genannten Zeilen, noch unbeschrieben. Zwischen Beginn und Vollendung der Kopie des Goffinus würden dann allerdings 15 Jahre liegen, doch ist das nichts Unwahrscheinliches, wenn man etwa annimmt, daß der Lütticher Domherr nach der Auffindung des damals wohl seltenen Ketzerbuches 1401 rasch an die Arbeit ging, dann aber die *festinanter* begonnene Kopie nicht fortsetzen konnte und erst in den Tagen des Konstanzer Konzils dazu kam, sie abzuschließen. Die höchst bemerkenswerte Äußerung Gersons über den Defensor Pacis stammt wohl erst aus der Zeit des Konstanzer Konzils. —

2. Ms. 6706—08. 8. IX. D. 4 ist in derselben Weise aus

---

[1]) So in der Turiner Hs., nicht Monalia. [2]) Die Stelle in der Turiner Hs. lautet: *Nota. Que sequuntur inveni scripta de manu magistri Goffini de Momalia et hic scripsi ad roborationem huius libri. De Marcilio de Padua, quod ipsum vidistis* — bis *cancellarius parisiensis*, wie oben. *Per copiam transcriptus et completus fuit liber Marcili de Padua per me Goffinum de Momalia, canonicum ecclesie sancti Dyonisii Leodyensis anno domini a nativitate MCCCCXVI, de quo libro secundum parvitatem ingenioli mei testor et dico quemadmodum librorum quondam apotheca magister Johannes de Gingicourt seu de Gersonno, cancellarius parisiensis de quo supra immediate. Et tempore transcripcionis predicte celebrabatur generale concilium Constantiense sub principe gloriosissimo domino Sigismondo rege Romanorum, in quo concilio papa Johannes XXIII appellatus fuit electus Gregoriusque XII. cessit. Et Benedictus XIII. egit quemadmodum in alio libro super hiis conscripto manu propria plenius habetur. Studens sive lector huius operis pro me et pro etiam conditore M. de Padua altissimum deprecetur. Prima pars huius libri continet capitula 19. Secunda dictio huius libri continet capitula 30. Dictio 3ª huius libri continet capitula 3ª.*

Digitized by Google

Pergament- und Papierblättern zusammengesetzt, wie die vorige Hs., enthält 250 beschriebene Blätter in Großquart und stammt aus dem Ende des 15. Jh. Auf dem Rücken trägt der Band die alte Bezeichnung: Marsilii Batavini(!) defensor pacis; er enthält aber mehr, nämlich, wie auch ein modernes Verzeichnis auf einem Vorblatte angibt: fol. 1—143ᵛ den Defensor Pacis; fol. 144—204ᵛ Guilelmi Occam, De potestate pape tractatus, das sind die bekannten Octo Quaestiones; fol. 204ᵛ—250ᵛ: Ånonymi Breviloquium de principatu tyrannico; die letzten Blätter sind leer.

Dem Texte des Defensor Pacis geht eine Inhaltsübersicht voraus. Die ganze Hs. ist in ziemlich roher Weise mit roten und blauen Initialen und Paragraphenzeichen versehen, die Zitate sind rot unterstrichen, die Kapitelüberschriften rot. Die Texteinteilung bis herab zu den kleinen Unterteilen ist sorgfältig, auch am Blattrande vermerkt. Auch diese Hs. bietet die volle Fassung mit dem Schlußteil: *Vocabitur — fidelium christianorum*, wobei aber die Worte von *Supradictis a nobis* bis zum Schluß vom Vorangehenden unter der Überschrift *Protestacio* abgetrennt sind. Unter dem Texte steht eine Datierung, die sachlich mit der der anderen datierten Defensor-Hss. übereinstimmt, aber formell selbständig ist: *§ Compositus et completus est liber iste anno domini MCCCXXIIII° parisiis in vico sorbona in domo studentium in sacra theologia ibidem.*

Damit erhält also die Abfassungszeit 1324 und die Vollendung der Schrift in Paris eine weitere Bestätigung.

Was die Stellung der beiden Ulmer Hss. im Kreise der anderen Hss. des Defensor Pacis betrifft, so bieten sie keinen reinen Text, gehen aber auf zwei verschiedene Vorlagen zurück, die beide der französischen Gruppe der Hss. nahe stehen, und zwar steht Ulm 6706 der älteren Überlieferung näher als Ulm 6692. Wenn beide Hss. auch keinen selbständigen Wert für die Textkritik haben, so scheinen sie mir doch nicht uninteressant für die Geschichte der Überlieferung des Defensor Pacis und seine Weiterverbreitung im späteren Mittelalter in den Kreisen der Konzilsfreunde, wie auch in städtischen Bürgerfamilien, wie jene Ulmer Neitharts. —

3. Dieselbe Ulmer Hs. 6706—8. 3. IX. D. 4 enthält unter Nr. 6708 auf fol. 204ᵛ—250ᵛ eine anonyme Schrift, die unschwer, wie der vorhergehende Traktat, als Eigentum Wilhelm Okkams zu erkennen ist. In den Worten des Prologs gibt sich der Autor deutlich genug zu erkennen. Die Schrift scheint mir tatsächlich,

Digitized by Google

wie eine moderne Hand auf dem Vorblatt der Hs. angibt, ungedruckt, ja unbekannt zu sein. Sie fehlt in den Verzeichnissen Waddings und G. Littles. Weitere Hss. sind mir z. Z. nicht bekannt, die Ulmer ist leider unvollständig, sie bricht im 5. Kap. des 6. Buches auf der Zeile ab. Der Titel lautet: *Breviloquium de principatu tyrannico super diuina et humana, specialiter autem super imperium et subiectos imperio a quibusdam vocatis summis pontificibus usurpato.* Es ist eine kompendiöse Zusammenfassung der Fragen, die in dem großen Okkamschen Dialogus ausführlich erörtert worden sind, eine oft sehr knappe Sammlung von Autoritäten und Argumenten zum Zwecke rascher Orientierung: eine wirkliche, für weite Kreise bestimmte, kirchenpolitische Flugschrift. Es ist sehr interessant, wie Okkam im Vorworte selbst seine Methode hier und im Dialogus unterscheidet: im Dialogus nur akademische Erörterung ohne persönliche Stellungnahme, aber in voller Ausführlichkeit; hier knappste, aber ganz persönliche Verteidigung oder Bekämpfung gewisser Meinungen, eine Kampfschrift gegen die plenitudo potestatis der Päpste. Echt okkamisch ist am Schlusse des Prologs die offene Verwahrung und Ablehnung jeder Zensur derjenigen Lehren, die durch die hl. Schrift und die Vernunft bewiesen sind.

Die Abfassungszeit ergibt sich ungefähr aus l. II., cap. 13, wo Papst Benedikt XII. (1334—42) als regierender Papst genannt wird[1]; ob vor oder nach 1338, würde vielleicht eine genauere Untersuchung ergeben, das Letztere ist das Wahrscheinlichere.[2] Ich behalte mir vor, später hierauf zurückzukommen und die kleine Schrift vollständig zu publizieren, wenn eine Gelegenheit dazu sich findet.

Zur vorläufigen Orientierung genüge eine kurze Wiedergabe des Gedankengangs und der Abdruck des Prologes.

Im 1. Buche wird die Frage, ob überhaupt über die päpstliche Macht disputiert werden dürfe, nicht nur bejaht, sondern solche Untersuchungen werden als nützlich und notwendig für den Papst wie für seine Untertanen erklärt (l, c. 1—6). Die Theologen haben aus dem göttlichen Recht die Grundlagen dieser Macht festzustellen; die hl. Schrift geht dabei den Dekretalen und

[1]) fol. 215: *Ille eciam qui nunc preest in auinione vocatus Benedictus 12us* (ms. 21us!) [2]) An einigen Stellen scheint Occam gegen Lupold von Bebenburg oder gegen Konrad von Megenberg zu polemisieren.

Digitized by Google

dem weltlichen Rechte unbedingt voran. Die Ansprüche des Papstes, die aus weltlichem Rechte stammen, haben nicht Theologen, sondern Rechtsgelehrte zu untersuchen (I, c. 7—10).

Das 2. Buch bespricht die Lehre, daß der Papst alles könne, was nicht gegen das Gesetz der Natur oder Gottes verstoße. Sie wird als ketzerisch abgewiesen (II, c. 1—6). Es wird aus Bibel und Kirchenvätern bewiesen, wie grundlos diese Lehre ist, auch Übertreibungen moderner Papalisten und selbst Lehren Innocenz' III. werden zurückgewiesen (II, c. 7—15). Die notwendigen Einschränkungen in der Auffassung der päpstlichen Binde- und Lösegewalt, nach Matth. 16, 18—19, werden erörtert (II, c. 22—24).

Im 3. Buche wird untersucht, ob außerhalb der Kirche überhaupt eine wahre, gesetzmäßige Gewalt, Recht und Eigentum vorhanden sei oder nur von Gott zugelassen werde, und es wird erwiesen, daß auch die Ungläubigen von Gott das Recht auf Herrschaft und Eigentum haben (III, c. 1—8). Es gibt Herrschaft kraft göttlichen, wie kraft natürlichen und kraft menschlichen Rechts; auch das römische Reich bestand zu Recht außerhalb der Kirche (III, c. 9—14). Die Lehre Johannes XXII. über den göttlichen Ursprung des Eigentumsrechtes wird als ketzerisch erklärt, ebenso die Lehre von der Herleitung des Imperiums vom Papste (III, c. 15—16).

Im 4. Buche wird die Lehre vom göttlichen Ursprunge des römischen Reichs weiter ausgeführt (IV, c. 1—11), die Meinung, daß es sich wieder auflösen könne durch den Willen seiner Untertanen, wie es sich durch diesen gebildet habe, wird bekämpft, Okkam bekennt sich als prinzipiellen Anhänger der Universalmonarchie (IV, c. 12—13). Der Papst hat über das Römische Reich nicht mehr Gewalt als über andere Reiche (IV, c. 14).

Das 5. Buch widerlegt die Lehre vom Ursprunge des Imperiums durch den Papst, zunächst mit Bibelstellen, die mystische Auslegung der Schwerter- und Zweilichtertheorie wird abgelehnt (V, c. 1—10).

Im 6. Buch endlich wird diese Beweisführung fortgesetzt mit Stellen des kanonischen Rechts, insbesondere die Beweiskraft der Konstantinischen Schenkungsurkunde bestritten (VI, c. 1—5).

Ulm Ms. 6706—08. 3. IX. D. 4, fol. 204ᵛ—250ᵛ. fol. 204ᵛ: Incipit prologus in breuiloquium de principatu tyrannico super diuina et humana specialiter autem super imperium et subiectos imperio a quibusdam vocatis summis pontificibus usurpato.

Digitized by Google

Audite hec omnes gentes, auribus percipite omnes qui habitatis orbem, quoniam de rebus magnis et vobis necessariis locuturus sum. § Doleo[1] enim et gemo super iniquitatibus et iniuriis que universitati vestre in tocius orbis dispendium per illum qui super cathedram sedere se iactat et nonnullos qui ipsum in tyrannico principatu et nequicia precesserunt et malignissime sunt illate. § Non minori autem affligor angustia, quia quam sit diuino honori contrarius, fidei periculosus catholice, iuribus et libertatibus a deo et a natura vobis concessis aduersus huius(modi) tirannicus principatus super vos nequiter usurpatus, uana sollicitudine inquirere non curatis, et quod deterius est, vos de veritate informare volentes abiectis confunditis et ipsos iudicatis. § Ne tamen illorum numero qui humanam amittere graciam formidantes loqui libere pertimescunt, merito debeam aggregari, libera voce illorum in hoc opusculo impugnare conabor errores, qui propriis iuribus non contenti ad aliena tam diuina, quam humana, temporali confisi potencia (fol. 205) et fauore manus extendere non pauescunt. § Cupiens autem fastidium legentibus tollere, quo potero breuius studebo procedere. § Quamobrem qui illa que hic dimissa comparere, desiderauerit discussa vide(re)[2], Dyalogum quendam prolixissimum, in plura volumina distinctum, in quo hic tractanda et alia innumera difficiliora et scrupulosiora conferendo et recitando solummodo pertractantur, inspiciat, si ipsum habere voluerit. § Porro quia in hoc opere non tantummodo recitando, sicut in predicto Dyalogo et quibusdam aliis operibus, sed in aliqua asserendo constanter, aliqua absque assercione temeraria opinando, verborum faleras relinquendo procedam, et protestor aperte, quod contra fidem nobis a Christo et apostolis traditam scienter nichil omnino dicam, et si aliquid[3] contra ipsam dixero ignoranter, a quocumque qui michi manifestare potuerit veritatem, corrigi sum paratus, et nichilominus inuestigando per me ipsum et querendo ab aliis, loco et tempore oportunis, cauta sollicitudine veritatem inquiram, quam si ignouero, non pudebit me, ubi expedire videro, patenter et publice confiteri. § Sic enim quod pro nunc mihi[4] videtur consonum veritati, aperiam cum timore, ut velim, si falsum est, sapiencioris iudicio reprobari. § Que autem per scripturas sacras vel per racionem euidentem aut quocumque modo sunt certa,

---

[1]) *so wohl statt ms.* Volo. [2]) *ms.* vide, *ohne Abkürzungszeichen.*
[3]) *ms.* aliquis. [4]) *ms.* m̃ m̃.

Digitized by Google

nullius correccioni subicio, quia illa approbanda sunt et nullatenus corrigenda.

Explicit prologus. § In nomine domini. Incipit breuiloquium *usw. Der Text beginnt mit den Worten:* De potestate pape inquisiturus quam plurima . . .

Digitized by Google

CHRONIK DER MONUMENTA.

I. Am 13. Juli 1927 verschied in Gotha der Geh. Hofrat und langjährige Direktor der Herzoglichen Bibliothek i. R. Prof. Dr. RUDOLF EHWALD.

Schon lange hatten die Monumenta sich seines sachkundigen Rates, seiner unermüdlichen Hilfsbereitschaft erfreuen dürfen; in nähere Beziehung trat er zu ihnen, als er im J. 1902 die Aufgabe übernahm, die Werke des Aldhelm für die Auctores antiquissimi XV zu bearbeiten. Um eine Übersicht über das gewaltige, zum größten Teil unbekannte und zerstreute Material zu gewinnen, unternahm er im J. 1905 eine Reise nach England und Frankreich. In der Festschrift für A. VON BAMBERG legte er wichtige Ergebnisse seiner Forschungen dar und behandelte namentlich Aldhelms bedeutendste Schrift, die Aenigmata, und in den Jahresb. der Kgl. Akad. gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt 1907 Heft 33 entwarf er ein Bild von dem Leben und Wirken des ersten angelsächsischen Schriftstellers. 1912 begann der Druck des Bandes, dessen Abschluß infolge der schwierigen Verhältnisse der Kriegsjahre erst 1919 erfolgte.

Die verdienstvolle, von allen Seiten anerkannte Ausgabe sichert EHWALD für alle Zeit eine ehrenvolle Stelle in der Geschichte der Monumenta. K. Strecker.

II. Am 1. April 1926 schied Hr. Dr. W. FINSTERWALDER aus unserem Kreise, um seine neue Tätigkeit als Privatdozent in Frankfurt a. M. aufzunehmen. Dafür trat als Assistent und Mitarbeiter der Diplomata-Abteilung Hr. Dr. LEO SANTIFALLER, bisher Leiter des Staatsarchivs in Bozen, ein.

III. Erschienen sind:

1. *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* tom. VI pars 1 fasc. 3: *Indices* (bei der Hahnschen Buchhandlung in Hannover),

2. *Diplomatum regum et imperatorum Germaniae* tom. VIII: Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, bearb. von E. v. OTTENTHAL und H. HIRSCH (bei der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin).

Digitized by Google

NACHRICHTEN.

Aus der historischen Literatur des Auslandes (anschließend an Bd. 46 S. 527—683). Die belgischen und italienischen Nachrichten sind fast alle von den Herren des Preußischen Historischen Instituts in Rom, die übrigen zum größten Teil von den Mitarbeitern der MG. in Berlin verfaßt. Für die Redaktion ist G. Laehr verantwortlich.

---

442. Über die Geschichte der Monumenta ist letzthin von ausländischer Seite mehrfach gehandelt worden. W. Thomas Miller Gamble, 'The Monumenta Germaniae historica: its inheritance in source-valuation and criticism' (Diss. der Catholic University of America, Washington 1927), versucht nichts weniger als eine Art Geschichte dessen, was man 'urkundlichen Sinn' nennen könnte, während des Mittelalters und der Neuzeit. Ein Überblick über die Entwicklung des Quellenstudiums von der Patristik über die Chroniken und Kanzleien des Mittelalters, über die Humanisten und die Diplomatiker bis zur Aufklärung und Romantik scheint ihm zu zeigen, daß Pertz und die MG. durch Muratori und Mabillon in Verbindung mit der mittelalterlichen Tradition standen. Natürlich wird man bei einem so weit gespannten Überblick nicht jedem Urteil des Vf. zustimmen können. — In engerem Rahmen schildert Marjan Zygmunt Jedlicki in Pamietnik historyczno-prawny pod redakcja Przemysława Dabkowskiego 4,3 (1927) die Geschichte der 'Monumenta Germaniae historica. Szkic historyczno — krytyczny'. In drei Abschnitten stellt er die Vorgeschichte, die Geschichte der MG. unter der Leitung von Pertz und ihre Tätigkeit von 1875 bis 1926 dar. — Über die Anfänge der Zentraldirektion handelt auf Grund von Bresslau's Darstellung der Charkower Historiker V. P. Buzeskul in den 'Doklady' (Comptes rendus) der Leningrader Akademie der Wissenschaften 1925 S. 63—66.

Bibliotheken.

443. In der 'Festkrift til Kr. Erslev 28. December 1927' (Kopenhagen 1927) S. 211—226 handelt Ellen Jørgensen, 'De middelalderlige Latinske Manuscripter i det Kgl. Bibliotek, et Bidrag

Digitized by Google

til Manuscriptsamlingens Historie', über die verschiedenen Hss.-Sammlungen, die während der letzten Jahrhunderte die kgl. Bibliothek zu Kopenhagen bereichert haben, deren Katalog Vf. vor Jahresfrist vollendet hat (vgl. oben S. 274 n. 18).

444. Über die Entstehung der berühmten Bodleiana unterrichten die von G. W. Wheeler herausgegebenen 'Letters of Sir Thomas Bodley to Thomas James, first keeper of the Bodleian library' (1926) aus den J. 1599—1613. Vgl. BECh. 88, 117.

445. In der Abhandlung 'Bury St. Edmunds Manuscripts' in The Engl. hist. review 41 (1926), 251—60 verzeichnet M. R. James die einst diesem Kloster gehörigen Hss. mit Angabe des jetzigen Aufbewahrungsortes. Von den etwa 300 Hss. enthalten viele für die allgemeine Kirchen- und Geistesgeschichte wichtige Werke. Unter n. 158 wird angeführt Leges Langobardorum (saec. XII), unter n. 241 Petrus de Vineis (saec. XIV). Ders. Vf. veröffentlicht 'Lists of manuscripts formerly in Peterborough abbey library, with preface and identifications' in dem uns unzugänglichen Supplement to the bibliographical Society's transactions 5 (Oxford 1926), vgl. BECh. 87, 421 n. 88.

446. Nicht gesehen haben wir R. M. Woolley, 'Catalogue of the manuscripts of Lincoln cathedral chapter library' (London, Oxford Press 1927) und J. Denucé 'Catalogue des manuscrits du Musée Plantin-Moretus' (Anvers, Veritas 1927); vgl. Revue d'hist. eccl. 23 Bibl. n. 5237, 5239.

447. Der 11. Bd. des Brüsseler 'Catalogue des manuscrits de la bibliothèque roy. de Belgique' (Bruxelles 1927) ist zum größten Teil den Hss. zur holländischen Geschichte gewidmet (bearb. von Fr. Lyna). Der Rest des Bandes enthält Mélanges d'histoire und Hss. geographischen Inhalts.

448. Zwei Bücherlisten der St. Lorenz-Abtei zu Lüttich aus dem 12. und 13. Jh., die heute in der Bibliothèque roy. in Brüssel aufbewahrt werden, veröffentlicht Jean Gessler, 'La bibliothèque de l'abbaye de Saint-Laurent à Liége au XII. et au XIII. siècle' in Bull. de la Soc. des bibliophiles Liégeois 12.

449. A. de Poorter stellt einen 'Catalogue des manuscrits de grammaire latine médiévale de la bibliothèque de Bruges' in Revue des bibliothèques 36 (1926), 103—137 zusammen. Es

Digitized by Google

handelt sich um 15 Hss. des 13. und 14. Jh., die sämtlich aus der Abtei Dunes in Flandern stammen.

450. Nach dem Bericht der Revue d'hist. de l'église 13 (1927), 104 macht A. WILMART in Bull. hist. de la Soc. des antiquaires de la Morinie 14 (1925/6), 353—360 aufmerksam auf 'Un ancient manuscrit de St. Bertin en lettres onciales' (Par. lat. 9561). Daselbst S. 287—296 handelt er über 'Restes d'un très ancien manuscrit de la bibliothèque de St. Bertin', vgl. Revue d'hist. eccl. 22 Bibl. n. 4163.

451. U. BERLIÈRE, 'Un manuscrit inédit de Dom Robert Wiard' in Revue Bénéd. 38 (1926), 178—188 und 39 (1927), 105—128 bespricht eine 1913 von der Kgl. Bibliothek in Brüssel erworbene lateinische Geschichte des Klosters St. Vincenz in Laon, die der Benediktiner Robert Wiard († 1714) verfaßt hat und von der früher nur eine französische Bearbeitung seit 1858 bekannt war. Er veröffentlicht daraus namentlich ein Bücherverzeichnis des Klosters aus dem 15. Jh. mit Angaben über die einzelnen Bände, die eine Identifizierung erleichtern. Ich erwähne daraus eine Hs. des Jordanes (n. 107, S. 112), einen *libellus in veteri littera* mit der Lex Salica und Alamannica (n. 181, S. 117) und eine Vita Eligii (n. 200, S. 119). W. L.

452. Von den früher von MAZZATINTI, jetzt von ALB. SORBELLI herausgegebenen 'Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia' (vgl. NA. 46, 531 n. 643) sind 1926 drei weitere Bände erschienen. Bd. 34 enthält Veroli (Biblioteca Giovardiana) von C. SCACCIA-SCARAFONI, Urbania (Bibl. comunale) von E. LIBURDI und Domodossola (Bibl. Galletti) von G. BUSTICO. Bd. 35: Pesaro (Bibl. Oliveriana, Forts. von Bd. 33, dabei die große Sammlung von Archivabschriften Olivieris, vgl. Gött. Nachr. 1898 S. 19) von ETT. VITERBO. Bd. 36: Bologna (Bibl. comunale dell' Archiginnasio, Forts. von Bd. 32) von C. LUCCHESI. Bd. 37 (1927): Pesaro (Bibl. Oliveriana, Fortsetzung von Bd. 35: Spogli d'archivi, antichità und memorie di Pesaro).

453. Die Biblioteca Francescana in Trient, von deren Hss. TEODORICO ASSON in den Studi Trentini 8 (1927), 174—190 ein reichlich kurz gefaßtes Verzeichnis gibt, hat durchweg jüngere Bestände. Für uns kommen davon nur einige spätere Urkunden-

Digitized by Google

repertorien (vgl. z. B. BRACKMANN GP. 1, 400) und sonstige lokalgeschichtliche Werke in Betracht.

454. Einer Notiz im Arch. stor. Ital. 7. serie 7 (1927), 311 über ein uns nicht zugängliches 'Inventario dei manoscritti della biblioteca civica di Alessandria' von LUIGI MADARO (Aless. 1926) entnehmen wir, daß die zwischen 1801 und 1806 entstandene Bibliothek an älteren Hss. nur eine aus dem 13., drei aus dem 14. und sechs aus dem 15. Jh. enthält.

455. Das Buch von DOMENICO FAVA, 'La biblioteca Estense nel suo sviluppo storico' (Modena 1925) beschäftigt sich in erster Linie mit den Cimelien der Sammlung; ein Katalog der ständig ausgestellten, mit Miniaturen ausgestatteten Hss. und älteren Drucke ist beigegeben. Doch enthält es auch allerlei Notizen über sonstige Hss., insbesondere die von MURATORI benutzten, und nützliche Daten über die äußere Geschichte der Bibliothek und ihre Bibliothekare.

456. Wir verzeichnen das Erscheinen eines weiteren Kataloges der griechischen Hss. der Vatikanischen Bibliothek 'Codices Graeci Chisiani et Borgiani' hg. von PIUS FRANCHI DE' CAVALIERI (Romae 1927).

Archive

457. Über das niederländische Archivwesen belehren die 'Verslagen omtrent s'Rijks oude Archieven' 48 (1925 [1926]). Nach einer Einleitung 'Het Archiefwezen in het algemeen' wird im ersten Teil ausführlich über 'Het Algemeen Rijksarchief' berichtet (Personal, Inventarisierung u. a., mit zahlreichen Beilagen, die über Bestände einzelner Abteilungen des Reichsarchivs Auskunft geben). Im zweiten Teil wird in ähnlicher Weise über die Reichsarchive in Nordbrabant, Gelderland, Nordholland, Seeland, Utrecht, Friesland, Overijssel, Groningen, Drente und Limburg berichtet. Natürlich überwiegen die neuzeitlichen Materialien bei weitem.

458. Aus der ersten Nummer des seit 1926 in einer neuen Reihe erscheinenden Antwerpsch Archievenblad uitgegeven van het Gemeentebestuur door den Dienst der Stadsarchieven verzeichnen wir die Zusammenstellung von FLORIS PRIMS, 'De kronijken van Antwerpen' (S. 25—36) sowie eine am Schluß des

Digitized by Google

Fascikels gegebene Übersicht über die Inventare des Antwerpener Stadtarchivs (S. 66—71). — Von Prims sind weiter zwei Archivstudien in den Bijdragen tot de Geschiedenis zu nennen: Jg. 16 (1925), 263—281 'Het Antwerpsch Stadsarchief en zijn Inventorieering' und Jg. 17 (1926), 54—72 'Archieven der Staten Generaal te Antwerpen in te Delft 1578—1581'.

459. Ohne sie gesehen zu haben, müssen wir, hauptsächlich nach der Bibliographie der Revue d'hist. eccl., eine Reihe von Veröffentlichungen betr. die französischen Archive nennen: H. Wacquet, 'Les sources de l'histoire religieuse de la France dans les archives départementales, communales, hospitalières et privées' (Paris 1926), vgl. NA. 46, 536 n. 658; Max Bruchet, 'Inventaire sommaire des archives communales antérieures à 1790' (Lille 1926); E. Coyecque et H. Prost, 'Archives du département de la Seine et de la ville de Paris: Répertoire des fonds des insinuations de Paris et des bureaux des domaines de banlieue (C^6), revisé par H. Lemoine sous la direction de M. Barroux' (Paris 1926); M. Barroux, 'Les documents du moyen âge aux archives du département de la Seine et de la ville de Paris' in Mémoires de la Soc. de l'hist. de Paris et de l'Île de France Bd. 48; P. d' Arbois de Jubainville, 'Catalogue des anciens inventaires d'archives et des cartulaires conservés dans les dépôts de Metz' in Annuaire de la Soc. d'hist. et d'arch. de la Lorraine 34 (1925), 115—141; A. Philippe, 'Archives de la ville d'Épinal antérieures à 1790: Actes constitutifs et politiques de la commune, Série AA, 1223—1624, et catalogue des sceaux existant dans les archives de la ville' (Épinal 1926); Maurice Pigallet, 'Inventaire sommaire des archives départementales antérieures à 1790: Département du Doubs, Archives ecclésiastiques, Clergé régulier'; A. Dornier, 'Répertoire des fonds monastiques conservés dans la série H des archives départementales du Doubs' in Revue Mabillon 16 (1926), 249—261 und 17 (1927), 72 ff., 186 ff., 291 ff., 395 ff., der damit seine schon vorher begonnene Arbeit fortsetzt (vgl. NA. a. a. O.); J. Soyer, 'Les actes des souverains antérieurs au XIV. siècle, conservés dans les archives départementales du Loiret' in Le bibliographe moderne 1924/5; B. Faucher, 'Archives de Tarn et Garonne. Répertoire numérique de la série E, État civil, et des registres d'état civil conservés aux archives communales' (Montauban 1925), vgl. Revue d'hist. de l'église 12 (1926), 80;

Digitized by Google

P. PARFOURU et R. PAGEL, 'Inventaire sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Gers, Archives civiles, Série E (titres féodaux, titres de famille, notaires, communes et municipalités, corporations d'art et métiers) et E Addition, 1 partie' (Auch 1924); R. PAGEL, 'Répertoire critique des anciens inventaires d'archives, conservés dans les archives du département du Gers' (Auch 1926); LATOUCHE, 'Notice sur les archives départementales des Alpes-Maritimes' (Nice 1924).

460. J. SALVINI, 'Le chartrier de La Durbelière' (Archives hist. du Poitou 45, Poitiers 1926), verzeichnet die Bestände dieses Archivs, die vor allem für die lokale Geschichte der Familie Du Vergier und ihrer Besitzungen wichtig sind. Einige Stücke werden im Druck mitgeteilt; die ältesten sind aus Damiette vom J. 1249.

461. Im Boll. del Museo civico di Padova NS. 1 (1926), 11—36 stellt VITTORIO LAZZARINI aus einem Register des Notariatsarchivs in Padua vom J. 1389 die Wertgegenstände und die Bücher des Giovanni Dondi dall' Orologio zusammen und weist eine ganze Zahl der 110 aufgeführten Hss. noch nach.

462. In den Atti e Memorie della R. Accademia Virgiliana di Mantova 17—18 (1925), 161—299 beschäftigt sich P. TORELLI mit dem 'Archivio dell' ospedale civile di Mantova'. Nach einer historisch-sachlichen Einleitung gibt er ein eingehendes Archivinventar unter gleichzeitiger Berücksichtigung der an das Archivio Gonzaga gelangten Archivalien derselben Provenienz, sowie Personen- und Sachregister. Die Urkunden setzen 1128 ein, Königsdiplome sind nicht dabei, die älteste Papsturkunde ist von 1258.

463. Als 3. Band der Inventari e regesti del R. Archivio di Stato in Milano erschien N. FERORELLI, 'I registri dell' ufficio degli statuti di Milano' (1926). Die 28 darin inventarisierten Register enthalten Statute, Verordnungen und sonstige amtliche Bekanntmachungen, aber auch privatrechtliche Beurkundungen wie Testamente, Stiftungen und dergl. aus den J. 1308—1739. Die Hauptmasse der Dokumente setzt erst mit dem 15. Jh. ein.

464. Eine kurzgefaßte Geschichte des Stadtarchivs von Piacenza mit einer Übersicht über seine Bestände und Inventare bietet E. NASALLI ROCCA, 'L'Archivio del comune di Piacenza' in Riv. delle biblioteche e degli archivi 35 (1925), 81—93, 181—195.

Digitized by Google

465. Ein summarisches Inventar des im Staatsarchiv zu Modena befindlichen Archivs des Hauses Este gibt UMBERTO DALLARI in Atti e Memorie della R. Deput. di storia patria per le prov. Modenesi 7. serie 4 (1926), 157—273.

466. Im Arch. stor. Ital. 85 (7. serie 7), 104—109 gibt PIETRO GUIDI vom Archivio arcivescovile di Lucca, ebd. 110—114 GIUSEPPE TURRINI vom Archivio capitolare di Verona eine kurze Beschreibung.

467. Der Entschluß der Direktion des Vatikanischen Archivs, dem Benutzer Hilfsmittel zu schaffen, die ihm die Orientierung in den mannigfachen Beständen des Archivs und über seine Indices erleichtern, ist sehr zu begrüßen. Der erste Band dieser 'Sussidi per la consultazione dell' Archivio Vaticano' (Roma 1926) ist als 45. Bd. der 'Studi e testi' erschienen. In ihm findet man zunächst Erläuterungen zu den Scheden Garampi's, die in übersichtlicher Form eine Auflösung sämtlicher bei Garampi vorkommenden Abkürzungen geben. Dem folgt eine Aufstellung über die fehlenden oder in die Vatikanische Bibliothek übergeführten Bände der Miscellanea und eine Tabelle der vatikanischen Register, nach Päpsten geordnet mit Angabe des Pontifikatsjahres, alter und neuer Archivsignatur der einzelnen Bände. Den Schluß bildet eine Konkordanz der alten und neuen Signaturen der lateranensischen Register, eine solche der 'Rationes Camerae' und ein Inventar des 'Fondo consistoriale'. Als zweiter Band sind (Rom 1927) außer der Reihe die 'Specimina Supplicationum' veröffentlicht, von dem unermüdlichen Archivar des Vatikanischen Archivs P. BRUNO KATTERBACH während seiner Ordnungsarbeiten an den Supplikenregistern zusammengestellt. Der erste Teil dieses Werkes, 'Prolegomena et tabulae', enthält knappe aber aufschlußreiche Vorbemerkungen des Autors über die formalen Eigentümlichkeiten der Suppliken (Unterschrift des Papstes, Datierung, Registrierung usw.) und Schriftproben aus den Registern auf 50 Tafeln, der zweite bringt die Transkription der Tafeln. Die Arbeit wird in erster Linie als paläographisches Lehrmittel nützlich sein, da sie eine ausgezeichnete Einführung in die Cursive des 14. und 15. Jh. ist.

Schriftwesen.

468. Für eine stärkere Berücksichtigung der Hilfswissenschaften im höheren Unterricht Italiens plädiert ANTONIO FALCE

Digitized by Google

in einem Aufsatz der Bologneser Zs. L'Archiginnasio 22 (1927), 1—28. Er verlangt die Errichtung gesonderter Lehrstühle sowohl für Paläographie, die er nach dem Vorbilde TRAUBE's im umfassenden Sinne betrieben wissen will, wie für Diplomatik und die sog. kleineren Hilfswissenschaften (Chronologie, Sphragistik, Genealogie usw.). Sehr charakteristisch und auch für die deutsche Geschichtswissenschaft beherzigenswert ist seine Mahnung, man dürfe nicht aus dem übertriebenen Positivismus des vorigen Jh. nun in ein Übermaß von wissenschaftlichem Idealismus verfallen. F. B.

469. LUIGI SCHIAPARELLI hat gleichsam als Fortsetzung seiner kleinen geschickten und praktischen Handbücher zur lateinischen Paläographie (vgl. NA. 46, 660 n. 1123) jetzt ein kleines Lehrbuch über die Abkürzungen in der lateinischen Schrift im Mittelalter bei Leo S. Olschi veröffentlicht, das auf Grund seiner eigenen eingehenden Forschungen und mit Berücksichtigung der Arbeiten besonders von W. TRAUBE und W. M. LINDSAY das ganze System sehr übersichtlich und eingehend behandelt, 'Avviamento allo studio delle abbreviature latine nel medioevo' (Firenze 1926).

470. In 'Essays in history presented to R. L. POOLE' (Oxford 1927) S. 5—29 handelt F. MADAN über 'The localization of mss.', indem er eine Reihe von Merkzeichen zur Erkennung der Provenienz von Hss. (Abkürzungen, Buchstabenformen u. a.) kurz bespricht und zum Schluß eine Tabelle der verschiedenen Formen der *Horae b. Mariae* und ihrer Provenienzen gibt.

471. In Revue Bénéd. 39 (1927), 185—197 beenden D. DE BRUYNE, A. WILMART und E. A. LOWE ihr Verzeichnis der 'Membra disiecta' (vgl. NA. 46, 540 n. 670 und unten n. 739).

472. Über den Aufsatz von CHARLES PLUMMER 'On the colophons and marginalia of Irish scribes' in Proceedings of the British Academy 1926 vgl. Revue d' hist. eccl. 22, 919.

473. A. S. COOK, 'Bishop Cuthwini of Leicester (680—691), amateur of illustrated manuscripts' im Speculum 2 (1927), 253 ff., will wahrscheinlich machen, daß der Liebhaber illustrierter Hss., den TRAUBE für den Bischof Cuthwini v. Dunwich ca. 750 ansah, vielmehr der von Leicester war.

474. O. DOBIASCH-ROJDESTWENSKAJA, die mit den Vorarbeiten zu einem neuen Katalog der Leningrader Hss. beschäftigt ist,

Digitized by Google

bespricht im 2. Fasc. der 'Analecta medii aevi' 4. serie 'Occidentalia' (Leningrad 1927) S. 3—60 vier Hss. Wir heben ihre Bemerkungen über die Hs. F. v. I 12 hervor, eine Sammlung von Heiligenviten, die auch von den MG. für die Edition der Viten s. Dionysii, s. Germani und s. Audomari benützt worden ist (vgl. zuletzt SS. rer. Merov. 7, 658). Vf. glaubt, daß die Sammlung nicht aus Corbie, sondern aus St. Denis stammt, und druckt aus ihr einen im Repert. hymnol. nicht verzeichneten Hymnus auf den hl. Marcellinus (*Si mihi linguae centum sint*). Aus der Hs. F. v. IV 3 druckt sie einige Randbemerkungen zur Chronik Ademars von Chabannes (ed. SS. 4, 113 ff.), die von einem Mönch des 13. oder 14. Jh. in Angoulême geschrieben sind. In der aus Corbie stammenden Hs. F. v. I 6 (saec. VIII.) gelang es ihr, in dem Schlußvermerk den Namen des Schreibers, Ingreus, zu lesen. Für die, denen die russische Zs. nicht zugänglich ist, berichtet sie über diesen Fund auch in LINDSAY's Palaeographia latina, vgl. n. 475.

475. Von W. M. LINDSAY'S Palaeographia latina, auf deren erste vier Hefte im NA. 46, 193 ff. und 539 hingewiesen worden ist, ist ein fünfter, wieder mit neun vortrefflichen Tafeln ausgestatteter Teil erschienen (St. Andrews University Publications 23, Oxford University Press 1927). KARL LÖFFLER (S. 5—27) erörtert darin die Frage, ob es in karolingischer Zeit eine eigene, von der Reichenau und St. Gallen unterscheidbare Konstanzer Schreibschule gegeben hat, und macht die Gründe geltend, die für den Konstanzer Ursprung von 14 einst Konstanzer, später Weingartener (vgl. NA. 34, 226) Hss. der Stuttgarter Landesbibliothek zu sprechen scheinen; ein Verzeichnis der sich darin findenden Kürzungen ist beigegeben. Im Hinblick auf Besonderheiten der Kürzung bespricht LINDSAY selbst (S. 28—42) mehrere belgische und niederländische Hss. des 8. und 9. Jh., dabei das berühmte Evangeliar von Maeseyck (in festländisch-angelsächsischer, nicht irischer Schrift, 30 f.); die Hs. Gregors von Tours aus St. Hubert (Namur 11, bei ARNDT C 7) setzt er in das 9. Jh. (41). E. A. LOWE (S. 43—47) weist in einem Einzelblatt von Paris 4808 ein weiteres Beispiel des sogenannten b-Typus von Corbie nach, und OLGA DOBIASCH-ROJDESTWENSKAJA (S. 50 f.) erweitert die Reihe der bekannten Corbier Schreiber des 8. Jh. durch die Entzifferung des Namens von Ingreus in einem Petropolitanus. D. DE BRUYNE (S. 48 f.) erweist *hēt* als eine seltene, wahrscheinlich

Digitized by Google

insulare Abkürzung für *haeret*. Endlich E. K. RAND, 'How many leaves at a time?' (S. 52—78) teilt an Hand der Hss. von Tours bis zum Ende des 9. Jh. scharfsinnige Beobachtungen mit über die Weise, mehrere Blätter unter Berücksichtigung der Lage von Haar- und Fleischseiten zusammen zu liniieren, und gelangt dabei zur Unterscheidung verschiedener, auch zeitlich getrennter Linierungsweisen. Seine Ergebnisse verlohnen wohl an Hss. anderer Herkunft nachgeprüft zu werden. W. L.

476. Mit der Schreibschule von Corbie beschäftigt sich W. BACHTIN in 'Analecta medii aevi' 4. serie 'Occidentalia' fasc. 2 (Leningrad 1927) S. 61—78, der die Leningrader Hss. F. v. XIV 1 und F. v. I 11 entgegen den Vermutungen von TRAUBE und LINDSAY der Corbieer Schule zuweist. — Ph. LAUER, dessen Aufsatz 'La réforme carolingienne de l'écriture latine et l'école calligraphique de Corbie' in Mémoires présentées à l'Académie des inscriptions et belles-lettres (Paris 1924) wir nicht gesehen haben, sucht in Bull. phil. et hist. du Comité des travaux hist. et scient. 1924 [1926] S. 59 bis 68 unter dem Titel 'Recherches sur l'écriture de Corbie, dite Lombardique' (mit 2 Tafeln) gegen TRAUBE die Verwandtschaft des sog. *ab*-Typus der Corbieer Schrift mit der beneventanischen zu zeigen.

477. Ph. LAUER, 'Observations sur le scriptorium de Lyon' in BECh. 86 (1925), 380—387, bespricht das Werk von LOWE (vgl. NA. 46, 195 n. 46), hebt die Schwierigkeiten hervor, die der lokalen Bestimmung von Hss. vor dem 9. Jh. im Wege stehen, und ergänzt die von LOWE zusammengestellte Liste von Hss. Lyoner Herkunft. — Hierbei nennen wir noch nachträglich die für die Kenntnis der vorkarolingischen Minuskel außerordentlich wichtige Publikation 'Il codice 490 della biblioteca capitolare di Lucca. Ottanta pagine per servire a studi paleografici scelte da LUIGI SCHIAPARELLI e riprodotte in fototipia a cura della biblioteca apost. Vaticana' nebst der als 36. Bd. der 'Studi e testi' erschienenen Einleitung 'Il codice 490 della biblioteca capitolare di Lucca e la scuola scrittoria Lucchese (sec. VIII—IX). Contributi allo studio della minuscola precarolina in Italia' (Roma 1924), sowie endlich SCHIAPARELLI's Aufsatz in Arch. stor. Ital. 84 (1926), 3—24, in dem er sich mit A. DE BOUARD (vgl. NA. 46, 539 n. 668) über den Ursprung der karolingischen Minuskel auseinandersetzt.

Digitized by Google

478. In seiner Studie 'Influenze straniere nella scrittura Italiana dei secoli VIII e IX' (Studi e testi 47, Roma 1927) behandelt LUIGI SCHIAPARELLI nacheinander die westgotischen, insularen und merowingischen Einflüsse auf die italienische Schrift sowie die Entstehung der montecassinesisch-beneventanischen Schule. Er kommt zu dem Schluß, der nicht zu leugnende Einfluß fremder Schreibschulen sei nicht so stark gewesen, daß er die eigentümliche Entwicklung des italienischen Typs etwa unterbrochen oder wesentlich modifiziert habe.

479. P. Zacarias GARCIA VILLADA S. J. stellt, indem er von dem Ashburnhamschen Pentateuch (Paris Nouv. Acq. lat. 2334 A 1) ausgeht, die ihm bisher bekannten Hss. in westgotischer Schrift zusammen, im ganzen 31 Codices bzw. Stücke davon, in der Revista de filologia Española 14 (1927), 14—19.

480. Die unermüdlichen Benediktiner von S. Maria del Montserrat haben neben ihren andern Publikationen jetzt ein neues Unternehmen begonnen unter dem vielversprechenden Titel 'Catalonia monastica. Recull de documents i estudis referents a monestirs Catalans' (Bd. 1, Monestir de Montserrat 1927), eine Art von Parallelwerk zu den 'Analecta Montserratensia'. Aus dem mannigfaltigen, starken, vorzüglich gedruckten und schön ausgestatteten Bande hat für uns besonderes Interesse die erste Abhandlung von Dom ANSELM M. ALBAREDA 'Els manuscrits de la Biblioteca Vaticana Reg. lat. 123, Vat. lat. 5730 i el scriptorium de Santa Maria de Ripoll' mit einer genauen Beschreibung dieser beiden Hss. saec. XI, von denen die erste die als Annales s. Victoris Massilienses von G. H. PERTZ in MG. SS. 23, 2—7 und als Chronique de Saint-Victor de Marseille von J. H. ALBANÈS in den Mél. d'arch. 6 (1885), 64 ff., 286 ff., 454 ff. herausgegebenen historischen Notizen enthält, die PERTZ in Verkennung der wahren Sachlage als Marseiller Annalen, die aus einem älteren Barceloneser Exemplar ergänzt worden seien und die er nun als besondere Annales Barcinonenses ausschied, angesehen hat. Es folgt nach den kritischen Bemerkungen der Text dieser Notae historicae (S. 34—46) und eine lange Auseinandersetzung mit der Hypothese von ALBANES, daß der Codex aus dem Scriptorium von S. Maria de Ripoll stamme. Dagegen sei dies sehr wahrscheinlich der Fall bei Cod. Vat. lat. 5730, von dem mehrere Tafeln mit schönen

Digitized by Google

Reproduktionen geboten werden. — Ders. Autor druckt S. 326 aus den Cod. Vat. lat. 7530 das Privileg König Lothars von Westfranken vom J. 982 als Diplom des 'Kaisers' Lothar für Ripoll, das bereits BALUZE (Marca Hispanica S. 929 n. 131) ex chartulario monasterii Rivipullensis herausgegeben hatte, nochmals ab. P. K.

481. A. M. FRIEND, 'Carolingian art in the abbey of St. Denis' (Art Studies, Depart. of the fine Arts of Harvard and Princeton Universities 1, Princeton 1923, S. 67—75), sucht die Abtei St. Denis als Heimat von Buchmalereien, Treibarbeiten, Elfenbeinschnitzereien und Glasschnitten darzutun, die die schönsten Arbeiten aus der zweiten Hälfte des 9. Jh. umfassen. Vor allem rechnet er das ganze Werk des Mal-Ateliers dazu, das JANITSCHEK in Corbie lokalisieren wollte und das noch heute unter dem Namen der sog. Schule von Corbie geht, da man zwar die Unmöglichkeit der JANITSCHEKschen These eingesehen, aber keine bessere für sie gefunden hat. Das eine Beweisargument FRIEND's kann man nicht gelten lassen. Er stellt je eine Arbeit dieser vier Techniken zusammen, auf denen Sol und Luna von der Stellung abweichen, die für sie nach karolingischer Ikonographie üblich ist. Die Erklärung für diese Unregelmäßigkeit glaubt er in einer Stelle des Pseudo-Areopagiten gefunden zu haben. Da er nur die Übersetzung des Johannes Eriugena von 858 kannte und die betreffenden Werke nicht viel später anzusetzen sind, meint er, daß der betreffende Passus nur am Ort der Übersetzung und des hl. Dionys, d. h. im Kloster St. Denis, zu einer solchen Änderung geführt haben könnte. Doch hat P. G. THERY eine ältere Übersetzung des Abtes Hilduin von St. Denis († 840) nachgewiesen, vgl. M. GRABMANN, Mittelalterliches Geistesleben (1926) S. 449 f., auch NA. 46 (1926), 671. Die von F. benannten Werke stehen also keineswegs in einer so engen zeitlichen Verbindung mit dem lateinischen Text des Areopagiten, wie sie für F.s These notwendig ist. Hätte die fragliche Stelle aber wirklich solchen Eindruck gemacht, so ist nicht einzusehen, warum er auf die Mauern von St. Denis beschränkt geblieben gewesen sein soll und warum er nicht mindestens die gesamte Produktion dieses Klosters bestimmt hat.

Sieht man sich dann die vier von F. namhaft gemachten Werke näher an, dann bemerkt man, daß ihre Unregelmäßigkeit viel einfacher zu erklären ist. Auf dem Deckel des Morganschen Ashburnham-Evangeliars ist z. B. die ungewöhnliche Stellung von

Digitized by Google

Sol und Luna offensichtlich allein durch die Edelsteinverzierung veranlaßt, der sich der figürliche Schmuck anpassen mußte. Daß aber auf dem Münchner Elfenbein, das einstmals den Codex aureus Karls d. K. in St. Emmeram schmückte, der Wagen der Luna nach links gekehrt ist, erklärt sich durch einen Blick auf die D-Initiale der Viviansbibel, die Luna in der gleichen Weise darstellt. Sie selbst oder doch ihre Vorlage hat dem Elfenbein zum Muster gedient, denn es finden sich auch sonst Beziehungen zwischen Viviansbibel und Codex aureus. Der Versuch, auf diese Weise vier Kunstdenkmäler verschiedener Techniken zusammenzufassen und um sie eine große Schule zu gruppieren, ist zweifellos mit untauglichen Mitteln unternommen — ganz abgesehen davon, daß die Beweiskraft ikonographischer Ähnlichkeiten weit überschätzt ist. Es bleibt aber von den übrigen Ausführungen des Vf. auch bei Preisgabe der Hauptthese ein diskussionsfähiger Rest übrig, das ist die Verlegung der sog. Schule von Corbie in das Kloster St. Denis, die eine Reihe von geschichtlich wichtigen Hss. betreffen würde wie den Codex aureus und das Gebetbuch Karls d. K. (beide in München), seinen Psalter (Paris), das Sakramentar mit dem sog. fränkischen Fürsten (Paris. lat. 1141) und die Bibel von S. Paolo fuori, die nach L. TRAUBE, MG. Poetae 3, 242 nicht Karl d. K., sondern Karl III. zukommt. F. untersucht den schon früher beobachteten Mischcharakter der diesem Atelier entstammenden Hss. und stellt als künstlerische Paten die Turonische, die Reimser, die fränkisch-sächsische und die Ada-Schule fest. Zum Teil handelt es sich um ganz bestimmte Hss., deren Bilder genau kopiert sind. Die Möglichkeit, diese einzusehen und die verschiedenen Einflüsse zugleich zu verarbeiten, sieht Vf. nun nur im Kloster St. Denis selbst gegeben, dessen Abtwürde im J. 867 Karl d. K. selbst annahm. Diese These hat wegen der einfachen Lösung vieler Schwierigkeiten etwas Bestechendes, doch kann die Entscheidung erst nach einer Prüfung der einzelnen Hss. auf die Möglichkeit einer Herkunft aus St. Denis hin gefällt werden. Wie ich dem Art Bulletin of the College Art Association of America 7 (1924—25), 85 N. 2 entnehme, bereitet F. eine selbständige Publikation über die Schule von St. Denis vor, die m. W. bisher noch nicht erschienen ist. Sie erst wird eine endgültige Stellungnahme zu der These des Vf. ermöglichen. Hier kann man dann auch eine Stellungnahme zu A. GOLDSCHMIDT's Ausführungen über die

Digitized by Google

Heimat der sog. Liuthar- und der jüngeren Metzer Gruppe karolingischer Elfenbeinarbeiten erwarten, die mit F.s Annahme nicht ohne weiteres vereinbar sind. Überhaupt muß sich zeigen, ob F. Beobachtungen gemacht hat, die uns überzeugen können, daß die sog. Schule von Corbie auch in andern Techniken als der Buchmalerei gearbeitet hat. Das ist ja an sich wahrscheinlich, aber bis jetzt fehlt es an schlagenden Beweisen. Jedenfalls hat F. das Verdienst, wieder darauf hingewiesen zu haben, daß wir über die Hauptsitze der karolingischen Kunst noch keine Gewißheit besitzen. F.s Buch wird helfen zu entscheiden, ob wir sie als Hofkunst anzusehen haben oder ob sie auf einer breiteren Basis stand. In diesem Falle fragt es sich noch, welche Bedeutung den einzelnen Provinzen des Reiches zugekommen ist. Wenn die Antwort gefunden ist, dann wird auch die noch in manchen Punkten dunkle Entwicklung der karolingischen Kultur deutlicher werden.

P. E. Schramm.

482. An der schwierigen, aber für die Kulturgeschichte des frühen Mittelalters wichtigen Aufgabe, die Hss. der karolingischen und ottonischen Epoche auf einzelne Kunstschulen zu verteilen und deren Heimat festzustellen, hat sich neuerdings auch ein Amerikaner, Ernest T. de Wald, beteiligt, 'The Art of the scriptorium of Einsiedeln' in 'The Art Bulletin, publ. by the College Art Association of America', 7, 3 (März 1925) S. 79—90 mit 68 Abb. .Er hat die Produktion des Klosters Einsiedeln untersucht, die bald nach der im J. 934 erfolgten Gründung einsetzt und besonders in der zweiten Hälfte des 11. Jh. einen größeren Umfang angenommen hat. Da die Mehrzahl der dieser Schule zugeschriebenen Hss. noch heute in Einsiedeln liegt und bei den anderen der Eintrag der Kirchweihe oder die Nennung spezifisch Einsiedler Heiliger weiterhelfen, ist das Ergebnis in der Hauptsache wohl gesichert. Fragt man nach der künstlerischen Bedeutung dieser nunmehr gut erkennbaren Schule, dann richtet sich die Antwort nach der Beurteilung einer nur stilkritisch unterbauten These des Vf. Dieser will nämlich die Lücke, die zwischen den von ihm festgestellten Hss. des 10. und 11. Jh. klafft, dadurch schließen, daß er die sog. Ruodprecht-Gruppe, deren Heimat man bisher auf der Reichenau und auch in St. Blasien gesucht hat, nach Einsiedeln verlegt. Stilkritische Gründe genügen hier aber nicht, da die Einsiedler Schule — ihrer Lage entsprechend — sich nie vom Einfluß der mächtigen

Digitized by Google

Nachbarschule im Bodensee emanzipiert hat. Was die Ruodprecht-Gruppe mit Einsiedeln verbinden mag, kann also auch durch Einwirkung der Reichenau erklärt werden. Hätte DE WALD schon den Aufsatz von A. BOECKLER in 'Die Kultur der Reichenau' 2 (1925), 970 einsehen können, so hätte er erfahren, daß nach wie vor starke Gründe dafür sprechen, die Heimat der Ruodprecht-Hss. auf der Reichenau zu suchen. Wenn diese aber aus dem Katalog der Einsiedler Schulerzeugnisse zu streichen sind, dann bleiben nur die bescheidenen, fast ganz auf Initialen beschränkten Leistungen einer Schule übrig, die von der Aufwärtsbewegung der ottonischen Kultur nur wenig gestreift wird. — Den Historiker geht besonders Abb. 36 aus dem Cod. Einsiedl. 176 saec. X (Beda zur Apocal.) an, denn sie zeigt Christus, wie er einen bärtigen Laien und eine Frau segnet, die nach den beigeschriebenen Namen Heto und Adelheit heißen. DE WALD möchte sie mit Otto I. und seiner zweiten Gemahlin identifizieren und in der Hs. ein Geschenk des Kaisers an das Kloster sehen. Da Heto eine Nebenform von Hatto-Atto ist und auf einen ganz anderen Stamm als Otto zurückgeht, stehen dieser verlockenden Deutung, durch die die spärlichen Bilder des ersten Sachsenkaisers um eins vermehrt würden, schwere Bedenken entgegen. — An historischen Ungenauigkeiten ist anzumerken, daß Hermann von Schwaben Herzog war, der Name Bruns von Köln in Benno verwandelt und Wolfgang von Regensburg zum Prior statt zum Dekan in Trier gemacht ist. Auch kann Meginrad, der Gründer des Klosters, der mit den Burchardingern zusammengebracht wird, nicht als Mitglied des Hauses Hohenzollern bezeichnet werden. Schließlich muß die Messe *in honore s. Sigismundi* als Beweis für Herkunft von Hss. aus Einsiedeln ausschalten, da es sich um einen älteren und verbreiteten liturgischen Text handelt. Hinter die Behauptung einer Abhängigkeit Einsiedelns von der Schule in St. Denis wird man so lange ein Fragezeichen machen, als A. M. FRIEND, auf den sich Vf. beruft, sich nicht näher dazu geäußert hat. — Inzwischen hat sich auch W. KÖHLER in der Festschrift zum 60. Geburtstag von P. CLEMEN (Bonn 1926) S. 272 N. 1 kurz gegen DE WALDS These über die Heimat der Ruodprecht-Gruppe ausgesprochen. P. E. Schramm.

483. GIOVANNI ONGARO 'Cultura e scuola calligrafica Veronese nel sec. X' (Memorie del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti 29) handelt auch über den Veronensis 88, den ich für das 23. Gedicht

Digitized by Google

der Cambridger Lieder herangezogen habe, doch scheint er die Cambridger Sammlung — ich habe seine Schrift noch nicht einsehen können — nicht zu kennen. K. Str.

484. Zu dem 1914 erschienenen ausgezeichneten Buche von E. A. Loew (jetzt Lowe) über die Beneventanische Schrift (s. NA. 39, 594) hat Viktor Novak eine auch über die bloße Schriftgeschichte hinaus kulturgeschichtlich bemerkenswerte Ergänzung gegeben, 'Scriptura Beneventana' (Zagreb [Agram] 1920, Quart, VII und 91 S.). Bekanntlich ist jene süditalienische, aus der spätrömischen Kursive herausgebildete Bücherschrift von Apulien aus auch nach Dalmatien gebracht worden; dieser ihrer Verbreitung an der Ostseite des Adriatischen Meeres ist das Buch von Novak gewidmet. Ist mir auch die eigentliche Darstellung mit Ausnahme der eingefügten lateinischen Texte durch die Unkenntnis der kroatischen Sprache verschlossen, so hat der Vf. doch die Benutzung durch die Beigabe einer kurzen französischen Zusammenfassung (S. 87 f.) einigermaßen ermöglicht, und zudem geben 18 Lichtdrucktafeln nach Vorlagen in Agram und Zara eine Anschauung von der Verwendung dieser Schrift neben der karolingischen Minuskel vom 10. bis 13. Jh. in den zu Unteritalien in Beziehung stehenden Klöstern Dalmatiens und in der Kanzlei der Herzöge und Könige von Kroatien. Novak schreibt ihr auch eine Einwirkung zu auf die Bildung der kroatischen, eckigen Form der glagolitischen Schrift. Vgl. auch NA. 46, 542 n. 678. W. L.

485. Der neue Fascikel der New paleographical Society (series 2, parts 10 und 11, London 1926) enthält u. a. die wohlgelungene Wiedergabe von 3 mittelgriechischen Pergamenturkunden aus dem schönen und alten Fonds des Basilianerklosters S. Elia di Carbone in der Basilicata, der jüngst im Archiv des Fürsten Doria-Pamphilj in Rom wieder aufgefunden wurde, darunter (Taf. 160) ein prächtiges griechisches Original Rogers II. vom Mai 1132 (nicht bei Caspar und K. A. Kehr). Ferner interessieren uns besonders zwei Tafeln (170 und 171) mit Proben aus der Hs. Brüssel, Bibl. roy. 18239 (Sigebert von Gembloux). W. H.

486. C. Oursel, 'La miniature du XII. siècle à l'abbaye de Cîteaux, d'après les manuscrits de la bibliothèque de Dijon' (Dijon L. Venot 1926), war uns unzugänglich (vgl. BECh. 88, 123), ebenso die in der Bibliographie der Revue d'hist. eccl. 23 n. 88

Digitized by Google

genannte Schrift 'Écriture et enluminure des manuscrits, IX.—XII. s. Histoire et technique' (Lophem-lez-Bruges, Abbaye St. André 1926).

487. Olga Dobiasch-Rojdestwenskaja, 'Quelques observations sur les origines de l'écriture dite gothique' in Mélanges Lot (1925) S. 691—721, betont die technischen Voraussetzungen (Pergament statt Papyrus, *penna* statt *calamus*) und hebt, an eine Beobachtung Bethmann's anknüpfend, hervor, daß in dem Scriptorium des Klosters St. Michel bei Avranches die frühesten Anzeichen gotischer Schrift nördlich der Alpen zu bemerken sind. Um diese Erscheinung zu erklären, weist sie auf den Verkehr hin, der dies Kloster mit den beiden Michaelsklöstern Süditaliens verband. — In der Festschrift für Iwan Graves 'Srednewekowoi byt' (Leningrad 1925) S. 233—259 handelt dieselbe Vf. vom Leben der Hss.-Schreiber im nördlichen Frankreich des 12. Jh., vornehmlich auf Grund von Schreibernotizen in verschiedenen Hss. und der Biographie des Ordericus Vitalis.

488. Das Werk des Archivars am Public Record Office in London, Hilary Jenkinson 'English Court Hand a. D. 1066—1500, illustrated chiefly from the public Records' (Oxford, Clarendon Press 1915) ist NA. 45,149 n. 42 nur kurz erwähnt worden. 'Court hand' ist der englische Ausdruck für das, was wir im Unterschied zu der Buchschrift die Urkundenschrift nennen, es ist eine Schriftgattung, die bei dem hohen Alter der schriftlichen Verwaltung in England schon früh eine charakteristische Ausbildung gefunden, sich allerdings im späteren Mittelalter vielfach stark den üblichen Buchschriften angenähert hat. Die Publikation zerfällt in zwei Teile, einen Tafelband, der zahlreiche Beispiele englischer Urkunden und vor allem der verschiedenen 'rolls' bietet, die ja in ihrer schier unübersehbaren Fülle den Hauptstock des Publ. Rec. Office in London bilden. 20 Tafeln sind dem 12. und 13., 26 dem 14. und 15. Jh. gewidmet. Der Textband enthält nach einer Einleitung, die u. a. über die verschiedenen Arten der abgebildeten Texte handelt und ein kurzes Verzeichnis der gebräuchlichsten Fachabkürzungen enthält, in der Hauptsache eine durch zahlreiche Beispiele illustrierte Geschichte der einzelnen Buchstaben und Zeichen, etwa nach Art der bekannten Anleitung Wattenbach's. Den Beschluß des Bandes bilden die Transkriptionen der Texte.

Digitized by Google

Eine gekürzte, vornehmlich auf Studierende berechnete Behandlung desselben Gegenstandes gab JENKINSON in der Publikation 'Palaeography and the practical study of Court Hand' (Cambridge 1915). Die Fortsetzung des größeren Werkes, unter dem Titel 'The later Court Hand from the fifteenth to the seventeenth century' (Cambridge, University Press 1927) erschienen, schließt sich in der äußeren Anordnung dem früheren an; einem Abbildungsteil, aus 46 Tafeln und mehreren Blättern mit Alphabeten bestehend, ist ein Textband beigegeben, in dem zum ersten Male auch eine schematische Gliederung der spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Kanzleischriften versucht wird. JENKINSON unterscheidet mehrere Schriftarten, für die er besondere termini technici einführt: die 'bastard hand', 'set hand', 'free', 'secretary', 'mixed' usw. 'hands', die er alle auf 'business hands' des 11. und 12. Jh. zurückführt und den 'text hands', den Buchschriften, gegenüberstellt. Diese termini sind in Anlehnung an Fachausdrücke des 16. Jh. gewählt und haben, wie J. betont, trotz mannigfacher kontinentaler Einflüsse nur für die insularen Verhältnisse Geltung, weshalb man sie am besten unübersetzt läßt. Mit Recht verlangt J. eine ähnliche Behandlung der Kanzleischriften anderer Länder, erst dann kann man zu einer genaueren Bestimmung der Verbreitung von partikularen Besonderheiten kommen. Es wäre zu wünschen, daß sein Ruf in Deutschland, wo die neuere Paläographie ziemlich stiefmütterlich behandelt wird, Gehör fände. W. H.

Allgemeine Reichs- und Kaisergeschichte.

489. N. JORGA, 'La *Romania* danubienne et les barbares au VI. siècle' in Revue Belge de phil. et d' hist. 3 (1924), 35—50, beschäftigt sich erneut (vgl. NA. 46, 542 n. 680) mit dem Fortleben römischer städtischer Kultur bis ins Mittelalter hinein. Nach seiner Ansicht, für die er sich besonders auf Prokop und die Vita s. Severini beruft, gab es von Passau bis Tomi Zentren römischer bürgerlicher Verfassung; in ihnen bildeten sich die wesentlichen Momente des Romanentums und des Mittelalters überhaupt, 'et le germanisme n'y intervenait pour presque rien'.

490. Die fränkische Besiedlung Brabants und Flanderns und die agrarischen Verhältnisse in diesen Gebieten behandelt G. DES MAREZ in seinem von der kgl. belgischen Akademie (9. Bd.) herausgegebenen Werke: 'Le problème de la colonisation Franque

Digitized by Google

et du régime agraire dans la Basse-Belgique' (Bruxelles 1926). Die mit Anerkennung (vgl. z. B. K. SCHUMACHER in H. Zs. 137, 101 und HENRI LAURENT in Revue de l' Université de Bruxelles 32, 233) aufgenommene, auf gründlichen archivalischen und Geländestudien beruhende Arbeit setzt die Besiedlung Belgiens durch die Germanen in die Zeit zwischen 358 (Julian) und der Mitte des 9. Jh. Vf. verfolgt Marschrichtung und Tempo der wandernden Franken, deren Kolonisation eine friedliche und langsame Eroberung des Landes gewesen sei. Brabant wurde erst vom 6.—8. Jh. besiedelt, nachdem die Täler der Schelde und Lys übervölkert waren. Meer-Flandern wurde von Sachsen und Friesen besetzt, wie ein Vergleich des im 12.—14. Jh. dort geltenden Rechtes mit dem anderer Gebiete zeigt. Die Darlegungen des Vf. über die bäuerlichen Verhältnisse, wie sie durch die fränkische Einwanderung hervorgerufen wurden, sind eine Auseinandersetzung mit MEITZEN's Hof- und Dorfsystem, das in seiner generellen Form abgelehnt wird. DES MAREZ legt das Hauptgewicht auf die geographischen Bedingungen und Wasserverhältnisse. Während im Schelde-Lys-Gebiet das Hofsystem überwiegt und man zwischen Sotteghem und Audenaerde die Gewanne des Dorfsystems trifft, herrscht in Brabant ein Mischtyp vor, den Vf. an zwei Beispielen, Wolverthem und Grimbergen, sehr genau erläutert. — In Mélanges PIRENNE (1926) S. 669—674 untersucht AUGUSTE VINCENT 'Les premières invasions Franques en Belgique d' après les trouvailles de monnaies (années 256 et suivantes)'.

491. Über 'Pharamond, roi de France dans la tradition Irlandaise' handelt J. VENDRYES in Mélanges LOT (1925) S. 743—767. Auch die irische Überlieferung gibt keine sicheren Anhaltspunkte für die Existenz dieses sagenhaften Königs.

492. In den Atti del R. Istituto Veneto 84 (1924—25), 805—820 und 86 (1926—27), 75—85 veröffentlicht ROB. CESSI 'Note per la storia dei Goti e degli Unni', indem er zunächst über die Auflösung des gotischen Reiches jenseits der Donau, dann über das Eindringen der Hunnen handelt. — Über die Quellen für die ältesten Wohnsitze der Hunnen, 'La tradizione geografica su gli Unni' schreibt ARTURO SOLARI in den Rendiconti delle sessioni della R. Accademia delle scienze di Bologna 2. serie 9 (1925), 1—9.

Digitized by Google

493. Einen beachtenswerten Beitrag zur Geschichte Italiens während der Ostgotenherrschaft gibt GIUSEPPE A. PUNZI auf Grund einer gründlichen Analyse der Varien Cassiodors, 'L' Italia del VI secolo nelle *Variae* di Cassiodoro' (Aquila 1927). Nach einer einleitenden Darlegung der allgemeinen politischen Verhältnisse, die auf die Quellen selber zurückgreift, und Bemerkungen über Cassiodor, die im wesentlichen die Ergebnisse MOMMSEN's noch einmal zusammenfassen, entwickelt Vf. an Hand der Äußerungen Cassiodors über die Ämter, Verteidigung des Staates, Schutz des Eigentums und der Personen, Gesetzgebung und Rechtsprechung, Finanzen, Handel und Landwirtschaft, endlich Kirche und Religion ein lebendiges Bild der Zeit.

494. LOUIS PONCET gibt in Revue de Bourgogne 1924 S. 623—634 eine kurze biographische Skizze von 'Saint Sigismond, roi de Bourgogne 470?—524'.

495. In Bull. de la Soc. des antiquaires de l' Ouest 3. série 6 (1922—1924 [1925]), 631—642 handelt Comte LECOINTRE über die Schlacht bei Poitiers und die sich daran knüpfende Legende. Er betont den Einfluß des Berichtes, den Paulus diaconus, Hist. Langob. VI 46 gibt, auf die späteren Chroniken (Sigebert von Gembloux und Chroniken von St. Denis) und meint, Paulus diaconus habe die Schlachten von Toulouse (721) und Poitiers (732) konfundiert.

496. In seiner Abhandlung 'The alleged Frankish protectorate in Palestine' in The American hist. review 32 (1927), 241—261 kommt E. JORANSON zu dem Ergebnis, daß Karl d. Gr. kein Protektorat über das hl. Land ausgeübt hat, daß aber schon 20 Jahre nach seinem Tode die irrige Meinung im Entstehen war, Karl hätte eine solche Stellung gehabt. — Nicht zugänglich war uns die Schrift von A. KLEINCLAUSZ, 'La légende du protectorat de Charlemagne sur la Terre-Sainte' (Paris, Geuthner 1927).

497. Mit den Pippiniden in Italien, d. h. der Nachkommenschaft von Karls des Gr. Sohn Pippin, beschäftigt sich ein Aufsatz von GIUSEPPE POCHETTINO im Arch. stor. Lombardo 54 (1927), 1—43. Seine Aufstellungen, die eine beigegebene Stammtafel verdeutlicht, tragen freilich vielfach einen stark hypothetischen Charakter, über den bei genealogischen Untersuchungen in dieser frühen Zeit ja meistens schwer hinauszukommen ist. F. B.

Digitized by Google

498. In seiner Studie 'L'unità del Regno Italico nell' alto medio evo' in der Nuova riv. stor. 10 (1926), 179—201 geht Francesco Landogna auf die Frage ein, weshalb es im Mittelalter zu keiner italienischen Einigung kam. Nach Ansicht des Vf. war das entscheidende Moment in der italienischen Entwicklung die Nichtüberwindung des Dualismus zwischen römischer Souveränität und germanischem Königtum. Pavia wurde die Hauptstadt des langobardischen Regnum.

499. F. Dvornik, 'Les Slaves, Byzance et Rome au IX. siècle' (Travaux publiés par l'Institut d'études slaves 4, Paris 1926), behandelt in den einleitenden Abschnitten die Beziehungen des byzantinischen Reiches und der byzantinischen Kirche zu den slavischen Stämmen bis auf Photios und schildert alsdann die rivalisierende Missionstätigkeit der westlichen und östlichen Kirche in Bulgarien, Kroatien und Mähren. Hierbei setzt er sich ausführlich, wenn auch nicht überzeugend, für die Unverfälschtheit von JL. 3407 ein. Auch die Christianisierung der Slaven innerhalb des byzantinischen Reiches und die ersten Missionsversuche in Rußland werden untersucht. Das Buch ist als zusammenfassender und sehr lesbarer Überblick über einen weiten und wichtigen Stoff mit Dank zu begrüßen, zumal auch die uns meist unzugängliche slavische Literatur ausgiebig herangezogen ist. Vgl. auch P. E. Schramm in der Deutschen Lit. Ztg. 1928 S. 139. — Im Zusammenhang damit nennen wir nach der Notiz der Anal. Bolland. 45 (1927), 478 die Schrift desselben Vf. 'La vie de St. Grégoire le Décapolite et les Slaves Macédoniens au IX. siècle', das als 5. Bd. der gleichen Sammlung erschienen ist (1926). — Nicht gesehen haben wir J. B. Novák, 'L'idée de l'empire Romain et la pensée politique Tchèque au moyen âge' in Le monde Slave NS. 2, 2 (1925), 45 ff. G. L.

500. Nicht zugänglich war uns das Buch von Eug. Daniëls 'De invallen der Hongaren. Hun groote inval in Lotharingen ten jare 954' (Anvers 1926, Vlaamsch historisch boekenfonds n. 3). Vgl. dazu die nicht sehr günstige Kritik von Jean Gessler in der Revue Belge de phil. et d'hist. 5 (1926), 1091 ff.

501. In den Abhandlungen der russischen Historisch-archäographischen Kommission ('Letopis zanjatii postojannoi istoriko-archeografitscheskoi kommissii') 1 (34) S. 3—26 handelt M. E. Schaitan (†) über die Beziehungen zwischen Deutschland und Kiew im 11. Jh.

Digitized by Google

Nach einem einleitenden Abschnitt über die russisch-deutschen Beziehungen zur Ottonenzeit (Mission Adalberts von Magdeburg) untersucht er die Haltung Polens und Böhmens gegenüber Heinrich IV. und den Kiewer Fürsten und besonders die Rolle, die der aus Kiew vertriebene Isjaslaw und sein Sohn Jaropolk in Deutschland und vor allem in der päpstlichen Politik spielten (vgl. JL. 4955). Dabei spricht er auch über die Kiewer Eintragungen und Miniaturen des sog. Codex Gertrudianus in Cividale. Ausführlich geht er auf die Unionsverhandlungen, die der Gegenpapst Clemens in Kiew anzuknüpfen suchte, und auf die Eupraxia-Episode ein. In dem (verlorenen) Schreiben des Gegenpapstes an den Metropoliten Johann von Kiew und der Vermählung Heinrichs IV. mit Eupraxia sieht er einen einheitlichen, aber mißglückten Versuch der kaiserlichen Partei, ein Bündnis mit Rußland herbeizuführen. Zum Schluß handelt er von den wirtschaftlichen und geistlichen Beziehungen, die zwischen Regensburg, Wien und Kiew bis zum Einfall der Tartaren bestanden und vor allem von irischen Emigranten vom St. Jakobs-Kloster in Regensburg aus gepflegt wurden. Sein Versuch, nach einer Erzählung der Vita s. Mariani (AA. SS. Febr. 2, 369) einen solchen irischen Emigranten Mauricius als den Überbringer der Botschaft Heinrichs IV. und des Gegenpapstes nach Kiew festzustellen, ist freilich nur eine Hypothese; wir wissen darüber zu wenig. Verbessert sei noch ein Versehen auf S. 5 N. 12: nicht Lambert von Hersfeld, sondern Leo von Monte Cassino erzählt von russischen Hilfstruppen der Byzantiner in Unteritalien (MG. SS. 7, 652). Vf. verwertet die deutschen und die freilich spärlicheren russischen Quellen im ganzen umsichtig und aufschlußreich und ergänzt dadurch an einigen Punkten die Darstellung Meyer's von Knonau. — N. de Baumgarten, 'Généalogies et mariages occidentaux des Rurikides Russes du X.—XIII. siècle' (Occidentalia christiana 9, 1, Roma 1927), haben wir nicht gesehen, vgl. Revue d'hist. eccl. 23, 712.

502. Von 'The Cambridge medieval history' (vgl. NA. 46, 542 n. 679) ist der 5. Bd. erschienen, 'Contest of empire and papacy' (Cambridge 1926). Darin behandelt J. P. Whitney die Reform der Kirche, Z. N. Brooke die Zeiten Gregors VII., Heinrichs IV. und Heinrichs V., F. Chalandon die Normannenreiche und C. W. Previté-Orton das Städtewesen in Italien, W. B. Stevenson, C. Lethbridges Kingsford und E. J. Passant teilen sich die Geschichte des 1. Kreuzzugs und der durch ihn hervorgerufenen Bewegungen, Austin Lane Poole

Digitized by Google

behandelt die deutsche Geschichte von 1125—1197, während Ugo Balzani die italienische, W. J. Corbett und D. M. Stenton die englische und L. Halphen die französische Geschichte desselben Zeitraumes darstellt. Über die städtische Entwicklung handelt E. C. Lodge, über die Mönchsorden A. H. Thompson, über römisches und kanonisches Recht H. D. Hazeltine, über das Unterrichtswesen M. Deanesly, über die Philosophie H. V. Reade. Im einzelnen können wir hier auf den Inhalt dieses reichen Bandes nicht eingehen, ohne den Rahmen dieser bibliographischen Notizen zu sprengen.

503. Leone Tondelli, 'Matilda di Canossa' ist in 2., nur wenig veränderter Auflage erschienen als 1. Bd. der Collez. di studi med. 'Canossa' (Reggio-Emilia 1926). — Als 2. Bd. der gleichen Sammlung hat Antonio Falce den 1. Band einer Biographie von Mathildes Vater veröffentlicht, 'Bonifacio di Canossa, padre di Matilda' (Reggio-Emilia 1927), auf die, da sie uns noch nicht vorliegt, später zurückzukommen sein wird. — Endlich erwähnen wir noch das Buch von F. Fabbi, 'La famiglia degli Attoni di Canossa. Notizie e ricerche stor. 896—1069' (Reggio-Emilia 1926), in dem neben der älteren Literatur auch die neueren Urkundenveröffentlichungen von Falce, Drei u. a. verwertet, aber ungedrucktes Material nicht herangezogen ist.

504. Die nur 20 Seiten umfassende Studie Luigi Madaro's 'Le origini del principato di Taranto e sue vicende feudali dai Normanni agli Angioini' (Alessandria 1926) hat einen etwas zu viel versprechenden Titel. Sie beschäftigt sich vornehmlich mit dem Streit Bohemunds und Rogers, der Söhne Robert Guiskards, und bietet kaum Neues.

505. Daß Wilhelm der Eroberer bei seiner Unternehmung gegen England von seinem Schwiegervater Balduin, Grafen von Flandern und seit 1060 Regenten von Frankreich, unterstützt wurde, weist Robert H. George in der Revue Belge de phil. et d'hist. 5 (1926), 81—97 aus den zahlreichen Verleihungen von Grundbesitz an Flamen durch Wilhelm nach. Der Skizze sind zwei Tabellen und eine Karte beigegeben.

506. Im Bull. de la Commission hist. de l'Académie roy. de Bruxelles 90 (1926), 189—92 setzt H. van der Linden die Ernennung Gottfrieds von Bouillon zum Herzog von Lothringen gegen Meyer von Knonau bereits in das J. 1087.

Digitized by Google

507. Das nachgelassene Werk von LEOPOLDO USSEGLIO, 'I marchesi di Monferrato in Italia ed in Oriente durante i sec. XII e XIII' (vgl. NA. 46,587 n. 873), ist jetzt im Druck erschienen (2 Bde. Biblioteca della Soc. stor. Subalpina n. 100 u. 101, Casale Monferrato 1926), hg. von CARLO PATRUCCO. In der Hauptsache schon 1889 geschrieben und nur mit verhältnismäßig wenigen späteren Nachträgen und Anmerkungen versehen, ist es heute natürlich veraltet. Die Nachrichten über die Markgrafen von Monferrat sind vielfach nur eingestreut in eine allgemeine Geschichte Italiens und der Kreuzzüge, die einen selbständigen Wert kaum beanspruchen kann. Dafür ist die quellenmäßige Grundlage doch zu schmal, wie denn beispielsweise für den Kreuzzug Friedrichs I. die Hauptquelle, der 'Ansbert', nicht benutzt ist. So beschränkt sich das wissenschaftliche Verdienst des flüssig geschriebenen Buches auf das, was auf die Markgrafen selbst, insbesondere Konrad und Bonifaz I., Bezug hat. C. E.

508. OMERO MASNOVO bestreitet in einem Aufsatz 'Ancora l'ultimo atto della pace di Costanza' im Arch. stor. Lombardo 52 (1925), 430—435 die Auffassung von VINC. PANCOTTI (vgl. NA. 46, 548 n. 699) und nimmt an, daß die Versammlung der Rektoren des Lombardenbundes am 22. Januar 1185 im Einverständnis mit dem Kaiser und zur Unterstützung seiner Politik erfolgt sei. — Das Buch dess. Autors 'La battaglia di Legnano (29 maggio 1176)' (Legnano 1925) war uns bislang nicht zugänglich.

509. In Mélanges LOT (1925) S. 285—306 erörtert E. JORDAN von neuem die wichtige und viel diskutierte Frage: 'Henri VI a-t-il offert à Célestin III de lui faire hommage pour l'empire?' Die Prüfung der bekannten Stelle aus der Deliberatio Innocenz' III. und die Abwägung der politischen Faktoren führt ihn zur Verwerfung der HALLER'schen These. Nach seiner Ansicht bestand die 'Investitur' darin, daß Heinrich VI. nach anfänglichem Sträuben bei der Krönungszeremonie den goldenen Reichsapfel empfing. Inzwischen ist die gleiche Meinung auch in Deutschland von E. PERELS in seinem Buch 'Der Erbreichsplan Heinrichs VI.' (1927) kurz begründet worden.

510. In 'Essays in history presented to R. L. POOLE' (Oxford 1927) S. 261—273 vertritt AUSTIN L. POOLE, 'England and Burgundy in the last decade of the twelfth century', die Ansicht, daß Heinrich VI.

Digitized by Google

sich wiederholt, während der Verhandlungen wegen Richards Freilassung und noch unmittelbar vor seinem Tode mit dem Plan trug, Burgund an Richard Löwenherz zu Lehen zu geben. Er stützt sich hierfür vornehmlich auf Roger von Hoveden.

511. Zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. verzeichnen wir eine Reihe von Einzelstudien, die aber kaum Neues bieten: L. Genuardi 'Federico secondo di Svevia' (Palermo 1925), G. Cocchiara 'Federico II. legislatore e il Regno di Sicilia' (Torino 1927), endlich A. de Stefano 'L'idea imperiale di Federico II.' (Firenze 1927). Ebenso faßt die Arbeit M. Colangelo's 'Le relazioni commerciali di Venezia con la Puglia' (Trani 1925) Bekanntes über die Handelsbeziehungen Venedigs mit dem Süden in den Zeiten Friedrichs II. und Karls von Anjou zusammen.

512. Zur Geschichte Peters de Vinea liefert Leone Mattei-Cerasoli im Arch. stor. Napolet. 49 (1924), 321 — 330 einen kleinen Beitrag. Aus einem im Archiv von La Cava befindlichen Erbpachtvertrag vom Sept. 1246 bestimmt er die Namen der Eltern auf Magerius und Adelitia, und verbreitet sich über ein Haus, das Peter in Neapel hatte und das später in die Hände Ottobono Fiescos, des Neffen Innocenz' IV., überging.

513. In einer sehr ausführlichen Studie 'La pretesa fellonia di Pietro Ruffo' in Arch. stor. Siciliano 47/48 (1927), 137—232 verbreitet sich E. Pontieri über den Gegenspieler der Lancia, dem es gelang, sich in Sizilien und Calabrien in den nach dem Tode Friedrichs II. ausbrechenden Wirren eine de facto unabhängige Signorie zu schaffen. Den gegen Ruffo erhobenen Vorwurf der Felonie lehnt Vf. als unberechtigt ab, da Ruffo die Rechte der legitimen Staufer stets gewahrt habe. Seinen Sturz führt P. im Gegensatz zu Karst, der Manfred die Initiative zuschrieb, auf die Freiheitstendenzen der durch das absolutistische Regiment Ruffos behinderten sizilischen Städte zurück.

514. Einen Beitrag zur Frage des Ursprungs der italienischen Signorie liefert G. B. Picotti in der Rivista storica 43, 7—30, im wesentlichen gestützt auf die Arbeiten von E. Salzer und Fr. Chabod, näher auf das Problem eingehend, wie sich die Signorie zur Legalität verhielt.

515. Von der populären, aber auf Grund der neueren Forschungen solid und doch frisch geschriebenen Historia de Cata-

Digitized by Google

lunya von FERRAN VALLS-TABERNER und FERRAN SOLDEVILA ist 1923 der zweite Band erschienen, der von Peter II. (1276) bis 1479 reicht. Er gibt eine anschauliche knappe Darstellung nicht sowohl der politischen, wie der merkantilen, sozialen und kulturellen Entwicklung.

516. Zu dem italienischen Abenteuer Johanns von Böhmen hat C. CAPAZZO einen Beitrag geliefert 'La signoria di Giovanni di Boemia a Bergamo e lo statuto del 1331' in Bergomum, Bull. della civica bibl. di Bergamo NS. 1 (1926), 43—96.

517. J. VANNÉRUS, 'Freudenburg, Freudenstein, Freudenkopp. Épisode de la politique féodale suivie par Jean l'Aveugle dans son comté de Luxembourg' in Mélanges PIRENNE (1926) S. 619—634, handelt von drei Festungen, die Johann von Böhmen im Luxemburgischen anlegte und Karl IV. an Balduin von Trier verkaufte.

518. In der Arbeit von H. LAURENT und F. QUICKE 'La guerre de la succession du Brabant (1356—57)' in Revue du Nord 13 n. 50 S. 81—121 wird u. a. der in Maastricht zugunsten des luxemburgischen Hauses geschlossene Vertrag behandelt. Weiter ist wichtig für die Geschichte Karls IV. F. QUICKE 'Un testament inédit de l'empereur Charles IV (18 octobre 1377)'. Das Testament wird abgedruckt und mit dem bereits bekannten von 1376 verglichen. — Ein kleines Buch von 87 Seiten ist über Karl IV. erschienen 'The emperor Charles IV 1316—78. A study in holy Roman imperialism' by GERALD GROVELAND WALSH S. J. (1924).

519. In dem Aufsatz 'La conférence d'Avignon (1344)' in 'Essays in medieval history presented to TH. FR. TOUT' (1925) S. 301—320 behandelt EUGÈNE DÉPREZ den vergeblichen Versuch Clemens' VI., zwischen England und Frankreich zu vermitteln. — Ein Beitrag zur Geschichte des englisch-französischen Krieges ist weiter die Arbeit von HENRI LAURENT 'Les conventions de St. Quentin (juin 1347). Contribution à l'histoire de la première phase de la guerre de cent ans dans les Pays-Bas' im Bull. de la Commission roy. d'hist. 91 (1927), 89—180 (auch separat erschienen). Es werden 36 Urkunden aus dem J. 1347 abgedruckt, die das Bündnis zwischen König Philipp VI. von Frankreich und Herzog Johann III. von Brabant betreffen. — In ders. Zs. 90 (1926), 193—241 beschäftigt sich F. QUICKE, 'Les relations diplomatiques entre le roi des Romains Sigismond et la maison de Bourgogne', mit

Digitized by Google

den Verhandlungen zwischen Sigismund und den Grafen von Bourgogne (1416/17) über den Besitz Brabants, das der König bereits seit 1412 für sich beanspruchte, und druckt im Anhang unbekannte Stücke zur Illustration dieser Verhandlungen aus der Pariser Bibl. nat., dem Departementsarchiv der Côte d'Or und dem Generalarchiv zu Brüssel.

520. Die Berichte der Mailänder Gesandten in Frankreich in den Jahren 1461—1466 haben B. DE MANDROT und Ch. SAMARAN mit ergänzenden Schriftstücken in vier Bänden für die Société de l'hist. de France 1916—1923 veröffentlicht: 'Dépêches des ambassadeurs Milanais en France sous Louis XI et François Sforza.'

W. L.

Allgemeine Kirchen- und Papstgeschichte.

521. Nicht zugänglich war uns G. LUCCA, 'Storia della chiesa, vol. 1: Dagli inizii a Carlo Magno' (1926).

522. Nur eben hinweisen können wir auf das Buch von FRANCESCO ARNALDI, 'Dopo Costantino. Saggio sulla vita spirituale del IV e V secolo' (Pisa 1927), das sich, vielfach unter Verwertung deutscher Forschungen, u. a. mit Augustin Ambrosius, Claudian, Prudentius und Ausonius befaßt.

523. Das unvollendet hinterlassene letzte Werk des großen Gelehrten Mgr. L. DUCHESNE, 'L'église au VI. siècle' (Paris, Boccard 1925), auf das wir bereits kurz hingewiesen hatten (NA. 46, 551 n. 715), enthält mehr, als der Titel verspricht. Es wird die Geschichte der byzantinischen und der römischen Kirche in ihren gegenseitigen Beziehungen von Gelasius I. bis zur trullanischen Synode dargestellt und dabei auch über die Missionstätigkeit der byzantinischen Kirche im Südosten und über die persische und koptische Kirche gehandelt. Die folgenden Kapitel sind den fränkischen, spanischen und keltischen Kirchen gewidmet. Das letzte Kapitel enthält den Anfang einer Biographie Gregors I. Es ist unvollendet geblieben.

524. Unzugänglich blieben uns JOHN CAMPBELL MAC NAUGHT, 'The Celtic church and the See of Peter' (Oxford, Blackwell 1927), vgl. Revue d'hist. eccl. 23, 391, und É. DE MOREAU, 'Saint Amand, apôtre de la Belgique et du Nord de la France' (Louvain, Museum Lessianum 1927), vgl. BAUDOT in Revue d'hist. de l'église 13 (1927), 361 ff. und NA. 46, 611 n. 951.

Digitized by Google

525. Ohne sie gesehen zu haben, verzeichnen wir nach der Notiz der Revue Bénéd. 39 (1927), 215* die Schrift von Fr. S. BETTEN, 'St. Boniface and St. Virgil' (Benedictine hist. monographs 2, Washington 1927).

526. Der Aufsatz 'La sede apostolica e gli inizi del cristianesimo nell' Europa settentrionale' in der Civiltà cattolica 4 (1926), 213—219 handelt von den Missionsfahrten Ansgards und von der Geschichte der Hamburger Kirche bis zu ihrer Vereinigung mit Bremen.

527. DOUGLAS W. LOWIS, 'The history of the church in France A. D. 950—1000. Being a study in mediaeval christianity' (London. These 1926), legt zunächst die politische Lage Frankreichs im 10. Jh. bis zum Erfolge Hugo Capets dar und beschäftigt sich dann mit den Beziehungen zwischen der westfränkischen Kirche und Rom, wobei natürlich die Reimser Synode des J. 991 im Mittelpunkt steht. Hierauf behandelt er das innere Leben der Kirche, die Reformbewegung, wobei er besonders auf die Persönlichkeit des Maiolus eingeht, und abschließend die Lage der Kirche im Feudalstaate.

528. In der Sammlung 'Bibliothèque de l'enseignement et d'histoire ecclésiastique', aus der besonders die Bücher von BRÉHIER über die Kreuzzüge und von MOLLAT über die avignonesischen Päpste bekannt sind, hat JULES GAY eine Papstgeschichte des 11. Jh. erscheinen lassen, 'Les papes du XI^e siècle et la chrétienté' (Paris 1926). Die Abgrenzung des Stoffes ist wohl durch äußere Rücksichten bestimmt; denn so entscheidend der Pontifikat Urbans II. im Verlauf des Investiturstreits auch sein mag, einen Abschluß bedeutet er nicht. Die Literaturbenutzung läßt die Beschränktheit einer französischen Provinzialuniversitätsbibliothek erkennen. CASPAR's Neuausgabe des Registers Gregors VII. oder SCHMEIDLER's Adam von Bremen war G. anscheinend noch nicht zugänglich, sowenig wie andere neuere deutsche Literatur. In der Auffassung der Reformzeit und vieler Einzelheiten darin weicht GAY oft von dem neuesten französischen Spezialisten für diese Zeit, AUG. FLICHE, ab. Vgl. auch die Besprechung von FLICHE in Revue d'hist. eccl. 23, 88 ff. W. H.

529. Unter dem Titel 'Un pape Savoyard, Gérald de Chevron, évêque de Florence (1044—1059) et pape (1059—1061) sous le

Digitized by Google

nom de Nicolas II. Étude biographique' versuchen P. BRAND et J. GARIN ein Lebensbild Nikolaus' II. zu entwerfen (Paris—Chambery 1925). Die These von der savoyardischen Herkunft dieses Papstes, von der die Vf. ausgehen, ist unsicher, vgl. darüber L. ROYER in Revue d'hist. de l'église 12 (1926), 465. Die Darstellung der Pontifikatsjahre geht auf die kritischen Probleme nicht ein. Das Papstwahldekret wird nach dem Decretum Gratiani gedruckt. S. 68 machen die Vf. auf zwei bei JAFFÉ übersehene von Petrus Damiani datierte Urkunden für St. Vannes aufmerksam (in den Analecta iuris pontificii ser. 10 Lfg. 87 S. 388).

530. Nicht zugänglich war uns der Aufsatz von J. P. WHITNEY, 'Peter Damian and Humbert' in The Cambridge hist. journal 1 (1925), 225—248, vgl. The Engl. hist. review 41 (1926), 483, Revue d'hist. eccl. 22, 703.

531. Abbé RONY, 'Hugues de Romans, légat pontifical' in Revue des questions historiques 55 (1927), 287—303, behandelt die Tätigkeit Hugos während seines Episkopates in Die (1073 bis 1083) und seine Beziehungen zu Gregor VII., ohne auf die Rolle einzugehen, die er unter Urban II. vor und besonders nach dem 1. Kreuzzug spielte.

532. Das nach dem Tode des Autors herausgegebene Werk von FERDINAND CHALANDON 'Histoire de la première croisade jusqu'à l'élection de Godefroi de Bouillon' (Paris, Picard 1925) (vgl. NA. 46, 555 n. 725) schildert die Geschichte des Kreuzzugs vom Konzil zu Piacenza ab bis zur Eroberung von Jerusalem. Besonders für die Kenntnis der Beziehungen zwischen Byzanz und den Kreuzfahrern ist die Darstellung von Wert wegen der stärkeren Berücksichtigung der byzantinischen Quellen (besonders Anna Comnena). Von einem zweiten Teil ist nur das erste Kapitel vollendet, das auf die Organisation der neuen Kreuzfahrerstaaten eingeht.

533. A. FLICHE behandelt in Revue d'hist. de l'église 13 (1927), 289—306 das viel erörterte Thema 'Urbain II et la croisade'. Er sucht hauptsächlich aus dem Itinerar des Papstes seit dem Konzil von Piacenza die Entstehung des Kreuzzugsplanes zu erklären. Nach seiner Meinung hat Urban II. seit Piacenza den Plan, den östlichen Christen zu helfen; unter dem Einfluß von Anschauungen, wie er sie im südlichen Frankreich fand (Ademar von Le Puy, Raimund von St. Gilles), entsteht der Gedanke des

Digitized by Google

Kreuzzugs, doch zunächst in viel bescheideneren Formen, als er später wirklich stattfand. Sehr zu seinem Schaden kennt Fl. nicht den Aufsatz von W. HOLTZMANN (vgl. NA. 46, 231 n. 146).

534. N. JORGA, 'Quelques observations sur les rapports entre le monde oriental et les croisés' in Mélanges LOT (1925) S. 259—274, sucht die Frage zu beantworten, ob sich in der Welt des Islam ein Einfluß der abendländischen Kreuzfahrer bemerkbar macht. Er prüft vornehmlich die Erzählungen des Ousâma (franz. Übersetzung in Revue de l'Orient latin 2) daraufhin und kommt zu dem Ergebnis, daß die bemerkenswerten Züge muselmanischen 'Rittertums' nicht den Franken entlehnt sind, sondern von den Persern stammen.

535. Als ein Gegenstück zu den bekannten Aufsätzen PIRENNE's über die Bedeutung der arabischen Eroberungen im 7. und 8. Jh. und im Anschluß an sein Werk 'Les barbares des grandes invasions aux conquêtes Turques du XI. siècle' (Paris 1926), das als 5. Bd. der Weltgeschichte 'Peuples et civilisations' erschienen ist (vgl. über dieses A. DOPSCH in H. Zs. 137, 103 ff.), skizziert LOUIS HALPHEN in Mélanges PIRENNE (1926) S. 175—180 'La conquête de la Méditerranée par les Européens au XI. et au XII. siècles'.

536. Le Bailli comte M. DE PIERREDON, 'L'ordre souverain et militaire des hospitaliers de St.-Jean de Jérusalem (Malte)' (Poitiers 1925), haben wir noch nicht gesehen; vgl. Revue d'hist. eccl. 22 Bibl. n. 3732.

537. D. MAMBRINI, 'La culla montana di un papa. Pasquale II. e la sua patria' (Santa Sofia di Romagna 1926), haben wir nicht gesehen; vgl. Riv. stor. Benedettina 17 ,360 und zu diesem Thema auch NA. 44, 204 n. 247 und 45, 396 n. 274.

538. Edith M. ALMEDINGEN, 'The English pope (Adrian IV)' (London 1925), geht ausführlich auf die Lebensgeschichte von Nicholas Breakspear vor seiner Erhebung zum Papst, besonders auf seine skandinavische Legation ein. Die Geschichte seines Pontifikates ist nur flüchtig behandelt.

539. REGINALD L. POOLE, 'The early lives of Robert Pullen and Nicholas Breakspear' in Essays in medieval history presented to Th. Fr. TOUT (Manchester 1925) S. 61—70 verfolgt die Anfänge der Laufbahn dieser beiden und anhangsweise auch anderer Engländer, die um die Mitte des 12. Jh. am päpstlichen Hofe unter

Digitized by Google

Eugen III. eine Rolle gespielt haben — Robert hat es ja bis zum Kardinal und Kanzler (vgl. auch Joh. M. Brixius, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130—1181, Diss. Straßburg 1912, S. 52 f., 105), Nikolaus als Hadrian IV. bis zur Papstwürde gebracht. Für das Stift St. Rufus bei Avignon, dem Nikolaus angehört hat, konnte auch benutzt werden das (unvollendete) Buch von U. Chevalier, Codex diplomaticus ordinis s. Rufi Valentiae (Collection de cartulaires Dauphinois IX, 1. Lief., Valence 1891). W. L.

540. Das Buch von William Holden Hutton 'Thomas Becket archbishop of Canterbury' erschien in 2. Auflage (Cambridge, University Press 1926).

541. Der Präfekt des Vatikanischen Archivs Mons. Angelo Mercati hat das Glück gehabt, den lange vergeblich gesuchten, von Garampi mehrfach zitierten Bericht des Kardinallegaten Nicolaus von Tusculum vom 21. Oktober 1213 an P. Innocenz III. über seine ersten Eindrücke und Aktionen in England, wohin er zur Lösung des Interdikts geschickt war, wiederaufzufinden; das Pergament, wie es scheint das Original, dessen alte Archivposition das Engelsburgsarchiv Arm. XIV c. 2 n. 47 war, war in einen der Nunziaturbände geraten. Das sehr lehrreiche Stück hat er jetzt herausgegeben und kurz erläutert in den 'Essays in history presented to R. L. Poole' (Oxford 1927) S. 274—289. P. K.

542. Von dem Werke von Horace K. Mann 'The lives of the Popes in the middle ages' erschien der 13. Bd. 'Honorious III. to Celestine IV. 1216—1241' (London 1925). Der 11. und 12. Bd. (Innocenz III.) erschienen in 2. Auflage (1925).

543. Einige kritische Bemerkungen zu Karl Wenck's letzter Abhandlung über das erste Konklave der Papstgeschichte (vgl. oben S. 293 n. 77) veröffentlicht E. Ruffini Avondo in den Atti della R. Accademia delle scienze di Torino 62 (1927), 409—431. Danach wird man vor allem die Frage neuerdings zu prüfen haben, ob den Nachrichten, die von einem in Perugia 1216 abgehaltenen Konklave sprechen, nicht doch ein höherer Wert beigemessen werden muß, als Wenck ihnen zuerkennen wollte. Einleuchtend ist ferner die Vermutung, daß Gregor X. bei der Einführung der Konklave-Ordnung durch das Vorbild seiner Vaterstadt Piacenza, wo jedenfalls für 1223 zwei städtische Konklave bezeugt sind, beeinflußt gewesen sein dürfte. — Ders. Autor hat auch ein Buch 'Conclave laico

Digitized by Google

e conclave ecclesiastico' (Turin 1926) verfaßt, das uns nicht zugänglich war. F. B.

544. Eine Studie über den aus Pistoja stammenden Erzbischof Philipp von Ravenna und seinen Anteil am Kampf der Kurie gegen Friedrich II. und Ezzelin beginnt Luigi Chiappelli im Bull. stor. Pistoiese 29 (1927), 85—94. Doch ist ihm die neuere Arbeit von O. W. Canz, Philipp Fontana, Erzbischof von Ravenna (1911) offenbar entgangen. F. B.

545. Das Buch von P. Tito Bottagisio 'Bonifacio VIII e un celebre commentatore di Dante' (Milano 1926) ist eine temperamentvolle Auseinandersetzung zunächst mit Scartazzini, dann aber überhaupt mit allen gegen Benedikt Gaetani erhobenen Vorwürfen und Anklagen. Vf. nimmt unbedingt für Bonifaz und die von ihm vertretenen Anschauungen Partei. Der Urkundenanhang am Schluß enthält noch einmal die bekanntesten Bullen Bonifaz' VIII. und die Schenkung Mathildes.

546. In der Revue des sciences religieuses (Université de Strasbourg) 5 (1925), 416 ff., 565 ff. und 6 (1926), 50 ff., 177 ff., 371 ff. handelt Vidal über 'Bernard Saisset évêque de Pamiers' (1232—1311), der in den Streitigkeiten Philipps des Schönen mit dem Papsttum eine Rolle spielte.

547. Paul Fournier schildert in BECh. 86 (1925), 100 bis 121 das Leben des Kardinals Guillaume de Peyre de Godin, eines Dominikaners, der besonders z. Z. Johanns XXII. an der Kurie einen bedeutenden Einfluß ausübte, gest. 1336. — Über die Schrift von Ed. Albe, 'Autour de Jean XXII. La cour d'Avignon' (Cahors 1925) vgl. Revue d'hist. de l'église 12, 85.

548. Wichtiges Material zur Geschichte der Spiritualen und ihrer Kämpfe mit Johann XXII. enthalten die Akten eines Inquisitionsprozesses gegen den Franziskaner Franciscus Bartholi von Assisi, einen Anhänger des Michael von Cesena und Autor des bekannten von Sabatier herausgegebenen Traktats über den Portiuncula-Ablaß, die vor einigen Jahren aus dem Archiv der Congregatio de propaganda fide in das Vatikanische Archiv gekommen sind und nun vom Präfekten des Archivs, Angelo Mercati, im Arch. Franciscanum hist. 20 (1927), 260—304 mit eingehenden Erläuterungen veröffentlicht werden. Von besonderem Interesse sind dabei zwei den Akten beigefügte, bisher unbekannte Bullen

Digitized by Google

des Gegenpapstes Nikolaus V. vom 16. und 20. Februar 1329, von denen die erste zur Unterstützung des von Ludwig dem Bayern geforderten Konzils aufruft, während die zweite die Absetzungssentenz Ludwigs (Const. 6 n. 437) gegen Johann XXII. bestätigt und alle Sentenzen des letzteren gegen den Kaiser, den Markgrafen Ludwig von Brandenburg und ihre Anhänger annulliert. — Aus ders. Zs. S. 305—313 notieren wir einen Beitrag von Helen M. Briggs über zwei von Franziskanern verfaßte alchemistische Traktate, von denen der eine dem Generalminister Elias von Cortona zugeschrieben ist. Die zugrunde gelegte Hs. (Manchester, Bibl. Joh. Ryland. lat. 65) enthält daneben Werke von Petrus Hispanus (Papst Johann XXI.), Arnald von Villanova, Raymundus Lullus und andern bekannten Autoren, um deren nähere Bestimmung Vf. sich jedoch nicht bemüht hat.

549. Von der NA. 44 (1923), 169 n. 89 erwähnten Studie von G. Biscaro 'Le relazioni dei Visconti di Milano con la chiesa. Giovanni XXII ed Azzone' im Arch. stor. Lombardo 46 (1919), 84—229 erschien, wie hier nachgetragen sei, eine die Zeit Benedikts XII. umfassende Fortsetzung bereits 1920 in der gleichen Zs. 47, 193—271; ein dritter Aufsatz, ebenda Bd. 54 (1927), 44—95 behandelt die Beziehungen Clemens' VI. zu Giovanni und Luchino Visconti, während eine letzte Fortsetzung die Signorie des Erzbischofs Giovanni nach dem Tode Luchinos zum Gegenstande haben soll.

550. Interessantes, aus dem Kommunalarchiv von Fano geschöpftes Material zur Geschichte des Kirchenstaats am Ende des 14. Jh. veröffentlicht Vittorio Bartoccessi in den neu erscheinenden 'Studia Picena. Pubblicazioni del pontificio seminario Marchigiano Pio XI.', so in Bd. 1 (1925), 13—65 den 'Liber offitiorum civitatum terrarum atque locorum magnifici et excelsi domini nostri Pandulfi de Malatestis in Marchia'; ferner in Bd. 2 (1926), 1—36 ein Verzeichnis der Summen, die von Pandulf an die in seinem Auftrag für Bonifaz IX. gegen die Colonna kämpfenden Truppenführer in den J. 1397 und 1398 gezahlt wurden.

Ordensgeschichte.

551. Ausgehend von einer Grabsteininschrift des J. 514 legt D. Ph. Schmitz 'La première communauté de vierges à Rome', in Revue Bénéd. 38 (1926), 189—195 dar, daß der erste Frauen-

Digitized by Google

konvent Roms am Grabe der hl. Agnes bestand und seine Gründung wahrscheinlich schon in den Anfang des 5. Jh. zu setzen ist.

552. Nicht gesehen haben wir B. LAURE, 'Règle du patriarche St. Benoît. Texte, traduction, commentaire' (Chambéry, Dardel 1925), vgl. Revue d'hist. eccl. 22 Bibl. n. 2054. — Ebenso blieben uns unzugänglich DOUGLAS SIMPSON, 'The historical St. Columba' (Aberdeen 1927), vgl. Revue d'hist. eccl. 23, 648, und ROUSSEL 'Luxovium ou Luxeuil à l'époque Gallo-Romaine' (Paris, Picard 1924), vgl. Revue hist. 149, 160.

553. M. SCHAITAN (†) gibt in der Festschrift für IWAN GRAVES 'Srednewekowoi byt' (Leningrad 1925) S. 179—205 einen zusammenfassenden Überblick über die irischen Emigranten im Mittelalter. Er streift kurz die erste Welle irischer Auswanderer, die im 6. und 7. Jh. den Spuren Columbans folgten. Ausführlicher geht er auf die zweite Epoche der Auswanderung ein, als im 9. Jh. viele Iren vor den Überfällen der Norweger und Dänen auf das Festland flüchteten, deren Namen z. T. (Dungal, Sedulius Scotus, Johannes Scotus u. a.) in der abendländischen Literatur- oder Geistesgeschichte fortleben. Eine dritte Auswanderungsbewegung setzte im 11. Jh. ein, für die besonders der Chronist Marianus Scotus und der gleichnamige Gründer des schottischen St. Jakobsklosters in Regensburg als Zeugen dienen. Zum Schluß sucht Vf. die Beziehungen zwischen diesen schottischen Mönchen in Regensburg und Heinrich IV. zu bestimmen; nach seiner Ansicht spielten sie eine wichtige Rolle als geheime Träger kaiserlicher Botschaften nach Polen und Rußland (vgl. auch n. 501).

554. Aus der unermüdlichen Feder von URSMER BERLIÈRE liegen wieder mehrere Arbeiten zur Geschichte des Benediktinerordens vor, die in gewohnter Weise die Gabe des Vf. zeigen, die Ergebnisse einer ausgedehnten Belesenheit und Gelehrsamkeit in einer auch für weitere Kreise lesbaren Gestalt kurz und klar zusammenzufassen. In das innere Leben der Klöster führt eine größere Abhandlung über die Abtwahlen besonders im späteren Mittelalter, 'Les élections abbatiales au moyen âge' in Mémoires publiés par l'Académie roy. de Belgique, Classe des lettres, Collection in-8°, 2e série 20 (1927, 100 S.); auch über die Einwirkung der Laiengewalten und des Papsttums, über Doppelwahlen und Wahlkapitulationen, über die Abdankung und die Absetzung von Äbten

Digitized by Google

ist hier ein reicher Stoff zusammengetragen. Die selbständige Stellung, die das Mönchskapitel, der Konvent, gegenüber dem Abte gewinnt, findet seinen äußeren Ausdruck in der Verwendung eines eigenen Konventsiegels im Gegensatz zu dem älteren allgemeinen Klostersiegel und dem besonderen Siegel des Abtes; das Aufkommen dieser Konventsiegel seit dem 12. Jh. verfolgt ein Aufsatz namentlich in französischen und belgischen Klöstern in Revue Bénéd. 38 (1926), 288—309, 'Le sceau conventuel'. Andere Arbeiten gelten den Beziehungen der Klöster zur Außenwelt. B. geht dem Anteil der Mönche an der Seelsorge und dem Pfarrdienst nach, den dadurch bewirkten Streitigkeiten mit der Weltgeistlichkeit, der sich darauf beziehenden kirchlichen Gesetzgebung und der Inkorporation von Pfarren im späteren Mittelalter, ebd. 39 (1927), 227—250 und 340—364, 'L'exercice du ministère paroissial par les moines'. Er betrachtet Benediktinerklöster, die mit Wallfahrtsstätten verbunden waren, und die für Pilger errichteten Hospize in Revue liturgique et monastique 11 (1926), 205—213, 247—253, 'Anciens pèlerinages bénédictins au moyen-âge', und nachdem er früher die Gebetsverbrüderungen der Klöster untereinander behandelt hat (NA. 45, 455; 46, 563), widmet er nun einen Aufsatz den Bruderschaften, die sich im Anschluß an Klöster bildeten und deren Teilnehmer etwa durch Gaben Anteil an den geistlichen Werken der Mönche und unter Umständen ein Grab auf dem Klosterfriedhof sich erwarben, ebd. 12 (1927), 135—145, 'Confréries bénédictines au moyen-âge'. Endlich hat B. in einem neuen Buche, 'L'ascèse bénédictine des origines à la fin du XII^{e} siècle, Essai historique' (Collection 'Pax', Série in-8°, Vol. 1, Paris 1927, XII und 282 S.) eine übersichtliche Geschichte der unter dem Begriff der Askese zusammengefaßten geistigen Mittel gegeben, durch welche die Jünger Benedikts ihrem Ziel im früheren Mittelalter näherzukommen suchten. Man findet hier mit reichen Belegen versehene Abschnitte über die Quellen dieser Lebensart, wie sie in der Klosterregel, ihren Kommentaren, den die Regel ergänzenden klösterlichen Gewohnheiten (*statuta, consuetudines* usw.), in liturgischen und eigentlich asketischen Schriften vorliegen; auch das Vorlesen im Konvent und die Bedeutung der Bibliothekskataloge für unsere Kenntnis der in den Klöstern beliebten Bücher werden gewürdigt. Ein zweiter Teil behandelt dann die 'Elemente' der klösterlichen Askese, Einsamkeit und Schweigen, Übung von Tugenden wie Gehorsam und Demut, Messe, Gebet

Digitized by Google

und Kontemplation, besondere 'Devotionen' (vgl. NA. 46, 673 n. 1183 und unten n. 986), die Handarbeit und die zunehmende Bedeutung der geistigen Arbeit in dem Klosterleben des Mittelalters. Diese keineswegs erschöpfende Übersicht mag eine Vorstellung von dem mannigfaltigen Inhalt und der gedanklichen Einheit des Buches geben, das vom Standpunkt eines Mannes aus geschrieben ist, der selbst in den Idealen lebt, von deren Geschichte er hier etwa sieben Jhh. übersichtlich zusammengefaßt hat. W. L.

555. In Mél. d'arch. 43 (1926), 61—89 untersucht LÉON BOURDON 'Les voyages de St. Mayeul en Italie'. Seine chronologischen Ansätze weichen von denen SACKUR's und MANTEYER's z. T. erheblich ab, vor allem respektiert er die Angaben des Syrus mehr als seine Vorgänger. Die besonderen Ziele, die Maiolus auf jeder seiner Reisen verfolgte, werden deutlich gezeigt.

556. ROSE GRAHAM, 'The order of Grandmont and its houses in England' (Society of antiquaries of London 1926) haben wir nicht gesehen, vgl. Revue Mabillon 17, 3*.

557. ANDRÉ WILMART, 'La chronique des premiers Chartreux' untersucht in Revue Mabillon 16 (1926), 77—142 das Verhältnis der Chronik *Laudemus* und des Katalogs *Magister* zueinander mit dem Ergebnis, daß der Katalog eine zuverlässige Quelle für die ersten Prioren der Chartreuse ist, während die Chronik aus dem 13. Jh. stammt. Die quellenkritische Studie basiert auf einer sorgfältigen Untersuchung der Hss. und schließt mit der Datierung der ersten Prioren (1084—1136).

558. Zur Augustinerregel nennen wir den Aufsatz von B. CAPELLE, 'L'épitre 211. et la règle de St. Augustin' in Anal. Praemonstr. 3 (1927), 369—378.

559. Als Beitrag zur Geschichte des Prämonstratenserordens sind die Untersuchungen EMANUEL RINGARD's über den Ursprung der Prämonstratenser in der Normandie zu nennen, 'Recherches sur la filiation des abbayes de la Lucerne et d' Ardennes' in Anal. Praemonstr. 2, 159—176.

560. Einen beachtenswerten Beitrag zur Geschichte des hl. Franciscus, 'St. François et les privilèges, surtout celui de la pauvreté concédé à St. Claire par Innocent III.' gibt ANDRÉ CALLEBAUT im Arch. Franciscanum hist. 20 (1927), 182—193. Er richtet sich gegen SABATIER und betont, daß die Bestätigung der Regel

Digitized by Google

juristisch ein Privileg bedeutete, von Franz aber nicht als Vorrecht, sondern als verstärkte Verpflichtung aufgefaßt wurde. Zwischen seiner Anschauung und dem *privilegium pauperlatis* für die Clarissinnen bestehe deshalb kein Gegensatz. — PAUL SABATIER, 'Le privilège de la très haute pauvreté accordé à St. Claire d' Assise par Innocent III. Son authenticité et son histoire de 1215—1253' (Paris, Picard), war uns nicht zugänglich, vgl. Revue hist. 148, 121.

561. Von den Neuerscheinungen der italienischen Franziskus-Literatur, die das Jubiläumsjahr gebracht hat, ist für uns am wichtigsten die neue Ausgabe der Vita prima und der Legenda ad usum chori des Thomas von Celano, die den Vätern des Kollegs von Quaracchi zu verdanken ist: Analecta Franciscana Bd. 10, 'Legendae s. Francisci Assis. saeculis XIII. et XIV. conscriptae' Fasc. I (auch ed. minor, Quaracchi 1926). Die Ausgabe beruht auf erneuter Vergleichung sämtlicher Hss. und ist mit einem reichen Sachkommentar ausgestattet, der besonders auch den literarischen Quellen und Vorbildern des Thomas nachgeht; in textkritischer wie in historischer Hinsicht bedeutet sie einen wesentlichen Fortschritt über die E. D' ALENÇON's hinaus. Im übrigen versprechen die Herausgeber, binnen kurzem sämtliche zwischen 1200 und 1300 geschriebenen Legenden des Heiligen in neuer Edition vorzulegen. — Zwei fragmentarische Hss. der zweiten Vita des Celanesen werden im Arch. Franciscanum hist. 20 (1927), 49—71 und 72—78 durch MICHAEL BIHL und BONAVENTURA GIORDANI beschrieben; die eine liegt in Poppi (Auvergne), die andere in Bologna. Ebenda S. 433—496 beginnt M. BIHL 'Disquisitiones Celanenses: De unica recensione Vitae II., de fontibus Vitae II., de compilatione Perusina'; S. 497 — 524 handelt er 'De codicibus excerpta Vitae II. s. Francisci continentibus'; S. 525—562 handelt BENV. BUGHETTI über 'Una nuova compilazione di testi intorno alla Vita di S. Francesco'. — Weiter hat F. M. DELORME die von ihm in einer Peruginer Hs. entdeckte Legenda antiqua s. Francisci (vgl. NA. 45, 398 n. 281), die seiner Meinung nach beträchtliche Fragmente der Aufzeichnungen des Bruders Leo enthalten soll, nunmehr herausgegeben (Paris, Édition de la France Franciscaine 1926). — An darstellenden Werken sodann können wir nur nennen: ARNALDO FORTINI, 'Nova Vita di San Francesco d' Assisi' (Mailand 1926). Vf., Bürgermeister von Assisi, beschäftigt sich vor allem mit dem stadtgeschichtlichen und sozialen Hintergrund der franzis-

Digitized by Google

kanischen Bewegung und hat zu diesem Zweck selbständige Forschungen in den Archiven von Assisi und Perugia angestellt. Seine Ergebnisse, vor allem seine Hauptthese, daß die Bewegung in ihren Anfängen keineswegs in Zusammenhang gebracht werden dürfe mit dem gleichzeitigen Aufsteigen neuer sozialer Schichten, verdienen ernsthafte Beachtung. Wir verweisen dazu auf die ausführliche Besprechung in der Revue d' hist. eccl. 23 (1927), 436ff. Endlich sei noch nachgetragen ein Hinweis auf das brauchbare, in Deutschland ziemlich unbeachtet gebliebene Buch von G. BONDATTI, 'Gioachinismo e Francescanesimo nel Dugento' (S. Maria degli Angeli 1924), das unter eingehender Verwertung auch der deutschen Literatur die Geschichte der joachitischen Ideen im Franziskaner-Orden zusammenfassend verfolgt. F. B.

562. Vom Testament des hl. Franciscus hat W. SETON eine verschiedene Varianten bietende Version in der Kathedralbibliothek von Worcester gefunden, 'An unusual manuscript version of the testamentum s. Francisci' im Arch. Franciscanum hist. 20 (1927), 33—40. Ebd. S. 79—108 beschreibt BENVEN. BUGHETTI eine franciscanische Kollektaneensammlung, 'Analecta de s. Francisco Assisiensi saec. XIV ante med. collecta (e cod. Florentino C. 9. 2878)'.

563. Im Arch. Franciscanum hist. 19 (1926), 286—289 macht P. MICHAEL BIHL O. F. M. gegen eine Bemerkung WENCK's wahrscheinlich, daß der von Jakob von Vitry genannte Pönitentiar *frater Nicolaus*, der sich 1216 vorübergehend zu den Franziskanern begab, ein Zisterzienser und kein Kardinal war.

564. Das Arch. Franciscanum hist. hat das 4. Heft des Jahrgangs 19 (1926) zu einer Jubiläumsschrift für den siebenhundertjährigen Todestag des hl. Franciscus ausgestaltet. Wir verzeichnen daraus: MICH. BIHL, 'De nomine s. Francisci' (S. 469—529); ANDRÉ CALLEBAUT, 'Autour de la rencontre à Florence de St. François et du cardinal Hugolin' (S. 530—558); LEON. LEMMENS, 'De s. Francisco Christum praedicante coram sultano Aegypti' (S. 559—578); MICH. BIHL, 'De quodam elencho testium oculatorum s. Francisci stigmatum' (S. 931—936).

565. Aus den Studi Francescani 12 (1926) verzeichnen wir: SALV. MARINO MAZZARA, 'Costanza di Svevia ed Eleonora di Francia, Clarisse medievali di Sicilia' (S. 93—116); GIROL. GOLUBOVICH, 'S. Francesco e i Francescani in Damiata (1219—1220)'

Digitized by Google

(S. 307—330); FERD. M. DELORME, 'Un recueil de miracles ou exempla, source de François Bartholi' (S. 366—404, druckt Teile der Hs. 442 aus Assisi); FRANC. SARRI, 'Saggio bibliografico di studi Francescani' (S. 511—546). — Über das Franziskanerkloster in Riva und den dort begrabenen Fra Pacifico handelt TEOD. ASSON, 'I primi Francescani nel Trentino' in Studi Trentini 7 (1926), 195—207.

566. In Atti e Memorie della Soc. Tiburtina 7 (1927), 34—51 handelt G. PETROCCHI über 'Tivoli e S. Francesco'. Die Beziehungen zwischen Rieti und dem hl. Franz untersucht ANGELO SACCHETTI SASSETTI, 'Anecdota Franciscana Reatina' (Potenza 1926); vgl. BUGHETTI in Arch. Franciscanum hist. 20, 424 ff.

567. In Arch. Franciscanum hist. 19 (1926), 181—193 beendet EDWIN AUWEILER O. F. M. seine Veröffentlichung 'De vitis sanctorum fratrum minorum provinciae Saxoniae' (vgl. NA. 46, 623 n. 985).

568. Von der ausgezeichneten Bibliographie über die Beziehungen des Franziskanerordens zum hl. Lande und zum fernen Osten, die vom Collegio di S. Bonaventura in Quaracchi bei Florenz unter der Leitung P. GIROLAMO GOLUBOVICH's herausgegeben wird, ist jüngst (Quaracchi 1927) der 5. Bd. erschienen, 'Biblioteca bio-bibliografica della Terra Santa e dell' Oriente Francescano', die J. 1346—1400 umfassend. — In der vom Franziskanerkollegium von S. Antonio in Rom herausgegebenen neuen Zs. 'Antonianum' 2 (1927), 21—58 handelt L. LEMMENS 'De primordiis missionum Ordinis Minorum'.

569. Die Kontroverse zwischen GREVEN und KURTH über den Ursprung der Beguinenbewegung, Sinn und Bedeutung des Namens und das Verhältnis des Lütticher Reformators Lambert li Beges zu den Beguinen (vgl. dazu H. Jb. 35, 1914, 26 ff.) ist in Belgien in jüngster Zeit durch JEAN VAN MIERLO und R. P. CALLAEY wieder aufgenommen. VAN MIERLO hatte sich in seinen in den Verslagen en Mededeelingen der kgl. flamischen Akademie erschienenen Aufsätzen 1925 'De bijnaam van Lambertus li Beges en de vroegste beteekenis van het woord begijn' und 1926: 'Lambert li Beges in verband met den oorsprong der begijnen-beweging' auf den Standpunkt GREVEN's gestellt, daß die Beguinenbewegung ihren Ausgang von Nivelles im südlichen Brabant genommen und Lambert nichts als den Namen mit der Bewegung gemeinsam habe. CALLAEY, der

Digitized by Google

sich schon 1922 (Rev. d'hist. eccl. 18,125) gegen GREVEN's erneute Beweisführung für KURTH ausgesprochen hatte, greift jetzt auch VAN MIERLO an (Revue d'hist. eccl. 23, 254—59), worauf dieser ebenda S. 785—801 erwidert. Den Namen führt VAN MIERLO auf eine volkstümliche Verstümmelung von *Al-bigen-ses* zurück, während CALLAEY an *beg* denkt, das irgendein körperliches oder geistiges Gebrechen bezeichne und auf die Beguinenbewegung deshalb angewandt sei, weil diese ihre Frömmigkeit in sonderbarer und verdächtiger Weise geäußert habe. VAN MIERLO kann sich bei seiner These u. a. darauf stützen, daß sieben Stellen der zweiten und dritten Fortsetzung der Kölner Königschronik Albigenser und Beguinen gleichsetzen. Von diesen Belegen geht auch der Aufsatz de PHILIPPEN's, 'Les Béguines et l'hérésie Albigeoise' in Annales de l'Académie roy. d'arch. de Belgique 7. serie (1926), Bd. 3, 233—252 aus, der aber darlegt, daß die Beguinenbewegung niemals häretischen Charakter gehabt habe, sondern von Anfang an 'un mouvement de bonne et orthodoxe réforme' gewesen sei.

Landes- und Ortsgeschichte. Westeuropa.

570. Aus der 'History of the Irish State to 1014', by ALICE STOPFORD GREEN (1925) erwähnen wir besonders die Kapitel über Kirche, Gelehrsamkeit und Klöster. Nicht selbst gesehen haben wir 'A history of Ireland and her people to the close of the Tudor period' by ELEANOR HULL (1926), vgl. The Engl. hist. review 42, 617.

571. Von dem zweibändigen Werk von EUG. DE SEYN 'Dictionnaire historique et géographique des communes Belges: Histoire, géographie, archéologie, topographie, hypsométrie, administration, industrie, commerce etc.' (Bruxelles 1924—26) haben wir bisher nur den 1. Bd. gesehen. Das Buch ist nützlich zur ersten knappen Orientierung, gibt aber keine Quellen an.

572. FLORIS PRIMS gibt in einem Aufsatz: 'Geestelijke en wereldlijke overheden te Antwerpen in de XIII. eeuw' im Antwerpsch Archievenblad 2 (1927), 161—204 als Beitrag zur Geschichte Antwerpens von 1221—1296 eine Übersicht über die in die Geschicke der Stadt maßgebend eingreifenden Päpste, die Bischöfe von Kamerijk, die Archidiakone und andere einflußreiche Angehörige des Stadtklerus, die flandrischen Markgrafen, endlich die Stadtrichter und Schöffen.

573. Über die Schrift von Jos. LAENEN, 'Geschiedenis van Mechelen tot op t'einde der Middeleeuwen' (Mecheln 1926) vgl.

Digitized by Google

FAVRESSE in Revue Belge de phil. et d'hist. 6 (1927), 401 ff. und schon NA. 46,572 n. 804.

574. A. HANSAY handelt in Mélanges PIRENNE (1926) S. 189—200 über 'L'ancien comté et les anciens comtes de Looz' (mit Karte und Stammbaum). Die Grafschaft entsprach etwa der heutigen Provinz Limburg.

575. M. G. JOURET, 'Histoire de Mons et du pays de Mons' (Charleroy 1926) gibt einen knapp gefaßten Überblick mit Bibliographie. — Nicht zugänglich war uns der 2. Bd. des Werkes von U. BERLIÈRE 'Recherches historiques de Gosselies 2: Topographie et toponymie' (Gembloux 1926), vgl. NA. 46,572 n. 807.

576. Über Siegel, Wappen und Farben der Städte Namur und Dinant im 13. und 14. Jh. handelt A. HUART, 'Les blasons de Namur et Dinant' in Annales de la Soc. arch. de Namur 36, 2 (1924) S. 189—258, und 'Notes sur les sceaux des comtes particuliers de Namur (1101—1418)' ebenda 37, 2 (1926), S. 243—248.

577. Über die zunächst im Besitz der 1028 zuerst genannten Familie de Ham befindliche und vom Herzog von Bouillon abhängige Ardennengrafschaft Han-sur-Lesse unterrichtet eine Monographie C. G. ROLAND's in Annales de la Soc. arch. de Namur 36,1 (1923) S. 1—88. Die Herrschaft ging später an die Herzöge von Luxemburg und endlich an die französischen Könige über. Im Anhang veröffentlicht der Vf. zehn bisher unbekannte von 1208—1323 reichende Urkunden zur Geschichte des Territoriums.

578. GEORGES BEAURAIN, 'Picardie. Études et documents historiques' in Bull. trimestriel de la Soc. d'émulation d'Abbeville 1925 S. 77 ff., veröffentlicht und kommentiert, wie wir der Revue d'hist. de l'église 13 (1927), 107 entnehmen, einige Dokumente aus dem 13. Jh. — Über die Schrift von HENRI BOUVIER 'Histoire religieuse de la ville d'Amiens. Des origines au XIV. s.' (Amiens 1921) vgl. BAIX in Revue d'hist. eccl. 22, 369.

579. Wissenschaftlich nichts Neues bietet die kleine Heimatsgeschichte 'Essay d'histoire régionale. Département de l'Oise et pays qui l'ont formé' (Beauvais 1925) von M. und A. LAUNAY und Ch. FAUQUEUX. — Noch nicht zugänglich war uns MAXIME DE SARS, 'Le Laonnais féodal' Bd. 2 'Duché-prairie de Laon' (Paris 1927).

580. In Travaux de l'Académie nationale de Reims 138 (1923/4), 167—211 und 213—244 handelt GASTON ROBERT über

Digitized by Google

'Bouvancourt' und 'Prosnes au moyen âge' unter Mitteilung zahlreicher Privaturkunden aus dem 12.—15. Jh. Nicht zugänglich war uns L. DEMAISON, 'Reims à la fin du XII. siècle d'après la vie de St. Albert' in ders. Zs. 139, 88—138; vgl. Revue d'hist. de l'église 12, 109.

581. Unter dem Obertitel 'Études Lucquoises' veröffentlicht LÉON MIROT in BECh. 88 (1927), 50—86 ein erstes Kapitel über die Luccheser Kolonie in Paris vom 13.—15. Jh. — Eine erzählende Darstellung mit Bibliographie ist die 'Histoire de Paris' von LUCIEN DUBECH und PIERRE D'ESPEZEL' (Paris 1926).

582. In der Festschrift für IWAN GRAVES 'Srednewekowoi byt' (Leningrad 1925) schildern einige Aufsätze verschiedene Seiten des mittelalterlichen Lebens in Paris. S. 113—147 handelt M. TICHANOWA-KLIMENKO über den Petit pont und gibt dabei einen lebendigen Ausschnitt aus dem Bilde der Stadt im 12.—14. Jh. S. 148—160 zeigt N. ANZIFEROW Züge ländlichen Lebens in der französischen Stadt auf; als Beispiele dienen Beaumont (Dép. Ardennes) und Paris. S. 206—232 schildert Ws. BACHTIN das studentische Leben in Paris im 12. Jh.

583. Ohne Quellenangaben erzählt A. CHABOSEAU die 'Histoire de la Bretagne avant le XIII. siècle' (Paris 1926). Er hebt den Einfluß hervor, den die Fürsten der Bretagne im 9. Jh. auf die westfränkische Politik ausübten. Nach seiner Ansicht hätte Nominoi eine 'nationale Dynastie' statt der germanischen, karolingischen in Westfranken begründet, wenn ihn nicht sein plötzlicher Tod daran gehindert hätte. Daß er übrigens von dem Grafen Lambert vergiftet worden ist, wie Vf. 'sans aucun doute' annimmt, ist eine vage Hypothese. — F. DE LAY, 'La mort de Salomon roi de Bretagne' in Mémoires de la Soc. d'hist. et d'arch. de Bretagne 5, 2 (1924), 3—22, bestimmt Ort und Zeit (875 Juni 25, nicht 874, wie man bisher annahm) der Ermordung des Königs. Doch nicht von 'einem Mönch aus St. Bertin' stammt der Bericht hierüber in den Ann. Bertin. (ed. WAITZ S. 125 f.), sondern dieser Teil der Annalen ist bekanntlich von Hincmar verfaßt. — In Mélanges LOT (1925) S. 549—561 untersucht RENÉ MERLET die 'Origine de la famille des Bérenger, comtes de Rennes et ducs de Bretagne'. Der älteste Berengar folgte dem Grafen Judicaël von Rennes, dessen Tod Regino zum J. 890 berichtet.

Digitized by Google

584. In der Zs. La province du Maine 2. série 5 (1925), 3 ff., 49 ff., 97 ff., 145 ff., 193 ff. setzt A. LEDRU seine Geschichte der Provinz fort (vgl. NA. 46,575 n. 823). Er behandelt 'Le Maine sous ses comtes héréditaires' im 12. und 13 Jh. — L. GALLOUÉDEC, 'Histoire et géographie régionales de la France. Le Maine' (Paris, Hachette 1925) haben wir nicht gesehen, vgl. Revue d'hist. eccl. 23 Bibl. n. 1307.

585. R. PARISOT, 'Histoire de Lorraine 1: Des origines à 1552' erschien in 2. Auflage (Paris 1926). G. MORIZET, 'Histoire de Lorraine' (Les vieilles provinces de France, Paris 1926) ist eine knappe Darstellung für breitere Kreise. Eine Reihe von Werken zur Geschichte des Elsaß und Burgunds haben wir nicht gesehen: CHARLES WEYMANN, 'La seigneurie de Thann. Mélanges historiques' (Paris 1926), vgl. Revue d'hist. eccl. 23 Bibl. n. 1314 (auch NA. 46,568 n. 788); LEON PAGET, 'Monographie du bourg de Marnay (Haute Saône)' (Vesoul-Paris 1926), vgl. Revue d'hist. de l'église 13, 99; M. CHAUME, 'Les origines du duché de Bourgogne 1: Histoire politique' (Dijon 1925), vgl. BAIX in Revue d'hist. eccl. 23, 81 ff. und CALMETTE in BECh. 87,164 (auch NA. 46, 569 n. 791); A. KLEINCLAUSZ, 'Histoire de Bourgogne' (2. éd. Paris 1924), vgl. Revue d'hist. eccl. 22 Bibl. n. 3595 G. DE MANTEYER, 'Les origines de la maison de Savoie en Bourgogne (910—1060). Manassès comte de Chaunois et Garnier comte de Troiesin. Leur origine carolingienne commune, indiquée par transmissions de Jully-les-Buxy' (Gap 1925) vgl. Revue d'hist. eccl. 22 Bibl. n. 5452; offenbar dieselbe Arbeit erschien nach dem Bericht der Revue d'hist. de l'église 12, 386 auch im Bull de la Soc. d'études des Hautes-Alpes 40 (1925), 38—49; ebenda S. 50—140, 307—426 untersucht MANTEYER 'Les origines du Dauphiné de Viennois'.

586. Sehr beachtenswert ist eine Abhandlung von M. CHIAUDANO im Boll. stor. bibliogr. Subalpino 29 (1927), 485—533 über die Finanzen der Grafen von Savoyen im 13. Jh., die auf eingehenden Studien im Turiner Staatsarchiv beruht. Vier beigegebene Tafeln enthalten eine übersichtliche Darstellung des Budgets Philipps I. von 1269 bis 1285 und zum Vergleich eine Zusammenstellung der monatlichen Ausgaben der päpstlichen Kammer unter Bonifaz VIII. im J. 1302, nach dem im Vatikanischen Archiv befindlichen Rechnungsbuch der päpstlichen Kammerkaufleute. F. B.

Digitized by Google

587. Das in Revue Mabillon 17 (1927), 27* gelobte Buch von THÉRÈSE SCLAFERT 'Le Haut-Dauphiné au moyen âge' (Paris 1926) haben wir nicht gesehen, ebensowenig ULISSE CHEVALIER, 'Regeste Dauphinois ou répertoire chronologique et analytique des documents imprimés et manuscrits relatifs à l'histoire du Dauphiné des origines chrétiennes à l'année 1349' (Vienne 1926), vgl. BECh. 87,417 n. 37.

588. A. KLEINCLAUSZ, 'Lyon des origines à nos jours. La formation de la cité' (Lyon, Masson 1925) schildert zuerst ziemlich knapp die territoriale Entwicklung von Lyon und geht dann ausführlich auf die Geschichte der einzelnen Stadtteile ein.

589. Unzugänglich blieben uns J. SOYER, 'Répertoire bibliographique sommaire de l'histoire du département du Loiret. 2: Histoire des communes' (Orléans 1921—1925), vgl. BECh. 87, 388 SURUGUE, 'Le Nivernais et la Nièvre. Histoire d'ensemble de la province depuis ses origines jusqu' à nos jours' (Paris Lefèvre 1926); M. PEYNOT, 'Vichy féodal et maison noble de Vichy' (Études hist. Bourbonnaises, Moulins 1926), vgl. Revue d'hist. eccl. 22 Bibl. n. 7503; PAUL DUCOURTIEUX, 'Histoire de Limoges' (Limoges 1925), vgl. ebenda n. 3605; J. M. MAUBOURGUET, 'Le Périgord méridional des origines à 1370. Étude d'histoire politique et religieuse' (Thèse Bordeaux, Cahors 1926), vgl. A. DUFOURCQ in Revue d'hist. de l'église 12,467.

590. J. CALMETTE, 'Le sentiment national dans la Marche d'Espagne au IX. siècle' in Mélanges LOT S. 103—110, zeigt, wie unter Karl dem Kahlen durch administrative Abgrenzung und durch den Gegensatz der einheimischen Großen und fränkischen Beamten in Katalanien die Grundlagen der späteren Sonderentwicklung gelegt wurden.

591. Über das uns unzugängliche Buch von AUGUSTE LESOURD, 'Essai sur les États de Vivarais depuis leurs origines' (Paris 1926) vgl. OLIVIER MARTIN in Revue hist. de droit Français et étranger 4. série 6 (1927), 571 ff. Auch EMILE CAMAU, 'Le règne des princes Angevins en Provence' (Paris, Champion 1926), und R. BRUN, 'La ville de Salon au moyen âge. La vie économique, le régime seigneurial, le règne municipal' (Publications de la Soc. d'études Provençales 6, Aix-en-Provence 1924) haben wir nicht gesehen, vgl. Revue d'hist. eccl. 22 Bibl. n. 6296 und 23 Bibl. n. 1313.

Digitized by Google

592. V.-L. Bourilly, 'Essai sur l'histoire politique de la commune de Marseille, des origines à la victoire de Charles d'Anjou (1264)' (Aix-en-Provence, Dragon 1926) (vgl. schon NA. 46, 570 n. 795) schildert die Entwicklung der mittelalterlichen Commune und ihre Geschichte im 12. und 13. Jh. Die Hälfte des stattlichen Bandes wird von Urkunden eingenommen, die B. hauptsächlich aus den Arch. comm. de Marseille und Arch. dép. des Bouches-du-Rhône publiziert, darunter zahlreiche Privilegien der Könige von Jerusalem (das früheste von 1136), ein Privileg Friedrichs (II.) von Sizilien von 1200 März (BF.—) und viele Verträge und dergl. mit den Grafen von Toulouse, Provence (bis auf Karl von Anjou) u. a.

593. Über die uns unzugängliche Schrift von R. Latouche, 'Etudes historiques sur le comté de Nice' (Nice 1924) vgl. Le moyen âge 2. série 27,260.

Kirchliche Lokalgeschichte. Westeuropa.

594. Einige Schriften zur lokalen niederländischen und belgischen Kirchengeschichte sind uns nicht zugänglich: A. Joncкx, 'Les anciens évêchés des Pays-Bas (Hollande, Belgique, Nord de la France)' (Annuaire pontifical 1926), vgl. Revue d'hist. eccl. 23 Bibl. n. 1276; M. de Meulemeester, 'De abdij van Roosenberg te Waesmunster' (St. Nicolas, Impr. Land van Waes 1925), gegr. 1237/8, vgl. Nelis in der genannten Zs. 22, 712; M. J. Paquay, 'Les premiers évêques de Tongres' in Bull. de la Soc. scientifique et littéraire du Limbourg 1927, vgl. Revue d'hist. eccl. 23, 666; Fl. Prims, 'Kerkelijk Antwerpen rond het jaar 1200' (Baesrode s. d.) vgl. Anal. Praemonstr. 3, 216 ff.; H. Velge, 'La collégiale de St. Michel et Gudule à Bruxelles' (Bruxelles, Dewitt 1926), vgl. Revue d'hist. eccl. 22 Bibl. n. 7176.

595. Henri Obreen beantwortet in Mélanges Pirenne (1926) S. 345—348 die Frage 'Quel fut au moyen âge le tracé exact des limites entre les diocèses de Liège et d'Utrecht dans les îles des embouchures de l'Escaut et de la Meuse?' mit dem Hinweis auf das geographische Bild jener Gegenden im 13. Jh. — H. Pirenne, 'Tranchelin et le projet de démembrement du diocèse d'Utrecht vers 1100' in Bull. de l'Académie roy. de Belgique, Classe des lettres 1927 S. 112 ff.. haben wir noch nicht gesehen; vgl. Revue d'hist. eccl. 23,667.

596. Zur Geschichte der Zisterzienser in Belgien vgl. insbesondere die Zusammenstellung von Neuerscheinungen, die die

Digitized by Google

Revue Belge de phil. et d'hist. 5 (1926), 249ff. gibt. An das dort auch genannte Buch von I. M. CANIVEZ 'L'ordre de Cîteaux en Belgique, des origines (1132) au XX^e siècle. Aperçu d'histoire monastique' (Forges-lez-Chimay 1926) schließt U. BERLIÈRE in der Revue liturgique et monastique 11, 309—13 ein ausführliches Referat über den Siegeszug, den die Zisterzienserbewegung noch zur Zeit des hl. Bernhard und in der ersten Hälfte des 13. Jh. durch Belgien nahm. Wir notieren weiter: Th. PLOEGAERTS und G. BOULMONT, 'Histoire de l'abbaye de Villers du XII^e siècle à la révolution' (Nivelles 1926) und Th. PLOEGAERTS, 'Les moniales Cisterciennes dans l'ancien Roman Pays de Brabant' (vgl. NA. 46, 572 n. 805), von welchem Werk der vierte Teil, 'Histoire de l'abbaye de Wauthier—Braine' (Bruxelles 1927) erschienen ist.

597. Auf die merkwürdige Übereinstimmung der Legende nach der das St. Johanneshospital zu Brüssel am 15. Oktober 1131 von Innocenz II. geweiht sein soll, mit der tatsächlich an diesem Tage durch den Papst vorgenommenen Weihe der St. Medardsabtei zu Soissons hatte Abt DE BRUYN schon 1867 hingewiesen. Nach Auffindung der Notizen von 1200 im Brüsseler Archiv, auf die die Legende zurückgeht, und die 1497 von Henri de Berghes, Bischof von Cambrai vidimiert wurden, weist jetzt P. BONENFANT, 'St. Jean de Bruxelles ou St. Médard de Soissons. A propos de prétendues lettres d'Innocent II de 1131' im Bull. de la Commission roy. d'hist. 91 (1927), 1—27 nach, daß die angebliche Weihe des Brüsseler Hospitals tatsächlich auf eine sicher nicht ganz zufällige Verwechslung mit der Weihe der Abtei von Soissons zurückgeleitet werden muß.

598. Im Anhang des 2. Bandes der Anal. Praemonstr. veröffentlicht J. LAVALLEYE 'Le *liber mortuorum* de l'abbaye de Dilighem, Necrologium abbatiae Diligemensis' aus dem Registerband 6963 des Brüsseler Generalarchivs vom Ende des 18. Jh.

599. S. PIERRON 'Les monastères de la Forêt de Soignes' (Bruxelles 1926) gibt eine Übersicht über die im Walde von Soignes gegründeten Klöster, darunter Groenendael, Rouge-Cloître, La Cambre, Forêt, Val-Duchesse.

600. Über die Schicksale des 1232 von Heinrich II. von Brabant gegründeten Zisterzienserinnenklosters Valduc bei Hamme Mille im Kanton Jodoigne unterrichtet die Monographie von JACQUES LAVALLEYE 'Histoire de l'abbaye de Valduc' (Bruxelles 1926).

Digitized by Google

601. Eine ausführliche Darstellung der Geschichte der Zisterzienserabtei de Hocht, die 1180 von Theodor von Pieters Heim, Herrn von Lanaeken, gegründet und während des Pontifikats Honorius' III. (etwa zwischen 1218—20) in ein Frauenkloster umgewandelt wurde, ihrer Äbtissinnen und Besitzungen veröffentlicht Louis Baron de Crassier in Publications de la Soc. hist. et arch. dans le Limbourg 62 (1926), 55—245.

602. Marcel Baudot, 'Histoire de l'abbaye des Fosses des origines à l'année 925. Examen critique des sources narratives et diplomatiques' (École des Chartes. Positions des Thèses 1925), haben wir nicht gesehen, vgl. Revue Bénéd. 38, 151*. Über 'L'abbaye de St. Feuillien du Roeulx et le chapitre de Fosses' handelt J. Crépin in der uns unzugänglichen Zs. La terre Wallonne 13 (1925), 101—119, vgl. Revue d'hist. eccl. 22 Bibl. n. 3757. In ders. Zs. 23,401 wird über einen Aufsatz von M. J. Coenen 'Les 9 premiers monastères de la région Hutoise' in Annales du cercle Hutois des sciences et beaux arts 20 (1926), 103—169 berichtet.

603. In Annales de la Soc. d'émulation de Bruyes 68 (1925), 5—20 beschäftigt sich Ad. Duclos(†) mit der Frage: 'Is St. Gillis, te Brugge, mit O. L. V. ter Reie genomen?'

604. Aus der Revue d'hist. de l'église 12 (1926) verzeichnen wir einige Aufsätze von vornehmlich methodologischem Interesse für Gesichtspunkte lokaler Kirchengeschichte: J. Zeiller, 'Les origines chrétiennes en Gaule (Sujet d'histoire diocésaine)' S. 16—33; Leonce Célier, 'L'histoire de l'église de France pendant le moyen âge aux Archives nationales' S. 281—314; Albert Dufourcq, 'Comment concevoir l'histoire d'un diocèse de France?' S. 5—15; Léon Levillain et R. N. Sauvage, 'Comment rédiger l'histoire d'un monastère (abbaye ou prieuré)?' S. 417—442; Aug. Fliche, 'La réforme Grégorienne (Sujet d'histoire diocésaine)' S. 145—167; Henri Stein, 'Comment doit-on publier un cartulaire?' Bd. 13 (1927), 5—15.

605. Abbé J. Peter, 'St. Hiltrude, patronne de Lissies. Sa vie, son culte avec une notice sur l'abbaye de Lissies' (Lissies, Nord), haben wir nicht gesehen, vgl. Revue Bénéd. 38, 137*. Daselbst S. 139* wird eine Schrift von Raoul Naz 'L'avouerie de l'abbaye de Marchiennes 1038—1262' (Paris, Presses universitaires de France 1924) genannt.

Digitized by Google

606. Nach der Revue d'hist. de l'église 13 (1927), 106 nennen wir den Aufsatz von A. Bocquillet, 'Les prévôts laïques de St. Amand du XI. au XIV. siècle' in Bull. de la Soc. d'études de la prov. de Cambrai 26 (1926), 160—180.

607. Über die Schrift von Georges Huard, 'La paroisse et l'église St. Pierre de Caen, des origines au milieu du XVI. siècle' (Mémoires de la Soc. des antiquaires de Normandie 35 fasc. 1, Caen 1925) vgl. die eingehende Rezension von J. Guillaume in Revue d'hist. de l'église 12 (1926), 349ff. Ebenda S. 261 wird ein Aufsatz von G. A. Simon 'La formation des anciennes listes des évêques de Lisieux' in Bull. de la Soc. hist. de Lisieux 25 (1925), 1—30 genannt, vgl. auch NA. 46, 574 n. 818.

608. René Largillière, 'Les saints et l'organisation chrétienne primitive dans l'Armorique Bretonne' (Rennes 1925) sucht aus der Toponymie der Gegend die Geschichte ihrer Christianisierung zu erschließen. Vgl. Lavergne in Revue d'hist. de l'église 12 (1926), 197ff.

609. J. Chappée handelt in der Zs. La province du Maine 2. série 5 (1925) 19ff., 59ff. über 'Les abbayes bénédictines du Maine'. G. Brunellière, 'Histoire de St. Philbert de Grandlieu' (Nantes 1924), haben wir nicht gesehen, vgl. Revue Bénéd. 38, 136*.

610. Nach dem Bericht der Revue Mabillon 17 (1927), 10* handelt Louis Bigard, 'Le prieuré de Marcousis' (Chaton, Le Bailliage 1926), unter Benutzung ungedruckten Materials u. a. über die Ursprünge dieses von St. Wandrille abhängigen Klosters und teilt im Anhang eine Reihe unedierter Stücke aus der Zeit von 1196—1518 mit.

611. In Revue d'hist. de l'église 13 (1927), 51—54 weist Georges Verdin zwei Überlieferungen der Bischofsliste von Troyes nach, die Duchesne unbekannt geblieben waren. — Der 3. Bd. des schon NA. 46, 568 n. 785 genannten Werkes von A. Prévost 'Le diocèse de Troyes. Histoire et documents' (1926), den die Anal. Praemonstr. 2, 425 erwähnen, ist uns wie die früheren unzugänglich geblieben. — Im Bull. phil. et hist. du Comité des travaux hist. et scient. 1922—1923 [1925] S. 81-89 veröffentlicht P. Piétresson de Saint Aubin 'Additions et corrections à la Gallia christiana' betr. die Abtei St. Pierre d'Oyes (Diözese Troyes).

Digitized by Google

612. Zur lokalen Kirchengeschichte Lothringens und des Elsaß nennen wir einige Arbeiten, die wir leider nicht selbst gesehen haben: J. FOEDIT, 'La cathédrale de Metz depuis ses origines jusqu'au X. siècle' in Annuaire de la Soc. d'hist. et d'arch. de la Lorraine 34 (1925), 1—87, vgl. Revue d' hist. de l' église 12 (1926), 114; 'Historie de l'abbaye bénédictine de St. Eustase (966—1924), par les Bénédictines de la communauté' (Nancy 1924), vgl. Revue Bénéd. 38, 154*; PAUL BOUDET, 'Le chapitre de St. Dié en Lorraine des origines au XVI. siècle' in Bull. de la Soc. philomathique Vosgienne 1914—1924, vgl. Revue Bénéd. 38, 149*; P. D'OZOLME, 'L'apostolat de St. Materne en Alsace' in Revue catholique d'Alsace 40 (1925), 514—532, 599—618, vgl. Revue d'hist de l'église 12 (1926), 119.

613. Viconte A. DE TRUCHIS DE VARENNES, 'Le prieuré de St. Pierre et St. Paul de Morteau' (Besançon 1925), schildert im 1. Bd. die Geschichte des am Doubs gelegenen Klosters, das seit dem Anfang des 12. Jh. bezeugt ist. Im 2. Bd. ediert er den Livre noir, das Cartular des Klosters, das mit dem J. 1188 beginnt. Es folgen mehrere außerhalb des Livre noir überlieferte Urkunden vom 14. Jh. ab.

614. Zu den Anfängen von Romainmôtier notieren wir den Aufsatz von ERNEST MURET 'Romanis monasterium' in Nuovi studi medievali 1, 211—227 und die Bemerkungen von M. BESSON in Zs. für Schweiz. KG. 19 (1925), 60ff. (vgl. BRACKMANN GP. 2, 2 S. 190ff.).

615. P. AEBISCHER behandelt die 'Histoire de quelques pâturages. Les possessions du monastère d'Hauterive au pays de Charmey' in Zs. für Schweiz. KG. 20 (1926), 53—63, 223—235. — Über die uns noch nicht zugängliche Arbeit von J. JORDAN, 'L'abbaye Prémontrée d'Humilimont 1137—1580' in Archives de la Soc. d'hist. du Canton de Fribourg 12 (1926), 333—693 vgl. LAMY in Anal. Praemonstr. 3, 90ff. (s. auch BRACKMANN GP. 2, 2 S. 182, 184).

616. Die in BECh. 88, 136 n. 59 genannte Untersuchung von AL. DELAUNAY, 'Recherches historiques sur la paroisse de St. Éloy de Gy en Berry. Les curés de St.-Éloy de Gy. Conditions du clergé et du ministère paroissial de 1127—1926' (Paris Vrin 1927) war

Digitized by Google

uns nicht zugänglich. Auch L. Deveille, 'Estivareilles et son prieuré' vom 10. Jh. —1794 (Lyon 1924) haben wir nicht gesehen, vgl. Revue Bénéd. 38, 135*.

617. In Bull. de la Soc. des antiquaires de l'Ouest 1926 S. 471—508 untersucht G. Chapeau 'La fondation de l'abbaye de Charroux' und vornehmlich den *Liber de constitutione, institutione et consecratione Karrofensis coenobii*, vgl. Revue Mabillon 17 (1927), 18*.

618. C. Sauzé de Lhoumeau handelt über 'L'abbaye de St.-Léonard de Ferrières, Ordre de St.-Benoît, diocèse de Poitier' (Paris, Picard 1925). Die Abtei, die zur Benediktiner-Kongregation von Tiron gehörte, stammt aus dem 12. Jh., rühmte sich aber trotzdem eines Spuriums Ludwigs des Frommen.

619. Reginald Biron handelt in der uns unzugänglichen Revue hist. de Bordeaux et du départ. de la Gironde 1925 über 'L'ancien diocèse de Bazas'; auch sein Buch 'Précis de l'histoire religieuse des anciens diocèses de Bordeaux et Bazas' (Bordeaux 1925) haben wir nicht gesehen, vgl. Revue Mabillon 16, 274 und Revue d'hist. de l'église 12, 237.

620. In Revue Mabillon 16 (1926), 143—165, 192—217, 314—330 behandelt Ed. Albe, 'L'abbaye Cistercienne de Leyme au diocèse de Cahors', die Geschichte der zu Beginn des 13. Jh. gegründeten Abtei.

621. Unzugänglich sind uns: A. C. Sabatié, 'L'église et la paroisse de St Amans de Rodez' 2 Bde. (Paris Gabalda 1924), vgl. Revue Bénéd. 38, 146*; Bertrand, 'Le monastère de Lugagnac', gegr. im 11. Jh., in Journal de l'Aveyron 1924, vgl. daselbst S. 138*; Pierre Rouleau, 'L'église de Lialores' in Bull. de la Soc. arch. du Gers 1924 S. 15—28, vgl. ebenda S. 137*; J. Rouquette, 'Histoire du diocèse de Maguelone' Bd. 1 (Montpellier 1925), vgl. Revue d'hist. eccl. 23 Bibl. n. 3419.

622. J. Garin, 'En Savoie. Histoire de l'abbaye de Tamié' (Paris, Gabalda 1927) haben wir nicht gesehen, vgl. Revue d'hist. eccl. 23 Bibl. n. 6826. Auch der gleichbetitelte Aufsatz dess. Vf. in Mémoires et documents de l'Académie de la Val d'Isère NS. 3, 2. livr. (1926), 1—414, auf den die Revue d'hist. de l'église 13, 407 hinweist, blieb uns unzugänglich.

Digitized by Google

623. Luc Maillet-Guy setzt seinen Aufsatz 'Les commanderies de l'ordre de St. Antoine en Dauphiné' in Revue Mabillon 16 (1926), 173 ff., 289 ff. und 17 (1927), 114 ff., 218 ff., 352 ff. fort (vgl. NA. 46, 577 n. 832). Die Arbeit soll auch separat erscheinen. — In den 'Actes du Congrès international d'histoire des religions tenu à Paris en octobre 1923' (Paris Champion 1925) 1, 132—165 handelt A. van Gennep über 'Le culte de St. Antoine ermite en Savoie'.

624. G. Pérouse, 'Hautecombe, abbaye royale' (Chambéry, Dardel 1926), haben wir nicht gesehen, vgl. Revue d'hist. eccl. 23 Bibl. n. 6823.

625. Zur kirchlichen Geschichte von Lyon nennen wir einige uns nicht zugängliche Arbeiten: Rony, 'Les archevêques de Lyon et la réforme de l'église au XI. siècle' in Bull. hist. du diocèse de Lyon 15 (1926), 177 ff., 281 ff. und 16 (1927), 13 ff., vgl. Revue d'hist. de l'église 13, 404; J. Beyssac, 'Notes pour servir à l'histoire de l'église de Lyon. Les lecteurs et théologaux' (Lyon 1926) und 'Rapports de l'église de Lyon et de l'ordre des Chartreux. Fondation de la Chartreuse de Lyon' (Montbrison 1926, aus Bull. de la Diana 22), vgl. BECh. 88, 133 n. 24; Normand, 'L'ancienne abbaye de l'Ile-Barbe' in Revue du Lyonnais 13—16 (1924), 341—350; vgl. Revue Bénéd. 38, 137*. 'Les possessions territoriales de l'église de Lyon d'après la bulle du pape Sergius III et les diplômes carolingiens' untersucht Georges Guigue in Bull. phil. et hist. du Comité des travaux hist. et scient. 1925 [1927] S. 13—45.

626. Über die uns nicht zugängliche Arbeit von M. de Font-Réaulx, 'Les diocèses méridionaux du département actuel de la Drôme. Leurs pouillés et leurs limites' in Bull. de la Soc. d'arch. et de statistique de la Drôme 1925 S. 242—266 vgl. Revue d'hist. eccl. 22, 418. Auch die Schrift von Jean Régné, 'La civilisation Cistercienne au moyen âge. Abbayes de Mazan et des Chambons' (Ligugé 1925) haben wir nicht gesehen; vgl. Le moyen âge 2 série 27, 116 und den schon NA. 46, 577 n. 833 genannten Aufsatz dess. Vf.

627. In Mélanges Lot (1925) S. 307—329 handelt L. H. Labande über 'L'église de Marseille et l'abbaye de St. Victor à l'époque carolingienne'. Der Bischof hatte nach Ansicht des Vf. während des 9. und 10. Jh. die Verwaltung der Güter des Klosters, das im

Digitized by Google

10 Jh. infolge der Sarazenen-Einfälle zeitweilig von den Mönchen verlassen wurde. Die Bemerkungen von Abbé PASCAL zu dem Aufsatz von L. in Mémoires de l'Institut hist. de Provence 4 (1927), 87—92, auf die in Revue d'hist. de l'église 13, 408 verwiesen wird, waren uns nicht zugänglich. — EUGÈNE DUPRAT, 'Étude de la charte de 1040 relative à la consécration de l'église St. Victor à Marseille' in Bull. phil. et hist. du Comité des travaux hist. et scient. 1923 [1925] S. 25—33, erklärt das angebliche Original dieser Urkunde für eine Kopie nach dem Cartular. — In ders. Zs. 1924 [1926] S. 187—191 kommentiert und druckt ROBERT BARROUX 'Un récit inédit de la prise de possession de St. Martin de la Canourgue par les moines de St. Victor de Marseille' im J. 1060.

628. Über 'Nice et Cimiez (V.—XI. siècle)', die Vereinigung der beiden Bistümer (im J. 465) und die frühesten Nachrichten über das Kloster St. Pons handelt R. LATOUCHE in Mélanges LOT (1925) S. 331—358. B. SALVETTI, 'Essai historique sur l'abbaye de St. Pons de Nice' (Nice 1925), ist uns unzugänglich.

629. Im Boletín arqueológico de la Sociedad arqueológica Tarraconense März-April 1926 kommt F. VALLS-TABERNER auf seine 1925 im Boletín (März-April 1925) veröffentlichte Mitteilung über S. Olegar von Barcelona, den Restaurator der Kirche von Katalanien im zweiten Viertel des 12. Jh. zurück und veröffentlicht mehrere Akten Olegars als Erzbischofs von Tarragona für Vich und Ripoll. — Ders. Vf. behandelt in der Vida Lleidatana (Dezember 1926) einen Beitrag zur Geschichte P. Celestins III. und der Kirche von Lérida.

630. Über 'St. Vincent de Saragosse', sein Martyrium, seinen Kult und die Geschichte seiner Reliquien, die Theoderich von Metz angeblich 969 aus Cortona nach Metz heimbrachte, handelt LOUIS DE LACGER in Revue d'hist. de l'église 13 (1927), 307—358.

631. Aus der Hs. 99 zu Valenciennes (11. Jh.) veröffentlicht Donatien DE BRUYNE in Anal. Bolland. 45 (1927), 93- 96 'Le plus ancien catalogue des reliques d'Oviedo'.

632. Eine stattliche Monographie über Don Rodrigo Jimenez von Toledo, den Historiker, Diplomaten und Kirchenfürsten (1208—1247) veröffentlicht der Redemptoristenpater JAVIER GOROSTERRATZU unter dem Titel 'Don Rodrigo Jimenez de Rada, gran estadista, escritor y prelado. Estudio documentado de su vida, de los cuarenta años de su primacia en la iglesia de España y de su cancillerato

Digitized by Google

en Castilla; y en particular, la prueba de su assistencia al concilio de Letrán, tan debatida en la controversia de la venida de Santiago a España' (Pamplona 1925) in einer gründlichen Analyse mit einem 'Bulario Pontificio relativo a D. Rodrigo', das 178 Urkunden und Regesten von Innocenz III. bis Innocenz IV. mitteilt. — Seine Wirksamkeit als Erzbischof von Toledo behandelt in einer bald danach erschienenen Monographie der jetzige Archivar und Bibliothekar des Kapitels von Toledo Kanonikus Dr. EDUARDO ESTELLA ZALAYA 'El Fundador de la Catedral de Toledo. Estudio historico del pontificado de D. Rodrigo Ximénez de Rada en la Sede Toledana, con la documentación original del Archivo Capitular 1208—1247' (Toledo 1926), mit gelegentlicher Polemik gegen GOROSTERRETZU. Zu der berühmten Streitfrage, ob Don Rodrigo auf dem Laterankonzil von 1216 anwesend war und ob der Bericht darüber authentisch sei, nehmen beide Autoren einen nur in dem zweiten Punkt abweichenden Standpunkt ein.

Landes- und Ortsgeschichte. Italien.

633. In Italien erscheinen jetzt, ebenso wie für die italienische Schweiz, auch für Dalmatien mehrere historische Zeitschriften, darunter neuerdings ein 'Archivio storico per la Dalmazia', bislang 19 Hefte (Rom April 1926 — Okt. 1927). Es enthält, meist in kleinen Stücken über eine Anzahl Hefte verteilt, hauptsächlich Nachdrucke von Quellen und älteren Arbeiten, darunter die Chronik (1288—1330) des Mica Madio de Barbazano von Spalato, sowie unter dem Titel 'Monumenta spectantia historiam Dalmatiarum' eine bunte Sammlung von bereits bekannten mittelalterlichen Urkunden, die meist die Beziehungen Dalmatiens zu Italien betreffen.

634. Zur Geschichte Dalmatiens verzeichnen wir aus der Riv. Dalmatica LUIGI CALVI, 'La Dalmazia nel commercio dell'Adriatico fino al periodo moderno' Bd. 7 (1923—24) fasc. 2, 33—40 und Bd. 8 (1925—26) f. 1, 29—36, f. 2, 54—57, f. 3—4, 89—95. Daselbst Bd. 8, f. 1, 47—54 sucht GIUS. PRAGA in einem Aufsatz 'Zaratini e Veneziani nel 1190' den Schauplatz der Seeschlacht von Treni zu fixieren.

635. Auf drei Bände berechnet sind die 'Lineamenti storici della costituzione politica dell' Istria durante il medio evo' von GIOVANNI DE VERGOTTINI. Der erste, Rom 1924 erschienene Band reicht bis zum Ausgang Friedrichs II., der zweite (1925) umfaßt

Digitized by Google

die Zeit bis zum Übergang der Herrschaft über Istrien an Venedig (1451).

636. In dem Aufsatz von B. BENUSSI 'L'Istria, la lega Lombarda e la battaglia di Salvore' in Atti del R. Istituto Veneto 85 (1925/6), 995—1037 ist, abgesehen von der Feststellung, daß Triest und die übrigen istrischen Kommunen während des Schismas Alexander als Papst anerkannt, aber einen aktiven Anteil an den Kämpfen der Liga nicht genommen hätten, von Istrien viel weniger die Rede als von den allgemeinen Zeitereignissen. So beschäftigt sich Vf. noch einmal mit dem angeblichen Seesieg der Venetianer von Punta di Salvore und der, wie er glaubt, ursprünglich einer Beziehung auf den Seesieg entbehrenden und darum von ihm für echt gehaltenen Indulgenz Alexanders III. Doch kennt er weder den Druck der Bestätigungen Eugens IV. und Pius' II. im neuen MURATORI 22 pars 4 S. 322 f. noch berücksichtigt er die Bemerkungen von KEHR IP. 7, 2 S. 224 f., obwohl er den Band an andrer Stelle einmal zitiert. Auch KEHR's Aufsatz in den Quellen und Forschungen 17 (1924), 230 ff. ist ihm zu seinem Schaden entgangen. F. B.

637. Einen neuen Stoß gegen die Überlieferungen des alten Venedig führt ROBERTO CESSI, unter den jüngeren Historikern von Venedig einer der kenntnisreichsten und scharfsinnigsten, aber auch radikalsten, von dem eine neue Ausgabe des sog. Chronicon Altinate erwartet wird, in einem Aufsatz im Archivio Veneto-Tridentino 10 (1926), 158—179 'Paulucius dux.' C. will auch diesen ersten angeblichen Dogen von Venedig beseitigen und verwandelt ihn in — den Exarchen Paulus. Er kommt dazu durch eine eingehende Analyse der bekannten Stelle im Pactum Lotharii I *sicut a tempore Liutprandi regis terminatio facta est inter Paulitionem ducem et Marcellum magistrum militum* etc., die bisher in der verschiedensten und entgegengesetztesten Weise gedeutet worden ist. Aber ich denke, diese Hypothese wird niemand sich aneignen. Denn es handelt sich nach dem Wortlaut um ein Abkommen zwischen dem Dux einerseits und dem byzantinischen Heermeister andererseits, und wenn schon die Beziehung des dux Paulutius auf den ersten Dogen von Venedig eben deswegen ihre Bedenken hat, wie nun erst die auf den Exarchen Paulus. Da wäre CESSI's andere Vermutung, daß hinter dem dux Paulutius ein langobardischer

Digitized by Google

Herzog stecke, viel wahrscheinlicher. Aber das sind alles Hypothesen, und mit der beliebten Isolierung der zusammenhängenden kritischen Probleme der Urgeschichte von Venedig kommen wir keinen Schritt weiter. Auch CESSI's Arbeit leidet an diesem Fehler; er kennt z. B. nicht die wichtige Abhandlung von H. BRESSLAU in NA. 38 (1913), 527 ff. Leider habe auch ich CESSI's Aufsatz übersehen (in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven und Bibliotheken 19, 34 und 38); freilich habe ich diese für eine Seminarübung wie keine andere sich eignende kritische Frage nur im Vorübergehen und ohne zu ihr Stellung nehmen zu wollen gestreift. — Ders. Autor hat soeben unter dem Titel 'Venezia ducale. I: Le origini' (Padova 1928) eine gut und lebendig geschriebene Darstellung der älteren Geschichte von Venedig bis in den Anfang des 9. Jh. veröffentlicht, populär, ohne gelehrten Apparat und ohne Anmerkungen, in der er seinen kritischen Standpunkt durch eine historische Synthese ergänzt; im Anhang (S. 207—51) berührt er aber doch noch einige der kritischen Fragen, die so oft hin und her erörtert sind. P. K.

638. Im Archivio Veneto von 1927 (zuletzt Archivio Veneto-Tridentino geheißen, jetzt wieder wie ehedem unter dem alten Titel, nachdem vor kurzem die Società Istriana di archeologia e storia patria und die Società stor. Fiumana sich der Deputazione di storia patria per le Venezie — so lautet der neue Titel — angeschlossen hat) 5. serie 1 (Jahrgang 57) haben die Damen das Wort. S. 1—69 erscheint der erste Teil einer Abhandlung von CESIRA GASPAROTTO 'Patavium municipio Romano', die einige Probleme der älteren Geschichte von Venedig streift, und S. 70—111 eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung von GIOVANNA MAGNANTE, 'Il consiglio dei Rogati a Venezia dalle origini alla metà del sec. XIV' über den Ursprung und die Entwicklung des Instituts der Pregadi oder Rogati, des späteren Senats von Venedig, mit vielfacher Beziehung auf die Arbeiten von M. CLAAR, HAIN, W. LENEL, H. KRETZSCHMAYR, BESTA, CESSI, FIASTRI u. a.

639. ADOLFO VITAL veröffentlicht im Arch. Veneto-Tridentino 8 (1925), 101—143 einen Beitrag zur Geschichte der Erwerbung der Terraferma durch Venedig, 'La dedizione di Conegliano a Venezia (1337)'. Im Anhang druckt er 17 Urkunden aus den J. 1337—1339 aus dem Archivio vecchio del comune di Conegliano.

Digitized by Google

640. Giov. Orlandini beschäftigt sich im Arch. Veneto-Tridentino 9 (1926), 1—69, gestützt auf Urkunden des Venezianer Staatsarchivs, von denen er 75 im Wortlaut oder Regest veröffentlicht, mit der Familie Marco Polo's.

641. Von Torcello handelt das hübsche Büchlein von L. Conton, 'Torcello, il suo estuario e i suoi monumenti' (Venezia 1927). — Über die Abtei Sumaga bei Portogruaro (vgl. Kehr IP. 7,1 S. 75) hat Mons. D. M. Belli, 'L'abazia di Sumaga' (Motta di Livenza 1925) eine kleine Monographie verfaßt, die das wenige, was wir über dieses alte Kloster wissen, zusammenstellt.

642. Raff. Brenzoni handelt in den Atti del R. Istituto Veneto 84 (1924—25), 221—233, über 'La terra di Batiorco e il suo monastero'.

643. A. M. Allen, 'A history of Verona ed. by E. Armstrong' (415 S. London, Methuen 1925) kennen wir nur durch die Revue d'hist. eccl. 22 Bibl. n. 5514.

644. Guido Suster hat früher (im Arch. Trentino 16, 1901) die Meinung vertreten, daß schon Arnulf 888 die 'prima marca Tridentina' dem ostfränkischen Reich angegliedert habe. Jetzt glaubt er in den 'Honorantie civitatis Papie' (vgl. NA. 44, 390 n. 318 und 46, 629 n. 1006) eine Bestätigung dieser Ansicht zu finden, 'Della prima marca Tridentina nell' 888' in Studi Trentini 7 (1926), 31 ff. Dagegen will Franc. Landogna ebenda 8 (1927), 72 einige Ortsnamen anders identifizieren.

645. Gius. Gerola handelt in den Studi Trentini 8 (1927), 3—24 von den Befestigungen Trients, 'Le cinte murarie di Trento'. Er vertritt die Meinung, daß der mittelalterliche Mauerring, aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jh., von dem früheren römischen ganz unabhängig sei.

646. Zu dem früher von ihm publizierten, für die Geschichte der deutschen Bevölkerungselemente im Trentinum wichtigen 'Catasto di Pinè' (Tridentum 10—12, 1907—1910) hat G. Gerola jetzt einen Ortsindex ausgearbeitet, der in den Atti del R. Istituto Veneto 86 (1926/7), 513—553 erschienen ist.

647. Das neue, in Mailand erscheinende Arch. stor. della Svizzera Italiana (vgl. NA. 46, 585 n. 867 und die Bemerkungen von U. Stutz in Dt. Lit. Ztg. 1926 S. 1260) bemüht sich, den

Digitized by Google

historischen Zusammenhang zwischen Oberitalien und der italienischen Schweiz zu beweisen, und scheint sich besonders für das Mittelalter zu interessieren. Wir verzeichnen aus Heft 2—4 (1926), 130—156 ENRICO BESTA, 'Bormio avanti il dominio Grigione'; S. 157—199 und 233—264 SAV. TAGLIABUE, 'La signoria dei Trivulzio in Valle Mesolcina, Rheinwald e Sofiental'; S. 275—281 ELIGIO POMETTA, 'La concomitanza dei moti di libertà in Isvizzera ed in Italia'.

648. KARL MEYER berichtigt im Boll. stor. della Svizzera Italiana 2. serie 2 (1927), 53—57 eine falsche Lesung zweier in seinem Buche Blenio und Leventina gedruckten Urkunden von 1182 und 1205. Der dort vorkommende 'Monte Tennero' oder 'Monte Tinero' ist in Wirklichkeit der Monte Ceneri. Das erstere der beiden Dokumente, der sog. Eid von Torre, der für verloren galt und neuerdings wieder aufgefunden wurde, ist am gleichen Orte S. 49 neu abgedruckt.

649. Aus dem Periodico della Soc. stor. di Como verzeichnen wir einige Arbeiten von GIOVANNI BASERGA; in Bd. 25 (fasc. 99—100, 1925), 74—78 handelt er über den angeblichen Bischof Albert von Como (12 Jh.), ebenda S. 100—109, sowie Bd. 26 (f. 101—102, 1926), 69—77 und Bd. 27 (f. 103—104, 1927), 150—159 veröffentlicht er Regesten der Urkunden des Archivio plebano von Chiavenna 1220—1268, und in Bd. 26, 25—27 'Frammenti di statuti Chiavennaschi del 1311'.

650. Eine 'Cronistoria della città di Monza' hat LUIGI MODORATI veröffentlicht (Monza 1925), eine in die Form einer Zahlentabelle gebrachte historische Übersicht über die Geschichte von Monza. Das auf S. 23 genannte Diplom Ottos III., der zudem im J. 1000 in Monza zum italienischen König gekrönt sein soll, fehlt in den DO. III.; es handelt sich wohl um ein Mißverständnis.

651. Im Boll. della Soc. Pavese di storia patria 25 (1925), 1—32 veröffentlicht und kommentiert E. COGNASSO unter dem Titel 'Aneddoti di storia Viscontea' eine Anzahl Urkunden zur Geschichte der Visconti im 14. und 15. Jh. Darunter befinden sich drei Briefe Innocenz' VI. aus dem J. 1354 und drei weitere von Bernabò und Gian Galeazzo Visconti aus dem J. 1381.

652. Aus dem Mailänder Staatsarchiv veröffentlicht PIETRO EGIDI im Arch. della Soc. Romana 48, 393—412 die im Juni und Oktober 1434 zwischen dem Herzog von Mailand, Filippo Maria

Digitized by Google

Visconti, und der Stadt Rom abgeschlossenen Bündnisverträge, 'L'ultimo trattato internazionale del libero comune di Roma'. In seinen einleitenden Bemerkungen schildert Vf., wie der Aufstand gegen Eugen IV., der mit Francesco Sforza einen Freundschaftsvertrag geschlossen hatte, von Fortebracci und Nic. Piccinino in Szene gesetzt wurde, infolge mangelhafter Unterstützung aber bereits im Oktober des J. 1434 zusammenbrach.

653. Untersuchungen über die Familiengeschichte der Herren von Caltignaga im 10. und 11. Jh. veröffentlichte P. Parodi im Boll. stor. per la prov. di Novara 20 (1926), 253—64, 'I più antichi signori di Caltignaga secondo Francesco Guasco'.

654. Über die Entstehungsgeschichte der Stadt Alessandria hat Carlo Patrucco in einem Aufsatz 'Perchè e come fu fondata Alessandria' im Boll. stor. bibliogr. Subalpino 29 (1927), 93—125 eine neue Theorie aufgestellt. Er betont besonders die Lage der Stadt zwischen den beiden Gebietsteilen der Markgrafen von Monferrat und erklärt sowohl die Gründung der Stadt wie ihre wechselnde Geschichte in den ersten Jahrzehnten aus dem Gegensatz gegen Monferrat.

655. Von einigen die Geschichte der Stadt Alessandria behandelnden Chroniken und jüngeren Werken hat L. Madaro im Auftrag der Soc. stor. Subalpina einen Neudruck veranstaltet, 'Memorie politiche civili e militari della città di A. (1168—1203) di G. O. Bissati e vecchi cronisti Alessandrini' (Biblioteca stor. Subalpina 90, Casale 1926). Außer dem zuerst 1793 erschienenen, hier unverändert wiedergegebenen Werk des Bissati enthält der Band 1) den die Geschichte Alessandrias behandelnden Teil der Historia universalis des Bencio Alessandrino aus dem Anfang des 14. Jh.; 2) die Chronica Alexandriae (1154—1499) des Giovanni Antonio Claro; 3) die aus der 2. Hälfte des 16. Jh. stammenden Werke des Raffaele Lumelli, 'De origine atque historia civitatis Alexandriae' und 'Chronologica descriptio de origine civitatis A.' (1168—1586). Bei allen Dreien ist lediglich die Ausgabe Morioni's in den Monumenta Aquensia 1 und 2 wiederholt, nur für das letztgenannte Werk Lumelli's ist noch eine Hs. der Biblioteca civica von Alessandria herangezogen.

656. Über 'Banchieri e mercanti Astigiani' handelt auf Grund des gedruckten Materials Pietro Rossini in der Riv. di storia, arte, arch. per la prov. di Alessandria 36 (1927), 69—98.

Digitized by Google

657. Die Stadt Nizza Monferrato hat ihre aus dem 13.—15. Jh. stammenden Statuten in einem stattlichen Bande veröffentlicht, 'Codex qui Liber Catenae nuncupatur e civico tabulario Niciae Palearum' (Nizza Monf. 1925), hg. von ALOISIO NARDI und ALBERTO MIGLIARDI. Letzterer hat gleichzeitig die bis etwa ins J. 1225 zurückgehende Geschichte der Stadt dargestellt, 'Vicende storiche di Nizza Monferrato' (ebd. 1925) und eine auf Grund der genannten Statuten von LUIGI NARDI verfaßte Beschreibung von Recht und Verfassung der Stadt im Mittelalter, 'Gli statuti di Nizza Monferrato' (ebd. 1925) herausgegeben.

658. Die Lage der Burg von Montosolo (Pino bei Turin), die im 12. und 13. Jh. mehrfach genannt wird, stellt RICC. GHIVARELLO genauer fest, 'Ricerche sul castello di Montosolo ricostruito da Tomaso II di Savoia nell' anno 1250' im Boll. stor.-bibliogr. Subalpino 28 (1926), 313—321.

659. Das Buch von C. F. SAVIO, 'Storia compendiosa di Savigliano' (2. ed. Savigliano 1925) beruht lediglich auf dem gedruckten Material und erhebt keine höheren wissenschaftlichen Ansprüche.

660. ORESTE BADELLINO beschreibt im Boll. stor.-bibliogr. Subalpino 28 (1926), 45—78 unter dem Titel 'Gli statuti di Cherasco e il governo del comune' die Verfassung der Kommune Cherasco im 13. Jh.

661. In Miscellanea di stor. Ital. 3. serie 20 (Torino 1924), 1—272 gibt LUIGI EINAUDI 'Appunti per la storia politica ed amministrativa di Dogliani' heraus, deren Vf. der verstorbene FRANCESCO FRACCHIA ist. Die Geschichte der Herren von Dogliani beginnt im 11. Jh.

662. Bd. 53 (1926) der Atti della Soc. Ligure di storia patria enthält mehrere für die ligurische Lokalgeschichte in Betracht kommende Aufsätze. So handelt ANTONIO CANEPA S. 91—146 über die Geschichte der Burg von San Romolo besonders im 12. und 13. Jh.; GIUSEPPE PARODI über die Zunft der 'macherolii' in Genua und ihre 1307 einsetzenden Kapitel; UBALDO FORMENTINI über das Aufkommen der Familie Erberia im 11. und 12. Jh. — Von letzterem Autor verzeichnen wir auch aus den Memorie dell' Accad. Lunigianese di scienze Giov. Capellini 6 (1925), 113—145 und 7 (1926), 10—36 u. 120—141 'Conciliaboli, pievi e corti nella Liguria di Levante.

Digitized by Google

Saggio sulle istituzioni Liguri nell' antichità e nell' alto medio evo'; ferner aus dem neu erscheinenden Giornale storico e letterario della Liguria 1 (1925), 1—48: 'Marca Ianuensis. Nuove ricerche intorno alla Marca della Liguria orientale'.

663. Die bedeutende Rolle, die die Stadt Savona besonders unter Friedrich II. gespielt hat, bietet ein mehr als nur lokalgeschichtliches Interesse. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Soc. Savonese di storia patria eine neue 'Storia di Savona' herausgibt, bearbeitet von J. Scovazzi und F. Noberasco. Der 1. Bd. (Savona 1926) behandelt in vier Kapiteln 'Le origini' (bis zur Langobardenzeit), 'Conti, marchesi e vescovi' (bis zum 1. Kreuzzug), 'Il comune' (bis zum Beginn des 13. Jh.) und 'La grande ribellione nell' età di Federico II.' Der 2. Bd. (1927) beginnt mit der Schilderung der Parteikämpfe zur Zeit Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern und reicht bis zum Schluß des Mittelalters. Daneben notieren wir eine andere kleine Schrift von F. Noberasco, 'Il comune Savonese nei suoi *Statuta antiquissima*' (Savona 1927), die sich mit den aus der ersten Hälfte des 14. Jh. stammenden Statuten der Stadt beschäftigt.

664. Zu der Arbeit von Pietro Nardone (nicht Mardone, wie NA. 46, 588 n. 877 versehentlich gedruckt) 'Genova e Pisa nei loro rapporti commerciali col mezzogiorno d'Italia fra la fine del sec. XII e gl' inizi del XIII' (Prato 1923) verweisen wir auf die Besprechung in der Riv. stor. 43 (1926), 117.

665. Faustino Gianani vertritt in einem Aufsatz 'La Torre di Boezio in Pavia nel Libro di Giuliano da Sangallo (Cod. Barb. Vat. Lat. 4424)' im Arch. stor. Lombardo 52 (1925), 130—148 die Meinung, daß der im J. 1584 eingestürzte Boetiusturm in Pavia zu einem Stadttor aus römischer Zeit gehört habe und erst im 15. Jh. mit dem Palast Theoderichs und dem Gefängnis des Boetius in Beziehung gebracht worden sei.

666. Eine nützliche Schriftenreihe verspricht die 'Raccolta di monografie per la storia del contado di Pavia' zu werden, von der uns der 3. Band, Giacomo Bascapè, 'Storia di Villanterio' (Pavia 1926) vorliegt. Auf die Geschichte des auch in Kaiserdiplomen (Barbarossa 8. Aug. 1164 St. 4024; Otto IV. 15. Nov. 1212 BF. 490) mehrfach genannten Ortes folgen 224 Regesten 1088—1499, überwiegend Privaturkunden aus dem Staatsarchiv in Mailand und

Digitized by Google

verschiedenen Paveser Archiven. Wir notieren daraus: n. 21 authentische Kopie von Heinrich VI. 29. Nov. 1191 St. 4724; Friedrich II. für Ubertin de Villa 1. Nov. 1220 Kopie 14. Jh. BF.—. Zwei weitere Regesten, n. 103: authentische Kopie eines Privilegs Friedrichs II. für das Johanniterhospital bei Villanterio von 1264 (so!) Febr. 2 und n. 104: Kopie eines Privilegs Friedrichs II. für den Prior Petrus Goia betr. Güter und Rechte des eben erwähnten Hospitals, ohne Datum (beide BF.—), bedürften erst näherer Nachprüfung. — Ein weiterer Band der gleichen Sammlung: GIACOMO BASCAPÈ, 'Storia di Landriano con note su Vidigulfo e 106 documenti' (Pavia 1926) war uns nicht zugänglich. Angekündigt sind weiter eine 'Storia di Bascapè' von dem schon genannten Autor, 'Memorie storiche di Castel Lambro' von GIOVANNI SPIZZI und 'Fonti e documenti per la storia di Belgioioso' von CARLO MORANDI und GIACOMO BASCAPÈ.

667. VINCENZO PANCOTTI veröffentlicht im Arch. stor. per le prov. Parmensi NS. 25 (1925), 335—345 eine Arbeit 'Castell'Arquato ceduto da Manfredo Lando alla Santa Sede (anno 1324)', indem er sich auf zwei Urkunden des Communalarchivs von Piacenza stützt, die er im Anhang veröffentlicht. — Mit den um die Mitte des 15. Jh. aufgezeichneten Statuten von Castell'Arquato beschäftigt sich E. NASALLI ROCCA DI CORNEGLIANO in der gleichen Zs. 26 (1926), 40—86 und sucht nachzuweisen, daß sie vielfach eine ältere Aufzeichnung von 1350 reproduzieren.

668. Topographisch-archäologische Untersuchungen enthält das Buch von ANGELO FINELLI, 'Bologna nel Mille' (Bologna 1927), dem die Rekonstruktion eines Stadtplanes für das J. 1000 beigegeben ist.

669. Einen beachtenswerten Beitrag zur Genealogie der Grafen von Bologna liefert AUGUSTO VICINELLI in einer Abhandlung betitelt 'La famiglia dei conti di Bologna' in Atti e Memorie . . di Bologna 15, 153—203, am Schluß mit einer leider sehr kurz gehaltenen Übersicht über die für die Darstellung herangezogenen Grafenurkunden und einer Stammtafel.

670. Zur Geschichte Bolognas nennen wir noch nachträglich L. SIGHINOLFI, 'La cronaca dei Villola nella Stazione dell' Università degli artisti' in Atti e Memorie della R. Deput. di storia patria per la Romagna 4. serie 12.

Digitized by Google

671. Eine umfassende Bibliographie Faenzas gibt A. Solari in den Atti e Memorie per le provincie di Romagna 16 (1926), 107—118 im Anschluß an seinen Aufsatz 'Sulle origini di Faenza'. Daselbst S. 1—19 handelt Pietro Franciosi über das Thema 'Il Montefeltro sotto l'aspetto geografico, etnico, storico devesi considerare come facente parte del territorio di Romagna'. — Noch nicht gesehen haben wir Antonio Marchetti O. S. B. 'Cronotassi dei parrochi della città e borghi di Faenza, con introduzione storica sulla città' (Bologna 1927), vgl. Anal. Bolland. 45, 453.

672. Auf Grund von im Staatsarchiv aufbewahrten Atti civili e criminali del Capitano della Montagna stellt Arturo Palmieri in seinem Aufsatz 'Un processo importante del Capitanato di Casio' in den Atti e Memorie der Provinz Romagna 15 (1925), 90—131 ausführlich eine Verhandlung des 14. Jh. vor diesem wichtigen Gerichtshof der Romagna dar. Im Anhang dazu druckt er das Urteil.

673. Elia Colini Baldeschi gibt in den Atti e Memorie della R. Deput. di storia patria per le Marche 4. serie 1 (1924), 1—52 und 2 (1925), 3—57 unter dem Titel 'Comuni, signorie e vicariati nella Marca d'Ancona' wichtige Beiträge zur Geschichte der Marken besonders im 14. Jh.

674. A. Menchetti läßt (Fermo 1926) den 2. Bd. seiner Studien über die Landgemeinde in der Mark Ancona unter dem Titel 'La vita castellana e l'organizzazione rurale in Montalboddo su gli statuti del 1366, del 1454 e del 1493'. Hatte der erste Band (Jesi² 1916) die Geschichte Montalboddos, des heutigen Ostra in der Nähe von Jesi, dargestellt, so wendet der zweite seine Aufmerksamkeit auf die Familie, deren wirtschaftliche Existenzbedingungen wie rechtliche Stellung, Heirat, Vormundschaft, Erbfolge usw. erörtert werden auf Grund der vom gleichen Autor bereits Jesi 1913 publizierten Statuten von 1366, 1454 und 1493.

675. Die weitausschauende, auf die Beherrschung der gesamten Lunigiana gerichtete Territorialpolitik des Grafen Nicolò Fieschi, des Nepoten Innocenz' IV., schildert ein Aufsatz von Ferruccio Sassi in den Memorie della Accademia Lunigiana di scienze 8 (1927), 69—91.

676. Im Bull. stor. Pistoiese 28 (1926), 37—46 vertritt Luigi Chiappelli in dem Aufsatz 'Gerardo Visconte primo podestà

Digitized by Google

di Pistoia nel 1158' gegen SESTAN (im Arch. stor. Ital. 82 [7. serie 2, 1924], 177—254) die Meinung, daß Gerhard durch Friedrich I. zum Podestà von Pistoia ernannt worden sei. Ders. Vf. beginnt ebd. S. 85—100 eine Abhandlung 'Per la storia della viabilità nell' alto medioevo', indem er zunächst über das Hospiz im *Pratum Episcopi* (an der Straße von Pistoia nach Bologna) handelt. Eine Fortsetzung in Bd. 29, 1—14 beschäftigt sich mit der Abtei Fonte Taona, deren Gründung, die er gegen FEDOR SCHNEIDER (Reichsverwaltung in Toscana S. 318) bis an das Ende des 8. oder den Anfang des 9. Jh. hinaufrücken möchte, er ebenfalls mit der Fürsorge für Wanderer und Kaufleute in Zusammenhang bringt. — In ders. Zs. 28, 144—159 handelt GIUS. CALAMARI über 'La lega dei comuni di Valdinievole e la loro pace con Firenze (1328—9)' und druckt aus dem Staatsarchiv von Florenz den Friedensvertrag von 1329. — Eine weitere Arbeit des letztgenannten Autors, 'I comuni di Valdinievole dalla pace con Firenze alla loro definitiva sottomissione 1329—1339' (Pistoja o. J.) war uns nicht zugänglich.

677. Die Fragmente der Luccheser Statuten von 1261 werden von A. MANCINI in den Annali delle Università Toscane 44 (1926), 1—15 neu und verbessert herausgegeben.

678. Eine ansprechende Darstellung der Zustände und des Lebens in Lucca z. Z. der Dynastie Guinigi (um 1400) gibt A. CHOMENTOWSKAJA in der Festschrift für IWAN GRAVES 'Srednewekowoi byt' (Leningrad 1925) S. 78—112.

679. Als 26. Bd. der Collana storica erschien NICOLA OTTOKAR, 'Il comune di Firenze alla fine del dugento' (Firenze 1926). Die Schrift behandelt vornehmlich die innere Geschichte der Stadt von der Errichtung des Priorates (1282) bis zum Einsetzen der Reaktion gegen die Volksbewegung (1295). Vgl. die Besprechung in Arch. stor. Ital. 7 serie 2 S. 327. — GINO MASI untersucht in einer kleinen Schrift 'Sull' origine dei Bianchi e dei Neri' (Firenze 1927) die Anfänge der beiden guelfischen Parteien und ihrer Bezeichnungen mit dem Ergebnis, daß die Parteinamen im ausgehenden 12. Jh. zuerst bezeugt sind und daß sich ihr Ursprung nicht in einer bestimmten Stadt lokalisieren läßt. Vgl. auch von dem gleichen Vf. 'Il nome delle fazioni Fiorentine dei Bianchi e dei Neri' (Aquila 1927).

680. Zur späteren Geschichte von Florenz notieren wir das Buch von ANTONIO RADO, 'Dalla repubblica Fiorentina alla sig-

Digitized by Google

noria Medicea. Maso degli Albizi e il partito oligarchico in Firenze 1382—1393' (Florenz 1926). Vf. hat außer dem gedruckten Material auch die sog. Prioristi, d. h. die mit historischen Notizen ausgestatteten Priorenlisten der Zeit, herangezogen und gibt im Anhang eine Anzahl ungedruckter Dokumente aus der Zeit von 1382 bis 1388, darunter drei kurze Schreiben Clemens' VII. an Maso degli Albizi.

681. Mit den Befestigungen Grossetos vom 12. bis zum 15. Jh. beschäftigt sich GIULIO VENEROSI PESCIOLINI, 'Mura e casseri di Grosseto nell' evo medio' in Maremma 2 (1925), 215—236.

682. Den Versuch, eine kurze zusammenfassende Darstellung der Geschichte Roms von 476 bis 1870 in zwei Bänden zu geben, macht TIDELFO NARDELLA in seinem Buche 'La seconda Roma' (Cultura contemporanea XX—XXI, Mailand 1927), jedoch ohne ausreichenden Überblick über den Stoff zu haben. Seine Schilderung haftet sehr an der äußerlichen Folge der Ereignisse und deckt sich keineswegs immer mit den letzten Forschungsergebnissen. Auch sind manchmal Tendenzen in der Darstellung zu erkennen, die verraten, daß Vf. nicht immer mit völliger Unbefangenheit den historischen Tatsachen gegenübersteht und an manchen unhaltbaren Anschauungen festhält (vgl. z. B. den sachlich dort ganz unberechtigten Ausfall auf GREGOROVIUS S. 40). O. V.

683. Nach 14jähriger Unterbrechung ist Weihnachten 1926 die Fortsetzung des großen Werkes von GIUSEPPE und FRANCESCO TOMASSETTI' La Campagna Romana' erschienen. Der neue vierte Band enthält eine ausführliche Beschreibung der Via Latina und im Zusammenhang damit eine solche der bekannten Ortschaften in und an den Monti Albani wie: Marino, Grottaferrata, Frascati, Monte Porzio, Rocca di Papa und andere.

684. Die Soc. Tiburtina di storia e d'arte hat in einer neuen Reihe von Quellenpublikationen 'Studi e fonti per la storia della regione Tiburtina' die erste Geschichte Tivolis von den Anfängen dieser Stadt bis in die Zeit Pius' II., die Marc Antonio Nicodemi in der zweiten Hälfte des 16. Jh. verfaßte, erscheinen lassen. Die Ausgabe besorgten AMADEO BUSSI und VINCENZO PACIFICI, 'Storia di Tivoli di Marco Antonio Nicodemi' (Tivoli 1926).

685. Ein lebhaftes Interesse hat die italienische Geschichtswissenschaft in jüngster Zeit für die Geschichte der Städte im Kirchen-

Digitized by Google

staat bekundet. Zunächst ist hier G. Falco zu erwähnen, dessen Arbeit 'Comuni della Campagna e della Marittima nel medio evo' im letzten Bande des Archivio della R. Società Romana 49 (1926), 127—302 (die früheren Teile in derselben Zeitschrift 42, 537—605; 47, 117—187; 48, 5—94) zum Abschluß gekommen und auch (Roma 1926) als Sonderdruck erschienen ist. Falco behandelt in einem ersten Abschnitt die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Campagna und Marittima, die zur Bildung selbständiger städtischer Gemeinwesen führten, beschäftigt sich im zweiten Teil des näheren mit den einzelnen Kommunen des südlichen Kirchenstaates: Anagni, Alatri, Ferentino, Velletri, Piperno, Veroli, Segni, Terracina und legt dar, wie die städtische Autonomie im 14. Jh. während der Wirren, die dem Tode Bonifaz' VIII. folgten, und der Avignonesischen Periode wieder ein Ende findet, während sich die Barone überal durchsetzen. Speziell das Verhältnis der Städte zum Papsttum hat G. Ermini in zwei Aufsätzen im Arch. stor. Romano untersucht. Im ersten, 'Le relazioni fra la chiesa e i comuni della Campagna e Marittima' (Bd. 48, 171—200), stellt er an Hand eines päpstlichen Kammerregisters aus dem 14. Jh. drei Abstufungen in der Stellung der Städte fest: 1. 'piena signoria' (volle Hoheitsrechte), 2. nur Formalhoheit und Justiz ('in soggezione e giurisdizione'), 3. endlich feudale Hoheitsrechte des Papstes über die baronalen Besitzer. Im Anhang ist die Quelle zum Abdruck gebracht. Im zweiten, 'La libertà comunale nello stato della chiesa da Innocenzo III. all'Albornoz (1198—1367)' (Bd. 49, 1—126) behandelt er die Wahl des Podestà, in deren Regelung die politische und rechtliche Stellung der Kommune am deutlichsten zum Ausdruck kommt. Während Innocenz III. sich noch energisch gegen das Vordringen des demokratischen Prinzips wehrte, müssen seine Nachfolger, besonders in der zweiten Hälfte des 13. Jh. den bedeutenderen Städten immer mehr Freiheit gewähren. Sie unterstützen schließlich die städtische Freiheitsbewegung ganz bewußt, um den aufkommenden Signorien das Wasser abzugraben. Um den Feudalherren zu entgehen, werfen sich dann die Städte mehr und mehr in die Arme des Papstes, der zum Podestà gewählt wird und sich durch einen Vikar vertreten läßt, schließlich aber das gesamte 'regimen' der Stadt an sich bringt. Ein zweites Kapitel erörtert Wesen und Eigenart der städtischen Statuten, die *facultas condendi statuta* und die Stellung der Päpste zur Frage der städtischen Eigengesetzgebung.

Digitized by Google

686. Im Arch. stor. Ital. 7. serie Bd. 6, 2 (1926), 199—309 bringt CESARE RIVERA, der bereits früher über die marsischen Grafen gearbeitet hat ('I conti dei Marsi', Teramo 1913—15), einen Aufsatz 'L'annessione delle terre d'Abruzzo al regno di Sicilia'. Vf., der seine frühere Arbeit fortführt, beschränkt sich im wesentlichen darauf, in aller Ausführlichkeit und aus den Quellen heraus zu zeigen, wie die Provinz Abruzzo — das alte Valeria, spätere Marsia — durch Roger II. an das Königreich Sizilien gebracht wurde, bei dem es 700 Jahre, bis zur Begründung des Königreiches Italien blieb. Im Mittelpunkt steht die Person Rogers, so daß der umfangreiche Aufsatz ein Beitrag zur Kenntnis der Politik des Normannenkönigs ist, insbesondere auch seiner Gegnerschaft gegen die deutschen Kaiser.

687. In den Streit der Meinungen über die Gründung von Aquila greift A. DE STEFANO mit einem Aufsatz 'Le origini di Aquila e il privilegio di fondazione attribuito a Federico II' im Bull. Abruzzese 3. serie 14 (1923 [1927]) ein. Eine Gründung Aquilas vor 1200 lehnt er von vornherein ab und beschäftigt sich nur mit der Frage, ob Friedrich II. oder Konrad IV. die Stadt habe entstehen lassen. Aber die in der Briefsammlung Peters de Vinea ohne Ausstellernamen überlieferte Urkunde, die COLLENUCCIO und ihm folgend HUILLARD-BRÉHOLLES (Hist. dipl. 5, 1008) Friedrich II. zuschrieben, und gegen die Vf. so energisch Sturm läuft, ist von den Regesta Imperii (BF. 4627) längst zu Konrad IV. gesetzt und ordnet sich deshalb in die Reihe der Argumente, die Vf. für die Gründung Aquilas unter Friedrichs Sohn anführt, bestens ein. Ob das Schreiben wirklich ein Spurium des 16. Jh. ist, wie Vf. glaubt, wird wohl erst nach einer endgültigen, kritischen Neuausgabe der Peter-de-Vinea-Briefe zu entscheiden sein. O. V.

688. Von der Rolle der Normannen in den Abruzzen hat CESARE RIVERA im Bull. della R. Deput. Abbruzzese 3. serie 16 (1925), 7—94 ein Bild gezeichnet, 'Le conquiste dei primi Normanni in Teate, Penne, Apruzzo e Valva'.

689. Unter dem Titel 'Dal Duecento al Settecento' hat G. M. MONTI eine Reihe kleinerer Studien zur süditalienischen Geschichte erscheinen lassen, die den ersten Band einer neuen von A. CUTOLO herausgegebenen Sammlung 'Biblioteca di coltura meridionale' bilden. Wir notieren daraus: S. 3—39 'Il patto dotale

Digitized by Google

Napoletano di Capuana e Nido' über die Statuten der 1306 von Karl II. von Neapel veröffentlichten Consuetudini Napoletane, die das Erbrecht regeln; ferner: S. 51—104 'Il formulario Angioino dell' Archivio Vaticano', wo neben einem angioinischen Formelbuch insbesondere Formulare privat- und strafrechtlichen Inhaltes besprochen werden; S. 105—124 endlich: 'Sull' inquisizione nel regno di Napoli sotto Giovanna I.'

690. Der 3. Bd. der gleichen Sammlung vereinigt bereits früher veröffentlichte Aufsätze von MICHELANGELO SCHIPA über 'Un principe Napoletano amico di Dante: Carlo Martello d'Angio' in neuer Bearbeitung (Napoli 1926). Der 4. Bd., G. M. MONTI und A. ZAZO, 'Da Roffredo di Benevento a Francesco de Sanctis' (Napoli 1926), enthält eine Reihe von Aufsätzen zur Geschichte der Universität Neapel.

691. ANTONIO D'AMATO ergänzt seine früheren bibliographischen Arbeiten (vgl. NA. 46, 595 n. 900) durch einen 'Terzo saggio di bibliografia ragionata della provincia di Avellino' in den Atti della Soc. stor. del Sannio 3 fasc. 3 (1925), 51—89.

692. Von grundlegender Bedeutung für die Erforschung der Bautätigkeit, die von den Staufern und im engen Anschluß an sie von den Anjous im 13. Jh. in Süditalien ausgeübt wurde, ist das vom Preuß. Hist. Institut in Rom herausgegebene Werk 'Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien'. Für unsere Interessen sind die von EDUARD STHAMER bearbeiteten Ergänzungsbände besonders wichtig, deren erster 'Die Verwaltung der Kastelle im Königreich Sizilien unter Kaiser Friedrich II. und Karl I. von Anjou' schilderte, während die folgenden die urkundlichen 'Dokumente zur Geschichte der Kastellbauten Kaiser Friedrichs II. und Karls I. von Anjou' besonders aus dem angioinischen Archiv zu Neapel in topographischer Anordnung vorlegen. Der erste Teil (2. Erg.-Bd.), der schon 1912 erschien, enthielt das archivalische Material für die Capitanata, der zweite Teil (3. Erg.-Bd.), der jetzt erschienen ist (Leipzig, Hiersemann 1926), umfaßt 'Apulien und Basilicata'. Der Band enthält mehr als 600 größtenteils bisher unedierte Aktenstücke, von denen freilich nur sehr wenige aus der Zeit Friedrichs II. stammen. Die Hauptmasse entfällt auf die Zeit Karls I.

693. In der Festschrift für IWAN GRAVES 'Srednewekowoi byt' (Leningrad 1925) S. 260—271 handelt E. SKRJINSKAJA 'Von

Digitized by Google

einem mittelalterlichen Kurort', nämlich von Puteoli, nach dem Gedicht von Petrus von Eboli De balneis Puteolanis; sie bringt das Aufblühen des Bades in Zusammenhang mit der medizinischen Schule von Salerno.

694. Das Buch von Alfonso Sanduzzi 'Memorie storiche di Bagnoli Irpino' (Melfi 1925) wird von Ant. d'Amato in den Atti della Soc. stor. del Sannio 3 fasc. 2 (1925), 101—116 scharf zurückgewiesen.

695. Consalvo di Taranto's Arbeit 'La Capitanata. Al tempo dei Normanni e degli Svevi' (Matera 1925) bietet kaum Neues und die gelegentlichen Ausblicke auf die allgemeinen historischen Zusammenhänge zeigen den Vf. nicht immer vertraut mit den letzten Ergebnissen der Forschung.

696. In seinem Buche 'Memorie storiche di Cellamare (Provincia di Bari)' (Bari 1926) beschäftigt sich Vincenzo Roppo mit der Namengebung des Ortes (cella d'amore) und der Topographie des Gebietes, gibt dann einen kurzen Überblick über die Geschichte der Stadt und ihre verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse und schließt mit statistischen Angaben über das moderne Cellamare.

697. 'Raccolta di notizie e documenti della città di Monteleone di Calabria' (Monteleone 1926) von P. Tarallo ist eine ziemlich äußerliche Aneinanderreihung unserer nicht gerade sehr bedeutenden Kenntnisse von dem Ipponio oder Vibona der Alten, das vom Grafen Roger um 1070 wieder bevölkert wurde.

698. Unzugänglich war uns M. Greco de' Chiaramonte, 'I torbidi di Sicilia nel XIV secolo e un fiero tentativo d'indipendenza' (Roma 1926).

699. In seinem Buche 'La chiavitù domestica in Sicilia dopo i Normanni' (Catania 1926) behandelt M. Gaudioso auf Grund eingehender Forschungen im Staatsarchiv von Palermo wie den Provinzialarchiven von Catania und Messina Verbreitung der Sklaverei, rechtliche Stellung und Behandlung der Sklaven in Sizilien vom 13. bis zum Ende des 18. Jh., Ausgangspunkt der Sklaverei: Geburt, Kriegsgefangenschaft, Piraterei, volksmäßige Zugehörigkeit der Sklaven usw.

700. In einer Miszelle in dem Arch. stor. Siciliano 44 (1922), 154—265 verfolgt Giuseppe la Mantia, 'La Sicilia ed il suo dominio nell' Africa settentrionale', das Verhältnis und die Abhängig-

Digitized by Google

keit Tunis' von Sizilien von der Normannenzeit bis zur spanischen Ära. Die im Anhang abgedruckten Urkunden beziehen sich ausschließlich auf die Zeit Karls V. Den Schluß bildet eine ausführliche Übersicht über die Literatur.

701. Im Arch. stor. Messinese 26/27 (1925/26), 177—234 führt Dom SIGILLO PUZZOLO die Gründung des Kastells Matagrifone auf Richard Löwenherz zurück, der auf seiner Kreuzfahrt das Kastell gegen die fremdenfeindliche Griechenpartei (*Grifones*), die damals die Macht in Händen hielt, erbaute.

702. Das Buch von GIUSEPPE AGNELLO 'Siracusa medievale. Monumenti inediti' (Catania 1927) beschäftigt sich fast ausschließlich mit der Architektur in Syrakus.

703. Über einen sehr beachtlichen Beitrag zur Territorialgeschichte Siziliens von M. GAUDIOSO 'Per la storia del territorio di Lentini nel secondo medio evo. Feudi, casali, baroni dal XIII al XV secolo' im Arch. stor. per la Sicilia orientale 21 (1925), 40—89, 22 (1926), 227—394 werden wir nach vollständiger Veröffentlichung dieser Arbeit ausführlicher berichten.

704. Einen wichtigen Beitrag zur Lokalgeschichte Siziliens liefert IGNAZIO SCATURRO mit seinem Werke 'Storia della città di Sciacca e dei comuni della contrada Saccense fra il Belice e il Platani', dessen erster das Altertum und Mittelalter umfassender Band bereits Napoli 1924, der zweite ebendort 1926 erschien. Das gut fundierte Buch geht über seinen Hauptzweck hinaus und bietet gleichzeitig mit der Geschichte der Stadt Sciacca an der Südküste Siziliens einen Überblick über die Geschichte der ganzen Insel vom Altertum bis zur Neuzeit.

705. Aus dem Arch. stor. Siciliano 44 (1922), 1—35 verzeichnen wir die Studie VITTORIO EMANUELE ORLANDO's über Partinico westl. von Palermo 'Contributi alla storia di Partinico'. Seinen Ursprung, den VITO AMICO in seinem Dizionario topografico della Sicilia in den Anfang des 14. Jh. unter Friedrich II. von Aragonien setzte, rückt O. bis in die römische Kaiserzeit hinauf. Anschließend werden eine Anzahl Dokumente der Normannen- und Stauferzeit besprochen.

706. Über die Geschichte Sardiniens von 1297 an, wo Bonifaz VIII. Jakob II. von Aragon mit den Inseln Korsika und Sardinien gegen Anerkennung der päpstlichen Oberherrschaft und einen jähr-

Digitized by Google

lichen Zins investierte, bis 1720 handelt A. Melis, 'Il governo Aragonese in Sardegna' (Oristano 1926). Vf., der in der aragonesischen Herrschaft eine drückende und für das Land unheilvolle Fremdherrschaft sieht, setzt sich ausführlich mit den wirtschaftlichen, sozialen und verfassungsrechtlichen Fragen seines Themas auseinander, geht insbesondere auch auf den Einfluß der spanischen Verfassung auf das Regiment in Sardinien ein, hat aber fast jeden wissenschaftlichen Apparat fortgelassen.

Kirchliche Lokalgeschichte. Italien.

707. Mit der Geschichte der slavischen Kirche in Dalmatien beschäftigt sich unter eingehender Berücksichtigung des Mittelalters A. Cronia 'L'enigma del glagolismo in Dalmazia dalle origini all'epoca presente', in der Riv. Dalmatica 6 (1922/23), fasc. 2, 8—37, f. 3, 17—38, f. 4, 28—37; 7 (1923/24), f. 1, 15—31, f. 2, 41—57; 8 (1925/26), f. 1, 17—28, f. 2, 21—31, f. 3—4, 55—79.

708. Franc. Babudri hat in dem Aufsatz 'Il vescovato di Cissa in Istria' in den Atti e Memorie della Soc. Istriana di arch. e storia patria 31 (1919), 33—57 die These aufgestellt, daß auf der Insel Cissa bei Rovigno (Istrien) vom 5. bis zum 8. Jh. ein Bistum bestanden habe, an das noch in verschiedenen Urkunden, besonders Kaiser- und Papsturkunden des 10. und 11. Jh. Erinnerungen vorlägen. Dem hat Bern. Benussi in derselben Zs. 34 (1922) 131—171 widersprochen, vgl. NA. 46, 597 n. 906. Darauf hat Babudri in einem neuen Aufsatz 'Nuovi contributi su Cissa-Rubinum' im Archeografo Triestino 41 (3. serie 13, 1926), 117—172 seine Ansicht ausführlich verteidigt und ausgebaut.

709. Aus der Arcadia 5 (1926), 25—50 notieren wir den Aufsatz von Giuseppe Marchetti Longhi über 'Storia e leggenda nel Friuli redento', der sich besonders auch mit der Sagenbildung um den Patriarchat von Aquileja beschäftigt.

710. Gius. Gerola führt in einem Aufsatz 'S. Cassiano ed il vescovado di Sabiona' in Atti del R. Istituto Veneto 83 (1923/24), 171—77 Belege dafür an, daß der hl. Cassian niemals Bischof von Säben gewesen sei.

711. Die Legende von dem im Trentino verehrten hl. Romedius, der zwischen 450 und 550 gelebt haben soll, unterzieht Giuseppe Gerola in den Atti del R. Istituto Veneto 85 (1925/6),

Digitized by Google

427—470 einer radikalen Kritik, indem er nachweist, daß vor Ende des 12. Jh. weder eine Spur von der Persönlichkeit noch von dem Kulte des Heiligen zu finden sei. — Demgegenüber bemüht sich MARINO DE ZAMBIASI in den Studi Trentini 7 (1926), 95—129 um eine Rettung der Legende. — Vom linguistischen Standpunkt endlich untersucht das gleiche Problem G. RICCAMBONI ebenda 8 (1927), 155—161, mit dem einleuchtenden Ergebnis, daß der Name Romedius durch ein Mißverständnis aus 'romedi', der ladinischen Bezeichnung für die in dieser Gegend durch den hl. Vigilius bezeugten drei Eremiten (ital. 'romiti') entstanden sei.

712. S. Giulia in Brescia (vgl. KEHR IP. 6, 1 S. 320 ff.) hat auch in Venetien reiche Besitzungen gehabt, wie PAOLO GUERRINI, 'Le proprietà fondiarie del monastero Bresciano di S. Giulia nel territorio Veneto-Tridentino' im Arch. Veneto-Tridentino 10 (1926), 109—124 darlegt. Im Anhang druckt er vier Urkunden saec. XII und XIII (aus welchem Archiv?), von denen die erste nach seiner Meinung ein Stück einer verlorenen karolingischen Kaiser- oder langobardischen Königsurkunde transkribiert. — Weiter ist zur Kirchengeschichte Brescias noch die Fortsetzung der NA. 46, 601 n. 923 angezeigten von P. GUERRINI hg. 'Iscrizioni delle chiese di Brescia', Commentari dell' Ateneo di Brescia (1925) S. 146—233 zu nennen. Für uns kommen daraus vor allem die Inschriften von S. Francesco in Betracht, die bis zum Ende des 13. Jh. hinaufreichen.

713. Der Bischof Albert von Lodi († 1173) ist historisch keine sehr wichtige Persönlichkeit. Die Würdigung, die er jetzt durch LUIGI CAZZAMALI erfährt, 'S. Alberto vescovo di Lodi nella luce del suo secolo' (Lodi 1925), und die wir nur aus einer Anzeige im Arch. stor. per la città di Lodi 44 (1925), 138 kennen, gilt auch mehr dem Heiligen als dem Bischof und Politiker.

714. GIAN PIERO BOGNETTI gibt im Arch. stor. Lombardo 53 (1926), 281—308 auf Grund einer Urkunde des Mailänder Archivio Notarile eine Studie über 'Le miniere della Valtorta e i diritti degli arcivescovi di Milano (sec. XII—XIV)'.

715. ALESSANDRO COLOMBO gibt im Arch. stor. Lombardo 53 (1926), 185—240 eine Geschichte der seit der Mitte des 12. Jh. nachweisbaren Niederlassungen der Johanniter und Templer in Mailand und druckt dazu im Anhang Urkunden und Regesten, meist aus dem Mailänder Staatsarchiv.

Digitized by Google

716. Im Arch. stor. Lombardo 52 (1925), 79—129 schreibt ANGELO BELLINI über 'L'abbazia e la chiesa di S. Donato in Sesto Calende'. Er handelt zunächst über die Geschichte der Abtei (vgl. KEHR IP. 6, 1 S. 164) seit ihrer Gründung im 9. Jh. und publiziert drei Urkunden aus dem Archiv des Ospedale Maggiore in Mailand, in dessen Besitz die Abtei im 16. Jh. kam. Nach Urkunden desselben Archivs handelt PIO PECCHIAI ebd. 53 (1926), 75—103 über 'L'antico ospedale di S. Maria della Roveda presso Sedriano'. — Zu dem uns unzugänglichen Buch von PIERO PARODI 'Il monastero di Morimondo, notizie storiche' (Abbiategrasso 1924) verweisen wir auf die Besprechung im Arch. stor. Lombardo 53, 360.

717. Über 'Pievi e parrocchie in Valsesia' handelt ein Aufsatz von G. ROMERIO im Boll. stor. per la provincia di Novara 21 (1927), 145—166 und 257—266.

718. FRANCESCO PEZZA gibt in seinem Buch 'Il San Lorenzo di Mortara nella storia e nell' arte' (Mortara, stab. Monchietti 1925) nicht eine Geschichte dieser alten Kollegiatkirche, sondern nur eine Sammlung von Notizen aller Art.

719. Zur Geschichte der Abtei Crea (Diözese Vercelli) sammeln F. MACCONO und G. BURRONI in der Riv. di storia, arte, arch. per la provincia di Alessandria 36 (1927), 1—63 und 153—201 einige Notizen. Die beigegebenen Urkundenregesten beruhen für die ältere Zeit ganz auf E. DURANDO's Cartario dei monasteri di Grazzano, Vezzolano, Crea e Pontestura (Bibl. della Soc. stor. Subalpina 42, 1908).

720. Das Buch von P. FERRARI, 'La chiesa e il convento di S. Francesco di Pontremoli' (Pontremoli 1926) enthält für die ältere Zeit nur wenige Notizen, da die gesamten Archive der Stadt bei einem Brande von 1495 zugrunde gegangen sind.

721. Der Präfekt des Vatikanischen Archivs Mons. ANGELO MERCATI widmet der Legende vom hl. Pellegrin, dem schottischen Königssohne, eine Studie 'S. Pellegrino delle Alpi in Garfagnana' (Roma 1926), in der er feststellt, daß die früheste sichere Nachricht von diesem Heiligen aus einer Urkunde des erzbischöflichen Archivs von Lucca aus dem J. 1110 stammt.

722. In der Festschrift für IWAN GRAVES 'Srednewekowoi byt' (Leningrad 1925) S. 161—178 handelt S. USCHAKOW über einen Streit zwischen Cremona und Piacenza um eine an der

Digitized by Google

Grenze beider Diözesen gelegene Kirche im J. 1174, auf Grund zweier ungedruckter Urkunden.

723. Zur Geschichte Modenas notieren wir den Aufsatz von Emilio Paolo Vicini 'I confini della parrocchia del duomo nel secolo XIV' in den Atti e Memorie della R. Deput. di storia patria per le provincie Modenesi 7. serie 4 (1926), 65—147.

724. Die Geschichte des von der Markgräfin Beatrice begründeten Klosters Frassinoro in den J. 1071—1173 behandelt der bisher allein vorliegende 1. Band des Buches von Guido Bucciardi, 'Montefiorino e le terre de la badia di Frassinoro' (Modena 1926). Beachtenswert sind darin die Erläuterungen zu dem Diplom Barbarossas St. 4023, dessen Druck bei Muratori Vf. nach dem im Archiv der Gonzaga in Mantua befindlichen Original an einigen Stellen berichtigt.

725. Dem berufensten Bearbeiter, Mons. Pietro Guidi, verdanken wir die Herausgabe des nachgelassenen 'Compendio di storia ecclesiastica Lucchese dalle origini a tutto il secolo XII' von Almerico Guerra (Lucca 1924), vgl. NA. 46, 602 n. 929. Der wissenschaftliche Wert des Buches liegt vor allem in den kritischen Noten und Appendices, die Guidi beigesteuert hat und die eine Reihe wichtiger Fragen aus der Geschichte der Bischöfe und der Kirchen Lucca's behandeln. Wenn die verheißene Fortsetzung dieser Appendices erscheint, werden wir auf das Werk zurückkommen.

726. Die Geschichte des 1320 gegründeten und 1378 erweiterten Klosters S. Caterina in Fabriano, das zunächst von Mönchen aus Silvestrini di Montefano, später von S. Maria di Oliveto aus besetzt wurde, behandelt R. Sassi in der Riv. stor. Benedettina 17 (1926), 168—203. Inseriert und ausführlich besprochen ist ein aus Privatbesitz stammendes Güterverzeichnis des Klosters von 1410.

727. Nach Zaccaria Setta 'La parrochia e le chiese di Popoli. Notizie storiche' (Lanciano 1926) bestanden sieben von den Kirchen Popolis schon im 12. Jh.

728. Christian Huelsen, 'Le chiese di Roma nel medio evo. Cataloghi ed appunti' (Firenze 1927), ist ein grundlegendes Werk zur Topographie Roms im Mittelalter. Es behandelt die alten Kirchenkataloge der ewigen Stadt, Namengebung, Literatur und Chronologie der Kirchen, stellt ihre Lage fest und gibt zu jeder

Digitized by Google

einen kurzen historischen Abriß. — Weiter nennen wir zur Geschichte der römischen Kirchen PH. LAUER 'Un inventaire inédit des revenus fonciers de la basilique du Latran au XII. siècle' in Mél. d'arch. 42 (1925), 117—124, und E. LOEVINSON, 'Documenti del monastero di S. Cecilia in Trastevere' in Arch. della R. Soc. Romana 49 (1926), 355—404 (31 Dokumente und 24 Regesten aus dem 12.—16. Jh.).

729. O. BUONOCORE 'La diocesi d'Ischia' (Napoli 1926) stellt die wenigen Nachrichten über die Bischöfe — deren Reihe mit dem auf dem Laterankonzil von 1179 anwesenden Pietro beginnt, im 13. Jh. aber wieder unterbrochen wird — das Domkapitel, Diözesansynoden, Konvente und Brüderschaften auf der Insel kurz zusammen, ohne Neues zu bieten.

730. Die Arbeit GIUSEPPE SOLIMENE'S 'La chiesa vescovile di Lavello' (Melfi 1925) beschäftigt sich nach einleitenden Bemerkungen über die Quellen zur Kirchengeschichte Lavello's und zum Ursprung seines Bischofssitzes in einem ersten Teile mit der Reihe der Bischöfe von 1060 bis 1799 (1818 wurde das Bistum mit Venosa vereinigt). Der zweite Abschnitt ist der Geschichte der einzelnen Kirchen gewidmet. Den Schluß bildet ein von GIUSTINO FORTUNATO verfaßter Anhang von Regesten der 53 von 1215—1728 reichenden Pergamene des Kapitelarchivs.

731. D. L. RASCHELLA, 'Saggio storico sul monachismo Italo-Greco in Calabria' (Messina 1925), behandelt in kurzem Überblick die Entwicklung und Verbreitung der Basilianerklöster in Süditalien seit ihrer Einführung im 4. und 5. Jh. bis in die Neuzeit hinein.

732. Einen Beitrag zur Kirchengeschichte Calabriens liefert ERNESTO PONTIERI im Arch. per la Sicilia orientale 22 (1926), 92—115 in seiner Studie 'L'abbazia di S. Eufemia di Calabria e l'abbate R. di Grantmesnil'. Das von Robert Guiskard gegründete, reich dotierte und mit einem Abt aus der Verwandtschaft des Normannenführers besetzte Kloster stand bis in die Zeit Friedrichs II. auf seiten der Könige und erfreute sich daher nicht der Gunst der Kurie.

---

733. FRANCESCO LANZONI, 'Il sogno presago della madre incinta nella letteratura medievale e antica' in den Anal. Bolland. 45 (1927), 225—261 bespricht mit umfassender Belesenheit die Legenden

Scriptores.

Digitized by Google

über Träume, durch die den Müttern bedeutender Personen während der Schwangerschaft die zukünftige Größe ihrer Kinder vorherverkündigt worden sein soll. W. L.

734. Das gut ausgestattete kleine Buch von REGINALD L. POOLE, 'Chronicles and annals' (Oxford 1926, 79 S.), enthält eine aus Ferienkursen hervorgegangene kurze Übersicht über die Geschichte der mittelalterlichen Annalistik und Chronistik mit besonderer Rücksicht auf England. Zwei schöne Lichtdrucktafeln nach den Einsiedler Hss. 29 und 356 (Annales Heremi) geben eine Anschauung von der Verwendung von Ostertafeln als Grundlage für Annalen. Neben Ekkehard von Aura (S. 40) hätte als dessen Vorgänger Frutolf von Michelsberg genannt werden sollen. In der Frage der kleinen und großen Fränkischen Annalen lehnt auch POOLE (S. 33 f.) die Umkehrung ihrer Beziehungen durch HALPHEN (s. NA. 45, 391) ab. W. L.

735. In der Einleitung zu seiner neuen gefälligen französischen Übersetzung der Martin-Schriften des Sulpicius Severus, 'St. Martin: récits de Sulpice Sévère mis en Français' (Paris 1926) stellt sich PAUL MONCEAUX gegenüber BABUT auf die konservativere Seite der Beurteiler (vgl. NA. 43, 426; 45, 378 f.) und skizziert in diesem Sinne das Leben Martins, zeichnet ein Bild seiner Persönlichkeit und gibt eine Übersicht über sein Fortleben in Kult, Legende, Literatur und Kunst. W. L.

736. G. H. WHEELER macht in The English hist. review 41 (1926), 497—503 einen neuen Versuch, die in der überlieferten Gestalt verderbte, aber für die Datierung grundlegende Stelle bei Gildas c. 26 (Auct. ant. 13, 40; vgl. zuletzt NA. 46, 280) zu heilen und zu erklären. In den Worten *ut novi orditur* deutet er die ersten beiden nicht, wie es allgemein geschieht: 'wie ich weiß', sondern: 'wie die Neueren . . .' und ändert danach *orditur* in *ordinant*. Er nimmt weiter auf Grund der Annales Cambriae 516 als gesichertes Jahr der Schlacht am Badonischen Berge an und glaubt, daß das von Gildas erwähnte 44. Jahr bis dahin von 473 aus gerechnet sei als dem Jahre, in dem die Briten wegen des Vordringens der Angelsachsen nicht mehr die Namen der Consuln erfahren konnten und *post consulatum* zu rechnen begannen. Mir scheint der ganze Erklärungsversuch sehr gekünstelt und unwahrscheinlich. W. L.

Digitized by Google

737. In The Engl. hist. review 41 (1926), 244—6 berichtet E. A. Lowe über 'A new manuscript fragment of Bede's Historia ecclesiastica'.

738. Seit der Ausgabe von Mommsen (Auct. ant. 13) galt die vielfach Nennius zugeschriebene Historia Brittonum im allgemeinen als das Werk eines unbekannten Vf. aus dem 7. Jh., Nennius nur als ein späterer Überarbeiter. Demgegenüber zeigt F. Liebermann, 'Nennius the author of the Historia Brittonum' in 'Essays in medieval history, presented to Th. Fr. Tout' (Manchester 1925) S. 25—44, in seiner letzten, unmittelbar vor dem jähen Tode des Forschers erschienenen wertvollen Untersuchung, daß Nennius doch der Vf. des Werkes gewesen ist, von dem er mehrere Ausgaben besorgt hat, daß er an manchen Stellen von Beda abhängig ist, nicht aber Beda aus ihm geschöpft hat, und daß er im ersten Drittel des 9. Jh. geschrieben hat. Für die Textgestaltung einer späteren neuen Ausgabe ergeben sich wichtige Gesichtspunkte.

W. L.

739. Von dem verlorenen Aldhelmkodex (*De virginitate*), von dem Ehwald, Auct. ant. 15, 214 nur 29 Blätter kannte — eins bestimmte er falsch — weist E. A. Lowe in Revue Bénéd. 39 (1927), 191 f. (vgl. oben n. 471) vier weitere nach, zwei in Cheltenham, Phill. 20688 und zwei Slindon, W. Mertons collection 41. Er setzt den angelsächsisch geschriebenen Kodex ins 9. Jh. Ebenda 193 f. weist er darauf hin, daß ein Blatt im Besitz von Pierpont Morgan und eins in G. A. Plimptons collection zusammengehören und das äußere Doppelblatt des zweiten Quaternios einer Hs. von Isidors Synonyma bilden. Sie gehören ins Ende des 8. Jh. und sind in angelsächsischer Minuskel auf dem Festlande geschrieben.

740. Der vor kurzem leider verschiedene A. S. Cook diskutiert im Speculum 2, 363 ff. die verschiedenen Versuche, Ehfrid, den Adressaten von Aldhelms fünftem Brief (Ehwald S. 486 ff.) zu identifizieren und sieht in ihm Ehfrith oder Heahfrith, den späteren Abt von Glastonbury. — Von den Rätseln des Aldhelm ist eine neue Ausgabe mit englischer Übersetzung erschienen: 'The Riddles of Aldhelm: Text and translation by James Hall Pitman' (Yale studies in English 67, New Haven, Yale Univ. Press, 1925).

741. Die Frankengeschichte Gregors v. Tours erschien (Oxford 1927) in einer englischen Übersetzung von O. M. Dalton,

Digitized by Google

'The history of the Franks by Gregory of Tours. Vol. I: Introduction, Vol. II: Text'. Der Einleitungsband enthält umfangreiche Abhandlungen über Gregor (seine Persönlichkeit, schriftstellerische Tätigkeit, Glaubwürdigkeit, die Hss. der Histor. Franc. usw.), über die politisch-soziale und die kirchlich-religiöse Struktur des Merowingerreiches, endlich über Privatleben, Erziehung, Bildung, Wissenschaft und Kunst der Franken. DALTON hat seiner Übersetzung die OMONT-COLLON'sche Ausgabe (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire, 1913) wegen ihrer größeren Handlichkeit und Billigkeit zugrunde gelegt — ein Verfahren, an dem schon DELEHAYE in seiner Besprechung des Dalton-schen Buches Anstoß nahm, vgl. Anal. Bolland. 45 (1927), 398 ff. Hinzuweisen wäre noch auf die 125 Seiten Anmerkungen, die die Übersetzung auch für wissenschaftliche Zwecke wertvoll machen. Th. Zw.

742. LOUIS HALPHEN, 'Grégoire de Tours historien de Clovis' in Mélanges LOT (1925), S. 235—244, betont die kirchlich-moralische Tendenz Gregors, der die Mängel seiner Kenntnis durch Heranziehung legendären Stoffes verhüllte und die Biographie Chlodwigs als eine Art Erbauungsbuch schrieb. 'On dirait, tant la manière est naïve, d'un petit livret destiné à l'édification du peuple; il n' y manque que les images'. — P. TAYLOR, 'Latinity of the Liber historiae Francorum' (Diss. New-York 1925), haben wir nicht gesehen, vgl. Revue d'hist. eccl. 23 Bibl. n. 284.

743. In Revue d'hist. de l'église 13 (1927), 145—189 handelt LEON LEVILLAIN über 'St. Trophime confesseur et métropolitain d'Arles et la mission des sept en Gaule', wobei er sich besonders mit dem Buch von G. DE MANTEYER 'Les origines chrétiennes de la II. Narbonnaise, des Alpes-Maritimes et de la Viennoise (364—483)' (Gap 1924) auseinandersetzt. Uns interessiert besonders seine Untersuchung, nach welchen Quellen Gregor von Tours seinen berühmten Bericht über die Absendung der 7 Missionsbischöfe nach Gallien (I, 30) verfaßt hat. Nach seiner Ansicht lag Gregor eine junge schriftliche Quelle kirchlicher, gallorömischer Tendenz vor. S. 190—198 behandelt JOSEPH SAUTEL 'Les origines chrétiennes de Vaison'. — Schließlich nennen wir hierbei nach dem Bericht der Anal. Bolland. 45, 398 die Schrift von SAMUEL DILL 'Roman society in Gaul in the Merovingian age' (London 1926).

Digitized by Google

744. Hippolyte Delehaye, von dessen wertvollem Buche 'Les légendes hagiographiques' (1927) in Brüssel eine 3. Auflage als 18. Teil der Subsidia hagiographica erschienen ist, hat um dieselbe Zeit mit dem 17. Bande der gleichen Sammlung die Reihe der Werke fortgesetzt, in denen er wie in dem ersten Buche und in verschiedenen anderen Schriften Fragen allgemeinerer Art aus seinem Forschungsgebiet behandelt und mit umfassender Gelehrsamkeit, ohne doch ein Übermaß von Belegen zu geben, übersichtlich und klar gleichsam die Summe einer abgeklärten Lebensarbeit zieht, die vor allem der Frühzeit des Heiligenkults zugewandt gewesen ist: 'Sanctus, Essai sur le culte des saints dans l'antiquité' (266 S.). Das Buch ergänzt die 1912 erschienenen 'Origines du culte des martyrs'. In den ersten zwei Kapiteln werden frühere Aufsätze des Vf. (s. NA. 35, 270; 45, 377) erneuert, die man sich freut, nun in handlicher Form beisammen zu haben; D. geht darin der Geschichte des Begriffes *sanctus* (ἅγιος) vom heidnischen Sprachgebrauch aus nach und berücksichtigt auch andere im gleichen Sinne gebrauchte Wörter wie *domnus* (vgl. dazu A. D. Nock, Journal of theological studies 28, 1927, S. 417) *beatissimus*, *beatus* (μακάριος), endlich untersucht er das neuerdings vielerörterte Verhältnis der Begriffe *martyr* und *confessor*. Ein 3. Abschnitt gilt dem Heiligenkult und seinen Äußerungen in alter Zeit, ein 4. der Frage, wie die Kirche ihn überwacht und wieweit sie anerkennend, regelnd und einschränkend dabei gewirkt hat. Auch die Rolle der Martyrologien und Legenden wird in diesem Zusammenhang erörtert, und die sich überall bekundende Verbindung von Pietät und Kritik führt unwillkürlich zu den beiden letzten Kapiteln, über Heilige, die nie gelebt haben, und zu der Frage nach dem Inhalt des Begriffes 'Heiligkeit'. Liegt auch das Schwergewicht des Buches auf dem christlichen Altertum, so greift es natürlich oft auch in spätere Zeiten hinab und kann auch dem Erforscher des Mittelalters vielfache Anregung geben. W. L.

745. Von den Acta sanctorum der Bollandisten ist der 4. Novemberband erschienen (Brüssel 1925), der dem 9. und 10. Tage des Monats gewidmet ist und, von H. Delehaye und P. Peeters bearbeitet, schon durch die Vielheit der in den Quellen angewandten Sprachen die Verfeinerung der Arbeitsweise verrät. Orientalische, griechische, römische Heilige, solche aus dem übrigen Italien, aus Frankreich, England, Wales und Irland treten auf den 766 Seiten

Digitized by Google

des Bandes entgegen, und nur wenige von DELEHAYE bearbeitete Texte fallen in den Bereich der MG. Die Vitae Ursini, des ersten Bischofs von Bourges (S. 101—115), sind im Hinblick auf Gregor von Tours (Hist. I, 31; In gloria confess. c. 79, SS. rer. Merov. I, 49, 796) zu nennen, wenn sie auch neben ihm keinen Quellenwert haben. Nach Hirsau führen die Texte zur Geschichte des hl. Aurelius (S. 128—142), eines orientalischen, 475 in Mailand gestorbenen Bischofs, dessen Reste von dort um 830 durch einen aus Schwaben stammenden Bischof von Vercelli nach Deutschland kamen, wo ihm in Hirsau eine Kirche geweiht wurde. Hier hat man noch im 9. Jh. die schon einmal von den Bollandisten veröffentlichte 1. Vita Aurelii (S. 134—137) verfaßt, eine Legende mit einem kurzen Bericht über die Translation; ungedruckt war bisher außer Prolog und Schluß die 2. Vita (S. 137—141), die der berühmte Abt Williramm von Ebersberg († 1085) Wilhelm von Hirsau (1069—1091) gewidmet hat, eine Quelle, der allerdings nur literarische Bedeutung zukommt. DELEHAYE hat seiner Ausgabe auch das 1. Kapitel der Historia Hirsaugiensis monasterii (SS. 14, 254 f.) aus dem Codex Hirsaugiensis beigegeben. Aus einer Brüsseler Hs. druckt DELEHAYE eine Aufzeichnung über drei Konversen des Zisterzienserklosters Villers in Brabant, Arnold, Hermann und Nikolaus (S. 277—279), eine Quelle der Gesta sanctorum Villariensium, bei deren Ausgabe WAITZ den von ihm nicht gesehenen Text verkannt hat (SS. 25, 194). W. L.

746. Unzugänglich blieben uns J. S. FLETCHER, 'The life and work of St. Wilfrid of Ripon, apostle of Sussex. A lecture delivered in the church of St. Wilfrid, Hambrook, Sussex' (Chichester 1925), vgl. Revue Bénéd. 39, 211*; und BERTRAM COLGRAVE, 'Life of bishop Wilfrid by Eddius Stephanus. Text, translation and notes' (1926), vgl. Revue d'hist. eccl. 23, 649 und The American hist. review 33, 216.

747. Im J. 1927 waren 1200 Jahre seit dem Tode des Bischofs Hugbert von Maastricht-Lüttich, des hl. Hubertus, verflossen, und man hat den Tag in Belgien festlich begangen. MAURICE COENS veröffentlicht aus diesem Anlaß in den Anal. Bolland. 45 (1927) zwei Arbeiten. In dem Aufsatz 'Une relation inédite de la conversion de St. Hubert' (S. 84—92) gibt er aus einer Hs. des 15. Jh. im Stadtarchiv von Nimwegen einen von A. PONCELET kurz vor seinem Tode aufgefundenen kleinen Text der Conversio s. Huberti heraus

Digitized by Google

der sich den verschiedenen bisher bekannten Fassungen dieser Legende des hl. Hubertus zugesellt über die Zeit, ehe er Bischof wurde. Der Text ist in einem französischen, aus verschiedenen Vorlagen 1459 von Hubert le Prévost zusammengeschriebenen Leben des Heiligen benutzt worden, dessen Quellen und Ableitungen COENS feststellt. Auch seine 'Notes sur la légende de S. Hubert' (S. 345—362) gelten späten Ausläufern der Legende; er würdigt darin die Vita Huperti, die P. LEHMANN und N. BÜHLER 1913 aus dem heute in Fulda befindlichen Legendar von Blaubeuren herausgegeben haben (s. NA. 39, 204; SS. rer. Merov. 7, 849), und eine 1516 in Köln gedruckte Vita Hupperti des Dominikaners Jakob Magdalius von Gouda in 50 Distichen, beides Texte von bloß literarischer Bedeutung. Im Anschluß daran bespricht er durch das Jubiläum veranlaßte belgische Neuerscheinungen der letzten Jahre über den Heiligen, seinen Kult und das seinen Namen tragende Kloster St. Hubert. W. L.

748. In dem Nederlandsch archief voor kerkgeschiedenis, Niewe serie 18 (1925), 229 erklärt A. KEERS den in Altfrids Vita Liudgeri 1, 25 (ed. DIEKAMP S. 30; B. 2, c. 1 SS. 2, 412) erwähnten Ort Helewyret wohl mit Recht als Helwert zwischen Rottum und Usquert in der Provinz Groningen, nicht als Holwierde bei Delfzijl in derselben Provinz nach der bisher herrschenden Annahme. W. L.

749. In Mémoires de la Soc. d'hist. et d'arch. de Bretagne 6, 1 (1925), 3—56 wird eine neue Fassung der Vita s. Corentini nach einer Pariser Hs. von A. OHEIX (†) und E. C. FAWTIER-JONES veröffentlicht, zusammen mit Untersuchungen über das Verhältnis der verschiedenen Hss. der Vita. ROLAND, 'Etude critique de la vie de St. Walhère' in La terre Wallonne 14 (1926), 253—266 war uns nicht zugänglich, vgl. Revue d'hist. eccl. 23, 400 und über die späte Vita dieses belgischen Heiligen die Bolland., AA. SS. 23 iun. 6, 523.

750. ALBANO SORBELLI handelt in den Rendiconti delle sessioni della R. Accademia di scienze di Bologna 2. serie 9 (1925), 10—18 über 'La leggenda del b. Venturino da Bergamo' auf Grund einer neugefundenen Hs. dieser Heiligenvita (Ms. 1999 der Univ.-Bibl. Bologna).

751. In den Atti della Soc. stor. del Sannio 4 (1926) fasc. 1 S. 103—125 gibt ANTONIO DE RIENZO eine kurze Skizze vom

Digitized by Google

Leben des Paulus Diakonus und seines Gönners Arichis von Benevent. Im Anhang druckt er ein Kapitular des Arichis aus dem Pergamentkodex n. 22 'Codex legum Langobardarum' der Abtei Cava dei Tirreni ab.

752. Mit der Bedeutung der Worte *populi* und *hospites* bei Paulus Diaconus beschäftigt sich Luigi Genuardi, 'I Langobardi hospites della cronaca di Paolo Diacono' im Arch. giuridico 93 (4. serie 9, 1925), 110—113. Er will unter *populi* nicht die Römer, sondern die national gemischte Bevölkerung eines Ortes verstehen, und setzt die *hospites* mit den *gastaldi* gleich.

753. James Westfall Thompson, 'The Mss. of Einhard's Vita Karoli and the matter of Roland' in Mélanges Pirenne (1926) S. 519—532, versucht die Hss.-Filiation, die seit der Edition von Waitz uud Holder-Egger für endgültig festgestellt galt, umzustoßen. Er geht aus von den Worten über Rolands Tod (cap. 9), die in der Hss.-Klasse B fehlen; nach seiner Ansicht liegt hier keine Lücke in B, sondern eine Interpolation in A vor, eine Interpolation freilich, die von Einhard selbst herrühre. So gelangt er zu der Annahme, daß Einhard die Vita Karoli, die er zuerst 819 (zur Vermählung des Kaisers mit Judith) an Ludwig den Frommen gesandt hatte (Hss.-Klasse B), nach der unglücklichen spanischen Expedition des J. 824 durch den Hinweis auf Rolands Tod erweiterte (Hss.-Klasse A) und noch später (829/30) den Prolog hinzufügte. Man wird kaum zugeben können, daß die textkritischen Schwierigkeiten so groß sind, daß sie eine derart komplizierte Hypothese notwendig machen.

754. Einhards Beziehungen zu Genf behandelt François L. Ganshof im Bull. de la Soc. d'hist. et d'arch. de Gand 34 (1926), 13—33.

755. L. Barreau-Dihigo, 'Deux traditions musulmanes sur l'expédition de Charlemagne en Espagne' in Mélanges Lot (1925) S. 169—179, vergleicht die lateinischen und die arabischen Berichte und stellt fest, daß die arabischen Quellen von den lateinischen beeinflußt sind.

756. 'Nithard, Histoire des fils de Louis le Pieux ed. et trad. par Ph. Lauer' (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge n. 7, Champion 1926), haben wir vorläufig noch nicht gesehen.

Digitized by Google

757. Mons. EMILIO PASTERIS, Canonico della Metropolitana di Vercelli, 'Attone di Vercelli . . , vita ed opere, con uno studio sulle sue prose ritmiche recentemente scoperte dall' autore, e 4 incisioni fuori testo' (Milano 1925. VI, 218 S.), die Frucht liebevoller Beschäftigung mit dem größten literarischen Vertreter Italiens im 10. Jh., wie P. nicht ganz mit Unrecht meint, behandelt eingehend Leben, Schriften und Bildung Attos. Leider ist P. die neuere Literatur, so nicht nur die Frankfurter Dissertation von STEPHAN BANNER, Atto v. V. und sein Polypticum quod appellatur perpendiculum (1925), sondern selbst die Göttinger Dissertation von JULIUS SCHULTZ, Atto v. V. (1885) unbekannt geblieben. Bei der vorläufig nur in Maschinenschrift vorliegenden Arbeit von BANNER war das nicht anders möglich. Für den bekannten Kalendenkanon (P. S. 129) hätte mein Aufsatz im Archiv für Rel.-Wiss. 20 (1921) zitiert werden sollen. Mit Recht spricht P. gegen G. GOETZ in den Abh. d. Sächs. Ges. d. Wiss. Philol.-hist. Kl. 37 (Leipzig 1922), dessen Arbeit ihm freilich auch entgangen ist, mit BANNER das Polyptichum unserem Bischof Atto zu. Auch sonst enthält das Werk manches Beachtenswerte; dagegen sind die Ausführungen über Attos Reimprosa weder neu noch bedeutsam: man ist längst darauf aufmerksam geworden. Nützlich ist S. 201 die Übersicht über die Hss. Attos; daß ihm der große Paulus-Kommentar in der Hs. 39 der Kapitelbibliothek von Vercelli gehört, ist nichts Neues, wie P. S. 209 meint; vgl. jetzt überhaupt M. MANITIUS, Gesch. d. latein. Literatur des Mittelalters 2 (München 1923), 26—34, wo S. 28 f. 32 ausführlich über die Vorlagen des Kommentars gehandelt ist. F. S.

758. PAUL E. MARTIN, 'Les sources hagiographiques relatives aux St. Placide et Sigebert et aux origines du monastère de Disentis' in Mélanges LOT (1925) S. 515—541 untersucht die in der Zs. für Schweiz. KG. 14 edierte Passio s. Placidi, die nach seiner Ansicht aus dem 10. Jh. stammt, und die Hs. Paris. lat. 13790, die von MABILLON für die Acta Sanctorum ordinis s. Benedicti benutzt wurde und eine noch spätere Entwicklungsstufe der Legende zeigt. Vgl. auch BRACKMANN GP. 2, 2 S. 105.

759. In Mélanges LOT (1925) S. 543—548 sucht JEAN MARX zu zeigen, daß Wilhelm von Poitiers in seinen *Gesta Guilelmi ducis* die *Gesta Normannorum ducum* des Wilhelm von Jumièges benutzt hat.

Digitized by Google

760. Donizos Vita Mathildis unterzieht LUIGI SIMEONE in den Atti e Memorie della R. Deput. di storia patria per le prov. Modenesi 7. serie 4 (1926), 18—64 einer eingehenden Untersuchung hinsichtlich ihrer Quellen und ihres historischen Wertes. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß nur die Angaben über Mathilde selbst und ihre Familie wirklichen Wert beanspruchen können, während die in dem Gedicht enthaltenen Nachrichten zur allgemeinen Zeitgeschichte meist verwirrt und unzuverlässig sind.

761. In den uns nicht zugänglichen Miscellanea di studi stor. e letterari in onore di SALVATORE BONGI (Lucca 1926) veröffentlicht P. GUIDI, wie wir einer Notiz des Arch. stor. Ital. 7. serie 7 (1927), 142 entnehmen, eine schon früher verfaßte (vgl. Atti della R. Accademia Lucchese 35, 1912, 12—13) Arbeit, in der er schon vor SCHMEIDLER (vgl. NA. 43, 1922, 527 ff.) nachgewiesen hatte, daß der Luccheser Primicerius Bardo nicht der Verfasser der prosaischen Vita Anselmi sein könne. Diese stamme vielmehr, wie auch SCHMEIDLER annimmt, von einem dem Namen nach unbekannten Kaplan der Mathilde.

762. Im 2. Fasc. der 'Analecta medii aevi' serie 4: 'Occidentalia' (Leningrad 1927) S. 89—94 weist A. STEFANOWITSCH die Hs., die MARTÈNE für die Edition des Gedichtes über die Teilnehmer am 1. Kreuzzug aus der Diözese Thérouanne (MIGNE, Patr. lat. 155, 1093 f.) benutzt hat, in dem Cod. Q. v. IV 3 der Öffentlichen Bibliothek zu Leningrad nach.

763. KARL HANQUET, '*Triumphus* et *triumphale*, deux oeuvres de Renier de Saint-Laurent' in Mélanges PIRENNE (1926) S. 181—188, entwickelt die Ansicht, daß der *Triumphus s. Lamberti de castro Bullonis* von dem Autor des *Triumphale Bulonicum* verfaßt sei. Die beiden Opuscula sind von ARNDT in MG. SS. 20 ediert, das erste ohne Namen eines Autors.

764. Im Speculum 2 (1927), 268 ff. legt C. H. SLOVER dar, welche Bedeutung Wilhelm v. Malmesbury für den Einfluß der irischen Kultur auf die englische Literatur gehabt hat.

765. Eine neue Ausgabe der Historia pontificalis des Iohannes von Salisbury legt REGINALD L. POOLE vor: 'Joannis Saresberiensis Historiae pontificalis quae supersunt' (Oxford Clarendon Press 1927). Die Ausgabe ist mit einem reichen Kommentar ausgestattet, der aber nicht leicht zu benutzen ist. Wichtigere Gegenstände,

Digitized by Google

über die Johann von Salisbury unsere Hauptquelle ist, sind in einleitenden Abschnitten (über Eugen III., das Reimser Konzil von 1148, den Prozeß des Bischofs Gilbert von Poitiers, Arnold von Brescia u. a.) abgehandelt, wo daneben auch von dem Autor und der Überlieferung die Rede ist; kritische Einzelfragen erörtert der Herausgeber in Exkursen (darunter auch einer über die lombardische Großmutter König Stephans, die P. wie KEHR NA. 46, 56 N. 4 in der Gersendis von Maine erblickt); unter dem Text stehen Erläuterungen zu den vorkommenden Personennamen und Zitaten, vieles ist aber auch in den mit Quellenhinweisen versehenen Personenindex verwiesen. Auffällig ist es, daß P. S. 66 N. der bekannten Urkunde Urbans II. über die sizilische Legation anscheinend immer noch nicht recht traut ('is said . . .; the genuiness . . . has been disputed'). Wenig freundlich ist das Urteil, das P. S. XCIII über seinen Vorgänger, den Herausgeber der Hist. pont. in den MG. SS. 20, ARNDT fällt: . . . 'he had not acquired the knowledge or the experience necessary for the work'. Als Beleg für dieses scharfe Verdikt sind 14 Stellen als besonders krasse Lesefehler ARNDT's angeführt; sieht man sie genauer an, so reduzieren sie sich auf 5; der Rest sind Fälle, in denen ARNDT die Lesart der Hs. im Apparat mitteilt, sein Text also den Charakter einer Emendation trägt, über die man verschiedener Meinung sein kann. In einem der gerügten Fälle (S. 18 Z. 14) macht es POOLE zudem genau so wie ARNDT, indem er *preeminebant* in den Text und die hsl. Lesart *preminebant* in den Apparat setzt. Auch die sachlichen Irrtümer, die P. seinem Vorgänger vorwerfen zu müssen glaubt, dürften nicht allzu schwer wiegen, so daß er einen Erzbischof von Capua falsch benannt hat (der Erzbischofsliste von Capua widmet P. selbst seinen zweiten Exkurs) oder daß er das Kloster Romsey (in Hampshire) mit dem Kloster Ramsey (in Huntingdonshire) verwechselt hat. Nach diesen Vorwürfen erwartet man bei POOLE nun eine ideale, fehlerfreie Edition zu finden. Aber dem ist keineswegs so. Abgesehen von Druckfehlern, die jeder leicht verbessern kann (z. B. S. 19 Z. 25 *ect* statt *est*) finde ich einen, der den Sinn schwer entstellt: S. 77 Z. 3 ff.: *Sociis . . legati . . alias* (sc. *litteras*) *tradidit, quibus arguebat cum* (statt *eum*) *indiscretionis* . . . Aber auch die Lesungen POOLE's sind nicht über jeden Zweifel erhaben: S. 65 Z. 3 *perstitit iuramentum* ist sicher mit ARNDT *prestitit* zu lesen; S. 61 Z. 11 ff.: Bei der Rückkehr Ludwigs VIII. von Frankreich aus dem hl. Land

Digitized by Google

lauert ihm die griechische Flotte auf und das Schiff der Königin wird gekapert. *Rex eciam conuentus ut rediret ad fratrem suum et amicum Constantinopolitanum* (POOLE: 'these terms are perhaps — nein, sicher! — ironical'), *et iam ius parabatur*; schon KUGLER und auch ARNDT lasen, wie es natürlich heißen muß: *eis parabatur*. S. 67 ist von dem Vertrag von Ceperano zwischen Eugen III. und Roger II. und von der dem Papst eingeräumten Prüfung der sizilischen Bischöfe die Rede. Z. 27 ff.: *Sed nullus examinationibus tanta diligentia prestabatur, nec aliquos tam facile reprobabat* (sc. der Papst), *ut ecclesie innotesceret uniuersis*. ARNDT las: *in illis examinationibus*, wodurch der Vordersatz jedenfalls klarer wird als durch POOLE's *nullus*. Diese Proben, die sich noch vermehren lassen, werden genügen. Es soll nicht verschwiegen werden, daß die Ausgabe ARNDT's nicht fehlerfrei ist und daß die Ausgabe POOLE's sie in vielen Punkten überholt hat — sie konnte ja auch die Ergebnisse der Forschung von 50 Jahren, die seit der editio princeps verstrichen sind, verwerten. Aber so gut wie sie sein könnte, ist sie nicht. W. H.

766. Die lokale Geschichtsschreibung Tournais erreicht zwischen 1140 und 1185 ihren Höhepunkt. Zu den damals dort entstandenen Werken, Liber de restauratione monasterii s. Martini Tornacensis, Historiae Tornacenses, Vita Eleutherii und Liber de antiquitate urbis Tornacensis gibt PAUL ROLLAND 'Les Monumenta historiae Tornacensis' in den Annales de l'Académie roy. d'arch. de Belgique 7. série 3 (1926), 253—313 recht beachtliche kritische Bemerkungen. — V. USSANI, 'La leggenda di Pallante e una leggenda di Tournai' in Mélanges PIRENNE (1926), S. 573—576 veröffentlicht aus Par. lat. 5069 eine Erzählung über die Auffindung der Leiche des Pallas in Rom mit einem Parallelbericht über Auffindung von vorchristlichen Urnen in Tournai im 12. oder 13. Jh.

767. E. T. SAGE, 'Giraldus Cambrensis and Petronius' im Speculum 2 (1927), 203 macht darauf aufmerksam, daß Giraldus ein Stück aus Petron zitiert, und vermutet, daß er es dem Fulgentius nachgeschrieben habe.

768. In der Festschrift für IWAN GRAVES 'Srednewekowoi byt' (Leningrad 1925) S. 7—49 untersucht G. FEDOTOW eingehend das ritterliche Leben in der Darstellung der Chronik Lamberts von Ardres, an deren Entstehung um 1200 er gegen ERBEN festhält,

Digitized by Google

ohne auf diese Frage (vgl. zuletzt NA. 46, 621 n. 979) näher einzugehen. — Hierbei nennen wir auch den Aufsatz von M. GUKOWSKIJ über Turniere in Italien am Ausgang des Mittelalters, ebenda S. 50—77.

769. In der Sammlung 'Les classiques Français du moyen âge' erschien 'Robert de Clari, La conquête de Constantinople', hg. von PHILIPPE LAUER (Paris 1924). In der Vorrede äußert sich der Herausgeber über die Hs. und über die ältere Ausgabe von HOPF, den Autor der bis 1216 reichenden Chronik, den Charakter und die Sprache des Werkes. Ein Glossar ist beigefügt.

770. In BECh. 87 (1926), 98—141 veröffentlicht Ch. PETIT-DUTAILLIS erstmalig aus einer Pariser Hs. (Coll. Duchesne vol. 49) das bereits von CARTELLIERI und KIENAST benutzte 'Fragment de l'histoire de Philippe-Auguste roy de France. Chronique en Français des années 1214—1216'. Nach Ansicht des Herausgebers ist es von einem Laien im Dienste Michaels III. von Harnes verfaßt.

771. In der Riv. Dalmatica 8 (1926) fasc. 3/4 S. 10—54 bespricht ALESSANDRO SELEM, 'Tommaso arcidiacono e la storia mediaevale di Spalato', die abendländisch-lateinische Einstellung dieses ältesten Chronisten Dalmatiens († 1268) und seine antislavische Tendenz, ohne indessen zu erklären, woher es denn kommt, daß die Beziehungen Venedigs von Thomas gar nicht berührt werden.

W. H.

772. In den Fonti per la storia d'Italia setzt CESARE IMPERIALE DI SANT' ANGELO die Herausgabe der Genueser Annalen (vgl. NA. 46, 622 n. 980) fort (Roma 1926). Der nun vorliegende vierte Band umfaßt die Genuesische Geschichtschreibung von 1251—1279 und ist wie die vorhergehenden Bände mit einer Einleitung versehen, die über die Verfasser der einzelnen Annalenteile gründlich referiert. Von der italienischen Übersetzung 'Annali Genovesi di Caffaro e dei suoi continuatori' ist der 3. Bd. erschienen, der in der Übertragung GIOV. MONLEONE's Ogerio Pane und Marchisio Scriba enthält.

773. Eine neue, korrektere Ausgabe der schon von C. CIPOLLA im 2. Ergänzungsbande der MIÖG. (1886) S. 568 ff. veröffentlichten Notae historicae Senenses (1141—1285) gibt F. RONDOLINO in den Atti della R. Accademia di scienze di Torino 62 (1927), 100—113. Im Unterschied zu CIPOLLA behält er die ursprüngliche

Digitized by Google

Anordnung der Hs. bei und erläutert die einzelnen Notizen unter Heranziehung eines umfangreichen chronikalischen Materials.

774. Luigi Chiappelli beendigt im Bull. stor. Pistoiese 27 (1925), 1—11, 41—59 und 77—92 seine Darlegungen über die 'Storie Pistoiesi' (vgl. NA. 46, 625 n. 991), für deren Verfasser er Rustichello dei Lazzari hält.

775. Die seit unserm letzten Bericht (NA. 46, 606ff. n. 945) erschienenen Hefte der Neuausgabe von Muratori's Scriptores rerum Italicarum enthalten durchweg Quellen des 14. und 15. Jh. Fasc. 202 (1925) bringt die Fortsetzung des Diario di ser Tommaso di Silvestro (1482—1514) (= T. XV p. 5 fasc. 8). — Mit den Fasc. 203/4 (1925) und 210 (1926) beginnt T. XX, der die historischen Werke des Piercandido Decembrio, hg. von Attilio Butti, Felice Fossati und Giuseppe Petraglione, enthalten soll. Den Anfang macht eine reich kommentierte Ausgabe der berühmten Vita des Filippo Maria Visconti (= T. XX p. 1 fasc. 1—3). — Fasc. 205/6 (1926) enthält den Liber gestorum in Lombardia des Petrus Azarius, für den Francesco Cognasso drei Hss. herangezogen hat, weiter den Beginn des Liber de statu Canapicii, von dem nur eine Hs. vorliegt; die Einleitung steht noch aus (= T. XVI. p. 4 fasc. 1. 2.) — Mit fasc. 207/8 (1926) kommt die Ausgabe der zeitgeschichtlichen Werke des Leonardo Aretino Bruni von Emilio Santini und Carmine di Pierro zum Abschluß. Neben ausführlichen Indices zu den Historiae Florentini populi enthalten die Schlußfascikel noch die Ausgabe des Commentarius rerum suo tempore gestarum; die Einleitung gibt über die 76 dabei benutzten Hss. Auskunft (= T. XIX p. 3 fasc. 4. 5). —

776. Die Stadt Bergamo hat eine schon 1894 verfaßte Arbeit von Angelo Mazzi 'Sul diario di Castellus de Castello' jetzt drucken lassen (Bergamo 1925). Mazzi geht besonders auf die einzelnen Bestandteile der Chronik ein, deren Zusammenarbeitung nach seiner Meinung das ganze 15. Jh. hindurch gedauert haben soll.

Leges.

777. L. Levillain, 'Note sur l'immunité mérovingienne' in Revue hist. de droit Français et étranger 4. série 6 (1927), 38—68, kommt zu dem Ergebnis, daß die Immunität in merovingischer Zeit eine dauernde (nicht nur auf Lebenszeit gewährte)

Digitized by Google

Befreiung von staatlichen Lasten darstellt. Er druckt 2 Diplome von Childebert III. und Chilperich II., mit dem Vorwurf gegen die früheren Editoren, daß sie den von den Schreibern der Kanzlei verderbten Text allzu sklavisch ohne Besserungsvorschläge abgedruckt hätten.

778. Der NA. 46, 627 n. 999 erwähnte Vortrag von E. PERROT über die Praeceptio Chlotarii liegt im Auszug auch im 'Compte rendu du V^e congrès international des sciences historiques' (Bruxelles 1923) S. 250—252 vor. PERROT erklärt die Worte in § 11 (MG. Capit. 1, 19 Z. 18 N. m) *aut germani* vielleicht mit Recht für ursprünglich und schreibt den Erlaß daher im Gegensatz zu BORETIUS u. a. Chlothar I. zu; vgl. auch n. 779. W. L.

779. MARCELI HANDELSMAN, 'Le soi-disant précepte de 614' in Le moyen âge 2. série 27 (1926), 121—213, übt eine tiefgreifende Kritik an der Ausgabe von BORETIUS, MG. Capit. 1, 18. Nach seiner Ansicht steht die jüngere Hs. Paris. 10753 textlich dem Original näher als die ältere Paris. 12097, die BORETIUS zugrunde legte. In dem Präzept sieht er nur einen Entwurf der Geistlichkeit aus dem Südosten Galliens, der keine königliche Bestätigung erlangte, also nur Forderungen, keine bindenden Bestimmungen enthält.

780. Zu A. DOPSCH's Arbeiten über das *Capitulare de Villis* ist jetzt noch zu vergleichen der Aufsatz von ERNST MAYER 'DOPSCH y el Capitulare de Villis' in Anuario de historia del derecho Español 1 (1924), 86—92. A. DOPSCH, 'Carlomagno y el Capitulare de Villis' ebenda 2 (1925), 27—48, MARC BLOCH, 'La organizacion de los dominios reales Carolingios y las teorias de DOPSCH' ebenda 3 (1926), 89—119.

781. H. PIRENNE handelt in Mélanges LOT (1925) S. 641—648 über 'Le fisc royal de Tournai', von dem Ludwig d. Fr. Teile dem Bischof von Tournai schenkte (BM.[2] 658), und der gegen Ende des 9. Jh. ganz in den Besitz der Kirche kam. Er datiert dabei das Capitular *de locis dandis ad claustra canonicorum*, das BORETIUS (Capit. 1, 289) zum J. 819 gesetzt hatte, vor 817 Nov. 20. F. LOT untersucht im Annuaire de l'École pratique des Hautes Études 1924/5 S. 7—13 'Le premier capitulaire de Charlemagne' (MG. Capit. 1, 44), dessen Echtheit er für sehr zweifelhaft hält.

Digitized by Google

782. Mit dem kürzlich von KRUSCH (Neue Forschungen über die oberdeutschen Leges Tafel VI) im Facsimile wiedergegebenen Namensverzeichnis von Gastalden, Scabini, Ladini, die den Fidelitätseid geleistet haben (Capit. 1, 377), beschäftigt sich P. S. LEICHT im Arch. stor. Ital. 7. serie 7 (1927), 231—239. Er weist nach, daß die Liste um die Mitte des 9. Jh. im Gebiet von Lucca aufgezeichnet sein muß, und versucht, die Namen der Ladini, d. h. Romanen, und der Germanen voneinander zu scheiden.

783. VINCENZO MANZINI bespricht unter dem Titel 'Le più antiche leggi penali militari del medioevo Italiano' in Atti del R. Istituto Veneto 84 (1924—25), 79—93 zwei Constitutionen Ludwigs II. von 866 (MURATORI 2, 264) und Friedrichs I. von 1158 (Const. 1, 173).

784. Einige Erläuterungen zu der Constitution Ottos III. gegen die Entfremdung von Kirchengut (Const. 1 n. 23) gibt ALESSANDRO VISCONTI in den Rendiconti del R. Istituto Lombardo 60 (1927), 198—208, 'Una legge feudale di Ottone III. esclusa dal capitulare Italico'. Er meint, daß das Edikt keine Rechtskraft erlangt habe, weil es nicht von einer Reichsversammlung bestätigt worden sei.

785. In einer Miszelle im Arch. stor. Siciliano 46, 141—156 behandelt F. GUGLIELMO SAVAGNONE erneut die Frage, ob Peter de Vinea oder der Erzbischof von Capua, Jakob, als Verfasser der Constitutionen von 1231 zu gelten hat, 'I compilatori delle *Constitutiones* di Federico II'. Ausführlich geht er ein auf das Interesse, das die Kurie daran hatte, in Sizilien eine auf dem römischen Recht basierende Gesetzgebung zu verhindern, und kommt zu dem Schluß, den HUILLARD-BRÉHOLLES, WINKELMANN u. a. bereits gezogen hatten, daß dem Erzbischof der Hauptanteil, Peter nur Mitwirkung zugesprochen werden darf.

786. Das Buch von JEAN RIVIÈRE 'Le problème de l'église et de l'état au temps de Philippe le Bel. Étude de théologie positive' (Spicilegium sacrum Lovaniense. Études et documents fasc. 8, Louvain und Paris 1926) verdiente eine eingehendere Würdigung, als wir ihm an dieser Stelle zuteil werden lassen können. Es beruht auf eingehender, wenn auch nicht erschöpfender Kenntnis der Quellen und Literatur, trägt zumal in den Exkursen viel wertvolles

Digitized by Google

Material zusammen und führt zweifellos in vieler Beziehung über die Darstellung von R. Scholz und unsre sonstige Kenntnis hinaus. Auf der andern Seite aber macht sich die weltanschaulich bedingte einseitige Einstellung des Vf. doch an mehr als einer Stelle geltend und zudem werden in seiner systematisierenden Betrachtungsweise die einzelnen theoretischen Äußerungen vielfach in einem Maße von dem Hintergrunde des politischen Geschehens losgelöst, das ihrer Interpretation nicht durchweg dienlich gewesen ist. — Ein ähnliches Thema behandelt das Buch von Ugo Mariani, 'Scrittori politici Agostiniani' (Biblioteca Agostiniana 2. serie n. 2, Florenz 1927), das weniger umfassend angelegt sich vor allem mit Ägidius von Rom, Jakob von Viterbo und Augustinus Triumphus beschäftigt. Wir heben besonders den Abriß der Lebensgeschichte des Jakob von Viterbo hervor, dem auch eine Liste seiner Werke und ihrer Handschriften beigegeben ist; dies Kapitel ist auch gesondert erschienen im Arch. della Soc. Romana 48 (1926), 137—169; vgl. schon NA. 46, 632 n. 1018. — Dem letztgenannten Publizisten gilt endlich noch ein Aufsatz von A. d'Alès, 'Jacques de Viterbe, théologien de l'église' im Gregorianum 7 (1926), 339 ff. F. B.

Über den uns nicht zugänglichen Aufsatz von J. Rivière '*In partem sollicitudinis*' in Revue des sciences religieuses 1925 vgl. den kurzen Bericht der Revue hist. de droit Français et étranger 4. série 4 (1925), 494. Auch die Ausgabe von H. X. Arquillière, 'Le plus ancien traité de l'église. Jacques de Viterbe, De regimine christiano (1301—1302)' (Paris, Beauchesne 1926) haben wir vorläufig nicht gesehen.

787. Marian J. Tooley, M. A., 'The authorship of the Defensor pacis' (Alexander Prize Essay 1926 = Transactions of the Royal historical Society, 4. series 9, London 1926, S. 85—106), macht einen neuen Versuch, das oft behandelte Problem zu lösen; aber er scheint mir ebensowenig zum Ziele zu gelangen, wie die früheren. Die Verfasserin schreibt die Kapitel 2—18 der ersten Dictio des Defensor Pacis dem Johann von Jandun, den Rest des Werkes dem Marsilius von Padua zu, berührt sich also mit der kürzlich von H. Otto im HJb. 45, 212 geäußerten Ansicht. Aber sie ist bei ihr m. E. nicht besser begründet, als bei diesem. Was man vor allem erwarten müßte, eine gründliche stilkritische Untersuchung, fehlt gänzlich; die Berufung auf N. Valois bei Otto, wie bei Mrs. Tooley führt irre, denn Valois' 'Stilbeweis' (Hist. litt. 33,

Digitized by Google

572 n. 2) stützt sich auf eine einzige Phrase! Die englische Vf. kommt zu ihrem Ergebnis durch eine starke Übertreibung des Gegensatzes, der angeblich zwischen den beiden Autoren und zwischen dem ersten und zweiten Teil des Werkes besteht; in I, 2—18 spreche ein Philosoph, knapp, streng logisch, im Geiste des averroistischen Skeptizismus, im zweiten Teile ein konfuser, leidenschaftlicher Polemiker, 'journalist, hardly a thinker, though ingenious at devising expedients', voll von Widersprüchen auch gegenüber dem ersten Teil usw. Mit solchen mehr gefühlsmäßigen Argumenten ist wenig gewonnen; die anderen Beweismomente genügen aber m. E. nicht zu einer so präzisen Abgrenzung des beiderseitigen Anteils. Wenn der zweite Teil voll von Wiederholungen, Exkursen, Weitschweifigkeiten ist, so hat die Vf. ganz übersehen, daß in dem ersten angeblich so knappen und logisch scharfen Teile Kap. 9 und 16 ganz unmotivierte, breite Wiederholungen und Erörterungen über das Wahl- und Erbprinzip enthalten — angeblich von Johann von Jandun. Daß sich die ganze Beweismethode im 2. Teile ändere, ist einfach nicht wahr, nur tritt an Stelle des Aristoteles die Bibel als Hauptautorität, wie das dem Plan entspricht; aber auch Aristoteles wird doch oft genug zitiert, nicht bloß einmal, wie Mrs. T. p. 95 meint! Die Widersprüche ferner, die im Gebrauch besonders des Terminus *legislator* konstatiert werden, sind nicht so schroff, wie die Vf. sie hinstellt; auch nach I, 18 scheint der *legislator* nicht völlig von der Exekutive ausgeschlossen. Es ist auch nicht richtig, daß der 'Skeptizismus' des ersten Teils im zweiten fehle, nur daß eben hier der Autor sich von Aristoteles weg und den biblischen Autoritäten zuwendet, wie andererseits doch auch im ersten Teil ein Konflikt mit diesen Autoritäten ausdrücklich vermieden wird: beide Verfasser waren Averroisten, aber beide wollten keinen Bruch mit der christlichen Glaubenslehre. Die Art, wie die Vf. S. 105 sich die 'Zusammenarbeit' des Marsilius und des Johann von Jandun denkt, ist wenig überzeugend; ein so skrupelloser Plagiator war Marsilius in diesem Falle wohl nicht, wie er denn auch in seinem Traktat De translatione imperii nicht ein 1260 (!) geschriebenes und 1325 'very likely forgotten' Buch benutzte, sondern eine Schrift eines Zeitgenossen. — Auch ich halte den Anteil, den Johann von Jandun inhaltlich am Defensor Pacis gehabt hat, für größer, als früher oft angenommen wurde, auch mir scheint, wie das ja auf der Hand liegt, seine Art am deutlichsten in der aristotelischen

Digitized by Google

Staatslehre I, 2—18 zu erkennen: aber so einfach, wie Mrs. T. und andere die Sache darstellen, liegt sie wohl nicht; an der Einheit des Defensor Pacis, auch stilistisch, möchte ich festhalten: die zweifellos vorhandenen Ungleichheiten und Widersprüche lassen sich m. E. auch so erklären und dürfen nicht durch Übertreibungen und Zuspitzungen größer gemacht werden, als sie sind.

Richard Scholz.

788. In 'Essays in history presented to R. L. POOLE' (Oxford 1927) S. 405—420 stellt Ch. W. PREVITÉ ORTON 'The authors cited in the Defensor pacis' zusammen.

789. Über die Facsimile-Ausgabe von C. KENNETH BRAMPTON, 'The *De imperatorum et pontificum potestate* of William of Ockham' (Oxford Clarendon Press 1927) vgl. Anal. Bolland. 45, 477.

790. An dieser Stelle ist noch nicht auf die wertvolle Leidener Doktor-'Proefschrift' des holländischen Jesuiten G. C. W. GÖRRIS hingewiesen worden, 'De denkbeelden over oorlog en de bemoeiingen voor vrede in de elfde eeuw' (Nijmegen 1912). Sie kommt hier nicht so sehr in Betracht wegen der Übersicht über die Anschauungen des 11. Jh. vom Kriege und im besonderen vom berechtigten Kriege, von dem der öffentlichen Gewalten und von der privaten Fehde, wie wegen der erneuten Darstellung der Friedensbewegung jener Zeit, die dem Fehdewesen durch den Schutz bestimmter Orte, Personen und Zeiten Schranken zu setzen suchte, so daß in diesem Zusammenhang u. a. die Quellen zur Geschichte des Gottesfriedens und die ersten Landfriedensgesetze (MG. Const. 1, 125 f. 596 ff.) abermals und förderlich behandelt werden. Im einzelnen vgl. die Besprechungen von R. HIS, Zs. R G. Germ. Abt. 34 (1913), 604—608, und von O. OPPERMANN, HZs. 114 (1915), 350—353.

W. L.

791. Im Bull. de la Soc. des antiquaires de l'Ouest 1926 S. 397 ff. untersucht, wie die Revue Mabillon 17 (1927), 17* berichtet, M. GARAND 'Le droit Romain dans les chartes Poitevines des IX. – XI. siècles'.

792. Im Anuario de historia del derecho Español 3 (1926), 307—475 handelt MANUEL TORRES, anknüpfend an v. BELOW's Buch 'Der deutsche Staat', ausführlich über 'El estado Visigotico. Algunos datos sobre su formación y principios fundamentales de su organización política'.

Digitized by Google

793. In der unter der Direktion des verstorbenen PASQUALE DEL GIUDICE veröffentlichten 'Storia del diritto Italiano' (vgl. NA. 46, 637 n. 1035) ist der 2. Teil des 1. Bd. 'Fonti: Legislazione e scienza giuridica dalla caduta dell' impero Romano al sec. XVI' von ENRICO BESTA (Mailand 1925) erschienen. Damit ist die Geschichte der mittelalterlichen Rechtsquellen abgeschlossen. B. behandelt die byzantinische, langobardische, karolingische und ottonische Periode in verhältnismäßig kürzeren Abschnitten und widmet sich vor allem dem 'rinascimento giuridico' seit dem 12. Jh. Sein Werk leistet als Zusammenfassung der neueren rechtshistorischen Literatur gute Dienste. — Bd. 3 T. 1 desselben Sammelwerkes behandelt die 'Storia della procedura civile e criminale' (1925) und ist von GIUS. SALVIOLI verfaßt.

794. Eine Verfassungsgeschichte Istriens im Mittelalter legt GIOVANNI DE VERGOTTINI vor, 'Lineamenti storici della costituzione politica dell' Istria durante il medio evo' (2 Bde. Rom 1924 u. 1925). Vf. wendet sich besonders gegen ERNST MAYER und betont im Gegensatz zu diesem den Einfluß der politischen Ereignisse auf die Rechtsentwicklung.

795. Im Arch. stor. Ital. 8 (1927), 1—36 bringt P. SELLA, der früher schon die 'Constituzioni Egidiane' herausgegeben hat, eine bequeme Zusammenstellung der kirchenstaatlichen Gesetzgebung im 13. und Anfang des 14. Jh.

796. PAUL VINOGRADOFF, 'Quelques problèmes d'histoire du droit Anglo-Normand' in Revue hist. de droit Français et étranger 4. série 5 (1926), 195—212, sucht die Einwirkungen französisch-normannischer Rechtsbräuche auf das englische Recht, die auf den beiderseits gleichen Interessen des ritterlichen Standes im 13. Jh. beruhten, an mehreren Beispielen darzulegen.

797. Im Zusammenhang mit dem bereits NA. 46, 631 n. 1014 genannten Werk über die Bücher der Assisen von Jerusalem stehen zwei Aufsätze von M. GRANDCLAUDE in Revue hist. de droit Français et étranger 4. série 5 (1926): 'Caractère du Livre au roi' S. 308—314 und 'Classement sommaire des manuscrits des principaux livres des Assises de Jérusalem' S. 418—475. — In Mél. d'arch. 42 (1925), 147—166 weist der inzwischen plötzlich verstorbene GEORGES RECOURA auf 6 bisher unbeachtete Hss. der Assisen hin, 3 französische und 3 italienische aus dem 14.—17. Jh.

Digitized by Google

Ausführlicher bespricht er den cod. ital. 1076 t. 1 der Universitätsbibliothek zu Bologna.

798. In seinem Aufsatz 'The origin and nature of the Taille' in Revue Belge de phil. et d'hist. 5 (1926), 801—870 beschäftigt sich CARL STEPHENSON mit dem Abgabe- und Steuerwesen Frankreichs und der Niederlande vom 10. bis 13. Jh. Die 'Taille' charakterisiert er als lokale, vom Feudalherrn erhobene Abgabe, die in den Zeiten des politischen Chaos im 9. und 10. Jh. entstanden und mit dem Feudalwesen wieder verschwunden sei.

799. F. L. GANSHOF, 'La *tractoria*. Contribution à l'étude des origines du droit de gîte' in Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 8 (1927), 69—91, untersucht diese frühmittelalterliche Institution, die auf römische Einrichtungen, namentlich auf das römische Postwesen zurückgeht, in ihrer Entwicklung vom 4. Jh. ab im spätrömischen und byzantinischen Reich sowie den germanischen Staaten, vornehmlich dem fränkischen, wobei er auch kurz die diplomatischen Fragen streift. Zuletzt wird die *tractoria* in den Konzilsakten von Meaux (845/6) und in einem Kapitularfragment von Tuzey (865) erwähnt. In dem enstehenden Lehensstaate ist für die auf öffentlich-rechtlichen Grundlagen ruhende Institution kein Platz; sie wird zu einer Gewohnheitsleistung an die lokalen *potentes*. — Ders. Vf. handelt in 'Mélanges de droit Romain dédiés à GEORGES CORNIL' (Gand-Paris 1926) über 'Les origines Romaines du rouage'. Er stellt zunächst die Ansichten über das Wesen dieser bis zum Schluß des ancien régime in Frankreich bestehenden Verkehrsabgabe (*rotaticum*, 'rouage') zusammen und führt ihre Ursprünge über die merovingische Zeit zurück bis zu den Constitutionen von Valentinian und Valens und dem *vectigal roture* in Inschriften Hadrians.

800. In Mélanges PIRENNE (1926) S. 31—42 analysiert G. BIGWOOD 'Un relevé de recettes tenu par le personnel de Thomas Fini receveur général de Flandre' aus dem Anfang des 14. Jh. Das Dokument, das für die Kenntnis der Finanzverwaltung des Grafen von Flandern von Interesse ist, befindet sich in den belgischen Archives générales. — D. D. BROUWERS, 'L'administration et les finances du comté de Namur du XII. au XV. siècle. Sources' in der Sammlung 'Documents inédits relatifs à l'histoire de la province de Namur' (1926), haben wir nicht gesehen; vgl. Revue d'hist. eccl. 23 Bibl. n. 1591.

Digitized by Google

801. U. BERLIÈRE, 'À propos du droit de meute' in Mélanges PIRENNE (1926) S. 13—22, handelt von einem Kapitel des Jagdrechtes und seinem Mißbrauch an einer Reihe von Beispielen vom 12. Jh. ab.

802. Fr. L. GANSHOF, 'Note sur la compétence des cours féodales en France' in Mélanges PIRENNE (1926) S. 161 ff., handelt von dem karolingischen *mallus* und seiner Weiterentwicklung bzw. Umwandlung zum Lehensgericht des 11. und 12. Jh. Im besonderen wird die Frage des Vorsitzenden in dem Fall, daß der Lehensherr als Kläger oder Verteidiger auftritt, erörtert.

803. In Mélanges PIRENNE (1926) S. 335—343 handelt HENRI NOWÉ über 'Les sénéchaux du comté de Flandre aux XI. et XII. siècles'.

804. In Mélanges PIRENNE (1926) S. 359—368 handelt EDOUARD PONCELET über 'L'extinction de la *familia* militaire dans la principauté de Liège' um die Wende des 12. Jh. Ebenda S. 589—596 untersucht H. VAN DER LINDEN 'Le tribunal de la paix de Henri de Verdun (1082) et la formation de la principauté de Liège'.

805. Beiträge zur Kenntnis des Gerichtsverfahrens und der sozialen Verhältnisse in Flandern liefert auf Grund archivalischen Materials (aus dem Staatsarchiv zu Gent) H. NOWÉ, 'Plaintes et enquêtes relatives à la gestion des baillis comtaux de Flandre aux XIII. et XIV. siècles' in Revue Belge de phil. et d'hist. 3 (1924), 75—105.

806. Über das Antwerpener Strafgerichtsverfahren in der zweiten Hälfte des 14. Jh. und die dabei hauptsächlich mitwirkenden Beamten handelt J. A. GORIS, 'Zeden en criminaliteit te Antwerpen in de tweede helft der XIVe eeuw. Naar de rekeningen der Schouten van 1358 tot 1387' in der Revue Belge de phil. et d'hist. 5 (1926), 871—886 und 6 (1927), 181—205.

807. H. C. MAXWELL-LYTE gibt in dem umfangreichen Bande 'Historical notes on the use of the Great Seal of England' (London 1926) eine quellenmäßig bis ins einzelne belegte Darstellung der Tätigkeit und Einrichtung der englischen Behörde des 'Großen Siegels' vom 13. Jh. ab. Besonders eingehend werden die technischen Vorgänge des Siegelwesens behandelt, sodaß uns hier eine abgeschlossene Geschichte der englischen Siegelpraxis überhaupt vorliegt. W. F.

Digitized by Google

808. In die Diskussion über das Ständeproblem bei den Germanen greift PAUL HARSIN mit einem Aufsatz 'Contribution à l'étude de la condition des personnes en Germanie dans le haut moyen âge' in der Revue Belge de phil. et d'hist. 6 (1927), 147—180 ein, weil die Frage, ob die Vollfreiheit zu den Privilegien des Adels und der Reichen gehört habe, von entscheidender Wichtigkeit für unsere Vorstellung von der germanischen Gesellschaft von Tacitus bis zu den Zeiten des Feudalismus sei. Er analysiert nacheinander die Zustände bei den Sachsen, Friesen, Thüringern, Rheinfranken, Bayern und allgemein bei den Germanen des ersten nachchristlichen Jh. und kommt unter Hinweis auf den großen Unterschied der Zustände bei den Germanen des Tacitus und den Germanen der Karolingerzeit sowie der regionalen Differenzen zu einer Ablehnung der Thesen HECK's und WITTICH's.

809. MARC BLOCH, 'Les transformations du servage à propos de deux documents du XIII. siècle relativs à la région Parisienne' in Mélanges LOT (1925) S. 55—74, veröffentlicht Urkunden Ludwigs VIII. (oder IX.) und Urbans IV. (von Orvieto, 1262 Nov. 13), die Entscheidungen enthalten über Personen, deren Zugehörigkeit zu dem Stande der *servi* zweifelhaft war. Er bringt diese Zweifel mit einer damals vor sich gehenden Umformung des Begriffes der *servi* in Zusammenhang.

810. Nicht zugänglich war uns der Aufsatz von GASTON ROBERT, 'Les serfs de Saint Remi de Reims' in Travaux de l'Académie nationale de Reims 140 (1926), vgl. Revue hist. de droit Français et étranger 4. série 6 (1927), 176.

811. Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Mittelitaliens notieren wir das Buch von P. VACCARI, 'L'affrancazione dei servi della gleba nell'Emilia e nella Toscana' (Bologna 1926). Nach einem Überblick über die entsprechenden Verhältnisse in Deutschland, England und Frankreich behandelt es die Entstehung und den allgemeinen Charakter der mittelalterlichen Unfreiheit in Italien, die städtische Gesetzgebung über die Befreiung der Hörigen und endlich den Prozeß der Befreiung selbst uud seine Gründe. Beigegeben sind einige städtische Akten aus Bologna, Florenz und Lucca 1257—1372 sowie eine Sammlung von privaten Freilassungsurkunden 1180—1288.

812. In Mélanges LOT (1925) S. 619—640 handelt E. PERRIN 'De la condition des terres dites *ancingae*.' *Ancingae* sind Land-

Digitized by Google

stücke von bestimmter Größe, die der Colone für den Besitzer zu bearbeiten hat; der Ausdruck begegnet zuerst in der Lex Baiwariorum, sehr oft im Polyptychon Irminonis. Später überwiegt die Dienstform der Fron-Tage, und die *ancingae* werden in Erbpacht ausgegeben.

813. G. DE MAREZ, 'Note sur le manse Brabançon au moyen âge' in Mélanges PIRENNE (1926) S. 131—138, stellt einige Zeugnisse für den *mansus terre* vom 12. Jh. ab zusammen. In einen größeren Zusammenhang stellt diesen Begriff FERDINAND LOT daselbst S. 307—326 'Le Jugum, le manse et les exploitations agricoles de la France moderne'.

814. In Mélanges PIRENNE (1926), S. 475—481 wendet sich CHARLES H. TAYLOR, 'Note on the origin of the polyptychs', gegen die von SUSTA geäußerte Ansicht, daß die Urbarialaufzeichnungen des Mittelalters sich aus der Kataster-Organisation des späteren römischen Reiches entwickelt hätten.

815. Das 'Calendarium Wintheri', das der ersten Hälfte des 13. Jh. entstammende Kalendar, Nekrolog und Urbar des Brixner Domkapitels, aus dem BAUMANN in den Necrologia (3, 3—10) den nekrologischen Teil gedruckt hatte, ist jetzt von LEO SANTIFALLER aus den Hss. in Bozen, Innsbruck und München vollständig ediert worden (Gleno 1926, 655 S.). Die Ausgabe ist mit ausführlicher Einleitung, statistischen Zusammenstellungen, vier Anhängen, zehn Facsimile-Tafeln (dabei STUMPF 4171) und einer topographischen Karte ausgestattet. — Weitere Quellen zur Brixner Kirchengeschichte hat SANTIFALLER im Arch.per l'Alto Adige 17 (1922, ersch. 1924), 109—172 ediert: ein Inventar des Domschatzes von 1379, ein kleineres Urbar von 1405 und sehr merkwürdige Präsenzlisten des Kapitels aus dem 15. Jh.

816. In den Studi Trentini 7 (1926), 222—247 veröffentlicht KARL AUSSERER ein kleines Urbar von 1287, 'Un elenco di beni e di affitti della famiglia Belenzani nel sec. XIII'.

817. AUGUSTE DUMAS, 'Quelques observations sur la grande et la petite propriété à l'époque Carolingienne' in Revue hist. de droit Français et étranger 4. série 5 (1926), 213—279, 613—672, betont vor allem den Einfluß, den das öffentliche Recht auf den großen wie den kleinen Grundbesitz ausgeübt hat. Der Großgrundbesitz befand sich, soweit man aus den Quellen sehen kann, in den Händen des Königs, der königlichen Beamten und der

Digitized by Google

Kirche; es gab keine privaten Großgrundbesitzer. Der mittlere und kleine Grundbesitz, auf dessen weite Verbreitung in *civitates, vici, castra* und *villae* D. besonderes Gewicht legt, litt unter den *functiones publicae;* die verhängnisvolle Wendung in seiner Entwicklung trat aber erst mit dem Verfall der königlichen Gewalt ein.

818. In Tijdschrift voor Geschiedenis 41 (1926), 420—448 handelt N. B. TENHAEFF über 'Het risico van kerkelijk kleingrondbezit in de late middeleeuwen'.

819. Nachträglich nennen wir noch den Aufsatz von L. J. VAN APELDOORN 'De historische ontwikkeling van het grondbezit in Friesland' in De vrije Fries, Tijdschrift uitg. door het Friesch Genootschap van geschied, — oudheid — en taalkunde 27 (1923), 185—228, der gegen DOPSCH privates Eigentum an Grund und Boden bei den Germanen in Abrede stellt. Vgl. hierzu die eingehenden Erörterungen von J. Ph. DE MONTÉ VER LOREN in Revue hist. de droit Français et étranger 4. série 5 (1926), 80—106.

820. Daß FEDOR SCHNEIDER's Buch über die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (vgl. NA. 46, 201 n. 68) die Beachtung findet, die es verdient, zeigt die Arbeit von GIAN PIERO BOGNETTI 'Sulle origini dei comuni rurali del medioevo con speciali osservazioni pei territorii Milanese e Comasco' (Pubblicazioni della R. Università di Pavia. Studi nelle scienze giuridiche e sociali Bd. 30, Pavia 1927). Das Ziel des Buches ist der Nachweis, daß die mittelalterliche Landgemeinde sich aus den Allmendgenossenschaften entwickelt habe, die schon vor der römischen Eroberung in der Gallia cisalpina bestanden haben, während SCHNEIDER keinen Zusammenhang zwischen ihnen gelten lassen wollte. Die nähere Auseinandersetzung mit dieser These müssen wir SCHNEIDER überlassen, vgl. seine Besprechung in HZs. 137 (1928), 558 ff. Der zweite Abschnitt, S. 39—88, ist der Betrachtung der frührömischen und römischen Zeit gewidmet, der dritte, S. 89—107, beschäftigt sich mit den Bezeichnungen für das Gemeineigentum im Mittelalter, der vierte, S. 108—183, geht im einzelnen auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Landgemeinde ein, der fünfte schließlich, S. 184—215, auf den Übergang verschiedener Rechte der Landgemeinden auf die Grundherren. Den Abschluß bilden Auszüge aus vielfach noch ungedruckten Urkunden der Gegend von Mailand und Como vom 8.—14. Jh., die neben der

Digitized by Google

sorgfältig herangezogenen umfangreichen italienischen und deutschen Literatur das Material für die gründliche Untersuchung geliefert haben. W. H.

821. J. Massiet du Biest beginnt in Revue hist. de droit Français et étranger 4. série 6 (1927), 467—511 eine Untersuchung über 'Le chef cens et la demi liberté dans les villes du Nord avant le développement des institutions urbaines (X.—XI. siècles)'.

822. Das Buch Henri Pirenne's 'Les villes du moyen âge. Essai d'histoire économique et sociale' (Bruxelles 1927) faßt Vorträge über Entstehung, Entwicklung, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in den mittelalterlichen Städten zusammen, die der belgische Historiker 1923 an mehreren Universitäten der Vereinigten Staaten gehalten hat. Vf. legt dar, daß das Mittelmeer während der Völkerwanderungszeit noch ganz im Mittelpunkt des Handels gestanden habe und die wirtschaftliche Organisation des römischen Reiches durch die einfallenden Germanen nicht verändert sei. Erst seit dem 9. Jh. mit dem Vordringen der Araber tritt der Mittelmeerhandel zurück. Das Abendland geht zur Naturalwirtschaft über, der Zwischenhandel größeren Maßstabes verschwindet. Die Städte entvölkern sich. In Venedig und später Flandern erwacht zuerst wieder der Handel, der einen eigenen Stand neu erzeugt, sich in mächtigen Organisationen zusammenschließt und frei wird, während der Bauer mehr und mehr in Abhängigkeit gerät. Als Zentren der Laienbildung und Sitz der mystisch-religiösen Strömungen haben die Städte der Renaissance und Reformation vorgearbeitet. Das Buch strebt nach großen Gesichtspunkten und ist sehr anregend geschrieben, wenn man seinen Thesen vielfach auch mit einiger Reserve gegenübertreten muß.

823. H. Pirenne, 'La question des jurés dans les villes Flamandes' in Revue Belge de phil. et d'hist. 5, 401—421, handelt anschließend an ältere Arbeiten über den Ursprung des städtischen Gerichtswesens bei den Flamen, über die *iurati*, die seit dem 12. Jh. in den Städten Nordfrankreichs und Flanderns erscheinen. Nach seiner Ansicht sind die *iurati* zwar eine Institution des neuen Bürgertums, aber hervorgegangen aus den alten Schöffen der Grafschaft. Auch auf den Zusammenhang mit der Gilde weist er hin.

824. Fr. L. Ganshof, 'L'origine des constitutions urbaines en Flandre' in Le moyen âge 2. série 27 (1926), 349—368, bespricht

Digitized by Google

eingehend das Buch von RAYMOND MONIER, 'Les institutions judiciaires des villes de Flandre des origines à la rédaction des coutumes' (Paris 1924).

825. Zur Geschichte der mittelalterlichen Genossenschaften Italiens sind verschiedene Beiträge zu verzeichnen. Ein umfangreiches, zum großen Teil auch von DAVIDSOHN noch nicht benutztes archivalisches Material liegt dem Buche von R. CIASCA, 'L'arte dei medici e speciali nella storia e nel commercio Fiorentino dal secolo XII. al XV.' (Biblioteca stor. Toscana 4, Bologna 1927) zugrunde, das vielfache neue Aufschlüsse zur Sozial- und Handelsgeschichte, aber auch zur Geschichte der Heilkunst im späteren Mittelalter enthält. Der Anhang bringt ein Reihe von Urkunden (1296—1534) und Tabellen, darunter eine Matrikel der zur Zunft gehörigen Gewerbe von 1297—1444 und ein Verzeichnis der Zunftkonsuln von 1280—1351. — Einen ähnlichen Gegenstand behandelt der Aufsatz von EDGARDO MORPURGO, 'Statuti e parti del capitolo della Fraglia degli Speciali di Padova' im Boll. del Museo civico di Padova 1 (1926), 190—215. — Endlich ist noch zu nennen das Buch von VINCENZO PANCOTTI 'I paratici Piacentini e i loro statuti' Bd. 1 (Bd. 12 der Bibl. stor. Piacentina, Piacenza 1925). Der größere Teil des Bandes enthält eine allgemeine Einleitung über Geschichte und Bedeutung der Genossenschaften von Piacenza mit besonderer Betonung ihrer Beziehungen untereinander und zur Kommune; den Rest füllt der mit kommentierenden Anmerkungen versehene Text der *Statuta molinariorum*, deren Grundstock in die ersten Jahrzehnte des 13. Jh. zurückgehen soll. Vgl. die ausführliche Besprechung im Arch. stor. Ital. 7. serie 8 (1927), 87—90.

826. Nicht zugänglich war uns M. ALLOSSERY, 'Het gildeleven in vroeger eeuwen' (Bruges 1926). Man vergleiche dazu die Kritik H. J. ELIAS in der Revue d'hist. eccl. 23 (1926), 673, die das Buch als gute Einführung in die Geschichte der mittelalterlichen Korporationen besonders auch wegen der reichen bibliographischen Angaben charakterisiert, aber die äußere Form sehr bemängelt.

827. In Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 6 (1925), 196—221 handelt C. J. SNUIF über 'Het Borgmansrecht van Goor' und druckt 2 Urkunden von Utrechter Bischöfen aus dem J. 1338 und 1365 über die Rechte der 'borchman, man, dyenstman'.

Digitized by Google

828. Einen Beitrag zur Geschichte des städtischen Rechtes gibt PAUL COLLINET, 'Les dates de rédaction du Livre Roisin et du coutumier de l'échevinage de Lille qu' il renferme' (13. Jh.) in Mélanges PIRENNE (1926) S. 63—66. S. 127—130 analysiert A. DE SAINT-LÉGER 'La charte accordée par la comtesse Jeanne à la ville de Lille en 1235'. — Ferner nennen wir den Aufsatz von JAMES TAIT '*Liber burgus*' in Essais in medieval history presented to Th. Fr. TOUT (Manchester 1925) S. 79—97.

829. SUZANNE DECK, 'Une commune en Normandie au moyen âge, la ville d'Eu, son histoire, ses institutions (1151—1475)' (Bibl. de l'École des Hautes Études fasc. 243, Champion 1924), erörtert nach einem Überblick über die Geschichte des Ortes die Verwaltung und die rechtliche, finanzielle, militärische und wirtschaftliche Verfassung der Stadt. Eine Reihe von Urkunden, Schenkungen, Verkaufsakten, Gerichtsentscheidungen, Rechnungen, die sie im Anhang veröffentlicht, erhöht den Wert des Buches für die städtische Rechts- und Wirtschaftsgeschichte.

830. Über 'Une ville-marché au XII. siècle: Étampes (Seine et Oise)' und die Privilegien, die Ludwig VI. dem Markt St. Gilles daselbst erteilte, handelt MAURICE PROU in Mélanges PIRENNE (1926) S. 379—389.

831. Einen Beitrag zur Geschichte der Rechtsquellen von Poitou liefert in BECh. 88 (1927), 87—96 ERNEST LYON, der über Entstehung und Überlieferung der 'Ordonnance sur les rachats en Poitou (Mai 1269)' handelt und einen lateinischen Entwurf zu dieser Verordnung erstmalig veröffentlicht.

832. LOUIS ROYER untersucht und druckt in Revue hist. de droit Français et étranger 4. série 6 (1927), 254—276 'Chartes de franchises du Bourg d'Uriage' (Dauphiné).

833. Im Arch. stor. Ital. 84 (7. serie 6, 1926), 3—59 und 85 (7. serie 7, 1927), 177—229 beginnt LUIGI CHIAPPELLI eine eingehende Untersuchung über 'La formazione storica del comune cittadino in Italia. Territorio Lombardo-Tosco'. Die beiden bisher erschienenen Abschnitte behandeln die lombardische und karolingische Zeit. Im 2. Teil (Bd. 85, 191ff.) sind für die einzelnen Städte Urkunden zusammengestellt, in denen Einwohner germanischer Herkunft genannt werden (in Piemont, Lombardei, Emilia, Venezien und Toskana).

Digitized by Google

834. Eine luxuriöse, erstmalige Ausgabe des 'Statuto della corte dei mercanti in Lucca' von 1376 hat die dortige Handelskammer veranstaltet (Florenz 1927). Als Herausgeber zeichnen A. MANCINI, U. DORINI und E. LAZZARESCHI. Die ausführliche Einleitung gibt u. a. ein Verzeichnis der die späteren Ergänzungen zu dem Statut enthaltenden Codices.

835. Das in Le moyen âge 2. série 28 Bibl. n. 183 angezeigte Buch 'Documenti finanziari della Repubblica di Venezia I, 1: La regolazione delle intrate e di spese (sec. XIII.—XIV.) Introduzione storica di R. CESSI' (Padova, Draghi 1925) hat uns nicht vorgelegen.

836. Der Pariser Verlag Letouzey et Ané kündigt ein 'Dictionnaire de droit canonique' unter der Leitung von A. AMANIEU an, von dem bereits 2 Fascikel erschienen sind.

837. PAUL FOURNIER, 'Notices sur trois collections canoniques inédites de l'époque Carolingienne' in Revue des sciences religieuses (Université de Strasbourg) 6 (1926), 78ff., 217ff., 513ff., analysiert 1. eine Institutio canonum in der Hs. 73 von Vesoul, die deshalb von großem Interesse ist, weil sie offenbar als Quelle für die Statuta Bonifacii gedient hat: dreizehn Kapitel der Statuta Bonifacii, die SECKEL nur bei Benedictus Levita wiederfand, stehen auch in dieser um 800 entstandenen Institutio; 2. die von WERMINGHOFF und SECKEL bereits zur Kenntnis gebrachte Kanonessammlung in der Hs. 201 von Laon (vgl. jetzt auch FINSTERWALDER oben S. 412), die F. für etwas jünger hält als SECKEL und deren Entstehungsort er entweder um Basel oder wahrscheinlicher in Cambrai sucht; 3. eine Sammlung in 2 Büchern in den Hss. Par. lat. 452 und Vat. lat. 407 die in die Zeit der karolingischen Reform zu setzen ist und offenbar für den niederen Klerus als Handbuch bestimmt war.

838. Einer der tätigsten unter den jüngeren Rechtshistorikern Italiens ist CARLO GUIDO MOR, von dem mehrere Arbeiten zu verzeichnen sind. In den Rendiconti del R. Istituto Lombardo 2. serie 59 (1926), 463—471 beschäftigt er sich mit den Canones-Sammlungen Vat. 1339, 1349, 3830, 4977, 8487; Vallicell. F 2, F 54, F 92, T XVIII, Casanat. B V 17, 'Per la storia del diritto Romano nell' alto medio evo. Lex Justiniana e Beneventana'. Im Anschluß sodann an seine früher hier erwähnten Studien über

Digitized by Google

die Excerpta Bobiensia (vgl. NA. 46, 630 n. 1008) veröffentlicht er eine kleine, uns nicht zugängliche Schrift 'Di una perduta compilazione di diritto Romano ad uso del clero, fonte degli Excerpta Bobiensia e della Lex Romana canonice compta' (Modena 1926). Schließlich publiziert er die letztgenannte Sammlung, von der bisher nur M. CONRAT (1904) einen verdeutschten Auszug gegeben hatte, zum ersten Mal im Urtext, 'Lex romana canonice compta' (Pubblicazioni dell' Istituto di scienze giuridiche e sociali della R. Università di Pavia n. 31, Pavia 1927). In einer kurzen Einleitung bestimmt er Entstehungszeit und Heimat der Sammlung (Mitte des 9. Jh., Gegend von Pavia, vielleicht Bobbio) und verfolgt ihre Benutzung in späteren Kompilationen. — In Revue hist. de droit Français et étranger 6 (1927), 512—524 untersucht er 'Le droit Romain dans les collections canoniques des X. et XI. siècles'.

839. L. DE LACGER veröffentlicht und erläutert in Revue hist. de droit Français et étranger 4. série 5 (1926), 61—79 aus der Hs. G. 48 der Archives départementales de l'Aveyron 'Statuts inédits d'un concile de la province de Bourges au XIII. siècle (vraisemblablement du concile de Montluçon en 1266)'. Ders. druckt in ders. Zs. 4. série 6 (1927), 418—466 'Statuts inédits du diocèse d' Albi au XIII. siècle'.

840. Eine Studie über die Bußbücher und das mittelalterliche Strafrecht veröffentlicht VINCENZO MANZINI in den Atti del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti 85 (1925/6), 139—182. Nach einer allgemeinen Charakterisierung der Bußbücher, insbesondere unter juristisch-systematischen Gesichtspunkten, stellt er für die einzelnen Vergehen und Verbrechen die einschlägigen Bestimmungen einer größeren Anzahl von Bußbüchern zusammen und kennzeichnet in Kürze ihre Stellung innerhalb der mittelalterlichen Strafrechtsentwickelung.

841. A. FLINIAUX, 'Contribution à l'histoire des sources du droit canonique: Les anciennes collections de *Decisiones Rotae Romanae*' in Revue hist. de droit Français et étranger 4. série 4 (1925), 61—93, 382—410, untersucht die Hss. und Drucke und handelt über die Autoren und Abfassungszeit der verschiedenen Sammlungen.

842. Als 8. und 9. Bd. der Sammlung 'Les classiques de l'histoire de France au moyen âge' erschien die von G. MOLLAT

Digitized by Google

und G. Drioux besorgte Edition und Übersetzung von 'Bernard Gui, Manuel de l'inquisition'. Die alte Ausgabe von Douais wird durch die neue nicht entbehrlich gemacht, da diese nur den 5. Teil und Abschnitte des Appendix und des 3. Teiles enthält. Doch von diesen Teilen bieten die Vf. eine neue Ausgabe auf Grund der 6 Hss. In der Einleitung werden die Hss. und die Datierung der Practica inquisitionis sowie die häretischen Strömungen, gegen die sich die Inquisition in Südfrankreich richtete, besprochen.

843. H. X. Arquillière, 'Sur la formation de la théocratie pontificale' in Mélanges Lot (Paris 1925) S. 1—24 erläutert die Idee der päpstlichen Herrschaft vornehmlich an Hand von Briefstellen Innocenz' III. und dem Traktat des Aegidius von Rom, zeigt (im Anschluß an Bernheim) ihre Entwicklung aus augustinischen Begriffen und würdigt den ersten Höhepunkt der päpstlichen Theorie z. Z. Nikolaus' I. Der letzte Abschnitt hätte gewonnen, wenn die Ergebnisse der Arbeiten und der Edition von Perels verwertet worden wären.

844. Élie Voosen, 'Papauté et pouvoir civil à l'époque de Grégoire VII. Contribution à l'histoire du droit public' (Diss. Löwen, Gembloux 1927), gibt unter breiter Heranziehung von Quellen und Literatur eine systematische Darstellung der grundsätzlichen Äußerungen der Zeit über Papsttum und weltliche Macht und ihre Beziehungen zueinander mit besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Seite und bietet so in der Zusammenfassung des Theoretischen eine Ergänzung zu den mehr am Politischen orientierten Arbeiten Mirbt's. Im Anschluß an Fliche wird das religiöse und konservative Moment in der Haltung Gregors VII. und seiner Anhänger in den Vordergrund gestellt. Nur wenn ein religiöses Interesse im Spiele war, habe Gregor VII. sich in politische Dinge gemischt. Die Tendenz, eine päpstliche Universalmonarchie lehnsabhängiger Staaten zu errichten, habe ihm ferngelegen, ebensowenig habe er grundsätzlich ein päpstliches Recht bei der Königswahl gefordert, die Echtheit des im Register überlieferten Lehnseides für Rudolf v. Schwaben sei zu bezweifeln; und weder Gregor VII. noch die übrigen Reformer hätten grundsätzlich den göttlichen Ursprung des Staates geleugnet. In gleicher Tendenz wird den weit kürzer behandelten Darlegungen der Imperialisten innere Konsequenz und Berechtigung abgesprochen. Vgl. auch P. Schmid in H Zs. 137 (1928), 539 ff. E. K.

Digitized by Google

845. In Revue hist. de droit Français et étranger 4. série 5 (1926), 591—612 erschien das erste Kapitel des 5. Bandes der 'History of mediaeval political theory' von A. J. CARLYLE in französischer Übersetzung, 'Le développement de la théorie de l'autorité pontificale en matière temporelle chez les canonistes de la seconde moitié du XIII. siècle'. Auf den Band selbst werden wir zurückkommen, sobald er uns zugänglich geworden ist.

846. In Le moyen âge 2. série 26 (1925), 203—254 handelt PAUL CLOCHÉ über 'Les élections épiscopales sous les Mérovingiens'. Er wendet sich gegen VACANDARD, der besonders in dem Edikt von 614 einen Fortschritt der kirchlichen Freiheit gesehen hatte, und betont wie FUSTEL DE COULANGES, daß der Wille des Königs maßgebend war.

847. Zur Geschichte der kirchlichen Institutionen in Canterbury nennen wir zwei Aufsätze von MARGARET DEANESLY: 'The familia at christchurch, Canterbury' in 'Essais in medieval history presented to Th. Fr. TOUT' (Manchester 1925) S. 1—13 und 'The archdeacons of Canterbury under archbishop Ceolnoth (833—870)' in The Engl. hist. review 42 (1927), 1—11.

848. J. CEYSSEN's Aufsatz 'L'archidiaconé d'Ans' in der Zs. Leodium 18 (1925), 82—99 ist ein beachtlicher Beitrag zur Geschichte des Archidiakonats in der Diözese Lüttich.

849. In Revue d'hist. de l'église 13 (1927), 16—50 untersucht ELIE GRIFFE 'Les origines de l'archiprêtre de district', hauptsächlich nach Quellen des 14. Jh.

850. In Mélanges LOT (1925) S. 575—601 untersucht H. NETZER 'La condition des curés ruraux du V. au VIII. siècle'. Seine Quellen sind vor allem die fränkischen Concilien und Gregor von Tours.

851. In Revue hist. de droit Français et étranger 4. série 4 (1925), 253—294 untersucht MADELEINE DILLAY 'Le régime de l'église privée du XI. au XIII. siècle dans l'Anjou, le Maine, la Touraine. Les réstitutions d'églises par les laiques'.

852. In seinem Aufsatz 'Les expectatives in forma pauperum particulièrement au XIV. siècle' im Bull. de l'Institut Belge de Rome 5 (1925), 51—118 untersucht CAMILLE TIHON Entstehung, formelle Bedingungen, rechtliche Bedeutung und praktischen Wert der seit dem Ende des 13. Jh. in allgemeineren Gebrauch kommenden

Digitized by Google

Anwartschaften für arme Kleriker. Vf. legt dar, daß diese besondere Art von Anwartschaften, die sich auf geringere Pfründen bezogen, der Signatur des Papstes und einer Eintragung in die Suppliken-register nicht bedurfte und einer geringeren Taxe unterlag, aber vom Petenten persönlich in Rom erwirkt werden mußte. Im Anhang sind sieben Formulare abgedruckt. In derselben Zs. 6 (1926), 71—101 setzt TIHON seine Textveröffentlichungen mit besonderer Berücksichtigung Gregors XII. fort, 'Les expectatives in forma pauperum de Grégoire XII (1er janvier 1407)'.

853. M. P. DEROUX untersucht in Revue Mabillon 17 (1927), 1—16, 81—113, 193—217, 305—351 'Les origines de l'oblature bénédictine'. Er behandelt im ersten Teil 'L'oblature des enfants', im zweiten 'L'oblature des adultes' und macht besonders auf die Gegensätze der *conversi* und *oblati* aufmerksam.

854. E. LESNE, 'L'économie domestique d'un monastère au IX. siècle d'après les statuts d'Adalhard abbé de Corbie' in Mélanges LOT (1925) S. 385—420, unterzieht die Statuta abbatiae s. Petri Corbeiensis einer textkritischen Untersuchung und schlägt eine von den Hss. und den Editionen abweichende Anordnung der erhaltenen Fragmente vor. Ders. handelt in den uns unzugänglichen Mélanges de l'Université de Lille (1927) S. 33—48 über 'Une source de la fortune monastique. Les donations à charge de pension alimentaire du VIII. au X. siècle'.

855. In mehreren Aufsätzen untersucht HANS VAN WERVEKE die Frage, wie sich die Klöster im frühen Mittelalter notwendige Stoffe (Wein, Öl, Salz, Blei) beschafften, die nur in entfernten Gegenden vorhanden waren. Er stellt fest, daß von Handel im eigentlichen Sinne damals keine Rede sein konnte. Wir nennen die Titel der Aufsätze: 'Comment les établissements religieux Belges se procuraient-ils du vin au haut moyen âge?' in Revue Belge de phil. et d'hist. 2 (1923), 643—662; 'Les propriétés excentriques des églises au haut moyen âge' daselbst 4 (1925), 136—141; 'Note sur le commerce du plomb au moyen âge' in Mélanges PIRENNE (1926) S. 653—662.

856. R. GÉNESTAL, 'Thomas Becket et la décrétale *At si clerici* (c. 4, X II, 1)' in 'Actes du Congrès international d'histoire des religions tenu à Paris en octobre 1923' (Paris Champion 1925) 2, 330—343, sucht den Einfluß zu zeigen, den die Ideen von

Digitized by Google

Thomas Becket auf die Entscheidung Alexanders III. ausübten, durch die der Papst den schuldigen Kleriker auch nach seiner kirchlichen Verurteilung und Degradation dem Spruch des weltlichen Gerichtes entzog (JL. 14091).

857. E. Fournier, 'Les auditeurs de l'officialité épiscopale Parisienne au moyen âge' (Le Canoniste 1925) haben wir nicht gesehen; vgl. Revue d'hist. eccl. 22 Bibl. n. 2652.

858. S. Grelewski, 'La réaction contre les ordalies en France depuis le IX. siècle jusqu'au décret de Gratien. Agobard, archevêque de Lyon, et Yves, évêque de Chartres' (Rennes 1924), analysiert im ersten Teil die Gedankengänge, mit denen Agobard die gerichtliche Verwendung der Gottesurteile bekämpfte, und sieht eine Nachwirkung seiner Schriften in einem anonymen Gedicht der Karolingerzeit (MG. Poetae 2, 120), bei Atto von Vercelli, *De pressuris ecclesiasticis* und im 11. und 12. Kanon des Konzils zu Valence (855) während einige päpstliche Schreiben, die sich gegen die Gottesurteile wenden (Nikolaus I. JE. 2872, Stephan V. JL. 3443 Alexander II. JL. 4505) mit Recht nicht in Verbindung mit Agobards Einfluß gebracht werden. Der zweite Teil entwickelt in ähnlicher Weise die Stellung, die Ivo von Chartres gegenüber den Gottesurteilen einnahm, vornehmlich an Hand seiner Briefe, und gibt einen kurzen Überblick über den Kampf der Kirche gegen die Gottesurteile bis auf Innocenz III.

Diplomata.

859. Ohne selbständigen Wert, aber als Zusammenstellung im Ganzen brauchbar ist das kleine Buch von A. Lodolini, 'Elementi di diplomatica, la scienza ausiliaria della storia' (Mailand 1926), das von der eigentlichen Diplomatik vornehmlich nur die Schrift und die äußeren Merkmale der Urkunden, daneben aber noch Chronologie, Sphragistik und Heraldik behandelt. S. 69 ff. sind einige nützliche Angaben über den diplomatisch-paläographischen Unterricht in Italien zusammengestellt.

860. Der vor kurzem leider verstorbene beste Kenner der historischen Hilfswissenschaften in Portugal, Pedro de Azevedo, hat in der Zs. 'O Instituto' 74 eine Übersicht über die Geschichte der Diplomatik in Portugal veröffentlicht, 'Linhas gerais da história da diplomática em Portugal', auch als Sonderdruck erschienen (Coimbra 1927, 46 S.). Er verfolgt darin zunächst den Einfluß Mabillon's in Portugal,

Digitized by Google

geht dann zu dem einzigen namhaften portugiesischen Diplomatiker, João Pedro Ribeiro (1760—1839), und dessen Zeitgenossen über und beschäftigt sich zuletzt eingehend mit der Entwicklung des diplomatischen Unterrichts, wie er in Portugal seit 1796 betrieben wurde. Obwohl Azevedo jedes ausdrückliche Urteil vermeidet, liest man doch hier und da zwischen den Zeilen eine gewisse Resignation über die geringe Ausdehnung, die die diplomatischen Studien in seinem Lande erreicht haben. C. E.

861. In Revue des études Latines 3 (1925), 129 handelt C. Brunel über Urkundenlatein. — Im Speculum 2 (1927), 258 behandelt H. M. Martin die Latinität merovingischer Diplome nach der Ausgabe von Pertz.

862. Am Schluß seines Aufsatzes über 'Le vocable de la cathédrale de Paris à l'époque Franque' (s. Mariae, s. Stephani, s. Germani, die eigentliche *cathedra* war bis 857 die Kirche s. Stephani) in Mélanges Lot (1925) S. 443—476, erklärt Léon Levillain das Privileg Childeberts I. für die Kirche von Paris (MG. Dipl. Merov. n. 3) aus diplomatischen und historischen Gründen für eine nach 857 gefertigte Fälschung.

863. Im 3. Teil seiner 'Études sur l'abbaye de St. Denis à l'époque Mérovingienne' in BECh. 87 (1926), 20—97, 245—346 (vgl. NA. 46, 574 n. 819) beschäftigt sich Léon Levillain eingehend mit dem interpolierten Privileg Landerichs, dem Privileg Chilperichs II. und den angeblichen Immunitätsurkunden Dagoberts I. und Childerichs für St. Denis sowie mit der Hs. Paris. lat. Nouv. acq. 326, die das älteste Cartular des Klosters und eine Kanonessammlung enthält. Er bringt die Fälschungen, die schon Hessel in das 11. Jh. gesetzt hatte, mit dem Prozeß in Verbindung, den das Kloster 1065 in Rom führte. Zum Schluß sucht er die rechtliche Stellung, die St. Denis in der späteren Merowingerzeit in Wahrheit besaß, zu rekonstruieren.

864. Paul Rolland, 'Le diplôme dit de Chilpéric à la cathédrale de Tournai' im Bull. de la Commission roy. d'hist. der Brüsseler Akademie 90 (1926), 143—188, untersucht noch einmal die Frage der Echtheit und Entstehung des angeblichen, in der Mitte des 16. Jh. verbrannten Merovingerprivilegs, das die Grundlage der weltlichen Macht der Erzbischöfe von Tournai bildete und durch ein Vidimus Philipps des Schönen wie 1190 durch Clemens III.

Digitized by Google

bestätigt wurde. Gegen WARICHEZ' (Origines de l'église de Tournai, 1902) Ansatz 1187—1190 weist er überzeugend nach, daß die Fälschung wahrscheinlich zwischen 1130—46 vorgenommen ist und als Vorlage ein echtes Chilperich-Diplom von 716 Mai 1 gedient habe. Die aus diesem übernommenen Stellen werden in dem Abdruck des Falsifikats kenntlich gemacht.

865. In seinen 'Note paleografiche e diplomatiche' im Arch. stor. Ital. 84 (1926), 161—172 reproduziert und erläutert L. SCHIAPARELLI zunächst die Dorsualnotiz einer langobardischen Privaturkunde, die die Intitulatio einer verlorenen Urkunde des Königs Desiderius: *Fl(avius) Desiderius uir excell(entissimus) rex* nachzeichnet, woraus wir wenigstens ungefähr die Schriftform langobardischer Königsurkunden kennenlernen können, von denen sich bekanntlich kein einziges Original erhalten hat. Sodann erläutert er die Unterschrift eines *Iohannes medicus* unter der Urkunde TROYA 5, 737 n. 992, aus deren westgotischer Form er die Vermutung ableitet, daß der Zeuge ein Spanier war. Sodann weist er darauf hin, daß von den älteren Urkunden für das Bistum Fiesole (vgl. KEHR IP. 3, 73 ff.) sich mehrere Originale in Florentiner Privatbesitz (Sig. Giuseppe Martini) erhalten haben, nämlich Guido 889 (SCHIAPARELLI n. 1), Otto II. (DD. 2, 320 n. 276), Otto II. (DD. 2, 322 n. 277), Konrad II. (DD. 4, 101 n. 78), Innocenz II. (KEHR IP. 3, 76 n. 8), Cölestin II. (KEHR a. a. O. n. 9) und Anastasius IV. (KEHR a. a. O. n. 11). Die von DAVIDSOHN geäußerte und von KEHR akzeptierte Vermutung über eine Interpolation wird durch den Befund der Originale bestätigt. W. H.

866. In der als Beitrag zu den Mélanges PIRENNE (1926) S. 89 ff. erschienenen Abhandlung 'Le mot *Clusas* dans les diplômes Carolingiens' weist GASTON DEPT nach, daß diese zuerst in dem Straßburger Zollprivileg von 831 gebrauchte Bezeichnung zunächst die Paßhöhe des Mont Cenis bezeichnete und dann allmählich zur Bezeichnung aller Alpenpässe und Engen allgemein üblich wurde W. F.

867. In Bijdragen voor vaterlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde 6. reeks 4 (1926), 145—202 behandelt M. de JONG HZN eingehend 'Twee Keizeroorkonden' (St. 2644/5); er wendet sich vor allem gegen die Aufstellungen OPPERMANN's, der St. 2645 für eine Fälschung erklärt hatte.

Digitized by Google

868. Der alte Streit über den Ursprung des geistlichen Fürstentums Trient und das Verhältnis von DK. II. 101 zu St. 3919 lebt munter weiter. GIUSEPPE DE MANINCOR, 'Le origini del principato ecclesiastico di Trento' in Studi Trentini 5 (1924), 47—64 schließt sich mit Einschränkungen BRESSLAU an, während GIUS. GEROLA, 'Sisimunth' in Atti del R. Istituto Veneto 84 (1924—25), 397—414 und GUIDO SUSTER, 'Ancora della fondazione del principato ecclesiastico di Trento' in Studi Trentini 6 (1925), 298—306, auf der Gegenseite bleiben.

869. LUIGI SCHIAPARELLI versucht im Arch. stor. Ital. 7. serie 6 (1927), 168—197 unter dem Titel 'Note paleografiche intorno all'origine della scrittura curiale Romana' im Anschluß an BRANDI's und meine Abhandlungen den Ursprung der sog. alten römischen Kuriale aufzuhellen. Aber auch dieser scharfsinnige Forscher kommt über Hypothesen nicht hinaus, da es uns eben an dem originalen Material fehlt. Die Kuriale, wie wir sie aus dem endenden 8. und dem 9. Jh. kennen, scheint schon unter P. Zacharias ausgebildet gewesen zu sein und mag, wie Sch. annimmt, im 7. Jh. entstanden sein; aber wie sie sich zu der Ravennater Kuriale, von der wir die bekannte Probe schon aus jener früheren Zeit besitzen, verhält, bleibt doch schließlich unsicher. Uns fehlt es ja auch für diese älteren Jahrhunderte an jedem Maßstab für das Tempo der Entwicklung, das, wenn man die langsame Entwicklung dieser Schrift im 9. Jh. erwägt, vielleicht ein noch langsameres war. So weit scharfsinnige Beobachtung reicht, ist nun wohl das Thema erschöpft. P. K.

870. In der Zs. Razon y fe 75 n. 302 (a. 6) vom 28. Mai 1926, S. 311—18 gibt Z. GARCIA VILLADA einen eingehenden Bericht über P. KEHR's erstes Heft der Papsturkunden in Spanien (vgl. oben S. 277 n. 27, S. 366 n. 330). Ders. behandelt in der Revista de filologia Española 14 (1927), 1—14 die spanischen Papyrus-Urkunden im Anschluß an KEHR's Abhandlung (vgl. oben S. 366 n. 330), dessen Aufstellungen und Folgerungen er sich anschließt.

871. Der treffliche Archivar der Kathedrale von Gerona Dr. JOSÉ MORERA erläutert und veröffentlicht im Boletin eclesiastico diocesano von Gerona unter dem Titel 'Los papiros de la Catedral de Gerona' (Gerona 1927) die beiden Papstbullen von Formosus und Romanus, die der Stolz des Domkapitels sind, und ergänzt in

Digitized by Google

erwünschter Weise meine Abhandlung über die ältesten Papsturkunden Spaniens. P. K.

872. Aus dem uns nicht zugänglichen Bull. de littérature ecclésiastique 27 (1926) nennen wir nach der Revue d'hist. eccl. 22 Bibl. n. 6090 und 23 Bibl. n. 1571 zwei Aufsätze von L. SALTET, 'Une prétendue lettre de Jean XIX sur St. Martial fabriquée par Adémar de Chabannes' S. 116—138 und 'Les faux d'Adémar de Chabannes, prétendues décisions sur St. Martial au concile de Bourges du 1 nov. 1031' S. 145—160.

873. ANDRÉ LESORT druckt 'Les chartes de fondation du prieuré de Sermaize, Marne (1094)' in Bull. phil. et hist. du Comité hist. et scient. 1924 [1926] S. 99—110, darunter die Bestätigung Eugens III. von 1148 April 29 (JL. —).

874. Ohne die gründlichere Arbeit von A. EGGERS (vgl. NA. 46, 338 n. 468) zu kennen, sucht auch CHARLES BÉMONT in Mélanges LOT (Paris 1925) S. 41—53 die Echtheit der von SCHEFFER-BOICHORST als Stilübung gebrandmarkten Urkunde JL. 10056 zu retten, in der Hadrian IV. den englischen König Heinrich II. zur Eroberung Irlands ermächtigt.

875. Die gesamte Überlieferung über die Auffindung der Reliquien des hl. Apollinaris im J. 1173 wird von Aless. TESTI RASPONI, 'I documenti De inventione corporis beatissimi Apolenaris' in Felix Ravenna fasc. 31 (Apr. 1926), 1—11 untersucht. R. zweifelt an der Tatsache nicht, vermag aber den Überlieferungsbefund nicht zu erklären; von dem 'supposto originale' des Kardinals Hildebrand (KEHR IP. 5, 104 n. 13) behauptet er, seine Schrift wäre erst aus dem 13. Jh., nicht einmal aus den ersten Jahrzehnten. Es ist ihm übrigens entgangen, daß schon Urban III. im Jahre 1186 (KEHR IP. 5, 106 n. 22 nach dem Orig.) die Urkunde Hildebrands bestätigt hat.

876. GIORGIO HOFMANN S. J. behandelt in Orientalia Christiana 5, 2 (n. 19, 1925) das wichtige Thema 'Athos e Roma' auf Grund noch unedierter Schriftstücke, von denen fast alle das 17. Jh. betreffen. Das älteste Dokument, das er nach dem vatik. Register abdruckt, ist das Privileg Innocenz' III. für die Athosklöster von 1213 Jan. 17.

877. Die Hs. Arch. 92 N. 355 des National-Archivs von Florenz enthält 25 Papsturkunden für die Franziskaner von

Digitized by Google

1247—1501. Benv. Bughetti druckt sie im Arch. Franciscanum hist. 19 (1926), 247—258 ab, teils in Regesten, teils im vollen Text.

878. Charles Johnson, 'The keeper of papal bulls' in 'Essais in medieval history presented to Th. Fr. Tout' (Manchester 1925) S. 135—138, druckt ein Verzeichnis von Briefen Innocenz' IV. und Alexanders IV. *de subsidio regi concesso in subsidium terre sancte pro negocio crucis ei assignando cum iter arripuerit transmarinum.*

879. Dem 1920 im Auftrage der Stadt Rom herausgegebenen ersten Band der 'Regesti di bandi editti notificazioni e provvedimenti diversi relativi alla città di Roma ed allo Stato Pontificio' folgte 1925 ein zweiter nach, der 2027 Regesten von 1233—1605 enthält. Am reichsten sind das 15. und 16. Jh. vertreten. Aus dem 13. Jh. sind nur zwei Bullen Gregors IX. und je eine Alexanders IV. und Clemens' IV. aus dem 14. Jh. ebenfalls nur 4 Papsturkunden: Clemens V., Johann XXII., Innocenz VI.

880. U. Berlière veröffentlicht im Bull. de l'Institut hist. Belge de Rome, 5e fasc. (1925) S. 249—262 aus losen Blättern päpstlicher Supplikenregister, die B. Katterbach wiedergefunden und an den richtigen Stellen eingefügt hat, 16 an Innocenz VI. gerichtete Suppliken von 1354, die zu Belgien in Beziehung stehen. Die Supplik n. 3 berührt auch eine Pfründe von St. Andreas in Köln.

W. L.

881. In Analecta Bollandiana 44 (1926), 342—379; 45 (1927), 97—123, 323—344 untersucht Hippolyte Delehaye 'Les lettres d'indulgence collectives'. Mehrere Ablaßbriefe aus dem 13.—15. Jh. sind abgedruckt und Regesten für die Zeit von 1281—1400 beigegeben.

882. Zur Diplomatik der französischen Karolinger nennen wir einige Aufsätze im Bull. phil. et hist. du Comité des travaux hist. et scient. 1922—1923 [1925]: S. 13—23 Philippe Lauer, 'Note sur divers groupes de diplômes Carolingiens concernant le midi (898—923)'; S. 187—196 ders. 'La formule *N. ambasciavit* dans les diplômes Carolingiens'; S. 197—202 Jacques de Font-Réaulx, 'Les droits de tonlieu de l'abbaye St. Sulpice de Bourges et un diplôme falsifié de Charles le Chauve', der aus einem Spurium Pippins ein echtes Privileg Karls des Kahlen zu

Digitized by Google

rekonstruieren sucht. S. 179—185 JACQUES SOYER, 'Identification du domaine *mons belleni* donné par Charles le Chauve à l'abbaye de St. Mesmin et mentionné dans les chartes de Robert le Pieux, Philippe I. et Louis IX en faveur de cet établissement'.

883. In Mélanges LOT (1925) S. 677—690 erklärt MAURICE PROU 'Le privilège de Charles le Chauve pour Sainte Colombe de Sens du 5 décembre 847', das F. LOT und L. HALPHEN für gefälscht gehalten hatten, nur für interpoliert.

884. Für die Diplomatik der späteren französischen Könige ist von Interesse der Aufsatz von PAUL DESCHAMPS, 'Les lettres closes au début du XIV. siècle' in Le moyen âge 2. série 27 (1926), 333—347.

885. In 'Essays in history presented to R. L. POOLE' (Oxford 1927) S. 151—167 untersucht JAMES TAIT 'An alleged charter of William the Conqueror', deren Text er abdruckt. S. 168—189 druckt und erläutert H. W. C. DAVIS 'Some documents of the anarchie', darunter eine Urkunde der Kaiserin Mathilde, deren Itinerar in den J. 1139—1141 er untersucht.

886. Einen diplomatisch wie historisch wichtigen Beitrag zur älteren spanischen Geschichte verdanken wir PETER RASSOW, der im Anuario de historia del derecho Español (1926) von der Cofradia de Belchite handelt auf Grund der merkwürdigen Urkunde Alfons' VII. vom 4. Oktober 1136 im Fonds von Montearagon.

887. Im Arch. stor. Siciliano NS. 47/48 (1927), 105—136 ergreift C. A. GARUFI in einem sehr beachtenswerten Aufsatz 'Il più antico diploma purpureo con scrittura Greca ad oro della cancelleria Normanna di Sicilia per il protonobilissimo Cristodulo' das Wort über die berühmte und viel umstrittene 'einzige sizilische Purpururkunde in griechischer Sprache mit Goldschrift', die im Archiv der Capella Palatina zu Palermo liegt. Mit MONTFAUCON und GAROFALO weist er sie gegen CARINI, WATTENBACH, BRESSLAU und K. A. KEHR, die byzantinischen Ursprung behaupten, doch wieder Roger II. zu, in der Datierung zwischen 1094 April bis 1131 Spielraum lassend. Der Anhang enthält außer einem neuen Abdruck der behandelten Urkunde eine Verleihung der Gräfin Adelhaide von Sizilien und Calabrien für die Kirche S. Bartolomeo di Lipari, in der ein Christoforus amiratus als Zeuge auftritt, den GARUFI mit dem Christodulus der Purpururkunde gleichsetzt.

Digitized by Google

888. In den Veröffentlichungen der École Française de Rome publiziert A. DE BOÜARD einen stattlichen Band 'Actes et lettres de Charles I. roi de Sicile concernant la France (1257—1284). Extraits des registres Angevins de Naples' (Paris, Boccard 1926). Es sind mehr als 1100 Stück, die er in Regestenform vorlegt.

889. Den im Register Karls II. von Neapel (1322) inserierten Catalogus baronum datiert IGNAZIO POMA im Arch. stor. Siciliano 47/48 (1927), 233—39 in seinem Hauptteil auf das J. 1153, da der Registereintragung eine Kopie aus der Stauferzeit zugrunde liege, die ihrerseits auf ein Original der Normannenzeit zurückgehe.

890. A. W. GOODMAN, 'Chartulary of Winchester Cathedral, edited in English' (Winchester 1927) haben wir nicht gesehen. Das Buch enthält, wie aus dem Bericht der Anal. Bolland. 45, 413 hervorgeht, englische Regesten der Urkunden des Cartulars.

891. H. OBREEN, 'Onuitgegeven oorkonden uit de XIII. eeuw betreffende Zeeland' in Bijdragen en mededeelingen van het historisch Genootschap 47 (Utrecht 1926), 170—225, war uns nicht zugänglich; vgl. Revue d'hist. eccl. 23 Bibl. n. 1586.

892. Das in den Bijdragen tot de Geschiedenis (1909—14) veröffentlichte Cartular des St. Bernhard Klosters bei Antwerpen ist jetzt im Sonderdruck unter dem Titel 'Oorkondenboek der abdij van S. Bernaards aan de Schelde' (Antwerpen 1926) erschienen, hg. von GOETSCHALCKX und VAN DONINCK. Der größte Teil der 357 Dokumente war bisher unediert und stammt aus dem 13. Jh.

893. Jetzt erst wurde uns zugänglich C. G. ROLAND, 'Recueil des chartes de l'abbaye de Gembloux' (Gembloux 1921 [1924]). In der Einleitung bespricht Vf. die Quellen (für die ältere Zeit besonders Sigeberts Chronik) und stellt eine chronologische Liste der Äbte (Mitte des 10. Jh. bis 1804) auf. Die Urkunden setzen ein mit 2 Spuria (DO. I. 82 und 438); die erste Papsturkunde ist Benedikt VII. JL. 3817.

894. C. CALLEWAERT, 'Chartes anciennes de l'abbaye de Zonnebeke' (Bruges 1925) handelt in der Einleitung über die verschiedenen Cartulare des Klosters, von denen noch eins aus dem J. 1632 erhalten ist. Danach druckt er die Urkunden aus den J. 1072—1512. An älteren Papsturkunden befinden sich darunter Paschal II. (JL. 6276), Innocenz II. (JL. 8247) und Urban III., Verona 1186/7 Febr. 5 (JL. —).

Digitized by Google

895. J. GENNEVOISE druckt in Bull. de la Soc. d'études de la province de Cambrai 25 (1925), 249—252 eine Urkunde des Herrn Wautiers von Wargnies-le-Petit vom Mai 1245, die die Abgaben der Einwohner regelt.

896. In Mélanges PIRENNE (1926) S. 327—334 bringt H. NELIS, 'Notes de diplomatique et de chronologie Flamandes au XIII. siècle' einige Beispiele für die Verwendung der flämischen Sprache (im Cartular der Abtei Hasnon, 1249—1254) und für den Annunziationsstil in Flandern und der Reimser Diözese. — In BECh. 87 (1926), 359—366 zeigt PIERRE MAROT, daß man im mittelalterlichen Toul den Assumptionsstil anwandte.

897. CLAUDE JENKINS, 'A thirteenth-century register: Odo archbishop of Rouen (1248—1268)' in The church quarterly review 101 (1925), 80—123, sucht das in der Hs. Paris. lat. 1245 erhaltene *Registrum visitationum archiepiscopi Rhotomagensis* für die Kenntnis der damaligen Zustände und des kirchlichen Lebens zu verwerten.

898. In Annales de la Soc. d'émulation de Bruges 68 (1925), 144—154 teilt H. N[ELIS] 'Chartes inconnues de Philippe d' Alsace' aus den J. 1167—1190 teils im Regest, teils im Druck mit.

899. Zur französischen Privatdiplomatik erwähnen wir nach der Revue d'hist. de l'église 13 (1927), 122 die 'Étude sur les actes de Jean de Chalon, comte de Bourgogne et sire de Salin à propos d'une charte de 1227' von G. DUHEM in Mémoires de la Soc. d'émulation du Jura 11. série 3 (1925/6), 85—96.

900. Im Bull. phil. et hist. du Comité des travaux hist. et scient. 1924 [1926] S. 1—57 rekonstruiert FERDINAND CLAUDON 'Le livre rouge de l'Hôtel de ville de Langres'. Das verlorene Cartular enthielt danach 112 Urkunden von 1168—1655, darunter ein Privileg Alexanders III. von Benevent 4. Febr. (1168—1170), JL. —.

901. A. PRÉVOST setzt in Revue Mabillon 16 (1926), 166—169, 237—248, 369—384 und 17 (1927) 62—71, 286—290, 421—428 seine Regesten 'Recueil des chartes et bulles de Clairvaux' für die J. 1218—1232 fort (vgl. NA. 46, 658 n. 1117).

902. Nach einer Notiz der Revue Mabillon 17 (1927), 19* hat J. M. MAUBOURGUET, 'Le cartulaire de l'abbaye de Cadouin,

Digitized by Google

précédé de notes sur l'histoire économique du Périgord à l'époque féodale' publiziert (Cahors 1926); vgl. auch BECh. 88, 113.

903. J. ROUQUETTE, 'Cartulaire de Maguelone' Bd. 3—4 (Montpellier 1920—25) haben wir nicht gesehen, vgl. Revue d'hist. de l'église 12, 478.

904. JACQUES DE FONT-RÉAULX rekonstruiert im Bull. phil. et hist. du Comité des travaux hist. et scient. 1925 [1927] S. 47—69 'Le livre vert de l'évêché de Valence', ein heute verlorenes Registerbuch des Bistums, nach einer Analyse in der Hs. Paris. franc. 9799. Es enthielt nach F. R. in seinem ersten Teil 20 Kaiserdiplome aus der Zeit von Friedrich I. bis Rudolf von Habsburg, von denen nicht alle bei STUMPF bezw. BÖHMER-FICKER verzeichnet sind. Zum Schluß druckt er ein bisher nicht ediertes Diplom Friedrichs I. (Turin 1168/9 Jan. 10) nebst bisher gleichfalls ungedrucktem Vidimus Friedrichs II. (Padua 1239 April).

905. Nicht zugänglich sind uns die in der 'Collection de textes pour servir à l'histoire de Provence' erschienenen Bände, von denen wir nach dem Bericht der Revue Mabillon 17 (1927), 24* den zweibändigen 'Recueil des actes des comtes de Provence appartenant à la maison de Barcelone: Alphonse II et Raimond-Bérenger V (1196—1245)' hg. von F. BENOÎT und die 'Actes concernant les vicomtes de Marseille et leur descendants' (949—1511) hg. von H. DE GÉRIN-RICARD et ÉMILE INARD (Paris, Picard 1925 und 1926) nennen; vgl. zu dem ersten Werk auch R. BUSQUET in BECh. 87 (1926), 166—173.

906. C. BRUNEL stellt in BECh. 87 (1926), 347—358 einige 'Remarques sur la paléographie des chartes Provençales du XII. siècle' zusammen. Sein Buch 'Les plus anciennes chartes en langue Provençale. Recueil des pièces originales antérieures au XIII. siécle' (Paris, Picard 1926), haben wir nicht gesehen.

907. D. LUCIANO SERRANO, Abt von Silos, der verdienstvolle Herausgeber der Fuentes para la historia de Castilla, einer Urkundensammlung, in der bisher die Urkundenbücher von El Moral, von Covarrubias und des Becerro gotico von Cardeña erschienen sind, hat jetzt in der von dem Centro de Estudios históricos in Madrid herausgegebenen Sammlung das 'Cartulario de San Pedro de Arlanza' (Madrid 1925) herausgegeben und damit eine der wichtigsten Quellen des mittelalterlichen Kastiliens zugänglich ge-

Digitized by Google

macht. Das Archiv dieses alten Benediktinerklosters in der Diözese Burgos, das das Hauskloster der älteren Grafen von Kastilien war, ist nur zum Teil im Archivo Historico Nacional in Madrid erhalten; das Chartular, den sog. Becerro de Arlanza, hat der Herausgeber im Archiv der Grafen Heredia-Spinola, wohin es aus dem Besitz Zabàlburu's gekommen war, wieder aufgefunden und unter Heranziehung anderer Quellen herausgegeben. Der Band enthält 161 Urkunden von Anfang der 10. Jh. bis zum J. 1369.

908. Die Hauptmasse der Urkunden Pirano's, die C. DE FRANCESCHI unter dem Titel 'Chartularium Piranense. Raccolta dei documenti medioevali di Pirano' aus dem Kapitelarchiv und dem Stadtarchiv in den Atti e Memorie della Soc. Istriana di arch. e storia patria 36 (1924) veröffentlicht, ist lediglich von lokalgeschichtlichem Interesse. Gerade unter den frühesten der die J. 1062 bis 1300 umfassenden Dokumente befinden sich aber eine ganze Reihe Originale von Papsturkunden, die hisher nur in schlechterer Überlieferung bekannt waren und bei KEHR IP. 7, 2 S. 222ff. nachzutragen sind: n. 4 Alexander III. (daselbst S. 223 n. 3) nach dem Original im Kapitelarchiv; n. 5 Urban III. (S. 223 n. 4) nach dem Original im Stadtarchiv; n. 6 Urban III., bislang nur nach dem Zitat bekannt (S. 224 n. 5), nach dem Original im Kapitelarchiv. Nach gleichzeitiger Kopie im Kapitelarchiv veröffentlicht DE FRANCESCHI ferner eine Bulle Cölestins III. vom 21. März 1197 (*Contra sententiam*) die sowohl bei JL. wie IP. 7, 2 fehlt (als n. 10), dagegen ist die S. 302 im Anfang als n. 7a abgedruckte Urkunde Cölestins bekannt (IP. 7, 2 S. 224 n. 6) und anscheinend KANDLER nachgedruckt, ebenso wie n. 1 Heinrich IV. St. 2612, dem Drucke MEICHELBECK's folgt. Zu der unbekannten Cölestinurkunde vom 21. März 1197 gehören ferner sachlich n. 8 und 9 aus dem J. 1193, zwei Urkunden, in denen der Patriarch Johann von Grado und andere Richter *de mandato domini pape Celestini* dem Bischof von Cittanova und den Leuten von Buie bei Strafe der Exkommunikation gebieten, die Leute von Pirano nicht im Besitz der Pfarre von Castelvenede zu stören, und die Strafe dann über die Leute von Buie verhängen, da diese sich an die erste Sentenz nicht hielten. Den Dokumenten voraus geht ein kurzer Abriß der Geschichte Pirano's und eine Liste aller bekannten städtischen Beamten bis 1283, wo die Stadt an Venedig kam.

Digitized by Google

909. P. TORELLI liefert in den Atti e Memorie della R. Accademia Virgiliana di Mantova 17—18, 327—29 einen Nachtrag zu seinen 'Carte dell'archivio capitulare della catedrale di Mantova' (vgl. NA. 46, 537 n. 664).

910. LEO SANTIFALLER hat im Archivio per l'Alto Adige 16 (1921, ersch. 1925), 31—225 zu seinem Werk über das Brixner Domkapitel (vgl. NA. 46, 244 n. 184) eine Sammlung von 75 'Documenti inediti per la storia del capitolo della catedrale di Bressanone 1227—1500' veröffentlicht, dazu 19 Siegeltafeln mit 46 Siegeln von Bischöfen, Domherren, Ministerialen, Rittern und Bürgern.

911. Von dem nachgelassenen Werk FERDINANDO GABOTTO's 'Per la storia di Tortona nella età del comune' (vgl. NA. 46, 586 n. 872) ist der 2. Bd. erschienen, welcher die Urkunden enthält (Biblioteca della Soc. stor. Subalpina 16, 2, 1925). Es sind 65 Urkunden von 599—1268, darunter an Diplomen DO. III. 414, STUMPF 3, 451 n. 319 und zwei Urkunden Friedrichs II., an älteren Papsturkunden KEHR IP. 6, 1 S. 36 n. 42, 213 n. 8 u. 10, 215 n. 16 u. 19; 6, 2 S. 231 n. 1, 248 n. 2 u. 5, ferner Gött. Nachr. 1914 S. 56 n. 2 u. 59 n. 4. Die nicht unwichtige Sammlung weist auch eine Anzahl Inedita auf, darunter zwei Urkunden des Kanzlers Konrad von Metz (1221).

912. Als 97. Bd. (NS. 4) der Bibl. della Soc. stor. Subalpina hat GIUL. CES. FACCIO den 'Libro dei pacta et conventiones del comune di Vercelli' herausgegeben (Novara 1926), ein Cartular des Comunalarchivs von Vercelli, das in der Hauptsache wohl 1224 geschrieben ist. Die Urkunden werden im vollen Text gegeben; die älteste ist von 1165, der jüngste Nachtrag von 1335. Es sind, wie der Name sagt, größtenteils 'pacta', die Beziehungen zu den Nachbarn betreffend.

913. L. C. BOLLEA schreibt in der Riv. di stor. etc. di Alessandria 10 (35, 1926), 271—319 über 'Un codice Alessandrino della fine del sec. XVI.' Die Hs. enthält Kopien von Alessandria betreffenden Urkunden (meist saec. XII—XV) und chronistischen Fragmenten. B. druckt davon die Regesten und im Anhang die Texte von neun unedierten Stücken saec. XIV u. XVI.

914. LUIGI VOLPICELLA beschäftigt sich in Atti della Soc. Ligure di storia patria 53 (1926), 63—89 mit einer paläographisch

Digitized by Google

und sprachlich bemerkenswerten Urkunde saec. XII in. im Staatsarchiv von Genua, 'Una carta di Arborea e Ponzio Pilato', unter Beigabe eines Facsimile.

915. Im Arch. stor. per le prov. Parmensi NS. setzt Giov. Drei den Druck der 'Carte degli archivi Parmensi dei sec. X—XI' fort (vgl. NA. 46, 661 n. 1128). In Bd. 24 (1924), 221—307 druckt er 27 Urkunden von 969—1000 nebst einem chronologischen Verzeichnis für das ganze 10. Jh.; in Bd. 25 (1925), 227—334 folgen 60 Urkunden von 1001—1032. Es sind nun meist unbekannte Stücke. An Kaiserurkunden sind DO. II. 238, 257, DO. III. 54, 210, 335, 343, 385, DH. II. 70, 71, 183, 338, DK. II. 98, 99 142, 143 dabei; für DO. III. 335, DH. II. 338 und DK. II. 143 sind neue, teilweise bessere Überlieferungen aus dem Parmeser Staatsarchiv herangezogen. Bd. 26 (1926), 135—239 endlich bringt 46 meist neue Urkunden von 1032—1055, darunter drei bisher ganz oder teilweise unbekannte Placita von Königsboten (1038 Febr. 6 Gezemannus; 1046 Okt. 29 Teutemarius; 1046 Nov. 12 Anselm). Die Kaiserurkunden sind: DK. II. 218, 226 (ältere Überlieferung), 231, 235, 242, 264 und Heinrich. III. für S. Savino in Piacenza, Stumpf Acta n. 303 nach jüngerer, aber vollständigerer Überlieferung. Die einzige Papsturkunde ist JL. 4167, Kehr IP. 5 S. 437 n. 1.

916. Ottorino Montenovesi druckt in Atti e Memorie di Romagna 16, 71—106 'Documenti pergamenacei di Romagna nell' Archivio di Stato di Roma' in Regestenform. 19 Nummern beziehen sich auf Ravenna (1119—1761), 5 auf Bagnacavallo (1500—1512), 6 auf Forli (1290—1559) und 8 auf Imola (1439—1655). Den Schluß bilden zwei Facsimile.

917. Im Arch. stor. Ital. 85, 7. serie 7 (1927), 63—87 und 241—292 sowie 8 (1927), 61—85 beginnt Antonio Falce, 'Documenti inediti dei duchi e marchesi di Tuscia (sec. VII—XII)' zu veröffentlichen. Die ältesten Stücke sind Spuria, echte Urkunden setzen 961 ein.

918. P. Cenci druckt im Boll. della R. Deput. di storia patria per l'Umbria 27, 201—212 drei für die Geschichte Umbriens wichtige Dokumente aus den vatikanischen Beständen ab: 1. Ludwig d. Fr. für S. M. di Valfabbrica (vgl. Kehr NA. 25, 801 ff.), 2. Leo IX. für das Kloster S. Leucio zu Todi (Kehr IP. 4, 40 n. 1), 3. ein Placitum

Digitized by Google

der Gräfinnen Beatrix und Mathilde für S. Croce di Fonte Avellana. Alle drei sind bereits veröffentlicht, die letzte Urkunde bisher nur nach einer Copie des 12. Jh. herausgegeben. 3 Facsimile am Schluß.

919. Don Gelasio Caetani hat es unternommen, die Bestände des Familienarchivs seines Geschlechtes — wichtig besonders für die Zeit Bonifaz' VIII. und des späteren Mittelalters — in einem großen Urkundenwerk der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Es besteht die Absicht, die ca. 3500 Pergamene des Archivs in 10 Bänden zu veröffentlichen, von denen bislang die beiden ersten, die Zeit von 954—1308 bez. 1309—1370 umfassend, ausgedruckt sind: 'Regesta chartarum.' Regesto delle pergamene dell'Archivio Caetani' (Perugia 1925, Sancasciano Val di Pesa 1927). Auf dem reichen, chronologisch angeordneten Material dieser Bände baut sich die Familiengeschichte Don Gelasio's auf, deren erster mittelalterlicher Teil in zwei Bänden 'Domus Caietana' (Sancasciano Val di Pesa 1925, 1927) bereits fertiggestellt ist. Eine Ergänzung dazu bilden ferner die bereits 1920 der Öffentlichkeit übergebene 'Caietanorum genealogia' (Perugia 1920) und das 'Epistolarium Honorati Caietani. Lettere familiari del cardinal Scarampo e corrispondenza della guerra Angioina 1450—1467' (Sancasciano Val di Pesa 1926). Für nähere Einzelheiten verweise ich auf meine Besprechung in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 19 (1927), 389 ff. Die Publikation verdient nicht nur wegen ihrer gründlichen und zuverlässigen Arbeit Anerkennung und Beachtung, sondern auch aus dem Grunde, weil Gelasio Caetani der erste aus der Reihe der Angehörigen der alten römischen Adelsfamilien ist, der sein Archiv in so umfassender und rückhaltloser Weise der Forschung zugänglich gemacht hat, die sicher mannigfache Anregungen aus dem überwiegend bisher unbekannten Material schöpfen wird und nur wünschen kann, daß die Besitzer anderer Privatarchive dem Beispiel Gelasio Caetani's bald folgen möchten. O. V.

920. Ottorino Montenovesi veröffentlicht 86 Urkunden des Klosters S. Maria Nova auf dem Forum zu Rom aus den J. 1400—1408, die das Staatsarchiv zu Rom aus privater Hand erworben hat, in Regestenform in der Riv. stor. Benedettina 17 (1926), 240—347 unter dem Titel 'Roma agli inizi del secolo XV e il monastero di Santa Maria Nova al Foro', mit Einleitung und Indices.

Digitized by Google

921. Ottorino Bertolini, 'I documenti trascritti nel *Liber preceptorum Beneventani monasterii s. Sophiae (Chronicon s. Sophiae)*' in 'Miscellanea in onore di Michelangelo Schipa' (Napoli J.T.E.A. Editrice 1925), schickt der ihm von dem R. Istituto stor. Ital. übertragenen Ausgabe des wichtigen Cartulars, dem er mit Recht seinen schon 1119 nachweisbaren Namen zurückgibt, auf Grund der Original-Hs. s. XII. (Cod. Vat. lat. 4939) — die Edition F. Ughelli's, Italia sacra^{2} 10^{b}, 415—560 ist bekanntlich unbrauchbar — ein sauber gearbeitetes Urkundenverzeichnis voraus. Angelegt nach Ausstellergruppen (Päpste, Gegenpäpste, deutsche Kaiser, Kardinäle sowie Erzbischöfe und Bischöfe, Herzöge und Fürsten von Benevent, normannische Herrscher) bringt dies die Adresse, Recognition bez. Schreiberformel und Datumzeile der Urkunden, wobei nach meinem Vorgang (Das Chron. Benev. mon. s. Soph., Berlin 1910, S. 73 N. 17) an dem Wortlaut ihrer ersten — bald darauf korrigierten — Niederschrift festgehalten wird. Den Schluß jeder der 181 Nummern, die den Zeitraum 715—1212 umspannen, machen die Hs.-, Druck- und Regestenzitate, wozu in den Anmerkungen noch eine beträchtliche Zahl kritischer Bemerkungen, namentlich über chronologische Divergenzen, tritt. Man vermißt Angaben über den Gegenstand der Verleihung, die wohl aus Raummangel unterblieben sind. An neuen Ergebnissen hebe ich hervor: Bei JL. 5461 (B. 4, Urban II.) ist das in Klammern angeführte Datum J. v. Pflugk-Harttung's *V. id. Mart.* zu streichen und die Auflösung in: 1092 März 14 beizubehalten, da die Hs. *pridie idus martii* bietet; in JL. 8428 und 8431 (B. 13, 15, Anaklet II.) endet die Datumzeile mit *pontificatus . . Anacleti secundi pape,* das zu erwartende *anno . .* fehlt. — Das bei E. Caspar, Roger II. (1904) S. 526 n. 101 nach Ughelli unter 1134 August 12 registrierte Diplom des Königs ist datiert *Salerni XII kl. aug.* (B. 162) und demnach hinter demjenigen n. 99 (vom 21. Juli) einzureihen, womit sich zugleich Rogers Itinerar ändert. — Die der Urkunde Robert Guiskards für Abt Amicus von s. Sophia von 1065 (B. 163) widersprechende Lesung einer Notiz des Annales Beneventani II a. a. 1063 *Amicus abbas obiit* in seiner Ausgabe (Bull. dell'Istituto stor. Ital. 42, 142) berichtigt B. S. 35 N. 1 in *Amicus abbas.* — Von besonderem Interesse ist die Schreiberformel der Urkunde n. 179 vom Dezember 1092 (Robertus de Principatu): *et tibi Falconi notario, scribe sacri Beneventani palacii, taliter scribere pre-*

Digitized by Google

cepi – als ältestes, bisher nicht beachtetes Zeugnis über den berühmten Chronisten Benevents, der in seinem — ohne Anfang überlieferten und mitten im J. 1102 einsetzenden — Chronicon zum J. 1133 sich selbst *Falconem notarium, scribam sacri Palatii* nennt (MURATORI SS. 5, 115). Für die neue Ausgabe des Cartulars wären nachzutragen: zu den Urkunden der Kaiser und der Herzöge von Benevent die Regesten von STUMPF bez. BETHMANN-HOLDER-EGGER (NA. 3, 225ff.), ferner zu B. 16 (Otto I) die Nachträge in MG. DD. 2, 892 sowie BÖHMER-OTTENTHAL, Reg. n. 537; zu B. 23 (Wormser Konkordat, beste Überlieferung der päpstlichen Urkunde) die Drucke MG. Const. 1, 160, 735 und von AD. HOFMEISTER in der Festschrift für D. SCHÄFER (1915) S. 145ff; zu B. 30 und 159 die von mir (Chron. s. Soph. S. 132f n. 158 a, b) gegebenen Regesten; zu B. 69 der Druck von F. SCANDONE, L'alta valle del Calore (Napoli 1911) App. VIII. (so zitiert in Riv. stor. Ital. 30, 1913, 144). Bei der Urk. B. 32 (Erzb. Roffrid von Benevent) ist übersehen, daß der nach stilus Florentinus vorgenommenen Reduzierung des Datums *anno . . mill.⁰ septuages⁰. octabo . . septimo idus ianuarias, indictione secunda* auf den 7. Jan. 1079 die Angabe *secundo pontificatus mei anno* widerspricht, da der Erzbischof schon seit dem 20. oder 21. Juni 1076 im Amte war. Hier und in B. 166 (Graf Girardus v. Alipergo) dürfte die Differenz zwischen Indiktion und Inkarnationsjahr nicht durch Annahme von stilus Florentinus zu beseitigen, sondern damit zu erklären sein, daß die Indiktion, wie in B. 31 und 160 — wo jenes Auskunftsmittel versagt und B. sich z. T. mit einem vermuteten Kopistenfehler hilft —, wie ferner in Hss. der Ann. Benev. (BERTOLINI, Ann. Benev. S. 20. 22f.) und sogar in Falcos Chronik (a. a. 1103. 04. 09. 1111. 1112), fälschlich um eine Einheit zu hoch angesetzt worden ist. Wilhelm Smidt.

Aus dem reichen Inhalt der SCHIPA-Festschrift notieren wir kurz noch folgendes: LUIGI GILIBERTI setzt in seinem Beitrag 'L'ubicazione del castaldato Latiniano' den bei der Teilung von 851 an Salerno fallenden Gastaldat Latiniano entgegen der bisherigen Meinung, die ihn mit Laviano bei Conza identifizierte, in der Basilikata südöstlich von Acerenza an (S. 5—11). ALFONSO GALLO beschreibt S. 49—57 ein 1924 an den Papst geschenktes und heute als Cod. Vat. lat. 12935 aufbewahrtes Cartular von S. Biagio di Aversa, das bislang als verloren galt (vgl. KEHR in Gött. Nachr. 1900 S. 288). Gegen NIESE behauptet ROMUALDO TRIFONE in

Digitized by Google

seinem Beitrag 'Le paci territoriali Tedesche e le costituzioni Sveve del Regno di Sicilia' (S. 73—96), daß die deutsche Landfriedensgesetzgebung auf das sizilische Strafrecht keinerlei Einfluß ausgeübt habe, daß dieses vielmehr ganz auf römischem Recht basiere. Über Anwachsen und Blüte des Neapolitaner Handels vom 13.—15. Jh. und das Seerecht der Stadt unterrichtet der Beitrag LUIGI GENUARDI's (S. 113—126). Eine Münzverschlechterung Karls von Anjou im J. 1276 behandelt NICOLA BARONE (S. 127—140), und ROMOLO CAGGESE schildert den Aufstieg der Familie Pipino's, Grafen von Altamura, Zerstörer des Sarazenenlagers von Lucera, die unter Karl II. von Neapel vorübergehend zu großer Macht gelangte. Um die Ermordung König Andreas' von Neapel (1345) und den dadurch veranlaßten Einfall Ludwigs von Ungarn gruppieren sich die Beiträge von EMILE G. LÉONARD und GIOVANNA MARRA (S. 201—226), deren erster die an das Verbrechen sich anschließende Korrespondenz Clemens' VI. mit der Mutter und dem Bruder des Ermordeten behandelt, während der zweite die Folgen des ungarischen Rachezuges nach Notizen aus den Angioinischen Registern darzulegen sucht. Endlich sei noch der Aufsatz FRANCESCO FORCELLINI's erwähnt, der über die Mission Petrarcas an den Hof Johannas von Neapel (1343) berichtet.

922. Die Mönche von Montecassino haben wiederum ihre historischen Arbeiten gefördert. Als neue Bände ihres 'Tabularium Casinense' (vgl. NA. 46, 663 n. 1139) erschienen, herausgegeben von dem bewährten Archivar der Abtei D. MAURO INGUANEZ, das wichtige 'Regesto di S. Angelo in Formis' (Montecassino 1925) und das 'Registrum sancti Angeli de Fortunula' (Montecassino 1926). Der Herausgeber hat an das Register von S. Angelo in Formis, dessen Inhalt — mit dem gefälschten Dekret Gregors I. vom 5. Juli 595 (JL. 1366) beginnend und abschließend mit einer Urkunde aus dem Dezember 1145 — besonders für die Beziehungen der Mönche zu den Herrschern von Capua aufschlußreich ist, einen Regestenanhang über 34 Urkunden aus dem Archiv von Montecassino, die sich auf die Geschichte S. Angelo's beziehen, ein Register und 4 Schrifttafeln angeschlossen. Von dem in der zweiten Hälfte des 12. Jh. gegründeten S. Angelo di Fortunula gibt INGUANEZ zunächst einen kurzen historischen Abriß, dem sich eine Beschreibung des 1363—83 geschriebenen Registers anschließt. Dieses enthält 18 Dokumente, die von Oktober 1155 bis Juli 1363 reichen, dar-

Digitized by Google

unter ein Mandat Clemens' V. vom 17. August 1310. — Weiter wurde die Veröffentlichung der 'Miscellanea Cassinese' wieder aufgenommen. Als n. 3 erschien in dieser Reihe eine kleine Auswahl von 9 bisher unveröffentlichten Diplomen der normannischen Grafen von Capua und Aversa, die D. Mauro Inguanez aus einem Aversaner Fonds des Abteiarchivs von Montecassino veranstaltet hat (Montecassino 1926). Die älteste Urkunde dieser Sammlung ist eine Schenkung Pandolfs von Teano an das Kloster S. Lorenzo di Capua vom 10. Februar 1025, das jüngste eine Besitzbestätigung Friedrichs II. für S. Paolo di Aversa vom Januar 1221. Als n. 4 derselben Reihe ist dann vor kurzem (Montecassino 1927) eine Pietro Fedele gewidmete Arbeit von A. Saba 'Montecassino e la Sardegna medievale' erschienen, die sich auf größtenteils bisher ungedrucktem Material des Montecassineser Archivs aufbaut. Vf. verfolgt zunächst die Geschichte der einzelnen Besitzungen der Abtei auf Sardinien, deren Lage die beigegebenen Karten veranschaulichen, und bringt dann in einem zweiten Teile 48 größtenteils schon von Gattula, Tosti, Tola, Kehr u. a. veröffentlichte Urkunden, die von 1065 bis 1474 reichen.

923. Aus dem Archiv der Curia arcivescovile von Chieti, das M. Klinkenborg 1898 noch ohne jede Ordnung in zwei große Kisten verpackt fand (Gött. Nachr. 1898, S. 302), liegt jetzt eine dankenswerte Publikation vor: D. Antonio Balducci 'Regesto delle pergamene della Curia arcivescovile di Chieti' Bd. 1: 1006—1400 (Casalbordino 1926). Es sind 10 Urkunden s. XI, 10 s. XII, 65 s. XIII und 269 s. XIV, von denen in chronologischer Folge mit Angaben über die Erhaltung und etwaige Druckorte die Regesten gegeben werden. Der Anhang bringt fünf Urkunden im vollen Text; Bibliographie und Register sind beigegeben. Besonders erfreulich ist, daß B. die Originale der Urkunden Nikolaus' II. und Paschals II. für Chieti, die Kehr IP. 4, 267 für verloren ansah, aufgefunden hat und neu publiziert. Auch das Diplom der Konstanze für den Bischof Bartholomäus von Chieti vom April 1198, Ries in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 18 (1926), S. 61 n. 74, ist wieder aufgetaucht. Das ebenfalls im Original vorhandene Placitum des *Ambrosius capellanus et missus domini Henrici caesaris augusti* für S. Stephano von angeblich März 1026 (!), Ind. 4 gehört wohl in Wirklichkeit zu 1022 (vgl. Ficker, Forschungen 2, 130, N. 12.)

Digitized by Google

924. Über das Ergebnis seiner Ordnungsarbeit im Archiv der Abtei S. Maria Latina von Agira berichtet PIETRO SINOPOLI DI GIUNTA im Arch. stor. per la Sicilia orientale 22 (1926), 135—190, 'Tabulario di S. Maria Latina di Agira'. Nach einer kurzen Übersicht über die Geschichte des Klosters und seines Archivs schließen sich 420 Regesten vom 11.—15. Jh. an, darunter 27 Papsturkunden von 1047—1505 (davon 6 vor Innocenz III.), 20 Königsurkunden 1127—1301 usw.

925. Die kleine Schrift von A. ANSELMI, 'Le scuole di notariato in Italia' (Viterbo 1926), die einige Notizen über den Bildungsgang der Notare und den Unterricht in der Ars notaria an den italienischen Universitäten zusammenstellt, enthält für die mittelalterlichen Jahrhunderte nichts Neues. F. B.

926. ALAIN DE BOÜARD, 'L'acquisition de l'Hôtel de Nesle par Philippe le Bel et la valeur des actes notariés au début du XIV. siècle' in Mélanges LOT (1925) S. 75—81, publiziert eine Quittungsurkunde über das Verkaufsgeld der Maison de Nesle vom J. 1311, die deshalb von Interesse ist, weil außer dem Siegel des königlichen Präpositus und des Notars noch ein seigneuriales Siegel zur Beglaubigung beigegeben wurde.

927. Im Anschluß an seine Studie über das Notariat in Bas-Quercy und Bas-Rouerge in der Revue hist. de droit Français et étranger 4. série 2 (1923), 5—46 untersucht ROBERT LATOUCHE n Le moyen âge 2. série 28 (1927), 129—169 das Notariat in der Grafschaft Nizza im Mittelalter.

928. Im Staatsarchiv von Genua liegen neben der Imbreviatur des Johannes Scriba, dem ältesten erhaltenen Notariatsbuch, noch mehrere andere, durch besonders hohes Alter ausgezeichnete Imbreviaturbücher. Eines davon ist das 'Cartolare di Guglielmo Cassinense', von dem übrigens nur der älteste, in die J. 1191—92 gehörige Teil mit Sicherheit dem Guillelmus Cassinensis zugewiesen werden kann. MARIO CHIAUDANO beschreibt es in einer Arbeit 'Contratti commerciali Genovesi del sec. XII. Contributo alla storia dell'accomandatio e della societas' (Nuovo collez. di op. giurid. 230, Turin 1925), veröffentlicht 72 von den Urkunden (fast alle von 1191) und schließt daran eine Untersuchung über die Formen des Geldverkehrs, die sich aus diesem Material ergeben. Vgl. die Besprechung von PAUL REHME Zs. RG. Germ. Abt. 46 (1926),

Digitized by Google

536. — Ein anderes Buch des gleichen Autors, 'Le curie Sabaude nel secolo XIII.' (Turin 1927) war uns nicht zugänglich.

Epistolae.

929. Zu den wenigen zeitgenössischen Quellen für die Anfänge der fränkischen Herrschaft in Gallien gehört ein unter den Epistolae Austrasicae überlieferter vielerörterter Brief des Bischofs Remigius von Reims an König Chlodwig (MG. Epist. 3, 113 n. 2). Hat man bisher darüber gestritten, ob der Brief bereits dessen Christentum voraussetze oder an ihn vor der Taufe geschrieben sein könne, so tritt der 1927 verstorbene englische Historiker J. B. Bury, 'The end of Roman rule in north Gaule' in dem neuen Cambridge historical journal 1 (1923/25), 197—201 wohl mit allzu großer Sicherheit für die erste Annahme ein und setzt das Schreiben darum nicht vor 496. Die Worte *administrationem vos Secundae Belgicae* (so verbessert auch Bury das überlieferte *secundum bellice*) *suscepisse* hat man teils auf den Regierungsantritt des Königs nach dem Tode seines Vaters Childerich bezogen, teils auf die Übernahme der Herrschaft im Gebiet des Syagrius nach dessen Niederlage. Vf. gibt eine neue Deutung; er nimmt an, daß Chlodwig in dem eroberten Gebiet die römische Verwaltung zunächst unverändert gelassen und erst nach Jahren durch die spätere fränkische Verwaltungsordnung ersetzt habe, und er sieht in dieser mithin nicht vor 496 erfolgten Änderung den Anlaß des Schreibens, zu dessen Wortlaut mir die neue Erklärung jedoch kaum zu passen scheint. So hat auch Marc Bloch, 'Observations sur la conquête de la Gaule Romaine par les rois Francs' in der Revue hist. 154 (1927), 161—178, der den Aufsatz von Bury nicht erwähnt, den Brief bald nach dem Regierungsantritt Chlodwigs und vor dessen Übertritt zum Christentum angesetzt. Er verwendet ihn als Zeugnis dafür, daß die Herrschaft der Franken im nördlichen Gallien nicht, wie es nach dem Zeugnis des über diese Zeit ungenügend unterrichteten Gregor von Tours scheinen könnte, mit einem Schlage durch den Sturz des Syagrius geschaffen worden ist, sondern er sieht in diesem Ereignis sicherlich mit Recht den Abschluß einer längeren Entwicklung, die unter Chlodwigs Vater Childerich längst vorbereitet war. In diesem Sinne macht er auch die von Gregor (Hist. II 18. 19) ausgeschriebenen Annalen von Angers und die Praeceptio Chlotharii geltend, die er gleich Perrot (s. oben n. 778) Chlothar I. zuweist,

Digitized by Google

dessen Großvater Childerich dann bereits gallischen Kirchen Immunität verliehen hat, und er erblickt ein deutlicheres Gegenstück zur Frühzeit der fränkischen Herrschaft in den durch Eugippius' Vita Severini bekannten Anfängen eines — allerdings kurzlebigen — Rugierstaates an der Donau. Indem ich dieser Anschauung im wesentlichen zustimme, kann ich die Vita Genovefae auch jetzt nicht als vollwertiges Zeugnis dafür gelten lassen; dagegen scheint mir das von BLOCH nicht benutzte rhythmische Schreiben des Bischofs Auspicius von Toul an den Comes Arbogast von Trier (MG. Epist. 3, 135 ff.; Poetae 4, 2, 614 ff.) in die gleiche Richtung zu weisen.
W. L.

930. Nach der Notiz in The American hist. review 31, 1 (1926) S. 193 nennen wir nachträglich das Buch von EDWARD KYLIE 'The English correspondence of Saint Boniface' (The medieval library n. 19, London 1924).

931. GIUSEPPE FORCHIELLI, 'Un documento ignoto di storia Urbinate e Cagliese del secolo IX. Le seconde nozze di Sophonesta e una bolla di papa Giovanni VIII tra l' 872 e l' 873' in 'Urbinum' 1 n. 6 (Nov.—Dic. 1927) f. 3—15 bespricht besonders vom Standpunkt des kanonischen Rechts aus das in der Collectio Britannica überlieferte Stück JE. 2965 (MG. Epist. 7, 278 n. 10) dessen Facsimile und Text (nach LOEWENFELD) er gibt. Neues über die Persönlichkeit der Sophonesta konnte er nicht ermitteln.
F. S.

932. Im Hinblick auf die Zweifel an der Echtheit und Glaubwürdigkeit der Peter von Blois zugeschriebenen Briefe hat E. S. COHN, 'The manuscript evidence for the letters of Peter of Blois' in The English hist. review 41 (1926), 43—60 über 70 Hss. der Briefe in England und in Paris untersucht und gewinnt durch deren Klassifizierung und durch nähere Betrachtung der Überlieferung wenigstens vorläufige Gesichtspunkte für die Kritik der Briefe, bei denen mehrere Ausgaben Peters, spätere Zusätze und fremde Bestandteile (so aus Petrus a Vinea und Thomas von Capua) sich scheiden lassen.
W. L.

933. CHARLES H. HASKINS, 'An early Bolognese formulary' in Mélanges PIRENNE (1926), S. 201—210, beschreibt dieselbe Ars dictandi (in Phill. lat. 1732), die W. HOLTZMANN in NA. 46 (1925), 34 ff. eingehend untersucht hat, und druckt einige der bei-

Digitized by Google

gegebenen Musterbriefe ab, die HOLTZMANN teils im Regest, teils im vollen Wortlaut mitgeteilt hat. — Ders. handelt in 'Essays in history presented to R. L. POOLE' (Oxford 1927) S. 211 – 226 über 'An Italian master Bernard'; er stellt die Hss. seiner Summa dictaminis zusammen, deren Ursprung er in Bologna sucht, und erörtert die Beziehungen zwischen dieser Summa und einem *Liber de metrificatura* in einer Erfurter Hs.

934. In 'Essays in history presented to R. L. POOLE' (Oxford 1927) S. 227—245 handelt Z. N. BROOKE über 'The register of master David of London and the part he played in the Becket crisis'. Er gibt ein Verzeichnis des Registers, das 90 Briefe enthält. Es ist in der Hs. Vat. lat. 6024 (saec. XIII.) überliefert und nur durch den ungenügenden Druck von LIVERANI, Spicilegium Liberianum bekanntgemacht. Die Hs. enthält außerdem die Briefsammlungen von Hildebert von Le Mans, Arnulf von Lisieux, Thomas Becket, Johann von Salisbury und Ivo von Chartres.

935. In Revue biblique 35 (1926), 288 ff. veröffentlicht (mit Facsimile) und erläutert F. M. ABEL einen Brief des Templers G. de Ridefort (aus den J. 1180—1184), der in Palästina unter der Hülle eines arabischen Schreibens gefunden wurde. Er teilt den Beschluß des Kapitels mit, einen gewissen Rodbertus de Surdis Vallibus in Gewahrsam zu nehmen.

936. E. TISSÉRANT et G. WIET drucken (mit Facsimile), übersetzen und erläutern 'Une lettre de l'Almohade Murtada au pape Innocent IV' in Hespéris 6 (1926), 27—53. Der im Vatikanischen Archiv befindliche Brief steht in Zusammenhang mit der Sendung des Franziskaners Lope Fernando d'Ayn nach Marokko (1246).

Antiquitates.

937. 'La littérature Latine du moyen-âge' ist der Titel der Antrittsvorlesung, die E. FARAL 1925 als Professor für Mittellatein am Collége de France gehalten hat. Er weist in belehrender Weise nach, daß die bis vor wenigen Jahren oder Jahrzehnten herrschende Abneigung gegen die mittellateinische Literatur unberechtigt ist, diese vielmehr von außerordentlichem Einfluß auf die Volksliteratur, speziell die französische gewesen ist. Die festliche Stunde wird es veranlaßt haben, daß sich ihm das Thema etwas verschiebt und daß man einen Vortrag zu lesen glaubt, der nach-

Digitized by Google

weist, 'que la France eût été l'héritière intellectuelle de Rome, comme celle-ci l'avait été d'Athènes'.

938. Über die Gründung der Mediaeval Academy of America im Dezember 1925 berichtet das erste Heft ihres offiziellen Organs 'Speculum, a journal of mediaeval studies' (Januar 1926). Die Akademie will das ganze geistige Leben des Mittelalters zum Gegenstand ihrer Studien machen, 'research, publication and instruction in mediaeval records, literature, languages, arts, archaeology, history, philosophy, science, life and all other aspects of mediaeval civilization'. Chefredakteur ist EDWARD KENNARD RAND. Aus dem ersten Heft sei hier hervorgehoben Ch. H. HASKINS, 'The spread of ideas in the middle ages'; Ch. H. BEESON, 'The vocabulary of the Annales Fuldenses'; J. H. HANFORD, 'The progenitors of Golias' (gemeint sind Primas und Erzpoet); A. M. FRIEND, 'Two manuscripts of the school of St. Denis' (Paris. lat. 1141 und 2292) mit 6 vorzüglichen Tafeln (vgl. oben n. 481); auch die folgenden Hefte sind gut ausgestattet. K. YOUNG, 'The home of the Easter Play' (gegen J. KLAPPER, Zs. für deutsche Philologie 50 (1923), 46 ff.); L. THORNDIKE, 'Public readings of new works in mediaeval Universities' (vgl. auch S. 221). Den Schluß bilden Bücherbesprechungen. Aus dem Aprilheft 1926 A. GRISCOM, 'The date of composition of Geoffrey of Monmouths Historia'; wir erfahren, daß eine wissenschaftliche Ausgabe dieses unglaublich vernachlässigten Autors zu erwarten ist. Vgl. dazu auch S. 353 ff. 445 ff. Störend ist hier wie auch sonst, daß die Zitate nicht im Original, sondern in englischer Übersetzung gegeben werden. M. B. OGLE, der eine Übersetzung von Walter Maps De nugis curialium vorbereitet, handelt über den Stil des Mittellateins, F. P. MAGOUN über die Namen im altfranzös. Prosa-Alexanderroman und dem lateinischen Original. Aus dem Juliheft sei genannt A. WILMART, 'Le lectionnaire de Saint-Père' (n. 24 der städt. Bibliothek von Chartres). D. V. THOMPSON druckt einen Liber de coloribus illuminatorum sive pictorum aus Sloane 1754 mit englischer Übersetzung und J. DICKINSON einen Abschnitt seiner Vorrede zu 'The Statesman's Book of John of Salisbury. The mediaeval conception of Kingship and some of its limitations, as developped in the Policraticus of John of Salisbury'.

939. F. J. E. RABY, 'A history of Christian-Latin Poetry from the beginnings to the close of the middle ages' (Oxford 1927)

Digitized by Google

hat eine umfangreiche Literatur durchgearbeitet, die am Schluß (S. 461—485) bequem zusammengestellt ist.

940. A. LEDRU, 'Théodulphe évêque d'Orléans et l'hymne *Gloria laus*' in La province du Maine 2. série 6 (1926), 60—72, befürwortet von neuem die Vermutung von PORT, daß Theodulf nach Le Mans verbannt gewesen und daß der zweite Teil des Hymnus *Gloria laus* (v. 37 — 78) spätere Interpolation sei (vgl. dagegen DÜMMLER, MG. Poetae 1, 443). Er druckt den ersten Teil des Hymnus nach der Hs. Par. lat. 8319 ab. Die Ausgabe von DÜMMLER in MG. Poetae 1 ist ihm unbekannt.

941. J. J. SAVAGE im Speculum 2 (1927), 475 f., handelt über den *anser argenteus* im Carmen Mutinense (Poetae 3, 703), ohne TRAUBE's Ausgabe und seinen Aufsatz (NA. 27, 233; Vorl. u. Abh. 3, 198) zu kennen.

942. In Bull. de la Soc. des antiquaires de l'Ouest 3. série 6 (1922—1924), 699—726 setzt J. TOURNEUR-AUMONT seine Studien über Ermoldus Nigellus fort (vgl. NA. 45, 452 n. 488 und 46, 669 n. 1163). Diesmal behandelt er 'La Bretagne et la France de l'Ouest d'après Ermold le Noir', hauptsächlich nach dem 3. Buch des Gedichtes an Ludwig den Frommen.

943. Selten bin ich grausamer enttäuscht worden als durch E. CHATELAIN's Aufsatz 'Les vers Latins rythmiques sur Lantfrid et Cobbon' in Mélanges LOT (1925) S. 127. Ich hatte mir wirklich eingebildet, er hätte die schmerzlich vermißte Hs. aus Beauvais, aus der bekanntlich die zweite Strophe durch einen glücklichen Zufall bei DU CANGE s. v. *sodes* erhalten ist, wiedergefunden und würde einen wesentlich verbesserten Text des von G. PARIS entdeckten und edierten, von STEINMAYER, Denkmäler 2^3, 124 und PATZIG, Rom. Forsch. 6, 424 wiederholten und von mir den Cambridger Liedern S. 18 ff. beigegebenen Gedichtes in rhythmischen Fünfzehnsilbern bieten. Weit gefehlt, er hat es vielmehr unternommen, das sechste Gedicht der Cambridger Lieder in Fünfzehnsilber umzugießen. Bekanntlich ist die Form dieser Sequenz schwer zu verstehen; dazu glaubt man an ein paar Stellen den Tonfall des rhythmischen Fünfzehnsilbers herauszuhören, gradeso wie beim Modus qui et Carelmanninc, vgl. meine Ausgabe S. 16, 47, man wird also an die Sequenzen des Übergangsstiles erinnert, das berechtigt aber doch wohl kaum zu diesem gewalt-

Digitized by Google

samen Verfahren. Eine Probe mag genügen: Aus den Worten 5, 4 *nam arripiens coniugem tecum pergam exul tecum, ut tu diu factus mecum vicem rependens amori* werden die Verse

nam prehendens coniugem
mecum pergam exul tecum, ut tu longo tempore
solitus amori nostro mecum vicem referas.

Ich glaube, es würde keine größere Mühe machen, Hexameter oder jambische Trimeter daraus zu fabrizieren. Anschließend wird das von G. PARIS gefundene Gedicht wiederholt, wobei sich herausstellt, daß der Vf. von der Hs. aus Beauvais überhaupt nichts weiß. Er kennt nämlich von der ziemlich stattlichen deutschen Literatur über Lantfrid und Cobbo nur die Ausgabe von JAFFÉ, doch scheint nicht absichtliche Ignorierung vorzuliegen, BREUL's Ausgabe wird auch nicht genannt; Vf. teilt vielmehr wohl die verbreitete Anschauung, daß für eine Betätigung auf dem Gebiete mittellateinischer Dichtung weiter keine Kenntnisse erfordert werden und die abenteuerlichsten Einfälle grade gut genug sind. Danach ist es ja selbstverständlich, daß die sogenannten Taktwechsel sorgfältig fortemendiert werden, wie man es vor 50 Jahren bei uns auch machte. K. Str.

944. In einer recht fesselnden Abhandlung 'A new approach to medieval Latin drama' in Modern philology 22 (1924/25), 239 ff. betont G. R. COFFMAN mit Recht, daß es falsch ist, die einzelnen Bildungstätten isoliert und ohne Rücksicht auf die geistigen Strömungen der Zeit und den ganzen kulturellen Hintergrund zu betrachten. Aber er fällt, wie mir scheint, in das entgegengesetzte Extrem, und wenn er Hrotsvits Dramen, die Nikolausspiele in Hildesheim, den Ludus de Antichristo und die Spiele der Carmina Burana in Zusammenhang bringen will, so schwebt die ganze Beweisführung doch gar zu sehr in der Luft. — Der Vf. erwähnt dabei eine neue Hrotsvitübersetzung von CHRISTOPHER ST. JOHN, die ich noch nicht gesehen habe, 'The Plays of Roswitha' (Chatto and Windus 1923) in der wieder einmal nachgewiesen wird, daß sie für die Aufführung dichtete, was COFFMAN mit Recht ablehnt. K. Str.

945. BORIS J. JARCHO, 'Zu Hrotsvithas Wirkungskreis', Speculum 2, 343 sucht durch Nebeneinanderstellung von einigen sprachlichen Parallelen zu zeigen, daß der Bearbeiter der Vita Mathildis II sich im Wortlaut an Hrotsvit angelehnt hat. Es sind freilich nur drei Stellen aus den Dramen, die in Betracht kommen, und es

Digitized by Google

bleibt wohl die Frage offen, ob dieser Schluß daraus gezogen werden darf. Auffallend ist allerdings die Übereinstimmung *quanto sexus fragilior, tanto . . . facilior (laudabilior).*

946. In der Revue Bénéd. 38 (1926), 53—59 veröffentlicht D. G. Morin aus der Hs. A 190 inf. der Ambrosiana einen bisher unbekannten Hymnus Odilos zu Ehren seines Vorgängers Maiolus *(Maiolus pater inclitus)* und einige Widmungsverse, die *huius libri scriptor Albertus* den Brüdern von Pontida sendet, vielleicht Albert von Pontida (gest. 1095)?

947. Die dringend nötige Ausgabe der Dichtungen des Balderich von Bourgueil bringt Phyllis Abrahams, 'Les oeuvres poétiques de Baudri de Bourgueil'. Edition critique' (1926). Leider ist diese kritische Ausgabe unter aller Kritik, Druckfehler, Lesefehler, Interpunktionsfehler machen die Lektüre teilweise fast unmöglich. Das ist um so bedauerlicher, als die Herausgeberin einen bewunderungswürdigen, man muß hier sagen stumpfsinnigen Fleiß auf nichtige Dinge verwandt hat. So zählt sie z. B. sämtliche leoninische Verse und verzeichnet in der Einleitung auf 2 ½ Seiten sämtliche Stellen, ich schätze die Zahl auf 2—3000. An anderer Stelle werde ich mein Urteil näher begründen. K. Str.

948. Das unendlich weitschweifige Buch von Helen Waddell 'The wandering Scholars' (1927) zeigt sehr ausgebreitete Belesenheit, bringt aber kaum wissenschaftliche Förderung. Nützlich ist die Zusammenstellung der Konzilienbeschlüsse gegen die *vagi scolares* und die reichhaltige, wenn auch nicht lückenlose Bibliographie. K. Str.

949. In seinen 'Postille Goliardiche', Atti del R. Istituto Veneto 85 (1925/6), 1065—1088, gibt V. Crescini einige Nachträge zu seinen NA. 46, 370 n. 576 erwähnten 'Appunti su l'etimologia di Goliardo'. Er verteidigt darin noch einmal gegen Ermini seine Ableitung der Bezeichnung *goliardus* von *gula*, während die Beziehung auf den als Verkörperung der Unmäßigkeit gefaßten Riesen Golias erst nachträglich hineingekommen sei. Der gleiche etymologische Prozeß wie bei *gula — goliardus* habe sich dann auch bei der Entstehung des Scherznamens Gorgias aus *gurges*, vulgär *gurga* vollzogen.

950. Nach der Revue d'hist. de l'église 13 (1927), 123 erwähnen wir, daß Camille Rochard in Bull. de la Soc. Grayloise

Digitized by Google

d'émulation 18 (1922—24 [1925]) 320 Verse des Livre de la Bible von Hermann von Valenciennes (um 1189) veröffentlicht, die er von einem alten Einband abgelöst hat.

951. Eine nützliche Zusammenstellung der Quellen und Literatur zur Geschichte des fr. Jacopone von Todi enthält das sonst vorwiegend literarhistorisch orientierte Buch von NATALINO SAPEGNO 'Frate Jacopone' (Turin 1926). Noch nicht darin verwertet ist die auch uns nicht zugängliche Arbeit von NICOLA CARANNA 'Del beato frate Jacopone da Todi'. Nach einer Besprechung im Archiginnasio 22 (1927), 101 ff. enthält sie vor allem eine verbesserte Ausgabe der aus dem 15. Jh. stammenden Vita, die früher bereits von PERCOPO im Propugnatore 19 (1886) ediert worden war.

952. Außerordentlich dankenswert ist es, daß E. FARAL, 'Les arts poétiques du XII^e et du XIII^e siècle' (1923) die Ars versificatoria des Matthaeus v. Vendome, die Poetria nova des Galfridus de Vinosalvo, den Laborintus des Eberhard und einige andere Stücke bequem zugänglich gemacht hat. Leider hat er über die Aufgaben eines Herausgebers seine eigene Ansicht, die von der ziemlich allgemein geltenden erheblich abweicht; Recensio und Nachweis der Entlehnungen liegen sehr im argen. Was soll man dazu sagen, daß z. B. S. 206, 286 der Vers gedruckt wird *Exemplar Syrenes habe, docearis in illis,* während das Richtige im Apparat steht? Dergleichen ist nicht selten. Ich hatte mir bei kursorischer Lektüre zahlreiche Berichtigungen notiert, kann aber auf die Veröffentlichung verzichten, weil W. B. SEDGWICK im Speculum 2 (1927), 331 ff. in einer sorgfältigen und von reicher Kenntnis zeugenden Studie das Nötige gesagt hat. Nur ein paar Zitate seien noch nachgetragen. FARAL 109 § 2 Zeile 7 (die Notwendigkeit, in dieser umständlichen Art zu zitieren, hätte der Herausg. seinen Lesern doch auch ersparen sollen): vgl. Psalm 38, 2. F. 126, 63, Horaz, Ep. 1, 2, 27. F. 130 § 57, 24 = Ovid, Am. 2, 4, 32, die Stelle, die auch in der Beichte des Erzpoeten zugrunde liegt, was oft übersehen wird. F. 155 § 16 Z. 6 *Cato tertius:* vgl. Juvenal 2, 40, im MA. sehr häufig zitiert. F. 169 § 9 Z. 10: aus der Susannaepisode des Petrus Riga, MIGNE PL. 171, 1291 B, Not. et Extr. 29, 2, 356. Das beliebte Wortspiel *salmo — Salomo* hat Matthaeus auch in seinem poetischen Briefsteller, München. SB. 1872 S. 616. F. 205, 285 *Cum totum fecisse* (FARAL schreibt nach seiner Pariser Hs. *vicisse) putas, latet anguis in herba:* zugrunde liegt natürlich

Digitized by Google

Vergil, Ecl. 3, 93, in dieser Form steht der Vers auch WRIGHT, Pol. Songs 172, 160. F. 218, 688 steht auch WRIGHT, Pol. S. 166, 72, Ovid, Rem. 97 f. liegt wohl zugrunde. F. 220, 740: vgl. Vergil, Ecl. 2, 17. F. 220, 744 *dealbatus paries:* vgl. Act. apost. 23, 3, Carm. Bur. S. 82, 6. F. 220, 754 *dives honoratur:* häufiger Versanfang vgl. WERNER, Sprichw. S. 22, 118 uaa. F. 223, 842: vgl. Ovid, Met. 2, 846. F. 241, 1430: bekannt aus Fortunats *Vexilla regis prodeunt* 4, 4. F. 242, 1460: Gen. 2, 16. F. 243, 1521: Das Bild ist aus der Hymnendichtung bekannt, nach Hiob 40, 20. F. 322 Zeile 14 *Semper avarus eget:* Horaz, Ep. 1, 2, 56. F. 326 Z. 8: vgl. W. Meyer, Primas GGN. 1907, 149. — Auf Textkritik gehe ich nicht weiter ein, wer sich darin üben will, findet hier ein reiches Feld der Betätigung, nur möchte ich nebenbei bemerken, daß F. 349, 372 *Simon fraude* in *Sinon fr.* geändert werden muß; die Besserung ist um so sicherer, als Eberhard hier eine Stelle des Matthaeus, F. S. 125, § 53,8 im Auge hat, wo FARAL selbst *Sinon* druckt. Die beiden Namen werden natürlich leicht verwechselt, Carm. Bur. n. XI 8 hat SCHMELLER richtig *Sinonis* verbessert, MÜLDENER, Walter v. Chat. 7, 65 hat *Simone* nicht angetastet. Zu FARAL S. 20 f. ist das wichtige Buch von H. GRAUERT, Magister Heinrich der Poet v. W. nicht bekannt. — Zu SEDGWICK S. 331 bemerke ich, daß *pomoeria* nicht *pomaria* ist, sondern *pomeria,* wie DÜMMLER in der von FARAL nicht erwähnten Ausgabe (Zs. für deutsches Altertum 14, 33) richtig druckt. K. Str.

953. Einen bisher unbekannten, versifizierten Physiologus veröffentlicht VITTORIO BARTOCCETTI in den 'Studia Picena. Pubblicazioni del pontificio seminario Marchigiano Pio XI' Bd. 1 (1925), 76—102. Die Hs. n. 5 des Kapitelarchivs in Fano,saec. XIII. ex., enthält außerdem: Heinrich von Septimello's Gedicht 'De diversitate fortune', die Poetria nova des Galfried von Vinesauf und den 'Liber de statu curiae Romanae' des Magisters Heinrich (diese Hs. bei GRAUERT nicht verzeichnet). F. B.

954. In den Rendiconti del R. Istituto Lombardo 2. serie 59 (1926), 472—84 handelt GIUS. ROTONDI über 'Il Ms. Braidense AD. X 43 di Enrico da Settimello', indem er den Codex beschreibt und Textvarianten angibt. — 'Henrici Septimellensis elegia' ed. MARIGO (SS. lat. medii aevi Italici 1, Padua 1926) war uns noch nicht zugänglich.

Digitized by Google

955. Die zeitliche Ansetzung des Cantar del Cid wird auch in der italienischen Literatur diskutiert. Nic. Zingarelli hat in einem Aufsatz 'Per la genesi del poema del Cid' in Rendiconti del R. Istituto Lombardo di scienze e lettere 58 (1925), 705—726 die Ansicht vertreten, daß das Gedicht erst in den Anfang des 14. Jh. zu setzen und daß die Cronica general (1289) nicht aus dem Gedicht geschöpft, sondern vielmehr seine Quelle sei. Dagegen wandte sich Giulio Bertoni, 'Intorno alla cronologia del Cantare del Cid' in Atti della R. Accademia di scienze di Torino 61 (1926), 455—462.

956. In der Nuova riv. stor. 10 (1926) 55—68 kündigt Luigi Ventura ein demnächst erscheinendes Werk 'L'Ideale etico educativo della rinascenza Carolingia' an und gibt daraus einige Proben unter dem Titel 'Figure rappresentative della rinascenza Carolingia'. Er spricht dort über Paulus diaconus, Paulinus von Aquileja, Alkuin und seine Schüler, endlich auch über Rabanus Maurus.

957. In zwei Aufsätzen in der Revue Bénéd. 38 (1926), 'La collection de Bède le Vénérable sur l'apôtre' S. 16—52 und 'Sommaire de l'exposition de Florus sur les épîtres' S. 205—216 sondert André Wilmart die beiden bisher häufig konfundierten Florilegien von augustinischen Interpretationen zu den Paulus-Briefen, die von Beda und von Florus von Lyon herrühren, und äußert sich über Überlieferung und Inhalt beider Sammlungen.

958. M. L. W. Laistner, 'A ninth-century commentator on the Gospel according to Matthew' in The Harvard theological review 20 (1927), 129 ff. behandelt die Frage, welche Quellen Christian von Stablo in seinem Matthaeuskommentar benutzt hat, und geht zum Schluß näher auf seine griechischen Kenntnisse ein.

959. In der Sammlung 'Cambridge patristic texts' erschien als 11. Bd. 'Select treatises of S. Bernard of Clairvaux: *De diligendo Deo* ed. by Watkin W. Williams, *De gradibus humilitatis et superbiae* ed. by Barton R. V. Mills' (Cambridge, University Press 1926). Die Ausgaben sind kommentiert und mit Einleitung sowie mit Personen- und Bibelstellen-Index versehen.

960. John Kirtland Wright, 'The geographical lore of the time of the crusades. A study in the history of medieval science and tradition in western Europe' (New York, American geographical Society, Research series publ. fasc. 15, 1925), behandelt

Digitized by Google

im ersten Teil den Einfluß der Antike, der Bibel und des Islam auf die geographische Kenntnis des Abendlandes sowie die Quellen (Schriftsteller und Karten) z. Z. der Kreuzzüge und untersucht im zweiten Teil die allgemeinen geographischen Vorstellungen und die besonderen Kenntnisse über die einzelnen Gegenden der bekannten Erde. Von Nutzen ist die Bibliographie am Schluß des Buches. Vgl. auch HALPHEN, Revue hist. 150 (1925), 94.

961. Eine kurz orientierende Zusammenstellung von hervorragenden lateinischen Autoren des 13. Jh. gibt L. THORNDIKE im Speculum 2 (1927), 374ff.

962. G. L. HAMILTON, 'A new redaction (J^{3a}) of the Historia de preliis and the date of redaction J^{3}' im Speculum 2 (1927), 113 ff. geht vor allem die Anglisten an.

963. Im Speculum 2 (1927), 235 handelt Ch. H. HASKINS über mittellateinische Sportliteratur, in der Friedrichs II. Traktat De arte venandi cum avibus einen hohen Rang einnimmt.

964. CHARLES HASKINS handelt in Mélanges LOT (1925) S. 245—257 über den 'Magister Gualterius Esculanus', einen Professor der Grammatik an der Universität Neapel, dessen Tod Petrus de Vinea in einem seiner Briefe erwähnt. H. ediert die Vorrede zu seinem etymologischen Wörterbuch *Dedignomium, Summa derivationum.*

965. Einige kritische Bemerkungen zum Text von Dantes Monarchia bringt D. BIGONGIARI im Speculum 2, 457. Textkritische Bemerkungen zu Dantes De vulgari eloquentia gibt M. MARIGO im Giorn. stor. della letteratura Italiana 1925 S. 299 ff.

966. Die sorgfältige, treffliche Ausgabe der 'Prophecies de Merlin', mit der LUCY ALLEN PATON die 'Monograph Series' des 'Modern language Association of America' (Part one: Introduction and text, XXXIX, 496 S., Part two: Studies in the contents, 405 S., New York, Heath & Co.; London, Oxford, University Press, 1926 f.) würdig einleitet, ist ein Roman aus dem Artuskreise, zu dem der *Merlinus Anglicus vates* (Salimbene ed. HOLDER-EGGER, SS. 32, 539) gehört. Die Artusromane waren, wie man aus einer der berühmtesten Stellen der Divina Comedia (Inf. V 67 ff.) weiß, im 13. Jh. eine beliebter Lesestoff der Aristokratie Italiens; so bieten Salimbene l. c. und Albertus Milioli (ed. HOLDER-EGGER, SS. 31, 664) eine offenbar in der Emilia verbreitete Weissagung Merlins,

Digitized by Google

die *futura presagia Lombardie, Tuscie, Romagnole, marchie Anconitane, Apulie, Marchie* usw., die um 1280 entstanden ist. Ähnlich die altfranzösischen 'Prophecies de M.', die P. aus 13 französischen Hss. und der Editio princeps von 1498, sowie einigen Hss. einer alten italienischen Übersetzung und deren Editio princeps von 1480 herausgibt; zugrunde gelegt ist die Hs. 593 der Bibliothèque municipale von Rennes von 1303, während das Fragment s. XIII. ex. aus Trier der Herausgeberin nur durch F. Bonnardot in Romania 16, 178 bekannt ist. Es handelt sich, wie die systematisch angeordneten, einen fortlaufenden Kommentar ersetzenden Untersuchungen des 2. Bandes zeigen, um ein großangelegtes Zeitbild, das in Venedig wahrscheinlich im Frari-Kloster etwa 1276—1279 entstanden und von patriotisch-venetianischer, guelfischer Tendenz ist. Merlin, der ganze Artuskreis und die Form der Prophetia sind ebenso Einkleidung, wie bei Dante die althergebrachte Maskierung als Vision. Überhaupt — abgesehen vom literarischen und geistesgeschichtlichen Wert der Comedia — als bloßer Zeitspiegel ein merkwürdiges Gegenstück zu ihr, etwa ein Menschenalter früher, aus Oberitalien und dem gegnerischen Lager. Die Angabe, 'maistre Richart d'Irlande' habe dieses Buch des Merlin im J. 1228 aus dem Latein in das Französische übersetzt, ist eine z. B. auch im 'Livre de Sidrach' geübte Mystifikation. Daß neben den Venetianern ('les bons mariniers') besonders die Mark Treviso ('la marche amoureuse' oder vielmehr, wie Merlin lieber möchte, 'douloureuse') mit Ezzelin, dem jungen Drachen der Mark, im Vordergrund steht, ist ebenso bemerkenswert wie die stark pseudojoachitische Gesinnung, die der Autor mit Salimbene teilt. Die französische Sprache war damals in Venedig beliebt (Martino da Canale, Marco Polo). Paton erweist sich in ihren dankenswerten Untersuchungen als ebenso sattelfest in den Geschichtsquellen des Dugento wie in der Ausgabe als gute Romanistin. F. S.

967. Eine kurzgefaßte, die gesamte neuere Literatur sorgfältig berücksichtigende Lebensbeschreibung des hl. Thomas von Aquino bietet das Buch von Angelus M. Walz, 'Delineatio vitae s. Thomae de Aquino' (Rom 1927).

968. Aus der uns nicht zugänglichen neuen Zs. 'Ons geestelijk Erf' 1, 11—37, über deren Programm die Revue d'hist. eccl. 23, 174 und 402 zu vergleichen ist, notieren wir den Aufsatz von J. van Mierlo 'Over het ontstaan der Germaansche Mystiek'.

Digitized by Google

969. Rombaut van Doren O. S. B. 'Étude sur l'influence musicale de l'abbaye de Saint-Gall (VIII. au XI. siècle)' (Université de Louvain, Recueil de travaux publiés par les membres des conférences d'histoire et de philologie 2. série, fasc. 6, 1925), behandelt im ersten Teil die Verbreitung des Cantus Romanus besonders im fränkischen Reiche unter Pippin und Karl d. Gr., im zweiten Teil die Schule von St. Gallen (Notker, Ekkehard IV. und Ekkehard V.). Vgl. hierzu Omont in BECh. 86, 441 und Mousset in Revue d'hist. eccl. 22, 106.

970. In den von R. Casimiri herausgegebenen 'Note d'archivio per la storia musicale' 1 (1924), 200—266 weist Gino Borghezio in einem Aufsatz 'La fondazione del collegio nuovo puerorum innocentium' nach, daß bereits im 10. Jh. eine *schola de cantorum et de pueris* am Dome von Turin bestand, zu derselben Zeit also, als in Rom die berühmte Sängerschule bei S. Giovanni in Laterano blühte. Vom 10. bis 15. Jh. fehlen dann fast alle Nachrichten von der Domsängerschule, während die Sangeskunst Ende des 13. und im 14. Jh. am Hofe der Grafen von Savoyen sehr gefördert wird. Erst der 1348 gewählte Bischof Ludovico di Romagnano von Turin richtet das Kolleg der *puerorum innocentium* wieder ein. Im Anhang sind Notizen über Bezahlung und Geschenke an die Sänger am Hofe der Savoier, Listen der canonici cantori (890—1462) und der canonici primiceri (890—1480), sowie eine Anzahl Bullen (Eugen IV., Nikolaus V., Gegenpapst Felix V.) und Schreiben des Turiner Kapitels abgedruckt.

971. Das kleine Buch von Ch. H. Haskins, 'The rise of universities' (New York 1923, 134 S.) gibt Vorlesungen wieder, die der Vf. auf Grund einer Stiftung an der Brown University gehalten hat und die ohne Anspruch auf neue Ergebnisse in geschickter Zusammenfassung kurz in den Gegenstand einführen, dessen Kenntnis H. ja selbst durch seine Forschungen gefördert hat. Sie behandeln in drei Abschnitten die Anfänge der ersten mittelalterlichen Universitäten, die Professoren, ihren Unterricht und die Grenzen der Lehrfreiheit, endlich das Leben des mittelalterlichen Studenten, das Vf. zuerst vor gerade 30 Jahren auf Grund von Briefstellern geschildert hat. Ein kurzer bibliographischer Anhang ist vor allem durch die Bedürfnisse des amerikanischen Studenten bestimmt.

W. L.

Digitized by Google

972. Zur Geschichte der mittelalterlichen Universitäten Italiens ist die wichtigste Neuerscheinung das gelehrte, auch mit reichem Bildermaterial ausgestattete Buch von GUIDO ZACCAGNINI, 'La vita dei maestri e degli scolari nella studio di Bologna' (Bd. 5 der Biblioteca des Archivum Romanicum, Genf 1926), in dem ein umfangreiches, vielfach aus handschriftlichen und archivalischen Quellen geschöpftes Material vornehmlich zur Geschichte der äußeren Universitätsorganisation zusammengetragen ist. In sieben Kapiteln handelt der Autor über die Stellung der Rektoren, die Magister, die Scholaren, das Studium der Grammatik, den privaten Unterricht, über Buchhändler, Schreiber, Pedelle und sonstige Beamte sowie endlich über den Verfall des Studiums seit dem dritten Jahrzehnt des 14. Jh. Der Anhang bringt 1) 38 den Akten der Podestas und der übrigen Behörden entnommene Urkunden von 1283—1368; 2) 61 ausgewählte Stücke aus der Briefsammlung des Petrus de Boateriis, von denen die wichtigeren inzwischen auch FEDOR SCHNEIDER in Quellen und Forschungen aus ital. Bibl. und Archiven 18 (1926), 191ff. erläutert und herausgegeben hat. Dagegen gibt ZACCAGNINI keinerlei Erläuterungen, und seine Texte scheinen, nach dem Vergleich mit denen SCHNEIDER's zu urteilen, nicht durchweg zuverlässig zu sein. — Eine speziellere Ergänzung zu diesem Buche bildet der gleichzeitig erschienene Aufsatz von FRANCESCO LANDOGNA 'Maestri e scolari Pisani nello studio di Bologna tra il secolo XII e la metà del XIV' im Arch. stor. Ital. 5 (1926), 173—231, dem 240 Regesten von 1154—1354 über Mitglieder und Besucher der Schule beigegeben sind. — Ferner nennen wir noch die nicht sehr belangreiche Skizze von E. P. VICINI, 'Profilo storico dell' antico studio di Modena' (Pubblicazioni della facoltà di giurisprudenza della R. Università di Modena n. 10, Modena 1926) sowie einen Aufsatz von GIOVANNI SORANZO im Boll. del Museo civico di Padova NS. 1 (1926), 173—189, der die Gründung der Universität Padua noch um einige Jahre über das traditionelle Datum (1222) hinaufrücken und mit der Auflösung des Studiums in Vicenza (1209) in Zusammenhang bringen möchte. F. B.

973. DOROTHY LOUISE MACKAY schildert in Mélanges LOT (1925) S. 491—500 'Le système d'examen du XIII. siècle d'après le *De conscientia* de Robert de Sorbon'.

974. TH. PAAS, der im 1. Bd. der Analecta Praemonstr. S. 113—144, 225—241 die äußere Stellung des Norbertinerseminars

Digitized by Google

zu Köln behandelt hat, setzt diese Studien im Bd. 2 S. 139—158, 241—272 mit Untersuchungen über den inneren Aufbau und das Leben des Seminars fort.

975. In den Mélanges d'histoire offerts à HENRI PIRENNE (1926) S. 577—587 veröffentlicht LÉON VAN DER ESSEN das 1459 als Notariatsinstrument ausgestellte Testament des Magisters Radulf von Beeringen, der als einer der ersten Professoren des kanonischen Rechts aus Heidelberg an die 1425 gegründete Universität Löwen berufen worden war. W. L.

976. Im Speculum 2 (1927), 284 handelt H. CÀPLAN über die Lehre von der Inventio in einigen mittelalterlichen Predigttraktaten.

977. Zu der seit vielen Jahren im päpstlichen Auftrage vorbereiteten kritischen Ausgabe der Vulgata lagen bereits scharfsinnige, wenn auch umstrittene Vorarbeiten von HENRI QUENTIN vor (NA. 45, 447), deren Grundsätze er in den ebenfalls sehr anregenden 'Essais de critique textuelle (ecdotique)', (Paris 1926, 180 S.), auch mit Anwendung auf Texte anderer Art, verteidigt hat. Nun ist aber auch in prächtiger Ausstattung der erste Band der Ausgabe selbst erschienen: 'Biblia sacra iuxta Latinam vulgatam versionem ad codicum fidem iussu Pii PP. XI . . . edita, Librum Genesis . . . recensuit D. HENRICUS QUENTIN' (Rom 1926, 427 S. mit XLVIII S. Prolegomena), ein Werk außerordentlich entsagungsvoller, hingebendster und eindringender Arbeit, die auch dem Erforscher der mittelalterlichen Quellen oft zugute kommen wird und für die man dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern zu großem Danke verpflichtet ist, wie man auch im einzelnen zu den textkritischen Fragen stehen mag. Von den Beigaben zu dem eigentlichen Vulgata-Text erwähne ich die metrischen Prologe von Alcvin (S. 44—51) und Theodulf von Orléans (S. 52—60). W. L.

978. Aus der Revue Bénéd. 39 (1927) notieren wir H. JOHN CHAPMAN, 'The codex Amiatinus and Cassiodorus' S. 12—32 und die Erwiderung von D. DONATIEN DE BRUYNE, 'Cassiodore et l'Amiatinus' S. 261—266.

979. Ph. LAUER, 'Le psautier carolingien du président Bouhier (Montpellier, Univ. H 409)' in Mélanges LOT S. 359—383, beschreibt die Hs. und ihren Inhalt.

980. 'Two east Anglican psalters at the Bodleian library, Oxford: The Ormesby psalter, ms. Douce 366, described by SYDNEY

Digitized by Google

CARLYLE COCKERELL; the Bromholm psalter, ms. Ashmole 1523, described by MONTAGUE RHODES JAMES' (Oxford, Roxburghe Club 1926) haben wir nicht gesehen; vgl. BECh. 88, 145 n. 180.

981. Zur Geschichte des von der Gräfin Mathilde dem Kloster Polirone geschenkten Evangeliariums, das aus der Bibliothek Cheltenham (vgl. NA. 4, 591) in den Besitz Pierpont Morgans gelangt ist, sammelt ANGELO MERCATI in den Atti e Memorie della R. Deput. di storia patria per le prov. Modenesi 7. serie 4 (1927), 1—17 eine Reihe von Notizen und druckt nach der unlängst erschienenen Facsimile-Ausgabe ('Gospels of Matilda countess of Tuscany. Nineteen plates in gold and colour and twelve in monochrome with introduction by Sir GEORGE WARNER', Privately printed for presentation to the Roxburghe Club 1917) die am Schluß des Evangeliariums eingetragenen Aufzeichnungen, nämlich den *liber vitae* des Klosters und die Bestimmungen über das Anniversarium der Mathilde, wieder ab.

982. H. QUENTIN, 'Les extraits du martyrologe Hiéronymien du ms. 15818 de Munich et leurs notices historiques' in Rivista di archeologia cristiana 1 (1924), 120—139, druckt die historischen Notizen dieser Hs. (saec. IX.), in der zur Ergänzung der in Bedas Martyrologium enthaltenen Nachrichten ein Exemplar des Martyrologium Hieronymianum und einige andre Quellen benutzt sind.

983. In Revue Mabillon 17 (1927), 379—394 untersucht ANDRÉ WILMART, 'Un sacramentaire à l'usage de St. Germain-des-Prés. Mentions nécrologiques relatives à ce monastère', das Sakramentar in Par. lat. 2291.

984. In Annales du comité Flamand de France 35 (1926) untersucht, nach dem Bericht der Revue d'hist. de l'église 13 (1927), 105, PAUL BAYART 'Les offices de St. Winnoc et de St. Oswald d'après le manuscrit 14 de la Bibliothèque de Bergues' (saec. XII. ex.); vgl. auch Revue des bibliothèques 36 (1926), 428 f.

985. L. GOUGAUD handelt in Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 7 (1926/7), 38—46 über 'La légitimation des enfants *sub pallio* d'après les anciens rituels'. — A. CABASSUT O. S. B. untersucht in Revue d'hist. eccl. 23 (1927), 65 ff. 'La mitigation des peines de l'enfer d'après les livres liturgiques' und druckt aus der Pariser Hs. 12048 (saec. VIII.) ein *Missa pro cuius anima dubitatur.*

Digitized by Google

Daselbst S. 733—763 handelt PIERRE BATIFFOL über 'La liturgie du sacre des évêques dans son évolution historique'.

986. Von dem inhaltreichen und gelehrten Buche über Devotionen und asketische Gebräuche des Mittelalters von Dom LOUIS GOUGAUD, das ich im NA. 46, 674 angezeigt habe, ist eine hie und da erweiterte, gut ausgestattete englische Übersetzung erschienen, 'Devotional and ascetic practices in the middle ages' (London, Burns, Oates & Washbourne 1927, XIII u. 238 S.). Mit den Gegenständen dieses Buches berührt sich teilweise die Untersuchung desselben Vf.s über den *Ordo monasticus* der einst durch die Arbeiten von Ebrard zu unverdientem Ruhme gelangten 'Culdeer' von Culros in Schottland. BROCKIE hat ihn in seine Ausgabe von HOLSTE'S Codex regularum aufgenommen (danach MIGNE, Patr. lat. 59) und für das älteste Denkmal des abendländischen Mönchtums gehalten und ausgegeben. Demgegenüber weist GOUGAUD in der Revue d'hist. eccl. 23 (1927), 764—778 nach, daß dieser Ordo mit der im 11. Jh. von Ricemarch verfaßten Vita des hl. David von Menevia vielfach übereinstimmt und ziemlich sicher davon abhängig und wohl nicht vor dem 13. Jh. entstanden ist. — Die besondere Vertrautheit des Vf.s mit keltischen Überlieferungen zeigt auch ein Aufsatz in den 'Mélanges Bretons et Celtiques offerts à M. J. LOTH'' die 1927 in den Annales de Bretagne der Faculté des Lettres von Rennes erschienen sind. GOUGAUD behandelt dort die Vorstellungen von einer den Verdammten von Zeit zu Zeit zuteil werdenden Linderung ihrer Qualen, indem er dafür die Belege aus der irischen Legende zusammenstellt, deren festländische Grundlagen nachweist und zeigt, wie umgekehrt die irischen Ausgestaltungen dieses Glaubens besonders mit der Navigatio Brendani wieder auf das Festland zurückgewandert sind ('La croyance au répit périodique des damnés dans les légendes Irlandaises'). Da bei den Anfängen des Klosters Longoretus (Saint-Cyran) bei Bourges ein irischer Bischof Falvius begegnet (SS. rer. Merov. 4, 604. 611), sei darauf hingewiesen, daß auch in der dort verfaßten Visio Baronti von 678/79 c. 17 (eb. 5, 391) ähnliche Vorstellungen sich finden.

W. L.

987. Aus dem zweiten Bande des Archivum latinitatis medii aevi 1925 sei hervorgehoben die Fortsetzung von C. PLUMMER, 'Glossary of Du Cange, Addenda et Corrigenda' und die Fortsetzung von G. MAZZINI'S Besprechung des Prisciancodex Vat.

Digitized by Google

lat. 3313. J. WHATMOUGH bringt Scholia in Isidori Etymologias aus Vallicell. A 18, USSANI ein Anecdotum Josephinum, d. h. ein Breviarium historiae Judaicae, in dem vor allem Josephus benutzt ist, aus Bruxellensis 5540. C. MOHLBERG erörtert grundsätzliche Fragen für die Herausgabe alter Sacramentartexte und W. M. LINDSAY handelt (S. 81 ff.) über alte Glossare. F. L. GANSHOF bietet einige Konjekturen zu karolingischen Texten. (Zu dem m. E. verfehlten Vorschlage, in den Miracula s. Bertini *nates* für *nares* zu setzen, sei bemerkt, daß er meine Behandlung der Miracula NA. 45,23 ff. übersehen hat). Auf TH. REINACH, 'A propos d'une épitaphe de Lyon' werde ich gelegentlich näher eingehen. Auffallend belanglos ist ein Aufsatz von D. TARDI, 'Fortunat et Angilbert', wo einige Entlehnungen aus Fortunat nachgewiesen werden. Mit Angilbert ist das Carmen de Carolo magno et Leone papa gemeint — diese Zuweisung an Angilbert sollte doch endlich aus der Literatur verschwinden. Auf die Notiz von H. KOHT, 'A specific sense of the word *patria* in norse and norman Latin' wird in Bd. 3 S. 30, 87 und 145 Bezug genommen.

Im ersten Heft des dritten Jahrganges weist RASPONI nach, daß die aus dem Osten stammende Amtsbezeichnung *archiepiscopus* im Abendlande zuerst von Maximianus von Ravenna 546—55 geführt worden ist, und bespricht im Anschluß daran die kirchenpolitischen Verhältnisse Oberitaliens jener Zeit. NICOLAI D'OLWER gibt Nachträge zum Du Cange aus katalonischen Urkunden vor 1000. D. TARDI gibt Exzerpte aus dem Grammatiker Virgilius Maro, deren Zweck man nicht recht einsieht. Aus den kleinen Beiträgen, die zumeist natürlich glossographisch sind, sei hervorgehoben H. DELEHAYE, 'Pronomen' (im Sinne von Beiname ist es erst mittelalterlich). Am Schluß des Heftes ist ein Brief des deutschen Mitarbeiters am neuen Lexicon abgedruckt, um zu beweisen, 'qu'il y a en Allemagne aussi des savants qui apprécient nos efforts dans le sens de la véritable paix scientifique'. Da der Hieb mir gilt, gestatte ich mir ergänzend zuzufügen, daß meines Wissens in Deutschland niemand ist, der den wissenschaftlichen Frieden nicht dringend wünschte — freilich müßte er 'véritable' sein. Wer sich für diesen schätzenswerten Zustand interessiert, sei beispielsweise auf den schönen Satz hingewiesen, mit dem E. WICKERSHEIMER den 47. Band des Catalogue général beginnt,

Digitized by Google

vgl. NA. 46, 530 n. 637; dazu G. WOLFRAM, Zentralbl. für Bibliothekswesen 42 (1925), 276.

Heft 2 bringt neben mehr lexikalischen Artikeln das Testament eines portugiesischen Bischofs vom J. 1185 und eine rhythmische Version von Bedas De ratione temporum aus Vaticanus Palat. lat. 1448 aus dem J. 810 (vgl. über die Hs. Palaeographia latina 4, 22ff.). Es sind rhythmische sinkende Fünfsilber, bei dem engen Anschluß an die Vorlage ist es nicht überraschend, daß die Versikel oft arg mißraten sind, oft aber auch wohl korrigiert werden müssen. Dabei ist zu beachten, was der Herausgeber C. J. FORDYCE übersehen hat, daß der Verfasser das Schema der bekannten Engelsverse *Nonae Aprilis* (Poetae 4, 670) nachbildet, also die Anfänge von je zwei Versikeln allitterieren sollen, was auch für die Wahl der Füllwörter nicht unwichtig war. Oft ist es dem Verseschmied nicht gelungen, die Allitteration herzustellen, zuweilen erstreckt sie sich auch auf die übrigen Wörter der Langzeile. Hervorgehoben sei noch LINDSAY'S belehrender Bericht über seine Ausgabe der Glossaria latina, in dem man die Ausfälle gegen die Deutschen, die nur deutsche oder schwedische Bücher lesen uaa., zur Not hätte entbehren können. Aus dem dritten Heft sind die 'Fragments d'anciennes versions Latines tirés d'un glossaire biblique' von D. DE BRUYNE und die Fortsetzung des Bedagedichtes zu erwähnen. Aus dem Jahresbericht ergibt sich, daß das Exzerpieren der Texte für den Thesaurus nicht gleichmäßig gemacht wird, soweit es sich um Wörter handelt, die den klass. Sinn bewahrt haben. Das kann ja nett werden.

K. Str.

988. In Atti del R. Istituto Veneto 83 (1923—24), 237—46 gibt GIUS. GEROLA im Hinblick auf das geplante neue Lexikon für das frühe Mittelalter (vgl. dazu den Kommissionsbericht ebd. 84 [1924—25], 201—6) eine Übersicht über die dafür in Frage kommenden 'Testi Trentini dei sec. VI—X'. Die gleiche Arbeit leistet ebd. 83, 881—94 LEO SANTIFALLER für das deutsche Südtirol, 'I testi dell' Alto Adige dei sec. VI—X'.

989. J. F. MOUNTFORD, 'Quotations from classical authors in medieval Latin glossaries' (Cornell studies in classical philology, New-York and London 1925), stellt die klassischen Zitate besonders des Liber glossarum nach den Autoren geordnet zusammen, wobei

Digitized by Google

er dem Gang der Überlieferung von den Autoren über die Scholiasten nachgeht.

990. W. E. Plater and H. J. White, 'A grammar of the Vulgate being an introduction to the study of the Latinity of the Vulgate Bible' (Oxford, Clarendon Press 1926), behandeln nacheinander die hebräischen und griechischen Elemente, die Besonderheiten der Wortbedeutung, Flexion und Syntax gegenüber dem 'klassischen' Latein.

991. Zur Kenntnis spätlateinischer landwirtschaftlicher Ausdrücke trägt bei René Fage, 'De quelques termes relatifs à l'agriculture, d'après les cartulaires et documents du Limousin' in Bull. phil. et hist. du Comité des travaux hist. et scient. 1925 [1927] S. 71—86.

992. Eine wichtige Ergänzung zu dem großen Corpus nummorum Italicorum des Königs von Italien bietet der 'Catalogo della raccolta numismatica Papadopoli Aldobrandini' von Gius. Castellani, hg. vom Civico Museo Correr in Venedig (1927, 2 Bde. in folio), wo die berühmte Sammlung verwahrt wird. Es befinden sich darunter Münzen von Odoaker, Ricimer, der Ostgoten und der Langobardenkönige, Ludwigs II. oder III. usw.

Nachtrag.

993. Unmittelbar vor Abschluß des Druckes geht uns das erste Heft der Studi Medievali, Nuova Serie zu, die unter der Leitung von V. Crescini, F. Ermini, P. Fedele, P. S. Leicht, E. Levi, L. Suttina und V. Ussani zu ihrem alten Titel zurückgekehrt sind. Jeden 21. April und 21. Oktober wird ein Faszikel erscheinen. Die vorliegende Probe macht einen vortrefflichen Eindruck.

Digitized by Google

713

REGISTER.

A.

Aachen 308. 320.
Aarau 312. 348.
Abbas vocatus 358.
Ablaß-Urkunden 368f. 679.
Abruzzen 633.
Äbtissinnen, reichsunmittelbare 343f.
Adalhard von Corbie (Statuta) 673.
Adam von Bremen 330.
Ademar von Chabannes 576. 678.
Ado von Vienne 422f.
Aegidius von Rom 657. 671.
Agira, S. Maria Latina 692.
Agnellus von Ravenna 53.
Agobard von Lyon 674.
Alanus von Lille 384.
Albert von Como 624.
Albert von Lodi 638.
Albert von Pontida 699.
Albi 670.
Albigenser 607.
Alcuin 381. 386. 388. 702. 707.
Aldhelm 643.
Alessandria 625. 685.
Alexander II. 290.
Alexander III. 292f. 333.
Alexander V. 387.
Alpenstraßen 316f.
St. Amand 615.
s. Amandus 594.
St. Amans de Rodez 617.
Amiens 608.
Anastasius bibliothecarius 377. 416ff.
Ancingae 663.
Ancona 629.
Andechs 312.
Anjou (in Süditalien) 633f.
Annales: Fuldenses 328f. 696; Halesbrunnenses 336; Januenses 653; Juvavenses maximi 316; Marbacenses 334; Quedlinburgenses 330f.; regni Francorum 642; s. Victoris 578.
Annunziationsstil 682.
Ansbach 313.
Ansbert 334.
Anskar 329f. 595.
s. Antonius 618.
Antwerpen 607. 612. 662. 681.
Apulien 634.
Aquila 633.
Aquileia 637.
Arbeo B. von Freising 41.
Archidiakonat 357. 672.
Archipoeta 384.
Archipresbyterat 672.
Archive 275ff. 571ff.; Agira, S. Maria Latina 692; Antwerpen 571; Darmstadt 276; Frankreich 572f.; Katalanien 277; Köln 276; Lucca 574; Mailand 573; Mantua 573; Modena 574; Neapel 634; Neustift 276f.; Niederlande 571; Padua 573; Piacenza 573; Rom, Vatican 574; Sagan 276; Schleswig-Holstein 276; Sprottau 276.
Arelat 282.
Arlanza 683.
Arsenius von Orte 422f. 425.
Artes poeticae 700.
Assisen von Jerusalem 660.
Assumptionsstil 682.
Asti 625.
Atto von Vercelli 649. 674.
Augsburg 325.

Digitized by Google

Augustinerregel 603.
Augustinus Triumphus 657.
Avellino 634.
Aventin 334. 338.

B.

Bagnoli Irpino 635.
Baia 31. 48. 50. 52ff.
Bamberg 312. 343. 347. 348.
Banz 324.
Basel 311.
Basilianer 641.
Basilicata 634.
Batiorco 623.
Baudri de Bourgueil 699.
Bayern 313.
Bayernname 31ff.
Bayreuth 313.
Bazas 617.
Beatus, Karte von 776: 56. 64.
Beda 643. 702. 711.
Beguinen 606f.
Belgien 607f. 612f.
Benedictiner 295f. 325f. 601f.
Benedictionen, bischöfliche 389.
s. Benedictus 295.
Benedictus XII. 600.
Beneficium 358.
Benevent, S. Sophia 688.
Bergamo 654.
Bernburg 303.
Bernardus Guidonis, Practica inquisitionis 671.
Bernhard von Clairvaux 702.
Bernhard von Pamiers 599.
Bersenbrück 305.
Bibliotheken 272ff. 568ff.; Aachen, Münsterstift 273; Alessandria 571; Altenburg 274; Antwerpen, Musée Plantin-Moretus 569; Bayern 274; Bologna 570; Brügge 569; Brüssel 569; Domodossola 570; St. Edmund 569; Florenz, Finaly 275; Fulda 273. 328; St. Gallen 274; Grünberg, Augustiner 273; Karlsruhe 274; Kopenhagen 274f. 568; Laon, St. Vincenz 570; Lehnin 273; Lincoln, Cathedral 569; Lüttich, St. Lorenz 569; Mabillon 272; Modena 571; Oxford, Bodleiana 569; Pesaro 570; Peterborough 569; Reichenau 322; Rom, Vatican 571; Sagan, Chorherren 272f.; Spanien 275; Speyer 273f.; Trient 570; Urbania 570; Veroli 570; Vich 275.
St. Blasien 306.
Böhmen 316. 343. 358.
Böhmer, H. 269f.
Bologna 628. 706.
s. Bonifatius 288f. 595.
Bonifatius VIII. 294. 599. 687.
Bonifatius IX. 600.
Bonifatius von Canossa 590.
Bonn 348.
Bordeaux 617.
Bozen 315.
Braida, S. Giorgio 361. 367.
Brandenburg, Bistum 318.
Braunschweig 306; Br.-Lüneburg 305.
Bremen 304f. 319.
Brescia 638; S. Giulia 638.
Breslau, Bistum 380.
Bresslau, H. 251ff.
Bretagne 609. 615. 697.
Briefe 376ff. 693ff.; Albert von Morra 291; Anastasius bibliothecarius 416ff; Bologna 694f.; s. Bonifatius 694; Canterbury 293; Capua 378; Gregor von Montelongo 294; Johann I. und Pedro IV. von Aragon 287; Johann VIII. 694; Jordan von Sachsen 380; Murtada von Marokko 695; Nikolaus von Kues 515; Nikolaus von Tuskulum 598; Petrus von Blois 694; Petrus de Boateriis 379. 706; Petrus de Vinea 703; Poncius von Ripoll 244f.; Rather von Verona 378. 386; Reims 518ff.; Remigius von Reims 693; Schlesisch-böhmische

Digitized by Google

380; Tegernsee 384; Templer 695; Theotmar von Salzburg 283; Thomas von Capua 519ff.
Briefsammlungen 377ff. 518ff. 695.
Brixen 664. 685.
Bruderschaften 602; Bruderschaftsbuch Wörschweiler 389.
Brügge 614.
Brüssel 612; St. Jean 613.
Buchhorn 321.
Bulgarien (Kirche) 428. 430. 440.
Burggraf 347.
Burgund 282. 287f. 610.
Burtscheid 320.
Bußbücher 670.
Byzanz 385. 427ff. 588. 594. 653.

C.

Cadalus von Parma 361.
Caen, St. Pierre 615.
Caietani 687.
Calabrien 641.
Calendarium Wintheri 664.
Caltignana 625.
Cambrai 415.
Camera apostolica 294.
Campagna Romana 631.
Canones-Sammlungen 353. 669f.; Collectio Hibernensis 397; Gratian 353.
Canossa 284.
Capitanata 634. 635.
Capitularia 339; Chlotar 655. 693; Karl d. Gr. 655; Ludwig d. Fr. 655; bischöfliche 339.
Carmen, carmina: Burana 382; Cantabrigiensia 383. 582f. 697; de Carolo Magno et Leone papa 710; Mutinense 697; satiricum Erfordense 385.
Cassiodor 587. 707.
Castell' Arquato 628.
Castellus de Castello, Diario 654.
Casus s. Galli 330.
Cellamare 635.
Charroux 617.
Chartreux, älteste Quellen 603.
Cherasco 626.
Chiavenna 624.
Chieti 691.
Chlodwig 693.
Chlotar, Praeceptio 655. 693.
Chorbischöfe 326.
Christian von Stablo 702.
Chroniken: deutsche, 14. Jh. 336; Freisinger 338; Hessen- 337; Limburger 337; Lüneburger 337; s. Petri Erfordensis 336; Polono-Silesiacum 335; regia Coloniensis 490f.; Trientiner 337.
Chronographia tripartita 432ff. 438. 441.
Chronologie 391. 682.
Chur 327.
Cid 702.
Cissa (Istrien) 637.
Clairvaux 682.
Clausula de unctione Pippini 328.
Clemens VI. 600.
Clemens von Rom 455ff.
Cleve 345.
Cluniazenser 334.
Clusas 676.
Codex Eberhardi (Fuldensis) 177; Falkensteinensis 351; Udalrici 332. 362. 376.
Coelestin III. 293. 619.
Collectanea 437ff.
s. Columba 601.
Como 624.
Concilia: Bourges 670; Elvira 352; Ephesus 352; Konstantinopel 427ff.; Konstanz 353; Lateran 620; Lerida 353; Nikaia 429ff.; Reims 595. 651; Sächsische 356; Valence 855.
Constantinus Porphyrogennetus 40.
Constitutiones: Ludwig II. 656; Otto III. 656; Heinrich IV. 659; Friedrich I. 656; Friedrich II., Const. von Melfi 340. 656; Heinrich VII. 286.
Crea (bei Vercelli) 639.

Digitized by Google

Cremona 639.
Cubiculare 294f.
Culross 709.

D.

Dagobert I., Testament 91f.
Dalmatien 620. 637. 653.
Dante 335. 703.
Danzig 299.
Dauphiné 610f. 618.
St. Denis 675.
Deutschenspiegel 342.
Deutscher Ritterorden 284. 298. 358.
St. Dié 616.
Diesdorf 318.
Dinant 608.
Dionysius Areopagita 449ff. 453. 456. 458ff.
Disentis 649.
Döbeln 302.
Dogliani 626.
Dolopathos 382.
Dominikaner 297.
Donizo 650.
Dortmund 306f.
Drama, lat. 698.
Drôme 618.
Du Cange 709.
Dülken 308.

E.

Eberhard, Laborintus 700.
Ehrenkanoniker 357.
Ehwald, R. 567.
Eichhorn, K. Fr. 3f. 10. 12. 22ff.
Eigenkloster 358.
Eigenleute 350.
Einbeck 306.
Einhard 648.
Ekkehard von Aura 487ff.
Ekkehard (IV.) von St. Gallen 330. 380.
Elbing 298f.
St. Elisabeth 309. 551ff.
St. Éloy de Gy (Berry) 616.
Elsass 310. 321. 334. 351. 610. 616.
Emilia 663.
St. Emmeram 314.
Ems 309.
Engelbert von Berg, Eb. von Köln 285. 307.
Erfurt 385.
Erkelenz 308.
Ermoldus Nigellus 697.
Essen 320. 344.
Estivareilles 617.
Étampes 668.
Eu 668.
S. Eufemia (Calabrien) 641.
Eusebius 277f. 288.
Evangelium Theudiscum 386.
Exemtionsprivilegien, merovingische 112ff. 135.
Expectatio in forma pauperum 672.

F.

Fabriano, S. Caterina 640.
Faenza 629.
Falco notarius 688f.
Fischereihss. 313f.
Flandern 661f. 666f. 682.
Florenz 317. 630. 667.
Florus von Lyon 386. 702.
Fonte Taona 630.
Formosus 425ff. 428 N. 1.
Formulae: imperiales 97. 105. 111. 119; Marculfi 77ff.
Fortuna 378.
Fortunatus, Venantius 35. 381.
Fosses 614.
s. Franciscus 603f.
Franciskaner 297. 325. 335f. 599f. 605f.
Franken 283; fränk. Besiedlung 585f.
Frankenberg 320.
Frassinoro 640.
Fredegar 327; Hss. 38f.; Fortsetzung 41.
Freising 325. 338.
Freistadt (Oberösterreich) 315.
Friaul 280. 637.
s. Fridolinus 333.

Digitized by Google

Friedrich I. 284. 344. 494.
Friedrich II. 285. 286. 305. 592. 634. 703.
Friedrich d. Streitbare 375.
Friesland 281. 305. 665.
Fritzlar 308.
Froburg 311.
Frutolf von Michelsberg 487.

G.

Galfridus de Vinosalvo, Poetria nova 700. 701.
St. Gallen 323f. 705.
Gastaldi 656.
Gauderich von Velletri 453ff.
Geilenkirchen 308.
Gembloux 681.
Gemeindeverfassung 345.
Gemeine Mark 351.
Generatio regum 65ff.; Hss. 68ff.
Gent 320.
Genua 627. 653.
Geoffrey of Monmouth 696.
Georgios Synkellos 434f.
Gepiden 281.
Gera 302.
Geraldusprolog 382.
Gerichtsbarkeit, geistliche 354f.
Germanen 281.
Germanus von Konstantinopel 452.
Gesta sanctorum Villariensium 646.
Gildas 642.
Giraldus Cambrensis 652.
Glossare 710. 711f.
Glossen: Corpus gloss. lat. 391; Kasseler 47; kanonistische 353f.
Goarshausen 309.
Goliarde 383. 696. 699; Metamorphosis Goliae 382f.
Görlitz 301. 360. 370.
Goslar 306.
Göss 326.
Gosselies 608.
Goten 586f.
Gottesurteile 674.
Gottfried von Bouillon 590. 596.
Göttingen 306.
Grandlieu, St. Philbert 615.
Grandmont 603.
Graubünden 323.
Gregor VII. 671.
Gregor von Tours 66ff. 576. 643f.
Grosseto 631.
Grundbesitz 664f.
Grundeigentum 350.
Gualterius Esculanus 703.
Guben 301.

H.

Habsburger 311. 315.
Hadrian II. 421ff.
Hadrian IV. 597f.
Halidulfus von Cambrai 139.
Hamburg 304. 347f.
Han-sur-Lesse 608.
Handschriften: Bergues 708; Berlin 279 (Egino). 387. 488f. 694; St. Bertin 570; Breslau 280; Brüssel 292; Cambridge 488; Corbie 577; Darmstadt 378; St. Denis 576. 579f. 696; Düsseldorf 366; Erfurt 385; Fano 701; Florenz 707 (Amiatinus); Fulda 382; St. Gallen 388; Jena 487; Ivrea 480f.; Karlsruhe 274; Kassel 484f.; Klagenfurt 382; Klosterneuburg 274; Köln 276; Kopenhagen 274f. 568; Laon 394 N. 1. 400. 412f.; Leningrad 394. 399f. 411ff. 575f. 650; London 469ff. 552ff.; Lübeck 382. 519ff.; Magdeburg 388; Montpellier 707; München 279. 313 (Tegernsee). 377. 381. 495ff. 708; Österreich 274; Oxford 391. 707f.; Paris 354. 385. 474f. 655. 708; Pommersfelden 294. 485. 519ff.; Reims 518ff.; Rom: Casanat. 669, S. Paolo 477ff., Vallicell. 669, Vatican. 278. 354. 391. 481f. 578. 669; Stablo 279; Stuttgart 361; Tours 278; Ulm 559ff.; Uppsala 275; Valenciennes 278; Wien 377; Wolfenbüttel 388.

Digitized by Google

Hannover 305f.
Hautecombe 618.
Hauterive 616.
Hegi 312.
Heiligenkult 645.
Heinrich II. 482. 484.
Heinrich IV. 484ff. 589.
Heinrich V. 488f.
Heinrich VI. 591f.
Heinrich VII. 286.
Heinrich von Avranches 384.
Heinrich der Löwe 284. 365.
Heinrich II. von Luxemburg-Salm 284.
Heinrich Magister 701.
Heinrich von Schweinfurt 312.
Heinrich von Septimello 701.
Helmold 365. 378.
Hermann von Valenciennes 700.
Herrad von Landsperg 333.
Hessen 308f.
Hieronymus 278. 288.
Hilarius von Poitiers 386.
Hildesheim 319.
Hilduin von St. Denis 451. 458ff.
Himmerode 320.
Hincmar von Reims 356. 424. 462.
Hirsau 324. 361. 646.
Hirt, A. 10f.
Historia peregrinorum 334.
Historia de preliis 703.
Historia septem sapientum 382.
de Hocht 614.
Hohenstein 309.
Honorius I. 438f.
Honorius III. 598.
Honorius von Autun 333.
v. Hormayr 224ff.
Hrotsvith 381f. 698.
Hugo Capet 595.
Hugo von Die 596.
Hugo von Flavigny 290.
Hülfensberg 302.
Humbert von Romans 293.
Humbert von S. Sabina 291f.
Humilimont 616.
Hundertschaft 338.
Hunnen 586.
Hymnen: in s. Maiolum 699; in s. Marcellinum 576.

J.

Jacopone da Todi 700.
Jagow 300.
Jakob von Capua 656.
Jakob von Viterbo 657.
Jimenez de Toledo 619f.
Ilbenstadt 320f.
Immunität 116. 348. 654.
St. Ingbert 321.
Innocenz III. 293. 363f. 367f. 598. 671; Registrum super negotio imperii 367f.
Johann I. 391.
Johann VIII. 429ff.
Johann XIII. 283. 290.
Johann XXI. 600.
Johann XXII. 599.
Johannes archicantor 388.
Johannes von Böhmen 315. 593.
Johannes von Dambach 336.
Johannes diaconus 433. 437f. 455. 465.
Johannes von Göttingen 286.
Johannes von Jandun 657f.
Johannes von Kempten 229ff.
Johannes von St. Paul (Kardinal) 293.
Johannes von Salisbury 650f. 696.
Johannes Scotus 386. 449ff.
Johannes Scriba 376.
Johannes von Straßburg 335.
Johannes Teutonicus 353.
Johannes von Winterthur 335f.
Johanniter 597. 638.
Jonas, Vita Columbani 41.
Jordanes 40. 51. 326f. 570.
Irland 607. 678; Irische Emigranten 589. 601.
Ischia 641.
Isidor: Etymologiae 710; Synonima 643.
Istrien 620f. 660.

Digitized by Google

Juden 310. 389.
Jurati 666.
Ivo von Chartres 674.

K.

Kaiserbilder 469ff.
Kaiser- und Königsbriefe und -urkunden 277. 360f. 675ff.; byzantinische 359; Merovinger 77ff. 87. 119. 371. 655. 675; Pippin 679; Ludwig d. Fr. 617. 686; Guido 676; Otto I. 367. 372. 681; Otto II. 372. 676. 686; Otto III. 244. 360. 372. 624. 685. 686; Heinrich II. 686; Konrad II. 371. 676. 677. 686;Heinrich III. 686; Heinrich IV. 246f. 360f. 676. 684; Heinrich V. 371. 491f. (Mathilde 680); Lothar III. 174ff. 360. 362; Konrad III. 360. 362; Friedrich I. 276. 305. 347. 361ff. 372. 492. 627. 640. 683; Heinrich VI. 628 (Konstanze 364. 691); Otto IV. 363. 365. 371. 627; Friedrich II. 285. 294. 365. 612. 628. 634. 683. 685. 691; Konrad IV. 248f. 633; Konradin 347; Rudolf von Habsburg 324; Adolf von Nassau 324; Albrecht I. 324; Ludwig der Bayer 226ff.; Karl IV. 276. 371. 379; Wenzel 276; Sigismund 276.
Kalender, Magdeburger 391.
Kamenz 302.
Karl III. 478f.
Karl IV. 287. 336. 593.
Karl der Große 282. 385. 587. 648.
Karl der Kahle 406ff. 448ff. 457ff. 477.
Karl Martell 117f. 123ff.
Karolinger 282f.
Kärnten 326.
Kaschuben 299f.
Katalanien 277. 290. 366. 592. 611.
Kerullarios 291f.
Ketzer 300.
Kirchengut 358.
Kirchenstaat 631f. 660. 679.
Kollegiatkapitel 357.
Köln 320. 356f. 387. 706f.
Königsgut 309.
Konklave (1241) 293. 598.
Konrad von Metz 685.
Konrad III. von Straßburg 373f.
Konstantin (Kyrillos) 424. 429. 432. 450. 453ff.
Konstantinische Schenkung 289. 448.
Konstanz 321. 322; Friede (1183) 591.
Konstanze, Kaiserin 364.
Kosmograph von Ravenna 48ff. 327.
Kreuzzüge 596f. 650. 702f.
Krönungsformel 340.
Kurfürsten 343.

L.

Ladini 656.
Lambach 326.
Lambert von Ardres 337. 652f.
Landerich von Meaux 132ff.
Landerich von Paris 77. 91f. 103f.
Landfrieden 659. 690.
Landgemeinde 665.
Landrecht, österreichisches 342.
Landriano 628.
Landulf von Capua 444f.
Langobarden 281.
Langres 682.
Laon 608.
Lantfrid und Cobbo 697.
Latiniano (Gastaldat) 689.
Lausitz 301.
Lavello 641.
Lechner, J. 268f.
Legaten, päpstliche 290.
Leges 338ff. 654ff.; Alamannorum 570; Baiwariorum 338f. (Hss. 43ff. 75f.); Frisonum 339; Salica 338. 570.
Legnano, Schlacht 591.
Lehenswesen 349f.
Leipzig 302.

Digitized by Google

Lentini 636.
Leo IX. 344.
Leo von Monte Cassino 179f. 186. 189. 192ff. 198f. 203ff. 279. 332.
Leonardo Aretino Bruni 654.
Leopold, Markgraf 326.
Lerida 619.
Leudes 349.
Levezow 8ff.
Leyme 617.
Lialores 617.
Liber, libri: dialogorum hierarchie subcelestis 354; Carolini 352; diurnus 366; miraculorum Ninivensium 334; pontificalis 328.
Ligurien 626f.
Ligurinus 334.
Limburg 337.
Limes Saxoniae 303.
Limoges 611.
Lipporn 309.
Lippstadt 357.
Lisieux 615.
Lissies 614.
Liturgie 388f. 708f.
s. Liudgerus 320.
Lodi 638.
Loiret 611.
Looz 608.
Lorsch 321.
Lothar I. 401ff. 407ff. 471f.
Lothringen 610. 616.
Löwen 707.
Lübeck 303f. 362f. 365.
Lucca 630. 640. 669.
Ludwig der Bayer 228f. 234ff. 286.
Ludwig der Fromme 404ff.
Ludwig, Landgraf (Kreuzfahrt) 336.
Lugagnac 617.
Lüneburg 337.
Lunigiana 629.
Lüttich 612. 662.
Luxemburg 320.
Lyon 611. 618.

M.

Magdeburg 283. 318.
Maguelone 617.
Mähren 159f. 316. 358.
Mailand 594. 638.
Maine 610. 615.
Mainz 356.
Maiolus von Cluny 595. 603. 699.
Mallus 662.
Mansus 664.
Mantua 685.
Marca Tridentina 623.
Marchiennes 614.
Marcousis 615.
Marculf 77ff.
Maria Laach 284.
Marktneukirchen 302.
Marseille 612. 683; St. Victor 618f.
Marsilius von Padua, Defensor pacis 559ff. 657ff.
Martyrologium Hieronymianum 708.
Matagrifone 636.
s. Maternus 616.
Mathilde von Canossa 590. 708.
Matthäus von Vendôme, Ars versificatoria 700.
Maximus Confessor 437ff. 449ff.
Mecheln 607f.
Mechthild von Magdeburg 388.
Mecklenburg 300. 362f.
Meinhard II. von Tirol 315.
Meranien, Herzöge 313.
Merlin 703.
Merseburg 331.
Methodius von Konstantinopel 458ff.
Methodius von Mähren 160ff. 424.
Metrophanes von Smyrna 453f.
Metten 325.
Metz 357. 616.
Mica Madio de Barbazano, Chronik 620.
Michael Cornubiensis 384.
Militarius 382.
Minden 348.
Ministerialen 349f.

Digitized by Google

Minutoli (H. v. Menu) 5ff.
Miracula Ludovici lantgravii 551ff.
Missale 388. 480.
Modena 640. 706.
Monferrat, Grafen 591.
Monotheletismus 437ff.
Mons 608.
Monte Cassino 690f.
Monteleone (Calabrien) 635.
Montosolo 626.
Monza 624.
Mortara, S. Lorenzo 639.
Morteau 616.
Mühlhausen i. Th. 357.
Münden 306.
Münster i. W. 306. 319.
Muratori (neue Ausgabe) 654.
Mystik 286ff. 704.

N.

Namur 608. 661.
Nancy, St. Eustase 616.
Napoleon Orsini 294.
Nassau 309.
Neapel 634. 690; Consuetudini Napoletane 634.
Necrologia: Brixen 664; Dilighem 613; Ingolstadt 512ff.; Tegernsee 495ff.; Urspring 389; Wetzlar 389.
Nennius 329. 643.
Neuburg 321.
Neumark 300.
Nidau 311.
Niebuhr 3. 10. 12ff. 27ff.
Niederaltaich 325.
Niedersachsen 305.
Nikolaus I. 416ff. 671.
Nikolaus II. 595f.
Nikolaus von Butrinto 286.
Nithard 648.
Nivernais 611.
Nizza 612; St. Pons 619.
Nizza-Monferrato 626.
Normannen 281. 590.
Northeim 306.
Notariat 376. 692.
Numismatik 389f. 712.
Nürnberg 313. 325.

O.

Oberlahnstein 309.
Oblatio (klösterl.) 673.
Odilo von Cluny 699.
Österreich 315. 326. 346. 351.
Officialat 355.
Oise (Départ.) 608.
Oldesloe 303.
s. Olegarius von Barcelona 619.
Otto I. 283.
Otto III. 320. 481.
Otto IV. 363f. 365. 368.
Otto von Bamberg 292.
Overijssel 345.
Ovidius, de distributione mulierum, de sompnio 383.
Oviedo 619.

P.

Padua 667.
Palimpseste, Halberstädter 278.
Pamiers 294. 599.
Papstbriefe und -urkunden 277. 290. 366ff. 677ff.; Leo I. 377; Nikolaus I. 377f. 674; Johann VIII. 160ff.; Stephan V. 159ff. 588. 674; Sergius III. 618; Leo VII. 290; Stephan VIII. 367; Leo VIII. 367; Johann XIII. 283; Benedikt VII. 681; Silvester II. 366; Johann XIX. 678; Leo IX. 291. 686; Nikolaus II. 596. 691; Alexander II. 674; Gregor VII. 361. 671; Urban II. 361. 651. 688; Paschal II. 681. 691; Innocenz II. 613. 676. 681; Coelestin II. 676; Eugen III. 367. 678; Anastasius IV. 676; Hadrian IV. 678; Alexander III. 292f. 367. 621. 673f. 682. 684 (Kardinal Hildebrand 678); Victor IV. 367; Urban III. 367. 678. 681. 684; Gregor VIII. 367; Cle-

Digitized by Google

mens III. 675; Coelestin III. 367. 684; Innocenz III. 367f. 603f. 620. 678; Honorius III. 299; Gregor IX. 368. 679; Innocenz IV. 620. 679; Alexander IV. 319. 679; Clemens IV. 679; Bonifaz VIII. 319; Clemens V. 679; Johann XXII. 679; Clemens VI. 371; Innocenz VI. 371. 679; Urban V. 371; Clemens VII. 631; Eugen IV. 372; Nikolaus V. 600.
Paria litterarum 377.
Paris 609. 674.
Parma 686.
Parodie 382.
Partinico 636.
Paschal II. 290. 597.
Paschasius Radbertus 409.
Patronat 357.
Patrozinien 317. 323. 325.
Paulinus von Aquileja 143. 702; De Lazaro 143ff.
Paulucius dux 621.
Paulus diaconus 62. 647f. 702.
Pavia 627.
s. Pellegrinus 639.
Périgord 611. 683.
Petronius 652.
Petrus Azarius 654.
Petrus Crassus 367.
Petrus Damiani 596.
Petrus diaconus 174ff. 279f. 332.
Petrus de Vinea 592. 656.
Peutingersche Tafeln 55.
Pfalzgrafenzeugnis, fränkisches 359f.
Pfarrorganisation 357f.
Pfründen 319. 321.
Pharamund 586.
Philipp August von Frankreich 653.
Philipp der Schöne 656. 692.
Philipp von Ravenna 599.
Photios 377. 427ff. 438. 440f.
Physiologus 701.
Piacenza 639. 667.
Picardie 608.
Piercandido Decembrio 654.
Pietro Ruffo 592.
Pippin (Sohn Karls d. Gr.) 587.
Pirano 684.
Pirmin 322. 329.
Pisa 627. 706.
Pistoia 629f. 654.
Placita: Königsboten 686. 691; Gräfinnen Beatrix und Mathilde 686f.
Poenitentiale Arundel 355.
Poetae 380ff.
Poitiers (Schlacht) 587.
Poitou 668.
Polirone 708.
Pommern, Klöster 318.
Pontida 699.
Pontremoli S. Francesco 639.
Popoli 640.
Prämonstratenser 296f. 320. 603. 706f.
Prenzlau 300.
Preßburg 315.
Preußen 298ff.
Pronomen 710.
Provence 611. 683.
Psalter 707f.
Puteoli 635.
Pyramus und Thisbe 382.

Q.

Quedlinburg 318.
Quesnelliana 366.

R.

Rabanus Maurus 702.
Radulf von Beeringen 707.
Rather von Verona 378. 386.
Ratingen 308.
Ravenna 710.
Raymundinus v. Wiener-Neustadt 351f.
Recht: Anglo-Normannisches 660; italienisches 660; kanonisches 669f. 694; der Meute 662; römisches 659. 670.
Regensburg 314; St. Jakob 589. 601.

Digitized by Google

Regula s. Benedicti 275. 295. 601.
Reichenau 322f. 381.
Reichenhall 494.
Reichskammergericht 352.
Reichskanzlei, fränkische 77ff. 95ff.
Reims 609. 663. 682.
Reinerius von Lüttich 650.
Retters v. d. Höhe 321.
Rheine 306.
Rheinland 307f. 310. 320.
Rhythmen 380f.
Richard Löwenherz 636.
Rienzo 287.
von Riezler, S. 269.
Rimbert 329.
Ringgau 308.
Robert de Clari 653.
Robert von Neapel 354.
Robert de Sorbon 706.
Rodenberg, K. 267.
Roethe, G. 268.
Roger II. 633.
Rolandslied 384.
Rom 280f. 317. 631. 679; Kirchen 640f.; S. Cecilia in Trastevere 641; Lateran 641; S. Maria Nuova 687; S. Martino 436.
Romagna 629. 686.
Romainmôtier 616.
s. Romedius 637f.
Roosenberg 612.
Rota Romana 670.
Rotaticum 661.
Rothenburg 357.
Rouen 682.
Rühs 3. 10. 12ff. 16ff.
Ruodlieb 382.
Rußland 588f.

S.

Säben 637.
Sachsen 281; Bistümer 356; Pfalzgrafschaft 343; Provinz 302.
Sachsenspiegel 275. 340f.
Sächsische Weltchronik 335.
Sacramentare 388. 708. 710.
Salimbene 335f.
Salzburg 314. 326. 375.
Sangerhausen 302.
Sardinien 636f. 691.
Savigliano 626.
Savigny 2ff. 10. 13f. 25ff.
Savona 627.
Savoyen 610. 617f.
Scabini 656.
Schauenburg 311.
Schauenburger 345.
Schiedsgericht 346.
Schisma, päpstliches 294f. 321. 354.
Schlesien 301.
Schleswig-Holstein 303. 345; Klöster 318.
Schluchtern 310.
Schola cantorum 705.
Scholares 699.
Scholastik 387f.
Schönau 309.
Schreibschulen 576f.; Corbie 577; St. Denis 576. 579f.; Einsiedeln 581f.; Konstanz 576; Lucca 577; Lyon 577; St. Michel d'Avranches 584; Ripoll 578; Verona 582.
Schriftwesen 277ff. 574ff.; Kürzungen 575. 576; Buchmalerei 280. 583f.; westgotisch 278. 578; röm. Kuriale 677; beneventanisch 279. 583; gotisch 584; courthand 584f.
Schwabenspiegel 341f.
Schweiz: Eidgenossenschaft 311. 346; ital. 623f.
Sciacca (Sizilien) 636.
Sempach 287.
Sendgerichte 355.
Servus 663.
Sesto Calende, S. Donato 639.
Sickel, Th. 270f.
Siegel: Brixen 685; Dithmarschen 371f.; englische 662; Konvent 602; päpstliche 369; Schleswig 372.
Siegen 307.
Siena 653; Notae Senenses 653.

Digitized by Google

Sigismund, Kaiser 593.
Sigismund von Burgund 587.
Signoria 592.
Silvester I.: Actus 353.
Simon von Bisignano 354.
Sitten 323.
Sizilien 285. 635f.
Skandza 326f.
Sklaverei 635.
Slaven 297f. 312f. 357. 378. 598.
Soest 306.
Soissons, St. Médard 613.
Sonnenfinsternisse 390f.
Sophronios von Jerusalem 442.
Speier 491ff.
Staat: Deutscher 342; westgotischer 659; Staat und Kirche 656f.
Stadtbuch, Minden 348.
Städtewesen 330. 347f. 566ff.
Stadtrecht: Danzig 299f.; Eu 668; Hamburg 347f.; Lille 668; Murten 348; oberrheinisch 348; oberschwäbisch 312; Soest 365.
Stams 224ff.
Stände 349f. 663.
s. Stanislaus 333.
Stein, Freiherr von 1ff.
Steuerwesen 661.
Straßburg 310. 373f.
Strausberg 300.
Sulpicius Severus 642.
Sulzbach 347.
Sumaga 623.
Summen, kanonistische 354.
Suppliken 574. 679.
Sventopulk von Mähren 159ff.
Syrakus 636.

T.

Tageno 334.
Taille 661.
Tamié 617.
Tarasios von Konstantinopel 435.
Taucha 302.
Templer 638. 665.
Tennenbach, Güterbuch 310.
Territorialverfassung 345f.
Testamentum porcelli und asini 382.
Tetragonus Aristotelis 354.
Theoderich von Cambrai 413f.
Theodulf von Orléans 697. 707.
Theophanes Confessor 434.
Thérouanne 650.
Thietmar 330.
Thomas von Aquino 387. 704.
Thomas archidiaconus 653.
Thomas Becket 598. 673f. 665.
Thomas von Capua 527ff.
Thüringen 318.
Tilemann 337.
Tirol 314f. 326. 346. 350.
Tivoli 631.
Tolosanus 333.
Tommasi di Silvestro, Diario 654.
Tongern 612.
Torcello 623.
Torgau 302f.
Tortona 685.
Toscana 663.
Tournai 652. 655. 675.
Tractoria 661.
Traditiones: Frisingenses 42f.; Sangallenses 374.
Translatio s. Stephani 443f.
Trient 337. 623.
Trier 308.
Triumphale Bullonicum 650.
Triumphus s. Lamberti 650.
Troyes 615.
Truso 299.
Turin 705.
Türkheim 311.

U.

Ubert von St. Simplician 334.
Ulm 323.
Umbrien 686.
Ungarn 292. 588.
Universitäten 387. 705f.
Unterrichtswesen 385f. 705.
Urban II. 361. 596.

Digitized by Google

Urbare: Belenzani 664; Brixen 664; Österreich 351; Steiermark 351.

Urkunden 358ff. 675ff.; Agira, S. Maria Latina 692; Alessandria 685; Anjou: Karl I. 612. 681. Karl II. 681; Antwerpen, St. Bernhard 681; Arlanza, S. Pedro 683; Aversa, S. Biagio 689; Bayern, Herzog Odilo 326; Benevent: EB. Roffrid 689. S. Sophia 688; Bourgogne, Jean de Chalon 682; Braida, S. Giorgio 361. 367; Brandenburg: Askanier 370. Heinrich 302. Domkapitel 370; Bremen 319; Breslau 369; Brixen 375. 685; Burgund, Sigismund 359; Cadouin 682; Chieti 691; Clairvaux 682; Dänemark 376; Eisenbach, Riedesel 372f.; Elsaß, Philipp 682; Erfurt 371; Frankreich: Karolinger 679f. Karl d. Kahle 679f.; Lothar 579. Spätere Könige 680; Florenz 631; Freising 358; Freistadt i. Ö. 315; Geldern 373; Gembloux 681; Genua 686; Gladbach 373; Griechische 583; Han-sur-Lesse 608; Jerusalem, Könige 612; Jülich 373; Kaisheim, Abt 313; Köln 373. Engelbert 307; Konstanz, Bischöfe 374; Langobard. 676; Langres 682; Limousin 712; Lipporn 309; Lombardenbund 376; Maguelone 683; Mantua 685; Marseille 683, St. Victor 619; Maulbronn 375; Monte Cassino 690f.; Murbach 119; Naumburg 370; Neuzelle 369f.; Normannen: Wilhelm der Eroberer 680. Robert Guiscard 688. Roger II. 583. 680. 688; Österreich 375f.; Oldenburg 372; Paderborn 348; Parma 686; Poitou 659; Pirano 684; Pommern 369; Provence 683; Ravenna 686; Rom 679. S. Maria Nuova 687; Salzburg 375; Schlesien 369; Schleswig-Holstein 371; Straßburg, Bischöfe 373; Tegernsee 515ff.; Thurgau 374; Thüringen 370; Toscana, Grafen 686; Trebnitz 369; Utrecht, Bischof 667; Valence 683; Venedig 622f. 669; Vercelli 685; Villanterio 627f.; Vorarlberg 375; Wargnies-le-Petit 682; Winchester 681; Württemberg 374; Würzburg 324; Zeeland 681; Zonnebeke 681.

Ursus Neapolitanus 419f.
Ursus subdiaconus 418ff.
Utrecht 612.

V.

Valduc 613.
Valence 683.
Valsesia 639.
Venedig 317. 621f.
Verbrüderungsbücher: Reichenau 322. 325.
Vercelli 685.
Verlagssystem 349.
Verona 623.
Versus de Jacob et Joseph 155ff.
s. Vicelinus 319.
Vichy 611.
Villanterio 628.
s. Vincentius von Saragossa 619.
Visconti 600. 624f. 654.
Visio Lazari, Ludovici 385.

Vita, vitae: Anselmi 650; Anskarii 329f.; Aurelii 646; Bartholomaei apostoli 463; Basilii Magni 418ff.; Chunradi Salisburgensis 333; Columbani 41; Corbiniani 42; Corentini 647; Crispinae 464; Cyrilli et Johannis 441f.; Demetrii 457f.; Dionysii 458ff.; Donati 464; Eligii 570; Francisci 604; fratrum minorum prov. Saxoniae 606; Haimhrammi 42; Hedwigis 301; Heinrici IV. 332; Huberti 646f.; Idae 330; Johannis Calybitis 425f.; Johannis eleemosi-

Digitized by Google

narii 417f.; Liudgeri 647; Martini papae 436f.; 1480 martyrum 445; Mathildis 650; Maximiliani 329; patrum 391; Petri Alexandrini 445ff.; Placidi 649; Reinholdi 330; Salabergae 41; Sigeberti 649; Sturmi 329; Trudperti 327f.; Ursini 646; Venturini 647; Walherii 647; Wiboradae 330; Wilfridi 646.
Vivarais 611.
Vogtei 345f.; Zisterzienser-Vogtei 344.
Völkertafel, fränkische 65ff.
Vorarlberg 315.
Vorau 326.
Vulgata 707. 712.

W.

Wahlen: Abt 601; Bischof 356. 672; Domherr 357; Kanonisch 355f.
Wala von Corbie 405. 409ff.
Walahfried Strabo 381.
Waldo von Reichenau 323.
Walter von Chatillon 383.
Walter Maps 696.
Walter von der Vogelweide 385.
Waltharilied 381.
Wandalen 281.
Warmund von Ivrea 480f.
Weichsel 299.
Weihenberg 325.
Weißenburg i. B. 314.
Weistümer 351.
Weitenegg 346.
Wertheim 313.
Wibert von Nogent 332.
Wibert von Ravenna (Clemens III.) 290.
Wiching von Neitra 161ff.
Widerad von Flavigny, Testament 120ff.
Widukind 330. 378.
Wien 315.
Wiesbaden 309.
Wilhelm der Eroberer 590.
Wilhelm von Jumièges 649.
Wilhelm von Malmesbury 650.
Wilhelm von Occam 562ff. 659.
Wilhelm von Poitiers 649.
St. Willebrords Kerk 320.
Wilten 326.
Windberg 325.
Winricus 332.
Wipo 331.
Wisby 365.
Wittgenstein 309f.
Witzenhausen 308.
Worms 321.
Württemberg 312.
Würzburg 324.

Z.

Zahna 303.
Zähringer 311.
Zisterzienser 321. 324. 334. 344. 612f.
Zollgeleit 344f.
Zuckmantel 301.
Zünfte 667; Regensburg 314; Zürich 312.
Zürich 312. 323.
Zurzach 312.

Digitized by Google

VERZEICHNIS DER VERFASSER
DER IN DEN NACHRICHTEN ERWÄHNTEN BÜCHER UND AUFSÄTZE.

[Die Ziffern gehen auf die Nummern der Nachrichten.]

Abb 7.
Abel 935.
Abels 159.
Abrahams 947.
Aebischer 615.
Aeschbacher 132.
Agnello 702.
Albareda 480.
Albe 547. 620.
Albers 85.
d'Alès 786.
Allen 642.
Allgeier 281.
Almedingen 538.
Alossery 826.
Altaner 383.
Amanieu 836.
d'Amato 691. 694.
von Amira 236.
Anselmi 925.
Anziferow 582.
van Apeldoorn 819.
Arbois de Jubainville 459.
Arlt 124.
Armstrong 643.
Arnaldi 522.
Arnold 226.
Arquillière 786. 843.
Asson 453. 565.
Aubin, G. 113.
Aubin, H. 123.
Auer 220.
Ausserer 273. 816.
Auweiler 567.
de Azevedo 860.
Baas 132.
Babudri 708.
Bach 125.
Bachmann 137.
Bachtin 476. 582.
Badellino 660.
Baethgen 217.
Baier 166.
Baix 585.
Balducci 923.
Balzani 502.
Bangert 112.
Barone 921.
Barreau-Dihigo 755.
Barroux, M. 459.
Barroux, R. 627.
Bartoccetti 550. 953.
Barton R. V. Mills 959.
Bartoš 290.
Bascapé 666.
Baserga 649.
Bastian 140.
Batiffol 985.
Battes 433.
Baudot 524. 602.
Bauermann 299. 348.
Bauerreiss 307. 427.
Baumgarten 337.
de Baumgarten 501.
Baumhauer 81.
Baumstark 428.
Baur 165.
Bayart 984.
Beaurain 578.
Bebermeyer 384.
Bechtel 271.
Becker, A. 434.
Becker, E. 355.
Beer 145.
Beeson 938.
Beitz 161.
Belli 641.
Bellini 716.
von Below 238. 268.
Belschner 133.
Bémont 874.
Benoît, F. 905.
Benussi 636. 708.
Bergmann 389.
Berlière 451. 554. 575. 596. 801. 880.
Bernhart 424.
Bertolini 921.
Bertoni 955.
Bertram 158.
Bertrand 621.
Besson 614.
Besta 647. 793.
Betten 525.
Beyerle, F. 166. 230. 262.
Beyerle, K. 166. 230.
Beyssac 625.
Biekmann 248.
Bierbaum 303.
Bigard 610.
Bigongiari 965.
Bigwood 800.
Bihl 561. 563. 564.
Biron 619.
Biscaro 549.
Bloch 780. 809.

Digitized by Google

Bock 176.
Bocquillet 606.
Bognetti 714. 820.
Boguth 254.
Boie 353.
Bollea 913.
Bondatti 561.
Bonenfant 597.
Borchling 236.
Borghezio 970.
van den Borne 92.
Börschinger 163.
Bossert 75.
Bottagisio 545.
Böttger 121.
de Boüard 888. 926.
Boudet 612.
Boulmont 596.
Bourdon 555.
Bourilly 592.
Bouvier 578.
Brackmann 48. 129. 317.
Brand, A. 159.
Brand, Pl. 529.
Brandi 39. 64. 166.
Brandt 110.
Brasse 356.
Brauer 14.
Braun 164.
Brennecke 120.
Brenzoni 642.
Bresslau 60.
Brettle 289.
Briggs 548.
Brinkmann 400. 405.
Brooke 502. 934.
Brooks 431.
Brouwers 800.
Browe 435.
Bruchet 459.
Bruder 163.
Brun 591.
Brunel 861. 906.
Brunellière 609.
Brunner 369.
de Bruyne 471. 475. 631. 978. 987.
Bucciardi 724.
Buchner 187.
Buechler 482.
Bughetti 561. 562. 566 877.
Bulst 276.
Bünger 94.
Buonocore 729.
Burckhardt 132.
Burdach 384.
Burroni 718.
Bury 929.
Bussi 684.
Bustico 452.
Bütler 196.
Butti 775.
Büttner 120.
Buzeskul 442.

Cabassut 985.
Caetani 919.
Caggese 921.
Cahn 129.
Calamari 676.
Callaey 569.
Callebaut 560. 564.
Callewaert 894.
Calmette 585. 590.
Calvi 634.
Camau 591.
Campbell Mac Naught 524.
Canepa 662.
Canivez 596.
Capazzo 516.
Capelle 558.
Càplan 976.
Caranna 951.
Carlie 370.
Carlyle 845.
Carmine di Pierro 775.
Carstens 246.
Cartellieri A. 40.
Cartellieri, O. 66.
Cartellieri, W. 146.
Casimiri 970.
Caspar 29. 67.
Castellani 992.
Cazzamali 713.
Célier 604.
Cenci 918.
Cernik 15.
Cessi 492. 637. 835.
Ceyssen 848.
Chaboseau 583.
Chalandon 502. 532.
Chapeau 617.
Chapman 978.
Chappée 609.
Chatelain 943.
Chaume 585.
Chevalier 587.
Chiappelli 544. 676. 774. 833.
Chiaudano 586. 928.
Chomentowskaja 678.
Christ 421.
Christoffel 124.
Christopher St. John 944.
Ciasca 825.
Clark 170.
Claudon 900.
Clauss 75.
Clemm 162. 334.
Cloché 846.
Cocchiara 511.
Cock 740.
Coenen 602.
Coens 747.
Coffman 944.
Cognasso 651. 775.
Cohn, E. S. 932.
Cohn, W. 56.
Colangelo 511.
Colgrave 746.
Colini Baldeschi 673.
Collinet 828.
Colombo 715.
Conton 641.
Cook 471.
Corbett 502.

Digitized by Google

Cornell 87.
Coyecque 459.
Cramer 124.
de Crassier 601.
Crépin 602.
Crescini 949.
Cronia 707.
Cutolo 689.

Dallari 465.
Dalton 741.
Daniels 500.
Davidsohn 148.
Davis 885.
Deanesly 502. 847.
Deck 829.
Delaunay 616.
Delehaye 741. 744. 745. 881. 987.
Delorme 561. 565.
Demaison 580.
Denucé 446.
Déprez 519.
Dept 866.
Deroux 853.
Dersch 125.
Dertsch 138. 177.
Deschamps 884.
Deveille 616.
Devrient 350.
Dickinson 938.
Diculescu 40.
Diepgen 30.
Dieterich 166.
Dill 743.
Dillay 851.
von Dobeneck 135.
Dobenecker 349.
Dobiasch-Rojdestwenskaja 474. 475. 487.
Doergens 124.
Dold 30.
Dölger 310.
van Doninck 892.
Dopsch 145. 265. 535. 780.
Doren 380.
van Doren 969.
Dorini 834.
Dornier 459.
Dörries 120. 419.
Douglas Simpson 552.
Drei 915.
Dresen 124.
Drioux 842.
Dubech 581.
Duchesne 523.
Duclos 603.
Ducourtieux 589.
Dufourcq 589. 604.
Duhem 899.
Dumas 817.
Duprat 627.
Dvornik 499.

Ebeling 101.
Ebert 98.
Eckhardt 125. 236. 258. 270.
Egidi 652.
Ehrenforth 296.
Ehrle 423.
Eichmann 234.
Eilenstein 180.
Einaudi 661.
Elias 826.
Endres 113.
van Engelen van der Vehen 248.
Erben 1. 221. 322. 340. 341.
Ermini 685.
Ernst, M. 166.
Ernst, V. 270.
Eschbach 124.
d'Espezel 581.
van der Essen 975.
Esser 359.
Estella Zalaya 632.
von Ettmayer 142.

Fabbi 503.
Faccio 912.
Fage 991.
Falce 468. 503. 917.
Falco 685.
a s. Familia 160.
Faral 937. 952.
Farner 169.
Faucher 459.
Fauqueux 579.
Fava 455.
Favreau 173.
Favresse 573.
Fawtier-Jones 749.
Fedotow 768.
Feine 54.
Ferorelli 463.
Ferrari 720.
Fiehn 403.
Fiesel 245.
Finelli 668.
Fink, G. 25. 162.
Fink, W. 85. 179.
Finke 62.
Finsterwalder 233.
Flaskamp 69. 189.
Fletcher 746.
Fliche 528. 533. 604.
Fliniaux 841.
Florin 78.
Foedit 612.
Foerster, H. 55. 298.
de Font-Reaulx 626. 882. 904.
Forcellini 921.
Forchielli 921.
Fordyce 987.
Formentini 662.
Förster, M. 190.
Fortini 561.
Fortunato 730.
Fossati 775.
Fournier, E. 857.
Fournier, P. 547. 837.
Fracchia 661.
de Franceschi 908.
Franchi de' Cavalieri 456.
Franciosi 671.
Frank 181.

Digitized by Google

Fraundorfer 175.
Frenken 161.
Frensdorff 236.
Friedensburg 436.
Friedrich 162.
Friend 481. 482. 938.
Fries 176.
Fuchs 414.
Furger 264.
Füsslein 174.

Gabotto 911.
Gál 277.
Gallo 921.
Gallouédec 584.
Gander 105.
Ganshof 754. 799. 802. 824. 987.
Ganszyniec 406.
Ganz 168.
Garand 791.
Garcia Villada 479. 870.
Garin 529. 622.
Garufi 887.
Gaselee 400.
Gasparotto 638.
Gaspers 124.
Gatzweiler 10.
Gaudioso 699. 703.
Gay 528.
Gehlsdorf 125.
Geiselmann 417.
Geiser 171.
Génestal 856.
van Gennep 623.
Gennevoise 895.
Genuardi 511. 752. 921.
George 505.
de Gérin-Ricard 905.
Gerola 224. 645. 646. 710. 711. 868. 988.
Gescher 294.
Geßler 448. 500.
Ghivarello 658.
Gianani 665.
Gießberger 140.
Giliberti 921.
Gillmann 287.
Giordani 561.
Goetschalckx 892.
Goetz 440.
Göller, C. 166.
Göller, E. 83.
Golubovich 565. 568.
Goodman 890.
Goris 806.
Gorosterratzu 632.
Görris 790.
Gosses 267.
Gougaud 985. 986.
Graber 23.
Grabmann 93. 422.
Graefe 120.
Gragger 410.
Graham 556.
Grandclaude 797.
Grautoff 21.
Greco di Chiaramonte 698.
Grelewski 858.
Grieser 44.
Griffe 849.
Grimme 300.
Grisar 425.
Griscom 938.
Groß 143. 257.
Groveland Walsh 518.
Grünbeck 242.
Gründler 153.
Grünenwald 12.
Guerra 725.
Guerrini 712.
Guidi 466. 725. 761.
Guigue 625.
Guillaume 607.
Gukowskij 768.
Gumbleg 93.
Güterbock 209. 371.
von Guttenberg 134.

Haase 68.
Hall Pitman 740.
Haller 42. 324.
Halphen 502. 535. 742. 960.
Hamilton 962.
Hammer 272.
Hampe 38. 58. 80. 338. 380.
Handelsman 779.
Hanford 938.
Hanquet 763.
Hansay 574.
Hanser 339.
Harsin 808.
Hartig 166.
Hashagen 84. 213.
Haskins 933. 938. 964. 971.
Hauck 291.
Haupt 192.
Hauptmann 93.
Hazeltine 502.
Hegi-Naef 132.
Heijman 91.
Heimpel 140.
Heinertz 229.
Heinze 239.
Helbok 367.
Helleiner 315.
Helm 67.
Helmling 16.
Henze 109.
Herbst 120.
Herfurth 154.
Herkenrath 403.
Hermann 15.
Herold 194.
Hessel 3. 28. 38. 360.
Hestermann 156.
Heuberger, R. 46. 142. 312.
Heuberger, S. 132.
Heuwieser 140.
Heymach 125.
Heymann 230.
Hilka 407.
Hilling 287. 375.
Hilpisch 86.
Hirsch 314. 320.

Digitized by Google

His 790.
Hoecker 21.
Hoederath 243.
Hoff 110.
Hofmann, G. 876.
Hofmann, J. B. 441.
Hofmeister, A. 51. 212. 310. 328.
Hofmeister, H. 112.
Holden Hutton 540.
Holderegger 167.
Hollnsteiner 283.
Holtzmann, R. 99. 123. 144. 145. 198. 199.
Holtzmann, W. 76. 149. 325. 335.
Hoogeweg 151. 343.
Hoppe 48. 103.
Hörger 243.
Huard 607.
Huart 576.
Hübner 218.
Huelsen 728.
Hull 570.
Hutchnig 409.
Huter 142.
Hüttebräuker 118.
Huybers 160.
Huyskens 124.

Jaekel 231.
Jaksch 185.
Jarcho 392. 945.
Jecht, H. 256.
Jecht, R. 106. 316.
Jecker 166.
Jedlicki 442.
Jegorow 95.
Jenkins 897.
Jenkinson 488.
Jentsch 105.
Jesse 436.
Jestädt 125.
Ilgen 249.
Imperiale di Sant' Angelo 772.
Inard 905.
Inguanez 922.
Johnson 878.
Jonckx 594.
Jong Hzn 867.
Joranson 496.
Jordan 509. 615.
Jorga 489. 534.
Jørgensen 18. 443.
Jouret 575.
Juncker 288.

Kaindl 144.
Kampers 43.
Karge 99.
Katterbach 31. 335. 467.
Katz 157.
Kautzsch 123.
Keers 748.
Kehr 27. 72. 327. 330.
Kenneth Brampton 789.
Kentenich 124.
Kerstan 97.
Keßler 121.
Keune 124.
Keußen 24. 357.
Keutgen 256.
Keyser 99. 100. 305.
Kirchner 34.
Kirn 291. 309.
Kirtland Wright 960.
Kisch 100.
Kissel 162.
Klaiber 133.
Klapper 938.
Klebel 180. 255.
Klein 141.
Kleinclausz 496. 585. 588.
Kletler 41.
Kleyntjens 160.
Klinkenborg 347.
von Klocke 121.
Knabe 109.
Knapp 250.
Knodt 125.
Knörich 195.
Koch, H. 280. 429.
Koch, W. 139.
Kochendörffer 155.
Kocher 133.
Koechling 372.
Koehne 197.
Koerner 125.
Koerstner 125.
Kögel 30.
Köhler 32. 482.
Koht 987.
Kötzschke 108. 145.
Krabbo 346. 379.
Krämer 163.
Krammer 240.
Krasnopolski 17.
Krebs 360.
Kretschmer 108.
Kretzschmar 328.
Kroker 108.
Krollmann 96.
Krusch 184. 230. 438. 782.
Kruse 121.
Küch 125.
Kühne 241.
von Künßberg 274.
Künstle 389.
Küntzel 123.
Kunze 88.
Kuphal 357.
Kylie 930.

Labande 627.
de Lacger 630. 839.
Laehr 71.
Laenen 573.
Laistner 958.
Lamy 615.
Landogna 498. 644. 972.
Landsberg 277.
Lange 157.
Lanzoni 733.
Largillière 608.
Lasch 260.

Digitized by Google

Latouche 459. 593. 628. 927.
Lauer, H. 128.
Lauer, Ph. 476. 477. 728. 756. 769. 882. 979.
Laumanns 299.
Launay 579.
Laure 552.
Laurent 490. 518. 519.
Lavalleye 598. 600.
Lavergne 608.
de Lay 583.
Lazzareschi 834.
Lazzarini 461.
Lecointre 495.
Ledru 584. 940.
von Lehe 115.
Lehmann, P. 8. 9. 35. 166. 188. 398.
Lehmann, R. 104. 105. 345.
Leicht 782.
Leidinger 33. 219. 225. 388.
Lemmens 564. 568.
Lemoine 459.
Léonard 921.
Lesne 854.
Lesort 873.
Lethbridges Kingsford 502.
Levillain 604. 743. 777. 862. 863.
Levison 71. 129. 192. 284. 332.
Liburdi 452.
Liebermann 292. 738.
Liebeschütz 420.
Lietzmann 426.
van der Linden 506. 804.
Lindsay 475. 987.
Linneborn 260.
Lintzel 408.
Lippert 135. 345.
Littmann 218.
Lodges 502.
Lodolini 859.
Loening 100.
Loevinson 728.
Löffler, K. 37. 475.
Löffler, Kl. 69.
Lohmann 161.
Lorentz 99. 101.
Lorentzens 111.
Lorenz 107.
Lot 781. 813.
Lowe 471. 475. 737. 739.
Lowis 527.
Lucca 521.
Lucchesi 452.
Luckard 433.
Lüdicke 22.
Lüdtke 192. 430.
Ludwig 181.
Lüers 424.
Luschin von Ebengreuth 436.
Lyna 447.
Lyon 831.

Maccono 719.
Mackay 973.
Madan 470.
Madaro 454. 504. 655.
Maetschke 214.
Magnante 638.
Magoun 938.
Maillet-Guy 623.
Mambrini 537.
Mancini 677. 834.
Mandrot 520.
de Manincor 868.
Mann 542.
de Manteyer 585. 743.
la Mantia 700.
Manzini 783. 840.
Marchetti 671.
Marchetti Longhi 709.
des Marez 490. 813.
Mariani 786.
Marigo 954. 965.
Marot 896.
Marra 921.
Martin, F. 366.
Martin, H. M. 861.
Martin, O. 591.
Martin, P. E. 758.
Marx 759.
Masi 679.
Masnovo 508.
Massiet du Biest 821.
Matern 96.
Mattei-Cerasoli 512.
Maubourguet 589. 902.
Maxwell Lyte 807.
Maybaum 271.
Mayer, A. 145.
Mayer, E. 228. 254. 780.
Mayer, J. 144.
Mayr 366.
Mazzara 565.
Mazzi 776.
Mazzini 987.
Meier 52. 120.
Melich 144.
Melis 706.
Menchetti 674.
Menhardt 393.
Mercati, A. 541. 548. 721. 981.
Merlet 583.
Merores 147.
Merz 132. 262.
Mettler 172.
de Meulemeester 594.
Meyer, K. 131. 648.
Meyer-Lübke 399.
Meyer von Knonau 196.
Michael-Schweder 341.
Michel, A. 74.
Michel, F. 125.
Mielsch 109.
van Mierlo 569. 968.
Migliardi 657.
Miller Gamble 442.
Mirot 581.
Misch 205.
Mitis 369.

Digitized by Google

Mitterer 307.
Möbius 109.
Modorati 650.
Mohlberg 987.
Moll 411.
Mollat 842.
Möllenberg 350. 439.
Möller 130.
Monceaux 735.
Monier 824.
Monleone 772.
Montague Rhodes James 445. 980.
de Monté ver Loren 819.
Montebaur 202.
Montenovesi 916. 920.
Monti 689. 690.
Mor 838.
Morandi 666.
de Moreau 524.
Morera 871.
Morin 210. 378. 946.
Morizet 585.
Morpurgo 825.
Mountford 989.
Mousset 969.
Mulder 283.
Müller, A. 344.
Müller, G. E. 54.
Müller, Joh. 116.
Müller, Jos. 364.
Müller, K. O. 365.
Müller, P. 100.
Mummenhoff, E. 136.
Mummenhoff, W. 124.
Munding 166.
Murdfield 121.
Muret 614.
Muszkowski 17.

Nabholz 131.
Nardella 682.
Nardi 657.
Nardone 664.
Nasalli Rocca 464. 667.
Naz 605.
Nebelsieck 200.
Nelis 594. 896. 898.
Netzer 850.
Neukam 263.
Neumann 216.
Niederle 95.
Niessen 260.
Noberasco 663.
Nock 744.
Normand 625.
Nösslböck 144.
Nottarp 302.
Novak 484.
Nowé 803. 805.

Obreen 595. 891.
Ogle 938.
Oheix 749.
von Oidtman 161.
d'Olwer 987.
Omont 969.
Ongaro 483.
Oppermann 790.
Orlandini 640.
Orlando 705.
Ostwald 96.
Otte 121.
von Ottenthal 321.
Ottocar 679.
Oursel 486.
Overmann 22. 351.
d'Ozolme 612.

Paas 974.
Pacifici 684.
Pagel 459.
Paget 585.
Palmieri 672.
Pancotti 667. 825.
Paquay 594.
Parfouru 459.
Parisot 585.
Parodi, G. 662.
Parodi, P. 653. 716.
Pascal 627.
Passant 502.
Pasteris 757.
Patch 380.
Paton 966.
Patrucco 507. 654.
Patzelt 43. 274.
Pauls 352.
Pecchiai 716.
Peeters 745.
Peitz 336.
Pelican 181.
Perels 241. 377. 509.
Pérouse 624.
Perrin 812.
Perrot 778.
Peter 605.
Petit-Dutaillis 770.
Petraglione 775.
Petrocchi 566.
Petry 124.
Peynot 589.
Pezza 718.
Pfalz 236.
Pfeiffer, H. 15.
Pfeiffer, M. 166.
Pfitzner 107.
Pfleger 164.
Philippe 459.
de Philippen 569.
Philippi 121. 328.
Philippsen 353.
Picotti 514.
de Pierredon 536.
Pierron 599.
Piétresson de Saint Aubin 611.
Pigallet 459.
Pirenne 595. 781. 822. 823.
Plassmann 121.
Plater 990.
Platzhoff 123.
Ploegaerts 596.
von Plotho 268.
Plummer 471. 987.
Pochettino 497.
Pöhlmann 434.
Poma 889.
Pometta 647.

Digitized by Google

Poncelet 804.
Poncet 494.
Pontieri 513. 732.
Poole, A. L. 502. 510.
Poole, R. L. 539. 734. 765.
de Poorter 449.
Pöschl 306.
Poxrucker 191.
Praga 634.
Prausnitz 36.
Preisendanz 13. 166.
Previté-Orton 502. 788.
Prévost 611. 901.
Prims 458. 572. 594.
Propszt 144.
Prost 459.
Prou 830. 883.
Prüser 157.
Punzi 493.
Puzzolo 701.

Quentin 977. 982.
Quicke 518. 519.

Raby 939.
Rado 680.
Ramp 275.
Rand 475. 938.
Randt 344.
Raschellà 731.
Rassow 886.
Reade 502.
Recke 96.
Recoura 797.
Redlich, O. 308. 368.
Redlich, O. R. 124.
Redlich, V. 212.
Reeh 390.
Régné 626.
Rehme 928.
Reicke 176.
Reimer 125.
Reimers 119.
Reinach 987.
Reincke 114. 259.
Reinecke 223.
Reinhold 108.
Reischel 109.
Rest 340.
Reymond 311.
Riccamboni 711.
Richter 22.
Rieder 362.
de Rienzo 751.
Ries 326.
Rieß 370.
Ringard 559.
Ritter 434.
Rivera 686. 688.
Rivière 786.
Robert 580. 810.
Rochard 950.
Rockwell 212.
Rodé 362.
Röhrig 109.
Roland, C. G. 577. 749. 893.
Rolland, P. 766. 864.
Romerio 717.
Rommel 135.
Rondolino 773.
Rony 531. 625.
Rooth 19.
Roppo 696.
Rörig 113. 323.
Rosendhal 117.
Rosenfeld 350.
Rosenthal 128.
Rossini 656.
Rossow 103.
Roth 161.
Rothenhäusler 166.
Rother 5. 6.
Rothert 119.
Rotondi 954.
Rouleau 621.
Rouquette 621. 903.
Roussel 552.
Royer 529. 832.
Rudolph 103. 127.
Ruffini Avondo 543.
Rüschenschmidt 121.
Rüthning 354.
Saba 922.
Sabatié 621.
Sabatier 560.
Sachetti Sassetti 566.
Sage 767.
de Saint-Léger 828.
Salonius 441.
Saltet 872.
Salvetti 628.
Salvini 460.
Salvioli 793.
Samaran 30. 520.
Sander 342.
Sanduzzi 694.
Sante 154.
Santifaller 142. 331. 815. 910. 988.
Santini 775.
Sapegno 951.
Sarri 565.
de Sars 579.
Sassi 675. 726.
Sautel 743.
Sauvage 604.
Sauzé de Lhoumeau 618.
Savage 941.
Savagnone 785.
Savio 659.
Scaccia-Scarafoni 452.
Scaturro 704.
Schäfer, D. 129.
Schäfer, K. H. 301.
Schaffran 181.
Schaitan 501. 553.
Schaltegger 363.
Scharnagl 295.
Schauenberg 178.
Scheel 192.
Schell 293.
Schellhass 286.
Schellhorn 180.
Scherlen 129.
Schiaparelli 469. 477. 478. 865. 869.
Schiffmann 273.
Schipa 690.

Digitized by Google

Schlecht 226.
Schlumpf 193.
Schmeidler 47. 203. 374.
Schmid, H. F. 95. 304.
Schmid, P. 295. 844.
Schmidt, Ad. 11.
Schmidt, Alb. 109.
Schmidt, Alo. 413.
Schmidt, L. 40.
Schmitt, A. 125.
Schmitt, H. 163.
Schmitz 551.
Schneider, A. 40.
Schneider, E. 133.
Schneider, Fed. 39. 123. 318. 333. 381. 386. 820.
Schneider, Fr. 49. 59. 215.
Schneider, H. 391.
Schnetz 183.
Schnürer 70.
Schnyder 132.
Schoenaich 107.
Scholz, R. 290.
Scholz-Babisch 104.
Schönberger 180.
Schönenberger 165.
Schottenloher 63.
Schramm 71. 499.
Schreiber 4.
Schreibmüller 53.
Schröder, A. 177.
Schröder, E. 218. 418.
Schroeter 437.
von Schubert 161.
Schulte 123. 154. 166.
Schultheß 132.
Schulz, E. 2.
Schulze, A. 46.
Schulze, R. 159.
Schumacher, Br. 96.
Schumacher, K. 122. 127. 490.
Schumann 396.
Schwab 145.
Schwartz, E. 279.
Schwartz, P. 103.
Schwarz, 144.
von Schwerin 227.
Schwering 416.
Schwietering 431.
Sclafert 587.
Scovazzi 663.
Sedgwick 952.
Selem 771.
Sella 795.
Sello 119.
Sels 124.
Semkowicz 207.
Semrau 97.
Sensburg 15.
Serrano 907.
Sestan 676.
Seton 562.
Setta 727.
de Seyn 571.
Sieberer 208.
Siebert 109.
Sierp 389.
Sighinolfi 670.
Silva-Tarouca 376.
Simeone 760.
Simon 607.
Sinauer 236.
Sinopoli di Giunta 924.
Skrjinskaja 693.
Sleumer 440.
Slover 764.
Smidt 204.
Snuif 827.
Solari 492. 671.
Soldevila 515.
Solimene 730.
Soranzo 972.
Sorbelli 452. 750.
le Sourd 591.
Soyer 459. 589. 882.
Spangenberg 278. 342.
Sparber 26.
Spielmann 125.
Spieß 120.
Spizzi 666.
Stachnik 415.
Stähelin 132.
Stahl 201.
Steenstrup 40.
de Stefano 511. 687.
Stefanowitsch 762.
Steffenhagen 236.
Stein, H. 604.
Stein, S. 232.
Steinacker, H. 211.
Steinacker, K. 120.
Steinberg 196.
Steinherz 382.
Steller 247.
Stengel, E. 266. 313.
Stenton 502.
Stenzel 319.
Stephan 22. 100.
Stephenson 798.
Stevenson 502.
Sthamer 57. 235. 329. 692.
Stöckerl 178.
Stolle 107.
Stolz 252. 253.
Stopford Green 570.
Storm 212.
Stowasser 143. 254.
Strecker, K. 394. 397. 398. 401. 402. 404. 410.
Strecker, W. 323.
Strohmeyer 186.
Stückelberg 45.
Sturm 178.
Stutz 647.
Surugue 589.
Suster 644. 868.
Sydney Carlyle Cockerell 980.

Tackenberg 40.
Tagliabue 647.
Tait 828. 885.
Tarallo 697.
di Taranto 695.
Tardel 395.

Digitized by Google

Tardi 987.
Tarneller 142.
Taylor 742. 814.
Teichmann 161.
Tenhaeff 818.
Testi Rasponi 875. 987.
Theodori 173.
Thiele 303.
Thompson 502. 938.
Thorndike 938. 961.
Tichanowa-Klimenko 582.
Tihon 852.
Tille 358.
Tillmann 73.
Tisserant 936.
Tomassetti 683.
Tondelli 503.
Tooley 787.
Torelli 462. 909.
Torres 792.
Tourneur-Aumont 942.
Trier 150.
Trifone 921.
de Truchis de Varennes 613.
Truttmann 164.
Turrini 466.

Uhlemann 108. 145.
Uhlig 108.
Ulmer 142.
Uschakow 722.
Ussani 766. 987.
Usseglio 507.
Usteri 251.

Vaccari 811.
Valls-Taberner 282. 285. 515. 629.
Vannérus 517.
Velge 594.
Vendryes 491.
Venerosi Pesciolini 681.
Ventura 956.
Verdin 611.
de Vergottini 635. 794.
Vicinelli 669.
Vicini 723. 972.
Vidal 546.
Vincent 490.
Vinogradoff 796.
Visconti 784.
Viterbo 452.
Vital 639.
Vogtherr 135.
Voigt 384. 410.
Volk 50.
Vollmer 124.
Volpicella 914.
Voltelini 142. 236. 373.
Volz 145.
Voosen 844.

Wachinger 178.
Wacquet 459.
Waddell 948.
Wagner, F. 137.
Wagner, P. 125.
de Wald 482.
Walther 412.
Walz 93. 422. 967.
Warner 981.
Watkin W. Williams 959.
Weber 128.
Weibull 182.
Weide 154.
Weigel 303.
Weimann 238.
Weingartner 142.
Welcker 125.
Wels 103.
Welti 262.
von Weltzien 102.
Wenck 61. 77. 79.
Wenner 297.
Wentz 152.
Wenzel 120.
Wernicke 96.
Werunsky 237.
van Werveke 855.
Westfall Thompson 753.
Weyman 385.
Weymann 585.
Whatmough 987.
Wheeler 444. 736.
White 990.
Whitney 502. 530.
Wiet 936.
Wild 108.
Wilhelm 160.
Wilkes 161.
Willemsen 82.
Wilmart 450. 471. 557. 938. 957. 983.
von Winterfeld 121.
Wirtz 161.
Wirz 65.
Wolff 391.
Wolfram 987.
Woolley 446.
Wopfner 142. 342. 387.
Wrede, A. 161.
Wrede, G. 126.
Wretschko 253. 269.
Wutke 344.
Wütschke 109.

Young 938.

Zaccagnini 972.
Zak 89.
de Zambiasi 711.
van der Zanden 410.
Zatschek 320.
Zazo 690.
Zedler 222.
Zeiller 604.
Zeiß 244. 307.
Zeller 90. 432.
Zellinger 206.
Zimmert 211.
Zingarelli 955.

Digitized by Google

Die Chiffren unter den Nachrichten dieses Bandes haben folgende Bedeutung:

B. Schm.	Bernhard Schmeidler.	K. Str.	Karl Strecker.
C. E.	Carl Erdmann.	L. H.	Lotte Hüttebräuker.
E. H.	Ernst Hoffmann.	P. K.	Paul Kehr.
E. K.	Erich Kittel.	P. S.	Paul Schmid.
F. B.	Friedrich Bacthgen.	O. V.	Otto Vehse.
F. S.	Fedor Schneider.	Th. Zw.	Theodor Zwölfer.
G. L.	Gerhard Laehr.	W. F.	Wilhelm Finsterwalder.
H. Br.	Harry Bresslau (†).	W. H.	Walter Holtzmann.
J. B.	Johannes Bauermann.	W. L.	Wilhelm Levison.

Digitized by Google

Digitized by Google

GESAMTVERZEICHNIS

DER

MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA

VERLEGER:

HAHNSCHE BUCHHANDLUNG IN HANNOVER
KARL W. HIERSEMANN IN LEIPZIG
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG IN BERLIN

ABGESCHLOSSEN IM JUNI 1928

Digitized by Google

MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA.

GESAMTVERZEICHNIS.

Scriptores

AUCTORES ANTIQUISSIMI
in 4° (W).*)

Tom. I pars 1: Salviani presbyteri Massiliensis libri qui supersunt. Recensuit Carolus Halm. (VII u. 176 S.) 1877. M. 5.—.

Tom. I pars 2: Eugippii vita sancti Severini. Recensuit et adnotavit Hermannus Sauppe. (XVII u. 36 S.) 1877. M. 1.60.

Tom. II: Eutropi breviarium ab urbe condita, cum versionibus graecis et Pauli Landolfique additamentis. Recensuit et adnotavit H. Droysen. (LXXII u. 430 S.) 1879. M. 16.—.

Tom. III pars 1: Victoris Vitensis historia persecutionis Africanae provinciae sub Geiserico et Hunirico regibus Wandalorum. Recensuit Carolus Halm. (X u. 90 S.) 1879. M. 3.—.

Tom. III pars 2: Corippi Africani grammatici libri qui supersunt. Recensuit Jos. Partsch. (LXII u. 195 S.) 1879. M. 8.—.

Tom. IV pars 1: Venanti Honori Clementiani Fortunati presbyteri Italici opera poetica. Recensuit et emendavit Fridericus Leo. (XXVIII u. 427 S.) 1881. M. 12.—.

Tom. IV pars 2: Venanti Honori Clementiani Fortunati presbyteri Italici opera pedestria. Recensuit et emendavit Bruno Krusch. (XXIV u. 144 S.) 1886. M. 6.—.

Tom. V pars 1: Iordanis Romana et Getica. Recensuit Theodorus Mommsen. (LXXIV u. 200 S.) 1882. Neudruck 1925. M. 16.—.

Tom. V pars 2: D. Magni Ausonii opuscula. Recensuit Carolus Schenkl. (LXIV u. 302 S.) 1883. M. 10.—.

Tom. VI pars 1: Q. Aurelii Symmachi quae supersunt. Edidit Otto Seeck. (CCXII u. 355 S.) 1883. M. 15.—.

Tom. VI pars 2: Alcimi Ecdicii Aviti Viennensis episcopi opera quae supersunt. Recensuit Rudolfus Peiper. (LXXVI u. 376 S.) 1883. M. 12.—.

Tom. VII: Magni Felicis Ennodii opera. Recensuit Fridericus Vogel. (LXII u. 419 S.) 1885. M. 13.—.

Tom. VIII: Gai Sollii Apollinaris Sidonii epistulae et carmina. Recensuit et emendavit Christianus Luetjohann. Accedunt Fausti aliorumque epistulae ad Ruricium aliosque et Ruricii epistulae. Recensuit et emendavit Bruno Krusch. (LXXVIII u. 484 S.) 1887. M. 16.—.

Tom. IX: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. Vol. I. Edidit Th. Mommsen. (XII u. 756 S.) 1892. M. 26.—.

Tom. X: Claudii Claudiani carmina. Recensuit Theodorus Birt. Accedit appendix vel spuria vel suspecta continens. (CCXXX u. 612 S.) 1892. M. 30.—.

Tom. XI: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. Vol. II. Edidit Th. Mommsen. (V u. 506 S.) 1894. M. 17.—.

(Die mit † versehenen Bände sind noch nicht abgeschlossen.)

---

*) W = Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.
H = Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.
Hie = Verlag von Karl W. Hiersemann in Leipzig.
Sämtliche Bände der 4°-Ausgaben der Monumenta Germaniae sind auch in größerem Format auf Schreibpapier erschienen, die um die Hälfte teurer sind.

Digitized by Google

Tom. XII: Cassiodori Senatoris Variae. Recensuit Theodorus Mommsen. Accedunt I. Epistulae Theodericianae variae. Ed. Th. Mommsen. II. Acta Synhodorum habitarum Romae a. CCCCXCIX. DI. DII. Ed. Th. Mommsen. III. Cassiodori orationum reliquiae. Ed. L. Traube. (CLIV u. 594 S.) 1894. M 28.—.

Tom. XIII: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. Vol. III. Edidit Th. Mommsen. (VIII u. 728 S.) 1898. M. 28.—.

Tom. XIV: Merobaudis reliquiae. — Blossii Aemilii Dracontii carmina. — Eugenii Toletani episcopi carmina et epistulae. Cum appendicula carminum spuriorum. Ed. Fried. Vollmer. (L u. 455 S.) 1905. M. 16.—.

Tom. XV: Aldhelmi opera. Ed. Rudolfus Ehwald. (XXV u. 765 S.) 1919. M. 34.50.

SCRIPTORES RERUM MEROVINGICARUM

in 4° (H).

Tom. I: Gregorii Turonensis opera. Edd. W. Arndt et B. Krusch. (964 S. 1884. (Vergriffen.)

Tom. II: Fredegarii et aliorum chronica. Vitae sanctorum. Ed. B. Krusch. (579 S.) 1888. M. 20.—.

Tom. III: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici et antiquiorum aliquot. Ed. B. Krusch. (686 S.) 1896. M. 22.—.

Tom. IV: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Ed. B. Krusch. (817 S.) 1902. M. 26.—.

Tom. V: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edd. B. Krusch et W. Levison. (VIII u. 834 S.) 1910. M. 40.—.

Tom. VI: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edd. B. Krusch et W. Levison. (VIII u. 676 S.) 1913. M. 30.—.

Tom. VII: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Cum supplemento et appendice. Edd. B. Krusch et W. Levison. (X u. 902 S.) 1920. Pars 1 M. 36.70—. Pars 2 M. 40.—.

SCRIPTORES RERUM LANGOBARDICARUM ET ITALICARUM SAEC. VI–IX (636 S.) 1878.

in 4° (H). M. 20.—.

SCRIPTORES

in folio (Hie).

Tom. I: Annales et chronica aevi Carolini. (XXVI u. 660 S.) 1826. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. II: Scriptores rerum Sangallensium. Annalium et chronicorum aevi Carolini continuatio. Historiae aevi Carolini. (XIV u. 840 S.) 1829. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. III: Annales minores aevi Saxonici. Chronica minora aevi Saxonici. Annales, chronica, historiae aevi Saxonici. (VIII u. 920 S.) 1839. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. IV: Annales aevi Carolini et Saxonici. Chronica et gesta aevi Saxonici. Historiae aevi Carolini et Saxonici. (VIII u. 888 S.) 1841. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. V: Annales et chronica aevi Salici. (VIII u. 598 S.) 1844. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. VI: Chronica et annales aevi Salici. (VIII u. 842 S.) 1844. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. VII: Chronica et gesta aevi Salici. (VIII u. 938 S.) 1846. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. VIII: Chronica et gesta aevi Salici. (VIII u. 689 S.) 1848. Neudruck 1925. M. 240.—.

Digitized by Google

Tom. IX: Chronica et annales aevi Salici. (VIII u. 910 S.) 1851. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. X: Annales et chronica aevi Salici. Vitae aevi Carolini et Saxonici. (654 S.) 1852. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XI: Historiae aevi Salici. (VIII u. 710 S.) 1854. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XII: Historiae aevi Salici. (XXVIII u. 941 S.) 1856. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XIII: Annales, Chronica, Genealogiae, Catalogi [Supplementa tom. I—XII, pars 1]. Gesta aevi Carolini et Saxonici [Supplementa tom. II et IV]. (XI u. 832 S.) 1881. M. 240.—.

Tom. XIV: Gesta episcoporum, historiae [Supplementa tom. I—XII, pars 2]. Supplementum tomi XIII. (VIII u. 673 S.) 1883. M. 240.—.

Tom. XV: Vitae aliaeque historiae minores [Supplementa tom. I—XII, pars 3]. Supplementa tomi XIII. (VIII u. 1399 S.) 1887/88. M. 480.—.

Tom. XVI: Annales aevi Suevici. (VIII u. 780 S.) 1859. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XVII: Annales aevi Suevici. (X u. 908 S.) 1861. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XVIII: Annales Italici aevi Suevici. (VIII u. 880 S.) 1863. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XIX: Annales aevi Suevici. (XXXVI u. 772 S.) 1866. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XX: Supplementa tomorum I—XII. Chronica aevi Suevici. (VIII u. 850 S.) 1868. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XXI. Historici Germaniae saec. XII. (VIII u. 668 S.) 1869. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XXII. Historici Germaniae saec. XII. (VIII u. 564 S.) 1872. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XXIII: Chronica aevi Suevici. (VIII u. 1027 S.) 1874. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XXIV: Annales aevi Suevici [Supplementa tom. XVI. XVII]. Chronica minora saec. XII et XIII. Gesta saec. XII et XIII. (X u. 914 S.) 1879. M. 240.—.

Tom. XXV: Gesta saec. XIII. (VIII u. 957 S.) 1880. M. 240.—.

Tom. XXVI: Ex rerum Francogallicarum scriptoribus. Ex historiis auctorum Flandrensium lingua Gallica scriptis. Supplementum tomi XXIV. (VIII u. 875 S.) 1882. M. 240.—.

Tom. XXVII: Ex scriptoribus rerum Anglicarum saec. XII et XIII. (VIII u. 590 S.) 1885. M. 240.—.

Tom. XXVIII: Ex rerum Anglicarum scriptoribus saec. XIII. (VIII u. 702 S.) 1888. M. 240.—.

Tom. XXIX: Ex rerum Danicarum scriptoribus saec. XII et XIII. Ex historiis Islandicis. (VIII u. 647 S.) 1891. M. 240.—.

Tom. XXX: Supplementa tomorum XVI—XXV. pars 1 (VIII u. 725 S). 1896. M. 240.—.

† Pars 2. Fasz. 1. 231 S. 1926. M. 60.—. Erscheint in 3 Faszikeln. Faszikel 2 im Druck.

SCRIPTORES
in 4° (H).

Tom. XXXI. (776 S.) 1903. M. 26.—.

Tom. XXXII. Salimbene. (XXXII u. 755 S.) 1913. Pars 1 M 12.—, pars 2 M. 13.—, pars 3 M. 2.40.

Digitized by Google

SCRIPTORES RERUM GERMANICARUM

NOVA SERIES in 8° (W).

Tom. I: Chronica Heinrici Surdi de Selbach. Ed. H. Bresslau. 1922. (LXXVII u. 167 S.) M. 6.—.

Tom. II: Cosmae Pragensis Chronica Boemorum. Ed. B. Bretholz. (XCVIII u. 296 S.) 1923. M. 15.—.

Tom. III: Chronica Iohannis Vitodurani. Ed. C. Brun et F. Baethgen. (XXXVII u. 331 S.) 1924. M. 15.—.

Tom. IV: Chronica Matthiae de Nuwenburg. Ed. A. Hofmeister.
fasc. 1: Rec. B et VC. (VII u. 316 S.) 1924. M. 12.—.
† fasc. 2: Im Druck.

SCRIPTORES RERUM GERMANICARUM

IN USUM SCHOLARUM EX MONUMENTIS GERMANIAE HISTORICIS SEPARATIM EDITI*)

in 8° (H).

Abbonis de bello Parisiaco libri III. Ed. G. H. Pertz. 1871. M. 0.45.

* Adam Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum. Ed. tertia. Rec. B. Schmeidler. M. 10.—.

* Alberti de Bezanis abbatis S. Laurentii Cremonensis Cronica. Primum ed. O. Holder-Egger. 1908. M. 2.70.

* Annales Altahenses maiores. Ed. altera. Recogn. E. ab Oefele. 1891. M. 1.60.

* Annales Bertiniani. Rec. G. Waitz. 1883. M. 2.10.

* Annales regni Francorum inde ab a. 741 usque ad a. 829, qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi. Post ed. G. H. Pertzii recogn. Fr. Kurze. 1891. (Vergriffen.)

* Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum. Post ed. G. H. Pertzii recogn. Fr. Kurze. 1895. M. 2.20.

* Annales Hildesheimenses. Ed. G. Waitz. 1878. M. 0.75.

* Annales Marbacenses qui dicuntur. (Cronica Hohenburgensis cum continuatione et additamentis Neoburgensibus.). Recogn. Hermannus Bloch. Accedunt Annales Alsatici breviores. 1907. M. 2.50.

* Annales Mettenses priores. Primum recogn. B. de Simson. Accedunt addit. Annalium Mettensium posteriorum. 1905. M. 2.—.

Annales Poloniae. Ex recens. Arndtii et Roepellii. 1866. (Vergriffen.)

* Annales Xantenses et Annales Vedastini. Recogn. B. de Simson. 1909. M. 1.80.

* Arbeonis episcopi Frisingensis vitae sanctorum Haimhrammi et Corbiniani. Recogn. Bruno Krusch. 1920. M. 4.50.

Arnoldi Chron. Slavorum. Ex rec. Lappenbergii. 1868. (Vergriffen.)

* Brunonis de bello Saxonico liber. Editio altera. Recogn. W. Wattenbach. 1880. M. 1.50.

* Burchardi praepositi Urspergensis Chronicon. Edit. secunda. Recogn. O. Holder-Egger et B. de Simson. 1916. M. 4.50.

* Carmen de bello Saxonico. Ex rec. O. Holder-Egger. Acced. Conquestio Heinrici IV. imp. 1889. M. 0.60.

* Chronica regia Coloniensis cum continuationibus in monasterio S. Pantaleonis scriptis aliisque historiae Coloniensis monumentis. Recensuit G. Waitz. 1880. M. 4.50.

* Chronicae Bavaricae saec. XIV. Ed. G. Leidinger. 1918. M. 4.80.

* Chronicon Moguntinum. Ed. Carolus Hegel. 1885. M. 2.—.

Chronicon Novaliciense. Ex rec. Bethmanni. 1846. M. 1.25.

*) Mit * sind diejenigen Editionen der Schulausgabe bezeichnet, die die Folio- oder Quartausgabe in verbesserter oder umgestalteter Form ersetzen oder überhaupt nur hier veröffentlicht sind.

Digitized by Google

Cnutonis regis Gesta sive Encomium Emmae reginae auct. monacho S. Bertini. Ed. G. H. Pertz. 1865. M. 0.60.

* Codagnelli Annales Placentini. Recogn. O. Holder-Egger. 1901. M. 2.—.

* Einhardi Vita Karoli Magni. Editio sexta. Curavit O. Holder-Egger. 1911. M. 1.15. (Rodardruck 1922.)

* Gesta Federici I. imperat. in Lombardia auct. cive Mediolanensi. Recogn. O. Holder-Egger. Accedunt Gesta Federici I. in expeditione sacra. 1892. M. 1.40.

* Gesta abbatum Fontanellensium. Rec. S. Loewenfeld. 1886. M. 0.90.

Gialeberti Chron. Hanoniense. Ex rec. W. Arndt. 1869. M. 1.80.

Gotifredi Viterbiensis Gesta Friderici I. et Heinrici VI. imper. metrice scripta. Ex editione Waitzii. 1870. M. 0.45.

Heinrici Chron. Lyvoniae. Ex rec. Wilh. Arndt. 1874. M. 1.80.

* Helmoldi presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum. Edit. altera. Recogn. B. Schmeidler. Accedunt Versus de vita Vicelini et Sidonis epistola. 1909. M. 4.80.

Herbordi Dialogus de vita Ottonis episcopi Babenbergensis. Ex recensione Rudolfi Köpke. 1868. M. 1.20.

* Iohannis Porta de Annoniaco Liber de coronatione Karoli IV. imperatoris. Ed. R. Salomon. 1913. M. 3.—.

* Iohannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum. T. I, II. Ed. F. Schneider. 1909. 1910. M. 12.—.

* Ionae Vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Iohannis. Recogn. Bruno Krusch. 1905. M. 5.—.

* Lamperti monachi Hersfeldensis opera. Accedunt Ann. Weissenburgenses. Recogn. O. Holder-Egger. 1894. M. 6.—.

Liber de unitate ecclesiae conservanda. Recogn. W. Schwenkenbecher. 1883. M. 2.40.

* Liudprandi episc. Cremonensis opera. Editio tertia. Recogn. J. Becker. 1915. M. 4.50.

* Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. Ed. O. Holder-Egger. 1900. M. 9.—.

Monumenta Welforum antiqua. Ed. L. Weiland. 1869. M. 0.45.

* Nithardi Historiarum libri IIII. Ed. tertia. Post G. H. Pertz recogn. E. Müller. Accedit Angelberti rhythmus de pugna Fontanetica. 1907. M. 1.20.

* Ottonis episcopi Frisingensis Chronica sive Historia de duabus civitatibus. Ed. altera. Recogn. A. Hofmeister. 1912. M. 11.—.

* Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imp. Ed. tertia. Rec. G. Waitz. Curavit B. de Simson. 1912. M. 6.75.

* Ottonis de S. Blasio Chronica. Ed. A. Hofmeister. 1912. M. 2.75.

Pauli Historia Langobardorum. Ed. G. Waitz. 1878. (Vergriffen.)

* Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi. Recogn. Fr. Kurze. 1890. M. 2.40.

* Richeri Historiarum libri IIII. Ed. altera. Recogn. G. Waitz. 1877. M. 2.70.

Ruotgeri Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis. Ed. G. H. Pertz. 1841. (Vergriffen).

Ryccardi de Sancto Germano notarii Chronica. Ed. G. H. Pertz. 1864. (Vergriffen.)

* Thietmari Merseburgensis episcopi Chronicon. Post ed. Ioh. M. Lappenbergii recogn. Fr. Kurze. 1889. M. 3.—.

* Vita Anskarii auct. Rimberto. Accedit Vita Rimberti. Recensuit G. Waitz. 1884. M. 1.50.

* Vita Bennonis II. episc. Osnabrugensis auct. Norberto abbate Iburgensi. Recogn. H. Bresslau. 1902. M. 0.50.

* Vitae sancti Bonifatii archiepiscopi Moguntini. Recogn. W. Levison. 1905. M. 5.—.

Digitized by Google

* Vita Heinrici IV. imperatoris. Ex recens. Wattenbachii. Ed. tertia. Curante W. Eberhard. 1899. M. 0.90.
* Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis. Recogn. F. Tenckhoff. 1921. M. 4.50.
* Widukindi Corbeiensis Rerum gestarum Saxonicarum libri III. Ed. quarta. Post G. Waitz recogn. K. A. Kehr. Accedit Libellus de origine gentis Swevorum. 1904. M. 3.—.
* Wiponis Opera. Ed. tertia. Accedunt excerpta ex Annal. Sangallens. maior., Herimanno Augiensi, Chron. Suev. universali et duo carmina. Recogn. H. Bresslau. 1915. M. 3.—.

---

* Eugipii Vita s. Severini. Denuo rec. Th. Mommsen. 1898. (Vergriffen.) (W.)
* Hrosvithae Opera. Rec. et emend. Paulus de Winterfeld. 1902. M. 12.—. (W.)

Pauli Historia Romana. Rec. H. Droysen. 1879. M. 2.40. (W.)

Die Cambridger Lieder. Ed. K. Strecker. 1926. M. 8.—. (W.)

DEUTSCHE CHRONIKEN (SCRIPTORES QUI VERNACULA LINGUA USI SUNT)

in 4° (W).

I. Band. 1. Abt.: Die Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen. Herausg. von Edw. Schröder. (441 S.) 1892. M. 18.—.

I. Band. 2. Abt.: Der Trierer Silvester. Herausg. von C. Kraus. Das Annolied. Herausg. von M. Roediger. (145 S.) 1895. M. 5.—.

II. Band: Sächsische Weltchronik. — Eberhards Reimchronik von Gandersheim. — Braunschweigische Reimchronik. — Chronik des Stiftes S. Simon und Judas in Goslar. — Holsteinische Reimchronik. Herausg. von L. Weiland. (VII u. 709 S.) 1877. M. 22.—.

III. Band: Jansen Enikels Werke. Herausg. von Philipp Strauch.
1. Abt.: Die Weltchronik. (VIII u. 596 S.) 1891. M. 20.—.
2. Abt.: Fürstenbuch. (C u. 597—819 S.) 1900. M. 11.—.

IV. Band. 1. Abt.: Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen. Herausg. von Arthur Wyss. (176 S.) 1883. M. 5.40.
2. Abt.: Die Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwigs des Frommen von Thüringen. Herausg. von Hans Naumann. (S. 179 bis 332.) 1923. M. 6.—.

V. Band: Ottokars österreichische Reimchronik. Nach den Abschriften F. Lichtensteins herausg. von J. Seemüller. (CXXV u. 1439 S.) 1893. M. 52.—.

VI. Band: Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften. Herausg. von Joseph Seemüller. (XIV, CCCVII u. 276 S.) 1909. M. 23.—.

LIBELLI DE LITE IMPERATORUM ET PONTIFICUM SAECULIS XI ET XII CONSCRIPTI

in 4° (H).

Tom. I. (666 S.) 1891. M. 24.—.
Tom. II. (743 S.) 1892. M. 25.—.
Tom. III. (775 S.) 1897. M. 25.—.

Digitized by Google

GESTA PONTIFICUM ROMANORUM

in 4° (W).

Vol. I. Liber pontificalis, pars prior. Edidit Theodorus Mommsen. (CXXXIX u. 295 S.) 1898. M. 15.—.

Leges

LEGES

in folio (Hie).

Tom. I: Capitularia regum Francorum. Ed. G. H. Pertz. (XXXVI u. 578 S.) 1835. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. II pars 1: Tomi primi supplementa. Constitutiones et acta regum Germanicorum. Ed. G. H. Pertz. (XX u. 582 S.) 1837. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. II pars 2: Capitula spuria. Canones ecclesiastici. Bullae pontificum. Ed. G. H. Pertz. (218 S.) 1837. Neudruck 1925. M. 240.

Tom. III: Leges nationum Germanicarum: Lex Alamannorum. Ed. J. Merkel. — Lex Baiwariorum. Ed. J. Merkel. — Leges Burgundionum. Ed. Fr. Bluhme. — Lex Frisionum. Ed. K. de Richthofen. (VIII u. 711 S.) 1863. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. IV: Leges Langobardorum. Edd. Fr. Bluhme et A. Boretius. (CLVIII u. 682 S.) 1868. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. V: Leges Saxonum. Edd. K. de Richthofen et K. F. de Richthofen. — Lex Thuringorum. Ed. K. F. de Richthofen. — Edictum Theoderici regis. Ed. Fr. Bluhme. — Remedii Curiensis episcopi capitula. Ed. G. Haenel. — Lex Ribuaria. Ed. R. Sohm. — Lex Francorum Chamavorum. Ed. R. Sohm. — Lex Romana Raetica Curiensis. Ed. K. Zeumer. (452 S.) 1875—1889. M. 240.—.

LEGES in 4°

SECTIO I. LEGES NATIONUM GERMANICARUM

in 4° (H).

Tom. I: Leges Visigothorum. Ed. K. Zeumer. (XXXV u. 570 S.) 1902. M. 20.—.

†Tom. II pars 1: Leges Burgundionum. Ed. L. R. de Salis. (188 S.) 1892. M. 6.—.

†Tom. V pars 1: Leges Alamannorum. Ed. K. Lehmann. (176 S.) 1888. M. 6.—. Pars 2: Lex Baiwariorum. Ed. E. von Schwind. (VIII u. 315 S. [S. 177—492]) 1927. M. 36.60.

SECTIO II. CAPITULARIA REGUM FRANCORUM

in 4° (H).

Tom. I. Ed. A. Boretius. (461 S.) 1883. Pars 1 und 2. M. 30.—.

Tom. II. Edd. A. Boretius et V. Krause. (XXXVI u. 726 S.) 1897. Pars 1 (vergriffen). Pars 2 M. 9.—. Pars 3 M. 12.—.

SECTIO III. CONCILIA

in 4° (H).

Tom. I: Concilia aevi Merovingici. Rec. F. Maassen. (281 S.) 1893. M. 10.—

Tom. II: Concilia aevi Karolini I. Rec. Albertus Werminghoff. (XI, XII u. 1015 S.) Pars 1 1904. M. 15.40. Pars 2 1908. M. 19.50.

Tom. II Supplementum: Libri Carolini rec. H. Bastgen. (VIII u. 231 S.) 1924. M. 25.—.

Digitized by Google

SECTIO IV. CONSTITUTIONES ET ACTA PUBLICA IMPERATORUM ET REGUM

in 4° (H).

Tom. I: Inde ab a. DCCCCXI usque ad a. MCXCVII. Ed. L. Weiland. (XXI u. 736 S.) 1893. M. 24.—.

Tom. II: Inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII. Ed. L. Weiland. (XXII u. 691 S.) 1896. M. 23.—.

Tom. III: Inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII. Ed. Iac. Schwalm. (XXXI u. 706 S.) 1906. M. 22.—.

Tom. IV: Inde ab a. MCCXCVIII usque ad a. MCCCXIII. Ed. Iac. Schwalm. (XXVIII u. XXVII u. 1568 S.) 1911. Pars 1 Fasc. 1 M. 14.—, Fasc. 2 M. 10.—. Pars 2 Fasc. 1 M. 25.—, Fasc. 2 M. 6.—.

Tom. V: Inde ab a. MCCCXIII usque ad a. MCCCXXIV. Ed. Iac. Schwalm. (XXXVI u. 915 S.) 1913. Pars 1 M. 20.—. Pars 2 M. 17.—. Pars 3 M. 4.—.

Tom. VI pars. I: Inde ab a. MCCCXXV usque ad a. MCCCXXX. Ed. Iac. Schwalm. fasc. I. (448 S.) 1914. M. 19.—. fasc. II. (XXXII u. S. 449—741.) 1914. M. 14.—. fasc. III (S. 742—804) 1927. M. 7.60.

Tom. VIII: Inde ab a. MCCCXLV usque ad a. MCCCXLVII.

Pars 1. Edd. K. Zeumer et R. Salomon. (388 S.) 1910. M. 17.—.

Pars 2. Ed. R. Salomon. (S. 389—746.) 1919. M. 30.—.

Pars 3. Ed. R. Salomon. (XXX u. S. 747—810) 1926. M. 9.—

SECTIO V. FORMULAE MEROVINGICI ET KAROLINI AEVI

in 4° (H).

Ed. K. Zeumer. (782 S.) 1886. M. 25.—.

FONTES IURIS GERMANICI ANTIQUI

IN USUM SCHOLARUM EX MONUMENTIS GERMANIAE HISTORICIS SEPARATIM EDITI

in 8° (H).

* Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii. Ed. Marius Krammer. 1909. M. 2.—.

Edictus ceteraeque Langobardorum leges. Cum constitutionibus et pactis. Ed. Fr. Bluhme. 1869. M. 1.80.

Hincmarus de ordine palatii. Ed. Vict. Krause. 1894. M. 0.50.

* Leges Saxonum et Lex Thuringorum. Herausg. von Claudius Freiherr von Schwerin. 1918. M. 1.80.

Leges Visigothorum antiquiores. Ed. K. Zeumer. 1894. M. 6.—.

Lex Ribuaria et Lex Francorum Chamavorum. Ed. Rud. Sohm. 1883. M. 2.40.

DIPLOMATA

Diplomata

in folio (Hie).

Tom. I: Diplomata (Merovingorum). Ed. Carolus Pertz. (XVI u. 205 S.) 1872. M. 240.—.

Digitized by Google

DIPLOMATA KAROLINORUM

DIE URKUNDEN DER KAROLINGER

in 4° (W).

I. Band: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls d. Großen. Unter Mitwirkung von Alfons Dopsch, Johann Lechner, Michael Tangl bearbeitet von Engelbert Mühlbacher. (XI u. 581 S.) 1906. M. 20.—.

DIPLOMATA REGUM ET IMPERATORUM GERMANIAE

DIE URKUNDEN DER DEUTSCHEN KÖNIGE UND KAISER

in 4° (W).

Tom. I: Conradi I., Heinrici I. et Ottonis I. diplomata. Ed. Th. Sickel. (XX u. 740 S.) 1879—1884. M. 22.—.

Tom. II pars 1: Ottonis II. diplomata. Ed. Th. Sickel. (386 S.) 1888. M. 12.—.

Tom. II pars 2: Ottonis III. diplomata. Ed. Th. Sickel. (IX u. S. 385—995.) 1893. M. 20.—.

Tom. III: Heinrici II. et Arduini diplomata. Ed. H. Bresslau et H. Bloch. (XXX u. 853 S.) 1900—1903. M. 30.—.

Tom. IV: Conradi II. diplomata. Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II. Unter Mitwirkung von H. Wibel und A. Hessel herausg. von H. Bresslau. (XXVI u. 554 S.) 1909. M. 25.—.

†Tom. V pars I: Heinrici III. diplomata. Ed. H. Bresslau. (267 S.) 1926. M. 30.—.

Tom. VIII: Lotharii III. diplomata nec non et Richenzae imperatricis placita. Edd. E. de Ottenthal et H. Hirsch. (XXXI u. 314 S.) M. 35.—.

Epistolae

EPISTOLAE

in 4° (W).

Tom. I pars 1: Gregorii I Papae registrum epistolarum. Libri I—IV. Edidit Paulus Ewald. (VIII u. S. 1—280.) 1887. M. 9.—.

Tom. I pars 2: Gregorii I Papae registrum epistolarum. Libri V—VII. Post Pauli Ewaldi obitum edidit L. M. Hartmann. (VII u. S. 281—491.) 1891. M. 8.—.

Tom. II: Gregorii I Papae registrum epistolarum. Libri VIII—XIV. Post Pauli Ewaldi obitum edidit L. M. Hartmann. (IV u. XLIII u. 607 S.) 1893—1899. M. 24.—.

Tom. III: Epistolae Merowingici et Karolini aevi. Tom. I. (VII u. 763 S.) 1892. M. 25.—.

Tom. IV: Epistolae Karolini aevi. Tom. II. Recensuit Ernestus Duemmler. (VIII u. 639 S.) 1895. M. 21.—.

Tom. V pars I: Epistolae Karolini aevi. Tom. III pars 1. Rec. Ernestus Duemmler et Karolus Hampe. (S. 1—360.) 1898. M. 12.—.

Tom. V pars 2: Epistolae Karolini aevi. Tom. III pars 2. Rec. Ernestus Duemmler et A. de Hirsch-Gereuth. (VII u. S. 361—679.) 1899. M. 11.—.

Tom. VI pars I: Epistolae Karolini aevi. Tom. IV pars 1. Rec. Ernestus Duemmler. (S. 1—256.) 1902. M. 8.—.

Tom. VI part. 2 fasc. 1: Epistolae Karolini aevi. Tom. IV part. 2 fasc. 1. Ed. Ernestus Perels. (S. 257—690.) 1912. M. 19.—.

Digitized by Google

part. 2 fasc. 2: Hadriani II. papae epistolae. Ed. E. Perels. (S. 691 bis 811.) 1925. M. 12.—.

†Tom. VII pars 1: Epistolae Karolini aevi. Tom. V pars 1. Ed. Ericus Caspar. (312 S.) 1912. M. 14.—.

EPISTOLAE SAECULI XIII
E REGESTIS PONTIFICUM ROMANORUM SELECTAE
per G. H. Pertz. Edidit Carolus Rodenberg.
in 4° (W).

Tom. I. (XVIII u. 786 S.) 1883. M. 20.—.
Tom. II. (XIX u. 626 S.) 1887. M. 18.—.
Tom. III. (XXVIII u. 807 S.) 1894. M. 27.—.

EPISTOLAE SELECTAE
in 8° (W).

Tom. I: S. Bonifatii et Lulli epistolae. Ed. M. Tangl. (XL u. 321 S. 1916. M. 6.—.

Tom. II: Gregorii VII. registrum. Ed. E. Caspar.
Pars I: Lib. I—IV. (XLII u. 347 S.) 1920. M. 6.—.
Pars II: Lib. V—IX. (S. 348—701.) 1923. M. 7.—.

Tom. III: Die Tegernseer Briefsammlung (Froumund) hgeg. von K. Strecker. (XXX u. 171 S.) 1925. M. 8.40.

Tom. IV: Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230 hgeg. von Karl Hampe. (XIII u. 123 S.) 1926. M. 7.20.

ANTIQUITATES
Antiquitates

POETAE LATINI
in 4° (W).

Tom. I: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ernestus Duemmler. (VIII u. 652 S.) 1880—1881. M. 17.—.

Tom. II: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ernestus Duemmler. (VII u. 722 S.) 1884. M. 19.—.

Tom. III: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ludovicus Traube. (X u. 823 S.) 1886—1896. M. 32.—.

Tom. IV pars 1: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Paulus de Winterfeld. (S. 1—444.) 1899. M. 15.—.

Tom. IV pars 2: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Karolus Strecker. (S. 445—1177.) 1914—1923. M. 34.—.

NECROLOGIA GERMANIAE
in 4° (W).

Tom. I: Dioeceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis. Edidit F. L. Baumann. (VIII u. 799 S.) 1886—1888. M. 24.—.

Tom. II: Dioecesis Salisburgensis. Edidit Sigismundus Herzberg-Fränkel. (IV u. X u. 804 S.) 1890—1904. M. 30.—.

Tom III: Dioeceses Brixinensis, Frisingensis. Ratisbonensis. Edidit F. L. Baumann. (X u. 534 S.) 1905. M. 18.—.

Tom. IV: Dioecesis Pataviensis pars 1. I. Dioecesis Pataviensis regio Bavarica. II. Dioecesis Pataviensis regio Austriaca nunc Lentiensis. Ed. Maximilianus Fastlinger, post eius obitum complevit Iosephus Sturm. (X u. 792 S.) 1920. M. 35.—.

Digitized by Google

Tom. V: Dioecesis Pataviensis pars 2. Austria inferior. Ed. Albertus Franciscus Fuchs. (X u. 750 S.) 1913. M. 33.—.

Libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis. Edidit Paulus Piper. (IX u. 550 S.) 1884. M. 16.—.

Indices eorum quae Monumentorum Germaniae historicorum tomis hucusque editis continentur. Scripserunt O. Holder-Egger et K. Zeumer. (XII u. 254 S.) 1890. (HW) M. 12.—.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 1—12. (H) (Zum Teil vergriffen.)

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 1—43. (H) M. 580.60. (Einzelne Hefte vergriffen: Bd. V. 1, XIII. 3, XIV. 1, Tafel zu IX.)

— — — Bd. 44ff. (W) Bd. 44 M. 6.—, Bd. 45 M. 10.—, Bd. 46 M. 24.—, Bd. 47 Heft 1/2 M. 15.—, Heft 3 im Erscheinen.

Druck von Hermann Böhlaus Nachfolger
Hof-Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Weimar

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils v.47
943.02 G33
Gesellschaft f ur Altere Deutsche Gesch
Neues Archiv.
3 1951 002 486 267 N

Digitized by Google